This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Laws
Collections

3d Feb 1925

HARVARD LAW LIBRARY

Received Nov 23 1911

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XIV. Jahrgang 1898.

Redigirt im k. k. Justizministerium.

Wien 1898.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Erklärung der Abkürzungen.

a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abth.	Abtheilung.
Abs.	Absatz.
A. O.	Advocatenordnung.
Art.	Artikel.
C. O.	Concursordnung.
C. P. O.	Civilprocessordnung.
E. G.	Einführungsgesetz.
E. O.	Executionsordnung.
ff.	folgende.
F. M. V. Bl.	Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.
Form.	Formular.
G. G.	Grundbuchsgesetz.
Geb. G.	Gebürengesetz.
Gew. Ger.	Gewerbegericht.
G. O.	Geschäftsordnung.
G. O. G.	Gerichtsorganisationsgesetz.
h	Heller.
H. G. B.	Handelsgesetzbuch.
J. G. S.	Justizgesetzsammlung.
J. M. V. Bl.	Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.
J. N.	Jurisdictionsnorm.
k.	königlich.
k. k.	kaiserlich-königlich.
km	Kilometer.
K	Krone.
L. G. Bl.	Landesgesetzblatt.
lit.	litera.
N. O.	Notariatsordnung.
Nr.	Nummer.
ö. W.	österreichischer Währung.
P.	Punkt.
Pol. G. S.	Politische Gesetzsammlung.
Praes.	Präsidiale.
Pr. G.	Pressgesetz.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.
S.	Seite.
St. G.	Strafgesetz.
St. P. O.	Strafprocessordnung.
T. P.	Tarifpost.
U. V. G.	Unfallversicherungsgesetz.
V. V.	Vollzugsvorschrift.
Vb. V.	Verfachbuchsverordnung.
Z.	Zahl.

NOV 23 1911

Digitized by Google

Uebersicht

der

in dem Jahrgange XIV des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums enthaltenen Verordnungen und Kundmachungen des k. k. Justizministeriums.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) oder (K) bedeuten Verordnung, beziehungsweise Kundmachung.)

Datum	Zahl	Gegenstand	Enthalten unter	
			Nummer	Seite
1897				
29. December	29854	Stellvertreter des Regierungscommissärs bei der k. k. priv. österreichischen Hypothekenbank in Wien (K) .	1	1
1898				
1. Jänner	25356 ex 1897	Verwahrung der Original-Dopositenscheine über die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinterlegten gerichtsmässigen Depositen (V)	2	43
4. Jänner	27179 ex 1897	Abgesonderte Nachweisung der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, normirten Vergehen und Uebertretungen (V)	3	44
12. Jänner	21 Praes.	Aufhebung des Freigewichtes für Reisegepäck auf den Linien der k. k. priv. Südbahngesellschaft (K)	2	13
19. Jänner	1241	Auslegung des §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche mit Beziehung auf das Personalsteuergesetz (K)	3	14
26. Jänner	79	Systemisirung einer zweiten Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Ottakring in Wien (V)	1	13
5. Februar	2978	Feststellung der Inspectionsbezirke der Gerichtsinspectoren (K)	4	23
5. Februar	9891	Bemessung der in einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Einführung gelangenden Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer in einem anderen Königreiche oder Lande abzuhandelnden Verlassenschaft gehört (V)	9	91

Digitized by Google

Datum	Zahl	Gegenstand	Enthalten unter	
			Nummer	Seite
1898				
24. Februar	2018	Abfuhr von auf Grund des Strafgesetzes eingezahlten Geldstrafen (V)	4	44
3. März	368 ex 1897	Ergänzung der Amtsbibliotheken der Gerichte erster Instanz (V)	5	45
3. März	4218	Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher (K)	5	46
4. März	3460	Uebermittlung einer Abschrift von allen wegen Vergehens nach den §§. 23 und 24 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, gefällten Strafurtheilen an den k. k. Handelsminister (V)	7	71
4. März	5113	Strafkarten (K)	6	47
8. März	5511	Mittheilung von Catasterauszügen und von Steuerdaten durch die Steuerämter (K)	7	59
10. März	5272	Systemisirung einer zweiten Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Favoriten in Wien (V)	6	59
13. März	6078	Befreiung der wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1898 (K)	8	60
2. April	5978	Anmeldung von Dienstbarkeiten im Laufe der Zwangsversteigerung (V)	8	72
3. April	7442	Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 (K)	10	73
5. April	108 Praes.	Fahr- und Frachtbegünstigungen für die Staats- und Hofbediensteten (K)	9	72
21. April	8983	Der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen (K) . .	11	98
23. April	6745	Belohnung von Gendarmen für Aufgreifung von Gesetzesübertretern (V)	10	93
6. Mai	5719	Vorlage von Acten an die Rechtsmittelbehörden (V) . .	11	96
9. Mai	5972	Verwendung der gegen nicht richterliche Beamte und Diener zur Betreibung der Erledigung eines Amtsgeschäftes verhängten Geldstrafen (V)	13	117

Digitized by Google

Datum	Zahl	Gegenstand	Enthalten unter	
			Nummer	Seite
1898				
9. Mai	11006	Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1899 (V) . .	12	97
10. Mai	7242	Auflassung der an das Rechnungsdepartement der Finanz-landesbehörde einzusendenden Jahresnachweisungen und fallweisen Anzeigen über die nach Beendigung des Strafverfahrens an die Staatscassen abzugebenden Geldbeträge (V)	14	118
12. Mai	10213	Stellvertreter des Landesausschusscommissärs bei der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt zu Wien (K)	12	119
21. Mai	11996	Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst vor Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung (V) .	15	118
3. Juni	12652	Formularien für das Verfahren in den vor die Gewerbegerichte gehörigen Streitigkeiten (V)	16	131
4. Juni	4244	Abänderung des Formulars für den Ausweis über Justizcandidaten (V)	17	135
12. Juni	13408	Verrechnung von Substitutionsgebüren (V)	18	138
17. Juni	13880	Evidenz über die im Handelsregister eingetragenen Handelsfirmen (V)	19	138
22. Juni	14768	Anleitung zur Behandlung der schwarzen Stempelmarken-Obliterirungsfarbe und der Obliterirungsrequisiten (K) .	13	139
28. Juni	13476	Einige Evidenzbehelfe in Pflegschaftssachen (V)	20	147
30. Juni	15125	Regierungscommissär bei der k. k. priv. galizischen Actienhypothekenbank in Lemberg (K)	14	154
8. Juli	14924	Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen (K)	15	180
9. Juli	6796	Mittheilung der Geldstrafeneinzahlung bei den Bezirksgerichten an den st. a. Functionär (V)	21	179
11. Juli	ad 7605	Bemessung der Verwahrungsgebüren bei Erfolglassungen und Abfertigungen aus cumulativen Waisencassen (K)	16	182
23. Juli	14452	Wirkungskreis der landwirtschaft-chemischen Landes-Versuchs- und Samencontrolstation in Graz und der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstation in Marburg a. d. Drau (V)	22	191

Digitized by Google

Digitized by Google

Personenregister.

Seite

A.

Abel Paul 201
Abeles Karl 189
Abłamowicz Stanislaus 213
Abrahamowicz Eugen, Ritter von 323
Abram Josef 189
Achaz Theodor 38
Adam Friedrich 323
— Josef Caspar 211
— Martin 326
Adámek Karl 70
Adamu Karl 55
Adler jun. Ernst 301
— Leopold 322
Adolf Moriz 12
Affe Moriz 89
Afrić Stanislaus 242
Agacich Franz 310
Agath Ferdinand 201, 352
— Maximilian 145
Ahazhizh Karl 214
— Victor 224
Aichelberg Alfons 300
Aichinger Hermann 58
Aigner Josef 326, 330
Ajdukiewicz Miecislaus 67
Albanese Cosmus 224
Albrecht Anton 221, 301
— Johann 32
— Karl 114
Albrich von Hermannsheim Friedrich . . . 178
Albrycht Kasimir 351
Alesani Anton 21
Alexiewicz Josef 57
— Roman 142
— Spiridion 142
Alić Adolf 253
— Stephan 127
Allé Edmund 190

Seite

Allé Gustav 210
Alpi Franz 11
Als Rudolf 301
Althanns Moriz 143
Ambrosch Franz 78
Ambrosi Heinrich 42
Ambrož Karl 329
Amech Dominik 189
Andrioli Quido, Ritter von 323
Andruchowicz Georg 326
Andrzejowski Marian 200
Ansion Eugen 224
— Ottokar 323
Antensteiner Max 223, 243
Antloga Jakob 241
Antunović Johann Vincenz 21
Apfelbaum Marcus 33
Appel Adolf 302
Appelmann Franz 80
Appenzeller Gerschon 223
Archer Max 321
Arnerrytsch Ermin 104
— Erwin 211
Arnold Martin 56
Aron Moriz 212
Artelt Franz 222
Aschbacher Heinrich 143
Assmann Hugo 329
Auböck Josef 144
Auer Johann 331
— Theodor 144
Augustynowicz Josef Stanislaus 9, 11
Aull August, Ritter von 352
Auředniček Anton 80
Avram Johann 9
Axmann Eduard 323
— Rudolf 10
— Vincenz 11
Azwanger Anton 113

Digitized by Google

Seite

B.

Babánek Franz 114
Babarović Matthäus 87
Babel Ladislaus 67
Babitsch Jakob, Ritter von 323
Babka Albin Paul 69
Babnik Johann 254
Babuder Jakob 222, 254, 269
Bachleda Andreas 10
Bachmann Stanislaus 142
Bachrach Adolf 221
Badalec Franz 252
Badańczyk Stanislaus 10
Bader Leib 115
Baier Rudolf 310
Baierle Felix 202
Bajardi Victor 350
Bajorek Josef Matthäus 299
Bajt Ignaz 78
Bakin Michael 199
Bakotić Alois 225
Bakovský Rudolf 88, 269
Balaban Karl 222
Baldini Ladislaus Anton 211
Baleanu Orest 9, 269
Balko Adolf 254
Balling Anton 254
Baltarowicz Michael 309
Baltinester Alfred 178
Bal'y Adolf 40
Balzer Jaroslav 40
Banaś Anton Josef 222
Bańkowsky Nikolaus 312
Bano Josef 79, 89
Baramuszczak Alexander 326
Barański Franz, Ritter von 322
— Ladislaus 350
— Leo 142
Barbacki Johann 143
Barborka Gottlieb 144
Bardel Franz 178
Barić Richard 32
Barich Ferdinand 11
Baron Karl 199
Bartel Johann 199
Bartl Josef 241
Bartmann Michael 9
— Stanislaus 80
— Victor 68
Bartmański Ladislaus 143
Bartolomei Heinrich, von 270
Bartušek Johann 20
Barwínek Ludwig 253

Seite

Barzal Albert 199
Baše Johann 11, 176, 210
Basiliadis Basilius 20
Basilisco Josef 9
Bassegli-Gozze Melchior, von 88
Bastianich Andreas 32
Batscha Isidor 40
Bauch Eduard 322
Baudek Leopold 329
Bauer Karl 326
— Richard 79, 212
Baum Julius 311
Baumann Camillo 242
Baumholzer Rudolf 177
Baušek Philipp 210
Bayer Eduard 323
— Franz 68
— Johann 241, 300
— Ludwig 104
— Stephan 326
— Theodor 56
Bazant Heinrich, Ritter von 56
Bažant Ignaz 323
Bednář Josef 300
Beer Josef 212
— Maximilian 58
Behm Kasimir 200
Beindl Rudolf 68
Bejnarowicz Johann 78, 352
Bělina Johann 144, 200
Bělohlávek Anton 202
Benda Richard 222
Bender Karl 115
Beneda Martin 79
Benedetti Alois, von 87
— Angelo 299
Benedicty Karl, von 115
Benedikt Edmund 323
Beneš Anton 67, 326
— Benedict 189
— Ottokar 20, 89
Benesch August 323
Benković Johann 222
Benvenuti Angelo de 114
Benvenuti Hugo 22
Beránek Zdenko 268
Beras Paul 352
Berčić Dominik 22
Berdnik Franz 212
Bérenguier Ludwig 129
Berežańsk Basil 143
Berezowski Nikolaus 326
Berg Friedrich 188
Berger Hermann 127

Digitized by Google

	Seite
Berger Mendl	269
— Paul	200
Bergmann Camillo	213
Bergmeister Friedrich	77
Beringer Karl	22
Berka Johann	11
Berlanda Lorenz	104
Berlot August	128, 189
Bernacki Valentin	9
Bernadzki Johann Felix	223
Bernard Leopold	177
— Martin	212
Bernardi Peter	21
Berson Severin	142, 202
Bertamini Karl	176
Bertel Ludwig	67
Bettelheim Ernst	127
Beutel Wilhelm	188
Biach Ernst	21
— Jakob	39
Biały Stanislaus	268
Biasi Matthias	222
Biasotto Victor	9
Bibring Berl	224
Bibro Johann	56
Bican Franz	190
Bicz Adalbert	40, 201
Biebl Josef	199
Biegański Cajetan	57
— Karl	39, 106
Biegler Raimund	88
Bielak Josef	325
Bielawski Kasimir	114
— Stanislaus	199
Bielec Josef	326
Bielecki Basil	199
— Johann Sigismund	224
— Julian	199
— Stanislaus	10
Bielewicz Anton	9
Bieńczewski Alfons, Ritter von	323
Biernat Stanislaus	9
Biesik Josef	9
Bihounek Georg	177
Bilić Josef L.	40
Bilik Nikolaus	243
Bilikowski Johann	330
Bilinkiewicz Max	199
Biliński Josef	10
— Paul	309
— Thaddäus	224
Bilinski Thaddäus, Ritter von	70
Billing Heinrich, Edler von Gemmen	325
Bilý Anton	21

	Seite
Bina Anton	242
Binder Anton	199
— Georg	56
Bischoff Anton	213
— Max	80
Bisiak Karl	177
Bittner Josef	202
Bjelovučić Matthäus	10
Błachociński Anton Sigismund	299
Blaha Vincenz	210
Blahovec Methud	40
Blamer Franz	12
Blaschka Ernst	105
Blaschtowitschka Anton	143
— Ignaz	67
Blassy Johann	57
Blecha Josef	143
Bleiweis Peter	222
Bloch Adolf	129, 225
— Ignaz	79
— Wilhelm	254
Błotnicki Marian von	143
Blovský Josef	67
Blümel Johann	211
— Karl	106
Blumenthal Heinrich	221
Boara Richard	87
Bobownik Wladimir	57
Bobrowski Marian Matthäus	329
Bobryk Ferdinand	199
Bocancea Themistokles	78, 222
Boccalari Herkules	129
Bochenek Karl Franz	223
Bocheński Felix Ladislaus	67
Bochnisch Eduard	177
Bociurków Anton	143
Bodner Franz	312
Böck Ferdinand	202
Böhm Albert	323
— Franz	9
— Johann	39
Bogucki Nikolaus	32, 40
Bogusławski Justin	353
Bohanes Franz	177
Bohosiewicz Bohdan	115
Boissl Friedrich	40
Bojakowski Eduard	10
Bojko Basil	213
Bolis Anton	87
Bollard Johann	242
Bondy Julius	221
Bonn Johann	223
Borecky Johann	77
Borovansky Franz	144, 201

Digitized by Google

Seite

Borovanský Franz 189
Borowitzka Johann 34
Bort Josef 223
Borucki Anton 200
Borysiewicz Adam Thaddäus 11
Bosák Wenzel 221
Bosakowski Thaddäus 9
Boscarolli Matthäus 42
Boschan Wilhelm 38
Boskowics Albert 143
Bossowski Heinrich 55
Botteri Stephan 222
Bouček Gustav 33, 188
Bourek Narciss 253
Bouvier Max 221
Bożeskul Georg 224
Božič Johann 326
Bozzini Alfred 11
Brabec Ignaz 201
Bradáč Franz 143, 311
Brady Hermann 310
Bragadin-Čipčić Matthias 20
Braitenberg Heinrich, von 176
Brandeis Method 211
Brandner Adam 198
— Heinrich 326
Bratkovič Kasimir 68
Bratschko Rudolf 178
Bratusch Richard 300
Bräunlich Karl 178
Braun Alois 254
— Franz 199
Brdiczka Ignaz 41
Bredschneider Friedrich 226
Breitenfeld Josef 77
Breitner Hermann 270
Brejnik Anton 67
Brendzan Cassian 68
Březka Josef 105
Brief Hirsch 33
Bříža Josef 212
Bříza Josef 115
Brkan Johann 89
Broder Hermann 105, 115
— Leib, recte Leon 89
Brodowicz Stanislaus 309
Brodt Johann 310
Brož Bohumil 40
Brožek Josef 142
Brożyński Ludwig 141
Brückmann Alexander 56
Brunetzky Karl 129
Brunner Josef 312
— Rudolf 323

Seite

Bryliński Julian 309
Brzeski Victor 323
Buber Karl 144
Bubla Heinrich 323
Bučar Julius 350
Buchberger Karl 33
Buchelt Siegmund August 329
Buchleitner Hermann 90
— Karl 200
Buchta Josef 326
Buchtel Alfred 19
Buczacki Wladimir 66
Budau Leopold 22
Budik Georg 212
— Leo 178
Budinka Franz 144
Budinský Jaroslav 40, 213
Büngener Wilhelm 323
Bürger Wilhelm 58
Bugayski-Prus Stanislaus, Ritter v. 145
Bugiel Peter 78
Buhl Rudolf 325
Bujak Franz 323
Bukaček Josef 8
Bukowski Stanislaus 223
Bulat Cajetan 322
Bulgiewicz Josef 224
Bulla Alois 329
Bulovec Anton 78
Bund Salomon 11
Bunzel Isidor 22
Bunzl Josef 331
Burczyk Miecislaus 223
Burdowicz Emil 188
Bureš Friedrich 106
Burger Karl 114
Burget Johann 211
Burghart Josef 223
Burgstaller Karl 128
— Martin 56
Burian Jaroslav 104
Burkert Wilhelm 55, 144
Bursak Franz 143
Bursák Franz 212
Burzyński Franz 115
Buttulo Franz 12
Buzolić Stephan 252
Byloff Friedrich 213

C.

Čácha Wenzel 222
Čad Matthias 252
Čadek Wenzel 330

Digitized by Google

	Seite
Calábek Karl	127
Calegari Peter	353
Callegari Franz	189
Calogiorgio Achilles	33
Cambj Franz, von	88
Cammra Ceslaus	177
Campitelli Matthäus	322
Camra Karl	10
Čap Anton	79, 351
Čápal Thomas	210
Čapek Friedrich	21
— Jaroslav	20
— Johann	323
Capello Angelo	76
Capesius Victor	127
Čargo Franz	242
Carmine Franz	252
Cassini Josef	11
Částek Josef	323
Castelliz Johann	308
Castelpietra Anton	327
Cavalieri Julius	222
Cavallar August	178
Čech Johann	241
Čemera Martin	199
Cepek Alois	128
Cerjak Josef	222, 225, 310
Čermák Bogumil	201
— Josef	77
Cernich Quido	269
Černý Anton	58
— Othmar	329
Červinka Karl	224
Cettineo Simon	89
Cetto Hermann	176
Chadima Josef	241
Chalcarz Josef	143
Chaloupka Franz	214
Chalupa Josef	210
— Wladimir	56
Charchalis Eduard	200
Charipar Johann	211
Charkiewicz Emil	199
Chęciński Ladislaus	78
Cheisich Karl	57
Chilovi Alois, von	188
Chimani Otto	188
Chistè Alfons	20, 33
Chládek Stephan	269
Chlamtacz Johann	309
Chloupek Josef	199
Chmielarski Thaddäus	9, 242
Chmielewski Ladislaus	351
Chmura Vincenz	145

	Seite
Chocholka Jakob	254
Cholewka Bartholomäus	38
Choloney Josef	241
Chomiak Ladislaus	200
Chomicki Johann	42, 309
Chornitzer Emil	301
Choryňa Karl	127
Chorzemski Martin	141
Christ Eduard	12
— Franz	41
— Johann	254
Christof Wilhelm	242
Christoph Anton	56
Chrząszczyński Ladislaus	142
Chuděj Heinrich	78
Chudzicki Ladislaus	142
Chumrowicz Johann	223
Chvojka Josef	32
Chwoika Bernhard	40
Chyliński Cajetan, Ritter von	141
Chytil Stibor	11
Ciani Franz	8
Ciastoń Stephan Johann	9
Cícha Wenzel	211
Cichocki Ladislaus	352
Cichomski Stanislaus	9
Cieczkiewicz Bernhard	325
Cielecki Josef	309
Cieluch Johann	10
Ciesielski Josef	223
Cieszyński Franz	32
Cikán Wenzel	20
Cikhart Josef	211
Cimbura Josef	22
Cimler Emanuel	242
Cinalski Ignaz	301
Cindro Augustin	69, 214
Čiňovský Franz	252
Ciochoń Adalbert	198
Cioromski Roman, Ritter von	78
Cippico Venantius	322
Ciuntuleac Joachim	351
Ciupa Johann	326
Cizel Michael	189
Claudi Karl	70
Clementel Johann	115
Clementschitsch Paul	310
Clodi Karl	323
Clossmann Karl	299
Colcuc Christian	55
Collino Victor	78
Colombani Heinrich	268
Conci Johann Baptist	222
Conradt Samuel	67

Digitized by Google

Seite

Constantini Josef 9
Corradi Josef, von 178
Costa Johann 299
Čotar Johann 352
Coulon Karl 57
Covacig Karl 189
Covaz Julian 142
Coverlizza Arthur 252
Cramer Leopold, Ritter von 126
Crevato Franz 12
Crisomali Anton 189
Cristofich Matthäus 330
Čruja Blasius 351
Crusiz Ruggero 242
Ctibor Josef 114
Culik Karl 323
Cumar Oskar 242
Cuorat Karl 189
Curkowski Januar 200
— Johann 269
Cvach Alois 21, 223
Cwek Rudolf 128
Ćwikliński Michael 223
Cybyk Johann 309
Cycoń Michael 222
— Valentin 142
Cyga Alexander Marian Julian 331
— Josef 202
Cyvin Anton 33
Czaczkowski Johann 176
Czapik Johann Franz 145
Czapliński Josef 351
Czarnecki Josef 224
Czarnecki Michael, von 66
Czarny Kasimir 222
Czastka Alois 299
Czauderna Johann 309
Czaykowski-Berinda Alexander 143
Czech Ignaz 308
— Thomas 177
Czechowski Erast 42
— Ernst 189
— Nikolaus 213
Czeike Heinrich 312
Czepielowski Alexander 223
Czerlunczakiewicz Roman 329
Czermak Karl 12
— Leopold 188
Czernecki Adam Conrad 9, 198
— Franz 104
Czerniawski Andreas 10
Czerny Josef 129
— Michael 41
Czerny-Szwarcenberg Johann 143, 201

Seite

Čžižek Johann 89
Czöppan Josef 225
Czyrnyański Lucilian 211
Ccyszczań Julius 299
Czyżewski Ladislaus 299

D.

Dąbrowski Ignaz 67
— Josef 300
— Kasimir 252
— Valentin 9
Dach Adolf 222
Dadlez Wilhelm 213
Daimer Rudolf 90
Daisenberg Wladislaw 243
Dalla Torre Christoph 328
Dalmonech Johann 326
Dańczak Johann 9
Danda Constantin Thaddäus 69
Dandini de Sylva Philipp, Conte 127
Danek Karl 9
— Rudolf 10
Daniec Stanislaus 56, 269
Daniłowicz Severin 41, 145, 243, 311
Daninger Josef 176
Dankner Heinrich 268
Dańkowski Stanislaus 10
Darovec Franz 89
Daum Josef 8
— Karl 20
Davanzo Peter 211, 331
David Hugo 129, 354
Dawid Michael 268
Dawidowicz Adolf 80
— Julian 309
Debeuz Raimund 32, 58, 269
Defacis Karl, Ritter von 127
Degiovanni Demeter 67
Deiches Adolf 11
— Jakob 105, 311
Deim Andreas 353
Delavos Heinrich 351
Delcaro Johann 32
Deller Ludwig 68
Delpin Johann 244
Demant Josef 57, 199
Demel Cornelius 332
— Eduard 127, 352
Demków Johann 177
Denk Johann 323
— Josef 143

Digitized by Google

	Seite
Denko Michael	201
Deo Oskar	188
Deperis Anton	56, 106
Deryng Stanislaus	89
Derzaj Mathias	114
Desaler Paul	222
Des Loges Albert, Ritter	106
— August	325
Deutsch Eduard Georg	224
Devetak Karl	222
— Victor	11
Devettori Eduard	143
Diamant Isidor	105, 311
Diebl Julius	322
Diener Siegmund	57
Dietl Gottfried	145
— Gottlieb	325
Dirnböck Max	145
Dirnhofer Franz	68
Ditl Franz	243
Dittmann August	322
Divišek Johann	322
Dlabač Dominik	32
— Friedrich	201
Dloubý Hugo	243
Długopolski Thomas	145
Długoszowski Karl	10
Dobija Josef	188
Doboszinski Josef	322
Dobrowolski Anton	223
— Josef	142
— Ludwig	350
Dobrucki Kasimir	268
Dobrusky Alois	144, 190
Dočekal Franz	326
Dölzl Karl	56
Dolais Ladislaus	300
Dolanský Josef	225
Doleček Richard	222
Dolenc Milan	299
Dolenský Anton	67
Dolenz Method	222
Doležal Franz	222
Doležel Johann	199
— Josef	10
Dolezell Arthur	299
Doliński Roman, Ritter von	323
Dolista Anton	40
Domaraski Ladislaus	252
Domažlický Zdenko	67, 146
Domiczek Quido	20
Dominco Franz	40
Domorázek Karl	241
Donadini Johann	11
Donaś Josef	300
Donati Anton	178
— Peter	327
Dorazil Josef	21, 105, 145, 243
Dorfinger Julius	115
Dornfeld Edmund, Ritter von	128
Došel Josef	67
Dostrašil Karl	241, 312
Doubek Bohuslav	20, 68
Dovjak Johann	270
Drábek Johann	114
Draganić-Veranzio Faustus, von	87
Drahota Franz	19
Drawe Hermann	39
Drbohlav Franz	241
Drda Bohumil	40
Drechsler Karl, Freiherr von	55
Dręgiewicz Anton	142
Drewnicki Johann	223
Dreziński Johann	142, 202
Dřimal Johann	58
Drobac Anton	88
Drössler Arnold	8
Drogli Georg	89
Droglo Georg	9
Drohomirecki Nikolaus, Ritter von	130
Droński Johann	177
Drubek Ottokar	310
Drucker Jakob	223
Drzymała Faustin	77
Dub Wilhelm	270
Dubowy Ernst	130
Ducati Quido	299
Duchiewicz Karl	325
Duck Wilhelm	299
Duda Hermann	330
Dürfeld Adolf, von	301
Dufek Franz	40
Dufke Franz	144
Dukić Franz	66
Dukiet Josef Kasimir	104
— Ladislaus	351
Dulewski Stanislaus	310
Dulian Andreas	20
Duniewicz Edmund, Ritter von	141
Duras Adolf	66
Durlak Anton	58
Dušanek Karl	67, 330
Dusch Franz	90
Dušek Anton	253
Dutkiewicz Josef	143
Duver Johann	326
Duxneuner Hermann	41
Dvořák Franz	199

Digitized by Google

Seite

Dvořák Johann 212
— Ladislaus 225
Dwernicki Thaddäus 9, 41
Dwořaček Anton 130
Dwořák Josef 352
Dwořak Wilhelm 329
Dworski Alexander 177
— Siegmund 87
Dworzak Josef 351
Dyduszyński Gustav 309
Dydyk Apollinar 58
Dylewski Johann, Ritter von 322
Dymidowicz Heinrich 41
Dzerowicz Ignaz 143
Dzierżyński Franz Xaver 80
Dzikiewicz Stanislaus 143, 350
Dziorba Johann 223

E.

Ebenberger Apollinar 144
Ebenstreit Hugo 241
Eberl Adolf 252
— Karl 325
Eberle Vincenz 331
Ebert Martin 20
Ebner Johann 177
— Josef 32
Eckardt von Feldenbruck Gustav 350
Ecker Karl 325
— Michael 323
Eckert Karl 222
Eder Athanasius 325
— Jakob 90
Edlauer Erhart 77
Eger Othmar 330
Egermann Franz 190
— Karl 20
Egger Max 322
Ehlers Julius 225
Ehmer Rudolf 40
Ehrenberger Alois 178
Ehrenreich Max Leopold 127
Ehrenzweig Albert Rudolf 188
— Armin 200, 310
— Armin Emil 67
Ehrlich August 200
— Josef 326
— Salomon 11
Eichhorn Ludwig 201, 301
Eidelberg Sumer vel Isumer 41
Eifrig Franz 190
Einaigl Arthur 224

Seite

Einhorn Alexander 323
Eiselt Eugen 323
Eisenbeiser Franz 9
Eisenhammer Anton 190
Eisenmagen Georg 106
Eisler Julius 105, 225, 254
— Richard 351
Eisner Franz 312
Elleder Josef 211
Ellnain de Hallendorf Victor Zeno 10
Elsässer Heinrich 211, 331
Elsner Adolf 244
Eltz Friedrich 55
— Friedrich Ludwig 325
Elzner Franz 223
Emerstorfer Karl 19
Emilewicz Josef 177
Eminger Emanuel 114
Emmer Samuel 224
Enenkel Emilian 329
Engel Isidor 243
Engert Franz 34
Ennickl Ambros 78
Eppinger Heinrich 323
Epstein Marcus 301
— Michael 114
Erben Karl 40
Erber Alexander 323
Erhatič Johann 350
Erler Eduard 12
Ermani Hermann 351
Ernst Franz 20
— Moriz 325
Esterle Benedict 321

F.

Fabro Anton 115
Fachini Roman 352
Faczyński Franz 200
Fajfar Georg 241
Falke von Lilienstein Hans, Freiherr . . . 142
— Rudolf, Ritter von 127
Falkensammer Leopold 39
Falser Stephan, Ritter von 323
Fangor Arthur 141
Fantes Leopold 301
Farka Josef 114
Faschank Felix 87
Fayrer Julius 222
Fedak Wladimir 351
Federowicz Ladislaus 252
Fedorczyk Johann 10
Fedorowicz Hippolyt 11, 143

Digitized by Google

	Seite
Fedrizzi Benjamin	143
Fedynkiewicz Johann	57
Fedyński Alexander	351
Feeder Josef	312
Feherpataky Karl Franz	10
Feiczewicz Jakob	269
Feigerle Johann	325
Feigl Hugo	252
Feilbogen Samuel	129
Feill Franz	78
Feistmantel Karl, Ritter von	106, 310
Felbermayer Augustin	300
Feldmüller Karl	90
Feldner Alois	323
Felix Jaroslav	211
— Julius	56
Fellner Josef	268
Fencl Franz	88
Fenzi Emanuel, von	40
Ferber Wenzel	67
Ferencewicz Julius	34
Ferens Ferdinand	39
Ferenz Venantius	351
Ferjančič Andreas	322
Ferlecki Kasimir	144
Ferrari-Kellerhof Victor, von	299
Festner Moses	244
Feuer Eugen Maximilian	127
Feyerfeil Vincenz	323
Feyrer Eduard, Edler von	307
Fialla Hieronymus	354
Fichmann Aron	105
— Arthur	12
Fichtner Franz	221, 269
Fiebert Ludwig	199
Figar Johann	323
Figwer Kasimir	10
Fijałkiewicz-Zgoda Alexander, von	57
Fikeis Wladimir	20
Filadelfi Andreas	128
Filipowicz Andreas	269
— Eugen	211
Finger Victor	103
Fink Guido	34
Finkelstein Siegmund	143
Finschger Karl	79
Firliciński Adam Josef	10
Fischböck Johann	253
Fischel Alfred	80
— Karl	213
Fischer von See Eduard	330
— Franz	200
— Heinrich	127
— Johann	199, 225

	Seite
Fischer Josef	22
— Karl	301, 331
— Leopold	90
— Theodor	8
Fischer-Colbrie Eduard	200
Fitzinger Alexander	325
Flach Karl	105
Fläschner Simon	243, 331
Fleischlinger Josef	322
Fleischmann Alois	21
Fleischner Ferdinand	39
Flesch Philipp	11
Flieder Robert	210
Flögl Julius	33
Floręcki Ladislaus	199
Fluck von Leidenkron Josef, Freiherr	55
Fluss Jakob Julius	176
Förster Victor	40
Foltermayer Edmund	10
Foltin Bohuslav	67
Fon Josef	79
Fontana Maria Julian	188
Foradori Robert	325
Forcher Hugo	299
Foretich Stephan	89
Formacher Friedrich, von	178
Formanek Anton	323
— Eduard	213
Formánek Maximilian	210
Fornasari-Verce Richard, von	241
Fornelski Michael	142
Forstenheim Otto	32
Forster Anton, Ritter von	323
— Emanuel, Riter von	190
Fortuna Adalbert	10
— Ludwig	10
Fotr Adalbert	146
Fracalossi Josef	115
Franaszek Franz	177
Francescatti Alois	224
Franceschinis Hektor	142
Franco Georg	12
Frank Karl	252
Franke Leopold	354
Frankl David	146
— Georg	11, 56
Frankowicz Franz Xaver	67
Frankowski Kasimir	351
Franz Robert	222
— Vincenz	307
Freh Josef	326
Freiberg Dominik	331
Frendl Adolf	322
— Franz	78

Digitized by Google

Seite

Fresl Friedrich 8
Freudenberg Johann 146
Freund Gustav 12
— Josef 114
— Ladislaus 309
Freyberger Leon 223
Freyer Franz 32
Frič Adalbert 20, 68
— Prokop 88
Friebenbacher Karl 77
Fried Alfred 56
— Cölestin 142
— Rudolf 105
— Veit 21
Friedberg Quido 213, 301
— Quido Josef Julius 105
Friedl Franz 9, 328, 351
Friedländer von Malheim, Rudolf 253
— Wenzel 226
Friedmann Julius 115, 245
Friedrich Josef 212
Frisa Franz 302
Fritsch Theobald, Edler von 145
Fritz Ernst 41, 89
— Josef 242
— Magnus 32
Fröhlich Alfred 56
— Method 42
— Victor 67
Frölich von Frölichsthal Victor, Ritter . 58, 143
Frölich Ritter von Frölichsthal, Eugen . . 322
Fruchtmann Philipp, ... 323
Frycz Demeter 8
Fuchs Franz 40
— Hans 114
— Josef 77
— Leopold 113
— Victor von 322
Fügner Ignaz 105
Fürbacher Georg 326
Füssel Josef 254
Fukal Anton 199
Furlan Alois 268
— Josef 225

G.

Gabła Wladimir 143
Gabriel Richard 210
Gabrielčić Michael 299
Gabrielli Franz 56
Gabrusiewicz Johann 309
Gabryel Heinrich 10
— Josef 142

Seite

Gabryszewski Anton 302
Gänsthaler Leopold 325
Gagat Franz 42
Gailhofer Josef 222
Gajda Ludwig 9
Gajewski Kasimir 352
Gajna Garabeth 9
Gajowski Stanislaus 10
Gaksch Josef 20
Gałecki Stanislaus, Ritter von 309
Galeić Franz 10
Gall Alois 307
— Josef 21
Gallo Josef 40
Gałziński Kasimir 142
Ganahl Arnold 57
— Johann 144
Gancarczyk Andreas 9
Gandusio Silvanus 68
Gangl Florian 312
Gansl Emanuel 145
Garbari Orestes 189
Garfein Hermann 144
Garreis Julius 312
Garreiss Ritter von Döllitzsturm, Victor . . 79
Gassmann Leopold 178
Gastheimb Karl, Freiherr von 11, 198
Gatterer Alois 352
— Maximilian 254
Gattoni Ludwig 253
Gauby Alexander 310
Gaunersdorfer Johann 308
Gawacki Marcell 142
Gaweł Johann 225, 270
Gawenda Stanislaus 9
Gazzari Julius 214
Gebauer Bohuslav 67
— Edmund 145
— Johann 190
Geber Albert 201, 301
Gehmacher Hermann 41
Geisler Eugen 268
— Eugen Stephan 299
— Jaroslav 211
Geist Franz 69
Gelmini von Kreuzhof Walter 90
Gembarzewski Heinrich Emil 9
Georgian Cornel 268, 352
Gerdešič Josef 322
Gerhardt Albrecht 114
Gerl jun. Wilhelm 269, 299, 331
Gerschick Karl 223
Gerst Adolf 351
Gertscher Adalbert 8, 113

Digitized by Google

	Seite
Geselbauer Otto	22
Gestrin Karl	129
Geyer Benjamin	104
Ghersel Eduard	42
Giacomelli Emanuel	178
Gianelli Johann Baptist	269
Giebultowski August	352
— Theophil	141
Gieldanowski Heinrich	115
Gierowski Julian	270
Gilewski Moriz	323
Gingold Chaim	199
Gionima Eugen, von	323
Girtler Ritter von Kleeborn, Bogumil	145
Giunio Hieronymus	77, 106
Glässner Josef	41
Glaser Julius	8
Glaser Wilhelm	8, 128
Glaserer Alois	224
Glauber Robert	243
Glaubrecht Karl	332
Glavina Blasius	325
Glazewski Adam Franz	115
Gleispach Johann Nep., Graf	113
— Wenzeslaus, Graf	252
Glidziuk Michael	143, 309
Gligo Johann Maria	9
Globočnik Victor	69
Glodkiewicz Ladislaus	222
Glogau Rudolf	188
Glowacki Justin	146
Gludovics de Szyklossy Thaddäus	224
Glück Alfred	212
Glückselig Alois	332
Gmeyner Rudolf	331
Gödl Alfons	331
Gödrich Franz	326, 353
Göller Johann	241
Görlich Franz	176
Göschl Johann	307
Göttinger Ludwig	104
Gojan Leo	323
Goląbek Felix	223
Golachowski Ladislaus	89, 309
Golas Andreas	300
Goldberg Jakob	115
Goldner Anton	331
Goldschmidt Lothar	77
— Robert, Ritter von	56
Golitschek Edler von Elbwart jun. Wilhelm	89
Goll Karl	20
— Rudolf	199
Goppold Johann	70
Gorączko Josef	213
Gorian Johann	326
Goriupp Max	40
Górka Johann	10
Goršič Johann	129
Gottlieb Bernhard	41
Gottscheber Raimund	328
Gottschlig Josef	212
Goyski Kasimir	80
Grabiński Josef	89
Grabmayr-Angerheim Alois, von	105
Grabowieński Philaret	351
Grabowski Josef	199
Grabski Constantin	268
Graf Alexander	69
— Engelbert	307
Granichstädten-Czerva Otto	323
Grass Heinrich	69
Grazio Simeon de	211
Grehs Karl	243
Greiderer Max	200
Greiszing Emil	254
Grešl Wilhelm	20
Gresser Rudolf	104
Gresti Donatus, von	42
Gretschel Heinrich	269
Greutter Franz	199
Grgičević Matthias	299
Griez Ritter von Ronse, Josef	106
Grigorcea Alexander	9
— Radu, Ritter von	268, 311
Grigorovici Lazar	252
Grigorowicz Stephan	309
Grill Johann	144
Grimburg Anton, Ritter von	66
— Julius, Ritter von	66
Grisogono Rudolf von	88
Griss Rudolf	323
Groblewski Siegmund	70
Grodyński Wilhelm	40
Grögner Franz	67
Groff Johann	104
Grohmann Friedrich	353
Gromadzki Boleslaus	177
Gromann Franz	128
Groniecki Josef	142
Gross Arthur	145
— Franz	10
— Max	56
— Oskar Heinrich	243
Grossat Basil	223
Grosser Adolf, Ritter von	267
Groyecki Ladislaus	143
Gruber Anton	199
— Franz	268

Digitized by Google

	Seite
Grübl Raimund	116
Grünbaum Josef	22
Grüner Franz	21
Grünwald Matthias	270
Grund Karl	221, 225
Grundboeck Johann Ladislaus	10
Grundner Sebastian	326
Grunert Wilhelm	20
Gryglewski Alexander	222
Grzędzielski Leo	143
Grzegorzek Johann	10
Grzybowski Maximilian Kasimir	329
Grzywa Franz	10
Grzywacki Ladislaus	199
Gschöpf Moriz	307
Gstirner Adolf	224
Gstöttner Edler von Willenrecht Philipp	241, 300
Günther Anton	42
Guesda Karl	104
Guetti Gregor	323
Guglielmi Anton	88
Gulin Hermagor	351
Guntermann Emil	201, 301
Gusina Stephan	21, 88
Gussenbauer Heinrich	221
Guszalewicz Michael	142
Guth Anton	56
Gutowski Ladislaus Julian	198
Guttenberg Samuel	9
Guttenberger Camill	332
Guzelj Johann	143
Gwiszcz Johann	224
Gwózdż Martin	199

H.

Haan Friedrich, Freiherr von	301
— Gotthard, Freiherr von	77
— Wilhelm, Freiherr von	322
Haas Ferdinand	326
— von Ehrenfels Hermann	190
— Josef	221
— von Kattenburg Otto	8
— Theodor	19
— Wilhelm	328
Haase Wolfgang	78
Haberda Karl	104
Haberl Heinrich	326
Habicht Ernest	78
Habietinek Friedrich	8
Habura Kasimir	78, 351
Hackl Josef	242
Hackler Franz	144
Hackmann Eugen	56
Hämmerle Martin	178
Haerdtl Rudolf, Freiherr von	32
Häussler Franz	67
Haferl Eduard	326
Hahn Sigismund Michael	32, 40
Haidl Anton	42
Hailig Victor	188
Hajek Emanuel	330
— Jaroslav	211
Hájek Friedrich, Edler von	20
Hajski Josef	114
Hałaciński Thaddäus	143, 213
Halberstam Jakob	21
Halík Franz	302
Haliniak Jakob	224
Halka Sofron	199
Hallada Zeno	79
Hallavanya von Radoičič Karl	143
Haller von Hallenburg August	330
Haller Erwin	33
— Franz	79, 221
— Hermann	323
Hallmayr Franz	77
Haluska Othmar	114
Halva Friedrich	202
Hamm Karl	127
Hamp Hermann	253
Hampel Ferdinand	309
Hamzík Eduard	211
Hanak Josef	40
Hanasiewicz Theophil	323
Handel-Mazzetti Anton, Freiherr von	323
Handler Franz	88
Hankiewicz Gregor, Ritter von	310
Hanner Franz	222
Hans Stanislaus Johann	10
Hański Josef	142
Hanslich Baruch	105
Hanslick Baruch	12
Hantsch Maximilian	242
Hantschel Robert	177
Hantzko Josef	199
Hanusch Friedrich	177, 253
Harabaglia Dominik	67
Harasymów Josef	223
Harmata Vincenz	144
Harrant Josef	254
Harrasser Josef	90
Harter Johann	242
Harth Josef	309
Hartmann Ernst	311

Digitized by Google

	Seite
Haselstein Franz	176
Hasert Rudolf	79, 178
Hassach Rudolf	32
Hasslwanter Ignaz	311
— Josef	67
Hatschek Isidor	88
Hatzak Josef	326
Hauck Richard, Ritter von	11, 311
Haucke August	12, 70
Hauer Alois	269
— Josef	115
— Julius	8, 87
Haufle Guido, Ritter von	32
Hauffen Josef	66
Hauft Augustin	199
Hauke Karl	177
Hauptvogl Anton	202
Hauser Augustin	21
— Felix	77
— Josef	223
— Leopold	241
— Lothar, Freiherr von	32
Havliček Josef	41, 105
Havranek Rudolf	114
Hayderer Heinrich, Edler von	145
Hecher Gustav	300
Hecht Eugen	212, 330
— Julius	146
Hegner Karl	200
Heidinger Friedrich	114
Heidler Anton	201
Heimann Franz	32
Heintl Josef	200
Heiss Ottwin	244
Hejslar Johann	146
Helfer Emil Reginald	79
Hell Josef	89
Helle Karl	10
Heller Hermann	90
— Oskar	77
— Raimund	87
— Victor	243
Hellmann Angelo	254
Hellmer Erwin	176
Hellmich Josef	252
Hellriegel Adalbert	88
Hellweger Josef	80
Hendrich Ladislaus	221
Hensel Adam	269, 322
Hentschel Leonhard	300
Hepperger zu Tirschtenberg und Hofensthal Karl, von	322
Heran Heinrich	188
Herasimowicz Leo	309
Herbst Eduard	269
Herforth Wenzel	326
Hergel Eugen	8, 11
Hergesell Franz	353
Herget Karl	79
— Karl, von	41, 103
Herrmann Emil	78
— Karl	70
— Richard	212
Herz Hugo	210
Herzog Thaddäus	32
Hescheles David Josef	269
Hettesch Edmund Januar	34
Hetzl Franz	325
Hevelka Franz	252
Hevera Karl	222
Hexel Daniel	224
Heyberger Johann	142
Heymann Otto	224
Hikisch Franz	200
Hildenbrand Anton, Edler von	299
Higersperger Karl	11
Hilbricht Alexander	143
Hillawoth Karl	310
Himmer Otto	33
Hirn Marian	8, 128
Hirschbrich Emil	22
Hirth Karl	310
Hladik Franz	20
— Rudolf	143
Hladik Jaromir	89, 243, 270
Hladisch Heinrich	253, 350
Hladycz Basil	224, 226
Hlaváč Franz	325
— Jaroslav	40
— Josef	212
Hlávka Anton	241
— Franz	210, 241
Hlawaček Karl	104
Hliňák Josef	79, 311
Hlinĕnsky Josef	252
Hochberger von Hieronimshof Wolfgang, Ritter	66
Hochdorf Leonhard	310
Hocheker Johann	10
Hochelber Albert	144, 146
Hochenburger Anton	145
Hodáč Franz	354
Hodny Jakob	269
Höchsmann Florian	178
Hödl Gustav	78
Hoegel Hugo	55
Höfinger Max	41
Höfler Rudolf	188

Digitized by Google

	Seite
Höflich Wilhelm	226
Hölscher Franz	77
Hölzel Willibald	202
Hösslinger Max	332
Hofbauer Karl	309
Hofer Lambert	144
Hoffmann Gustav	10
— Julius	79
— Karl Josef	10
— Ladislaus	268
— Siegmund	143, 212
Hofman Vincenz	20
Hofmann David	40
— Johann	198
— Josef	104, 129, 201
— Karl	67
Hofmokl Michael	327
Hofstätter Robert	33
Hohenbühel, genannt Heufler zu Rasen Heinrich, Freiherr von	42, 322
Holas Georg	300
Hollas Florian	253
Holler Jakob	146
Hollitsch Emanuel	323
Hołowiecki Ladislaus	143
Holub Johann	200
Holý Johann	89
Holzer Heinrich	270
— Isaak	33
— Raimund	9
Homma Heinrich	323
Homme Kasimir	105
Homolacz Josef	141
— Julius	39
Homolka Karl	68
Honth Ignaz	309
Hopp Richard	326
Hora Eduard	252
— Jaroslav	10
— Karl	146
— Udalrich	329
Horáček Josef	20
Horák Franz	326
— Ottokar	243
Horak Stephan	79
Horn Aron	69
Horniček Anton	200
Hornof Jaromir	199
Horowitz Leo	323
— Salomon	41
Horsetzky Edler von Hornthal Alfred	57
Horvat Franz	177
Horwath Adam	323
Hoser Johann	142
Hossmann Stanislaus	57
Hostaš Karl	323
Hostomský Ottokar	211
Hoszek Valerian	309
Hotter Philipp	56
Howorka Ignaz	353
— Josef	11
Hoyer Victor	56
Hrab Thaddäus	309
Hrádek Wilhelm	67
Hradetzky Franz	252
Hradil Josef	224
Hradil Paul	78, 129
Hrašovec Silvin	300
Hrbek Elemer	201
Hrdlička Emil	330
Hroboni Johann	104
Hromádko Heinrich	269
— Wenzel	67
Hromatko Christian	329
Hron Bohumil	212
Hrovatin Maximilian	78
Hrubeš Josef	68
Hrubý Wenzel	332
Hruška Franz	352
Hruszczak Benedict	223
Hryniewiecki Johann	351
Hubaček Karl	311
Hubaczek Hilarius	177
Huber August	55
— Franz	57
— Rudolf	178
— Rupert	88
Hubinger Raimund	127
Hubna Franz	90
Hubrich Johann	9
— Theodosius	142, 202
Huczyński Boleslaus	268
Hudovernik Paul	252
Hueber Johann	299
Hübel Karl	114
Hübsch Thomas	200
Hüttisch Josef	79
Hüttl Vincenz	42
Hüttner Alois	20
Huja Emanuel	145, 300
Hukal Jaromir	331
Hulles Marcus	254
Huráň Vincenz	88
Husterer Karl	78
Huth Ignaz	33
Hutter Vincenz	79, 213
Huger Eduard	213
Huyer Wenzel	20

Digitized by Google

Seite

Huzar Emilian 351
Hynek Johann 12

I.

Ichheiser Bernhard 34
Iglseder Gustav 323
Ihnat Josef 327
Ilaszewicz Rudolf 56, 224
Illasiewicz Elias 143, 269
Illjasič Josef Maria, von 222
Ilnicki-Sieninszkiewicz Ladislaus 351
Iltis Hugo 40
Ipolt Josef 106
Irlwek Wenzel 351
Iskrzycki Thaddäus 242
Isopp Valentin 142
Isotti Karl 177
Itze Friedrich 253
Ivačič Vincenz 330
Ivčević Vincenz 323
Ivellio Anton, degli 58, 190
Iwaniszów Johann 177
Iwanowicz Victor 104, 352
Iwaszko Josef 10, 224

J.

Jabloński Sylvester 177
Jabłoński Vincenz 56
Jabłonski Zephyrin Miecisław 243
Jablonský Rudolf 323
Jacenio Michael 79
Jachna Johann 9
Jachniewicz Karl 326
Jackowski Rudolf 142
— Sigismund 9
Jacob Siegfried 352
Jadach Alexander 300
Jäger Emanuel 226
Jagodić Anton 88
Jagodič Franz 242
Jagodić Johann 225
Jagoszewski Hieronymus 114
Jahelka Eduard 307
Jahn Friedrich 70
Jahnl Hugo 42, 57
Jakata Adalbert 9
Jakeš Matthias 67
Jaksch von Wartenhorst Zdenko, Ritter . . 323
Jakubec Josef 211

Seite

Jakubovici Basil 310
Jakubowski Faustin 90
— Johann, Ritter von 270
— Josef 142, 199, 311
— Karl 114
Jakubše Wenzel 21
Jaminski Dionys 12
— Roman, Ritter von 66
Jampoler Salomon 301
Jamrozik Miecislaus 222
Jamšek Andreas 242
— Johann 214
Janda Josef 70, 323
Janeček Hermann 188
Janečko Miloslav 241
Janesch Johann 115
Janicki Wladimir 144
Janiczek Otto 354
Janik Adalbert 299
Janikowski Ladislaus 10, 300
Janisch Ludwig 309
Janiszewski Adolf 143
— Heinrich 254
Jank Adolf 68
Janka Franz 322
Janota Jaromir 41
Janowitz Karl 130, 323
Janowski Ambros 141
— Wladimir 144
Jansa Alois 32
— Franz 309
Januschka Karl, Ritter von 39, 90
Japp Josef 41
Jarc Jakob 351
Jaritz Josef 78
Jarosiewicz Mathias Wladimir 142
Jarosz Johann 56
— Wladimir 9, 301
Jaroszewicz Kasimir 201
Jascht August 222
Jasienicki Apollinar 309
Jasieński Wladimir 213
Jasiński Heinrich 143
— Sigismund, Ritter von 143, 352
Javůrek Johann 70
Jaworek Vincenz 143
Jaworowski Ladislaus 252
Jaworski Johann 269
— Michael 57
— Sigismund, Ritter von 142
— Wenzel 142
Ječmínek Alois 211
Jedliczka Bronislaus Wenzel 300
Jędrzejowicz Tomisław, Ritter von . . . 222

Digitized by Google

	Seite
Jędrzejowski Ladislaus	177
Jelen Josef	200
Jelinek Franz	351
— Gottlieb	40
— Josef	33
— Karl	144
Jelínek Josef	105
Jellinek Vincenz	353
Jellínek Moriz	32
Jenakiewicz Theophil	57
Jendi Alfred	9
Jentsch Julius	70
Jeřabek Franz	299
— Lubomir	311
Jerala Franz	78
Jerbula Felix	104
Jerman Ludwig	58, 254
Jerschina Josef	351
Jessernigg Gabriel, Ritter von	104
Jettmar Anton	8
Ježek Franz	188
— Ignaz	188
Jezierski Anton	40
Jileček August	222, 269
Jindra Franz	252
Jirásek Franz	89
— Josef	146
Jirouschek Karl	189
Jirzyczek Maciejewski Karl	21, 115
John Karl	69
Jojko Wladimir	351
Joklík Otto	329
Jonák August	78
Jonáš Franz	145
Jonas Wilhelm	309
Jopek Julius	226
Jordan Franz	201
— Matthias	21
Joriati Anton	22
Josch Josef, Ritter von	325
Josífko Josef	241
Jossé Alfred	222
Jourets Clemens	69
Judejko Romuald	143
Jun Franz	143
Jung Eduard	326
— Oskar vel Ozer	223
Jungg Silvius	178
Jungherr Anton	299
Jungmann Adolf, Ritter von	178
Jungwirth Johann	89, 189
Junkar Emil	330
Junkmann Karl	114
Jura Andreas	242
Jurčev Jakob	87
Jurczyński Eustach	211
Jurissevich Johann, Ritter von	87
Jurkiewicz Josef	127
Jurkovics Karl, von	87
Jurowicz Salomon	299
Just Franz	78
Justi Anton	104
Juszczakiewicz Karl	325

K.

Kabátník Josef	330
Kabilka Johann	326
Kaczmarz Nikolaus	128, 223, 243
Kaczor Paul	327
Kadecka Ferdinand	56
Kämpf Anton	77
Käs Ludwig	67
Kafka Heinrich	77
— Johann	199, 311
Kafliński Valerian	142, 202
Kaill Franz	213
Kainrath Franz	327
Kainz Josef	251
Kaiser Josef, Edler von	40, 323
— Karl	19
— Rudolf	323
Kaizl Edmund	70, 323
Kałahórski Rudolf	332
Kałahurski Rudolf	199
Kałat Johann	223
Kalba Julian	10
Kalczyński Theodor	268
Kalec Maximilian	9, 300
Kalecký Josef	210
Kalinowski Josef, Graf	142
Kaliszczak Martin	351
Kallab Valerian	80
Kallina von Urbanow Alois Freiherr	19, 309
Kallus Eduard	129, 225
Kálmán Arthur	190
— Victor	329
Kalman Moriz	146
Kals Siegfried	190
Kałyn Johann	224
Kamiński Ladislaus	10
Kamitz Wenzel	20, 68
Kancnýř Friedrich	176
Kanczyński Anton	144
Kandler Josef	327
Kaňkovský Rudolf	351
Kapferer Max	41

Digitized by Google

	Seite
Kapise Isaak	254
Kapiszewski Heinrich	143
Kaplan Victorin	188, 243
— Wenzel	325
Kappus Wilhelm	352
Kapucian Franz	212
Kapusciński Leonard Alexander	329
Karaczewski Josef	309
Karaman Fortunatus	214
Karanowicz Josef	309
Karanský Josef	200
Karatnicki Rafael	199
Karlach Nikolaus	226
Karlík Hugo	323
Karlovac Alexander	41
— Hieronymus	214
Karnert Heinrich	8
Karpiak Basil	224
Kasanda Adalbert	70
Kaserer August	323
Kasparek Eugen	41
Kašparek Nikolaus	79
Kasper Eugen	211
Kašper Karl	224
Kasprzak Anton	115
Kastner Oswald Hermann	127
Kaszewko Matthias	323
Katyński Zdysław	253
Katurić Johann	242
Katz Heinrich	323
— Maximilian	104
— Moriz	270
— Rudolf	58
Katziantschitz Stefan	202. 244
Kaufmann Siegmund	213
Kaulfus Josef	323
Kautzner Karl	325
Kavka Wenzel	214, 302
— — Julius	146
Kawecki Ignaz	269
Keck Heinrich	211
Keibl Josef	143
Keinrath Matthias	114
Keipper Anton	323
— Karl	58
Keller Franz	352
Kellersperg Christian, Freiherr von	78, 115
Kellner Ferdinand	144
— Moriz	21
Kelz Georg	177
Keppl Franz	189
Kerber Albert	323
Kerl Felix	269
Kern Johann	301
Kern Friedrich	252, 254
Kerndl Eduard	40
Kerschbaum Ferdinand	326, 330
Kerschner Hugo	116
Kesseldorfer Heinrich	32
Kessler August	299
— Chaim	199
— — Itzig	11
Kežlínek Johann	40
Khittel Eduard	77
Khýn Franz	105
Khýr Franz	213
Kielar Victor	242
Kienböck Victor	127, 225
Kieslich Anton	144, 330
Kiesling Vincenz	21
Kiessling Ernst	56
Kijas Bronisław	77
Kilanowski Basil	142
Killiches Eduard	144
Kienast Ottomar	308
Kindinger Eduard, Ritter von	268
Kinn Josef	176
Kinšt Wenzel	32, 57
Kinz Ferdinand	9
Kircher Christian	128
Kirchmair Josef	330
Kirchner Arthur	176
— Friedrich	42
— Johann	113
Kirsch Adolf	12
Kissling Claudius, Ritter von	41, 79, 145
Kiszakiewicz Wladimir	309
Kitschelt Rudolf	38
Klahr Sebastian	223
Klakurka Nikolaus	213, 270
Klauber Wilhelm	201
Kleca Josef	33
Klein Anton	302
— Franz	322
— Jakob	32
— Josef	322
Kleineder Josef	268
Kleinkopf Moses	199
— — Leib	10, 33
Klejch Wenzel	143
Klemensiewicz Ludwig	39
Klener Cyrill	114
Klepsch Heinrich	80
Klesl Josef	251
Kleslá Franz	326
Klier Leopold Josef	198
Klima Anton	311
Klimesch Franz	130

Digitized by Google

	Seite
Klimitschek Maximilian	11
Klinger Vincenz	331
Klinke Josef	41
Klob Friedrich	141
— Julius	77
Klobouček Johann	20
Klomser alias Glomser Johann	56
Kłos Ludwig	177
Kloss Gustav	302
Kluch Franz	42
Kluczycki Ignaz	9
Klug Hermann	90
Kluk Emil	189
Kmicikiewicz Alexander	88, 309
Knapp Julius	116
Knappe Johann	300
Knežević Georg	299
Kneževič Marcus	58
Kniely Franz	79
Knittl Johann	20
Knob Josef	270
Knobloch Stanislaus	211
Knoblöch Heinrich	20
Knoll Felix	41
Knollseisen Johann	252
Knopf Richard	188
Kobler Franz	67
Kobrzyński Emil	11, 143
Kobzdaj Miecislaus	299
Kočevar Edler von Kondenheim, Ottokar	241
Koch Franz Leo	56
Kochanowski Edler von Korwinau, Ludwig	20
Koči Johann	268
Kocík Josef	20
Kočnik Franz	211
Koczka Anton	329
Koczyrkiewicz Josef	199
Kodermann Franz	326
Köckert Franz	58
Kölle Karl	38
Köllensperger Ludwig	188
König Karl	32, 301
Körber August	253
Kofler Isidor	90
— Johann	19
— Theodor	178
Kogut Franz	177
Kohl Georg	178
Kohlberger Alois	225
Kohla Josef	78
Kohmann Josef	77, 142
Kohn Gustav	323
— Josef	352
— Julius	210
Kohn Karl	69
— Moriz	89
Kohout Franz	57
Kok Sigmund vel Schama	223
Kokol Albert	33
Kokstein Josef	327
Kolaci Karl	351
Kolář Eduard	33
— Wenzel	114
Kolbabek Eduard	300
Kolbusz Josef	242
Kołczykiewicz Julius	9
Kolditz Bernard	323
Kolisko Max	188
Koller von Marchenegg Ferdinand, Ritter	308
— Nikolaus	325
Kollinger Alois	21
Kollmer Leopold	242
Kolor Stanislaus	146
Kolšek Vincenz	128
Koluch Stephan	143, 254
Komalski Stanislaus	142
Komarnicki Emil	42
— Johann, Ritter von	66
Komoroschan Eugen	312
Komorous Johann	210
Koncki Josef	328
Konečny Johann	210
Konirsch Alfred	225
Koniuszewski Michael	352
Kontnik Andreas	177
Konvalinka Anton	323
Kopčik Josef	20
Kopecki Heinrich	12
Kopecky Anton	224
Kopecký Rudolf	329
Kopetz Georg	20
Kopietz Karl	144
Kopp Eduard, Ritter von	178
Koppel Otto	225
Koppens Josef	9
Koppler Ritter von Inngau Karl	106
Kopr Alfred	32
Kopřiva Franz, Edler von	41
— Friedrich	40
Koprivnikar Josef	222
Kopyścianski Hippolyt	309
Kopystyński Michael	327
Koráb Alois	241
Kordas Andreas	177
Korecký Johann	104
Koren Josef	146
Kořínek Wilhelm	269
Kornhäuser Abraham	129

Digitized by Google

	Seite
Kornke Emil	332
Korol Franz	223
Korpanty Josef	300
Korzeniowski Peter	10
Korzer Gregor	331
Košatka Johann	324
Koschin von Freudenhof Alexander, Ritter	322
Kościuk Peter	199
Kosek Johann	90
Koss Ernst	331
Kossowicz Sylver, Ritter von	57
Koštál Jaroslav	399
Kostial Alexander	324
Kostka von Liebinsfeld Eduard	141
— Siegmund	57
Kosłkiewicz Sigismund	9, 351
Kostlivý Augustin	20
Kotora Jaroslav	21
Kottnauer Karl	76
Kotulski Karl	12
Kotzmann Ferdinand	145
Koukol Augustin	90
Kovačević Dušan	40
Kovář Franz	105
— Josef	211
Kowalski Alexander	8, 352
— Basil	31
— Josef	144
— Karl Nikolaus	329
Kowaltschik Gustav	20
Kowanitz Victor	222
Kowiński Marian	145
Kownacki Stanislaus	351
Kozaczek Johann	223
Kozak Emil	12
Kozák Karl	21
Kozel Franz	68, 214
Koželuch Josef	39
Koželuha Franz	88
Koželschnik Wilhelm	308
Koziański Kasimir	143, 269
Kozicki Wladimir, Ritter von	142
Kozík Andreas	324
— Josef	310
Kozina Georg	78
Kozioł Alexander	9
Kozłowski Kasimir	223
Kozoris Wladimir	223
Kračmer Josef	12
Kraft Camill	324
— Ignaz	351
Krahl Adam	332
Krajhanzl Karl	199
Krall von Krallenberg Karl, Ritter	128, 307
Královec Adam	201
Kramař Lorenz	103
Kramer Josef	32, 40
— Oskar	78
Krantz Ladislaus	11
Krasa Berthold	41
Kraševec Josef	189
Krasicki Ladislaus	80
Krasowski Ignaz	309
Krátký Jaroslav	68
Kratky von Demeklin, Josef	353
Kratochwile Johann	202
Kratochwill Franz	310
Kratter Eduard	351
Kraus Eugen Moriz	142
— Karl	56
— Ludwig	127
— Maximilian	68
— Wilhelm	199
Krauseneck Gustav	42
— Karl	299
Kraut Stephan	79
Krautgartner Franz	33
Kravani Victor	189
Krawany Rudolf	176
Krawec Clemens	69
Krčma Josef	188
Krczka Johann	221
Krech Karl	88
Kredba Franz	242
Kreiza Karl Ferdinand	200
Krejči II. Franz	224
Krek Gregor	78
— Simon	326
Krekule Franz	329
Kremlička Karl	79
Kremser Karl	242
Krener Hugo	210
Křenovský Franz	189
Křepelka Karl	40
Kresta Oskar	32
Kretowicz Peter	10
Kretschmer Karl	213, 270
Kreunz Max	178
Kreutz Josef	326
Kreuz Otto	211
Kreuzhuber Anton	351
Kreyčiř Franz	210
Kriegsfeld de la Renotière Heinrich	11
Krišper Valentin	214
Kristan Johann	330
Kristel Josef	142
Křiwan Ferdinand	78
Kříž Johann	201

Digitized by Google

	Seite
Kříž Josef	144
— Julius	88, 104
Kroath Otto	325
Krofta Richard	20
Krogulski Roman Johann	254
Kroiss Rudolf	353
Krokowski Boleslaus	57
— — Dominik	268
— Stanislaus Franz	41
— Victor	128, 221
Krókowski Konrad	299
Kromp Adolf	146
Kron Hugo	20
Kronasser Wilhelm	242
Kronbauer Arthur	41
Kronik Marcus	243
Kronja Anton	10
Kropaczek Kasimir	252
Kroupa Johann	327
— Josef	177
— Karl	114
Krouský Wenzel	324
Krsek Josef	353
Krticzka Freiherr von Jaden, Johann	128
Kruczek Anton	9
Kruczkiewicz Ladislaus	39
Krützner Emanuel	70
Kruschek Josef	57
Kruszelnicki Michael	200
Kruszyński Ignaz	42
Krynicki Hilarius	80
— Lucilian, Ritter von	22
Krywult Stanislaus	142
Krzeczowski Michael	298
Krzeminski Siegmund Georg	223
Krzepela Josef	127
Krzykowski Julian	10
Krzyżanowski Adam	253
— Ladislaus	177
— Stanislaus	324
Książkiewicz Ludwig	10
Kubal Ignaz	177, 311
Kubas Roman	178
Kube Ignaz	143
Kubelka Udalrich	211
Kubesch May	104
Kubiče Johann	20
Kubiček Rudolf	324
Kubiczek Julius	79
— Roman Josef	222
Kucharski Franz	10
Kuciński Michael	9
Kuczynski Hilarius	69
Kudelski Franz	9

	Seite
Kudielka Victor	114
Kühn Karl Adam	200
Kühtreiber Kaspar	58
Kuenburg Gandolf, Graf	251
Künstler Albert	105
— Gustav Adolf	221
Künstner Josef	79, 225
Künzl Franz	88
Kürfürst Rudolf	269
Kürschner Moses	223
Kugler Cornelius	253
Kuh Anton	242
Kuhn Johann	226
Kukalski Adam	143
Kukawski Leopold	70
Kukiel Johann	198
Kulczycki Julian	309
— Leo, Ritter von	309
— Wladimir, Ritter von	309
Kulka Maximilian	78
Kulterer Georg	324
Kundrat von Lüftenfeld Rudolf, Ritter	200
Kundrát Wenzel	33
Kuntze Josef	309
Kunz Josef	128, 269
— Karl	68, 210
Kunze Camillo	226
Kunzig Josef	325
Kupareńko Emanuel	268
Kupferberg Marcus	223
Kupiec Johann	10
Kupka Ludwig	213
Kurczka Andreas	253
Kuriś Thomas	58
Kurkowski Karl	252
Kurmanowicz Eugen	145
Kurowski Andreas	222
Kursch Johann	33
Kurz Anton	322
— Konrad	210
Kurzweil Eduard	188
Kušar Josef	214
Kuschar Rudolf	77
Kuschier Stephan	222
Kuśmierz Matthias	327
Kussy Johann	10
Kutscher Otto	58
Kutschera Eduard	325
— Josef	251
Kuttelwascher Johann	200
Kuzilek Josef	223
Kuziński Ladislaus	351
Kuźminski Anton	327
Kvěch Karl	127

Digitized by Google

Seite

Květon Ritter von Rosenwald, Stanislaus . 20
Kvičala Johann 301
Kviz Josef 241
Kwarciany Jakob 9
Kwaśnicki Samuel 70
Kwaśniewski Marcell 188
Kwiatkowski Andreas 200
Kwiech Max 212
Kwoczyński Johann 200
Kwolewski Eduard Andreas 352

L.

La Croix Johann 353
Łabecki Alexander 223
Labitschburg Julius, Ritter v. 243
Lacek Josef 12
Lachawiec Thaddäus 9
Łachecki Kasimir Ludwig 242
Lachmann Johann 225
— Josef 210
Lachmayer Adolf 352
Lacina Eduard 351
Ladenbauer Gottfried 8, 11
Lahociński Stanislaus 87
Lambeck Karl 350
Lamka Heinrich 212
Lamminger Alois 270
Lampel Ladislaus 331
Lampl Franz 116
Landa Karl 57
Landau Saul Raphael 115
Landes Ludwig Moriz 129
Landkammer Josef 353
Laneve Anton 67
Lang Anton 324
— Karl 20
— Marian 67
— Siegmund 66
Langecker Ferdinand 114
Langer Eduard 33, 213
— Ferdinand 299, 352
— Ludwig 299
— Ritter v. Podgoro Max 221
— Paul 188
Langsteiner Ludwig 188
Lapáček Josef 42
Lapicki Nikolaus 104
Łaś Vincenz 178
Laschan Edler v. Solstein Leopold 353
Lasič Heinrich 143
Láska Josef 11
Laszkiewicz Josef 105
Latoszyński Philemon 309

Seite

Latscher Ernst 178
Laub David 11
Lauer Eugen 79
Launer Victor 9
Laurenció Nestor 222
Laurosiewicz Ladislaus 224
Lauschmann Bohuslav 188
Lauterbach Israel 105
Lawitz David 310
Lazarich Rudolf 142
Lazarsky Roman 10
Lazurko Georg 11
Lazzarini Anton 89
— Bruno 10
Lebedowicz Marcell 106
Ledenig Julius 322
Lehmann Josef 113
Lehner Karl 56
Lehnhart Lorenz 327
Lehrach Josef 324
Leichamscheider Johann 142
Leichter Hermann 32, 210
Leimgruber Johann Julian 56
Leiner Josef 242
Leipen Gustav 269
Leiss Albert 40
Leisser Karl 105
Leitenpergher Heinrich 88
Leiter Emanuel recte Mendel 223
Leithner Franz 12
Leitinger Karl 268
Leitmaier Victor 310, 321
Leitner Karl 177
Lejko Ladislaus 9, 300
Lekczyński Adolf 144
— Johann 311
Lemberg Rudolf 104
Lemberger Wenzel 351
Lenczowski Stanislaus 299
Leon Wilhelm, Ritter von 42
Lepař Anton 198
Lerch Cornel 199
Lešanovský Karl 241
Lessing Aba 56
Letz Mayer 41, 129
Levičnik Albert 39
— Valentin 242
Lewandowski Anton 143
— Romuald 142
— Sigismund 199
Lewicki Alois 34
— Bronislaus 309
Lewiński Franz 142
Lex Johann 327

Digitized by Google

	Seite
Leyer Johann	222
Leypold Heinrich	351
Leżański Richard	224
Lezno Florian	88
Lhota Johann	212
Libera Peter	22
Lichtblau Ludwig	299
Lichtenstern Moriz	324
— Wilhelm	324
Lichý Johann	66
Liebermann Samuel	143, 351
Liebiczky Anton	142
Liebitzký Johann	33
Lieblich Ernst	114, 212
Lifschütz Josef	199
Ligęza Josef	10
Lima Ferdinand	200
Limbach Franz	142
Limberger Stanislaus	143
Lind Stephan	32
Lindenbaum Moriz	69
Lindner Friedrich	78
— Josef	268
Linhart Bogumil	199
Link Leo	21
Linsker Emanuel	144
Lipanský Karl	20
Lipiński Ludwig	268
Lipka Johann	269, 322
— Rudolf	22
Liptay Maximilian	78, 106
Lis Thaddäus	269
Liskowacki Josef	200, 302
Lisowski Johann	223
— Ladislaus	33, 351
Liszankowski Theophil	224
Litwiniszyn Stanislaus	78
Litwinowicz Hippolyt	241
Litwiński Ladislaus	10
Lityński Boleslaus	189
Litynski Peter	66
Lius Attilius	189, 226
— Honorat	40
Lizak Ladislaus Julian	104
Lobos Vincenz	88
Lode Josef	188
Łodzinski-Radwan Johann, Ritter von	56
— Ludomir	177
Löbell Wilhelm	8
Löcker Julius	11
Löffler Jaroslav	68
Löger Siegmund	324
Löhnert Ferdinand	328
Löw Alfred	77
Löw Alois	324
— Ferdinand	127
Loewy Karl	89
Löwy Victor	40
Lohan Ludwig	21
Loimann Alfred	56
Łojasiewicz Stanislaus	106
Lokar Arthur	104
Lom Franz	19
Lomas Anton	9
Łonicki Adolf	40
Lonicki August	32
Lopatiner Titus	252
Łopkowski-Dąbrowa Gregor Edmund Constantin	69
Lopuszański Julius Thaddäus Felix	329
Lopuszyński Stephan	254
Lorenz Edmund	225
— Eugen	127
— Johann	325
— Josef	241, 310
Lošan Wenzel	20
Loschak Josef	329
Loserth Wilhelm	329
Losos Karl	40
Łotocki Michael	310
Loy von Leichenfeld Victor	324
Łoziński Cesław	142
Lubieniecki Josef	351
Lubkowski Ladislaus	268
Lucchi Walther	128
Luchner Franz	33, 330
Lučić Georg	299
Lucich Lazarus	20
Łucki Ladislaus, Ritter von	115
Łuczakowski Isidor	353
Ludvik Johann	253
Ludwig Eduard	31
Lüftl Josef	325
Luger Heinrich	116
Luggin Josef	324
Lugnani Franz	211
Lukas Josef	129, 222, 331
Łukaszewski Leonhard	114
Łukawiecki Zeno	188
Łukawski Johann	177
Lukawski Matthias Alexander	200
Lukovic Wilhelm	12
Luksch Josef	252
Lumper Josef	177
Lunga Franz	225
Lupu Florian	142
— Matej	213, 311
Luschan Albert, Ritter von	242

Digitized by Google

Seite

Luschin Wilhelm, Ritter von 198
Lustig Bernhard 226
— Wladimir 189
Lutterotti Marcus, von 146
Lutz Martin 330
— Moriz 253
— Otto 330
Lux Josef 300
Luzzatto Jakob 42

M.

Maceczek Ignaz 19
Mach Selig 301
— Victor 56
Machačka Jaroslav 210
Machatti Ferdinand 212
Machedel Anton 325
Machlaj Nikolaus 199
Machovsky Franz 115
Macieliński Karl 212
Mackiewski Stanislaus 9
Mackowitz Eduard, von 176
Maczak von Ottenburg Victor 69
Maddaloni Heinrich 116
Madejski Andreas 145
Mader Josef 329
Madeyski Ladislaus 69
Magerl Alois 270
Magg Julius 324
Magnago Silvius 143
Mahler Juzi 223
— Max 105
Maier Phöbus 130
Maizen Anton 327
Maj Ladislaus 200
Majaron Daniel 214
Majeranovsky Felix 129
Majerski Alfred 199
Majewski Felix 88
— Johann 326
— Ludwig 33
— Miecislaus 143
Major Otto 67
Majstrović Jvan 222
Makovsky Josef 89
Makuch Ludwig 200
Makuszka Gregor 223
Malewski-Bolesta Maria Leon 78
Malicki Lucian 143
— Stanislaus 10, 224
Malik Anton 224
Malina Thaddäus 141, 309

Seite

Malinowski Josef 144
Malis Thaddäus 143
Maliszewski Stanislaus 200
Mallat Ivo 241
Malnig Johann 87
Maly Josef 308
— Stanislaus 188
— -Vevanovic Vincenz, Freiherr von . . . 322
Malý Thaddäus 202
Manaczyński Vinceuz 252
Mandelbaum Moriz 302
Mandolfo David 88
Mandybur Ludwig 311
Mandyczewski Wladimir 79
Manger Johann 214
Maniásek Johann 202
Mann Anton 326
— Johann Wladimir 324
Mantel Nathan 69
Maramorosch Moriz 270
Maramorosz Cajetan 41, 146
Maraschi Hektor 105
Marčan Franz 251
Marchesani Gottfried 89
Marchetti Prosper 42
Marchhart Karl 128
Marchwinski Adam 300
Marcisz Gregor 9
Marck Eisig 223
Marcocchia Josef 221, 331
Marcolini Johann 324
Marconi Adolf 39, 324
Marcus Karl 126
Marczuk Stefan 327
Mardył Stanislaus 270
Mareček Josef 222
Marega Josef 189
Maresch Wenzel 353
Marfiak Eduard Johann 10
— Eduard Johann Cantius 201
— Josef 9
Margreitter Alfons 12
Marić Jevto 177
Marinschek Victor 211
Markert Josef 226
Markiewicz Bronislaus 114
— Ladislaus 324
Markovich Anton 324
Markowski Ludwig 58
Markus Heinrich 69
Markusfeld Siegmund 324
Maroli Markus 88
— Matthäus 351
Marouschek Edler v. Maroó Johann 19

Digitized by Google

	Seite
Marowski Kasimir	67
Marschovsky Oskar	8
Martecchini Anton	322
Martinelli Alois	143
Martins Wilhelm	77
Martinů Franz	146
— Ignaz	201
Martius Wilhelm	178, 352
Maryniarczyk Johann	39
Marzadro Orest	299
Mašat Rudolf	21
Maschek Victor	211
Mašek Wenzel	89
Mašera Alois	114, 178
Mašin Franz	114
Masinz Peter	253
Masiorski Victor Adam	212
Maślak Johann	188
Matakiewicz Anton	268
Matavulj Georg	40
Matěj Josef	143
Matějka Břetislav	11
— Methud	351
Mathoy Robert	324
Matiaske Josef	42
Matiegka Friedrich	56
Matolski Peter	10
Matouš Georg	351
Matoušek Rudolf	67
Mattausch Johann	327
Mattiassich Benedict	269
Mattis Josef	324
Matzenauer Karl	146
Matzner Jaroslav	40
Maurer Friedrich	105, 213
— Johann	22
Mauriz Anton	114
Mauthner Hans, Ritter v.	269
Mautwitz Johann	252
Mavar Franz	310
Maximowicz Leo	142
Mayer Ritter v. Ahrdorf, Eduard	130, 226, 324
— Franz	201
— Pineles Isaak	70
— Jaroslav	40
— Josef Philipp	350
— Karl	268
— Stanislaus	308
— Wenzel	105, 221
Mayr Josef	42
— Karl	144
— Max, Freiherr v.	146
Mayrgründter Gustav	32
Mayrhauser Karl, v.	67
Mayrhofer Franz	22, 324
Mayzel Sigismund	200
Mazal Victor	351
Mażewski Michael	10
Maziarski Victor Adam	177
Mazzocco Alois	9, 189
— Franz Josef	11
Męciński Cölestin	350
— Cyrill	353
Medwecki Franz	177
Medyński Ladislaus Alexander	329
Mehler Chaskel	223
Meier Adolf	143
Meiksner Eugen, v.	9
Meisl Jakob	324
— Max	129
Meissl Franz	330
Meister Franz	67
Meixner Josef	310
— Rudolf	56
Meller Aron	301
Melzer Anton	330
— Armin	21
— Hans	114
Mendys Theophil Johann	9
Menger Max	322
Menhart Max	56
Merhaut Miroslav	145
Merkl Karl	79
Merkl-Reinsee Thaddäus, Freiherr v.	226
Merlín Johann	89
Merores Ludwig	354
Merz Salomon	142
Messiner Max	21
Messner Ladislaus	114
Metall Eduard	300
— Franz O.	21
Metličić Josef	88
Mézl Franz	9
Miączyński Heinrich	325
Miča Julius	87, 226
Michałek Peter	253
Michelitsch Anton	90, 324
— Johann	106
Michelli Josef	33
Micheloni Josef	299
Michetschläger Johann	34
Michl Anton	324
Michnik Stanislaus Josef	105
Mick Adolf	324
Midowicz Szeręsny Adam	9
Midowicz Ludwig	80
Mielnik Vincenz	223
Mierczuk Platon	57

Digitized by Google

	Seite
Mieroszewski Josef, Ritter v.	268
Mieroszowski-Mieroszowice Johann, Graf	268
Mierzeński Josef	351
Mierzwiński Ladislaus, Ritter v.	57
Mierzyński Josef	9
Mieszkowski Josef	268
Miezin Johann	128
Mikesch Robert	221, 301
Mikiewicz Bolesław	89, 189
Miklautz Johann	128
Mikula Kasimir	329
Mikuta Gustav	300
Mikysa Franz	68
Mikyška Alois	324
Milanović Heinrich	88, 189
Milaszewski Stanislaus, Ritter v.	311
Milić Vincenz	322
Millanich Alois	106
Minaf Franz	252
Minařík Hugo	329
Minio Josef	104
Ministr Ignaz	210, 253
Mišička August	33
— Emil	201
Miša Johann	221
Mischalek Franz	9
Mischitz Josef	143
Misiewicz Stanislaus	299
Misiński Karl	103
— Marcell	324
— Maria Ladislaus	189
Miśkiewicz Johann	300
Miskolczy Emil	301
Miszke Mieczyslaw Karl	198
Mitiska Josef	22
Mitterbacher Julius	308
Mittermaier Julius	324
Mittermayer Karl	32
Mladič Anton	143
Mlčuch Josef	201
Mlejnek Wenzel	40
Mněřínský Karl	331
Mnich Anton	178
Moch Michael	223
Mochan Franz	56
Mochau Franz	67
Mochnacki Oswald	22
— Wladimir Leopold Ignaz	270
Moczydłowski Ignaz	39
Mörk von Mörkenstein Johann Alfred	213
— — Victor	178
Mörl Alois, Ritter von	67
Mohapel Ludwig	222
Mokrý Anton	128

	Seit
Moll Josef	351
Molterer Georg	56
Monaczyński Stephan	115
Moník Josef	270
Monne Kasimir	332
— Stanislaus	309
Montecuccoli-Laderchi Franz, Graf	55
Montlong Oskar, Ritter von	56
Moravec Arthur	143
Morawec Johann	224
Morawitz Heinrich	57, 146
Morecki Moriz	199
Moretti Ludwig	22
Morgenroth Moriz	309
Morpurgo Philipp	42
Morstadt Adolf	145
Mortka Vincenz	199
Morwitzer Julius	90, 130
Mosché Alfons	146, 214
Moser Ernst	106
— Theodor	226
Moshamer Anton	188
Mossor Miecislaus	67
— Paul	322
— Stanislaus	210
Moszyński Kasimir, Ritter von	222
Motal Eduard	56
— Josef	254
Motylewicz Karl	200
Mozer Victor	143
Mravlag Ernst	225
Mrázek Johann	67
Mrha Josef	326, 330
Mrowec Sigismund	143
Múčka Stephan	350
Mudrich Laurenz	57
Mühleisen Erich	115
Müller	307
— Alois	9, 103
— Bernhard	210
— Johann	67
— Josef	56, 302, 312, 354
— Otto	114
— Peter	300
— Quido	144
— Rudolf	198
— Siegmund	301
— Wolfgang	40
Mündel Ritter von Feldberg Josef	106, 129
Münz Philipp	41
Münzer Isidor	142
Mürling Johann	211
Mütter Marcus	144
Muha Eduard	11

Digitized by Google

	Seite
Muhr Josef	32
Muhri Richard	224
Muley Karl	352
Mulowski Andreas	12
Multerer Karl	42
Munda Franz	214
— Jakob	127
Munk Alfred	114
— Richard	33
Muritz Franz	67, 128
Musiał Ladislaus	224
Musil Josef	241, 300
Mussil Franz	143, 301
Muszyński Georg	299
— Marian	10
Myciński Johann	80
Mydłowski Isidor	309
Mysków Siegmund	58
Mysliveček August	252

N.

Nadler Jakob	223
— Leo	77
— Oskar	78
Nagel Arthur	143
— Karl	202
Nagl Alfred	324
— Arthur	353
— Josef	78
Nahlik Eduard	142
Náhlovský Johann	22
Napravnik Josef	88
Narolski Felix	268
Natorp Alois, Freiherr von	324
Navratil Anton	90
Navrátil Karl	67, 212
Nawratil Josef	211
Nawrocki Leo	224
Naxera Johann	326
— Wenzel	324
Nazarkiewicz Eugen	143
Nebenzahl Samuel	268
Nebeský Jaroslav	41
Nechansky August	324
Nedardus Eduard	252
Nedbal Wilhelm	202
Nedelkovits Alexander	79
Nedog Johann	332
Neffat Martin	114
Negri Armin, von	328
Nehrebecki Anton	57, 309
Neiml Ludwig	78
Nejedlo Johann	89
Nejedlý Karl	329
Nekarda Eduard	127
Nekić Lukas	114
Nemanič August	145
Němeček Franz	58, 80
Nemerad Anton	202
Nemetz Josef	56
— Karl	254
Nennel Victor	127
Nenning Josef	190
Nepustil Johann	327
Nesý Peter C.	79
Netoliczka Gustav	311
Netter Karl	212
Neubauer Karl	105
— Thomas	69
Neuberger Hermann	32
Neuböck Franz	116
Neuhauser Anton	301
— Josef	114, 224
Neuhold Eduard	76
Neumann Adolf	224
— Gustav	302
— Josef	329
— Karl	90
— Ludwig	114
— Rudolf	143
Neumayer Vincenz	322
Neumeister Emerich	325
— Oswald	190
Neuner Josef	127, 146
Neupauer Karl, Ritter von	350
Neusser Anton	242
— Hugo	105
Neustadtel Theodor	41
Neuwirth Adolf	329
Nevařil Josef	214
Nevečeřel Richard	254
Niedermaier Rupert	312
Niedzielski Thaddäus	223
Niemców Victor	223
Niemczewski Felix	78
Niemczyk Ignaz	324
Niessl Wilhelm	42
Nieswiatowski Michael	143, 311
Niklewicz Stanislaus	142
Nikodemowicz Ignaz	106
Nitarski Heinrich	324
Nitsche Friedrich	322
Niweliński Anton	142
Nizioł Ladislaus	222
Nocker Christian	65

Digitized by Google

Seite

Noë Quido, Ritter von 202
Noppes Ludwig 176
Nossek Anton 21
Nothhacksberger Josef 188
Novak Johann 114
Novák Anton 329
— Franz 33
— Gottlieb 201
— Stephan 9
— Wilhelm 68
Novotný Franz 40
— Johann 329
— Matthias 226
Nowaczyński Anton 331
Nowak Anton 38, 223
— Gustav 312
— Ignaz 142
— Johann 301
— Ladislaus 224
— Stanislaus 242
— Wenzel 67, 324
Nowák Eduard 253
Nowakowski Adam 268
Nowicki Anton 212
Nowotny Bogumil 322
— Karl Theodor 300
Nowotný Wenzel 353
Nožička Josef 200
— Siegfried 20

O.

Obalt Eduard 213
Obendrauf Raimund 178
Obentraut Max, Ritter von 324
Oberländer Moses 41
Obermayer Rudolf 301
— Wilhelm 76
Oblak Vincenz 325
Obtułowicz Czeslaw 78
Obuljen Michael 143
Očadlík Franz 241
Ocetkiewicz Josef 9
Ochoński Sebastian 40
Ochs Karl 354
Ochsner Heinrich 351
Oczkowski Zdzislaus Cornel 222
Odersky August 351
Öllinger Karl 57
Oertl Anton 300
Ogonek Leon Vincenz 10
Ogrinz Albin 226
Ohmayer Camillo, Edler von 253

Seite

Ohmučević von Bizzaro Franz 299
Ohrnstiel Adolf 88
Okenfus Norbert 114
Okretič Johann 178
Olechowski Marian 223
Olexiński Zdislaus 309
Olimonta Johann 299
Oliński Julian 309
Olszewski Augustin Adam 143
— Miecislaus 309
— Stanislaus 269
Onciul Constantin, Ritter von 351
— Hilarion 311
Onyskiewicz Josef 70, 128
Onyszkiewicz Constantin 143
Opiat Johann 198
Oplustil Stanislaus 211
Oppel Julius 324
Orbanich Jakob 116
Orlowicz Peter Paul 10
Orobkiewicz Ladislaus 268
Orski Stanislaus 11
Ortner Karl 222, 300
— Simon 12
Orn Josef 327
Orzakiewicz Gabriel 80
Ostaszewski Bronislaus Josef Marian . . . 41
Ostermann Aron Markus 331
Osthof Karl 354
Ostritt Anton 353
Ostrowski Alexander 9
Ostrozyński Wladislaw 106
Ott Wenzel 252
Ottmar Emil 225
Ottohal Hieronymus 211

P.

Pacak Anton 70
Pacal Franz 242
Pacher Josef 242
Pachmann Theodor, Ritter von 331
Pachtmann Moses Leib 254
Padrett Karl 80
Pagan Josef 34
Pagliarucci Ritter von Kieselstein Ernst . . 329
Paitoni Ladislaus, Ritter von 10
Pajk Josef 114
Pajnič Eduard 329
Palajiček Josef 144
Palčić Bartolomäus 88
Palczewski Josef Zacharias 10
Paleczny Nikodem 143

Digitized by Google

	Seite
Pálenik Franz	21, 89
Paleta Karl	221
Palisca Josef	42
Pally August	322
Palnello Peter	190
Panczakiewicz Kasimir	10
Panczyszyn Andreas	223
Panek Johann	329
— Josef	78, 142
— Richard	329
Panesch Michael	42, 142
Panosch Franz	252
Panstingl Anton	40
Pantůček Ferdinand	32, 212
Paolina Julius	242
Papež Franz	214, 322
Papica Karl	210
Papoj Johann	223
Paporisch Bernard	57
Paraskovich Karl	270
Pardus Franz	20. 114
Pařížek Anton	176
Paroulek Alois	211
Partbauer Karl	114
Partycki Josef	78
Paruch Johann Andreas	222
Pascoletto Hadrian	39, 201
Pastor Benedict	201
Paszkiewicz Thaddäus Stanislaus	242
Patek Friedrich	299
Patkiewicz Rudolf	10
Patrasch Apollo	222
Pattak Peter	67
Patzelt Egon, Ritter von	254
Patzner Karl	141
Pauer Wenzel	242
Paul Friedrich	210
Pauletig Eugen von	11
Pauli Friedrich	104
Pauser Adolf	325
Pavletič Leopold	57
Pavlíček Anton	200, 324
— Ferdinand	68
Pavlik Otto	241
Pavlousek Ladislaus	270
Pawlik Johann	199
— Karl	40
Pawłowicz Clemens	129
Pawłowski Johann	223
— Robert	243
— Witold	78
Pazdanowski Michael	222
Pazděra Matthias	329
Pečanka Bohumil	222, 269

	Seite
Pechar Johann	88
Pechtl Anton	213
Pecival Rudolf	39
Pederzolli Heinrich	66
Pegger Ludwig	322
Peinhopf Matthias	242
Peitler Hans	32
Peka Jaroslav	213
Pelikan Wenzel	20, 114, 211
Pelko Anton	177
Pelser von Fürnberg Karl	310. 322
Pelzer Raimund	253
Pendl August, sen.	42
— August, jun.	33
Penz Ferdinand	68
Pepera Adalbert	9, 242
Pereles Robert	32
Pergelt Franz	104
Perić Natale	189
Perini Sylvius	177
Perišić Anton	142
Perko Friedrich	113
Perl Berthold	352
Perlhefter Salomon	211
Perndanner Rudolf	20
Pesante Alois	20
Peschek Andreas	242
— Johann	332
Peńczyński Johann	199
Pešek Jaroslav	32
Peták Emil	201
— Wenzel	322
Peter Alois	269
— Johann	190
Peterin Josef	128
Peterka Franz	268
— Richard	106
Peterlin Franz	242
Petlan August	21
Petr Josef	199, 243
Petrement Wenzel de	327
Petříček Heinrich	211
Petris von Steinhofen Ermenegild	199
Petrović Simon	198
Petružálek Franz	144
Petryczkiewicz Gregor	309
Petzel Othmar	40
Pentlschmid Josef	353
Peyrer Hermann	352
Pezlederer Wolfgang	21
Pezzei Anton	190
Pezzoli Leonhard	214
Pfaffeneder Josef	324
Pfeffer Anton	55

Digitized by Google

	Seite
Pfefferer Anton	214, 324
Pfeifer Victor	32
Pfeiffenberger Karl	67
Pfeil Eduard	38
Pfliegl Anton	8, 352
Pflügl Eugen, Edler von	322
Pfob Franz	221
Pfützner Wilhelm Erasmus	32, 40
Philipp August	189
— Edmund	309
— Thaddäus	20
Piątkiewicz Ludwig	145
Piątkowski Josef	142, 254
Piątkowsky Josef	268
Pič Eduard	351
Piccoli Anton	11, 33
Picek Eduard	188
— Karl	90
Picka Adalbert	324
Pickart Anton	327
Piecuch Philipp	58
Pieczonka Marian	252
Pieracki Johann	143, 352
Pikhart Anton	309
Pikl Franz	223
Pilař Franz	222
Pilat Arthur	252
Pilbacher Franz	327
Pilczyński Johann	177
Pilić Simeon	11
Pillat Johann	242
— Josef Rudolf	68
Pillich Franz	327
Pilnaček Johann	213
Pinert Isaak	70
— Isaak Meier	114
Pinl Johann	40
Piórko Pantaleon	212, 224
Piotrowicz Franz	268
Pipus Jakob	79
Pirc Maximilian	214
Pirnat Johann	198
Pirožek Michael	226
Piskáček Josef	33
Pisoni Karl	67
Pištecký Josef	324
Piszek Franz	70, 322
Pitsch Adolf	329
Pittamitz Franz	128
Piurko Michael	351
Pivrnec Rudolf	20
Piz Isidor	69
Plaček Franz	310
— Josef	329

	Seite
Plahner Hermann	105
— Siegmund	78
Platzer Josef	67
Plch Ottokar	210
Pleiweis Karl	200
Plenker Theodor, Freiherr von	324
Pleschner August	253
— Edler von Eichstett August	105, 301
Pleško Karl	328
Plessner Abraham	270
Ploberger Alois	199
Plocek Johann	56
Plohn Karl	144
Ployhar Johann	222
Poche Matthias	325
Pochrón Johann	143
Podeschwik Karl	56
Podgoršek Franz	11, 21
Podhrásky Theodor	20, 201
Podlaszecki Karl	79
Podobský Jaroslav	212
Podstatný Alfred	104
Podstránecký Emerich	201
Podwin Adolf	322
Pogačnik Johann	300
Pogerst Matthias	330
Pogonowski Johann	58
Pohnert Eduard	328
Pojani Karl	20
Pokorny Ludwig	300
Pokorný Eduard	58
— Wenzel	188
Pokrzywnicki Wladimir, Ritter von	310
Polański Alexander	144
Polášek Anton	32
Polec Julius	244
Polenšek Georg	241
Poliak Eduard	20, 225
Policky Johann	88
Polisiuk Johann	144
Politzer Josef	145, 330
Pollak August	56
— Eduard A.	252, 301
— Ernst	213, 301, 302
— Franz	310
— Gustav	241
— Karl	32
— Moriz	213
— Rudolf	310
Pollanick Alexander	329
Pollhammer Josef	324
Polli Cäsar	211
Pollitzer Heinrich	103
Polonic Victor	9

Digitized by Google

	Seite
Polonu Nikolaus	309
Połotyński-Wąsowicz-Dunin Janusz Olaw Alexander	242
Polturak Emil	69
Polzer Lothar, Ritter von	11
Pompeati Alois, von	22
Ponnarti Franz	353
Popelak Richard	210
— Robert	9
Popescu Georg	309
Popescul Modest	225
Popiel Julius	254
— Michael	301
Popowicz Leo	10
Popper Karl	89
Porembalski Johann	268
Porter recte Bort Wolf	223
Portugal Wilhem	11
Porzer Josef	324
Posamentir Oskar Karl	188
Posch Johann	68
Poschacher Peter	90
Posochowski Alfred	141
Pospíšil Wilhelm	67
Possek Josef	58
Postet Josef	252
Pošva Karl	199
Potěšil Wenzel	58, 188
Pototschnigg Franz	143
Potůček Alois	308
Povšić Anton	21
Powolny Johann	301
Poźniak Alexander, Ritter von	145
Poźniak Eduard	353
Pozorný Emil	80, 354
Pozsar Josef	302
Prachtel Ritter von Morawianski, Josef	322
Praczynski Stanislaus	309
Praglowski Thaddäus	311
Pranter Alfred	128, 330
Prášek Karl	252
Prati Cajetan, von	178
Pratobevera Rudolf, Freiherr von	22
Prausa Miloš Robert	11
Praxmarer Ludwig	67
Pražák Ottokar, Freiherr von	354
Prechelmacher Franz	324
Preczka Ferdinand	329
Preiss Emil	352
— Leo	268
Premerstein Johann, von	129
Prenner Friedrich	330
Prettenhofer Emerich	104
Prey Hermann	253
Prezelj Franz	242
Přibram Otto	322
Priessnitz Franz	128
Příhoda Franz	104
Prinz Wilhelm	353
Priora Salvator	40, 143
Prisching Johann	326
Probizer Friedrich	12
— Silvius, von	222
Prochaska Ferdinand	106
— Karl	80, 253
Procházka Adolf	8
— Franz	32
— Josef	190
Prodinger Karl	299
Prokop Friedrich	254
Prokopiec Anton	254
Prokopovici Emil	311
Prokopowicz Alexander	19
Promber Adolf	322
Promiński August	69
Prominski Thaddäus	188
Proń Michael	9
Prosek Johann	176
Prošek Wenzel	80
Proskurnicki Cornel	309
Pruc Alexander	10, 300
Prussnig Willibald	322
Pryga Josef	105
Przestalski Eustachius	224
Przybjsławski Stanislaus	269
Przibórski Leo	243
Przygocki Johann	200
Przyłucki Stanislaus	141
Ptáček Johann	128
Pučálka Wenzel	243
Puecher Edmund	67, 115
Pupovac Alexander	105
Purcner Josef	114
Pusch Anton	12
Putz-Chrost Franz	353
Puza Richard	143
Pytlar Gregor	78

Q.

Quantschnig Karl	129
Quarantotto Blasius	300

R.

Racek Eduard	330
Rachwał Franz	9
Raciborski Eugen, Ritter von	309
Radanović Franz	114

Digitized by Google

Seite

Radnitzky Ladislaus 146
Radwański Ludwig 32, 40
— Romuald 142
Rahné Johann 68
Raimann Franz, Ritter von 328
Raindl Emanuel, Ritter von 201
Rainer Josef 145, 254, 270
Rajewski Ladislaus 10
Rajský Zeno 198
Ramsauer Ernst 32
Ramski Victor 353
Ramult Constantin, von 270
Ramult-Baldwin Kasimir, Ritter von . . . 142
Ranninger Karl 213
Ranunkel Chaim Nehemias 221
Rapf Thaddäus 268
Rappaport Abraham 32
Rappé Marian 57, 309
Rasberger Ludwig 241
Raschhofer Anton 40
Rašp Alexander Gustav 9
Rasser Ferdinand 308
Rastawiecki Johann 70
— Marian 143
Ratajski Ladislaus 223
Ratay Johann 302
Rath Oskar 141
Rauch Georg 55
— Wilhelm, recte Wolf 311
Rauscher von Stainberg, Egon 330
Reben Chaskel 39
Rebensaft Adolf 254
Rebitzer Josef 58
Rechen Friedrich 268
Rechowicz Ladislaus 351
Reck Wladimir 9
Regius Alfons 268
Regner von Bleyleben Rudolf, Ritter . 19, 322
Regula Karl 351
Řehák Anton 222
Rehak Johann sen. 39
Reich Bernhard 243
Reichel Anton 325
Reichenbach August 307
Reichenberg Valerian 58
— — Hyppolit 69
Reichmann Hugo 243
Reim Victor 56
Reiner Karl 309
Reininger Heinrich 268
Reinwarth Anton 324
Reisberg Heinrich Witold 10
Reisch Juda vel Julius, auch Goldhacker genannt 41

Seite

Reisch Otto 329
Reisel Josef 68
Reisinger Anton 310
— Josef 128
— Ludwig 55
— Matthias 56
Reissek Willibald 326
Reissmaier Josef 199
Reiter Adolf 8
— Karl 332
Reiterer Mathias 242
Reitzes Max 104
Reizes Osias 329
Rekar Franz 242
Remiszewski Johann 178
Renezeder Ferdinand 327
Renner Johann 89
Rent Romulus 269
Retschnig Simon 326
Reut Romulus 56
Rewakowicz Titus 19
Reyer Emil 12
Rezníček Vincenz 326
Ribner Johann 224
Riccabona Ernst, von 327
— Edler von Reichenfels, Hugo 244
Richter Eduard 146
— Emil 11, 20, 224
— Franz 78, 198, 241
— Julius 22
— Karl 312
— Rudolf 114, 212
Riebniger Anton 79
Riegel Ottokar 225
Riess Ernst 190
— Franz 324
Rigele Gustav 324
Říha Adalbert 242
Řiha Emanuel 211
— Johann 253
— Josef 327
Rinda Anton 353
Rindskopf Emil 212
Rinesch Franz 19, 106
Ring Anton 176, 202
Ripka Ludwig 8
Rismondo Alois 142
Ritty Johann 222
Rizzi Ludwig 324
Robitschek Nathan 33
Rochowansky Alfred 188
Rochwal Franz 300
Rodler Arthur 56
Rodr Karl 326

Digitized by Google

	Seite
Rodr Leopold	322
Rodzynkiewicz Zdzislaus Felix	32, 40
Rödling Josef	188
Römer Josef	38
Rössel Roman	222
Rössler Franz	41
Rogalski Lukas, Ritter von	351
Rogler Maximilian	241
Rogowski Franz	10
Roháček Karl	12
Rokicki Julian	243
Rokos August	67, 269
Rolle Victor	145
Roller Gustav	40
— Julius	309
Rolski Vincenz	351
Romańczuk Julius	78
Romaniszyn Michael	32, 326
Romanowicz Josef	143
Romanowski Alexander, Ritter von	9
Rompelt Josef	10
Roncali Camillo	11
Ropek Josef	10
Rosen Karl	190
Rosenbacher Arnold	324
Rosenfeld Friedrich	268
— Josef	176
— Semche, vel Siegmund	33
Rosenheck Wilhelm	12, 105, 178
Rosenstein Leopold	326
Rosenthal Joachim	58, 69, 78. 213, 243
Rosian Hermann	145, 225
Rosiek Ladislaus	10
Roškot Anton	67
Rosól Kasimir	199
Rossi Camillo	22
— Lino	299
Rossmanit Emil, von	90
Rost Josef	201
— Karl, Freiherr von	66, 115
Roth Karl, Ritter von	176
— Michael	226
Rothberger Siegmund	201
Rotschek Oskar	252
Rott Karl	322
Rottensteiner August	130
Rotter Gabriel	56, 269
— Jakob Anton	32
Roudný Anton	326
Rovaro-Brizzi Aegyd	9
Różański Thaddäus	199
Rozkošny Cyprian	311
Roztočil Ladislaus Johann	176
Rożycki Rola Boleslaus	10
Rożycki Rola Kasimir	10
Rubelli Edler von Sturmfest Franz	176
Ruber Ignaz, Edler von	54, 87
Ruciński Johann	78
Rudawski Miron	57
Rudenski Cornelius	224
Rudeński Cornel Sigismund	10
Rudnicki Leon	329
Rudolf Karl	299
Ruebenbauer Cornel	223
Rukla Thomas	326
Rumler von Aichenwehr Franz, Ritter	251
Rupnik Johann	68
Rupp Gustav	324
Rupprecht Adam Ludwig	212
Rus Anton	327
Rusca Josef	222
Rusin Wladimir	57
Russe Hugo	324, 354
Ruszel Josef	299
Ruthner Albert	20
Rutkowski Johann	351
Rutowski Sigismund	114
Ružička Karl	212
Ružiczka Friedrich	199
Rybaczek Johann	268
Rybakiewicz Kasimir	351
— Michael	268
Rybarski Roman	56, 142
Rybicki Siegmund, Ritter von	352
Rylski-Scibor Adam	211
Ryvola Peter	106
Rzasa Michael	269
Rziha Raimund	324

S.

Šabata Johann	68
Sabatowski Anton, Ritter von	142
Šacha Franz	241
Sachs Adolf	212
Sack Friedrich	176, 178
Sackl Victor	329
Šádek Johann	214
Safir Josef	11
Sagala Stephan	224
Sahanek Adolf	144
Sailer Anton	188
Salak Alexius	32, 40
Salaschek Josef	327
Šalda Vincenz	114
Saliger Robert	212
Sallmann Fritz	115

Digitized by Google

	Seite
Salski Boreslaw	142
Salter Albert	87
— Ignaz	309
Salvadori von Wiesendorf Alexander	328
Salvadori-Zanatta Alois, Freiherr von	32
Salvi Alois	88
Salvi Herculanus	214
Salwicki Alexius	309
Salwirth Johann	327
Salzer Ernst Adolf	326
Šamal Erwin	222
Šámal Přemysl	129
Samek Franz	88
Sammern Alois Maximilian	351
Samuelowicz Josef	222
Sander Emil	32, 224
Sandhofer Ignaz	326
Sandmann Franz	68, 78
Sanocki Dionys	56, 202
Santić Anton	129
Šarapatka Franz	42
Sardi Walter	253
Satori Raimund	223
Sattler Emil	225
Sauer Anton	332
Sauli Josef	42
Savo Fidelis	9, 253
— Josef	214
— Ljubimir	212
Sawicki Adam	116
— Michael	70
Saxinger Eduard	324
Saxl Alexander	127
Sbiera Remus	351
— Trajan	104
Sbisà Jakob	11, 142
Sbrieser Hermann	32
Schack Eduard	268
Schaefauer Ludwig	327
Schaller Wenzel	68
Scharfen von Hennedorf Gustav, Ritter	127, 322
Scharinger Josef	69
Scharnagl Albin	198
Schauer Hugo	55
Schaupp Josef	253
Schebanek Arnold	211
Schediwy Johann	327
Schedlbauer Wenzel	324
Scheerpelz Heinrich	310
Scheffner Edmund	142
Schegula Franz	104
Scheidler Josef	254
Scheit Emanuel	224
Scheller Josef Julian	199
Schembera Josef	56, 224
Schennich Emil	12
Scherzer Abraham Kalman	223
Schetyna Ladislaus	199
Scheuchenstuel Josef, Ritter von	69
Schick Josef	12
— Victor	178
Schiepek Eduard	324
Schier Alexander	243, 254
Schiesser Alois	328
Schilcher Max	105
Schiller Adalbert	226
— Anton	269
Schimann Heinrich	324
Schiml Alois	87
Schimm Johann	325
Schimmek Hermann	88
Schimscha Josef	41
Schindler Emil	188
— Franz	42
— Johann	352
— Karl	78
— Robert	324
Schlesinger Emerich	114
— Rudolf	88
Schlingler August	221
Schmaus Gustav	114, 330
Schmayder Eduard	40
Schmeidel Alfred, Ritter von	329
Schmerhovský Albrecht	88
Schmid Alfred	8, 11
— Franz	113
— Stephan	32
Schmidbauer Moriz	311
Schmidl Wladimir	253
Schmidt Alexander	223
— Heinrich	326
— Hugo	40
— Josef	11
— Josef August	34
— Karl	241
— Ladislaus Gustav	32, 40
— Ludwig	223
Schmied Josef	243
Schmiedl Ludwig	12
Schmiedt August	308
Schmindling Elias Chaim	212
Schmit Johann	350
Schmitz Reichsritter von Aurbach Friedrich	351
Schmölzer Max	329
Schmotzer Max	89, 189
Schmuc Heinrich Josef	222
Schnabel Georg	57
— Isidor	11

Digitized by Google

	Seite
Schnabl Franz	253
— Josef	324
Schneiberg Franz	199
Schneider Adam	310
— Florian	40
— Franz	57
— Johann	56, 224
— Josef	252
— Josef Franz	325
— Julius	78, 311
— Karl	350
— Ludwig	326, 330
— Philipp	89, 189
— Siegmund	70
Schneider-Svoboda Josef Anton	66
Schneidinger Johann	56
Schnerich Gotthard	12
Schnirch Ignaz	325
Schnitzel Thomas	190
Schober Friedrich	56
— Johann	253
Schöberl Franz	104, 145, 353
Schöbl Heinrich	300
Schödl Johann	115
Schoen von Liebingen Robert, Ritter	307
Schön Ritter von Liebingen Ludwig	8
Schönthal Karl	144
Schönwetter Victor	68
Schöpfer Peter	80
Schöppl Anton, Ritter von	214
Schöps Isidor	10
Schofka Raimund	105
Scholz Josef Victor	329
Schopp Norbert	21
Schormann Anton	21
Schorr Emil	89
— Paul	311
Schram Franz	42
— Josef	126
Schraml Laurenz	21, 201
Schreiber August	178
— Ferdinand	78
— Jaroslav	252
Schreinberger August	57
Schröpf Hugo	8, 128
Schropp Josef	350
Schroth Raimund	226
Schrott Ferdinand, Ritter	321
— Josef	324
Schroubek Ignaz	324
Schuber Isidor	11
Schubert Josef	176, 199, 311
— Romuald	322
Schüller Wenzel	226
Schütz Bernhard	325
— Felix	130
— Ottomar	311
Schulheim Hyacinth, Edler von	299
Schulhof Alfred	69
Schulz Alois	211
— Hugo	21
— Johann Thaddäus	9
Schumacher Franz	55
Schuschel Anton	326, 330
Schust Johann	223
Schuster Edler von Bonnott Gustav	253
Schwab Anton	114
Schwaiger Franz	56
Schwanda Rudolf	210
Schwarz Christoph	10
— Georg	8
— Heinrich	32, 325
— Hermann	129
— Josef	21
— Wenzel	268
— Wilhelm	21
Schwarzkopf Ignaz	41
Schwarzinger Alfred	104
Schwarzl Valentin	242
Schwarzwald Daniel	143
Schweiger Johann	79
Schweinburg Ludwig	212
Schwelle Alexander	353
Schwemberger Johann	212
Schwetz Ladislaus	12
Schwinger Raimund	324
Scibor Franz	56
Scieszka Matthias	9
Scieżka Stanislaus	10, 301
Sciora Johann	177
Scribani Adalbert	32
Šebanek Gustav	114
Sebastyański Ignaz	177, 226
Šebelik Alexander	202
Šebesta Franz	106
Sebinger Alois	326
Šebor Adalbert	211
Šedivý Karl	178
Sedlaček Alois	221
Sedláczek Wilhelm	353
Sedlak Josef	351
Sedlecký Anton	188
Seeber Arthur	114
Segal Adolf, recte Abraham	69
Segall Josef	223
Segnian Nikolaus	224
Sehorž Franz	299
Seidl Arthur M.	56

Digitized by Google

	Seite
Seidl Georg	80
— Wenzel	105
— Wilhelm	214
Seka Anton	253
Sekanina Josef	210
Sekl Karl	201
Sekora Peter	312
Šelbický Wenzel	20
Selem Thomas	212, 253
Sellner Leopold	20
Semerád Alois	198, 221
Semkowicz Erasmus	222
Semler Alois	22
Semlitsch Karl	80
Senft Eduard	321
Senkowski Michael	33
Sentek Ladislaus	242
Seppenhofer Karl	189
Serafiniuk Philipp	177
Serednicki Josef	142
Seredowski Ladislaus	66
Sernec Josef	322
Serwacki Josef	11
Settele Robert	32
Seunik Matthias	326
Seweryn Sigismund	9, 311
Sicha Alois	311
Sieber Anton	324
Siegert Anton	8, 66
— Rudolf	114
Siekierzyński Marian	67
Sielecki Stephan	77
Sieńczak Mathias	243
Sienkiewicz Theodor	299
Sierpiński Stanislaus	177
Šifalda Wenzel	69, 189
Signorini Johann Baptist	67
Šikl Johann	144
Sikorski Anton	87
— Stanislaus Medard	300
Silber Abraham	269
Silobrčić Marinus	88
Šimák Franz	40
— Leopold	268
Simčič Franz	127
Simon August	130
— Franz	128
— Karl	20
Šimonek Josef	270
Simonis Karl	79, 87
— Richard	351
Sincovich Silvanus	20, 78
Šindelář Josef	222
Šindler Heinrich	20

	Seite
Singer Anton	129, 270
— Leo Max	188
Sinzinger Alois	326
Sion Franz	211
Siudut Andreas	198
Siwiński Michael	268
Skala Zdenko	221
Skalla Theodor	312
Skąpski Stanislaus	10
Škarda Wenzel	323
Škerlj Milan	222
Skibiński Johann	327
Skintentza Constantin	143
Skočdopole Franz	105, 145
Skornia Josef	40
Skórski Wenzel	324
Skorusa Michael	22
Skowroński Michael	9
Skrovný Johann	22
Skryja Franz	330
Skudrzyk Johann	114
Skuhravý Ottokar	241
— Stanislaus	211
Skydánek Bernhard	129, 146
Sládeček Josef	241, 269
Šlamberger Anton	145
Slamečka Johann	210
Slavick Rudolf	253
Slebodziński Ignaz	42
Šlechta Karl	88
Sleczkowski Czeslaw	213
Sledź Franz	327
Slipko Johann	223
Sliwa Stanislaus	143
Słodyczko Stanislaus	302
Słoniewski Victor	351
Słotwiński Felix, Ritter von	222
— Ludwig, Ritter von	307
— Zdzislav	69, 270
Slusarczuk Eugen	199
Słyżuk Victor	224
Smagowicz Stanislaus	67
Šmaha Anton	34
Smarzewski-Socha Adam	329
Smath Karl	199
Smecchia Franz Emil, Conte	11, 55
Sméral Anton	310
Smeschkall Wilhelm	105
Smetaczek Emil	242
Smeykal Franz	67
Smidowicz Rudolf	177
Smital Friedrich	9
Smolčić Johann	8
Smolecki Severin	269

Digitized by Google

	Seite
Smolik Franz	22
Smólski Johann	56
Smrtka Johann	324
Smutek Oldrich	223
Smutný Alfred	21
— Ignaz	210
Snider Karl	241
Sochacki Johann	223
Sölch Julius	39, 105
Söllner Anton Maria	189
Söls Lorenz	331
Soini Anton	312
Sojka Josef	142
Sokal Josef	142, 311
Šolc Josef	224, 309
— Wenzel	115
Solczak Josef	177
Sołowij Ladislaus	11
Šolta Wenzel	253
Sołtysik Kasimir Victor	299
Sommer Adolf	309
Soniewicki Adrian	212
Soroń Franz	143, 243
Sosenko Johann	222
Sośnicki Josef	223
Sosnowski Roman	143, 311
Soświński Alfons	10
Souček Eduard	329
— Josef	241
Soukal Emilian	270
Soukup Karl	88
— Wenzel	12, 89, 189, 270
Soxhlet Victor	177
Soyka Martin	327
Špaček Franz	80
Spalek Ignaz	21, 129
Spanel Pius	104
Spanner Johann	330
Sparlinek Franz	67
Špatinka Eduard	129
Spatz Richard	269
Speccher Italus Karl	77
Sperl Friedrich	130
Spernoga Johann	324
Spiegel Richard	353
Spielmann Isidor	56
Spina Hugo	225
Spindler Rudolf, Ritter von	351
Spitzer Albin	55
— Alfred	11, 39
— Emil	188, 201
— Hugo	32, 130
Spławski Franz Xaver, Ritter von	141
Spohn Heinrich	89
Sponza Dominik Johann	351
Springer Friedrich	11, 56
— Johann	223
Springhetti Peter	312
Springl Jaroslav	40
Spurny Josef	88
Šraml Josef	32
Srb Jaroslav	212
— Karl	56
— Wenzel	211
Sremčevič Alexander	330
Širirbar Martin	241
Srnec Matthias	222
Sroczyński Ludwig	9, 311
Šrom Franz, Ritter von	22
Sruka Anton	20
Srzentić Adam	88
Stachura Daniel	78
Stadl-Mayer Constantin	251
Stadlbauer Josef	78
Stadler Ivo	243
— Rudolf	268
Stahl Philipp, Ritter von	57, 115, 330
Štambuk Anton	177
Staněk Josef	253
Stanger Oswald	127
Stanich Jakob	222
Stankiewicz Alfred, Ritter von	223
— Matthias	327
Stanula Johann	200
Starič Josef	329
Stark Adolf	324
— Rudolf	79
Starka Anton	226
Starosolski Constantin	301
Staruszkiewicz Johann	324
— Wladimir	329
Starzyński Eustach, Ritter von	142
Šťástka Wendelin	299
Staszczak Martin	88
Stáva Georg	350
Stebelski Uhr Jaroslav, von	11
Stebnicki Johann	223
Stecków Nikolaus	177
Stefani Ferdinand	58
Stefanelli Claudius	9
Stefanowicz Johann	57
— Stephan	223
Stefenelli Josef	189, 212
Steffl Franz	241
Štefl Franz	252
Stegnar Felix	326, 330
Stegu Theodor	9
Stehlík Josef	201

Digitized by Google

	Seite
Steich Rudolf	114
Steidler Ludwig	327
Stein Eugen	299
— Felix	201
— Oskar	32
Steinberg Josef	69
Steiner Franz	225
— Josef	254
— Karl	353
Steiniger Ludwig	212
Steinmann Adolf	202
Steinsdorfer Wilhelm	312
Steinwender Paul	90
Stejskal Franz	326, 351
Stelczyk Wladimir	22
Stella Siegfried	32
Stelmachowicz Constantin	200
Stenzl Eduard	325
Štěpán Franz	21
— Heinrich	188
Stěpan Jaroslaus	56
— Karl	32
Stepančič Heinrich	79
Štěpánek Anton	212
Stepánek Josef	90
Stepischnegg Wilhelm	299
Stěpnička Anton	324
Steppan Josef	143
Stern Eduard	89, 189
Stern-Rechfelden Theodor, Ritter von	105
Sternbach Hans, Freiherr von	301
Sternberg Maximilian	69
Sternthal Wenzel	324
Stettermaier Alois	80
Steuer Isidor	20
— Victor	199
Stibitz Karl	324
Stiebitz Wenzel	143
Stiegler Josef	324
Stifter Julius	324
— Theodor	114
Stipper Johann	326, 330
Stirner Johann	198
Stocchetti Cäsar	39
Stock Andreas	327
— Emil	8
Stockinger Alois	128
Stöger August	58
Stoeger Josef	22
Stöger Josef	322
Stoehr Anton	12
Stöhr Emil	127
Stölzle Adolf	89
Stolarz Johann	177
Stoll Florian	41
Stollowsky Adolf	32
— Anton	252, 301
Stolz Adolf	128
— Hamilkar	145
Stopnicki Michael	200
Storfer Jakob	89
Storich Candidus Anton	88, 188
Storożyński Nikolaus	269
Straberger Alfred	301
Straczowsky Jaroslav	213, 311
Straník Julius	22
Strašek Franz	42
— Josef	199
Stratil Franz	323
— Karl	177
Strausgitl Eduard	142
Strauss Arthur	78, 243
— Josef	222
— Karl	202
Strawiński Adam, Ritter von	268
Strazza Lucian	58
Strébl Ferdinand	40
Štrébl Johann	210
Streckel Josef	40
Strejček Karl	143
Streng Ernst	145, 309
Strmić Wladimir, Ritter von	78
Strobel Karl	310
Strobele Alois	222
Strobl-Albeg Lothar, Ritter von	323
Stroh Jakob	325
Strohmayer Ferdinand	242
Strokoń Johann	224
Stroński Eduard	200
Strouhal Wenzel	241
Strumieński Johann	31, 146
Štrupp Boleslav	199
Strutyński Josef	143
Struźlikiewicz Ladislaus	106
— Ladislaus Alexander	78
Stryjski Eugen	330
Strzelecki Thaddäus, Ritter von	310
— Victor	323
Stuber Martin	146
Stuchlík Johann	199
Stuchly Victor	56
Stumpf Josef	104
— Victor	68
Sturm Eduard	146
Styś Franz Karl	78
— Karl	201
Suchanek Victor	9
Suess Emil	115

Digitized by Google

	Seite
Süssner Franz	114
Šulc Ladislaus	211
Sulerzyski Ladislaus	213
— Wladislaw	301
Summer-Brason Adolf, Ritter von	322
Suske Victor	33
Šusta Johann	40
Šusteršič Johann	214
Svatoš Anton	114
Švehla Ottokar	212
Sver Alois	326
Svetec Lukas	324
Svilokos Andreas	21
— Vincenz	115
Svoboda Ernst	199
— Johann	200, 324
— Karl	67
Švorčík Heinrich	67
Świderski Bronislaus	9
Swoboda Johann	353
— Robert	103
— Wendelin	242
Sybold Friedrich	301
Sýček Franz	242
Sydor vel Sydorowicz Josef	223
Sýkora Josef	251
Sym Emil	80
Synáček Johann	114
Synek Emil	210, 254
Sypek Roman	10
Sypowski Franz	350
Syřiště Alois	19
— Gustav	225
Syrzistie Ferdinand	268, 352
Sysel Josef	77
Sywak Basilius	56
Szafran Lucian	9
Szameit Dobiesław	142
Szczepański Kasimir	299
Szczerba Adam	9
Szczetyński Josef	113
Szefer Miecislaus	222
Szelewski Franz	269
Szeliński Franz	143
Szelowski Franz	70
Szessan Anton	78
Szilvinyi Ladislaus, von	88
Szostkiewicz Kasimir Felix Stanislaus	177
— Kasimir	351
Szpila Adam	223
Szreniawa Boleslaus	80
Szulakiewicz Witold	104
Szulislawski Eduard	309
Szurek Karl	55
Szust Johann	9, 201
Szwarczyk Stanislaus	223
Szybalski Miecysław	324
Szydłowski Josef	351
— Ladislaus	199
Szymański Alfred Leon	9
Szymczykiewicz Stanislaus Johann	127
Szypulski Mieczyslaw	142

T.

	Seite
Tabaczyński Stanislaus	332
Tabora Alois, Ritter von	90
Taborski Kasimir	78, 351
Taddei Eugen	40
— Nikolaus	12
Tałasiewicz Julian	103, 331
— Siegmund	67
Tamerl Rudolf	21
Tamler Samuel	223
Tammel Otto	104
Tampier Franz	32
Tanczakowski Stephan	310
Tapfer Jakob	213
Tarnawski Alois	199
— Georg	269
Tatra Wendelin	199
Taud Josef	142
Tausch Anton	90
Taussig Sigismund	105
Taussik Alfred	146, 176
Tchorznicki-Mniszek Alexander, Ritter von	77
Těhel Karl	253
Teiber Emil	202
Teiner Johann	327
Tekavčič Franz	146
Tekl Wenzel	329
Teliman Constantin	351
Teml Josef	222, 252
Templ Karl	145
Tencza Theophil	309
Tenczyn Johann	242
Tennenbaum Karl	301
Teodorowicz Peter	199
Tereba Johann	351
Tersch Franz	176
Tertnik Karl	116
Tesař Josef	324
Thalberg Oskar	188
Thaler Eduard	145
— Leopold	79
Theck Karl	144

Digitized by Google

	Seite
Theimer Oswald	210
Theuer Wihelm	22
Thomann Rudolf	41, 89
Thon Raimund	188
Thraumb Karl	144
Thuile Franz	241
Thurn Julius	242
Tichy Franz	143
Tichý Johann	199
Tieber Albert	177
Tieftrunk Franz	67, 353
Tigermann Leon (Leiser)	211
Till Ernst	323
Tilles Joachim	353
Tilsch Emanuel	21
Tippe Adolf	9
Tippmann Julius	146
— Ladislaus	329
Tischitz Georg	327
Tischler Naftali	223
Tittinger Naftali	77
Tobiaschek Jaromir	330
Tobisch Josef	129
Tocilj Alois	189
Töglhofer Michael	201
Toman Franz	350
— Hugo	12
Tomaš Reinhold	90
Tomaszek Roman	78
Tomaszewski Julian	198
Tomek Ferdinand	142
Tomiček Karl	89
Tomicich Albert	9
Tomik Stanislaus	213
Tommaseo Hieronymus, Edler von	77
Topolnicki Heinrich	309
Toporiš Johann	241
Topsch Emil	89, 105, 326
Torggler Anton	241
Toroński Ignaz	9
— Johann	351
Toruński Ladislaus	223
Totuszynski Josef	223
Totz Theodor	22
Towarnicki Johann	33
— Josef	142
Trampler Adalbert	254
Trampus Franz	11
Trapl Ignaz	21
Traun Karl	325
Trawniček Robert	56
Trenz Franz	177
Treo Karl	214
Treter Julian	129
Treulich Otto	145
Trevisan Josef	32, 79
Trieb Franz	33
Trinker Ludwig	225
Tripalo Stephan	353
Troć Michael Georg	300
Troyer Otto	188
Trybulec Josef	213
Trzaskowski Stanislaus	242
Trzeciecki Ladislaus	145
Trzecieski Franz	199
Trzos Michael	199
Tschech Alois	34
— Richard	310
Tschoche Josef	41
Tuček Josef	323
Tudau Basil	146
Türk Eduard	324
— Karl	351
Tujach Silvius	57
Tuna Franz	40
Turczmanowicz Johann	32, 40
Turek Georg	56
— Josef	199
Turek-Niewiadomski Juvenal	144
Turek Ladislaus	40
Turnau Emanuel	115
Turnheim Leo Leib	254
Turnwald Rudolf	252
Turowicz August	78
— Mieczyslaw	142
Turski Stanislaus	252
Tursky Emil	77
Turteltaub Chaskel	223
— Julius	69
Turtureanu Amfilochius	142
Turzański Marcell	331
— Martin	270
Tušar Anton	127
Tustanowski Marian	199
Tykač Josef	329
Tyszkowski-Gozdawa Siegmund, Ritter von	104
Tytar Johann	311

U.

Učík Hugo	88
Udina Franz	115
Udoutsch Franz	146
Ueberall Jakob	105
Überfellner Franz	326
Uhle Alois	32
Uhlik Josef	312
Uhlíř Wladimir	20

Digitized by Google

	Seite
Uiberall Jakob	189
Uibner Josef	89
Ujejski Gustav	252
Ujhelyi Ferdinand	324
Ulbrich Rudolf	78
Ulčar Laurenz	324
Ullepitsch Edler von Krainfels, Rudolf	66
Ullmann Nikolaus	300
Ullrich Konrad, Ritter von	270
Ullrich von Adlerstein Richard	40
— Karl	130
Ulmann Wenzel	114
Ulrich Moriz	221
Ultsch Karl	67
Umlauf Josef	90
Ungar Victor Heinrich	11
Unkhrechtsberg Arthur, Ritter von	222
Unterrichter Otto, von	177
Uramek Stanislaus	10
Urban von Urbanstadt Friedrich	210
— Emanuel	68
— Karl	199
— Julius	56
— Moritz, Ritter von	129
— Rudolf	221
Urbancić Michael	127
Urbánek Josef	9, 79
Urbański Josef	9
Urbas Albert	127
— August	58
Urschitz Leonhard	241
Urwalek Josef	326, 330
Utikal Franz	252

V.

	Seite
Vacek Anton	188
Vacha Heinrich	311
Váchal Georg	199
Vahalík Franz	67
Vaja Alois	104
Valášek Bohuslav	21
Valenta Gottfried	79, 311
Valentin Ernst	178
Valerio Alfons	42
Vaněček Wenzel	211
Vaniček Johann	40, 210
Vaníček Alexander	129, 201
— Heinrich	40
— Johann	70
Vanzo Franz	58
Vascotti Simon	326, 330
Vávra Josef	311
Vavrů Johann	309
Vayhinger Adolf	80
Veber Jakob	224
Vedernjak Franz	329
Veit Ernst	325
— Leo	144
Veith Leopold	353
Velzek Johann	188
Vepřik Wenzel	254
Vernazza Nicolo	252
Verona Anton	11
Vertovšek Anton	331
Veselý Edmund	9
— Josef	268
— Wenzel	241
Vévoda Alois	32
Vidulich Johann	325
— Stefan	325
Vierheilig Josef	325
Vigini Johann	78
Vík Josef	329
Vilas Robert, von	301, 331
Vilímek Victor	40
Vincenz Franz	253
Vinkler Jaroslav	20
Visconti Guido	198
Visini Johann Nepomuk, Ritter von	323
Visintini Anton	351
Vítek Franz	55
Vittorelli Paul, von	66
Vittori Johann	189
— Peter Josef	42
Vlasák Josef	67
Vlček Johann	325
Vocelka Johann	300
Vodička Vincenz	268
Vodseďálek Wenzel	20
Völkl Anton	302
Vörös de Farat Wladimir	268, 325
Vogl Adolf	329
— Franz	20
Vogler Ludwig	325
Vojta Leopold	22
Vokoun Karl	67
Volkmann Ritter von Volkmar Wilhelm	213
Volpi Anton de	202
Vordrén Wilhelm	20, 331
Voslař Josef	127
Votruba Gotthard	20
Votýpka Alexander	41
Vožický Ludwig	222
Vrabec Franz	22
Vranković Christoph	178

Digitized by Google

	Seite
Vranković Johann	299, 323
Vrzal Franz	212, 311
Vusio Thomas	87
Výtvar Vincenz	40

W.

Wačkarz Wenzel	269
Wackernell Josef	323
— Pius	115
Wagner August	188
— Georg	325
— Josef	353
— Leopold	10
— Rudolf	67
— Vincenz	331
Waimann Ferdinand	198
Waissmann Alexander	309
Wajda Franz	114
— Johann	78
Wajdowicz Josef	142
Walenta Josef	327
— Vincenz	199
Waligórski Bronislaus	326
Wallas Josef	115
Wallerstein Moriz	224
Wallisch Andreas	353
Wallner Rudolf	56
Walloni Ludwig	198
Walter Adolf	312, 325
— Franz	21, 42
— Wilhelm	42
Walther Karl	114, 212
Walzer Leopold	223
Wambera Johann	330
Wanek Josef	90
Waněk Ottokar	33
— Wilhelm	104
Wanggo Johann	322
Waniczek Hans	39, 146, 176
Wanitschka Franz	104
Wanjek Victor	299
Wanka von Lenzenheim Theodor	8
Wanzl Ritter von Rainhofen Emil	331
Warchałowski Emil Karl	177
— Rudolf	200
Warmski Stanislaus, Ritter von	351
Wasikiewicz Heinrich	243
Wąsowicz Josef	10
Wąsowicz Michael	177
Wąsowicz-Połotyński-Dunin Janusz Olaw Alexander	242
Wastl Augustin	325
Wasyanowicz Theophil	88
Waszkiewicz Josef	9
Watraszyński Kasimir	57
Watzka Ignaz Julian	177
Wawrausch Anton	325
Wawretschka Rudolf	116
Wawrzkowicz Julian	329
Wazacz Franz	9
Weber Alois	57
— Eduard	300
— Wenzel	21
Wędkiewicz Ladislaus	55
Wegemann Stanislaus	11
Weger Matthias	79
Węgrzyn Johann	10
Wegscheider Johann	307
Weidenfeld Moses	69
Weidenhofer Emanuel	199
Weigel Johann	10
Weigert Karl	103
Weihrauch Leon	11
Weinberg Emil	188
— Hermann	224
Weinberger Roman	325
Weiner Franz	351
Weingarten Karl	354
Weinhold Alois	202
Weinlich Eduard	56
Weinmayer Heinrich	32
Weinreb Benedict	19
Weiser Franz	325
— Max Lambert	32
Weiss Franz	329
— Leopold	67
— Robert, Freiherr von	323
Weissel Otto	32
Weisser Josef	57, 130
Weitlof Victor	79
Wełdycz Franz	199
Wellner Friedrich	105
Wellspacher Moriz	57, 69, 323
Wełyczko Julian	329
Wencelides Karl	210
Wenger Julius	224
Wenin Hans	12
Werbowy Nikolaus	309
Werner Arnold	325
— Ernst	252
— Gottlieb	143
Wessely Franz	225
— Friedrich	328
— Ignaz (Hugo)	190
— Rudolf	104

Digitized by Google

	Seite
Wessely Victor	77
— Victor, Ritter von	19
Wetchy Karl	224
Weyringer Ludwig	253
Wiater Josef	12
Wibiral Eduard	268
Wich Johann	353
Wichański Philemon	254
Wickhof Rudolf	224
Wiczkowski Andreas	89, 142
Widermann Anton	270
Widmann Heinrich	42
Więcek Urban	10
Wielgus Peter	268
Wielgusiński Franz	224
Wiener Alexander	57, 106
Wierzbicki Martin	309
Wiesenberger Karl	241
Wiesenburg Adolf	38
Wieser August, Ritter von	80
Wiesinger Johann	66
Wiesner Friedrich	351
Wiesthaler Hermann	68
Wilcher Ferdinand	325
— Ludwig	189
Wildenhofer Franz	56
Wildmann Josef	326
Wilecki Anton	309
Wilfan Johann	146, 214
Wilhelm Karl	41
Wilk Hermann	66
Wilke Wladimir	325
Wilkosz Ferdinand	213, 325
Willitzer Michael	20
Wilson Stanislaus	9
Wiltschek Alfred	241
Wimhölzel Johann	210
Windakiewicz Karl	39
Windek Alois	327
Windisch Erasmus	199
Wingelmaier Karl	188
Winiwarter Leopold	325
Winkler Ferdinand	104
— Georg	88
Winnicki Isidor	198
Winowski Karl	309
Winter Alfred	224
— Eduard	211
— Ladislaus	252
Winterhalder Rudolf, Ritter von	144
Wirski Ludwig Karl	222
Wisłocki Alexander, Ritter von	80
— Johann	142
Wiśniewski Felix	141
Wisniowski Kasimir	145
Witosławski Anton, Ritter von	70
Witoszyński Aitol	268
Wittchen Julius	242
Wittmann Eduard	11
Witwicki Porphirius	223
Wladarz Anton	104
Wlček Franz	34
Wölfel Heinrich	253
Wöll Alois	353
Wohlfarth Friedrich	11
Wohllerner Marcus	33
Wojciechowski Ladislaus	56
Wojnarowicz Karl, Ritter von	142
Wojtasiewicz Paul	42, 183
Wokál Josef	242
Wolański Eustachius Adolf	300
— Hippolyt	129
— Josef	200
Wolek Johann	69
Wolf Anton	189, 322
— August	309
— David	69
— Gustav	20
— Julius	67
— Siegmund	58
Wolff Karl	55
Wolgner Johann	114
Wolkl Johann	222
Wollgart Johann	55, 213
Wollmann Josef	199
— Karl	21
Wolniewicz Emil	301
Wondráček Wenzel	210
Wondrak Ferdinand	327
Wonicka Josef	253
Wonnerth Adolf	67
Wonsch Emil Siegmund	104
Worel Josef	21, 326
Woroch Simon	32, 40
Woronca Epaminondas	143
Woroniecki Philipp	145
Wotawa Julius, Ritter von	198
Wottawa Heinrich	307
Woynarski Bronislaw	268
Wozelka Adolf	11
Woźnicki Ignaz	9
Wrabetz Karl	310
Wrażej Michael	10, 201
Wrona Michael	177
Wscheteczka Franz	325
Wünsche Emil	114
Wüstinger Oskar	56
Wunk Paul	224

Digitized by Google

Seite

Wunsch Ottokar 143
Wurmbrand Lazius 331
Wurst Karl 325
Wyrobek Stanislaus 68
Wyrwalski Franz 39
Wysloužil Johann 302
Wyspiański Ladislaus 309

Z.

Zabierzowski Eugen 242
Zabucki Karl 67
Žáček Johann 323
Zachar Anton 222
Zachariasiewicz-Abgaro Karl 351
Zachariasiewicz Valerian 80
Zacharyasz Stanislaus 252
Zaczek Peter 9
Zadnik Anton 129
Zagórowski Adalbert 39
Zagórski-Ostoja Stanislaus, Ritter von . . . 9
Zahradníček Karl 40
Zahradník Bohumil 8, 311
— Laurentius 32, 40
Zahradník Eduard 88
Zając Anton 212, 325
Žák Georg 104
Zákrejs Jaroslav 104
Zaleszczuk Johann 223
Zalewski Edmund Leopold 329
Żaliński Andreas 10
Załucki Jakob 142
Zamagna Hieronymus, von 323
Zambelli Dragomir 42
Zanetti Alois 114
Zanolla Alfred 69
Zanolli Alexander 302
Zapała Kasimir 20
Zapałowicz Stephan 351
Zapletal Ignaz 106
— von Luběnov Wladimir, Ritter 89
Zaremba Franz 143
Zarów Victor 78
Žarski Bojomir, Ritter von 325
Zastawniak Franz 9
Zatelli Franz 33
Zavadil Franz 40
— Johann 40
Zawadil Kasimir 327
Zawadzki Alfred, Ritter von 127
— Josef, Ritter von 19
— Josef 142

Seite

Zawázal Wenzel 189
Zawiański Nikolaus 327
Zawilski Josef 143
Zawistowski Johann 32, 40
Zbieranski Johann 212
Zdankiewicz Sigismund 222
Zdański Kasimir, Ritter von 311
— Roman, Ritter von 310
Ždárský Johann 311
Zderkowski Miroslaus 78
Zdobnický Johann 202
Žebre Alois 145
Žebro Johann 34
Zederfeld Friedrich 211
— Josef 222
Zedník Ludwig 104
Zeidler Josef 144, 309, 325
Zeiler Hermann recte Hersch Leib 212
Zeisberger Rudolf 56
Żelechowski Thaddäus Alexander 9
Zelek Josef 142
Zelger Anton 222
Zelinka Napoleon 199
Zeller Alois 178
Zeman Karl 144
Zembaty Siegmund 115
Zemlak Martin 224
Zencovich Josef 57
Zennegg von Scharfenstein Adolf 309
Zepharovich August, Ritter von 299
Zettlitzer Ludwig 78
Zgórski-Kotwicz Alfred, Ritter von 9, 79
Zhuber Edler von Ikrog Anton 244
— Edler von Okrog, Amon 202
Žic Anton 79
Ziegler Alois 190
— Ernst 213
Zielinski Franz 223
Ziembiński Sylvester 10
Zierhoffer Philipp 325
Ziermajr Ignaz 67
Ziesch Jakob 326
Zigoi Ferdinand 90
Zill Friedrich 300
Zimmermann Franz 351
— Stephan 20
Zingerle Reinhold, von 176
Zins Siegmund 41, 105
Ziobrowski Ignaz 129
Zion Lazar 243
Zippe Edmund 190
— Moriz 88
Zirngast Richard 80
Zitz Alexander 326, 330

Digitized by Google

	Seite
Žižek Josef	32
Žižek Josef	212
Zlosilo Anton	299
Žmavec Josef	300
Žmurko Adam	143
Žnidarič Alois	68
Žofka Franz	300
Zohar Franz	113
Żolkower Sacher Bär	223
Zołoteńki Josef	57
Zopa Elias, Ritter von	58
Zoratti Rudolf	177
Zorzi Valentin	211
Zotta Alexander, Ritter von	68
Zpěvák Josef	104
Zupek Josef	242
Zubrzycki Julian, Ritter von	142
Zuccon Johann	40
Zucker Wilhelm	146
Zuckermann Hermann	200
Żuk Hyacinth	327
Żukowski Theophil	269
Zulberti Justus	21
Zuliani Peter	327
Zupančič Josef	78
Zurcan Nikolaus	176
Zurić Johann	11
Żurowetz Ignaz	34
Zvěřina Josef	351
Zweigenthal Moriz	21
Zweithurn Karl	326
Zwieb Franz	56
Zwierzina Eduard	326
Zwilling Moses	224
Zwirner Robert	12
Zwislocki Eugen	325
Zwisłowski Eugen	144
Zys Bronislaus Franz	10

Berichtigung.

Seite 70, Zeile 12 von oben ist statt: „Gawicki“ zu lesen: „Sawicki“.
„ 143, „ 24 von unten ist statt: „Szwarcenberg-Czerni“ zu lesen: „Szwarcenberg-Czerny“

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück I.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 15. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Kundmachung: Nr. 1. Stellvertreter des Regierungscommissärs bei der k. k. priv. österr. Hypothekenbank in Wien. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Civilprocessliteratur. — Gerichtsinspectoren. — Personalvermehrung im staatsanwaltschaftlichen und Gefangenaufsichtsdienste im Jahre 1897. — Vollzug der Landesverweisung. — Neue Ortsgemeinden. — Stand der Thätigkeit der Sträflingsfürsorgevereine im Jahre 1896. — Stempelbehandlung der Eingaben und Protokolle im gerichtlichen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes. — Ausziehordnung für Wodňan, Neubistritz und Winterberg. — Besichtigung gekündigter Bestandobjecte im Herzogthum Salzburg. — Hypothekenbank des Landes Vorarlberg. — Personalnachrichten.

Kundmachung.

1. Zum ständigen **Stellvertreter des Regierungscommissärs bei der k. k. priv. österr. Hypothekenbank in Wien** wurde der Ministerialvicesecretär im Finanzministerium Dr. Robert Zwierzina ernannt. (29. December 1897, Z. 29854.)

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 31. December 1897 ausgegebenen Stück CXX unter Nr. 308 die kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, betreffend die provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, die Verwendung der Zolleinnahmen und das Verhältnis zur Oesterreichisch-ungarischen Bank, unter Nr. 309 die Verordnung des Justizministers vom 30. December 1897, womit die Vorschriften der rumänischen Civilprocessordnung über die Execution aus ausländischen Urtheilen und das Mass der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden, ferner Berichtigungen der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern;

in dem am 1. Jänner 1898 ausgegebenen Stück I unter Nr. 1 das Uebereinkommen vom 31. December 1897, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1898, abgeschlossen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Grund der

Digitized by Google

kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1897, R. G. Bl. Nr. 308, und unter Nr. 2 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 31. December 1897, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103, über die Hinterlegung gerichtlich zu deponirender Wertpapiere bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

(Civilprocessliteratur.) Im Verlage von Jakubowski und Zadurowicz in Lemberg hat Professor Dr. August Bàlasits als zweites Heft seiner polnischen Ausgabe der Executionsordnung Erläuterungen des Gesetzes erscheinen lassen. Kl. 8°, 686 Seiten.

Im Verlage von Anton Folk in Wiener-Neustadt ist erschienen: Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften ausser Streitsachen und der Zuständigkeit der Gerichte für bücherliche Eintragungen im Executionsverfahren. Eine kritische Darstellung der in Hinkunft geltenden jurisdictionellen Vorschriften von Dr. Ch. Hofer, Gr. 8°, 50 Seiten, Preis 50 kr.

(Gerichtsinspectoren.) Zum Zwecke der Vornahme von Untersuchungen der Gerichte im Sinne des §. 74, Abs. 2, G. O. G. und des §. 414 G. O. sind auf Grund Allerhöchster Genehmigung acht Gerichtsinspectorsstellen der VI. Rangsclasse im Justizministerium systemisirt worden.

(Personalvermehrung im staatsanwaltschaftlichen und Gefangenaufsichtsdienste im Jahre 1897). Je eine Staatsanwaltsubstitutenstelle ist für Brüx (10. Jänner) und Kolomea (23. April) systemisirt worden; bei dem Kreisgerichte Görz ist die Zahl der Gefangenaufseher um 1 vermehrt worden.

(Vollzug der Landesverweisung.) In einem vorgekommenen Falle der Verweigerung der Uebernahme eines Landesverwiesenen durch einen Stadtmagistrat zum Zwecke der Abschiebung hat das Ministerium des Innern mit Erlass vom 22. December 1897, Z. 38.524, entschieden, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 397 und 407 St. P. O. und §. 77 Vollzugsvorschrift zu derselben und §. 4 M. Vdg. vom 5. März 1853, R. G. Bl. Nr. 44, die Polizei- beziehungsweise politische Behörde die in einem gerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochene Landesverweisung in Vollzug zu setzen habe, und dass in den meisten Fällen die Ausserlandschaffung Landesverwiesener im Schubwege unter Anwendung der Bestimmungen des §. 2 Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, zu erfolgen haben wird, da die gerichtliche Landesverweisung den Aufenthalt des verwiesenen Ausländers schon aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung unzulässig erscheinen lassen wird.

(Neue Ortsgemeinden.) Im Jahre 1897 wurden in den einzelnen Ländern, mit Ausnahme Böhmens, die nachstehenden neuen Ortsgemeinden gebildet:

in Niederösterreich die Ortsgemeinde Nöchling durch die Ausscheidung mehrerer Häuser, Grund-, Weg-, Ortsraum- und Bachparcellen aus der Catastralgemeinde Fünfling, Ortsgemeinde St. Oswald, Constituirung dieses Gebietes als selbständige Catastralgemeinde und Zuweisung der letzteren (L. G. Bl. Nr. 37);

in Mähren die „Stadt Liebau" durch Vereinigung der Ortschaften Liebau (Stadt) und Liebau (Vorstadt) im politischen Bezirke Sternberg in eine Ortschaft (L. G. Bl. Nr. 37).

Die Ortschaften Urwitz, Neuhof, Steinmühle, Sebrowitz, durch die Trennung der Gemeinden Urwitz, Neuhof im politischen Bezirke Datschitz, Sebrowitz, Weinberg,

Digitized by Google

Steinmühle im politischen Bezirke Brünn und Constituirung der Gemeinden Urwitz, Neuhof und Steinmühle jede für sich und Sebrowitz mit Weinberg vereint unter dem Namen der Hauptgemeinde Sebrowitz (L. G. Bl. Nr. 68);

in Krain die selbständigen Gemeinden Bründl und Bučka im politischen Bezirke Gurkfeld durch Theilung der Ortsgemeinde Bründl aus den Steuergemeinden Bründl, Hubanjica und Bučka bestehend, und Constituirung der zwei ersteren als Gemeinde Bründl, der letzteren als selbständige Gemeinde gleichen Namens (L. G. Bl. Nr. 34);

in Tirol die selbständigen Gemeinden Marling und Tscherms durch Trennung der Gemeinde Marling in zwei Gemeinden (L. G. Bl. Nr. 8).

(Stand der Thätigkeit der Sträflingsfürsorgevereine im Jahre 1896.) Im Jahre 1896 waren die Statuten von 33 Sträflingsfürsorgevereinen genehmigt und 32 Vereine in der Sträflingsfürsorge thätig. Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug 13.500 und das Vereinsvermögen 165.697 fl. 89½ kr., zu welchem im Jahre 1896 an Jahresbeiträgen der Mitglieder 20.329 fl. 24 kr und an Subventionen und Schenkungen 17.808 fl. 87 kr. eingegangen waren.

Von den 2443 Individuen, welche sich im Gegenstandsjahre an die Vereine gewendet hatten, konnten 2095 der Vereinsfürsorge gewürdigt werden. Im einzelnen wurden 463 Schützlinge in Dienst- oder Arbeitsstellungen untergebracht, 287 mit Kleidern, Werkzeugen u. dgl. betheilt, 1584 mit Geldbeträgen beschenkt, 262 auf andere Weise unterstützt und bei 36 Schützlingen Intervention in Bezug auf die Polizeiaufsicht geübt. Die Summe der Bargeldunterstützungen erreichte im Ausweisjahre 12.982 fl. 41 kr. Ausserdem vertheilte der Unterstützungsverein in Wien 6466 fl. 40 kr. an 478 Familien von Verhafteten.

(Stempelbehandlung der Eingaben und Protokolle im gerichtlichen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes.) Das Finanzministerium hat mit Erlass vom 12. November 1897, Z. 29640, eröffnet, dass der gemäss §. 97 a. b. G. B. aufgestellte Vertheidiger des Ehebandes als solcher im gerichtlichen Verfahren wegen Ungiltigkeit der Ehe eine persönliche Gebürenbefreiung nach Tarifpost 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nicht geniesst.

Dagegen kommt allen Eingaben (Recursen, Appellationen u. dgl.) und den Protokollen in einem solchen Verfahren, und zwar sowohl den der betheiligten Parteien, als auch den des gerichtlich aufgestellten Vertheidigers der Ehe, die Gebürenbefreiung gemäss Tarifpost 44 lit. o des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, in dem Falle zu, wenn die Untersuchung der Ungiltigkeit einer Ehe gemäss §. 94 a. b. G. B. von amtswegen eingeleitet wird.

(Ausziehordnung für Wodňan, Neubistritz und Winterberg.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XXI (ausgegeben am 6. December 1897) des L. G. Bl. unter Nr. 58 enthaltenen Kundmachung vom 29. October 1897, Z. 151793, für die Stadt Wodňan, mit der in Stück XXII (ausgegeben am 30. December 1897) des L. G. Bl. unter Nr. 65 enthaltenen Kundmachung vom 29. October 1897, Z. 153063, für die Stadt Neubistritz, und mit der im selben Stücke des L. G. Bl. unter Nr. 66 enthaltenen Kundmachung vom 15. November 1897, Z. 174692, für die Stadt Winterberg hinsichtlich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter

Digitized by Google

Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnungen festgesetzt, und zwar:

I. Für **Wodňan:** §. 1. Die Ausziehtermine werden auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November festgestellt. Die bisher in der Stadt üblichen Termine treten hiemit ausser Kraft.

§. 2. Die Kündigung von Wohnungen und anderen gemieteten Localitäten kann für den folgenden Termin nur in den ersten 14 Tagen der Frist gegeben werden, das ist für den Februartermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich zum 14. Februar, für den Maitermin vom 1. bis einschliesslich zum 14. Mai, für den Augusttermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich zum 14. August, für den Novembertermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich zum 14. November.

§. 3. Mit der Räumung der Wohnung oder einer anderen gekündigten Localität ist längstens vormittags am 9. Tage des Termines zu beginnen und ist von da an, der in die Wohnung einziehenden Partei ein angemessener Raum zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Die vollständige Räumung des gemieteten Objectes muss bis zur 12. Mittagsstunde des 14. Tages des Termines beendet werden.

Wenn der zur vollständigen Räumung des gemieteten Objectes bestimmte Tag auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, so verlängert sich die zur vollständigen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. Die Zahlung der Mieten in Monatsraten für Wohnungen, welche keine Monatswohnungen sind, enthebt nicht von der Verpflichtung zur vierteljährigen Kündigung nach dem Termine.

Bei sogenannten Monatswohnungen soll jedoch die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung festgesetzten Tage gegeben werden.

Solche Wohnungen sind längstens bis zur Mittagsstunde der Zeit der Miete vollständig zu räumen.

§. 5. Sollte der Gegenstand einer gekündigten Miete in den oben festgesetzten Fristen nicht gehörig geräumt werden, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Räumungsfrist endet, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dasselbe gilt auch dann, wenn der in die Wohnung einziehenden Partei nicht ein angemessener Raum zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse überlassen wurde.

§. 6. Wenn durch den Bestandvertrag in was immer für einer Richtung etwas anderes festgestellt wurde, so haben die abweichenden Bestimmungen des Vertrages zu gelten.

II. Für **Neubistritz:** I. Bestimmungen über die Termine zur Kündigung. §. 1. Wenn durch einen besonderen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten rücksichtlich der Wohnungen und anderer gemieteter Localitäten in der Stadtgemeinde Neubistritz die folgenden Ortstermine zur Kündigung, und zwar:

a) bei einem Jahreszinse bis zur Höhe von 40 fl. eine vierzehntägige Kündigung;

b) bei einem Jahreszinse bis zur Höhe von 100 fl. eine einmonatliche Kündigung;

c) bei einem Jahreszinse über 100 fl. eine vierteljährige Kündigung.

II. Ausziehtermine bei einer vierteljährigen Kündigung und das Verfahren hiebei. §. 2. Rücksichtlich solcher Wohnungen und Localitäten, für

Digitized by Google

welche ein Jahreszins von mehr als 100 fl. entrichtet wird, werden die Auszieh-termine auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

Die Kündigung solcher Wohnungen und Localitäten kann für den folgenden Termin nur in den ersten 14 Tagen des festgesetzten Termines erfolgen, und zwar für den Februartermin vom 1. bis incl. 14. Februar, für den Maitermin vom 1. bis incl. 14. Mai, für den Augusttermin vom 1. bis incl. 14. August und für den Novembertermin vom 1. bis incl. 14. November.

§. 3. Der Mieter, welchem gekündigt wurde, ist verpflichtet, in den ersten vier Tagen der Frist mit dem Räumen zu beginnen und der in die Wohnung einziehenden Partei einen angemessenen Raum zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse freizumachen.

Die vollständige Räumung des Mietobjectes muss am Vormittage des 14. Tages des Termines erfolgen.

Wenn der letzte, zur vollständigen Räumung festgesetzte Tag auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fällt, so verlängert sich die zur vollständigen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des folgenden Werktages.

§. 4. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für Wohnungen, welche nicht als Monatswohnungen in Betracht kommen, enthebt der Verpflichtung zur einvierteljährigen Kündigung nicht.

III. Ausziehtermine in anderen Fällen. §. 5. In jenen Fällen, in denen eine einmonatliche Kündigung gilt, muss die Kündigung für den folgenden Termin vor dem ersten Tag jenes Monats, auf welchen gekündigt wird, erfolgen.

Bei einer vierzehntägigen Kündigungsfrist ist mindestens 14 Tage vor jenem Tage, mit welchem das Mietverhältnis enden soll, zu kündigen.

§. 6. In beiden Fällen soll zwei Tage vor dem Ablaufe des Vertrages mit dem Räumen so begonnen werden, dass die die Wohnung übernehmende Partei einen Theil ihrer Fahrnisse unterbringen könnte. — Vollständig sind die Wohnungen bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit zu räumen.

§. 7. Ist der Mieter seiner Verpflichtung zur gänzlichen oder theilweisen Räumung des Bestandgegenstandes bis zum Mittage des letzten Tages, an dem sie zu erfolgen hätte, nicht nachgekommen, so kann noch am selben Tage die zwangsweise Räumung bei Gericht angesucht werden.

III. Für **Winterberg**: §. 1. Termine für gemietete Wohnungen.

Dieselben sind folgende:

1. Der Februartermin vom 1. Februar bis 30. April.
2. Der Maitermin vom 1. Mai bis 31. Juli.
3. Der Augusttermin vom 1. August bis 31. October.
4. Der Novembertermin vom 1. November bis 31. Jänner.

§. 2. Die Aufkündigung der Miete einer Wohnung oder sonstiger Localitäten kann, falls durch Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, für den folgenden Termin nur in den ersten 14 Tagen des Termines, und zwar für den

Februartermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Februar,

Maitermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Mai,

Augusttermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. August,

Novembertermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. November erfolgen.

Digitized by Google

§. 3. Die Bestandverträge können sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich aufgekündigt werden.

Gerichtliche Kündigungen müssen jedoch, um für den Kündigungstermin rechtswirksam zu sein, bis längstens 14. Februar, 14. Mai, 14. August und 14. November nicht bloss dem Gerichte überreicht, sondern auch vom Gerichte den Parteien zugestellt sein.

Eine nach Ablauf dieser Fristen geschehene Aufkündigung ist für den nächstfolgenden Termin rechtsunwirksam.

§. 4. Eine aussergerichtliche Kündigung hat nur dann die Rechtswirkung einer gerichtlichen Kündigung, wenn darüber eine Notariatsbeurkundung oder eine von der Partei, welcher aufgekündigt wird, ausgestellte und unterfertigte oder von der Partei und zwei glaubwürdigen Zeugen unterfertigte schriftliche Bescheinigung vorliegt, worin die genaue Angabe der Namen beider Parteien, des Gegenstandes des Bestandvertrages, des Zeitpunktes, in welchem dieser endigen soll, und des Zeitpunktes der geschehenen Aufkündigung enthalten ist.

§. 5. Mit dem Räumen der gemieteten Localitäten ist bis längstens mittags am 2. Februar, 2, Mai, 2. August und 2. November zu beginnen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des dritten Termintages beendet sein.

Der einziehenden Partei ist vom Mittag des zweiten Termintages angefangen ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Sollte der letzte, zur vollständigen Räumung des Bestandobjectes festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 6. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für Wohnungen, die nicht als Monatswohnungen in Betracht kommen oder als solche nicht ausdrücklich vermietet wurden, enthebt nicht von der Verpflichtung zur einvierteljährigen terminmässigen Kündigung.

Bei sogenannten Monatswohnungen dagegen hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen und hat die vollständige Räumung solcher Wohnungen längstens am letzten Tage der Mietsdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

§. 7. Ist die Räumung des Bestandobjectes innerhalb der vorstehend bestimmten Fristen nicht erfolgt, so kann noch am selben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endet, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei der entsprechende Platz zur Unterbringung eines Theiles der Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§. 8. Insoferne die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine nähere Bestimmung enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

(Besichtigung gekündigter Bestandobjecte im Herzogthum Salzburg.) Die in Stück XXV (ausgegeben am 30. December 1897) des L. G. Bl. für Salzburg unter Nr. 32 publicirte Verordnung der Landesregierung in Salzburg vom 27. December 1897, Z. 15234, betreffend die Bestimmung, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandobjecte zu gestatten hat, lautet:

Digitized by Google

Auf Grund des Art. XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, werden im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien für das ganze Herzogthum Salzburg folgende Bestimmungen getroffen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§. 1. Nach erfolgter Kündigung eines Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter verpflichtet, das Bestandobject bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§. 2. Die Besichtigung des Bestandobjectes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Machthabers mit thunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um dem Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit der Bestandobjecte zu verschaffen.

§. 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung der Bestandobjecte kann dieselbe täglich in den Stunden von 10 bis 11 Uhr vormittags und von 3—4 Uhr nachmittags vorgenommen werden.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

(Hypothekenbank des Landes Vorarlberg.) Laut Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol vom 8. November 1897, L. G. Bl. Nr. 38, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. October 1897, die vom Vorarlberger Landtage beschlossene Errichtung einer Hypothekenbank des Landes Vorarlberg unter Haftung des Landes auf Grund des gleichzeitig kundgemachten Statutes allergnädigst zu genehmigen geruht.

Laut §. 42 des Statutes werden der Bank folgende Begünstigungen eingeräumt: 1. Die in dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, Art. II und III und in dem Gesetze vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 161, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen. 2. Die nach der Verordnung des k. k. Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

Die Hypothekenbank hat ihren Sitz in Bregenz. Die Leitung und Beaufsichtigung derselben steht der Direction, dem Landesausschusse und dem Landtage zu (§. 43).

Die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte besorgt eine Direction und diese vertritt die Bank gegenüber dritten Personen. Alle Ausfertigungen ergehen unter der Bezeichnung: „Hypothekenbank des Landes Vorarlberg." Die Kundmachungen der Bank erfolgen bis auf weiteres in rechtsgiltiger Weise durch die Vorarlberger Landeszeitung (§. 44).

Rechtsverbindliche Urkunden sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, einem Directionsmitgliede und dem Secretär zu unterfertigen (§. 50).

Das vom Landesausschusse delegirte Mitglied desselben wird auch zur Ausübung der ihm im §. 7 des Gesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, an Stelle des Regierungscommissärs zugewiesenen Aufgabe berufen (§. 52). Der Regierung wird das in den Gesetzen normirte Aufsichtsrecht und die Bestellung des landesfürstlichen Commissärs gewahrt (§. 55).

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. December 1897 dem Amtsdiener bei dem Landesgerichte in Krakau Demeter Frycz das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1897 dem zum Generaladvocaten am Obersten Gerichts- und Cassationshofe ernannten Ministerialrathe im Justizministerium Dr. Adalbert Gertscher taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1897 dem Oberlandesgerichtsrathe Johann Smolčić in Zara anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1897 dem Landesgerichtsrathe Anton Jettmar in Reichenberg anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Jänner 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Anton Siegert in Prag taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Jänner 1898 dem bei der Generalprocuratur in Verwendung stehenden Landesgerichtsrathe des Landesgerichtes in Troppau Julius Hauer taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Ludwig Ripka in Prag für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zum Generaladvocaten am Obersten Gerichts- und Cassationshofe: Der Ministerialrath im Justizministerium Dr. Adalbert Gertscher.

Zum Landesgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Dr. Josef Daum in Innsbruck daselbst.

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath des Landesgerichtes in Wien Dr. Gottfried Ladenbauer für den Wiener Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. Eugen Hergel in Prag für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwaltsubstitut Dr. Alfred Schmid in Graz für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Staatsanwaltsubstitut in Trient, mit der Dienstesverwendung in Innsbruck, Dr. Marian Hirn für Feldkirch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtssecretär Franz Ciani in Görz daselbst.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssecretär Oskar Marschovsky in Teschen für Mährisch-Altstadt.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Stadtrath Theodor Fischer in Olmütz für Iglau, die Gerichtsadjuncten Friedrich Fresl in Bystřitz, Iglauer Kreis, für Teschen und Adolf Reiter für Znaim.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Dr. Friedrich Habietinek für Gloggnitz, Anton Pfliegl für Schärding, Dr. Georg Schwarz für Gaming, Ludwig Schön Ritter von Liebingen, Dr. Hugo Schröpf und Dr. Wihelm Löbell für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Otto Haas von Kattenburg für Hainfeld, Dr. Julius Glaser und Dr. Wilhelm Glaser für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Heinrich Karnert für Haugsdorf und Alexander Kowalski für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Advocaturscandidat Emil Stock für Austerlitz, die Auscultanten Dr. Adolf Procházka für Napajedl, Dr. Arnold Drössler für Jablunkau, Bohumil Zahradnik und Josef Bukaček für den Oberlandesgerichtssprengel, Theodor Wanka von Lenzenheim für Schwarz-

Digitized by Google

wasser, Dr. Josef Urbánek für den Oberlandesgerichtssprengel, Friedrich Smital für Göding und Franz Mézl für Mistek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Raimund Holzer für Hartberg, Dr. Alois Müller für Fehring, Franz Wazacz für Murek, Franz Friedl für Windisch-Graz und Dr. Robert Popelak für Voitsberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Dr. Josef Constantini für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Auscultanten Dr. Victor Biasotto für Pirano, Albert Tomicich für Pisino, Fidelis Savo für Volosca, Dr. Theodor Stegu für Pola und Anton Lomas für Pinguente; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Julius Kołczykiewicz für Borszczów, Bronislaus Swiderski für Bircza, Franz Mischalek für Tłumacz, Dr. Thaddäus Dwernicki für Sołotwina, Wladimir Reck für Borszczów, Dr. Alfred Ritter von Kotwicz-Zgórski für Mościska, Dr. Stanislaus Ritter von Ostoja-Zagórski für Sokal und Dr. Orest Baleanu für Sereth, ferner der ehemalige Advocaturscandidat Alexander Ritter von Romanowski für Stanislau.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Stephan Novák und der Statthalterei-Conceptspraktikant Victor Suchanek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Ferdinand Kinz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Johann Dańczak, die Finanz-Conceptspraktikanten Dr. Adam Szeręsny Midowicz, Stanislaus Cichomski und Adam Szczerba, der Rechtspraktikant Stephan Johann Ciastoń, der Finanz-Conceptspraktikant Josef Biesik, die Rechtspraktikanten Sigismund Seweryn, Dr. Sigismund Kostkiewicz und Alexander Ostrowski, der Finanz-Conceptspraktikant Johann Thaddäus Schulz und die Rechtspraktikanten Stanislaus Wilson, Alfred Jendt, Dr. Victor Launer, Konrad Adam Czernecki, Lucian Szafran, Michael Skowroński und Alexander Gustav Rašp; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Thaddäus Lachawiec, Franz Eisenbeiser, Peter Zaczek, Alexander Grigorcea, Claudius Stefanelli, Garabeth Gajna, Alexander Kozioł, Victor Polonic, Stanislaus Gawenda, Sigismund Jackowski, Georg Droglo, Johann Avram und der Advocaturscandidat Thaddäus Bosakowski; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Aegyd Rovaro-Brizzi und Dr. Eugen von Meiksner.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Kanzlisten Johann Maria Gligo in Castelnuovo für Knin und Alois Mazzocco in Sinj für Drniš.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Diurnist Josef Basilisco für Montona; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsdiener Johann Szust in Krakau für Dąbrowa, Josef Ocetkiewicz in Chrzanów für Krosno, Andreas Gancarczyk in Krakau daselbst, Gregor Marcisz in Tarnów für Tarnobrzeg, Franz Böhm in Mielec daselbst. Franz Rachwał in Brzesko für Skawina, Stanislaus Biernat in Rozwadów daselbst, Valentin Bernacki in Tuchów daselbst, Michael Bartmann in Liszki daselbst, Stanislaus Mackiewski in Gorlice daselbst, Ignaz Toroński in Alt-Sandec für Dębica, Johann Hubrich in Radomyśl daselbst, Ladislaus Lejko in Ropczyce für Ropczyce, Ignaz Woźnicki in Leżajsk daselbst, Josef Stanislaus Augustynowicz in Głogów daselbst, Matthias Scieszka in Dębica für Frysztak, die Dienersgehilfen Maximilian Kalec in Wadowice für Alt-Sandec und Karl Danek beim Oberlandesgerichte in Krakau für Jaworzno, der Bezirksfeldwebel in Chrzanów Samuel Guttenberg für Sokołów, der pensionirte Gendarmeriepostenführer Michael Proń in Jasło für Dukla, der Feldwebel der Polizeiwache in Krakau Anton Kruczek für Grybów, der Rechnungsunterofficier des 13. Feldjägerbataillons Adolf Tippe für Wojnicz, der Rechnungsunterofficier des 2. Uhlanenregiments Teophil Johann Mendys für Kęty, der Lustrator des Bezirksausschusses in Myślenice Ludwig Gajda für Leżajsk, die absolvirten Rechtshörer Johann Jachna für Krakau, Josef Marfiak für Jasło, Adalbert Jąkata für Krakau, Anton Bielewicz für Tarnów, Michael Kuciński für Krakau, der Rechtshörer Adalbert Pepera für Rzeszów, der Magistratstagschreiber Josef Waszkiewicz für Chrzanów, die Rechtshörer Thaddäus Chmielarski für Krakau und Ignaz Kluczycki für Króscienko, die Advocatursschreiber Valentin Dąbrowski für Jasło und Alfred Leon Szymański für Brzostek, die Rechtshörer Josef Mierzyński für Pilzno und Heinrich Emil Gembarzewski für Krakau, der Advocatursschreiber Franz Zastawniak für Dobczyce, der Rechtshörer Wladimir Jarosz für Krakau, der Rechnungscalculant Josef Koppens für Jasło, der Rechtshörer Thaddäus Alexander Żelechowski für Krakau, der Tagschreiber Ludwig Sroczyński für Bochnia, der Advocatursschreiber Franz Kudelski für Chrzanów, der Rechtshörer Jakob Kwarciany für Neu-Sandec, der Finanzwachrespicient Josef Urbański für Podgórze, der Diurnist beim Ministerium für Cultus und Unterricht Heinrich Witold

Digitized by Google

Reisberg für Krakau, der Postpraktikant Karl Camra für Biecz, der Rechtshörer Johan Grzegorzek für Rzeszów, der absolvirte Gymnasiast Andreas Bachleda für Tarnów, der Praktikant bei der Staatsbahndirection Stanislaus Badańczyk für Jasło, die Gerichtsdiurnisten Marian Muszyński für Ciężkowice, Adam Josef Firliciński für Kęty, Johann Węgrzyn für Wojnicz, Andreas Żaliński für Andrychau, der absolvirte Gymnasiast Kasimir Panczakiewicz für Neu-Sandec, der Gerichtsdiurnist Johann Ladislaus Grundboeck für Tarnobrzeg, der absolvirte Gymnasiast Franz Grzywa für Tarnów, die Gerichtsdiurnisten Ladislaus Kamiński für Chrzanów, Johann Górka für Bochnia, Rudolf Danek für Myślenice, Christoph Schwarz für Brzesko, Bronislaus Franz Zys für Krzeszowice, Roman Lazarski für Oświęcim, Stanislaus Dańkowski für Bochnia, Karl Franz Feherpataky für Żmigród, Josef Zacharias Palczewski für Krzeszowice, Johann Hocheker für Radomyśl, Josef Ligęza für Tyczyn, Johann Fedorczyk für Rzeszów, die Steueramtsexecutoren Josef Ropek für Wiśnicz, Karl Długoszowski für Biała, die Gerichtsdiurnisten Josf Wąsowicz für Gorlice, Urban Więcek für Krosno, Stanislaus Johan Hans für Biała, Eduard Johan Marfiak für Pilzno, Franz Rogowski für Biecz, Stanislaus Bielecki für Kolbuszowa, Victor Zeno Ellnain de Hallendorf für Nowytarg, Andreas Czerniawski für Gorlice, Stanislaus Gajowski für Milówka, Kasimir Rola Rożycki für Podgórze, Sylvester Ziembiński für Tuchów, Ladislaus Rosiek für Wieliczka, Ludwig Fortuna für Kęty, Ludwig Książkiewicz für Maków, Ladislaus Rajewski für Myślenice, Johann Cieluch für Żywiec, Karl Helle für Dukla, Ladislaus Janikowski für Ropczyce, Franz Gross für Limanowa, Johann Weigel für Kalwarya, der Feldwebel des 90. Infanterieregiments Alexander Pruc für Gorlice, der Gendarmeriewachtmeister Michael Mażewski für Oświęcim, die Rechnungsunterofficiere Johann Kupiec des 6. Uhlanenregiments für Nisko, Gustav Hoffmann des 15. Landwehrregiments für Frysztak und Leopold Wagner des 90. Infanterieregiments für Brzesko, die Rechtshörer Julian Krzykowski für Rzeszów, Roman Sypek für Dąbrowa, Stanislaus Scieżka für Dąbrowa, Heinrich Gabryel für Podgórze, die absolvirten Gymnasiasten Stanislaus Uramek für Strzyżów und Ladislaus Litwiński für Ropczyce, die Gerichtsdiurnisten Alfons Soświński für Niepołomice, Peter Korzeniowski für Podgórze, Kasimir Figwer für Głogów, der Rechnungscalculant Stanislaus Skąpski für Krakau, der Bezirksausschusskanzlist Julian Kalba für Radomyśl, der Gerichtsdiurnist Leon Vincenz Ogonek für Podgórze, die Gerichtsdiurnisten Peter Kretowicz für Limanowa, Josef Rompelt für Tyczyn, Boleslaus Rola Rożycki für Wieliczka und der Gendarmeriewachtmeister Peter Matolski für Żabno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechnungsunterofficiere Karl Josef Hoffmann des 9. Infanterieregiments für Turka, Peter Paul Orlowicz des 24. Infanterieregiments für Zabłotów und Michael Wrażej des 19. Landwehr-Infanterieregiments für Turka, der Wachtmeister Adalbert Fortuna des 5. Landesgendarmeriecommandos für Zborów, der Unterofficier Johann Kussy des 11. Artillerieregiments für Drohobycz, die Rechnungsunterofficiere Rudolf Patkiewicz des 7. Uhlanenregiments für Łopatyn und Josef Biliński des 12. Husarenregiments für Kałusz, die Gerichtsdiurnisten Eduard Bojakowski in Czortków für Buczacz, Josef Iwaszko in Sądowa wisznia für Lubaczów, Franz Kucharski in Złoczów für Obertyn, Leo Popowicz in Tarnopol für Tyśmienica und Isidor Schöps in Lemberg für Bircza, der Reserveofficiersstellvertreter Stanislaus Malicki des 3. Trainregiments für Jaroslau, der gewesene Rechtshörer Franz Galeić für Kałusz, der Staatseisenbahnbeamte Cornel Sigismund Rudeński in Lemberg für Medenice und der Rechnungsunterofficier Moses Leib Kleinkopf des 19. Landwehrinfanterieregiments für Kotzmann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Diurnisten Matthäus Bjelovučić in Sebenico für Obbrovazzo und Bruno Lazzarini in Zara für Spalato.

Zum Rechnungspraktikanten der Rechnungsdiurnist Edmund Foltermayer für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Wien.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Landesgerichtsrath Ladislaus Ritter v. Paitoni in Spalato daselbst.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Anton Kronja in San Pietro della Brazza für Sebenico.

Zu Strafanstaltsadjuncten: Der Lieutenant des Trainregiments Nr. 1 Jaroslav Hora und der Lieutenant-Rechnungsführer des Infanterieregiments Nr. 8 Josef Doležel für die Männerstrafanstalt in Pilsen, ferner der Lieutenant-Rechnungsführer der Traindivision Nr. 1 Rudolf Axmann für die Männerstrafanstalt in Prag.

Digitized by Google

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Franz Alpi in Görz, Alfred Bozzini in Görz, Eduard Muha in Salcano, Josef Cassini und Eugen v. Pauletig, beide in Görz, für Görz.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Alfred Spitzer, Dr. Emil Richter und Dr. Georg Frankl, sämmtlich beim Landesgerichte in Wien, ferner der Gerichtsadjunct Dr. Friedrich Springer in Haugsdorf zu dem Handelsgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Baše in Benisch nach Datschitz, Maximilian Klimitschek in Stadt Liebau nach Benisch, Dr. Karl Freiherr v. Gastheimb in Jablunkau nach Seelowitz, Ctibor Chytil in Austerlitz nach Eibenschitz, Dr. Miloš Robert Prausa in Schwarzwasser nach Freistadt und Adolf Wozelka in Datschitz nach Stadt Liebau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Podgoršek von Loitsch nach Laibach, Karl Higersperger von Windischgraz nach Gonobitz, Friedrich Wohlfarth von Hartberg nach Bruck a. d. M., Dr. Eduard Wittmann von Fehring nach Graz und Wilhelm Portugal von Gonobitz nach Klagenfurt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Jakob Sbisá in Buje nach Pola, Dr. Anton Piccoli in Pola nach Buje, Victor Devetak von Pinguente nach Pola; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Emil Kobrzyński in Borszczów nach Delatyn, Josef Schmidt in Sołotwina nach Busk und Stanislaus Orski in Tłumacz nach Tyśmienica; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Dr. Anton Verona in Imoski zum Landesgerichte in Zara.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Josef Stanislaus Augustynowicz in Glogów nach Żywiec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Stanislaus Wegemann in Lopatyn nach Skałat, Chaim Itzig Kessler in Skałat nach Lemberg, Ladislaus Krantz in Drohobycz nach Niemirów, Georg Lazurko in Niemirów nach Drohobycz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Johann Donadini in Zara nach Sinj, Johann Zurić in Sinj nach Zara, Simeon Pilić in Obbrovazzo nach Castelnuovo, Franz Josef Mazzocco in Spalato nach Sinj.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Ferdinand Barich in Spalato nach Zara.

Die Notare: Břetislav Matějka in Böhmisch-Aicha nach Neustadt an der Mettau und Philipp Flesch in Ronsperg nach Mies.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn Dr. Josef Láska und Dr. Richard Ritter von Hauck Gerichtsadjunctenstellen, und zwar dem ersteren in Ungarisch-Brod, dem letzteren in Mährisch-Schönberg, ferner dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Lemberg Hippolyt Fedorowicz eine Gerichtsadjunctenstelle in Lemberg.

Zur Dienstleistung im Justizministerium wurden einberufen:

Die Oberlandesgerichtsräthe Heinrich Kriegsfeld de la Renotière in Lemberg, Johann Berka in Brünn, Dr. Gottfried Ladenbauer in Wien, der Vicepräsident des Landesgerichtes in Krakau Jaroslav von Uhr Stebelski, die Landesgerichtsräthe Franz Emil Conte Smecchia in Triest, Dr. Alfred Schmid des Oberlandesgerichtssprengels Graz und Dr. Eugen Hergel des Oberlandesgerichtssprengels Prag, der Gerichtsadjunct in Villach Lothar Ritter von Polzer.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Camillo Roncali wurde zum Conceptspraktikanten der statistischen Centralcommission ernannt

Der Bezirksgerichtskanzlist Vincenz Axmann in Poysdorf wurde zum Kanzlisten im k. k. Finanzministerium ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Franz Trampus, Dr. Isidor Schnabel und Dr. Isidor Schuber mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Josef Serwacki mit dem Wohnsitze in Sambor, Dr. Leon Weihrauch mit dem Wohnsitze in Tarnopol, Dr. Julius Löcker mit dem Wohnsitze in Linz, Dr. David Laub mit dem Wohnsitze in Krakau, der pensionirte Landesgerichtsrath Josef Howorka mit dem Wohnsitze in Lubaczow (nicht in Bobrka), Dr. Adam Thaddäus Borysiewicz, Dr. Salomon Bund, Dr. Adolf Deiches, Dr. Ladislaus Sołowij und Dr. Victor Heinrich Ungar mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Josef Safir mit dem Wohnsitze in Załośce, Dr. Salomon Ehrlich mit dem Wohnsitze in Przemyśl.

Digitized by Google

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Dionys Jaminski in Rawa nach Lemberg, Dr. Josef Lacek in Trembowla nach Tarnopol.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Wenzel Soukup in Unter-Kralowitz übersiedelt nicht nach Tabor, der Advocat Dr. Edmund Veselý in Přibyslau nicht nach Prag und der Advocat Dr. Wilhelm Rosenheck in Sniatyn nicht nach Kolomea.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Baruch Hanslick von Stanislau nach Kuty, Dr. Arthur Fichmann von Belz nach Zablotow und Dr. Heinrich Kopecki von Lemberg nach Przeworsk.

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Ludwig Schmiedl in Stainz für die Dauer von sechs Monaten.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Grundbuchsführer Ladislaus Schwetz in Lemberg.

Die Advocaten Dr. Franz Leithner in Mautern, Dr. Moriz Adolf, Dr. Adolf Kirsch und Dr. Anton Stoehr in Wien, Dr. Karl Roháček in Prerau, Dr. Gotthard Schnerich in Wolfsberg, Dr. Gustav Freund in Wien, Dr. Nikolaus Taddei in Trient, Dr. Hugo Toman in Prag, Dr. Franz Crevato in Buje, Dr. Emil Reyer in Triest, Dr. Georg Franco in Buje.

Der Notar Dr. Josef Schick in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Friedrich Probizer in Trient.

Der Oberdirector der Männerstrafanstalt in Prag Karl Czermak.

Der Hilfsämtervorsteher beim Kreisgerichte in Olmütz Robert Zwirner.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Kanzlisten Simon Ortner in St. Johann, Josef Wiater in Krakau und Emil Kozak in Sadagóra.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Eduard Christ in Blowitz.

In den zeitlichen Ruhestand wurden versetzt:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Zara Wilhelm Lukovic.

Der Kanzlist Josef Kračmer in Wagstadt.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Franz Buttulo in Wien (8. November) und Dr. Johann Hynek in Olmütz (10. December), der Kanzlist Andreas Mulowski in Peczeniżyn (19. December), der Advocat Dr. Franz Blamer in Graz (20. December), der Kanzlist Karl Kotulski in Lemberg (24. December) und der Advocat Dr. August Haucke in Prag (30. December).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 8. December 1897 wurden sämmtliche Functionäre des Ausschusses der Advokatenkammer in Zara wiedergewählt.

Bei den am 23. December 1897 vorgenommenen Wahlen wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Innsbruck Dr. A. Margreitter (für Dr. A. Pusch) als Präsidentstellvertreter und Dr. E. Erler (für Dr. A. Margreitter) als Mitglied, dann in den gemeinsamen Disciplinarrath der Advocatenkammern in Innsbruck und Feldkirch Dr. H. Wenin (für Dr. E. Schennich) als Ersatzmann neu gewählt. Die übrigen Functionäre des Ausschusses und des Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück II.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. Jänner. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Verordnung: 1. Verordnung des Justizministeriums vom 26. Jänner 1898, Z. 79, betreffend die Systemisirung einer zweiten Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Ottakring in Wien. — Kundmachungen: Nr. 2. Aufhebung des Freigewichtes für Reisegepäck auf den Linien der k. k. priv. Südbahngesellschaft. — Nr. 3. Auslegung des §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche mit Beziehung auf das Personalsteuergesetz. — Mittheilungen: Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Anwendung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes. — Ausfertigung von Armutszeugnissen in Görz. — Veränderungen in dem Verzeichnis der vom Oberlandesgericht Wien bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnung.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Jänner 1898, Z. 79,

betreffend die Systemisirung einer zweiten Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Ottakring in Wien.

An die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Landesgerichtes Wien eine zweite Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Ottakring in Wien systemisirt.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

2. Aufhebung des Freigewichtes für Reisegepäck auf den Linien der k. k. priv. Südbahngesellschaft. Das Eisenbahnministerium hat mit Beziehung auf die Bestimmungen des Artikels I, letztes Alinea, des Normales über die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung vom December 1891 zur Kenntnis gebracht, dass die k. k. priv. Südbahngesellschaft auf Grund ihres ab 1. Jänner 1898 in Kraft getretenen neuen Tarifes für die Beförderung von

Digitized by Google

Personen und Reisegepäck auf ihren Linien, mit Ausnahme des Verkehres zwischen den Stationen der Strecken Wien—Mürzzuschlag, Mödling—Laxenburg und Neustadt—Katzelsdorf, ferner mit Ausnahme der Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter-Bahn, der Localbahnen Liesing—Kaltenleutgeben, Spielfeld—Radkersburg, Radkersburg—Luttenberg und Cilli—Wöllan, sowie endlich der Linie Leoben—Vordernberg auch bei jenen halben Fahrkarten, welche auf Grund von amtlichen Legitimationen der Staats- und Hofbediensteten bei ihren Cassen gelöst werden, kein Freigewicht für Reisegepäck mehr gewährt.

Die hiernach eingetretene Aenderung in dem Umfange der zugestandenen Fahrbegünstigung, Artikel I, Absatz H, Punkt 7, beziehungsweise Beilage A, C und F des I. Nachtrages zu dem oben bezeichneten Normale wird bei der eventuellen Ausgabe eines weiteren Nachtrages zu demselben durchgeführt werden. (12. Jänner 1898, Z. 21 Praes.).

3. Zur Auslegung des §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche mit Beziehung auf das Personalsteuergesetz hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien der Justiz und des Handels an die Finanz-Landesbehörden nachstehenden Erlass vom 19. December 1897, Z. 61620, gerichtet:

Nach §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863) finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften mit Ausschluss der Hausirer auf alle Kaufleute Anwendung, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge

in Wien wenigstens . . . . . 50 fl.
in der Umgebung von 2 Meilen von Wien wenigstens . . . . . 30 fl.
in Orten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen wenigstens . . . . . 40 fl.
in Orten mit einer Bevölkerung über 10.000 bis 50.000 Seelen wenigstens . . 30 fl.
in Orten mit einer Bevölkerung mit oder unter 10.000 Seelen wenigstens . . . 20 fl.

zu entrichten haben, oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmass begründen würde, falls dieselben von deren Entrichtung nicht befreit wären.

Da mit 1. Jänner 1898 das Personalsteuergesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in Wirksamkeit tritt, der berufene §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche aber eine gesetzliche Abänderung bisher nicht erfahren hat, sieht sich das Finanzministerium im Vernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium veranlasst, die k. k. Direction einzuladen, die Steuerbehörden I. Instanz, welche den zur Ueberwachung der Protokollirungspflicht berufenen Gerichten von den die Protokollirungspflicht begründenden Steuerbemessungen Mittheilung zu machen haben, zu belehren, dass unter der von den Kaufleuten zu entrichtenden „landesfürstlichen directen Steuer ohne Zuschläge“ künftighin, nämlich für die vom 1. Jänner 1898 angefangen zur Anmeldung gelangenden Gewerbe bis auf weiteres derselbe Betrag an allgemeiner Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu verstehen ist und die Einschränkung „ohne Zuschläge“ ihre Bedeutung verliert, da die allgemeine Erwerbsteuer staatliche Zuschläge nicht kennt.

Digitized by Google

Zugleich wird im Vernehmen mit dem Justizministerium angeordnet, dass die Verzeichnisse, welche zufolge hierortigen Erlasses vom 5. December 1887, Z. 30557/1976, V. B. Nr. 43 ex 1887, über Neuanmeldungen und Aenderungen hinsichtlich der protokollirungspflichtigen Kaufleute von den Steuerbemessungsbehörden an die Handelsgerichte allmonatlich einzusenden sind, ausnahmsweise im Jahre 1898 für die ersten 4 Monate (Jänner bis einschliesslich April) vereint im Monate Mai den Handelsgerichten mitzutheilen sind.

Die weiteren Einsendungen haben wieder nach Vorschrift des Erlasses vom 5. December 1887, Z. 30557, zu erfolgen.

Für die genaue Beachtung dieser Anordnung ist Sorge zu tragen.

(19. Jänner 1898, Z. 1241).

Mittheilungen.

(Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Anwendung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes [§. 88 J. N.]). Auf Ersuchen des Justizministeriums wurden einem Plenarsenate des Obersten Gerichtshofes mehrere Fragen über die Anwendung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes (§. 88 J. N.) zur Begutachtung vorgelegt. Laut der Note des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 22. Jänner 1898, Nr. 14 Präs., wurden von diesem Gerichtshofe nachstehende Beschlüsse gefasst:

Die Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes durch unbeanständete Annahme einer mit dem Gerichtsstandsvermerke versehenen Factura ist nicht auf Personen beschränkt, welche ein Handelsgewerbe im engeren Sinne betreiben.

Dieser Gerichtsstand findet nicht nur im Verkehre der im Handelsregister eingetragenen Firmen und derjenigen Personen Anwendung, bei welchen die Gewerbeanmeldung auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also der Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet, sondern er wird unter allen Personen, die mit Erzeugnissen oder Waren Handel treiben, durch Annahme der Factura begründet, — daher auch unter Personen, bei welchen der Handelsbetrieb als der Ausfluss des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes erscheint, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, oder welche gewerbsmässig in ihrem Geschäftsbetriebe über Gegenstände und Waren Umsatzgeschäfte machen, welche mit diesem Betriebe im Zusammenhange stehen, einerlei, ob sie diese Waren und Gegenstände selbst erzeugen, bearbeiten oder bloss verhandeln.

Die Gründe, auf welchen vorstehendes Gutachten beruht, sind folgende:

Nach der allgemeinen Regel (§. 6 a. b. G. B.) darf einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Digitized by Google

In Betreff der Eigenschaft der Personen, zwischen welchen nach Zulass des §. 88, 2. Absatz, J. N. die unbeanständete Annahme einer qualificirten Factura den Gerichtsstand des Erfüllungsortes begründen soll, wurde die vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses gewählte Bezeichnung „unter Handeltreibenden" durch jene „unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben", ersetzt und ist diese Bezeichnung in das Gesetz übergegangen, dieses deshalb, um — wie die Motive besagen — klarer auszudrücken, dass es hier nicht auf die handelsrechtliche Kaufmannsqualität, sondern auf den gewerberechtlichen Begriff des Handeltreibenden ankommt und dass lediglich dieser letztere für die Competenz massgebend ist.

Nach der Gewerbeordnung aber lässt sich der Begriff des Handeltreibenden nicht auf das Handelsgewerbe im engeren Sinne, nämlich auf die Gewerbe beschränken, in welchen die Anmeldung und der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, sondern er umfasst auch diejenigen Gewerbe, in welchen der Betrieb des Handels nicht das alleinige Geschäft bildet, sondern sich als Ausfluss des den gewerblichen Producenten zustehenden Rechtes darstellt, mit ihren Erzeugnissen und Waren „Handel zu treiben" (Handelsministerialerlass vom 16. September 1883, Z. 26701), denn auch die Letzteren treiben im Ausflusse ihres Gewerbes Handel und, da das Gesetz bei Anwendung dieser Bezeichnung nicht unterscheidet oder einschränkt, so kann auch die Auslegung nicht weiter gehen, als das Wort des Gesetzes reicht.

Aber auch aus der klaren Absicht des Gesetzgebers lässt sich in Bezug auf die Eigenschaft der im §. 88, 2. Absatz, J. N. gemeinten Personen eine Beschränkung auf Handelsgewerbe im engeren Sinne nicht feststellen; dieselbe leitet vielmehr zur entgegengesetzten Annahme.

Dies ergibt sich vorerst aus der im Eingange erwähnten Motivirung der an den Ausschussanträgen vorgenommenen Aenderung und sodann aus den Motiven, welche dafür massgebend gewesen sind, dass überhaupt von der im Absatze 1 des citirten Gesetzes enthaltenen generellen Fixirung eines nur bei schriftlicher Uebereinkunft der Parteien zulässigen Gerichtsstandes des Erfüllungsortes eine Ausnahme zugelassen wurde.

Rücksichten auf den Handelsverkehr und die Exportindustrie waren hier für das Zugeständnis einer Erleichterung massgebend, und es ist diesen Rücksichten in der Erwägung Rechnung getragen worden, dass dort, wo nach den in Frage kommenden Parteien eine entsprechende Beobachtung der Formen und Usancen des Geschäftsverkehres zu erwarten ist, die Uebelstände und Ausschreitungen nicht zu besorgen seien, welche bei der bisher unbegrenzten Zulassung eines aus dem vermutheten Willen abgeleiteten Facturengerichtsstandes vorgekommen sind.

Nichts spricht dafür, dass die nämlichen Voraussetzungen nicht auch bei jenen Personen zutreffen sollten, welche zwar nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzes oder als Handeltreibende im Sinne des §. 38 Gewerbeordnung anzusehen sind, aber gleichwohl im Ausflusse ihrer Gewerbeberechtigung den Handel mit Erzeugnissen eigener Provenienz oder mit Waren betreiben (§. 37 Gewerbeordnung). Im Gegentheile bringt es sowohl die in letzter Linie gleiche Tendenz solcher Gewerbe, wie deren Entwicklung, die in häufigen Fällen den eigentlichen handwerksmässigen Vertrieb in den Hintergrund stellt, mit sich, dass auch dieser Kategorie von Gewerbetreibenden diejenigen Qualitäten zugemuthet werden können, welche sie in

Digitized by Google

Ansehung ihrer Befähigung zur Anwendung entsprechender Diligenz den Handeltreibenden im engeren Sinne gleichstellen.

Hiernach kann die Auslegung des in Rede stehenden Paragraphen der Jurisdictionsnorm nur dahin gehen, dass unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, nicht bloss Vollkaufleute ohne Rücksicht auf die Art ihres Gewerbebetriebes, sondern auch alle Personen verstanden sind, welche ein freies, handwerksmässiges oder concessionirtes Gewerbe betreiben und in diesem Betriebe in ständiger Bethätigung der Erwerbsabsicht Umsatzgeschäfte hinsichtlich solcher Erzeugnisse und Waren vornehmen, die zu dem Gegenstande dieses Gewerbebetriebes gehören und mit demselben in Verbindung stehen, gleichviel ob die Ware vom Gewerbetreibenden selbst erzeugt oder bearbeitet oder bloss verhandelt wird.

Selbstverständlich bleibt die Beurtheilung, ob die Voraussetzungen für den Facturengerichtsstand gegeben beziehungsweise nachgewiesen seien, für jeden einzelnen Fall gemäss den Vorschriften der Civilprocessgesetze dem Richter nach dessen freier Ueberzeugung vorbehalten.

Bei ausländischen Unternehmungen, deren Betrieb sich nicht unter den Formen und Bestimmungen der inländischen Gewerbegesetze und allenfalls auch unter wesentlich verschiedenen territorialen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen vollzieht, kann die für die Competenzbeurtheilung nothwendige Feststellung, ob sie als Handelsbetrieb anzusehen sind, nicht ausschliesslich unter Anwendung der hierlands bestehenden Normen geschehen. Es würde dies einer sachgemässen Beurtheilung des Facturengerichtsstandes, welche zugleich der nicht zum geringen Masse auf Förderung der Exportindustrie abzielenden Jurisdictionseinrichtung entspricht, nicht genügen. Vielmehr wird bei dieser Feststellung auch der allgemeine volkswirtschaftliche Begriff des Handels in das Auge zu fassen sein.

Gleichwohl sind Fälle denkbar, in welchen die Anlehnung an das österreichische Gewerbegesetz dem von der Gesetzgebung beabsichtigten Schutze der Interessen des inländischen Handels weit mehr entsprechen würde und auch nach den Bestimmungen der §§. 35 und 36 a. b. G. B. nicht ausgeschlossen wäre.

Aus diesem Grunde wird der Richter bei ausländischen Unternehmungen von Fall zu Fall mit Bedacht auf die in concreto vorliegenden Verhältnisse zu entscheiden haben, ob die Unternehmung als Handelsbetrieb zu qualificiren sei.

Mit der Klage muss eine Abschrift der Factura vorgelegt werden.

Die allgemeine Richtigkeit des obigen Satzes ergibt sich aus den Bestimmungen des §. 41 J. N., da, wenn dem Richter aufgetragen wird, seine Zuständigkeit, und zwar auf Grund der Angaben des Klägers, von amtswegen zu prüfen, die bezeichneten Angaben derart beschaffen und belegt sein müssen, dass dadurch dem Richter die ihm obliegende amtswegige Prüfung thatsächlich ermöglicht wird.

Der obige Satz hat aber nur den Normalfall im Auge; aus demselben folgt insbesondere nicht, dass stets eine vollständige Abschrift der Factura vorzulegen sei, da im Sinne des §. 77, Absatz 2, C. P. O. in Verbindung mit §. 226, letzter Absatz, C. P. O., wenn nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht kommen, die Beifügung eines Auszuges der Urkunde genügt, auf welche im betreffenden Falle Bezug genommen wird. Noch weniger ist es erforderlich, wenn etwa die Klage auf einen Saldo gestützt ist, welchem eine Mehrheit von Facturen zu Grunde liegt, Abschriften der sämmtlichen in Betracht kommenden Facturen vorzulegen, da zur Prüfung der

Digitized by Google

Zuständigkeit in der Regel der Eingang der betreffenden Factura ausreicht, welcher voraussichtlich in allen Fällen derselbe sein wird.

Auch muss gegenüber der Vorschrift des §. 77, Absatz 2, C. P. O. hervorgehoben werden, dass diese durch den eingangs aufgestellten Satz selbstverständlich nicht eingeschränkt werden kann, und es wird daher dem Richter jederzeit freigestellt bleiben müssen, zu erwägen, ob die Verhältnisse des einzelnen Falles derart sind, um die verschiedenen Bestimmungen des §. 77 C. P. O. zur Anwendung zu bringen.

Der Nachweis, dass die Parteien zu den Personen gehören, welche ein Handelsgewerbe betreiben, ist nicht schon in der Klage, sondern erst dann zu erbringen, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes deswegen bestritten wird, weil eine der beiden Parteien ein Handelsgewerbe nicht betreibt.

Vorstehende Rechtsanschauung entspringt der Erwägung, dass der Richter gemäss §. 41, Absatz 2, J. N. die Prüfung seiner Zuständigkeit zwar von amtswegen, jedoch auf Grund der Angaben des Klägers — dafern sie dem Gerichte nicht bereits als unrichtig bekannt sind — vorzunehmen hat und dass ein weitergehender Nachweis in diesem Stadium einerseits die vom Gesetze gewollte Erleichterung wesentlich erschweren, bisweilen geradezu unmöglich machen, und andererseits dem Gegentheile in zahlreichen Fällen ganz unnöthigerweise eine mehrere Kostenlast aufbürden würde.

Dem Erfordernisse einer urkundlichen Bescheinigung ist demnach durch Vorlage der qualificirten Factura vorerst genugsam Rechnung getragen. Damit wird die für die amtswegige Competenzprüfung erforderliche Grundlage hinreichend festgestellt; das Erfordernis eines weiteren Nachweises hat erst dann in Frage zu kommen, wenn die Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichtes bestritten wird.

(Ausfertigung von Armutszeugnissen in Görz.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die genannte Stadt nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Wer ein Zeugnis behufs Begründung seines Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes erlangen will, hat das vorgeschriebene Formular beim Magistrate zu beheben und den Fragebogen auf der Vorderseite auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, unter Beisetzung seiner Unterschrift oder des von zwei Zeugen beglaubigten Handzeichens;

2. hierauf ist die Bestätigung der Angaben ad 1—4, 9—11 des Fragebogens von Seite des Magistratsamtes für Statistik und Volkszählung zu erwirken;

3. sodann ist die Bestätigung der Angaben ad 5—8 des Fragebogens seitens des Hausherrn einzuholen;

4. der Fragebogen ist sohin vom Pfarrer (Vorsteher der israelitischen Gemeinde) beglaubigen zu lassen, und falls der Pfarrer (Vorsteher) die Beglaubigung wegen Unkenntnis der Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers verweigern sollte, hat sich dieser an den Vorsteher seines Stadtviertels (caposestiere) zu wenden;

5. nach Beendigung dieser vorläufigen Erhebungen legt der Gesuchsteller den ausgefüllten Fragebogen dem städtischen Secretariat vor, durch welches der Bürgermeister oder sein Stellvertreter entweder das Zeugnis ausstellen lassen oder auf dem Formular selbst die Gründe angeben wird, aus welchen die Ausfolgung des Zeugnisses unstatthaft erscheint; im letzteren Falle steht es der Partei frei, den Recurs an die

Digitized by Google

Statthalterei binnen der im Gesetze vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, festgesetzten Frist zu ergreifen.

(Veränderungen in dem Verzeichnis der vom Oberlandesgericht Wien bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) Ausgeschieden wurden: Adolf Riemerschmidt, Gesellschafter der Firma Anton Riemerschmidt; Gustav Chaudoir sen.; Siegmund Mandl (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen) — Heinrich Arnoscht (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Neu bestellt wurde: Johann Liebscher, fürstl. Windischgrätz'scher Centraldirector i. P. in Kaisersteinbruch, Post Wilfleinsdorf, Bezirk Bruck a. d. Leitha (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Richtig gestellt wurde: der Namen Franz Poesch in Franz Poech (Realitäten des montanistischen Betriebes).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner 1898 dem Oberaufseher I. Classe der Strafanstalt in Marburg Karl Kaiser das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner 1898 den Landesgerichtspräsidenten Ignaz Maceczek in Brünn, Victor Ritter von Wessely in Czernowitz und Alois Freiherr Kallina von Urbanow in Prag taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Jänner 1898 dem Hilfsämterdirectionsadjuncten im Justizministerium Franz Drabota den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Jänner 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Alexander Prokopowicz in Lemberg anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner 1898 dem Johann Kofler in Bozen in Anerkennung seines vieljährigen, eifrigen und ausgezeichneten Wirkens als Handelsgerichtsbeisitzer beim Kreisgerichte in Bozen den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Ministerialrathe: Der Sectionsrath mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes Dr. Josef Ritter von Zawadzki im Justizministerium.

Zum Sectionsrathe: Der Ministerialsecretär mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes Rudolf Ritter Regner von Bleyleben im Justizministerium.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Alois Syřiště des Handelsgerichtes in Prag, Theodor Haas in Eger, Franz Lom und Johann Marouschek Edler von Maroó des Landesgerichtes in Prag und der Hofsecretär des Obersten Gerichtshofes Franz Rinesch für Prag.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär Alfred Buchtel in St. Pölten daselbst und der Bezirksrichter Karl Emerstorfer in Saalfelden für Wels; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher Titus Rewakowicz in Podbuż und Dr. Benedict Weinreb in Winniki für das Landesgericht in Lemberg.

Digitized by Google

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Staatsanwaltsubstitut Wladimir Fikeis in Wien für Korneuburg, der Bezirksrichter Dr. Albert Ruthner in Persenbeug für Linz, die Gerichtsadjuncten Dr. Isidor Steuer in Linz für Ried, Karl Daum und Ludwig Kochanowski Edler von Korwinau in Wien für das Landesgericht Wien und Dr. Emil Richter in Wien für St. Pölten.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Notariatscandidat Siegfried Nožička für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Dr. Karl Goll für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Franz Pardus für Bergreichenstein, Franz Hladik für Tannwald, Stephan Zimmermann für den Oberlandesgerichtssprengel, Karl Lang für Böhmisch-Kamnitz, Dr. Leopold Sellner, Rudolf Pivrnec und Dr. Josef Horáček für den Oberlandesgerichtssprengel, Hugo Kron für Luditz, Karl Simon und Friedrich Edler von Hájek für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Wenzel Kamitz für Neudek, Bohuslav Doubek und Dr. Gotthard Votruba für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Concipist der Finanzprocuratur Dr. Eduard Poliak und der Concipient der Finanzprocuratur Dr. Basilius Basiliadis für Triest.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Wilhelm Grešl, Wenzel Cikán, Dr. Karl Egermann, Ottokar Beneš, Alois Hüttner, Heinrich Knoblöch, Wenzel Huyer, Wilhelm Grunert, Josef Kocík, Franz Vogl, die Auscultanten für Bosnien und die Hercegovina Gustav Wolf und Wladimir Uhliř, der Statthalterei-Conceptspraktikant Johann Klobouček, der Finanz-Conceptspraktikant Johann Knittl, der Regierungs-Conceptspraktikant Georg Kopetz die Advocaturscandidaten Karl Lipanský, Dr. Heinrich Šindler und Wilhelm Vordrén, die Rechtspraktikanten Dr. Jaroslav Vinkler, Dr. Richard Krofta, Jaroslav Čapek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Notariatscandidat Silvanus Sincovich in Veglia und die Rechtspraktikanten Rudolf Perndanner, Lazarus Lucich und Alois Pesante; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Matthias Bragadin-Čipčić und Dr. Karl Pojani.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial zweiter Classe Johann Bartušek in Tischnowitz für Brünn.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiofficiale zweiter Classe Vincenz Hofman in Holitz für Königgrätz, Johann Kubiče des Prager Oberlandesgerichtes für das Landesgericht in Prag.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Augustin Kostlivý in Horaždowitz für das Handelsgericht in Prag, Wenzel Pelikan in Pilsen für Holitz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Diurnisten Stanislaus Květon Ritter von Rosenwald für Teplitz, Anton Sruka für Kohljanowitz, Michael Willitzer für Tetschen, Wenzel Lošan für Pilsen, Wenzel Šelbický für Rumburg, Adalbert Frič für Warnsdorf, Wenzel Vodseďálek für Laun, der Feldwebel des Pionnierbataillons Nr. 8 Martin Ebert für Hainspach, der Diurnist Theodor Podhrásky für Podersam; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Amtsdiener des Obersten Rechnungshofes Thaddäus Philipp für Wiesenberg und der Feuerwerker des Festungsartillerieregiments Nr. 2 Gustav Kowaltschik für Hof, beide mit Diensteszuweisung bei dem Kreisgerichte in Olmütz, der Diurnist Josef Kopčik in Brünn für Gewitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechnungsunterofficier des Tiroler-Kaiserjägerregiments Nr. 1 Alfons Chistè für Buchenstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 90 Kasimir Zapała für Nisko, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 89 Guido Domiczek für Muszyna und der Tagschreiber Andreas Dulian in Krakau für Mszana dolna.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Ernst in Eger daselbst.

Versetzt wurden:

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Gaksch in Korneuburg zu dem Landesgerichte in Wien.

Digitized by Google

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Rudolf Mašat in Selčan zum Prager Landesgerichte, Anton Bilý in Rakonitz nach Karolinenthal, Dr. Josef Worel in Karolinenthal zum Prager Handelsgerichte, Matthias Jordan in Dobřisch nach Hochstadt, Friedrich Čapek in Tannwald nach Landskron, Bohuslav Valášek in Landskron nach Dobřisch, Wenzel Jakubše in Bergreichenstein nach Rakonitz, Franz Štěpán in Luditz nach Schwarz-Kosteletz, Jaroslav Kotora in Neudek nach Selčan und Ignaz Spalek in Gabel nach Asch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Stephan Gusina in Ragusa nach S. Pietro della Brazza und Dr. Andreas Svilokos in S. Pietro della Brazza nach Ragusa.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Grüner des Prager Handelsgerichtes nach Pisek.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Alfred Smutný in Königgrätz nach Neustadt a. M., Vincenz Kiesling in Březnitz nach Horaždowitz, Karl Kozák in Polna nach Chotěboř, Wilhelm Schwarz in Horaždowitz nach Březnitz, Karl Wollmann in Chotěboř nach Polna, Augustin Hauser in Luditz nach Teplitz, Josef Schwarz in Neustadt a. M. nach Königgrätz, Anton Nossek in Teplitz nach Luditz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Justus Zulberti in Buchenstein nach Civezzano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Peter Bernardi in Lesina nach Curzola und Johann Vincenz Antunović von Curzola nach Lesina.

Verliehen wurden:

Den Gerichtsadjuncten Alois Cvach in Böhmisch-Kamnitz, August Petlan in Hochstadt, Dr. Josef Gall in Schwarz-Kosteletz und Dr. Alois Kollinger in Böhmisch-Kamnitz Gerichtsadjunctenstellen im Oberlandesgerichtssprengel Prag.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secretariate des Obersten Gerichtshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct Dr. Anton Povšić in Pisino.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Max Messiner mit dem Wohnsitze in Klagenfurt, Dr. Veit Fried, Dr. Hugo Schulz und Dr. Jakob Halberstam mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Anton Alesani und Dr. Leo Link mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Franz O. Metall mit dem Wohnsitze in Politz, Dr. Emanuel Tilsch mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Ignaz Trapl mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Ludwig Lohan mit dem Wohnsitze in Bielitz, Dr. Norbert Schopp, Dr. Moriz Zweigenthal und Dr. Ernst Biach mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Wolfgang Pezlederer mit dem Wohnsitze in Salzburg, Dr. Anton Schormann mit dem Wohnsitze in Mureck.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Franz Páleník in Konitz nach Olmütz, Dr. Josef Dorazil in Kremsier nach Ungarisch-Hradisch, Dr. Karl Jirzyczek Maciejewski in Sambor nach Lemberg.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Rudolf Tamerl von St. Pölten nach Innsbruck, Dr. Moriz Kellner von Oberleutensdorf nach Brüx.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Franz Podgoršek in Laibach, die Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Prag Dr. Armin Melzer und Alois Fleischmann, die Kanzlisten Franz Walter in Hainspach, Wenzel Weber in Dux und Laurenz Schraml in Kaplitz.

Digitized by Google

Die Advocaten Dr. Josef Stoeger in Wien, Dr. Ludwig Moretti in Trau, Dr. Leopold Vojta in Tabor, Dr. Franz Ritter von Šrom in Brünn, Dr. Johann Náhlovský in Jaroměř, Dr. Julius Straník in Neubydžow, Dr. Isidor Bunzel in Buchau.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Wladimir Stelczyk in Dobromil.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hofrath des Obersten Gerichtshofes Leopold Budau.

Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Lucilian Ritter von Krynicki in Lemberg.

Der Vicepräsident des Landesgerichtes in Zara Dominik Berčić,

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Rudolf Freiherr von Pratobevera in Purkersdorf und der Gerichtssecretär mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Dr. Camillo Rossi in Wien, bei welchem Anlasse denselben für ihre vieljährige treue und erspriessliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Grundbuchsführer Josef Cimbura in Leitomischl, die Kanzleiofficiale erster Classe Franz Smolik in Königgrätz, Rudolf Lipka des Landesgerichtes in Prag und Franz Vrabec in Kuttenberg, die Kanzlisten Johann Skrovný in Turnau und Josef Mitiska in Dauba.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Landesgerichtsrath Dr. Johann Maurer in Korneuburg.

Auf unbestimmte Zeit wurde in den Ruhestand versetzt:

Der Gerichtsadjunct Michael Skorusa in Sokołów

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Emil Hirschbrich in Joslowitz (1. Jänner), der Oberlandesgerichtsrath Oswald Mochnacki in Lemberg (6. Jänner), der Notar Dr. Karl Beringer in Gastein (9. Jänner).

Notariatskammerwahlen.

In die Notariatskammer in Wien wurden am 21. December 1897 als Mitgliedstellvertreter Th. Totz in Aspang, Dr. J. Richter und Dr. F. Mayrhofer in Wien (für Dr. A. Semler, Dr. W. Theuer und Dr. O. Gesselbauer) gewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Falkenau wurde der dortige Gerichtssecretär Josef Fischer ernannt.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Teplitz wurde der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Josef Grünbaum daselbst ernannt.

Mitglieder der ständigen Strafvollzugscommission:

Für das kreisgerichtliche Gefangenhaus in Trient wurden zu Mitgliedern der Gutsbesitzer Dr. Peter Libera und der Private Anton Joriati und zu deren Ersatzmännern der pensionirte Oberlandesgerichtsrath Dr. Alois von Pompeati und der Gutsbesitzer Hugo Benvenuti auf drei Jahre ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1898, Stück II.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **Gesetze für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen.** 10. Auflage	2.—	2.50
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 14. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 17. Auflage	2.30	2.80
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 8. Auflage	2.30	2.80
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursordnung etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 8. Auflage	2.—	2.50
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 12. Auflage	1.—	1.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelgesetz.** Verbrauchsstempelgesetz. 14. Auflage	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschriften mit Supplement** von Dr. Ritter von Thaa, mit Supplement. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck)	2.50	3.—
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 5. Auflage	2.30	2.80
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.** 3. Auflage	2.—	2.50
XXI. **1. Abthlg. Steuergesetze. I. Thl. Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer.** (Unter der Presse)	2.50	3.—
XXI. **2. Abthlg. Steuergesetze. II. Thl. Einkommensteuer, Zuschläge etc.** (Unter der Presse)	2.50	3.—
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (U. d. Presse.)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 2. Auflage (Unter der Presse)	2.—	2.50
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassengesetze.** 2 Bände. (Gesetze und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit dem Jahre 1898 beginnt der XIV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Dasselbe wird, wie bisher, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, erscheinen und kann im Wege der Jahrespränumeration von jedermann bezogen werden.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1898 beträgt für ein Exemplar (Verordnungsblatt sammt Beilage, enthaltend die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen) 2 Gulden.

Sammt der italienischen Uebersetzung der für Dalmatien und Tirol geltenden Verordnungen 2 Gulden 50 Kreuzer.

Abgängige oder mangelhaft zukommende Stücke des Verordnungsblattes sind längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu reclamiren, wo auch einzelne Stücke des Verordnungsblattes mit Beilage für 10 kr., mit der erwähnten italienischen Uebersetzung für 15 kr. bezogen werden können.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1898. — XXXIII. Jahrgang.

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt. — Gr.-Octav. — 60 Bog. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Der n. ö. Amtskalender enthält nebst einem ausführlichen Kalendarium und vielen dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie mit besonderer Bedachtnahme auf Niederösterreich. Der diesmal besonders vielen Aenderungen unterliegende Status der Justizbehörden des Wiener Oberlandesgerichtssprengels ist nach dem Stande vom 1. November, bezw. 1. December 1897 aufgenommen. — Vermöge seines den verschiedensten Bedürfnissen angepaßten reichen Inhaltes, sowie bei der Verläßlichkeit seiner auf authentischen Quellen beruhenden, dem neuesten Stande entsprechenden Daten wird derselbe allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen wie auch Jenen, welche mit denselben häufiger in Verkehr zu treten in die Lage kommen, ein willkommenes Nachschlagebuch sein.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1898. — XXVI. Jahrgang.

Gr.-Octav. — 6 Bogen. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten einen Datumzeiger für das Jahr 1898, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1898—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalts- und Lohnberechnungs-, Maß- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Tarife, endlich eine Uebersicht der im Jahre 1898 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen; ferner entsprechend rubricirte Blätter u. zw. 1. zur Führung von vier verschiedenen Jahres-Vormerken, darunter je eines für Gedenktage (Namens- und Geburtstage ꝛc.), für Wohnungs-Adressen und für den Empfang von Zeitschriften (vier Seiten), 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche u. zw. für Winter- und Sommer-Semester (zwei Seiten), 4. zur Vormerkung von Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1899 (eine Seite). — Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen, Vereinen u. s. w. einen erwünschten praktischen Behelf bieten.

Exemplare dieser beiden zunächst zum Gebrauche von Behörden, öffentlichen Anstalten und Gemeinden bestimmten Publicationen zum Subscriptions- bezw. ermäßigten Preise (Amtskalender zu 1 fl. 50 kr., Vormerkblätter zu 20 kr.) können von Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück III.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

12. Februar. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Kundmachung: Nr. 4. Feststellung der Inspectionsbezirke der Gerichtsinspectoren. — Mittheilungen: Gutachten des Obersten Gerichtshofes, betreffend die Befugnis der Advocaten, sich durch Sollicitatoren und andere nicht juristische Kanzleibedienstete vertreten zu lassen. (§. 31 C. P. O. und §. 15 A. O.). — Verhältnis der politischen Execution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. — Schulbeitrag von Verlassenschaften in Dalmatien. — Besichtigung gekündigter Bestandobjecte im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns. — Jagdgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau. — Ortschaftenverzeichnis der Länder der ungarischen Krone. — Politische Execution zur Einbringung von Canalisirungsgebüren in Urfahr. — Erhebung der Ortschaft Ladowitz zum Markte. — Namensänderung. — Oeffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister im Jahre 1898. — Personalnachrichten. — Beilage.

Kundmachung.

4. Feststellung der Inspectionsbezirke der Gerichtsinspectoren. Mit den Functionen eines Gerichtsinspectors sind betraut worden die nachstehenden, zur Dienstleistung im Justizministerium einberufenen Beamten:

Der Oberlandesgerichtsrath Heinrich La Renotière Ritter von Kriegsfeld für die Landesgerichtssprengel Lemberg und Czernowitz und die Kreisgerichtssprengel Brzeżany, Kolomea, Stanislau, Tarnopol, Złoczów, Suczawa und Rzeszów;

der Landesgerichts-Vicepräsident Jaroslaw von Uhr-Stebelski für Westgalizien (mit Ausnahme des Kreisgerichtssprengels Rzeszów) und die Kreisgerichtssprengel Przemyśl, Sanok, Sambor und Stryj;

der Oberlandesgerichtsrath Johann Berka für Mähren (mit Ausnahme des Kreisgerichtssprengels Olmütz) und die Kreisgerichtssprengel Budweis, Chrudim, Kuttenberg und Tabor;

der Oberlandesgerichtsrath Dr. Gottfried Ladenbauer für die Landesgerichtssprengel Graz, Klagenfurt und Innsbruck und die Kreisgerichtssprengel Korneuburg, Krems, St. Pölten, Wiener-Neustadt, Leoben und Feldkirch;

der Landesgerichtsrath Dr. Karl Edler von Zwiedinek für Dalmatien und die Kreisgerichtssprengel Rovigno, Bozen, Rovereto und Trient;

der Landesgerichtsrath Dr. Alfred Schmid für Oberösterreich, Salzburg, den Landesgerichtssprengel Triest und den Kreisgerichtssprengel Görz;

Digitized by Google

der Landesgerichtsrath Dr. Eugen Hergel für Böhmen (mit Ausnahme der Kreisgerichtssprengel Budweis, Chrudim, Kuttenberg und Tabor) und den Kreisgerichtssprengel Olmütz;

ferner:

der Oberlandesgerichtsrath Dr. Hermann Berger für den Landesgerichtssprengel Wien;

der Landesgerichtsrath Karl Ekl für Krain und die Kreisgerichtssprengel Cilli und Marburg.

Die Zuweisung einzelner Bezirksgerichte zu einem anderen Inspectionsbezirke von Fall zu Fall bleibt vorbehalten. (5. Februar 1898, Z. 2978.)

Mittheilungen.

(Gutachten des Obersten Gerichtshofes, betreffend die Befugnis der Advocaten, sich durch Sollicitatoren und andere nicht juristische Kanzleibedienstete vertreten zu lassen. [§. 31 C. P. O. und §. 15 A. O.]) Auf Ersuchen des Justizministeriums hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Frage, ob sich die Advocaten bei Verhandlungen, für welche die Beiziehung eines Advocaten gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, im neuen Processe nur durch einen bei ihnen in Verwendung stehenden Advocaturscandidaten oder auch durch Sollicitatoren und andere nicht juristische Kanzleibedienstete vertreten lassen können, einem Plenissimarsenate des Obersten Gerichtshofes zur Begutachtung vorgelegt. Laut der Note des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 26. Jänner 1898, ad Nr. 42 Praes., hat dieser Gerichtshof am 26. Jänner 1898 nachstehendes Gutachten beschlossen:

Den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 war die Stellvertretung von Advocaten durch Nichtadvocaten völlig fremd. Nur eine zur Advocatur berechtigte Person, und dies unter gewissen örtlichen und dienstlichen Beschränkungen, durfte der Advocat als Stellvertreter entsenden. Dieser Zustand wurde durch §. 21 der provisorischen Advocatenordnung vom 16. August 1849, R. G. Bl. Nr. 364, im Wesen aufrecht erhalten.

Auch die Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, stellt im §. 14 als Regel auf, dass der Advocat berechtigt sei, im Verhinderungsfalle einen anderen Advocaten unter gesetzlicher Haftung zu substituiren. Als Ausnahme von dieser Regel ist nach §. 15 bei denjenigen Verhandlungen, für welche die Beiziehung eines Advocaten nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem Advocaten gestattet, sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Advocaturscandidaten, welcher sich mit der Legitimation des Ausschusses der Advocatenkammer auszuweisen hat, jedoch unter seiner Verantwortung vertreten zu lassen. Der Advocaturscandidat ist seither gleich dem Advocaten in Standes- und Berufspflichten dem Disciplinarstatute unterworfen.

Bezeichnend ist, dass nach den Materialien zu diesem Gesetze Gutachten selbst aus dem Advocatenstande die Eignung zur Stellvertretung des Advocaten in hiefür zulässigen Fällen lediglich geprüften Advocaturscandidaten zuerkennen wollten.

Durch die Entgegenhaltung der Regel des §. 14 zu der einzigen Ausnahme des §. 15 erscheint die Verwendbarkeit anderer Personen als der Advocaturscandidaten

Digitized by Google

zu der Vertretung des Advocaten bei Verhandlungen durch die Advocatenordnung nachgerade ausgeschlossen.

Mit der Verlegung des Kernpunktes des neuen Processverfahrens in die mündliche Verhandlung vor dem Richter und mit der hiedurch ungleich erhöhten Aufgabe des Advocaten hätte die Gesetzgebung eine Herabminderung des Eignungsnachweises für Stellvertreter des Advocaten unmöglich vereinbaren können. Rücksichten für den Advocatenstand mussten vor jenen für die unmittelbare Rechtsfindung zurücktreten. In den erläuternden Bemerkungen zu §. 42 der Regierungsvorlage für die C. P. O. wurde eingehend begründet, dass die Gesetzgebung wenig Ursache habe, die Betheiligung nicht rechtskundiger Bevollmächtigter am Processverfahren zu befördern. Die Regierungsvorlage zu §. 31 liess denn auch die Bestimmungen der §§. 14 und 15 A. O. ganz unberührt, indem sie dahin lautete, dass der Advocat die ihm ertheilte Processvollmacht für einzelne Acte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Advocaten übertragen und auf Grund seiner Processvollmacht für Processhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, andere Stellvertreter bestellen kann.

Diese Bestimmung, welche — nach ihrer Fassung — selbst substitutionsberechtigte Advocaturscandidaten von der Vornahme aller Acte des Verfahrens ausschloss, erschien dem Permanenzausschusse zur C. P. O. nicht durchführbar, weil er besorgte, dass hierlands der zur Führung des Processes in allen Instanzen befugte, auch in Verwaltungssachen viel beschäftigte Advocat der Berechtigung, sich durch verlässliche Substituten vertreten zu lassen, nicht entbehren könne.

Um diese Verlässlichkeit möglichst zu sichern, wurde vorgeschlagen, in §. 31 aufzunehmen, dass sich der Advocat bei Verhandlungen, für welche die Beiziehung eines Advocaten gesetzlich vorgeschrieben ist, durch einen bei ihm in Verwendung stehenden substitutionsberechtigten Advocaturscandidaten vertreten lassen könne. Zugleich wurden als substitutionsberechtigt die im §. 15 A. O. bezeichneten Advocaturscandidaten erklärt, falls sie bereits die Advocatursprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nicht eine der im §. 12 lit. c. des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, angeführten Disciplinarstrafen wider sie verhängt ist.

Laut des gemeinsamen Berichtes der Permanenzcommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses wurde im Hinblicke darauf, dass nicht überall genug geprüfte Advocaturscandidaten zur Verfügung stehen, dass ferner die besonderen Verhältnisse einzelner Kanzleien die Beleihung ungeprüfter Advocaturscandidaten mit dem Substitutionsrechte dringend fordern können und dass die gerichtliche Vertretung durch den nicht geprüften, aber genau informirten Concipienten des Processanwaltes in manchen Fällen der Vertretung durch einen der Sache fremd gegenüberstehenden anderen Anwalt vorzuziehen sei, dem §. 31 auch noch hinzugefügt, dass unter gewissen Voraussetzungen das Erfordernis der Advocatursprüfung für die Stellvertretung erlassen werden könne. So kam der §. 31 in seiner gesetzlichen Fassung zustande.

Andere Abweichungen hat sonach die im §. 15 A. O. geregelte Stellvertretung des Advocaten nicht erfahren. §. 31 spricht abgesondert von „Verhandlungen" und abgesondert von „Processhandlungen". Diese beiden Bedeutungen müssen auseinandergehalten werden. Processhandlung ist unstreitig der weitere, Verhandlung der engere Begriff. Während die einzelne Thätigkeit im Processe eine Processhandlung darstellen

Digitized by Google

kann, ist unter Verhandlung im Sinne der C. P. O. doch nur eine unmittelbare Erörterung der Sache vor dem Richter verstanden.

Bei Processhandlungen muss demnach bezüglich des Befugnisses zur Stellvertretung des Advocaten unterschieden werden, ob sie in einer Verhandlung oder ausserhalb einer solchen stattgefunden haben.

Für die ersteren ist ebenso wie für die Verhandlung, in welcher sie sich ergeben, nunmehr massgebend, ob für sie die Beiziehung eines Advocaten gesetzlich vorgeschrieben sei, in welchem Falle vermöge der einzigen Neuerung des § 31. C. P. O. statt eines anderen Advocaten auch ein substitutionsberechtigter Advocaturscandidat als Stellvertreter eintreten kann. Für andere Verhandlungen, die der Beiziehung eines Advocaten gesetzlich nicht bedürfen, und für alle übrigen Processhandlungen enthält bezüglich der Eignung des zulässigen Stellvertreters §. 31 keine Bestimmung und bleiben daher nach Artikel I, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung die Anordnungen der §§. 14 und 15 A. O. ganz unverändert aufrecht. Es geht also keineswegs an, daraus, dass §. 31 C. P. O. lediglich besagt, dass für Processhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, auch andere Stellvertreter bestellt werden können, die Folgerung zu ziehen, dass nunmehr die Auswahl eines solchen Stellvertreters eine unbeschränkte sei.

Die bisherige Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes hat, wie insbesondere die Entscheidung vom 19. Jänner 1886, Z. 391 (G. U. Slg. 10904), zum Ausdrucke bringt, an dem Grundsatze festgehalten, dass der Advocat lediglich berechtigt sei, sich durch einen anderen Advocaten oder durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Advocaturscandidaten vertreten zu lassen. Mit dieser Stellvertretungsfrage hat die Berechtigung der Partei, sich in gewissen Fällen durch einen gewöhnlichen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, nichts gemein, weil dann diese Partei die Vertretung durch einen Advocaten überhaupt nicht geniesst, hier aber zu erörtern ist, in welchem Masse die Vertretung durch einen Advocaten der Partei auch mittels eines Stellvertreters des beauftragten Advocaten zulässig sei.

Wenn das alte Processverfahren nicht mehr imstande war, den Ansturm des Rechtslebens an allen Orten gesetzmässig zu bewältigen, wenn in einem mündlich gedachten Verfahren zu der Einlegung häuslich verfasster Protokollarreden und zu der Verwendung gewöhnlicher Kanzleibediensteter, also zu Mitteln gegriffen wurde, die vielleicht mehr oder weniger unausweichlich waren, dem Gesetze aber gewiss nicht entsprachen, wenn diese Zustände und die damit im Zusammenhange stehenden zahllosen Erstreckungen nicht im geringsten Masse eben dazu beitrugen, mit der alten, durch die Zeitverhältnisse nach Verlauf eines Jahrhundertes denn doch überholten Gerichtsordnung zu brechen, so können diese abirrenden Gepflogenheiten der Vergangenheit zu der Deutung des neuen Gesetzes doch füglich nicht herangezogen werden, dies umsoweniger, als der Advocat in dem neuen Verfahren viel leichter als sonst in der Lage sein wird, den Process zu vereinfachen und die Aushilfe seiner Angestellten im gerichtlichen Verkehre, insbesondere mit der Gerichtskanzlei zu verwerten.

Es fehlt sonach an jedem, sei es dem Aufbaue oder Ziele des Gesetzes, sei es dem Wortlaute oder Sinne des §. 31 C. P. O. entnehmbaren Anhaltspunkte, dafür zu halten, dass durch das neue Gesetz das Gebiet der Verwendbarkeit gewöhnlicher Kanzleibediensteter zur Stellvertretung des Advocaten bei Processhandlungen erweitert worden sei.

Digitized by Google

Dass aber auch die erste Tagsatzung zu den mündlichen Verhandlungen gehört, auf welche §. 15 A. O. Anwendung findet, ergibt sich nicht bloss aus der gesetzlichen Bezeichnung des §. 230, Absatz 1, C. P. O., sondern auch aus der Erwägung, dass der ersten Tagsatzung durch §. 239 C. P. O. wichtige Erklärungen und Processhandlungen vorbehalten sind, zu denen die Parteien in Person oder durch ihre gehörig bevollmächtigten Vertreter erscheinen müssen.

Diese Ausführungen lassen das Gutachten dahin fassen:

„Bei der Auswahl seiner Stellvertreter für Processhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, bleibt der Advocat an die Vorschrift des §. 15 der Advocatenordnung gebunden. Bei Verhandlungen (z. B. erste Tagsatzung), für welche die Beiziehung eines Advocaten gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann er sich daher gemäss §. 15 cit. nur durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Advocaturscandidaten vertreten lassen, der jedoch nicht im Sinne des §. 31, Absatz 3, C. P. O. substitutionsberechtigt sein muss".

(Verhältnis der politischen Execution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung.) Der Erlass des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, mit welchem den Finanzlandesbehörden im Hinblicke auf die Bestimmungen der neuen Executionsordnung Weisungen über die Durchführung der politischen und die Einleitung der gerichtlichen Execution ertheilt werden, enthält nachstehende mit dem Justizministerium vereinbarte Bestimmungen über das Verhältnis der politischen Execution zur gerichtlichen Execution:

Execution auf bewegliche körperliche Sachen.

Punkt 3, Absatz 3: Stellt sich heraus, dass das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen vorausgeht, so ist die administrative begonnene Execution nicht mehr weiter fortzusetzen, sondern ohne Verzug das gerichtliche Superpfandrecht gemäss §. 257 E. O. zu erwerben, nach Umständen aber auch gleich der Antrag auf Verkauf im Sinne des §. 264 E. O. beim Executionsgerichte zu stellen.

Geht dagegen das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen nach, so ist die administrative Execution mit Beschleunigung durchzuführen und ein etwa sich ergebender Ueberschuss des Erlöses über den einzubringenden Rückstand und die Executionskosten zu Gerichtshanden zu hinterlegen.

Politische Sequestration.

Punkt 7, Absatz 1 und 2: Die Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Güter ist nur dann und insolange zulässig, als noch keine gerichtliche Zwangsverwaltung derselben eingeleitet ist.

Im Falle der administrativen Sequestration ist der Verwalter in der Regel der gerichtlichen Verwalterliste des betreffenden Gerichtshofsprengels (§. 106 E. O.) zu entnehmen.

Punkt 7, Absatz 3: Gleichzeitig mit der Einleitung einer politischen Sequestration ist immer auch die Einverleibung des executiven Pfandrechtes für den bezüglichen Rückstand, sowie die Anmerkung der administrativen Zwangsverwaltung im öffentlichen Buche zu erwirken.

Wird für eine administrativ sequestrirte Liegenschaft nachträglich die gerichtliche Zwangsverwaltung bewilligt, so ist die politische Sequestration sofort einzustellen und der gerichtlichen Zwangsverwaltung im Sinne des §. 103 E. O. beizutreten.

Digitized by Google

Der administrativ bestellte Verwalter hat dann im Falle, als das Gericht ihn nicht beibehalten, sondern einen anderen Verwalter bestellen sollte, sofort Rechnung zu legen, welche sodann von der Executionsbehörde an das Gericht zu leiten ist.

(Schulbeitrag von Verlassenschaften in Dalmatien.) Durch das am 26. December 1897 kundgemachte und gleichzeitig wirksam gewordene Landesgesetz vom 7. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 21, wurden der durch das Gesetz vom 28. April 1888, L. G. Bl. Nr. 16,*) abgeänderte §. 1 und der §. 7 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 11, über den Schulbeitrag von Verlassenschaften zu Gunsten der Pensionscasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Kraft gesetzt, und es haben dieselben von nun an zu lauten, wie folgt:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft mit einem reinen Activum von mehr als 50 Gulden, zu deren Abhandlung ein in Dalmatien befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit berufen erscheint, ist ein Beitrag an die nach §. 57 des Gesetzes vom 29. December 1871, L. G. Bl. Nr. 12 ex 1872, über die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales der öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1895, L. G. Bl. Nr. 23, errichtete Pensionscasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen zu entrichten.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Schulbeitrages wird auch dann nichts geändert, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Dalmatien gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte ausserhalb Dalmatiens übertragen wurde.

§. 7. Die Bemessung des Schulbeitrages hat von jenen Behörden zu erfolgen, welche zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufen sind.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag beim Steueramte für Rechnung der Pensionscasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen zu bezahlen und sich über die erfolgte Zahlung beim Gerichte vor der Einantwortung der Verlassenschaft auszuweisen.

Unberichtigte Schulbeiträge sind durch die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern berufenen Behörden und auf die hiefür vorgeschriebene Art einzubringen.

Welche Behörden des Landes im Falle der im zweiten Alinea des §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen sind, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

Laut Artikel II hat die im vorletzten Absatze des §. 7 enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Einbringung der Schulbeiträge auch auf die bereits bemessenen, aber noch nicht entrichteten Schulbeiträge Anwendung zu finden.

Die auf Grund des citirten Gesetzes erlassene und gleichzeitig publicirte Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 4. November 1897, L. G. Bl. Nr. 22, lautet:

§. 1. In Fällen, wo die Bemessung des Schulbeitrages vom Gerichte erfolgt (§. 7, Absatz 2, des Gesetzes, hat das Gericht den bemessenen Beitrag sogleich dem am Gerichtssitze befindlichen k. k. Steueramte durch Mittheilung eines Duplicates des an

*) J. M. V. Bl. 1888, S. 176.

Digitized by Google

die betreffende Partei hinausgegebenen Zahlungsauftrages, der auch die Angabe der Zahlstelle enthalten muss, zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages bekanntzugeben und auf dem Duplicate die fortlaufende Zahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses ersichtlich zu machen.

§. 2. In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Dalmatien gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht ausserhalb Dalmatiens bestimmt wird, ist die k. k. Finanz-Bezirks-Direction Zara zur Bemessung und Vorschreibung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegirung die k. k. Finanz-Bezirks-Direction Zara und den dalmatinischen Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegirten Gerichte bei Uebersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle, als dieses delegirte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Zara behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Uebersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen.

Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung sodann den beamtshandelten Bemessungsact über die Staatsgebür der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Zara einzusenden.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direction Zara hat die ihr zukommenden Mittheilungen von Delegirungen eines Gerichtes ausserhalb Dalmatiens zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichen Falles mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Uebersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direction Zara hat die Bemessung und Vorschreibung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei unmittelbar zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihr zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen beim k. k. Hauptsteueramte Zara zu erfolgen.

(Besichtigung gekündigter Bestandobjecte im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.) Die in Stück II (ausgegeben am 28. Jänner 1898) des L. G. Bl. für Oesterreich ob der Enns unter Nr. 2 publicirte Verordnung der Statthalterei vom 3. Jänner 1898, Z. 22069 ex 1897, betreffend die für das ganze Verwaltungsgebiet Oesterreich ob der Enns getroffenen Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat, ist mit Ausnahme der §§. 3 und 5 gleichlautend mit der analogen Verordnung für Salzburg.*)

§. 3 lautet: Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjecte täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags vorgenommen werden.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1898 in Wirksamkeit.

*) Siehe J. M. V. Bl. 1898, S. 6.

Digitized by Google

(Ein Jagdgesetz für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau) wurde mit dem in Stück XVI des L. G. Bl. (ausgegeben am 26. December 1897) unter Nr. 71 kundgemachten, drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetze vom 5. März 1897 erlassen.

(Ortschaftenverzeichnis der Länder der ungarischen Krone.) Nachdem der gesammte Vorrath des zuletzt im Laufe des Jahres 1895 erschienenen Ortschaftenverzeichnisses (Ortslexikons) der Länder der ungarischen Krone *) bereits vergriffen ist, hat das kön. ung. Handelsministerium das kön. ung. statistische Centralamt mit der Redaction einer neuen Ausgabe des Ortschaftenverzeichnisses der Länder der ungarischen Krone betraut. Die Redaction des neuen Ortschaftenverzeichnisses erfolgt nach den gleichen Grundprincipien, welche bei der Zusammenstellung der früheren Ausgaben massgebend waren; insbesondere wird das Ortschaftenverzeichnis auch diesmal, wie bisher, nicht ausschliesslich in ungarischer Sprache verfasst, sondern parallel mit dem ungarischen Texte mit Aufschriften in deutscher Sprache, beziehungsweise erklärenden Bezeichnungen versehen werden, so dass dasselbe auch von den der ungarischen Sprache nicht mächtigen Behörden unbehindert benützt werden kann.

Auch der Pränumerationspreis wird derselbe bleiben, und zwar für 1 Exemplar geheftet 3 fl., gebunden 3 fl. 50 kr. Die Pränumerationsgelder können entweder an das kön. ung. statistische Centralamt in Budapest, V. Akadémia-utcza 12 sz., oder an die Pesti könyvnyomda-részvénytársaság (Pester Buchdruckerei-Actiengesellschaft), V. Hold-utcza 7 sz., gesendet werden. Im Falle der vorherigen Einsendung des Pränumerationsbetrages wird das Werk, welches im Laufe des Jahres 1898 erscheinen wird, postportofrei zugesendet werden.

(Politische Execution zur Einbringung von Canalisirungsgebüren in Urfahr.) Laut §. 23 des in Stück II des L. G. Bl. für Oberösterreich (ausgegeben am 28. Jänner 1898) unter Nr. 3 kundgemachten Gesetzes vom 5. Jänner 1898, womit Bestimmungen in Betreff der Canalisirung für das Gebiet der Ortsgemeinde Urfahr getroffen werden, können alle Gebüren und Vergütungsbeträge, welche der Stadtgemeinde Urfahr aus der Handhabung dieses Gesetzes zukommen, im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

(Erhebung der Ortschaft Ladowitz zum Markte.) Die Ortschaft Ladowitz im Gerichtsbezirke Dux in Böhmen wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. December 1897 zum Markte erhoben.

(Namensänderung.) Der Ortsgemeinde Smierdząca im Gerichtsbezirke Liszki in Galizien wurde die Aenderung ihres Namens in Kryspinów bewilligt.

(Oeffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister im Jahre 1898.)**) Die Chefs der politischen Landesbehörden haben auf Grund des Art. 14 des H. G. B. und des §. 11 des Einführungsgesetzes zu demselben für das Jahr 1898 zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister die nachbezeichneten öffentlichen Blätter bestimmt:

Niederösterreich: Wiener Zeitung, Reichswehr und Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.

---

*) Vergl. J. M. V. Bl. 1894, Seite 13.

**) Siehe das Verzeichnis für das Jahr 1897, J. M. V. Bl. 1897, Seite 21.

Digitized by Google

Oberösterreich:	Wiener Zeitung und Linzer Zeitung.
Salzburg:	Wiener Zeitung und Salzburger Zeitung.
Böhmen:	Prager Zeitung und Pražské noviny.
Mähren:	Wiener Zeitung, Brünner Zeitung und Moravské noviny.
Schlesien:	Wiener Zeitung und Troppauer Zeitung.
Steiermark:	Wiener Zeitung und Grazer Zeitung.
Kärnten:	Wiener Zeitung und Klagenfurter Zeitung.
Krain:	Wiener Zeitung und Laibacher Zeitung.
Tirol:	
a) Deutsch-Tirol:	Wiener Zeitung und Bote für Tirol und Vorarlberg.
b) für die Kreisgerichtssprengel Trient und Rovereto:	Wiener Zeitung und La patria.
Vorarlberg:	Wiener Zeitung und Vorarlberger Landeszeitung.
Küstenland:	Wiener Zeitung, Osservatore Triestino und Triester Zeitung.
Galizien, und zwar für die Gerichtshöfe	
a) Lemberg, Przemyśl, Krakau und Jasło:	Wiener Zeitung, Gazeta Lwowska und Przegląd prawa i administracyi.
b) Brzeżany, Tarnopol, Tarnów, Stanislau, Złoczów und Stryj:	Wiener Zeitung und Gazeta Lwowska.
c) Kolomea, Neu-Sandec, Sanok und Sambor:	Gazeta Lwowska und Przegląd prawa i administracyi.
d) Rzeszów und Wadowice:	Gazeta Lwowska.
Bukowina:	Wiener Zeitung und Czernowitzer Zeitung.
Dalmatien:	Wiener Zeitung und Objavitelj dalmatinski — Avvisatore Dalmato.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner 1898 dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Eduard Ludwig in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar 1898 dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Johann Strumieński taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar 1898 dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Basil Kowalski den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Oberaufseher I. Classe der Strafanstalt Wišnicz Michael Romaniszyn für die seit drei Jahren erprobte umsichtige Leitung von zu Wildbachverbauungsarbeiten entsendeten Sträflingsabtheilungen.

Ernannt wurden:

Zum Senatspräsidenten: Der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Alois Uhle daselbst.

Zum Vicepräsidenten: Der Landesgerichtsrath Franz Cieszyński in Krakau für das Landesgericht daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssecretäre Josef Žižek und Emil Sander in Prag für Jungbunzlau, Jaroslav Pešek in Königgrätz für Chrudim, Dr. Johann Albrecht in Prag für Pilsen und Dr. Ferdinand Pantůček in Prag für Tabor.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Wenzel Kinšt in Chrudim für Brüx, Franz Procházka in Wittingau für das Landesgericht in Prag, Adalbert Scribani in Pardubitz für Karolinenthal, Josef Šraml des Landesgerichtes in Prag daselbst, der Gerichtsadjunct Dr. Franz Freyer in Přibram für Trautenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Adolf Stollowsky in Mautern für Leoben.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Dominik Dlabač in Tabor für Kladno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Victor Pfeifer in Mureck für Mautern.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auscultant Dr. Hermann Neuberger für Schönstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Alois Freiherr von Salvadori-Zanatta für Primiero; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Dr. Raimund Debeuz für den Oberlandesgerichtssprengel, der Rechtspraktikant Dr. Johann Delcaro für Dignano, der Auscultant Josef Trevisan für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Post-Conceptspraktikant Dr. Stephan Lind, der Finanzprocuraturs-Concipient Dr. Otto Forstenheim, die Rechtspraktikanten Dr. Karl König, Guido Ritter von Hauffe, Dr. Hermann Sbrieser, Robert Settele, Karl Pollak, Abraham Rappaport, Robert Pereles, Dr. Jakob Anton Rotter, Stephan Schmid, Max Lambert Weiser, Gustav Mayrgründter, Karl Mittermayer, Heinrich Kesseldorfer, Rudolf Hassach, Heinrich Weinmayer, Dr. Hugo Spitzer, Josef Muhr, Dr. Hermann Leichter, Oskar Kresta, Siegfried Stella, Heinrich Schwarz, Franz Tampier, Dr. Otto Weissel, Ernst Ramsauer, Dr. Lothar Freiherr von Hauser, Oskar Stein, Hans Peitler, der Finanz-Conceptspraktikant Dr. Rudolf Freiherr von Haerdtl und der Notariatscandidat Franz Heimann; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Dr. Josef Chvojka, Alfred Kopr, Alois Vévoda, Alois Jansa, Dr. Jakob Klein, Moriz Jellinek, Anton Polášek und Karl Štěpán; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Sigismund Michael Hahn, Johann Zawistowski, Wilhelm Erasmus Pfützner, August Lonicki, Johann Turczmanowicz, Zdzislaus Felix Rodzynkiewicz, Josef Kramer, Ladislaus Gustav Schmidt, Alexius Salak, Simon Woroch, Ludwig Radwański, Nikolaus Bogucki und Laurentius Zahradnik; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Richard Barić.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Ebner in Stanislau für Lemberg.

Zum Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiofficial zweiter Classe Magnus Fritz in Meran daselbst.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzlist Andreas Bastianich in Pisino für das Oberlandesgericht, mit Diensteszuweisung beim Bezirksgerichte in Buje; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzlist Thaddäus Herzog in Rymanów für Gródek.

Digitized by Google

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Rechnungsunterofficier des Kaiserjäger-Regiments Nr. 1 Alfons Chistè für Buchenstein, der Gerichtsdiener Franz Luchner in Meran daselbst, der Diurnist Robert Hofstätter in Feldkirch für Lana, der Diurnist Franz Krautgartner in Welsberg daselbst.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath Otto Himmer in Jungbunzlau daselbst.

Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter: Der Staatsanwaltsubstitut Dr. August Mířička in Prag daselbst.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Erwin Haller für Prag.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Josef Michelli, Director bei der Firma Masotti, und Franz Zatelli bei der Firma Fr. Costa für Rovereto; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Handelsmann mit Titel eines kaiserlichen Rathes Isaak Holzer in Rzeszów daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Ignaz Huth in Gonobitz für Kronau und Franz Trieb in Petschau für Ronsperg.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Jelinek in Pilsen zu dem Handelsgerichte in Prag, Eduard Kolář in Chrudim nach Jičin, Johann Kursch in Jičin zu dem Landesgerichte in Prag, Gustav Bouček in Jungbunzlau nach Pilsen und Dr. Franz Novák in Pilsen zu dem Landesgerichte in Prag.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Kundrát in Karolinenthal zu dem Landesgerichte in Prag, Dr. Julius Flögl in Brüx nach Leitmeritz, Dr. Ottokar Waněk in Leitmeritz und Johann Liebitzký in Karlsbad zu dem Landesgerichte in Prag.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Piskáček in Chlumetz nach Poděbrad und Victor Suske in Kladno nach Chlumetz.

Der Gerichtsadjunct: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Albert Kokol in Schönstein nach Marburg.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ladislaus Lisowski in Żydaczów nach Peczeniżyn und Michael Senkowski in Dolina nach Żydaczów.

Der Notar Dr. Richard Munk in Klobouk (Br. Kr.) nach Mährisch-Ostrau.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Marcus Apfelbaum mit dem Wohnsitze in Bielitz, Dr. Josef Kleca mit dem Wohnsitze in Radziechów, Dr. Semche vel Siegmund Rosenfeld mit dem Wohnsitze in Tarnopol, Dr. Achilles Calogiorgio mit dem Wohnsitze in Pola, Dr. August Pendl jun. mit dem Wohnsitze in Voitsberg.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Kanzlisten Moses Leib Kleinkopf in Kotzman, Hirsch Brief in Zastawna und Johann Towarnicki in Medenice.

Die Advocaten Dr. Marcus Wohllebner in Drohobycz, Dr. Ludwig Majewski in Lemberg, Dr. Eduard Langer und Dr. Nathan Robitschek in Prag, Karl Buchberger in Politz, Dr. Anton Cyvin in Kolin, Dr. Anton Piccoli in Buje.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Kreisgerichtspräsident Johann Žebro in Ung. Hradisch.

Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Alois Tschech in Laibach.

Der Staatsanwalt Anton Šmaha in Jungbunzlau.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Pagan in Neustadt a. d. Mettau.

Der Grundbuchsführer Franz Engert in Korneuburg.

Der Official zweiter Classe des Landesgerichtes in Wien Franz Wlček.

Der Gefangenwachinspector Johann Michetschläger der Männerstrafanstalt in Stein.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef August Schmidt in Göding.

Gestorben sind:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Ignaz Žurowetz in Klobouk bei Brünn (16. Jänner), die Advocaten Dr. Bernhard Ichheiser in Bielitz (22. Jänner) und Dr. Guido Fink in Bruck a. M. (24. Jänner), die Kanzleiofficiale zweiter Classe Johann Borowitzka in St. Pölten und Julius Ferencewicz in Baligrod (25. Jänner), der Rechnungsofficial Alois Lewicki in Lemberg (29. Jänner), der Grundbuchsführer Edmund Januar Hettesch in Lemberg (30. Jänner).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück IV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 28. Februar. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Mittheilungen: Begnadigungen. — Das Reichsgesetzblatt. — Literatur des Civilprocesses. — Vornahme der Dienstbesetzungen bei den Oberlandesgerichten. — Zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und an öffentliche Concurrenzen in Oberösterreich. — Besichtigung gekündigter Bestandobjecte in Niederösterreich. — Ausfertigung von Armutszeugnissen in Triest. — Hypothekenbank des Königreiches Böhmen. — Veränderungen in dem Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte Wien bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Mittheilungen.

(Begnadigungen.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1898 17 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Stein, Lemberg, Mürau und Graz je 2 Sträflinge, Stanislau, Prag, Capodistria je 1 Sträfling und auf die Weiberstrafanstalten Vigaun 2 Sträflinge, Wiener-Neudorf, Lemberg, Walachisch-Meseritsch und Schwaz je 1 Sträfling.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 5. Februar 1898 ausgegebenen Stück VII unter Nr. 28 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 18. Jänner 1898, betreffend die Ermächtigung der Steuerämter zum gerichtlichen Einschreiten behufs Sicherung und Einbringung der directen Steuern, Gebüren und anderer öffentlicher Abgaben;

in dem am 18. Februar 1898 ausgegebenen Stück VIII unter Nr. 32 die Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 4. Februar 1898, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

(Literatur des Civilprocesses.) Von den Bearbeitungen der Civilprocessgesetze von Dr. Hugo Schauer ist nunmehr der 3. Band, enthaltend die Gerichtsorganisationsgesetze und die neue Geschäftsordnung sammt allen Durchführungsverordnungen zu den Civilprocessgesetzen und den bezüglichen älteren Gesetzen und Verordnungen, erschienen. Manz. Gr. 8°, 1126 Seiten, broschirt 3 fl., gebunden 3 fl. 50 kr.

Digitized by Google

Libro dei formolari. Vom Formularienbuch zur Civilprocess- und Executionsordnung ist eine vom Justizministerium autorisirte Uebersetzung in die italienische Sprache bei G. B. Monauni in Trient erschienen. Der Preis für die Gerichte stellt sich broschirt auf 2 fl., gebunden auf 2 fl. 50 kr.

(Vornahme der Dienstbesetzungen bei den Oberlandesgerichten.) In Betreff der von einem Oberlandesgerichte angeregten Frage, in welchen Senaten die den Oberlandesgerichten zustehenden Dienstbesetzungen — Ernennungen der Auscultanten, der Kanzleibeamten, Diener und gegen Jahresgehalt zu systemisirenden Kanzleigehilfen — vorzunehmen seien, wurde diesem Oberlandesgerichte eröffnet, dass es nach Anschauung des Justizministeriums keinem Anstande unterliegt, diese Dienstbesetzungen den gemäss §. 28 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, ausdrücklich zum Zwecke „der Dienstbesetzungen, dann der Besetzungsvorschläge und für sonstige Personalangelegenheiten" bestellten ständigen Commissionen, den sogenannten Personalsenaten zuzuweisen, nachdem im §. 19 des Gerichts-Organisationsgesetzes auch in Hinkunft die Personalsenate als für solche Angelegenheiten berufen bezeichnet werden.

(Die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und an öffentliche Concurrenzen in Oberösterreich) ist durch das in Stück III des L. G. Bl. (ausgegeben am 5. Februar 1898) unter Nr. 4 kundgemachte Gesetz vom 30. December nachstehend geregelt worden:

§. 1. Gegen Gemeinden, welche

a) mit einer an den oberösterreichischen Landesfond zu leistenden Zahlung;

b) mit der Zurückzahlung eines aus Landesmitteln oder aus einem Creditinstitute des Landes Oesterreich ob der Enns, derzeit der Landes-Hypothekenanstalt und ihren Abtheilungen, an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens oder

c) mit der Vergütung eines für öffentliche Zwecke aus Landesmitteln gesetzmässig auf ihre Kosten gemachten Aufwandes im Rückstande bleiben, ist die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landesausschusses durchzuführen.

§. 2. Der Landesausschuss ist auch berechtigt, zur Hereinbringung solcher Forderungen (§. 1), ferner zur Hereinbringung von bereits executionsfähigen anderen Geldforderungen privatrechtlicher Natur, mit deren Abstattung Gemeinden im Rückstande bleiben, im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde Zuschläge zu den in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern in der Procenthöhe, welche zur Deckung der Forderung nothwendig ist, aufzulegen oder zu erhöhen und deren Einhebung durch die zur Einhebung von Landeszuschlägen berufenen Organe zu veranlassen.

§. 3. Der Landesausschuss hat die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die nach Massgabe des Gesetzes durch die berufenen Organe eingehobenen Beiträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke der Landesausschuss die Mitwirkung der Einhebungsorgane in Anspruch nehmen kann.

§. 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch sinngemässe Anwendung auf solche öffentliche Concurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind.

§. 5. In Fällen, welche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege geeignet sind, bleibt es jeder Gemeinde vorbehalten, die exequirte Verpflichtung während oder

Digitized by Google

nach der politischen Execution vor den zuständigen Gerichten zu bestreiten und die exequirte Leistung, sofern sie schon erfolgt ist, im ordentlichen Processwege zurückzufordern.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

(Besichtigung gekündigter Bestandobjecte in Nieder-Oesterreich.) Die in Stück IV (ausgegeben am 23. Februar 1898) des L. G. Bl. für Niederösterreich unter Nr. 7 publicirte Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Februar 1898, Z. 12430, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat lautet:

Auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, werden im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien für das ganze Verwaltungsgebiet Oesterreich unter der Enns folgende Bestimmungen getroffen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§. 1. Nach erfolgter Kündigung eines Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter verpflichtet, das Bestandobject bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§. 2. Die Besichtigung des Bestandobjectes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Machthabers mit thunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als nothwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjectes zu verschaffen.

§. 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandobjecte vorgenommen werden:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1, und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;

b) ausserhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemässe Anwendung zu finden.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1898 in Wirksamkeit.

(Ausfertigung von Armutszeugnissen in Triest.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für Triest nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die zur Ausfertigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes berufenen Organe sind die Vorsteher und Untervorsteher (capi, sottocapi) der einzelnen Bezirke und Unterbezirke (distretti, sottodistretti), in welchen die Partei ihren Wohnsitz hat.

Gegen die Verweigerung des Zeugnisses kann die sich beschwert fühlende Partei an die politische Landesbehörde den Recurs erheben; der Recurs ist mündlich oder schriftlich bei dem Magistrate anzubringen.

(Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. October 1897 sind die vom Landtage beschlossenen Aenderungen der §§. 5, 12, 14, 15, 19, 21, 22, 23, 31, 33, 36, 41, 42, 45, 46, 49, 53, 66, 71 und des 3. Absatzes des §. 73 des Statutes der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen

Digitized by Google

genehmigt und mit der Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 21. Jänner 1898, Z. 795, L. G. Bl. Nr. 15, die abgeänderten Paragraphen bekanntgemacht worden.

§. 71 lautet in der neuen Fassung:

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses der Direction ist die Theilnahme des Generaldirectors oder dessen Stellvertreters und von wenigstens vier Directoren, worunter sich zwei gewählte befinden müssen, nothwendig. Sollte die Direction beschlussunfähig sein, so hat der Landesausschuss eine provisorische Verfügung zu treffen.

Alle Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle müssen von den Anwesenden unterzeichnet werden.

Rollargegenstände müssen, sobald es zwei Votanten verlangen, der mündlichen Berathung unterzogen werden.

Rechtsverbindliche Urkunden sind von dem Generaldirector und zweien Directoren, worunter ein gewählter sein muss, zu unterzeichnen.

(Veränderungen in dem Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte Wien bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) Ausgeschieden wurden: Johann Vogl, Oberförster in Kogl (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter); Franz Mayer sen., Brauereibesitzer in Salzburg; Karl Reder, Holzhändler und Sägewerksbesitzer in Steyr (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Neu bestellt wurde: Alexander Jansky, Forstmeister in Frein bei Frankenburg, Bezirk Frankenmarkt (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Richtiggestellt wurden: Der Namen Anton Ecker in Andreas Ecker und der Wohnort des Karl Geriot in Sonnberg, Bezirk Radstatt (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar 1898 dem Landesgerichtsrathe des Handelsgerichtes in Wien Dr. Anton Nowak anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Februar 1898 dem Landesgerichtsrathe Bartholomäus Cholewka in Krakau anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Karl Kölle in Innsbruck taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar 1898 den gewesenen Handelsbeisitzern des Handelsgerichtes in Wien Adolf Wiesenburg, Theodor Achaz, Josef Römer, Rudolf Kitschelt, Wilhelm Boschan und Eduard Pfeil anlässlich ihres Scheidens aus dieser Function taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1898 dem Landesgerichtsrathe bei dem Landesgerichte in Brünn Karl Ritter von Januschka das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar 1898 dem Landesgerichtsrathe des Prager Landesgerichtes Johann Böhm das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1898 dem Kanzleiofficial erster Classe bei dem Prager Oberlandesgerichte Josef Koželuch anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Gerichtsadjunct Hermann Drawe in Mödling das Ritterkreuz des königlich portugiesischen Christus-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat Dr. Ferdinand Fleischner in Karlsbad den kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden dritter Classe annehmen und tragen dürfe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Hans Waniczek in Wien das Ritterkreuz erster Classe des königlich norwegischen St. Olaf-Ordens und das Ritterkreuz zweiter Classe des königlich schwedischen Wasa-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Der Dank und die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Dr. Jakob Biach in Brünn für die von ihm geleisteten ausgezeichneten Dienste als fachmännischer Laienrichter, beziehungsweise als Handelsbeisitzer.

Den gewesenen Handelsbeisitzern Johann Rehak sen. und Leopold Falkensammer in Wels für ihre in dieser Function bewährte, treue und eifrige Pflichterfüllung.

Ernannt wurden:

Zum Landesgerichtspräsidenten: Der Vicepräsident des Landesgerichtes in Laibach Albert Levičnik daselbst.

Zum Hofsecretär des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Rathssecretärsadjunct mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs Adolf Marconi.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Ludwig Klemensiewicz in Biecz für Krakau, die Staatsanwaltsubstituten Dr. Franz Wyrwalski in Wadowice für Rzeszów, Ferdinand Ferens in Krakau für Krakau und Dr. Ladislaus Kruczkiewicz in Jasło für Tarnów, die Bezirksrichter Julius Homolacz in Gorlice für Wadowice und Adalbert Zagórowski in Tyczyn für Tarnów, endlich der bosnisch-hercegovinische Gerichtsrath Dr. Karl Windakiewicz in Travnik für Tarnów.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Dr. Julius Sölch in Kirchschlag.

Zu Rathssecretärsadjuncten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Gerichtssecretär des Kreisgerichtes in Bozen Cäsar Stocchetti und extra statum der zum Secretär des k. k. österr. und königl. ungar. Consularobergerichtes in Constantinopel bestellte Gerichtsadjunct in Sesana Dr. Hadrian Pascoletto.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Dr. Alfred Spitzer in Wien für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Rudolf Pecival in Kremsier für Tischnowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Ignaz Moczydłowski in Kalwarya für Nowy-Targ, Johann Maryniarczyk in Jasło für Ropczyce und Chaskel Reben in Limanowa für Limanowa, ferner der Advocat Dr. Karl Biegański in Wadowice für Krzeszowice.

Digitized by Google

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär Hugo Schmidt in Wien für Pöggstall, die Gerichtsadjuncten Friedrich Kopřiva in Gmunden für Persenbeug und Anton Raschhofer in Schärding für Braunau.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Karl Erben, Franz Dufek, Jaroslav Matzner, Jaroslav Springl und Bernhard Chwoika, dann die Advocaturscandidaten Dr. Jaroslav Hlaváč und Dr. Jaroslav Mayer für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Johann Zavadil, Johann Kežlínek, Bohumil Drda, Johann Pinl, Karl Losos, Franz Šimák, Ladislaus Turek, Adolf Balý, Vincenz Výtvar, Heinrich Vaníček, Gottlieb Jelinek, Dr. Jaroslav Budinský, Albert Leiss, Johann Šusta, Anton Dolista, Franz Zavadil, Richard Ullrich von Adlerstein, Johann Vaníček, Franz Tuna, Jaroslav Balzer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Victor Förster, Eduard Kerndl, Dr. Isidor Batscha, Wenzel Mlejnek, Othmar Petzel und Wolfgang Müller, der Finanz-Conceptspraktikant Ferdinand Strébl, die Rechtspraktikanten Karl Zahradníček, Bohumil Brož, Franz Novotný, Karl Křepelka, Victor Vilímek, Methud Blahovec, Karl Pawlik, Victor Löwy und der Stadtsecretär Hugo Iltis in Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Advocaturscandidat Dr. Salvator Priora und die Rechtspraktikanten Dr. Johann Zuccon, Franz Dominco, Josef Streckel und Honorat Lius; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Siegmund Michael Hahn, Johann Zawistowski, Wilhelm Erasmus Pfützner, Adolf Łonicki, Johann Turczmanowicz, Zdzislaus Felix Rodzynkiewicz, Josef Kramer, Ladislaus Gustav Schmidt, Alex Salak, Simon Woroch, Ludwig Radwański, Nikolaus Bogucki und Laurenz Zahradnik.

Zum Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Hanak in Bystritz bei Iglau für Napagedl.

Zum Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Josef Gallo in Mistek für Teschen, mit Diensteszuweisung in Bennisch.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener David Hofmann in Bennisch für Wagstadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtshörer Sebastian Ochoński für Alt-Sandec, der Gerichtstagschreiber Gustav Roller für Leżajsk und der Advocatursschreiber Adalbert Bicz für Czarny-Dunajec.

Zum Oberstaatsanwalte: Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Eugen Taddei in Triest daselbst.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssecretär Dr. Rudolf Ehmer in Graz für Graz und der Finanzprocuraturssecretär Dr. Max Goriupp in Innsbruck für Leoben.

Zu Strafanstaltsseelsorgern: In der Männerstrafanstalt Stein der zweite katholische Seelsorger Josef Skornia zum ersten, der dritte Seelsorger Franz Fuchs zum zweiten und der Cooperator Friedrich Boissl in Zwettl zum dritten katholischen Seelsorger.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Handelsleute Josef L. Bilić, Emanuel von Fenzi, Georg S. Matavulj und der nichtactive Schiffscapitän und k. k. Hafenbeamte Dušan Kovačević in Sebenico daselbst.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der pensionirte Bergrath Florian Schneider in Salzburg daselbst.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Anton Jezierski in Rzeszów nach Tarnów, Dr. Josef Edler v. Kaiser in Wadowice, Dr. Eduard Schmayder und Dr. Wilhelm Grodyński in Tarnów nach Krakau.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Anton Panstingl in Pöggstall nach Grünburg.

Digitized by Google

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Hermann Gehmacher in Matzen nach Saalfelden.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Glässner in Hainspach nach Komotau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Ignaz Schwarzkopf in Kojetein nach Mähr.-Neustadt.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Klinke in Teschen, mit Diensteszuweisung in Bennisch, nach Troppau.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Michael Czerny in Kimpolung nach Kotzman.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Karl Wilhelm in Leoben nach Graz.

Der Oberdirector Jaromir Janota der Männerstrafanstalt in Karthaus zur Männerstrafanstalt in Prag.

Die Notare: Franz Rössler in Schluckenau nach Niemes, Eugen Kasparek in Pressnitz nach Schluckenau, Dr. Josef Schimscha in Würbenthal nach Jauernig.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag den Gerichtsadjuncten Dr. Franz Edler v. Kopřiva in Dauba, Dr. Jaroslav Nebeský in Bensen, Dr. Alexander Votýpka in Petschau und Josef Havliček in Graslitz Gerichtsadjunctenstellen für den Oberlandesgerichtssprengel.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Gerichtsadjuct Dr. Rudolf Thomann in Laibach wurde zum Secretär der Finanzprocuratur daselbst ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Philipp Münz, Dr. Max Höfinger und Dr. Berthold Krasa mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Moses Oberländer mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Alexander Karlovac mit dem Wohnsitze in San Pietro della Brazza, Dr. Felix Knoll mit dem Wohnsitze in Karlsbad, Dr. Hermann Duxneuner mit dem Wohnsitze in Bregenz, Dr. Florian Stoll mit dem Wohnsitze in Eibenschitz, Dr. Salomon Horowitz mit dem Wohnsitze in Wien, Dr. Arthur Kronbauer mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Sumer vel Isumer Eidelberg mit dem Wohnsitze in Złoczów, Dr. Stanislaus Franz Krokowski mit dem Wohnsitze in Czortków, Dr. Bronislaus Josef Marian Ostaszewski mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Juda vel Julius Reisch, auch Goldhacker genannt, mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Max Kapferer mit dem Wohnsitze in Innsbruck.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Severin Daniłowicz in Kuty nach Przemyśl, Dr. Mayer Letz in Skalat nach Horodenka, Dr. Siegmund Zins in Stanislau nach Wien, Dr. Franz Christ in Hostau nach Linz, Dr. Claudius Ritter von Kissling in St. Johann im Pongau nach Leoben.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Bernhard Gottlieb von Gottschee nach Steyr, Dr. Cajetan Maramorosz von Kolomea nach Lemberg, Dr. Josef Japp von Bensen nach Zwickau (nicht nach Weseritz), Dr. Heinrich Dymidowicz von Dobczyce nach Łańcut.

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Theodor Neustadtel in Wien für die Dauer von sechs Monaten.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Thaddäus Dwernicki in Sołotwina.
Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Prag Ernst Fritz.
Der Kanzlist Josef Tschoche in Wildstein.

Die Advocaten Dr. Karl von Herget in Brüx, Dr. Ignaz Brdiczka in Prag.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Josef Palisca in Zara.

Die Kanzleiofficiale erster Classe: Karl Multerer in Melnik und Ignaz Kruszyński in Busk.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Anton Haidl in Steyr, Franz Šarapatka in Zbirow und Wilhelm Niessl in Prag.

Die Kanzlisten: Franz Walter und Wilhelm Walter in Trautenau, Anton Günther in Warnsdorf, Josef Lapáček in Melnik, Franz Gagat in Borynia.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Landesgerichtsrath Erast Czechowski in Czernowitz.

Die Kanzlisten Franz Schram in Triest, Josef Sauli in Görz und Peter Josef Vittori in Canale.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Bezirksrichter Josef Mayr in Braunau.

Auf unbestimmte Zeit wurde in den Ruhestand versetzt:

Der Bezirksrichter Ignaz Slebodziński in Slemień.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Josef Matiaske in Eipel (17. Jänner), der Advocat Dr. Emil Komarnicki in in Stanislau (20. Jänner), der Kanzleiofficial zweiter Classe Dragomir Zambelli in Sebenico (21. Jänner), der Gerichtsadjunct Method Fröhlich in Wolin (23. Jänner), der Landesgerichtsrath Franz Schindler in Tabor (26. Jänner), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Heinrich Ambrosi in Luditz (27. Jänner), der Notar Franz Strašek in Laas (28. Jänner), der Advocat Dr. August Pendl sen. in Voitsberg (29. Jänner), der Notar Friedrich Kirchner in Feldbach (9. Februar), der Kanzlist Franz Kluch in Marchegg (10. Februar).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Am 29. Jänner 1898 wurden in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Triest Dr. J. Luzzatto und Dr. A. Valerio als Mitglieder wieder- und Dr. E. Ghersel (für Dr. G. Krauseneck) als Mitglied neugewählt; als Ersatzmann wurde Dr. Ph. Morpurgo (für Dr. Ghersel) gewählt.

Bei den am 30. Jänner 1898 vorgenommenen Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Rovereto wurde Dr. P. Marchetti (für Dr. D. von Gresti) als Ersatzmann des Disciplinarrathes neugewählt. Alle übrigen Functionäre des Ausschusses und Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Brüx wurde der Landesgerichtsrath Vincenz Hüttl und zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter der Landesgerichtsrath Hugo Jahnl, beide in Brüx, ernannt.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Drohobycz wurde der Bezirksrichter Michael Panesch daselbst und zu dessen Stellvertreter der Gerichtssecretär Dr. Johann Chomicki und der Gerichtsadjunct Paul Wojtasiewicz daselbst ernannt.

Landescommission für die Grundbuchsanlegung in Tirol:

Zu Mitgliedern dieser Commission wurden die Oberlandesgerichtsräthe Heinrich Freiherr von Hohenbühel, genannt Heufler zu Rasen, und Dr. Wilhelm Ritter von Leon, zum Ersatzmanne der Oberlandesgerichtsrath Dr. Heinrich Widmann bestimmt.

Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission für Tirol und Vorarlberg:

Zum Mitgliede wurde der Oberlandesgerichtsrath Matthäus Boscarolli und zum Ersatzmanne der Oberlandesgerichtsrath Heinrich Freiherr von Hohenbühel, genannt Heufler zu Rasen, ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück V.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 14. März. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Verordnungen: 2. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Jänner 1898, Z. 25356 ex 1897, betreffend die Verwahrung der Original-Depositenscheine über die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinterlegten gerichtsmässigen Depositen. — 3. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Jänner 1898, Z. 27179 ex 1897, betreffend die abgesonderte Nachweisung der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, normirten Vergehen und Uebertretungen. — 4. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Februar 1898, Z. 2018, betreffend die Abfuhr von auf Grund des Strafgesetzes eingezahlten Geldstrafen. — 5. Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1898, Z. 368 ex 1897, betreffend die Ergänzung der Amtsbibliotheken der Gerichte erster Instanz. — Kundmachungen: Nr. 5. Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher. — Nr. 6. Strafkarten. — Mittheilungen: Verordnung, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen. — Verordnung, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren. — Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1897. — Politische Execution zur Einhebung der Concurrenzbeiträge der Wassergenossenschaften zu den Kosten der Kisielina-Regulirung. — Veränderungen in dem Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte Krakau bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnungen.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. Jänner 1898, Z. 25356 ex 1897,

betreffend die Verwahrung der Original-Depositenscheine über die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinterlegten gerichtsmässigen Depositen.

An alle Gerichte.

Es ist dem Justizministerium zur Kenntnis gekommen, dass einige Gerichte in Fällen der Hinterlegung gerichtsmässiger Depositen bei der Oesterr.-ung. Bank angeordnet haben, dass der von der Depositen-Abtheilung dieser Bank ausgestellte Original-Depositenschein in dem k. k. Gerichtsdepositenamte aufbewahrt werde.

Dieser Praxis gegenüber werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass die im §. 16 der Verordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103 (verlängert durch Verordnung vom 31. December 1897, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1898) enthaltenen Vorsichten

Digitized by Google

rücksichtlich der Verfügung über gerichtsmässige Depositen die Verwahrung der Original-Depositenscheine bei Gericht entbehrlich machen, und dass sohin, um den Parteien Kosten und Mühe zu ersparen, von dieser gerichtlichen Verwahrung Umgang zu nehmen ist, es sei denn, dass sich im einzelnen Ausnahmsfalle gegen die Aufbewahrung des Depositenscheines durch die Partei (§. 11, Absatz 6, der bezogenen Verordnung) ganz besondere Bedenken ergeben sollten.

Ruber m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Jänner 1898, Z. 27179 ex 1897,

betreffend die abgesonderte Nachweisung der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, normirten Vergehen und Uebertretungen.

An alle Justizbehörden.

Um die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wahrnehmen zu können, findet das Justizministerium zu verordnen, dass Vergehen und Uebertretungen, welche nach diesen Gesetzen bestraft werden, vom Jahre 1898 an in den statistischen Ausweisen (Tabelle E und H) abgesondert ersichtlich gemacht werden.

Ruber m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Februar 1898, Z. 2018,

betreffend die Abfuhr von auf Grund des Strafgesetzes eingezahlten Geldstrafen.

An alle Gerichte erster Instanz.

1. Zufolge Artikel VIII des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, sind Geldsendungen der Gerichte an Gemeinden portopflichtig, daher auch Geldstrafen, welche an die Armenfonde der Gemeinden zu übersenden sind. Wo die Einrichtung von Bezirksarmenräthen als Organen des Landesausschusses besteht und die Geldstrafen diesen zukommen, sind dagegen gemäss Artikel II und VIII dieses Gesetzes derartige Sendungen portofrei zu behandeln.

Was nun die Wahl des Beförderungsmittels betrifft, so sind die Grundsätze der Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, zu beobachten. Demnach bildet die Inanspruchnahme der Post die Regel, eine Uebermittlung durch Gerichtsdiener kann gemäss §. 344, Z. 2, G. O. nur erfolgen, wenn sie „wie in kleineren Orten zweckmässiger erscheint“. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass mit einzelnen

Digitized by Google

Gemeinden ein anderer Vorgang vereinbart wird, welcher die gleiche Gewähr für die richtige Abfuhr bietet.

2. Muss die Zusendung an den Armenfond einer Gemeinde mit Post erfolgen, so haben sich die Gerichte, sofern sie nicht im Anweisungsverkehr des Postsparcassenamtes stehen (§§. 101—103 G. O.), der Postanweisungen zu bedienen. Da die Kosten der Uebersendung nicht als Kosten des Strafvollzuges erscheinen, weil letzterer durch den Erlag der Geldstrafe bei Gericht als abgeschlossen anzusehen ist, und da die Uebersendung an die Gemeinden zu deren Gunsten erfolgt, so sind die Kosten der Uebersendung von dem zu übersendenden Geldbetrage in Abzug zu bringen.

3. Es wird in Erinnerung gebracht, dass gemäss §§. 50 und 87 der Vollzugsvorschrift zur Strafprocessordnung von der erfolgten Einzahlung jeder Geldstrafe, daher auch der infolge einer Privatanklage auferlegten, der Staatsanwalt, beziehungsweise der staatsanwaltschaftliche Functionär in Kenntnis zu setzen ist.

Ruber m. p.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1898, Z. 368 ex 1897,

betreffend die Ergänzung der Amtsbibliotheken der Gerichte erster Instanz.

An alle Gerichte erster Instanz.

Das Justizministerium findet mit Beziehung auf die Weisungen, welche den Gerichten erster Instanz durch die Oberlandesgerichtspräsidien wegen Ergänzung der Amtsbibliotheken zukommen werden, zur Erhaltung dieser Bibliotheken in einem geordneten Stande und zur fruchtbringenden Ausnützung derselben durch die Beamten nachstehende Anordnungen zu treffen.

Der Bestand der bezirksgerichtlichen Bibliotheken ist in 7 Abtheilungen zu sondern:

1. Gesetzsammlungen, und zwar die politische und die Justizgesetzsammlung, dann die Sammlung der Provincialgesetze (insoferne diese Sammlungen vorhanden sind), das Reichsgesetzblatt und das Landesgesetzblatt, das Verordnungsblatt des Justizministeriums (und soweit vorhanden, jene anderer Ministerien).

2. Sonderausgaben von Gesetzen, und zwar reine Textabdrücke (wie sie vielfach von älteren Gesetzen, zum Beispiel: bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Zoll- und Staatsmonopolordnung, vorhanden sind), Textausgaben mit Erläuterungen durch Anführung von Bezugstellen und ergänzenden Verordnungen, von Rechtssätzen der Judicatur, oder von Gesetzesmaterialien (Manz'sche, Geller'sche, Kaserer'sche und ähnliche Gesetzessammlungen, Riehl's Ausgaben u. s. w.).

3. Werke über Justizverwaltung und andere Verwaltungsangelegenheiten.

4. Wissenschaftliche Werke der Fachliteratur.

5. Sammlungen von Entscheidungen.

6. Zeitschriften.

7. Hilfsmittel sprachlicher und topographischer Natur und Varia.

Digitized by Google

Der Bestand der Gerichtshofsbibliotheken ist gleichfalls nach den oben bezeichneten Abtheilungen zu sondern; je nach dem Umfang der Bibliothek ist jedoch eine weitere Gliederung einzelner Abtheilungen, namentlich der 3., 4. und 7., zu empfehlen. Ausserdem ist noch eine Abtheilung für ausländische Gesetzgebung anzureihen. Wo jedoch bereits wohlgeordnete umfangreiche Bibliotheken bestehen, ist nicht eine Neuaufstellung vorzunehmen; es genügt, wenn nach den hier vorgeschriebenen Abtheilungen gesonderte Bücherverzeichnisse mit Angabe des Aufstellungsortes verfasst werden.

Die Bibliothek ist in sorgfältiger Ordnung zu halten, die Bücher sind einzubinden, und das Verzeichnis derselben ist — nach den sieben Abtheilungen gesondert — fortlaufend zu ergänzen.

Die Aufsicht über die Bibliothek ist, wenn sie nicht der Gerichtsvorsteher selbst führt, von ihm einem richterlichen Beamten zu übertragen. Ueber die entlehnten Werke und über das regelmässige Einlaufen der periodischen Werke sind geeignete Vormerke zu führen, die Benützung der Bibliothek darf aber nicht durch übergrosse Aengstlichkeit und Pedanterie erschwert werden. Die Reichs- und Landesgesetzblätter, und Verordnungsblätter und die Zeitschriften sind den Beamten sofort nach dem jeweiligen Erscheinen im Circulationswege oder, wo die räumlichen Verhältnisse es gestatten, mittels regelmässigen Aufliegens auf Lesetischen zugänglich zu machen. Die Gerichtsvorsteher haben nicht nur selbst davon fortlaufend Kenntnis zu nehmen, sondern dafür zu sorgen, dass auch die übrigen richterlichen Beamten und, soweit der Inhalt einer Publication für die Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen von Belang ist, auch diese mit dem Inhalte sich vertraut machen.

Da bei Gerichtshöfen eine Circulation der periodischen Erscheinungen der Literatur wegen der grösseren Zahl der Beamten nicht leicht durchführbar sein wird, ist möglichst auf die Aufstellung der Bibliothek in einem als Lesezimmer verwendbaren Raume Bedacht zu nehmen, der, soweit es die Verhältnisse gestatten, den richterlichen Beamten auch ausserhalb der Geschäftszeit, insbesondere an Sonntagen zugänglich ist.

Wo sich, wie bei vielen Gerichten, in den Amtsbibliotheken ganz werthlose Bücher finden, wie zum Beispiel Concretalstatus, Diöcesenschematismen, vereinzelte Hof- und Staatshandbücher, Textausgaben von nicht mehr in Kraft befindlichen Gesetzen, Handelskammerberichte etc., sind diese zur Vereinfachung der Katalogführung und zur Raumgewinnung auszuscheiden und je nach Umständen antiquarisch oder als Maculatur zu veräussern.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

5. Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher. Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 7. Februar 1898, Z. 2003, über die Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Durchführung nachstehender Grundsätze angeordnet:

1. Liegt gegen einen Strafunmündigen der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung vor, welche nur nach §. 273 St. G. zu ahnden ist, so hat die Sicher-

Digitized by Google

heitsbehörde ohne vorherige Anzeige an das Gericht sofort in eigenem Wirkungskreise vorzugehen. Eine vorherige Abtretung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hat nur zu erfolgen, wenn ein Zweifel über eine allenfalls verbrecherische Qualification der That auftauchen kann. Zweifel über das Alter des Unmündigen sind von der Sicherheitsbehörde selbst klarzustellen.

2. Wenn auch in Fällen des §. 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Verfügung der Abgabe in eine Besserungsanstalt unter den im zweiten Absatze des §. 8 Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, aufgeführten Bedingungen zusteht, so empfiehlt es sich doch aus sachlichen Gründen, in der Regel vorher nach Analogie des §. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, sich mit der Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen. (3. März 1898, Z. 4218.)

6. Strafkarten. Das Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Circularverordnung vom 22. Februar 1898, Z. 4408, die Gendarmerieposten angewiesen, schon in die Strafanzeigen nach Möglichkeit Vor- und Zuname (bei Frauen auch den Familiennamen), Ort, Land und Tag der Geburt, Zuständigkeitsgemeinde und Land, letzter Aufenthalt und Vorstrafen der Beschuldigten aufzunehmen, und soferne dies ohne weitläufige Erhebung festgestellt werden kann, auch über Glaubensbekenntnis, Familienstand, Beruf, Schulbildung, Vermögensverhältnisse und Rufnamen (Spitznamen, Vulgarnamen) zu berichten. (4. März 1898, Z. 5113.)

Mittheilungen.

(Verordnung, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.) Die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, kundgemacht in dem am 5. März 1898 ausgegebenen Stück V des Landesgesetzblattes für Böhmen unter Nr. 16, lautet:

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§. 1. Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefasst ist.

§. 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§. 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefasst sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§. 4. Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Digitized by Google

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§. 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§. 7. Amts- und Dienstsprache der Behörden, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, ist jene Landessprache, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken haben beide Landessprachen gleichmässig Anwendung zu finden.

Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Absatzes sind anzusehen:

a) Die Amtsbezirke jener Behörden und Organe, deren Amtsbezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfasst, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache als Umgangssprache bekennt.

b) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfasst, wenn wenigstens ein Fünftheil der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a) bezeichneten Masse sprachlich gemischt ist.

c) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk anderssprachig oder im Sinne der Bestimmung sub b) als sprachlich gemischt anzusehen ist.

d) Die Amtsbezirke der für die Landeshauptstadt Prag bestellten Behörden.

§. 8. Insoweit für Amtshandlungen, welche der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Anbringens oder der Eingabe einer Partei dienen, in dieser Verordnung keine besondere Verfügung getroffen ist, haben sich die Behörden für solche Amtshandlungen ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen; in sprachlich gemischten Amtsbezirken hat hiebei die im Parteianbringen gebrauchte Amtssprache Anwendung zu finden.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, haben sich die Behörden ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, insofern die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Anwendung der anderen Landessprache erfordert; in sprachlich gemischten Amtsbezirken dagegen ist stets jene der beiden Amtssprachen zu gebrauchen, welche der Beschaffenheit des Gegenstandes entspricht.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 getroffenen Bestimmungen.

Digitized by Google

Für den Verkehr mit Behörden ausser dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§. 9. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§. 10. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, dass die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Amtssprache der betreffenden Behörde anzuwenden; in sprachlich gemischten Amtsbezirken sind in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien beide Sprachen anzuwenden.

§. 11. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§. 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§. 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Amtssprache des Gerichtes, in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken (§. 7 lit. b) aber, wenn sich nicht beide Parteien bei der Verhandlung der anderen Landessprache bedient haben, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie vom Richter abgegeben wurden, in derjenigen Sprache zu protokolliren, in welcher gemäss Absatz 1 das Verhandlungsprotokoll geführt wird.

§. 13. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens mit der Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Uebersetzung in der Amtssprache beizufügen.

In diesem Falle ist über Ansuchen der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern und Registern auch noch auf diese Uebersetzungen Rücksicht zu nehmen.

§. 14. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassajournale, Cassaausweise und aller sonstigen Cassenbehelfe, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit grösserem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

§. 15. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich bekanntermassen bedienen.

§. 16. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§. 17. Hinsichtlich der sprachlichen Qualification der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Massgabe des thatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprach-

Digitized by Google

kenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Hienach ist schon bei den Concursausschreibungen vorzugehen.

§. 18. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L. G. Bl. Nr. 12, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, dann die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten, und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

(Verordnung, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren.) Die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, kundgemacht in dem am 5. März 1898 ausgegebenen Stück V des Landesgesetzblattes für Mähren unter Nr. 19, lautet:

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden in der Markgrafschaft Mähren nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§. 1. Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefasst ist.

§. 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§. 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefasst sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§. 4. Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe in der Markgrafschaft Mähren in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§. 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§. 7. Von den Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen (mit Ausnahme der Berathung) anzuwenden.

Digitized by Google

Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, jedoch zur Verständigung von Parteien zu führen bestimmt sind, ist die der Beschaffenheit des Gegenstandes entsprechende Landessprache anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 gegebenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden ausser dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§. 8. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§. 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, dass die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nöthigenfalls in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§. 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§. 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§. 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die

Digitized by Google

gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen. Gibt jedoch das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens, so ist es bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, in der Sprache, über welche sie sich hiefür geeinigt haben, nöthigenfalls in beiden Sprachen zu führen.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokolliren.

§. 12. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§. 13. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern in der Markgrafschaft Mähren, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassajournale, Cassaausweise und aller sonstigen Cassenbehelfe, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit grösserem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

§. 14. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich bekanntermassen bedienen.

§. 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen, wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§. 16. Hinsichtlich der sprachlichen Qualification der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Massgabe des

Digitized by Google

thatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L. G. Bl. Nr. 29, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren, dann die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L. G. Bl. Nr. 30, betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten, und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

(Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1897.*) Der Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1897 betrifft die Organisirung der Geschwornengerichte, der Gesetzartikel XXXIV das Inslebentreten der neuen Strafprocessordnung, der Gesetzartikel XXXVII die Modification des §. 412 des Strafgesetzbuches (Ges. Art. V vom Jahre 1878) und des §. 59 des Strafgesetzes über Uebertretungen (Ges. Art. XL vom Jahre 1879).

(Die politische Execution zur Einhebung der Concurrenzbeiträge der Wassergenossenschaften zu den Kosten der Kisielina-Regulirung) wird normirt durch §. 6 der mit der Kundmachung der Statthalterei in Lemberg vom 17. December 1897, Z. 104837, L. G. Bl. für Galizien Nr. 1 ex 1898, verlautbarten Durchführungsverordnung zu dem Gesetze vom 22. September 1896, L. G. Bl. Nr. 65 betreffend die Ergänzung der Regulirung des Kisielina-Baches.

(Veränderungen in dem Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte Krakau bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) Ausgeschieden wurden: Ernst Eduard Stein, Eduard Wagner, Stanislaus Borowski, Alexander Nitribitt (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Neu bestellt wurden: Hugo Kowarzyk in Szczakowa (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen); Stephan Krynicki in Krynica (grössere Landwirtschaften); Andreas Bielański in Juszczyn und Johann Pospischil in Stale (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Handschreiben:

Lieber Dr. Edler von Ruber!

Ueber Ihr Ansuchen enthebe Ich Sie in Gnaden von dem Posten Meines Justizministers.

Wien, am 7. März 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Lieber Dr. Edler von Ruber!

Ich ernenne Sie neuerlich zu Meinem Justizminister.

Wien, am 7. März 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

---

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1897, Seite 79.

Digitized by Google

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Christian Colcuc in Triest anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar 1898 dem pensionirten Landesgerichtsrathe Georg Rauch taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. Februar 1898 dem Gerichtsadjuncten des Kreisgerichtes in Bozen Albin Spitzer anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar 1898 dem Kanzleiofficial zweiter Classe bei dem Kreisgerichte in Budweis Anton Pfeffer anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März 1898 dem Staatsanwalte Dr. Ladislaus Wędkiewicz in Krakau taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März 1898 dem bei dem Oberlandesgerichte in Brünn in Dienstleistung stehenden Kanzleiofficial erster Classe Johann Wollgart den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. März 1898 den Ministerialsecretären im Justizministerium Dr. Franz Schumacher und Dr. Hugo Schauer taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. März 1898 dem Ministerialsecretär im Justizministerium Dr. Hugo Hoegel taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. März 1898 dem im Justizministerium in Verwendung stehenden Landesgerichtsrathe in Triest Franz Emil Conte Smecchia taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung und der Dank des Ministerpräsidenten und des Justizministers wurde ausgesprochen:

Dem Oberlandesgerichtsrathe Franz Grafen Montecuccoli-Laderchi für seine auf die Herabsetzung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens gerichteten erfolgreichen Bemühungen.

Ernannt wurden:

Zu Hofräthen: Die Oberlandesgerichtsräthe Heinrich Bossowski und Karl Szurek in Krakau bei dem Obersten Gerichtshofe.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe August Huber des Landesgerichtes und Josef Freiherr Fluck von Leidenkron des Handels- und Seegerichtes in Triest daselbst.

Zum Ministerialsecretär: Der im Justizministerium in Verwendung stehende Landesgerichtsrath Dr. Hugo Hoegel.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär Friedrich Eltz, dann die Staatsanwaltsubstituten Dr. Karl Freiherr von Drechsler und Karl Adamu sämmtlich in Wien, für das Landesgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Staatsanwaltsubstitut Karf Wolff in Tabor, mit der Zuweisung zur Staatsanwaltschaft Leitmeritz, und der Bezirksrichter Wilhelm Burkert in Friedland für Brüx.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Ludwig Reisinger in Weselí und Franz Vítek in Böhmisch-Aicha.

Digitized by Google

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Friedrich Matiegka in Oberhollabrunn, Dr. Georg Frankl in Wien, Dr. Eduard Weinlich in Baden, Alfred Fröhlich und Dr. Friedrich Springer in Wien, Dr. Victor Reim in Waidhofen an der Thaya, dann der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Anton Deperis in Wien, sämmtliche für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct des Prager Landesgerichtes Karl Srb für das Oberlandesgericht, der Gerichtsadjunct für den böhmischen Oberlandesgerichtssprengel Alfred Loimann für Karlsbad; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Franz Zwieb in Wallachisch-Klobouk für Teschen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Franz Leo Koch in Jordanów für Tyczyn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Bezirksrichter Dionys Sanocki in Gwoździec für Przemyśl.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Victor Mach in Aussig für Blowitz, der Gerichtsadjunct Anton Guth in Adlerkosteletz für Neustadt a. M.; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Roman Rybarski in Tyczyn für Tyczyn und die Gerichtsadjuncten Johann Ritter von Radwan-Łodziński in Jasło für Gorlice, Johann Jarosz in Brzesko für Zator, Johann Bibro in Bochnia für Oświęcim, Franz Ścibor in Woynicz für Ślemień und Vincenz Jabłoński in Krosno für Biecz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Dr. Franz Gabrielli für Buje; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Johann Smólski für Sołotwina, Aba Lessing für Załośce, Alexander Brückmann für Wojniłów, Gabriel Rotter für Radziechów, Eduard Motal für Sądowa Wisznia, Dr. Romulus Reut für Stanestie, Dr. Eugen Hackmann für Zastawna und Stanislaus Daniec für Wiśniowczyk, dann der Notariatscandidat Rudolf Ilaszewicz für Mielnica.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Auscultant des Oberlandesgerichtes Brünn Max Menhart, dann die Rechtspraktikanten Dr. Isidor Spielmann, Julius Urban, Julius Felix, Max Gross, Rudolf Meixner, Dr. Robert Ritter von Goldschmidt, Dr. Alfred Fried, Philipp Hotter, Oskar Ritter von Montlong, Basilius Sywak, Victor Hoyer, Ernst Kiessling, Oskar Wüstinger, Ferdinand Kadecka, Karl Podeschwik, Dr. Arthur Rodler, Karl Dölzl, Karl Kraus, Heinrich Ritter von Bazant, Dr. Arthur M. Seidl, Anton Christoph, Rudolf Wallner; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Jaroslaus Stěpán und Wladimir Chalupa.

Zu Vollstreckungsbeamten zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Official des Landesgerichtes Wien August Pollak und der Advocaturssollicitator Rudolf Zeisberger in Wien, daselbst.

Zum Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Vollstreckungsbeamte zweiter Classe des Landesgerichtes in Wien Johann Schneider für Floridsdorf.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Vollstreckungsbeamte zweiter Classe des Landesgerichtes Wien Matthias Reisinger für dieses Landesgericht und die Kanzlisten Georg Binder in Haag, O. Ö., für das Landesgericht in Wien, Josef Müller in Tamsweg für Herzogenburg, Franz Wildenhofer in Zwettl für St. Pölten und Theodor Bayer in St. Gilgen für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Josef Schembera in Mährisch-Ostrau für Freistadt, Johann Plocek in Freistadt für Klobouk bei Brünn und Georg Turek in Wischau für Tischnowitz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsdiener Georg Molterer in Neunkirchen für Baden und Josef Nemetz in Lembach für Zell am See, die Kanzleigehilfen Victor Stuchly in Langenlois für Zwettl, Johann Schneidinger in Aigen für Haag, O. Ö., und Johann Julian Leimgruber in Salzburg für St. Johann, dann der Gemeindesecretär Franz Schwaiger in St. Veit a. d. Triesting für Aspang, die Advocatursbeamten Martin Arnold in Schärding für Tamsweg, Martin Burgstaller für Mauerkirchen und Johann Klomser (alias Glomser) in Mank für St. Gilgen, der Notariatsbeamte Friedrich Schober in Wels für Grein, dann der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 49 Karl Lehner für Oberhollabrunn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener Robert Trawniček in Fulnek für Mistek, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 81 Franz Mochan für Bystřitz bei Iglau.

Beim Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Lemberg:

Zum Revidenten: Der Rechnungsofficial Ladislaus Wojciechowski.

Digitized by Google

Zu Rechnungsofficialen: Die Rechnungsassistenten Siegmund Kostka und Cajetan Biegański.

Zu Rechnungsassistenten: Der Rechnungsassistent der Finanzlandesdirection in Lemberg Siegmund Diener, die Rechnungspraktikanten Platon Mierczuk und Boleslaus Krokowski, dann der Calculant Miron Rudawski.

Zu Rechnungspraktikanten: Der Rechnungspraktikant der Finanz-Bezirksdirection in Brody Wladimir Bobownik, der Rechtshörer Stanislaus Hossmann und der Gymnasialabiturient Josef Zoloteńki.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Landesgerichtsrath Dr. Josef Zencovich in Rovigno daselbst.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Dr. Franz Huber in Salzburg, dann Dr. Heinrich Morawitz, Georg Schnabel und Dr. Karl Coulon in Wien, daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Advocat Dr. Arnold Ganahl in Feldkirch, daselbst.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Apotheker Josef Alexiewicz in Sambor.

Zum Mitgliede der judiciellen Staatsprüfungscommission in Graz: Der Oberlandesgerichtsrath Moriz Wellspacher in Graz.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Alfred Horsetzky Edler von Hornthal vom Landesgerichte zum Handelsgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Hugo Jahnl in Brüx nach Eger, Josef Weisser in Brüx nach Reichenberg.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Alexander von Zgoda-Fijałkiewicz in Zator nach Kęty.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Philipp Ritter von Stahl in Salzburg zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Kinšt in Brüx nach Königgrätz.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Silvius Tujach in Buje nach Capodistria und Leopold Pavletič in Montona nach Comen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Anton Nehrebecki in Załośce nach Przemyśl, Marian Rappé in Delatyn nach Stryj, Johann Fedynkiewicz in Sądowa Wisznia nach Przemyśl, Wladimir Rusin in Radziechów nach Delatyn, Ladislaus Ritter von Mierzwiński in Zastawna nach Czernowitz, Johann Stefanowicz in Stanestie nach Czernowitz, Dr. Sylver Ritter von Kossowicz in Wojniłów nach Lemberg, Kasimir Watraszyński in Wiśniowczyk nach Złoczów und Dr. Michael Jaworski in Mielnica nach Kolomea.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Alexander Wiener in Herzogenburg nach Steyr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Laurenz Mudrich in Freistadt nach Göding.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Kruschek in Ried nach Stockerau und Franz Schneider in Stockerau nach Ried, Franz Kohout in Gutenstein nach Schrems und Karl Öllinger in Zell am See nach Waizenkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Demant in Tarnopol nach Kotzman, Bernard Paporisch in Kotzman nach Tarnopol, Theophil Jenakiewicz in Czernowitz nach Sereth und Johann Blassy in Sereth nach Czernowitz.

Der Staatsanwalt: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Karl Chersich in Rovigno nach Triest.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Alois Weber in Feldkirch nach Trient, mit der Diensteszuweisung zur Staatsanwaltschaft in Innsbruck.

Die Notare: Dr. August Schreinberger in Bilin nach Tetschen und Dr. Karl Landa in Marschendorf nach Bilin.

Digitized by Google

Verliehen wurden:

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Triest Dr. Victor Ritter Fröhlich von Fröhlichsthal und Dr. Raimund Debeuz Gerichtsadjunctenstellen in Sesana, beziehungsweise Montona.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Maximilian Beer mit dem Wohnsitze in Ungarisch-Hradisch, Karl Keipper, Landesgerichtsrath in Pension, und Dr. Rudolf Katz mit dem Wohnsitze in Wien (beide im VII. Bezirk), Dr. Otto Kutscher mit dem Wohnsitze in Oberhollabrunn, Dr. Siegmund Wolf mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Josef Rebitzer mit dem Wohnsitze in Poysdorf, Dr. Josef Possek mit dem Wohnsitze in Marburg.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Joachim Rosenthal in Wien nach Wadowice, Dr. Siegmund Mysków in Ustrzyki dolne nach Podgórze.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Ludwig Jerman in Reichenberg übersiedelt nicht nach Aspang.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Franz Němeček von Opočno nach Wien.

Auf das Amt hat verzichtet:

Der Kanzlist Anton Durlak in Oberhollabrunn.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes August Urbas in Graz.

Der Vicepräsident des Kreisgerichtes in Königgrätz Anton Černý, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige und pflichteifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes August Stöger in Wien, bei welchem Anlasse demselben für seine langjährige treue und ausgezeichnete Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Eduard Pokorný in Wegstädtl.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtssecretär Ludwig Markowski in Przemyśl.

Der Kanzleiofficial erster Classe Lucian Strazza in Meran.

Der Kanzlist mit Titel und Charakter eines Kanzleiadjuncten Kaspar Kühtreiber in Bozen.

Die Kanzlisten Wilhelm Bürger in Welsberg, Franz Vanzo in Fassa, Ferdinand Stefani in Trient, Franz Köckert in Meran.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Wenzel Potěšil in Selčan.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Thomas Kuriś in Zborów.

Gestorben sind:

Der Notar Johann Pogonowski in Rzeszów (31. December), der Kanzlist Apollinar Dydyk in Lemberg (12. Februar), der Kanzleiofficial zweiter Classe Philipp Piecuch in Radziechów und der Kanzlist Valerian Reichenberg in Lisko (25. Februar), der Kanzleidirector zweiter Classe Elias Ritter von Zopa in Suczawa (26. Februar), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Hermann Aichinger in Gross-Enzersdorf (27. Februar), der Gerichtsadjunct Dr. Johann Dřimal in Prossnitz (1. März).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Zara wurde der Oberlandesgerichtsrath Anton degli Ivellio und zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Landesgerichtsrath Markus Kneževič, beide in Zara, ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück VI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

31. März. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: 6. Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1898, Z. 5272, betreffend die Systemisirung einer zweiten Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Favoriten in Wien. — Kundmachungen: Nr. 7. Mittheilung von Catasterauszügen und von Steuerdaten durch die Steuerämter. — Nr. 8. Befreiung der wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1898. — Mittheilungen: Regierungsvorlagen. — Das Reichsgesetzblatt. — Literatur des Civilprocesses. — Unterschreiben gerichtlicher Ausfertigungen im Strafverfahren. — Eisenbahnunfälle. — Besichtigung gekündigter Bestandobjecte in der Stadt Jägerndorf sammt Vorstädten, sowie in der Conscriptionsgemeinde Marienfeld. — Strafkarten — Stempelbehandlung von Legalisirungen. — Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt. — Mäklergebür der Effectensensale der Wiener Börse. — Veränderungen in dem Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte Wien bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Dalmatien. — Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Gedenktafeln und Medaillons. — Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnung.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1898, Z. 5272,

betreffend die Systemisirung einer zweiten Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Favoriten in Wien.

An die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Landesgerichtes Wien eine zweite Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Favoriten in Wien systemisirt.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

7. Mittheilung von Catasterauszügen und von Steuerdaten durch die Steuerämter. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehenden Erlass vom 13. Februar 1898, Z. 6892, an die unterstehenden Finanzlandesbehörden gerichtet:

Digitized by Google

„In Bezug auf die den Gerichten über deren Requisition auf Grund des §. 140, Abs. 2, des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, über das Executions- und Sicherungsverfahren (Executionsordnung) von Seite der Steuerämter auszufolgenden Auszüge aus dem Cataster (Grundbesitzbogen) findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium zu bestimmen, dass von der Anforderung der Entrichtung der tarifmässigen Gebüren dann Umgang zu nehmen ist, wenn es sich um Auszüge handelt, welche nebst dem Namen des Besitzers nur den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag des den Gegenstand des Besitzbogens bildenden Besitzes enthalten.

Ebenso ist von der Entrichtung einer Gebür für parcellenweise Auszüge aus den Besitzbögen in den Fällen abzusehen, in welchen der Auszug nicht mehr als fünf Parcellen enthält.

Hingegen werden für die über Verlangen des Gerichtes zu Executionszwecken vollzogene Ausfertigung einer vollständigen Abschrift des Besitzbogens oder eines die Ansätze von mehr als fünf Parcellen enthaltenden Auszuges aus dem Besitzbogen die Vergütungskosten nach P. Nr. 12 bzw. 13 lit. A. des mit dem h. o. Erlasse vom 6. December 1895, Z. 49113, festgesetzten Tarifes zu berechnen sein. Ueber den hiernach entfallenen Betrag ist eine Juxte auszufertigen und diese dem betreffenden Gerichte gleichzeitig mit der Abschrift des Besitzbogens bezw. dem Auszuge mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Einzahlung beim Steueramte zu veranlassen.

Die auf Grund des §. 140, Abs. 2, der bezogenen Executionsordnung vom Gericht allenfalls verlangte Bestätigung über den jährlichen Betrag der zu entrichtenden ordentlichen Steuer ist unentgeltlich zu ertheilen.

Den in den vorbezeichneten Richtungen von Seite der Gerichte gestellten Anforderungen hat das Steueramt mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen 14 Tagen, zu entsprechen.

Was die Einholung von Abschriften der Grundbesitzbogen seitens der Gerichte für Zwecke des Strafverfahrens und des Civilprocessverfahrens betrifft, so verbleibt es diesfalls bei den Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 9. October 1884, Z. 28863.

Die k. k. Direction erhält den Auftrag, dementsprechend das Erforderliche sogleich zu veranlassen".

Diesen Anlass benützt das Justizministerium, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, dass es den Vollstreckungsorganen nach Abschnitt II, Punkt 15, Abs. 3, der Instruction für die Vollstreckungsorgane (J. M. V. vom 12. Juli 1897, Z. 15346, J. M. V. Bl. Nr. 26) unbenommen ist, nöthigenfalls im kurzen Wege durch Einsicht in die Catastraloperate und durch Entnahme von Notizen sich die für die Schätzung erforderlichen Daten zu beschaffen.

Die Kosten für die Herstellung von Abschriften oder Auszügen der Grundbesitzbögen sind als Executionskosten zu behandeln, zunächst vom betreibenden Gläubiger einzuheben und dem betreffenden Steueramte abzuführen. (8. März 1898, Z. 5511).

8. Befreiung der wehrpflichtigen Gerichts- und Strafanstaltsbeamten von der Militärdienstleistung im Mobilisirungsfalle für das Jahr 1898. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. März 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass die nachbenannten Gerichts- und Strafanstaltsbeamten und zwar: I. vom stehenden Heere Karl Martinak, Landesgerichtsrath in Marburg, und Erasmus von Podczaszyński, Strafanstaltsober-

Digitized by Google

director in Lemberg, II. vom Stande der Landwehr Albert Dietz, Vorsteher des Civilgerichtsdepositenamtes in Triest, und Karl Bernhauer, Oberdirector der Männerstrafanstalt in Mürau, im Falle einer im Jahre 1898 stattfindenden Mobilisirung in ihren dermaligen Anstellungen belassen werden. (13. März 1898, Z. 6078.)

Mittheilungen.

(Regierungsvorlagen.) Die Regierung hat die Entwürfe nachstehender Gesetze zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht: im Abgeordnetenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einlagen von Mündel- und Curandengeldern bei Sparcassen und bei dem k. k. Postsparcassenamte, eines Gesetzes, betreffend die fruchtbringende Anlegung der Barschaften der civilgerichtlichen Depositenmassen, und eines Gesetzes, betreffend die grundbücherliche Theilung von Catastralparcellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften; im Herrenhause den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung, und eines Gesetzes, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebürenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 13. März 1898 ausgegebenen Stück XII unter Nr. 41 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. März 1898, betreffend die **Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen.**

(Literatur des Civilprocesses.) Von Dr. Leo Gellers Textausgabe der Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung nebst Einführungsgesetzen und einschlägigen Novellen und älteren Vorschriften, mit Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung, ist im Verlage von Moriz Perles in Wien die zweite neu bearbeitete und durch die Fragenbeantwortung des Justizministeriums ergänzte Auflage erschienen. Kl.-8°, 530 Seiten, broschirt 2 fl., gebunden 2 fl. 50 kr.

Im Verlage von Ernst Rennert in Aussig a. d. Elbe ist von Dr. Karl Kraus, Advocaten in Aussig a. d. Elbe, eine alphabetische Zusammenstellung des Currentientarifs, und zwar für jede der drei ersten Classen abgesondert, erschienen, welche das Nachschlagen erleichtert. Preis 25 Kreuzer.

(Unterschreiben gerichtlicher Ausfertigungen im Strafverfahren.) Auf die von einem Oberlandesgerichtspräsidium gestellte Anfrage, ob die Bestimmungen des §. 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes über das Unterschreiben gerichtlicher Ausfertigungen auch auf die Ausfertigungen im Strafverfahren anwendbar sind, hat das Justizministerium mit Erlass vom 23. März 1898, Z. 6348, nachstehende Ansicht ausgesprochen:

Gemäss §. 97 des Gerichtsorganisationsgesetzes sind die Bestimmungen des §. 79, Absatz 1 und 2, dieses Gesetzes über die Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen sinngemäss auch auf die Unterfertigung strafgerichtlicher Ausfertigungen anzuwenden,

Digitized by Google

wobei hinsichtlich der Unterfertigung der schriftlichen Ausfertigungen durch den bei einem Bezirksgerichte bestellten Einzelrichter die besondere Vorschrift des §. 13, Absatz 3, der Geschäftsordnung zur Anwendung kommt.

Im Sinne des §. 79, Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes ist eine Strafsache als anhängig anzusehen, sobald sie einer Gerichtsabtheilung zugewiesen werden muss, also auch dann, wenn dies infolge Subsidiarantrages, Wiederaufnahmsbegehrens, Gnadengesuches u. dgl. geschieht.

(Eisenbahnunfälle.) Die Eisenbahnverwaltungen wurden laut einer Mittheilung des Eisenbahnministeriums angewiesen, Unfälle, welche sich im Sprengel eines am Sitze eines Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichtes ereignen, sofort unmittelbar der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Es wurde anlässlich einzelner solcher Unfälle die Frage aufgeworfen, ob das einem Bahnbediensteten zur Last gelegte Verschulden nicht durch die allzugrosse Ausdehnung der Dienstesdauer aufgehoben werde. Abgesehen davon, dass eine Regelung der Dienst- und Ruhezeiten der im äusseren Betriebsdienste verwendeten Eisenbahnbediensteten im Zuge ist, ist bei Beurtheilung der Frage des Einflusses einer langen Dauer des Dienstes wesentlich, den Unterschied zwischen der Dauer des Dienstes und der thatsächlichen Arbeitsleistung zu beachten. Es wird sich daher empfehlen, in solchen Fällen zur Begutachtung stets einen dazu geeigneten Eisenbahnfachmann beizuziehen, um nicht zu irrigen Schlüssen zu gelangen.

(Besichtigung gekündigter Bestandobjecte in der Stadt Jägerndorf sammt Vorstädten, sowie in der Conscriptionsgemeinde Marienfeld.) Die in Stück IX (ausgegeben am 26. Februar 1898) des Landesgesetzblattes für Schlesien unter Nr. 13 publicirte Verordnung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 13. Februar 1898, Z. 582, mittels welcher im Einvernehmen mit dem k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte in Brünn im Grunde des Artikels XI, Z. 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, Bestimmungen darüber getroffen werden, zu welcher Zeit und in welchem Umfange in der Stadt Jägerndorf sammt Vorstädten, sowie in der Conscriptionsgemeinde Marienfeld der Bestandnehmer nach der Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände Mietlustigen zu gestatten hat, lautet:

§. 1. Nach erfolgter Kündigung ist der Bestandnehmer verpflichtet, alle von ihm gemieteten Räume durch Mietlustige besichtigen zu lassen und zwar:

a) bei vierzehntägiger Kündigungsfrist täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags,

b) bei dreimonatlicher Kündigungsfrist an jedem Mittwoch und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr vormittags während der ganzen Zeit von der erfolgten Kündigung bis zur Rückstellung des Bestandgegenstandes.

§. 2. Vor Besichtigung der gekündigten Räume hat sich der Mietlustige von dem Bestandgeber die Erlaubnis hiezu zu erwirken und sich hierüber, wenn er nicht in Begleitung des Bestandgebers oder eines Stellvertreters desselben erscheint, auf Verlangen des Bestandnehmers, bei welchem er sich wegen Vornahme der Besichtigung zu melden hat, durch Vorweisung der vom Bestandgeber ertheilten schriftlichen Bewilligung auszuweisen.

§. 3. Die Besichtigung der gekündigten Räume hat unter Beobachtung aller dem Mieter gebürenden Rücksichten zu erfolgen, insbesondere darf derselbe in dem

Digitized by Google

ordentlichen Gebrauche der Wohnung nicht mehr, als unerlässlich ist, beeinträchtigt werden.

§. 4. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Anordnungen der hiedurch ergänzten für die Stadt Jägerndorf erlassenen Ausziehordnung vom 9. Juni 1890, Ges. u. Vdgs.-Bl. für Schlesien Nr. 41*), nicht berührt.

(Strafkarten). Zufolge des Berichtes einer Statthalterei ergeben sich in der Behandlung der Strafkarten dann Schwierigkeiten, wenn dem Namen der Zuständigkeitsgemeinde die Angabe des Bezirkes nicht beigefügt wird, obgleich Gemeinden gleichen Namens in verschiedenen Bezirken desselben Landes vorkommen. Es besteht daher der Wunsch, dass zur Vermeidung von Weitläufigkeiten in solchen Fällen sofort der politische Bezirk beigefügt werde.

(Stempelbehandlung von Legalisirungen.) Mit Finanzministerialerlass vom 26. Februar 1898, Z. 5755 (Beilage Nr. 5 zum F. M. V. Bl. 1898) wurde zur Beseitigung von Zweifeln eröffnet, dass die bestehenden Vorschriften über die Stempelbehandlung der Beglaubigungen von Parteienunterschriften auf Urkunden (Legalisirungen, Tarifpost 66 des Gebürengesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89), dann insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1872, mit welchem die Stempelbehandlung der Beglaubigungen von Parteienunterschriften auf Tabularurkunden geregelt wurde, durch die kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebüren, nicht berührt werden.

(Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt.) Mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar 1898 wurden die vom n. ö. Landtage gefassten Beschlüsse, betreffend die Aenderung der Statuten der „Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt" in Wien, genehmigt. Mit der Kundmachung des Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 21. Februar 1898, Z. 16194, L. G. Bl. Nr. 8, wurde das Statut in der nunmehr giltigen Fassung publicirt.

§. 1 lautet: Die von der Landesvertretung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns gegründete niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt hat den Zweck:

1. Auf die in Niederösterreich liegenden Realitäten Darlehen zu gewähren, welche ausschliesslich in Pfandbriefen dieser Anstalt gegeben werden. Diese Pfandbriefe werden nach dem beigeschlossenen Formulare I ausgefertigt, welches an die Stelle des bisher in Geltung gestandenen Formulares tritt;

2. an den Staat, jedoch nur für Landeszwecke, an das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, an Ortsgemeinden und solche öffentliche Corporationen oder Concurrenzen in Niederösterreich, welche mit dem Rechte der Einhebung der Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse, beziehungsweise der statutarischen Beiträge im Wege der politischen Execution ausgestattet sind, Darlehen auch ohne hypothekarische Sicherstellung zu gewähren.

Diese Darlehen werden ausschliesslich in Schuldverschreibungen dieser Anstalt gegeben, welche unter der Bezeichnung „Niederösterreichische Landes-Communalschuldscheine" (Formulare II) zur Ausgabe gelangen.

---

*) J. M. V. Bl. 1890, S. 147.

Digitized by Google

§. 13. Pfandbriefe und Communalschuldscheine, welche
a) als Eigenthum von Minderjährigen oder Curanden, oder
b) sonst mit einem Haftungsbande versehen (vinculirt) sind, oder
c) rücksichtlich deren eine die freie Verfügung mit dem Inhaberpapiere hemmende behördliche Verordnung der Anstalt zugestellt wurde,

können nur dann devinculirt oder zu Gunsten eines anderen mit dem Haftungsbande versehen werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde beigebracht wird. Ist die Vinculirung nicht auf Verfügung der Behörde erfolgt, so kann dem gestellten Devinculirungsbegehren nur nach Erweisung der erforderlichen Legitimation entsprochen werden.

§. 16. Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung der Capitalien von Gemeinden, Bezirken, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen, Armen- und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie der Pupillargelder und zu Dienst-, Geschäfts- und Militär-Heiratscautionen verwendet werden.

Die Gleichstellung der Communalschuldscheine mit den Pfandbriefen der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt als pupillarsichere Papiere bleibt der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

§. 47. Der Anstalt werden folgende Begünstigungen eingeräumt:

1. Die in dem Gesetze vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, Art. II und III, und in dem Gesetze vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 161, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

2. Die nach der Verordnung des k. k. Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

§. 49. Die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte besorgt ein Curatorium, und dieses vertritt die Anstalt gegenüber dritten Personen.

Alle Ausfertigungen derselben ergehen unter der Bezeichnung:

„Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt."

Die Kundmachungen der Anstalt erfolgen in rechtsgiltiger Weise durch die amtliche „Wiener Zeitung".

§. 53, Abs. 3. Rechtsverbindliche Urkunden sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von zwei Mitgliedern des Curatoriums zu unterfertigen.

(Mäklergebür der Effectensensale der Wiener Börse.) Das am 22. März 1898 ausgegebene Stück VII des L. G. Bl. für Niederösterreich enthält unter Nr. 12 die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. März 1898, Z. 18613, betreffend die Bestimmung der Mäklergebür der beeideten Effectensensale der Wiener Börse bei Käufen und Verkäufen von Effecten, welche im amtlichen Coursblatte per Stück notirt werden und zugleich in die Monatsliquidation einbezogen sind.

(Veränderungen in dem Verzeichnis der von dem Oberlandesgerichte Wien bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) Neu bestellt wurde: Julius Huber, Zimmermeister und Dampfsägebesitzer in Steyr (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Digitized by Google

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Dalmatien

am Schlusse des Jahres 1897.*)

In den übrigen Kronländern, abgesehen von Tirol und Vorarlberg, dann der Stadt Triest, ist die Grundbuchsanlegung bereits beendet.

Gerichtshof	Zahl der Bezirksgerichte	Gesammtzahl der Catastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen während des IV. Quartals 1897 Grundbuchsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten beendet waren	Zahl der Gemeinden, in welchen die Localerhebungen im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, in welchen die Localerhebungen beendet waren	Zahl der Gemeinden, für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	Zahl der Gemeinden, für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen beendet war	Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
Zara	11	249	8	—	154	12	140	1	135	—
Cattaro . . .	4	105	—	—	105	—	105	—	104	3
Ragusa . . .	5	140	1	—	133	1	131	—	131	3
Spalato . . .	13	252	5	—	202	14	184	—	183	2
Summe .	33	746	14	—	594	27	560	1	553	8

(Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Gedenktafeln und Medaillons.) Die Firma J. B. Pichl, Gravirfabrik und Medaillenwerk in Prag, hat aus Anlass des Kaiser-Regierungs-Jubiläums „Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Gedenktafeln und Medaillons" anfertigen lassen, welche ein Doppelporträt Seiner Majestät im Zeitpunkte seines Regierungsantrittes und im Jubiläumsjahre darstellen. Der Preis der Gedenktafeln (mit Rahmen 75 *cm* im Durchmesser) ist je nach dem verwendeten Material verschieden und zwar: Bronce 70 fl., Eisen 30 fl. und Gyps 5 fl.; für Kiste und Emballage 1 fl. Abbildungen in Lichtdruckreproduction, Format 50 × 66, 1 fl. inclusive Emballage.

(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Richtigzustellen ist:

Laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums, Abtheilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
5. Jänner 1898, Z. 2331 ex 1897	H—8 (Klagenfurt)	u—8	Klagenfurt — Kirschentheuer	14·0

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine **k. und k.** Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. März 1898 dem Amtsdiener bei dem Kreisgerichte in Feldkirch Christian Nocker anlässlich der von ihm angesuchten **Versetzung** in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen **geruht.**

*) Siehe J. M. V. Bl., Jahrgang 1897, Seite 55. — Im Laufe des Jahres 1897 hat das Bezirksgericht Cittavecchia die Arbeiten beendet.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. März 1898 dem Thürhüter im Justizministerium Johann Wiesinger das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. März 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe Wolfgang Ritter Hochberger von Hieronimshof in Prag anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, treue und sehr erspriessliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. März 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Oberlandesgerichtsrathe Anton Siegert in Prag anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, treue und erspriessliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1898 dem pensionirten Kanzlisten des Kreisgerichtes in Chrudim Johann Lichy den Titel und Charakter eines Kanzleiofficials zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. März 1898 dem Rechnungsrevidenten des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Innsbruck Karl Freiherrn von Rost anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. März 1898 dem Staatsanwalte Dr. Josef Anton Schneider-Svoboda in Kuttenberg taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März 1898 dem Präsidenten des Kreisgerichtes in Cilli Rudolf Ullepitsch Edlen von Krainfels taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. März 1898 den Staatsanwälten Dr. Julius Ritter von Grimburg in Salzburg und Anton Ritter von Grimburg in St. Pölten taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. März 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Oberrechnungsrathe und Vorstande des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Adolf Duras in Prag anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichtgetreue und erspriessliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März 1898 dem Hermann Wilk in Anerkennung seiner vieljährigen, pflichtgetreuen und zufriedenstellenden Verwendung als Advocaturssollicitator das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Ladislaus Seredowski in Lemberg, ferner die Landesgerichtsräthe Roman Ritter von Jaminski in Sanok, Michael von Czarnecki in Czernowitz, Johann Ritter von Komarnicki in Brzeżany, Wladimir Buczacki und Sigmund Lang in Kolomea für Lemberg.

Zum Oberlandesgerichtsrathe ad personam: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Landesgerichtsrath und Vorstand des Executionsgerichtes in Wien Dr. Paul von Vittorelli.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Dr. Peter Litynski in Mank für Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssecretär Josef Hauffen in Laibach daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Dukić in Sesana für das Landesgericht in Triest, dann der Staatsanwaltsubstitut Heinrich Pederzolli in Triest und der Gerichts-

Digitized by Google

secretär Demeter Degiovanni des Landesgerichtes in Triest für dieses Landesgericht, der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dominik Harabaglia in Parenzo für Rovigno.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichts-Vorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Alois Ritter von Mörl in Taxenbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Anton Roškot in Wlaschim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtssecretär Josef Platzer des Landesgerichtes in Triest für Sesana.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Dr. Armin Emil Ehrenzweig in Wien und Dr. Victor Fröhlich in Atzenbrugg beide für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Staatsanwaltsubstitut Johann Müller in Eger für Brüx; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Franz Kobler in Radmannsdorf für Laibach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtsadjunct Anton Lanceve in Tolmein für Görz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtssecretär Karl Ultsch in Wien für Purkersdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Dr. Leopold Weiss in Neubistritz für Luditz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten August Rokos für den Oberlandesgerichtssprengel, Karl Svoboda für Hořitz, Dr. Karl Dušanek für Smichov, Dr. Heinrich Švorčík für Graslitz, Karl Navrátil für den Oberlandesgerichtssprengel, Matthias Jakeš für Krumau und Dr. Bohuslav Gebauer für Neubydžow; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Dr. Marian Siekierzyński für Woynicz, Peter Pattak für Sokołów, Dr. Kasimir Marowski für Kalwarya, Dr. Felix Ladislaus Bocheński für Jasło, Dr. Siegmund Tałasiewicz für Krosno, Franz Xaver Frankowicz für Dąbrowa, Dr. Marian Lang für Jordanów, Stanislaus Smagowicz für Limanowa, Miecislaus Ajdukiewicz für Bochnia, Miecislaus Mossor für Brzesko, die bosnisch-hercegovinischen Gerichtsadjuncten Ladislaus Babel für Milówka und Ignaz Dąbrowski für Jasło.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Franz Smeykal, Karl Zabucki und Ignaz Blaschtowitschka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Franz Muritz, Dr. Wilhelm Hrádek, Wenzel Hromádko, Rudolf Matoušek, Bohuslav Foltin, Johann Mrázek, Zdenko Domažlický, Otto Major, Julius Wolf, Josef Vlasák, Franz Vahalík, Wilhelm Pospíšil, Ludwig Kás, dann die Finanzconceptspraktikanten Dr. Josef Došel und Rudolf Wagner; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Johann Baptist Signorini, Dr. Karl von Mayrhauser, Josef Hasslwanter, Ludwig Praxmarer, Dr. Ludwig Bertel und Karl Pisoni; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Edmund Puecher.

Zum Oberrechnungsrathe und Vorstand des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements der Rechnungsrath Karl Hofmann des Oberlandesgerichtes in Prag daselbst.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Franz Grögner in Thalgau für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Anton Dolenský in Münchengrätz für Kuttenberg und Franz Tieftrunk in Melnik für Eule.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechnungsunterofficiere Anton Brejnik des Landwehr-Uhlanenregiments Nr. 6 für Ravelsbach, Franz Häussler des Festungsartillerieregiments Nr. 1 für Mödling und Samuel Conradt des Feldjägerbataillons Nr. 23 für das Landesgericht in Wien, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 49 Karl Hofmann für des Landesgericht in Wien, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 11 Ignaz Ziermajr für Feldsberg, der Bezirksfeldwebel Wenzel Nowak in Jičin für Mautern, die Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Karl Pfeiffenberger für Gutenstein und Franz Meister für Neulengbach und der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 18 Adolf Wonnerth für Laa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsdiener Franz Sparlinek in Elbogen für Kaplitz, die Rechnungsunterofficiere Franz Mochau des Infanterieregiments Nr. 81 für Trautenau und Josef Blovský des Infanterieregiments Nr. 75 für Pilsen mit Diensteszuweisung nach Holitz, die Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Anton Beneš für Wegstädtl und Karl Vokoun für Trautenau, der Amtsdiener Wenzel Ferber in Böhmisch-Leipa für Dux.

Digitized by Google

Zu Kerkermeistern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 68 Johann Posch für St. Pölten und der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Rudolf Beindl für Wr. Neustadt.

Zum Strafanstaltsoberdirector: Der Director der Männerstrafanstalt in Gradisca Josef Reisel für die Männerstrafanstalt in Karthaus.

Zum griechisch-orientalischen Strafanstaltsseelsorger: Der provisorisch angestellte griechisch-orientalische Seelsorger Cassian Brendzan der Männerstrafanstalt Stanislau daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Franz Kozel in Habern daselbst, Josef Rudolf Pillat in Volosca für Fondo, der Notariatssubstitut Dr. Alois Žnidarič in Windisch-Feistritz für Illyrisch-Feistritz und der Notariatscandidat Dr. Hermann Wiesthaler in Marburg für Rann.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Silvanus Gandusio in Rovigno zum Handels- und Seegerichte in Triest.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Johann Šabata in Žižkov und Ferdinand Pavliček in Smichow zu dem Landesgerichte in Prag, Ferdinand Penz in Krumau nach Tabor, Dr. Maximilian Kraus in Sedletz nach Žižkov, Josef Hrubeš in Neubydžow nach Chrudim, Dr. Franz Sandmann in Raudnitz zu dem Landesgerichte in Prag, Jaroslav Löffler in Graslitz nach Přibram, Franz Mikysa in Opočno nach Adlerkosteletz, Dr. Victor Stumpf in Kohljanowitz nach Wittingau, Dr. Karl Homolka in Hlinsko nach Pardubitz, Dr. Wenzel Kamitz in Neudek nach Böhm. Kamnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Stanislaus Wyrobek in Milówka nach Chrzanów.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Emanuel Urban in Eule zu dem Oberlandesgerichte.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Adolf Jank in Neudek nach Elbogen, Jaroslav Krátký in Rumburg nach Dobříš, Victor Bartmann in Dobříš nach Rumburg, Wenzel Schaller in Elbogen nach Neudek, Franz Bayer in Wegstädtl nach Chlumetz, Wilhelm Novák in Neustraschitz nach Turnau und Adalbert Frič in Warnsdorf nach Neustraschitz.

Die Notare: Victor Schönwetter in Ratschach nach Laibach, Kasimir Bratkovič in Rann nach Oberburg, Johann Rahné in Illyrisch-Feistritz nach Egg, Ludwig Deller in Krakowiec nach Sądowa Wisznia.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Bohuslav Doubek die Gerichtsadjunctenstelle in Wolyn.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secretariate des Obersten Gerichts- und Cassationshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct Dr. Karl Kunz in Prerau.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Wien Franz Dirnhofer wurde zum Conceptspraktikanten der Polizeidirection in Wien, der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Alexander Ritter von Zotta zum Finanzprocuratursconcipienten und der Kanzlist Johann Rupnik in Mödling zum Kanzlisten beim Verwaltungsgerichtshofe ernannt.

Digitized by Google

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Nathan Mantel mit dem Wohnsitze in Podwołoczyska, Dr. Josef Steinberg mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Adolf recte Abraham Segal mit dem Wohnsitze in Drohobycz, Dr. Alfred Schulhof mit dem Wohnsitze in Wien, (I. Bezirk), Dr. Victor Maczak von Ottenburg mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. David Wolf mit dem Wohnsitze in Turn bei Teplitz, Dr. Albin Paul Babka mit dem Wohnsitze in Dukla, Dr. Gregor Edmund Constantin Dąbrowa—Łopkowski mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Alfred Zanolla mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Moses Weidenfeld mit dem Wohnsitze in Sereth.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Zdzislav Słotwiński in Tyśmienica nach Stanislau, Dr. Wenzel Šifalda in Prag nach Žižkov, Dr. Moriz Lindenbaum in Turka nach Przemyśl, Dr. Emil Polturak in Zurawno nach Stryj, Dr. Joachim Rosenthal in Wien nach Neu-Sandec (nicht nach Wadowice).

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Maximilian Sternberg von Kimpolung nach Suczawa, Dr. Heinrich Markus von Horodenka nach Stryj, Dr. Alexander Graf von Hotzenplotz nach Polnisch-Ostrau, Bezirk Oderberg.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Prag Dr. Thomas Neubauer in Pilsen.
Der Kanzlist Constantin Thaddäus Danda in Olesko.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Ladislaus Madeyski in Sambor.

Gestorben sind:

Der Official des Landesgerichtes Wien Josef Scharinger (14. November), der Kanzleiofficial zweiter Classe Hilarius Kuczynski in Stryj (22. Jänner), der Notar Clemens Krawec in Podwołoczyska (24. Jänner), der Advocat und Oberlandesgerichtsrath a. D. Clemens Jourets in Sereth (2. Februar), der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Prag Karl Kohn (21. Februar), der Kanzlist Valerian Hyppolit Reichenberg in Lisko (25. Februar), die Advocaten Dr. Augustin Cindro in Spalato (26. Februar) und Dr. Aron Horn in Czernowitz (27. Februar), der Notar Victor Globočnik in Krainburg (4. März), der Kanzlist Johann Wolek in Kladno (5. März), der Kanzleiofficial erster Classe Isidor Piz in Fondo (10. März).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Budweis wurde der Kreisgerichtspräsident Franz Geist in Budweis ernannt.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Komotau wurde der Landesgerichtsrath Heinrich Grass in Komotau ernannt.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Stanislau wurde der Landesgerichtsrath Julius Turteltaub und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath August Promiński, beide in Stanislau, ernannt.

Lehenallodialisirungs-Landescommission für Steiermark:

Zu Mitgliedern wurden die Oberlandesgerichtsräthe Moriz Wellspacher und Dr. Josef Ritter von Scheuchenstuel in Graz ernannt.

Digitized by Google

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Prag.

Bei den am 26. Februar 1898 vorgenommenen Wahlen wurden in den Ausschuss Dr. J. Jentsch (für Dr. A. Haucke) als Mitglied und Dr. K. M. Herrmann (für Dr. J. Jentsch) als Ersatzmann, dann in den Disciplinarrath Dr. C. C. Claudi (für Dr. J. Goppold) als Mitglied. Dr. A. Kasanda (für Dr. C. C. Claudi) und Dr. S. Schneider als Ersatzmänner und Dr. J. Javourek (für Dr. K. Adámek) als Anwaltssubstitut neu gewählt. Dr. F. Jahn, Dr. E. Kaizl, Dr. E. Krützner und Dr. J. Vaníček wurden als Mitglieder des Disciplinarrathes wiedergewählt.

Notariatskammerwahlen.

Nach den am 9. und 30. Jänner, dann 6. März 1898 vorgenommenen Wahlen ist die Notariatskammer in Lemberg in nachstehender Weise zusammengesetzt: F. Piszek, Präsident; L. Kukawski, Präsident-Stellvertreter; A. R. v. Witosławski, S. Groblewski, J. Onyskiewicz, Dr. Th. R. v. Bilinski, S. Kwaśnicki, Mitglieder; M. Gawicki, J. Rastawiecki, F. Szelowski, Stellvertreter.

Am 21. Februar 1898 wurde Dr. J. Janda in Leitomischl (für A. Pacak) zum Präsidenten der Notariatskammer in Königgrätz gewählt.

Namensänderung.

Dem Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Isaak Mayer Pineles wurde die Abänderung des Familiennamens in Pinert bewilligt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück VII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 15. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Verordnungen: 7. Verordnung des Justizministeriums vom 4. März 1898, Z. 3460, betreffend die Uebermittlung einer Abschrift von allen wegen Vergehens nach den §§. 23 und 24 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, gefällten Strafurtheilen an den k. k. Handelsminister. — 8. Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1898, Z. 5978, betreffend die Anmeldung von Dienstbarkeiten im Laufe der Zwangsversteigerung. — Kundmachungen: Nr. 9. Fahr- und Frachtbegünstigungen für die Staats- und Hofbediensteten. — Nr. 10. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April 1898 bis 30. September 1898. — Mittheilungen: Regierungsvorlagen. — Protokollirung bei Civilprocessverhandlungen. — Literatur des Civilprocesses. — Eisenbahnrechtliche Literatur. — Gebührenfreie Ansätze auf der Vorderseite der Postsparcassen-Erlagscheine. — Oesterreichisch-ungarische Consularämter. — Fahrradverkehr auf den Reichsstrassen in Kärnten. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnungen.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. März 1898, Z. 3460,

betreffend die Uebermittlung einer Abschrift von allen wegen Vergehens nach den §§. 23 und 24 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, gefällten Strafurtheilen an den k. k. Handelsminister.

An alle Gerichtshöfe I. Instanz.

Mit den Justizministerialverordnungen vom 20. März 1890, Z. 3632, J. M. V. Bl. Nr. 16, vom 6. September 1891, Z. 16988, J. M. V. Bl. Nr. 36, und vom 15. Mai 1894, Z. 7062, J. M. V. Bl. Nr. 18, wurden die Gerichte I. Instanz angewiesen, nach Rechtskraft der wegen Vergehens nach den §§. 23 und 24 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, gefällten Strafurtheile — sei es, dass es sich um ein verurtheilendes oder um ein auf Freisprechung von der Anklage lautendes Erkenntnis handelt — dem k. k. Handelsminister unmittelbar eine Abschrift des Urtheiles und der Gründe, eventuell, wenn das Urtheil infolge Berufung abgeändert wurde, auch eine Abschrift der Entscheidung des Gerichtshofes II. Instanz einzusenden.

Digitized by Google

Da einer Mittheilung des k. k. Handelsministers zufolge derartige Abschriften nur sehr spärlich einlangen, obwohl auf Grund der Berichte und sonstigen Veröffentlichungen in den Fach- und Tagesblättern unschwer festgestellt werden kann, dass derlei gerichtliche Erkenntnisse in grösserer Anzahl gefällt werden, werden die obigen Vorschriften den Gerichtshöfen I. Instanz neuerlich zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Ruber m. p.

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1898, Z. 5978,

betreffend die Anmeldung von Dienstbarkeiten im Laufe der Zwangsversteigerung.

An alle Gerichte in den Verfachbuchländern (Tirol und Vorarlberg).

Da sich Zweifel über die Tragweite der Bestimmung des §. 12 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 115 (Verfachbuchverordnung), in der Richtung ergeben haben, ob Dienstbarkeiten unter allen Umständen im Laufe des Versteigerungsverfahrens angemeldet werden müssen, werden die Gerichte unter Hinweis auf den Wortlaut dieser Bestimmung darauf aufmerksam gemacht, dass im Sinne des §. 145, Abs. 3, der Executionsordnung gemäss §. 12 der citirten Verordnung nur diejenigen dinglichen Rechte unter der im §. 12 der Verfachbuchverordnung bezeichneten Rechtsfolge angemeldet werden müssen, welche aus der Vertheilungsmasse Deckung finden sollen, dass demnach zufolge der Bestimmung des §. 150, Abs. 1, der Executionsordnung die dem Befriedigungs- oder dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers vorangehenden Dienstbarkeiten, insbesondere auch diejenigen Dienstbarkeiten, welche sich auf Erkenntnisse oder Vergleiche gründen, die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, über Ablösung und Regulirung von Feldservituten ergangen sind oder abgeschlossen wurden, dem Anmeldungszwange nicht unterliegen und ohne Anrechnung auf das Meistbot vom Ersteher übernommen werden müssen.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

9. Fahr- und Frachtbegünstigungen für die Staats- und Hofbediensteten. Das k. k. Eisenbahnministerium hat hieher mitgetheilt, dass in dem Ausmasse der Frachtbegünstigungen nachstehende Aenderungen eingetreten sind.

1. Auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen gilt ab 1. Februar 1898 die auf Grund des Normales den Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Frachtbegünstigung im Falle der Uebersiedlung anlässlich Versetzung für das festgesetzte Gesammtgewicht der betreffenden Sendung, mithin auch für den zum Transporte der Uebersiedlungsgegenstände etwa verwendeten beladenen Möbelwagen.

Digitized by Google

2. Die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft hat für das Umzugsgut der Staats- und Hofbediensteten, welche sich im Falle der Uebersiedlung anlässlich Versetzung eines versperrbaren Möbelwagens bedienen wollen, einen ab 12. Februar 1898 giltigen Ausnahmetarif geschaffen, nach welchem denselben bei Aufgabe der Umzugseffecten in versperrbarem Möbelwagen die Fracht für die wirkliche Tara des Möbelwagens, mindestens jedoch für 2500 Kilogramm, zum vollen Frachtsatze der Classe C, für das wirkliche Gewicht der Umzugseffecten, jedoch eine 50% Ermässigung der Classe I in Anrechnung gebracht wird.

Bei Aufgabe der Umzugseffecten in einer anderen als der vorerwähnten Verpackung bleibt die bisherige 50% Ermässigung der tarifmässig zur Anwendung kommenden Frachtsätze auch fernerhin aufrecht.

Die hiernach eingetretenen Aenderungen in dem Umfange der den Staats- und Hofbediensteten zugestandenen Tarifermässigung, Artikel I, Absatz E, Alinea 6, des eingangs bezogenen Normales werden bei der eventuellen Ausgabe eines neuen Nachtrages zu demselben durchgeführt werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntnis gebracht, dass der Besitzer der Traunsee-Dampfschiffahrt, Herr John Ruston, anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät beschlossen hat, von heuer ab bis auf weiteres den activen k. k. Staats- und Hofbediensteten bei Benützung seiner Schiffe nachstehende Fahrbegünstigung einzuräumen und zwar: den Beamten gegen Lösung einer Karte II. Classe die Benützung der I. Classe, und den Dienern gegen Lösung einer sogenannten ermässigten Fahrkarte die Benützung der II. Classe. (5. April 1898, Z. 108 Präs.)

10. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April 1898 bis 30. September 1898. — Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1898, Z. 7441. Das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter wird vom 1. April 1898 an, in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland	Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns	1	06	—	88
Oesterreich ob der Enns	1	06	—	88
Salzburg	1	16	—	97
Steiermark a) für die 1. Gruppe	1	13	—	94
Steiermark b) „ „ 2. „	1	03	—	86
Steiermark c) „ „ 3. „	1	06	—	88
Kärnten	1	04	—	87
Böhmen a) für die 1., 6. und 13. Gruppe	1	03	—	86
Böhmen b) „ „ 3., 4., 7., 9., 10. und 11. Gruppe	1	06	—	88
Böhmen c) „ „ 2., 5., 8. und 12. Gruppe	1	14	—	95

Digitized by Google

Kronland	Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Mähren und Schlesien	1	07	—	89
Tirol und Vorarlberg	1	28	1	07
Küstenland	1	06	—	88
Krain	1	01	—	84
Galizien a) für die 4. und 15. Gruppe	1	07	—	89
Galizien b) „ „ 7., 9., 10. und 14. Gruppe	1	03	—	86
Galizien c) „ „ 17. Gruppe	1	01	—	84
Galizien d) „ „ 1., 3., 5., 6., 8., 11., 12. u. 13. Gr.	—	96	—	80
Galizien e) „ „ 2. und 16. Gruppe	—	94	—	78
Bukowina	1	—	—	83

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert. (3. April 1898, Z. 7442.)

Mittheilungen.

(Regierungsvorlagen.) Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrathes die Entwürfe nachstehender Gesetze sammt erläuternden Bemerkungen zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht: eines Gesetzes über Cartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgabe unterliegen; eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters; eines Gesetzes, betreffend unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren; eines Gesetzes, betreffend die Verwendbarkeit der von der Communal-Creditanstalt des Landes Schlesien auszugebenden Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

(Protokollirung bei Civilprocessverhandlungen.) Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, es mögen den Gerichten Beispiele von Verhandlungsprotokollen in Civilrechtsstreitigkeiten als Muster an die Hand gegeben werden. Derartige Muster sind bereits vorhanden in den Werken von Dr. Georg Neumann, das Verfahren nach der Civilprocessordnung vom 1. August 1895 an Rechtsfällen dargestellt (Wien, Manz, 1 fl. 50 kr.) und von Dr. Otto Urban, Verfahren

Digitized by Google

nach der neuen Civilprocessordnung, in Beispielen dargestellt (Böhmisch-Leipa, Johann Künstner, 50 kr.). Letzteres Büchlein ist auch von M. Boscarolli in das Italienische übersetzt worden (Innsbruck, Wagner).

(Literatur des Civilprocesses.) Pravda materielní a procesní. (Die materielle und processuale Wahrheit. Eine Studie aus der neuen Civilprocessordnung) von Anton Menoušek, Gerichtssecretär in Prag, ist im Verlage von Alois Hynek in Prag erschienen. Preis 50 kr.

„O doručování dle nového soudního řádu ze dne 1. srpna 1895, č. 113 ř. z., a jednaciho řádu ze dne 5. května 1897, č. 112 ř. z." („Ueber die Zustellung nach der neuen Civilprocessordnung und der Geschäftsordnung), zusammengestellt von Johann Vavrů, Gerichtsadjuncten in Poděbrad, ist im Verlage von Wenzel Kraus in Tabor erschienen. Preis 40 kr.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist erschienen der Nachtrag zum 113. Hefte der Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen (Gerichtsorganisationsgesetz, Gewerbegerichtsgesetz, ferner Durchführungsvorschriften zu den Civilprocessgesetzen), enthaltend die seit 9. August v. J. erlassenen Durchführungsvorschriften sammt Sachregister. Klein 8°, 160 Seiten, Preis 50 kr.

(Eisenbahnrechtliche Literatur.) Im Verlage von A. Hartleben in Wien ist erschienen eine vollständige Sammlung der die österreichischen Eisenbahnen betreffenden Specialgesetze, Concessions- und sonstigen Rechtsurkunden, herausgegeben von Dr. Rudolf Schuster Edlen von Bonnott und Dr. August Weeber unter dem Titel „Die Rechtsurkunden der österreichischen Eisenbahnen". 3 Bände, gebunden 30 fl.

Im gleichen Verlage erscheint seit dem Jahre 1887 im Auftrage der österreichischen und ungarischen Bahnverwaltungen die Sammlung eisenbahnrechtlicher Entscheidungen der österreichischen und ungarischen Gerichte von Dr. Victor Röll; bisher 10 Jahrgänge (bis einschliesslich 1896), geheftet à 2 fl.

(Gebürenfreie Ansätze auf der Vorderseite der Postsparcassen-Erlagscheine.) Das Circular-Verordnungsblatt des Postsparcassenamtes in Wien enthält in Nummer 4 nachstehenden Erlass vom 15. März 1898, Z. 13 H. M. St.

„Im Nachhange zu der hierortigen Verordnung, Z. 1364 ex 1888 (Circular-Verordnungsblatt Nr. 5 ex 1888), wird den Sammelstellen zur Darnachachtung bekannt gegeben, dass die den Contoinhabern eingeräumte Befugnis, auf der Vorderseite der Erlagscheine eine Controlnummer gebürenfrei anzusetzen, zufolge Erlasses Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 8. März 1898, Z. 11452, dahin erweitert wurde, dass diese Ansätze auch aus mehreren Zahlen, aus Buchstaben, oder aus Zahlen und Buchstaben zugleich bestehen dürfen.

Derartige Vormerke sind nicht als schriftliche Mittheilungen zu behandeln und ist aus diesem Anlasse die Anbringung einer 2 kr.-Briefmarke auf den Erlagscheinen nicht erforderlich."

(Oesterreichisch-ungarische Consularämter.) Das k. und k. Ministerium des Aeussern hat in der „Wiener Zeitung" vom 17. März 1898 eine bis 8. März 1898 richtiggestellte „Uebersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirks-eintheilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande" zur allgemeinen Kenntnis gebracht, von welcher einzelne Exemplare um den Preis

Digitized by Google

von 20 Kreuzern in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich sind. Diese Uebersicht gibt den zu jedem Consularamte gehörigen Consularbezirk an und ermöglicht daher, für jeden Ort, der in einem Consularbezirke liegt, das zuständige Consularamt zu ermitteln. Gleichzeitig erschien ein alphabetisches Namensverzeichnis der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularfunctionäre, sowie der k. und k. österreichisch-ungarischen Consularämter im Auslande. Im Stande der k. und k. Consularämter sind gegenüber dem Vorjahre nachstehende wichtigere Veränderungen eingetreten: In Dänemark wurde ein Consulat in Aalborg mit dem Amtsbezirk Jütland errichtet. In den überseeischen Besitzungen Grossbritanniens wurde ein Consulat in Auckland errichtet, welches die Insel Neu-Seeland zum Amtsbezirk hat. In der Türkei wurden die früheren Viceconsulate in Valona (Avlona), Durazzo und Prisren in Consulate umgewandelt. In Egypten wurde eine Consularagentie in Minieh errichtet, welche eine Dependenz des Consulates in Cairo bildet. In Persien wurde ein Consulat in Täbris mit der Provinz Azerbeidschan als Amtsbezirk errichtet. In Russland wurde das Consulat in Tiflis, welches früher dem Generalconsulat in Odessa untergeordnet war, zu einem selbständigen Consulate erhoben; den Amtsbezirk desselben bilden die Gouvernements Tiflis, Kutais (mit Ausschluss des Consularbezirkes von Batum), Baku, Elisabetpol und Erivan, die Gebiete von Kars und Dagestan, der Kreis Zakatal, ferner das Gouvernement Astrachan. Diesem Consulat wurde das Viceconsulat in Batum, welches gleichzeitig aus dem Amtsbezirk des Generalconsulates in Odessa ausgeschieden wurde, unterstellt, dagegen in Rostow ein Viceconsulat, dessen Amtsbezirk das Land der Donischen Kosaken mit Ausschluss des Consularbezirkes von Taganrog, die Gebiete von Terek und Kuban, dann die Gouvernements von Stawropol und Novorossisk bilden, errichtet und dem Generalconsulat in Odessa untergeordnet.

(Fahrradverkehr auf den Reichsstrassen in Kärnten.) Diesbezügliche Bestimmungen sind mit der Verordnung der Landesregierung für Kärnten vom 31. März 1898, L. G. Bl. Nr. 7, erlassen worden und am 10. April in Kraft getreten.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. März 1898 dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Wilhelm Obermayer in Wien in Anerkennung seiner vieljährigen erspriesslichen advocatorischen Thätigkeit taxfrei den Adelsstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. März 1898 dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Karl Kottnauer in Wien in Anerkennung seiner erfolgreichen Berufsthätigkeit bei Vertretung österreichischer Interessen im Auslande das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. März 1898 dem Landtafel- und Grundbuchsdirector bei dem Landesgerichte in Triest Angelo Capello anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1898 dem Landesgerichtsrathe Dr. Eduard Neuhold in Graz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Johann Borecky in Prag anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1898 dem Gerichtskanzlisten Faustin Drzymała in Sieniawa anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. März 1898 den fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Chrudim Josef Breitenfeld und Josef Sysel für die Dauer dieser ihrer Function taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. April 1898 dem gewesenen Handelsgerichtsbeisitzer bei dem Landesgerichte in Czernowitz Naftali Tittinger anlässlich seines Scheidens aus dieser Function taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April 1898 dem Geheimen Rathe und Oberlandesgerichtspräsidenten in Lemberg Dr. Alexander Ritter von Mniszek-Tchorznicki das Grosskreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. April 1898 dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Zara Dr. Hieronymus Giunio taxfrei die Würde eines Geheimen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem gewesenen Handelsbeisitzer des Prager Handelsgerichtes Josef Čermák für dessen mehrjährige, pflichtgetreue und erspriessliche Verwendung in dem Amte eines Handelsbeisitzers.

Dem Kaufmanne Leo Nadler in Czernowitz für seine bewährte treue und eifrige Pflichterfüllung als Handelsgerichtsbeisitzer bei dem Landesgerichte in Czernowitz.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe des Obersten Gerichtshofes: Der Oberlandesgerichtsrath Dr. Hieronymus Edler von Tommaseo in Zara.

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Friedrich Bergmeister in Innsbruck daselbst.

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssecretär Italus Carl Speccher in Trient daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Josef Kohmann in Kuty und Stephan Sielecki in Jaworów.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Dr. Rudolf Kuschar in Graz daselbst.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Bronisław Kijas in Mielec für Głogów.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der quiescirte Gerichtsadjunct Franz Hölscher für Linz, der Notariatscandidat Franz Hallmayr in Tulln für Oberhollabrunn, der Advocaturscandidat Dr. Josef Fuchs in Salzburg für Gmunden, der Advocaturscandidat Dr. Alfred Löw in Wien für das Landesgericht in Wien, die Auscultanten Dr. Felix Hauser für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Eduard Khittel für St. Florian, Dr. Victor Wessely für Kremsmünster, Dr. Wilhelm Martins und Dr. Lothar Goldschmidt für den Oberlandesgerichtssprengel, Erhart Edlauer für Waidhofen an der Thaya, Dr. Julius Klob für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Karl Friebenbacher für Schärding, Dr. Emil Tursky für Stockerau, Dr. Oskar Heller für Atzenbrugg, Anton Kämpf für Hainburg, Gotthard Freiherr von Haan für den Oberlandesgerichtssprengel und Dr. Heinrich Kafka für Feldsberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Advocat

Digitized by Google

Dr. Joachim Rosenthal in Wien für den Oberlandesgerichtssprengel, die Auscultanten Dr. Wolfgang Haase für den Oberlandesgerichtssprengel, Franz Frendl für Strassnitz, August Jonák für Kojetein, Heinrich Chuděj für W. Meseritsch, Franz Just für Konitz und Julius Schneider für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Ferdinand Schreiber für Voitsberg, Anton Bulovec für Egg, Dr. Rudolf Ulbrich für Mureck, Franz Jerala für Zirknitz und Dr. Emil Herrmann für Althofen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Auscultanten Maximilian Hrovatin für Castelnuovo und Silvanus Sincovich für Veglia; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Dr. Johann Bejnarowicz für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Maximilian Liptay für Zborów und Stanislaus Litwiniszyn für Łąka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Auscultant Wladimir Ritter von Strmić für Kistanje.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Dr. Maximilian Kulka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Josef Jaritz, Gustav Hödl, Georg Kozina, Friedrich Lindner, Arthur Strauß, Christian Baron Kellersperg, Gregor Krek, Dr. Karl Husterer, Oskar Nadler, Josef Zupančič, Roman Ritter von Cioromski, Josef Partycki und Dr. Paul Hradil; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Kasimir Taborski, die Rechtspraktikanten Dr. Franz Karl Styś, Felix Niemczewski, Franz Feill, Ladislaus Chęciński, August Turowicz, Johann Wajda, Johann Ruciński, Dr. Ernest Habicht, Dr. Kasimir Habura und der Advocaturscandidat Ladislaus Alexander Strużlikiewicz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Sigmund Plahner, Miroslaus Zderkowski, Gregor Pytlar, Anton Szessan, Victor Zarów, Themistokles Bocancea, Julius Romańczuk, Daniel Stachura und der Advocaturscandidat Dr. Maria Leon Bolesta-Malewski für Stryj.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleiofficial zweiter Classe Franz Richter in Sebenico daselbst.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial zweiter Classe Ludwig Zettlitzer in Kirchberg am Wagram für Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleiofficial zweiter Classe Roman Tomaszek in Lemberg daselbst.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Franz Ambrosch in Olmütz für Bystřitz bei Iglau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Josef Kohla in Hall für Meran.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Sollicitatoren Ambros Ennickl in Krems für Thalgau und Josef Stadlbauer in Lambach für Poysdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Notariatssollicitator Ferdinand Křiwan in Znaim für Bystřitz bei Iglau.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsdiener Johann Vigini in Sebenico daselbst.

Zum Depositenamtspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Volontär Oskar Kramer für das Civilgerichtsdepositenamt in Graz.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Ludwig Neiml in Leitmeritz für Tabor mit der Diensteszuweisung zur Staatsanwaltschaft in Leitmeritz und Dr. Franz Sandmann in Prag für Eger; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Czeslaw Obtułowicz in Bochnia für Jasło, Josef Panek in Tarnów für Wadowice und Witold Pawłowski in Krakau daselbst.

Zum Strafanstaltslehrer: Der Oberlehrer an der Volksschule in Batuje Ignaz Bajt für Gradisca.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Generalagent der Riunione Adriatica di Sicurtà Victor Collino in Königgrätz.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Josef Nagl in Mährisch-Trübau für Wagstadt, Karl Schindler in Jauernig für Würbenthal und Peter Bugiel in Zloczów für Krakowiec.

Digitized by Google

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Wladimir Mandyczewski in Lemberg nach Stanislau und Karl Podlaszecki in Stanislau nach Lemberg.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichts-Vorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Kremlička in Wotitz nach Horaždowitz.

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Anton Čap vom Handelsgerichte zu dem Landesgerichte in Wien.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Matthias Weger in Horaždowitz nach Wotitz.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Victor Garreiss Ritter v. Döllitzsturm von Hainburg zu dem Landesgerichte in Wien, Dr. Karl Herget in St. Florian nach Salzburg, Dr. Stephan Horak in Wien nach Gmunden und Dr. Alexander Nedelkovits in Feldsberg nach Baden; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Julius Kubiczek in Konitz nach Mährisch-Weisskirchen, Gottfried Valenta in Mährisch-Ostrau nach Wallachisch-Klobouk, Dr. Nikolaus Kašparek in Strassnitz nach Kremsier; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Stephan Kraut in Egg nach Loitsch, Franz Haller in Voitsberg nach Graz und Zeno Hallada in Althofen nach Villach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Anton Žic in Montona nach Rovigno, Dr. Heinrich Stepančič in Illyrisch-Feistritz nach Montona und Josef Fon in Castelnuovo nach Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Michael Jacenio in Łąka nach Mościska.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Karl Merkl in Weyer nach Wolkersdorf und Anton Riebniger in Wolkersdorf nach Weyer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Schweiger in Treffen nach Tschernembl und Josef Bano in Tschernembl nach Treffen.

Die Notare: Josef Hüttisch in Zwickau nach Karlsbad, Rudolf Stark in Canale nach Gradisca, Franz Kniely in Kindberg nach Leibnitz, Dr. Rudolf Hasert in Fürstenfeld nach Feldbach, Leopold Thaler in Pöllau nach Stainz, Karl Finschger in Hermagor nach Fürstenfeld und Karl Simonis in Maria-Zell nach Pöllau.

Verliehen wurden:

Dem Gerichtsadjuncten Dr. Emil Reginald Helfer in Stockerau eine Gerichtsadjunctenstelle für den Wiener Oberlandesgerichtssprengel.

Dem Gerichtsadjuncten Dr. Josef Künstner in Warnsdorf eine Gerichtsadjunctenstelle für den Prager Oberlandesgerichtssprengel.

Dem Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Brünn Dr. Josef Urbánek eine Adjunctenstelle in Bystřitz bei Iglau und dem Gerichtsadjuncten Dr. Richard Bauer in Kunstadt eine Gerichtsadjunctenstelle für den Brünner Oberlandesgerichtssprengel.

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Triest Josef Trevisan die Gerichtsadjunctenstelle in Pisino.

Dem Gerichtsadjuncten Dr. Alfred Ritter von Kotwicz-Zgórski in Mościska eine Gerichtsadjunctenstelle für den Lemberger Oberlandesgerichtssprengel.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Julius Hoffmann mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Jakob Pipus mit dem Wohnsitze in Marburg, Dr. Eugen Lauer mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Victor Weitlof mit dem Wohnsitze in Warnsdorf, Dr. Peter C. Nesý mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Martin Beneda mit dem Wohnsitze in Königl. Weinberge, Dr. Ignaz Bloch mit dem Wohnsitze in Tannwald.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Claudius R. v. Kissling in St. Johann im Pongau nach Knittelfeld (nicht nach Leoben), Dr. Vincenz Hutter in Knittelfeld nach Leoben.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Josef Hliňák in Reichenberg übersiedelt nicht nach Mährisch-Ostrau.

Digitized by Google

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Franz Němeček in Opočno und Dr. Adolf Dawidowicz in Winniki nach Wien.

Auf das Amt hat verzichtet:

Der Auscultant Dr. Richard Zirngast des Oberlandesgerichtssprengels Graz.

Aus dem Staatsdienste wurden entlassen:

Der Gerichtssecretär Georg Seidl in Leoben und der Praktikant Karl Padrett des Civilgerichtsdepositenamtes in Graz.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleidirector erster Classe des Oberlandesgerichtes in Graz Franz Appelmann.

Der Kanzleiofficial erster Classe Franz Xaver Dzierżyński in Leżajsk.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Karl Semlitsch in Marburg und Hilarius Krynicki in Gorlice.

Der Kanzlist Peter Schöpfer in Kaltern.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Wien Alois Stettermaier.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Emil Sym in Ottynia.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Auscultant Dr. Max Bischoff des Grazer Oberlandesgerichtssprengels.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Franz Špaček in Kremsier (14. Jänner), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Boleslaus Szreniawa in Głogów (9. März), die Advocaten Dr. Anton Auředníček in Kuttenberg (17. März) und Dr. Heinrich Klepsch in Prag (20. März), der Gerichtsadjunct Josef Hellweger in Strigno (24. März) und der Kanzlist Valerian Zachariasiewicz in Sniatyn (25. März).

Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Brünn:

Am 25. März 1898 wurden Dr. E. Pozorny (für Dr. A. R. v. Wieser) als Präsident, Dr. V. Kallab (für Dr. E. Pozorny) als Mitglied und Dr. A. Fischel (für Dr. W. Prošek) als Ersatzmann neu gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre wurden wiedergewählt.

Notariatskammerwahlen:

Am 19. März 1898 wurden in die Notariatskammer in Tarnów Dr. St. Bartmann, Dr. J. Myciński und G. Orzakiewicz (statt Dr. L. Midowicz, A. Vayhinger und A. R. v. Wisłocki) als Mitglieder und K. Goyski, dann L. Krasicki (statt Dr. J. Myciński und C. Prochaska) als Stellvertreter neu gewählt. Die übrigen Kammerfunctionäre wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1898, Stück VII.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 6. Auflage 1897.	1.80	2.30
II. **2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 8. Auflage	2.30	2.80
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelges.** Verbrauchsstempelges. 14. Aufl.	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. R. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck)		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 5. Auflage	2.30	2.80
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **1. Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben v. Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **2. Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften à	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. **Gesetze u. Verordnungen in Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

Formularienbücher.

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 2. Auflage. Preis brosch. fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.50.

Baltz-Balzberg, Hugo von. **Muster-Processe.** Der Bestandprocess nach der neuen Civilprocessordnung. Preis brosch. fl. 2.20, eleg. geb. fl. 3.—.

Geller Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete und durch die Fragenbeantwortung des Justizministeriums ergänzte Auflage, (kleine Ausgabe) in Leder geb. fl. 2.50.

Diese, zum Mitnehmen bei Tagsatzungen besonders geeignete Ausgabe erscheint gerade rechtzeitig, da die Herren Advocaten mit dem Gesetzestext noch nicht so vertraut sind, um bei Gericht das Gesetzbuch entbehren zu können. Das Büchlein ist auf eigens angefertigtem, dünnen, dauerhaften Papier (Indiapaper) gedruckt und kann leicht in die Tasche gesteckt werden.

Alle Nachträge und Verordnungen bis zum heutigen Tage sind berücksichtigt. Es ist somit die actuellste Ausgabe.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl von, k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Wachtel, Dr. Jacob, Advocat. **Erläuterungen zur Civilprocessordnung.** Preis brosch. fl. 5.—, eleg. geb. fl. 5.80.

Baltz-Balzberg, Hugo von. Hilfsbuch für das **Studium und den praktischen Gebrauch der Civilprocessordnung.** Preis brosch. fl. 1.20, eleg. geb. fl. 1.80.

Jurisdictionsnorm, neue Civilprocessordnung, neue Executionsordnung und Gerichtsverfassung, Gewerbegerichte und Geschäftsordnung der Gerichte nebst den in Geltung verbliebenen älteren Vorschriften mit Erläuterungen und den Durchführungsverordnungen aus den Materialien und der Rechtsprechung. Von Dr. Leo Geller. Preis broschirt fl. 8.80, elegant gebunden fl. 10.—.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVI. Jahrgang pro 1898. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das „Geller'sche Centralblatt für die juristische Praxis" eine besondere Rubrik für die „Einführung der neuen Civilprocess- und Steuergesetze in die Praxis" eröffnet hat, welche nun regelmässig fortgesetzt wird und vielfach Aufklärung über das Wesen der neuen Gesetze bringt, weshalb es in Ihrem eigenen Interesse liegt, darauf zu abonniren.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit dem Jahre 1898 beginnt der XIV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Dasselbe wird, wie bisher, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, erscheinen und kann im Wege der Jahrespränumeration von jedermann bezogen werden.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1898 beträgt für ein Exemplar (Verordnungsblatt sammt Beilage, enthaltend die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen) 2 Gulden.

Sammt der italienischen Uebersetzung der für Dalmatien und Tirol geltenden Verordnungen 2 Gulden 50 Kreuzer.

Abgängige oder mangelhaft zukommende Stücke des Verordnungsblattes sind längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu reclamiren, wo auch einzelne Stücke des Verordnungsblattes mit Beilage für 10 kr., mit der erwähnten italienischen Uebersetzung für 15 kr. bezogen werden können.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück VIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. April. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Zeitpunkt des Eintrittes der Ausbleibensfolgen bei einer Verhandlungstagsatzung im Civilprocessverfahren. Interpellationsbeantwortung. — Literatur des Civilprocesses. — Stempelbehandlung der Tabulareingaben und der zugehörigen Rubriksabschriften. — Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen über von Pflegebefohlenen oder ihren Vertretern aus den cumulativen Waisencassen erhobene Barschaften und Zinsenbeträge. — Schulbeitrag von dem in Kärnten gelegenen, zu einer ausserhalb Kärnten abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen. — Ausziehordnung für die Stadtgemeinde Trebitsch, die Israelitengemeinde Trebitsch und die Gemeinde Vorkloster. — Ausziehordnung für die Israelitengemeinde Prossnitz. — Gerichtliche Zustellungen in Dalmatien. — Feuerpolizeiordnung in Schlesien. — Berichtigungsblatt Nr. 86 zur Militär-Marschroutenkarte. — Veränderungen in dem Verzeichnisse der vom Oberlandesgericht Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 15. April 1898 ausgegebenen Stück XIV unter Nr. 48 die Verordnung des Eisenbahnministers vom 15. April 1898, durch welche das mit der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, eingeführte Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in den §§. 16, 21, 36, 42, 44, 47, 51, 53, 56, 63, 84 und den Anlagen B (Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände), C und D (Frachtbriefformulare) mit Giltigkeit vom 1. Mai 1898 abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden;

in dem am 20. April 1898 ausgegebenen Stück XV unter Nr. 52 die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 20. April 1898, betreffend den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süssstoffen, sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind;

in dem am 21. April 1898 ausgegebenen Stück XVII unter Nr. 55 die Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 15. März 1898, womit für die Gerichte und Steuerämter (Finanzcassen), insofern letztere die depositenämtliche oder die depositen- und waisenämtliche Cassegebarung besorgen, der Vorgang bei der **Hinter-**

Digitized by Google

legung civilgerichtlicher Depositen und bei **Einzahlungen in die gemeinschaftlichen Weisencassen** festgesetzt und das Verfahren hinsichtlich der **verschlossen einlangenden** und der **angewiesenen Wertsendungen** geregelt wird.

(Zeitpunkt des Eintrittes der Ausbleibensfolgen bei einer Verhandlungstagsatzung im Civilprocessverfahren. — Interpellationsbeantwortung.) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März d. J. haben die Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen nachstehende Anfrage an den Justizminister gerichtet:

„Ist der Herr Justizminister geneigt, die Richter aufmerksam zu machen, die Bestimmungen des „neuen Civilprocesses" über das Ruhen des Verfahrens im Sinne des Geistes des Gesetzes und nicht mit einer rücksichtslosen Härte zu handhaben, die der Austragung der Rechtsstreite nur zum Schaden gereichen kann?"

Hierauf hat der Justizminister in der Sitzung vom 20. April erwidert:

Kraft des Gesetzes tritt das Ruhen des Verfahrens, wenn keine der Parteien zur anberaumten Tagsatzung erscheint, von selbst ein, ohne dass dem Richter die Möglichkeit gegeben wäre, die Wirkungen irgendwie abzuschwächen, es wäre denn, dass er es unterlässt, das Ausbleiben der Parteien überhaupt zu constatiren. Von diesem Punkte aus wünschen die Herren Interpellanten ein Eingreifen der Justizverwaltung, indem sie es beanständen, dass die Richter die auf dieselbe Stunde anberaumten Tagsatzungen zur bestimmten Stunde aufrufen lassen und die beim Aufrufe nicht erschienenen Parteien als ausgeblieben behandeln.

Es scheint somit, dass die Herren Interpellanten wünschen, es solle mit dem Aufruf der Sache solange gewartet werden, bis beide Parteien anwesend sind oder bis feststeht, dass ein weiteres Zuwarten zwecklos wäre.

Eine solche Praxis halte ich für sehr bedenklich, und ich würde fürchten, dass sie zu Willkürlichkeiten und Unbequemlichkeiten für die Parteien führe. Wenn der Richter hinsichtlich des Aufrufes sich nicht an die angesetzte Stunde halten müsste, könnte er nach Gutdünken die eine Rechtssache aufrufen, unbekümmert darum, ob beide Parteien anwesend sind, er könnte aber auch gerade darauf Rücksicht nehmen. Dies hätte zur Folge, dass Verhandlungen zunächst vorgenommen werden, die längere Zeit in Anspruch nehmen, dass aber alle anderen Parteien warten müssten, die mit Rücksicht auf das Säumnis des Gegners in wenigen Minuten abgefertigt werden könnten.

Durch ein solches, bloss von Billigkeitserwägungen geleitetes Differenziren könnte der Richter den Parteien die Folgen des Ausbleibens nach seinem Belieben nachsehen oder diese Folge eintreten lassen.

An die Stelle von Ordnung und Sicherheit würde Willkür und ungerechtfertigte Begünstigung einzelner Parteien treten.

Ich bin daher nicht in der Lage, den Anregungen der Herren Interpellanten zu folgen und den Gerichten nahezulegen, dass sie es unterlassen mögen, die auf dieselbe Stunde angeordneten Tagsatzungen auch zu dieser Stunde wirklich aufrufen zu lassen.

Dagegen werde ich mit allem Nachdrucke auf eine solche Ansetzung der Tagsatzungsstunde dringen, dass es den Parteien mit Rücksicht auf die Entfernung und insbesondere auf die Ankunftszeit der betreffenden Eisenbahnzüge, Schiffe und Posten thatsächlich möglich ist, rechtzeitig einzutreffen.

Digitized by Google

(Literatur des Civilprocesses.) Landesgerichtsrath Dr. Karl von Fürstl lässt bei Moriz Perles in Wien den zweiten Band der „österreichischen Civilprocessgesetze" (Executionsordnung mit Erläuterungen) erscheinen. Bisher liegen die Lieferungen 1 bis 3 vor; der Band wird circa 8 Hefte à 80 kr. umfassen.

(Stempelbehandlung der Tabulareingaben und der zugehörigen Rubriksabschriften.) Mit Finanzministerialerlass vom 26. Februar 1898, Z. 6118 (Beilage Nr. 6 zum F. M. V. Bl. 1898), wurde über eine Anfrage eröffnet: Das im §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebüren, an Stelle der bisherigen Stempelgebür per 36 kr. festgesetzte Ausmass der Stempelgebür im Betrage von 1 Krone hat auch bei den Tabulareingaben (Tarifpost 43, lit. k) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und §. 17 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, beziehungsweise bei den an die Stelle dieser Eingaben tretenden Protokollen platzzugreifen.

Die übrigen Stempelsätze für solche Eingaben (Protokolle) im Ausmasse per 1 fl. 50 kr., beziehungsweise 75 kr. oder 12 kr. bleiben unberührt.

Die zu den Tabulareingaben erforderlichen Rubrikabschriften sind gemäss des zweiten Absatzes der bezogenen kaiserlichen Verordnung kein Gegenstand einer Stempelgebür.

(Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen über von Pflegebefohlenen oder ihren Vertretern aus den cumulativen Waisencassen erhobene Barschaften und Zinsenbeträge.) Mit Finanzministerialerlass vom 20. März 1898, Z. 3587 (Beilage Nr. 6 zum F. M. V. Bl. 1898), wurde bestimmt: Die Empfangsbestätigungen über von Pflegebefohlenen oder ihren legitimirten Vertretern aus den cumulativen Waisencassen erhobene Barschaften unterliegen im Sinne der Tarifpost 47, lit. c) des Gebürengesetzes, soferne nicht nach Scala II eine mindere Gebür entfällt, dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen.

Die Empfangsbestätigungen der legitimirten Vertreter der Pflegbefohlenen über aus solchen Cassen erhobene, halbjährig fällig werdende Zinsenbeträge sind dagegen gemäss §. 61 der Verordnung vom 16. November 1850, R. G. Bl. Nr. 448, von der Stempelpflicht befreit.

(Schulbeitrag von dem in Kärnten gelegenen, zu einer ausserhalb Kärnten abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.) Das betreffende, für das Herzogthume Kärnten wirksame Gesetz vom 19. October 1896, enthalten in dem am 16. April 1898 ausgegebenen Stück VI des Landesgesetzblattes für Kärnten unter Nr. 10, bestimmt:

§. 1. Von dem in Kärnten gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb Kärnten abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Massgabe der Gesetze vom 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 13, und vom 30. April 1887, L. G. Bl. Nr. 25*), und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den Landesschulfond einzuheben.

§. 2. Die Bemessung erfolgt durch das Gebürenbemessungsamt in Klagenfurt, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungs-

*) J. M. V. Bl. 1887, S. 133.

Digitized by Google

gerichte erfolgenden Ueberreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden. An diese Daten ist das Gebürenbemessungsamt in Klagenfurt gebunden. Die Ueberreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung beim Gebürenbemessungsamte in Klagenfurt entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat. Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3. Der Schulbeitrag für den kärntnerischen Landesschulfond ist in der Regel vom reinen Werte des in Kärnten liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen. Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann. Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der ausserhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Kärnten befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 4. Von dem gemäss §. 3 ermittelten Betrage ist der Schulbeitrag für den kärntnerischen Landesschulfond unter Anwendung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 13, und des §. 3 des Gesetzes vom 30. April 1887, L. G. Bl. Nr. 25, in jenem Ausmasse zu bemessen, welches sich aus der Summe des für die Bemessung der staatlichen Uebertragungsgebür ermittelten reinen Gesammtnachlasses ergibt.

§. 5. Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat beim Hauptsteueramte in Klagenfurt zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§. 6. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§. 2) bei dem Gebürenbemessungsamte in Klagenfurt wird mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 300 fl. geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Digitized by Google

Diese Geldstrafe fällt dem Landesschulfonde zu.

§. 7. Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

(Ausziehordnung für die Stadtgemeinde Trebitsch, die Israelitengemeinde Trebitsch und die Gemeinde Vorkloster.) Die Kundmachung des Statthalters in Mähren vom 31. März 1898, L. G. Bl. Nr. 28, über die für die Aufkündigung der Mieten und für die Räumung von unbeweglichen Mietobjecten in der Stadtgemeinde Trebitsch, der Israelitengemeinde Trebitsch und der Gemeinde Vorkloster festgesetzten Tage und Fristen lautet:

Für die Aufkündigung der Miete unbeweglicher Objecte und für die Räumung derselben gelten, wenn nicht zwischen den Parteien vertragsmässig etwas anderes vereinbart worden ist, nachstehende Bestimmungen.

§. 1. Mieten von Wohnungen mit einem Jahresmietzinse bis zur Höhe von 70 fl. unterliegen der 14tägigen Kündigung.

Die Kündigung kann nur für die Zeit vom 1. bis zum 15., dann vom 15. bis zum letzten eines jeden Monates erfolgen und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am 1., beziehungsweise 15. des betreffenden Monates demjenigen, gegen den die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmässig zugestellt sein.

§. 2. Mieten von Wohnungen mit einem Jahresmietzinse über 70 fl. bis 150 fl. unterliegen der einmonatlichen Kündigung.

Diese Kündigung kann nur für die Zeit vom 1. bis zum letzten eines jeden Monates erfolgen und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage des unmittelbar vorhergehenden Monates demjenigen, gegen den die Kündigung zu gelten hat, ordnungsmässig zugestellt sein.

§. 3. Mieten von Wohnungen mit einem Jahreszinse von mehr als 150 fl. unterliegen einer vierteljährigen Kündigung.

Eine vierteljährige Aufkündigung kann nur für die Dauer von drei Kalendermonaten, beginnend mit dem ersten Tage eines beliebigen Monates erfolgen und muss, um rechtswirksam zu sein, spätestens am letzten Tage jenes Monates, welcher dem Tage der beginnenden Kündigung unmittelbar vorangeht, jener Person zugestellt sein, gegen welche die Kündigung zu gelten hat.

§. 4. Ist während der Dauer einer bestehenden Miete zwischen den Vertragstheilen eine Aenderung des Betrages des Mietzinses (Erhöhung oder Herabminderung) vereinbart worden, welche nach den obigen Bestimmungen eine längere oder kürzere Kündigungsfrist zur Folge hätte, so ist der neu vereinbarte Betrag des Mietzinses für die Kündigungsfrist massgebend.

§. 5. Die Räumung der Mietobjecte hat in den letzten drei Tagen der Mietzeit zu geschehen und muss längstens zur Mittagsstunde des letzten Tages des Miettermines beendigt sein. Ist dieser letzte Tag ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächsten Werktages.

(Ausziehordnung für die Israelitengemeinde Prossnitz.) Die Kundmachung des Statthalters in Mähren vom 6. April 1898, L. G. Bl. Nr. 31, mit welcher im Einvernehmen mit dem mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte eine Kündigungs- und Räumungsordnung, betreffend die Miete unbeweglicher Sachen für die Israelitengemeinde Prossnitz verlautbart wurde, lautet:

Digitized by Google

Bezüglich der Aufkündigung der Miete unbeweglicher Sachen und bezüglich der Räumung derselben gelten für die Israelitengemeinde Prossnitz, wenn nicht zwischen den Parteien vertragsmässig etwas anderes vereinbart worden ist, nachstehende Bestimmungen:

I. Mieten von Wohnungen in der Israelitengemeinde Prossnitz unterliegen:

1. bei einem Jahresmietzinse bis zur Höhe von 70 fl. der 14 tägigen Kündigung;

2. bei einem Jahresmietzinse von mehr als 70 fl. bis 140 fl. der einmonatlichen Kündigung;

3. bei einem Jahresmietzinse von mehr als 140 fl. einer vierteljährigen Kündigung.

Ist während der Dauer der Miete eine Erhöhung oder Herabminderung des Mietzinses vereinbart worden, welche nach obigen Bestimmungen eine längere oder kürzere Kündigungsfrist zur Folge hätte, so ist der neu vereinbarte Betrag des Mietzinses für die Kündigungsfrist massgebend.

II. Die Kündigung kann welchen Tag und Monat immer erfolgen, niemals darf aber die Kündigungsfrist früher ablaufen, als die Zeit, für welche der Mieter den Mietzins gezahlt hat.

III. Die Räumung der Mietobjecte hat in den letzten 3 Tagen der Mietzeit zu geschehen und muss längstens mittags des letzten Tages des Miettermines beendigt sein.

Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis Mittag des nächsten Werktages.

(Gerichtliche Zustellungen in Dalmatien.) Durch die im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Zara erlassene Verordnung der dalmatinischen Statthalterei vom 5. März 1898, L. G. Bl. Nr. 7, wurde die Statthaltereiverordnung vom 1. September 1856, L. G. Bl. Nr. 29, bezüglich der Zustellung von amtlichen Erledigungen der Gerichtsbehörden ausser Kraft gesetzt.

Das am 4. April 1898 ausgegebene Stück VIII des L. G. Bl. für Dalmatien enthält unter Nr. 8 die am 1. October 1897 wirksam gewordene Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juli 1897, Z. 15356, wegen Bestellung von Zustellboten bei den Bezirksgerichten Dalmatiens zur Mitwirkung bei gerichtlichen Zustellungen.

(Feuerpolizeiordnung in Schlesien.) Durch das Gesetz vom 25. März 1898, L. G. Bl. Nr. 21, wurden die §§. 6, 7, 28, 45 der schlesischen Feuerpolizeiordnung, Gesetz vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 20, abgeändert.

(Das Berichtigungsblatt Nr. 86 zur Militär-Marschroutenkarte) ist laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 20. März 1898, Z. 750 der Abtheilung 5, zur Vertheilung gelangt.

(Veränderungen in dem Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) Ausgeschieden wurden: Franz Janatschek, Oberförster in Rumburg, Anton Christof (A II a, S. 2), Oekonom in Ober-Hennersdorf, Vincenz Černik (A V a, S. 3), Meierhofspächter in Bezděkau, Bezirk Nassaberg, Karl Smekal (A V a, S. 3), Meierhofspächter in Landskron, Friedrich Hauser (A V b, S. 3), Forstamtsleiter in

Digitized by Google

Landskron, Johann Hornig (A XI b, S. 6), Forstverwalter in Tellnitz (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter), — Julius Pfeifer, Fabrikant in Rumburg, Adolf Woitsch (C XI b, S. 16), Oberbräuer in Raudnitz (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen). — Richtiggestellt wurden: Der Charakter und Wohnort des Josef Weisser (A XI b, S. 6) in behördlich autorisirter Civilgeometer in Leitmeritz, der Wohnort und Bezirk des Rudolf Rappl (A XV b, S. 8) in Srlin, Bezirk Beehin (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter), — der Wohnort und Bezirk des Josef Čaka (B VII, S. 10) in Zýnov, Bezirk Tabor (Realitäten des montanistischen Betriebes), — der Wohnort des Karl Stuhlreiter (C XI a, S. 16) in Teplitz, der Wohnort des J. Hanuš (C XIII, S. 16) in Königgrätz (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 13. April 1898 dem Justizminister Dr. Ignaz Edlen von Ruber die Würde eines Geheimen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1898 dem Landesgerichtsrathe Alois Schiml in Brün den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1898 dem Landesgerichtsrathe Karl Simonis in Ungarisch-Hradisch den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. April 1898 dem Landesgerichtsrathe in Wien Karl von Jurkovics anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. April 1898 dem Kanzlisten des Bezirksgerichtes in Canale Johann Malnig anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Raimund Heller in Iglau und Felix Faschank in Brünn, dann der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Julius Hauer in Troppau für Brünn; — die Landesgerichtsräthe Jakob Jurčev in Zara und Anton Bolis in Spalato für Zara.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtsrath Julius Miča in Brünn für Ungarisch-Hradisch.

Zum Vicepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Landesgerichtsrath Alois von Benedetti in Zara für das dortige Landesgericht.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Stanislaus Lahociński in Leżajsk für Tarnów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Dr. Albert Salter und Siegmund Dworski in Czernowitz daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher Faustus von Draganić-Veranzio in Kistanje und Thomas Vusio in Arbe für Zara, Richard Boara in Castelnuovo für Spalato und Anton Sikorski in Budua für Ragusa, der Bezirksrichter Matthäus Babarović in Metković für Spalato und der Gerichtssecretär Johann Ritter von Jurissevich des Landesgerichtes in Zara daselbst.

Digitized by Google

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Hermann Schimmek in Gratzen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Vincenz Lobos in Nowy-Targ; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtssecretäre bei dem Landesgerichte in Zara Heinrich Milanović für Imoski und Franz von Cambj für Curzola und die Bezirksrichter Anton Drobac in Sinj und Alois Salvi in Knin.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Prokop Frič in Reichenau für Chrudim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Gerichtsadjuncten Adam Srzentić in Metković für Sebenico, Markus Maroli in Sebenico und David Mandolfo in Zara, sowie der Advocat Dr. Josef Metličić in Zara für das Landesgericht daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Franz Künzl in Žižkov für Neustraschitz und der Gerichtsadjunct Adolf Ohrnstiel in Kamenitz a. d. L. für Bergreichenstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Martin Staszczak in Rzeszów für Leżajsk; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Teophil Wasyanowicz in Gródek für Niemirów, Alexander Kmicikiewicz in Mikołajów für Obertyn und Felix Majewski in Żółkiew für Peczeniżyn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Staatsanwaltsubstitut Johann Policky in Zara für Almissa und die Gerichtsadjuncten Stephan Gusina in San Pietro della Brazza für Metković, Rudolf von Grisogono in Cattaro für Budua und Candidus Anton Storich in Sinj für Kistanje.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Raimund Biegler und Rupert Huber; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Finanzconceptspraktikant Moriz Zippe und die Rechtspraktikanten Rudolf Schlesinger, Hugo Učík, Dr. Albrecht Schmerhovský und Karl Soukup; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Isidor Hatschek, Vincenz Hurák, Johann Pechar, Josef Spurny und Franz Koželuha; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Franz Handler.

Zum Rechnungsrathe: Der Rechnungsrevident Adalbert Hellriegel für das Oberlandesgericht in Prag.

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Florian Lezno für das Oberlandesgericht in Innsbruck.

Zum Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Eduard Zahradník in Neustadt a. d. Mettau für Melnik.

Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Heinrich Leitempergher für das Oberlandesgericht in Innsbruck.

Zum Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Franz Fencl in Zbirow daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feuerwerker des Divisions-Artillerieregiments Nr. 23 Georg Winkler für Warnsdorf, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Karl Šlechta für Eipel, der Feuerwerker des Corps-Artillerieregiments Nr. 8 Julius Kříž für Dux, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Samek für Přibram, der Titularpostenführer desselben Landesgendarmeriecommandos Karl Krech für Chotěboř.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Rudolf Bakovský in Prag für Böhmisch-Aicha.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Ladislaus von Szilvinyi vom Handelsgerichte zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Bartholomäus Palčić in Ragusa nach Spalato und Dr. Anton Guglielmi in Spalato nach Zara.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Melchior von Bassegli-Gozze in Almissa nach Castelnuovo, Anton Jagodić in Druiš nach Lesina und Marinus Silobrčić in Vrgorac nach Obbrovazzo.

Der Gerichtsecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Napravnik in Chrudim nach Žižkow.

Digitized by Google

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Čižek in Neustraschitz nach Reichenau, Karl Tomiček in Bergreichenstein nach Seltschan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Andreas Wiczkowski in Obertyn nach Podbuž, Ladislaus Golachowski in Peczeniżyn nach Gwoździec und Josef Grabiński in Niemirów nach Winniki; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Lazzarini in Obbrovazzo nach Arbe und Stephan Foretich in Imoski nach Drniš.

Der Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titular-Hilfsämterdirectionsadjunct Emil Topsch vom Landesgerichte in Prag zum Oberlandesgerichte.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Holý in Přibram und Johann Nejedlo in Chotěboř nach Melnik, Josef Uibner in Dux nach Wildstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Darovec in Möttling nach Treffen und Josef Bano in Treffen nach Möttling; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Johann Brkan von Obbrovazzo nach Makarska und Simon Cettineo von Makarska nach Obbrovazzo.

Zur Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct Dr. Wladimir Ritter Zapletal von Luběnov in Seelowitz.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Gerichtsadjunct Dr. Rudolf Thomann in Laibach wurde zum Secretär bei der k. k. Finanzprocuratur in Laibach ernannt.

Der Auscultant Johann Merlín wurde zum Conceptspraktikanten im Stande der politischen Behörden in Kärnten ernannt.

Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Georg Drogli ist in den Auditoriatsdienst übergetreten.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Leib recte Leon Broder mit dem Wohnsitze in Saybusch, Dr. Stanislaus Deryng mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Emil Schorr mit dem Wohnsitze in Wien (VIII. Bezirk), Dr. Wenzel Mašek mit dem Wohnsitze in Klattau, Dr. Moriz Kohn mit dem Wohnsitze in Jechnitz, Dr. Karl Loewy mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Karl Popper mit dem Wohnsitze in Adler-Kosteletz, Dr. Josef Hell mit dem Wohnsitze in Frankenmarkt, Dr. Jakob Storfer mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Gottfried Marchesani mit dem Wohnsitze in Schwaz, Dr. Heinrich Spohn mit dem Wohnsitze in Feldbach, Dr. Franz Jirásek mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Johann Renner mit dem Wohnsitze in Ungarisch-Brod, Dr. Adolf Stölzle mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Wilhelm Golitschek Edler von Elbwart jun. mit dem Wohnsitze in Leitmeritz, Dr. Josef Makovsky mit dem Wohnsitze in Friedland.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Johann Jungwirth in Urfahr nach Rohrbach, Dr. Wenzel Soukup in Unterkralowitz nach Prag, Dr. Jaromir Hladík in Kunstadt nach Gaya, Dr. Max Schmotzer in Frankenmarkt nach Salzburg, Dr. Eduard Stern in Wien nach Bielitz, Dr. Bolesław Mikiewicz in Przeworsk nach Wadowice, Dr. Philipp Schneider in Jechnitz nach Budweis.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Franz Paleník von Konitz nach Olmütz, Dr. Moriz Affe von Strzyzow nach Ropczyce.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Ernst Fritz und Ottokar Beneš des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Digitized by Google

Die Advocaten Dr. Karl Neumann in Gorlice, Dr. Anton Michelitsch in Graz, Dr. Franz Hubna in Hořowitz.

Der Notar Dr. Hermann Klug in Gross-Gerungs.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleidirector zweiter Classe beim Kreisgerichte in Görz Ferdinand Zigoi.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe des Kreisgerichtes in Rovigno Jakob Eder.

Die Kanzleiofficiale Johann Kosek in Skuč, Josef Umlauf in Nepomuk, Augustin Koukol in Lomnitz an der Popelka.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtssecretär Hermann Heller in Krakau.

Gestorben sind:

Der Kanzleivorsteher zweiter Classe Karl Picek in Pilsen und der Advocat Dr. Faustin Jakubowski in Krakau (11. März), der Landesgerichtsrath Leopold Fischer in Reichenberg und der Notar Dr. Julius Morwitzer in Czernowitz (17. März), der Kanzlist Reinhold Tomaš in Brüx (21. März), die Advocaten Dr. Josef Harrasser in Scheibbs (28. März) und Dr. Anton Tausch in Prag (29. März), der Notar Josef Stepánek in Starkenbach (31. März), der Advocat Dr. Josef Wanek in Wien (8. April), der Gerichtssecretär Dr. Walter Gelmini von Kreuzhof in Ried O. Oe. (9. April), der Gerichtsadjunct Karl Feldmüller in Frankenmarkt (12. April), der Advocat Dr. Alois Ritter von Tabora in Czernowitz (17. April).

Notariatskammerwahlen.

Bei den am 30. März 1898 vorgenommenen Wahlen in die Notariatskammer in Salzburg wurden Dr. P. Poschacher als Präsident, Dr. P. Steinwender und Dr. E. von Rossmanit als Präsidentstellvertreter, Dr. R. Daimer und F. Dusch als Mitglieder, dann H. Buchleitner und J. Kofler als Mitgliedstellvertreter gewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Brünn wurde der Landesgerichtsrath Karl Ritter von Januschka daselbst ernannt.

Zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Mährisch-Ostrau wurde der Gerichtssecretär Dr. Anton Navratil daselbst ernannt.

Berichtigung.

Im Stück VI, Seite 69, Zeile 16 von unten, ist statt „Kohn“ richtig zu lesen „John“.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1898, Stück VIII.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 6. Auflage 1897.	1.80	2.30
II. **2. Abthlg. Privilegien** u. **Patentgesetz, Marken-** und **Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 8. Auflage	2.30	2.80
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelges.** Verbrauchsstempelges. 14. Aufl.	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. R. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck)		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze. 4. Auflage**	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 5. Auflage	2.30	2.80
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **1. Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben v. Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **2. Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften á	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

Digitized by Google

Formularienbücher.

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 2. Auflage. Preis brosch. fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.50.

Baltz-Balzberg, Hugo von. **Muster-Processe.** Der Bestandprocess nach der neuen Civilprocessordnung. Preis brosch. fl. 2.20, eleg. geb. fl. 3.—.

Geller Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete und durch die Fragenbeantwortung des Justizministeriums ergänzte Auflage, (kleine Ausgabe) in Leder geb. fl. 2.50.

Diese, zum Mitnehmen bei Tagsatzungen besonders geeignete Ausgabe erscheint gerade rechtzeitig, da die Herren Advocaten mit dem Gesetzestext noch nicht so vertraut sind, um bei Gericht das Gesetzbuch entbehren zu können. Das Büchlein ist auf eigens angefertigtem, dünnen, dauerhaften Papier (Indiapaper) gedruckt und kann leicht in die Tasche gesteckt werden.

Alle Nachträge und Verordnungen bis zum heutigen Tage sind berücksichtigt. Es ist somit die actuellste Ausgabe.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl von, k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Wachtel, Dr. Jacob, Advocat. **Erläuterungen zur Civilprocessordnung.** Preis brosch. fl. 5.—, eleg. geb. fl. 5.80.

Baltz-Balzberg, Hugo von. Hilfsbuch für das **Studium und den praktischen Gebrauch der Civilprocessordnung.** Preis brosch. fl. 1.20, eleg. geb. fl. 1.80.

Das Gesetz vom 25. October 1896, (RGB. 220) **betreffend die directen Personal-Steuern** sammt der Vollzugsvorschrift und den noch weiterhin geltenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen von Dr. Rudolf Pensch, Ministerialvicesecretär im k. k. Finanzministerium, 3. neubearbeitete und ergänzte Auflage. Preis des completen Werkes broschirt fl. 6.50, elegant gebunden fl. 7.20.

Gesetz, betreffend die directen Personalsteuern nebst den Vollzugsvorschriften und Nachträgen. Mit Erläuterungen aus den Materialien, herausgegeben von Dr. Leo Geller. Preis broschirt fl. 6.—, elegant gebunden fl. 6.80.

Leitfaden zum Gesetze vom 25. October 1896 (RGB. 220) **über die directen Personalsteuern.** Unter Benützung der im Reichsgesetzblatte publicirten Vollzugsvorschriften und der Materialien verfasst von Wilhelm Habelsberger, k. k. Finanzrath. Preis broschirt fl. 2.40, elegant geb. fl. 3.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit dem Jahre 1898 beginnt der XIV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Dasselbe wird, wie bisher, im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, erscheinen und kann im Wege der Jahrespränumeration von jedermann bezogen werden.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1898 beträgt für ein Exemplar (Verordnungsblatt sammt Beilage, enthaltend die von dem k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen) 2 Gulden.

Sammt der italienischen Uebersetzung der für Dalmatien und Tirol geltenden Verordnungen 2 Gulden 50 Kreuzer.

Abgängige oder mangelhaft zukommende Stücke des Verordnungsblattes sind längstens binnen vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu reclamiren, wo auch einzelne Stücke des Verordnungsblattes mit Beilage für 10 kr., mit der erwähnten italienischen Uebersetzung für 15 kr. bezogen werden können.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück IX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

13. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Verordnungen: 9. Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898, betreffend die Bemessung der in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Einführung gelangenden Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört. — 10. Verordnung des Justizministeriums vom 23. April 1898, Z. 6745, betreffend die Belohnung von Gendarmen für Aufgreifung von Gesetzesübertretern. — 11. Verordnung des Justizministeriums vom 6. Mai 1898, Z. 5719, betreffend die Vorlage von Acten an die Rechtsmittelbehörden. — 12. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Mai 1898, Z. 11006, betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1899. — Kundmachung: Nr. 11. Der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Bildnis Seiner Majestät. — Literatur des Civilprocesses. — Art der Legalisirung von Vollmachten oder anderen Urkunden, welche in Bulgarien Geltung haben sollen. — Schulbeitrag von dem in Oberösterreich gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die ausserhalb Oberösterreich abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen. — Neue Drucksorten in Strafsachen. — Kosten der Untersuchungshaft im Gefällsstrafverfahren. — Strassenpolizeiordnung für Steiermark mit Ausschluss von Graz. — Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten Wien, Prag, Graz, Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnungen.

9.

Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898,

betreffend die Bemessung der in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Einführung gelangenden Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört*).

§. 1.

Wenn in dem Lande, in welchem das unbewegliche zu einer nach den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb des Landes

*) An alle Gerichte. J. M. Z. 9891. — Siehe J. M. V. Bl. 1898, S. 83 u. S. 99.

Digitized by Google

abgehandelten Verlassenschaft gehörige Nachlassvermögen sich befindet, ein Landesgesetz besteht, welches dieses unbewegliche Vermögen einem besonderen Schulbeitrage oder sonstigen gesetzlichen Beitrage zu öffentlichen Anstalten unterwirft, so ist das zur Bemessung dieses Beitrages nach dem betreffenden Landesgesetze bestimmte Amt von der rechtskräftig erfolgten Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse durch die zu letzterer Bemessung berufene Finanzbehörde I. Instanz (Gebürenbemessungsamt, Steueramt) unter Anschluss des Bemessungsactes in Kenntnis zu setzen.

§. 2.

In den Fällen, in welchen die staatliche Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu entrichten ist, hat das Abhandlungsgericht eine Nachlassnachweisung zu verfassen und an das zur Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von dem unbeweglichen Vermögen bestimmte Amt einzusenden.

§. 3.

Sind, weil zu derselben Verlassenschaft Liegenschaften in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gehören, in mehr als einem solchen Lande derartige Schulbeiträge oder sonstige gesetzliche Beiträge zu öffentlichen Anstalten zu bemessen, so ist der Bemessungsact über die staatliche Vermögensübertragungsgebür, beziehungsweise die Nachlassnachweisung nach jeweils gemachtem Amtsgebrauche von einem Bemessungsamte an das andere zu übersenden.

§. 4.

In allen Fällen ist der Bemessungsact, beziehungsweise die Nachlassnachweisung schliesslich jener Behörde, von welcher die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wurde, zurückzustellen.

Die Rückstellung des Bemessungsactes ist spätestens innerhalb drei Monaten zu bewirken und hat die zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür zuständige Behörde die Einhaltung dieser Frist zu überwachen.

§. 5.

Wenn jenem Amte, dem zufolge Landesgesetzes die Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von dem unbeweglichen Vermögen obliegt, in dem Zeitpunkte, da demselben der Bemessungsact zukommt, eine Nachlassnachweisung von den Erben noch nicht überreicht worden ist, wiewohl diese Ueberreichung im betreffenden Landesgesetze vorgesehen erscheint, so hat das Amt den Erben eine angemessene kurze Frist zur Rechtfertigung der unterlassenen Ueberreichung und nach seinem Ermessen auch zur nachträglichen Vorlage der Nachlassnachweisung zu bestimmen und hienach im Sinne des Landesgesetzes über die zu verhängende Strafe zu erkennen.

§. 6.

Von der rechtskräftig erfolgten Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten vom unbeweglichen Nachlassvermögen, desgleichen auch von der im Sinne des betreffenden Landesgesetzes unterlassenen Bemessung hat das zu dieser Bemessung berufene Amt unverzüglich dem Abhandlungsgerichte Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§. 7.

Sobald ein Abhandlungsgericht von der bereits erfolgten oder auch nur bevorstehenden Bemessung des Schulbeitrages oder eines sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von einem solchen unbeweglichen Vermögen Kenntnis hat, kann im Sinne der bestehenden Vorschriften die Einantwortung des Nachlasses vor ausgewiesener Entrichtung oder Sicherstellung des fraglichen Beitrages nicht bewilligt werden.

§. 8.

Im übrigen haben die bezüglich der Bemessung, Einhebung und Verrechnung des allgemeinen Schulbeitrages oder eines sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten in dem betreffenden Lande bestehenden Einrichtungen auf die Bemessung, Einhebung und Verrechnung des besonderen Beitrages gleicher Art vom unbeweglichen Vermögen (§. 1) sinngemässe Anwendung zu finden, sofern nicht das Landesgesetz über diesen besonderen Beitrag Abweichendes bestimmt.

§. 9.

Im Reichsgesetzblatte werden jene Länder, für welche solche besondere Schulbeiträge oder sonstige besondere gesetzliche Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen eingeführt wurden, jeweils bekanntgegeben und die Aemter näher bezeichnet werden, bei welchen im Sinne der betreffenden Landesgesetze die Bemessung der fraglichen Beiträge zu erfolgen hat.

Gautsch m. p. **Latour** m. p. **Böhm** m. p. **Ruber** m. p.

10.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. April 1898, Z. 6745,

betreffend die Belohnung von Gendarmen für Aufgreifung von Gesetzesübertretern.

An sämmtliche Gerichtshöfe.

An Stelle des Erlasses vom 24. April 1873, Z. 4512, haben nunmehr nachstehende Bestimmungen zu treten.

1. Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. März 1897 genehmigte und mit Circularverordnung des Landesvertheidigungsministeriums vom 10. April 1897, Z. 8736, kundgemachte, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Jahre 1897 veröffentlichte Gebürenvorschrift für die k. k. Gendarmerie enthält in den §§. 33 bis 36 neue Vorschriften über Taglien und Prämien von Gendarmen anlässlich der Aufgreifung von Gesetzesübertretern.

Demnach gebürt der Gendarmerie nur dann eine Belohnung, wenn sie „durch die Aufgreifung nicht lediglich ihrer Dienstpflicht nachgekommen ist, sondern den betreffenden Gesetzesübertreter mit besonderer Mühewaltung ausgeforscht und zustandegebracht hat.“ Das Ausmass der Belohnung richtet sich nach der Höhe der

Digitized by Google

vom zuständigen Gerichte verhängten Strafe, und zwar auch dann, wenn sich die Begehung einer zusammentreffenden schwereren Strafthat erst im Laufe des Strafverfahrens herausgestellt hat. Im Falle der Wiedereinbringung eines entsprungenen Häftlings oder Sträflings ist die zweite Aufgreifung abgesondert zu behandeln. Es hängt in diesem Falle das Ausmass bei vorliegender Strafhaft von der Dauer des Strafrestes ab, und im Falle der Begehung einer neuen Strafthat durch den Entsprungenen auch von der für diese neue Strafthat zu bemessenden Strafe.

Unter Umständen kann die Ausforschung, in anderen Fällen wieder die Verhaftung für sich allein Anspruch auf Belohnung gewähren, auch kann eine Theilung der letzteren unter mehrere Gendarmen erfolgen.

Das erforderliche Mass der Mühewaltung liegt in dem Zustandebringen „durch mühevolles Vorpasshalten und Verfolgen". Erfolgt die Verhaftung über Anzeige Privater, so gebürt eine Belohnung nur dann, wenn der Thäter „wegen unvollständiger Andeutung über seine Person oder seinen Aufenthalt, über seine Flucht und andere Umstände von dem Gendarmen nur durch Bethätigung von Umsicht, beziehungsweise aus eigenem Eifer ausgeforscht und zur Haft gebracht werden konnte". Erfolgte die Verhaftung über behördliche Aufforderung oder über Steckbrief, so kann eine Belohnung nur eintreten, wenn der Thäter bereits flüchtig war, in der Aufforderung keine näheren Angaben zu seiner Ermittlung enthalten waren, er im angegebenen Aufenthaltsorte nicht angetroffen wurde, und der Gendarm ihn „aus eigenem Antriebe mit besonderer Mühewaltung ausforschte". Ist die Gendarmerie durch einen Mitschuldigen zur Kenntnis des Verhafteten gelangt, so gebürt ihr nur für „besondere geistige Thätigkeit", wenn die Angabe „mittels kluger Combinationen der Thatumstände und darauf basirter entsprechender Fragen erzielt wurde" (natürlich abgesehen von Schwierigkeiten bei der Verhaftung selbst).

Ausgeschlossen sind Belohnungen:

a) bei Uebertretungen und bei Vergehen, wenn Arrest unter 6 Monaten oder Geldstrafe ausgesprochen wird;

b) falls die Verhaftung bloss wegen wörtlicher oder thätlicher Beleidigung der Gendarmerie erfolgte;

c) falls sich die Verhaftung als ungerechtfertigt darstellte;

d) bei Betretung auf der That ohne besondere Mühewaltung;

e) bei vorschriftsmässiger Verhaftung ausweisloser Personen u. dgl., falls sie später als Verbrecher erkannt werden;

f) im Falle eines durch Vorspiegelungen seitens des Gendarmen erlangten Geständnisses;

g) im Falle der Verhaftung infolge öffentlichen Rufes;

h) im Falle der Auslieferung an das Ausland.

2. Zum Zwecke der Zuerkennung solcher Belohnungen haben die Urtheilsgerichte unter Benützung des beigegebenen Formulares dem Gendarmerie-Abtheilungs-Commando in allen Fällen Mittheilung zu machen, in welchen nach den vorgezeichneten Grundsätzen einem Gendarmen eine Belohnung gebürt. Diese Mittheilungen sind gemäss §§. 79 und 97 des Gerichtsorganisationsgesetzes von der Gerichtsabtheilung auszufertigen, bei welcher die Strafsache anhängig ist, sodann von dem Vorsitzenden zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Diese Mittheilungen sind von Fall zu Fall zu machen. Es

Digitized by Google

unterliegt jedoch keinem Anstande, auch für mehrere Fälle oder monatlich über alle in der betreffenden Abtheilung vorgekommenen, rechtskräftig erledigten Fälle gemeinsame Mittheilung zu machen. Unter allen Umständen muss die Mittheilung in dem Monate der rechtskräftigen Erledigung erfolgen.

In die sechste Rubrik dieser Mittheilungen sind alle jene Umstände aufzunehmen, welche zur Begründung des Belohnungsanspruches wesentlich erscheinen. Soweit dem Gerichte die hiezu erforderlichen Daten nicht bekannt sind, ist deren Ergänzung dem Gendarmerie-Abtheilungs-Commando zu überlassen.

Es ist strenge darauf zu achten, dass derselbe Fall nicht zweimal mitgetheilt werde, damit nicht hiedurch Doppelauszahlungen verursacht werden. Hiezu wird ein entsprechender Vermerk im Strafacte dienlich sein.

Ruber m. p.

(Formular.)

Geschäftszahl . . . . . .

An das k. k. Gendarmerie-Abtheilungs-Commando in . . . . . .

Mittheilung

über Fälle, in welchen der k. k. Gendarmerie ein Anspruch auf Entlohnung für Aufgreifungen zusteht.

(J. M. V. vom 23. April 1898, Z. 6745.)

Vor- und Zuname des Verurtheilten	Letzter Aufenthalt			Verhaftung			Tag und Geschäftszahl des Urtheiles	Inhalt (Strafthat und Strafe mit Anführung der gesetzlichen Bestimmungen)	Gründe des Belohnungsanspruches	Allfällige Bemerkungen	Bemessene Belohnung (von dem Gendarmerie-Commando auszufüllen)
	Ort	Bezirk	Land	Tag	Ort	durch den Gendarmen					
1	2			3			4	5	6	7	8

Digitized by Google

11.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Mai 1898, Z. 5719,

betreffend die Vorlage von Acten an die Rechtsmittelbehörden.

An alle Gerichte.

Die verschiedenartige Handhabung der Vorschriften der Geschäftsordnung über die Vorlage von Berufungen, Revisionen und Recursen erschwert bisweilen die geschäftliche Behandlung der Acten bei den Rechtsmittelbehörden und insbesondere bei dem Obersten Gerichtshofe. Um diesen Mangel zu beseitigen, findet das Justizministerium anzuordnen:

1. Dem Beschlusse, mit welchem die Acten infolge eines Rechtsmittels vorgelegt werden, ist, soferne nicht nach §. 206, Absatz 2, der Geschäftsordnung ein längerer Bericht erstattet werden muss, nachstehende Fassung zu geben:

An d . . k. k. . . . . .
Die Acten in der . . . . . sache de . . . . . .
gegen . . . . . wegen . . . . . .
werden infolge Berufung — Revision — Recurs — de . . . . . .
gegen d . . . . — bestätigende — abändernde . . . . . .
— aufhebende . . . . . — Urtheil — Beschluss — vom . . . . . .
Geschäftszahl . . . . . vorgelegt.
Zahl der Actenblätter: . . . . . .
Angefochtene . . . . . Urtheil — Beschluss — Blattzahl — . . . . . .
Berufungsschrift — Revision — Recurs — Blattzahl . . . . . .
K. k. . . . . .
Abtheilung am . . . . . .

Dieser Beschluss ist entweder handschriftlich auf die Acten zu schreiben oder mittels handschriftlich auszufüllenden Stampigliendruckes auf den Acten anzubringen. Wenn es sich um die Vorlage eines Recurses handelt, ist der Beschluss entweder auf den Acten selbst oder auf einem angeschlossenen Blatte anzubringen, wenn aber die Acten infolge Berufung oder Revision vorgelegt werden, auf der letzten Seite der gemäss §. 468, Absatz 2, C. P. O. eingebrachten Mittheilung des Berufungsgegners oder auf jener der Revisionsbeantwortung oder des sonst den Acten als letztes Stück angeschlossenen Geschäftsstückes.

Die Rechtssache, in der die Actenvorlage erfolgt, ist, abgesehen von den Namen der Parteien, auch durch die Angabe der Gattung der Rechtssache (Processache, Besitzstörungssache, Executionssache, Vormundschaftssache, Verlassenschaftssache u. s. w.) zu bezeichnen.

Der Vorlagevermerk ist so anzubringen, dass am oberen und unteren Rande der betreffenden Seite ein mehrere Finger breiter Raum frei bleibt. In dieser Weise sind auch die Acten vorzulegen, die noch unter der Geltung der früheren Vorschriften gebildet wurden.

2. Wenn in Rechtssachen, auf welche die Bestimmungen der neuen Processgesetze keine Anwendung finden, die Acten infolge von Rechtsmitteln vorgelegt werden müssen, sind den in Beschwerde gezogenen Urtheilen oder Beschlüssen, falls dies nicht ohnehin aus den vorgelegten Acten schon zu entnehmen ist, die Namen

Digitized by Google

der Mitglieder des Gerichtshofes beizufügen, die an der Berathung und Abstimmung über das angefochtene Urtheil oder über den in Beschwerde gezogenen Beschluss theilgenommen haben.

Wenn hingegen auf die angefochtene Entscheidung die Bestimmungen der neuen Processgesetze Anwendung finden, ist ein Verzeichnis der Senatsmitglieder, welche an der Abstimmung über die in Beschwerde gezogene Entscheidung theilgenommen haben, nur dann anzuschliessen, wenn sie aus der Abstimmungsaufzeichnung nicht zu entnehmen sind und zugleich die Beschwerde eben darauf gestützt wird, dass der Senat nicht ordnungsmässig besetzt war oder dass ein abgelehnter oder ausgeschlossener Richter an der Entscheidung theilgenommen hat.

3. Hinsichtlich der Vorlage von Amtsabschriften der untergerichtlichen Urtheile und Beschlüsse bei Revisionen und Recursen an den Obersten Gerichtshof ist nach den Vorschriften der J. M. V. vom 14. December 1897, Z. 28517, J. M. V. Bl. Nr. 48, vorzugehen; es ist daher in den nach altem Rechte fortgeführten Streitsachen stets eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorzulegen.

4. Die zusammengehörigen Acten sind bei der Vorlage zusammenzubinden. Gegenstände, die sich wegen ihrer Grösse und äusseren Form, wie z. B. Notizbücher, harte oder glatte Gegenstände, nicht wie sonstige Beilagen den Acten beifügen lassen, sind unter besonderem Umschlag oder in sonst geeigneter Verpackung so beizulegen oder zu den Acten zu binden, dass sie nicht leicht verloren werden können und auch die Gebarung mit den Acten nicht behindert wird.

Ruber m. p.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. Mai 1898, Z. 11006,

betreffend die Vorlage der Justizvoranschläge für das Jahr 1899.

An sämmtliche Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Der Voranschlag für das Erfordernis und die Bedeckung der Justizverwaltung und der Strafanstalten für das Jahr 1899 ist in derselben Form wie jener des Jahres 1898, u. zw. in österr. Währung zusammenzustellen und dem Justizministerium bis längstens 31. Mai 1898 vorzulegen.

Die persönlichen Bezüge, bei deren Einstellung auf einen 2procentigen Intercalarabstrich Bedacht zu nehmen ist, die Dienstalterszulagen sowie die Gebüren ad personam und extra statum, dann die Baucredite sind in der bisher im allgemeinen beobachteten Weise zu präliminiren.

Die Präliminirung der fixen Bezüge hat genau in der aus dem Druckexemplare des Voranschlages pro 1898 (Seite 16 u. ff.) ersichtlichen Form, jedoch nur mit der Erweiterung stattzufinden, dass bei jeder Post, wenn nothwendig, der ermittelte Betrag an Gehalt, Activitätszulage, Dienstalterszulage u. s. w. intra marginem nach Gehaltsstufen, Classen der Activitätszulagen u. s. f. specificirt wird (z. B. 11 à 1300 fl., 2 à 1258 fl. 33 kr., 1 à 1208 fl. 33 kr, 5 à 1200 fl., ... zus. . . . . u. s. f.)

Hingegen haben die Oberstaatsanwaltschaften, insoweit dies nicht bisher schon geschehen ist, auch den Anspruch an Auslagen für die Civilwachmannschaft nach

Digitized by Google

dem Personal- und Gebürenstande des systemisirten Aufsichtspersonales und nach den anderen diese Rubrik belastenden Auslagen ziffermässig genau anzuführen.

Die Einstellung der Einnahmen und Ausgaben in Gold hat in der gleichen Weise wie im Vorjahre zu erfolgen und die Berechnung eines Münzgewinnes oder Münzverlustes (Agio) zu entfallen.

Bei Zusammenstellung des Voranschlages ist mit grösster Sorgfalt vorzugehen und insbesondere darauf zu achten, dass zwar jede nicht unabweisliche Belastung des Staatsschatzes strengstens vermieden, jeder begründete Anspruch aber in einem dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechenden Ausmasse präliminirt und hiedurch die Gefahr von durch effective Budgetmängel verursachten Creditüberschreitungen unbedingt hintangehalten werde.

Bezüglich der Präliminirung der Diurnen und der Auslagen für die Staatsanwaltschaften werden die Oberlandesgerichtspräsidien an die bereits erflossenen speciellen Weisungen erinnert.

Ruber m. p.

Kundmachung.

11. Der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen. Militärbauwerkmeister gehören laut Mittheilung des Reichskriegsministeriums als in keine Rangsclasse eingetheilte Gagisten zu den zur Militärverwaltung gehörigen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, und zwar unter „A. X. Technisches Hilfspersonale" des Verzeichnisses zum Gesetze vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78. (21. April 1898, Z. 8983.)

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 27. April 1898 ausgegebenen Stück XVIII unter Nr. 56 die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898, betreffend die Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte, sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XIX unter Nr. 57 die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels vom 23. April 1898 über die Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitsachen;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XX unter Nr. 58 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Wien;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXI unter Nr. 59 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Brünn;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXII unter Nr. 60 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und

Digitized by Google

der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Reichenberg;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXIII unter Nr. 61 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 26. April 1898, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Bielitz;

in dem am 30. April 1898 ausgegebenen Stück XXIV unter Nr. 67 die Verordnung des Justizministeriums vom 20. April 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Borek szlachecki, Ochodza, Facimiech, Żelczyna Gołuchowice, Krzęcin und Polanka-Haller vom Sprengel des Bezirksgerichtes Kalwarya und des Kreisgerichtes Wadowice zu dem des Bezirksgerichtes Skawina und des Landesgerichtes Krakau.

(Bildnis Seiner Majestät.) Der Kunstverleger E. Herner in Wien, VI., Mariahilferstrasse 35, hat ein Bildnis, Seine k. u. k. Apostolische Majestät in Marschallsuniform darstellend, in den Handel gebracht. Dasselbe ist eine farbig in Lichtdruck und in 32 Farben ausgeführte Reproduction einer der neuesten Aufnahmen Seiner Majestät (Brustbild) und kann als würdiger Wandschmuck, namentlich auch für Sitzungs- und Verhandlungssäle, empfohlen werden. Der Preis des Bildes sammt einem 10 *cm* breiten, schönen Gold-Antikrahmen stellt sich bei einer Bildesgrösse von 56×69 *cm* auf 5 fl. 50 kr., bei einer Grösse von 63×79 *cm* auf 7 fl.

(Literatur des Civilprocesses.) Von den Bearbeitungen der Civilprocessgesetze von Dr. Hugo Schauer ist der 2. Band (Executionsordnung) in 2. Auflage erschienen. Dieselbe wurde durch die Aufnahme aller seit dem Erscheinen der ersten Auflage kundgemachten bezüglichen Gesetze und Durchführungsverordnungen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, und durch Einfügung der Beantwortung der Fragen, welche dem Justizministerium über Bestimmungen der Executionsordnung vorgelegt worden sind, ergänzt. Manz. Gr. 8°, 773 Seiten, broschirt 3 fl., gebunden 3 fl. 50 kr.

Im Verlage von Jaroslav Burian in Pisek ist eine böhmische Uebersetzung der Instruction für die Vollstreckungsorgane erschienen. Preis broschirt 40 kr., mit einem Auszug aus der Realschätzungsordnung für die Executionsorgane 50 kr.

(Art der Legalisirung von Vollmachten oder anderen Urkunden, welche in Bulgarien Geltung haben sollen.) Die im J. M. V. Bl. 1888, S. 159, unter obigem Titel enthaltene Mittheilung ist dahin richtigzustellen und zu ergänzen, dass die Unterschriften auf derlei Urkunden anstatt von dem k. u. k. Generalconsulate in Sofia und dem bulgarischen auswärtigen Amte, auch von der bulgarischen diplomatischen Agentie in Wien superlegalisirt werden können, und zwar so, dass eine weitere Beglaubigung durch das bulgarische auswärtige Amt in Sofia dann ganz entfallen kann. Nur für die Beglaubigung der Richtigkeit von Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Bulgarische bleibt das zuletzt genannte Amt nach wie vor die einzig berufene Stelle. Die bulgarische diplomatische Agentie in Wien hebt für die Superlegalisirung einer Urkunde die Gebür von 2 fl. 50 kr. ein.

(Schulbeitrag von dem in Oberösterreich gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die ausserhalb Oberösterreich abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen.) Das betreffende, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns wirksame Gesetz vom 12. Juni 1896, enthalten in dem am

Digitized by Google

21. April 1898 ausgegebenen Stück VII des Landesgesetzblattes für Oberösterreich unter Nr. 9, bestimmt:

§. 1. Von dem in Oberösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb Oberösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Massgabe des Gesetzes vom 9. Juni 1876, G. u. V. Bl. Nr. 18, und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den Landesschulfond einzuheben.

§. 2. Die Bemessung erfolgt durch das Gebürenbemessungsamt in Linz, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Ueberreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden. An diese Daten ist das Gebürenbemessungsamt in Linz gebunden.

Die Ueberreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung beim Gebürenbemessungsamte in Linz entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat. Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3. Der Beitrag zum österreichischen Landesschulfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Oberösterreich liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlasschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der ausserhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Oberösterreich befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 4. Der gemäss §. 3 ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schulbeitrages zugrunde zu legen.

§. 5. Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat beim Hauptsteueramte in Linz zu geschehen.

Digitized by Google

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§. 6. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§. 2) beim Gebürenbemessungsamte in Linz wird mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 300 fl. geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem oberösterreichischen Landesschulfonde zu.

§. 7. Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

(Neue Drucksorten in Strafsachen.) Mit Rücksicht auf die Aenderung der Drucksorten in Civilsachen und die Einführung der Strafkarten sind in der Staatsdruckerei zunächst für Zeugen- und Beschuldigtenprotokolle, Formular 66 und 67 St. P. O., neue Drucksorten zur Ausgabe gelangt.

(Kosten der Untersuchungshaft im Gefällsstrafverfahren.) Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 2. Mai 1898, Z. 8032, entschieden, dass die Kosten der Untersuchungshaft im Gefällsstrafverfahren „auch dann aus dem Gefällsstraffonde zu vergüten sind, wenn diese Haft gemäss §. 814 G. St. G. im Urtheile bei dem Ausmasse der Arreststrafe berücksichtigt oder zufolge der Bestimmung des §. 892 G. St. G. in die Strafzeit eingerechnet wurde".

(Strassenpolizeiordnung für Steiermark mit Ausschluss von Graz.) Mit dem Gesetze vom 2. April 1898, L. G. Bl. Nr. 20, wurde bestimmt:

Der §. 10 des Gesetzes vom 18. September 1870, L. G. Bl. Nr. 52, wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluss der Landeshauptstadt Graz, womit eine Strassenpolizeiordnung für die öffentlichen, nicht ärarischen Strassen erlassen wird, hat ausser Kraft zu treten und künftighin zu lauten:

§. 10. Bei finsterer Nacht muss jedes auf Bezirksstrassen verkehrende Fuhrwerk, mit Ausnahme der zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Fuhrwerke, mit einer Laterne mit weissem Lichte versehen sein, welche so anzubringen ist, dass man sie von weitem wahrnehmen kann.

Unbespannte Wägen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch infolge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirtshäusern dürfen die Wägen nur abseits der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nöthigen Beleuchtung aufgestellt werden.

(Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten Wien, Prag, Graz, Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) **Wien.** Neu bestellt wurde: Josef Moldan, Brauereibesitzer in Hallein (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen, Brauereibetrieb).

Prag. Ausgeschieden wurden: Martin Jilek, Braumeister in Eger, J. Linhart, Braumeister in Kuttenplan (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen) — Wilhelm Korn, Wirtschaftsbesitzer in Hennersdorf (Bezirk Bensen) und Friedrich Trenkler jun. (A XIVa, S. 7) in Neupaulsberg (Bezirk Reichenberg) (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter) — Ferdinand Gerhart (C XIVb, S. 17), Maschinenbauer in Reichenberg (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Digitized by Google

Richtiggestellt wurden: Der Vorname des Christoph Singer, Webwarenfabrikanten zu Asch, in Johann, der Zuname des Franz Ulbrich (C XIVa, S. 17), Ingenieurs in Tannwald, in Ullrich (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Graz. Ausgeschieden wurden: Franz Feigl (P. Nr. 1), Wilhelm Clairmont (P. Nr. 13), Johann Heinrich (P. Nr. 14), Martin Mlaker (P. Nr. 15), Gregor Tainschek (P. Nr. 16), Ludwig Syrutschek (P. Nr. 19), Vincenz Steinbrenner (P. Nr. 22), Balthasar Zechner (P. Nr. 24) (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter) — Franz Hlawatschek (P. Nr. 43), Franz Gottinger (P. Nr. 48), Ferdinand Wittenbauer (P. Nr. 60), Franz Stocker (P. Nr. 64), Philipp Supančič (P. Nr. 84), Josef Olivo (P. Nr. 87) (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen) — Karl Brož (P. Nr. 115) (Realitäten des montanistischen Betriebes).

Richtiggestellt wurden: Die Zunamen Anton Karolina (P. Nr. 20), in Hawlina, Heinrich Binderknecht (P. Nr. 69) in Rinderknecht, die Vornamen des Matthias Orasek (P. Nr. 30) in Matthäus, Victor Rohrmann (P. Nr. 41) in Wilhelm, und bei Ferdinand Pleschutznigg in Knappenberg, Bezirk Hüttenberg, der Bezirk in Eberstein.

Lemberg. Ausgeschieden wurden: Johann Krzyżanowski in Hulcze, Bezirk Bełz, Thomas Kurzweil in Janów, Valerian Lachociński in Janów Kasimir Bajewski in Kłodzienko, Bezirk Kulików, Ladislaus Bar. Brunicki in Okopy, Bezirk Lubaczów, Bronislaus Lang in Wieczorki, Bezirk Mosty, Miezislaus Lewandowski in Rekliniec, Bezirk Mosty, Thaddäus Starzyński in Derewnia, Bezirk Mosty, Nikodem Obrębski in Tartaków, Bezirk Sokal, Ferdinand Knauer in Glinna, Bezirk Szczerzec, Eugen Waygart in Macoszyn, Bezirk Żółkiew, Franz Stopczyński in Bieniawa, Bezirk Wiśniowczyk, Anton Wysoczański in Kolomea, Maximilian Solecki in Przemyśl, Kasimir Kędzierski in Sarniki, Bezirk Sądowa Wisznia, Ladislaus Nowacki in Kreców, Bezirk Bircza, Wladimir Adamicki in Ustrzyki Górne, Bezirk Lutowiska, Stanislaus Komarnicki in Zawałka, Bezirk Kałusz, Eduard Gf. Dzieduszycki in Izydorówka, Bezirk Żurawno, Wilhelm Adam Schmidt in Skole, Michael Bogdanowicz in Koszów, Bezirk Czortków, Dr. Josef Horodyski in Wygnanka górna, Bezirk Czortków, Miezislaus Janicki in Scianka Rastaurecka, Bezirk Grzymałów, Vincenz Krzysztofowicz in Turze, Bezirk Lopatyn, Miezislaus Komarnicki in Jarosławice, Bezirk Zborów, Alfred Bauer in Hołoskowice, Bezirk Brody, Heinrich Karczewski aus Opulsko, Bezirk Sokal, Ludwig Zabłocki aus Nawarya, Bezirk Szczerzec, Emil Lewicki aus Koboki, Bezirk Kuty, Thomas Schweller aus Lysiec, Bezirk Bohorodczany, Josef Gabrusiewicz aus Majdan, Bezirk Nadwórna, Anton Iwanicki aus Cucyłów, Bezirk Nadwórna, Arthur Cielecki Zaremba aus Hadynkowce, Bezirk Kopyczyńce, Karl Ludwik aus Kołodziejówka, Bezirk Skałat, Peter Stopczyński aus Hałuszczynce, Bezirk Skałat, Bronislaus Rozwadowski aus Majdan, Bezirk Radziechów, Hieronymus Sykora aus Białkowce, Bezirk Zborów, Gregor Jakobowicz aus Walawa, Bezirk Kotzman, Adolf Feil aus Berhometh, Bezirk Wiżnitz, Roman Krzysztofowicz aus Karapcin, Bezirk Wiżnitz, Josef Fiala aus Czernowitz, Demeter Kostin aus Stupka, Bezirk Gurahumora, Ladislaus Geppert aus Kaszyka, Bezirk Czernowitz.

Neu ernannt wurden: A. Für grössere land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften: Michael Fasan, Vorstand des Gutsgebietes in Lelechówka, für den Gerichtssprengel Janów, Emil Obertyński, Gutsbesitzer in Dalnicz, für den

Digitized by Google

Gerichtssprengel Mosty wielkie, Stanislaus Łączyński, Gutsbesitzer in Batiatycze, für den Gerichtssprengel Mosty wielkie, Bronislaus Zukiewicz, Gutsbesitzer in Rozalówka, für den Gerichtssprengel Sokal, Valentin Ziołecki, Gutsbesitzer in Radwan, für den Gerichtssprengel Szczerzec, Alfred Doschot, Gutsbesitzer in Czortków, für den Gerichtssprengel daselbst, Wenzel A. Klika in Czernowitz für den Sprengel des Bezirksgerichtes Czernowitz.

B. Für Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen: 1. für den Sprengel des Landesgerichtes Lemberg: Ladislaus Niemeczka, Maschinenbau-Ingenieur in Lemberg, Boleslaus Długoszewski, Ingenieur in Lemberg, Michael Kowalczuk, Baumeister in Lemberg; 2. für den Sprengel des Kreisgerichtes Stryj: Michael Slusarski, Ingenieur in Stryj, Ludwig Hubl, Ingenieur in Stryj, Titus Pawłowski, Oberingenieur in Stryj; 3. für den Sprengel des Landesgerichtes Czernowitz: Wenzel A. Klika in Czernowitz.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April 1898 dem Amtsdiener des Kreisgerichtes in Iglau Lorenz Kramař anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1898 dem Dr. Karl Weigert in Anerkennung seiner vieljährigen, ersprieslichen und uneigennützigen Thätigkeit als Advocat in Klosterneuburg das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Mai 1898 dem Heinrich Pollitzer in Triest in Anerkennung seines vieljährigen eifrigen und ersprieslichen Wirkens als Handelsgerichtsbeisitzer bei dem Handels- und Seegerichte in Triest taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe Karl Misiński in Lemberg taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai 1898 dem Kreisgerichtspräsidenten Alois Müller in Jungbunzlau anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai 1898 dem Advocaten Dr. Karl von Herget in Brüx das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. April 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Robert Swoboda in Wien das Ritterkreuz erster Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Kreisgerichtspräsident Julian Tałasiewicz in Neu-Sandec für das Oberlandesgericht in Krakau.

Zum Landesgerichtsrathe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssecretär Dr. Victor Finger in Reichenberg daselbst.

Digitized by Google

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Dr. Otto Tammel in Neunkirchen.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Dr. Rudolf Lemberg in Korneuburg für Wiener-Neustadt, Dr. Rudolf Gresser in Engelszell für Salzburg, Dr. Karl Hlawaček in Floridsdorf für das Landesgericht in Wien, Dr. Rudolf Wessely in Tamsweg für Salzburg, der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Josef Hofmann in Wien für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Maximilian Katz in Rumburg für Aussig.

Zu Bezirksrichtern: In den Sprengeln der Oberlandesgerichte Graz und Wien der Gerichtsadjunct Gabriel Ritter von Jessernigg in Villach für Kirchschlag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Dr. Ferdinand Winkler in Mank für Mank und Dr. Alfred Schwarzinger in Amstetten für Matzen.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Ludwig Göttinger für Mikolajów, Siegmund Ritter von Gozdawa-Tyszkowski für Grodek, Witold Szulakiewicz für Dynów, Johann Hroboni und Dr. Victor Iwanowicz, beide für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Max Kubesch, Max Reitzes und Anton Wladarz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Josef Stumpf, Dr. Jaroslav Zákrejs, Wilhelm Waněk, Dr. Ludwig Bayer, der Finanzconceptspraktikant Georg Žák, der Substitut des Bezirkssecretärs in Raudnitz Dr. Ludwig Zedník, die Rechtspraktikanten Franz Přihoda, Alfred Podstatný und Josef Zpěvák; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Jaroslav Burian; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Anton Justi und Dr. Karl Guesda; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Ladislaus Julian Lizak; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Josef Kasimir Dukiet, Emil Siegmund Wonsch und Trajan Sbiera.

Zum Kanzleidirector erster Classe: Der Grundbuchsführer Benjamin Geyer in Graz für das Oberlandesgericht daselbst.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiofficial zweiter Classe des Oberlandesgerichtes Lorenz Berlanda für Fondo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleiofficial zweiter Classe Nikolaus Lapicki in Krakau für Leżajsk.

Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Friedrich Pauli für das Oberlandesgericht in Triest.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Johann Korecký in Chrudim daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzlisten Alois Vaja in Mori für Trient und Johann Groff in Pergine für Levico; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Franz Czernecki in Przeworsk für Gorlice.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Ermin Arnerrytsch für das Oberlandesgericht in Triest.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Notariatskanzlist Franz Schöberl in Haag (Niederösterreich) für Marchegg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feuerwerker des Corps-Artillerieregiments Nr. 8 Julius Kříž für Dux, der Titularwachtmeister des Landes-Gendermeriecommandos Nr. 2 Franz Wanitschka für Warnsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 97 Felix Jerbula für Veglia, mit der Diensteszuweisung in Pola.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Dr. Emerich Prettenhofer in Wien und Franz Pergelt in Korneuburg, beide für Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtsadjunct Josef Minio des Landesgerichtes in Triest daselbst.

Zum Strafanstaltsdirector: Der Verwalter der Männerstrafanstalt in Capodistria Franz Schegula für Gradisca.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Karl Haberda in Wien für Ravelsbach, Pius Spanel in Haida für Rokitnitz, Arthur Lokar in Haidenschaft für Canale.

Digitized by Google

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Julius Sölch in Kirchschlag nach Gross-Enzersdorf.

Die Gerichtssecretäre: In den Sprengeln des Oberlandesgerichtes Wien und Innsbruck Alois von Grabmayr-Angerheim in Salzburg nach Bozen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Theodor Ritter von Stern-Rechfelden des Landesgerichtes in Wien zu dem Handelsgerichte in Wien.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Mayer in Oberplan nach Friedland.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Pryga in Husiatyn nach Kopyczyńce, Dr. Hermann Plahner in Kopyczyńce nach Husiatyn und Josef Laszkiewicz in Dynów nach Żółkiew.

Der Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Emil Topsch des Prager Landesgerichtes zum Oberlandesgerichte.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Jelínek in Chrudim nach Budweis, Franz Skočdopole in Počátek zum Landesgerichte Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Hector Maraschi in Levico nach Trient.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Raimund Schofka in Veglia nach Pisino.

Die Notare: Karl Neubauer in Wolkersdorf nach Wien, Bezirk Neubau, Karl Leisser in Ravelsbach nach Wien, Bezirk Mariahilf, Sigismund Taussig in Wien, Innere Stadt, nach Wien, Bezirk Alsergrund, Dr. Max Schilcher in Unterweissenbach nach Wien, Bezirk Josefstadt, Dr. Rudolf Fried in Korneuburg nach Wien, Bezirk Favoriten, Max Mahler in Persenbeug nach Wolkersdorf und Dr. Wilhelm Smeschkall in Ottenschlag nach Wien, Bezirk Josefstadt, Ernst Blaschka in Zell am See nach Salzburg, Josef Březka in Stadt Liebau nach Klobouk (Brünner Kreises), Josef Havlíček in Přelautsch nach Chrudim, Franz Kovář in Bechyn nach Přelautsch, Friedrich Wellner in Sedlec nach Winterberg und Ignaz Fügner in Winterberg nach Klattau.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secretariate des Obersten Gerichtshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct Dr. Kasimir Homme in Busk.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Alexander Pupovac mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Guido Josef Julius Friedberg mit dem Wohnsitze in Ropczyce, Dr. Hugo Neusser mit dem Wohnsitze in Troppau, Dr. Israel Lauterbach mit dem Wohnsitze in Stryj, Dr. Albert Künstler mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Karl Flach mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Stanislaus Josef Michnik mit dem Wohnsitze in Jasło, Dr. Wenzel Seidl mit dem Wohnsitze in Neuhaus.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Jakob Ueberall in Rzeszów nach Strzyżów, Dr. Aron Fichmann in Zabłotów nach Stanislau, Dr. Wilhelm Rosenheck in Sniatyn nach Kołomea, Dr. Isidor Diamant in Czortków nach Stryj, Dr. Julius Eisler in Brüx nach Freudenthal, Dr. August Pleschner Edler von Eichstett in Wallachisch-Meseritsch nach Brünn, Dr. Friedrich Maurer in Schärding nach Neuhofen, Dr. Franz Khýn in Brünn nach Konitz.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Siegmund Zins von Stanislau nach Wien, Dr. Josef Dorazil von Kremsier nach Ungarisch-Hradisch, Dr. Hermann Broder von Grybów nach Podwołoczyska.

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Den Advocaten Dr. Baruch Hanslich in Kuty und Dr. Jakob Deiches, beiden für die Dauer von drei Monaten.

Digitized by Google

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Maximilian Liptay in Zborów.

Die Auscultanten Dr. Richard Peterka und Friedrich Bureš des Oberlandesgerichtssprengels Prag und Dr. Stanislaus Łojasiewicz des Oberlandesgerichtssprengels in Krakau.

Die Advocaten Dr. Karl Biegański in Wadowice, Dr. Anton Deperis in Wien.

Der Notar Dr. Josef Ipolt in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath des Prager Landesgerichtes Karl Blümel.

Die Kanzlisten Georg Eisenmayen in Linz und Ignaz Zapletal in Wiesenberg.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Alexander Wiener in Steyr.

Gestorben sind:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Ignaz Nikodemowicz in Brzeżany (1. April), der Auscultant Ladislaus Strużlikiewicz in Krakau (4. April), der Advocat Dr. Ernst Moser in Iglau (4. April), der Gerichtssecretär Peter Ryvola in Mährisch-Weisskirchen (21. April), die Advocaten Dr. Wladislaw Ostrożyński in Lemberg (22. April) und Dr. Johann Michelitsch in Pettau (27. April), der Gerichtsadjunct Marcell Lebedowicz in Neu-Sandec (29. April), der Oberlandesgerichtspräsident in Zara, geheimer Rath Dr. Hieronymus Giunio (30. April), der Advocat Dr. Ferdinand Prochaska in Blansko (4. Mai).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath der Advocatenkammer in Wien:

Bei den am 14. April 1898 vorgenommenen Wahlen wurden in den Ausschuss Dr. K. Ritt. v. Feistmantel (für Dr. J. Mündel Ritt. v. Feldberg) als Präsident, in den Disciplinarrath Dr. K. Koppler Ritt. v. Inngau und Dr. J. Griez Ritt. v. Ronse als Ersatzmänner neu gewählt. Die ausscheidenden Functionäre des Ausschusses und Disciplinarrathes wurden mit Ausnahme des Dr. A. Millanich wieder gewählt.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag:

Zum Vorsitzenden wurde der Oberlandesgerichtsrath Franz Šebesta, zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Oberlandesgerichtsrath Franz Rinesch und der Landesgerichtsrath Albert Ritter Des Loges ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück X.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. Mai. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Behandlung freiwilliger Verpfändungen oder Cessionen von noch nicht angewiesenen Dienst- oder Ruhegebüren. — Stempelbehandlung einiger Anträge im gerichtlichen Executionsverfahren, welche bücherliche Anmerkungen, beziehungsweise (in Tirol und Vorarlberg) Verfachungen zur Folge haben. — Gebüren für Legalisirungen durch fremde Missionen und Consularämter. — Numerirung des durch Parcellen des öffentlichen Gutes getheilten Eisenbahnkörpers. — Ausziehordnung für Krumau. — Dienstbotenordnung für Kärnten. — Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten Prag, Brünn, Graz bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 24. Mai 1898 ausgegebenen Stück XXVIII unter Nr. 81 die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ebenfurth vom Sprengel des Bezirksgerichtes in Ebreichsdorf zu jenem des Bezirksgerichtes in Wiener-Neustadt in Niederösterreich, unter Nr. 82 die Verordnung des Justizministeriums vom 14. Mai 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Alt-Ruppersdorf im Gerichtsbezirke Laa und Ginzersdorf im Gerichtsbezirke Zistersdorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Poysdorf in Niederösterreich, und unter Nr. 86 die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Peczeniżyn in Galizien, deren Amtsbezirk den vom derzeitigen politischen Bezirke Kolomea abzutrennenden Gerichtsbezirk Peczeniżyn umfassen wird.

(Behandlung freiwilliger Verpfändungen oder Cessionen von noch nicht angewiesenen Dienst- oder Ruhegebüren.) Das XII. Stück des F. M. V. Bl. enthält unter Nr. 52 folgende Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1898, Z. 16480:

Im Nachhange zu Punkt 6 der Finanzministerialverordnung vom 26. November 1897, Z. 8350, F. M. V. Bl. Nr. 223, wird in Abänderung des Finanzministerialerlasses vom 7. Juli 1890, Z. 20206, den anweisenden Behörden und Cassen zur Nachachtung bekanntgegeben, dass die Bestimmungen des Punktes 8, Artikel IX des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, und des Absatzes 2, §. 299 der Executionsordnung, R. G. Bl. Nr. 79 ex 1896, auch auf freiwillige Verpfändungen oder Cessionen noch nicht angewiesener Dienst- oder Ruhebezüge von Staatsbediensteten sinngemässe Anwendung zu finden haben.

Digitized by Google

Es sind daher diesbezügliche Einschreiten, wenn sie ausschliesslich einen noch nicht liquiden, bei der Casse noch nicht angewiesenen Bezug zum Gegenstande haben, unter Berufung auf das gemäss Punkt 5, Artikel IX des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung in Wirksamkeit bleibende Hofdecret vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, abzuweisen.

Dagegen haben freiwillige Verpfändungen und Cessionen eines Diensteinkommens, soferne nicht durch eine ausdrückliche Erklärung des Einschreiters etwas anderes bestimmt wird, sich auch auf dasjenige Einkommen zu erstrecken, welches der Staatsbedienstete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Uebertragung eines neuen Amtes, Versetzung auf eine andere staatliche Anstellung oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält, und zwar ohne Unterschied, ob in dem betreffenden Ansuchen diese Ausdehnung angesprochen würde oder nicht.

(Stempelbehandlung einiger Anträge im gerichtlichen Executionsverfahren, welche bücherliche Anmerkungen, beziehungsweise [in Tirol und Vorarlberg] Verfachungen zur Folge haben.) Die Beilage Nr. 8 zum F. M. V. Bl. 1898 enthält nachstehenden Finanzministerialerlass vom 28. April 1898, Z. 21424:

1. Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens rücksichtlich einer in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaft sind, da die Zwangsverwaltung, beziehungsweise die Einleitung des Versteigerungsverfahrens gemäss der §§. 98 und 134 der Executionsordnung im öffentlichen Buche angemerkt werden muss, in Bezug auf den Eingabenstempel den Bestimmungen der Tarifpost 43, lit. k des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und des §. 17 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, unterworfen.

2. Diese Anträge unterliegen demnach bezüglich des ersten Bogens, wenn auf der in Execution gezogenen Liegenschaft ein Pfandrecht zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers noch nicht eingetragen ist, nach den bezogenen Gesetzesstellen in Verbindung mit §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, bei einem Werte des einzutragenden Rechtes von nicht mehr als 50 fl. dem Stempel von 50 kr. (1 Krone), bei einem Werte über 50 fl., jedoch nicht mehr als 100 fl. dem Stempel von 75 kr. und bei einem höheren Werte dem Stempel von 1 fl. 50 kr., welche Gebüren, wenn mehrere Liegenschaften, bezüglich derer die öffentlichen Bücher bei verschiedenen Aemtern geführt werden, zugleich in Execution gezogen werden, so oftmal zu entrichten sind, als die Zahl der Aemter beträgt.

3. Ist dagegen auf der in Execution gezogenen Liegenschaft das Pfandrecht zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung des betreibenden Gläubigers schon eingetragen, so unterliegen die Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens nach §. 17, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1864 in Verbindung mit §. 1 der bezogenen kaiserlichen Verordnung lediglich dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 12 kr. oder 50 kr. (1 Krone) von jedem Bogen, je nachdem der Wert des einzutragenden Rechtes ohne Nebengebüren 50 fl. nicht übersteigt oder mehr als 50 fl. beträgt.

4. Dem im Punkt 3 angegebenen gewöhnlichen Eingabenstempel unterliegen im Sinne des daselbst bezogenen §. 17, lit. b, auch die im §. 89 der Executions-

Digitized by Google

ordnung vorgesehenen Anträge auf Bewilligung der bücherlichen Anmerkung der Vollstreckbarkeit einer Forderung, für die schon auf Grund einer dem Eintritte der Vollstreckbarkeit vorausgehenden Bestellung ein Pfandrecht an der in Execution gezogenen Liegenschaft einverleibt war, ferner die Anträge auf Bewilligung der Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung im Sinne des §. 320 der Executionsordnung, wenn zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung auf Grund einer früheren Bestellung ein Pfandrecht an der bücherlich sichergestellten Forderung schon einverleibt war und daher zur Pfändung die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit genügt.

Dagegen sind selbstverständlich in den Fällen, in welchen die zwangsweise Begründung des Pfandrechtes an einer Liegenschaft oder die Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung (§§. 88 und 320 der Executionsordnung) nicht durch die blosse Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines schon bestehenden Pfandrechtes, sondern durch die Einverleibung des Pfandrechtes selbst zu erfolgen hat, die bezüglichen Anträge nicht dem gewöhnlichen Eingabenstempel, sondern den im Punkte 2 angeführten höheren Stempelsätzen unterworfen.

5. Anträge auf Ueberweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung unterliegen nicht nur, wenn die Ueberweisung an Zahlungsstatt erfolgt und die bücherliche Uebertragung der Forderung an den betreibenden Gläubiger gemäss §. 324 der Executionsordnung stattfindet, sondern auch bei der Ueberweisung der Forderung zur Einziehung den im Punkte 2 gedachten Stempelsätzen, weil auch in diesem Falle der Antrag nach §. 322 der Executionsordnung eine bücherliche Anmerkung zur Folge hat, und §. 17, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, hier nicht anwendbar erscheint.

6. In den Ländern Tirol und Vorarlberg, in welchen Verfachbücher geführt werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemässe Anwendung, da im Hinblicke auf Artikel XVI, Z. 2 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung und auf die §§. 1, 3, 7, 8 und 33 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 115 (Verfachbuchverordnung), die im Vorstehenden erwähnten bücherlichen Amtshandlungen in diesen Ländern durch die Verfachung der betreffenden Beschlüsse (Bescheide) des Gerichtes ersetzt werden und Verfachungsgesuche zu den Tabulareingaben im Sinne der Tarifpost 43, lit. k des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, gehören.

Für Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens gelten daher, wenn nach dem Inhalte des Verfachbuches an der in Execution gezogenen Liegenschaft ein Pfandrecht zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung des betreibenden Gläubigers noch nicht besteht, bezüglich des ersten Bogens die im Punkte 2 angegebenen Stempelsätze von 50 kr., beziehungsweise 75 kr. oder 1 fl. 50 kr., welche, wenn mehrere Liegenschaften, bezüglich welcher die Verfachung bei verschiedenen Gerichten erfolgen muss, zugleich in Execution gezogen werden, so oftmal zu entrichten sind, als die Zahl der Gerichte beträgt. Ist dagegen an der in Execution gezogenen Liegenschaft das Pfandrecht zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung des betreibenden Gläubigers durch eine vorhergegangene Verfachung bereits begründet worden, so unterliegen die Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungs-

Digitized by Google

verfahrens nach den im Punkte 3 bezogenen Gesetzesstellen blos dem daselbst angegebenen gewöhnlichen Eingabenstempel.

Anträge auf zwangsweise Begründung des Pfandrechtes an einer Liegenschaft oder auf Pfändung einer verfachbücherlich sichergestellten Forderung unterliegen entweder den im Punkte 2 angeführten Stempelsätzen oder dem im Punkte 3 angegebenen gewöhnlichen Eingabenstempel, je nachdem für die zu vollstreckende Forderung des betreibenden Gläubigers nach dem Inhalte des Verfachbuches ein Pfandrecht an der in Execution gezogenen Liegenschaft, beziehungsweise an der in Execution gezogenen Hypothekarforderung noch nicht bestand oder infolge einer vorgängigen, der Verfachung unterzogenen Bestellung schon begründet war.

Anträge auf Ueberweisung einer verfachbücherlich sichergestellten Forderung, sei es zur Einziehung, sei es an Zahlungsstatt, unterliegen stets den im Punkte 2 gedachten Stempelsätzen.

7. Die Finanzlandesbehörden sind angewiesen, die Advocatenkammern von dem Inhalte dieses Erlasses sofort zu verständigen.

(Gebüren für Legalisirungen durch fremde Missionen und Consularämter.) Das im J. M. V. Bl. 1897, S. 46—51, abgedruckte Verzeichnis wird in den betreffenden Rubriken berichtigt und ergänzt, wie folgt:

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisirungsgebür	Anmerkung
Brasilien (Consulat)	Legalisirung von Unterschriften.....fl. 6.75	
Bulgarien (Diplomatische Agentie)	Legalisirung von Unterschriften.....fl. 2.50	Wenn das Document, auf dem die Unterschrift zu legalisiren ist, nicht ohnedies einen bulgarischen Stempel trägt, wird ausser der Legalisirungsgebür noch eine Stempelgebür von 50 kr. eingehoben.
Schweiz (Gesandtschaft)	Für Legalisirung von Documenten.....frcs. 5.00 (In österreichischer Währung nach Cours.)	
Spanien (Consulat)	Pesetas 10·00	Seit neuestem wird zu der Gebür noch ein Zuschlag eingehoben, so dass insgesammt in österreichischer Währung 5 fl. 50 kr. zu entrichten sind.

Digitized by Google

(Numerirung des durch Parcellen des öffentlichen Gutes getheilten Eisenbahnkörpers.) Eine Finanzlandesdirection hat an das Finanzministerium die Anfrage gerichtet, in welcher Weise die Numerirung von Eisenbahnparcellen vorzunehmen sei, wenn dieselben im Sinne des Ministerialerlasses vom 12. October 1895, Z. 28.564 (kundgemacht unter Nr. 15 im J. M. V. Bl. vom Jahre 1895, Seite 188 ff.) von Parcellen des öffentlichen Gutes durchschnitten werden, die von der betreffenden Eisenbahnverwaltung nicht erworben worden sind.

Das Finanzministerium hat dieser Finanzlandesdirection mit Erlass vom 22. April 1898, Z. 14.231, welcher auch den übrigen Finanzlandesbehörden zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgetheilt wurde, eröffnet, dass anlässlich der Durchführung der durch die Anlage von Eisenbahnen verursachten Aenderungen in den Operaten des Grundsteuercatasters von der Bestimmung des §. 180 der Vermessungsinstruction vom Jahre 1865, wonach das ganze in einer Gemeinde liegende, definitiv abgegrenzte Bahnterritorium nur eine Parcelle zu bilden hat, *) in dem Falle Umgang zu nehmen ist, wenn die von der Bahn übersetzten Weg- oder Strassentheile von der betreffenden Eisenbahnunternehmung nicht erworben wurden, daher auch nach der Belegung mit Schienen öffentliches Gut geblieben sind.

In solchen Fällen sind demnach die Flächen der gedachten Weg- oder Strassentheile in die Eisenbahnparcelle nicht einzubeziehen, und ist letztere so oft unterzutheilen, als sie von öffentlichen Wegen oder Strassen durchschnitten wird, wogegen die Numerirung dieser letzteren unverändert zu verbleiben hat.

(Ausziehordnung für Krumau.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück VII (ausgegeben am 17. Mai 1898) des L. G. Bl. unter Nr. 28 enthaltenen Kundmachung vom 4. April 1898, Z. 40516, hinsichtlich der Termine zur Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen und sonstiger unbeweglicher Sachen für die Stadt Krumau nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Die Ausziehtermine werden auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

§. 2. Die Aufkündigung einer Wohnung oder sonstiger Räumlichkeiten kann nur in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 7. Februar, vom 1. bis einschliesslich 7. Mai, vom 1. bis einschliesslich 7. August und vom 1. bis einschliesslich 7. November auf ein Vierteljahr bis zum Eintritte des nächsten Ausziehtermines erfolgen.

§. 3. Eine Ausnahme hievon tritt bei Wohnungen ein, für die der Mietzins auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung monatlich bezahlt wird.

Bei diesen werden die Ausziehtermine auf den letzten Tag jedes Kalendermonates festgesetzt, und hat die Kündigung mindestens vierzehn Tage vorher und die Räumung selbst längstens am letzten Tage des Monats bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

§. 4. Die Räumung des Bestandgegenstandes hat im Falle des §. 2 am zweiten Tage des Termines zu beginnen und längstens bis zur Mittagsstunde des nächsten Tages beendet zu sein.

---

*) §. 7, Absatz 2, der Verordnung des Justizministers vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87.

Digitized by Google

Wenn der letzte Tag der Räumungsfrist ein Sonntag oder gebotener Feiertag ist, so verlängert sich diese Frist in allen Fällen (§§. 2 und 3) bis zur Mittagsstunde des nächsten Werktages.

§. 5. Ist die Räumung der Bestandsache innerhalb der vorstehend bestimmten Fristen nicht erfolgt, so kann noch am letzten Tage der Frist bei Gericht um zwangsweise Räumung angesucht werden.

§. 6. Die Bestimmungen dieser Ausziehordnung beziehen sich lediglich auf die Miete von Wohnungen und diesen gleichgestellten Hausbestandtheilen, als Verkaufsläden, Geschäftsräumlichkeiten, Werkstätten, Stallungen und dergl. und haben nur insoweit Geltung, als durch Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Insoferne diese Ausziehordung keine besondere Bestimmung enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§. 7. Diese Ausziehordnung tritt binnen 30 Tagen nach Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

(Dienstbotenordnung für Kärnten.) Mit dem für das Herzogthum Kärnten wirksamen Gesetze vom 29. April 1898, L. G. Bl. Nr. 13, wurde der §. 20 des Gesetzes vom 19. März 1874, L. G. Bl. Nr. 14, in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben, und hat derselbe in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§. 20. Der Dienstgeber hat den bedungenen Jahreslohn am Schlusse des Jahres auszubezahlen, sowie auch auf Verlangen des Dienstboten im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Derselbe ist jedoch berechtigt, einen zweimonatlichen Lohn bis zu Ende der verabredeten Dienstdauer vorzubehalten und diesen in den Fällen der §§. 11 und 16 bis zur Austragung allfälliger Entschädigungsansprüche vorzuenthalten.

Bei Dienstesaustritt während des Dienstjahres ist bei Abgang eines anderweitigen Uebereinkommens der Lohn in nachstehender Weise zu entrichten:

In den Monaten	Jänner, Februar und März	mit 15	kr.
„ „ „	April, Mai und Juni	„ 20	„
„ „ „	Juli, August und September	„ 40	„
„ „ „	October, November und December	„ 25	„

von jedem Lohngulden des jährlichen Dienstlohnes.

Im Falle nebst dem Lohne in Geld auch Kleidungs- und Wäschestücke oder andere Gegenstände als Lohn bedungen wurden, müssen solche den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden, und es kann der Dienstbote bei dem Mangel eines anderen Uebereinkommens die Verabfolgung derselben erst nach Ablauf der einjährigen Dienstzeit, wenn er aber früher aus dem Dienste treten sollte, nur die Verabfolgung des auf die abgelaufene Dienstzeit nach dem gleichen Verhältnisse wie bei dem Lohne in Geld entfallenden Theiles des Schätzungswertes der bedungenen Gegenstände verlangen.

(Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten Prag, Brünn, Graz bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) **Prag.** Ausgeschieden wurden: Jaromir Zedníček, Landwirt in Pilsen, Carl Nebert, Rent- und Forstmeister in Krukanitz. Emanuel Zelenka, Forstmeister in Pilsen (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter, A XII a, b.) — Emilian Fischer, Baumeister in Pilsen, Karl richtig Franz Wellner, Ingenieur richtig Oberingenieur in Pilsen, Barthelmus richtig Bartholomäus

Digitized by Google

Houdek, Mühlenbesitzer in Rokitzan und Max Hallmayer, Dampfmühlbesitzer in Pilsen (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen, C XII a, b.)

Richtiggestellt wurde: Der Namen Josef Stieber, Oberförster zu Solisla, in Hans Stieber (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter, A XII b.).

Brünn. Ausgeschieden wurden: Anton Borsutzky, pensionirter Oberförster in Brünn, Anton Brosch, Forstmeister ausser Dienst in Znaim (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Neu bestellt wurden: Karl Weber, Oberförster und Gutsverwalter in Oslawan, Bezirk Eibenschitz, Rudolf Wallisch, Gutsdirector in Pöltenberg, Bezirk Znaim (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Richtiggestellt wurde: Der Namen Hugo Olberth in Hubert Olberth (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Graz. Ausgeschieden wurde: Emerich Miller Ritter von Hauenfels, Bergingenieur und Bergwerksbesitzer in Graz (Realitäten des montanistischen Betriebes).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai 1898 dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Landesgerichte in Brünn Josef Lehmann den ihm für die Dauer seiner Function als Handelsbeisitzer beziehungsweise fachmännischer Laienrichter verliehenen Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei auf Lebensdauer allergnädigst zu belassen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Mai 1898 dem Vicepräsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien Anton Azwanger anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Mai 1898 dem Gerichtskanzlisten Josef Szczetyński in Przemyślany anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Mai 1898 dem Geheimen Rathe und Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz Franz Schmid anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Ritterstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Mai 1898 dem Landesgerichtspräsidenten Dr. Friedrich Perko in Klagenfurt taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai 1898 den Notariatsbeamten Leopold Fuchs in Oberhollabrunn und Johann Kirchner in Feldsberg in Anerkennung ihrer vieljährigen pflichtgetreuen und zufriedenstellenden Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Mai 1898 dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Franz Zohar taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtspräsidenten: Der Geheime Rath und Minister a. D. Johann Nepomuk Graf Gleispach für Graz und der Generaladvocat am Obersten Gerichts- und Cassationshofe Dr. Adalbert Gertscher für Zara.

Digitized by Google

Zum Hofrathe als Kreisgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath Leonhard Łukaszewski in Krakau für Rzeszów.

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath Dr. Emanuel Eminger in Cilli für Graz.

Zum Vicepräsidenten: Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Josef Pajk in Laibach daselbst.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Johann Synáček in Mirowitz.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Josef Neuhauser in Pisek für Brüx.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Franz Süssner in Teplitz für Wegstädtl und Ferdinand Langecker in Karbitz für Oberplan.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Josef Ctibor für Nachod, Dr. Wenzel Kolář für Sedlec, Friedrich Heidinger für Libochowitz, Karl Junkmann für Graslitz, Josef Freund für Kladno, Dr. Johann Drábek für Warnsdorf, Karl Albrecht für Neudek, Dr. Josef Hajski für Kohljanowitz, Ladislaus Messner für Dauba, Dr. Franz Babánek für Kolin, Dr. Rudolf Richter für Bensen, Vincenz Šalda für Opočno, Karl Kroupa für Neubistritz, Wenzel Ulmann für Kamenitz a. L., Josef Farka für Hainspach, Dr. Gustav Schmaus für Gabel, Cyrill Klener für Bergreichenstein, Dr. Norbert Okenfus für den Oberlandesgerichtssprengel und Dr. Rudolf Siegert für Aussig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Rudolf Havranek für Friedek, Dr. Isak Meier Pinert für Skotschau, Othmar Haluska für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Karl Walther für Hof, Victor Kudielka für den Oberlandesgerichtssprengel, Anton Schwab für Kunstadt, Dr. Johann Skudrzyk für Wisowitz, Dr. Ernst Lieblich für den Oberlandesgerichtssprengel und Dr. Otto Müller für Mährisch-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Alois Mašera für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Dr. Kasimir Bielawski für Neu-Sandec, Sigismund Rutowski für Tuchów, Dr. Bronislaus Markiewicz für Bochnia, Dr. Karl Jakubowski für Alt-Sandec und Dr. Franz Wajda für Mielec.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Alfred Munk, Emerich Schlesinger, Dr. Ludwig Neumann, Michael Epstein, Karl Hübel, Albrecht Gerhardt, Theodor Stifter, Dr. Alois Zanetti, Dr. Hans Melzer und Dr. Karl Burger; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Arthur Seeber, Hans Fuchs und Emil Wünsche; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Dr. Angelo de Benvenuti und Lukas Nekić.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Wenzel Pelikan in Holitz für Pilsen.

Zum Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Franz Radanović in Friedau für Marburg.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 6 Karl Partbauer für Friedau und der Kanzleipraktikant Johann Novak für Senosetsch.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Rudolf Steich in Aussig nach Petschau, Johann Wolgner in Kolin zu dem Prager Landesgericht, Dr. Anton Mauriz in Kladno nach Smichov, Franz Mašin in Nachod nach Raudnitz, Anton Svatoš in Libochowitz nach Leitmeritz, Dr. Franz Pardus in Bergreichenstein nach Hlinsko und Dr. Gustav Šebanek in Hartmanitz nach Pisek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Purcner in Oderberg nach Prerau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Hieronymus Jagoszewski in Alt-Sandec nach Krakau.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Matthias Derzaj von Senosetsch nach Möttling und Matthias Keinrath von Feldbach nach Gleisdorf.

Der Kerkermeister Martin Neffat von Rovigno nach Görz.

Digitized by Google

Die Notare: Anton Kasprzak in Freistadt in Schlesien nach Teschen, Heinrich Giełdanowski in Schwarzwasser nach Freistadt in Schlesien, Franz Burzyński in Bursztyn nach Stanislau, Stephan Monaczyński in Grzymałów nach Bursztyn und Vincenz Svilokos in Budua nach Stagno.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Gerichtsadjunctenstellen nachbenannten für den Oberlandesgerichtssprengel ernannten Gerichtsadjuncten, und zwar dem Karl Bender eine Stelle in Wiesenberg, Dr. Franz Machovsky in Oderberg, Josef Hauer in Gr. Seelowitz und Josef Bříza in Namiest.

Zur Dienstleistung im k. k. Handelsministerium wurde einberufen:

Der Gerichtssecretär Philipp Ritter von Stahl des Landesgerichtes in Wien.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auscultant Erich Mühleisen des Oberlandesgerichtssprengels Graz wurde zum Conceptspraktikanten bei der Finanzdirection in Laibach und der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Triest Edmund Puecher zum Concipienten bei der Finanzprocuratur in Triest ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Wenzel Šolc mit dem Wohnsitze in Turnau, Dr. Leib Bader und Dr. Saul Raphael Landau mit dem Wohnsitze in Krakau.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Julius Friedmann in Kuty nach Kolomea.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Jakob Goldberg von Dębica nach Tarnów, Dr. Karl Jirzyczek-Maciejowski von Sambor nach Lemberg, Dr. Hermann Broder von Grybów nach Podwołoczyska, Dr. Siegmund Zembaty von Jaroslau nach Tarnów.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Karl von Benedicty, Dr. Pius Wackernell, Dr. Julius Dorfinger und Dr. Emil Suess, die Auscultanten des Oberlandesgerichtssprengels Graz Christian Freiherr von Kellersperg und Johann Janesch, der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg Dr. Adam Franz Głażewski.

Der Laienrichter beim Handelsgerichte in Wien Fritz Sallmann.

Der Advocat Dr. Emanuel Turnau in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Ladislaus Ritter von Łucki in Stanislau.

Die Gerichtssecretäre Johann Schödl in Brüx und Bohdan Bohosiewicz in Kolomea.

Der Rechnungsrevident Karl Freiherr von Rost in Innsbruck.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Johann Clementel und Josef Fracalossi des Kreisgerichtes Trient, Josef Wallas des Kreisgerichtes in Görz, Anton Fabro und Franz Udina des Landesgerichtes in Triest.

Digitized by Google

Die Kanzlisten Franz Neuböck in Gröbming, Heinrich Maddaloni des Kreisgerichtes in Görz und Jakob Orbanich in Pinguente.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist des Kreisgerichtes Feldkirch, Titularofficial Heinrich Luger.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Adam Sawicki in Radymno (19. April), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Karl Tertnik in Franz (1. Mai), der Advocat Dr. Rudolf Wawretschka in Troppau (5. Mai), der Primararzt des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien Dr. Julius Knapp (7. Mai), der Advocat Dr. Raimund Grübl in Wien (12. Mai).

Wahlen in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Linz.

Am 24. April 1898 wurden die ausscheidenden Mitglieder Dr. H. Kerschner und Dr. F. Lampl wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1898, Stück X.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 6. Auflage 1897.	1.80	2.30
II. **2. Abthlg. Privilegien** u. **Patentgesetz, Marken-** und **Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 8. Auflage	2.30	2.80
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelges.** Verbrauchsstempelges. 14. Aufl.	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. R. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck)		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 5. Auflage	2.30	2.80
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **1. Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben v. Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **2. Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften á	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

Formularienbücher.

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 2. Auflage. Preis brosch. fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.50.

Baltz-Balzberg, Hugo von. **Muster-Processe.** Der Bestandprocess nach der neuen Civilprocessordnung. Preis brosch. fl. 2.20, eleg. geb. fl. 3.—.

Geller Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete und durch die Fragenbeantwortung des Justizministeriums ergänzte Auflage (kleine Ausgabe), in Leder geb. fl. 2.50.

Diese, zum Mitnehmen bei Tagsatzungen besonders geeignete Ausgabe erscheint gerade rechtzeitig, da die Herren Advocaten mit dem Gesetzestext noch nicht so vertraut sind, um bei Gericht das Gesetzbuch entbehren zu können. Das Büchlein ist auf eigens angefertigtem, dünnen, dauerhaften Papier (Indiapaper) gedruckt und kann leicht in die Tasche gesteckt werden.

Alle Nachträge und Verordnungen bis zum heutigen Tage sind berücksichtigt. Es ist somit die actuellste Ausgabe.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl von, k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Wachtel, Dr. Jacob, Advocat. **Erläuterungen zur Civilprocessordnung.** Preis brosch. fl. 5.—, eleg. geb. fl. 5.80.

Baltz-Balzberg, Hugo von. Hilfsbuch für das **Studium und den praktischen Gebrauch der Civilprocessordnung.** Preis brosch. fl. 1.20, eleg. geb. fl. 1.80.

Jurisdictionsnorm, neue Civilprocessordnung, neue Executionsordnung und Gerichtsverfassung, Gewerbegerichte und Geschäftsordnung der Gerichte nebst den in Geltung verbliebenen älteren Vorschriften mit Erläuterungen und den Durchführungsverordnungen aus den Materialien und der Rechtsprechung. Von Dr. Leo Geller. Preis broschirt fl. 8.80, elegant gebunden fl. 10.—.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVI. Jahrgang pro 1898. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das „Geller'sche Centralblatt für die juristische Praxis" eine besondere Rubrik für die „Einführung der neuen Civilprocess- und Steuergesetze in die Praxis" eröffnet hat, welche nun regelmässig fortgesetzt wird und vielfach Aufklärung über das Wesen der neuen Gesetze bringt, weshalb es in Ihrem eigenen Interesse liegt, darauf zu abonniren.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen:

Heft 124. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über **Gerichtsgebüren sammt Durchführungsverordnung.** Im Anhange: I. Erläuternde Bemerkungen zur kaiserlichen Verordnung; II. Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes; III. Justizministerialverordnung vom 5. October 1895, Z. 5289, J. M. V. Bl. Nr. 20, betreffend die Verwendung, beziehungsweise Entwertung der Stempelmarken auf den bei Gericht vorkommenden Urkunden und Schriften. 1898 . 25 kr.

Heft 125. Currentien-Tarif für Advocaten und ihre Kanzleien. 1898. . . 12 kr.

Heft 126. Gesetze und Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. 1898 . . . . . 40 kr.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

28. Juni. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Verordnungen: 16. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1898, Z. 12652, betreffend die Formularien für das Verfahren in den vor die Gewerbegerichte gehörigen Streitigkeiten. — 17. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Juni 1898, Z. 4244, betreffend die Abänderung des Formulars für den Ausweis über Justizcandidaten. — 18. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juni 1898, Z. 13408, betreffend die Verrechnung von Substitutionsgebüren. — 19. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1898, Z. 13880, betreffend die Evidenz über die im Handelsregister eingetragenen Handelsfirmen. — Kundmachung: Nr. 13. Anleitung zur Behandlung der schwarzen Stempelmarken-Obliterirungsfarbe und der Obliterirungsrequisiten. — Mittheilungen: — Das Reichsgesetzblatt. — Ausfertigung der Einantwortungsurkunde in mehreren Exemplaren. — Anspruch der Witwen und Waisen nach Staatsbeamten und Dienern, welche nach Zurücklegung von 5 anrechenbaren Dienstjahren in der Activität gestorben sind, auf die normalmässigen Versorgungsgenüsse. — Fahrradverkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen in der Bukowina. — Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnungen.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1898, Z. 12652,

betreffend die Formularien für das Verfahren in den vor die Gewerbegerichte gehörigen Streitigkeiten.

An die Gewerbegerichte und die Berufungsgerichte in gewerbegerichtlichen Streitsachen.

Im Sinne des §. 1 der Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und des §. 94 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz findet das Justizministerium anzuordnen:

I. Für die Gewerbegerichte sind die im angeschlossenen Verzeichnisse ·/. angeführten Formularien, deren Text durch die vom Justizministerium hergestellten Muster bestimmt wird, in Druck zu legen. Diese Drucksorten sind gemäss §. 6 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, von der Gemeinde beizustellen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat, und beim Gewerbegerichte vorräthig zu halten.

Die im Verzeichnisse angegebenen festen Nummern dienen zur Bezeichnung des Formulars sowohl bei der Bestellung der Drucksorten, wie bei den richterlichen Ausfertigungsaufträgen an die Gerichtskanzlei.

II. Ausserdem werden nachfolgende im „Formularienbuch zur Civilprocess- und Executionsordnung, herausgegeben vom k. k. Justizministerium“ (J. M. V. vom

Digitized by Google

7. October 1897, Z. 22891, J. M. V. Bl. Nr. 38) enthaltenen und dort mit den nachfolgenden Nummern bezeichneten Formularien für die Gewerbegerichte als verbindlich erklärt:

Nummern 1, 2, 3, 4, 10, 25, 26, 51, 55, 57, 58, 60, 63, 85, 95, 263 bis 270 und 273.

An dem im Formularienbuche vorgeschriebenen Texte der oben angegebenen Formularien haben jedoch folgende Aenderungen einzutreten:

Formular Nr. 26 und 51. Im letzten Absatze hat das Wort „abgesondertes" zu entfallen.

Formular Nr. 57. Im letzten Absatze, beginnend mit: „Auf Grund dieses Beschlusses . . . " sind die Worte: „Eintritt der Rechtskraft und" wegzulassen.

Formular Nr. 85. Im letzten Absatze hat das Wort „abgesondertes" zu entfallen.

III. Sofern die Geschäfte, für deren Erledigung die unter II bezeichneten Formularien bestimmt sind, so zahlreich werden, dass die Verwendung von Drucksorten oder Lithographien als nennenswerte Erleichterung der Geschäftsbehandlung sich rechtfertigen würde, bleibt es dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes vorbehalten, die zur Beistellung der Drucksorten verpflichtete Gemeinde (§. 6 des Gewerbegerichts-Gesetzes) um die Drucklegung oder lithographische Vervielfältigung auch dieser Formularien oder einzelner davon anzugehen. In diesem Falle müssen diese Formularien hinsichtlich des Papieres und, sofern sie durch Druck hergestellt werden, auch in der Ausstattung und Anordnung des Druckes mit den ähnlichen Formularien des Verzeichnisses möglichst übereinstimmen.

IV. Die Vorschriften der Absätze IV bis VIII der Verordnung des Justizministeriums vom 7. October 1897, Z. 22891, J. M. V. Bl. Nr. 38, betreffend die Formularien für gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Executionssachen, finden auf die Geschäftsbehandlung bei den Gewerbegerichten sinngemässe Anwendung.

V. Zur Anordnung der mündlichen Streitverhandlung vor dem Berufungsgerichte in gewerbegerichtlichen Streitsachen über höhere Beträge als fünfzig Gulden (§. 31 des Gewerbegerichts-Gesetzes) sind die Formularien Nr. 82, 83 und 84 des Formularienbuches (Civ. Proc. Form. Nr. 66, 67, 68) zu verwenden. Hiebei ist am Schlusse des Formulars der Beisatz anzufügen: „Eine Vertretung durch Advocaten ist nicht geboten."

Verzeichnis

der

in Druck gelegten Formularien für das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Nummer des Formulars	Benennung
Gew. Ger. Form. Nr. 1	Protokollaransuchen um Bewilligung des Armenrechtes, §. 64 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 2	Bewilligung des Armenrechtes für das ganze Verfahren — oder nur für das Rechtsmittelverfahren, §. 64 C. P. O.

Digitized by Google

Nummer des Formulars	Benennung
Gew. Ger. Form. Nr. 3	Klageprotokoll, aufgenommen mit der armen Partei, §. 65 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 4	Protokollarklage auf Lohnzahlung, §. 434 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 5	Protokollarklage auf Mietzinszahlung, §. 434 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 6	Protokollaransuchen um Einsicht der Urschrift von Urkunden, §. 82 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 7	Aufforderung zur gerichtlichen Niederlegung von Urkundenurschriften, §. 82 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 8	Rückstellung von Schriftsätzen zur Verbesserung von Formgebrechen, §§. 84, 85 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 9	Auftrag zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, §§. 95, 96 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 10	Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen, §. 97 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 11	Zustellung an den Curator, §. 116 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 12	Bestellung eines Curators infolge Klagsanbringung, §. 116 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 13	Ersuchschreiben wegen Zustellung durch Gesandtschaften, Consularbehörden oder ausländische Behörden, §. 121 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 14	Zustellung im Auslande durch Vermittlung des Justizministeriums, §. 121 C. P. O. und J. M. V. vom 25. Jänner 1890, J. M. V. Bl. Nr. 4
Gew. Ger. Form. Nr. 15	Vorlage von Ersuchschreiben an ausländische Behörden zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, sofern Beglaubigung durch das Oberlandesgericht erforderlich ist, §. 121 C. P. O.; §. 36 J. N.
Gew. Ger. Form. Nr. 16	Beschluss auf Fristverlängerung oder Abkürzung, §§. 128, 129 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 17	Anberaumung von Tagsatzungen, §. 130 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 18	Wiedereinsetzungsantrag, §. 146 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 19	Bewilligung der Wiedereinsetzung, §§. 146, 150 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 20	Aufnahme eines aus anderen Gründen als durch Tod unterbrochenen Verfahrens, §§. 158—162, 164—167 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 21	Vereinbartes Ruhen des Verfahrens, §§. 168, 170 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 22	Anzeige vom Ausbleiben beider Parteien von der Tagsatzung, §. 170 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 23	Ersuchschreiben wegen Herbeischaffung von Urkunden, Auskunftssachen, Augenscheinsgegenständen, §§. 183, 301, 369 C. P. O.

Digitized by Google

Nummer des Formulars	Benennung
Gew. Ger. Form. Nr. 24	Benachrichtigung von processleitenden Verfügungen für die mündliche Verhandlung, §§. 183, 229 und 257 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 25	Vergleichsfertigung, §. 206 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 26	Ausfertigung eines Vergleiches über Geldforderungen, §. 206 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 27	Protokoll für mündliche Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte, §. 207 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 28	Protokoll über erste Tagsatzung mit Vergleichsabschluss, §. 28 Gew. Ger. Ges.; §§. 204, 239, 440 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 29	Protokoll über erste Tagsatzung mit Vergleichsabschluss über eingeklagte Geldforderungen, §. 28 Gew. Ger. Ges.; §§. 204, 239, 440 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 30	Protokoll für Tagsatzungen ausserhalb einer mündlichen Verhandlung, §. 216 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 31	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen einen Beklagten, §§. 437, 483 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 32	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen mehrere Beklagte, §§. 438, 13 und 97 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 33	Klage bei Streitgenossen, die eine einheitliche Streitpartei bilden, §§. 438, 14 und 97 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 34	Anordnung abgesonderter Verhandlung, §. 260 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 35	Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Einlangen der Beweisaufnahmeacten, §§. 281, 2 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 36	Benachrichtigung vom Einlangen von Beweisaufnahmeacten, §. 286 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 37	Zeugenladung, §§. 329, 330, 333, 346 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 38	Benachrichtigung der Vorgesetzten eines geladenen Zeugen, §. 331 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 39	Bestellung und Ladung von Sachverständigen, §§. 354, 365, 367 C P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 40	Gebüren für Uebersetzungen, unmittelbare Berichtigung durch die Partei, §. 365 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 41	Gebüren für Uebersetzungen, gerichtliche Einhebung, §. 365 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 42	Vorladung zur Parteienvernehmung, §. 375 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 43	Protokoll über erste Tagsatzung mit Anerkenntnis des Klageanspruches, §§. 394, 395 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 44	Urtheil auf Grund Anerkenntnis, §§. 394, 395 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 45	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurtheil, §§. 396, 442 C. P. O.

Digitized by Google

Nummer des Formulars	Benennung
Gew. Ger. Form. Nr. 46	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurtheil in Processen über Geldforderungen, §§. 396, 442 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 47	Versäumungsurtheil, §§. 396, 442 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 48	Versäumungsurtheil in Processen über Geldforderungen, §§. 396, 442 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 49	Tagsatzungsprotokoll bei mangelndem Zustellungsnachweis, §. 402, Z. 1 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 50	Berathungsprotokoll, §. 413 C. P. O.; §. 186 Gesch. Ord.
Gew. Ger. Form. Nr. 51	Urtheil auf Grund contradictor. Verhandlung, §. 477 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 52	Ladung zum Vergleichsversuche, §. 433 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 53	Benachrichtigung von der Hinterlegung des Urtheilsthatbestandes, §. 445 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 54	Protokollarisch erklärte Berufung, §§. 30, 31 Gew. Ger. Ges.
Gew. Ger. Form. Nr. 55	Mittheilung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner in Streitsachen bis 50 fl., §§. 468 C. P. O. und 30 Gew. Ger. Ges.
Gew. Ger. Form. Nr. 56	Mittheilung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner in Streitsachen über 50 fl., §. 31 Gew. Ger. Ges.
Gew. Ger. Form. Nr. 57	Protokollarische Aufkündigung eines Bestandvertrages, §. 562 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 58	Gerichtlicher Aufkündigungsbeschluss bei achttägiger Einwendungsfrist, §. 564 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 59	Gerichtlicher Aufkündigungsbeschluss bei dreitägiger Einwendungsfrist, §. 564 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 60	Protokollaransuchen um Erlassung eines Räumungsauftrages, §. 567 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 61	Auftrag zur Uebergabe oder Uebernahme von Bestandgegenständen, §. 567 C. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 62	Protokoll über Einwendungen gegen Aufkündigungen, Räumungs- oder Uebernahmsaufträge, §§. 566, 567, 571 C. P. O.

17.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Juni 1898, Z. 4244,

betreffend die Abänderung des Formulars für den Ausweis über Justizcandidaten.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien.

An Stelle des mit dem Justizministerialerlasse vom 22. December 1883, Z. 20659, eingeführten und mittels Verordnung vom 20. April 1887, Z. 957, J. M. V. Bl. Nr. 16, abgeänderten Ausweises über Rechtspraktikanten ist vom Jahre 1899 an alljährlich bis zum 31. Jänner ein Ausweis über die Anzahl der Justizcandidaten am 31. December des letztverflossenen Jahres nach dem folgenden Formulare vorzulegen.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtssprengel:

Ausweis über die Justiz-

R i c h t e r a m t s c a n d i-								
Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtscandidaten am Schlusse des vergangenen Jahres	Zuwachs im Laufe des Ausweisjahres	Abfall im Laufe des Ausweisjahres			Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtscandidaten am Schlusse des Ausweisjahres	Von den in der Rubrik 6 Genannten stehen im		
		infolge Beendigung des Vorbereitungsdienstes	durch Austritt aus dem Justiz-Staatsdienste, Ableben oder aus anderen Ursachen	Zusammen		ersten	zweiten	dritten oder vierten
						Jahre des Vorbereitungsdienstes		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

In die Rubrik 1 ist die Zahl der Richteramtscandidaten einzusetzen, die sich am 31. December
In die Rubrik 7 sind jene Richteramtscandidaten einzutragen, welche am Schluss des Aus-
Rubrik 9 jene, welche über 2 Jahre im Vorbereitungsdienste gestanden sind.
Die Eintragung in die Rubriken 13—15 erfolgt nach der bei der Aufnahme in die Gerichts-
sollte, nach der letzten abändernden Erklärung; diejenigen, welche bei der Aufnahme in die
der Rubrik 15, sondern in der Rubrik 2 anzuführen.

Digitized by Google

candidaten im Jahre 18 . .

d a t e n			Gerichtspraktikanten				
Von den in der Rubrik 6 Genannten sind		Zahl der sämmtlichen geprüften Auscultanten am Schlusse des Ausweisjahres	Zur Gerichtspraxis wurden im Ausweisjahre zugelassen				Allfällige Anmerkungen
Rechtspraktikanten	Auscultanten		Advocaturscandidaten	Notariatscandidaten	Angehörige anderer Berufsstände	Zusammen	
10	11	12	13	14	15	16	17

des dem Ausweisjahre vorangegangenen Jahres im Vorbereitungsdienste befanden.
weisjahres noch kein volles Jahr, in die Rubrik 8 jene, welche bereits über 1 Jahr, und in die

praxis abgegebenen Erklärung; im Falle dieselbe im Laufe des Ausweisjahres geändert werden
Gerichtspraxis oder später erklärt haben, sich dem Richteramte widmen zu wollen, sind nicht in

Digitized by Google

18.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juni 1898, Z. 13408,

betreffend die Verrechnung von Substitutionsgebüren.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien und die Oberstaatsanwaltschaften mit Ausnahme jener in Zara.

In Abänderung des Erlasses vom 31. März 1875, Z. 4053, wird die Verfügung getroffen, dass künftighin die Substitutionsgebüren (i. e. Diäten oder Diätenpauschalien), welche Beamten für die Versehung eines fremden, ausserhalb ihres Dienstortes gelegenen Dienstpostens erfolgt werden, auf der Rubrik: „Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten" der Justizverwaltung, beziehungsweise „Diäten und Reisekosten" der Strafanstalten zu verrechnen sind, weshalb es auch von der mit dem Erlasse vom 14. September 1883, Z. 11928 (Zara 8583 ex 1882, Lemberg 18823 ex 1882) den Oberlandesgerichtspräsidien aufgetragenen Unterscheidung in der Verrechnung zwischen Substitutionsgebüren für erledigte Dienstesposten und solchen in Erkrankungs- oder Urlaubsfällen abzukommen hat.

Ruber m. p.

19.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1898, Z. 13880,

betreffend die Evidenz über die im Handelsregister eingetragenen Handelsfirmen.

An alle mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Mai 1898, Z. 15462, im Einvernehmen mit dem Justizministerium sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern Nachstehendes eröffnet:

„In Bezug auf das öfter wiederkehrende Begehren nach einer Vorsorge in der Richtung, dass die Handelsgerichte, abgesehen von der Anzeige des Firmainhabers, von amtswegen von der Zurücklegung eines protokollirten Gewerbes Kenntnis erhalten, muss darauf hingewiesen werden, dass es Sache der Handels- und Gewerbekammern ist, die auf das Entstehen und Erlöschen von Firmen bezughabenden Thatsachen den Handelsgerichten anzuzeigen.

Es ist zu erwarten, dass die den Handels- und Gewerbekammern mit der Instruction, betreffend die Führung der Gewerbecataster, vom 18. Juli 1895, Nr. 10, aufgetragene Vergleichung des Gewerbecatasters mit dem Register der handelsgerichtlich protokollirten Firmen die Veranlassung zu einer genaueren Evidenthaltung und Controle des letzteren Registers seitens der Kammern bieten und im Vereine mit den den Kammern nach §. 11, Absatz 2, und §. 15, Absatz 1, der Instruction obliegenden Nachweisungen und Zusammenstellungen dazu führen wird, dass die Kammern den Handelsgerichten eingehendere Mittheilungen über die Veränderungen im Stande der protokollirten Gewerbeunternehmungen machen werden. Im Interesse einer regelmässigen, den thatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechenden Führung der Handelsregister wird die geehrte Kammer eingeladen, der in Rede stehenden Angelegenheit ihr Augenmerk fortdauernd zuzuwenden."

Digitized by Google

Die mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichtshöfe werden angewiesen, die auf Grund dieser Aufforderung seitens der Handels- und Gewerbekammern ihnen zugehenden Mittheilungen zum Ausgangspunkte der ihnen nach Art. 26 H. G. obliegenden amtswegigen Ueberwachung zu nehmen.

Es ist vorauszusetzen, dass hiedurch die rechtzeitige Löschung nicht mehr bestehender Firmen, die bisher nach den jüngst gemachten Erfahrungen in nicht geringer Zahl in den Handelsregistern fortgeführt wurden, ermöglicht werden wird. Nichtsdestoweniger wird es sich empfehlen, um dieses Ziel mit thunlichster Vollständigkeit zu erreichen, auch noch alljährlich eine Revision des gesammten Handelsregisters vorzunehmen. Hiezu dürfte der Monat Februar (nach Einlangen der Mittheilungen der Steuerbemessungsbehörden pro Jänner) der geeignetste Zeitpunkt sein.

Ruber m. p.

Kundmachung.

13. Anleitung zur Behandlung der schwarzen Stempelmarken-Obliterirungsfarbe und der Obliterirungsrequisiten. Zur Erzielung eines geregelten Vorgehens bei der Behandlung der Stempelmarken-Obliterirungsfarbe und -Requisiten hat das Finanzministerium Folgendes angeordnet:

1. Uebertragung der Farbe auf den Farbballen (Farbpolster). Vor der Verwendung ist die Farbe aufzuschütteln, sodann in geringer Menge auf einer Metalltasse, eventuell einem Stück Eisenblech oder einer Glas- oder Steinplatte mittels einer kleinen Walze gut zu verreiben und endlich durch Hin- und Herrollen der eingefärbten Walze auf dem zur Einfärbung der Stampiglie dienenden Farbballen (Farbpolster) möglichst gleichmässig und dünn aufzutragen.

Als geeignetstes Material für die Farbballen und Walzen empfiehlt sich Gelatinmasse.

2. Reinigung der Requisiten. Der Reinhaltung der Obliterirungsrequisiten (Stampiglien, Farbballen, Farbpolster, Farbwalzen, Farbtassen) ist die grösste Sorgfalt zuzuwenden. Die Reinigung der Stampiglien ist täglich mindestens einmal, bei starker Verwendung jedoch mehrmals im Tage vorzunehmen. Hiezu ist Terpentingeist oder Petroleum unter Zuhilfenahme eines Bürstchens oder Lappens zu verwenden; jedoch dürfen Kautschukstampiglien, welche überhaupt für Obliterirungszwecke minder geeignet sind als Metallstampiglien, der Einwirkung des Terpentingeistes nicht lange ausgesetzt werden.

Die übrigen Requisiten sind jeden zweiten bis dritten Tag mit Terpentingeist oder Petroleum zu reinigen; die Reinigung muss jedenfalls so oft vorgenommen werden, dass die Farbe auf den Einfärberequisiten nicht stark eintrocknet oder verkrustet (Punkt 3).

Nach der Reinigung sind die Stampiglien und Einfärberequisiten sorgfältigst mit einem reinen, trockenen Tuche abzutrocknen.

3. Behandlung der Obliterirungsfarbe. Die Farbe, welche in nicht zu grossen Mengen bezogen werden soll, ist möglichst vor Staub zu schützen und darf auf den Einfärbungsrequisiten zur Vermeidung des Eintrocknens nicht zu lange belassen werden (Punkt 2).

Digitized by Google

Alte Farbe darf nicht in das Gefäss zurückgeschüttet werden, in welchem sich frische Farbe befindet. Zu dick gewordene Farbe ist nicht durch Zusätze zu verdünnen, sondern zur Obliterirung nicht mehr zu verwenden.

4. Bezug der Obliterirungsfarbe. Die Oekonomate der Finanzlandesbehörden haben den Aemtern geeignete, dünnflüssige, schwarze Obliterirungsfarben zu besorgen. Speciell das Oekonomat der Finanzlandesdirection in Wien übernimmt Bestellungen auf Obliterirungsfarben und Einfärberequisiten und ertheilt über Wunsch nähere Auskünfte über den Bezug und die Behandlung derselben. (22. Juni 1898, Z. 14768).

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 22. Juni 1898 ausgegebenen Stück XXXII unter Nr. 96 die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 17. Juni 1898, betreffend die Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXXIII unter Nr. 99 die Verordnung des Finanzministeriums, des Ministeriums für Cultus und Unterricht, des Eisenbahnministeriums und des Justizministeriums vom 7. Juni 1898, betreffend die Vertretung der Ortsschulräthe, der verstaatlichten Eisenbahnunternehmungen und der Commission für die Verkehrsanlagen in Wien durch die Finanzprocuraturen, und unter Nr. 101 die Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 11. Juni 1898, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

(Ausfertigung der Einantwortungsurkunde in mehreren Exemplaren.) Durch eine Anfrage des Justizministeriums veranlasst, hat das Finanzministerium erklärt, dass es sich der in dem Erlasse eines Oberlandesgerichtspräsidenten ausgesprochenen Anschauung, wornach von mehreren Miterben jeder Erbe berechtigt sei, für sich ein Original der Einantwortungsurkunde zu begehren, und nur die dem Erben ertheilte zweite Ausfertigung als Duplicat angesehen werden könne, vollinhaltlich anschliesse, und hat hiezu bemerkt, dass ein solches Duplicat der festen Stempelgebür von 1 fl. von jedem Bogen nach T. P. 7 lit. h des Gebürengesetzes unterliege.

(Anspruch der Witwen und Waisen nach Staatsbeamten und Dienern, welche nach Zurücklegung von 5 anrechenbaren Dienstjahren in der Activität gestorben sind, auf die normalmässigen Versorgungsgenüsse.) Anlässlich eines speciellen Falles haben sich das Justizministerium und das Finanzministerium in der Ansicht vereinigt, dass in Gemässheit der §§. 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, Witwen und Waisen nach Staatsbeamten und Dienern, welche nach Zurücklegung von mindestens 5 anrechenbaren

Digitized by Google

Dienstjahren in der Activität sterben, mit Ausnahme des Falles des Selbstmordes ein Anspruch auf die normalmässigen Versorgungsgenüsse zustehe.

(Fahrradverkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen in der Bukowina.) Diesbezügliche provisorische Bestimmungen sind mit der Verordnung des Landespräsidenten im Herzogthume Bukowina vom 2. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 15, erlassen worden und treten am 1. Juli 1898 in Kraft.

(Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) Neu bestellt wurden: Franz Hölzel, Bezirksobmann und Landwirt in Schasslowitz (Bezirk Böhm. Leipa), zum Sachverständigen im Oekonomiefache und Anton Schouta, Oberförster in Niemes, zum Sachverständigen im Forstfache (grössere land- und forstwirtschaftliche Güter), — Franz Werteker, Fabriksingenieur in Böhm.-Leipa, zum Sachverständigen im Industriefache, Julius Weiss, Inhaber eines chemisch-analytischen Laboratoriums in Prag, zum Sachverständigen im Zuckerindustriefache (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Richtiggestellt wurde der Name Gustav Kinzl, Hüttendirector in Rokitzan, in Gustav Ringel (C XII a) (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1898 dem Brünner Advocaten und Präsidenten der mährischen Advocatenkammer Dr. Friedrich Klob den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juni 1898 dem Oberstaatsanwalte Karl Patzner in Brünn taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juni 1898 dem Rechnungsrevidenten des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Graz Oskar Rath taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juni 1898 dem Oberstaatsanwaltstellvertreter Thaddäus Malina in Lemberg taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni 1898 dem Gerichtssecretär Felix Wiśniewski in Neu-Sandez taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Hofräthen als Kreisgerichtspräsidenten: Der Oberlandesgerichtsrath Edmund Ritter von Duniewicz in Lemberg für Stanislau, die Kreisgerichtspräsidenten Martin Chorzemski in Stanislau für Złoczów und Franz Xaver Ritter von Spławski in Przemyśl für Przemyśl, ferner der Oberlandesgerichtsrath Ambros Janowski in Krakau für Sambor.

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Der Kreisgerichtspräsident Alfred Posochowski in Sanok für Lemberg und der Landesgerichtsrath Theophil Giebułtowski in Krakau für Krakau.

Zu Kreisgerichts-Vicepräsidenten: Der Kreisgerichtspräsident Stanislaus Przyłucki in Złoczów daselbst unter Belassung des Titels eines Kreisgerichtspräsidenten, ferner die Landesgerichtsräthe Arthur Fangor in Czernowitz für Stanislau, Cajetan Ritter von Chyliński in Lemberg für Sambor, Ludwig Brożyński in Stryj für Przemyśl, Eduard Kostka von Liebinsfeld in Neu-Sandez daselbst und Josef Homolacz in Rzeszów daselbst.

Digitized by Google

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Staatsanwaltsubstitut Johann Heyberger in Brüx daselbst und die Bezirksrichter Josef Taud in Platten und Anton Liebitzky in Wallern für Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtssecretär Dr. Anton Perišić des Landesgerichtes in Triest für Rovigno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Dobiesław Szameit in Niepołomice für Neu-Sandez und Sigismund Ritter von Jaworski in Mielec für Jasło, ferner die Gerichtssecretäre Czesław Łozinski in Krakau für Krakau, Dr. Salomon Merz in Tarnów für Wadowice, Dr. Ladislaus Chrząszczyński und Dr. Leo Barański, beide in Krakau für Krakau, Matthias Wladimir Jarosiewicz in Rzeszów für Rzeszów und der Staatsanwaltsubstitut Mieczyslaw Turowicz in Krakau für Neu-Sandez; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Towarnicki in Sniatyn für Stryj, Anton Ritter von Sabatowski in Rozniatów für Tarnopol, Josef Sojka in Bolechów für Stanislau, Eustach Ritter von Starzyński in Lubaczów für Lemberg, Spiridion Alexiewicz in Tłuste für Tarnopol und Josef Kohmann in Kuty für Sambor, die Gerichtssecretäre Ferdinand Tomek in Sanok für Sanok, Dr. Florian Lupu in Suczawa für Czernowitz, Josef Sokal in Stanislau für Kolomea, Basil Kilanowski in Lemberg für Sambor, Michael Guszalewicz in Lemberg für Kolomea, Dr. Karl Ritter von Wojnarowicz in Czernowitz für Czernowitz, der Staatsanwaltsubstitut Dr. Wladimir Ritter von Kozicki in Tarnopol für Sambor, die Gerichtssecretäre Eduard Nahlik in Lemberg für Brzeżany, Romuald Lewandowski in Lemberg für Lemberg, Dr. Cölestin Fried in Lemberg für Brzeżany, Julian Ritter von Zubrzycki in Złoczów für Złoczów und Josef Zawadzki in Lemberg für Kolomea, der Staatsanwalt Josef Wajdowicz in Banjaluka für Złoczów, dann die Advocaten Dr. Theodosius Hubrich in Buczacz für Sanok und Dr. Severin Berson in Krakau für Lemberg.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Bezirksrichter Julian Covaz in Buje; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Bezirksrichter Josef Zelek in Pilzno, Stanislaus Krywult in Wiśnicz, Michael Fornelski in Nisko und Ladislaus Chudzicki in Dębica, unter Belassung an ihren bisherigen Dienstorten, ferner die Gerichtssecretäre Stanislaus Komalski in Tarnów für Mielec, Valentin Cycon in Neu-Sandec für Jordanów und Kasimir Gałzinski in Krakau für Tyczyn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Leo Maximowicz in Rymanów, Rudolf Jackowski in Skole, Anton Niweliński in Grzymałów, Josef Kristel in Winitz, Ignaz Nowak in Zaleszczyki, Michael Panesch in Drohobycz, Johann Wisłocki in Mościska, Andreas Wiczkowski in Podhuż und Roman Alexiewicz in Uhnów.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Bezirksrichter Hector Franceschinis in Kirchheim für Rovigno und Hans Freiherr Falke von Lilienstein in Flitsch für Görz, dann die Gerichtsadjuncten Alois Rismondo in Triest, Dr. Valentin Isopp in Capodistria, Rudolf Lazarich in Parenzo, Jakob Sbisà in Pola und Eduard Strausgitl in Pisino für das Landesgericht in Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Roman Rybarski in Tyczyn für das Oberlandesgericht, der Staatsanwaltsubstitut Josef Panek in Wadowice für Tarnów, ferner die Gerichtsadjuncten Franz Lewiński in Leżajsk für Alt-Sandez, Josef Brożek in Nowy-Targ für Wadowice, Dr. Josef Gabryel in Ropczyce für Rzeszów, Josef Serednicki in Andrychów für Kolbuszowa, Josef Groniecki in Brzostek für Myślenice, Boreslaw Sałski in Tarnów für Tarnów, Jakob Załucki in Łańcut für Brzesko, Mieczyslaw Szypulski in Nisko für Nisko, Josef Dobrowolski in Dębica für Dębica, Josef Hański in Wadowice für Łańcut, Wenzel Jaworski in Limanowa für Krosno, Romuald Radwański in Kęty für Przeworsk, Eugen Moriz Kraus in Ropczyce für Krakau, Dr. Kasimir Ritter von Baldwin-Ramult in Podgórze für Krakau, Johann Leichamscheider in Gorlice für Krakau und Stanislaus Niklewicz in Czarny-Dunajec für Neu-Sandez, endlich die Advocaten Dr. Johann Dreziński in Alt-Sandez für Krakau und Dr. Johann Hoser in Grybów für Rzeszów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Staatsanwaltsubstitut Josef Graf Kalinowski in Lemberg für das Oberlandesgericht, der Bezirksrichter Josef Jakubowski in Komarno für Lemberg, die Gerichtsadjuncten Stanislaus Bachmann in Tłumacz für Stanislau, Marcell Gawacki in Husiatyn für Lemberg, Edmund Scheffner in Buczacz für Lemberg, Franz Limbach in Tarnopol für Sanok, der Advocat Dr. Valerian Kafliński in Kamionka für Złoczów, die Gerichtsadjuncten Anton Dręgiewicz in Kolomea für Kolomea und Amfilochius Turtureanu in Sadagóra für Suczawa, die Advocaten Dr. Josef Piątkowski in Lemberg für Lemberg und Dr. Isidor Münzer in Czernowitz für Czernowitz, die Gerichtsadjuncten Constantin

Digitized by Google

Skintentza in Gurahumora für Gurahumora, Epaminondas Woronca in Suczawa für Solka, Franz Szeliński in Bursztyn für Czortków, Ignaz Kube in Sokal für Dobromil, Albert Boskowics in Wiżnitz für Wiżnitz, Stanislaus Limberger in Wiżnitz für Sadagóra, Michael Nieswiatowski in Przemyśl für Rudki, Siegmund Finkelstein in Buczacz für Zaleszczyki, Wladimir Gabla in Rymanów für Radymno, Hippolyt Fedorowicz in Lemberg für Chodorów, Emilian Kobrzyński in Delatyn für Nadwórna, Roman Sosnowski in Bóbrka für Gliniany, Dr. Rudolf Neumann in Tarnopol für Bełz, Eugen Nazarkiewicz in Starosól für Szczerzec, Josef Romanowicz in Mikołajów für Trembowla, Adolf Meier in Jaroslau für Horodenka und Heinrich Kapiszewski in Bircza für Radziechów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Michael Obuljen in Spalato für das Oberlandesgericht.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtssecretär Alois Martinelli in Rovigno für Marenzo und die Gerichtsadjuncten Johann Guzelj in Canale für Kirchheim und Victor Ritter Frölich von Frölichsthal in Sesana für Flitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Stanislaus Dzikiewicz in Wadowice für Frysztak; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Michael Glidziuk in Horodenka für Borynia und Josef Strutyński in Trembowla für Żydaczów, die Gerichtsadjuncten Ignaz Dzerowicz in Rohatyn für Lubaczów, Constantin Onyszkiewicz in Medenice für Sniatyn, Anton Bociurków in Buczacz für Tluste, Adolf Janiszewski in Bukowsko für Komarno und Marian Rastawiecki in Rohatyn für Kuty.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Franz Bursak, Franz Bradáč und Siegmund Hoffmann für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Karl Hallavanya von Radoičič für Gleisdorf, Dr. Heinrich Aschbacher für Voitsberg, Anton Mladič für Adelsberg, Dr. Josef Mischitz für Hartberg und Richard Puza für Fürstenfeld; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Auscultanten Heinrich Lasič für Tolmein und Dr. Salvator Priora für Capodistria; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Auscultant Dr. Franz Zaremba für Gorlice, der Notariatscandidat Leo Grzędzielski für Kęty, die Auscultanten Thaddäus Hałaciński für den Oberlandesgerichtssprengel, Johann Barbacki für Dobczyce, Heinrich Jasiński für Strzyżów, Josef Zawilski für Radlów, Dr. Franz Mussil für Tarnów, Marian von Błotnicki für Głogów, Dr. Ladislaus Groyecki für Milówka, Josef Dutkiewicz für Brzostek, Nikodem Paleczny für Frysztak, Dr. Johann Pochrón für Nowy-Targ, Dr. Sigismund Mrowec für Lezajsk, Ladislaus Bartmański für Radlów, Dr. Adam Kukalski für Rozwadów, Dr. Johann Szwarcenberg-Czerni für Żabno, Josef Chalcarz für Tarnobrzeg, Augustin Adam Olszewski für Ropczyce, Dr. Sigismund Ritter von Jasiński für Dobczyce und Dr. Kasimir Koziański für Czarny-Dujanec; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Advocat Dr. Franz Soroń in Lemberg für Niemirow und der Notariatscandidat Alexander Berinda-Czaykowski in Lemberg für den Oberlandesgerichtssprengel, die Auscultanten Thaddäus Malis für Mosty wielkie, Ladislaus Hołowiecki für den Oberlandesgerichtssprengel, Basil Bereżańsk für Przemišlany, Johann Pieracki, Adam Żmurko und Elias Illasiewicz für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Finanzprocuraturs-concipienten Ottokar Wunsch, Anton Blaschtowitschka und Dr. Wenzel Stiebitz, die Finanz-conceptspraktikanten Gottlieb Werner und Josef Blecha, der Statthaltereiconceptspraktikant Josef Matěj, die Rechtspraktikanten Josef Denk, Stephan Koluch, Rudolf Hladik, Josef Keibl, Moriz Althanns, Franz Jun und Karl Strejček; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Wenzel Klejch, Dr. Arthur Moravec und Dr. Victor Mozer; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Silvius Magnago, Eduard Devettori, Dr. Arthur Nagel und Benjamin Fedrizzi; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Dr. Samuel Liebermann und Franz Tichy; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Daniel Schwarzwald, Stanislaus Sliwa, Romuald Judejko, Lucian Malicki, Anton Lewandowski, Vincenz Jaworek, Miecislaus Majewski und Alexander Hilbricht.

Zum Kanzleidirector zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleiofficial zweiter Classe Franz Potoschnigg in Görz daselbst.

Zum Kanzleivorsteher erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleivorsteher zweiter Classe Josef Steppan für das Landesgericht in Wien.

Digitized by Google

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Auböck für das Landesgericht in Wien.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleivorsteher zweiter Classe Adolf Lekczyński in Krakau für Neu-Sandec.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzleiofficiale zweiter Classe Karl Jelinek und Gottlieb Barborka des Landesgerichtes Prag für das Oberlandesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzleiofficiale zweiter Classe Josef Kowalski in Podgórze daselbst, Vincenz Harmata in Krosno für Pilzno und Alexander Polański in Tarnów für Nisko.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Karl Mayr in Aigen für Kirchberg am Wagram; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Josef Kříž in Jaroměř für Neustadt a. M., Johann Bělina in Kgl. Weinberge für Nepomuk, Johann Šikl in Planitz für Lomnitz a. P. und Karl Zeman in Skuč daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 49 Johann Grill für Aigen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Feldjägerbataillons Nr. 12 Anton Kieslich für Brüx, der Gerichtsdiener Eduard Killiches in Katharinaberg für Aussig, der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Budinka für Kladno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 75 Franz Borovansky für Königsberg und der Kanzleigehilfe Josef Palajiček in Brünn für Wischau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Kanzleigehilfen Johann Ganahl für Kaltern, Theodor Auer für Bregenz und Franz Hackler für Rattenberg.

Bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement in Prag: Zum Revidenten: Der Official Alois Dobrusky.

Zum Official: Der Assistent Franz Petružálek.

Zum Assistenten: Der Kanzleiaspirant Josef Zeidler.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Juvenal Turek-Niewiadomski in Lemberg für Lemberg.

Zum Wachinspector: Der Feuerwerker des Divisionsartillerieregimentes Nr. 24 Karl Thraumb für die Strafanstalt in Stein.

Zu fachmännischen Laienrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Karl Buber für Lemberg; die Handelsleute Emanuel Linsker, Johann Polisiuk und der Director der Vorschusscassa in Złoczów Marcus Mütter für Złoczow.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten in Wien Dr. Rudolf Ritter von Winterhalder und Dr. Karl Schönthal für die Innere Stadt Wien, Dr. Guido Müller für Favoriten (Wien) und Dr. Ferdinand Kellner für Persenbeug, Lambert Hofer in Dobersberg für Gastein, Karl Theck in St. Pölten für Ottenschlag, Josef Malinowski in Teschen für Schwarzwasser, Franz Dufke in Aussig für Pressnitz, Leo Veit in Gablonz für Marschendorf.

Versetzt wurden:

Der Kreisgerichtspräsident: Dr. Adolf Sabanek in Sambor nach Sanok.

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wilhelm Burkert in Brüx nach Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Eugen Zwisłowski in Sambor nach Przemyśl, Hermann Garfein in Złoczów nach Lemberg, Wladimir Janowski in Sambor nach Sanok, Apollinar Ebenberger in Tarnopol nach Stanislau und Karl Kopietz in Sanok nach Przemyśl.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Wladimir Janicki in Żydacow nach Rożniatów.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Albert Hochelber in Freistadt nach Bielitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Casimir Ferlecki in Wiżnitz nach Czernowitz, Anton Kanczyński in Zaleszczyki zu dem Landesgerichte in Lemberg und Dr. Karl Plohn in Sadagóra nach Czernowitz.

Digitized by Google

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Andreas Madejski in Jordanów nach Niepołomice; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ernst Streng in Borynia nach Bolechów.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Max Dirnböck in Leibnitz nach Graz, Alois Žebre in Adelsberg nach Radmannsdorf, Dr. Theobald Edler von Fritsch in Voitsberg nach Villach und Dr. Anton Hochenburger in Hartberg nach Leibnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ladislaus Trzeciecki in Strzyzow nach Chrzanów, Maximilian Agath in Radlów nach Podgórze, Victor Rolle in Milówka nach Łańcut, Dr. Vincenz Chmura in Gorlice nach Liszki, Stanislaus Ritter von Prus-Bugayski in Liszki nach Gorlice, Edmund Gebauer in Tarnobrzeg nach Maków und Johann Franz Czapik in Dobczyce nach Andrychów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Marian Kowiński in Przemyślany nach Staremiasto und Eugen Kurmanowicz in Niemirów nach Zborów.

Die Kanzleiofficiale erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Jonáš vom Landes- zum Handelsgerichte in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Thomas Długopolski in Nisko nach Brzesko.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Skočdopole in Počatek zum Landesgerichte in Prag.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Ferdinand Kotzmann in Schwechat zum Handelsgerichte Wien, Franz Schöberl in Marchegg zum Landesgerichte Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Emanuel Huja in Aussig nach Münchengrätz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Karl Templ in Königsberg nach Olmütz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Gottfried Dietl in Rattenberg nach Hall.

Die Notare: Josef Politzer in Holitz nach Deutschbrod, Ludwig Piątkiewicz in Borynia nach Podwołoczyska, Emanuel Gansl in Pfraumberg nach Zwickau, Anton Šlamberger in Luttenberg nach Krainburg.

Verliehen wurden:

Die fünfte Rangsclasse ad personam den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberstaatsanwälten Arthur Gross in Wien und Philipp Woroniecki in Lemberg, sowie dem Oberstaatsanwalte Miroslav Merhaut in Prag.

Die sechste Rangsclasse ad personam dem Landesgerichtsrathe Heinrich Edlen von Hayderer in Lemberg aus Anlass seiner Ernennung zum Staatsanwalte in Lemberg, ferner dem Staatsanwalte in Prag Adolf Morstadt und dem ersten Staatsanwalte in Wien Dr. Bogumil Girtler Ritter von Kleeborn.

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg dem Staatsanwaltsubstituten extra statum Alexander Ritter von Poźniak eine Staatsanwaltsubstitutenstelle in Tarnopol.

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Krakau Kasimir Wisniowski die Gerichtsadjunctenstelle in Strzyzów.

Zur aushilfsweisen Verwendung bei der k. k. Generalprocuratur wurde einberufen:

Der Staatsanwalt Dr. August Nemanič in Marburg.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Otto Treulich mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Eduard Thaler mit dem Wohnsitze in Wien (II. Bezirk), Dr. Hamilkar Stolz mit dem Wohnsitze in Baden.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Hermann Rosian in Kirchdorf nach Ottenschlag, Dr. Josef Rainer in Blatna nach Kunstadt, Dr. Josef Dorazil in Ungarisch-Hradisch nach Kremsier.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Severin Daniłowicz in Kuty übersiedelt nicht nach Przemyśl.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Claudius Ritter von Kissling von St. Johann i. P. nach Knittelfeld.

Digitized by Google

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Dr. Zdenko Domažlický des Oberlandesgerichtssprengels Prag und Dr. Stanislaus Kolor des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Die Advocaten Dr. Adalbert Fotr in Turnau, Dr. Josef Neuner in Bozen, Dr. Eduard Sturm in Wien, Dr. Cajetan Maramorosz in Lemberg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hofrath des Obersten Gerichtshofes Johann Strumieński.

Die Kanzleiofficiale erster Classe Franz Martinů in Žižkov und Josef Jirásek des Prager Handelsgerichtes, der Grundbuchsführer Johann Hejslar in Pilsen, die Kanzleiofficiale zweiter Classe Eduard Richter und Bernard Skydánek in Kuttenberg.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Basil Tudau in Seletin.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtssecretär Franz Udoutsch in Graz.

Aus dem Staatsdienste wurden entlassen:

Der Gerichtssecretär Wenzel Julius Kavka des Landesgerichtes in Prag.

Der Kanzlist Josef Koren des Handelsgerichtes in Wien.

Gestorben sind:

Der Notar Marcus von Lutterotti in Kaltern (3. März), der Advocat Dr. Johann Freudenberg in Kolomea (6. Mai), der Landesgerichtsrath Julius Tippmann in Reichenberg (19. Mai), der Advocat Dr. Heinrich Morawitz in Wien (20. Mai), der Auscultant Dr. Justin Głowacki in Lemberg und der oberlandesgerichtliche Kanzleiofficial zweiter Classe Ladislaus Radnitzky in Lemberg (22. Mai), die Advocaten Dr. Karl Hora in Baden (27. Mai) und Dr. Alfred Taussik in Budweis (31. Mai), der Auscultant Dr. Karl Matzenauer in Brünn (3. Juni), der Advocat Dr. Hans Waniczek in Wien (8. Juni).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Leoben wurde der Landesgerichtsrath Jakob Holler daselbst ernannt.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Jaslo wurde der dortige Gerichtssecretär Martin Stuber ernannt.

Vorsitzende von Gewerbegerichten.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Bielitz wurde der dortige Gerichtssecretär Albert Hochelber ernannt.

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern.

Bei den am 21. Mai 1898 vorgenommenen Wahlen wurden in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Laibach Dr. F. Tekavčič (für Dr. A. Mosche) als Mitglied und Dr. J. Wilfan (für Dr. F. Tekavčič) als Ersatzmann gewählt. Die übrigen ausscheidenden Functionäre des Ausschusses und Disciplinarrathes wurden wiedergewählt.

Am 25. Mai 1898 wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Wien Dr. W. Zucker als erster und Dr. M. Freiherr von Mayr als zweiter Präsidentstellvertreter, Dr. M. Kalman (für Dr. W. Zucker) als Mitglied und Dr. D. Frankl (für Dr. M. Kalman) als Ersatzmann, in den Disciplinarrath Dr. J. Hecht (für Dr. M. Freiherr von Mayr) als Mitglied und Dr. A. Kromp (für Dr. J. Hecht) als Ersatzmann gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 8. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: 20. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juni 1898, Z. 13476, betreffend einige Evidenzbehelfe in Pflegschaftssachen. — Kundmachung: Nr. 14. Regierungscommissär bei der k. k. priv. galizischen Actienhypothekenbank in Lemberg. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Uebertragung von Depositen- und Waisencassamassen seitens der Gerichtshöfe an die Bezirksgerichte. — Stempelbehandlung der Eingaben, Protokolle und Rubriken im gerichtlichen Verfahren. — Stempelbehandlung der für das Executionsverfahren beizuschaffenden Catasterauszüge und Bestätigungen über die Höhe der Jahressteuern. — Politische Execution zur Eintreibung der Canal-Anschlussgebüren in Teschen. — Ausfertigung von Armutszeugnissen in Graz. — Ausgabe neuer Couponsbogen für die durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien der galizischen Karl Ludwig-Bahn à 200 fl. C. M. — Statistische Mittheilungen. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnung.

20.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juni 1898, Z. 13476,

betreffend einige Evidenzbehelfe in Pflegschaftssachen.

An alle Gerichte.

Aus den einlangenden Berichten entnimmt das Justizministerium, dass bei manchen Gerichten Zweifel darüber bestehen, wie der in §. 406, Z. 13 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Vormerk über die Erstattung von Rechnungen und über die Einzahlung von Zinsen zu führen ist, in welcher Weise vorgegangen werden soll, um die Sicherstellung des Pflegschaftsvermögens, die Realisirung der fälligen Coupons und der verlosten Wertpapiere und die Versicherung der mit Pflegschaftscapitalien belasteten Liegenschaften gegen Feuersgefahr zu überwachen (Visitationsschema Geschäftsordnungs-Formular Nr. 106, VII., lit. *c*, *e*, *f* und *l*), und was im Sinne der unter VII., lit. *k* im Visitationsschema gestellten Frage (periodische Zuschreibung der Zinsen zu den Sparcasseeinlagen behufs Hintanhaltung der Folgen des §. 1335 a. b. G. B.) vorzukehren wäre.

Digitized by Google

Um den Gerichten in dieser Hinsicht an die Hand zu gehen, wird ihnen Folgendes eröffnet:

1. Für die Führung des im §. 406, Z. 13 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Vormerkes über die periodisch zu erstattenden Rechnungen oder die periodisch vor-
Form. Nr. 1. zulegenden Berichte über die Erhaltung des Stammvermögens kann das Formular Nr. 1 verwendet werden, sofern nicht schon bei dem einzelnen Gerichte dafür ein anderer zweckmässigerer Vormerk in Verwendung steht. Der Vormerk kann nach Zulänglichkeit des Raumes auch für eine grössere Zahl von Jahren angelegt werden. Die Eintragungen im Vormerke sind auf Grund einer Revision des Waisenbuches nicht alphabetisch, sondern nach der Reihenfolge der Waisenbucheintragungen vorzunehmen und jeweils durch Beifügung der neu zuwachsenden Fälle zu ergänzen. Die Erstattung nicht periodischer Verwendungsausweise ist durch den Geschäftskalender zu überwachen.

2. Für den Vormerk über die Bezahlung der Zinsen von den Capitalien, die für
Form. Nr. 2. Pflegebefohlene aushaften, wird das Formular Nr. 2 zur Verfügung gestellt. Falls bei einem Gerichte eine andere Einrichtung zur Ueberwachung der Einzahlung der Zinsen besteht, die ihrem Zwecke ebensogut oder noch besser entspricht, als dieser Vormerk, soll die vorhandene Einrichtung beibehalten werden.

Bei Führung des Vormerkes sind die Forderungen, von welchen die Zinsen zu bezahlen sind, in der 3. Rubrik durch Angabe der Daten des Schuldscheines nur dann zu bezeichnen, wenn für denselben Pflegebefohlenen mehrere Forderungen aushaften.

Derselbe Vormerk dient gleichzeitig zur Ueberwachung der Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden. Es ist nämlich von den Hypothekarschuldnern gelegentlich der Zahlung der Zinsen auch der Nachweis über die Fortdauer der Versicherung zu fordern. Hievon kann aber abgesehen werden, wenn nach dem Grundbuche auf der Liegenschaft Forderungen von Creditinstituten (Sparcassen) haften, weil diese den Fortbestand der Versicherung regelmässig überwachen und nöthigenfalls selbst die Versicherungsprämie bezahlen. Der Vormerk kann zur Ueberwachung der Versicherung auch dann benützt werden, wenn dem Hypothekarschuldner (z. B. der Mutter oder dem Vater) der rechnungsfreie Bezug der Zinsen, z. B. bis zum 14. Lebensjahre des Pflegebefohlenen o. ä. belassen wird.

In diesem Falle sowie dann, wenn bloss die Versicherung einer im Eigenthum des Pflegebefohlenen befindlichen Liegenschaft überwacht werden soll, ist hierauf in der Spalte für Bemerkungen kurz hinzuweisen.

Die Führung eines Vormerkes über die Einzahlung von Zinsen und über die Feuerversicherung entfällt, wenn die Bezahlung der Zinsen sowie die Versicherung gelegentlich der periodischen Rechnungslegung oder hinsichtlich jener Fälle, in denen der Vormund oder Curator von der Rechnungslegung befreit ist, gelegentlich des jährlichen Nachweises über die Bezahlung der Steuern, der Assecuranzprämien, der Passivzinsen von den auf dem Vermögen des Pflegebefohlenen lastenden Schulden u. dgl. überwacht wird.

3. Ein Vormerk behufs Ueberwachung der Sicherstellung des Vermögens der
Form. Nr. 3. Pflegebefohlenen nach dem Formular Nr. 3 darf nur bei Gerichten mit sehr starker

Digitized by Google

Geschäftsbewegung in Pflegschaftssachen geführt werden. Sonst sind die Sicherstellungsfälle durch den Geschäftskalender oder durch einen in auffallender Weise angebrachten Vormerk im Register A (Spalte für Bemerkungen) in Evidenz zu halten.

4. Um klarzustellen, inwieweit den Gerichten obliegt, die Realisirung der verlosten Effecten zu überwachen, wird ihnen Folgendes in Erinnerung gebracht:

a) Der Bestand einer solchen Verpflichtung zur Ueberwachung der Verlosungen wurde rücksichtlich der im Besitze der cumulativen Waisencassen befindlichen verlosbaren Wertpapiere mit der J. M. V. vom 10. Juli 1888, J. M. V. Bl. Nr. 31, anerkannt und deshalb den Pflegschaftsgerichten aufgetragen, eine besondere Uebersicht über alle in ihren cumulativen Waisencassen schon dermalen erliegenden und für dieselben in Hinkunft etwa angekauften verlosbaren Wertpapiere einzuführen.

Diese Verordnung steht gemäss §. 406, Z. 9, G. O. in unberührter Geltung.

b) Hinsichtlich der in abgesonderter gerichtlicher Verwahrung erliegenden verlosbaren Effecten wurde bisher den Gerichten im allgemeinen die Pflicht zur Ueberwachung der Verlosung nicht auferlegt. Hinsichtlich der Fideicommisscapitalien kann die Wahrnehmung der bezüglichen Interessen des Fideicommisses füglich der Wachsamkeit des Fideicommissbesitzers und seines Rechtsbeistandes und der Umsicht des Fideicommisscurators überlassen werden. Ebenso kann in Betreff der Papiere, die in Pupillar- oder Curatelsmassen erliegen, von einer besonderen Vorkehrung zur Ueberwachung der Verlosung abgesehen werden, wenn über diese Massen periodisch Rechnung gelegt wird und nach den Versicherungen des Rechnungslegers oder des Rechnungsrevidenten die Wertpapiere in Bezug auf ihre Verlosuug durchgesehen worden sind.

c) Hinsichtlich der in Pflegschaftsmassen erliegenden Wertpapiere, bezüglich welcher die unter lit. *b* bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist zwar grundsätzlich daran festzuhalten, dass die Ueberwachung der Verlosung zunächst Sache der gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen ist, nichtsdestoweniger werden aber die Gerichte in jenen Fällen supplirend eingreifen müssen, wo nach den besonderen Verhältnissen der gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen füglich nicht erwartet werden kann, dass sie die Verlosung der in der Pflegschaftsmasse erliegenden Effecten thatsächlich wahrnehmen. In solchen Fällen sollen die verlosbaren Effecten in einemVerzeichnisse, und zwar geordnet nach Gattungen der Effecten unter Angabe der Pupillarmasse verzeichnet und diese Verzeichnisse von Zeit zu Zeit allenfalls im Wege eines Civilgerichtsdepositenamtes durch ein verlässliches Bankhaus revidirt werden. Die Führung dieser Verzeichnisse entfällt, wenn das Steuer- oder Depositenamt ein Verzeichnis der verlosbaren Effecten führt, und wenn dieses Verzeichnis auch für die Zwecke der gerichtlichen Ueberwachung benützt werden kann.

5. Hinsichtlich der Realisirung der fälligen Coupons von Werteffecten der Pflegebefohlenen ist ein besonderer Vormerk entbehrlich. Wenn der Vormund oder Curator zum Bezug der Coupons ermächtigt wurde, bietet die Rechnungslegung die

Digitized by Google

Gelegenheit, die Einstellung des Couponerlöses in die Empfänge zu überwachen; wenn dagegen dem Vormund oder Curator der rechnungsfreie Couponbezug zugestanden wurde, entfällt überhaupt eine Controle über die Behebung der Coupons. Falls endlich nicht von vornherein der Bezug der Coupons bewilligt worden ist, soll dem Depositen- (Steuer) amt ein für allemal der Auftrag ertheilt werden, von den in der betreffenden Massa erliegenden Werteffecten die fälligen Coupons abzutrennen, allenfalls unter Inanspruchnahme des Civilgerichtsdepositenamtes zu realisiren und über die Empfangnahme des Erlöses dem Gerichte zur weiteren Verfügung zu berichten. Bei kleinen Gerichten genügt es, wenn der Gerichtsvorsteher gelegentlich einer Scontrirung des Depositenamtes sich die sämmtlichen für Pflegebefohlene erliegenden Wertpapiere vorlegen lässt und sich überzeugt, ob noch nicht abgetrennte fällige Coupons vorhanden sind.

6. Ein Vormerk über die periodische Zuschreibung der Zinsen zu den Sparcasseeinlagen ist nicht zu führen. Es genügt, wenn bei der von Zeit zu Zeit unerlässlichen Revision des Waisenbuches auch darauf gesehen wird, ob in einzelnen Pflegschaftsmassen Sparcassebücher erliegen, bezüglich deren nahezu durch 20 Jahre die Zinsen nicht behoben worden sind.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Formular 1.

Vormerk

über die von Vormündern und Curatoren zu erstattenden periodischen Rechnungen (§. 406, Z. 13, G. O.).

Name des Pflegebefohlenen	Band und Seite des alten Waisenbuches oder Actenzeichen nach dem Register P	Die Rechnung wurde gelegt für die Zeit bis										
		1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
Karl Mayer ...	13/2	1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Josef Blau....	12/98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Georg Stifter .	20/98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ab 1/1 1904

Digitized by Google

Formular 2.

Vormerk

über die Zahlung der Zinsen der für Pflegebefohlene aushaftenden Capitalien, zugleich Vormerk über die Versicherung gegen Feuersgefahr.

Name des Pflegebefohlenen	Band und Seite des alten Waisenbuches oder Actenzeichen nach dem Register P	Schuldschein (nur einzutragen, wenn mehrere Forderungen haften)	Die Zinsen wurden bezahlt für die Zeit bis												
			1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	
Adam Lenz ..	13/5		1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hubert Münz .	15/98	5/1 98, 5000 fl. 4% 10/4 98, 10..0fl. 4%	—	—	—	—	1/1 1/7	—	—	—	—	—	—	—	
Robert Roth .	20/98		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Assecuranz
Peter Pilk ...	30/98	Haus Nr. 20 in Pelsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Assecuranz

Digitized by Google

Formular 3.

Vormerk

über die Sicherstellung von Pflegschaftscapitalien.

Name des Pflegebefohlenen	Band und Seite des alten Waisenbuches oder Actenzeichen nach dem Register P	Sicherzustellendes Capital	Sichergestellt am laut	Bemerkungen

Digitized by Google

Kundmachung.

14. Zum Regierungscommissär bei der k. k. priv. galizischen Actienhypothekenbank in Lemberg wurde der Statthaltereirath Georg Piwocki in Lemberg an Stelle des zum Rathe beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe ernannten bisherigen Regierungscommissärs Dr. Julius Kleeberg ernannt. (30. Juni 1898, Z. 15125.)

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 28. Juli 1898 ausgegebenen Stück XXXIV unter Nr. 104 die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1898, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1898;

in dem am 29. Juni 1898 ausgegebenen Stück XXXV unter Nr. 106 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. Juni 1898, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für 33 politische Bezirke Galiziens Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

(Uebertragung von Depositen- und Waisencassamassen seitens der Gerichtshöfe an die Bezirksgerichte.) In Ansehung der durch die neue Jurisdictionsnorm bedingten Uebertragung von Vormundschafts- und Curatelssachen von Gerichtshöfen an Bezirksgerichte sind zwei Kategorien von Pflegschaftssachen zu unterscheiden, und zwar:

a) Pflegschaftssachen, für welche ein am Sitze des Gerichtshofes befindliches Bezirksgericht zuständig geworden ist, und

b) Pflegschaftssachen, welche einem ausserhalb des Sitzes des Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichte zugefallen sind.

Bei den Pflegschaftssachen der Kategorie *a)* ist nach §. 14 der Justizministerial-Verordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113, lediglich in den Depositenhauptbüchern bei den betreffenden Massen ersichtlich zu machen, an welches Bezirksgericht die Masse übergegangen ist; eine Uebertragung der Massen aus den Depositenhauptbüchern des Gerichtshofes in diejenigen des Bezirksgerichtes findet nicht statt.

Dagegen ist bei den Pflegschaftssachen der Kategorie *b)* nach §. 11, Absatz 2 der bezogenen Justizministerial-Verordnung das Erforderliche wegen Uebertragung der Depositenmassen an das auswärtige Bezirksgericht zu veranlassen.

Zur Behebung der aufgetauchten Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichmässigen Vorganges wurden über Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums mit Erlass des Justizministeriums vom 30. Juni 1898, Z. 8701, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende weitere Directiven ertheilt:

Ad *a)*. Der Gerichtshof weist unter genauer Bezeichnung der betreffenden Massen das Steuer- als gerichtliches Depositenamt an, in den Depositenhauptbüchern bei diesen Massen ersichtlich zu machen, an welches Bezirksgericht dieselben übergegangen sind. Hinsichtlich dieser Massen steht fortan dem Bezirksgerichte das unmittelbare Verfügungs-, beziehungsweise Anweisungsrecht zu, ohne dass anderweitige Aenderungen in der Buchführung platzgreifen.

Digitized by Google

Ad *b)*. Der Gerichtshof weist unter genauer Bezeichnung der an das auswärtige Bezirksgericht zu übertragenden Depositenmassen und der einzelnen zu übertragenden Vermögensbestände das Steuer- als gerichtliches Depositenamt an, in den Depositenhauptbüchern die betreffenden Conti abzuschliessen und dabei ersichtlich zu machen, an welches Bezirksgericht die Masse übertragen worden ist.

Die Vermögenschaften dieser Massen sind in Ausgabe zu stellen und dem fortan zuständigen Bezirksgerichte unter Anschluss beglaubigter Depositenbuchauszüge zuzumitteln, und zwar die Barschaften im Wege der Contocorrente-Ueberrechnung. Das übergebende Steueramt hat sohin auch die weiteren entsprechenden Abschreibungen in den Depositenbüchern und Vormerken durchzuführen. Desgleichen hat das übernehmende Steueramt in seinen Depositenbüchern und Vormerken die entsprechenden Vorschreibungen und sonstigen Eintragungen vorzunehmen.

Das Vorstehende gilt von dem in deposito erliegenden Vermögen.

Hinsichtlich der Waisencassagelder kommt in Betracht, dass die Einrichtung der Waisencassen eine selbständige unmittelbare Verwaltung des gesammten Waisencassavermögens durch das Pflegschaftsgericht und für jede Cassa eine abgesonderte Buchführung erfordert. Es muss daher in allen Fällen mit einer vollständigen bücherlichen Sonderung der Conti der in die Obsorge des Bezirksgerichtes überwiesenen und der beim Gerichtshofe verbleibenden Pflegebefohlenen vorgegangen, und zugleich ein den Forderungen der bezirksgerichtlichen Pflegebefohlenen gleichkommendes Activvermögen an das Bezirksgericht übertragen werden, wozu überdies noch ein Antheil an dem Reservefonde der Waisencassa des Gerichtshofes nach dem Verhältnisse der Forderungen der beiderseits betheiligten Pflegebefohlenen hinzuzuschlagen ist.

Die vorhandenen Waisencassabücher verbleiben entweder bei der Waisencassa des Gerichtshofes oder werden auf den Namen der bezirksgerichtlichen Waisencassa umgeschrieben und für letztere weitergeführt, je nachdem die grössere Anzahl der Passivconti in der Pflegschaft des Gerichtshofes verbleibt oder aber dem Bezirksgerichte zufällt.

Mit Rücksicht hierauf erlässt der Gerichtshof unter genauer Bezeichnung der betreffenden Conti die entsprechende Anweisung an das Steuer- als cumulatives Waisenamt, damit diejenigen Passivconti, die nicht der Waisencassa jenes Gerichtes zugehören, für welches die Waisencassabücher weiterhin fortzuführen sind, in den Contobüchern abgeschlossen werden und dabei die erfolgende Uebertragung ersichtlich gemacht, sowie bei den offenen Conti eventuell der Uebergang an das Bezirksgericht angemerkt werde. Zugleich hat der Gerichtshof den Auftrag wegen Uebertragung, beziehungsweise Ausscheidung des Activvermögens zu ertheilen.

Die abgeschlossenen Passivconti sind sohin in die Waisencassabücher des zuständigen Gerichtes zu übertragen. Zu diesem Behufe sind, wenn ein ausserhalb des Sitzes des Gerichtshofes befindliches Bezirksgericht in Frage kommt, demselben beglaubigte Auszüge aus den Waisencassabüchern über die betreffenden Conti mitzusenden.

Die Grundlage der diesfälligen Anordnungen wird durch eine zwischen dem Gerichtshofe und dem Bezirksgerichte zu treffende Auseinandersetzung geschaffen, die protokollarisch festzustellen ist. Hiebei ist der Gesammtbetrag der an das Bezirksgericht zu überweisenden, beziehungsweise beim Gerichtshofe verbleibenden

Digitized by Google

Forderungen der Pflegebefohlenen sammt dem zugehörigen Antheil am Reservefonde zu ermitteln, und sind die zur Deckung dieser Passiven nöthigen Vermögensbestandtheile festzustellen. Selbstverständlich sind bei Berechnung der Forderungen der Pflegebefohlenen ausser den Capitalsbeträgen auch die hievon seit 1. Jänner 1898 bis zum Zeitpunkte der Uebergabe entfallenden Zinsen in Anschlag zu bringen, während die $1^1/_2\%$ Rentensteuer mit der Gebür vom 1. Jänner 1898 angefangen erst im Monate Juli 1898 bei der Zinsenauszahlung für das erste Semester 1898 in Abzug zu bringen sein wird und daher bei der fraglichen Auseinandersetzung ausser Betracht zu bleiben hat.

Zum Zwecke der Uebergabe ist, falls die Waisencassa des Gerichtshofes ausreichende Barschaft besitzt, zunächst diese zu verwenden. Insoweit es an Barschaft fehlt, können öffentliche Obligationen nach dem zur Zeit der Uebergabe bestehenden Börsecurse abgetreten, allenfalls auch Darlehenscertificate anderer Waisencassen im Compensationswege in Anspruch genommen und die zur gänzlichen Ausgleichung nöthigen Barmittel durch Veräusserung einer öffentlichen Obligation beschafft werden. Falls die betreffenden öffentlichen Obligationen auf den Namen der Waisencassa des Gerichtshofes vinculirt sind, wäre deren Devinculirung zu veranlassen. Sollte es nöthig werden, zur Durchführung der Uebergabe Hypothekardarlehensforderungen der Waisencassa des Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen, so wäre für die grundbücherliche Umschreibung derselben Sorge zu tragen. Kündigungen von Hypothekardarlehen aus diesem Anlasse sind womöglich zu vermeiden. Die Uebergabe von Bargeld an ein ausserhalb des Sitzes des Gerichtshofes befindliches Bezirksgericht erfolgt im Wege der Contocorrente-Ueberrechnung.

Von den an das Steueramt ergehenden Weisungen des Gerichtshofes ist selbstverständlich auch das betreffende Bezirksgericht zu verständigen, welches hiedurch in die Lage kommt, auch seinerseits die geeigneten Aufträge an das Steueramt rücksichtlich der übernommenen Vermögenschaften zu ertheilen.

Mit Rücksicht auf den officiosen Charakter der durch die neue Jurisdictionsnorm bedingten Uebertragung von Vormundschafts- und Curatelssachen von Gerichtshöfen an Bezirksgerichte sind die aus diesem Anlasse vorkommenden Amtshandlungen, Schriften und Rechtsgeschäfte stempel- und gebürenfrei.

Eine Verwahrungsgebür ist seitens der übergebenden Steuerämter nicht einzuheben, und haben die Contobuchauszüge eben auch die ursprünglichen Massen-Erlagsdaten auszuweisen.

(Stempelbehandlung der Eingaben, Protokolle und Rubriken im gerichtlichen Verfahren.) Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Mai 1898, Z. 24722, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 10, Seite 66, zur Behebung von Zweifeln über die Anwendung des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, bemerkt, dass nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle der Stempel von 36 kr. rücksichtlich aller im gerichtlichen Verfahren in und ausser Streitsachen vorkommenden Eingaben und Protokolle durch den Stempel von 1 Krone ersetzt worden ist, und dass die Stempelpflicht der Rubriken von Eingaben und Protokollen ausnahmslos, somit auch im ausserstreitigen Gerichtsverfahren, namentlich auch in Grundbuchs- und Depositensachen, aufgehoben und

Digitized by Google

die Tarifpost 89 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zur Gänze ausser Kraft gesetzt erscheint.*)

(Stempelbehandlung der für das Executionsverfahren beizuschaffenden Catasterauszüge und Bestätigungeu über die Höhe der Jahressteuern.) Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 3. Juni 1898, Z. 9540, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 10, Seite 67, auf eine Anfrage eröffnet, dass Catasterauszüge und Bestätigungen über die Höhe der Jahressteuern, welche von den Gerichten nach Vorschrift des §. 140 der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, zum amtlichen Gebrauche von amtswegen beigeschafft werden, stempelfrei auszufertigen sind; dagegen unterliegen solche Auszüge und Bestätigungen, welche auf Antrag einer Partei ausgefertigt werden, soferne letztere nicht in der Lage ist, einen persönlichen Befreiungsgrund geltend zu machen, den in der Tarifpost 2 *f*, beziehungsweise Tarifpost 116 *a*, *aa* festgesetzten Gebüren.

(Die politische Execution zur Eintreibung der Canal-Anschlussgebüren in Teschen) nach Art der städtischen Auflagen wird durch §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1898, L. G. Bl. für Schlesien Nr. 30, normirt.

(Ausfertigung von Armutszeugnissen in Graz.) Im Sinne des §. 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für Graz nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Gesuche um Ausfertigung oder Bestätigung eines Armutszeugnisses zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes im Processe sind schriftlich oder mündlich bei der örtlich zuständigen Armenbezirksbehörde anzubringen und von letzterer unter Anschluss des ordnungsmässig ausgefertigten Fragebogens und der gutächtlichen Aeusserung der Armenbezirksdirection an den Stadtrath (Amtsabtheilung VI) zu leiten.

II. Der Stadtrath (Amtsabtheilung VI) hat sohin auf Grund der gutächtlichen Aeusserung der Armenbezirksdirection und auf Grund der etwa nothwendig erscheinenden weiteren Erhebungen über die Bewilligung, beziehungsweise Verweigerung der Ausfertigung des Armutszeugnisses zu entscheiden.

III. Zur Unterzeichnung eines solchen Armutszeugnisses, beziehungsweise des Verweigerungsbescheides ist der mit dem Armenreferate betraute Stadtrath, beziehungsweise der vom Bürgermeister bestimmte Stellvertreter desselben, welcher dem Status der Conceptsbeamten angehören muss, berufen.

(Ausgabe neuer Couponsbogen für die durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien der galizischen Karl Ludwig-Bahn à 200 fl. C. M.) Die „Wiener Zeitung" vom 2. Juli 1898 enthält eine Kundmachung des Finanzministeriums, laut welcher die Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den bezeichneten Obligationen durch die k. k. Staatsschuldencasse in Wien am 15. Juli 1898 beginnt.

---

*) In den „Erläuternden Bemerkungen" zur bezogenen kaiserlichen Verordnung (§. 1), die im nichtamtlichen Theile der „Wiener Zeitung" vom 29. December 1897 publicirt und in die im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene Handausgabe der kaiserlichen Verordnung aufgenommen, sowie in Nr. 5 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIV. Session, abgedruckt wurden, ist dies bereits zum Ausdruck gebracht worden.

Digitized by Google

Statistische

Uebersicht über das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

I. Oberster Gerichtshof und Generalprocuratur.

1 Erster Präsident,
1 Zweiter Präsident,
3 Senatspräsidenten,
47 Hofräthe,
9 Hofsecretäre,
5 Rathssecretärsadjuncten,
1 Generalprocurator,
3 Generaladvocaten,
1 Hilfsämter-Oberdirector,
2 Hilfsämterdirectoren,
5 Hilfsämterdirections-Adjuncten,
10 Kanzleiofficiale,
10 Kanzlisten,
5 Thürhüter,
22 Amtsdiener
1 Hausdiener.

III. Gerichte erster Instanz

Oberlandesgerichtssprengel	Zahl der Gerichtshöfe	Anzahl der selbständigen Bezirksgerichte	Anzahl der städt.-del. Bezirksgerichte	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern	Einwohnerzahl	Richterliche Beamte: Bei den Gerichtshöfen und den am Sitze derselben befindlichen Bezirksgerichten: Landesgerichtspräsidenten	Kreisgerichtspräsidenten V. Rangs-Classe	Kreisgerichtspräsidenten VI. Rangs-Classe	Vicepräsidenten	Landesgerichtsräthe	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	bei den Bezirksgerichten: Landesgerichtsräthe als Bezirksgerichtsvorsteher	Bezirksrichter	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten
Wien	11	126	31	38.959·95	3,621.140	[3]) 5	3	4	14	195	140	95	63	63	.	158
Prag	16	205	20	51.947·84	5,843.094	[4]) 2	7	7	10	203	116	28	141	64	49	367
Brünn	8	93	10	27.368·92	2,882.519	2	3	3	6	95	67	12	83	10	32	189
Graz	7	116	9	42.711·41	2,142.674	3	1	3	5	79	46	29	69	47	.	138
Innsbruck	5	67	5	29.284·98	928.769	1	2	2	3	34	22	6	40	27	2	77
Triest	4	26	5	7.967·99	695.384	1	.	[5])3	1	36	25	13	15	11	.	49
Krakau	6	62	6	23.160·84	2,299.665	1	2	3	4	90	54	16	45	17	20	181
Lemberg	12	119	14	65.777·15	4,954.742	2	8	2	11	177	86	31	68	51	40	317
Zara	5	28	5	12.834·53	527.426	1	.	4	1	29	21	13	14	14	.	41
Zusammen	74	842	105	300.013·61	23,895.413	18	26	31	55	938	577	243	538	304	143	1517

*) Das in West- und Ostgalizien und Bukowina systemisirte Personal ist nach dem Stande mit 1. Juli 1898
[1]) Darunter 3 anlässlich der Grundbuchsanlegung systemisirt. — [2]) Darunter 4 anlässlich der Grundbuch-anlegung syste-
[5]) Darunter 1 Präsident des Handels- und Seegerichtes in Triest. — [6]) Ausserdem 1 Gefangenhausoberdirector, 1 Gefan-
1 Gefangenhausverwalter und 1 Gefangenhauscontrolor. — [8]) Ausserdem 1 Gefangenhausverwalter und 1 Gefangen-

Digitized by Google

Mittheilungen.

systemisirte Personal nach dem Stande vom 1. Jänner 1898*).

II. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Oberlandesgericht	Präsidenten	Vicepräsidenten	Oberlandesgerichtsräthe	Gerichtssecretäre	Gerichtsadjuncten	Oberstaatsanwälte	Oberstaatsanwalt-Stellvertreter	Kanzleidirector I. Cl.	Kanzleiofficiale I. Cl.	Kanzleiofficiale II. Cl.	Oberrechnungsräthe	Rechnungsräthe	Rechnungsrevidenten	Rechnungsofficiale	Rechnungsassistenten	Rechnungspraktikanten	Rathsdiener	Kanzleidiener	Dienersgehilfen	Auscultanten für den Oberlandesgerichtssprengel	
Wien	1	1	25	4	25	1	2	1	1	11	1	1	5	4	5	1	4	5	1	171	19
Prag	1	1	41	4	40	1	2	1	1	16	1	1	6	6	5	1	5	7	3	225	25
Brünn	1	1	17	3	15	1	1	1	.	9	1	1	3	4	4	1	2	5	1	119	13
Graz	1	1	16	3	13	1	1	1	.	8	1	1	3	5	4	2	3	5	1	99	11
Innsbruck	1	.	10	2	11	1	.	1	.	7	.	1	2	2	1	1	1	4	1	52	6
Triest	1	.	9	2	6	1	.	1	.	5	.	1	2	2	1	1	1	4	2	36	4
Krakau	1	1	22	2	15	1	1	1	.	9	1	1	4	4	2	1	2	4	1	105	12
Lemberg	1	1	32	4	21	1	1	1	.	12	1	1	6	7	6	3	3	4	2	228	25
Zara	1	.	9	2	[1])8	1	.	1	.	6	.	1	2	1	.	.	2	3	1	[2])37	4
Zusammen	9	6	181	26	154	9	8	9	2	83	6	9	33	35	28	11	23	41	13	1072	119

und Staatsanwaltschaften.

Staatsanwaltschaftliche Beamte		Kanzlei- und Gefängnisbeamte, Dienerschaft																			
		bei den Gerichtshöfen															bei den Bezirksgerichten			
		Kanzleidirector		Kanzleivorsteher		Vollstreckungsbeamte		Kanzleiofficiale													
Staatsanwälte	Staatsanwaltsubstituten	1.	2.	1.	2.	1.	2.	1.	2.	Kanzlisten	Grundbuchsdirector	Grundbuchsvicedirector	Grundbuchsführer	Amtsdiener	Amtsdienersgehilfen	Kerkermeister	Gefangenaufseher	Kanzleiofficiale I. Cl.	Kanzleiofficiale II. Cl.	Kanzlisten	Diener
		Classe																			
11	23	3	9	9	23	3	5	22	186	74	1	1	60	134	63	[6])10	101	10	30	222	247
15	30	3	14	.	19	.	2	24	160	29	1	1	39	85	47	15	95	74	146	433	451
8	22	1	7	.	10	.	1	.	94	14	1	1	22	48	20	[7])8	99	49	63	222	218
7	16	1	6	.	9	.	1	.	93	.	1	1	19	55	22	[8])7	81	34	24	178	258
5	6	.	5	.	5	.	.	5	33	.	.	.	.	23	5	5	22	12	10	101	135
3	5	2	2	.	4	.	1	.	32	10	.	.	6	17	12	4	35	7	1	67	60
6	14	1	5	.	7	.	1	8	59	37	1	1	13	55	12	6	64	17	43	194	166
12	26	2	10	1	13	.	2	14	93	91	1	1	50	121	29	7	135	14	106	387	323
5	4	.	5	.	5	.	.	.	28	6	.	.	6	20	.	5	22	6	1	64	56
72	146	13	63	10	95	3	13	73	778	261	6	6	215	558	210	67	654	223	424	1868	1914

angeführt.
misirt. — [3]) Darunter 1 Präsident des Wiener Handelsgerichtes. — [4]) Darunter 1 Präsident des Prager Handelsgerichtes. — genhausverwalter, 1 Gefangenhauscontrolor, 1 Materialverwahrer und 1 Strafanstaltsadjunct. — [7]) Ausserdem hauscontrolor.

Digitized by Google

Uebersicht über die Zahl der Advocaten und die

Fortlaufende Zahl	Oberlandesgerichts-Sprengel	Land	Sprengel der Advocatenkammer	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 31. December 1890	Zahl der Advocaten zu Beginn des Jahres 1897				Zunahme im Jahre 1897				Abnahme im Jahre 1897			
					im Ganzen	davon			im Ganzen	davon			im Ganzen	davon		
						am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer		am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer		am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer
1	Wien	Oesterreich u. d. Enns	Wien	2,661.799	1007	912	95	886	63	61	2	61	38	35	3	33
2		Oesterreich o. d. Enns	Linz	785.831	86	45	41	25	2	1	1	.	4	1	3	.
3		Salzburg	Salzburg	173.510	25	18	7	18	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Prag	Böhmen	Prag	5,843.094	1016	474	542	290	68	31	37	11	33	14	19	8
5	Brünn	Mähren	Brünn	2,276.870	355	154	201	94	20	8	12	8	14	8	6	4
6		Schlesien	Troppau	605.649	76	29	47	15	4	1	3	.	4	2	2	2
7	Graz	Steiermark	Graz	1,282.708	163	78	85	62	13	12	1	10	4	1	3	1
8		Kärnten	Klagenfurt	361.008	35	15	20	15	1	1	.	1	1	.	1	.
9		Krain	Laibach	498.958	32	20	12	17	3	2	1	2	2	1	1	1
10	Innsbruck	Tirol	Innsbruck	225.093	40	26	14	26	4	2	2	2	1	1	.	1
11			Bozen	238.400	40	14	26	14	5	2	3	2	5	2	3	2
12			Rovereto	122.147	26	5	21	5	.	.	.	.	1	.	1	.
13			Trient	227.056	39	12	27	12	3	.	3	.	2	1	1	1
14		Vorarlberg	Feldkirch	116.073	21	7	14	7	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Triest	Küstenland	Triest	503.374	121	77	44	73	2	1	1	1	8	6	2	5
16			Görz	192.010	27	20	7	20	1	1	.	1	1	1	.	1
17	Krakau	Westgalizien	Krakau	2,299.665	239	146	93	86	13	9	4	4	12	8	4	6
18	Lemberg	Ostgalizien	Lemberg	2,980.904	286	209	77	137	39	26	13	19	9	7	2	4
19			Przemyśl	697.196	55	34	21	25	5	3	2	3	.	.	.	.
20			Sambor	630.051	39	12	27	12	4	2	2	2	3	2	1	2
21		Bukowina	Czernowitz	646.591	89	50	39	40	4	2	2	2	4	2	2	2
22	Zara	Dalmatien	Zara	189.932	26	14	12	14	1	1	.	1	.	.	.	.
23			Ragusa	96.709	18	12	6	10	1	1	.	.	.	.	.	.
24			Spalato	240.785	39	18	21	18	3	2	1	2	4	1	3	1
			Zusammen . .	23,895.413	3900	2401	1499	1921	259	169	90	132	150	93	57	74

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1896, J. M. V. Bl. 1897, S. 190 u. 191.
**) Unter Berücksichtigung der im Jahre 1897 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel, und der

Digitized by Google

Personalbewegung in der Advocatur für das Jahr 1897*).

Zahl der Advocaten am Schlusse des Jahres 1897				im Vergleiche mit dem Jahre 1896								Die Zunahme gründete sich auf		Die Abnahme gründete sich auf				Uebersiedlungen im Kammersprengel	Fortlaufende Zahl
	davon			mehr				weniger											
				davon				davon											
im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes **)	an anderen Orten **)	am Sitze der Advocatenkammer **)	im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	im Ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advocatenkammer	Eintragung	Uebersiedlung aus einem anderen Kammersprengel	Tod	Verzicht	Streichung	andere Umstände	Zahl der im Jahre 1897 vorgekommenen Uebersiedlungen im Kammersprengel	
1032	934	98	910	25	22	3	24	.	.	.	.	58	5	15	21	1	1	6	1
84	45	39	25	.	.	.	.	2	.	2	.	2	.	.	4	.	.	1	2
25	18	7	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
1051	491	560	292	85	17	18	2	.	.	.	.	68	.	15	16	.	2	9	4
361	153	208	96	6	.	7	2	.	1	.	.	19	1	7	5	.	2	3	5
76	28	48	13	.	.	1	.	.	1	.	2	4	.	3	1	.	.	.	6
172	99	73	71	9	21	.	9	.	.	12	.	13	.	2	2	.	.	1	7
35	16	19	16	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	8
33	21	12	18	1	1	.	1	.	.	.	.	3	.	2	.	.	.	.	9
43	27	16	27	3	1	2	1	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	10
40	14	26	14	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	4	.	.	.	11
25	5	20	5	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	12
40	11	29	11	1	.	2	.	.	1	.	1	3	.	.	2	.	.	.	13
21	7	14	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14
115	72	43	69	.	.	.	.	6	5	1	4	2	.	4	3	.	1	.	15
27	20	7	20	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	16
240	150	90	88	1	4	.	2	.	.	3	.	12	1	4	6	.	2	5	17
316	230	86	153	30	21	9	16	.	.	.	.	37	2	5	3	.	1	7	18
60	37	23	28	5	3	2	3	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	19
40	21	19	12	1	9	.	.	.	.	8	.	4	.	.	2	.	1	.	20
89	51	38	41	.	1	.	1	.	.	1	.	4	.	2	1	.	1	1	21
27	21	6	15	1	7	.	1	.	.	6	.	1	.	.	.	.	.	.	22
19	13	6	10	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.		.	.	.	23
38	19	19	19	.	1	.	1	1	.	2	.	3	.	2	2	.	.	.	24
4009	2503	1506	1978	109	102	7	57	.	.	.	.	249	10	64	74	1	11	33	

Neuerrichtung der Kreisgerichte in Marburg, Stryj und Sebenico.

Digitized by Google

Zusammen-

der Ernennungs-, rücksichtlich Eintragungsjahre der zu Beginn

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel der Advocaten-kammer	Gesammtzahl d. Advocat. zu Beginn d. Jahres 1898	Hievon sind ernannt, rücksichtlich																								
				1840	1841	1844	1848	1850	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870
1	Oesterreich u. d. Enns	Wien	1032	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	3	3	2	3	3	2	6	1	7	33	34	21
2	Oesterreich o. d. Enns	Linz	84	.		.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	1	4	3	3
3	Salzburg	Salzburg	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1
4	Böhmen	Prag	1051	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	1	1	3	1	1	4	5	4	4	3	14	25	7
5	Mähren	Brünn	361		.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	4	3	1	.	.	10	7	2
6	Schlesien	Troppau	76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.		.	.	1	.	.	.	1	3	1
7	Steiermark	Graz	172	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	2	.	.	1	6	.	10	12	8
8	Kärnten	Klagenfurt	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	.
9	Krain	Laibach	33	.	.	.	.	.	.		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.
10	Tirol	Innsbruck	43	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2
11		Bozen	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	3	.
12		Rovereto	25	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	2	.
13		Trient	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	3	.	1	.	.	4	.
14	Vorarlberg	Feldkirch	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.
15	Küstenland	Triest	115	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	1	.	1	1	2	.	2	2	.	.	1	1	12	1
16		Görz	27	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	2	.
17	Westgalizien	Krakau	240	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	1	4
18	Ostgalizien	Lemberg	316	.	.	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	1	2	.	5	5	5
19		Przemyśl	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.
20		Sambor	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	.
21	Bukowina	Czernowitz	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1
22	Dalmatien	Zara	27	.	.	.	.		1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	2	.	.
23		Ragusa	19	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
24		Spalato	38	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	2
	Summe .		4009	.	1	1	3	2	4	4	6	3	8	2	4	7	10	12	15	18	23	17	20	18	86	123	58
	Im Vergleiche mit dem Jahre 1897	mehr	109	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		weniger	.	1	.	.	.	.	.	2	1	2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	4	10	15	7

[1]) Siehe die Uebersicht für das vorige Jahr, J. M. V. Bl. 1897, Seite 192 u. 193.

Digitized by Google

stellung

des Jahres 1898 in der Advocatenliste eingetragenen Advocaten[1]).

(seit dem Jahre 1869) eingetragen worden

1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	Fortlaufende Zahl
13	22	13	22	34	30	29	29	26	35	32	32	25	20	34	46	38	34	26	28	39	43	52	46	48	56	58	1
3	2	2	.	.	1	3	2	3	3	1	1	4	.	2	4	2	3	2	5	4	1	3	2	5	7	2	2
1	.	.	1	.	1	1	1	.	2	.	.	2	.	1	1	.	2	2	.	.	1	1	1	2	2	.	3
11	13	16	22	19	20	25	28	21	25	29	25	31	34	38	26	42	46	51	45	52	42	59	64	60	62	67	4
8	3	9	8	9	10	7	7	6	8	7	10	8	10	11	14	16	13	17	19	20	19	10	24	19	19	19	5
1	3	.	1	1	1	2	3	.	3	2	3	3	3	3	2	1	3	4	2	3	6	4	3	3	6	4	6
5	6	4	6	8	6	2	3	3	8	3	1	.	2	1	4	4	2	7	3	8	7	8	2	11	3	13	7
1	1	1	1	1	2	.	1	1	.	.	1	1	.	1	.	2	1	.	2	2	2	1	3	1	3	1	8
1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	1	1	.	3	1	.	3	3	4	.	2	3	9
1	.	1	.	3	1	2	2	.	1	1	.	1	.	.	1	.	2	1	.	1	1	5	3	1	5	3	10
3	.	.	.	.	2	1	3	.	.	1	1	1	1	.	1	3	1	1	1	1	2	1	2	3	2	5	11
1	3	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	2	.	12
1	1	1	1	2	1	.	1	.	1	.	1	.	2	.	1	2	.	.	.	1	4	2	1	2	1	3	13
1	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	2	2	.	.	.	1	2	3	.	14
2	.	1	1	1	1	.	3	2	5	1	1	5	5	3	1	1	6	3	7	6	5	7	5	10	3	2	15
2	.	.	1	.	1	.	3	3	2	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	16
4	2	4	1	7	3	.	7	.	5	5	9	2	8	9	11	8	15	13	17	15	16	12	16	11	18	12	17
4	2	3	4	4	7	4	3	4	2	7	3	3	9	9	6	8	14	17	18	23	15	18	21	22	26	37	18
2	1	1	.	1	2	2	1	.	1	.	1	1	1	1	.	2	4	2	4	3	3	4	3	6	6	5	19
.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	1	1	1	4	4	2	1	4	4	4	4	20
1	.	.	2	4	1	1	.	.	3	2	1	4	3	8	3	4	3	3	2	6	6	6	10	5	3	4	21
.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	.	1	.	4	1	.	.	2	2	1	22
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	1	1	.	3	.	1	1	1	1	.	1	23
.	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	1	2	.	1	1	1	3	1	2	3	3	2	3	24
66	62	61	75	95	91	79	97	75	106	92	92	92	103	130	128	138	154	158	165	195	182	201	221	221	237	248	
4	5	2	3	6	1	3	3	4	6	2	1	3	4	2	5	2	3	2	1	3	7	5	6	5	5	248	

Digitized by Google

Zusammen-

der Ernennungsjahre der zu Beginn des

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel des Notaren-collegiums mit dem Sitze in	Gesammtzahl der Notare zu Beginn des Jahres 1898	Hievon sind															
				1847	1850	1851	1852	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
1	Oesterreich u. d. Enns	Wien	129	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	3	.	3	1	.	1
2	Oesterreich o. d. Enns	Linz	52	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	2	.	.	1	.
3	Salzburg	Salzburg	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
4	Böhmen	Prag	70	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	2	.	.	2	.
5		Reichenberg	16	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.
6		Brüx	27	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.
7		Budweis	16	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.
8		Eger	21	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9		Königgrätz	29	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10		Kuttenberg	15	.	.	2	.	.	.	2	.		.	.	.	.	.	.	.
11		Pilsen	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
12	Mähren	Brünn	43	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	1	.	.
13		Olmütz	44	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.
14	Schlesien	Troppau	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.
15	Steiermark	Graz	29	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
16		Cilli	24	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.
17		Leoben	23	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Kärnten	Klagenfurt	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Krain	Laibach	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Tirol und Vorarlberg	Innsbruck	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21		Trient	25	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1
22	Küstenland	Triest	29	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.
23		Rovigno	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1
24	Westgalizien	Krakau	43	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.
25		Tarnów	33	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.
26	Ostgalizien	Lemberg	84	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	.	1	.	.
27		Przemyśl	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.
28	Bukowina	Czernowitz	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
29	Dalmatien	Zara	13	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
30		Cattaro	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31		Ragusa	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
32		Spalato	16	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	.	1	.	.	.
		Zusammen .	1040	1	.	5	1	5	7	11	4	7	14	12	11	7	9	9	5
	Im Vergleiche mit dem Jahre 1897	mehr	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		weniger	.	.	.	2	.	.	1	4	6	1	2	.	2	1	2	.	.	1

*) Siehe die Zusammenstellung für das Jahr 1897 J. M. V.-Bl. 1897, S. 194 und 195.
Im Jahre 1897 ist das Amt erloschen für 49 Notare, u. zw. durch Tod für 34, durch Verzicht für 15, durch Ent-

Digitized by Google

stellung

Jahres 1898 im Amte befindlichen Notare*).

ernannt worden

1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	Fortlaufende Zahl
.	3	8	1	5	11	1	3	1	1	4	.	4	6	6	3	3	2	5	3	4	2	5	4	4	3	5	5	5	6	4	1
1	1	.	1	2	4	3	.	1	.	2	.	1	2	2	3	.	5	.	1	2	1	1	.	.	1	2	2	.	1	7	2
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	2	.	.	1	.	1	3	4	3
3	.	1	1	4	2	.	7	2	3	1	.	1	2	.	2	3	.	2	1	1	1	1	4	4	4	2	1	4	1	4	4
.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	5	.	1	1	1	.	2	.	.	1	2	1	.	.	1	.	1	1	2	.	1	.	.	1	.	1	2	6
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	.	2	7
.	2	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	4	.	1	1	.	.	.	2	.	8
.	.	1	2	2	2	1	.	1	.	.	1	2	.	1	1	.	2	1	1	.	.	1	2	1	1	1	1	2	1	.	9
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	2	.	.	1	.	.	.	10
.	1	1	1	4	.	1	.	.	1	2	.	1	1	.	1	1	2	1	.	1	1	2	.	1	1	.	2	.	4	2	11
.	1	2	1	5	1	2	.	1	1	.	.	.	1	3	2	1	1	.	1	1	1	1	1	3	.	.	1	5	12
.	.	.	1	2	1	.	.	2	2	.	.	1	2	1	2	.	.	1	1	.	5	1	1	2	.	1	4	2	6	3	13
1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	2	1	2	2	1	1	14
.	2	2	1	.	1	.	.	1	1	1	.	1	.	3	2	.	1	.	2	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	1	15
.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.	2	.	3	1	3	1	1	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	16
.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	1	.	2	3	.	4	17
.	.	.	1	.	2	1	2	.	1	1	4	1	.	1	1	2	.	.	1	2	1	.	4	.	1	1	1	1	3	.	18
.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	2	1	.	3	2	2	1	3	1	1	2	2	.	1	3	19
.	.	.	.	.	5	.	.	1	2	.	1	3	.	.	2	.	1	2	2	1	3	1	.	2	2	2	1	2	.	1	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	3	1	1	1	1	1	1	2	2	.	.	1	2	1	21
.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	2	3	1	1	3	1	.	.	3	1	1	.	22
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	23
.	1	1	2	3	2	.	1	1	2	.	1	.	.	1	2	.	.	1	1	1	.	1	5	2	1	3	1	3	1	3	24
.	.	.	1	3	2	.	2	.	.	2	1	.	.	1	2	.	1	.	3	2	.	1	1	1	.	2	.	1	3	.	25
.	.	.	2	8	1	1	1	5	1	.	.	1	2	.	3	6	1	9	10	1	2	1	3	1	2	6	1	.	4	5	26
.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	.	5	4	1	3	1	1	2	1	1	1	.	5	6	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	1	.	1	2	1	1	.	6	.	1	.	28
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	2	1	.	1	1	.	.	1	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	2	32
6	12	18	17	54	39	17	22	18	20	19	14	33	24	26	32	30	23	42	40	33	31	32	44	33	29	38	40	35	49	62	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	62	
.	2	2	1	5	1	1	.	1	1	1	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	3	1	.	

hebung vom Amte für 1 und durch Ernennung zum Gerichtsadjuncten für 1 Notar.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Zahl der systemisirten Notare zu Beginn des Jahres 1898. [1])

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Land	Notarencollegium in	Einwohnerzahl d. Sprengels des Notarencollegiums nach der Volkszählung vom 31. December 1890	Amtssitz der Notariatskammer	Zahl der systemisirten Notare: Gesammtzahl	davon mit dem Amtssitze: am Sitze von Gerichtshöfen	an anderen Orten	am Amtssitze der Notariatskammer	Von den systemisirten Stellen waren ständig unbesetzt
Wien	Oesterr. u. d. Enns	Oesterreich unter der Enns [2])	2,661.799	Wien	135	68	67	60	1
	Oesterr. o. d. Enns	Oesterreich ob der Enns	785.831	Linz	58	10	48	4	.
	Salzburg	Salzburg	173.510	Salzburg	23	4	19	4	4
Prag	Böhmen	Sprengel des LG. Prag und der KG. Jičin, Jungbunzlau und Tabor	1,936.841	Prag	79	16	63	12	5
		Sprengel der KG. Böhm. Leipa und Reichenberg	483.892	Reichenberg	17	3	14	2	.
		Sprengel der KG. Brüx und Leitmeritz	708.811	Brüx	30	3	27	1	2
		Sprengel des KG. Budweis	308.042	Budweis	16	2	14	2	.
		Sprengel des KG. Eger	447.542	Eger	21	2	19	2	.
		Sprengel der KG. Chrudim und Königgrätz	788.213	Königgrätz	30	3	27	2	1
		Sprengel des KG. Kuttenberg	394.236	Kuttenberg	16	2	14	2	1
		Sprengel der KG. Pilsen und Pisek	776.017	Pilsen	34	3	31	2	.
Brünn	Mähren	Sprengel des LG. Brünn und der KG. Iglau und Znaim	1,063.983	Brünn	44	10	34	6	.
		Sprengel der KG. Olmütz, Neutitschein und Ungarisch-Hradisch	1,212.887	Olmütz	48	6	42	3	3
	Schlesien	Schlesien	605.649	Troppau	25	4	21	2	.
Graz	Steiermark	Sprengel des LG. Graz	589.368	Graz	33	10	23	10	2
		Sprengel der KG. Cilli und Marburg	444.800	Cilli	26	6	20	2	1
		Sprengel des KG. Leoben	249.040	Leoben	25	2	23	2	2
	Kärnten	Kärnten	361.008	Klagenfurt	34	4	30	4	2
	Krain	Krain	498.958	Laibach	34	5	29	4	.
Innsbruck	Tirol und Vorarlberg	Sprengel des LG. Innsbruck und der KG. Bozen und Feldkirch	579.566	Innsbruck	44	6	38	3	10
		Sprengel der KG. Rovereto und Trient	349.203	Trient	31	7	24	4	5
Triest	Küstenland	Sprengel des LG. Triest und KG. Görz	478.837	Triest	30	12	18	8	.
		Sprengel des KG. Rovigno	217.047	Rovigno	14	2	12	2	.
Krakau	Westgalizien	Sprengel des LG. Krakau und der KG. Neusandec und Wadowice	1,208.779	Krakau	43	8	35	4	.
		Sprengel der KG. Tarnów, Jasło und Rzeszów	1,090.886	Tarnów	33	6	27	3	.
Lemberg	Ostgalizien	Sprengel des LG. Lemberg und der KG. Brzeżany, Kolomea, Stanislau, Tarnopol und Złoczów [2])	2,980,904	Lemberg	86	17	69	7	.
		Sprengel der KG. Przemyśl, Sambor, Stryj und Sanok [2])	1,327.247	Przemyśl	46	8	38	2	.
	Bukowina	Bukowina	646.591	Czernowitz	19	5	14	3	.
Zara	Dalmatien	Sprengel d. L G. Zara u. d. K G. Sebenico	189.932	Zara	15	5	10	3	1
		Sprengel des KG. Cattaro	34.807	Cattaro	5	2	3	2	.
		Sprengel des KG. Ragusa	61.902	Ragusa	7	2	5	2	1
		Sprengel des KG. Spalato	240.785	Spalato	15	2	13	2	.
		Summe	23,895.413		1111	245	866	170	41
		Im Vergleiche mit dem Jahre 1897		mehr	4	8	—	—	—
				weniger . .	—	—	4	—	—

[1]) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1897, J. M. V. Bl. 1897, S. 196.

[2]) Die Vermehrung der systemisirten Stellen erfolgte in dem Sprengel der Notariatskammer Wien durch Systemisirung einer Notarstelle im Gerichtsbezirke Poysdorf, im Sprengel der Notariatskammer Lemberg durch Systemisirung je einer Notarstelle im Gerichtsbezirke Ottynia und Podwołoczyska und im Sprengel der Notariatskammer Przemyśl durch Systemisirung einer zweiten Notarstelle im Gerichtsbezirke Stryj.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Rechtspraktikanten am Schlusse des Jahres 1897*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Zahl der Rechtspraktikanten	Von diesen waren zur Rechtspraxis zugelassen worden: nach abgelegten drei theoretischen Staatsprüfungen	nach erlangtem juridischen Doctorgrade	nach abgelegter rechtshistor. u. judicieller Staatsprüfung	Von diesen sind Concepts-praktikanten einer politischen Behörde	Von diesen befanden sich in der Rechtspraxis: kürzer als 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	über 3 Jahre	bei einem Gerichte	bei einer Staatsanwaltschaft	Im Vergleiche mit dem Jahre 1896 befanden sich in der Rechtspraxis: mehr: im ganzen	davon: kürzer als 1 Jahr	über 1 bis 2 Jahre	über 2 bis 3 Jahre	über 3 Jahre	weniger: im ganzen	davon: kürzer als 1 Jahr	über 1 bis 2 Jahre	über 2 bis 3 Jahre	über 3 Jahre
Wien.																					
Oesterreich u. d. Enns	173	80	16	77[1]	4[2]	163	10	—	—	173	—	39	42	—	—	—	—	—	2	1	—
Oesterreich ob d. Enns	7	1	—	6	—	6	1	—	—	7	—	4	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—
Summe	180	81	16	83	4	169	11	—	—	180	—	40	44	—	—	—	—	—	3	1	—
Prag.																					
Böhmen	82	54	28	—	—	81	1	—	—	82	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Brünn.																					
Mähren	31	3	6	22	1	30	1	—	—	31	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	6	2	—	4	—	6	—	—	—	6	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	37	5	6	26	1	36	1	—	—	37	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Graz.																					
Steiermark	11	3	2	6	—	11	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—
Kärnten	3	1	1	1	—	3	—	—	—	3	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	5	2	2	1	—	5	—	—	—	5	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	19	6	5	8	—	19	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—
Innsbruck.																					
Tirol	11	5	6	—	—	10	1	—	—	11	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—
Vorarlberg	1	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	12	5	7	—	—	11	1	—	—	12	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—
Triest.																					
Küstenland	14	—	3	11	—	13	1	—	—	14	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—
Krakau.																					
Westgalizien	18	17	—	1	—	17	—	1	—	18	—	—	—	—	1	—	52	36	17	—	—
Lemberg.																					
Ostgalizien	65	15	26	24	—	62	3	—	—	65	—	20	19	1	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	25	4	12	9	—	24	1	—	—	25	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	90	19	38	33	—	86	4	—	—	90	—	35	34	1	—	—	—	—	—	—	—
Zara.																					
Dalmatien	5	—	3	2	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	10	9	1	—	—
Zusammen	457	187	106	164	5	437	19	1	—	457	—	3	24	—	—	—	—	—	21	—	—
Im Jahre 1896	454	205	104	145	15	413	40	1	—	453	1										
Im Vergleiche mit dem Jahre 1896: mehr	3	—	2	19	—	24	—	—	—	4	—										
Im Vergleiche mit dem Jahre 1896: weniger	—	18	—	—	10	—	21	—	—	—	1										

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1896 J. M. V. Bl. 1897, Seite 197.
[1]) Darunter 2 Consularattachés und 6 Auditoriatspraktikanten.
[2]) Davon 2 Concipienten der Finanzprocuratur, 2 Consularattachés.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Advocaturscandidaten am Schlusse des Jahres 1897*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel der Advocaten-kammer	Zahl der Advocaturscandidaten (§. 30 A. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	Von diesen waren in Verwendung: an anderen Orten	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze der Advocatenkammer	Von diesen haben zurückgelegt: eine siebenjährige Advocaturspraxis (§. 2, Abs. 1 A. O.)	Von diesen haben zurückgelegt: eine einjährige Gerichtshofspraxis (§. 2, Abs. 1, lit. a A. O.)	Von diesen haben die Advocatenprüfung mit Erfolg abgelegt	Im Vergleiche mit dem Jahre 1896 mehr: Zahl	mehr davon: am Sitze eines Gerichtshofes	mehr davon: an anderen Orten	mehr davon: am Sitze der Advocatenkammer	weniger: Zahl	weniger davon: am Sitze eines Gerichtshofes	weniger davon: an anderen Orten	weniger davon: am Sitze der Advocatenkammer
Wien.																	
Oesterreich u. d. Enns	Wien . .	314	301	13	293	47	235	39	—	—	1	—	41	42	—	42
Oesterreich o. d. Enns	Linz . . .	26	19	7	9	3	23	3	—	—	—	—	3	2	1	2
Salzburg	Salzburg .	10	9	1	9	1	10	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Prag.	Summe .	350	329	21	311	51	268	42	—	—	—	—	45	45	—	45
Böhmen	Prag . . .	418	251	167	179	15	204	22	—	—	—	—	34	19	15	17
Brünn.																
Mähren	Brünn . .	93	49	44	27	4	54	4	—	—	—	—	29	9	20	6
Schlesien	Troppau .	21	6	15	5	4	18	3	—	—	—	—	6	3	3	2
Graz.	Summe .	114	55	59	32	8	72	7	—	—	—	—	35	12	23	8
Steiermark	Graz . . .	64	53	11	39	12	41	12	—	—	—	—	5	2	3	4
Kärnten	Klagenfurt	10	8	2	8	2	10	2	—	—	—	—	1	1	—	1
Krain	Laibach .	14	12	2	11	—	12	—	—	—	—	—	8	7	1	8
	Summe .	88	73	15	58	14	63	14	—	—	—	—	14	10	4	13
Innsbruck.	Innsbruck	26	16	10	16	9	24	10	—	—	—	—	3	3	—	3
Tirol	Bozen . .	13	7	6	7	—	12	1	—	—	—	—	6	1	5	1
	Rovereto .	12	9	3	9	8	6	3	—	—	—	—	2	—	2	—
	Trient . .	21	12	9	12	1	15	6	—	2	—	2	2	—	4	—
Vorarlberg	Feldkirch .	7	1	6	1	1	5	—	2	—	2	—	—	—	—	—
	Summe .	79	45	34	45	19	62	20	—	—	—	—	11	2	9	2
Triest.	Triest . .	47	27	20	25	3	24	3	—	4	—	3	—	—	4	—
Küstenland	Görz . . .	7	6	1	6	—	5	—	—	—	—	—	2	2	—	2
Krakau.	Summe .	54	33	21	31	3	29	3	—	2	—	1	2	—	4	—
Westgalizien . . .	Krakau . .	154	107	47	67	15	49	4	—	—	—	—	18	17	1	12
Lemberg.	Lemberg .	212	178	34	112	3	103	4	—	2	—	—	9	—	11	2
Ostgalizien	Przemyśl .	46	32	14	22	1	11	1	1	1	—	—	—	—	—	2
	Sambor .	35	15	20	2	1	22	1	2	10	—	—	—	—	8	3
Bukowina	Czernowitz	45	32	13	28	2	28	7	—	—	1	—	5	6	—	4
	Summe .	338	257	81	164	7	164	13	—	7	—	—	11	—	18	11
Zara.	Zara . . .	6	6	—	6	—	2	—	—	—	—	6	8	3	5	—
Dalmatien	Ragusa .	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	—	1
	Spalato .	11	5	6	5	5	5	1	—	1	—	1	1	—	2	—
	Summe .	19	13	6	11	5	9	1	—	—	—	6	11	4	7	—
	Zusammen .	1614	1163	451	898	137	920	126	—	—	—	—	181	100	81	101

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1896, J. M. V. Bl. 1897, S. 198.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Notariatscandidaten am Schlusse des Jahres 1897*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel des Notarencollegiums mit dem Sitze in	Zahl der Notariatscandidaten (§. 117, Absatz 2 N. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	Von diesen waren in Verwendung: an anderen Orten	Von diesen haben zurückgelegt: am Sitze der Notariatskammer	Von diesen haben zurückgelegt: 2 Jahre in der Praxis bei einem Notare	Von diesen haben zurückgelegt: 4 Jahre im prakt. Justizdienste	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Notariatsprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Advocatenprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Richteramtsprüfung	Von diesen sind am Schlusse des Jahres 1897 als Notariatssubstituten bestellt gewesen	Im Vergleiche mit dem Jahre 1896: mehr: Zahl	mehr: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	mehr: davon: an anderen Orten	mehr: davon: am Sitze der Notariatskammer	weniger: Zahl	weniger: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	weniger: davon: an anderen Orten	weniger: davon: am Sitze der Notariatskammer
Wien. Oesterreich u. d. Enns	Wien	101**)	78	23	75	95	89	66	—	11	2	—	—	—	—	13	10	3	9
Oesterreich o. d. Enns	Linz	15	5	10	2	15	15	14	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Salzburg	Salzburg	11	6	5	6	—	10	5	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	1
	Summe	127	89	38	83	110	114	85	—	11	4	—	—	—	—	14	12	2	10
Prag. Böhmen	Prag	19	9	10	8	17	16	12	—	2	2	—	—	—	—	9	5	4	4
	Reichenberg	4	—	4	—	4	3	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Brüx	13	1	12	1	10	8	7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Budweis	7	—	7	—	5	5	5	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Eger	6	—	6	—	5	5	4	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—
	Königgrätz	10	2	8	1	10	10	5	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—
	Kuttenberg	3	1	2	1	—	3	3	—	—	2	1	—	1	1	—	—	—	—
	Pilsen	12	3	9	3	10	10	9	—	—	8	4	3	1	3	—	—	—	—
	Summe	74	16	58	14	61	60	48	—	4	17	—	—	—	—	5	2	3	—
Brünn. Mähren	Brünn	12	6	6	6	10	9	9	—	1	1	—	—	—	—	4	3	1	—
	Olmütz	10	2	8	2	10	10	10	—	—	3	—	—	—	—	3	1	2	—
Schlesien	Troppau	9	4	5	2	8	8	5	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	1
	Summe	31	12	19	10	28	27	24	—	1	5	—	—	—	—	9	4	5	1
Graz. Steiermark	Graz	22	14	8	14	20	19	14	—	—	2	—	—	—	—	4	2	2	2
	Cilli	5	—	5	—	5	5	4	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—
	Leoben	4	1	3	1	4	4	4	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—
Kärnten	Klagenfurt	11	3	8	3	11	11	9	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—
Krain	Laibach	16	6	10	5	14	13	9	—	—	2	—	1	—	1	3	—	4	—
	Summe	58	24	34	23	54	52	40	—	—	7	—	—	—	—	10	—	10	—
Innsbruck. Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	16	5	11	4	13	—	11	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—
	Trient	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Summe	18	7	11	4	14	—	12	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Triest. Küstenland	Triest	5	2	3	2	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	5	4	1	2
	Rovigno	5	—	5	—	4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Summe	10	2	8	2	7	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	2
Krakau. Westgalizien	Krakau	43	15	28	10	3	31	22	—	—	—	—	2	—	1	5	—	7	—
	Tarnów	31	7	24	3	5	25	17	—	1	—	—	—	4	—	2	6	—	1
	Summe	74	22	52	13	8	56	39	—	1	—	—	—	—	—	7	4	3	—
Lemberg. Ostgalizien	Lemberg	81	40	41	23	77	73	49	—	5	4	—	4	—	6	10	—	14	—
	Przemyśl	26	5	21	2	23	21	15	—	1	2	—	—	—	—	8	1	7	1
Bukowina	Czernowitz	8	3	5	2	7	6	6	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	4
	Summe	115	48	67	27	107	100	70	—	6	9	—	—	—	1	18	—	18	—
Zara. Dalmatien	Zara	5	3	2	3	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Cattaro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ragusa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Spalato	4	1	3	1	2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
	Summe	9	4	5	4	6	—	3	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
Zusammen...		516	224	292	180	395	411	323	—	23	43	—	—	—	—	69	27	42	11

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1896, J. M. V. Bl. 1897, S. 199.
**) Darunter 76 substitutionsfähig.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Justizcandidaten (Rechtspraktikanten, Advocaturscandidaten und Notariatscandidaten) am Schlusse des Jahres 1897*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Zahl der Justiz-candi-daten	Davon			Im Vergleiche mit dem Jahre 1896							
					mehr				weniger			
						davon				davon		
		Rechtspraktikanten	Advocaturscandidaten	Notariatscandidaten	Justizcandidaten	Rechtspraktikanten	Advocaturs-candidaten	Notariatscandidaten	Justizcandidaten	Rechtspraktikanten	Advocaturs-candidaten	Notariatscandidaten
Wien.												
Oesterreich unter der Enns	588	173	314	101	—	39	—	—	15	—	41	13
Oesterreich ob der Enns .	48	7	26	15	—	4	—	—	—	—	3	1
Salzburg	21	—	10	11	—	—	—	—	4	3	1	—
Summe .	657	180	350	127	—	40	—	—	19	—	45	14
Prag.												
Böhmen	574	82	418	74	—	—	—	—	40	1	34	5
Brünn.												
Mähren	146	31	93	22	—	3	—	—	33	—	29	7
Schlesien	36	6	21	9	—	3	—	—	5	—	6	2
Summe .	182	37	114	31	—	6	—	—	38	—	35	9
Graz.												
Steiermark	106	11	64	31	—	—	—	—	23	10	5	8
Kärnten	24	3	10	11	2	2	—	1	—	—	1	—
Krain	35	5	14	16	—	2	—	—	9	—	8	3
Summe .	165	19	88	58	—	—	—	—	30	6	14	10
Innsbruck.												
Tirol	101	11	72	18	—	—	—	—	20	6	13	1
Vorarlberg	8	1	7	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Summe .	109	12	79	18	—	—	—	—	18	6	11	1
Triest.												
Küstenland	78	14	54	10	—	—	—	—	9	3	2	4
Krakau.												
Westgalizien	246	18	154	74	—	—	—	—	77	52	18	7
Lemberg.												
Ostgalizien	465	65	293	107	—	20	—	—	4	—	6	18
Bukowina	78	25	45	8	—	15	—	—	10	—	5	—
Summe .	543	90	338	115	6	35	—	—	—	—	11	18
Zara.												
Dalmatien	33	5	19	9	—	—	—	—	22	10	11	1
Zusammen .	2587	457	1614	516	—	3	—	—	247	—	181	69

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1896, J. M. V. Bl. 1897, S. 200.

Digitized by Google

Uebersicht

über die im Jahre 1897 abgehaltenen Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat.*)

		Oberlandesgerichts-Sprengel											Im Vergleiche mit dem Jahre 1896	
		Wien	Prag	Brünn	Graz	Innsbruck	Triest	Krakau	Lemberg	Zara	in allen	in Procenten	mehr	weniger
1. Für das Richteramt.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	5	5	—	2	1	2	8	9	2	34	7·4	6	—
	sehr gut	61	26	14	17	13	6	20	36	9	202	44·2	121	—
	gut	24	51	27	17	8	7	27	38	3	202	44·2	93	—
	ohne	1	3	—	1	2	—	8	4	—	19	4·2	13	—
	Summe	91	85	41	37	24	15	63	87	14	457	—	233	—
2. Für die Advocatur.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	7	—	—	3	—	—	2	5	1	18	6	7	—
	sehr gut	40	29	6	8	19	6	6	8	2	124	40	35	—
	gut	28	49	17	9	7	4	6	29	4	153	49	6	—
	ohne	5	4	—	2	—	—	3	1	—	15	5	—	—
	Summe	80	82	23	22	26	10	17	43	7	310	—	48	—
3. Für das Notariat.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2·3	—	1
	sehr gut	1	3	—	1	1	2	3	4	2	17	38·6	2	—
	gut	1	4	2	2	2	2	1	10	—	24	54·6	—	1
	ohne	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	4·5	—	—
	Summe	2	7	2	3	3	4	4	17	2	44	—	—	—
4. Ohne Rücksicht auf die Prüfungsart.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	12	5	—	5	1	2	10	15	3	53	6·5	12	—
	sehr gut	102	58	20	26	33	14	29	48	13	343	42·3	158	—
	gut	53	104	46	28	17	13	34	77	7	379	46·7	98	—
	ohne	6	7	—	3	2	—	11	7	—	36	4·5	13	—
	Summe	173	174	66	62	53	29	84	147	23	811	—	281	—

Zu- oder Abnahme im Vergleiche mit dem Jahre 1896										
Gesammtzahl	+31	+74	+12	+24	+33	+ 9	+30	+53	+15	+281
Richteramts-Prüfungen	+40	+53	+18	+18	+13	+ 7	+42	+34	+ 8	+233
Advocaturs-Prüfungen	— 6	+18	— 3	+ 7	+18	+ 1	— 5	+12	+ 6	+ 48
Notariats-Prüfungen	— 3	+ 3	— 3	— 1	+ 2	+ 1	— 7	+ 7	+ 1	—

*) Siehe die Uebersicht für das Jahr 1896, J. M. V. Bl. 1897, Seite 201.

Digitized by Google

Statistischer Ausweis über die Thätigkeit

I. Ab-

	Anzahl der Klagen			Die Streitsache wurde erledigt						Am Schlusse des Jahres anhängig verbliebene Klagen
	im ganzen	der Streitgegenstand oder dessen Wert betrug		durch Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit	infolge nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der Schiedsrichter seitens des Klägers	durch Vergleich	durch Erkenntnis		in anderer Weise	
		bis 1000 fl.	über 1000 fl.				auf Grund Ausbleibens des Geklagten	nach durchgeführter Verhandlung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Schiedsgericht:										
der Effectenbranche	119	94	25	—	—	11	52	21	34	1
der Warenbranche	266	217	49	7	—	16	60	27	137	19
Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien	3178	1858	1320	42	—	278	431	1241	1084	102
Waren- und Effectenbörse in Prag . .	30	23	7	—	—	1	5	5	17	2
Productenbörse in Prag	383	312	71	3	—	13	69	116	169	13
Handelsbörse in Triest	55	35	20	4	—	8	—	16	25	2
Frucht- und Mehlbörse in Graz	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Fruchtbörse in Linz .	4	2	2	—	—	—	—	3	1	—
Frucht- und Productenbörse in Czernowitz . . .	38	23	15	—	—	1	6	15	9	7

*) Siehe den Ausweis für das Jahr 1896 im J. M. V. B. 1897, S. 202 ff.

Digitized by Google

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1897*).

theilung.

Mit Ausschluss der Oeffentlichkeit durchgeführte Verhandlungen	Das Verfahren dauerte von der Anbringung der Klage bis zur Fällung des Erkenntnisses				Durchschnittlicher Betrag, welchen der Sachfällige zu zahlen hatte				Anmerkung
	bis inclusive einen Monat		über einen Monat		an das Schiedsgericht an Taxen und Gebüren		an den obsiegenden Gegner an Vertretungskosten und sonstigen Auslagen		
	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden musste	die Gerichte mussten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden musste	die Gerichte mussten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	fl.	kr.	fl.	kr.	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	62	—	10	1	15	61	—	93	Darunter 3 vom Vorjahre anhängig gebliebene Klagen
—	72	—	14	1	12	07	14	96	15 Klagen vom Vorjahre
—	1563	3	122	26	10	54	10	06	103 Klagen vom Vorjahre
—	25	—	2	1	5	18	12	30	
—	174	1	3	10	2	82	13	62	
—	40	—	4	1	18	—	22	79	
—	—	—	—	—	8	—	—	—	
—	1	—	2	—	8	75	19	27·5	
—	18	—	4	—	13	92	21	50	

Digitized by Google

Statistischer Ausweis über die Thätigkeit

II. Ab-

	Anzahl der Klagen			Bei den nicht aus Börsengeschäften entstandenen Streitigkeiten waren					Die Schiedsrichter wurden von den Parteien gewählt	
	im ganzen	welche betrafen Streitigkeiten		beide Parteien Mitglieder oder Besucher der Börse	nicht der Börse angehörend der Kläger, und zwar		nicht der Börse angehörend der Beklagte, und zwar		aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus den nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern
		aus Börsengeschäften	aus Geschäften, die nicht an der Börse geschlossen wurden		Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Schiedsgericht:										
der Effectenbranche	119	119	—	—	—	—	—	—	—	—
der Warenbranche	266	—	266	9	8	2	185	65	46	7
Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien . .	3178	998	2180	326	366	305	1047	354	2404	38
Waren- und Effectenbörse in Prag .	30	1	29	3	9	—	26	—	29	1
Productenbörse in Prag	383	139	244	20	63	16	84	1	383	4
Handelsbörse in Triest	55	6	49	13	22	2	29	5	41	7
Frucht- und Mehlbörse in Graz . .	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Fruchtbörse in Linz	4	—	4	1	—	—	3	—	3	1
Frucht- und Productenbörse in Czernowitz . . .	38	38	—	—	—	—	—	—	16	—

Digitized by Google

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1897.

theilung.

Anzahl der Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichtercollegiums ernannt wurden			Advocaten haben intervenirt als Vertreter des		Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, dass				Zahl der Fälle, in welchen gegen nicht der Börse angehörende Personen		Der erhobenen		Anmerkung
	der Obmann des Schiedsgerichtes				das Geschäft in offenbarem Missverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe steht		dem Geschäfte ein als Spiel oder Wette zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liege				Nichtigkeitsbeschwerde	Unwirksamkeitsklage (Art. XXV Einf. Ges. zur Civ. Proc. Ordg.)	
die Schiedsrichter	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter	Klägers	Beklagten	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	der Klage stattgegeben wurde	die Klage zurückgewiesen wurde	wurde stattgegeben		
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
68	—	—	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	3 Klagen vom Vorjahre
87	—	—	71	45	—	—	—	—	76	5	—	—	15 Klagen vom Vorjahre
343	—	—	333	271	2	2	11 *)	9	750	128	—	—	103 Klagen vom Vorjahre
12	—	—	7	4	—	—	—	—	7	1	—	—	*) In 2 Fällen blieb die erhobene Einrede infolge ausserge-
168	—	—	89	61	—	—	1	1	103	18	—	—	richtlicher Einigung unerledigt
6	—	—	29	21	—	—	—	—	25	2	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	4	—	3	2	—	—	—	—	3	—	1	—	
6	—	—	2	3	—	—	1	1	—	—	—	—	

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Berichtigung.

Die im Stück XII, Seite 146, Zeile 23 und 24 von oben, enthaltene Verlautbarung des **Ablebens** der Advocaten Dr. Alfred **Taussik** in Budweis und Dr. Hans **Waniczek** in Wien ist eine **irrige** und wird hiemit widerrufen.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juni 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe des Prager Landesgerichtes Ladislaus Johann Roztočil aus Anlass seiner angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand neuerlich die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, sehr eifrige und pflichtgetreue Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe Johann Ccaczkowski in Lemberg anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährigen, treuen und erspriesslichen Dienste bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni 1898 dem im Secretariate des Obersten Gerichtshofes in Verwendung stehenden Gerichtsadjuncten des Bezirksgerichtes in Orebić Franz Rubelli Edlen von Sturmfest den Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juni 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe in Wien Josef Daninger anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni d. J. dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Iglau Rudolf Krawany den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei auf die Dauer dieser Function allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath des Landesgerichtes in Wien Dr. Friedrich Sack extra statum im Wiener Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Schubert in Schwechat für das Landesgericht Wien, der Bezirksrichter Josef Kinn in Zwettl für Korneuburg, ferner der Gerichtssecretär Dr. Jakob Julius Fluss in Wien und der Bezirksrichter Karl Ritter von Roth in Floridsdorf für das Landesgericht Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Ludwig Noppes in Freiberg für Neutitschein, Franz Haselstein in Tischnowitz für Brünn, Friedrich Kancnýř in Datschitz für Brünn und Dr. Johann Prosek in Oderberg für Ung. Hradisch.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Franz Görlich in Neunkirchen für das Landesgericht Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Josef Rosenfeld in Beneschau für Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjuncten Johann Baše in Datschitz für Ungar. Hradisch und Arthur Kirchner in Littau für Mähr. Weisskirchen.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Dr. Nikolaus Zurcan für Waidhofen a. d. Ybbs, Franz Tersch für Neunkirchen und Dr. Erwin Hellmer für Taxenbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Dr. Anton Pařižek für Beneschau und Anton Ring für Schluckenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auscultanten Dr. Hermann Cetto für den Oberlandesgerichtssprengel, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Levico, Karl Bertamini für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Heinrich von Braitenberg für den Oberlandesgerichtssprengel mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Bregenz, Dr. Eduard von Mackowitz für den Oberlandesgerichtssprengel, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Kufstein, Dr. Reinhold von Zingerle für

Digitized by Google

Telfs, Dr. Karl Isotti für Kastelruth, Dr. Josef Lumper und Dr. Otto von Unterrichter für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auscultant Karl Bisiak für Parenzo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Auscultant Jevto Marić für Knin.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Advocaturscandidat Kasimir Felix Stanislaus Szostkiewicz, die Rechtspraktikanten Hilarius Hubaczek und Dr. Josef Emilewicz.

Zum Kanzleidirector zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleivorsteher zweiter Classe Johann Ebner in Graz für Klagenfurt.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Ludomir Łodziński in Rozwadów daselbst, Josef Solczak in Krosno daselbst, Eduard Bochnisch in Wadowice daselbst, Johann Łukawski in Rzeszów daselbst, Ladislaus Krzyżanowski in Rzeszów daselbst, Thomas Czech in Mszana dolna daselbst, Johann Stolarz in Biecz für Jasło, Ignaz Sebastyański in Rozwadów für Jasło, Emil Karl Warchałowski in Przeworsk für Neu-Sandec, Johann Pilczyński in Krakau für Krakau, Andreas Kordas in Wadowice für Krakau, Josef Kroupa in Dobczyce für Tarnów, Johann Iwaniszów in Neu-Sandec daselbst, Boleslaus Gromadzki in Ulanów für Bochnia, Ignaz Kubal in Strzyżów für Biecz, Franz Franaszek in Wadowice daselbst, Nikolaus Steckόw in Liszki daselbst, Philipp Serafiniuk in Limanowa für Tarnów, Franz Medwecki in Nowytarg für Krakau, Rudolf Smidowicz in Krakau daselbst, Alexander Dworski in Brzesko für Krakau, Ignaz Julian Watzka in Mozana dolna für Wiśnicz, Ceslaus Cammra in Dębica für Skawina, Johann Droński in Głogów für Radłów und Andreas Kontnik in Chrzanów für das Oberlandesgericht.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feuerwerker der Artillerie-Zeugs-Abtheilung Leopold Bernard für das Landesgericht in Wien, der Oberjäger des Tiroler Kaiserjägerregiments Nr. 1 Rudolf Baumholzer für Schwechat, Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 59 Georg Bihounek für Marchegg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der quiscierte Kanzlist Karl Hauke in Freiwaldau für Wiesenberg, der Landwehrbezirksfeldwebel des Landwehr-Infanterie-Regimentes Nr. 8 Karl Stratil für Freistadt und der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 54 Franz Bohanes für Mährisch-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsdiener Ludwig Kłos in Mielec für Nowytarg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 13 Stanislaus Sierpiński für Chrzanów, der Rechnungsunterofficier des Landwehrregiments Nr. 17 Sylvester Jabloński für Ulanów, der emeritirte Titular-Gendarmeriewachtmeister Johann Demków für Mielec, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 40 Johann Sciora für Dobczyce, die Gerichtsdiurnisten Victor Adam Maziarski für Dębica, Michael Wąsowicz für Limanowa, Ladislaus Jędrzejowski für Wieliczka, Franz Kogut für Przeworsk und Michael Wrona für Strzyżów.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Landesgerichtsrath Franz Trenz in Marburg für Laibach.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct Dr. Anton Štambuk in Makarska für Zara.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Strafanstaltscontrolor Anton Pelko in Capodistria daselbst.

Zum Strafanstaltsinspector: Der Adjunct der Männerstrafanstalt Gradisca Rudolf Zoratti für die Weiberstrafanstalt Vigaun.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Franz Horvat in Laibach für Idria.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Friedrich Hanusch in Korneuburg zu dem Handelsgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Victor Soxhlet in Neutitschein nach Brünn und Albert Tieber in Ung. Hradisch nach Iglau.

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Karl Leitner in Ung. Hradisch nach Brünn.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Robert Hantschel in Schluckenau nach Rumburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Georg Kelz in Kufstein nach Bregenz, Dr. Silvius Perini des Landesgerichtes in Innsbruck, in Dienstesverwendung

Digitized by Google

im Justizministerium, zum Kreisgerichte in Bozen und Emanuel Giacomelli in Telfs zum Landesgerichte in Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Anton Donati in Knin nach San Pietro della Brazza.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Vincenz Łaś in Jasło nach Podgórze, Roman Kubas in Radłów nach Tarnów und Anton Mnich in Skawina nach Krakau.

Die Kanzlisten: In den Sprengeln der Oberlandesgerichte Lemberg und Krakau Johann Remiszewski in Busk nach Mszana dolna; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Christoph Vranković in Orebić nach Dernis und Victor Schick in Dernis nach Orebić.

Die Notare: Rudolf Bratschko in Arnoldstein nach Hermagor und Max Kreunz in Eisenkappel nach Arnoldstein.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Wilhelm Martius die Gerichtsadjunctenstelle in Mondsee.

Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck den Gerichtsadjuncten Silvius Jungg des Oberlandesgerichtssprengels eine Gerichtsadjunctenstelle in Strigno, Josef von Corradi in Kastelruth eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel mit der Diensteszuweisung in Fondo, Dr. Rudolf Huber in Bregenz eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel, mit der Diensteszuweisung in Hall, und Dr. Martin Hämmerle des Oberlandesgerichtsprengels eine Gerichtsadjunctenstelle in Kufstein.

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest dem Gerichtsadjuncten Cajetan von Prati in Vezzano eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel, und dem Gerichtsadjuncten Alois Mašera dieses Oberlandesgerichtssprengels eine Gerichtsadjunctenstelle in Canale.

Zur Dienstleistung im k. k. Justizministerium wurde einberufen:

Der Oberlandesgerichtsrath extra statum im Wiener Oberlandesgerichtssprengel Dr. Friedrich Sack.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung bei der k. k. Generalprocuratur wurde einberufen:

Der Landesgerichtsrath Johann Okretič in Görz.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Alois Zeller mit dem Wohnsitze in Gablonz, Dr. Leo Budik mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Karl Bräunlich mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Karl Šedivý mit dem Wohnsitze in Neuhaus.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Wilhelm Rosenheck von Śniatyn nach Kołomea.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auscultant Dr. Franz Bardel des Oberlandesgerichtssprengels Krakau.

Die Advocaten Dr. August Cavallar in Triest, Dr. Eduard Ritter von Kopp in Wien, Dr. Florian Höchsmann in Urfahr.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Landesgerichtsrath Georg Kohl in Eger, der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Leopold Gassmann in Karbitz, der Gerichtssecretär Victor Mörk von Mörkenstein in Budweis und der Gerichtsadjunct Alois Ehrenberger in Braunau.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Adolf Ritter von Jungmann in Budweis (31. Mai) und Dr. Ernst Latscher in Wien (8. Juni).

Notariatskammerwahlen:

Am 9. Mai 1898 wurden in die Notariatskammer in Graz Dr. A. Baltinester und Dr. R. Hasert (für Dr. A. Schreiber und E. Valentin), dann Th. Kofler als Mitglieder, F. von Albrich (für F. von Formacher) und R. Obendrauf als Stellvertreter neu gewählt. Die übrigen Functionäre wurden wiedergewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XIV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 23. Juli. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: 21. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1898, Z. 6796. — Kundmachungen: Nr. 15. Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel- und Arzneizubereitungen. — Nr. 16. Bemessung der Verwahrungsgebüren bei Erfolglassungen und Abfertigungen aus cumulativen Waisencassen. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Literatur des Civilprocesses. — Stempel- und unmittelbare Gebüren in dem Verfahren zur Herstellung der Grundbuchsordnung gemäss Gesetzes vom 23. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 82. — Neu aufgelegtes Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. — Schulbeitrag von Verlassenschaften in Tirol. — Strassenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Strassen und Wege in Oberösterreich. — Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung für die Stadt Triest. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnung.

21.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1898, Z. 6796.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die in §. 50 Vollzugsvorschrift zur Strafprocessordnung vorgeschriebene Mittheilung der Geldstrafeneinzahlung hat bei Bezirksgerichten an den staatsanwaltschaftlichen Functionär zu geschehen, da dieser nach §. 87 V. V. „die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten“ ausübt. Es bleibt den Staatsanwaltschaften unbenommen, sich auf Grund von Wahrnehmungen aus den Monatsausweisen der Functionäre in einzelnen Fällen durch Acteneinsicht die Möglichkeit eines unmittelbaren Eingreifens zu verschaffen.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Kundmachungen.

15. Verzeichnis der durch Medicinalverordnungen verbotenen Geheimmittel- und Arzneizubereitungen. 1. Hofkanzleidecret vom 15. September 1833, Z. 21227. Verboten sind: „Schneeberger Niesspulver, Schwedisches Elixir, Santa-Tosca-Pillen, Franz'sche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Fiticinpillen, Blutreinigende Pillen, Jena'sche Tropfen, Nürnberger Mundbalsam, Schofer'scher Balsam, Lebensessenz, Lebens-Essenzbalsam, Haas'sche Pillen, Spyker Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergagni's antiscorbutisches Elixir, Schauer's Balsam, Kiesow'sche Lebensessenz, Bauer's Pflaster, Gehörstärkendes Oel, Englisches Gichtpapier".

2. Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 29. October 1865, Z. 20069.

Verbot der medicinischen Kräuter-Cigaretten von Dr. Löwy in Wien.

3. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1870, Z. 16785 und vom 12. Jänner 1885, Z. 17428.

Verbot des Pagliano-Syrup.

4. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1882, Z. 4244.

Verbot des Geheimmittels „Karparthen-Kräuter-Elixir" des B. Fuchs in Malatzka.

5. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 25. April 1882 (R. G. Bl. Nr. 46).

Verbot der Einfuhr der „Honf-Cigaretten" oder „indischer Cigaretten" der Firma Grimault et Co. in Paris.

6. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599.

Verbot der Jäger'schen Anthropin-Pillen.

7. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886 (R. G. Bl. Nr. 53).

Verbot der Einfuhr der elektrohomöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

8. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 126).

Verbot des Geheimmittels „Hopeïn" und „Hopeïn-Beer".

9. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1886, Z. 14741.

Verbot der Specialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag: Gastrophan, Karolinenthaler Davidthee und Halspulver des Apothekers Praskowitz.

10. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888. Z. 12965.

Verbot der „Homeriana".

11. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1889, Z. 24277.

Verbot des Geheimmittels „Sanjana".

12. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1890, Z. 5312.

Verbot der Warner'schen Safe-Cur-Artikel.

13. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1890, Z. 14582.

Verbot der Arzneizubereitung „Aachener Thermensalbe".

Digitized by Google

14. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1890, Z. 16115.

Verbot des Geheimmittels „Bisenitz Depuratifs" von Ollivier in Paris.

15. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1890, Z. 11511.

Verbot der Abgabe der Parai'schen Arzneizubereitungen.

16. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1891, Z. 1404.

Verbot der „Marienbader Reductionspillen".

17. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891 ad Z. 2066.

Verbot des Geheimmittels „Mentholin-Schnupfpulver".

18. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1891, Z. 16460.

Verbot der „Marienbader Entfettungspillen".

19. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1892, Z. 9876.

Verbot der von der Firma F. A. Richter & Comp. in Rudolstadt erzeugten, mit einer Anker-Schutzmarke versehenen zusammengesetzten Arzneibereitungen:

Anker-Pain Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxapillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Kongo-Pillen, Anker-Kafir-Pillen, Anker-Magenpulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola, Anker-Inga-Pastillen, Anker-Mokva-Pillen, Anker-Krakolos, Anker-Penagno-Pastillen, Anker-Lagosa-Salbe, Anker-Bolamo-Salbe, Anker-Flechtensalbe.

20. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892 (R. G. Bl. Nr. 179).

Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des „Weismann'schen Schlagwassers", der Einfuhr und des Vertriebes des „Oleum Baunscheidt" und des unter dem Namen „Lebenswecker" in Verkehr gebrachten Scarifications-Instrumentes.

21. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1893, Z. 30469 und vom 20. September 1894, Z. 20067.

Verbot des „Wunderbalsam" und der „englischen Wundersalbe" von A. Thierry in Pregrada (Kroatien).

22. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1894, Z. 9003.

Verbot des „Dr. Spudäus-Lebensbalsam".

23. Verordnung der k.k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 135).

Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Brandt'schen Schweizer-Pillen jeder Art.

24. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1894, Z. 28011.

Verbot von „Williams porösem Pflaster".

25. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577.

Verbot des „Ringelhard-Glöckner'schen Wund- und Heilpflasters".

Digitized by Google

26. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897 (R. G. Bl. Nr. 239).

Verbot des Verkaufes und der Anwendung des „Japanischen Sternanis" (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und Genussmitteln aller Art.

27. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1898, Z. 15478.

Verbot der von der Firma „The Koenig Medicine Co." in Chicago (Generalagentur in Frankfurt a. M.) in Vertrieb gesetzten, mit Beifügung des Namens Koenig versehenen Heilmittel, insbesonders Koenigs Nervenstärker, Eisenelixir, Eisenpillen, Kräuterpillen (8. Juli 1898, Z. 14924).

16. Bemessung der Verwahrungsgebüren bei Erfolglassungen und Abfertigungen aus cumulativen Waisencassen. Das Finanzministerium veröffentlicht in Nr. 9 der Beilage zum F. M. V. Bl. (Seite 63) nachstehenden Erlass vom 28. März 1898, Z. 10708 ex 1895:

„Infolge der gemachten Wahrnehmung, dass bei Bemessung der Verwahrungsgebüren anlässlich der Erfolglassung, beziehungsweise Abfertigung aus cumulativen Waisencassen ein verschiedenartiger Vorgang beobachtet wird, findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium unter Bezugnahme auf die §§. 3a, 8 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18, und §. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 12. September 1858, R. G. Bl. Nr. 151, Folgendes zu eröffnen:

Die Dauer der Verwahrung ist von dem Zeitpunkte, mit welchem die waisenamtliche Verrechnung begonnen hat, bis zum Tage der Erfolglassung, und zwar für jedes für den Pflegebefohlenen eingeflossene und aus der waisenamtlichen Verrechnung gelangende Vermögen besonders zu ermitteln.

Die gemäss der §§. 16, 17 und 20 der Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123, Artikel I des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, und Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. März 1876, R. G. Bl. Nr. 53, mit Schluss des Rechnungsjahres den Pflegebefohlenen gutgeschriebenen Interessen sind wie selbständige Erläge (Nachlagen) zu behandeln. Die Dauer der Verwahrung rücksichtlich dieser gutgeschriebenen Zinsen ist daher von jenem Tage an zu rechnen, an welchem im Passivcontobuche der gemeinschaftlichen Waisencasse die Gutschreibung der Zinsen erfolgte.

Bei gebürenpflichtigen Erfolglassungen von laufenden, noch nicht gutgeschriebenen Zinsen (zum Beispiel im Falle der Abfertigung des Pflegebefohlenen im Laufe des Rechnungsjahres, §. 9 der Instruction vom 24. Juni 1859) ist rücksichtlich dieser Zinsen die Verwahrungsdauer vom 1. Jänner des betreffenden Erfolglassungsjahres an zu rechnen.

Im Falle nur ein Theil des Vermögens erfolgt wird, und bis zum Zeitpunkte der Erfolgung bereits Veränderungen im Vermögensstande des Pflegebefohlenen durch weitere Erläge (Nachtragserläge, Zinsenzuschreibungen) stattgefunden haben, ist, wenn nicht im Erfolglassungsauftrage der Vermögenserlag, aus welchem die Entnahme zu decken ist, ausdrücklich bezeichnet erscheint, die Dauer der waisenamtlichen Verrechnung vom Tage des ältesten Vermögenserlages zu rechnen, und hat

Digitized by Google

in Absicht auf das stufenweise festgesetzte Ausmass der Verwahrungsgebür die Dauer der waisenamtlichen Verrechnung rücksichtlich der nachfolgenden Erläge (Nachtragserläge) nur insoweit in Betracht zu kommen, als die zu erfolgende Barschaft in dem am längsten in Verrechnung stehenden Vermögen nicht ihre Deckung findet. Bei weiteren Theilerfolglassungen, beziehungsweise bei gänzlicher Abfertigung des Pflegebefohlenen, ist die Dauer der waisenamtlichen Verrechnung in gleicher Weise zu bestimmen, und wird daher als „ältester Erlag" stets jenes Vermögen in Betracht zu ziehen sein, welches nicht durch die der Theilerfolglassung, beziehungsweise der Abfertigung vorausgegangenen Entnahmen (und zwar ohne Rücksicht, ob für dieselben eine Verwahrungsgebür zu entrichten war oder nicht) erschöpft wurde.

Die bei der Erfolglassung entrichtete Verwahrungsgebür ist unter Darstellung der Art und Weise der Berechnung sowohl im Passivcontobuche der gemeinschaftlichen Waisencassa, als auch auf der dem Waisenamtsjournale anzuschliessenden Percipientenquittung ersichtlich zu machen."

Bei diesem Anlasse macht das Justizministerium die Oberlandesgerichtspräsidien behufs Anweisung ihrer Rechnungsdepartements als Censurbehörden darauf aufmerksam, dass, nachdem bei genauer Befolgung der Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Instruction vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123 (currente Eintragung der Erläge und Erfolglassungen in die Einschreibbüchel und schliessliche Einziehung der letzteren) die Richtigkeit der bei der Abfertigung von Pflegebefohlenen aus cumulativen Waisencassen bemessenen Verwahrungsgebüren beurtheilt werden kann, bei der bezüglichen Censur auch auf die Beachtung der oberwähnten Vorschriften das Augenmerk zu lenken ist. (11. Juli 1898 ad Z. 7605.)

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 10. Juli 1898 ausgegebenen Stück XXXVII unter die Verordnungen des Justizministeriums vom 2. Juli 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden

a) Hluboky vom Sprengel des Bezirksgerichtes Blansko zu jenem des Bezirksgerichtes Tischnowitz in Mähren (unter Nr. 114),

b) Kurlupp vom Sprengel des Bezirksgerichtes Frain zu jenem des Bezirksgerichtes Jamnitz in Mähren (unter Nr. 115),

c) Daménic vom Sprengel des Bezirksgerichtes Wlaschim zu jenem des Bezirksgerichtes Jungwožic in Böhmen (unter Nr. 116),

d) Štěrbohol und Alt-Straschnitz (bestehend aus den Ortschaften Alt- und Neu-Straschnitz) vom Sprengel des Bezirksgerichtes Königliche Weinberge zu jenem des Bezirksgerichtes Žižkov in Böhmen (unter Nr. 117);

in dem am 20. Juli 1898 ausgegebenen Stück XLI unter Nr. 124 die kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1898, betreffend die zur Eigenschaft eines Kaufmannes vollen Rechtes erforderliche Steuerleistung, und unter Nr. 125 die kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1898 über die Gewährung von Erleichterungen bei der Zulassung zur **Richteramtsprüfung.**

(Literatur des Civilprocesses.) Der Kanzleiofficial Ad. Řiha in Jaroměř hat eine gruppenweise Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der

Digitized by Google

Geschäftsordnung in tabellarischer Form verfasst und im Selbstverlage herausgegeben. Die Zusammenstellung enthält im I. Theile die allgemeinen Bestimmungen für alle Register und Acten mit Ausnahme der Präsidial-, Firmen- und Grundbuchssachen, im II. Theile die speciellen Bestimmungen über die Processregister, sowie die übrigen Register in Civilsachen, im III. Theile Mustervorlagen für die Registereintragungen. Das ganze Werk, bestehend aus 4 Bogen Kleinkanzleiformat und 20 Bogen Registerformat, wird vom Verfasser an Kanzleibeamte um den Preis von 90 kr., an Kanzleigehilfen um 80 kr. abgegeben.

(Stempel- und unmittelbare Gebüren in dem Verfahren zur Herstellung der Grundbuchsordnung gemäss Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82.) Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Juni 1898, Z. 33.870 (enthalten in der Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 12, Seite 100), zur Sicherung der gleichmässigen Anwendung der die Stempel- und unmittelbaren Gebüren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

1. Wenn das Verlassenschaftsgericht nach §. 2 des bezogenen Gesetzes die grundbücherlichen Eintragungen von amtswegen bewirkt, sind den Parteien keine Eingabenstempel abzufordern; die Verständigung aller Betheiligten findet mittelst stempelfreier Rubriken statt.

2. Durch das in Rede stehende Gesetz wird die Frage, ob für die gemäss §. 2 desselben von amtswegen erfolgende Eintragung die Eintragungsgebür nach Tarif-Post 45 *B*, lit. *a)* des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichten ist, nicht berührt.

Die vorausgehende Entrichtung der Eintragungsgebür ist aber nicht als Bedingung des Vollzuges der amtswegigen Eintragung anzusehen. Es besteht vielmehr auch in solchen Fällen, in welchen diese Gebür ohne den ausserordentlichen Zuschlag nicht mehr als 4 fl. beträgt, kein Anstand, dass vom Gerichte von der im §. 6 *C b* des Gesetzes vom 13. December 1862 nur für den Fall der Anbringung eines Grundbuchsgesuches vorgeschriebenen Einhebung der entfallenden Stempelgebüren für derlei officiöse Eintragungen Umgang genommen und sich darauf beschränkt werde, den betreffenden Tabularbescheid der competenten Finanzbehörde zur unmittelbaren Vorschreibung der $^1/_2$procentigen Gebür sammt Zuschlag mitzutheilen.

3. Die im §. 3, Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, normirte Stempelfreiheit erstreckt sich nicht auch auf Eingaben und Beilagen, welche die Parteien in dem durch §. 2 dieses Gesetzes geregelten Verfahren zur Bewirkung grundbücherlicher Eintragungen überreichen. Diese Eingaben und Beilagen unterliegen der Stempelpflicht ebenso, wie die nach §. 3 des bezogenen Gesetzes über Aufforderung des Gerichtes überreichten Gesuche um Bewilligung einer grundbücherlichen Eintragung und deren Beilagen.

Eingaben, mit welchen um Verlängerung der Frist zur Herstellung der Grundbuchsordnung im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, angesucht wird, und deren Beilagen geniessen dagegen allerdings die in Alinea 4 dieser Gesetzesstelle normirte Gebürenfreiheit.

(Neu aufgelegtes Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen in die nächstgelegenen Ortschaften.) Vom Handelsministerium wurde am 1. Juli 1898

Digitized by Google

ein unter Berücksichtigung der seit der vorigen Auflage vom Jahre 1895 (J. M. V. Bl. 1895, Seite 165) eingetretenen Aenderungen neu aufgelegtes Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften herausgegeben, welches bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 1 Krone per Exemplar bezogen werden kann.

(Schulbeitrag von Verlassenschaften in Tirol.) Das Gesetz vom 28. November 1897, L. G. Bl. Nr. 21 ex 1898, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften, bestimmt:

§. 1. Das Hofdecret vom 1. December 1788 (J. G. S. Nr. 926), betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zugunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren, auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen haben in Tirol nur noch auf jene Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist.

§. 2. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ein in Tirol befindliches Gericht berufen erscheint, ist nach Massgabe der in den §§. 3 bis 8 enthaltenen Bestimmungen ein Schulbeitrag zur Verwendung für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens an den tirolischen Landesschulfond zu entrichten.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung eines Schulbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft im Delegationswege einem Gerichte ausserhalb Tirols übertragen wird.

§. 3. Von den Erben und Legataren, welche nach den bestehenden Gesetzen von dem Werte des ihnen als Erbtheil oder als Vermächtnis zufallenden Nachlassvermögens ein Procent an staatlicher Vermögensübertragungsgebür zu bezahlen haben, ist ein Schulbeitrag zu entrichten, wenn der reine Nachlass 1000 fl. ö. W. übersteigt und zwar in folgendem Betrage:

bei einem reinen Nachlasse

über	1.000	fl.	bis	5.000	fl.	von jedem Hundert ihres Antheiles			5	kr.,
„	5.000	„	„	15.000	„	„	„	„	10	„
„	15.000	„	„	30.000	„	„	„	„	15	„
„	30.000	„	„	50.000	„	„	„	„	20	„
„	50.000	„	„	100.000	„	„	„	„	25	„
„	100.000	„	von jedem Hundert ihres Antheiles						30	kr.

§. 4. Erben und Legatare, deren Erbtheile und Vermächnisse einer staatlichen Vermögensübertragungsgebür von 4 Procent unterliegen, haben einen Schulbeitrag zu entrichten, wenn der reine Nachlass 500 fl. übersteigt, und zwar in folgendem Betrage:

bei einem reinen Nachlasse

über	500	fl.	bis	5.000	fl.	von jedem Hundert ihres Antheiles			10	kr.,
„	5.000	„	„	15.000	„	„	„	„	15	„
„	15.000	„	„	30.000	„	„	„	„	20	„
„	30.000	„	„	50.000	„	„	„	„	30	„
„	50.000	„	„	100.000	„	„	„	„	45	„
„	100.000	„	von jedem Hundert ihres Antheiles						60	kr.

Digitized by Google

§. 5. Alle anderen Personen haben von dem Werte ihrer Erbtheile oder Vermächtnisse einen Schulbeitrag im folgenden Betrage zu entrichten:

bei einem reinen Nachlasse

bis 5.000 fl. von jedem Hundert ihres Antheiles 30 kr.,

über 5.000 fl. bis 10.000 fl. von jedem Hundert ihres Antheiles 35 kr.,

„ 10.000 „ „ 20.000 „ „ „ „ „ „ 40 „

„ 20.000 „ „ 30.000 „ „ „ „ „ „ 45 „

„ 30.000 „ „ 50.000 „ „ „ „ „ „ 60 „

„ 50.000 „ „ 100.000 „ „ „ „ „ „ 80 „

„ 100.000 „ von jedem Hundert 100 kr.

§. 6. Für die Bemessung des Schulbeitrages hat die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sowie §. 1, letzter Absatz der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, analoge Anwendung zu finden.

§. 7. Der Wert des ausser Tirol liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden hingegen, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 8. Erbtheile und Legate zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken sind von dem Schulbeitrage befreit, wenn dieselben nicht ausschliesslich den Vortheil einzelner Personen oder Familien zum Gegenstande haben.

§. 9. Die in den §§. 3, 4 und 5 bestimmte Gebür ist auch von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, für den Landesschulfond einzuheben.

§. 10. In diesem Falle (§. 9) erfolgt die Bemessung der Gebür durch die k. k. Finanzbezirksdirection in Innsbruck, welcher zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Ueberreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögenübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist die k. k. Finanzbezirksdirection in Innsbruck gebunden.

Die Ueberreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Innsbruck entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

Digitized by Google

§. 11. Der Beitrag zum tirolischen Landesschulfonde ist in der Regel vom reinen Werte des in Tirol liegenden unbeweglichen Vermögens (§. 9) zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Theil der Nachlasschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des 1. Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der ausserhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen Güter auf das in Tirol befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 12. Der gemäss §. 11 ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schulbeitrages zugrunde zu legen, und hat die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages beim Hauptsteueramte in Innsbruck zu geschehen.

§. 13. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachlassnachweisung bei der k. k. Finanzbezirksdirection in Innsbruck wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 300 fl. geahndet, welche erforderlichen Falles gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege einzutreiben ist. Diese Geldstrafe fällt dem Landesschulfonde zu.

§. 14. Abgesehen von den in den §§. 10 bis inclusive 13 enthaltenen speciellen Bestimmungen, ist der Schulbeitrag durch dieselben Organe und Mittel wie die Staatsgebüren für Verlassenschaften zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögenübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag zum tirolischen Landesschulfonde beim Steueramte einzuzahlen.

Die Einhebung und nöthigenfalls zwangsweise Einbringung dieser Beiträge obliegt den Steuerämtern.

Welche Behörden des Landes im Falle der im §. 2, Absatz 2, erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen sind, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

§. 15. Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5% Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten, von Schulbeträgen jedoch, die 1 fl. nicht übersteigen, werden keine Verzugszinsen eingehoben.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung*) in Wirksamkeit und findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

*) 12. Juli 1898.

Digitized by Google

(Eine Strassenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Strassen und Wege in Oberösterreich) wurde mit dem Gesetze vom 24. Mai 1898, L. G. Bl. Nr. 21, erlassen.

(Eine Feuerpolizei- und Feuerlöschordnung für die Stadt Triest) wurde mit dem Gesetze vom 12. Mai 1898, L. G. Bl. Nr. 17, mit Wirksamkeit vom Tage der Kundmachung (9. Juli 1898) erlassen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juli 1898 dem Gerichtssecretär des Landesgerichtes in Wien Eduard Kurzweil das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Anton Sedlecký des Prager Handelsgerichtes, Josef Lode des Kreisgerichtes in Leitmeritz und Dr. Victorin Kaplan des Landesgerichtes in Prag für Prag.

Zum Kreisgerichtspräsidenten: Der Vicepräsident des Kreisgerichtes in Kuttenberg Dr. Hermann Janeček für Jungbunzlau.

Zum Kreisgerichts-Vicepräsidenten: Der Staatsanwalt in Tabor Dr. Wenzel Potěšil für Kuttenberg.

Zum Rathssecretärs-Adjuncten des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes: Der Gerichtsadjunct des Prager Oberlandesgerichtssprengels in Diensteszutheilung bei dem Obersten Gerichtshofe Heinrich Štěpán.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct in Aigen Dr. Raimund Thon für Ried; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Bezirksrichter Candidus Anton Storich in Kistanje für Spalato.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtssecretär Johann Velzek in Spalato für Imoski.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Auscultant Eduard Picek für Illyrisch-Feistritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Alois von Chilovi für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Polizeiconcipist Emil Burdowicz in Brody für Buczacz und die Auscultanten Maria Julian Fontana für Jaroslau, Stanislaus Maly für Rohatyn, Zeno Łukawiecki für Horodenka, Thaddäus Prominski für Uhnów, Marcell Kwaśniewski für Husiatyn, Josef Dobija für Niżankowice und Johann Maślak für Bukowsko.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Brünn Dr. Emil Schindler in Troppau, der k. k. Finanz-Conceptspraktikant in Wien Paul Langer, die Rechtspraktikanten Otto Troyer in Steyr, Anton Moshamer, Alfred Rochowansky, Emil Spitzer, Leo Max Singer, Oskar Karl Posamentir, Ludwig Langsteiner, Victor Hailig, Otto Chimani, Dr. Emil Weinberg, Heinrich Heran, Karl Wingelmaier, Dr. Oskar Thalberg, Dr. Friedrich Berg, Ludwig Köllensperger, August Wagner, Max Kolisko, Dr. Rudolf Glogau und Franz Ježek in Wien, endlich die Finanz-Conceptspraktikanten Josef Nothhacksberger und Dr. Albert Rudolf Ehrenzweig in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Josef Rödling in Eger, Wenzel Pokorný in Prag, Ignaz Ježek in Komotau, Bohuslav Lauschmann in Prag, Dr. Anton Vacek in Prag, Gustav Bouček in Nechanitz, dann die Finanz-Conceptspraktikanten Dr. Josef Krčma und Richard Knopf in Pisek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Leopold Czermak, der k. u. k. Oberlieutenant-Auditor Wilhelm Beutel und die Rechtspraktikanten Oskar Deo und Rudolf Höfler.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist des Bezirksgerichtes in Golling Anton Sailer für Korneuburg; — im Sprengel des Ober-

Digitized by Google

landesgerichtes Prag die Kanzlisten Benedict Beneš in Jungbunzlau für Reichenberg, Anton Wolf in Benzen für Hartmanitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechnungsofficial des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Karl Covacig für das Landesgericht in Triest, der Kerkermeister des Landesgerichtes in Triest Ludwig Wilcher für das Landesgericht in Triest und die Kanzlisten Orestes Garbari in Triest für das Landesgericht in Triest, Karl Cuorat in Dignano für das Oberlandesgericht mit Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte in Dignano, Karl Seppenhofer in Montona für das Landesgericht in Triest, Attilius Lius in Parenzo für Rovigno, Josef Kraševec in Tolmein für Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtses Zara die Kanzlisten Natale Perić in Stagno und Anton Crisomali in Zara für Sebenico.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 75 Franz Borovanský für Reichenberg, der Titular-Wachtmeister des Landes-Gendarmeriecommando Nr. 2 Karl Jirouschek für Kaurim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gendarmeriepostenführer Titular-Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 3 Franz Callegari für Mori und der Kanzleigehilfe Dominik Amech in Riva für Cembra; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleiofficial zweiter Classe August Berlot in Görz für Tolmein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Diurnist in Metković Alois Tocilj für Budua.

Zum Strafanstaltslehrer: Der Unterlehrer Michael Cizel in Marburg für die Männerstrafanstalt Graz.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Heinrich Milanović in Imoski nach Kistanje.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Boleslaus Lityński in Uhnów nach Buczacz, Emil Kluk in Horodenka nach Rohatyn und Maria Ladislaus Misiński in Niżankowice nach Tarnopol.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien August Philipp in Korneuburg zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Zawázal in Hartmanitz nach Počatek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Vittori und Josef Marega in Triest nach Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Alois Mazzocco in Dernis nach Spalato.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Keppl in Kaurim nach Zbirow; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Josef Stefenelli in Cembra nach Pergine.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Secretariate des Obersten Gerichtshofes wurde einberufen:

Der Gerichtsadjunct Paul Wojtasiewicz in Drohobycz.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Anton Maria Söllner mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Karl Abeles mit dem Wohnsitze in Karlsbad, der pensionirte Landesgerichtsrath Ernst Czechowski mit dem Wohnsitze in Czernowitz, Dr. Franz Křenovský mit dem Wohnsitze in Mistek, Dr. Wladimir Lustig mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Victor Kravani mit dem Wohnsitze in Wien (VI. Bezirk), Dr. Josef Abram mit dem Wohnsitze in Triest.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Wenzel Soukup in Unter-Kralowitz nach Smichov.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Johann Jungwirth von Urfahr nach Rohrbach, Dr. Wenzel Šifalda von Prag nach Žižkov, Dr. Philipp Schneider von Jechnitz nach Budweis, Dr. Max Schmotzer von Frankenmarkt nach Salzburg, Dr. Boleslav Mikiewicz von Przeworsk nach Wadowice, Dr. Jakob Uiberall von Rzeszów nach Strzyżów, Dr. Eduard Stern von Wien nach Bielitz.

Digitized by Google

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Franz Bican in Polička.

Der Auscultant für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Dr. Franz Egermann.

Der fachmännische Laienrichter bei dem Handelssenate des Kreisgerichtes in Leitmeritz Ignaz (Hugo) Wessely.

Die Advocaten Dr. Arthur Kálmán und Dr. Ernst Riess in Wien, Dr. Oswald Neumeister in Zwittau, Dr. Siegfried Kals in Wien, Peter Palnello in Spalato.

Der Notar Dr. Emanuel Ritter von Forster in Prag.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Thomas Schnitzel in Krakau, der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Franz Eifrig in Görkau.

Der Kanzleiofficial erster Classe des Landesgerichtes Innsbruck Josef Nenning.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe des Landesgerichtes Prag Edmund Zippe.

Die Kanzlisten Karl Rosen in Windisch-Graz, Anton Pezzei in Kastelruth.

Gestorben sind:

Der Rechnungsrevident Alois Dobrusky in Prag (15. Juni), der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Procházka in Winterberg (23. Juni), der Oberlandesgerichtsrath Edmund Allé in Prag und der Rathssecretärsadjunct des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Johann Gebauer (27. Juni), der Kanzleiofficial des Oberlandesgerichtes in Brünn Alois Ziegler (8. Juli), der Advocat Dr. Johann Peter in Mistek (9. Juli).

Lehenallodialisirungs-Landescommission für Dalmatien:

Ernannt wurde zum stellvertretenden Justizmitglied der Oberlandesgerichtsrath Anton degli Ivellio in Zara.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg.

Zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden bei dem Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Salzburg wurde der Landesgerichtsvicepräsident in Salzburg Hermann Haas von Ehrenfels ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke in Komotau wurde der Bezirksgerichtsadjunct Anton Eisenhammer daselbst ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage de k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

6. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Verordnungen: 22. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1898, Z. 14452, über den Wirkungskreis der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz und der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstation in Marburg a. d. Drau. — 23. Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1898, Z. 250 Praes., betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1899. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Art des Vorgehens der Gerichte, wenn ausländische Staatsangehörige, die sich vorübergehend im Inlande aufhalten, hier geisteskrank und dispositionsunfähig werden. — Competenz zur Ernennung der Dienersgehilfen. Disciplinarbehandlung derselben. — Trennungen von Gemeinden in Böhmen. — Verleihung des Titels einer königlichen Bergstadt an die Stadt Kladno. — Einbringung von Steuerzuschlägen und anderen Geldleistungen für Gemeindezwecke in der Bukowina. — Ergänzung der Strassenpolizeiordnung für Istrien. — Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten in Wien, Prag, Krakau bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnungen.

22.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1898, Z. 14452,

über den Wirkungskreis der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz und der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstation in Marburg a. d. Drau.

An alle Gerichte.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1891, J. M. V. Bl. Nr. 27, werden die Gerichte aufmerksam gemacht, dass laut der im XII. Stücke des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Steiermark unter Nr. 23 veröffentlichten Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 24. März 1898 die Statuten und Tarife der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstationen Graz und Marburg vom steiermärkischen Landtage genehmigt wurden.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Frage, ob die von den genannten Versuchsstationen ausgestellten Zeugnisse im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Urkunden zu halten sind, werden die §§. 1 und 4 der Statuten von Bedeutung sein. Diese lauten:

I. Im Statute der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstation in **Graz:**

§. 1. Die Versuchsstation führt den Titel: „Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz".

Die Aufgaben der Versuchsstation gliedern sich in folgende Richtungen:

Förderung der Landwirtschaft in Steiermark, und zwar mit besonderer Berücksichtigung des Obstbaues mittels Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen; dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft im allgemeinen und speciell mit dem Obstbaue in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sowie aller in dieser Richtung vorkommenden Krankheiten; insbesondere Untersuchung und Controle der verschiedenen Dünge- und Futtermittel, Bodenarten und Sämereien, sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen aller Art, insbesondere auch von Lebens- und Genussmitteln im Auftrage des steiermärkischen Landesausschusses oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen und Privaten; ferners Förderung der Samenzucht und des Samenhandels, Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittels Wort und Schrift, Ertheilung von Rath und Belehrung an landwirtschaftliche Interessenten, dann sachliche Informationen für den steiermärkischen Landesausschuss und für andere Behörden nach den vom steiermärkischen Landesausschusse mit Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums zu gebenden allgemeinen Directiven.

§. 4. Die Station ist berechtigt, über das thatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft und der technischen Verwertung ihrer Rohproducte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Fertigung durch den Director der Versuchsstation und der Beidrückung des Stationssiegels.

II. Im Statute der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstation in **Marburg a. d. Drau:**

§. 1. Die Versuchsstation führt den Titel: „Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchsstation in Marburg a. d. Drau."

Die Aufgaben der Versuchsstation gliedern sich in folgende Richtungen:

Förderung der Landwirtschaft in Steiermark, mit besonderer Berücksichtigung des Obst- und Weinbaues, mittels Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen; dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft im allgemeinen und speciell mit dem Obst- und Weinbaue in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sowie aller in dieser Richtung vorkommenden Krankheiten; insbesondere Untersuchung und Controle der verschiedenen Dünge- und Futtermittel, Bodenarten und Sämereien, sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen aller Art, insbesondere auch von Lebens- und Genussmitteln im Auftrage des steiermärkischen Landesausschusses oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen und Privaten; ferners Förderung der Samenzucht und des Samen-

Digitized by Google

handels, Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittels Wort und Schrift, Ertheilung von Rath und Belehrung an landwirtschaftliche Interessenten, dann sachliche Informationen für den steiermärkischen Landesausschuss und für andere Behörden nach den vom steiermärkischen Landesausschusse mit Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums zu gebenden allgemeinen Directiven.

§. 4. Die Station ist berechtigt, über das thatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft und der technischen Verwertung ihrer Rohproducte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Fertigung durch den Director der Versuchsstation und der Beidrückung des Stationssiegels.

Ruber m. p.

23.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1898, Z. 250 Praes.,

betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1899.

An alle Justizbehörden.

Aus Anlass der bevorstehenden Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1899 werden die Justizbehörden auf Ersuchen des Finanzministeriums beauftragt, der Direction der Hof- und Staatsdruckerei über ihr unmittelbares Einschreiten die erforderlichen Daten und Behelfe mitzutheilen.

Der Preis eines broschirten Exemplares ist für den Subscriptionsweg auf 4 fl. und für den Verschleiss auf 5 fl. festgestellt worden; für gebundene Exemplare wird ein Aufschlag von 80 kr. eingehoben werden.

Ruber m. p.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 24. Juli 1898 ausgegebenen Stück XLIII unter Nr. 127 die kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1898, betreffend die Verwendbarkeit der von der Communalcreditanstalt des Landes Schlesien bis zum Höchstbetrage von 8 Millionen Gulden oder 16 Millionen Kronen auszugebenden Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien, und unter Nr. 128 die kaiserliche Verordnung vom 22. Juli 1898, betreffend die Verwendbarkeit der von der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt innerhalb des statutenmässig zulässigen Maximalausmasses auszugebenden Communalschuldscheine mit der Bezeichnung „Niederösterreichische Landescommunalschuldscheine“ zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

in dem am 27. Juli 1898 ausgegebenen Stück XLIV unter Nr. 132 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1898, betreffend die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

Digitized by Google

(Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Art des Vorgehens der Gerichte, wenn ausländische Staatsangehörige, die sich vorübergehend im Inlande aufhalten, hier geisteskrank und dispositionsunfähig werden. [§§. 183, 219 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und §. 109 J. N.]). Auf Ersuchen des Justizministeriums hat der Oberste Gerichtshof eine ihm über den bezeichneten Gegenstand vorgelegte Frage einer Erörterung unterzogen und darüber laut der Note des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 12. Juli 1898, Nr. 288 praes., nachstehenden Beschluss gefasst:

Wie schon in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurfe der Jurisdictionsnorm und des bezüglichen Einführungsgesetzes hervorgehoben und dann im Art. VIII, Z. 3, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, ausgesprochen wurde, ist die Bestimmung des §. 183 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, auch nunmehr noch in Geltung, und es kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden, dass auch die einschlägige Anordnung des §. 219 daselbst durch die neue Jurisdictionsnorm nicht ausser Kraft gesetzt wurde, da sie auf demselben Principe beruht wie jene des §. 183.

In diesen gesetzlichen Normen ist zum Ausdrucke gebracht, dass die österreichischen Gerichte zur Bestellung eines Vormundes für ausländische Minderjährige und zu den Curatelsgeschäften in Ansehung von Ausländern nur so lange berufen sind, als nicht von den zuständigen ausländischen Behörden eine andere Verfügung getroffen wird.

Hieraus ergibt sich, dass zur Verhängung der Curatel über Ausländer, die sich vorübergehend im Inlande aufhalten und hier geisteskrank und dispositionsunfähig werden, die österreichischen Gerichte nicht zuständig sind, sondern die diesfalls angeordnete Bestellung eines Curators nur im Sinne der §§. 21 und 269 a. b. G. B. zur Vertretung des Betreffenden in Ansehung einzelner Acte behufs Vermeidung von Rechtsnachtheilen für ihn und Dritte, und nur als eine interimistische erfolgt, und dass sich in den bezüglichen Fällen die Ingerenz des Curators und der österreichischen Gerichte auf diejenigen Massnahmen beschränkt, welche bis zum Eingreifen der ausländischen Behörden zu treffen sind.

Die Bestellung eines Curators im Sinne der §§. 183 und 219 cit. könnte nur insoferne als eine Curatelsverhängung bezeichnet werden, als überhaupt jede Curatorsbestellung eine Curatelsverhängung im weiteren Sinne dieses Ausdruckes in sich schliesst. Sie könnte jedenfalls nur als eine interimistische Curatelsverhängung bezeichnet werden; sie ist aber nicht eine Verhängung der Curatel im technischen Sinne mit den gesetzlichen Rechtsfolgen einer solchen, insbesondere hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit. Zur Verhängung der Curatel dieser Art sind die österreichischen Gerichte in Ansehung der Ausländer, die sich vorübergehend hier aufhalten, nach allgemeinen Grundsätzen, wie auch nach den §§. 183 und 219 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und nach §. 34 a. b. G. B. nicht berechtigt; sie sind eben auch nicht berechtigt zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, um auszusprechen, dass der Betreffende dauernd dispositionsunfähig sei; sie haben nur zu prüfen und zu entscheiden, ob derselbe zeitweilig unfähig sei, seine Angelegenheiten zu besorgen, und wenn es der Fall ist, für ihn einen einstweiligen Sachwalter zu bestellen, die Thätigkeit des letzteren zu überwachen

Digitized by Google

und dessen Verfügungen, soforne es im Gesetze vorgeschrieben ist, zu prüfen, eventuell zu genehmigen.

Diese Curatorsbestellung ist aber nicht ausdrücklich als eine Curatelsverhängung zu bezeichnen, und zwar auch nicht als eine interimistische, da dies zu Irrthümern und Einwendungen seitens der ausländischen Behörden Anlass geben könnte.

Die Bestimmung des §. 109 Jurisdictionsnorm, wonach die Entscheidung über die darin gedachten Beschlüsse der Bezirksgerichte dem Kreis- oder Landesgerichte vorbehalten bleibt, findet demgemäss auf den Beschluss, womit nach den mehrgedachten §§. 183 und 219 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ein Curator bestellt wird, keine Anwendung, da nach dem Gesagten der Fall einer Curatelsverhängung im Sinne jenes §. 109 nicht vorliegt, und es hat daher der Gerichtshof, wenn demselben eine von einer Irrenheilanstalt nach §. 9 der Verordnung vom 14. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 71, erstattete Anzeige zukommt, in den hier in Rede stehenden Fällen lediglich dieselbe an das zuständige Bezirksgericht zur Amtshandlung nach den bezogenen §§. 183 und 219 zu leiten.

Ob und inwieweit die bis zur Zeit, wo die auswärtige Behörde eine Verfügung trifft, von dem Betreffenden vorgenommenen Rechtshandlungen Wirksamkeit haben, darüber lässt sich eine allgemeine Entscheidung nicht treffen.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Fälle, wo es sich um Ausländer handelt, die sich nur vorübergehend in Oesterreich aufhalten, nicht auch auf jene, wo Ausländer hier ihren Wohnsitz haben. Ueber die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte in solchen Fällen schwankt die Judicatur des Obersten Gerichtshofes; es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass sogar in einem derartigen Falle, und zwar mit der Entscheidung vom 31. Juli 1878, Z. 8586, ausgesprochen wurde, es seien zwar die österreichischen Gerichte berufen, die Curatelsverhängung als eine provisorische Verfügung zu beschliessen, es sei aber die weitere Behandlung der Angelegenheit den ausländischen Behörden — im damaligen Falle nach vorgängiger Feststellung der betreffenden Staatsangehörigkeit — zu überlassen.

Selbstverständlich wird in den diesfälligen Angelegenheiten auf die bestehenden Staatsverträge Rücksicht zu nehmen und nach Massgabe derselben in den einzelnen Fällen eine anderweitige Entscheidung zu treffen sein.

(Competenz zur Ernennung der Dienersgehilfen. Disciplinarbehandlung derselben.) Ueber einen diese Fragen betreffenden Bericht eines Oberlandesgerichtspräsidiums hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1898, Z. 1225, eröffnet, dass gemäss §. 23 des Ger. Org. Ges. und §. 15 der Kanzleipersonal-Verordnung vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, nunmehr die Oberlandesgerichte zur Ernennung des gesammten Dienerpersonals bei den Gerichten der I. und II. Instanz mit blossem Ausschlusse der Gefangenaufseher und der Aushilfsdiener, somit auch zur Ernennung der Dienersgehilfen bei diesen Gerichten berufen sind, und dass ebenso die Bestimmungen des Ger. Org. Ges. über die Disciplinarbehandlung der Diener bei den Gerichten, sowie die Bestimmungen der J. M. V. vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, über die Erfordernisse zur Erlangung von Gerichtsdienerstellen auch auf die erwähnten Dienersgehilfen Anwendung zu finden haben.

(Trennungen von Gemeinden in Böhmen.) Im Laufe des Jahres 1897 sind die nachstehenden Trennungen von Gemeinden in Böhmen bewilligt worden:

Digitized by Google

1. Die Trennung der Ortsgemeinde Tuchom (Bezirk Liban) in drei selbständige Ortsgemeinden, und zwar:

a) Dobrowan, bestehend aus der Ortschaft Dobrowan,

b) Koschik, bestehend aus den Ortschaften Koschik und Sowolusk, und

c) Tuchom, bestehend aus den Ortschaften Tuchom und Alt-Hassin;

2. die Ausscheidung der Ortschaft und Catastralgemeinde Ober-Nerestetz aus dem Verbande der Ortsgemeinde Kakowitz (Bezirk Mirowitz) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde;

3. die Ausscheidung der Ortschaft Jammerthal aus dem Verbande der Ortsgemeinde Jestřabi (Bezirk Starkenbach) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde unter dem Gemeinde- und Ortsnamen „Stromkowitz" anstatt des bisherigen Namens;

4. die Ausscheidung der Ortschaft Wiese aus dem Verbande der Ortsgemeinde Oberleutensdorf (Bezirk Brüx) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde;

5. die Ausscheidung der Ortschaft Morawan aus dem Verbande der Ortsgemeinde Pařižow (Bezirk Časlau) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde;

6. die Ausscheidung der Ortschaften Bratřitz und Cetule aus dem Verbande der Ortsgemeinde Outěchowitz (Bezirk Patzau) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen Bratřitz, bestehend aus den Ortschaften und Catastralgemeinden Bratřitz und Cetule;

7. die Trennung der Ortsgemeinde Obitz (Bezirk Klattau) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Obitz, und

b) Myslowitz;

8. die Trennung der Ortsgemeinde Kydlin (Bezirk Klattau) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Kydlin, und

b) Hoschtitz, bestehend aus den Ortschaften Gross- und Klein-Hoschtitz;

9. die Ausscheidung der Ortschaft Grafengrün aus dem Verbande der Ortsgemeinde Maiersgrün (Bezirk Königswart) und Constituirung derselben als selbständige Ortsgemeinde;

10. die Trennung der Ortsgemeinde Gross-Sedlischt (Bezirk Leitomischl) in drei selbständige Ortsgemeinden, und zwar:

a) Gross-Sedlischt,

b) Kornitz, und

c) Nedoschin;

11. die Trennung der Ortsgemeinde Rokytowes (Bezirk Jungbunzlau) in zwei selbständige Ortsgemeinden:

a) Rokytowes, bestehend aus den Ortschaften Rokytowes und Klein-Horka, und

b) Pětikozel, bestehend aus der Ortschaft Pětikozel.

(Verleihung des Titels einer königlichen Bergstadt an die Stadt Kladno.) Dieser Titel wurde der Stadt Kladno mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1898 verliehen.

Digitized by Google

(Einbringung von Steuerzuschlägen und anderen Geldleistungen für Gemeindezwecke in der Bukowina.) Durch das für das Herzogthum Bukowina wirksame und am 1. Jänner 1899 in Kraft tretende Gesetz vom 28. April 1898, L. G. Bl. Nr. 21, wurde der §. 82 des Gesetzes vom 9. December 1869, L. G. Bl. Nr. 2 ex 1870, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 für das Herzogthum Bukowina abgeändert werden, in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit gesetzt, und es hat derselbe in Hinkunft zu lauten:

§. 82. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem giltigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die vom Gemeindevorsteher im selbständigen Wirkungskreise zu verhängende Mobilarexecution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so lässt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein.

Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

(Ergänzung der Strassenpolizeiordnung für Istrien.) Das L. G. Bl. für das Küstenland publicirt in dem am 15. Juli 1898 ausgegebenen Stück XV unter Nr. 18 das Landesgesetz vom 11. Juni 1898, womit einige Bestimmungen zu der in Istrien geltenden Polizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Strassen (Gesetz vom 10. Juni 1875, L. G. Bl. Nr. 12) beigefügt werden. Es wurden nämlich zwischen die §§. 17 und 18 des letztgenannten Gesetzes die §§. 17 a) und 17 b) eingeschaltet, von welchen der erste die Beleuchtung der Fuhrwerke behandelt, der zweite Vorschriften für Radfahrer enthält.

(Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten in Wien, Prag, Krakau bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) **Wien.** Neu bestellt wurden: Victor von Neumann, Gesellschafter der Firma Friedrich von Neumann in Marktl bei Lilienfeld (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen für die Verarbeitung von unedlen Metallen und für Hüttenbetrieb) und Arnold Mandl, Gesellschafter der Firma M. & J. Mandl in Wien, I., Esslinggasse Nr. 2 (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen der Bekleidungsindustrie).

Prag. Ausgeschieden wurden: Josef Král, Nachfolger der Firma Anton Weisse, Mühlenbau- und Mühlenmaschinenfabrikant in Prag-Holeschowitz (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Prager Landesgerichtssprengel, C I 6), N. Mayer, herrschaftlicher Verwalter in Chotělitz, Bezirk Neubydžow (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Jičin, A VII a), Wilhelm, richtig Franz Karl Dörre, Director der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Tetschen-Liebwerd (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Leitmeritz, A XI a), Anton Schouta, Oberförster in Niemes (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Böhmisch-Leipa), Ludwig Baffrey, Fabriksingenieur in Josefsthal, Bezirk Jungbunzlau (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Jungbunzlau, C VIII a).

Digitized by Google

Neu bestellt wurden: Franz Vogel, Holzhändler und Dampfbrettsägebesitzer in Böhmisch-Leipa (Forstfach), Ernst Schäfer, Baumeister in Reichenberg und Nikolaus Raubal, Professor an der Staatsgewerbeschule und Architekt in Reichenberg (Sachverständige im Bau-, respective Industriefache für Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen im Kreisgerichtssprengel Reichenberg), Rudolf Mayer, herrschaftlicher Förster in Chotělitz, Bezirk Neubydžow (Forstsachverständiger für grössere land- und forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Jičin), Anton Štěpánek, Gutsverwalter in Medleschitz, Bezirk Chrudim, und Johann Štřitesky, Professor an der landwirtschaftlichen Mittelschule in Chrudim, zu Sachverständigen im Oekonomiefache, Johann Mayerhofer, Oberförster in Hohenmauth, und Josef Sommer, Forstingenieur in Libau, Bezirk Nassaberg (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Chrudim).

Krakau. Ausgeschieden wurden: Sigismund Mars, Anton Tobiaszek, Ludwig Krzystkiewicz und Ladislaus Trzecieski (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter sowie Realitäten mit industriellen Anlagen) und an ihrer Stelle neu bestellt: Johann Artwiński, Josef Jürschik, Kasimir Rudnicki und Julius Terlikowski.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juli 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat Dr. Johann Stirner in Wien den königlich bayrischen Verdienstorden vom heiligen Michael vierter Classe annehmen und tragen dürfe.

Ernannt wurden:

Zum Hofrathe: Der Oberlandesgerichtsrath in Lemberg Isidor Winnicki für den Obersten Gerichts- und Cassationshof.

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath in Prag Franz Richter für Prag.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Dr. Anton Lepař in Opočno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksrichter Wilhelm Ritter von Luschin in Fürstenfeld und Albin Scharnagl in Mureck.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Dr. Adam Brandner in Eger für Platten, Ferdinand Waimann in Elbogen für Wallern, Alois Semerád in Semil für Podersam; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Johann Pirnat in Windisch-Feistritz für Franz und Guido Visconti in Pettau für Mahrenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunct in Spalato Simon Petrović für Vrgorac.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct in Seelowitz Dr. Karl Freiherr von Gastheimb für Freistadt (Schlesien).

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Julius Ritter von Wotawa für Hartmanitz, Dr. Rudolf Müller und Dr. Zeno Rajský für Karbitz und Johann Hofmann für Weseritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auscultanten Ladislaus Julian Gutowski für Andrychów, Leopold Josef Klier für Żabno, Mieczyslaw Karl Miszke für Kęty, Ludwig Walloni für Limanowa, Dr. Julian Tomaszewski für Krościenko, Adalbert Ciochoń für Sokołów, Johann Opiat für Nisko, Andreas Siudut für Łańcut, Johann Kukiel für Ropczyce und Adam Conrad Czernecki für Dąbrowa.

Digitized by Google

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Finanz-Conceptspraktikant Dr. Franz Greutter in Wien und die Rechtspraktikanten Friedrich Ružiczka in Wien, Josef Biebl in Salzburg, Emanuel Weidenhofer, Rudolf Goll, Alois Ploberger und Wilhelm Kraus in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postassistent Karl Pošva, die Finanz-Conceptspraktikanten Ernst Svoboda, Johann Stuchlík und Josef Schubert, die Rechtspraktikanten Dr. Wendelin Tatra, Georg Váchal, Franz Braun, Johann Fischer, Karl Baron, endlich der Auscultant in Mostar Josef Petr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Karl Urban in Iglau und Dr. Jaromir Hornof in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Conceptspraktikant bei der Post- und Telegraphen-Direction in Triest, Dr. Albert Barzal und der Conceptspraktikant bei der Finanzdirection in Triest Ermenegild Petris von Steinhofen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Finanz-Conceptspraktikant Thaddäus Różański, die Rechtspraktikanten Sigismund Lewandowski, Vincenz Mortka und Kasimir Rosół.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial erster Classe Karl Smath in Pilsen daselbst.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Franz Dvořák in Wekelsdorf für Strakonitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleiofficial zweiter Classe Johann Peszyński in Buczacz für Tlumacz.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Josef Chloupek in Hohenmaut für Kuttenberg, Augustin Hauft in Sobotka für Sedletz, Boleslav Štrupp in Chrudim für das Prager Landesgericht, Martin Čemera in Mies für Holitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Anton Fukal in Freiberg für Plumenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzlist Marian Tustanowski in Bóbrka für das Oberlandesgericht, der Kanzleivorsteher zweiter Classe in Kołomea Peter Teodorowicz für Przemyśl, der Oberlieutenant Napoleon Zelinka des Infanterieregiments Nr. 95 für Czernowitz, der Oberlieutenant Eugen Slusarczuk des Infanterieregiments Nr. 24 für Suczawa, die Gerichtskanzlisten Johann Bartel in Potok złoty daselbst, Ladislaus Grzywacki in Skole für Sołotwina, Josef Reissmaier in Bursztyn für Mikulińce, Ladislaus Schetyna in Zbaraż für Zablotów, Josef Julian Schèller in Przemyśl für Ustrzyki, Stanislaus Bielawski in Bukowsko für Lisko, Moriz Morecki in Kołomea für Przemyślany, Josef Lifschütz in Trembowla für Mosty, Anton Gruber in Kołomea für Kossów, Franz Trzecieski in Kołomea daselbst, Anton Binder in Zaleszczyki für Tluste, Sofron Halka in Cieszanów daselbst, Josef Grabowski in Złoczów daselbst, Julian Bielecki in Bolechów für Nadwórna, Johann Kafka in Komarno daselbst, Ludwig Fiebert in Lemberg daselbst, Johann Pawlik in Drohobycz für Łąka, Ferdinand Bobryk in Lisko für Lutowiska, Nikolaus Machlaj in Sanok für Sieniawa, Michael Bakin in Grzymałów daselbst, Alois Tarnawski in Kopyczyńce für Kuty, Ladislaus Floręcki in Grodek für Lubaczów, Rafael Karatnicki in Stanislau für Monasterzyska, Basil Bielecki in Stryj für Rożniatów, Emil Charkiewicz in Budzanów für Otynia, Max Bilinkiewicz in Drohobycz für Olesko, Ladislaus Szydłowski in Pruchnik für Żydaczów, Alfred Majerski in Rohatyn für Borszczów, Josef Turek in Bolechów für Medenice, Chaim Kessler in Lemberg daselbst, Franz Weldycz in Mielnica daselbst, Moses Kleinkopf in Krakowiec für Buczacz, Erasmus Windisch in Kopyczyńce für Podhajce, Josef Hantzko in Storożynetz daselbst, Cornel Lerch in Rymanów daselbst, Josef Jakubowski in Drohobycz für Żabie, Josef Koczyrkiewicz in Radymno für Jaroslau, der Kerkermeister Franz Schneiberg in Lemberg daselbst, die Kanzlisten Johann Doležel in Radautz für Sadagóra, Martin Gwózdź in Mosciska für Bircza, Peter Kościuk in Sambor für Borynia, Chaim Gingold in Dorna daselbst, Michael Trzos in Łopatyn daselbst, Rudolf Kałahurski in Lemberg für Chodorów, Josef Demant in Kotzman für Sereth, der Kerkermeister Victor Steuer in Czernowitz daselbst.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 94 Josef Wollmann für Golling; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Husarenregiments Nr. 16 Josef Strašek für Laun, der Regimentstambour des Infanterieregiments Nr. 21 Johann Tichý für Unhoscht, der Titular-Postenführer des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 2 Karl Krajhanzl für Opočno; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feuerwerker vom Stande der Militär-Oberrealschule in Mährisch-Weisskirchen Bogumil Linhart für Königsberg, der Feldwebel ebendort Vincenz Walenta für

Digitized by Google

Bielitz, der Feuerwerker der Artillerie-Zeugsabtheilung in Wien Anton Horniček für Mistek, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 8 Karl Hegner für Wsetin, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 8 Josef Jelen für Auspitz: — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleigehilfe des Landesgerichtes Innsbruck Max Greiderer für Klausen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzleigehilfen Karl Adam Kühn für Rozwadów und Stanislaus Maliszewski für Głogów, der Gerichtskanzlist in Delatyn Josef Liskowacki für Wadowice, der Amtsdiener Matthias Alexander Lukawski in Mszana dolna für Czarny Dunajec, der Kanzleipraktikant Johann Stanula für Dąbrowa, die Kanzleigehilfen Michael Stopnicki für Krosno, Karl Motylewicz für Andrychów, Karl Ferdinand Kreiza für Mszana dolna, Ludwig Makuch für Biecz und Eduard Charchalis für Sokołów.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Controlor der Männerstrafanstalt in Prag Josef Heintl für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Brünn.

Zum Primararzt des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien: Der Operationszögling am geburtshilflichen Operationsinstitut der Wiener Universität Dr. Rudolf Ritter Kundrat von Lüftenfeld.

Zum Staatsanwalte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath Johann Kuttelwascher in Chrudim für Tabor.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Procurist der Bank für Oberösterreich und Salzburg Karl Buchleitner für das Landesgericht in Salzburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kaufmann Hermann Zuckermann für das Kreisgericht in Eger.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Karl Pleiweis in Laibach mit dem Amtssitze in Ratschach, Paul Berger in Laa mit dem Amtssitze in Gross-Gerungs.

Zu Mitgliedern der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Wien: Der Gerichtssecretär Dr. Armin Ehrenzweig und der Gerichtsadjunct Dr. Eduard Fischer-Colbrie in Wien.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Pavliček des Landesgerichtes in Prag nach Smichow, Franz Hikisch in Weseritz nach Asch und Dr. Johann Svoboda in Karbitz nach Teplitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Sigismund Mayzel in Łańcut nach Wadowice.

Die Kanzleiofficiale erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Nožička in Strakonitz nach Žižkov; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg August Ehrlich in Tłumacz nach Lemberg.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Holub in Sedletz nach Kuttenberg, Franz Fischer in Böhmisch-Leipa zum Landesgerichte in Prag, Josef Káranský des Prager Landesgerichtes und Johann Bělina in Nepomuk zum Oberlandesgerichte; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Ferdinand Lima in Plumenau nach Brünn: — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Marian Andrzejowski in Lemberg, Thomas Hübsch in Cieszanów und Josef Wolański in Lubaczów zu dem Oberlandesgerichte, Januar Curkowski des Oberlandesgerichtes nach Brzeżany, Kasimir Behm in Monasterzyska nach Stanislau, Michael Kruszelnicki in Brzozów nach Baligród, Andreas Kwiatkowski in Sadagóra nach Radautz, Ladislaus Maj in Olesko nach Sambor, Eduard Stroński in Żydaczów nach Stryj, Rudolf Warchałowski in Grzymałów nach Tarnopol, Anton Borucki in Ustrzyki nach Brzozów, Ladislaus Chomiak in Mikulińce nach Brzeżany, Franz Faczyński in Lutowiska nach Brzeżany, Constantin Stelmachowicz in Borynia nach Stanislau, Johann Przygocki in Medenice nach Sądowa Wisznia und Johann Kwoczyński in Chodorów nach Sanok.

Digitized by Google

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Laurenz Schraml in Feldsberg nach Stockerau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Ignaz Martinů in Unhoscht nach Jaroměř, Josef Hofmann in Laun nach Přelouč, Karl Sekl in Přelouč nach Chrudim, Anton Heidler in Hohenfurt nach Planitz, Emerich Podstránecký in Opočno und Elemer Hrbek in Teplitz nach Königl. Weinberge, Theodor Podhrásky in Podersam nach Skuč; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Mlčuch in Ungarisch-Brod nach Freiberg, Benedict Pastor in Wsetin nach Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Michael Töglhofer in Klausen nach Bozen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Michael Denko in Andrychów nach Dobczyce, Johann Szust in Dąbrowa nach Pilzno, Eduard Johann Cantius Marfiak in Pilzno nach Brzesko und Adalbert Bicz in Czarny Dunajec nach Wadowice.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ferdinand Agath eine Gerichtsadjunctenstelle in Jaworzno, Dr. Kasimir Jaroszewicz eine Gerichtsadjunctenstelle in Muszyna und dem Gerichtsadjuncten Dr. Johann Szwarcenberg-Czerny eine Gerichtsadjunctenstelle im Krakauer Oberlandesgerichtssprengel ohne bestimmten Dienstort.

Besetzung des k. k. österreichischen und königl. ungarischen Consulargerichtes in Constantinopel.

Als österreichischer Oberrichter-Stellvertreter wurde bestellt der dem Consularobergerichte als Secretär zugetheilte Rathssecretärsadjunct Dr. Hadrian Pascoletto.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Die Kanzlisten Franz Jordan in Rymanów und Michael Wrazej in Turka wurden zu Kanzlisten der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Emanuel Ritter von Raindl mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Siegmund Rothberger mit dem Wohnsitze in Joachimsthal, Dr. Felix Stein und Dr. Wilhelm Klauber mit dem Wohnsitze in Teplitz, Dr. Friedrich Dlabač mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Franz Mayer mit dem Wohnsitze in Schönstein, Dr. Emil Mířička mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Bogumil Čermák mit dem Wohnsitze in Hořowitz, Dr. Ignaz Brabec mit dem Wohnsitze in Žižkov, Dr. Josef Stehlík mit dem Wohnsitze in Laun, Dr. Adam Královec mit dem Wohnsitze in Neugedein.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Albert Geber in Müglitz nach Prag, Dr. Ludwig Eichhorn in Joachimsthal nach Teplitz, Dr. Emil Guntermann in Brüx nach Görkau.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Alexander Vaníček von Prag nach Holitz.

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Josef Rost in Tarnów für die Dauer von 6 Monaten vom 25. Juli 1898 an.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Johann Kříž des Oberlandesgerichtssprengels Brünn.

Die Auscultanten Dr. Karl Styś (Krakau), Emil Spitzer (Wien), Emil Peták (Prag), Paul Abel (Wien).

Der Kanzlist Gottlieb Novák in Melnik.

Der für Königsberg ernannte Kanzlist Franz Borovansky infolge Ernennung zum Kanzlister in Reichenberg.

Digitized by Google

Der fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande Josef Bittner in Eger.

Die Advocaten Dr. Willibald Hölzel in Friedland, Dr. Theodosius Hubrich in Buczacz, Dr. Valerian Kafliński in Kamionka strumilowa, Dr. Severin Berson in Krakau, Dr. Johann Dreziński in Alt-Sandec, Dr. Anton de Volpi in Triest.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Josef Cyga in Rzeszów.

Der Kanzleiofficial erster Classe Karl Nagel in Trebitsch.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Adolf Steinmann des Landesgerichtes Wien, Thaddäus Malý in Böhmisch-Leipa und Johann Maniásek in Budweis.

Der Kanzlist Anton Nemerad in Mistek.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Grundbuchsführer Friedrich Halva in Kuttenberg.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Anton Bělohlávek in Königliche Weinberge (8. Juni), der Staatsanwaltsubstitut Ferdinand Böck in Eger (21. Juni), der Advocat Dr. Johann Zdobnický in Aussig a. E. (29. Juni), der Advocat Dr. Felix Baierle in Görkau (2. Juli), der Kanzlist Alois Weinhold in Auspitz (4. Juli), der Kanzleiofficial Johann Kratochwile in Pisek (6. Juli), der Kanzleiofficial Anton Hauptvogl in Karlsbad (7. Juli), der Advocat Dr. Emil Teiber in Wien (10. Juli), der Gerichtssecretär Dionys Sanocki in Przemyśl (13. Juli), der Advocat Dr. Alexander Šebelik in Schüttenhofen (14. Juli), der Gerichtsadjunct Anton Ring in Schluckenau (20. Juli), der Gerichtssecretär Dr. Wilhelm Nedbal in Olmütz (21. Juli).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Cilli wurde der Landesgerichtsrath Stefan Katziantschitz und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Dr. Amon Zhuber Edler von Okrog in Cilli, zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Brüx der Landesgerichtsrath Karl Strauss in Brüx ernannt.

Lehenallodialisirungs-Landescommission für Niederösterreich:

Zum Mitgliede dieser Commission wurde der Oberlandesgerichtsrath in Wien Dr. Guido Ritter von Noë ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XVI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 26. August. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Verordnungen: 24. Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1898, Z. 14078, betreffend die den Gerichten gegenüber den im Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bezeichneten Krankencassen obliegenden Verständigungen. — 25. Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1898, Z. 19358, betreffend die Systemisirung einer Notarstelle in Waszkoutz am Czeremosz. — 26. Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1898, Z. 19232, betreffend die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. Justizbehörden und den königlich croatisch-slavonischen Gerichten und anderen königlich croatisch-slavonischen Behörden. — 27. Verordnung des Justizministeriums vom 19. August 1898, Z. 18827, betreffend die Benachrichtigung der Unfallversicherungsanstalten und Krankencassen behufs Geltendmachung rückständiger Beiträge in Executionsfällen. — Kundmachung: Nr. 17. Aenderung in den Inspectionsbezirken der Gerichtsinspectoren. — Mittheilungen: Begnadigungen. — Das Reichsgesetzblatt. — Handbuch über das Grundbuchswesen. — Stempelverschleissstellen bei den Gerichten. — Strafkarten. — Fahrtaxen, beziehungsweise ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. — Politische Execution zur Einhebung der Curabgaben für Curorte in Steiermark. — Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten in Brünn und Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnungen.

24.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1898, Z. 14078,

betreffend die den Gerichten gegenüber den im Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bezeichneten Krankencassen obliegenden Verständigungen.

An alle Gerichte erster Instanz.

Vermöge der Bestimmung des §. 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, können die in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Krankencassen in die Lage kommen, Entschädigungsansprüche gegen jene Personen zu erheben, welche die körperliche Beschädigung eines Versicherten herbeigeführt haben.

Digitized by Google

Im Hinblicke darauf, sowie mit Rücksicht auf die §§. 47 und 365 der Strafprocessordnung werden die Gerichte angewiesen, wenn anlässlich einer körperlichen Beschädigung einer nach dem bezogenen Gesetze versicherten Person ein strafrechtliches Verfahren anhängig wird, hievon der betheiligten Krankencasse Mittheilung zu machen und ihr auf diese Weise die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen.

Ruber m. p.

25.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1898, Z. 19358,

betreffend die Systemisirung einer Notarstelle in Waszkoutz am Czeremosz.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes.

Auf Grund des §. 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, findet das Justizministerium im Sprengel des Landesgerichtes Czernowitz eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Waszkoutz am Czeremosz zu systemisiren.

Ruber m. p.

26.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1898, Z. 19232,

betreffend die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. Justizbehörden und den königlich croatisch-slavonischen Gerichten und anderen königlich croatisch-slavonischen Behörden.

An alle Justizbehörden.

Das Justizministerium findet die bezüglich der Art und Weise der wechselseitigen Correspondenz zwischen den k. k. Justizbehörden einerseits und den königlich croatisch-slavonischen Gerichten und auch anderen königlich croatisch-slavonischen Behörden anderseits bisher hinausgegebenen Erlässe durch die nachstehenden Anordnungen zu ersetzen:

1.

Zwischen den k. k. Justizbehörden und den königlich croatisch-slavonischen Gerichten findet unmittelbare Correspondenz auf dem Postwege statt.

2.

Sollte an der Hand der zur Verfügung stehenden Gerichts- und Ortsverzeichnisse die Adresse des betreffenden königlich croatisch-slavonischen Gerichtes nicht sich feststellen lassen, so steht es den k. k. Justizbehörden frei, ihre für königlich croatisch-slavonische Gerichte bestimmten Zuschriften mit offen gelassener Adresse dem Justizministerium vorzulegen, das die Vermittlung der königlich croatisch-slavonischen Landesregierung in Anspruch nehmen wird.

Digitized by Google

3.

Die Zuschriften sind in Form von Noten auszufertigen; Ersuchen sind niemals bloss in der Erledigung (Beschluss, Bescheid), sondern immer in abgesondert auszufertigenden Noten auszudrücken.

4.

In der Aufschrift der Note ist das Gericht, an welches dieselbe gerichtet ist, genau zu bezeichnen und bei Ersuchschreiben der Beisatz aufzunehmen „und an jede andere für die Angelegenheit zuständige Behörde in Croatien-Slavonien"; auf die genaue und deutliche Schreibung der Eigennamen (Personen- und Ortsnamen), und zwar in lateinischen Lettern, ist besonders zu achten.

5.

Die Noten sind von den k. k. Justizbehörden in Dalmatien in der serbo-croatischen Sprache, von allen übrigen k. k. Justizbehörden in der deutschen Sprache abzufassen. Die Beilagen müssen, wenn sie in einer anderen als der croatischen oder deutschen Sprache abgefasst sind, mit einer deutschen Uebersetzung versehen sein.

6.

Die königlich croatisch-slavonischen Gerichte sind angewiesen, sofern sie sich in der Correspondenz mit k. k. Justizbehörden nicht etwa der deutschen Sprache bedienen, ihre an k. k. Justizbehörden ausserhalb Dalmatiens gerichteten Ersuchschreiben (Rogatorien) in croatischer Sprache zur Beistellung von deutschen Uebersetzungen dem „Uebersetzungsbureau der königlichen Landesregierung in Agram" vorzulegen, welches auch die Weiterbeförderung an die Adressatbehörden übernimmt.

Doch ist es den k. k. Justizbehörden in keinem Falle gestattet, Zuschriften der königlich croatisch-slavonischen Gerichte deshalb zu beanständen und zurückzuweisen, weil die Zuschriften oder deren Beilagen in der croatischen Sprache verfasst und mit einer Uebersetzung in die deutsche Sprache oder in die Sprache der Adressatbehörde nicht versehen sind; auch darf die Adressatbehörde das betreffende königlich croatisch-slavonische Gericht zur nachträglichen Beistellung der Uebersetzung nicht in Anspruch nehmen.

7.

Sofern bei aus Croatien-Slavonien nur in der croatischen Sprache einlangenden Ersuchschreiben (Rogatorien) je nach den bei der Adressatbehörde vorhandenen Sprachkenntnissen sich nicht zurechtgefunden und einer förmlichen Uebersetzung nicht entrathen werden kann, ist es der Adressatbehörde gestattet, das Ersuchschreiben des königlich croatisch-slavonischen Gerichtes, beziehungsweise die in croatischer Sprache abgefassten Beilagen des Ersuchschreibens an das „Uebersetzungsbureau der königlich croatisch-slavonischen Landesregierung" zur Uebersetzung in die deutsche Sprache und zwar unmittelbar einzusenden, wozu es eines besonderen Begleitschreibens nicht bedarf; es genügt, das zu übersetzende Actenstück unter Couvert nach dem dieser Verordnung beigegebenen Muster*) durch die Post zu bestellen.

Das Geschäftsstück wird dann, mit der Uebersetzung versehen, ebenfalls unmittelbar und ohne Begleitschreiben vom Uebersetzungsbureau zurückgelangen.

Digitized by Google

8.

Dagegen haben die k. k. Justizbehörden von allen anderen nur in croatischer Sprache einlangenden Zuschriften der königlich croatisch-slavonischen Gerichte, also insbesondere von allen Schreiben, welche ihnen auf Grund hierseitiger Requisitionen zukommen, da hiefür eine Uebersetzung durch die königlich croatisch-slavonische Landesregierung nicht vorgesehen ist, die benöthigten Uebersetzungen in der gleichen Weise, wie dies bei anderen fremdsprachigen Actenstücken gepflogen wird, selbst zu beschaffen.

9.

Eine wechselseitige Vergütung der Uebersetzungskosten ist ausgeschlossen, und die k. k. Justizbehörden haben, wenn nicht der Fall des Ersatzes durch eine Partei zutrifft, ihre Uebersetzungskosten endgiltig aus den Verlagsgeldern zu bestreiten.

10.

Bis auf weiteres finden die vorstehenden Anordnungen auch auf die Correspondenz zwischen den k. k. Justizbehörden und anderen königlich croatisch-slavonischen Behörden als die königlich croatisch-slavonischen Gerichte ebenfalls Anwendung.

Ruber m. p.

***) Muster**

für die Adresse, unter welcher die Uebersetzungsstücke der königlich croatisch-slavonischen Landesregierung zuzusenden sind:

Geschäftszahl

Anzahl der Actenstücke

K. k. Bezirksgericht

in

Vorau.

An das

Uebersetzungsbureau der königlich croatisch-slavonischen Landesregierung

in

Agram.

Zur **Uebersetzung.**

Anmerkung: Ist das Gericht bei der Vorlage im Stande zu beurtheilen, ob es eine vollständige oder nur eine auszugsweise Uebersetzung benöthigt, so hat es auf der Adresse unter den Worten „zur Uebersetzung“ entweder „Vollständig“ oder „Auszugsweise“ beizufügen.

Digitized by Google

27.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. August 1898, Z. 18827,

betreffend die Benachrichtigung der Unfallversicherungsanstalten und Krankencassen behufs Geltendmachung rückständiger Beiträge in Executionsfällen.

An alle Gerichte.

Durch wiederholte Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes wurde sowohl den Beiträgen zu den Unfallversicherungsanstalten wie den Beiträgen zu den Krankencassen (Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) der Charakter einer auf dem versicherungspflichtigen Unternehmen haftenden öffentlichen Abgabe zuerkannt.

Im Hinblicke auf diesen Stand der Rechtssprechung werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass die zur Vorschreibung dieser Beiträge berufenen Anstalten und Cassen von der Versteigerung einer Liegenschaft gemäss §. 172 Z. 1 der Executionsordnung dann zu verständigen sind, wenn auf der Liegenschaft ein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wird oder wenn wenigstens nicht offenbar ist, dass solche Beiträge nicht in Betracht kommen.

Bei der Versteigerung von beweglichen Sachen findet eine solche Verständigung nicht statt, es ist jedoch bei der Vertheilung des Verkaufserlöses von beweglichen Sachen, auf welchen ein Rückstand von derartigen Versicherungsbeiträgen haften könnte, den Anstalten und Cassen die Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche anzumelden.

Ruber m. p.

Kundmachung.

17. Aenderung in den Inspectionsbezirken der Gerichtsinspectoren. Mit den Functionen eines Gerichtsinspectors für den Landesgerichtssprengel Wien ist an Stelle des zum Präsidenten des Landesgerichtes Linz ernannten Oberlandesgerichtsrathes Dr. Hermann Berger der zur Dienstleistung im Justizministerium einberufene Oberlandesgerichtsrath Dr. Friedrich Sack betraut worden. Zugleich wurden dessen Inspectionsbezirke unter Ausscheidung aus jenem des Oberlandesgerichtsrathes Dr. Gottfried Ladenbauer zugewiesen die Kreisgerichtssprengel in Niederösterreich. (3. August 1898, Z. 18041).

Mittheilungen.

(Begnadigungen.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1898 neunzehn Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Digitized by Google

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalten Stein, Suben, Gradisca, Wišnicz. Stanislau je ein Sträfling, Marburg, Capodistria je zwei, Lemberg drei Sträflinge, auf die Weiberstrafanstalten Vigaun ein, Wiener-Neudorf, Wallachisch-Meseritsch, Lemberg je zwei Sträflinge.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 6. August 1898 ausgegebenen Stück XLV unter Nr. 134 die Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Kuhajów, Zagórze, Wołków, ferner der Gemeinden Podciemno und Żyrawka vom Sprengel des Bezirksgerichtes Winniki zu jenem des Bezirksgerichtes Section II in Lemberg, ferner eine Berichtigung des §. 21, Absatz 6, der Realschätzungsordnung vom 25. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 175;

in dem am 13. August 1898 ausgegebenen Stück XLVI unter Nr. 141 die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. August 1898, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Žižkow in Böhmen, welche mit 1. October 1898 ihre Amtswirksamkeit beginnen und deren Amtsbezirk die Gerichtsbezirke Žižkow und Ričan umfassen wird;

in dem am 20. August 1898 ausgegebenen Stück XLVII unter Nr. 144 die Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1898, betreffend die Activirung des Bezirksgerichtes in Waszkoutz am Czeremosz in der Bukowina, welches seine Amtswirksamkeit mit 1. November 1898 zu beginnen hat, und unter Nr. 145 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 19. August 1898, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Kreisgerichtssprengel Jaslo, Neu-Sandez und Tarnów in Galizien.

(Handbuch über das Grundbuchswesen) von Franz Offenhuber. Dieses der Praxis dienende Werk bietet eine eingehende Erörterung aller das Grundbuchswesen betreffenden Vorschriften; der Stoff wird durch Beispiele, Formularien von Eingaben, Erledigungen und Eintragungen sowie Muster von Einlagen veranschaulicht. Die jüngst aufgelegte 2. Ausgabe der 1892 erschienenen 3. Auflage wurde unter Beachtung der neuen Executions- und Geschäftsordnung und der sonstigen neuen einschlägigen Vorschriften veranstaltet. Manz, Gr. 8°, 1112 Seiten, Preis brochirt 5 fl. 60 kr., gebunden 6 fl. 40 kr.

(Stempelverschleissstellen bei den Gerichten.) Das Finanzministerium hat die Finanzlandesbehörden mit Erlass vom 18. Juli 1898, Z. 4246, beauftragt, über Anregung der Gerichtsvorsteher oder, wenn bei den Systemalstempelrevisionen oder aus anderen Anlässen wahrgenommen wird, dass die Beschaffung der erforderlichen Stempelmarken den bei Gericht verkehrenden Parteien durch die Localverhältnisse erschwert wird, nach Thunlichkeit Abhilfe zu schaffen. Dies hätte, je nachdem sich ein geeignetes Verschleissorgan findet, entweder durch Betrauung eines gerichtlichen Functionärs (Kanzleibeamten, Amtsdiener, Gefangenaufseher, Portier u. s. w.) oder auch durch Errichtung einer Verschleissstelle in unmittelbarer Nähe des Gerichtes zu geschehen.

Im Falle der Betrauung eines gerichtlichen Angestellten mit dem Stempelverschleisse sind die Finanzbehörden angewiesen, vorher sowohl über die Frage des Bedürfnisses, als auch insbesondere darüber, ob der Auswahl der betreffenden Persönlichkeit nicht etwa Rücksichten des gerichtlichen Dienstes oder Bedenken

Digitized by Google

anderer Art entgegenstehen, mit dem betreffenden Gerichtsvorsteher das Einvernehmen zu pflegen.

Auf die mit dem Stempelverschleisse betrauten Gerichtsfunctionäre haben die für Stempelverschleisser überhaupt geltenden Vorschriften Anwendung zu finden. Denselben wird eine Stempelverschleissprovision von 1 Procent, höchstens 1·5 Procent und nur ausnahmsweise über Bewilligung des Finanzministeriums in einem höheren Procentsatze gewährt; ein Stempelcredit wird denselben nicht bewilligt.

(Strafkarten.) Es wurde veranlasst, dass die k. k. Hof- und Staatsdruckerei zur Herstellung der gelben Strafkarten (Form. 200 St. P. O.) künftig eine stärkere Papiersorte verwende, bei deren Verwendung sich der Verkaufspreis für 1000 Stück dieser Karten auf 5 fl. 20 kr. stellen wird. Es wird sich empfehlen, die von der genannten Druckerei neu zu beziehenden Karten sofort für die Registerzwecke in Verwendung zu nehmen, den Vorrath aber für die Ausfertigungen aufzubrauchen.

(Fahrtaxen, beziehungsweise ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtstationen in die nächstgelegenen Ortschaften.) Vom Handelsministerium ist ein unter Berücksichtigung der seit der vorigen Auflage bekannt gewordenen Aenderungen neu verfasstes Verzeichnis über die Fahrtaxen, beziehungsweise ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften herausgegeben worden, welches bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 1 Krone per Exemplar bezogen werden kann.

(Die politische Execution zur Einhebung der Curabgaben für Curorte in Steiermark) wird durch §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1898, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 38, normirt.

(Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten in Brünn und Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) **Brünn.** Ausgeschieden wurden: Anton Drabek sen., Oberförster in Kanitz, Alois Freiherr von Pillerstorf, Wirtschaftsbesitzer in Niebory (Grössere land- und forstwirthschaftliche Güter).

Neu bestellt wurden: Franz Landsinger, Oberförster in Vorkloster-Tischnowitz, Anton Gorgosch, pens. Oekonomie-Inspector in Teschen (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter.)

Lemberg. Ausgeschieden wurden: Johann Jaworski (Gerichtssprengel Niemirów), Josef Romuald Niedzielski (Gerichtssprengel Bohorodczany), Romuald Limanowski (Bursztyn), Vincenz Żelechowski (Rohatyn), Alexander Roloff (Winniki), Stanislaus Piotrowski (Komarno), Alfred Bauer (Brody), Vincenz Krzysztofowicz (Lopatyn), Johann Karczewski (Borszczów), Ladislaus Korzeniowski (Trembowla), Constantin Popowicz (Czernowitz), Stefan Stefanowicz (Sadagóra), Alexander Gartenberg (Kołomea), Josef Molon (Kołomea), Michael Ewy (Sądowa Wisznia), Nikolaus Podlewski (Mikołajów), Ludwig Hubl (Stryj), Gregor Januszkiewicz (Komarno), Heinrich Głowacki (Gródek), Emil Torosiewicz (Szczerzec), Franz Stanek (Janów).

Neu ernannt wurden: Romuald Makarewicz und Andreas Broniewski, beide für den Bezirksgerichtssprengel Lemberg (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. August 1898 dem gewesenen Handelsbeisitzer des Landesgerichtes in Linz Johann Wimhölzel taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. August 1898 dem Kanzleivorsteher des Landesgerichtes in Brünn Karl Wencelides den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe des Ruhestandes Wenzel Wondráček taxfrei den Titel eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. August 1898 dem Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Trient Josef Lachmann anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Bernhard Müller in Lemberg taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1898 dem Oberstaatsanwaltstellvertreter Hugo Krener in Brünn taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrathe: Der Landesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Stanislaus Mossor in Rzeszów für Krakau, mit der Diensteszuweisung zum Kreisgerichte in Rzeszów.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Maximilian Formánek in Frauenberg für Chrudim, der Gerichtssecretär Josef Kalecký in Jungbunzlau daselbst, die Bezirksrichter Philipp Baušek in Holitz und Ignaz Smutný in Netolitz, dann der Staatsanwaltsubstitut Franz Hlávka in Leitmeritz für Tabor, endlich der Bezirksrichter Robert Flieder in Žižkov und der Gerichtssecretär Jaroslav Machačka in Prag für das Landesgericht daselbst.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath des Kreisgerichtes in Eger Friedrich Urban von Urbanstadt für Karbitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Bezirksrichter Dr. Konrad Kurz in Sternberg, Johann Vaniček in Holleschau, Rudolf Schwanda in Boskowitz und Johann Slamečka in Mähr. Budwitz.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Staatsanwaltsubstitut Carl Papica in Brünn für Ung. Hradisch, die Gerichtsadjuncten Friedrich Paul in Littau für Olmütz, Dr. Oswald Theimer in Kremsier für Znaim, der Gerichtsadjunct für Datschitz mit Zuweisung in Iglau Dr. Johann Konečny für Oderberg, der Gerichtsadjunct in Prerau, in aushilfsweiser Verwendung im Secretariate des Obersten Gerichtshofes, Dr. Karl Kunz für Mähr. Ostrau und Dr. Ottokar Plch in Teltsch für Mähr. Ostrau.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtssecretäre Josef Chalupa in Znaim für Datschitz, Richard Popelak in Oderberg für Oderberg, Johann Baše in Ung. Hradisch für Freiberg und der Gerichtsadjunct Gustav Allé in Mähr. Ostrau für Jablunkau.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Vincenz Blaha für Datschitz, Dr. Hermann Leichter für den Oberlandesgerichtssprengel, Johann Komorous für Littau, Dr. Julius Kohn für Mähr. Ostrau, Thomas Čápal für Königsberg, Josef Sekanina für Teltsch, Johann Štrébl für Wisowitz, Richard Gabriel für den Oberlandesgerichtssprengel, Franz Kreyčiř für Joslowitz, Dr. Hugo Herz und Ignaz Ministr für den Oberlandesgerichtssprengel, der Advocat Dr. Emil Synek in Königliche Weinberge für Olmütz.

Digitized by Google

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Jaroslav Geisler, Josef Elleder, Johann Charipar, Josef Kovář, Wenzel Vaněček, der Finanz-Conceptspraktikant Ottokar Hostomský, die Rechtspraktikanten Johann Blümel, Method Brandeis, Otto Kreuz, Dr. Victor Maschek, Jaroslav Felix, Josef Jakubec, Heinrich Keck, Adalrich Kubelka, Alois Paroulek, Adalbert Šebor, Wenzel Srb, Jaroslav Hajek, Wenzel Cícha, Stanislaus Skuhravý, Josef Cikhart und Stanislaus Knobloch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Dr. Franz Lugnani und Dr. Peter Davanzo; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Leon (Leiser) Tigermann, Hieronymus Ottohal, Eustach Jurczyński, Adam Scibor-Rylski, Ladislaus Anton Baldini, Lucilian Czyrnyański; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Simeon de Grazio.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial zweiter Classe des Oberlandesgerichtes, mit Zutheilung in Bruck a. d. Mur, Johann Mürling für das Landesgericht Graz.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher Wenzel Pelikán in Pilsen daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der oberlandesgerichtliche Kanzleiofficial zweiter Classe Johann Burget für Trebitsch, mit Diensteszuweisung zum Oberlandesgerichte.

Zum Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Emanuel Řiha in Fulnek, mit Diensteszuweisung beim Oberlandesgerichte, für das Oberlandesgericht.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der pensionirte Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 1 Eugen Kasper für Obernberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Eduard Winter für Sebastiansberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 12 Franz Kočnik für Gröbming.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtsdiener Valentin Zorzi in Sesana für Rovigno.

Bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungs-Departement in Prag:
Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Franz Sion.
Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Alois Ječmínek.
Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Alois Schulz.
Zum Rechnungspraktikanten: Der Calculant Ladislaus Šulc.
Bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungs-Departement in Brünn:
Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Heinrich Petříček.
Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Josef Nawratil.
Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Stanislaus Oplustil.
Bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungs-Departement in Innsbruck:
Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Friedrich Zederfeld.
Zum Rechnungspraktikanten: Der Jurist Heinrich Elsasser.
Bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungs-Departement in Triest:
Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Erwin Arnerrytsch.
Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant Victor Marinscheg.
Zum Rechnungspraktikanten: Der Rechnungsdiurnist Cäsar Polli.

Zum ersten griechisch-katholischen Seelsorger: Der Pfarrer Eugen Filipowicz in Scianka für die Männerstrafanstalt Stanislau.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Disponent der Firma Arnold Fröhlich, Josef Caspar Adam, für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Eduard Hamzík, Vertreter der Firma F. J. Daubek in Jičín, für den Handelssenat des Kreisgerichtes daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Lederhändler Salomon Perlhefter und der Holz- und Kohlenhändler Arnold Schebanek in Brünn für den Handelssenat des dortigen Landesgerichtes.

Digitized by Google

Zu Notaren: der Notariatscandidat, derzeit Notariatssubstitut in Kotzmann, Adam Ludwig Rupprecht für Stanestie, der Notariatscandidat Johann Schwemberger in Kaltern.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Jaroslav Srb in Budweis und Karl Ružička in Böhm.-Leipa zum Landesgerichte in Prag, Anton Štěpánek in Tabor nach Böhm.-Leipa, Johann Dvořák in Tabor nnd Josef Žížek in Jungbunzlau zum Landesgerichte in Prag und Dr. Ferdinand Pantůček in Tabor, in Verwendung bei dem Oberlandesgerichte in Prag, zum Handelsgerichte in Prag.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Zbieranski in Jablunkau nach Tischnowitz.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Eugen Hecht in Hotzenplotz nach Zwittau, Robert Saliger in Jägerndorf nach Olmütz, Franz Vrzal in Wisowitz nach Gross-Seelowitz, Ferdinand Machatti in Joslowitz nach Hotzenplotz, Dr. Ottokar Švehla in Königsberg nach Prerau, Josef Bříza in Namiest nach Littau und Dr. Carl Walther in Hof nach Jägerndorf.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Gottschlig in Mistelbach zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Friedrich in Rožnau zum Oberlandesgerichte, mit Diensteszuweisung in Trebitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Franz Berdnik von Marburg nach Klagenfurt.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Martin Bernard in Rochlitz nach Podersam, Franz Kapucian in Sebastiansberg nach Bensen, Karl Navrátil in Schweinitz nach Neupaka und Josef Hlaváč in Neupaka nach Schweinitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Anton Nowicki in Radlów nach Dębica und Victor Adam Masiorski in Dębica nach Radlów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Pantaleon Piórko von Budzanów nach Turka.

Die Notare: Dr. Anton Zając in Sereth nach Czernowitz, Karl Macieliński in Zastawna nach Sereth, Adrian Soniewicki in Stanestie nach Zastawna, Thomas Selem in Vrgorac nach Kistanje.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn dem Gerichtsadjuncten für Gaya, mit Zuweisung in Brünn, Dr. Max Kwiech, sowie dem Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Dr. Richard Bauer je eine Gerichtsadjunctenstelle in Brünn, dann den Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Gerichtsadjunctenstellen mit bestimmtem Dienstorte u. zw. Dr. Ernst Lieblich in Trebitsch, Franz Bursák in Namiest und Siegmund Hoffmann in Hof.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Gerichtsadjunct des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Alfred Glück wurde zum Ministerialconcipisten im Handelsministerium ernannt.

Der Kanzlist Rudolf Richter in Gablonz wurde zum Aichmeistergehilfen bei dem Aichamte in Prag ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Emil Rindskopf mit dem Wohnsitze in Teplitz, Dr. Moriz Aron mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Georg Budik mit dem Wohnsitze in Gablonz, Dr. Karl Netter mit dem Wohnsitze in Budweis, Dr. Heinrich Lamka mit dem Wohnsitze in Laun, Dr. Johann Lhota mit dem Wohnsitze Prag, Dr. Elias Chaim Schmindling mit dem Wohnsitze in Neu-Sandec, Dr. Adolf Sachs mit dem Wohnsitze in Budweis, Dr. Ludwig Steiniger mit dem Wohnsitze in Falkenau, Dr. Jaroslav Podobský mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Ljubimir Savo mit dem Wohnsitze in Triest, Dr. Josef Beer mit dem Wohnsitze in Oświęcim, Dr. Josef Stefenelli mit dem Wohnsitze in Trient, Dr. Ludwig Schweinburg mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Hermann recte Hersch Leib Zeiler mit dem Wohnsitze in Drohobycz, Dr. Richard Herrmann mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Bohumil Hron mit dem Wohnsitze in Tabor.

Digitized by Google

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Friedrich Maurer in Schärding nach Weizenkirchen (nicht nach Neuhofen), Dr. Jaroslav Straczowsky in Graz nach Voitsberg, Dr. Ernst Pollak in Prag nach Königl. Weinberge, Dr. Johann Pilnaček in Nechanitz nach Prag, Dr. Ladislaus Sulerzyski in Neu-Sandec nach Maków, Dr. Guido Friedberg in Ropczyce nach Wieliczka, Dr. Nikolaus Klakurka in Myślenice nach Gorlice, Dr. Matej Lupu in Kimpolung nach Czernowitz, Dr. Nikolaus Czechowski in Gurahumora nach Suczawa.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Vincenz Hutter von Knittelfeld nach Leoben, Dr. Franz Khýr von Brünn nach Konitz.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Joachim Rosenthal in Bielitz.

Die Auscultanten Dr. Ernst Ziegler (Wien), Dr. Jaroslav Budinský (Prag) und Dr. Friedrich Byloff (Graz).

Der Praktikant im Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Krakau Wladimir Jasieński.

Die Advocaten Dr. Jaroslav Peka in Brünn, Dr. Karl Fischel in Prag, Dr. Siegmund Kaufmann in Zistersdorf.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath Karl Kretschmer in Lemberg.

Der Landesgerichtsrath des Prager Landesgerichtes Johann Alfred Mörk von Mörkenstein.

Der Hilfsämterdirectionsadjunct des Obersten Gerichtshofes Jakob Tapfer.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Eduard Huyer in Marschendorf.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Basil Bojko in Czernowitz.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Wilhelm Volkmann Ritter von Volkmar in Karlsbad.

Gestorben sind:

Der Gerichtssecretär Karl Ranninger in Ried (20. Mai), die Advocaten Dr. Czeslaw Sleczkowski in Gorlice (21. Juli), dann Dr. Anton Bischoff in Falkenau und Dr. Eduard Formanek in Landskron (27. Juli), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Camillo Bergmann in Neulengbach (28. Juli), der Depositenverwahrer Anton Pechtl in Prag, der Kanzleiofficial zweiter Classe Eduard Langer in Olmütz und der Advocat Dr. Josef Trybulec in Bochnia (30. Juli), der Advocat Dr. Ludwig Kupka in Wien (1. August), der Gerichtssecretär Dr. Josef Gorączko in Krakau und der Rechnungsrevident des Oberlandesgerichtes Wien Franz Kaill (5. August), der Gerichtsadjunct Thaddäus Hałaciński in Krakau und der Advocat Dr. Moriz Pollak in Prag (6. August), der Kanzlist Eduard Obalt in Liszki (14. August), der Kanzleiofficial erster Classe mit Titel und Charakter eines Kanzleidirectors erster Classe Johann Wollgart in Brünn (20. August).

Wahlen in den Ausschuss und Disciplinarrath von Advocatenkammern:

Am 11. Juni 1898 wurden in den Disciplinarrath der Advocatenkammer in Krakau Dr. St. Abłamowicz (statt Dr. F. Wilkosz) und Dr. W. Dadlez als Mitglieder, dann Dr. St. Tomik (statt Dr. W. Dadlez) als Ersatzmann neu, die übrigen ausscheidenden Functionäre wieder gewählt.

Digitized by Google

In den Ausschuss der Advocatenkammer in Spalato wurde am 10. Juli 1898 Dr. H. Salvi (für Dr. A. Cindro) als Mitglied gewählt.

In den gemeinsamen Disciplinarrath der Advocatenkammern Dalmatiens in Spalato wurden am 10. Juli 1898 Dr. J. Manger und Dr. L. Pezzoli (für Dr. A. Cindro und Dr. H. Karlovac) als Mitglieder, Dr. J. Savo (für Dr. J. Gazzari) als Ersatzmann und Dr. H. Karlovac (für Dr. F. Karaman) als Kammeranwalt gewählt.

Bei den am 6. August 1898 vorgenommenen Wahlen wurden in den Ausschuss der Advocatenkammer in Laibach Dr. A. Mosché (für Dr. Pfefferer) als Präsident, Dr. F. Papež (für Dr. A. Mosché) als Präsidentstellvertreter, Dr. V. Krišper (für Dr. F. Papež) als Mitglied und Dr. K. Treo (für Dr. V. Krišper) als Ersatzmann und in den Disciplinarrath Dr. F. Munda (für Dr. A. Pfefferer) als Präsident, Dr. J. Šusteršič und Dr. J. Wilfan (für Dr. F. Munda und Dr. D. Majaron) als Mitglieder, Dr. J. Kušar und Dr. J. Jamšek (für Dr. J. Šusteršič und Dr. J. Wilfan) als Ersatzmänner, Dr. D. Majaron (für Dr. A. Ritter von Schöppl) als Kammeranwalt und Dr. M. Pirc (für Dr. C. Ahazhizh) als Anwaltssubstitut gewählt.

Notariatskammerwahlen:

Bei den am 22. Juli 1898 vorgenommenen Wahlen der Notariatskammer in Kuttenberg wurden F. Chaloupka (für J. Sádek) als Mitglied, dann F. Kozel und W. Kavka (für F. Chaloupka und J. Nevařil) als Mitgliedstellvertreter neu, die übrigen Functionäre wieder gewählt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Krakau wurde der dortige Landesgerichtsrath Wilhelm Seidl ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage de k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XVII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 16. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Hoftrauer

für weiland Ihre Majeſtät die Kaiſerin und Königin Eliſabeth.

Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Elisabeth die Hoftrauer von Samstag den 17. September d. J. angefangen durch 6 Monate mit folgender Abwechslung getragen:

Die ersten 2 Monate, d. i. vom 17. September bis einschliesslich 16. November d. J., die tiefste,

in den folgenden 2 Monaten, d. i. vom 17. November d. J. bis einschliesslich 16. Jänner 1899, die tiefe,

und in den letzten 2 Monaten, d. i. vom 17. Jänner bis einschliesslich 16. März 1899, die mindere Trauer.

Während dieser nach der zweiten Classe angeordneten Hoftrauer wird während der ganzen Trauerzeit bei ämtlichen Expeditionen schwarz gesiegelt.

Im übrigen wird auf die §§. 31 bis einschliesslich 33 der Uniformirungsvorschriften (Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889, R. G. Bl. Nr. 176) verwiesen.

Wien, am 14. September 1898.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Inhalt: 28. Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1898, Z. 16262, betreffend die Einführung von Couverts für recommandirte gerichtliche Postsendungen. — Kundmachung: Nr. 18. Regierungscommissär bei der Bodencreditanstalt in Istrien. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — In Italien geltendes Recht hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Processkosten. — Gebarung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszügen von österreichischen Staatsangehörigen. — Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande. — Systemisirung des Personales für das Bezirksgericht in Waszkoutz am Czeremosz. — Wildschongesetz für Dalmatien. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnung.

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1898, Z. 16262,

betreffend die Einführung von Couverts für recommandirte gerichtliche Postsendungen.

An alle Gerichte.

Vielfache dem Justizministerium zugekommene Klagen, dass die bisher übliche Art der Adjustirung der recommandirten gerichtlichen Postsendungen den Gerichtskanzleien einen grossen Zeitaufwand verursacht, bestimmen das Justizministerium, hinsichtlich der recommandirten gerichtlichen Postsendungen nachstehende Verfügungen zu treffen:

I. Für die recommandirten gerichtlichen Postsendungen werden Couverts in zwei Grössen nach den in $^1/_1$ $^1/_2$ beiliegenden Mustern vorgeschrieben.

II. Diese Couverts gelangen in weisser, blauer und gelber Farbe zur Ausgabe und sind den bestehenden Zustellungsvorschriften gemäss zu verwenden.

III. Die Manipulation mit den Couverts besteht im folgenden:

Nach erfolgter Einlage des Geschäftsstückes in das Couvert wird das den Rückschein enthaltende Verschlussblatt umgekehrt und auf die Adressseite des Couverts gelegt, sohin der Rückschein mit Tintenstift bis zur Geschäftszahl (ausschliesslich) ausgefüllt, sodann ein Indigo-Copierblatt eingelegt und die Geschäftszahl und die Adresse geschrieben, wodurch zugleich die erste Seite des Couverts mit der Adresse versehen wird; nach Beseitigung des Copierblattes werden die drei gummirten Stellen des Verschlussblattes mit einem Schwamme befeuchtet, dieses sohin auf die Rückseite des Couverts gelegt und letzteres durch Niederdrücken der gummirten Stellen so geschlossen, dass der Text des Rückscheines nach innen zu liegen kommt.

Durch diesen Vorgang wird für die Gerichtskanzleien der Vortheil erreicht, dass die Adresse nur einmal geschrieben und die Befestigung des Rückscheines an der Postsendung mittelst eines Fadens oder einer Schnur vermieden wird, ferners dass die Verwendung von Streusand oder Löschpapier, sowie die Siegelung entfällt.

Digitized by Google

IV. Zur Ausfertigung der Rückscheine sind Tintenstifte von möglichst dunkler Farbe zu verwenden und ist beim Schreiben der Adresse stark anzudrücken.

V. Recommandirte Postsendungen, für welche wegen ihres Umfanges oder aus anderen Gründen die hiemit eingeführten Couverts nicht verwendbar sind, sind in der bisher üblichen Art zu adjustiren.

Ruber m. p.

Kundmachung.

18. Zum Regierungscommissär bei der Bodencreditanstalt in Istrien wurde der Landesausschussbeisitzer Dr. Innocenz Chersich an Stelle des bisherigen Commissärs, des Landeshauptmannes Dr. M. Campitelli, welcher auf dieses Amt verzichtet hat, ernannt. (2. September 1898, Z. 20601.)

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 26. August 1898 ausgegebenen Stück XLVIII unter Nr. 147 die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1898, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau auszugebenden Communalobligationen der III. und der nachfolgenden Emission zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien;

in dem am 2. September 1898 ausgegebenen Stück XLIX unter Nr. 148 das kaiserliche Patent vom 1. September 1898, betreffend die Einberufung des Reichsrathes;

in dem am 6. September 1898 ausgegebenen Stück L unter Nr. 149 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. August 1898, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Eipel in Böhmen.

Die **croatische** Ausgabe des R. G. Bl. enthält in Stück XLIV mehrfache Berichtigungen der croatischen Uebersetzungen der Jurisdictionsnorm, der Civilprocessordnung und der Einführungsgesetze zu denselben.

(In Italien geltendes Recht hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Processkosten.) Laut einer vom kgl. italienischen Justizminister anlässlich einer speciellen Anfrage ausgestellten amtlichen Bestätigung sind nach den italienischen Gesetzen Ausländer, die vor einem kgl. italienischen Gerichte, sei es gegen einen Italiener, sei es gegen einen Ausländer, als Kläger auftreten, nicht verpflichtet, für die Processkosten oder Gerichtsgebüren eine Sicherheit zu leisten.

(Gebarung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszügen von österreichischen Staatsangehörigen.) Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehenden Erlass vom 12. August 1898, Z. 5303, an alle politischen Landesbehörden gerichtet:

„In der Absicht, die Gebarung mit den aus dem Auslande infolge der bestehenden Matriken-Austausch-Conventionen einlangenden Matrikenauszügen österreichischer Staatsangehöriger zu einer gleichförmigen und thunlichst nutzbringenden zu machen, findet das k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, wie folgt:

Digitized by Google

1. Hinsichtlich jeder aus dem Auslande einlangenden Civilstandesurkunde eines österreichischen Staatsangehörigen ist in erster Linie seitens der politischen Bezirksbehörde durch geeignete Umfrage die Heimatsgemeinde des betreffenden Individuums festzustellen und derselben der betreffende Civilstandesfall mitzutheilen.

Die Einleitung einer förmlichen Heimatrechtsverhandlung hat aus diesem Anlasse — es müssten denn ganz besondere Gründe hiefür vorliegen — in der Regel nicht stattzufinden.

2. Die Geburtsmatriken-Auszüge sind von derjenigen politischen Bezirksbehörde in deren Bereich das Kind als heimatberechtigt erforscht wurde, nach den Geburtsdaten jahrgangsweise unter fortlaufender Numerirung zu sammeln und zu indiciren. Auf jedem einzelnen Geburtsmatriken-Auszuge ist die erforschte Zuständigkeitsgemeinde ersichtlich zu machen.

Der h. o. Erlass vom 6. October 1879, Z. 9397, welcher die Uebermittlung der aus dem Auslande einlangenden Geburtsmatriken-Auszüge österreichischer Staatsangehöriger an den Matrikenführer des Heimatsortes anordnete, wird aufgehoben. Die hiemit angeordnete jahrgangsweise Sammlung der auf Grund der Matriken-Conventionen einlangenden Geburtsmatriken-Auszüge wird, insoweit diese Auszüge auf männliche Individuen sich beziehen, es der politischen Bezirksbehörde in Zukunft ermöglichen, auch über die im Auslande geborenen Wehrpflichtigen eine Evidenz zu gewinnen.

Hinsichtlich Ungarns tritt dieser Sammlung die in den Wehr- (Landsturmorganisations-) Vorschriften vorgesehene jährliche Mittheilung des Stellungs-, beziehungsweise Landsturmpflichtigen an die Seite, und werden beide Massnahmen in ihrem Nebeneinanderbestehen geeignet sein, sich gegenseitig zu ergänzen, bezw. zu controliren.

3. Todtenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Oesterreich geboren sind, sind an denjenigen Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik der Geburtsact eingetragen ist, zu leiten. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn es nicht gelungen ist, die Zuständigkeit des betreffenden Individuums auszuforschen.

Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrik anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenacten aufzubewahren.

Ist das im Auslande verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren auch im Auslande geboren und dessen Geburtsmatrikenauszug in der nach der Vorschrift sub 2 seitens der politischen Bezirksbehörde anzulegenden Sammlung von Geburtsmatriken-Auszügen enthalten, so ist der Sterbematriken-Auszug dem betreffenden Geburtsmatriken-Auszuge anzuheften.

Auf alle Fälle ist, wenn das verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren in einem Stellungs- oder Landsturmoperate eingetragen ist, die Anmerkung des Todesfalles daselbst unter Beisetzung der Protokollszahl der politischen Bezirksbehörde zu veranlassen.

Was die Todtenscheine männlicher Individuen über 24 und bis zum vollendeten 42. Lebensjahre anbelangt, so hat eine Anmerkung dieser Todesfälle in den Matriken, bezw. eine Evidentnahme bei der nach der Vorschrift sub 2 anzulegenden Sammlung nicht platzzugreifen, wohl aber ist gegebenen Falles, sowie hinsichtlich des männlichen Individuums unter 24 Jahren die Anmerkung in dem Stellungs- oder Landsturmoperate durchzuführen.

Digitized by Google

4. Wie dies bereits mit dem h. o. Erlasse vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877 *), angeordnet wurde, ist auch in Hinkunft von jenen im Auslande eingetretenen Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger, hinsichtlich welcher Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass sie Anlass zu einer abhandlungs- oder pflegschaftsbehördlichen Thätigkeit im Inlande geben könnten, dem competenten Gerichte (in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in dessen Sprengel unbewegliches oder bewegliches Nachlassvermögen sich vorfindet), im Zweifel dem Gerichte des Zuständigkeitsortes oder jenem, in dessen Sprengel nahe Angehörige des Verstorbenen wohnen, Mittheilung zu machen. Wird der betreffende Sterbematriken-Auszug zu einem der sub 3 behandelten Zwecke benöthigt, so ist dem Gerichte ein die wesentlichen Daten (darunter insbesondere auch das Amt, welches den Matrikenauszug ausgefertigt hat, sowie das Datum der Ausfertigung) enthaltender Auszug, in allen anderen Fällen die Originalurkunde selbst zu übermitteln.

5. Legitimationsmittheilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrik in Frage kommt, sind sowohl der Heimatgemeinde, als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekanntzugeben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matrikenacten aufzubewahren.

Was speciell die schweizerischen Legitimationsmittheilungen anbelangt, so wird in dieser Hinsicht auf den h. o. Erlass vom 5. December 1892, Z. 17325, hingewiesen.

Kommt die Anmerkung einer Legitimation in einer hierländischen Matrik nicht in Frage, weil das Kind in Oesterreich nicht geboren ist, so hat lediglich eine Mittheilung an die zuständige Gemeinde zu erfolgen.

6. Civilstandesurkunden, welche im Sinne der vorstehenden Normen nicht für besondere Zwecke benöthigt oder bei den politischen Bezirksbehörden aufbewahrt werden, so insbesondere Trauungsscheine und unter gewissen Voraussetzungen auch Todtenscheine, können der Zuständigkeitsgemeinde belassen werden.

7. Civilstandesurkunden, hinsichtlich welcher die Zuständigkeitsgemeinde nicht erforscht werden konnte, und welche auch sonst im Sinne der vorstehenden Normen keine Verwendung finden können, sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877, anher in Vorlage zu bringen.

Was schliesslich die auf Grund besonderer Abmachungen mit einzelnen Staaten zugleich mit den Matrikenauszügen einlangenden Naturalisations-Urkunden, betreffend die Naturalisation österreichischer Staatsangehöriger in fremden Staaten, anbelangt, so sind dieselben an die ehemalige österreichische Zuständigkeitsgemeinde des Naturalisirten zu leiten und können bei derselben auch belassen werden."

(Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande.) Das k. k. Ministerium des Innern hat in jüngster Zeit Veranlassung genommen, bei der kais. russischen Regierung Aufklärungen über eine Reihe von Rechtsfragen einzuholen, welche die Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung hat sodann das Ministerium des Innern mit Erlass vom 31. August 1898, Z. 20287, sämmtlichen politischen Landesstellen Folgendes eröffnet:

*) Mitgetheilt mit dem J. M. E. vom 16. Jänner 1878, Z. 761.

Digitized by Google

1. Das russische Ehegesetz kennt nur eine Form der Eheschliessung, nämlich die religiöse, je nach dem Religionsbekenntnisse der Brautleute.

2. Nur jene von russischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen werden in Russland als giltig anerkannt, welche vor kirchlichen Behörden (confessionellen Organen) unter Beobachtung der in dieser Hinsicht in den russischen Gesetzen enthaltenen Normen geschlossen worden sind. Diese Normen sind in der Hauptsache folgende:

a) Wenn beide Brauttheile der nämlichen Confession angehören, so hat die Eheschliessung vor dem Cultusorgane dieser Confession stattzufinden.

b) Gehört bei einer gemischten Ehe zwischen christlichen Religionsverwandten der eine Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so ist es ausdrückliche Vorschrift, dass die Eheschliessung vor dem griechisch-orthodoxen Priester stattfinde.

c) Gehört bei gemischten Ehen zwischen christlichen Religionsverwandten kein Theil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so kann die Eheschliessung vor dem Seelsorger des einen oder des anderen Brauttheiles stattfinden.

d) Was die Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, anbelangt, so verbietet das russische Recht derartige Ehen, insoweit Angehörige der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen Kirche in Frage kommen; es lässt dieselben aber zu zwischen Angehörigen der evangelischen Religion einer- und Israeliten oder Mohamedanern andererseits. In Fällen dieser Art muss jedoch die Trauung in dem evangelischen Gotteshause stattfinden.

3. Keinerlei russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ist berufen, ein Zeugnis darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hindernis obwaltet oder nicht.

An die Mittheilung der vorstehenden Auskünfte des kais. russischen Auswärtigen Amtes muss das k. k. Ministerium des Innern die Bemerkung knüpfen, dass, was die sub 2 lit. *d)* erwähnten Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen Religion und Israeliten oder Mohamedanern anbelangt, das um die Mitwirkung bei einer derartigen Eheschliessung angegangene österreichische Trauungsorgan allerdings durch die ausnahmslose Norm des §. 64 a. b. G. B. gebunden erscheint.

(Systemisirung des Personales für das Bezirksgericht in Waszkoutz am Czeremosz.) Der Personalstand für dieses Gericht wurde mit 1 Bezirksrichter, 1 Gerichtssecretär, 2 Gerichtsadjuncten, 1 Kanzleiofficial II. Classe, 3 Kanzlisten und 2 Gerichtsdienern, unter Auflassung einer Kanzlistenstelle beim Bezirksgerichte in Wiżnitz, systemisirt.

(Das Wildschongesetz für Dalmatien) vom 14. Jänner 1895 ist im Landesgesetzblatte unter Nr. 18 (ausgegeben am 12. August 1898) kundgemacht worden. Die im §. 1 dieses Gesetzes der Statthalterei vorbehaltenen Durchführungsbestimmungen sind mit der Verordnung vom 30. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 19, erlassen worden.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August 1898 dem Staatsanwalte Johann Míša in Ungarisch-Hradisch taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August 1898 dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Sambor Chaim Nehemias Ranunkel für die Dauer dieser seiner Function taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. August 1898 dem Notar Victor Krokowski in Lemberg in Anerkennung seiner vieljährigen sehr ersprieslichen Wirksamkeit als Gemeindevorsteher in Mościska das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. September 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe Dr. Josef Marcocchia in Zara taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. August 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Regierungsrath Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Adolf Bachrach in Wien das Commandeurkreuz des fürstlich bulgarischen Civil-Verdienst-Ordens, und der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Julius Bondy in Wien den kaiserlich ottomanischen Medschidjé-Orden dritter Classe und die kaiserlich persische goldene Medaille für Wissenschaft annehmen und tragen dürfen.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Notar Karl Grund in Aussig für seine pflichttreue langjährige Amtsführung, aus Anlass der Zurücklegung seines Amtes.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Krczka in Arnau und Ladislaus Hendrich in Staab für Eger und der Gerichtssecretär des Prager Oberlandesgerichtes Alois Sedláček für Jungbunzlau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssecretär Max Langer Ritter von Podgoro in Cilli daselbst und der Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. Max Bouvier in Graz für Marburg.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Bezirksrichter Dr. Franz Pfob in Oberhollabrunn und August Schlingler in Lambach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Karl Paleta in Unterkralowitz und Wenzel Mayer in Friedland.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Dr. Gustav Adolf Künstler in Unter-Weissenbach und der Advocat Dr. Robert Mikesch in Hainspach für das Landesgericht in Wien, dann der Advocat Dr. Anton Albrecht in Tetschen für St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Alois Semerád in Podersam für das Landesgericht in Prag, dann die Gerichtsadjuncten Franz Fichtner in Eisenbrod für Brüx und Wenzel Bosák in Unhoscht für Budweis.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjuncten Heinrich Gussenbauer in Wolfsberg für Mistelbach, Franz Haller in Graz für Zwettl, Dr. Moriz Ulrich in Lembach für Atzenbrugg und Heinrich Blumenthal in Dobersberg für Gföhl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Josef Haas in Budweis für Staab, Zdenko Skala in Laun für Buchau und Rudolf Urban in Tachau für Arnau.

Digitized by Google

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Dr. Julius Fayrer für Elbogen, Dr. August Jileček für Tachau, Franz Hanner für Eisenbrod, Karl Hevera für Starkenbach, Bohumil Pečanka für Weseli, Dr. Johann Ployhar für Kratzau, Dr. Wenzel Čácha für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Erwin Šamal für Pressnitz, Franz Pilař für Schluckenau, Franz Doležal für Eule, Dr. Ludwig Vožický für Unhoscht, Anton Řehák für Rokitnitz und Josef Šindelář für Falkenau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Alois Strobele für Condino; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der oberlandesgerichtliche Rechnungsrevident Dr. Josef Strauss in Triest für das Landesgericht daselbst, dann die Auscultanten Nestor Laurencić für Pola, Dr. Josef Rusca für Pisino, Dr. Peter Bleiweis für Rovigno, mit der Diensteszuweisung in Castelnuovo (Istrien), und Dr. Jakob Babuder für den Oberlandesgerichtssprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Notariatscandidat Dr. Carl Bałaban in Peczeniżyn für Tłumacz, dann die Auscultanten Alexander Gryglewski für Winniki, Apollo Patrasch für Seletin, Dr. Kasimir Ritter von Moszyński für den Oberlandesgerichtssprengel, Miecislaus Szefer für Drohobycz, Josef Samuelowicz für Buczacz, Johann Sosenko für Czortków, Felix Ritter von Słotwiński für Radymno, Miecislaus Jamrozik für Sokal, Josef Gailhofer für Medenice, Erasmus Semkowicz für Mielnica, Tomisław Ritter von Jędrzejowicz für Jaroslau, Anton Zachar für Sadagóra und Themistokles Bocancea für Wiżnitz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Richard Doleček, Victor Kowanitz, Josef Mareček, Matthias Srnec, Karl Eckert und Roman Rössel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Johann Wolke, Josef Lukas, Johann Benkovič, Milan Škerlj, Method Dolenz, Stephan Kuschier und Richard Benda; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Finanzconceptspraktikant Dr. Ludwig Mohapel in Innsbruck, der Statthalterei-Rechnungsassistent Arthur Ritter von Unkhrechtsberg in Wien, dann die Rechtspraktikanten Anton Zelger, Dr. Silvius von Probizer, Julius Cavalieri, Johann Baptist Conci, Matthias Biasi, Paul Desaler und Stephan Botteri; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Finanzconceptspraktikanten Ludwig Karl Wirski, Michael Pazdanowski, Michael Cycoń und Johann Andreas Paruch, dann die Rechtspraktikanten Anton Josef Banaś, Adolf Dach, Ladislaus Glodkiewicz, Kasimir Czarny, Andreas Kurowski, Alfred Jossé, Heinrich Josef Schmuc, Zdzislaus Cornel Oczkowski, Ladislaus Nizioł, Sigismund Zdankiewicz, Roman Josef Kubiczek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Dr. Ivan Majstrović.

Zum Grundbuchsdirector ad personam: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Grundbuchsführer Jakob Stanich in Triest.

Zum Hilfsämterdirectionsadjuncten: Der Kanzleiofficial August Jascht des Obersten Gerichtshofes daselbst.

Zum Kanzleidirector zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleiofficial erster Classe des Bezirksgerichtes in Capodistria, in Dienstesverwendung bei dem Oberlandesgerichtec in Triest, Karl Devetak für den Oberlandesgerichtssprengel Triest, mit der Diensteszuweisung zum Handels- und Seegerichte in Triest.

Zum Kanzleiofficial erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Zederfeld in Innsbruck daselbst.

Zum Kanzleiofficial beim Obersten Gerichtshofe: der Kanzlist Johann Leyer daselbst.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial zweiter Classe Johann Ritty in Graz daselbst.

Zum Depositenamtsofficial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Depositenamtsassistent Robert Franz des Landesgerichtes Wien daselbst.

Zum Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Karl Ortner in Odrau für Freistadt.

Zum Depositenamtsassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Depositenamtspraktikant Franz Artelt des Landesgerichtes Wien daselbst.

Zu Kanzlisten: Der Rechnungsunterofficier des Pionnierbataillons Nr. 5 Josef Koprivnikar für den Obersten Gerichtshof; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 11 Josef Teml für Mährisch-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Festungsartillerieregiments Nr. 4 Josef Cerjak und der Feuerwerker der Zeugsartillerieabtheilung in Wien Josef Maria von Illjasič beide für Oberburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechnungshilfsarbeiter des Landwehrinfanterie-

Digitized by Google

regiments Nr. 20 Wolf Porter recte Bort für Kimpolung, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 95 Josef Segall für Wiżnitz, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 17 Thaddäus Niedzielski für Drohobycz, der Postenführer Titularwachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 5 Johann Drewnicki für Tłuste, der Rechnungsunterofficier des Trainregiments Nr. 1 Ladislaus Toruński für Jaroslau, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 77 Nikolaus Kaczmarz für Borynia, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 95 Moses Kürschner für Zastawna, der Rechnungsunterofficier der Sanitätsabtheilung Nr. 18 Sacher Bär Żolkower für Storożynetz, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 30 Leon Freyberger für Lubaczów, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 90 Johann Bonn für Kopyczynce, der Rechnungsunterofficier des Landwehrinfanterieregiments Nr. 22 Abraham Kalman Scherzer für Dorna, der Rechnungsunterofficier des Divisionsartillerieregiments Nr. 33 Raimund Satori für das Landesgericht in Czernowitz, der Rechnungsunterofficier der Gestütsbranche Franz Elzner für Kimpolung, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 58 Juzi Mahler für Storożynetz, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 15 Chaskel Mehler für Tłuste, dann die Diurnisten Johann Kozaczek für Lisko, Josef Kuzilek für Mielnica, Oldrich Smutek für Dubiecko, Oskar vel Ozer Jung für Żółkiew, Stanislaus Bukowski für Tłuste, Franz Korol für Mościska, Karl Franz Bochenek für Zbaraż, Johann Kałat für Drohobycz, Leopold Walzer für Sądowa-Wisznia, Josef Bort für Borszczów, Sigmund Georg Krzeminski für Przemyślany, Ladislaus Ratajski für Busk, Alexander Łabecki für Zborów, Felix Gołąbek für Medenice, Johann Lisowski für Jaroslau, Johann Chumrowicz für Krakowiec, Josef Ciesielski für Komarno, Emanuel recte Mendel Leiter für Radymno, Stephan Stefanowicz für Mielnica, der Rechnungsunterofficier des Corpsartillerieregiments Nr. 11 Johann Papoj für Skole, der Feldwebel des Landwehrinfanterieregiments Nr. 20 Eisig Marck für Sereth, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 55 Naftali Tischler für Łopatyn, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 55 Jakob Nadler für Sokal, der Rechnungsunterofficier der Militärischen Abtheilung des Staatsgestütes Kasimir Kozłowski für Radautz, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 77 Johann Felix Bernadzki für Sieniawa, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 41 Basil Grossar für Kotzman, der Rechnungsunterofficier des Dragonerregiments Nr. 11 Johann Schust für Śniatyn, der Amtsdiener in Radziechów Michael Ćwikliński für Stryj, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 55 Alfred R. v. Stankiewicz für Kolomea, der Rechnungsunterofficier des Trainregiments Nr. 3 Josef Harásymów für Komarno, der Rechnungsunterofficier des Trainregiments Nr. 3 Sebastian Klahr für Kopyczynce, der Wachtmeister des Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 5 Johann Pawłowski für Złoczów, dann die Diurnisten Samuel Tamler für Zastawna, Johann Stebnicki für Borynia, Benedict Hruszczak für Chodorów, Anton Dobrowolski für Skałat, Jakob Drucker für Stanestie, Josef Sydor vel Sydorowicz für Mościska, Markus Kupferberg für Drohobycz, Johann Slipko für Grzymałów, Josef Burghart für Grzymałów, Franz Zielinski für Budzanów, Johann Dziorba für Ustrzyki, Josef Hauser für Stanislau, Wladimir Kozoris für Bursztyn, Josef Totuszynski für Dolina, Alexander Schmidt für Zborów, Sigmund vel Schama Kok für Wiśniowczyk, Andreas Panczyszyn für Rohatyn, Victor Niemców für Sokal, Chaskel Turteltaub für Bóbrka, Ludwig Schmidt für Delatyn, Vincenz Mielnik für Trembowla, Johann Springer für Zbaraż, Alexander Czepielowski für Ustrzyki, Johann Sochacki für Borszczów, Gerschow Appenzeller für Kossów, Johann Zaleszczuk für Cieszanów, Marian Olechowski für Budzanów, Josef Sośnicki für Grodek, Stanislaus Szwarczyk für Bukowsko, Adam Szpila für Olesko, Gregor Makuszka für Mościska, Michael Moch für Radymno, Porphirius Witwicki für Skole, Miecislaus Burczyk für Żurawno und Cornel Ruebenbauer für Skole.

Zum Depositenamtspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der absolvirte Handelsakademieschüler Max Antensteiner für das Landesgericht Wien.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Alois Cvach des Oberlandesgerichtssprengels für Leitmeritz, Karl Gerschick in Falkenau für Eger und Anton Nowak in Saaz für Brüx.

Zum Hausarzte: der provisorische Districtarzt Dr. Franz Pikl in Libotz für die Weiberstrafanstalt zu Řepy.

Digitized by Google

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bedienstete der Firma Hepperger in Innsbruck Josef Hradil für das Landesgericht daselbst.

Zu Notaren: Der Notariatssubstitut Karl Wetchy in Unter-Weissenbach daselbst und der Notariatscandidat Arthur Einaigl in Mährisch-Ostrau für Liebau.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Emil Sander in Jungbunzlau nach Leitmeritz.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Emanuel Scheit in Buchau nach Görkau.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Emil Richter von St. Pölten zu dem Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Neuhauser in Brüx zu dem Landesgerichte in Prag.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Alois Glaserer in Mistelbach nach Floridsdorf, Dr. Eduard Georg Deutsch in Glöhl nach Schwechat und Dr. Rudolf Wickhoff in Atzenbrugg nach Neulengbach.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Karl Kašper in Libaň nach Budweis, Josef Šolc in Ledeč nach Libaň, Anton Kopecky in Pressnitz nach Laun, Johann Morawec in Kratzau nach Polička, Franz Krejči II in Eule nach Semil, Karl Červinka in Weselí nach Braunau, Jakob Veber in Starkenbach nach Ledeč; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Alois Francescatti in Condino nach Vezzano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Victor Ahazhizh in Tolmein nach Sesana, Dr. Nikolaus Segnian des Handels- und Seegerichtes in Triest zum Landesgerichte daselbst und Cosmus Albanese in Veglia nach Pola; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Adolf Neumann in Jaroslau nach Lemberg, Eugen Ansion in Radymno nach Tarnopol, Leo Nawrocki in Czortków nach Mikołajów, Dr. Richard Leżański in Winniki nach Lemberg und Rudolf Ilaszewicz in Mielnica nach Kolomea.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Schembera in Freistadt nach Mährisch-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Otto Heymann vom Landesgerichte Graz zum Oberlandesgerichte.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Martin Zemlak in Oberburg nach Windisch-Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Pantaleon Piórko von Budzanów nach Turka, Eustachius Przestalski von Sądowa-Wisznia nach Kolomea, Basil Karpiak von Sokal nach Sniatyn, Alfred Winter von Kolomea nach Stanislau, Josef Czarnecki von Żolkiew nach Buczacz, Berl Bibring von Zastawna nach Czernowitz Johann Strokoń von Zborów nach Przemyśl, Johann Ribner von Komarno nach Drohobycz, Basil Hładycz von Borynia nach Tyśmienica, Hermann Weinberg von Borszczów nach Lemberg, Samuel Emmer von Ustrzyki nach Sambor, Jakob Haliniak von Lemberg nach Kolomea, Johann Gwiszcz von Peczeniżyn nach Rymanów, Georg Bożeskul von Czernowitz nach Radautz, Anton Malik von Zborów nach Bolechów, Stephan Sagała von Tłuste nach Dobromil, Thaddäus Gludovics de Szyklossy von Mościska nach Kolomea, Daniel Hexel von Stanestie nach Czernowitz, Josef Bulgiewicz von Skalat nach Rymanów, Ladislaus Laurosiewicz von Mielnica nach Rymanów, Theophil Liszankowski von Wiśniowczyk nach Brody, Moses Zwilling von Skole nach Bolechów, Johann Kałyn von Halicz nach Lemberg, Moriz Wallerstein von Tłuste nach Delatyn, Franz Wielgusiński von Zbaraż nach Lisko, Johann Sigismund Bielecki von Tyśmienica nach Potok złoty, Ladislaus Musiał von Dubiecko nach Pruchnik, Paul Wunk von Stanislau nach Lemberg, Johann Schneider von Tłuste nach Zaleszczyki, Ladislaus Nowak von Skole nach Peczeniżyn, Victor Słyżuk von Mościska nach Lemberg, Cornelius Rudenski von Medenice nach Mościska, Josef Iwaszko von Lubaczów nach Sanok und Stanislaus Malicki von Jaroslau nach Halicz.

Die Notare: Dr. Julius Wenger in St. Michael nach Zell am See, Dr. Richard Muhri in Friedberg nach Murau, Dr. Adolf Gstirner in Oberwölz nach Kindberg, Dr. Thaddäus Biliński in Skalat nach Kolomea.

Digitized by Google

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Dr. Josef Künstner eine Gerichtsadjunctenstelle in Karlsbad, und dem Gerichtsadjuncten Emil Ottmar in Rokitnitz eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel.

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Triest Dr. Eduard Poliak die Gerichtsadjunctenstelle bei dem Handels- und Seegerichte in Triest.

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Zara Dr. Johann Jagodić eine Gerichtsadjunctenstelle bei dem Kreisgerichte in Spalato.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Kanzlist Franz Lunga in Prerau wurde zum Bezirkssecretär bei den politischen Behörden in Mähren ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Johann Lachmann mit dem Wohnsitze in Jičin, Dr. Hugo Spina mit dem Wohnsitze in Wallachisch-Meseritsch, Dr. Gustav Syřiště mit dem Wohnsitze in Wittingau, Dr. Josef Furlan mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Ernst Mravlag mit dem Wohnsitze in Cilli, Dr. Alois Bakotić mit dem Wohnsitze in Knin, Dr. Franz Steiner mit dem Wohnsitze in Smichov, Dr. Josef Dolanský mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Ladislaus Dvořák und Dr. Emil Sattler mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Ottokar Riegel mit dem Wohnsitze in Wildenschwert, Dr. Alois Kohlberger mit dem Wohnsitze in Bruck a. M., Dr. Alfred Konirsch und Dr. Julius Ehlers mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk).

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Johann Fischer in Jechnitz nach Oberleutensdorf, Dr. Johann Gawel in Sanok nach Podgórze.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Julius Eisler in Brüx übersiedelt nicht nach Freudenthal.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Eduard Kallus von Rožnau nach Kremsier, Dr. Adolf Bloch von Prag nach Moldauthein (nicht nach Reichenberg), Dr. Hermann Rosian von Kirchdorf nach Zistersdorf (nicht nach Ottenschlag).

Die Ausübung der Advocatur wurde eingestellt:

Dem Advocaten Dr. Otto Koppel in Rzeszów für die Dauer von 3 Monaten.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Gerichtsadjuncten Dr. Victor Kienböck in Matzen und Franz Wessely in Wsetin.
Der Kanzlist Josef Cerjak in Oderburg.
Der Secundararzt Dr. Modest Popescul des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien.

Der fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande Edmund Lorenz des Landesgerichtes in Innsbruck.

Der Notar Karl Grund in Aussig.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Czöppan in Müglitz.
Der Kanzlist Ludwig Trinker in St. Paul.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Landesgerichtsräthe Wilhelm Höflich in Krakau und Julius Jopek in Tarnów.
Der Kanzleiofficial zweiter Classe Michael Pirożek in Rzeszów.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtssecretär Bernhard Lustig in Reichenberg.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Albin Ogrinz in Krainburg.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Michael Roth in Bursztyn (8. August), der Notar Johann Kuhn in Gloggnitz (9. August), die Kanzleiofficiale zweiter Classe Ignaz Sebastyański in Jasło (11. August) und Attilius Lius in Rovigno (12. August), der Kanzlist Basil Hładycz in Tyśmienica (22. August), der Gerichtssecretär des Landesgerichtes Wien Thaddäus Freiherr von Merkl-Reinsee (25. August), der Notar Adalbert Schiller in St. Peter i. d. Au (29. August).

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugscommissionen:

Für das Zellengefängnis der Strafanstalt Prag wurden für die Dauer von weiteren 3 Jahren zu Vertrauensmännern Dr. Nikolaus Karlach, Canonicus in Prag, und Matthias Novotný, Hausbesitzer in Königl. Weinberge, und als deren Ersatzmänner Anton Starka, Mühlenbesitzer in Prag, und Wenzel Friedländer, Hausbesitzer in Königl. Weinberge, ernannt.

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes Böhmisch-Leipa wurden für die Dauer von 3 Jahren zu Vertrauensmännern Friedrich Bredschneider, Kaufmann und Bürgermeister, und Josef Markert, Kaufmann und Stadtrath, und als deren Ersatzmänner Wenzel Schüller, Kaufmann und Stadtrath, und Emanuel Jäger, Hausbesitzer und Stadtrath, sämmtliche in Böhmisch-Leipa ernannt.

Landescommission für agrarische Operationen in Mähren:

An Stelle des zum Kreisgerichtspräsidenten in Ungarisch-Hradisch ernannten bisherigen Mitgliedes Julius Miča wurde der Ersatzmann Landesgerichtsrath Dr. Raimund Schroth in Brünn zum wirklichen Mitgliede, und an Stelle des letzteren sowie des durch Tod abgegangenen Ersatzmannes Landesgerichtsrathes Dr. Theodor Moser die Landesgerichtsräthe Dr. Eduard Mayer Ritter von Ahrdorff und Camillo Kunze in Brünn zu Ersatzmännern für die restliche Functionsdauer bis Ende December 1899 bestimmt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

29. September. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Kundmachung: Nr. 19. Beispiele für Verhandlungsprotokolle, Urtheils- und Beschlussausfertigungen. Beispiele für Schätzungsprotokolle. Beispiele bücherlicher Anmerkungen auf Grund der Executionsordnung. — Mittheilungen: Allerhöchste Stiftung des Elisabeth-Ordens und der Elisabeth-Medaille. — Das Reichsgesetzblatt. — Literatur des Civilprocesses. — Drucksorten in Strafsachen. — Stempelbehandlung der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen im gerichtlichen Executionsverfahren. — Anwendung der für die Gerichtsgebüren festgesetzten Umrechnungswerte der ausländischen Geldsorten und inländischen Handelsmünzen; Bemessungsgrundlage für die Gebür von gerichtlichen Vergleichen. — Personalvermehrung für das Bezirksgericht in Smichov. — Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Strassen und Wege in Schlesien. — Ausziehordnung für Časlau und Theresienstadt. — Ausziehordnung für Dorna-Watra. — Einverleibung der Ortschaft Hrib in den Markt Ober-Laibach. — Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten in Innsbruck und Krakau bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Verlassenschaftsgebüren für Spitalsausgaben in Triest. — Personalnachrichten. — Beilage.

Kundmachung.

19. Beispiele für Verhandlungsprotokolle, Urtheils- und Beschlussausfertigungen. Beispiele für Schätzungsprotokolle. Beispiele bücherlicher Anmerkungen auf Grund der Executionsordnung. Aus verschiedenen Mittheilungen entnahm das Justizministerium, dass der Praxis der neuen Processgesetze Muster und Beispiele für die correcte Abfassung von Verhandlungsprotokollen, von Urtheils- und Beschlussausfertigungen, Schätzungsprotokollen und Beispiele von bücherlichen Anmerkungen des Executionsverfahrens sehr zu statten kommen würden. Um den Gerichten hierin unterstützend an die Hand zu gehen, hat sich das Justizministerium aus verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln eine grössere Zahl von Acten vorlegen lassen und mit Benützung dieser Acten die drei Beispielsammlungen verfasst, welche dieser Nummer des Justizministerial-Verordnungsblattes beiliegen. Das Justizministerium empfiehlt diese Sammlungen der eingehenden Würdigung aller Betheiligten und erwartet von den Herren Gerichtsvorstehern, dass sie auch die zu derlei Arbeiten berufenen nichtrichterlichen Beamten, insbesondere auf die Sammlung von Schätzungsprotokollen und von bücherlichen Anmerkungen aufmerksam machen und zu deren Studium veranlassen.

Was den Inhalt der Processentscheidungen anbelangt, so werden mit geringfügigen Ausnahmen die Acten unverändert wiedergegeben, ohne dass das Justizministerium damit zum Meritum der Entscheidung Stellung zu nehmen beabsichtigt.

Digitized by Google

Auf Bestellung werden diese Drucksachen und zwar: die Beispiele für Verhandlungsprotokolle, Urtheils- und Beschlussausfertigungen zum Preise von 60 kr., die Beispiele für Schätzungsprotokolle zum Preise von 20 kr. und die Beispiele bücherlicher Anmerkungen zum Preise von 5 kr. per Stück von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei geliefert. Die im gerichtlichen Dienste stehenden Personen haben ihre Bestellungen durch die Oberlandesgerichtspräsidien zu machen; von letzteren sind die einzelnen Bestellungen zu sammeln und mit für jede Gattung besonders angelegten Verzeichnissen unter Einsendung des entfallenden Betrages unmittelbar an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu richten (21. September 1898, Z. 22006).

Mittheilungen.

(Allerhöchste Stiftung des Elisabeth-Ordens und der Elisabeth-Medaille.) Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachfolgende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Thun!

Ich habe Mich bestimmt gefunden, in trauernder Erinnerung an Meine in Gott ruhende innigstgeliebte Frau Gemahlin, die Kaiserin und Königin Elisabeth, und zu Ehren ihrer Namens-Patronin, der heiligen Elisabeth von Thüringen, einen Orden für das Frauen-Geschlecht zu stiften, dem Ich den Namen

„Elisabeth-Orden"

beigelegt habe.

Mit diesem Orden ist auch eine Medaille verbunden, welche den Namen

„Elisabeth-Medaille"

zu führen hat.

Indem Ich Sie hievon in Kenntnis setze, theile Ich Ihnen gleichzeitig eine Abschrift jenes Handschreibens, welches Ich aus diesem Anlasse an den Minister Meines Hauses und des Aeussern gerichtet habe, sowie eine Abschrift der von Mir genehmigten Statuten des Elisabeth-Ordens mit.

Schönbrunn, am 17. September 1898.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Gołuchowski!

Vom tiefsten Schmerze gebeugt über den unersetzlichen Verlust, der Mich, Mein Haus und Meine Völker durch das plötzliche Hinscheiden Meiner innigstgeliebten Frau Gemahlin, der Kaiserin und Königin Elisabeth, getroffen hat, und um ein bleibendes Andenken an die Dahingeschiedene zu schaffen, habe Ich Mich bestimmt gefunden, einen Orden für das Frauen-Geschlecht zu stiften, dem Ich in pietätvoller Erinnerung an Meine tiefbetrauerte, in Gott ruhende Frau Gemahlin und zu Ehren ihrer Namens-Patronin, der heiligen Elisabeth von Thüringen, den Namen

„Elisabeth-Orden"

beigelegt habe.

Die Verewigte war in ihrem Leben rastlos bestrebt, Gutes zu schaffen und die Leiden ihrer Mitmenschen zu lindern, und so soll auch dieser neugegründete Orden dazu bestimmt sein, Verdienste, welche sich Frauen und Jungfrauen in den ver-

Digitized by Google

schiedensten Berufssphären oder sonst auf religiösem, humanitärem oder philanthropischem Gebiete erworben haben, zu belohnen.

Mit diesem Orden ist auch eine Medaille verbunden, welche den Namen

„Elisabeth-Medaille"

zu führen hat.

Ich setze Sie hievon zur entsprechend weiteren Veranlassung in Kenntnis und ertheile dem Mir vorgelegten und hierneben rückfolgenden Entwurfe der Statuten des Elisabeth-Ordens Meine Genehmigung.

Schönbrunn, am 17. September 1898.

Franz Joseph m. p.

Nach Art. V der Ordens-Statuten ist nach dem Ableben eines Ordensmitgliedes, falls dasselbe der k. und k. Monarchie oder einem fremden Staate angehört, der auch seinerzeit nach dem Ableben der Ordensinhaber die Rückstellung der Ordenszeichen beansprucht, das Ordenszeichen nebst den Statuten an die Ordenskanzlei zurückzustellen. Die Elisabeth-Medaille dagegen ist nach dem Tode der hiemit Beliehenen nicht zurückzustellen (Art. IX). Nach Art. XIV haben die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen auch auf diesen Orden und die demselben affiliirte Medaille Anwendung.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 20. September 1898 ausgegebenen Stück LIII unter Nr. 156 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, womit das Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit gesetzt wird, unter Nr. 157 die Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, betreffend die Organisation des Patentamtes, unter Nr. 158 die Verordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 15. September 1898, womit in Vollziehung des Patentgesetzes nähere Bestimmungen über die Organisation des Patentgerichtshofes, das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, unter Nr. 159 die Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, womit die Geschäftsordnung für das k. k. Patentamt erlassen wird, unter Nr. 161 die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 15. September 1898, betreffend die berufsmässige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisirte Privattechniker, unter Nr. 163 die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 15. September 1898, über die Begünstigung mittelloser Personen und der auf ihren Arbeitslohn beschränkten Arbeiter in Patentangelegenheiten, unter Nr. 164 die Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, betreffend den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen.

(Literatur des Civilprocesses.) Im Verlage des Dr. Ed. Grégr in Prag ist erschienen: Výměnek a jeho postavení při dražbě reální (Das Ausgedinge und dessen Stellung bei der Realexecution) von Anton Menoušek. Kl. 8°, 75 Seiten, Preis 60 kr.

(Drucksorten in Strafsachen.) Sämmtliche gangbaren Drucksorten in Strafsachen, einschliesslich der unter den alten Formularien zur Strafprocessordnung enthaltenen, wurden einer Umarbeitung und Neuauflage bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unterzogen und wird demnächst ein Verzeichnis des nunmehrigen

Digitized by Google

Bestandes erscheinen. Da dieses Verzeichnis nebst einem Muster der neuen Drucksorten den Oberlandesgerichtspräsidien zugemittelt werden wird, dürfte es sich empfehlen, vorläufig nach Möglichkeit mit der Drucklegung von Drucksorten in Strafsachen innezuhalten, damit die Gleichförmigkeit nach Inhalt und Form soweit gewahrt bleibt, als dies zweckdienlich erscheint.

(Stempelbehandlung der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen im gerichtlichen Executionsverfahren.) Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 24. Juni 1898, Z. 27125, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 14, Seite 108, zur Beseitigung von Zweifeln über die Stempelbehandlung der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen im gerichtlichen Executionsverfahren (§. 264 der Executionsordnung) Nachstehendes eröffnet:

1. Verkaufsanträge, bei denen der Wert (§§. 10 und 12, Z. 6, der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305) den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, unterliegen gemäss §. 19 *a* des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, stets nur einem Stempel von 12 kr. von jedem Bogen.

2. Bei einem höheren Werte unterliegen

a) Anträge auf Bewilligung des Verkaufes gepfändeter Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, oder anderer, aus freier Hand zu verkaufender Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 50 kr. (1 Krone) von jedem Bogen (§. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897), da in diesen Fällen gemäss §. 268, Absätze 1 bis 3, der Executionsordnung der Verkauf aus freier Hand ohne vorgängige Bekanntmachung mittels Edictes zu geschehen hat;

b) alle Anträge auf Bewilligung des Verkaufes bereits gepfändeter Gegenstände, die nicht oder nicht ausschliesslich Gegenstände der unter *a*) bezeichneten Gattungen betreffen, dem in Tarifpost 43 *d* des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen, weil der Verkauf gemäss §§. 270, Absatz 1, und 272 der Executionsordnung durch öffentliche Versteigerung, die mittels Edictes bekanntzumachen ist, zu vollziehen ist.

Dieser höhere Stempel ist im Hinblicke auf §. 4 *a*) der Vorerinnerungen zu den durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen auch dann zu entrichten, wenn mit dem Verkaufsantrage einer der in den §§. 280 und 281 der Executionsordnung vorgesehenen Anträge verbunden wird.

3. Wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes nicht erst nach Vollzug der Pfändung gestellt, sondern schon mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden wird (§. 264, Absatz 2, der Executionsordnung, so kann die im Punkte 2 enthaltene Unterscheidung nicht platzgreifen und die Tarifpost 43 *d* des Gesetzes vom 13. December 1862 nicht zur Anwendung gelangen, sondern die Eingabe in allen Fällen bloss dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 50 kr. (1 Krone) unterzogen werden, da die Erledigung eines solchen Antrages die Ausfertigung eines Edictes nicht nothwendig erfordert, zumal bei der Antragstellung noch nicht bekannt ist, ob die Pfändung überhaupt zu einem Resultate führen oder erfolglos bleiben wird, und ob es daher zu einem Verkaufe überhaupt kommen kann oder nicht.

4. Der im §. 270, Absatz 2, der Executionsordnung vorgesehene Versteigerungsantrag ist selbstverständlich ebenso wie die im Punkte 2 *b*) bezeichneten Verkaufs-

Digitized by Google

anträge, bei einem Werte von mehr als 50 fl. nach Tarifpost 43 *d* des Gesetzes vom 13. December 1862 dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen unterworfen.

(Anwendung der für die Gerichtsgebüren festgesetzten Umrechnungswerte der ausländischen Geldsorten und inländischen Handelsmünzen; Bemessungsgrundlage für die Gebür von gerichtlichen Vergleichen.) Das Finanzministerium hat nachstehenden Erlass vom 18. Juli 1898, Z. 15414, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 14, Seite 109, hinausgegeben:

Die auf Grund des §. 10 der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, im §. 8 der Durchführungsverordnung vom 29. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306, festgesetzten Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen haben auf das gerichtliche Verfahren in und ausser Streitsachen, demgemäss auch auf Tabular- (Verfach-) Gesuche, gerichtliche Vergleiche und bücherliche Eintragungen (Verfachungen) Anwendung zu finden.

Ist der für die Bemessung der Gerichtsgebüren massgebende Geldbetrag in verschiedenen ausländischen Geldsorten oder nach einer ausländischen Geldsorte und einer inländischen Handelsmünze angegeben, so ist jener Betrag anzunehmen welcher sich aus der Umrechnung der zuerst angegebenen Geldsorte ergibt.

Zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Gebür von gerichtlichen Vergleichen sind im Hinblicke auf §. 15 und Tarifpost 105 lit. *c* Geb. Ges. und auf Punkt 8 des §. 12 der citirten kaiserlichen Verordnung der Hauptleistung auch die Nebenleistungen (als Zinsen, Kosten u. dgl.) zuzuschlagen, soferne solche Nebenleistungen auch mit den Gegenstand des Vergleiches bilden.

(Personalvermehrung für das Bezirksgericht in Smichov). Bei diesem Bezirksgerichte wurde eine 4. Gerichtsadjunctenstelle gegen Auflassung einer solchen Stelle bei dem Landesgerichte in Prag systemisirt.

(Ueber die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Strassen und Wege in Schlesien) enthält das Gesetz vom 13. Juli 1898, L. G. Bl. für Schlesien Nr. 33, welches 6 Monate nach dem Tage der Kundmachung (6. August 1898) in Wirksamkeit tritt, nachstehende Bestimmungen:

Eintheilung der Strassen.

§. 1. Die öffentlichen Strassen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind:

a) Bezirksstrassen 1. und 2. Classe,

b) Gemeindestrassen und Wege,

c) öffentliche Interessentenwege.

Anlage und Auflassung von Gemeindestrassen.

§. 7. Ueber die Herstellung einer neuen, sowie über die Umlegung oder Auflassung einer bestehenden Gemeindestrasse oder eines Gemeindeweges entscheidet der Gemeindeausschuss und, wenn hiebei mehrere Gemeinden betheiligt sind und sich dieselben nicht einigen können, der Landesausschuss. Zur Auflassung einer bestehenden Gemeindestrasse oder eines Gemeindeweges ist die Zustimmung der politischen Bezirksbehörde erforderlich.

Ueber die Oeffentlichkeit und Nothwendigkeit einer Gemeindestrasse oder eines Gemeindeweges entscheidet der Gemeindeausschuss und im Berufungsfalle der Landesausschuss.

Digitized by Google

Bestimmungen über die öffentlichen Interessentenwege.

§. 8. Ueber die Oeffentlichkeit der Interessentenwege, sowie über deren Herstellung, Umlegung oder Auflassung und die Erhaltungspflicht entscheidet der Gemeindeausschuss nach Einvernehmung der Betheiligten und im Berufungswege der Landesausschuss.

Enteignung.

§. 11. Die für Zwecke der Bezirksstrassen, Gemeindestrassen und Wege und öffentlichen Interessentenwege erforderlichen Grundstücke, Steinbrüche, Schottergruben und sonstige Materialien-Bezugsplätze können im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Das Erkenntnis steht nach Massgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften den politischen Behörden zu.

Strassenbezirk.

§. 12. Die Herstellung sowie die Erhaltung der Bezirksstrassen bilden eine Obliegenheit der Strassenbezirks-Concurrenz. Die Strassenbezirke fallen in der Regel mit den Sprengeln der Bezirksgerichte zusammen. Ausgenommen hievon ist die Landeshauptstadt Troppau (Artikel I).

Die mährischen Enclavegemeinden in Schlesien, mit Ausnahme der Gerichtsbezirke Hotzenplotz und Hennersdorf, fallen rücksichtlich der Bezirksstrassen auf Grund des mähr. Landesgesetzes vom 30. September 1877, mähr. L. G. u. Vdgs.-Bl. Nr. 38, den schlesischen Strassenbezirken zu, und haben daher für die ersterwähnten Enclavegemeinden die schlesischen Strassengesetze und Vorschriften zu gelten.

. . . . . .

Kostenbestreitung bei öffentlichen Interessentenwegen.

§. 21. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Interessentenwege sind in erster Linie von jenen zu tragen, zu deren vorzugsweiser Benützung diese Wege bestehen. In berücksichtigungswürdigen Fällen haben die Gemeinden, in deren Gebiet solche öffentliche Interessentenwege liegen, zu diesen Kosten nach Massgabe der allgemeinen öffentlichen Benützung dieser Wege beizutragen. Ueber die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung dieser Wege, sowie über die Art und das Mass der Beitragsleistungen entscheidet der Gemeindeausschuss und im Berufungswege der Landesausschuss. Die Auftheilung der Leistungen auf die Interessenten hat in der Regel nach dem Verhältnisse der directen Steuern, insoweit zu denselben Zuschläge zulässig sind, zu geschehen, welche von jenen Häusern, gewerblichen Unternehmungen und Grundstücken entrichtet werden, denen die bezügliche Wegstrecke zu dienen hat.

Kostenbestreitung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen.

§. 22. Die in besonderen Rechtstiteln begründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Gattung von Strassen und Wegen aufrecht.

Executive Hereinbringung rückständiger Umlagen, Leistungen und Beiträge für Zwecke der öffentlichen nicht ärarischen Strassen.

§. 23. Rückständige Bezirksstrassenumlagen werden durch die für die Staatssteuer vorgeschriebenen Executionsmittel eingetrieben.

Rückständige Naturalleistungen sind auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten von den betreffenden Strassenverwaltungsorganen zur Ausführung zu bringen und sind die diesfälligen Kosten von den säumigen Verpflichteten im Wege der politischen Execution hereinzubringen.

Digitized by Google

Rückständige Beiträge und Leistungen, welche Privaten auf Grund dieses Gesetzes für öffentliche Strassen und Wege obliegen, sind nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, hereinzubringen.

Bezirksstrassenausschuss.

§. 25. Die Durchführung der Bauten sowie die gesammte technische und ökonomische Verwaltung der Bezirksstrassen kommt dem Bezirksstrassenausschusse, beziehungsweise seinem Obmanne zu. Der Bezirksstrassenausschuss ist das beschliessende und überwachende Organ.

. . . . . .

Obmann und Obmann-Stellvertreter.

§. 26. Der Bezirksstrassenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zur Vertretung desselben im Verhinderungsfalle einen Obmann-Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch unbedingte Stimmenmehrheit. Den Amtssitz innerhalb seines Bezirkes bestimmt der Bezirksstrassenausschuss. Die vollzogenen Wahlen und der Beschluss über den Amtssitz sind dem Landesausschusse und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Der Obmann ist das vollziehende Organ des Bezirksstrassenausschusses, ihm steht die unmittelbare Verwaltung und Leitung der Bezirksstrassenangelegenheiten zu, er ist für seine Amtshandlung dem Bezirksstrassenausschusse, beziehungsweise dem Landesausschusse verantwortlich. Der Obmann hat den Bezirksstrassenausschuss nach aussen hin zu vertreten, den Voranschlag zu verfassen, die Rechnung zu legen.

Der Obmann hat dem bestellten Strassenpersonal Anordnungen und Weisungen zu ertheilen und dessen Thätigkeit zu überwachen. Er hat aber auch den Aufträgen des Landesausschusses Folge zu leisten.

. . . . . .

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden, sind vom Obmann und 2 Ausschussmitgliedern zu fertigen.

Landesausschuss.

§. 32. Der Genehmigung des Landesausschusses sind folgende Angelegenheiten zu unterziehen:

a) die Veräusserung, Verpfändung oder bleibende Belastung von Bestandtheilen des Stammvermögens oder Stammgutes der Bezirksstrassenfonde und der vorhandenen Mautfonde, wie auch anderseits die Ansammlung von Ueberschüssen des Jahreseinkommens zur Schaffung von Strassenfonden;

b) die Aufnahme eines Darlehens oder Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung 5 Procent der im Strassenbezirke vorgeschriebenen directen Steuern, insoweit zu denselben Zuschläge zulässig sind, überschreitet;

c) die Feststellung der Bauobjecte und Kostenanschläge für den Bau oder für die Reconstruction von Bezirksstrassen oder einzelner Theile derselben, die Annahme oder Verwerfung von Sicherstellungsacten, dann die Abschliessung und Auflösung von Verträgen, betreffend die Ausführung dieser Bauten, wie auch bezüglich der Schotterlieferung zur Erhaltung dieser Strassen, wenn die Kostensumme 5 Procent der directen Steuern des Strassenbezirkes, insoweit zu denselben Zuschläge zulässig sind, überschreitet.

. . . . . .

Digitized by Google

(Ausziehordnung für Časlau und Theresienstadt.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XII (ausgegeben am 19. August 1898) des L. G. Bl. unter Nr. 47 enthaltenen Kundmachung vom 23. Juli 1898, Z. 100396, für die königliche Stadt Časlau und mit der in Stück XV (ausgegeben am 6. September 1898) des L. G. Bl. unter Nr. 58 enthaltenen Kundmachung vom 9. August 1898, Z. 122692, für die königliche Freistadt Theresienstadt nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgestellt und zwar:

A. Für **Časlau:**

§. 1. Für Kündigungen der Mieten von Wohnungen oder sonstigen gemieteten Localitäten, bei welchen der Jahreszins 100 fl. oder 200 Kronen oder mehr beträgt, gilt die vierteljährige Aufkündigung und diese Termine:

Der Februartermin für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April, der Maitermin für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli, der Augusttermin für die Zeit vom 1. August bis 31. October und der Novembertermin für die Zeit vom 1. November bis 31. Jänner des betreffenden Jahres.

Die Kündigung der Miete solcher Wohnungen und sonstiger Localitäten darf, falls nicht durch einen besonderen Vertrag etwas anderes vereinbart wurde, für den folgenden Termin nur in den ersten acht Tagen des beginnenden Termines erfolgen, und zwar:

für den Februartermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. Februar, für den Maitermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. Mai, für den Augusttermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. August, für den Novembertermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. November.

§. 2. Für Kündigungen der Mieten von Wohnungen und anderen gemieteten Localitäten, bei welchen der Jahreszins weniger als 100 fl. oder 200 Kronen beträgt, wird die monatliche Aufkündigung festgesetzt, welche in den ersten drei Tagen jenes Monates, für welchen die Miete gekündigt wird, erfolgen muss.

§. 3. Mit dem Räumen der gekündigten Wohnungen oder sonstigen Localitäten muss bei den im §. 1 erwähnten Mieten längstens am zweiten Tage des der Kündigung nächstfolgenden Termines und sohin mit Rücksicht darauf, wann die Kündigung erfolgte, den 2. Mai, 2. August, 2. November oder 2. Februar begonnen werden und muss die vollständige Räumung der Wohnungen oder anderen Localitäten längstens binnen drei Tagen, daher 4. Mai, 4. August, 4. November oder 4. Februar durchgeführt werden.

Die ausziehende Partei muss von 12 Uhr mittags jenes Tages, an welchem sie mit der Räumung begonnen hat oder zur Räumung verpflichtet war, angefangen der Partei, welche in die Wohnung einziehen soll, einen entsprechenden Platz zur Unterbringung wenigstens eines Theiles ihrer Fahrnisse überlassen.

Bei den im §. 2 bezeichneten Mieten muss die gemietete Wohnung und andere gemietete Localitäten bis 12 Uhr mittags des letzten Tages desjenigen Monats, für welchen die Kündigung erfolgte, geräumt werden.

Sollte der letzte zur Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur Räumung bestimmte Frist um den nächstfolgenden Werktag bis 12 Uhr mittags.

Digitized by Google

§. 4. Sollte die gekündigte Wohnung oder andere gekündigte Localitäten in den obstehend festgesetzten Fristen nicht gehörig geräumt werden, so kann bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden; dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn dem neuen Mieter nicht im Sinne des §. 3 ein angemessener Platz zur Unterbringung eines Theiles seiner Fahrnisse überlassen wurde.

§. 5. Bei sogenannten Monatswohnungen, das ist bei solchen Wohnungen, bei welchen die Höhe des Mietzinses für einmonatliche Dauer vereinbart wird, muss die Kündigung in den ersten drei Tagen des Monats gegeben und zugestellt werden; die Miete hört kraft dieser Kündigung mit dem Schlusse des Monats, auf dessen Dauer die Kündigung erfolgte, auf und die Wohnung muss längstens am letzten Tage der Mietsdauer bis zur Mittagsstunde geräumt werden.

Dadurch, dass der ausdrücklich oder stillschweigend auf längere Dauer als die eines Monats verabredete Mietzins in Monatsraten entrichtet werden soll, wird die Miete nicht zur sogenannten Monatsmiete, und es haben deshalb rücksichtlich einer solchen Miete nicht die Bestimmungen dieses Absatzes, sondern die im Vorstehenden sonst ausser diesem Absatze gegebenen Vorschriften zu gelten.

§. 6. Der Mieter der gekündigten Wohnung ist verpflichtet, den Bewerbern um diese Wohnung die Besichtigung derselben, jedoch nur in Gegenwart des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags zu gewähren.

§. 7. Die im Vorstehenden erlassenen Vorschriften haben auch namentlich in Betreff der Miete von Kellern, Läden, Magazinen, Scheuern, Wirtschaftsgebäuden, Wirtshauslocalitäten, Dachböden und sonstigen Zugehörs der Häuser zu gelten.

§. 8. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen vom Tage ihrer Veröffentlichung im Landesgesetzblatte des Königreiches Böhmen in Wirksamkeit, und es treten mit diesem Augenblicke alle in der Verwaltungsgemeinde der kgl. Stadt Časlau bisher geltenden abweichenden Gewohnheiten ausser Kraft.

B. Für **Theresienstadt:**

I. Bestimmungen über die Termine zur Kündigung. §. 1. Wenn durch einen besonderen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten rücksichtlich der Wohnungen und anderer gemieteter Localitäten in der Stadtgemeinde Theresienstadt die folgenden Ortstermine zur Kündigung, und zwar:

a) bei einem Jahreszinse bis zur Höhe von 40 fl. eine 14tägige Kündigung;

b) bei einem Jahreszinse bis zur Höhe von 100 fl. eine einmonatliche Kündigung;

c) bei einem Jahreszinse über 100 fl. eine vierteljährige Kündigung.

II. Ausziehtermine bei einer vierteljährigen Kündigung und das Verfahren hiebei. §. 2. Rücksichtlich solcher Wohnungen und Localitäten, für welche ein Jahreszins von mehr als 100 fl. entrichtet wird, werden die Ausziehtermine auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

Die Kündigung solcher Wohnungen und Localitäten kann für den folgenden Termin nur in den ersten 8 Tagen des festgesetzten Termines erfolgen, und zwar für den Februartermin vom 1. bis inclusive 8. Februar, für den Maitermin vom 1. bis inclusive 8. Mai, für den Augusttermin vom 1. bis inclusive 8. August und für den Novembertermin vom 1. bis inclusive 8. November.

Digitized by Google

§. 3. Der Mieter, welchem oder von welchem gekündigt wurde, ist verpflichtet, in den ersten 2 Tagen der Frist mit dem Räumen zu beginnen und der in die Wohnung einziehenden Partei einen angemessenen Raum zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse freizumachen.

Die Uebergabe des gänzlich geräumten Mietgegenstandes hat bis zum Mittage des achten Tages jedes der im §. 2 bestimmten Termine zu erfolgen.

Wenn der letzte zur vollständigen Räumung festgesetzte Tag auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fällt, so verlängert sich die zur vollständigen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des folgenden Werktages.

§. 4. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für Wohnungen, welche nicht als Monatswohnungen ausdrücklich gemietet worden sind, enthebt der Verpflichtung zur einvierteljährigen Kündigung nicht.

III. Ausziehtermine in anderen Fällen. §. 5. In jenen Fällen, in denen eine einmonatliche Kündigung gilt, muss die Kündigung für den folgenden Termin am ersten Tage jenes Monats, auf welchen gekündigt wird, erfolgen.

Bei einer 14tägigen Kündigungsfrist ist mindestens 14 Tage vor jenem Tage, mit welchem das Mietverhältnis enden soll, zu kündigen.

§. 6. In beiden Fällen soll 2 Tage vor dem Ablaufe des Vertrages mit dem Räumen so begonnen werden, dass die die Wohnung übernehmende Partei einen Theil ihrer Fahrnisse unterbringen könnte.

Vollständig sind die Wohnungen bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit zu räumen.

§. 7. Ist der Mieter seiner Verpflichtung zur theilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes bis zum Mittage des letzten Tages der Mietzeit, an dem sie zu erfolgen hätte, nicht nachgekommen, so kann noch am selben Tage die zwangsweise Räumung bei Gericht angesucht werden.

§. 8. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, das Bestandobject in allen seinen Räumen bis zur Wiedervermietung durch Mietlustige besichtigen zu lassen. Diese Besichtigung ist unter Begleitung des Vermieters oder seines Stellvertreters mit thunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als es nothwendig erscheint, um den Mietlustigen Kenntnis von der Beschaffenheit der einzelnen Mietlocalitäten zu verschaffen.

Mangels einer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung der Bestandobjecte kann dieselbe täglich in den Stunden von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 4 Uhr nachmittags vorgenommen werden.

§. 9. Diese Kündigungs- und Ausziehordnung tritt drei Monate, gerechnet vom Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen, in Wirksamkeit und verlieren darnach alle bisherigen, von obigen Bestimmungen abweichenden Ortsgewohnheiten ihre Geltung.

(Ausziehordnung für Dorna-Watra.) Die k. k. Landesregierung in der Bukowina hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Lemberg mit der Verordnung vom 24. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 23, in Betreff der Bestandverträge über Wohnungen im Curorte Dorna-Watra nachstehende Verfügungen getroffen:

§. 1. Jeder zum Curgebrauche ankommende Fremde kann eine Wohnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mieten. Ueber die Miete selbst sowie über

Digitized by Google

einzelne Bedingungen derselben ist der schriftlich oder mündlich abgeschlossene Vertrag massgebend und entscheidend.

§. 2. Wird auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf eine Woche, 14 Tage, 4 oder 6 Wochen u. s. w. oder überhaupt bis zu einem festgesetzten Zeitpunkte gemietet, so gilt der Vertrag für diese ausdrücklich festgesetzte Zeit, bedarf keiner vorläufigen Kündigung und erlischt nach Ausgang der Frist, insoferne nicht etwa mittlerweile durch wechselseitige Uebereinkunft eine Verlängerung der Miete unter denselben oder anderen Bedingungen verabredet wird, in welchem Falle diese Verlängerung als ein neuer Vertrag angesehen wird.

§. 3. Der Umstand, dass der Mietzins etwa wöchentlich gezahlt wird, hat auf den Vertrag keinen Einfluss.

§. 4. Während der Dauer der Miete auf bestimmte Zeit darf der Curgast vom Vermieter im Mietzinse nicht gesteigert werden.

§. 5. Wird eine Wohnung auf unbestimmte Zeit gemietet, so wird in zweifelhaften Fällen angenommen, dass der Curgast die Wohnung auf die gewöhnliche Curzeit, das ist auf vier Wochen gemietet hat, und es darf während dieser Zeit eine Steigerung des ursprünglich verabredeten Mietzinses nicht stattfinden.

Beabsichtigt der Mieter in diesem Falle die Wohnung nach Ablauf der vierten Woche wirklich zu verlassen, oder will der Bestandgeber dieselbe anderweitig vermieten, so hat eine einwöchentliche Kündigung voranzugehen. Erfolgt diese nicht, so gilt der Vertrag auf weitere unbestimmte Zeit, und kann sodann jederzeit nach vorausgegangener einwöchentlicher Kündigung gelöst werden.

§. 6. Wird jedoch ausdrücklich wochen- oder tagweise gemietet, so hat im ersten Falle stets eine einwöchentliche, im letzteren Falle eine vierundzwanzigstündige Kündigungsfrist einzutreten. Die Kündigung kann von Seite des Mieters und des Vermieters gegeben werden.

§. 7. Die Kündigungswoche muss sich der verflossenen Mietwoche genau anschliessen und wird von jenem Tage berechnet, an welchem die Zahlungsverbindlichkeit für die gemietete Wohnung beginnt.

Erfolgt die Kündigung im Laufe einer Woche, so wird dies so angesehen, als wenn sie erst zu Ende dieser Woche gegeben worden wäre.

Die Woche wird zu sieben Tagen gerechnet.

§. 8. Wenn im Falle einer unbestimmten oder wochenweise geschlossenen Miete (§. 5 und 6) von dem Curgaste gleich am ersten Tage des Einziehens in die Wohnung gekündigt wird, so ist die Zahlung nur für die eine laufende Woche zu leisten.

§. 9. Will der Curgast bei unbestimmter oder wochenweise geschlossener Miete die Wohnung plötzlich verlassen, so hat er nebst dem Mietzinse für die laufende Woche auch noch den Betrag eines wöchentlichen Mietzinses als Entschädigung zu leisten, hat jedoch auf die verlassene Wohnung keinen Anspruch und daher kein Recht, dieselbe in Aftermiete zu überlassen.

Bei einer tagweisen Miete beträgt die Entschädigung den für einen Tag entfallenden Mietzins.

§. 10. Jeder Vermieter hat das Recht, von dem Mieter ein Darangeld zu fordern, welches jedoch den Betrag des wöchentlichen Mietzinses nicht überschreiten darf. Dieses Darangeld verfällt als Reugeld, wenn der Mieter binnen der ersten Mietwoche

Digitized by Google

nicht einzieht und dem Vermieter keine genügende Sicherheit derart leistet, dass er demungeachtet den Vertrag einhalten werde.

Leistet er eine solche Sicherheit nicht, so kann der Vermieter nach Ablauf dieser Woche über die Wohnung anderweitig verfügen.

§. 11. In den Gasthöfen und Einkehrhäusern hat der Fremde das Recht, seine Wohnung jeden Tag zu verlassen und nur tageweise zu bezahlen.

Mietet jedoch ein Fremder die Wohnung in einem Gasthause um einen festgesetzten, nicht tagweise berechneten Preis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, so kommen die obigen Bestimmungen wie bei Privathäusern in Anwendung.

§. 12. Wenn die Bedingungen des Mietvertrages von Seite des Vermieters nicht eingehalten werden, wenn z. B. der Mieter die bedungenen oder nöthigen Einrichtungsstücke nicht erhält, wenn erwiesen wird, dass die Wohnung unrein, feucht oder überhaupt der Gesundheit nachtheilig ist, oder wenn Gebrechen später entdeckt werden, die man bei dem Abschlusse nicht kennen konnte, wodurch der Mieter in seinem Wohnrechte beeinträchtigt wird, ohne dass diese Gebrechen von dem Vermieter beseitigt werden, so steht in solchen Fällen dem Mieter das Recht zu, diese Wohnung ohne weitere Kündigung und Entschädigung, bloss nach Bezahlung der Miete für die Dauer der wirklichen Benützung, zu verlassen.

§. 13. Jedem Curgaste steht es frei, die Beköstigung und die Bäder zu nehmen, wo es ihm beliebt; ebenso hat er das Recht, die Reinigung seiner eigenen Wäsche wo immer besorgen zu lassen.

Jede Beschränkung dieses Rechtes, welche dem Curgaste bei der Wohnungsmiete als Bedingung auferlegt werden sollte, ist ungiltig, begründet von Seite des Vermieters kein Klagerecht und kann die sogleiche Auflösung des Mietvertrages ohne Aufkündigung zur Folge haben.

§. 14. In dem Mietzinse in Privathäusern ist die Entlohnung für die Bedienung nicht enthalten, ausser wenn das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht sein sollte.

§. 15. Streitigkeiten aus Anlass der Mietverhältnisse sind bei dem Curvorsteher (Vorsitzenden der Curcommission) einzubringen, welcher einen gütlichen Vergleich zu versuchen, und falls derselbe nicht zustande kommen sollte, auf Verlangen der Streittheile eine schiedsrichterliche Entscheidung zu fällen hat.

Sollten sich die Streittheile einem solchen schiedsrichterlichen Ausspruche nicht unterwerfen, so sind dieselben von dem Curvorsteher auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen.

(Einverleibung der Ortschaft Hrib in den Markt Ober-Laibach.) Mit dem Gesetze vom 5. Juli 1898, L. G. Bl. für Krain Nr. 31, ist die in der Steuergemeinde Neu-Oberlaibach gelegene Ortschaft Hrib, bestehend aus den im §. 1 dieses Gesetzes aufgezählten Parcellen, als Theil des Marktes Ober-Laibach erklärt und diesem Markte einverleibt worden.

(Veränderungen in den Verzeichnissen der von den Oberlandesgerichten in Innsbruck und Krakau bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.)

Innsbruck: Ausgeschieden wurden: Alois v. Aufschnaiter, Oberingenieur in Bozen (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter, Realitäten des montanistischen Betriebes und mit grösseren industriellen Anlagen), Josef Billek, k. k. Oberbergverwalter in Klausen (Realitäten des montanistischen Betriebes).

Digitized by Google

Krakau: Im Nachhange zu der in Stück XV des J. M. V. Bl. von 6. August 1898, Seite 198, enthaltenen Mittheilung wird bekanntgegeben, dass Johann Artwiński in Ostrówek, Bezirk Mielec, Josef Jürschik in Nisko, Kasimir Rudnicki in Łukawica, Bezirk Limanowa, und Julius Terlikowski in Kąti, Bezirk Żmigród, wohnhaft ist und alle zu Sachverständigen für Schätzungen grösserer land- und forstwirtschaftlicher Güter, sowie mit der Forst- und Landwirtschaft verbundener Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen, wie Brantweinbrennereien, Brettsägen, Mahlmühlen, Ziegeleien, Steinbrüchen u. dgl., ernannt wurden.

(Verlassenschaftsgebüren für Spitalsausgaben in Triest.) Das Gesetz vom 23. August 1898 (kundgemacht am 20. September 1898 im Stück XVIII des Landesgesetzblattes unter Nr. 22), mit welchem ein Beitrag aus den Verlassenschaften für Spitalsausgaben der Gemeinde Triest eingeführt wird, bestimmt:

Art. I. Von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Triest hatten, insoweit diese Verlassenschaften der staatlichen Vermögensübertragungsgebür unterliegen, und von den Liegenschaften in dieser Gemeinde, welche zu Verlassenschaften gehören, die nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit anderswo zur Abhandlung gelangen, gebürt der Gemeinde für ihre Spitalsausgaben ein Beitrag in dem durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Ausmasse.

Hievon sind die Verlassenschaften und die unbeweglichen Güter befreit, welche in ihrer reinen Bewertung den Betrag von 5000 fl. nicht erreichen.

Der Beitrag wird bemessen nach dem steuerbaren ungetheilten Werte der ganzen Verlassenschaft oder des ganzen unbeweglichen Vermögens, und es haftet dafür unmittelbar der Erbe, unbeschadet seines Rechtes, sich, falls der Verstorbene nicht anders verfügt hat, von den Legataren jenen Theil des Beitrages ersetzen zu lassen, welcher dem denselben aus der Verlassenschaft zukommenden Antheile entspricht.

Art. II. Legate, welche, ohne eine nähere Bestimmung, den Spitälern der Gemeinde Triest, oder dieser selbst für Spitalsausgaben vermacht werden, werden von dem mit dem gegenwärtigen Gesetze eingeführten Beitrage abgerechnet.

Art. III. Wenn die reine Bewertung der Verlassenschaft oder der dem Beitrage unterworfenen Liegenschaften 5000 Gulden erreicht, wird der Beitrag nach folgendem Tarife bemessen:

von	5.000	fl.	bis	10.000	fl.	30	kr.	für je 100 fl.
„	10.000	„	„	20.000	„	35	„	„ „
„	20.000	„	„	30.000	„	40	„	„ „
„	30.000	„	„	40.000	„	45	„	„ „
„	40.000	„	„	50.000	„	50	„	„ „
„	50.000	„	„	100.000	„	60	„	„ „
„	100.000	„	„	200.000	„	70	„	„ „
„	200.000	„	„	300.000	„	80	„	„ „
„	300.000	„	„	400.000	„	90	„	„ „
„	400.000	„	„	—	„	1	fl.	„ „

Insoferne die Verlassenschaft oder die dem Beitrage unterworfenen Liegenschaften einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weder Ehegatte noch Notherbe

Digitized by Google

des Verstorbenen ist, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurirten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Procent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. werden wohl behufs Feststellung der Tarifpost, nicht aber für die Bemessung des Beitrages in Berücksichtigung gezogen.

Art. IV. Behufs der Feststellung, ob die vom Artikel I vorgesehene Befreiung von dem Beitrage einzutreten habe und in welchem Ausmasse der Beitrag nach dem Tarife des Artikels III zu leisten sei, muss Rücksicht genommen werden auf den depurirten Wert der ganzen Verlassenschaft, welcher der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür zugrunde gelegt wird, einschliesslich des in anderen, im Reichsrathe vertretenen Provinzen gelegenen unbeweglichen Vermögens und beziehungsweise der ganzen anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft, zu welcher das in der Gemeinde Triest gelegene unbewegliche Vermögen gehört.

Art. V. Hingegen wird für die Bestimmung des steuerbaren Wertes einer in der Gemeinde Triest hinterlassenen Verlassenschaft weder der Wert des anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögens in Berücksichtigung gezogen, noch werden die dieses unbewegliche Vermögen belastenden Schulden in Abzug gebracht, sobald der Rest der Verlassenschaft nach dem Gesetze für dieselben nicht zu haften hat.

Schulden aber, für welche auch der Rest der Verlassenschaft haftet, werden von dieser zur Gänze abgerechnet, mögen sie auch auf anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögen versichert sein.

Ebenso werden behufs der Feststellung des depurirten steuerbaren Wertes des in der Gemeinde Triest liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögens bloss jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche dieses unbewegliche Vermögen belasten, so zwar, dass dem Reste der Verlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Nur in dem Falle, dass das zu einer anderwärts zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörende bewegliche Vermögen und das in der Provinz, wo die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen zur Tilgung der Verlassenschaftspassiven nicht ausreicht, ist der Ueberschuss der Passiven von dem in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen abzuziehen.

Und wenn das ausserhalb jener Provinz, in welcher die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen nicht nur in der Gemeinde Triest, sondern überdies auch in anderen im Reichsrathe vertretenen Provinzen vorkommt, wird der vorerwähnte Ueberschuss von den in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen bloss in dem gemäss den Vorschriften des gegenwärtigen Artikels bestimmten Verhältnisse des reinen steuerbaren Wertes aller dieser unbeweglichen Güter in Abzug gebracht.

Art. VI. Der von diesem Gesetze auferlegte Beitrag wird auf Rechnung der Gemeinde Triest vom k. k. Gebürenbemessungsamte in Triest bemessen, welchem, insoferne es sich um liegende Güter handelt, die zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehören, der Erbe eine Ausfertigung der Nachlassnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem Abhandlungsrichter überreicht, unmittelbar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 300 Gulden vorzulegen hat, die vom genannten Amte zu Gunsten des Armenhauses in Triest auferlegt und im Executionswege wie die Staatssteuer eingebracht wird.

Digitized by Google

Die Pflicht der Vorlage einer besonderen Nachweisung entfällt, wenn die Nachlassnachweisung von dem Abhandlungsrichter aufgenommen wurde.

Wie in diesem Falle dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Triest die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Daten bekanntzugeben seien, wird im Verordnungswege festgestellt werden, während im Falle der Vorlage einer besonderen Ausfertigung der Nachlassnachweisung es dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Triest obliegen wird, den durch dieses Gesetz normirten Beitrag auf Grund jener Daten zu bemessen, welche der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür zur Grundlage dienen.

Art. VII. Der nach diesem Gesetze bemessene Beitrag wird von der Gemeinde Triest mittels ihrer Organe eingehoben.

Die executive Einhebung des Beitrages und dessen Sicherstellung erfolgt durch die Organe des Staates in der Weise, wie es rücksichtlich der Staatssteuern vorgeschrieben ist.

Art. VIII. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird auf alle Verlassenschaften angewendet, welche nach jenem Tage anfallen.

Art. IX. Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. September 1898 den Räthen des Prager Oberlandesgerichtes Karl Dostrašil und Karl Schmidt taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräthen: Die Landesgerichtsräthe Hippolyt Litwinowicz, Josef Lorenz und Leopold Hauser in Lemberg daselbst.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auscultant Franz Šacha für Gewitsch; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Johann Toporiš für Tschernembl, Dr. Leonhard Urschitz, Dr. Gustav Pollak und Dr. Philipp Gstöttner Edler von Willenrecht für den Oberlandesgerichtssprengel, Georg Polenšek für Wippach, Dr. Franz Thuile, Dr. Johann Gölles und Dr. Ludwig Rasberger für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Martin Širirbar für Drachenburg, Dr. Ottokar Kočevar Edler von Kondenheim für Mahrenberg, Franz Richter, Dr. Anton Torggler und Dr. Johann Bayer für den Oberlandesgerichtssprengel, dann Georg Fajfar für Tschernembl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Auscultanten Dr. Karl Snider für Tolmein und Richard von Fornasari-Verce für Veglia.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Alois Koráb, Hugo Ebenstreit, Josef Sládeček, Karl Wiesenberger, Josef Josifko, Anton Hlávka, Franz Drbohlav, Miloslav Janečko, Josef Kvíz, Wenzel Veselý, Karl Lešanovský, Josef Souček, Karl Domorázek, Otto Pavlík, Ivo Mallat, Josef Chadima, Franz Steffl, Maximilian Rogler, Josef Bartl, Ottokar Skuhravy, Josef Musil, Franz Hlávka, Wenzel Strouhal, Johann Čech; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Alfred Wiltschek und Franz Očadlík; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Jakob Antloga, der Auscultant beim Kreisgerichte Banjaluka Dr. Josef Choloney, die

Digitized by Google

Rechtspraktikanten Maximilian Hantsch, Wendelin Swoboda und Valentin Levičnik; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Franz Prezelj, Ruggero Crusiz, Oskar Cumar und Julius Paolina; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Finanzconceptspraktikant Josef Zubek, die Rechtspraktikanten Stanislaus Nowak, Andreas Jura, Kasimir Ludwig Łachecki, Thaddäus Stanislaus Paszkiewicz, Janusz Olaw Alexander Dunin-Wąsowicz-Polotyński, Anton Neusser, Josef Kolbusz, Johann Tenczyn, Ladislaus Sentek und Thaddäus Iskrzycki.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial erster Classe Adalbert Říha in Jaroměř für Kuttenberg.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Victor Kielar in Tuchów für das Landesgericht in Krakau.

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Triest Josef Fritz daselbst.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Johann Pillat in Pressnitz für Böhmisch-Leipa, Josef Wokál in Prachatitz für Písek, Emil Smetaczek in Oberplan für Winterberg, Josef Pacher in Niemes für Wekelsdorf, Josef Hackl in Böhmisch-Leipa daselbst, Wenzel Pauer in Kratzau für Wegstädtl und Franz Kredba in Humpoletz für Nepomuk; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Karl Kremser in Judenburg und Matthias Reiterer in Graz für das Landesgericht Graz.

Zu Rechnungsassistenten: Die Rechnungspraktikanten Stanislaus Afrić, Anton Bina und Johann Katurić für das Oberlandesgericht in Zara.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungs-Unterofficier des Infanterie-Regimentes Nr. 36 Josef Leiner für Počátek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Wachtmeister des Landes-Gendarmerie-Commandos Nr. 6 Matthias Peinhopf für Tarvis; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleigehilfe Franz Čargo in Canale daselbst.

Zum Secundararzte: Dr. Emanuel Cimler für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjuncten Eugen Zabierzowski in Krosno für Krakau und Dr. Stanislaus Trzaskowski in Dąbrowa für Wadowice.

Zum Strafanstaltscontrolor: Der Adjunct der Männerstrafanstalt Capodistria Andreas Peschek daselbst.

Zu Strafanstaltsadjuncten: Der Oberlicutenant des Infanterie-Regimentes Nr. 47 Franz Pacal für die Männerstrafanstalt Gradisca, und der Oberlieutenant des Infanterie-Regimentes Nr. 44 Johann Harter für die Männerstrafanstalt Capodistria.

Zu Notaren: der Notariatscandidat Camillo Baumann für Oberwölz, der Notariatssubstitut Julius Wittchen für Maria-Zell und der Notariatscandidat Valentin Schwarzl für Eisenkappel.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten; Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Albert Ritter von Luschan in Krainburg nach Laibach, Franz Peterlin in Tschernembl nach Krainburg, Wilhelm Kronasser in Mahrenberg nach Pettau, Franz Jagodič in Drachenburg nach Windisch-Feistritz und Franz Rekar in Wippach nach Radmannsdorf.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Leopold Kollmer in Böhmisch-Leipa nach Karlsbad und Anton Kuh in Wegstädtl nach Böhmisch-Leipa.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wilhelm Christof in Nachod nach Chrudim, Johann Bollard in Počátek nach Jungbunzlau und Franz Sýček in Rokitnitz nach Melnik; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Ferdinand Strohmayer in Tarvis nach Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Andreas Jamšek in Sesana nach Haidenschaft; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Adalbert Pepera in Rzeszów nach Krakau und Thaddäus Chmielarski in Krakau nach Rzeszów.

Der Notar Julius Thurn in Loitsch nach Luttenberg.

Digitized by Google

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Franz Ditl mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Hugo Dlouhý mit dem Wohnsitze in Wrschowitz bei Prag, Dr. Victor Kaplan mit dem Wohnsitze in Olmütz, Dr. Robert Glauber mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Leo Prziborski, Dr. Isidor Engel und Dr. Victor Heller, sämmtlich mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Nikolaus Bilik, der pensionirte Landesgerichtsrath Dr. Wladislaw Daisenberg, Dr. Oskar Heinrich Gross, Dr. Zephyrin Miecisław Jabłonski und Dr. Lazar Zion, sämmtlich mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Joachim Rosenthal mit dem Wohnsitze in Rohatyn, Dr. Hugo Reichmann mit dem Wohnsitze in Reichenberg.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Severin Daniłowicz in Kuty nach Tarnopol, Dr. Simon Fläschner in Lemberg nach Wien, Dr. Heinrich Wasikiewicz in Krakau nach Podgórze.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Julius Friedmann in Kuty übersiedelt nicht nach Kołomea.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Markus Kronik von Tłuste nach Lemberg, Dr. Josef Dorazil von Ungarisch-Hradisch nach Kremsier, Dr. Jaromir Hladik von Kunstadt nach Gaya, Dr. Robert Pawłowski von Sokal nach Krosno.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Josef Petr (Prag) und Arthur Strauss (Graz).
Der Kanzlist Nikolaus Kaczmarz in Borynia.
Der Depositenamtspraktikant Max Antensteiner in Wien.

Die Advocaten Dr. Alexander Schier und Dr. Franz Soroń in Lemberg.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzlist Matthias Sieńczak in Podhajce.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Wenzel Pučálka in Kohljanowitz.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Bernard Reich in Lemberg (19. August), der Advocat Dr. Ottokar Horák in Beneschau und der Notar Julian Rokicki in Przemyśl (31. August), der Notar Dr. Karl Grehs in Wien (2. September), der Gerichtsadjunct Dr. Ivo Stadler in Vöcklabruck und der Rechnungsassistent Josef Schmied in Brünn (11. September), der Advocat Dr. Julius Ritter von Labitschburg in Voitsberg (16. September).

Digitized by Google

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bergbaugenossenschaften:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Bergbaugenossenschaft in Cilli wurde der Landesgerichtsrath Stephan Katziantschitz in Cilli und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Dr. Anton Zhuber Edler von Ikrog daselbst;

zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Bergwerksgenossenschaft in Klagenfurt der Vicepräsident des Landesgerichtes in Klagenfurt Dr. Ottwin Heiss und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Johann Delpin daselbst;

zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Genossenschaft für die Bergwerke des Revierbergamtsbezirkes Laibach der Landesgerichtsrath Julius Polec in Laibach und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrath Adolf Elsner daselbst;

zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Bergwerksgenossenschaft in Hall der Landesgerichtsrath Moses Festner in Innsbruck und zu dessen Stellvertreter der Gerichtsadjunct Hugo Riccabona Edler von Reichenfels in Hall ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1898, Stück XVIII.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. 1. Abthlg. **Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 6. Auflage 1897.	1.80	2.30
I. 2. Abthlg. **Privilegien** u. **Patentgesetz, Marken-** und **Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. 1. Abthlg. **Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. 2. Abthlg. **Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. 1. **Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. 2. **Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. 1. **Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. 2. **Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelges.** Verbrauchsstempelges. 14. Aufl.	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. R. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck)		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben v. Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften á	2.40	2.90
XXII. 1. **Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. 2. **Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. 3. **Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. 1. und 2. **Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. 1. u. 2. **Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. 1. und 2. **Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 3. Auflage. Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden fl. 2.50.

Band II. **Geller** Dr. Leo. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden 2.50 fl.

Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Diese, zum Mitnehmen bei Tagsatzungen besonders geeigneten Ausgaben erscheinen gerade rechtzeitig, da die Herren Advocaten mit dem Gesetzestext noch nicht so vertraut sind, um bei Gericht das Gesetzbuch entbehren zu können. Diese Büchlein sind auf eigens angefertigtem, dünnen, dauerhaften Papier (Indiapaper) gedruckt und können leicht in die Tasche gesteckt werden.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl von, k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—.

Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Carl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet in circa 8 Lief. à 80 kr.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Wachtel, Dr. Jacob, Advocat. **Erläuterungen zur Civilprocessordnung.** Preis brosch. fl. 5.—, eleg. geb. fl. 5.80.

Zistler, Dr. Gustav, Hofrath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. **Systematische Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der neuen Civilprocessgesetze.** 2. Auflage. Preis broschirt 80 kr., eleg. geb. fl. 1.20. (1897).

Baltz-Balzberg, Hugo von. Hilfsbuch für das **Studium und den praktischen Gebrauch der Civilprocessordnung.** Preis brosch. fl. 1.20, eleg. geb. fl. 1.80.

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVI. Jahrgang pro 1898. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen:

Heft 124. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über **Gerichtsgebüren sammt Durchführungsverordnung.** Im Anhange: I. Erläuternde Bemerkungen zur kaiserlichen Verordnung; II. Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes; III. Justizministerialverordnung vom 5. October 1895, Z. 5289, J. M. V. Bl. Nr. 20, betreffend die Verwendung, beziehungsweise Entwertung der Stempelmarken auf den bei Gericht vorkommenden Urkunden und Schriften. 1898 . 25 kr.

Heft 125. Currentien-Tarif für Advocaten und ihre Kanzleien. 1898. . . 12 kr.

Heft 126. Gesetze und Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. 1898 . . . . . 40 kr.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XIX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 14. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: 29. Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1898, Z. 22040, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden. — Kundmachungen: Nr. 20. Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen. — Nr. 21. Aufhebung der Begünstigung des Freigepäckes auf der österreichischen Strecke der k. k priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn. — Nr. 22. Postrittgeld für die Zeit vom 1. October 1898 bis 31. März 1899. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Beglaubigung von Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen. — Stempelfreiheit der Beilagen von Eingaben an Gewerbegerichte. — Armenpercente bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen in Steiermark. — Politische Execution zur Einbringung von Wasserzinsen und Wassergebüren in Aflenz. — Politische Execution zur Einhebung der Curtaxen und Curbeiträge im Curorte Bozen-Gries. — Befreiung der Beamten von der Curtaxe im Curorte Bozen-Gries. — Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte in Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnung.

29.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1898, Z. 22040,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden.

An alle Gerichte, staatsanwaltschaftlichen Behörden und Strafanstalten.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden, wird Nachstehendes angeordnet:

Digitized by Google

1. Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird bestimmt, dass die mit dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normirten Bezüge der activen Staatsbeamten in derselben Weise wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen sind.

Jene Beträge, um welche die für persönliche Bezüge veranschlagten Summen durch die eingetretene Regelung der Bezüge überschritten werden, beziehungsweise die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge, sind mittels besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlass der Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten" dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Nachweisung zu bringen.

Weitere Weisungen wegen Documentirung dieser Rechnungsabschlüsse werden dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorbehalten.

2. Ad personam oder extra statum in eine höhere Rangsclasse gereihte Beamte sind hinsichtlich der Erhöhung ihrer Bezüge ebenso zu behandeln, wie die einen systemisirten Dienstposten derselben Rangsclasse bekleidenden Beamten.

3. Jenen Beamten, welche einen höheren Dienstposten provisorisch bekleiden und welche eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen den systemmässigen Bezügen der provisorischen und der von ihnen definitiv bekleideten Stelle beziehen, ist, abgesehen von der ihnen nach Artikel I zutheil werdenden Erhöhung des Gehaltes auch die Zulage auf jenes Ausmass zu erhöhen, welches der nunmehrigen Differenz zwischen den Bezügen beider Dienstposten entspricht.

In analoger Weise ist bei den einen Posten der XI. Rangsclasse provisorisch innehabenden Bediensteten vorzugehen.

4. Für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen nach Artikel II zählen nur die in einer Rangsclasse definitiv vollstreckten Dienstjahre.

5. Die Dienstalterspersonalzulage von 100 fl. jener Beamten der untersten drei Rangsclassen, welche noch nicht 16 Dienstjahre in der betreffenden Rangsclasse vollstreckt haben, ist einstweilen einzustellen und erst vom Ersten des auf die Vollendung des 16. Dienstjahres folgenden Monates an wieder flüssig zu machen.

6. Für die Einziehung, beziehungsweise Verminderung von Personalzulagen nach Artikel IV macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Theiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nicht anrechenbar gewesen ist.

Personalzulagen, deren Einziehung nur für den Fall der Vorrückung in eine höhere Rangsclasse festgesetzt wurde, fallen nicht unter die Bestimmung des Artikels IV.

7. Falls die Einziehung oder Verminderung einer Personalzulage im Zusammenhange mit dem Wegfalle der Subsistenzzulage zur Folge hätte, dass der betreffende Beamte an Gehalt weniger beziehen würde, als früher an Gehalt, Personal- und Subsistenzzulage zusammen, so ist ihm die Personalzulage in der Höhe dieser Differenz zu belassen.

Ob diese Personalzulage ganz oder theilweise in die Pension einrechenbar ist, wird davon abhängen, ob der betreffende Beamte sonst einen geringeren für die Pension anrechenbaren Bezug hätte, als vor der Gehaltsregulirung.

Digitized by Google

In analoger Weise ist auch bei dem gleichzeitigen Wegfall einer Personal- und Dienstalterspersonalzulage vorzugehen.

8. In dem Ausmasse der Alimentation von Beamten, welche vor dem 1. October 1898 vom Amte und Gehalte suspendirt worden sind, hat aus Anlass der Gehaltsregulirung eine Aenderung nicht einzutreten.

9. Insoferne Staatsbeamte, welche im Bezuge einer Functionszulage stehen, für Naturalwohnungen in Aerarialgebäuden bisher die halbe Functionszulage zurückgelassen haben, tritt in dem Ausmasse dieser die Stelle von Mietzinsen vertretenden Rücklässe durch die Erhöhung der Functionszulagen dermalen keine Aenderung ein.

10. Der Bemessung der bei Uebersiedlungen gebürenden Möbelentschädigung sind selbstverständlich fortan die erhöhten Gehalte zugrunde zu legen.

11. Von einer Erhöhung der mit den Gehaltsbezügen bestimmter Rangsclassen festgesetzten Dienstcautionen wird bis auf weiteres abgesehen.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

20. Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen. Laut einer Mittheilung des Eisenbahnministeriums häufen sich seit einiger Zeit die Fälle, in denen Staatsbeamte bei dienstlichen Versetzungen die amtsmässige Erledigung ihrer auf Grund des Fahr- und Frachtbegünstigungsnormales für Staats- und Hofbedienstete an die Bahnverwaltungen gerichteten Ansuchen um Nachlass der halben Frachtgebür für ihre Uebersiedlungseffecten nicht abwarten, sondern noch vor Zustellung der bezüglichen Transport-Begünstigungsanweisung, ja mitunter sogar noch vor Erwirkung der hiezu erforderlichen Legitimation seitens ihrer vorgesetzten Behörde die Beförderung ihrer Uebersiedlungseffecten veranlassen.

Nichtsdestoweniger werden dann regelmässig Rückvergütungsansuchen gestellt, deren vollkommen begründete Ablehnung von den dadurch betroffenen Staatsbediensteten vielfach als Unbilligkeit und Willkür der betreffenden Transportunternehmung aufgefasst und zum Ausgangspunkte weiterer, ganz unberechtigter und mitunter überdies in ungeziemendem Tone abgefasster Beschwerden und Recriminationen genommen wird, welche bereits zu Beschwerden der Bahnverwaltungen geführt haben und den letzteren die Erwägung nahe legen, den Rücktritt von dem freiwillig zugestandenen Normale ins Auge zu fassen.

Um derartige Vorkommnisse, welche auf die Unkenntnis oder Nichtbeachtung der Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales seitens der betreffenden Staatsbeamten zurückzuführen sein dürften, thunlichst hintanzuhalten und sohin im Interesse des Weiterbestandes des Normales wird in Erinnerung gebracht, dass nach Art. V des Normales jene Staatsbeamten, welche bei Uebersiedlungen anlässlich Versetzung von der Transportbegünstigung für ihre Effecten Gebrauch machen wollen, um die bezüglichen Transport-Ermässigungsanweisungen mittels der amtlichen Legitimation Form. F rechtzeitig bei der betreffenden Bahnverwaltung einzuschreiten haben und die Effectenbegleitscheine bei sonstigem Verluste der Ermässigung gleichzeitig mit dem Frachtbriefe dem Güteraufgabs-Expedite zu übergeben sind, sowie dass nach Art. VII des Normales Rückerstattungen vollbezahlter Bahngebüren einzig und allein

Digitized by Google

nur in dem Falle geleistet werden, wenn nachgewiesenermassen ein Verschulden der Organe der Transportunternehmung die Ursache davon bildet, dass ein Staatsbediensteter im einzelnen Falle der normalen Ermässigung nicht theilhaftig wurde. (24. September 1898, Z. 291 Präs.)

21. Aufhebung der Begünstigung des Freigepäckes auf der österreichischen Strecke der k. k. priv. Kaschau—Oderberger Eisenbahn. Das Eisenbahnministerium hat im Sinne der Bestimmung des Art. I, letzter Absatz, des Normales über die den activen Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung vom December 1891 mitgetheilt, dass seitens der Verwaltung der k. k. priv. Kaschau—Oderberger Eisenbahn infolge der Einführung des Zonentarifes auf ihrer österreichischen Strecke die Begünstigung des bisher gewährten Freigepäckes von 25 Kilogramm auch bei jenen ermässigten Fahrkarten, welche auf Grund amtlicher Legitimationen der Staats- und Hofbediensteten bei ihren Cassen gelöst werden, aufgehoben wurde. (3. October 1898, Z. 297 Präs.)

22. Postrittgeld für die Zeit vom 1. October 1898 bis 31. März 1899. — Verordnung des Handelsministeriums vom 17. September 1898, Z. 45634. — Das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter wird vom 1. October 1898 an in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland	Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Aerarial-Ritte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns	1	10	—	92
Oesterreich ob der Enns	1	06	—	88
Salzburg	1	18	—	98
Steiermark a) für die 1. Gruppe	1	15	—	96
Steiermark b) „ „ 2. „	1	07	—	89
Steiermark c) „ „ 3. „	1	09	—	91
Kärnten	1	09	—	91
Böhmen a) für die 1., 6. und 13. Gruppe	1	07	—	89
Böhmen b) „ „ 3., 4., 7., 9., 10. und 11. Gruppe	1	10	—	92
Böhmen c) „ „ 2., 5., 8. und 12. Gruppe	1	16	—	97
Mähren und Schlesien	1	12	—	93
Tirol und Vorarlberg	1	30	1	08
Küstenland	1	07	—	89
Krain	1	06	—	88
Galizien a) für die 2., 3. und 16. Gruppe	1	01	—	84
Galizien b) „ „ 1., 6., 11., 12. und 13. Gruppe	1	02	—	85
Galizien c) „ „ 5. und 17. Gruppe	1	06	—	88
Galizien d) „ „ 7., 8., 9. und 14. Gruppe	1	08	—	90
Galizien e) „ „ 4., 10. und 15. Gruppe	1	12	—	93
Bukowina	1	04	—	87

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert. (1. October 1898, Z. 22490.)

Digitized by Google

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 30. September 1898 ausgegebenen Stück LVII unter Nr. 170 das Gesetz vom 19. September 1898, womit Bestimmungen wegen Gehaltszulagen für einen Theil der Räthe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes getroffen werden;

in dem am 1. October 1898 ausgegebenen Stück LVIII unter Nr. 172 das Gesetz vom 19. September 1898, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, abgeändert werden.

(Beglaubigung von Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen.) Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. August 1898, Z. 63337 ex 1897, bezüglich der Beglaubigung von Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen Folgendes angeordnet: „In Abänderung der §§. 17 und 20 der Zusammenstellung vom 29. Jänner 1850, Z. 494 F. M., der für die Cassamanipulation mit besonderer Rücksicht für die Steuerämter zu beobachtenden Vorschriften, dann der §§. 4, 5 und 8 der Bestimmungen vom 20. März 1851, Z. 4331 F. M., über die Vollziehung der Cassageschäfte für die Gefällsämter und Cassen wird verordnet, dass Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, im Sinne des §. 294 der Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen.

Durch diese Bestimmung wird die, unbekannten Percipienten obliegende Verpflichtung zum Identitätsnachweise, welcher am sichersten durch zwei der Cassa bekannte Identitätszeugen erbracht werden kann, nicht berührt."

(Stempelfreiheit der Beilagen von Eingaben an Gewerbegerichte.) Nach einer Mittheilung des Ausschusses einer Advocatenkammer besteht bei einem Gewerbegerichte die Auffassung, dass gemäss §. 34 des Gewerbegerichtsgesetzes zwar die Eingaben an das Gewerbegericht sowie die aufgenommenen Protokolle stempel- und gebührenfrei seien, nicht aber die Beilagen solcher Eingaben und Protokolle.

Diese Ansicht ist, wie hiemit im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium festgestellt wird, rechtsirrthümlich, da gemäss §. 11 des Gebührengesetzes (kais. Patent vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) die Befreiung der Eingaben und Protokolle vom Stempel auch ihren Beilagen zugute kommt.

(Armenpercente bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen in Steiermark.) Das für das Herzogthum Steiermark wirksame Gesetz vom 2. Juni 1898 (kundgemacht am 15. Juli 1898 im Stück XIX des Landesgesetzblattes unter Nr. 52), betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Ortsarmenfonde und des Landesarmenfondes, bestimmt:

§. 1. An Stelle der bisher zu Gunsten der Localarmenfonde bestandenen einpercentigen Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen ist in Hinkunft eine Abgabe in der Höhe von drei Percent des Bruttoerlöses jeder freiwilligen öffentlichen Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen zu entrichten, wovon ein Drittel dem Landesarmenfonde zufliesst, während zwei Drittel dem Ortsarmenfonde, und zwar hinsichtlich Feilbietungen beweglicher Sachen jener Gemeinde,

Digitized by Google

in deren Gebiet die Feilbietung vorgenommen wird, und hinsichtlich Feilbietungen unbeweglicher Sachen jener Gemeinde, in welcher die Realität gelegen ist, zufliessen. Liegt die versteigerte Realität in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist die entfallende Abgabe unter die Ortsarmenfonde dieser Gemeinden nach dem Verhältnisse des in den einzelnen Gemeinden gelegenen Gebietsantheiles aufzutheilen.

§. 2. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Verkäufer verpflichtet.

§. 3. Insoferne freiwillige Feilbietungen (§. 1) beweglicher Sachen durch Gerichte erfolgen, hat der Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung stattfindet, in Verhinderung desselben ein von ihm bestellter Stellvertreter, über die vom Gerichte erhaltene Anzeige bei der Feilbietung in der Art mitzuwirken, dass durch ihn nach Abschluss der Feilbietung die nach §. 1 entfallende Abgabe bemessen, aus dem Erlöse eingehoben und mittels der Abfuhrscheine nach dem angeschlossenen Muster I*) an den Ortsarmenfond, beziehungsweise an den Landesarmenfond zu Handen des Landes-Obereinnehmeramtes abgeführt wird.

In allen übrigen Fällen freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen obliegt die Einhebung und Abfuhr der Abgabe der mit der Vornahme derselben betrauten Amtsperson, beziehungsweise falls eine Feilbietung ohne Intervention einer Amtsperson vorgenommen wurde, demjenigen, der dieselbe vorgenommen hat.

§. 4. Bei Feilbietungen (§. 1) unbeweglicher Sachen haben die Gerichte die vorgenommene Versteigerung nach endgiltiger Genehmigung derselben dem Landesausschusse unter Angabe des Kaufschillings und unter Bezeichnung der nach den Feilbietungsbedingnissen zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Person bekanntzugeben.

Uebrigens haften für die Einbringung dieser Gebür unter allen Umständen Käufer und Verkäufer solidarisch.

§. 5. In den Fällen des §. 4 wird die Abgabe vom Landesausschusse bemessen und zur Zahlung an den Ortsarmenfond, beziehungsweise Landesarmenfond (§. 3) vorgeschrieben.

§. 6. Die vom Landesausschusse vorgeschriebenen Abgaben sind mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig und können rückständige Abgaben im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

§. 7. Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

(Die politische Execution zur Einbringung von Wasserzinsen und Wassergebüren in Aflenz) wird durch §. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1898, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 54, normirt.

(Die politische Execution zur Einhebung der Curtaxen und Curbeiträge im Curorte Bozen-Gries) wird durch §. 7 des Tiroler Landesgesetzes vom 4. April 1898, L. G. Bl. Nr. 33, normirt.

(Befreiung der Beamten von der Curtaxe im Curorte Bozen-Gries.) Das Tiroler Landesgesetz vom 4. April 1898, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen einer Curordnung für den Curort Bozen-Gries, normirt im §. 4: Beamte und Militärs, die in Bozen angestellt dort ihrem Berufe obliegen, aber in Gries wohnen, sind von der Curtaxe frei. Inwieweit ausserdem ganz oder zum Theile eine Befreiung von der Curtaxe eintreten kann, bestimmt die Curordnung.

*) Wird hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

§. 21 der Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. September 1898, L. G. Bl. Nr. 34, mit welcher eine Curordnung für den Curort Bozen-Gries festgesetzt wird, enthält folgende Bestimmungen:

Von der Curtaxpflicht überhaupt befreit sind:

b) Beamte und Militärs, die in Bozen stationirt dort ihrem Berufe obliegen, aber in Gries wohnen, sammt ihren Angehörigen,

d) nur für die eigene Person die in der IX. oder einer niedrigeren Diätenclasse stehenden k. k. Beamten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder des Activ- und Pensionsstandes.

(Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte in Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften). Ausgeschieden wurden: Fritz Berndt, Fabriksdirector in Rochlitz (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen, Kreisgerichtssprengel Jičin), Dr. Friedrich Pilz, Baumwollspinnereiinhaber in Graslitz (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen, Kreisgerichtssprengel Eger, C VIb). — Uebersiedelt ist: Karl Stuhlreiter, Ingenieur und Sachverständiger für das Bau- und Industriefach, C XIa, von Leitmeritz nach Teplitz (Realitäten mit grösseren industriellen Anlagen). — Neu bestellt wurden: Wenzel Mann, Baumeister in Leitmeritz, für das Baufach im Kreisgerichtssprengel Leitmeritz, Josef Grubner, jubilirter k. k. Verwalter der Herrschaft Hořitz in Hořitz, Heinrich Havránek, Verwalter der landwirtschaftlichen Winterschule in Jičin, beide für das Oekonomiefach im Kreisgerichtssprengel Jičin (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September 1898 dem kaiserlichen Rathe und Hilfsämteroberdirector des Obersten Gerichtshofes Josef Klesl taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September 1898 dem pensionirten Kanzlisten Josef Kainz den Titel und Charakter eines Kanzleiofficials zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. September 1898 dem Gerichtskanzlisten Josef Kutschera in Nadwórna anlässlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleiofficials zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. October 1898 dem Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Gandolf Grafen Kuenburg anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone erster Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1898 den Gerichtsadjuncten Franz Marčan in Přibram und Constantin Stadl-Mayer in Komotau den Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. October 1898 dem geheimen Rathe und Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag Franz Ritter Rumler von Aichenwehr anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner fünfzigjährigen, mit treuer Hingebung geleisteten ausgezeichneten Dienste taxfrei den Freiherrnstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. September 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat und Stadtrath Dr. Josef Sýkora in Chrudim das Ritterkreuz des päpstlichen St. Sylvester-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Digitized by Google

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Friedrich Kern in Wolkersdorf für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Kasimir Kropaczek in Kolbuszowa für Rzeszów und Oskar Rotschek in Myślenice für Tarnów, ferner die Gerichtssecretäre Ernst Werner in Krakau für Rzeszów, Dr. Gustav Ujejski in Krakau für Krakau und Eduard Hora in Tarnów für Tarnów.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Franz Minař in Kohljanowitz, Josef Luksch in Pressnitz und Franz Carmine in Dauba.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Marian Pieczonka in Łańcut für Tarnów, die Gerichtsadjuncten Titus Lopatiner in Wadowice für Wadowice, Dr. Karl Kurkowski in Woynicz für Chrzanów, Dr. Ladislaus Federowicz in Krakau für Krakau und Stanislaus Turski in Kolbuszowa für Rzeszów, ferner der Finanzcommissär der galizischen Finanzlandesdirection Josef Schneider in Krakau für Krakau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtsadjunct Lazar Grigorovici in Solka für Waszkoutz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Adolf Eberl in Mautern für Wolkersdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssecretäre Franz Čiňovský in Žižkow für Frauenberg und Hugo Feigl in Königgrätz für Netolitz, dann die Gerichtsadjuncten Jaroslav Schreiber in Kladno für Wolyn und Josef Hellmich in Kratzau für Marschendorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Stanislaus Zacharyasz in Wadowice für Myślenice und der Gerichtsadjunct Dr. Kasimir Dąbrowski in Bochnia für Radłów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Staatsanwalt substitut Ladislaus Domaraski in Suczawa für Waszkoutz.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Advocat Dr. Anton Stollowsky in Neuern für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Eduard A. Pollak in Wien für Mähr.-Ostrau.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Karl Prášek und Dr. Rudolf Turnwald; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Finanzconceptspraktikant Ladislaus Jaworowski in Lemberg, der Rechtspraktikant Wenzeslaus Graf Gleispach, der Notariatscandidat Paul Hudovernik in Nassenfuss und der Rechtspraktikant Dr. Franz Hradetzky; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Arthur Coverlizza und Josef Postet; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Dr. Stephan Buzolić.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Johann Mautwitz in Pilsen daselbst.

Zu Kanzleiofficialen bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe: die Kanzlisten Vincenz Manaczyński und Ladislaus Winter.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Franz Utikal in Hennersdorf für Müglitz, Franz Panosch in Prossnitz für Olmütz und Josef Hliněnsky in Gross-Meseritsch für Rožnau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Johann Knollseisen in Kufstein für das Landesgericht in Innsbruck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzlist Arthur Pilat für Rovigno.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 42 Franz Jindra für Nachod, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Franz Štefl für Prachatitz, die Postenführer desselben Landesgendarmeriecommandos Matthias Čad für Warnsdorf und Franz Badalec für Rokitnitz, die Titularpostenführer August Mysliveček und Karl Frank, ersterer für Rochlitz, letzterer für Warnsdorf, der Feldwebel des Landwehr-Infanterieregiments Nr. 6 Wenzel Ott für Tannwald, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 11 Josef Teml für Hohenfurth; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gendarmerie-Titularpostenführer des Gendarmeriecorps für Bosnien und die Hercegovina Franz Hevelka für Ungarisch-Brod, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 3 Eduard Nedardus für Mährisch-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Diurnist Nicolò Vernazza für Stagno.

Digitized by Google

Zum Rechnungspraktikanten: Der Rechnungscalculant Eduard Nowák für das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes in Krakau.

Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Wien:

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial Hermann Hamp.

Zum Rechnungsofficial: Der Rechnungsassistent Josef Wonicka.

Zum Rechnungsassistenten: Der Calculant Narciss Bourek.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunct Dr. Wladimir Schmidl in Strassnitz für Neutitschein.

Zum Strafanstaltscontrolor: Der Inspector der Weiberstrafanstalt in Wiener-Neudorf Johann Schober für die Männerstrafanstalt in Prag.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Franz Schnabl in Taus für Hlinsko, Johann Říha in Wodňan für Holitz. Franz Vincenc in Raudnitz für Bechyň und Wenzel Šolta in Neweklau für Sedlec.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien August Pleschner, Friedrich Hanusch und Moriz Lutz des Handelsgerichtes in Wien zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Krakau Zdyslaw Katiński in Tarnów nach Krakau.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien August Körber, Rudolf Friedländer von Malheim, Dr. Ludwig Gattoni, Cornelius Kugler, Dr. Raimund Pelzer, Adolf Alić und Dr. Johann Fischböck des Handelsgerichtes in Wien zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Adam Krzyżanowski in Chrzanów nach Krakau.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Těhel in Wolyn nach Holitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Heinrich Hladisch in Radłów nach Łańcut.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Josef Schaupp, Dr. Gustav Schuster Edler von Bonnott, Dr. Hermann Prey und Camillo Edler von Ohmeyer des Handelsgerichtes in Wien zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Ludvík in Buchau nach Kladno und Dr. Heinrich Wölfel in Tannwald nach Kratzau.

Der Auscultant: Dr. Ludwig Weyringer des Oberlandesgerichtssprengels Graz in den Oberlandesgerichtssprengel Wien.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Dušek in Kaplitz nach Budweis.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Friedrich Itze in Warnsdorf nach Sobotka, Josef Staněk in Starkenbach nach Hohenmauth, Andreas Kurczka in Warnsdorf nach Mies, Ludwig Barwínek in Tannwald nach Teplitz, Rudolf Slavick in Smichov nach Böhmisch-Leipa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Florian Hollas in Mähr. Weisskirchen nach Fulnek, mit Diensteszuweisung bei dem Oberlandesgerichte in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Walter Sardi und Peter Masinz in Görz, mit Diensteszuweisung beim Landesgerichte in Triest, zum Landesgerichte in Triest.

Der Staatsanwaltsubstitut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Seka in Neutitschein nach Brünn.

Die Notare: Karl Prochaska in Jasło nach Rzeszów und Peter Michałek in Jordanów nach Jasło.

Verzicht auf die Versetzung:

Der Justizminister hat den der Versetzung von Vrgorac nach Kistanje vorangegangenen Verzicht des Notars Thomas Selem auf diese Versetzung angenommen.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn Ignaz Ministr eine Gerichtsadjunctenstelle beim Bezirksgerichte in Wsetin; — dem Gerichtsadjuncten Fidelis Savo des Bezirks-

Digitized by Google

gerichtes in Volosca eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel Triest und dem Gerichtsadjuncten Dr. Jakob Babuder dieses Oberlandesgerichtssprengels eine Gerichtsadjunctenstelle bei dem Bezirksgerichte in Volosca.

Zur Dienstleistung im Justizministerium wurde einberufen:

Der Gerichtssecretär Dr. Johann Babnik in Laibach.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Adolf Rebensaft mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Josef Steiner mit dem Wohnsitze in Wien (X. Bezirk), Dr. Emil Greiszing mit dem Wohnsitze in Leoben, Dr. Roman Johann Krogulski mit dem Wohnsitze in Rzeszów, Dr. Julius Popiel mit dem Wohnsitze in Neumarkt (Nowy-Targ), Dr. Moses Leib Pachtmann mit dem Wohnsitze in Drohobycz, Dr. Leo Leib Turnheim mit dem Wohnsitze in Turka.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Wilhelm Bloch in Mähr.-Weisskirchen nach Brünn, Dr. Richard Nevečeřel in Mähr.-Ostrau nach Brünn, Dr. Isaak Kapise in Putilla nach Waszkoutz, Dr. Marcus Hulles in Czernowitz nach Waszkoutz.

Uebersiedelt ist:

Der Advocat Dr. Josef Rainer von Blatna nach Wodňan (nicht nach Kunstadt).

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Anton Balling und Dr. Stephan Koluch des Oberlandesgerichtssprengels Prag.

Die Advocaten Dr. Julius Eisler in Brünn, Dr. Emil Synek in Königl. Weinberge, Dr. Johann Christ in Seelowitz, Dr. Ludwig Jerman in Reichenberg, Dr. Josef Piątkowski in Lemberg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die Landesgerichtsräthe Adalbert Trampler in Brzeżany und Adolf Balko in Tarnopol.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Maximilian Gatterer in Kindberg, Heinrich Janiszewski in Budzanów und Josef Motal in Staremiasto.

Die Gerichtssecretäre Alois Braun in Kołomea und Anton Prokopiec in Tarnopol.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Landesgerichtsräthe Philemon Wichański in Sanok und Karl Nemetz in Tarnopol.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Füssel in Hohenelbe.

Der Gerichtssecretär des Prager Landesgerichtes Josef Scheidler.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Harrant in Troppau.

Gestorben sind:

Die Advocaten Dr. Egon Ritter von Patzelt in Wien (23. August), Dr. Angelo Hellmann in Wien und Dr. Wenzel Vepřik in Jungbunzlau (18. September), der Gerichtsadjunct Stephan Lopuszyński in Bolechów (25. September), der Landesgerichtsrath Friedrich Prokop in Königgrätz (28. September), der Kanzlist Jakob Chocholka in Schweinitz (30. September).

Vorsitzende von Gewerbegerichten.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Wien wurde der Landesgerichtsrath Friedrich Kern in Wien ernannt.

Berichtigung.

Die im Stück XVIII, Seite 243, Zeile 11 von unten, enthaltene Mittheilung über den Amtsverzicht des Advocaten Dr. Alexander Schier in Lemberg erfolgte irrthümlich und hat zu entfallen.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1898, Stück XIX.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 6. Auflage 1897.	1.80	2.30
I. **2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelges.** Verbrauchsstempelges. 14. Aufl.	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. R. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben v. Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften á	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände.	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 3. Auflage. Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden fl. 2.50.— Band II. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.), in Leder geb. 2.50 fl.

Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Diese Büchlein sind auf eigens angefertigtem, dünnen, dauerhaften Papier (Indiapaper) gedruckt und können leicht in die Tasche gesteckt werden.

Geller Dr. Leo. **Civilprocessordnung — Jurisdictionsnorm und Advocatenordnung** nebst Einführungsgesetzen und Durchführungsverordngn. Mit Erläuterungen aus den Materialien der Fragenbeantwortung des Justizministeriums u. der Rechtsprechung. 3. neu bearb. und ergänzte Auflage. mittlere Ausgabe. Preis brosch. fl. 4.40, eleg. geb. fl. 5.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl von, k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—. Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Carl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet in circa 10 Lief. à 80 kr.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Zistler, Dr. Gustav, Hofrath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. **Systematische Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der neuen Civilprocessgesetze.** 2. Auflage. Preis broschirt 80 kr., eleg. geb. fl. 1.20. (1897).

Baltz von Balzberg, Hugo, k. k. Gerichtssecretär. Vollständiges **Sach- und Nachschlageregister** für alle die **Civilprocess-Reform** betreffenden Gesetze, Verordnungen, Formularien etc. Preis broschirt 2 fl., elegant gebunden fl. 2.50.

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVII. Jahrgang pro 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen:

Heft 124. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über **Gerichtsgebüren sammt Durchführungsverordnung.** Im Anhange: I. Erläuternde Bemerkungen zur kaiserlichen Verordnung; II. Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes; III. Justizministerialverordnung vom 5. October 1895, Z. 5289, J. M. V. Bl. Nr. 20, betreffend die Verwendung, beziehungsweise Entwertung der Stempelmarken auf den bei Gericht vorkommenden Urkunden und Schriften. 1898 . 25 kr.

Heft 125. Currentien-Tarif für Advocaten und ihre Kanzleien. 1898. . . 12 kr.

Heft 126. Gesetze und Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. 1898 . . . . . 40 kr.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. October. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Verordnungen: 30. Verordnung des Justizministeriums vom 15. October 1898, Z. 23707, betreffend die Einführung eines neuen Formulars für das Register für Executionssachen. — 31. Verordnung des Justizministeriums vom 15. October 1898, Z. 23708, betreffend die Behandlung überjähriger Rechtssachen. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Regierungsvorlagen. — Notizentnahme aus den Operaten des Grundsteuercatasters und Nachweisung des Flächeninhaltes der Parcellen in den von Evidenzhaltungsbeamten ausgefertigten geometrischen Plänen. — Freilassung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen. Befreiung der Hof- und Staatsbeamten von der Gemeindebesoldungssteuer in Salzburg und Schlesien. — Grundtausch in Dalmatien. — Winzerordnung in Steiermark. — Zählkarten über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften. — Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte in Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Verordnungen.

30.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. October 1898, Z. 23707,

betreffend die Einführung eines neuen Formulars für das Register für Executionssachen.

An alle Gerichte.

Auf Grund des §. 99 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, wird verordnet:

Artikel I.

Das in §§. 223, Z. 1, 224, Z. 1, 232 und 233 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird, vorgeschriebene Register für Executionssachen E (Formular Nr. 27 der Geschäftsordnung) wird abgeändert und ist vom 1. Jänner 1899 an nach dem aus der Beilage ersichtlichen Muster zu führen.

Digitized by Google

Artikel II.

Die Bestimmungen des vorletzten und letzten Absatzes des §. 233 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, werden aufgehoben. An ihrer Stelle werden der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz folgende neue Bestimmungen eingefügt:

§. 233 a.

Für die Führung des Registers E gelten ferner folgende Vorschriften:

1. Bei Executionen auf unbewegliches Vermögen ist in der Spalte 4 unter dem Namen des Verpflichteten die Grundbuchs- oder sonstige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welche Execution geführt wird, anzugeben;

2. in den Spalten 7 bis 17 ist die bewilligte Execution durch Angabe des Datums der Bewilligung zu verzeichnen; im Falle gleichzeitiger Bewilligung mehrerer Executionsmittel (§. 14 Exec. O.) ist jede der in Frage kommenden Spalten in dieser Weise auszufüllen; hiebei sind die einzelnen in derselben Sache in Anwendung gebrachten Executionsmittel durch fortlaufende Buchstaben, die dem Datum der Bewilligung vorgesetzt werden, zu bezeichnen, um bei der Eintragung der Ergebnisse des Executionsverfahrens darauf bezugnehmen zu können;

3. in der Spalte 9 ist unterhalb des Datums der Executionsbewilligung unter Vorsetzung des Buchstabens S der Tag anzugeben, an dem die Schätzung vorgenommen wurde, und unter Vorsetzung des Buchstabens V das Datum jeder für die Vornahme der Versteigerung anberaumten Tagsatzung (z. B. S 24/10 — V 20/12);

4. in der Spalte 10 ist nach Vornahme der Pfändung die Nummer oder Seite des Pfändungsregisters, in der Spalte 12 das Datum eines Ueberweisungsbeschlusses anzugeben (Ueberw. 24/12 99);

5. die Spalte 11 ist auszufüllen, wenn der Verkauf bewilligt wird; ist über einen Verkaufsantrag, der mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden wurde, erst nach Vollzug der Pfändung zu entscheiden (§. 176), so ist bei Ausfüllung der Spalte 10 zunächst in der Spalte 11 nur ein senkrechter Strich mittels Farbstift zu ziehen und sodann nach der Entscheidung über den Verkaufsantrag, je nachdem der Verkauf bewilligt oder nicht bewilligt wurde, das Datum des bewilligenden Beschlusses unter dem farbigen Strich einzutragen oder letzterer mit gleichem Farbstift ┼ zu durchkreuzen (§. 233, Absatz 5);

6. in die Spalte 18 ist das Datum des Tages einzutragen, an dem der Executionsauftrag wegen unterbliebener Anmeldung des betreibenden Gläubigers dem Richter zurückgelegt wurde (§. 161);

7. in die Spalte 19 ist der Tag einzutragen, an dem das Executionsverfahren gänzlich eingestellt wurde (§§. 35, 36, 37, 39, 40, 46, 101, 129, 328, 376 und 377 Exec. O.);

8. in die Spalten 20 und 21 ist der Tag einzutragen, an dem das Versteigerungsverfahren in Ansehung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens oder das Verkaufsverfahren in Ansehung von Gegenständen des beweglichen Vermögens eingestellt wurde, und zwar findet eine Eintragung in die Spalte 20 statt, wenn nach Verlauf von sechs Monaten nach der Einstellung ein neuerlicher Antrag auf Versteigerung oder Verkauf gestellt werden kann (§§. 151, 188, Absatz 2, und 200.

Digitized by Google

Z. 3 Exec. O.), während in die Spalte 21 alle übrigen Fälle der Einstellung des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens einzutragen sind (§§. 145, 188, Absatz 4, 193, 200, Z. 1, 2 und 4, 204, 206, 271, 282 Exec. O.);

9. in die Spalte 22 (Das Verfahren wurde beendet oder in sonstiger Weise erledigt) ist einzutragen:

a) bei zwangsweiser Pfandrechtsbegründung oder bei Bewilligung der bücherlichen Vormerkung des Pfandrechtes als Execution zur Sicherung von Geldforderungen der Tag der Bewilligung, wenn die Bewilligung durch das Executionsgericht selbst erfolgte, sonst der Tag des Einganges beim Executionsgerichte;

b) bei Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Sachen der Tag der Meistbotsvertheilung in erster Instanz; beim Verkauf beweglicher Sachen der Tag der Vertheilung des Verkaufserlöses in erster Instanz, wenn jedoch der Verkaufserlös unmittelbar dem betreibenden Gläubiger ausgefolgt wurde, der Tag des Verkaufes;

c) der Tag der Ueberweisung einer gepfändeten Geldforderung;

d) bei Executionen zur Erwirkung von Handlungen der Tag, an dem der zwangsweise durchzusetzende Anspruch realisirt wurde, insbesondere bei zwangsweisen Räumungen von Bestandgegenständen der Tag der Vornahme, oder der Tag, an welchem dem Gerichte ein aussergerichtliches Vorkommnis zur Kenntnis gelangt, durch das die Execution erledigt wird;

e) bei Execution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen der Tag, an dem wegen eines der Executionsbewilligung nachfolgenden Zuwiderhandelns Geldstrafe oder Haft verhängt wird, falls jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bewilligung der Execution ein Antrag auf Geldstrafe oder Haft wegen Zuwiderhandelns nicht gestellt wurde, der letzte Tag der dreimonatlichen Frist;

f) falls sich die Execution als unausführbar erweist, der Tag, an dem der Executionsauftrag dem Richter zurückgelegt wird.

Falls gleichzeitig mehrere Executionsmittel bewilligt worden sind, ist für jedes einzelne das Ergebnis des Executionsverfahrens in den Spalten 18 bis 22 unter Vorsetzung des Buchstabens ersichtlich zu machen, mit dem das fragliche Executionsmittel in den Spalten 7 bis 17 bezeichnet wurde (Z. 2).

In der Spalte für Bemerkungen sind die Executionen zur Hereinbringung von Geldstrafen und Gebüren durch Beisetzung fortlaufender, allenfalls mit Farbstift anzubringender Zahlen zu zählen. Die Anzahl dieser Fälle ist in einer Anmerkung zum Geschäftsausweise anzugeben.

§. 233b.

Von den in das Register E eingetragenen Executionssachen sind als endgiltig erledigt im Sinne des §. 221, Absatz 3, abzustreichen:

1. die Sachen, in welchen der Executionsauftrag gemäss §. 161 zurückgelegt wurde (Spalte 18), falls bis zum letzten Tage des Jahres das Verfahren nicht wiederaufgenommen wurde;

2. die Sachen, in welchen die Execution eingestellt wurde (Spalte 19), mit dem Tage der Einstellung;

Digitized by Google

3. die in Spalte 20 (Einstellung des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens für wenigstens sechs Monate) eingetragenen Fälle sind, wenn ein neuerlicher Versteigerungs- oder Verkaufsantrag nicht gestellt wurde, nach Ablauf von sieben Monaten seit dem Tage der Einstellung, spätestens aber mit dem letzten Tage des Semesters als erledigt anzusehen, innerhalb dessen die siebenmonatliche Frist abgelaufen ist;

4. die Sachen, in welchen das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren endgiltig eingestellt wurde (Spalte 21), mit dem Tage der Einstellung;

5. die in Spalte 22 (Das Verfahren wurde beendet oder in sonstiger Weise erledigt) eingetragenen Fälle, mit dem in diese Spalte eingetragenen Tage;

6. die Zwangsverwaltungen (Spalte 8 und 14), in welchen der Verwalter nicht in die zu verwaltende Liegenschaft oder das zu verwaltende Unternehmen eingeführt wurde, wenn seit Zustellung des Beschlusses, mit dem der betreibende Gläubiger erfolglos aufgefordert wurde, sich über die Person des zu ernennenden Verwalters zu äussern, wenigstens ein Monat verstrichen ist; diese Sachen sind mit dem letzten Tage des Jahres als erledigt anzusehen;

7. die Executionen auf bewegliche körperliche Sachen, wenn das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers durch Versäumung der gesetzlichen Frist für die Einleitung des Verkaufsverfahrens (§. 256 Exec. O.), durch Verzicht auf die Forderung oder auf die Execution, durch Befriedigung oder aus anderen Gründen erloschen ist, mit dem Tage, an welchem der Name des Gläubigers im Pfändungsregister durchstrichen wird (§. 259, letzter Absatz), spätestens aber mit dem letzten Tage des Jahres.

Wenn ein Beitritt anderer betreibender Gläubiger zu einem Executionsverfahren stattgefunden hat, so gilt das Executionsverfahren, dem die übrigen Gläubiger beigetreten sind, erst dann als erledigt, wenn das Verfahren hinsichtlich aller diesem Executionsverfahren beigetretenen betreibenden Gläubiger als erledigt anzusehen ist.

Falls gleichzeitig mehrere Executionsmittel bewilligt worden sind, ist die Sache erst dann abzustreichen, wenn sie nach den vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich eines jeden Executionsmittels als erledigt anzusehen ist.

§. 233c.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung über die überjährigen Rechtssachen (§. 256) finden auf die gemäss §. 233b als erledigt abgestrichenen Sachen keine Anwendung. Von den in das Register E eingetragenen, noch nicht als erledigt abgestrichenen Sachen sind nur diejenigen als überjährig zu behandeln, welche eine am Jahresschlusse noch anhängige Zwangsverwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, eine Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens oder einen Verkauf von Gegenständen des beweglichen Vermögens betreffen, oder in welchen über den mit dem Pfändungsantrage verbundenen Verkaufsantrag noch nicht entschieden ist (§§. 176, 233a, Z. 5).

Hinsichtlich aller übrigen, noch nicht als erledigt abgestrichenen Sachen entfällt die Angabe des Actenzeichens auf der ersten Seite des neuen Registers und die Uebertragung in das neue Register bei Beginn des dritten, auf den Anfall folgenden Jahres.

Digitized by Google

Wenn in einer als erledigt abgestrichenen Sache später ein neuer Executionsantrag gestellt wird, ist die Sache als neue in das Executionsregister einzutragen und zugleich beim früheren Registereintrage in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben, in welchem Register und unter welcher Zahl die neue Eintragung erfolgt ist. Einzelne Eingaben und sonstige Geschäftsstücke, die in einer als erledigt abgestrichenen Sache später noch vorkommen, ohne dass ein neuer Executionsantrag gestellt würde, sind zu den Acten der als erledigt bezeichneten Sache zu nehmen.

Artikel III.

Von den im Laufe des Jahres 1898 in das Register E (§§. 232, 233) eingetragenen Sachen sind nur diejenigen als überjährig im Sinne des §. 256 zu behandeln, welche eine am Jahresschlusse noch nicht beendete Zwangsverwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens oder eine Zwangsversteigerung von unbeweglichem Vermögen betreffen, die am Jahresschlusse weder durch Einstellung noch durch Vertheilung des Verkaufserlöses in erster Instanz beendet ist. Lediglich diese Executionssachen sind im Register des Jahres 1899 unter der Ueberschrift „anhängig verblieben" anzugeben; von der Uebertragung des Actenzeichens der übrigen im Register E eingetragenen unerledigten Sachen ist abzusehen.

Im Geschäftsausweise sind nur die überjährigen Zwangsverwaltungen als anhängig verblieben auszuweisen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Register für

Jährlich ortlaufende Zahl	Tag des Einganges	Vor- und Zuname des betreibenden Gläubigers	Vor- und Zuname des Verpflichteten	Anspruch, wegen dessen die Execution geführt wird	Executionstitel
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Executionssachen. E.

Auf unbewegliches Vermögen (einschliesslich Gegenstände des Bergwerkseigenthums)			Auf bewegliches Vermögen						Zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen	Zur Sicherung von Geldforderungen	Ergebnisse des Executionsverfahrens					Bemerkungen
			körperliche Sachen				andere Vermögensrechte				Der Executionsauftrag wurde gemäss §. 161 G. O. zurückgelegt	Einstellung			Das Verfahren wurde beendet oder in sonstiger Weise erledigt	
												der Execution	des Versteigerungs- oder Verkaufs Verfahrens			
durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung	durch Zwangsverwaltung	durch Zwangsversteigerung	durch Pfändung	durch Verkauf	Geldforderungen	Ansprüche auf Herausgabe u. Leistung körperl. Sachen	durch Zwangsverwaltung	auf andere Weise					für wenigstens 6 Monate	endgiltige		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

Gesch. Ord. Nr. 27 (Register für Executionssachen E §§. 223 Z. 1, 224 Z. 1, 232, 233, 233 a, 233 b, 233 c Gesch. Ord.).

Digitized by Google

31.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. October 1898, Z. 23708,

betreffend die Behandlung überjähriger Rechtssachen.

Um zu verhindern, dass in den Geschäftsausweisen eine grosse Zahl von Rechtssachen als anhängig ausgewiesen wird, in welchen ein Stillstand von vorläufig unbestimmbarer Dauer im Verfahren eingetreten ist, findet das Justizministerium in Ergänzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Soferne nicht nach den Bestimmungen des §. 227, Z. 2 G. O. ein früherer Tag als Tag der Erledigung gilt, sind von den in die Processregister C, Cb, Cg, Cm und Cw eingetragenen Rechtssachen als mit dem letzten Tage des Jahres erledigt anzusehen:

1. die Sachen, in welchen das Verfahren am Schlusse des Jahres noch ruht;

2. die Sachen, in welchen die Klage zur Verbesserung zurückgestellt, aber trotz Verstreichens der für die Wiedervorlage bestimmten Frist bis zum Schlusse des Jahres nicht wieder vorgelegt wurde;

3. die Sachen, in welchen die Klage ohne Anberaumung einer Frist für die Wiedervorlage zurückgestellt wurde, falls seit Zustellung letzteren Beschlusses wenigstens ein Monat verstrichen ist;

4. die Sachen, in welchen die Klage nicht zugestellt werden konnte, falls wenigstens ein Monat verstrichen ist, seitdem der Kläger erfolglos aufgefordert wurde, die Klagsangaben über die Adresse des Gegners zu ergänzen, zu berichtigen oder wegen Vornahme der Zustellung sonst einen Antrag zu stellen;

5. die Sachen, in welchen die Frist zur Klagebeantwortung spätestens am 1. December ablief, bis zum Jahresschlusse aber ein Antrag auf Anordnung einer Tagsatzung gemäss §. 398 C. P. O. nicht gestellt wurde;

6. die Mandats- und Wechselsachen, in welchen die Uebersendung des Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages an den Beklagten gemäss §. 354 G. O. dem Advocaten des Klägers überlassen, der Rückschein aber bis zum Schlusse des Jahres dem Gerichte nicht vorgelegt wurde.

Wird eine dieser Rechtssachen nachträglich wieder anhängig, so ist sie als neue Sache einzutragen und zugleich bei dem früheren Registereintrage in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben, in welchem Register und unter welcher Zahl die neue Eintragung erfolgt ist. Die Dauer des Verfahrens ist in solchen Fällen nicht vom Eingange der Klage, sondern von dem Zeitpunkte der neuen Eintragung in das Register zu rechnen.

Rechtssachen, die weder in einem der im §. 227, Z. 2 G. O. angegebenen früheren Endpunkte ihre Erledigung fanden, noch zu den oben in Z. 1 bis 6 bezeichneten Sachen gehören, sind nach Vorschrift des §. 227, Z. 2, letzter Satz, G. O. an dem Tage als erledigt anzusehen, an welchem dem Gerichte ein aussergerichtliches Vorkommnis, durch das der Process erledigt wird, zur Kenntnis gelangt (§. 227.

Digitized by Google

Z. 6 G. O.), sonst nach Ablauf eines Jahres seit dem letzten die Processführung betreffenden Parteiantrage.

§. 2.

Die im Register Z (§. 247 G. O.), Vr und Pr (§. 249 G. O.) eingetragenen Vorerhebungen und Voruntersuchungen sind als erledigt anzusehen, wenn entweder das Verfahren eingestellt oder die Anklageschrift eingebracht worden ist.

Uebertretungssachen sind ausser in den im §. 247, letzer Absatz, G. O. angeführten Fällen auch dann als erledigt anzusehen, wenn das Verfahren gemäss §§. 412 und 452, Z. 2, St. P. O. eingestellt und bis zum Jahresschlusse nicht wieder aufgenommen worden ist. Wird eine solche Uebertretungssache im selben Jahre wieder fortgesetzt, so ist sie unter der früheren Registerzahl fortzuführen. Wird hingegen das Verfahren erst nach Jahresschluss fortgesetzt, so ist die Sache als neue einzutragen und zugleich bei dem früheren Registereintrage in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben, in welchem Register und unter welcher Zahl die neue Eintragung erfolgt ist.

§. 3.

Die in §. 1, Z. 6 dieser Verordnung erwähnten Mandats- und Wechselsachen sind im Geschäftsausweise der Bezirksgerichte (Formular Nr. 82) und im Geschäftsausweise der Gerichtshöfe erster Instanz (Formular Nr. 83) in der Spalte 3, beziehungsweise 1 und 2 („Erlassene Zahlungs-, beziehungsweise erlassene Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge, gegen welche Einwendungen nicht erhoben worden sind") auszuweisen.

§. 4.

Im Sinne des Geschäftsausweises (Formular Nr. 85, Spalte 1 und 4) und im Sinne der statistischen Ausweise sind als vom Vohrjahre anhängig übernommen und als anhängig verblieben nur diejenigen Uebertretungssachen zu behandeln, in welchen am Schlusse des Jahres weder das Verfahren eingestellt, noch in erster Instanz das Urtheil gefällt ist. Uebertretungssachen, in welchen das Urtheil gefällt, aber noch nicht vollzogen wurde, gelten im Sinne der Geschäfts- und statistischen Ausweise als erledigt; hinsichtlich der übrigen Geschäftsführung (§. 247, letzter Absatz, G. O.) insbesondere hinsichtlich der Behandlung als überjährige Sachen und hinsichtlich der Abgabe der Acten an die Registratur (§. 289, Absatz 3, G. O.) sind sie dagegen als anhängige Sache anzusehen.

Ruber m. p.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 12. October 1898 ausgegebenen Stück LXI unter Nr. 184 die Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 3. September 1898, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den

Digitized by Google

allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört (Schulbeitrag in Tirol);

in dem am 22. October 1898 ausgegebenen Stück LXIV unter Nr. 194 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. October 1898, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Waszkoutz am Czeremosz in der Bukowina.

(Regierungsvorlagen.) Die Regierung hat im Herrenhause des Reichsrathes die Entwürfe nachstehender Gesetze zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht: den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einlagen von Mündel- und Curandengeldern bei Sparcassen und bei dem k. k. Postsparcassenamte, eines Gesetzes, betreffend die fruchtbringende Anlegung der Barschaften der civilgerichtlichen Depositenmassen, eines Gesetzes, betreffend die grundbücherliche Theilung von Catastralparcellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften, und eines Gesetzes, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebürenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.

(Notizentnahme aus den Operaten des Grundsteuercatasters und Nachweisung des Flächeninhaltes der Parcellen in den von Evidenzhaltungsbeamten ausgefertigten geometrischen Plänen.) Das Finanzministerium hat mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse vom 5. October 1898, Z. 39201, die Finanzministerialerlässe vom 20. Jänner 1888, Z. 33, beziehungsweise 7. Juli 1890, Z. 20748, (mitgetheilt mit Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1890, J. M. V. Bl. Nr. 35) in Erinnerung gebracht, laut deren den als Gerichtscommissäre fungirenden Notaren hinsichtlich der Objecte, auf welche sich der gerichtliche Auftrag erstreckt, die Notizentnahme aus den Operaten des Grundsteuercatasters zu gestatten ist, und weiters die nachstehenden Verfügungen getroffen:

„Behufs Erzielung der im Interesse des Realverkehres erwünschten Erleichterungen bei Benützung der gedachten Operate wird die k. k. Direction ermächtigt, die Einleitung zu treffen, dass bei der jedermann freistehenden Einsichtnahme in die Operate des Grundsteuercatasters allgemein auch die Entnahme von Notizen aus diesen Operaten — die Catastralmappen ausgenommen — zugelassen wird.

Diese Notizen dürfen jedoch nicht den Charakter einer förmlichen Copie besitzen, daher die Beamten des Steueramtes und die Vermessungsbeamten vorkommendenfalls darauf zu sehen haben, dass die ertheilte Befugnis seitens der Parteien nicht missbraucht werde.

Die Anfertigung von Notizen aus den Catastralmappen gelegentlich der Einsichtnahme in diese kann mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit der Schonung dieser wertvollen Operate im allgemeinen nicht gestattet werden, daher sie nur insoweit zu gewähren ist, als hiefür eine besondere Anordnung seitens des Finanzministeriums besteht (Note 91, lit. a und b der mit dem h. o. Erlasse vom 23. Mai 1896, Z. 24642, der k. k. Direction zugekommenen Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters).

Digitized by Google

Uebrigens sind die Parteien, welche sich über die Lage einzelner Parcellen und deren Bezeichnung Notizen anzufertigen wünschen, daran nicht zu hindern, sich auf Grund der Indicationsskizzen eine Freihandzeichnung mit Bleistift anzufertigen, wobei allerdings die Anwendung von Pauspapier und somit eine förmliche Copirung nicht zu gestatten ist.

Weiters erhält die k. k. Direction den Auftrag, in dem Falle, als es nicht schon geschehen sein sollte, die Einleitung zu treffen, dass die Evidenzhaltungsbeamten in den Fällen, in welchen von Seite der Partei die Nachweisung des Flächeninhaltes der Parcellen auf den von diesen Beamten ausgefertigten geometrischen Plänen (Copien der Catastralmappen) beansprucht wird, dem diesfälligen Begehren entsprechen.

Insoferne zur Zeit der Ausfertigung der Mappencopie die Flächenberechnung hinsichtlich der betreffenden Parcellen noch nicht vollzogen ist, muss es selbstverständlich der Partei überlassen werden, nach erfolgter Flächenberechnung, welche in der Regel der Winterperiode vorbehalten bleiben muss, die Nachtragung der Flächendaten im Plane zu beanspruchen.

Die Gebür für die Nachweisung der Flächenmasse auf dem geometrischen Plane ist nach Post Nr. 13, lit. A, des mit dem h. o. Erlasse vom 6. December 1895, Z. 49113, festgesetzten Tarifes zu berechnen.

Dementsprechend ist das Erforderliche zu veranlassen."

(Freilassung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen. — Befreiung der Hof- und Staatsbeamten von der Gemeindebesoldungssteuer in Salzburg und Schlesien). Die nachstehenden Landesgesetze vom 24. Juni 1898, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, und zwar

das Gesetz, wirksam für Oesterreich unter der Enns, L. G. Bl. Nr. 49,
„ „ „ „ Salzburg, L. G. Bl. Nr. 19,
„ „ „ „ Böhmen, L. G. Bl. Nr. 45,
„ „ „ „ Schlesien, L. G. Bl. Nr. 34,
„ „ „ „ Tirol, L. G. Bl. Nr. 25,
„ „ „ „ Vorarlberg, L. G. Bl. Nr. 26,
„ „ „ „ Galizien, L. G. Bl. Nr. 75,

ferner das Gesetz vom 19. Juli 1897, wirksam für Oesterreich ob der Enns, L. G. Bl. Nr. 27, und das Gesetz vom 5. August 1897, wirksam für Kärnten, L. G. Bl. Nr. 19, bestimmen, dass die Personaleinkommensteuer vom 1. Jänner 1898 an von diesen Zuschlägen bis Ende des Jahres 1909 (in Böhmen bis zum Beginn des Jahres 1903), beziehungsweise insolange befreit wird, als die im Reichsgesetze festgestellten Steuernachlässe und Ueberweisungen an die Landesfonde bestehen.

Die gleiche Bestimmung enthalten die nachstehenden Landesgesetze vom 24. Juni 1898, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten (sowie der Seelsorger und Lehrer) von Zuschlägen zur Besoldungssteuer, und zwar

Digitized by Google

das Gesetz, wirksam für Mähren, L. G. Bl. Nr. 53,
" " " " Krain, L. G. Bl. Nr. 33,
" " " " Triest, L. G. Bl. Nr. 19,
" " " " Istrien, L. G. Bl. Nr. 20,
" " " " Dalmatien, L. G. Bl. Nr. 22,
" " " " Bukowina, L. G. Bl. Nr. 26,

und das Gesetz vom 24. Juni 1898, wirksam für Steiermark, L. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Diese letzteren Gesetze enthalten ferner folgende Bestimmungen:

„Die von den Dienstbezügen der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten entfallende Besoldungssteuer hat von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen frei zu bleiben." (Mähren, Art. III.)

„Desgleichen dürfen durch keinerlei der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegende Zuschläge zu der ..... Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen getroffen werden: Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte sowie Seelsorger bezüglich ihrer Dienstbezüge, beziehungsweise ihrer Congrua." (Krain, Art. II.)

„Von der Entrichtung der der Competenz der Landesgesetzgebung, beziehungsweise der Stadtvertretung unterliegenden Zuschläge zu der .... Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sind befreit: die Hof-, Staats-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Fondsbeamten, Militär- und Marinebeamten, die Beamten der k. k. Landwehr, die Landesbeamten, sowie bezüglich der Congrua auch die Seelsorger." (Triest, Art. II.)

„Ebenso ist von den der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen die .... Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen der Hof- und Staats-, öffentlichen Fonds-, Militär- und Marinebeamten, der Beamten der Landwehr, der Landesbeamten, sowie bezüglich der Congrua der Seelsorger befreit." (Istrien, Art. II.)

„Die Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, sowie der Seelsorger und öffentlichen Lehrer dürfen durch Landes- und Gemeindezuschläge zu der Besoldungssteuer nicht getroffen werden." (Dalmatien, §. 3.)

„Die Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, dann der Seelsorgegeistlichkeit dürfen durch Zuschläge zur Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen nicht getroffen werden." (Bukowina, §. 3.)

„Dienstesbezüge der Staats- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger dürfen durch Landeszuschläge zu der Besoldungssteuer nicht getroffen werden." (Steiermark, Art. IV.)

Ferner bestimmen das für Salzburg wirksame Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen, und das für Schlesien wirksame Gesetz vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Einführung einer Communalbesoldungssteuer von Dienstbezügen, laut welcher den Gemeinden unter gewissen Beschränkungen das Recht zusteht, selbständige Steuern von Dienstbezügen zu beschliessen, dass von dieser Steuer befreit sind:

Digitized by Google

1. Hof-, Staats-, Landes- (in Schlesien auch Gemeinde-) und öffentliche Fondsbeamte und Diener (in Schlesien auch öffentliche Lehrer), dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse.

2. Seelsorger bezüglich der Congrua (und in Salzburg öffentliche Schullehrer),

und dass in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindebesoldungssteuer eingeführt wird, die staatliche Besoldungssteuer von jedem Zuschlage (in Schlesien für Gemeindezwecke) frei zu lassen ist.

(Grundtausch in Dalmatien.) Zur Entscheidung im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, darüber, ob ein Tausch von Grundstücken, welche der landwirtschaftlichen Cultur gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirtschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, ist laut des für Dalmatien wirksamen Gesetzes vom 10. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 23, welches mit dem Tage der Kundmachung (18. September 1898) in Kraft getreten ist, die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichnete politische Bezirksbehörde zuständig.

(Winzerordnung in Steiermark.) Mit dem Gesetze vom 1. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 51, wurde der §. 4 des für das Herzogthum Steiermark wirksamen Gesetzes vom 2. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Winzerordnung, in seiner gegenwärtigen Fassung ausser Kraft gesetzt, und es hat derselbe in Hinkunft zu lauten:

§. 4. Die Aufnahme der Winzer geschieht in der Regel auf ein Jahr, welches mit 1. November (Allerheiligen) beginnt und Winzerjahr heisst.

Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzervertrages ist die Zeit vom 15. August bis Ende August und zum Wandern die Zeit vom 1. November bis 11. November (Martini) bestimmt.

Erfolgt in der festgesetzten Zeit von keiner Seite eine Aufkündigung, so ist das Dienstverhältnis stillschweigend auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen.

(Zählkarten über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften.) Auf die von einem Gerichte gestellte Anfrage wurde die Erläuterung hinausgegeben, dass in jenen Fällen, wo im Zuge einer wider einen Schuldner geführten Execution zwei oder mehrere demselben gehörige Grundbuchskörper separat versteigert werden, auch 2 oder mehrere Zählblätter auszufertigen sind.

(Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte in Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) Neu bestellt wurden: Franz Böns, Landtagsabgeordneter und Wirtschaftsbesitzer in Klein-Kandern, Bezirk Aussig, und Franz Hampel, Gemeindevorsteher und Wirtschaftsbesitzer in Postitz, Bezirk Aussig (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter, Kreisgerichtssprengel Leitmeritz.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. October 1898 dem Gerichtssecretär des Oberlandesgerichtes in Wien Adolf Ritter von Grosser den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. October 1898 dem Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte in Cattaro Heinrich Colombani anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October 1898 dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Friedrich Rechen in Wien das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1898 dem Rechnungsrevidenten des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Triest Alois Furlan taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. October 1898 dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Triest Dr. Eduard Ritter von Kindinger taxfrei die Würde eines Geheimen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Wenzel Schwarz in Neugedein für Budweis und Vincenz Vodička in Rakonitz für Königgrätz.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Karl Leitinger in Mittersill für Wels; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Leopold Šimák in Schüttenhofen für Pardubitz, Eduard Schack in Falkenau für Brüx und Dr. Zdenko Beránek in Kgl. Weinberge für das Oberlandesgericht.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssecretäre Josef Veselý des Landesgerichtes in Prag für Žižkow und Dr. Franz Peterka in Karlsbad für Podersam.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auscultanten Johann Kočí für den Oberlandesgerichtssprengel und Karl Mayer für Buchau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Finanzconceptspraktikant Dr. Johann Graf von Mieroszowice-Mieroszowski in Krakau für Krakau und die Auscultanten Bronislaw Woynarski für Krosno, Michael Rybakiewicz für Kolbuszowa, Leo Preiss für Dąbrowa, Franz Piotrowicz für Zator, Dr. Anton Matakiewicz für Żabno, Dr. Eugen Geisler für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Ladislaus Lubkowski für Rozwadów, Dr. Josef Ritter von Mieroszewski für Biecz, Peter Wielgus für Czarny-Dunajec, Dr. Theodor Kalczyński für Bochnia und Dr. Ludwig Lipiński für Wiśnicz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Johann Porembalski für Starasól, Dr. Cornel Georgian für Sereth, Dr. Adam Ritter von Strawiński für Husiatyn, Samuel Nebenzahl für Bircza, Wladimir Vörös de Farat für Cieszanów, Ferdinand Syrzistie für den Oberlandesgerichtssprengel, Felix Narolski für Rymanów, Boleslaus Huczyński für Komarno, Dr. Stanislaus Biały für Wiśniowczyk, Dr. Heinrich Dankner für Bełz, Dr. Friedrich Rosenfeld für Tłumacz, Heinrich Reininger für Stanestie, Dr. Radu Ritter von Grigorcea für Solka, Adam Nowakowski für Obertyn, Rudolf Stadler für Wiżnitz, Josef Piątkowsky für Delatyn und Michael Siwiński für Łopatyn.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Michael Dawid, Dr. Eduard Wibiral, Emanuel Kupareńko, Kasimir Dobrucki, Josef Kleineder, Thaddäus Rapf, Constantin Grabski, Josef Mieszkowski, Alfons Regius, Aitol Witoszyński, Ladislaus Orobkiewicz, Johann Rybaczek, der Rechnungsassistent des Oberlandesgerichtes Boleslaus Dominik Krokowski.

Zum Depositenamtsverwahrer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Depositenamtsrevisor Josef Lindner in Prag daselbst.

Zum Kanzleivorsteher zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleiofficial zweiter Classe Franz Gruber in Kolomea daselbst.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Josef Fellner in Wr.-Neustadt für Mistelbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Oberlieutenant des Landwehrinfanterieregiments Nr. 17 Ladislaus Hoffmann für Putilla.

Digitized by Google

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 55 Abraham Silber für Seletin und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 13 Alois Peter für Waszkoutz.

Zu Rechnungspraktikanten: Der Kanzleipraktikant Rudolf Kürfürst in Brünn bei dem Oberlandesgerichte daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Wenzel Wačkarz in Wien für Ottakring (Wien) und Felix Kerl in Wildstein, gegenwärtig Notariatssubstitut in Pfraumberg, für Pfraumberg.

Versetzt wurden:

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Heinrich Hromádko in Pardubitz nach Jungbunzlau und Franz Fichtner in Brüx nach Königgrätz.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. August Jileček in Tachau nach Weselí, Bohumil Pečánka in Weselí nach Schüttenhofen und Wilhelm Kořínek in Bilin nach Kgl. Weinberge; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Dr. Raimund Debeuz in Montona nach Volosca und Dr. Jakob Babuder in Volosca nach Montona; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Michael Rzasa in Żabno nach Wadowice, Andreas Filipowicz in Krzeszowice nach Żmigród, Heinrich Gretschel in Rozwadów nach Krzeszowice und Dr. Kasimir Koziański in Czarny Dunajec nach Oświęcim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Thaddäus Lis in Bełcz nach Łąka, Ignaz Kawecki in Tłumacz nach Monasterzyska, Stanislaus Olszewski in Rymanów nach Przemyśl, Severin Smolecki in Łopatyn nach Bursztyn, Georg Tarnawski in Solka nach Suczawa, Johann Curkowski in Obertyn nach Radziechów, Stanislaus Przybjsławski in Komarno nach Dolina, Dr. Theophil Żukowski in Radautz nach Waszkoutz, Dr. Orest Baleanu in Sereth nach Gurahumora, Gabriel Rotter in Radziechów nach Bóbrka, Dr. Romulus Rent in Stanestie nach Radautz und Stanislaus Daniec in Wiśniowczyk nach Rymanów.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Baptist Gianelli vom Oberlandesgerichte zum Handelsgerichte in Triest und Benedict Mattiassich vom Handelsgerichte Triest zum Oberlandesgerichte, mit Diensteszuweisung bei dem Bezirksgerichte in Montona; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Nikolaus Storożyński in Putilla nach Waszkoutz.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Jakob Hodny in Pottenstein nach Wr.-Neustadt, Josef Kunz in Mauerkirchen nach Matzen und Alois Hauer in Matzen nach Mauerkirchen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Guido Cernich in Pola nach Dignano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Jaworski in Wiżnitz und Jakob Feiczewicz in Seletin nach Waszkoutz.

Die Notare: Stephan Chládek in Žižkow nach Prag, Rudolf Bakovský in Böhmisch-Aicha nach Žižkow, Franz Szelewski in Tyśmienica nach Grzymałów und Anton Schiller in Potok złoty nach Tyśmienica.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag August Rokos eine Gerichtsadjunctenstelle in Eger.

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Lemberg Elias Illasiewicz eine Gerichtsadjunctenstelle in Solka.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichtshofe wurden einberufen:

Die Oberlandesgerichtsräthe Johann Lipka in Krakau, Dr. Eduard Herbst in Prag und Dr. Adam Hensel in Lemberg.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Josef Sládeček mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Wilhelm Gerl jun., Dr. Gustav Leipen und Dr. Hans Ritter v. Mauthner, alle drei mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Richard Spatz mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Mendl Berger und Dr. David Josef Hescheles mit dem Wohnsitze

Digitized by Google

in Lemberg, der pensionirte Oberlandesgerichtsrath Karl Kretschmer mit dem Wohnsitze in Brody, Dr. Moriz Maramorosch mit dem Wohnsitze in Kołomea, Dr. Wladimir Leopold Ignaz Mochnacki mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Abraham Plessner mit dem Wohnsitze in Biała, der pensionirte Landesgerichtsrath Stanislaus Mardył mit dem Wohnsitze in Neu-Sandec.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Hermann Breitner in Wien nach Triest, Dr. Moriz Katz in Teplitz nach Wien, Dr. Josef Rainer in Wodňan nach Kunstadt, Dr. Julian Gierowski in Czernowitz nach Waszkoutz, Dr. Ladislaus Pavlousek in Jičin nach Lieben (bei Prag), Dr. Emilian Soukal in Austerlitz nach Kunstadt, Dr. Jaromir Hladík in Gaya nach Rožnau, Dr. Josef Moník in Gewitsch nach Jaroměř.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Anton Singer in Bergreichenstein übersiedelt nicht nach Schüttenhofen, Dr. Wenzel Soukup in Unter-Kralowitz nicht nach Smichov, Dr. Nikolaus Klakurka in Myślenice nicht nach Górlice.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Zdzislaw Słotwiński von Tyśmienica nach Stanislau, Dr. Johann Gawel von Sanok nach Podgórze.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die fachmännischen Laienrichter Josef Šimonek in Pilsen und Josef Knob in Neutitschein.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath Johann Ritter v. Jakubowski in Sambor.

Der Gerichtssecretär Wilhelm Dub in Wels, bei welchem Anlasse demselben für seine eifrige und vorzügliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Director Karl Paraskovich der Männerstrafanstalt in Wiśnicz.

Der Kanzlist Alois Magerl in Spittal.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtssecretär Heinrich v. Bartolomei in Görz.

Gestorben sind:

Der Kanzleiofficial erster Classe Johann Dovjak in Tschernembl (29. September), der Notar Constantin v. Ramult in Bochnia (2. October), der Gerichtssecretär Dr. Conrad Ritter v. Ullrich in Wels (3. October), der Advocat Dr. Alois Lamminger in Graz (4. October), der Kanzleiofficial zweiter Classe Heinrich Holzer des Handelsgerichtes in Wien (7. October), der Vollstreckungsbeamte zweiter Classe Martin Turzański in Czernowitz (9. October), der Kanzleiofficial zweiter Classe Anton Widermann in Teschen (11. October), der Kanzlist Matthias Grünwald in Mank (13. October).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XXI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

14. November. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums. — Verordnungen: 32. Verordnung des Justizministeriums vom 25. October 1898, z. Z. 7154, betreffend die Handhabung der Concursordnung. — 33. Verordnung des Justizministeriums vom 4. November 1898, Z. 24583, betreffend die Verwendung der „B. D."-Nummern (Bankdeposit-Nummern) und des besonderen Gerichtssiegels auf den Beschlussausfertigungen über die bei der österreichisch-ungarischen Bank hinterlegten gerichtsmässigen Depositen. — Kundmachung: Nr. 23. Aufhebung der Steuerabzugspflicht bei veränderlichen Dienstbezügen. — Mittheilungen: Schulbeitrag von Verlassenschaften in Mähren. — Schulbeitrag von dem in Mähren gelegenen, zu einer ausserhalb Mähren abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen. — Schulbeitrag von Verlassenschaften in Tirol. — Beiträge aus den im Herzogthum Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond). — Bergpolizeivorschriften für die Erdölbohrungen in Galizien. — Beginn der Einhebung der Personaleinkommensteuer infolge der Beamtengehaltsregulirung bei den bisher nach Art. XVII des Personalsteuergesetzes begünstigten Staatsbeamten. — Führung des Titels einer kaiserlichen und königlichen freien Bergstadt Sanct Joachimsthal durch die Stadt Joachimsthal. — Fahrradverkehr auf den das Gebiet der Städte in Böhmen durchziehenden Strecken der Reichsstrassen. — Beglaubigung von Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen. — Ausziehordnung für Deutschbrod. — Ausziehordnung für Ischl. — Unbefugter Heilmittelverkauf. — Fischereigesetz für Dalmatien. — Personalnachrichten. — Beilage.

Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 beginnt der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums. Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird. Diese neue Sammlung wird sich gleichzeitig als Fortsetzung der bisher durch das Justizministerial-Verordnungsblatt vom Obersten Gerichts- und Cassationshofe veröffentlichten und der von der Redaction der allgem. österr. Gerichtszeitung im Verlage der Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung herausgegebenen (nach dem Begründer sogenannten Nowak'schen Sammlung) darstellen, welche nunmehr den Abonnenten des Verordnungsblattes auf diese Weise zugänglich gemacht werden wird.

Digitized by Google

Infolge dieser Bereicherung des Inhaltes des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums wird der Pränumerationspreis für das Blatt, das im übrigen unverändert im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheinen wird, sammt Beilage auf jährlich **fünf Kronen 60 Heller (2 fl. 80 kr.)** erhöht. Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von **acht Kronen (4 fl.)** ein. Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **40 Hellern (20 kr.)** abgegeben. Für Stücke von aussergewöhnlichem Umfange wird jeweils ein besonderer Verschleisspreis festgesetzt werden.

Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um **eine Krone (50 kr.)**, der eines Stückes um **10 Heller (5 kr.)**.

Nach Abschluss eines Jahrganges des Verordnungsblattes wird die Sammlung der in der Beilage veröffentlichten Entscheidungen in Buchform im Verlage der Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien in Verschleiss gesetzt werden.

Pränumerationen auf das Verordnungsblatt sind an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstrasse 26, zu richten, woselbst auch einzelne Stücke bezogen werden können. Ebenda sind abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Verordnungen.

32.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. October 1898, z. Z. 7154,

betreffend die Handhabung der Concursordnung.

An alle Gerichte.

Mit dem Erlasse des Justizministers vom 6. August 1874, Z. 11005,*) wurden die Gerichte auf eine Reihe von Momenten aufmerksam gemacht, welche eine erfolgreiche Durchführung der Concursordnung zu sichern geeignet schienen. Seither sind die Klagen über die Kostspieligkeit, lange Dauer, Schwerfälligkeit und Erfolglosigkeit der Concursverhandlungen nicht verstummt. Wenn auch vielfach die Ursachen dieser Uebelstände in dem Gesetze selbst gesucht werden, fehlt es doch nicht an Stimmen, die auf tiefer liegende, wirtschaftliche Ursachen hinweisen, zugleich aber im Gesetze Anhaltspunkte finden, um einige dieser Uebelstände zu beseitigen oder doch zu mildern. Es ist die Pflicht der Gerichte, den gegebenen Anregungen aufmerksam zu folgen und nach Thunlichkeit beizutragen zu einer solchen Anwendung des Gesetzes, welche dessen Zwecken — einer raschen und möglichst ausgiebigen Befriedigung — entspricht.

*) Dieser Erlass ist im Anhange abgedruckt.

Digitized by Google

Die Gerichte werden daher neuerlich aufgefordert, den in dem bezogenen Erlasse niedergelegten Erwägungen Rechnung zu tragen, denen Folgendes beigefügt wird:

1. Die Leitung der Concursverhandlung ist durch das Gesetz dem Concurscommissär zugewiesen. Damit ist der durch die geltende Concursordnung in weitreichendem Masse gewährleisteten Gläubigerautonomie keine Schranke gesetzt, da der Commissär nicht die Aufgabe hat, den Intentionen der Gläubigerschaft entgegenzutreten oder ihr seinen Willen aufzudrängen. Sache der Leitung ist es aber, den Apparat in fortwährendem Gange zu halten, von der Abwicklung der Verhandlung in jedem Augenblicke unterrichtet zu sein, vor allem aber den Masseverwalter zu überwachen und die Theilnahme der Gläubiger wach zu erhalten.

Nach den gemachten Wahrnehmungen stehen an vielen Orten der Erfüllung dieser Aufgabe zwei Hindernisse im Wege, deren Beseitigung keiner Schwierigkeit unterliegen kann. Das eine besteht in mangelnder Erfahrung und Uebung der Commissäre. Schon in dem bezogenen Erlasse und seither wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass das Amt eines Commissärs — sofern nicht wegen der örtlichen Verhältnisse ein Bezirksrichter damit betraut werden muss — nur einzelnen, durch Erfahrung hiezu besonders berufenen Richtern eines Gremiums anvertraut werden soll. Ganz besonders werden sich hiezu jene eignen, welche schon als Executionscommissäre bei Bezirksgerichten mit ähnlichen Geschäften befasst waren.

Das zweite Hindernis dürfte in der durch den bisherigen Geschäftsgang der Gerichte herangezogenen Scheu vor einfachem Verkehre mit dem Masseverwalter, dem Gläubigerausschusse und der Gläubigerversammlung gelegen sein. Die Concursordnung hat es in vorsichtiger Weise unterlassen, hiefür Normen vorzuzeichnen. Dies gestattet dem Commissär, sich der einfachsten Verkehrsformen zu bedienen und namentlich die im Zeitalter des Telegraphen und Telephons gebotenen Hilfsmittel zu raschem und einfachem Verkehre voll auszunützen. Es darf nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass in einer für die Betheiligten so schwer wiegenden Angelegenheit, wie es häufig eine Concursverhandlung ist, auch die Amtsstunden und das Amtslocal keine Schranke für den Contact zwischen dem Commissär und den Gläubigern bilden sollen. Wenn die Concurscommissäre ihrer Aufgabe voll gerecht werden, können sich Fälle, wie sie dem Justizministerium, allerdings nur vereinzelt, zur Kenntnis gelangt sind, nicht ereignen, dass durch mehrere Monate weder seitens des Commissärs, noch seitens des Masseverwalters irgend ein Schritt unternommen wird, um eine ins Stocken gerathene Concursverhandlung wieder in Fluss zu bringen.

2. Von nicht geringerer Bedeutung als der Concurscommissär ist für den Verlauf des Verfahrens die Person des Masseverwalters. Schon mit dem bezogenen Erlasse wurde darauf hingewiesen, dass die Concursordnung keinen Anhaltspunkt dafür gewährt, unterschiedslos Juristen zu Masseverwaltern zu bestellen. In diesem Erlasse sind auch die Voraussetzungen bezeichnet, unter denen entweder die Bestellung eines Juristen oder jene eines Angehörigen der Berufsclasse, welcher auch der Gemeinschuldner angehört, voraussichtlich dem Zwecke besser entsprechen wird.

Der dort bezeichneten Unterscheidung stimmen im allgemeinen auch die kaufmännischen Kreise zu.

Digitized by Google

Allerdings wird in sehr vielen Fällen bei Bestellung eines provisorischen Masseverwalters durch das Gericht die Grundlage für die Beurtheilung, aus welchem Berufskreise der Masseverwalter entnommen werden soll, dem Gerichte noch fehlen. Es wird aber Sache des Commissärs sein, bei den Tagfahrten nach §. 74 und §. 143 C. O. die Gläubiger auf die ihnen zustehende freie Wahl des Masseverwalters aufmerksam zu machen.

Um den Gerichten in jenen Fällen, in welchen sie die Bestellung eines Nichtjuristen zum einstweiligen Verwalter schon bei Eröffnung des Concurses für angemessen erachten und der Gläubigerschaft, welche zur Wahl eines solchen schreiten will, die Auswahl zu erleichtern, werden die Handels- und Gewerbekammern eingeladen werden, Listen von Personen aufzustellen, die sich zur Uebernahme dieses Amtes bereit finden und hiezu geeignet sind. Für die Gerichte, an deren Sitz sich eine Handels- und Gewerbekammer befindet, wird es unter Umständen geboten sein, mit dieser wegen Namhaftmachung eines Angehörigen der Liste zur Bestellung als Verwalter in einem bestimmten Concurse das Einvernehmen zu pflegen. Dies hat ohne Ausfertigung eines Ersuchschreibens durch den Referenten oder einen richterlichen Hilfsbeamten im kurzen Wege zu geschehen.

3. Ein allseits geäusserter Wunsch der kaufmännischen Kreise geht dahin, dass die Interessen der Gläubigerschaft durch Wahl eines Ausschusses gewährleistet werden, der an der Abwicklung des Verfahrens durch die eigenen legitimen Interessen in hervorragendem Masse betheiligt ist. Diese Voraussetzung trifft an Orten, die nicht im Mittelpunkte des Verkehres liegen, häufig gerade nur bei solchen Gläubigern zu, welche nicht am Orte, wo der Concurscommissär seinen Amtssitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Wohnsitz haben (§§. 75 und 84 C. O.). Eine Reihe von Gerichten trägt dem durch eine den modernen Verkehrsverhältnissen angepasste Auslegung des Begriffes „oder in der Nähe“ (§. 75) Rechnung. Wenn erwogen wird, dass die Concursordnung durch Beziehung des §. 75 im §. 84 sicherlich nicht die Aufnahme der hauptsächlich Interessirten in den Ausschuss verhindern, sondern nur einen möglichst einfachen Contact des Ausschusses mit dem Masseverwalter und dem Concurscommissär gewährleisten wollte, so kann eine solche Auslegung des Gesetzes nur gebilligt und jenen Gerichten, die es bisher daran fehlen liessen, empfohlen werden.

Ebenso kann die mit Recht angestrebte Berufung der Hauptgläubiger in den Ausschuss erschwert werden, wenn mit Verkennung der im kaufmännischen Leben thatsächlich bestehenden Verhältnisse die Wahl einer Firma als solcher ohne Bezeichnung der als deren Vertreter erscheinenden physischen Person als mit dem Gesetze unvereinbar angesehen wird. So unzweifelhaft das Gesetz die Vertretung eines Ausschussmitgliedes durch einen Bevollmächtigten im Gläubigerausschusse beseitigen wollte, so fehlt doch jeder Anhaltspunkt dafür, einer Firma als solcher die Bestätigung zu verweigern und dadurch die Möglichkeit auszuschliessen, dass zwar nicht einfache Bevollmächtigte, wohl aber jeweils nach Massgabe der Geschäftsverhältnisse jeder berechtigte Vertreter der Firma, also auch ein Procurist, ferner jeder von der Vertretung nicht ausgeschlossene offene Gesellschafter, jedes Vorstandsmitglied einer Actiengesellschaft u. s. w. an den Geschäften des Gläubigerausschusses sich betheilige.

Digitized by Google

Damit im Gläubigerausschusse von vornherein den wirklich und legitim zumeist betheiligten Gläubigern die Vertretung gesichert werde, muss mit grosser Vorsicht bei der Tagfahrt nach §. 74 C. O. vorgegangen werden. Wenn diese Gesetzstelle von „in glaubwürdiger Weise bescheinigten" Forderungen spricht, so lässt sie damit dem Ermessen des Concursgerichtes einen weiten Spielraum. Sache des Concurscommissärs wird es sein, die etwa von den erschienenen Gläubigern gegen andere Gläubiger erhobenen Bedenken sorgfältig zu sammeln und zu erörtern und über alle zur Unterstützung oder Widerlegung der Bedenken dienenden Momente an das Concursgericht zu berichten. Einer besonderen Erwägung wird es bedürfen, ob Forderungen, die sich auf einen noch nicht fälligen, von dem Gemeinschuldner nicht mit seinem Accepte, sondern nur mit seinem Giro versehenen Wechsel gründen, ohneweiters schon als „glaubwürdig bescheinigt" angesehen werden können, ferner welchen Einfluss ein gegen eine Forderung prima facie begründeter Anfechtungsanspruch auf die Zulassung des Gläubigers zum Stimmrecht zu üben geeignet erscheint.

4. Zur Hintanhaltung der Betheiligung fingirter Gläubiger an der Tagfahrt nach §. 74 C. O. wird ganz besonders die Einsicht der Bücher und des von dem Gemeinschuldner vorzulegenden Schuldenverzeichnisses dienen. Dem Concurscommissär und dem Concursgerichte sind durch §§. 96 und 99 C. O. die Mittel an die Hand gegeben, auf die Vorlage des Schuldenverzeichnisses bis zur Wahltagsatzung zu dringen, nöthigenfalls auch dessen eidliche Bekräftigung bis dahin zu bewirken.

Die Einsicht der Bücher und des Schuldenverzeichnisses wird den Concurscommissär auch in die Lage setzen, für eine möglichst weitreichende Betheiligung der unzweifelhaft und hervorragend interessirten Gläubiger an der Wahltagfahrt durch besondere Vorladungen zu sorgen.

Wenn im §. 73, Absatz 2, dem Concurscommissär die Zusendung besonderer Vorladungen zur Wahltagfahrt nur bezüglich der am Gerichtsorte anwesenden Gläubiger anheimgestellt ist, so ist darin nicht wohl ein Verbot zu erblicken, solche Vorladungen mit Zustimmung des Concursgerichtes auch an andere Gläubiger ergehen zu lassen. Die Zustimmung wird von dem Concursgerichte auch generell, ohne Bezeichnung der Person des vorzuladenden Gläubigers ertheilt werden können, wenn es die Umstände erheischen. Da die Zustellung durch die Post und unrecommandirt erfolgen kann, wird diese Massregel weder besondere Mühe, noch Zeit- oder Kostenaufwand erfordern.

5. Der Gang der Verhandlung von der Wahltagfahrt bis zur allgemeinen Liquidirungstagfahrt wird häufig dadurch beeinträchtigt, dass letztere auf einen weiteren Termin hinaus angeordnet wird, als dies durch die Verhältnisse geboten erscheint. Es muss wohl erwogen werden, ob die für die Anmeldung bestimmte kürzeste Frist von dreissig Tagen (§. 105 C. O.) mit Rücksicht auf bestehende Eisenbahnverbindungen einer Verlängerung bedarf, und ob nach dem Umfange des Schuldenstandes und der voraussichtlich zur Prüfung der Anmeldungen erforderlichen Zeit die Liquidirungstagfahrt nicht auf eine kürzere als die im §. 106 normirte längste Frist hinaus angeordnet werden kann.

Digitized by Google

Manche Gerichte machen gegen die Festsetzung einer kurzen Anmeldungsfrist geltend, dass erfahrungsgemäss die Anmeldungen vieler Gläubiger erst sehr spät einlangen; es wird wegen der mit der Liquidirung und Berücksichtigung der verspätet angemeldeten Forderungen verbundenen Complicationen die Kürzung der Anmeldungsfrist als eine für den Gang der Verhandlung illusorische Massregel hingestellt. Demgegenüber muss erwogen werden, dass es gänzlich ungerechtfertigt ist, die ihre Rechte sorgsam und zeitgerecht wahrenden Gläubiger auf Kosten der nachlässigen den mit der Verschleppung der Verhandlung nothwendig verbundenen Nachtheilen auszusetzen. Wenn die Gläubiger schon in dem Concursedicte deutlich — nicht bloss mit dem üblichen allgemeinen Ausdrucke des §. 67, Z. 5, „zur Vermeidung der in der Concursordnung angedrohten Nachtheile" — auf die Folgen verspäteter Anmeldung, insbesondere auf die Tragung der Kosten des Liquidirungsverfahrens (§. 123) und auf die eventuelle Ausschliessung von Vertheilungen (§. 186) aufmerksam gemacht werden, und wenn für einen wirksamen und raschen Eintritt dieser Folgen, insbesondere durch Beschleunigung der Versilberung der Masse, gesorgt wird, so wird dies ohne Zweifel eine erziehliche Wirkung auf die Gläubiger in der Richtung ausüben, dass sie ihre Anmeldungen rechtzeitig einbringen.

6. Zur Verzögerung der Concursverhandlungen haben bisher nach den dem Justizministerium vorgelegten Nachweisungen in hohem Masse die Anfechtungs- und Bestreitungsprocesse beigetragen. Durch die mit 1. Jänner 1898 in Kraft getretene Civilprocessordnung ist die Möglichkeit gegeben, die Dauer solcher Processe sehr erheblich abzukürzen. Sache der Gerichte wird es sein, für ein besonders beschleunigtes Verfahren in solchen Processen von amtswegen zu sorgen. Die Einleitung und Fortsetzung der Processe über bestrittene Ansprüche ist zwar dem Ermessen der Gläubiger anheimgestellt; wenn dieselben aber über die aus der Versäumnis ihrerseits entspringenden Nachtheile (Nichtberücksichtigung bei der Vertheilung, wenn der Nachweis über die Einleitung des Processes nicht geliefert ist, §. 175; — Verweigerung des Stimmrechtes beim Zwangsaugsleiche, §. 209) entsprechend belehrt werden, und wenn für die rasche und energische Geltendmachung dieser Nachtheile Sorge getragen wird, dürfte auch dies seine Wirkung kaum verfehlen.

7. Das Ergebnis des Concursverfahrens für die Gläubiger ist, soweit die Concursstatistik darüber Aufschluss gibt (das ist für die durch Vertheilung oder Zwangsausgleich beendeten Concurse), ein in den verschiedenen Gerichtssprengeln sehr ungleichmässiges. Inwieweit dabei Gründe mitwirken, welche ausserhalb des Concursverfahrens liegen, lässt sich nicht leicht erschliessen. Deutlich erkennbar ist aber, dass das Resultat für die Gläubiger in umgekehrtem Verhältnisse steht zur Dauer des Verfahrens. Darin liegt die praktische Bestätigung des theoretisch aufgestellten Satzes, dass an dem vielfach beklagten ungünstigen Ergebnisse neben anderen Momenten in hervorragendem Masse die nach erfolgter Concurseröffnung rapid fortschreitende Entwertung der Activen Schuld trägt.

Es gehört daher zu den Aufgaben des Concursgerichtes und besonders des mit der Leitung der Verhandlung befassten Commissärs, alle in ihrem Wirkungskreise gelegenen Mittel aufzubieten, um entweder in kürzester Frist einen Ausgleich herbeizuführen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Versilberung und Vertheilung

Digitized by Google

der Masse zu beschleunigen. Selbstverständlich darf eine solche Beschleunigung nicht zu einer Verschleuderung der Masse führen und muss in besonderen Ausnahmsfällen dem von der Gläubigerschaft selbst geäusserten und ausreichend begründeten Wunsche nach einem Aufschube Rechnung getragen werden.

Mit besonderer Sorgfalt wird bei Lösung der Frage vorgegangen werden müssen, ob Realisationsacte schon vor der allgemeinen Liquidirungstagfahrt vorzunehmen sind. §. 142 C. O. beschränkt principiell für diesen Abschnitt des Verfahrens die Verwaltung auf die Ermittlung, Sicherstellung und vorläufige Benützung der Masse, lässt aber in den Absätzen 2 bis 4 für die als Ausnahmen gedachten Realisirungsacte einen so weit gehenden Spielraum, dass der durch Zögern eintretenden Entwertung der Masse wirksam begegnet werden kann. Allerdings ist dabei dem Concurscommissär und dem Concursgerichte eine sehr verantwortungsvolle Mitwirkung zugedacht, und es liegt für diese Organe nahe, ihre Verantwortung dadurch zu reduciren, dass sie der nach der allgemeinen Liquidirungstagfahrt autonomen Gläubigerschaft die Entscheidung überlassen. Allein gerade dadurch werden leicht die Interessen der Gläubigerschaft gefährdet oder benachtheiligt. Es ist daher dringend geboten, unter sorgfältiger Erwägung der Umstände die richtige Mitte zwischen der Genehmigung voreiliger Anträge des Masseverwalters und der engherzigen Beurtheilung der aus Realisirungen für die Masse sich ergebenden Vortheile einzuhalten.

Eine wesentliche Unterstützung wird dabei der Contact mit dem Gläubigerausschusse, eventuell mit solchen Hauptgläubigern bieten, über deren legitime Betheiligung keine Zweifel obwalten. Nicht ausseracht zu lassen ist aber, dass in solchen Fällen ganz besonders von der raschen Entscheidung der Erfolg abhängig ist.

8. Neben der Entwertung der Masse spielen bei dem Erfolge, der sich für die Concursgläubiger ergibt, die Kosten zuweilen, namentlich in kleinen Concursen, eine einschneidende Rolle. Das Justizministerium hat schon mit der Verordnung vom 14. Februar 1897, J. M. V. Bl. Nr. 7, darauf hingewiesen. Hier hat nur noch die Bemerkung Platz zu finden, dass bei Vornahme der Inventur auf Zweck und Wert dieser Einrichtung für das Concursverfahren entsprechend Bedacht zu nehmen sein wird.

Wenn von vorneherein schon Aussicht auf einen Ausgleich vorhanden ist, wird die Vornahme der Inventur unter Umständen einen überflüssigen Kostenaufwand verursachen; es kann daher geboten sein, damit, soweit nicht die Gefahr einer Verschleppung oder Verdrehung der Masse droht, zuzuwarten, bis sich die weitere Gestaltung der Verhandlung überblicken lässt. Umgekehrt kann aber eine durch viele Wochen, ja Monate hinausgehende Zögerung, wie sie in einzelnen Fällen wahrgenommen wurde, die Realisirung und Vertheilung der Masse in ganz ungebürlicher Weise verschleppen.

Auch durch die mit der Beschreibung der Vermögensbestandtheile verbundene Schätzung kann der Aufwand an Zeit und Kosten für die Inventur ausser Verhältnis zu dem zu gewärtigenden Resultate der Concursverhandlung treten und dadurch der Zweck des Concursverfahrens beeinträchtigt werden. Die Concursordnung betrachtet die Vornahme der Schätzung in Verbindung mit der Beschreibung zwar als Regel, statuirt aber hievon in den §§. 93 und 94 Ausnahmen, welche den Beschluss über die Vornahme einer mit „grösserem Zeit- oder Kostenaufwande“ verbundenen Schätzung der Entscheidung der durch die allgemeine Liquidirungstagfahrt festgestellten Gläubi-

Digitized by Google

gerschaft beziehungsweise ihres Ausschusses vorbehalten. Ob der Kostenaufwand ein grösserer sei, wird natürlich zum Theil auch von dem Umfange der Masse abhängen. Es wird daher, eventuell unter Zuziehung der oben bezeichneten Personen, sorgfältig zu erwägen sein, ob und in welchen Fällen auf ein Warenlager dieselben Grundsätze anzuwenden seien, wie auf die im §. 94 beispielsweise angeführten Bibliotheken und Kunstsammlungen.

Um den Klagen vorzubeugen, dass die zugezogenen Schätzleute nicht immer die richtigen Fachkenntnisse zu einer sachgemässen Bewertung besitzen, wird es sich unter Umständen empfehlen, vor der Bestellung mit dem Masseverwalter und, wenn der Gläubigerausschuss schon gewählt ist, auch mit diesem Rücksprache zu pflegen.

Ruber m. p.

Erlass des Justizministers vom 6. August 1874, Z. 11005.

Die Ziele, welche die Reform der Concursgesetzgebung sich gesetzt hat, sind aus der Concursordnung vom 25. December 1868 für Richter und Parteien mit Leichtigkeit zu erkennen. Es sollte nicht bloss die Ermittlung und formelle Feststellung der Rechte im Concurse vereinfacht, es sollte auch ermöglicht werden, dass die Realisirung des Concursvermögens und die schliessliche Befriedigung der Gläubiger aus demselben weit rascher und mit weit geringeren Opfern für alle Betheiligten vonstatten gehe, als die Gebundenheit und der Formalismus des früheren Verfahrens es zuliess.

Die Lösung des ersten Theiles der Aufgabe war beinahe ausschliesslich in die Hand der Gerichte gegeben und durch so bestimmte Anordnungen geregelt, dass der Erfolg gesichert schien, wenn nur die Gebote und Anweisungen des Gesetzes mit richterlicher Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vollzogen wurden — und in der That ist diese Erwartung, soweit ich die Gestion der Gerichte in Concurssachen in den letzten vier Jahren zu überblicken vermag, im grossen Durchschnitt in Erfüllung gegangen.

Das Gelingen des zweiten Theiles der Aufgabe hieng dagegen hauptsächlich von dem weisen und energischen Gebrauche ab, den einerseits die Gläubigerschaft und ihre gewählten Organe von der eingeräumten umfassenden Autonomie und anderseits die Gerichte und beziehungsweise die von ihnen bestellten Concurscommissäre von der ihnen übertragenen Leitung und discretionären Gewalt machen würden. Hier konnte das Gesetz den zum Einschreiten Berufenen nicht im Detail und gleichsam Schritt um Schritt mit Weisungen und Rathschlägen an die Hand gehen, hier musste die Selbständigkeit der Handelnden gewahrt, der freien Wahl der Mittel zum Zwecke innerhalb eines vom Gesetze vorgezeichneten Rahmens ein weiter Spielraum gelassen werden; hier war aber auch ein durchschlagender Erfolg nur dann zu erhoffen, wenn ebensowohl die Vertreter der Gläubigerschaft als die Repräsentanten des Gerichtes sich von dem Geiste des neuen Gesetzes durchdringen liessen, wenn sie die gelösten Fesseln des alten Verfahrens vollends abstreiften, wenn sie mit der hergebrachten Gewohnheit, alles auf dem gerichtlich formellen oder mindestens auf schriftlichem Wege abzuthun und jede fördernde Action in eine Reihe kleiner Acte zu zersplittern entschieden brachen, kurz wenn sie die nahe und offen vor ihnen liegenden Ziele des Gesetzes auf dem kürzesten und einfachsten Wege, mit Benützung aller zur Erleichterung der Verständigung und Schlussfassung als zulässig erklärten Mittel zu erreichen strebten.

Dieser nicht minder wichtige Theil der Aufgabe scheint mir — wenn ich meiner Beurtheilung die Ergebnisse zugrunde lege, welche eine von mir verfügte Untersuchung der Gestion in Concurssachen bei einzelnen grossen Gerichtshöfen geliefert hat — bisher in weit weniger zufriedenstellender Weise gelöst worden zu sein. Ich musste mich aus den Acten jener Gerichtshöfe überzeugen, dass zwar die Verhandlungen bis zur Beendigung der Liquidation sich glatt und rasch abwickeln, dass aber von da an häufig alle Thatkraft und Energie erlahmt, dass die Reihe jener Massnahmen, welche die Realisirung des Vermögens und dessen Vertheilung unter die Gläubiger zum Gegenstande haben, sich oft träge und mit Stockungen fortspinnt, dass eine energische Initiative von Seite der Masseverwaltung, eine wirksame Controle von Seite des Gläubigerausschusses, eine rege Mitwirkung von Seite der

Digitized by Google

Gläubigerschaft selbst und ein entschiedenes Eingreifen des leitenden Concurscommissärs, so oft die Verhandlung mit Lässigkeit betrieben wird, nicht selten vermisst werden und dass als Folge aller dieser Versäumnisse ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens, unverhältnismässiges Anwachsen der Kosten, allmähliges Schwinden des Capitals und schliesslich eine erhebliche Verkümmerung der Theilungsquote der Gläubiger, also ein effectiver Schaden sich ergibt, welcher bei thatkräftigem Zusammenwirken aller berufenen Factoren im Geiste des Gesetzes allerdings hätte vermieden werden können.

Es sind dies partielle Wahrnehmungen, welche zum Theile auf locale Ursachen, namentlich auf eine Ueberlastung einzelner Gerichte mit Geschäften und auf die durch die Massenhaftigkeit ihrer Agenden herbeigeführte Erschwerung der Aufsicht zurückgeführt werden können. Gleichwohl legen mir diese Wahrnehmungen die doppelte Pflicht auf: einerseits allen Präsidien die besondere Berücksichtigung der hier kurz anzudeutenden Gesichtspunkte zu empfehlen, deren ungenügender Beachtung ich hauptsächlich die mangelhaften Resultate zuschreiben muss, welche ich im einzelnen zu beobachten in der Lage war, und anderseits dafür zu sorgen, dass die Oberlandesgerichte und das Justizministerium für die Zukunft in den Stand gesetzt werden, den Gang und die Erfolge der Geschäftsführung in Concurssachen periodisch und in umfassenderer Weise als bisher kennen zu lernen und von ihrem Rechte, die Untergerichte zu beaufsichtigen, zu belehren und, wenn sie vom richtigen Wege abgehen, sie dahin zurückzuleiten, einen wirksameren Gebrauch zu machen, — eine Aufgabe, deren Lösung den höheren Behörden meines Erachtens nur dadurch ermöglicht werden kann, dass ihnen die erforderlichen Daten durch die Anlegung und sorgsame Führung einer entsprechenden Concursstatistik geliefert werden.

Auf die Gesichtspunkte, deren nicht gehörige Beachtung die praktischen Erfolge des Gesetzes bei einzelnen Gerichtshöfen erheblich beeinträchtigt hat, sollen folgende Bemerkungen aufmerksam machen:

Die Uebung, das Amt von Concurscommissären an alle oder doch an die meisten Referenten ohne Unterschied zu übertragen, ist entschieden zu missbilligen. Schon in dem diesen Gegenstand berührenden Erlasse eines meiner Vorgänger im Amte vom 25. Februar 1869, Z. 2490, wurde hervorgehoben, wie wichtig und verantwortlich diese Mission sei, wenn sie im Geiste des Gesetzes durchgeführt werden soll, und wie eine specielle Eignung für dieselbe erfordert werde. Meinerseits muss ich hinzufügen, dass der Gewählte die Leitung der Verhandlung gleich vom Anbeginn fest in die Hand zu nehmen und auch für die Folge zu behalten hat. Die Indolenz und die Unwillfährigkeit widerstrebender Elemente zu brechen, die Theilnahme der Gläubiger an den ihnen vorbehaltenen Berathungen und Beschlüssen zu wecken und dem gemeinsamen Interesse zum Siege über alle Sonderinteressen zu verhelfen, kann ihm aber nur gelingen, wenn er das Vertrauen aller Betheiligten zu gewinnen weiss, und wenn nicht andere dringende Geschäfte ihn zur Unzeit von der energischen Erfüllung seiner Aufgabe abhalten. Was er versäumt oder versieht, kann durch nachträgliche Massnahmen des Gerichtes in den seltensten Fällen wieder gut gemacht werden. Die Wahl unter den Persönlichkeiten, welche für die Aufgabe taugen, kann also nur eine beschränkte sein; ja, die erwünschte Vertrautheit mit den Verhältnissen des Verkehres, die Leichtigkeit, sich in denselben zurecht zu finden, die Sicherheit des Ueberblickes lassen sich im vollen Masse erst durch eine umfassende Praxis in diesem besonderen Geschäftszweige erwerben. Es sollen demnach von den Richtern eines Gerichtshofes nur wenige und nur die hiezu geeignetsten mit dem Amte von Concurscommissären betraut, diesen aber soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzugsweise mit dieser Gattung von Geschäften zu befassen, damit allmählich Concurscommissäre gewonnen oder herangebildet werden, die in der That auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen, die Leitung der ganzen Verhandlung, zu welcher durch §. 70 der C. O. sie allein berufen sind, in Wirklichkeit auch selbständig führen und sich dieselbe durch andere ihrer Aufsicht unterstehende Organe nicht entwinden lassen.

Unter allen Uebelständen, die ich zu constatiren Gelegenheit hatte, muss ich als den bedauerlichsten den bezeichnen, dass einzelne Masseverwalter ihre Stellung ausbeuteten, um durch unnütze Vervielfältigung von Schriftstücken und ungerechtfertigte Verzögerung der Verhandlung ihr Expensar in massloser Weise anzuschwellen, so dass die schliesslich den Gläubigern geretteten kargen Procente zu den von dem Masseverwalter angesprochenen und ihm durch die Connivenz indolenter Ausschüsse bewilligten Summen in dem grellsten Missverhältnisse standen. Dass solche Persönlichkeiten für die Folge jeden Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verleihung des erwähnten Vertrauenspostens verwirkt haben, scheint mir selbstverständlich.

Aber auch bei ganz tadelfreiem Vorgehen führt es zu einer ungerechtfertigten Vertheuerung des Concursverfahrens, wenn das Geschäft der Masseverwaltung unterscheidungslos und nahezu aus-

Digitized by Google

nahmslos Juristen von Fach übertragen wird. Wenn der Stand der Masse ein verwickelter ist, wenn es sich um die Lösung unklarer und verworrener Rechtsverhältnisse handelt, liegt die Bestellung eines Parteienvertreters von Beruf oder eines Notars gewiss im wohlverstandenen Interesse Aller. Anderseits muss ich aber auch darauf aufmerksam machen, dass nach §. 75 der C. O. das Amt eines Masseverwalters überhaupt nicht als ein Monopol für Juristen vom Fache aufzufassen ist und dass in vielen minder verwickelten Fällen das rechtskundige Element selbst im Liquidirungsverfahren durch einen versirten Concurscommissär ausreichend vertreten werden kann, sowie dass im späteren Realisirungs- und Vertheilungsverfahren vornehmlich Rechtschaffenheit, Fleiss, Kenntnis der Platzverhältnisse, kaufmännische Vorsicht, Raschheit und Coulance und keineswegs juristischer Scharfsinn und Geschicklichkeit die Eigenschaften sind, von welchen die gedeihlichsten Erfolge erwartet werden können. Sind den Gerichten Persönlichkeiten, die diese Eigenschaften besitzen und zum Kreise der Fachjuristen nicht gehören, nicht bekannt, so werden die Gemeindeämter sowie die Handels- und Gewerbekammern in der Lage sein, ihnen zu dem Amte geeignete Männer namhaft zu machen, unter welchen die Gerichte gleich bei Eröffnung des Concurses eine Wahl treffen können. Die Concurscommissäre dürfen die Mühe nicht scheuen, solche Masseverwalter bei ihrem ersten Auftreten in formeller Beziehung mit ihrem Rathe zu unterstützen und eine kurze Uebung wird genügen, um ihnen die Sicherheit zu verleihen, die im Anfange etwa noch vermisst werden könnte.

Die Bürgschaften für die genaue Erfüllung der Obliegenheiten der Creditorenausschüsse sind nach den §§. 84 und 85 der C. O. in ihrer directen Betheiligung als Gläubiger im Concurse und in dem persönlichen Vertrauen zu suchen, das ihnen von ihren Wählern entgegengebracht wurde. Es widerspricht daher den Intentionen des Gesetzes, dass die Mitglieder des Ausschusses sich häufig durch Bestellung von Bevollmächtigten ihrer persönlichen Pflichterfüllung, zu der sie infolge des in ihre Person gesetzten Vertrauens berufen wurden, entziehen; ihre Substituten für den Fall ihrer Verhinderung sind die gleichfalls von der Gläubigerschaft gewählten Ersatzmänner. Das Gezetz setzt voraus, dass die Ausschussmitglieder ihren Aufenthalt am Amtssitze des Concurscommissärs oder in dessen Nähe haben, dass also ihre persönliche Zuziehung keiner Schwierigkeit unterliege, und es liegt eine Umgehung des Gesetzes darin, wenn mit Ausserachtlassung dieses Erfordernisses des Aufenthalts ein Bevollmächtigter ständig zur Vertretung eines Ausschussmitgliedes zugelassen wird, von dem es sich zeigt, dass es an einem entfernten Orte domicilirt und sich nicht entschliesst, für die Dauer des Concurses seinen Aufenthalt in der Nähe zu nehmen.

Die durch die Form und Richtung der früheren Gesetzgebung genährte und grossgezogene Gewohnheit der Parteien, sich bei gerichtlichen Verhandlungen jedes selbstthätigen Eingreifens zu enthalten und, wenn das Ausbleiben mit einem unmittelbaren Rechtsnachtheile nicht bedroht ist, überhaupt von der Verhandlung ganz fern zu bleiben, mag es zum Theile erklären, dass die einzelnen Concursgläubiger auch jetzt, wo die wichtigsten, für ihr Interesse entscheidendsten Massnahmen im Concurse ihrer autonomen Beschlussfassung vorbehalten sind, von ihrem Rechte, sich an solchen Beschlussfassungen zu betheiligen und selbstthätig die Zwecke des Concurses zu fördern, einen so eingeschränkten Gebrauch machen. Zum Theile fällt jedoch die Schuld für diese bedauerliche Erscheinung auch den Gerichten und namentlich den Concurscommissären zur Last, soferne sie es versäumen, den Sinn für eine umfassendere Betheiligung der Gläubigerschaft zu wecken und es sich genügen lassen, das laufende Geschäft in einfacherer Weise mit den bestellten Organen abzuthun.

Das Gesetz ist aber wesentlich auf die Betheiligung aller Gläubiger gebaut und bietet dem Concurscommissär reichliche Gelegenheit, den Uebelständen vorzubeugen, welche entstehen müssen, wenn Gericht und Masseverwaltung schliesslich alle Fühlung mit der Gläubigerschaft verlieren. Der Concurscommissär ist in der Lage, schon in der ersten nach §. 74 der C. O. abzuhaltenden Tagfahrt — bei welcher sich erfahrungsmässig noch eine grössere Anzahl von Gläubigern einzufinden pflegt — auf die grosse Wichtigkeit ihrer persönlichen Betheiligung bei den späteren Tagfahrten und insbesondere bei derjenigen nach §. 113 hinzuweisen, in welcher erst die definitive Bestellung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses erfolgt und in welcher ein erster Missgriff in der Wahl der provisorischen Organe noch leicht gutgemacht werden kann. Er darf die Gläubigerschaft darüber nicht im Zweifel lassen, dass sie es ist, welcher nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt im Sinne des §. 144 die Aufgabe zufällt, das Verwaltungs- und Realisirungsgeschäft selbständig, in der Regel ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu führen, und dass sie zwar angewiesen ist, sich hiebei der gewählten oder in ihrem bisherigen Amte stillschweigend bestätigten Organe zu bedienen, dass aber diese Organe von da an ausschliesslich als Mandatare der

Digitized by Google

Gläubigerschaft fungiren und zunächst unter der Controle ihrer Mandanten stehen. Die Gläubiger dürfen auch darüber nicht im Dunkel bleiben, dass das Gesetz ihnen alle erforderlichen Mittel an die Hand gibt, um diese Controle zu einer sehr wirksamen zu gestalten, dass namentlich die schliessliche Feststellung der Belohnung des Masseverwalters und die Würdigung, ob die von ihm erhobenen Ansprüche mit dem Umfange und der Wichtigkeit seiner Geschäftsführung und mit der von ihm bewiesenen Thätigkeit und Umsicht im richtigen Verhältnisse stehen, stets der Beschlussfassung der zu diesem Behufe zusammenzuberufenden Gläubigerschaft vorbehalten bleibt (§. 161) — dass während des ganzen Laufes des Concursverfahrens selbst eine Minderheit der Gläubiger, deren Forderungen zusammen den vierten Theil des Gesammtbetrages der Anmeldungen erreichen, jederzeit in der Lage ist, die Einberufung einer Versammlung der Gläubiger zu erwirken und jeden Gegenstand, dessen Erledigung sonst durch Mitwirkung des Ausschusses geschehen kann, vor das entscheidende Forum der Gläubigerschaft zu ziehen (§. 144 Schlusssatz) — dass sogar jedem einzelnen Concursgläubiger die Möglichkeit geboten ist, sich im Wege der Erinnerungen gegen Vertheilungsentwürfe nach §. 176 den Weg zu bahnen, um Vorgänge der Administration, die er beanständet, der Prüfung der Mitbetheiligten zu unterziehen, und dass ihm nicht minder freisteht, in jedem Stadium des Concurses Unregelmässigkeiten oder Zögerungen der Verwaltung zur Kenntnis des Concurscommissärs zu bringen, welcher, sofern die Abhilfe sein Verfügungsrecht überschreiten würde, nach der Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt stets in der Lage ist, die Einberufung einer Versammlung der Gläubiger und ihre Schlussfassung zu veranlassen — kurz, dass die Autonomie der Gläubiger im Concurse nach dem Gesetze keine scheinbare, sondern eine wirkliche ist, dass von dem thätigen Gebrauche derselben die Wahrung ihrer Interessen wesentlich abhängt und dass sie es hauptsächlich sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch passives Verhalten schon bei der definitiven Bestellung ihrer Repräsentanten und später durch theilnahmsloses Gewährenlassen dieser Organe die besten Bürgschaften des Gesetzes von sich weisen und schliesslich empfindliche Verluste, die sie leicht abwenden konnten, zu tragen haben.

In Bezug auf die gesammte gerichtliche Thätigkeit in Concurssachen muss ich schliesslich hervorheben, dass die durch die Concurseröffnung eingeleiteten civil- und strafgerichtlichen Vorgänge genau ineinander greifen müssen, wenn den Zwecken genügt werden soll, welche die Gesetzgebung auf beiden Gebieten verfolgt. Das Interesse der Volkswirtschaft und das der öffentlichen Moral fordern es gleichmässig, dass das Concursverfahren nicht missbraucht werde, um unredlichen Umtrieben des Gemeinschuldners und seiner Angehörigen zum Deckmantel zu dienen, und insbesondere um wirklich vorhandenes Vermögen dem berechtigten Zugriff der Gläubiger zu entziehen oder diese durch Entmuthigung oder Ränke zu Ausgleichen zu nöthigen, welche dem wahren Stande der Masse nicht entsprechen.

Das wichtigste Mittel, dies zu verhüten, liegt aber darin, dass das Concursgericht seine Pflicht ernst nimmt, auf die Klarstellung des Vermögensstandes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu dringen und das Strafgericht von allem in die Kenntnis zu setzen, was dasselbe in die Lage bringen kann, vorgefallene betrügerische Umtriebe zu entdecken.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass diese meine Bemerkungen dazu beitragen werden, eine dem Geiste des Gesetzes entsprechendere Praxis anzubahnen und die Gerichtshöfe in dem Bestreben, den Zwecken der neuen Concursordnung nicht entsprechende Vorgänge, welche sich etwa eingeschlichen haben mögen, wieder abzustellen, wirksam zu unterstützen.

33.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. November 1898, Z. 24583,

betreffend die Verwendung der „B. D.“-Nummern (Bankdeposit-Nummern) und des besonderen Gerichtssiegels auf den Beschlussausfertigungen über die bei der österreichisch-ungarischen Bank hinterlegten gerichtsmässigen Depositen.

An alle Gerichte.

Gemäss den Vorschriften des §. 16, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponirender

Digitized by Google

Wertpapiere bei der österreichisch-ungarischen Bank und des §. 406, Z. 8, der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz sind die gerichtlichen Bescheide, durch welche die österreichisch-ungarische Bank von der ertheilten Bewilligung zur Verfügung über ein gerichtsmässiges Deposit und die bei dessen Verwaltung eingehenden Gelder verständigt wird, nebst der Geschäftszahl und der allfälligen Nummer der Gerichtsabtheilung mit besonderen, in arithmetischer Reihenfolge fortlaufenden, das Deposit betreffenden Nummern nebst den Buchstaben B. D. (Bankdeposit) zu bezeichnen und jedesmal nebst der Fertigung des Gerichtsvorstandes auch mit dem Amtssiegel des Gerichtes zu versehen. Nach §. 216, Absatz 2, der Geschäftsordnung sind für gerichtliche Erfolglassungsaufträge besondere Gerichtssiegel zu verwenden.

Wie dem Justizministerium mitgetheilt worden ist, haben diese Vorschriften, die wichtige Sicherheitsmassregeln involviren, bei manchen Gerichten keine Beachtung, bei anderen Gerichten eine missverständliche Auffassung gefunden.

Das Justizministerium sieht sich daher veranlasst, den Gerichten die bezogenen Vorschriften nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen und bei dieser Gelegenheit das Nachstehende zu bemerken:

1. Aus dem Zusammenhalte des Absatzes 3 des §. 16 der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893 mit den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen ergibt sich, dass die Bezeichnung der gerichtlichen Beschlussausfertigung mit der B. D.-Nummer in allen Fällen anzuwenden ist, in denen es sich um eine Verfügung über ein bei der österreichisch-ungarischen Bank erliegendes oder zu errichtendes gerichtsmässiges Depositum handelt, ohne Unterschied, ob hievon das ganze Deposit oder einzelne Bestandtheile oder Früchte desselben betroffen werden, also auch bei Zinsenanweisungen, bei Ersetzung eines verlosten Effectes durch ein unverlostes, bei Uebertragung eines Depositums an dritte Personen und dergleichen.

2. Die bereits erfolgte Hinterlegung des gerichtsmässigen Depositums bei der österreichisch-ungarischen Bank bildet dann keine nothwendige Voraussetzung für die Bezeichnung des Bescheides mit der B. D.-Nummer und für die dadurch bedingte Eintragung des Bescheides in den Vormerk E (§. 16, Absatz 4, der mehrfach bezogenen Ministerialverordnung), wenn der die Hinterlegung des Depositums bewilligende Gerichtsbeschluss zugleich eine Verfügung über dasselbe, z. B. eine Zinsenanweisung enthält.

3. Die Bezeichnung mit der B. D.-Nummer ist anderseits auf jene Fälle beschränkt, in denen die gerichtliche Beschlussausfertigung ihrem Inhalte nach eine der unter Z. 1 dieser Verordnung bezeichneten Verfügungen, beziehungsweise Verwendungen enthält.

Beschlussausfertigungen, welche lediglich die Bewilligung der Hinterlegung eines gerichtsmässigen Depositums bei der österreichisch-ungarischen Bank oder die Widerrufung einer solchen, noch nicht effectuirten Hinterlegungsbewilligung enthalten, sind ebensowenig mit einer B. D.-Nummer zu bezeichnen, wie jene, welche sich nicht auf ein gerichtsmässiges, sondern auf ein bei der Anstalt etwa befindliches bankmässiges Depositum beziehen, bezüglich dessen ein Gericht z. B. wegen Todesfalles einschreitet.

4. Für die Verwendung des im §. 216, Absatz 2 G. O. vorgeschriebenen besonderen Gerichtssiegels ist nicht die Form der gerichtlichen Erledigung als

Digitized by Google

„Erfolglassungsauftrag", sondern vielmehr der Inhalt derselben massgebend, sofern derselbe einem Erfolglassungsauftrage gleichkommt, wie z. B. in jenen Fällen, in denen durch einen gerichtlichen Beschluss Rechte dritter Personen auf ein gerichtsmässiges Bankdepositum begründet oder zum Ausdrucke gebracht werden.

Es sind daher auch jene gerichtlichen Beschlussausfertigungen mit dem besonderen Gerichtssiegel zu versehen, mit welchem z. B. die österreichisch-ungarische Bank verständigt wird, dass gegen die Ausfolgung eines gerichtsmässigen Bankdepositums an eine dritte Person kein Anstand obwalte, dass eine dritte Person hinsichtlich eines solchen Depositums als Rechtsnachfolger des bisherigen Eigenthümers verfügungsberechtigt sei und dergleichen.

Ruber m. p.

Kundmachung.

23. Aufhebung der Steuerabzugspflicht bei veränderlichen Dienstbezügen. Das Finanzministerium hat an sämmtliche ihm unmittelbar unterstehende Behörden und Aemter (mit Ausnahme der Finanzlandesbehörden) den nachstehenden Erlass vom 26. October 1898, Z. 54992, gerichtet:

„Mit der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, wurde die in den §§. 234 und 235 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ausgesprochene Verpflichtung zum Steuerabzuge bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge unter den daselbst in den §§. 1 — 3 angegebenen Modalitäten aufgehoben. Um vorerst aufgetauchte Zweifel über den Umfang dieser Bestimmung zu beseitigen, wird bemerkt, dass unter dieselbe insbesondere auch Diurnen, Calculantengebüren und ähnliche tagweise ausbedungene Bezüge fallen, u. zw. auch dann, wenn dieselben in längeren Zeiträumen, etwa monatsweise zur Auszahlung gelangen.

Falls nun bei der k. k. . . . . Steuerabzüge von solchen Dienstbezügen pro 1898 im Sinne des citirten §. 234, Absatz 3 und 4, des Personalsteuergesetzes — ohne vorgängige Zahlungsaufforderung seitens einer Steuerbehörde — bereits thatsächlich durchgeführt wurden, werden nunmehr die betreffenden Beträge an die Bezugsberechtigten gegen ungestempelte Quittung bar rückzuerstatten sein. Der rückvergütete Steuerbetrag ist im betreffenden Etatjournale als rückersetzte Steuer in Ausgabe zu verrechnen. Die angeordnete Rückvergütung wird um so sicherer ungesäumt zu vollziehen sein, als anderenfalls bei unmittelbarer Vorschreibung der Steuer an den Bezugsberechtigten sich Doppelbesteuerungen ergeben würden, was wohl unbedingt vermieden werden muss.

Soferne die k. k. . . . . seitens einer Steuerbehörde die Aufforderung zur Vornahme des Abzuges und zur Abfuhr der Steuer von den in Rede stehenden Dienstbezügen erhalten haben sollte, wonach anzunehmen ist, dass entsprechenderweise den betreffenden Bezugsberechtigten die Zahlungsaufträge nur auf den Rest der Steuer lautend (Formular J/2 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück des P. St. G.) zugefertigt wurden, wird der k. k. . . . . bedeutet, dass den Steuerbehörden zur Vereinfachung des in derartigen Fällen einzuhaltenden Vorganges unter Einem gestattet wird, für das Jahr 1898 von einer

Digitized by Google

nachträglichen Zurückziehung der Zahlungsaufforderungen, sowie von Nachtragsvorschreibungen an die Bezugsberechtigten in der Regel abzusehen, soferne von den Betheiligten hiegegen nicht Beschwerde erhoben wird. Somit wird es in diesen Fällen für den Rest des laufenden Jahres unter der bemerkten Voraussetzung bei der Steuereinhebung im Abzugswege sein Bewenden finden können.

Wird jedoch von einem der Betheiligten gegen diesen Vorgang eine Beschwerde erhoben, beziehungsweise das Ansuchen gestellt, von der Einhebung der Steuer im Abzugswege abzusehen, so hat seitens der Steuerbehörde in analoger Anwendung von §. 220, Absatz 1, sofort im kürzesten Wege die Berichtigung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli d. J., R. G. Bl. Nr. 120, beziehungsweise die Zurückziehung der erlassenen Zahlungsaufforderungen und die Hinausgabe entsprechender Nachtragsvorschreibungen zu erfolgen, und wird die k. k. . . . . hinsichtlich der bisher in Abzug gebrachten Steuerbeträge das bereits oben angedeutete Verfahren einzuhalten haben."

Von diesem Erlasse werden sämmtliche Justizbehörden mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, beim Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Erlasses — behufs Vermeidung etwaiger Doppelbesteuerungen von Angestellten — wegen sofortiger Befolgung der betreffenden Anordnungen desselben das Erforderliche zu veranlassen (4. November 1898, Z. 25392).

Mittheilungen.

(Schulbeitrag von Verlassenschaften in Mähren.) Durch das am 19. October 1898 kundgemachte, für die Markgrafschaft Mähren wirksame Gesetz vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 71, wurden die §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus Verlassenschaften, in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Mähren einschliesslich der Enclave Hotzenplotz befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Tod des Erblassers, beziehungsweise die Todeserklärung nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, ein Schulbeitrag an den mährischen Landesfond zur Verwendung für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens als ein gesetzliches Vermächtnis dann zu entrichten, wenn der reine Nachlass 500 fl. übersteigt.

Dasselbe gilt von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung in Schlesien gelegene Gerichte berufen sind, weil der Erblasser in einer in dem betreffenden Gerichtsbezirke gelegenen mährischen Enclavegemeinde seinen Wohnsitz hatte.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Schulbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Mähren einschliesslich der Enclave Hotzenplotz oder ein in Schlesien gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte ausserhalb dieses Gebietes übertragen wurde.

Digitized by Google

Die Verpflichtung zur Entrichtung der für den Normalschulfond eingeführten und nach §. 83, Z. 1, des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 18, der Pensionscassa für Volksschullehrer zugewiesenen Beiträge aus Verlassenschaften wird in Ansehung jener Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, aufgehoben.

§. 2. Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlass nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebür von einem Gulden zu entrichten.

Uebersteigt der reine Nachlass 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse über

1.000 fl.	bis einschliesslich	5.000 fl.	von jedem Hundert	mit	25 kr.
5.000 „	„ „	10.000 „	„ „	„	30 „
10.000 „	„ „	20.000 „	„ „	„	35 „
20.000 „	„ „	30.000 „	„ „	„	40 „
30.000 „	„ „	40.000 „	„ „	„	45 „
40.000 „	„ „	50.000 „	„ „	„	50 „
50.000 „	„ „	60.000 „	„ „	„	55 „
60.000 „	„ „	70.000 „	„ „	„	60 „
70.000 „	„ „	80.000 „	„ „	„	65 „
80.000 „	„ „	90.000 „	„ „	„	70 „
90.000 „	„ „	100.000 „	„ „	„	75 „
100.000 „	„ „	150.000 „	„ „	„	80 „

zu entrichten.

Bei einem reinen Nachlasse über 150.000 fl. steigt der auf 80 kr. von hundert Gulden festgesetzte Schulbeitrag mit jedem Nachlassmehrbetrage bis 50.000 fl. um je einen Kreuzer und ist in der also berechneten Höhe von der ganzen Verlassenschaftssumme einzuheben, jedoch darf der Schulbeitrag nicht mehr als ein Procent des reinen Nachlasses betragen.

Ist der Erbe oder Legatar weder Notherbe noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von dem ihm zugewiesenen Nachlassantheile nach dieser Scala entfällt, erhöht:

um 50 Procent, wenn er zu den in der Tarifpost 106 B, b) und c) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bezeichneten Personen, um 100 Procent, wenn er zu den im Absatze d) der gedachten Tarifpost 106 B bezeichneten Personen gehört.

Jedoch darf der so erhöhte Schulbeitrag nicht mehr als zwei Procent des reinen Nachlasses betragen.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebür zu berücksichtigen.

Der in diesem Paragraphen erwähnte Schulbeitrag haftet auf der Verlassenschaft und wird von dem Erben eingehoben.

Demselben steht jedoch das Recht zu, den auf die Vermächtnisse entfallenden Betrag von den Vermächtnisnehmern, jedoch unbeschadet der einem Erben von dem Erblasser auferlegten Verpflichtung zur gebürenfreien Erfolgung des Vermächtnisses hereinzubringen.

Digitized by Google

§. 5. Der Schulbeitrag wird nach den hiefür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und unter subsidiärer Anwendung der für die Vermögensübertragungsgebür bestehenden Vorschriften von denjenigen Behörden bemessen, denen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebür zusteht.

Die Bezahlung des Schulbeitrages hat von den in Brünn abgehandelten Verlassenschaften bei der mährischen Landescassa, sonst bei den k. k. Steuerämtern zu erfolgen.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Schulbeitrag bei den k. k. Steuerämtern, in Brünn bei der mährischen Landescassa zu bezahlen und sich hierüber beim Gerichte behufs Erwirkung der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Unberichtigte Schulbeiträge sind auf dieselbe Art, wie die rückständigen Steuern einzubringen und eventuell sicherzustellen.

Welche Behörde (des Landes) im Falle der im §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulbeitrages zu berufen ist, wird des näheren im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II bestimmt:

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

Bei Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vor diesem Tage erfolgt, sind die bisherigen Bestimmungen der §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874. L. G. Bl. Nr. 37, in Anwendung zu bringen.

(Schulbeitrag von dem in Mähren gelegenen, zu einer ausserhalb Mähren abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.) Das betreffende, für die Markgrafschaft Mähren wirksame Gesetz vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 72, kundgemacht am 19. October 1898, bestimmt:

§. 1. Von dem in Mähren, einschliesslich der Enclaven, gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb Mähren abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Massgabe des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, der hiezu erlassenen späteren Bestimmungen und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den mährischen Landesfond für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens einzuheben.

§. 2. Die Bemessung erfolgt durch die k. k. Finanz-Bezirksdirection in Brünn (Abtheilung für Stempel- und unmittelbare Gebüren), welcher zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Ueberreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das obige Gebürenbemessungsamt gebunden.

Die Ueberreichung einer Ausfertigung der Nachlassnachweisung beim Gebürenbemessungsamte (k. k. Finanz-Bezirksdirection in Brünn) entfällt, wenn die Nachlass-

Digitized by Google

nachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten Gebürenbemessungsamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 3. Der Schulbeitrag für den mährischen Landesfond ist in der Regel vom reinen Werte des in Mähren liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich — abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes — unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der ausserhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Mähren befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§. 4. Von dem sich hienach ergebenden Betrage des in Mähren gelegenen unbeweglichen Vermögens ist der Schulbeitrag zum mährischen Landesfonde nach jenem Scalasatze zu bemessen, welcher nach dem Schulbeitragsgesetze in Mähren der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür ermittelten reinen Wertes des Gesammtnachlasses entspricht.

§. 5. Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schulbeitrages hat bei der mährischen Landescassa in Brünn zu geschehen.

Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel, wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§. 6. Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§. 2) bei der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Brünn (Abtheilung für Stempel- und unmittelbare Gebüren) wird mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 100 fl. geahndet, welche erforderlichenfalls, gleich den landesfürstlichen Steuern, im Executionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem mährischen Landesfonde für den Zweck des öffentlichen Volksschulwesens zu.

§. 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

Digitized by Google

(Schulbeitrag von Verlassenschaften in Tirol.) Die Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 3. September 1898, L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 35, zur Durchführung des Gesetzes vom 28. November 1897, L. G. Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 21 ex 1898,*) wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften, lautet:

I. Schulbeitrag von den durch ein in Tirol befindliches Gericht abgehandelten Verlassenschaften.

Bemessung.

§. 1. Die Schulbeiträge von den im §. 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. November 1897 bezeichneten Verlassenschaften, deren Abhandlung ein in Tirol befindliches Gericht vornimmt, sind von den zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür berufenen Behörden (Gerichten, Finanzorganen) zu bemessen. Diese Behörden haben auch über die im §. 8 des Gesetzes vorgesehene Befreiung von Erbtheilen und Legaten von dem Schulbeitrage, und zwar in zweifelhaften Fällen erst nach Einholung einer Aeusserung des Landesausschusses zu entscheiden.

Erbtheile und Legate, welchen auf Grund des §. 8 des Gesetzes die Befreiung vom Schulbeitrage zukommt, sind bei der Feststellung des reinen Nachlasses nicht in Abzug zu bringen; dieselben sind sohin bei Bestimmung des Scalasatzes, nach welchem im Sinne der §§. 3 bis 5 des Gesetzes die Abgabe bemessen werden soll, zu berücksichtigen und nur bei der ziffermässigen Berechnung der Abgabe selbst ausser Anschlag zu lassen.

§. 2. In den Fällen, in welchen den Gerichten die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür obliegt, haben dieselben die Bemessung des Schulbeitrages mittels Bescheides nach dem Muster A der zahlungspflichtigen Partei bekanntzugeben und hievon ein Duplicat, auf welchem der Tag der an die Partei erfolgten Zustellung auszuschreiben ist, dem am Gerichtssitze befindlichen k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages zuzustellen.

Erfolgt die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür durch die Finanzbehörde, so hat dieselbe den Schulbeitrag gleichzeitig mit der staatlichen Uebertragungsgebür unter Benützung des Zahlungsauftragsformulares nach dem Muster B**) zu bemessen.

Vorschreibung und Evidenzhaltung.

§. 3. Die Vorschreibung und Evidenzhaltung der bemessenen Schulbeiträge erfolgt bei den zur Empfangnahme derselben berufenen Steuerämtern, welche zu diesem Behufe ein „Liquidationsbuch über die Schulbeiträge von Verlassenschaften" nach dem Muster C**) zu führen haben.

Dieses Liquidationsbuch ist alljährlich neu aufzulegen und mit fortlaufenden, alljährlich mit 1 beginnenden Postnummern zu versehen.

---

*) J. M. V. Bl. 1898, Seite 185.

**) Wird hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Die Postnummer des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ist bei gerichtlichen Bemessungen auf dem vom Gerichte dem Steueramte mitgetheilten Duplicate des Bemessungsbescheides (§. 2), bei durch eine Finanzbezirksdirection (Gebürenabtheilung) oder durch ein Steueramt selbst vorgenommenen Bemessungen am Kopfe des Zahlungsauftrages und bei der bezüglichen B. Registerpost des Liquidationsbuches über die staatlichen Gebüren in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen.

Die Rubriken 5, dann 7 bis 13 des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge bleiben bei gerichtlichen Bemessungen des Schulbeitrages unausgefüllt.

Zu dem Liquidationsbuche ist ein alphabetisch geordneter Index zu führen.

Nach Schluss eines jeden Monates hat das Steueramt über die im Laufe des Monates im Liquidationsbuche zur Vorschreibung gelangten Schulbeiträge einen wortgetreuen Auszug aus diesem Buche zu verfassen und diesen Auszug, sowie die von den Gerichten übermittelten Duplicate der Bemessungsbescheide, bezüglich welcher im Laufe des Monates die Vorschreibung im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge erfolgt ist, dem Journale für den Landesschulfond zuzulegen.

§. 4. Ebenso wie die bemessene Staatsgebür sind auch die vorgeschriebenen Schulbeiträge, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob deren Bemessung von Seite der Finanzorgane oder Gerichte erfolgte, durch die Steuerämter im Auszuge G (Muster XVI) zu §. 52 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren bis zu ihrer erfolgten Einzahlung in Evidenz zu halten, und zwar in der Weise, dass dort, wo der Vorschreibung eines Schulbeitrages eine Vorschreibung an Staatsgebür entspricht, diese Vorschreibung in Form eines Bruches ersichtlich zu machen ist, dessen Zähler die Staatsgebür und dessen Nenner der Schulbeitrag bildet, während in anderen Fällen der Zähler des betreffenden Bruches mit 0 zu bezeichnen ist.

In jenen Fällen, in welchen zufolge Vormerkung der Staatsgebür auch die Fälligkeit des correspondirenden Schulbeitrages hinausgeschoben ist, ist derselbe unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes in den Vormerk Xb über die Staatsgebür aufzunehmen und in demselben in Evidenz zu halten. Die Vormerkung ist in der Rubrik „Anmerkung“ des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge ersichtlich zu machen.

Einzahlung.

§. 5. Die Einzahlung der Schulbeiträge erfolgt bei dem zur Empfangnahme der correspondirenden Staatsgebür berufenen Steueramte.

Die Steuerämter haben die bei ihnen zur Einzahlung gelangenden Schulbeiträge nach vorheriger Liquidirung auf Grund des Liquidationsbuches über die Schulbeiträge postenweise in einem nach dem Muster D*) zu führenden und monatlich neu aufzulegenden Verzeichnisse in Empfang zu stellen und mit der monatlichen Schlusssumme in das Journal für den Landesschulfond zu übertragen. Das Verzeichnis bildet eine Beilage dieses Journals.

---

*) Wird hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Fälligkeit und Verzugszinsen.

§. 6. Der Schulbeitrag ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages (gerichtlichen Bemessungsbescheides) zu berichtigen, und sind vom Tage nach Ablauf dieser Frist von jenen Schulbeiträgen, welche 1 fl. übersteigen, fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten.

Executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung.

§. 7. Die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung der Schulbeiträge erfolgt in derselben Weise wie die der Staatsgebüren und obliegt deren Veranlassung ohne Rücksicht darauf, ob die Bemessung von den Organen der Justiz- oder der Finanzverwaltung ausgegangen ist, den Finanzorganen. Dieselben haben in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§. 65 bis 70 des Amtsunterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebüren sinngemäss zur Anwendung zu bringen.

Vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung des Schulbeitrages kann nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Rechtsmittel.

§. 8. Ueber Recurse gegen die von einem Gerichte bemessenen Schulbeiträge wird im gerichtlichen Instanzenzuge entschieden. Von der im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung des von den Gerichten bemessenen Schulbeitrages ist das als Zahlstelle fungirende Steueramt durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen. Der Instanzenzug bei Rechtsmitteln gegen die von Organen der Finanzverwaltung bemessenen Schulbeiträge ist derselbe wie bei Rechtsmitteln gegen die correspondirende Staatsgebür, und finden hiebei die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, analoge Anwendung.

Bei einer im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung der staatlichen Uebertragungsgebür ist, wenn dieser Abänderung eine geänderte Bewertung des reinen Nachlasses oder eine geänderte Vertheilung desselben unter die Erben und Legatare zugrunde liegt, derzufolge auch der Schulbeitrag mit einem anderen als dem ursprünglich bemessenen Betrage sich ergeben würde, die entsprechende Aenderung des Schulbeitrages von amtswegen vorzunehmen.

Wird im Instanzenzuge das Ausmass des Beitrages herabgesetzt, so hat das Steueramt die Abschreibung des indebite bemessenen Betrages im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge durchzuführen und, soferne es sich um eine gerichtlich bewilligte Abschreibung handelt, den betreffenden Gerichtsbescheid, in anderen Fällen die finanzbehördliche Abschreibungsverordnung oder eine Abschrift derselben dem Journale für den Landesschulfond zuzulegen. Ist aber der indebite bemessene Betrag bereits eingezahlt, so ist die Rückvergütung unter sinngemässer Beobachtung der für die Rückvergütung staatlicher Gebüren bestehenden Vorschriften zu vollziehen und sind die rückvergüteten Beträge im Journal für den Landesschulfond unter Anschluss der Rückvergütungsverordnung oder einer Abschrift derselben zu verrechnen.

Digitized by Google

Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Schulbeitrages ist der vorzuschreibende Mehrbetrag im Liquidationsbuche über die Schulbeiträge unter einer neuen Post einzutragen und in den Anmerkungsrubriken der Stammpost und der Nachtragspost die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

II. Schulbeitrag von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer ausserhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

§. 9. Wenn gemäss der §§. 9 bis 13 des Gesetzes vom 28. November 1897 von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte ausserhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ein Schulbeitrag zu entrichten ist, so haben die Bestimmungen der diesbezüglichen Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898 (F. M. V. Bl. Nr. 72, V. Bl. des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 16, J. M. V. Bl. Nr. 9) zur Anwendung zu gelangen.

III. Schulbeitrag im Falle der Delegirung eines Gerichtes ausserhalb Tirols zur Abhandlung.

§. 10. In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Tirol gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht ausserhalb Tirols bestimmt wird, ist die k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck zur Bemessung des Schulbeitrages berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegirung die k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck und den tirolischen Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegirten Gerichte bei Uebersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle, als das delegirte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact der k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck behufs Bemessung des entfallenden Schulbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Uebersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Schulbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebür den Bemessungsact der k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck einzusenden.

Die k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck hat die ihr bekanntgegebene Delegirung eines Gerichtes ausserhalb Tirols zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Uebersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Die k. k. Finanzbezirksdirection Innsbruck hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihr zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Digitized by Google

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Hauptsteueramte in Innsbruck zu erfolgen.

Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 8 der Verordnung sinngemäss anzuwenden.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 11. Von jenen Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 28. November 1897, das ist vor dem Tage der Kundmachung desselben eingetreten ist, ist nicht die durch dieses Gesetz eingeführte Abgabe, sondern der ausschliesslich durch die Abhandlungsgerichte zu bemessende Normalschulfondsbeitrag im Sinne des Hofdecretes vom 1. December 1788, J. G. S. Nr. 926, einzuheben.

Diese Beiträge sind in den bisher hiefür in Gebrauch stehenden Büchern, dagegen in den in §. 3 dieser Verordnung angeordneten Liquidationsbüchern nach dem Muster C nur die nach dem Gesetze vom 28. November 1897 bemessenen Schulbeiträge vorzuschreiben.

Das im §. 5 dieser Verordnung angeordnete Empfangsverzeichnis ist von den Steuerämtern spätestens am ersten Tage des auf den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. November 1897 nächstfolgenden Monates aufzulegen, und sind von diesem Zeitpunkte an in demselben auch die noch nach dem Hofdecrete vom 1. December 1788 zur Entrichtung gelangenden Normalschulfondsbeiträge in Empfang zu verrechnen, wobei der Umstand, dass es sich um einen solchen Normalschulfondsbeitrag handelt, in der Anmerkungsrubrik des Verzeichnisses ersichtlich zu machen ist.

Die Gerichte haben rücksichtlich der nach dem Hofdecrete vom 1. December 17[illegible] bemessenen Normalschulfondsbeiträge, solange solche Bemessungen noch vorkommen, sich auch fernerhin an die bisherige Uebung zu halten.

Muster A.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. November 1897 (L. G. und V. Bl. Nr. 21 ex 1898) wird Ihnen zur ungetheilten Hand mit ..... der Beitrag für den tirolischen Landesschulfond vom Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am ..... verstorbenen ..... in ..... im reinen Werte per ....fl. ....kr., beziehungsweise nach Abzug des im §. 7 des Gesetzes erwähnten unbeweglichen Vermögens per ....fl. ....kr. im reinen Werte per ....fl. ....kr. mit Rücksicht auf die nach §. 8 des Gesetzes den Erbtheilen und Legaten per ....fl. ....kr. zukommende Befreiung mit dem Betrage von ....fl. ....kr., sage. ..... Gulden ..... Kreuzer öst. W. bemessen ..... und werden Sie aufgefordert (unbeschadet des allfälligen Regressrechtes an die Legatare), diesen Betrag binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, bei dem k. k. Steueramte (Hauptsteueramte) in ..... zu entrichten, widrigens dieser Betrag nebst 5 Procent Verzugszinsen, vom Tage nach Ablauf der obigen Frist angefangen, auf Ihre Kosten im Executionswege hereingebracht werden würde.

K. k. .....Gericht.

Digitized by Google

(Beiträge aus den im Herzogthum Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrer-Pensionsfonds-Casse [Lehrer-Pensionsfond].) Das am 25. October 1898 kundgemachte Gesetz vom 27. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 27, giltig für das Herzogthum Salzburg, womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond) neu geregelt werden, lautet:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1871, L. G. Bl. Nr. 45 ex 1872, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu treten:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein salzburgisches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Erbanfall nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, ein Beitrag zur Salzburger Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond) dann zu entrichten, wenn der reine Nachlass 300 fl. übersteigt.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Beitrages wird auch dann nichts geändert, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Salzburg gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte ausserhalb Salzburgs übertragen würde.

§. 2. Für diesen Beitrag zu diesem Lehrer-Pensionsfonde hat folgender Tarif Anwendung zu finden:

Der Beitrag ist bei einem reinen Nachlasse:

über	300 fl.	bis einschliesslich	5.000 fl.	von jedem Hundert mit	—	fl.	60	kr.
„	5.000	„ „	25.000	„ „ „	„	„	—	„	70	„
„	25.000	„ „	50.000	„ „ „	„	„	—	„	80	„
„	50.000	„ „	100.000	„ „ „	„	„	—	„	90	„
„	100.000			„ „	„	„	1	„	—	„

zu entrichten.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von dem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Beitrag um 50% erhöht.

Diese Erhöhung tritt bei Personen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse zu demselben gestanden sind, nur dann ein, wenn der Erbtheil oder das Legat 1000 fl. übersteigt.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, bei Berechnung der Gebür aber nicht zu berücksichtigen.

Der Wert des ausser dem Lande Salzburg liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschliesslich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht. Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Zwecken, für welche dieser Pensionsfondsbeitrag zu verwenden ist, wird in die zu entrichtende Gebür eingerechnet.

§. 3. Die Berichtigung des im §. 2 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last, dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werte der Vermächtnisse die für dasselbe entrichtete obige Gebür in Abzug zu bringen.

Dieses Recht kann nur unbeschadet der einem Erben von dem Erblasser auferlegten Verpflichtung zur gebürenfreien Entrichtung des Vermächtnisses ausgeübt werden.

§. 4. Befreit von dem Beitrage sind:

a) alle Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher salzburgischer Schulfonde;

b) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnung der Salzburger Lehrer-Pensionscasse so viel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmasse betragen würde.

§. 5. Der an den Lehrer-Pensionsfond zu entrichtende Beitrag ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter analoger Anwendung der für staatliche Vermögensübertragungsgebüren erlassenen Vorschriften von denjenigen Behörden zu bemessen und einzuheben, denen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebür zusteht, wobei jedoch eine theilweise Ausnahme bezüglich des Steuerbezirkes Salzburg eintritt, in welchem diese Beiträge zum Lehrer-Pensionsfonde unmittelbar bei der Landschaftscassa (Verwaltung der Landesanstalten) einzuzahlen sind.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Staatsgebür mittels Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Abhandlungsrichter bemessenen Beitrag beim Steueramte, beziehungsweise bei der Landschaftscassa zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Welche Behörden des Landes im Falle der im zweiten Alinea des §. 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Beitrages berufen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 6. Ist die Finanzbehörde zur Gebürenbemessung berufen, so fertigt sie nach Durchsicht und Richtigstellung des vorgelegten Ausweises über das gebürenpflichtige Nachlassvermögen dem Erben einen Zahlungsauftrag über den entfallenden gesetzlichen Beitrag zum Lehrer-Pensionsfonde nach dem im Verordnungswege festzustellenden Formulare aus.

§. 7. Wird der Pensionsfondsbeitrag binnen dreissig Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5% Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tag an zu entrichten.

Von Bruchtheilen eines Guldens werden keine Verzugszinsen berechnet.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landesschulrath Zufristungen und Ratenzahlungen gegen Entrichtung der Verzugszinsen und Sicherstellung zugestehen.

Rückstände sind von denselben Behörden und auf dieselbe Art einzubringen, wie die staatlichen Vermögensübertragungsgebüren.

Digitized by Google

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

In Ansehung derjenigen Verlassenschaften jedoch, bei welchen der Erbanfall vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1871, L. G. Bl. Nr. 45 ex 1872, in Geltung zu bleiben.

(Bergpolizeivorschriften für die Erdölbohrungen in Galizien.) Die k. k. Berghauptmannschaft in Krakau hat auf Grund des §. 35 des Gesetzes vom 17. December 1884, L. G. Bl. Nr. 35 ex 1886 (Naphtha-Landesgesetz), diesbezügliche Vorschriften erlassen, welche in dem am 5. October 1898 ausgegebenen Stück IX des L. G. Bl. für Galizien unter Nr. 87 enthalten sind. Dieselben treten laut §. 51 drei Monate nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft; mit diesem Zeitpunkte verlieren für die Erdölbohrungen in Galizien die Bergpolizeivorschriften vom 13. März 1886, L. G. Bl. Nr. 47, die bergpolizeiliche Verordnung vom 22. März 1897, L. G. Bl. Nr. 16, und die Verordnung der Berghauptmannschaft vom 12. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 28, ihre Wirksamkeit. §. 49 enthält Strafbestimmungen.

(Beginn der Einhebung der Personaleinkommensteuer infolge der Beamtengehaltsregulirung bei den bisher nach Art. XVII des Personalsteuergesetzes begünstigten Staatsbeamten.) Mit Erlass vom 19. October 1898, Z. 52892, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlass einer gestellten Anfrage sämmtlichen Finanzlandesbehörden eröffnet, dass die Einhebung der Personaleinkommensteuer bei jenen Staatsbeamten, bei welchen bisher die Voraussetzungen des Artikels XVII des Personalsteuergesetzes zutrafen, welche jedoch nunmehr infolge des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, mit 1. October 1898 in den Genuss eines 630 fl. übersteigenden Gehaltes traten, im Sinne des Artikels XVII des Personalsteuergesetzes mit 1. October 1898 (nicht erst mit 1. November) zu beginnen hat, und zwar im Sinne des §. 5, Zahl 2, Absatz 3, der Manipulationsvorschrift vom 27. October 1897, R. G. Bl. Nr. 252, nach Massgabe der für das laufende Jahr erfolgten Vorschreibung und dass weiters die Bestimmung des §. 5, Zahl 2, Absatz 3, der ebenbezogenen Manipulationsvorschrift, wonach der Abzug der Personaleinkommensteuer vom Beginne des auf die Gehaltserhöhung nächstfolgenden Monates an zu beginnen habe, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne.

(Führung des Titels einer kaiserlichen und königlichen freien Bergstadt Sanct Joachimsthal durch die Stadt Joachimsthal.) Der amtliche Gebrauch und die Führung dieses Titels wurde der Stadt Joachimsthal mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September 1898 bewilligt.

(Fahrradverkehr auf den das Gebiet der Städte in Böhmen durchziehenden Strecken der Reichsstrassen.) Mit der Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 5. October 1898, L. G. Bl. Nr. 64, betreffend eine Abänderung der provisorischen Strassenpolizeiordnung für die Reichsstrassen im Königreiche Böhmen, wurde der Schlussabsatz der Statthalterei-Kundmachung vom 27. Jänner 1892, Z. 914 praes., L. G. Bl. Nr. 7, mittels welcher die mit der Statthalterei-Kundmachung vom 21. Juni 1896, Z. 49165, L. G. Bl. Nr. 54, verlautbarte

Digitized by Google

provisorische Strassenpolizeiordnung für die Reichsstrassen im Königreiche Böhmen durch Bestimmungen über das Velocipedfahren ergänzt wurde, mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern dahin abgeändert, dass derselbe nunmehr nachstehend zu lauten hat:

Den Gemeindevertretungen der Städte bleibt es vorbehalten, in Ausübung der Localpolizei eigene Ordnungen für das Velocipedfahren auf den das Stadtgebiet durchziehenden Strecken der Reichsstrassen einzuführen.

(Beglaubigung von Handzeichen auf Cassaquittungen und Erlagscheinen.) Im Nachhange zu der im Stück XIX, Seite 249, mitgetheilten Verordnung vom 20. August l. J., Z. 63337 ex 1897, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 29. October 1898, Z. 54063, gestattet, dass bei Cassaquittungen und Erlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, in jenen Fällen, in welchen es sich um fortlaufende Bezüge, wie Versorgungsgenüsse, Gnadengaben, Löhne u. dgl. bis zum Höchstbetrage monatlicher fünfzig (50) Gulden oder um einmalige Zahlungen oder Empfänge bis zu dieser Betragshöhe handelt, anstatt der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung die seitens eines Namensfertigers und eines zweiten Zeugen (§. 886 a. b. G. B.) beizusetzende Bestätigung des Handzeichens der Partei als genügend betrachtet werde. Ueberdies hat sich das k. k. Finanzministerium vorbehalten, ausnahmsweise auch solchen Percipienten, welche in dem Bezuge einer dem Betrage monatlicher fünfzig Gulden übersteigenden fortlaufenden Gebür sich befinden und aus besonderen Gründen (Blindheit, Schwäche, Lähmung etc.) den Quittungen ihre Namensfertigung beizusetzen nicht in der Lage sind, über besonderes Ansuchen die Bewilligung zu ertheilen, sich der oberwähnten Beglaubigungsform des Handzeichens zu bedienen.

(Ausziehordnung für Deutschbrod.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XVI (ausgegeben am 26. October 1898) des L. G. Bl. unter Nr. 62 enthaltenen Kundmachung vom 16. September 1898 für die Stadt Deutschbrod nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Für die Aufkündigung der Miete einer Wohnung oder sonstigen Haustheiles werden nachstehende Fristen und Termine Geltung haben:

a) der Februartermin vom 1. Februar bis 30. April,
b) der Maitermin vom 1. Mai bis 31. Juli,
c) der Augusttermin vom 1. August bis 31. October,
d) der Novembertermin vom 1. November bis 31. Jänner.

§. 2. Die Aufkündigung des Mietvertrages kann für den nächstfolgenden Termin nur in den ersten 14 Tagen desselben und daher für den Februartermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Februar, für den Maitermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Mai, für den Augusttermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. August und für den Novembertermin in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. November erfolgen.

§. 3. Mit dem Räumen der gemieteten Wohnung soll in den nächsten 8 Tagen nach Ablauf des ersten Termintages: im Februar vom 2. bis zum 9. vormittags, im Mai vom 2. bis zum 9. vormittags, im August vom 2. bis zum 9. vormittags, im

Digitized by Google

November vom 2. bis zum 9. vormittags begonnen werden und muss die vollständige Räumung im Februar am 14. mittags, im Mai am 14. mittags, im August am 14. mittags, im November am 14. mittags beendet sein.

Von der zum Beginne der Räumung bestimmten Zeit angefangen muss der einziehenden Partei ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse überlassen werden.

Sollte der letzte zur vollständigen Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag sein, so verlängert sich die zur Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§. 4. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für Wohnungen, die nicht als Monatswohnungen in Betracht kommen oder als solche nicht ausdrücklich vermietet wurden, enthebt den die Aufkündigung Gebenden nicht von der Verpflichtung zur einvierteljährigen terminmässigen Kündigung im Sinne des §. 1; bezüglich der Räumungsfrist bei diesen Wohnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

Bei den sogenannten Monatswohnungen, d. i. Wohnungen von vertragsmässiger einmonatlicher Mietsdauer hat jedoch die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen und hat die vollständige Räumung solcher Wohnungen längstens am letzten Tage der Mietsdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

§. 5. Ist die Räumung des Bestandobjectes innerhalb der im §. 3—4 bestimmten Fristen nicht erfolgt, so kann noch am selben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endet, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei der entsprechende Platz zur Unterbringung eines Theiles der Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§. 6. Den den Mietvertrag schliessenden Parteien ist freigestellt, andere sie bindende Kündigungs- und Räumungsfristen als die mit dieser Verordnung vorgeschriebenen zu vereinbaren.

§. 7. Insoferne die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine näheren Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

(Ausziehordnung für Ischl.) Die k. k. Statthalterei für Oberösterreich hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Wien mit der Kundmachung vom 22. October 1898, L. G. Bl. Nr. 31, für das ganze Gebiet der Gemeinde Ischl über Antrag der Gemeindevertretung bezüglich der Aufkündigung und Räumung von Mietlocalitäten bei Ermanglung einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen oder mündlichen Uebereinkunft für einheimische und solche Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in Ischl nehmen, folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die Termine zur Aufkündigung der Mietlocalitäten werden unter Bestimmung einer vierteljährigen Kündigungsfrist auf die Zeit vom 1. bis einschliesslich 14. Februar, vom 1. bis einschliesslich 14. Mai, vom 1. bis einschliesslich 14. August, vom 1. bis einschliesslich 14. November festgesetzt.

Digitized by Google

2. Nach gehörig geschehener Aufkündigung hat der ausziehende Mieter bis zur Mittagsstunde des 6. Februar, 6. Mai, 6. August, 6. November mit der Räumung eines Theiles der Wohnung oder Localität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effecten einen hinlänglichen schicklichen Platz einzuräumen.

Bis zur Mittagsstunde des 12. Februar, 12. Mai, 12. August, 12. November muss aber die ganze Wohnung oder Localität vollständig geräumt sein.

3. Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur gänzlichen oder zur theilweisen Räumung der Wohnungen oder Localitäten bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, jene zur gänzlichen oder theilweisen Räumung der Wohnung oder Localität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

4. Diese Anordnung hat mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit zu treten und findet auf Cur- und Sommergäste des Curortes Ischl keine Anwendung.

(Unbefugter Heilmittelverkauf.) Nach §. 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, ist die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nur nach ärztlichen Vorschreibungen (Recepten) zulässig und ausschliesslich den Apotheken vorbehalten. Es ist daher Droguisten nicht erlaubt, Arzneien nach ärztlichen Recepten anzufertigen und abzugeben oder pharmaceutische Präparate, mit welchen sie den Grosshandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern zu vermitteln berechtigt sind, im Kleinverschleisse an Parteien zu verabfolgen.

Es gilt dies insbesondere auch für Arzneizubereitungen, welche Syrupus Sennae cum Manna oder Aqua Laurocerasi enthalten, von welchen das erstere in die Specification der officinellen Arzneimittel der Apotheken und das zweite unter jene Arzneimittel (Tabelle IV der österr. Pharmakopöe Bd. VII.) eingereiht ist, welche selbst in Apotheken ohne ärztliche Vorschreibung nicht abgegeben werden dürfen. Alkohol, unschädliche auch zu diätetischen Zwecken dienliche Pflanzenextracte und Dextrinpräparate dürfen von Droguisten zwar im Kleinverkehre, als Materialwaren, nicht aber in Form von zusammengesetzten Arzneimischungen verabreicht werden.

(Fischereigesetz für Dalmatien.) Das am 20. October 1898 ausgegebene Stück XXIII des L. G. Bl. für Dalmatien enthält unter Nr. 26 das Gesetz vom 2. August 1898, giltig für das Königreich Dalmatien, betreffend den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. October 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Michael Krzeczowski in Krakau anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. October 1898 den Landesgerichtsräthen des Kreisgerichtes in Korneuburg Johann Hueber und Anton Edlen von Hildenbrand anlässlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. October 1898 dem Präsidialsecretär des Obersten Gerichtshofes mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Dr. August Ritter von Zepharovich aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. November 1898 dem Oberdirector der Männerstrafanstalt in Stein Friedrich Patek anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Landesgerichtsrath als Bezirksgerichtsvorsteher Michael Gabrielčić in Haidenschaft für Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssecretär Salomon Jurowicz in Rzeszów daselbst.

Zum Landesgerichtsrathe als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Anton Jungherr in Oberndorf.

Zum Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag: Der Gerichtsadjunct Dr. Alois Czastka in Karolinenthal für Reichenberg.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunct Dr. Karl Rudolf in Pottenstein für Mauthausen.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Karl Prodinger für Dobersberg, Dr. Victor Wanjek für Matzen, Dr. Eugen Stein für Lembach, Franz Sehorž für Unter-Weissenbach, der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Wilhelm Gerljun. in Wien für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Milan Dolenc für Seisenberg, August Kessler, Dr. Hyacinth Edler von Schulheim, Dr. Arthur Dolezell und Dr. Hugo Forcher für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Wilhelm Stepischnegg für Friedau.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Wilhelm Duck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Karl Krauseneck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Dr. Ludwig Lichtblau, Guido Ducati, Angelo Benedetti, Johann Olimonta, Lino Rossi, Orest Marzadro, Johann Costa, Josef Micheloni und Victor von Ferrari-Kellerhof; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Rechtspraktikanten Stanislaus Misiewicz, Ludwig Langer, Josef Matthäus Bajorek, Adalbert Janik, Anton Sigismund Błachociński, Josef Ruszel, Miecislaus Kobzdaj, Karl Clossmann, Kasimir Victor Sołtysik, Eugen Stephan Geisler, Georg Muszyński, Konrad Krókowski, Kasimir Szczepański, Dr. Theodor Sienkiewicz und Julius Czyszczan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Rechtspraktikanten Franz Ohmučević von Bizzaro, Georg Lučić, Anton Zlosilo, Johann Vrković, Georg Knežević und Matthias Grgičević.

Zum Kanzleidirector zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial erster Classe Franz Jeřábek in Gross-Seelowitz für Ungarisch-Hradisch.

Zum Rechnungsrevidenten: Der Rechnungsofficial des Oberlandesgerichtes in Lemberg Stanislaus Lenczowski daselbst.

Zum Kanzleiofficial: erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Wendelin Šťastka in Přestitz für Jaroměř.

Zum Rechnungsofficial: Der Kanzleiofficial zweiter Classe des Oberlandesgerichtes in Lemberg Ladislaus Czyżewski daselbst.

Zum Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Ferdinand Langer in Teltsch für Freistadt.

Digitized by Google

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 84 Augustin Felbermayer für Pottenstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Heinrich Schöbl für Gablonz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Eduard Kolbabek für Teltsch, dann die Postenführer desselben Commandos Georg Holas für Oderberg und Josef Musil für Bielitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 3 Anton Oertl für Windisch-Matrei; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Eduard Metall für Rzeszów, der Curschmied des Ulanenregiments Nr. 7 Ludwig Pokorny für Tarnobrzeg, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 57 Josef Dąbrowski für Alt-Sandec, der Rechnungsunterofficier des Jägerbataillons Nr. 4 Alexander Jadach für Przeworsk, der Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 5 Andreas Golas für Wojnicz, der Rechtshörer Eustachius Adolf Wolański für Wadowice, die Gerichtsdiurnisten Michael Georg Troć für Ropczyce und Franz Rochwal für Rzeszów, der gewesene Kanzleipraktikant Eduard Weber für Dąbrowa, die Gerichtsdiurnisten Josef Donaś für Ropczyce, Gustav Mikuta für Alt-Sandec, Johann Miśkiewicz für Liszki, Adam Marchwiński für Rozwadów, Bronislaus Wenzel Jedliczka für Żywiec und Stanislaus Medard Sikorski für Ropczyce.

Zum Oberstaatsanwaltstellvertreter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Staatsanwaltsubstitut Dr. Richard Bratusch in Marburg.

Zum Strafanstaltsinspector: Der Controlor Josef Bednář der Männerstrafanstalt Mürau für die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Dr. Blasius Quarantotto in Triest mit dem vorläufigen Amtssitze in Tolmein, Ladislaus Dolais in Neumarkt (Nowytarg) für Jordanów und Alfons Aichelberg in Graz für Friedberg.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Karl Theodor Nowotny in Gross-Gerungs nach Mautern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Nikolaus Ullmann in Podersam nach Saaz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Johann Pogačnik in Gurkfeld nach Krainburg, Friedrich Zill in Deutsch-Landsberg nach Graz, Josef Žmavec in Seisenberg nach Gurkfeld und Dr. Silvin Hrašovec in Grosslaschitz nach Marburg.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Karl Ortner in Freistadt nach Troppau.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Vocelka in Zbirow, mit der Zuweisung zum Bezirksgerichte in Smichow, nach Münchengrätz und Emanuel Huja in Münchengrätz nach Zbirow, mit der Diensteszuweisung zum Bezirksgerichte Smichow; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Żofka in Oderberg nach Prerau und Josef Lux in Bielitz nach Odrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Josef Korpanty in Pilzno nach Dąbrowa, Ladislaus Lejko in Ropczyce nach Dębica, Alexander Pruc in Gorlice nach Nisko, Peter Müller in Maków nach Biała, Maximilian Kalec in Alt-Sandec nach Wadowice und Ladislaus Janikowski in Ropczyce nach Chrzanów.

Verliehen wurde:

Den Gerichtsadjuncten des Oberlandesgerichtssprengels Wien Gustav Hecher die Gerichtsadjunctenstelle in Aigen und Dr. Leonhard Hentschel eine Gerichtsadjunctenstelle in Vöcklabruck.

Dem Gerichtsadjuncten Johann Knappe in Gewitsch eine Gerichtsadjunctenstelle für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn.

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Graz Dr. Philipp Gstöttner Edlen von Willenrecht eine Gerichtsadjunctenstelle in Wolfsberg und Dr. Johann Bayer eine Gerichtsadjunctenstelle in Deutsch-Landsberg.

Digitized by Google

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Gerichtsadjunct Dr. Franz Mussil in Tarnów wurde zum Concipienten der galizischen Finanzprocuratur ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Hans Freiherr von Sternbach mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Siegmund Müller mit dem Wohnsitze in Dux, Dr. Rudolf Obermayer und Dr. Ernst Adler jun. mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Robert von Vilas mit dem Wohnsitze in Imst, Dr. Rudolf Als mit dem Wohnsitze in Rzeszów, Dr. Michael Popiel mit dem Wohnsitze in Bochnia, Dr. Ernst Pollak mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Salomon Jampoler mit dem Wohnsitze in Tarnopol, Dr. Selig Mach mit dem Wohnsitze in Kuty, Dr. Aron Meller mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Leopold Fantes mit dem Wohnsitze in Landskron.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Emil Wolniewicz in Radłów nach Gorlice, Dr. Karl König in Leitmeritz nach Friedland.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Albert Geber von Müglitz nach Kladno, Dr. Wladislaw Sulerzyski von Neu-Sandec nach Maków, Dr. Emil Guntermann von Brüx nach Görkau, Dr. Ludwig Eichhorn von Joachimsthal nach Teplitz, Dr. Guido Friedberg von Ropczyce nach Wieliczka.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Eduard A. Pollak in Mährisch-Ostrau.
Der Auscultant Dr. Anton Neuhauser.
Der Kanzlist Wladimir Jarosz in Krakau.

Die Advocaten Dr. Emil Chornitzer in Wien, Dr. Robert Mikesch in Hainspach, Dr. Anton Albrecht in Tetschen, Dr. August Pleschner Edler von Eichstett in Wallachisch-Meseritsch, Dr. Anton Stollowsky in Neuern, Dr. Markus Epstein in Brünn.

Der Notar Karl Tennenbaum in Wien.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Stanislaus Ścieżka in Dąbrowa.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsräthe Johann Kvičala in Kuttenberg und Johann Kern in Pilsen, der Landesgerichtsrath des Handelsgerichtes in Wien Adolf von Dürfeld, die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Nowak in Bystřitz (Igl. Kr.) und Karl Fischer in Trebitsch, dann der Gerichtsadjunct mit Titel und Charakter eines Rathssecretärs Friedrich Freiher von Haan des Landesgerichtes in Wien, bei welchem Anlasse den Genannten die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Landesgerichtsräthe Constantin Starosolski in Stanislau und Emil Miskolczy in Suczawa.

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Alfred Straberger in Mauthausen, Dr. Friedrich Sybold in Enns und Ignaz Cinalski in Dubiecko.

Der Kanzleidirector erster Classe, mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes, beim Handelsgerichte in Wien Johann Powolny.

Digitized by Google

Der Inspector der Weiberstrafanstalt Lemberg Gustav Kloss.
Der Kanzleiofficial erster Classe Johann Ratay in Přibram.
Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Josef Müller und Anton Klein in Klagenfurt.
Die Kanzlisten Franz Halík in Neuhaus und Franz Frisa in Mährisch-Trübau.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Johann Wysloužil in Seelowitz.

In den Ruhestand auf unbestimmte Zeit wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunct Adolf Appel in Dorna-Watra.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Josef Liskowacki in Wadowice (14. September), der Notar Wenzel Kavka in Polna (27. September), der Landesgerichtsrath Anton Gabryszewski in Rzeszów (11. October), die Advocaten Dr. Ernst Pollak in Prag (13. October) und Dr. Moriz Mandelbaum in Krakau (15. October), der Kanzleiofficial erster Classe Anton Völkl des Landesgerichtes Wien (17. October), der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Pozsar in Czernowitz (18. October), der Kanzlist Alexander Zanolli in Civezzano (24. October), der Advocat Dr. Gustav Neumann in Prag (28. October), der Gerichtsadjunct Stanislaus Słodyczko in Kolbuszowa (4. November).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XXII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. November. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Aufhebung der Steuerabzugspflicht bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge. — Stempelbehandlung der mittels Schriftsatzes oder Protokolles abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern. — Literatur des Civilprocesses. — Statistik der Rechtspflege für die Jahre 1894 und 1895. — Amtliches Advocaten- und Notarenverzeichnis, XVI. Jahrgang. — Ausziehordnung für Komotau. — Erhebung der Ortschaft Alt-Lieben zur Stadt. — Kanzleigehilfen. — Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte in Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 12. November 1898 ausgegebenen Stück LXVI unter Nr. 198 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. November 1898, mit welcher die mit Verordnung vom 28. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 106, für 33 politische Bezirke Galiziens getroffenen Ausnahmsverfügungen hinsichtlich weiterer 15 dieser Bezirke aufgehoben werden;

in dem am 25. November 1898 ausgegebenen Stück LXIX die Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1898, betreffend die Aenderung der Verordnung vom 11. December 1897, R. G. Bl. Nr. 293 (Advocaten-Currentientarif), deren §. 9 am Schlusse den Zusatz erhält: „jedoch nie mehr als 100 %, auch wenn mehr als 10 Streitgenossen eintreten".

Die **croatische** Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält in Stück LX die Berichtigung zweier Stellen der croatischen Uebersetzung der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

(Aufhebung der Steuerabzugspflicht bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge.*) Das Reichsgesetzblatt enthält in dem am 19. November 1898 ausgegebenen Stück LXVII unter Nr. 201 die Verordnung des Finanzministeriums vom 13. November 1898, mit welcher auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die theilweise Aufhebung der in den §§. 234 und 235 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ausgesprochenen Verpflichtung zum Steuerabzug bei Auszahlung veränderlicher Dienst-

*) Siehe die Kundmachung Nr. 23 in Stück XXI, Seite 283, des J. M. V. Bl., Jahrgang 1898.

Digitized by Google

bezüge, einige Bestimmungen der mit dem Finanzministerialerlasse vom 27. October 1897, R. G. Bl. Nr. 252, kundgemachten Manipulationsvorschrift hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen etc. auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer abgeändert werden.

Hienach werden die Anzeigen über die im Jahre 1898 ausbezahlten Dienstbezüge bereits nach den geänderten Bestimmungen zu verfassen sein.

(Stempelbehandlung der mittels Schriftsatzes oder Protokolles abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern.) Das Finanzministerium hat aus Anlass einer Anfrage sämmtlichen Finanz-Landesbehörden mit Erlass vom 7. November 1898, Z. 25004/3862, bekanntgegeben, dass die im Sinne des §. 301 Exec. Odg. mittels Schriftsatzes oder Protokolles abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern gemäss §. 12, Abs. 6, der kais. Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, der Stempelgebür nach dem Ausmasse unterliegen, welches dem Antrage auf Bewilligung der Execution entspricht.

Die über solche Erklärungen in der Gerichtskanzlei oder bei Zustellung des Zahlungsverbotes von den mit der Vollziehung der Zustellung betrauten Organen aufgenommenen Protokolle sind dagegen nach §. 2, lit. b, derselben Verordnung als gebürenfrei zu behandeln, wenn sie keine Verzeichnung der vom Drittschuldner angesprochenen Kosten und somit keinen Antrag auf eine diesfällige gerichtliche Entscheidung enthalten.

(Literatur des Civilprocesses.) Im Verlage der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung in Innsbruck ist als dritter Theil des 16. Bandes der Raccolta di leggi ed ordinanze erschienen die italienische Uebersetzung der Schauer'schen Ausgabe der Executionsordnung. Klein 8°, 1124 Seiten. Preis 4 fl. 60 kr., gebunden 5 fl.

(Statistik der Rechtspflege für die Jahre 1894 und 1895.) Mit dem im Commissionsverlage bei Karl Gerold's Sohn in Wien soeben erschienenen 4. Hefte (Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse) des XLVII. Bandes der Oesterreichischen Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission, ist die Publication der Justizstatistik für das Jahr 1894 abgeschlossen. Gleichzeitig wurde mit der Publication dieser Statistik für das Jahr 1895 durch Ausgabe des 3. Heftes (Ergebnisse der Strafrechtspflege) des L. Bandes begonnen.

(Amtliches Advocaten- und Notarenverzeichnis, XVI. Jahrgang.) Zu Beginn des kommenden Jahres wird im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das vom k. k. Justizministerium herausgegebene Verzeichnis der Advocaten und k. k. Notare in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Jahr 1899 erscheinen.

(Ausziehordnung für Komotau.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XVII (ausgegeben am 10. November 1898) des L. G. Bl. unter Nr. 70 enthaltenen Kundmachung für die Stadt Komotau nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§. 1. Die Mieten von Wohnungen und anderer nach dem §. 7 dieser Anordnung denselben gleichgehaltener unbeweglicher Bestandgegenstände, für welche der Mietzins gemäss der Vereinbarung in monatlichen oder noch kürzeren

Digitized by Google

Terminen entrichtet wird, sind, wenn der jährliche Zins weniger als 120 fl. beträgt, mindestens 14 Tage vor Ablauf eines jeden Kalendermonates aufzukündigen, so dass mit dem letzten Tage desselben die Miete endet.

§. 2. In allen anderen Fällen hat die Aufkündigung von Mieten in nachstehenden Terminen auf ein Vierteljahr, und zwar in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. Februar auf den 30. April, in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. Mai auf den 31. Juli, in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. August auf den 31. October und in der Zeit vom 1. bis einschliesslich 8. November auf den 31. Jänner stattzufinden.

§. 3. In den Fällen der Aufkündigung nach §. 1 ist mit der Räumung des Bestandgegenstandes spätestens am 2. Tage, in den anderen Fällen aber schon am 3. Tage vor Ablauf der Mietzeit zu beginnen. Dem Uebernehmer ist bis zur Mittagszeit des ersten Räumungstages ein zur Verwahrung eines Theiles seiner Fahrnisse geeigneter Platz zu überlassen, und es hat die Uebergabe des gänzlich geräumten Mietgegenstandes bis zum Mittage des letzten Tages der Mietzeit zu erfolgen.

§. 4. Ist die Räumung der Bestandsache nicht innerhalb der vorstehend bestimmten Fristen erfolgt, so kann bei Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen (§§. 561—567 C. P. O.) noch am letzten Tage der Räumungsfrist die zwangsweise Räumung der Bestandsache beantragt werden.

§. 5. Fällt das Ende einer Kündigungs- oder Räumungsfrist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

§. 6. Nach erfolgter Kündigung hat der Mieter die Besichtigung des Mietgegenstandes täglich mit Ausnahme der Sonntage in der Zeit zwischen 1—3 Uhr nachmittags zu gestatten.

Diese Besichtigung hat mit thunlicher Schonung der Ruhe der Mietpartei und mit Wahrung der guten Sitte zu erfolgen.

§. 7. Den Wohnungen sind andere Hausbestandtheile, wie Verkaufsläden, Geschäftsräumlichkeiten, Werkstätten, Lagerräume, Keller, Stallungen u. dgl. gleichzuhalten.

§. 8. Im Falle eines besonderen Uebereinkommens der Parteien über die Frist zur Aufkündigung und Zurückstellung des Mietgegenstandes darf die Aufkündigung in der Regel nur in dieser Frist erfolgen.

§. 9. Diese Miet- und Ausziehordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach deren Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

(Erhebung der Ortschaft Alt-Lieben zur Stadt.) Die Ortschaft Alt-Lieben im Gerichtsbezirke Karolinenthal in Böhmen wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1898 zur Stadt erhoben.

(Kanzleigehilfen.) In Ausführung des §. 10 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 9. November 1898, Z. 12.974, die Zahl der Kanzleigehilfen gegen Jahresentlohnung für das Jahr 1899 mit 650 und deren Entlohnung für die I. Ortsclasse (Gerichte in Wien) mit jährlichen 660 fl., für die II. Ortsclasse (Gerichtshofsitze ausser Wien) mit jährlichen 540 fl., für die III. Ortsclasse (Bezirksgerichtsorte) mit jährlichen 480 fl. festgesetzt.

Digitized by Google

Von obiger Gesammtzahl wurden den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln und in diesen den einzelnen Ortsclassen zugewiesen wie folgt:

	I. Ortsclasse	II. Ortsclasse	III. Ortsclasse
Wien	67	37	26
Innsbruck	—	36	4
Graz	—	36	34
Triest	—	18	7
Zara	—	17	8
Prag	—	64	56
Brünn	—	31	39
Krakau	—	26	44
Lemberg	—	74	26
	67	339	244

Die Zuweisung der Kanzleigehilfen an bestimmte Gerichte der betreffenden Ortsclasse ist den Oberlandesgerichtspräsidien überlassen und zugleich angeordnet worden, dass der Mehrbetrag eines von den zu ernennenden Kanzleigehilfen etwa bisher schon bezogenen höheren Diurnums ad personam zu belassen sei.

Die Bestimmung der Höhe der Taggelder der Schreiber im Rahmen des Jahresbudgets und unter Auflassung des Systems der Alterszulagen ist ebenfalls den Oberlandesgerichtspräsidien mit der Einschränkung überlassen, dass die Maximalentlohnung — abgesehen von jenen Fällen, in welchen das bisherige Diurnum allein oder nach Einrechnung der angefallenen Alterszulage bereits einen höheren Betrag erreicht — die Höhe der Entlohnung eines Kanzleigehilfen derselben Ortsclasse nicht erreichen darf.

Durch die Einführung einer Evidenz über sämmtliche in dauernder Verwendung stehenden Schreiber jedes Oberlandesgerichtssprengels sind zugleich die Grundlagen für ein sowohl die dienstliche Eignung, als auch das Dienstalter berücksichtigendes, den Budgetverhältnissen angepasstes Entlohnungssystem geschaffen worden.

Die Festsetzung höherer als der bisher gebräuchlichen Taggelder der Calculanten, dann der Schreiber in den Strafanstalten ist mit Rücksicht auf die Auflassung der Alterszulagen der Entscheidung des Justizministeriums vorbehalten worden.

(Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte in Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) Neu bestellt wurde: Johann Freygang, Oberforstmeister in Libaň, Gerichtsbezirk Nassaberg (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter, Forstfach, im Kreisgerichtssprengel Chrudim).

Richtigzustellen ist: Der Name Franz Hampel in Franz Hampe (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter, Kreisgerichtssprengel Leitmeritz, J. M. V. Bl. 1898, Seite 267).

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. October 1898 dem Landesgerichtspräsidenten Dr. Müller in Dresden das Comthurkreuz des Franz Josefs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Ludwig Ritter von Slotwiński in Sambor anlässlich der angesuchten Versetzung in den Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes ausgezeichneten Landesgerichtsrathe Dr. Johann Wegscheider in Salzburg anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. November 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe Eduard Jahelka in Brünn anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. November 1898 dem Kanzleivorsteher Alois Gall bei dem Kreisgerichte in Görz anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. November 1898 dem Oberrechnungsrathe im Justizministerium Heinrich Wottawa anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. November 1898 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Dr. Robert Ritter Schoen von Liebingen aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Senatspräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. November 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Engelbert Graf in Wien anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. November 1898 dem Landesgerichtsrathe August Reichenbach in Linz anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. November 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass den mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsräthen Johann Göschl in Wiener-Neustadt, Vincenz Franz in Wien und Moriz Gschöpf in Korneuburg anlässlich der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für ihre vieljährige, treue und ausgezeichnete Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine k. und. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. November 1898 dem Gerichtssecretär Dr. Eduard Edlen von Feyrer in Wien anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. November 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Geheimen Rathe und Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien Dr. Karl Ritter Krall von Krallenberg anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige ausgezeichnete Dienstleistung neuerlich die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. November 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Stanislaus Mayer in Krakau anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. November 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Rathe des Brünner Oberlandesgerichtes Wilhelm Koželschnik anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1898 dem Rathe des Oberlandesgerichtes in Brünn Ferdinand Ritter Koller von Marchenegg anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Alois Potůček in Kuttenberg anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. November 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichneten Oberlandesgerichtsrathe Julius Mitterbacher in Graz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Annerkennung für seine vieljährige, treue und ausgezeichnete Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. November 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Ferdinand Rasser in Graz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Ottomar Kinast in Prag anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe August Schmiedt in Lemberg anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Johann Gaunersdorfer in Salzburg anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Rathe des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes Ignaz Czech anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelstand taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Johann Castelliz in Graz aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. October 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass der Advocat Dr. Josef Maly in Prag das Ehrenkreuz dritter Classe des fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Hausordens annehmen und tragen dürfe.

Digitized by Google

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtspräsidenten: Der Landesgerichtspräsident Alois Freiherr Kallina von Urbanow in Prag für Wien und der Vicepräsident des Prager Oberlandesgerichtes Franz Jansa für Prag.

Zu Landesgerichtsräthen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Leo Ritter von Kulczycki in Grodek für Lemberg, Heinrich Topolnicki in Lutowiska für Tarnopol, Ferdinand Hampel in Mikolajów für Tarnopol, Stanislaus Praczynski in Trembowla für Przemyśl, Adolf Zennegg von Scharfenstein in Nadwórna für Sambor, Hippolyt Kopyściański in Żabie für Sambor, Ladislaus Wyspiański in Delatyn für Kolomea und Adolf Sommer in Seletin für Czernowitz, der Oberstaatsanwaltstellvertreter mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes Thaddäus Malina in Lemberg für Lemberg, die Gerichtssecretäre Thaddäus Hrab in Brzeżany für Brzeżany, Dr. Ignaz Salter in Suczawa und Georg Popescu in Czernowitz für Suczawa, die Staatsanwaltsubstituten Anton Wilecki in Lemberg für Kolomea und Josef Karanowicz in Lemberg für Stanislau, die Gerichtssecretäre Dr. Johann Chomicki in Drohobycz und Johann Cybyk in Lemberg für Tarnopol, Gregor Petryczkiewicz in Rawa für Sanok, Wilhelm Jonas in Stryj für Stryj, Cornel Proskurnicki in Stryj für Stanislau, Karl Reiner in Sambor für Sambor, August Wolf in Przemyśl für Kolomea, Michael Baltarowicz in Złoczów für Złoczów, die Staatsanwaltsubstituten Isidor Mydlowski in Tarnopol für Tarnopol, Philemon Latoszyński in Złoczów für Złoczów, Edmund Philipp in Lemberg für Lemberg, Julian Oliński und Josef Zeidler in Czernowitz für Suczawa, dann der Gerichtssecretär Dr. Julian Bryliński in Lemberg für Lemberg.

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter in Eipel Josef Šolc; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Bronislaus Lewicki in Wiśniowczyk, Ladislaus Golachowski in Gwoździec, Nikolaus Werbowy in Zborów, Leo Herasimowicz in Nowosiolo, Ernst Streng in Bolechów, Michael Glidziuk in Borynia, Martin Wierzbicki in Mosty-Wielkie, Theophil Tencza in Cieszanów, Karl Winowski in Skalat, sämmtliche unter Belassung in ihren bisherigen Dienstorten, dann die Gerichtssecretäre Alexius Salwicki in Borszczów für Budzanów und Ludwig Janisch in Buczacz für Grodek.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Anton Pikhart des Prager Handelsgerichtes für das Landesgericht in Prag, Johann Vavrů in Poděbrad für Žižkov und Karl Hofbauer in Kgl. Weinberge für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Bezirksrichter Josef Karaczewski in Lopatyn für Brzeżany und Alexander Kmicikiewicz in Obertyn für Lemberg, dann die Gerichtsadjuncten Apollinar Jasienicki in Buczacz für Stryj, Nikolaus Polonu in Stanestie für Czernowitz, Josef Cielecki in Zaleszczyki für Przemyśl, Miecislaus Olszewski in Bóbrka für Lemberg, Johann Chlamtacz in Sieniawa für Lemberg, Valerian Hoszek in Skalat für Lemberg, Stephan Grigorowicz in Storożynetz für Czernowitz, Stanislaus Ritter von Gałecki in Banjaluka für Tarnopol, Josef Harth in Kotzmann für Kotzmann, Zdislaus Olexiński in Bohorodczany für Rudki, Anton Nehrebecki in Przemyśl für Rawa, Stanislaus Brodowicz in Halicz für Podhajce, Marian Rappe in Stryj für Borszczów, Stanislaus Monne in Brzozów für Gliniany, Dr. Moriz Morgenroth in Drohobycz für Drohobycz, Julian Dawidowicz in Delatyn für Delatyn, Johann Gabrusiewicz in Kozowa für Buczacz, Ladislaus Freund in Kossów für Bursztyn, Wladimir Ritter von Kulczycki in Turka für Śniatyn.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunct Dr. Julius Roller in Teplitz für Hohenelbe; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssecretäre Johann Czauderna in Delatyn für Delatyn und Wladimir Kiszakiewicz in Bursztyn für Obertyn, die Gerichtsadjuncten Ignaz Krasowski in Tyśmienica für Lutowiska, Paul Biliński in Jaroslau für Mikolajów, Josef Kuntze in Mościska für Trembowla, Julian Kulczycki in Skalat für Żabie, Dr. Eduard Szulislawski in Janów für Lopatyn, Gustav Dyduszyński in Uhnów für Nadwórna, Eugen Ritter von Raciborski in Dubiecko für Dubiecko, Ignaz Honth in Lisko für Stare miasto und Alexander Waismann in Storożynec für Seletin.

Digitized by Google

Zum Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auscultant Karl Hirth für Strassnitz.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Karl Wrabetz, Hermann Brady und Dr. Leonhard Hochdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Alexander Gauby, Paul Clementschitsch, Richard Tschech und Franz Mavar.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial zweiter Classe Karl Hillawoth in Olmütz für Butschowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleiofficial zweiter Classe des Landesgerichtes in Triest Franz Agacich für Capodistria.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Heinrich Scheerpelz in Schwarzwasser für Teschen, mit Diensteszuweisung in Bennisch, und Franz Plaček in Holleschau für Gross-Seelowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Kanzlisten Michael Łotocki in Kolbuszowa für Jasło und Josef Kozik in Alt-Sandec für Strzyżów.

Zum Rechnungsassistenten: Der Rechnungspraktikant der Finanzlandesdirection in Brünn Rudolf Baier für das Oberlandesgericht in Brünn.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 3 Franz Kratochwill für Holleschau, der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 8 Anton Sméral für Rožnau, der Rechnungsunterofficier des Landwehrbataillons in Tarnów David Lawitz für Schwarzwasser, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 8 Franz Pollak für Mähr.-Budwiz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechnungsunterofficier des Festungsartillerieregiments Nr. 4 Josef Cerjak für St. Paul, der pensionirte Gendarmerie-Titularwachtmeister und Kanzleigehilfe Johann Brodt für Spittal und der Rechnungsunterofficier des Festungsartillerieregiments Nr. 1 Anton Reisinger für Judenburg.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjuncten Wladimir Ritter von Pokrzywnicki in Tarnopol für Lemberg, Stanislaus Dulewski in Bursztyn für Złoczów, Thaddäus Ritter von Strzelecki in Czortków für Lemberg, Roman Ritter von Zdański in Stanislau für Tarnopol, Adam Schneider in Grodek für Lemberg, Dr. Basil Jakubovici in Suczawa für Suczawa, Josef Meixner in Sereth und Gregor Ritter von Hankiewicz in Czernowitz für Czernowitz.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Handelskammerrath Karl Strobel für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kaufmann Josef Lorenz in Eger daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatscandidaten Ottokar Drubek in Rokycan für Böhmisch-Aicha und Stephan Tanczakowski in Podhajce für Potok złoty.

Zum Ersatzmanne des Reichsgerichtes: Der Präsident der niederösterreichischen Advocatenkammer Dr. Karl Ritter von Feistmantel.

Bei der judiciellen Staatsprüfungscommission in Wien:

Zum zweiten Vicepräses: Der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Karl Pelser von Fürnberg.

Zum dritten Vicepräses: Der Hofrath des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Victor Leitmaier.

Zu Mitgliedern: Die Privatdocenten an der Wiener Universität Gerichtssecretäre Dr. Armin Ehrenzweig und Dr. Rudolf Pollak.

Digitized by Google

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräthe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Lemberg Hilarion Onciul in Suczawa nach Czernowitz, Johann Lekczyński in Złoczów nach Lemberg, Stanislaus Ritter von Miłaszewski in Tarnopol nach Lemberg und Josef Sokal in Kolomea nach Stanislau.

Die Gerichtssecretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ludwig Mandybur in Podhajce nach Sambor, Dr. Thaddäus Praglowski in Śniatyn nach Kolomea, Emil Prokopovici in Kotzmann nach Suczawa, Kasimir Ritter von Zdański in Lemberg nach Złoczów, Michael Nieświatowski in Rudki nach Przemyśl und Roman Sosnowski in Gliniany nach Stryj.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Josef Vávra in Braunau nach Poděbrad; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Vrzal in Gross-Seelowitz nach Kremsier, Gustav Netoliczka in Mährisch-Neustadt nach Iglau, Paul Schorr in Oderberg nach Friedek, Dr. Josef Schubert in Mährisch-Altstadt nach Troppau, Gottfried Valenta in Wall.-Klobouk nach Ung.-Hradisch, Cyprian Rozkošny in Gaya nach Butschowitz und Dr. Richard Ritter von Hauck in Mähr.-Schönberg nach Mähr.-Neustadt.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ignaz Kubal von Biecz nach Rzeszów und Johann Tytar von Strzyżów nach Biecz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Johann Kafka in Komarno nach Żabie und Josef Jakubowski von Żabie nach Komarno.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Alois Sicha in Rožnau nach Prossnitz und Johann Ždársky in Mähr.-Budwitz nach Gross-Meseritsch.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Prag Dr. Lubomir Jeřabek eine Gerichtsadjunctenstelle bei dem Prager Handelsgerichte; — den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Brünn Gerichtsadjunctenstellen in nachbenannten Dienstorten: Dr. Heinrich Vacha in Hrottowitz, Julius Schneider in Freistadt, Franz Bradáč in Oderberg und Bohumil Zahradnik in Prossnitz.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Landesgerichtsrath des Handelsgerichtes in Wien Moriz Schmidbauer wurde zum Ministerialsecretär im Patentamte ernannt.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Anton Klima mit dem Wohnsitze in Smichów, Dr. Ottomar Schütz mit dem Wohnsitze in Weipert, Dr. Wilhelm recte Wolf Rauch mit dem Wohnsitze in Stanislau, Dr. Karl Hubaček mit dem Wohnsitze in Prag.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Ernst Hartmann in Tannwald nach Landskron, Dr. Josef Hliňák in Reichenberg nach Austerlitz, Dr. Jakob Deiches in Krakau nach Lemberg, Dr. Julius Baum in Littau nach Sternberg, Dr. Ignaz Hasslwanter in Innsbruck nach Silz.

Uebersiedelt sind:

Die Advocaten Dr. Jaroslav Straczowsky von Graz nach Voitsberg, Dr. Matej Lupu von Kimpolung nach Czernowitz, Dr. Severin Daniłowicz von Kuty nach Tarnopol, Dr. Isidor Diamant von Czortków nach Stryj.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Radu Ritter von Grigorcea in Solka.
Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Krakau Dr. Sigismund Seweryn.
Der Kanzlist Ludwig Sroczyński in Bochnia.

Digitized by Google

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Auscultant des Lemberger Oberlandesgerichtssprengels Eugen Komoroschan.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Die mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsräthe Josef Uhlik in Olmütz, Peter Sekora in Neutitschein und Heinrich Czeike in Troppau, die Landesgerichtsräthe Adolf Walter des Landesgerichtes in Wien und Dr. Josef Feeder in Graz, der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Wilhelm Steinsdorfer in Eisenerz und der Kanzleiofficial zweiter Classe Rupert Niedermaier in Urfahr, bei welchem Anlasse denselben die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberlandesgerichtsrath Karl Dostrašil in Prag.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Franz Eisner in Auspitz und Karl Richter in Prossnitz.

Die Kanzlisten Florian Gangl in Mureck und Peter Springhetti in Nogaredo.

Der Inspector Theodor Skalla der Weiberstrafanstalt in Wallachisch-Meseritsch.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Müller in Herzogenburg.

Der Kanzlist Franz Bodner in Windisch-Matrei.

Gestorben sind:

Der Advocat Dr. Gustav Nowak in Oświęcim (5. November), der Landesgerichtsrath Nikolaus Bańkowsky in Lemberg (9. November), der Kanzlist Josef Brunner in Gross-Enzersdorf (10. November), der Advocat Dr. Julius Garreis in Tetschen (15. November), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Anton Soini in Civezzano (19. November).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1898, Stück XXII.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 6. Auflage 1897.	1.80	2.30
I. **2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelges.** Verbrauchsstempelges. 14. Aufl.	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. R. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck)		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben v. Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften á	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Google

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 3. Auflage. Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden fl. 2.50.— Band II. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.), in Leder geb. 2.50 fl.

Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Diese Büchlein sind auf eigens angefertigtem, dünnen, dauerhaften Papier (Indiapaper) gedruckt und können leicht in die Tasche gesteckt werden.

Geller Dr. Leo. **Civilprocessordnung — Jurisdictionsnorm und Advocatenordnung** nebst Einführungsgesetzen und Durchführungsverordngn. Mit Erläuterungen aus den Materialien der Fragenbeantwortung des Justizministeriums u. der Rechtsprechung. 3. neu bearb. und ergänzte Auflage. mittlere Ausgabe. Preis brosch. fl. 4.40, eleg. geb. fl. 5.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl von, k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—. Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Carl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet in circa 10 Lief. à 80 kr.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Zistler, Dr. Gustav, Hofrath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. **Systematische Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der neuen Civilprocessgesetze.** 2. Auflage. Preis broschirt 80 kr., eleg. geb. fl. 1.20. (1897).

Baltz von Balzberg, Hugo, k. k. Gerichtssecretär. Vollständiges **Sach- und Nachschlageregister** für alle die **Civilprocess-Reform** betreffenden Gesetze, Verordnungen, Formularien etc. Preis broschirt 2 fl., elegant gebunden fl. 2.50.

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. Unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVII. Jahrgang pro 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen:

Heft 88 a. Gesetze und Verordnungen, betreffend die **Unfallversicherung der Arbeiter.** Berichtigt mit allen Erlässen, Entscheidungen, Erkenntnissen etc. etc. bis Ende Februar 1898. 8° geh. . . . . 90 kr.

Heft 88 b. Gesetze und Verordnungen, betreffend die **Krankenversicherung der Arbeiter.** Berichtigt mit allen Erlässen, Entscheidungen, Erkenntnissen etc. etc. bis Ende Juni 1898. 8° geh. . . . 1 fl. 20 kr.

Heft 124. Gerichtsgebürengesetz sammt Durchführungsverordnung, 8° 1898. geh. . . . . 25 kr.

Heft 125. Currentien-Tarif für Advocaten und ihre Kanzleien. 1898. . . 12 kr.

Heft 126. Gesetze und Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. 1898 . . . . . 40 kr.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 17. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Allerhöchstes Handschreiben. — 34. Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1898, Z. 25596, betreffend die Actenbehandlung im Falle des Beitrittes zu einem Executionsverfahren und die Aufbewahrung des Pfändungsprotokolles. — Kundmachung: Nr. 24. Ausgabe der Legitimationsbüchel, welche active k. k. Staats- und k. und k. Hofbedienstete zur Lösung ermässigter Fahrkarten auf den Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn berechtigen. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Fertigung von Beschlussausfertigungen über gerichtsmässige Bankdepositen. — Gebürenbehandlung von Urtheilen wegen Vaterschaftsanerkennung und Alimentation und von Gerichtsbeschlüssen über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die wegen Entwertung eines Hauses durch den Bau und Betrieb der Wiener Stadtbahn geltend gemachten Schadenersatzansprüche. Erkenntnis des Reichsgerichtes. — Eisenbahnrechtliche Literatur. — Kaiser und König Franz Joseph I. Landes-Jubiläums-Creditfonds zur Unterstützung a) von Kleingewerbetreibenden und b) der kleinen landwirtschaftlichen Producenten. — Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte in Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten.

Allerhöchstes Handschreiben.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Thun!

Die Gnade des Allmächtigen hat Mir gegönnt, die fünfzigste Wiederkehr des Tages zu erleben, an welchem Ich den Thron Meiner Ahnen bestiegen habe. Andächtigen Herzens empfange Ich dieses seltene Geschenk des Himmels, und in ernster Rückschau auf einen langen, schicksalsreichen Zeitraum danke Ich der Vorsehung für das Wachsthum des Staates an Macht und Ansehen, für alle Fortschritte Meiner Völker in Wohlfahrt und Cultur, womit die Sorgen Meines Amtes gelohnt worden sind.

Wenn dieser Tag der Erinnerung ohne lauten Jubel und festliches Gepränge vorüberziehen musste, so ist er gleichwohl für Mich nicht ohne stille Freude und reine Genugthuung geblieben. Neuerlich habe Ich ungezählte Beweise innigster Anhänglichkeit empfangen, und neu befestigt wurde das Band, das Mich und Mein Haus unlösbar eint mit Meinen Völkern.

Digitized by Google

In zahllosen würdigen und ergreifenden Kundgebungen, die unmittelbar dem freien Entschlusse einer liebenden Volksseele entsprangen, wurde in allen Ländern, voran in Meiner geliebten Haupt- und Residenzstadt Wien, der Gedenktag gefeiert.

Als schönste Ehrung aber habe Ich die herrliche Entfaltung werkthätiger Nächstenliebe empfunden, als rührendste und Meinem Herzen willkommenste Huldigung habe Ich es begrüsst, dass in zarter Beachtung Meiner Wünsche und weit hinaus über Meine Erwartungen eine unabsehbare Reihe von öffentlichen Körperschaften, privaten Vereinigungen und Einzelpersonen den Tag durch hochsinnige Acte des Wohlthuns gefeiert haben, die noch in fernsten Zeiten den Hilflosen und Bedrängten reichen Segen bringen werden.

Allen, die solcherart in That und Wort, in Liebe und Treue zusammengewirkt haben, sage Ich aus tiefbewegtem Herzen Meinen kaiserlichen Dank. Ich bete zu Gott dem Allmächtigen, dass Er Meine treuen Völker segne und lohne für all die tröstende Liebe, mit der sie Mich in diesen Tagen weihevollen Gedenkens umgeben haben, und Ich erflehe Mir die Gnade des Himmels, den Abend Meines Lebens verklärt zu sehen durch das ungetrübte Glück aller Meiner Völker.

Ich beauftrage Sie, diese Meine Danksagung öffentlich kundzuthun.

Wien, am 8. December 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Verordnung.

34.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1898, Z. 25596,

betreffend die Actenbehandlung im Falle des Beitrittes zu einem Executionsverfahren und die Aufbewahrung des Pfändungsprotokolles.

An alle Gerichte.

Zur Anbahnung eines gleichmässigen Vorgehens findet das Justizministerium anzuordnen:

Beitritt zu einem Executionsverfahren.

§. 1.

Wenn nach den Bestimmungen der Executionsordnung ein Gläubiger einem bereits eingeleiteten Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- oder Verkaufsverfahren (§§. 103, 139, 267 E. O.) beitritt, ist gemäss §. 233, Absatz 4, der Geschäftsordnung das Verfahren unter der Zahl der zuerst bewilligten Execution fortzuführen.

Der Antrag oder Beschluss, infolge dessen der Beitritt ausgesprochen wird, erhält das Actenzeichen der Executionssache, in welcher er angebracht oder erlassen wurde (beitretende Executionssache); er ist jedoch nach Bewilligung des Beitrittes mit der Urschrift des den Beitritt bewilligenden Beschlusses des Executionsgerichtes

Digitized by Google

zu den Acten der Executionssache zu nehmen, welcher der Gläubiger beitritt (führende Executionssache), und mit deren Actenzeichen, sowie mit der sich nach diesen Acten ergebenden Ordnungsnummer und Blattzahl zu versehen.

Die übrigen Schriftstücke, die sich in der beitretenden Executionssache bis zur Bewilligung des Beitrittes beim Executionsgerichte angesammelt haben (Pfändungsbewilligungen, Pfändungsprotokolle u. a.), sind ohne Aenderung ihres Actenzeichens den Acten der führenden Executionssache beizulegen, jedoch hier weder in den Actenrücken einzuheften, noch mit neuen Ordnungsnummern oder Blattzahlen zu versehen. Bloss auf dem Actenrücken oder Actendeckel ist das bisherige Actenzeichen mit rother Tinte zu durchstreichen und das Actenzeichen der führenden Executionssache anzugeben: z. B. „Beigetreten zu E 1640/98".

Auf dem Actenrücken oder Actendeckel der führenden Executionssache ist mittels Ausfüllung des Vordruckes Datum und Blattzahl des den Beitritt bewilligenden Beschlusses anzugeben und das Actenzeichen beizufügen, unter dem die beitretende Sache im Executionsregister eingetragen ist.

Nach Bewilligung des Beitrittes sind alle weiteren, die führende oder beitretende Executionssache betreffenden Eingaben, Protokolle, Berichte, Zustellungsscheine u. a. insolange zu den Acten der führenden Executionssache zu nehmen, als nicht die durch den Beitritt geschaffene Verbindung dieser Executionssachen infolge Einstellung der Execution oder des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens aufgehoben ist.

Insoferne jedoch Beschlussausfertigungen, welche die beitretende Sache betreffen, mechanisch vervielfältigt werden, ist überdies eine Ausfertigung zu den Acten der beitretenden Sache zu bringen. Es empfiehlt sich auch, durch einen Vermerk in den Acten der beitretenden Sache auf die zu den Acten der führenden Sache genommenen Schriftstücke, welche die beitretende Sache betreffen, hinzuweisen.

§. 2.

Wenn hinsichtlich mehrerer Gegenstände ein Executionsact bewilligt wird, der den Beitritt zu verschiedenen früher bewilligten Executionen zur Folge hat, sind die im §. 1, Absatz 2 und 3, dieser Verordnung bezeichneten Schriftstücke nach den dort gegebenen Vorschriften zu den Acten einer der führenden Executionssachen zu nehmen, während zu den Acten der übrigen führenden Executionssachen je eine Ausfertigung des den Beitritt bewilligenden Beschlusses gelegt wird.

Die weiteren Eingaben, Protokolle u. dgl. sind zu den Acten derjenigen Executionssache, zu welcher sie gehören, wenn sie aber gleichzeitig mehrere Executionen betreffen, zu den Acten derjenigen führenden Sache zu nehmen, zu welchen die übrigen Urschriften genommen wurden.

§. 3.

Wenn die Execution oder das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren in Ansehung eines beigetretenen Gläubigers eingestellt wird, ist der Beitrittsvermerk auf dem Actenrücken oder Actendeckel der führenden Executionssache zu durchstreichen. Desgleichen ist der Name des beitretenden Gläubigers beim Registereintrage der führenden Executionssache (Spalte 3 des Registers E) und der Beitrittsvermerk beim Registereintrage der beitretenden Sache (Spalte für Bemerkungen des Registers E), und auf dem Actenrücken oder Actendeckel dieser Sache durch Streichung zu löschen.

Digitized by Google

Diejenigen Schriftstücke der ausscheidenden Executionssache, welche von den Acten der führenden Executionssache abgesondert blieben (§. 1, Absatz 3), sind nicht mehr bei den Acten der führenden Executionssache, sondern nach Massgabe des Standes der Sache und nach dem eigenen Actenzeichen geordnet aufzubewahren. Dagegen sind die als integrirende Bestandtheile zu den Acten der führenden Executionssache genommenen Schriftstücke der ausscheidenden Executionssache trotz Lösung der Verbindung in den Acten der führenden Executionssache zu belassen.

Die nach Aufhebung der Verbindung in der ausscheidenden Executionssache etwa entstehenden weiteren Schriftstücke sind zu den besonderen Acten zu nehmen, solange nicht durch neuerliche Zulassung des Beitrittes zu einem schon eingeleiteten Executionsverfahren wieder eine Verbindung mit anderen Acten nach Massgabe des §. 1 dieser Verordnung hergestellt wird.

§. 4.

Wenn die Execution oder das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren in Ansehung der führenden Executionssache eingestellt, das Verfahren aber auch nur von einem der beigetretenen Gläubiger fortgesetzt wird, sind alle weiteren Schriftstücke ungeachtet jener Einstellung nach wie vor zu den Acten der bisher führenden Executionssache zu nehmen. Die durch den Beitritt geschaffene Verbindung der Acten dauert in diesem Falle so lange fort, bis die Execution, das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren nicht nur hinsichtlich der führenden Executionssache eingestellt ist, sondern auch hinsichtlich keines der beigetretenen Gläubiger fortgesetzt wird. Wenn nach diesem Zeitpunkte eines der früher verbundenen Executionsverfahren wieder fortgesetzt wird, so ist diejenige Executionssache als führende zu behandeln, in welcher zuerst die Zwangsverwaltung, die Zwangsversteigerung oder der Verkauf bewilligt worden ist.

§. 5.

Falls gleichzeitig ein selbständiges und ein solches Executionsverfahren stattfindet, das den Beitritt zu einer anhängigen Execution zur Folge hat, sind für die selbständige Execution auch selbständige Acten zu bilden. Zu den Acten der Executionssache, welcher beigetreten wird, sind nur Beschlussausfertigungen zu nehmen. Wenn z. B. der Verkauf der gepfändeten Gegenstände A, B und C gleichzeitig bewilligt wird und hinsichtlich der Gegenstände A und B schon ein Verkaufsverfahren im Zuge ist, ist beim Executionsgerichte der Beschluss des bewilligenden Gerichtes und der Vollzugsbeschluss des Executionsgerichtes zu den selbständigen Acten über den Verkauf der Sache C zu nehmen, während zu den Acten über den Verkauf der Sachen A und B nur Ausfertigungen des Vollzugsbeschlusses und der weiteren Beschlüsse gebracht werden. Hierauf ist bei Verfassung der Zustellungsverfügung Rücksicht zu nehmen.

Aufbewahrung der Pfändungsprotokolle.

§. 6.

Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung wird zugelassen, dass die Pfändungsprotokolle den Executionsacten nicht beigeheftet, sondern wie Urkunden (§. 261 G. O.) unter offenem Umschlage (Couvert) beigelegt werden.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Kundmachung.

24. Ausgabe der Legitimationsbüchel, welche active k. k. Staats- und k. und k. Hofbedienstete zur Lösung ermässigter Fahrkarten auf den Linien der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn berechtigen. Nach einer Mittheilung des Eisenbahnministeriums werden laut des Berichtes der Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn vom 23. November l. J., Z. 137039, die bei derselben für active k. k. Staats- und k. und k. Hofbedienstete bestehenden, den Inhaber zur Lösung ermässigter Fahrkarten auf den Linien der genannten Bahn berechtigenden Legitimationsbüchel auch pro 1899 zur Ausgabe gelangen.

Die genannte Verwaltung bemerkt hiezu, dass mit der Ausfertigung dieser Legitimationsbüchel schon anfangs December l. J. begonnen wird, dass die im December 1898 angefertigten Büchel vom Datum ihrer Ausstellung bis Ende 1899 giltig erklärt worden sind und dass die Kaiser Ferdinands-Nordbahn sohin allfällige Fahrgebürenreclamationen, welche etwa mit dem verspäteten Einschreiten um solche Legitimationsbüchel motivirt würden, ausnahmslos abzulehnen gezwungen wäre (6. December 1898, Praes. 378).

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 30. November 1898 ausgegebenen Stück LXXII unter Nr. 210 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1898, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Slemień, Niemirów und Lutowiska in Galizien;

in dem am 10. December 1898 ausgegebenen Stück LXXIII unter Nr. 216 die Verordnung des Justizministeriums vom 2. December 1898, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes in Polnisch-Ostrau in Schlesien, und unter Nr. 217 die Verordnung des Justizministeriums vom 6. December 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Swatoslau, Blahoniow-Prosatin und Neudorf bei Gurein vom Sprengel des Bezirksgerichtes Gross-Bittesch und des Kreisgerichtes Iglau zu dem des Bezirksgerichtes Tischnowitz und des Landesgerichtes Brünn;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXIV unter Nr. 218 den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 5. December 1897 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Japan.

(Fertigung von Beschlussausfertigungen über gerichtsmässige Bankdepositen.) Das Justizministerium hat über Anfrage eines Landesgerichtspräsidiums die demselben unterstehenden Bezirksgerichte dahin belehren lassen, dass die Einzelrichter gemäss §. 79 G. O. G. berufen sind, auch diejenigen schriftlichen Ausfertigungen der von ihnen gefassten Beschlüsse zu unterzeichnen, durch welche die österreichisch-ungarische Bank zufolge §. 16 der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103, und Justizministerialverordnung vom 4. November 1898, J. M. V. Bl. Nr. 33, von der ertheilten Bewilligung zur Verfügung über ein gerichtsmässiges Deposit und die bei dessen Verwaltung eingehenden Gelder verständigt wird.

Digitized by Google

(Gebürenbehandlung von Urtheilen wegen Vaterschaftsanerkennung und Alimentation und von Gerichtsbeschlüssen über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.) Die Beilage Nr. 18 zum F. M. V. Bl. 1898 enthält nachstehenden Finanzministerialerlass vom 7. November 1898, Z. 44892:

A. Urtheile in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§. 49, Z. 2, Jur. Norm) unterliegen nach §. 10, Z. 1, und §. 11, Z. 2, der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, der im §. 3, lit. A, Z. 3, dieser Verordnung festgesetzten Gebür von 5 Kronen auch dann, wenn das Klagebegehren zugleich auf die Leistung der Alimentation gerichtet ist.

B. Gerichtsbeschlüsse über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nach §. 3, letzter Absatz, der citirten kaiserlichen Verordnung gebürenfrei.

(Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die wegen Entwertung eines Hauses durch den Bau und Betrieb der Wiener Stadtbahn geltend gemachten Schadenersatzansprüche. — Erkenntnis des Reichsgerichtes.) Mit der bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei am 3. December 1897 überreichten Eingabe hat J. H., Besitzer des Hauses Nr. .... am Sechshauser Gürtel in Wien, unter Hinweis auf die seinem Hause durch die unmittelbare Nähe der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn drohenden Gefahren um die Veranlassung gebeten, dass sein Eigenthum geschützt und für sein Haus genügende Sicherheit geboten werde. Diese dem k. k. Eisenbahnministerium vorgelegte Eingabe wurde mit dem Erlasse vom 16. Jänner 1898 der Statthalterei mit der Aufforderung zurückgestellt, den Gesuchsteller zunächst im Wege der Einvernahme zu einer präcisen Angabe der concreten, ihm durch den Bahnbau verursachten oder in der Folge durch den Bestand der Bahn drohenden Nachtheile zu veranlassen. Bei der sohin erfolgten Einvernahme hat J. H. die im Protokolle niedergelegten Beschwerden vorgebracht und um Ersatz der ihm durch den Stadtbahnbau zugefügten Schäden gebeten.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat sodann im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 10, lit. b, und 13 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, mittels Erlasses vom 9. April 1898 der Statthalterei die instanzmässige Entscheidung über das Protokollarbegehren auf Grund einer unter Zuziehung beider Parteien durchzuführenden commissionellen Erhebung aufgetragen.

Bevor noch diese commissionelle Verhandlung angeordnet worden war, hat indessen J. H. im Vereine mit seiner Ehegattin B. H. am 29. Mai 1898 beim Landesgerichte in Wien wider die Commission für Verkehrsanlagen in Wien aus dem Titel des §. 10, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes die Klage auf Zahlung eines Schadenersatzes von 40.000 fl. s. N. G. eingebracht.

Nach Ueberreichung dieser Klage hat endlich J. H. um die Sistirung des Administrativverfahrens über seine Schadenersatzansprüche angesucht, welches Gesuch vom Magistrat zur Kenntnis genommen wurde. Bei der über die vorerwähnte Klage zufolge Bescheides des Landesgerichtes Wien vom 4. Juni 1898 am 28. Juni 1898 stattgefundenen ersten Tagsatzung hat nun die niederösterreichische Finanzprocuratur in Vertretung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges angemeldet. Zudem hat der Magistrat

Digitized by Google

Wien dem Landesgerichte am 4. August 1898 mitgetheilt, dass das Eisenbahnministerium die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die vorerwähnte beim Landesgerichte anhängige Klage in Anspruch nehme. Diese Mittheilung wurde vom Landesgerichte Wien zur Kenntnis genommen.

Das Eisenbahnministerium hat sohin beim Reichsgerichte den Antrag gestellt, diesen affirmativen Competenzconflict im Sinne der Zuständigkeit der Administrativbehörden zu entscheiden. Es stützt seinen Rechtsstandpunkt hauptsächlich auf folgende Erwägungen: Im §. 10 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, welche die Ertheilung von Eisenbahnconcessionen regelt und nach §§. 1, 7 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 18. December 1892, R. G. Bl. Nr. 230, auch auf die Gürtellinie der Wiener Stadtbahn Anwendung findet, wird den concessionirten Eisenbahnunternehmungen ausser den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen noch eine Reihe besonderer Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung auferlegt, darunter sub lit. b die Verpflichtung, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlasst wurde, ferner solche Vorkehrungen zu treffen, dass die angrenzenden Grundstücke, Gebäude u. s. w. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und endlich für derlei Beschädigungen zu haften.

Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange und insbesondere der Beisatz „gegenüber der Staatsverwaltung" zeige deutlich, dass es sich hier nicht um aus dem Privatrechte entspringende, der Bauunternehmung als Subject von Privatrechten obliegende Verpflichtungen zu Gunsten der Anrainer der Bahn, sondern um öffentlich-rechtliche, der Eisenbahnunternehmung mit Rücksicht auf die ihr ertheilte Concession gegenüber der Staatsverwaltung auferlegte Verpflichtungen handelt. Die im §. 10, lit. b, normirte Schadenersatzpflicht der Eisenbahnunternehmungen sei keine der Disposition der Parteien unterliegende Privatsache, sondern eine der Eisenbahnunternehmung in Absicht auf die Wahrung der allgemeinen Sicherheit gegenüber der Staatsverwaltung auferlegte Verbindlichkeit öffentlich-rechtlicher Natur. Bei der Handhabung der Vorschriften des §. 10, lit. b, werde es sich immer in erster Linie um die Ausübung eines der Staatsverwaltung durch das Eisenbahnconcessionsgesetz gegenüber der Eisenbahnunternehmung eingeräumten öffentlichen Rechtes und nur in zweiter Linie auch um die Entschädigung der durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn in ihrem Eigenthume geschädigten Anrainer handeln. Die Staatsgewalt werde von den ihr im §. 10, lit. b, eingeräumten Rechten gegenüber der Eisenbahnunternehmung gegebenenfalls auch ohne, ja selbst gegen den Willen der Adjacenten Gebrauch machen können, woraus am deutlichsten erhelle, dass es sich im §. 10, lit. b, nicht um Rechte und Befugnisse privater Natur zu Gunsten von Privaten, sondern um öffentliche Rechte der Staatsverwaltung gegenüber der Eisenbahnunternehmung handelt. Im vollen Einklange mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter des citirten §. 10 und mit offenbarer Bedachtnahme auf die hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Interessen bestimmte denn auch §. 13 consequenterweise, dass Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, von dem Rechtswege ausgeschlossen sind und vor die administrativen Behörden gehören. Durch diese ausdrückliche und ganz allgemein gehaltene Gesetzesvorschrift werde somit eine

Digitized by Google

übrigens schon im §. 1338 a. b. G. B. vorgesehene Ausnahme von der sonst in Schadenersatzangelegenheiten eintretenden Competenz der ordentlichen Gerichte hinsichtlich der aus §. 10, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes abgeleiteten Schadenersatzansprüche wider Eisenbahnunternehmungen statuirt.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter der Privatpartei zunächst der Zweifel aufgeworfen, ob ein Competenzconflict überhaupt vorliege, weil einerseits der Anspruch bei der Administrativbehörde nicht erhoben worden sei, und andererseits das Civilgericht sich noch nicht für competent erklärt habe. In merito wurde betont, dass ein — wie hier — auf Grund des §. 10, b, 1. Absatz, des Eisenbahnconcessionsgesetzes erhobener Schadenersatzanspruch ein privatrechtlicher sei.

Das Reichsgericht erkannte unter dem 20. October 1898, Z. 342, dass zur Entscheidung über die von den Eheleuten H. gegen die Commission für Verkehrsanlagen in Wien wegen behaupteter Entwertung des erwähnten Hauses durch den Bau der Wiener Stadtbahn geltend gemachten Schadenersatzansprüche die Gerichte zuständig sind. In der Begründung heisst es:

Zunächst ist die Frage, ob ein affirmativer Competenzconflict thatsächlich vorliege, zu bejahen. Seitens der Gerichte wird die Competenz zur Entscheidung über die Schadenersatzansprüche der genannten Eheleute dadurch in Anspruch genommen, dass über deren Klage die erste Tagsatzung auf den 28. Juni 1898 angeordnet wurde, von Seite der Verwaltungsbehörde aber erfolgte die Anspruchnahme durch die diesfällige, dem Landesgerichte in Wien mit der Note des Wiener Magistrates vom 4. August 1898 bekanntgegebene Erklärung des k. k. Eisenbahnministeriums, sowie bereits mit dessen an die niederösterreichische Statthalterei am 16. Jänner 1898 und am 9. April 1898 ertheilten Weisungen, betreffend die Einleitung von Erhebungen über jene Ersatzansprüche und die Entscheidung hierüber.

Für die Entscheidung dieses Competenzconflictes aber ist massgebend die Bestimmung des §. 1338 a. b. G. B., dass das Recht zum Schadensersatze in der Regel, wie jedes andere Privatrecht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden muss. An dieser grundsätzlichen Bestimmung wurde dadurch nichts geändert, dass im §. 10 b der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, der Umfang der Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Vergütung allen durch den Eisenbahnbau veranlassten Schadens geregelt, beziehungsweise über das Mass der in den Bestimmungen des a. b. G. B. begründeten Schadensersatzpflicht erweitert worden ist. Es wäre auch ein Widerspruch, wenn gemäss §. 9 c, alinea 2, der citirten Ministerialverordnung über Entschädigungen für die Abtretung des durch den Eisenbahnbau in Anspruch genommenen Gutes die Gerichte, über den Ersatz für die Beschädigung des Gutes aber die Administrativbehörden zu entscheiden hätten. Wenn dem gegenüber vom Eisenbahnministerium auf die Bestimmung des §. 13 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, verwiesen wird, so muss die hieraus abgeleitete Folgerung der Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Entscheidung über in der Vorschrift des §. 10 b begründete Ersatzansprüche als unrichtig bezeichnet werden. Jene Bestimmung kann nur auf Gegenstände bezogen werden, welche schon nach allgemeinen Competenzgrundsätzen von den Administrativbehörden zu regeln sind, nicht aber auf das Privatrecht des Schadensersatzes, dessen Geltendmachung dem Willen des Beschädigten anheimgestellt ist, und demgemäss eine von der Vollziehung

Digitized by Google

der Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes unabhängige Angelegenheit bildet. Demgemäss ist in Uebereinstimmung mit der in einem speciellen Falle erflossenen Allerhöchsten Entschliessung vom 26. Juni 1864 daran festzuhalten, dass über Ersatzansprüche gegen Eisenbahnunternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde und wofür den Eisenbahnen im §. 10 b der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, die Haftung auferlegt ist, die Gerichtsbehörden zu entscheiden haben, weshalb auch im vorliegenden Falle die Gerichte als zuständig zur Entscheidung über den Ersatzanspruch der Eheleute H. per 40.000 fl. anzuerkennen sind.

(Eisenbahnrechtliche Literatur.) Im Verlage von Karafiat & Sohn in Brünn ist erschienen: Das österr.-ungar. Eisenbahnbetriebsreglement, mit allen bis 15. April 1898 erlassenen, in den Text aufgenommenen Nachträgen, nebst allen allgemeinen Zusatzbestimmungen, bearbeitet vom Advocaten Dr. Marcus Epstein. Gross 8°, 140 Seiten.

(Kaiser und König Franz Joseph I. Landes-Jubiläums-Creditfonds zur Unterstützung *a)* von Kleingewerbetreibenden und *b)* der kleinen landwirtschaftlichen Producenten). Mit der in Stück XVIII des L. G. Bl. für Böhmen unter Nr. 75 enthaltenen Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 13. November 1898 wurden die mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. October 1898 genehmigten Statuten dieser beiden vom Landtage des Königreiches Böhmen unter den obgenannten Namen errichteten Creditinstitute verlautbart. Diese Fonds sind selbständige juristische Personen und haben ihren Sitz in Prag.

(Veränderungen im Verzeichnis der vom Oberlandesgerichte in Prag bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften). Uebersiedelt ist: Albin Kinast, Gutspächter, von Seeberg nach Premlowitz, Bezirk Karlsbad (Grössere land- und forstwirtschaftliche Güter, Kreisgerichtssprengel Eger, A VI a).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1898 allergnädigst zu verleihen geruht:

taxfrei den Ritterstand:

dem Sectionschef im Justizministerium Dr. Ferdinand Schrott;

taxfrei den Adelstand:

dem Advocaten in Graz Dr. Max Archer und dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Victor Leitmaier;

das Grosskreuz des Franz Josephs-Ordens:

dem Geheimen Rathe, Oberlandesgerichtspräsidenten in Innsbruck Dr. Benedict Esterle, und dem Geheimen Rathe, Oberlandesgerichtspräsidenten in Brünn Dr. Eduard Senft;

Digitized by Google

taxfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Classe:

dem Geheimen Rathe Sectionschef im Justizministerium Dr. Franz Klein;

das Comthurkreuz des Franz Josephs-Ordens mit dem Sterne:

dem Advocaten und Landtagspräsidenten in Dalmatien Dr. Cajetan Bulat, dem Landeshauptmanne von Istrien, Advocaten in Parenzo Dr. Matthäus Campitelli, dem Advocaten und Präsidenten des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes Dr. Victor von Fuchs, dem Landesadvocaten, Stellvertreter des Landeshauptmannes von Mähren Dr. Adolf Promber, dem Hof- und Gerichtsadvocaten, ständigen Referenten des Reichsgerichtes, Mitglied des Herrenhauses in Wien Dr. Josef Stöger;

taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens:

dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe in Wien Dr. Leopold Adler, dem Landesgerichtspräsidenten in Lemberg Dr. Eduard Bauch, dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Josef Doboszyński, dem Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten in Lemberg Dr. Johann Ritter von Dylewski, dem Landesgerichtspräsidenten in Graz Dr. Eugen Frölich Ritter von Frölichsthal, dem Ministerialrathe im Justizministerium Wilhelm Freiherrn von Haan, dem Hofrathe und Kreisgerichtspräsidenten in Leitmeritz Anton Kurz, dem Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten in Brünn Vincenz Freiherrn von Maly-Vevanovic, dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Paul Mossor, dem Hofrathe des Obersten Gerichts- und Cassationshofes Dr. Karl von Pelser-Fürnberg, dem Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten in Wien Gustav Ritter Scharfen von Hennedorf, dem Landesgerichtspräsidenten in Krakau Adolf Ritter von Summer-Brason, dem Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten in Graz Johann Wanggo, dem Ministerialrathe im Justizministerium Anton Wolf;

taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe:

dem Oberlandesgerichtsrathe in Lemberg Franz Ritter von Barański, dem Oberstaatsanwalte in Zara Venantius Cippico, dem Advocaten in Brünn Dr. Julius Diebl, dem Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Wien Dr. August Dittmann, dem Oberlandesgerichtsrathe in Prag Johann Divišek, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Max Egger, dem Landesgerichtsrathe in Laibach und ersten Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses Dr. Andreas Ferjančič, dem Oberlandesgerichtsrathe in Brünn Josef Fleischlinger, dem Oberlandesgerichtsrathe in Lemberg Dr. Adolf Frendl, dem Kreisgerichtspräsidenten in Rudolfswerth Josef Gerdešič, dem Oberlandesgerichtsrathe in Lemberg Dr. Adam Hensel, dem Präsidenten der Advocatenkammer in Bozen Dr. Karl von Hepperger zu Tirschtenberg und Hofensthal, dem Oberlandesgerichtsrathe in Innsbruck Heinrich Freiherrn von Hohenbühel genannt Heufler zu Rasen, dem Präsidenten der Notariatskammer in Prag Dr. Franz Janka, dem Oberlandesgerichtsrathe in Prag Josef Klein, dem Kreisgerichtspräsidenten in Jičin Alexander Ritter Koschin von Freudenhof, dem Oberlandesgerichtsrathe in Graz Julius Ledenig, dem Oberlandesgerichtsrathe in Krakau Johann Lipka, dem Kreisgerichtspräsidenten in Cattaro Anton Martecchini, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, Reichsrathsabgeordneten Dr. Max Menger, dem Kreisgerichtspräsidenten in Ragusa Vincenz Milić, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Graz Dr. Vincenz Neumayer, dem Notar in Hohenfurt, Reichsrathsabgeordneten Dr. Friedrich Nitsche, dem Oberlandesgerichtsrathe in Krakau Bogumil Nowotny, dem Oberlandesgerichtsrathe in Prag Dr. August Pally, dem Advocaten in Laibach Franz Papež, dem Oberlandesgerichtsrathe in Innsbruck Dr. Ludwig Pegger, dem Advocaten und Bürgermeister in Pilsen Dr. Wenzel Peták, dem Präsidenten der Notariatskammer in Lemberg Franz Piszek, dem Oberlandesgerichtsrathe in Triest Dr. Eugen Edlen von Pflügl, dem Kreisgerichtspräsidenten in Jaslo Adolf Podwin, dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Staatsanwalte in Przemyśl Dr. Josef Prachtel Ritter von Morawianski, dem Advocaten und Obmanne der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag Dr. Otto Přibram, dem Kreisgerichtspräsidenten in Wadowice Wilibald Prussnig, dem Sectionsrathe im Justizministerium Rudolf Ritter Regner von Bleyleben, dem Landesgerichtsvicepräsidenten in Brünn Dr. Leopold Rodr, dem Advocaten und Präsidenten der Advocatenkammer in Czernowitz Dr. Karl Rott, dem Oberlandesgerichtsrathe in Brünn Karl Schindler, dem Oberlandesgerichtsrathe in Lemberg Dr. Romuald Schubert, dem Landeshauptmannstellvertreter und Advocaten in Cilli Dr. Josef Sernec.

Digitized by Google

dem Advocaten, Landesausschussbeisitzer in Prag Dr. Wenzel Škarda, dem Advocaten in Troppau Dr. Franz Stratil, dem Oberlandesgerichtsrathe in Brünn Lothar Ritter von Strobl-Albeg, dem Oberlandesgerichtsrathe in Lemberg Victor Strzelecki, dem Advocaten in Lemberg Dr. Ernst Till, dem Advocaten und Landesausschussbeisitzer in Brünn Dr. Josef Tuček, dem Oberlandesgerichtsrathe in Triest Johann Nepomuk Ritter von Visini, dem Notar, Präsidenten des Landesculturrathes in Zara Johann Vrankovič, dem Advocaten in Innsbruck Dr. Josef Wackernell, dem Oberlandesgerichtsrathe in Prag Robert Freiherrn von Weiss, dem Oberlandesgerichtsrathe in Graz Moriz Wellsbacher, dem Advocaten und Landesausschussbeisitzer in Brünn, Reichsrathsabgeordneten Dr. Johann Žáček, dem Oberlandesgerichtsrathe in Zara Hieronymus von Zamagna;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens:

dem Landesgerichtsrathe in Stryj, Reichsrathsabgeordneten Eugen Ritter von Abrahamowicz, dem Notar in Prag Dr. Friedrich Adam, dem Staatsanwalte in Leoben Guido Ritter von Andrioli, dem Landesgerichtsrathe in Złoczów Ottokar Ansion, dem Oberdirector der Strafanstalt in Pilsen Eduard Axmann, dem Landesgerichtsrathe in Wiener-Neustadt Dr. Jakob Ritter von Babitsch, dem Landesgerichtsrathe in Herzogenburg Dr. Eduard Bayer, dem Oberrechnungsrathe beim Oberlandesgerichte in Lemberg Ignaz Bażant, dem Advocaten in Zdounek Dr. August Benesch, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Edmund Benedikt, dem Landesgerichtsrathe in Przemyśl Dr. Alfons Ritter von Bieńczewski, dem Landesgerichtsrathe in Klosterneuburg Dr. Albert Böhm, dem Notar, ehemaligen Bürgermeister von Braunau am Inn Dr. Rudolf Brunner, dem Landesgerichtsrathe in Neuhaus Heinrich Bubla, dem Notar und Präsidenten der Notariatskammer in Krakau Victor Brzeski, dem Landesgerichtsrathe in Krakau Dr. Franz Bujak, dem Landesgerichtsrathe in Nikolsburg Wilhelm Büngener, dem Notar in Časlau und Präsidenten der Notariatskammer in Kuttenberg Johann Čapek, dem Staatsanwalt in Pilsen Josef Částek, dem Advocaten in Linz Dr. Karl Clodi, dem Notar in Königliche Weinberge Karl Culik, dem Landesgerichtsrathe in Ischl Dr. Johann Denk, dem Staatsanwalte in Rzeszów Roman Ritter von Doliński, dem Notar in Stockerau Dr. Michael Ecker, dem Landesgerichtsrathe in Spitz Dr. Alexander Einhorn, dem Advocaten in Prag Dr. Eugen Eisolt, dem Advocaten, Obmanne der Bezirksvertretung in Braunau Dr. Heinrich Eppinger, dem Depositenamtsdirector in Graz Alexander Erber, dem Landesgerichtsrathe in Innsbruck Stefan Ritter von Falser, dem Landesgerichtsrathe in Graz Dr. Alois Feldner, dem Notar in Karolinenthal Vincenz Feyerfeil, dem Advocaten in Chrudim Dr. Johann Figar, dem Advocaten in Pardubitz Dr. Anton Formanek, dem Landesgerichtsrathe in Prag Anton Ritter von Forster, dem Advocaten in Stryj Dr. Philipp Fruchtmann, dem Landesgerichtsrathe in Jasło Moriz Gilewski, dem Landesgerichtsrathe in Wien Eugen von Gionima, dem Staatsanwalte in Suczawa Leo Gojan, dem Landesgerichtsrathe in Wien Dr. Otto Granichstädten-Czerva, dem Advocaten, Bürgermeister in Voitsberg Dr. Rudolf Griss, dem Landesgerichtsrathe in Mezzolombardo Gregor Guetti, dem Landesgerichtsrathe in Haslach Hermann Haller, dem Landesgerichtsrathe in Rzeszów Theophil Hanasiewicz, dem Landesgerichtsrathe in Baden Anton Freiherrn von Handel-Mazzetti, dem Landesgerichtsrathe in Smichov Emanuel Hollitsch, dem Advocaten und Gemeinderathe in Znaim Dr. Heinrich Homma, dem Advocaten, Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Lemberg Dr. Leo Horowitz, dem Advocaten in Lemberg Dr. Adam Horwath, dem Advocaten, Mitgliede der Stadtvertretung in Klattau Dr. Karl Hostaš, dem Landesgerichtsrathe in Ried Gustav Iglseder, dem Advocaten und Präsidentenstellvertreter der Advocatenkammer in Zara Dr. Vincenz Ivčević, dem Advocaten in Časlau Dr. Rudolf Jablonský, dem Landesgerichtsrathe in Prag Zdenko Ritter Jaksch von Wartenhorst, dem Notar, Präsidenten der Notariatskammer in Leitomischl Dr. Josef Janda, dem Landesgerichtsrathe in Brünn Karl Janowitz, dem Landesgerichtsrathe in Krakau Dr. Josef Edlen von Kaiser, dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämteroberdirectors bekleideten Hilfsämterdirector im Justizministerium Rudolf Kaiser, dem Advocaten in Karolinenthal Dr. Edmund Kaizl, dem Advocaten und Bezirksobmanne in Rokycan Dr. Hugo Karlík, dem Staatsanwaltein Wels Dr. August Kaserer, dem Landesgerichtsrathe in Brzežany Matthias Kaszewko, dem Landesgerichtsrathe in Salzburg Dr. Heinrich Katz, dem Advocaten, Mitgliede der Bezirksvertretung in Kaušim Dr. Josef Kaulfus, dem Landesgerichtsrathe in Stockerau Dr. Anton Keipper, dem Landesgerichtsrathe in Königliche Weinberge Albert Kerber, dem Hof- und Gerichtsadvocaten, zweiten Vicepräsidenten der israelitischen Cultusgemeinde in Wien Dr. Gustav Kohn, dem Landesgerichtsrathe in Böhmisch-Leipa Bernard Kolditz, dem Staatsanwalte in Teschen Anton Konvalinka, dem Landesgerichtsrathe in Pisek Johann

Digitized by Google

Košatka, dem Staatsanwalte in Eger Dr. Alexander Kostial, dem Landesgerichtsrathe in Ropczyce Andreas Kozik, dem Landesgerichtsrathe in Stanislau Camill Kraft, dem Advocaten in Lemberg Dr. Stanislaus Krzyżanowski, dem Advocaten, ehemaligen Bürgermeister von Nimburg Dr. Wenzel Krouský, dem Landesgerichtsrathe, Ausschuss des Landeshilfsvereines vom Rothen Kreuze in Mähren Dr. Rudolf Kubíček, dem Advocaten in Völkermarkt Dr. Georg Kulterer, dem Landesgerichtsrathe in Soběslau Anton Lang, dem Advocaten, Mitgliede der Stadtvertretung in Neu-Strakonitz Dr. Josef Lehrach, dem Landesadvocaten in Prag Dr. Moriz Lichtenstern, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Wilhelm Lichtenstern, dem Landesgerichtsrathe in Wien Sigmund Löger, dem Staatsanwalte in Jičin Alois Löw, dem Strafanstaltsoberdirector in Capodistria Victor Loy von Leichenfeld, dem Advocaten in Klagenfurt Dr. Josef Luggin, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Julius Magg, dem Landesgerichtsrathe in Neutitschein Johann Wladimir Mann, dem Landesgerichtsrathe in Pirano Johann Marcollini, dem Hofsecretär des Obersten Gerichtshofes Adolf Marconi, dem Oberdirector der Strafanstalt in Marburg Anton Markovich, dem Advocaten in Krakau Dr. Ladislaus Markiewicz, dem Advocaten, Gemeinderathe in Bielitz Dr. Siegmund Markusfeld, dem Notar in Wien Dr. Robert Mathoy, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Josef Mattis, dem Landesgerichtsrathe in Brünn Dr. Eduard Ritter von Mayer-Ahrdorff, dem Notar in Wien Franz Mayrhofer, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Jacob Meisl, dem Advocaten in Graz Dr. Anton Michelitsch, dem Notar und Obmanne des Ortsschulrathes in Skotschau Anton Michl, dem Landesgerichtsrathe in Ungarisch-Hradisch Adolf Mick, dem Advocaten und Gemeindevorsteher in Wallachisch-Meseritsch Dr. Alois Mikyška, dem Landesgerichtsrathe in Lemberg Dr. Marcell Misiński, dem Notar, Bürgermeister in Brixen Julius Mittermair, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Alfred Nagl, dem Landesgerichtsrathe in Wien Alois Freiherrn von Natorp, dem Advocaten, Bürgermeister in Neuhaus, Reichsrathsabgeordneten Dr. Wenzel Naxera, dem Hof- und Gerichtsadvocaten, Mitgliede des Gemeinderathes in Wien Dr. August Nechansky, dem Landesgerichtsrathe in Haag Ignaz Niemczyk, dem Landesgerichtsrathe in Lemberg Heinrich Nitarski, dem Landesgerichtsrathe in Prag Wenzel Nowak, dem Notar, Präsidenten der Notariatskammer in Brüx-Leitmeritz Dr. Max Ritter von Obentraut, dem Depositenamtsdirector in Wien Julius Oppel, dem Advocaten, Obmanne der Bezirksvertretung in Karolinenthal Dr. Anton Pavliček, dem Landesgerichtsrathe in Urfahr Dr. Josef Pfaffeneder, dem Advocaten in Laibach Dr. Anton Pfefferer, dem Landesgerichtsrathe in Pilsen Adalbert Picka, dem Advocaten und Bürgermeister in Kremsier Dr. Josef Pištecký, dem Advocaten, Bürgermeister in Waidhofen an der Ybbs Dr. Theodor Freiherrn von Plenker, dem Notar in Krems Josef Pollhammer, dem Hof- und Gerichtsadvocaten, Mitgliede des Gemeinderathes in Wien Dr. Josef Porzer, dem Notar, Präsidenten der Notariatskammer in Graz Dr. Franz Prechelmacher, dem Landesgerichtsrathe in Tarnopol Anton Reinwarth, dem Notar, Präsidenten der Notariatskammer in Linz Dr. Gustav Rigele, dem Landesgerichtsrathe in Wien Franz Rieß, dem Advocaten, Bürgermeister von Pola Dr. Ludwig Rizzi, dem Advocaten in Prag Dr. Arnold Rosenbacher, dem Oberrechnungsrathe des Oberlandesgerichtes in Wien Gustav Rupp, dem Landesadvocaten, Cassavorstande des Frauenhilfsvereines vom Rothen Kreuze in Mähren Dr. Hugo Russe, dem Advocaten in Mödling Dr. Raimund Rziha, dem Laienrichter in Linz Eduard Saxinger, dem Advocaten, zweiten Vicepräsidenten des Landeshilfsvereines vom Rothen Kreuze in Böhmen Dr. Wenzel Schedlbauer, dem Advocaten, Bezirksobmann in Teplitz Dr. Eduard Schiepek, dem Oberdirector der Strafanstalt in Garsten Heinrich Schimann, dem Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Robert Schindler, dem Notar in Taus Dr. Josef Schnabl, dem Landesgerichtsrathe in Waizenkirchen Dr. Josef Schrott, dem Landesgerichtsrathe in Prag Ignaz Schroubek, dem Staatsanwalte in Rudolfswerth Raimund Schwinger, dem Landesgerichtsrathe in Hallein Dr. Anton Sieber, dem Advocaten und Präsidenten der Advocatenkammer in Przemyśl Dr. Wenzel Skórski, dem Advocaten und Bürgermeister in Reichenau Dr. Johann Smrtka, dem Landesgerichtsrathe in Znaim Dr. Johann Spernoga, dem Strafanstaltsoberdirector in Stanislau Adolf Stark, dem Landesgerichtsrathe in Sanok Johann Staruszkiewicz, dem Advocaten in Smichow Dr. Anton Stěpnička, dem Landesgerichtsrathe in Prag Wenzel Sternthal, dem Advocaten und Bezirksobmanne in Přibram Dr. Karl Stibitz, dem Advocaten, Präsidenten der Advocatenkammer in Salzburg Dr. Josef Stiegler, dem Landesgerichtsrathe in Linz Julius Stifter, dem Notar in Littai Lukas Svetec, dem Depositenamtsdirector in Prag Johann Svoboda, dem Landesgerichtsrathe in Krakau Miecyslaw Szybalski, dem Landesgerichtsrathe in Olmütz Josef Tesař, dem Advocaten, Landtagsabgeordneten in Bielitz Dr. Eduard Türk, dem Landesgerichtsrathe in Żywiec Ferdinand Ujhelyi, dem Landesgerichtsrathe in Cilli Laurenz Ulčar, dem Notar, Bezirks-

Digitized by Google

obmannne in Petschau Ernst Veit, dem Notar, Bürgermeister in Lussinpiccolo Johann Vidulich, dem Staatsanwalte in Görz Stefan Vidulich, dem Landesgerichtsrathe in Budweis Josef Vierheilig, dem Advocaten, Obmannstellvertreter des Prager Dombauvereines Dr. Johann Vlček, dem Hof- und Gerichtsadvocaten, Mitgliede des Gemeinderathes in Wien Dr. Ludwig Vogler, dem Landesgerichtsrathe in Klagenfurt Georg Wagner, dem Landesgerichtsrathe in Lemberg Adolf Walter, dem Landesgerichtsrathe in Kuttenberg Augustin Wastl, dem Landesgerichtsrathe in Krakau Anton Wawrausch, dem Advocaten, Bürgermeister in Meran Dr. Roman Weinberger, dem Landesgerichtsrathe in Wien Franz Weiser, dem Landesgerichtsrathe in Przemyśl Wladimir Wilke, dem Advocaten in Krakau Dr. Ferdinand Wilkosz, dem mit dem Titel und Charakter eines Strafanstaltsdirectors bekleideten Strafanstaltsverwalter in Graz Ferdinand Wilcher, dem Landesgerichtsrathe in Wels Leopold Winiwarter, dem Notar in Lemberg Dr. Karl Wurst, dem Notar und Präsidenten der Notariatskammer in Czernowitz Dr. Anton Zając, dem Landesgerichtsrathe in Stryj Bojomir Ritter von Žarski, dem Kanzleidirector erster Classe in Prag Josef Zeidler, dem Landesgerichtsrathe in Czernowitz Philipp Zierhoffer, dem Landesgerichtsrathe in Przemyśl Dr. Eugen Zwislocki;

taxfrei den Titel eines Regierungsrathes:

den Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien Dr. Heinrich Billing Edlen von Gemmen und Dr. Friedrich Ludwig Eltz;

taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes:

dem Laienrichter in Krakau Josef Bielak, dem Hausarzt der Strafanstalt in Wallachisch-Meseritsch Dr. Moriz Ernst, dem Kanzleidirector erster Classe des Oberlandesgerichtes in Brünn Johann Feigerle, dem Gefangenhaus- und Gerichtsarzte in Klagenfurt Dr. Josef Ritter von Josch, dem Kanzleidirector erster Classe des Handelsgerichtes in Prag Wenzel Kaplan, den Laienrichtern in Graz Otto Kroath und Vincenz Oblak, dem Laienrichter in Rudolfswerth Adolf Pauser, dem Laienrichter in Linz Matthias Poche, dem Laienrichter in Krems Anton Reichel, dem Hausarzte der Strafanstalt in Marburg Dr. Johann Schimm, dem Kanzleidirector zweiter Classe in Korneuburg Josef Franz Schneider, dem Laienrichter in Czernowitz Ignaz Schnirch, dem Laienrichter in Tarnopol Bernhard Schütz, dem Laienrichter in Krakau Heinrich Schwarz, dem Laienrichter in Kolomea Eduard Stenzl, dem Laienrichter in Lemberg Jakob Stroh, dem Laienrichter Directionsobmanne der Sparcasse in Cilli Karl Traun, dem Kanzleidirector erster Classe bei dem Oberlandesgerichte in Lemberg Ludwig Vörös de Farát, dem Laienrichter in Lemberg Arnold Werner, dem Kanzleidirector erster Classe beim Oberlandesgerichte in Wien Franz Wscheteczka;

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Kanzleivorsteher erster Classe des Handelsgerichtes in Wien Rudolf Buhl, dem Kanzleiofficial erster Classe in Krakau Bernhand Cieczkiewicz, dem Kanzleiofficial erster Classe in Lemberg August Des Loges, dem Kanzleivorsteher erster Classe des Landesgerichtes in Wien Gottlieb Dietl, dem Kanzleidirector zweiter Classe in Sanok Karl Duchiewicz, dem Kanzleiofficial erster Classe in Przemyśl Karl Eberl, dem Kanzleiofficial erster Classe des Oberlandesgerichtes in Graz Karl Ecker, dem Kanzleidirector zweiter Classe in Wels Athanasius Eder, dem Kanzleivorsteher erster Classe des Handelsgerichtes in Wien Alexander Fitzinger, dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors bekleideten Kanzleidirector zweiter Classe in Bozen Robert Foradori, dem Kanzleidirector zweiter Classe in Cernowitz Leopold Gänsthaler, dem Strafanstaltsseelsorger in Capodistria Blasius Glavina, dem Seelsorger der Strafanstalt in Graz Franz Hetzl, dem Seelsorger der Männerstrafanstalt in Karthaus Franz Hlaváč dem mit dem Titel eines Hilfsämtervorstehers bekleideten Grundbuchsführer in Jasło Karl Juszczakiewicz, dem Gefangenhaus- und Gerichtsarzt des Landesgerichtes in Graz Dr. Karl Kautzner, dem Kanzleiofficial erster Classe des Oberlandesgerichtes in Graz Nikolaus Koller, dem Kanzleidirector zweiter Classe in Neu-Sandec Josef Kunzig, dem Kanzleiofficial erster Classe in Boskowitz Eduard Kutschera, dem Seelsorger an der Männerstrafanstalt in Garsten Johann Lorenz, dem Kanzleivorsteher erster Classe des Landesgerichtes in Wien Josef Lüftl, dem Kanzleiofficial im Justizministerium Anton Machedel, dem Secretär des Bezirksgerichtes in Skałat Heinrich Miączyński, dem Kanzleivorsteher erster Classe des Landesgerichtes in Wien Emerich Neumeister. dem

Digitized by Google

Kanzleivorsteher erster Classe des Landesgerichtes in Wien Johann Prisching, dem Kanzleidirector zweiter Classe in Znaim Willibald Reissek, dem mit dem Titel eines Landtafel- und Grundbuchsvorstehers bekleideten Grundbuchsführer in Klagenfurt Leopold Rosenstein, dem Vollstreckungsbeamten erster Classe des Landesgerichtes in Wien Ernst Adolf Salzer, dem Strafanstaltsverwalter in Stanislau Ludwig Schneider, dem Kanzleiofficial erster Classe des Landesgerichtes in Wien Franz Stejskal, dem Seelsorger der Strafanstalt in Marburg Alois Sver, dem Kanzleiofficial erster Classe in Prag Emil Topsch, dem Kanzleidirector zweiter Classe in Przemyśl Bronislaus Waligórski, dem Grundbuchsführer in Prag Josef Worel, dem Hausarzt der Strafanstalt in Suben Karl Zweithurn, dem Grundbuchsdirector in Graz Eduard Zwierzina;

das goldene Verdienstkreuz:

dem Gefangenwachinspector der Strafanstalt Göllersdorf Josef Aigner, dem Kanzleidirector zweiter Classe in Trient Johann Dalmonech, dem Kanzlisten in Leibnitz Franz Gödrich, dem Kanzleivorsteher zweiter Classe in St. Pölten Richard Hopp, dem Gefangenwachinspector der Strafanstalt Garsten Eduard Jung, dem Gefangenwachinspector der Strafanstalt Pilsen Ferdinand Kerschbaum, dem Kanzleiofficial zweiter Classe in Weisswasser Franz Kleslá, dem Kanzleivorsteher zweiter Classe in Rudolfswerth Franz Kodermann, dem Gefangenhauscontrolor in Brünn Anton Mann, dem Strafanstaltslehrer in Prag Josef Mrha, dem Kanzleiofficial zweiter Classe in Prag Johann Naxera, dem Kanzlisten in Pettau Simon Retschnig, dem Kanzleiofficial zweiter Classe in Staab Vincenz Rezníček, dem Kanzleivorsteher zweiter Classe in Linz Karl Rodr, dem Kanzleiofficial zweiter Classe bei der Oberstaatsanwaltschaft in Graz Thomas Rukla, dem Gefangenwachinspector der Strafanstalt Capodistria Anton Schuschel, dem Kanzlisten in Franz Matthias Seunik, dem Strafanstaltslehrer in Marburg Felix Stegnar, dem Strafanstaltslehrer in Graz Johann Stipper, dem Strafanstaltslehrer in Stein Josef Urwalek, dem Strafanstaltslehrer in Capodistria Simon Vascotti, dem Gefangenwachinspector der Strafanstalt in Graz Alexander Zitz;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Oberaufseher der Strafanstalt Pilsen Stephan Bayer, dem Oberaufseher der Strafanstalt Marburg Johann Bozič, dem Rathsdiener des Oberlandesgerichtes in Prag Franz Dočekal, dem Strafanstalts-Oberaufseher in Capodistria Johann Gorian, dem Oberaufseher der Strafanstalt in Prag Franz Horák, dem Rathsdiener beim Oberlandesgerichte Lemberg Karl Jachniewicz, dem Oberaufseher der Strafanstalt Mürau Johann Kabilka, dem Oberaufseher der Strafanstalt Graz Simon Krek, dem Portier im Justizministerium Josef Kreutz, dem Strafanstalts-Oberaufseher in Lemberg Johann Majewski, dem Strafanstalts-Oberaufseher in Wiśnicz Michael Romaniszyn, dem Oberaufseher der Strafanstalt Karthaus Anton Roudný, dem Oberaufseher der Strafanstalt Garsten Ignaz Sandhofer, dem Oberaufseher der Strafanstalt Göllersdorf Heinrich Schmidt, dem Rathsdiener des Oberlandesgerichtes in Graz Alois Sebinger, dem Oberaufseher der Strafanstalt Suben Alois Sinzinger, dem Gefangenaufseher im Landesgerichte in Wien Franz Überfellner, dem Oberaufseher der Strafanstalt Stein Josef Wildmann, dem Strafanstalts-Oberaufseher in Stanislau Jacob Ziesch;

das silberne Verdienstkreuz:

dem Gefangenaufseher des Landesgerichtes in Graz Martin Adam, dem Gefangenaufseher in Czernowitz Georg Andruchowicz, dem Strafanstaltsgefangenaufseher in Stanislau Alexander Baramuszczak, dem Gefangenaufseher in Prag Karl Bauer, dem Dienersgehilfen in Jungbunzlau Anton Beneš, dem Gerichtsdiener in Drohobycz Nikolaus Berezowski, dem Gefangenaufseher in Rzeszów Josef Bielec, dem Amtsdiener des Handelsgerichtes Wien Heinrich Brandner, dem Amtsdiener in Neutitschein Josef Buchta, dem Strafanstaltsgefangenaufseher in Lemberg Johann Ciupa, dem Amtsdiener in Krakau Johann Duver, dem Gefangenaufseher in Prag Josef Ehrlich, dem Amtsdiener des Handelsgerichtes Wien Josef Freh, dem Amtsdiener des Landesgerichtes in Graz Georg Fürbacher, dem Gerichtsdiener in Eibiswald Sebastian Grundner, dem Aufseher der Strafanstalt in Mürau Ferdinand Haas, dem Amtsdiener in Korneuburg Heinrich Haberl, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt Suben Eduard Haferl, dem Amtsdiener in Eger Josef Hatzak, dem Amtsdiener in Krems Wenzel Herforth, dem Gerichts-

Digitized by Google

diener in Lemberg Josef Ihnat, dem Amtsdiener in Neu-Sandec Paul Kaczor, dem Amtsdiener in Linz Franz Kainrath, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt Göllersdorf Josef Kandler, dem Gefangenaufseher in Böhmisch-Leipa Josef Kokstein, dem Gefangenaufseher in Neu-Sandec Michael Kopystyński, dem Amtsdiener des Landesgerichtes Wien Johann Kroupa, dem Amtsdiener in Tarnów Matthias Kuśmierz, dem Gefangenaufseher in Lemberg Anton Kuźminski, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt in Stein Lorenz Lehnhart, dem Amtsdiener des Landesgerichtes Wien Johann Lex, dem Gerichtsdiener in Adelsberg Anton Maizen, dem Gefangenaufseher in Czernowitz Stefan Marczuk, dem Gerichtsdiener in Königliche Weinberge Johann Mattausch, dem Gerichtsdiener in Lemberg Johann Nepustil, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt Capodistria Josef Oru, dem Gefangenaufseher in Reichenberg Wenzel de Petrement, dem Amtsdiener des Kreisgerichtes Tabor Anton Pickart, dem Amtsdiener in Marburg Franz Pilbacher, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt in Marburg Franz Pillich, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt Suben Ferdinand Renezeder, dem Gefangenaufseher in Prag Josef Řiha, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt Graz Johann Salwirth, dem Amtsdiener in Teschen Ludwig Schaefauer, dem Gefangenaufseher im Landesgerichte Wien Johann Schediwy, dem Gefangenaufseher in Lemberg Johann Skibiński, dem Gerichtsdiener in Lemberg Franz Sledź, dem Amtsdiener beim Handelsgerichte in Prag Martin Soyka, dem Gerichtsdiener in Złoczow Matthias Stankiewicz, dem Gefangenaufseher im Landesgerichte Wien Ludwig Steidler, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt Garsten Andreas Stock, dem Gerichtsdiener in Kaufim Johann Teiner, dem Gerichtsdiener in Fürstenfeld Georg Tischitz, dem Amtsdiener in Iglau Josef Walenta, dem Gefangenaufseher der Strafanstalt in Prag Alois Windek, dem Amtsdiener in Reichenberg Ferdinand Wondrąk, dem Gerichtsdiener in Czernowitz Nikolaus Zawiański, dem Gerichtsdiener in Lemberg Hyacinth Żuk.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. November 1898 dem Oberlandesgerichtsrathe Josef Salaschek in Prag anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November 1898 dem Gerichtsadjuncten Dr. Kasimir Zawadil in Winniki anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Anton Rus in Pisek anlässlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1898 den Landesgerichtsräthen Dr. Ernst von Riccabona in Innsbruck und Anton Castelpietra in Rovereto aus Anlass der von ihnen erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Michael Hofmokl in Stanislau anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1898 dem Kanzleidirector erster Classe bei dem Oberlandesgerichte in Zara Peter Donati anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Peter Zuliani in Zara anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe Eduard Pohnert in Prag anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Adelstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Karl Pleško in Laibach anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Alois Schiesser in Linz anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Ferdinand Löhnert in Steyr anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1898 dem Landesgerichtsrathe Dr. Raimund Gottscheber in Klagenfurt anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. November 1898 dem Gerichtsadjuncten Dr. Armin von Negri in Cavalese anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Gerichtssecretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1898 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Dr. Franz Ritter von Raimann anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei das Ritterkreuz des Leopoldordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Christoph Dalla Torre anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige erspriessliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. December 1898 dem Landesgerichtsrathe Josef Koncki in Tarnów anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. December 1898 dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Ungarisch-Hradisch Franz Friedl den Titel eines kaiserlichen Rathes auf Lebensdauer mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. December 1898 dem Hofrathe des Obersten Gerichtshofes Friedrich Wessely aus Anlass der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Adelstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. December 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe des Kreisgerichtes in Rovereto Dr. Alexander Salvadori von Wiesendorf anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. December 1898 dem Kanzleiofficial zweiter Classe Wilhelm Haas in Troppau anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Kanzleidirectors zweiter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Rechnungsrevidenten des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Brünn Christian Hromatko für seine eifrigen und erspriesslichen Leistungen anlässlich des Baues eines Kreisgerichtsgebäudes und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksrichter Franz Vedernjak in Idria und Josef Starič in Nassenfuss.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Dr. Alfred Ritter von Schmeidel in Graz daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunct Victor Kálmán in Tarnobrzeg für Rzeszów.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjuncten Ernst Pagliarucci Ritter von Kieselstein in St. Paul für Eisenerz und Dr. Adolf Vogl in Leibnitz für Birkfeld.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auscultanten Dr. Richard Panek für Ungarisch-Brod, Franz Krekule für Wall.-Klobouk, Ferdinand Preczka für den Oberlandesgerichtssprengel, Eduard Souček für Teltsch, Dr. Johann Panek für den Oberlandesgerichtssprengel, Adolf Neuwirth für Mähr. Altstadt, Dr. Otto Joklik für Mähr. Ostrau, Dr. Othmar Černý für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Franz Weiss in Prag für Mähr. Schönberg, Karl Ambrož für Wsetin, Dr. Alois Bulla für Mähr. Schönberg, Adolf Pitsch für Gross-Seelowitz, Dr. Hugo Minařík für den Oberlandesgerichtssprengel und Udalrich Hora für Gaya; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auscultanten Dr. Otto Reisch für Greifenburg, Dr. Max Schmölzer für St. Paul, Dr. Eduard Pajnič für Grosslaschitz und Dr. Hugo Assmann für Frohnleiten.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Jaroslav Košťál, Dr. Josef Tykač, Ladislaus Tippmann und Wenzel Tekl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Victor Sackl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Emilian Enenkel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Rechtspraktikanten Dr. Osias Reizes, Wladimir Staruszkiewicz, Siegmund August Buchelt, Marian Julian Wawrzkowicz, Maximilian Kasimir Grzybowski, Leonard Alexander Kapusciński, Julius Thaddäus Felix Lopuszański, Karl Nikolaus Kowalski, Roman Czerlunczakiewicz, Leon Rudnicki, Kasimir Mikuła, Ladislaus Alexander Medyński, Julian Wełyczko, Marian Matthäus Bobrowski, Adam Socha-Smarzewski, Edmund Leopold Zalewski und Josef Victor Scholz.

Zum Oberrechnungsrathe: Der Rechnungsrath Alexander Pollanick im Justizministerium.

Zu Kanzleiofficialen erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial zweiter Classe Anton Koczka in Mühlhausen für Přibram; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiofficial zweiter Classe Wilhelm Dvořak des Oberlandesgerichtes, mit Diensteszuweisung in Boskowitz, für Gross-Seelowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiofficial zweiter Classe Leopold Baudek in Reifnitz für Tschernembl.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Rudolf Kopecký in Kaušim für Pilsen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Josef Loschak in Treffen für Reifnitz.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechnungsunterofficiere Johann Novotný des Infanterieregiments Nr. 36 für Haida, Josef Plaček desselben Regiments für Pressnitz, Matthias Pazděra des Kaiserjägerregiments Nr. 4 für Starkenbach, Anton Novák des Feldjägerbataillons Nr. 12 für Humpoletz, der Feuerwerker des Divisionsartillerieregiments Nr. 23 Karl Nejedlý für Kohljanowitz, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 94 Josef Neumann für Brüx, der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Josef Vík für Oberplan; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 49 Josef Mader für Hennersdorf und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 4 Wilhelm Loserth für Oderberg; — im Sprengel des Oberlandes-

Digitized by Google

gerichtes Graz der Gendarmeriewachtmeister Johann Kristan für Treffen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Untersteuermann des Matrosencorps in Pola Franz Meissl für Kastelruth und der Oberjäger des Tiroler Kaiserjägerregiments Nr. 1 Josef Kirchmair für Kufstein.

Zum Strafanstaltsdirector: Der Verwalter der Männerstrafanstalt in Stanislau Ludwig Schneider für die Männerstrafanstalt in Wiśnicz.

Zum Strafanstaltsinspector: Der Adjunct der Männerstrafanstalt in Stanislau Johann Bilikowski für die Weiberstrafanstalt in Lemberg.

Verliehen wurde:

Die X. Rangsclasse ad personam: Den Strafanstaltslehrern Johann Stipper in Graz, Wenzel Čadek in Karthaus, Josef Mrha in Prag, Felix Stegnar in Marburg, Josef Urwalek in Stein, Matthäus Cristofich in Capodistria und Simon Vascotti in Capodistria, ferner den folgenden Gefangenwachinspectoren an Männerstrafanstalten: Martin Lutz in Suben, Anton Schuschel in Capodistria, Josef Aigner in Göllersdorf, Ferdinand Kerschbaum in Pilsen und Alexander Zitz in Graz.

Versetzt wurden:

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Hermann Duda in Birkfeld nach Kindberg.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Otto Lutz in Peuerbach nach Pottenstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Friedrich Prenner in Gleisdorf nach Graz, Dr. Johann Spanner in Frohnleiten nach Gleisdorf und Egon Rauscher von Stainberg in Greifenburg nach Leibnitz.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Wambera in Nikolsburg nach Auspitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Alexander Sremčevič in Laibach nach Marburg, mit der Diensteszuweisung in Illirisch-Feistritz.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Othmar Eger in Münchengrätz nach Friedland, Anton Kieslich in Brüx nach Niemes, Emanuel Hajek in Haida nach Kratzau, Emil Hrdlička in Friedland nach Münchengrätz, Josef Kabátník in Senftenberg nach Wlaschim und Eduard Racek in Aussig nach Neuhaus; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Anton Melzer in Oderberg nach Mährisch-Trübau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Matthias Pogerst in Schwaz nach Meran und Franz Luchner in Meran nach Schwaz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Vincenz Ivačić in Imoski nach Zara.

Die Notare: Dr. Jaromir Tobiaschek in Spitz nach Gloggnitz, Josef Politzer in Deutschbrod nach Hohenmaut, Franz Skryja in Reichenau nach Polna und Eugen Stryjski in Seletin nach Waszkoutz am Czeremosz.

Uebertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Die im Handelsministerium in Verwendung stehenden Gerichtssecretäre in Wien Dr. Eduard Fischer von See und Philipp Ritter von Stahl, dann die Gerichtsadjuncten Eugen Hecht in Zwittau und Dr. Alfred Pranter in Wien wurden zu Ministerialvicesecretären und die Gerichtsadjuncten Dr. Karl Dušánek in Smichov und Dr. Gustav Schmaus in Gabel zu Ministerialconcipisten im Patentamte ernannt.

Die Auscultanten August Haller von Hallenburg des Oberlandesgerichtssprengels Triest und Dr. Emil Junkar des Oberlandesgerichtssprengels Graz wurden zu Consularattachés ernannt.

Digitized by Google

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Rudolf Gmeyner mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Alexander Marian Julian Cyga mit dem Wohnsitze in Bursztyn, Dr. Aron Markus Ostermann mit dem Wohnsitze in Stanislau. Dr. Vincenz Eberle mit dem Wohnsitze in Turn bei Teplitz.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advocat Dr. Robert von Vilas in Imst nach Silz.

Widerruf der beabsichtigten Uebersiedlung:

Der Advocat Dr. Simon Fläschner in Lemberg übersiedelt nicht nach Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auscultanten Wilhelm Vordrén (Prag), Josef Lukas (Graz) und Dr. Peter Davanzo (Triest).

Der Rechnungspraktikant des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Innsbruck Heinrich Elsässer.

Der Advocat Dr. Wilhelm Gerl jun. in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath mit Titel und Charakter eines Hofrathes Dr. Josef Marcocchia in Zara.

Die Landesgerichtsräthe Lazius Wurmbrand in Rovigno und Anton Nowaczyński in Krakau.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Lorenz Söls in Schladming.

Die Kanzleiofficiale erster Classe Gregor Korzer des Handelsgerichtes in Wien. Karl Mněžinský des Landesgerichtes in Prag und Alfons Gödl in Gleisdorf.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Vincenz Klinger in Asch und Ernst Koss in Klagenfurt.

Die Kanzlisten Jaromir Hukal in Rakonitz und Josef Bunzl in St. Veit.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrath Julian Tałasiewicz in Krakau.

Der Bezirksrichter Marcell Turzański in Zastawna.

Die Kanzlisten Johann Auer in Mattsee, Anton Goldner in Rosegg und Emil Wanzl Ritter von Rainhofen in Kötschach.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtssecretär Dominik Freiberg in Wischau.

Der Kanzlist Anton Vertovšek in St. Marein.

Gestorben sind:

Der Landesgerichtsrath Dr. Ladislaus Lampel in Leitmeritz und der Kanzlist Karl Fischer in Strakonitz (24. October), der Notar Dr. Vincenz Wagner in Wien (13. November), der Gerichtssecretär Theodor Ritter von Pachmann in Wien (14. November), der Kanzleiofficial erster Classe

Digitized by Google

Karl Reiter in Bleiburg und der Advocat Dr. Stanislaus Tabaczyński in Lemberg (15. November), der Notar Karl Glaubrecht in Kaplitz (16. November), der Staatsanwaltsubstitut Kasimir Monne in Przemyśl und der Kanzleiofficial zweiter Classe Rudolf Kałahórski in Chodorów (20. November), der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Nedog in Zirknitz (22. November), die Advocaten Dr. Max Hösslinger in Wien (24. November) und Dr. Camill Guttenberger in Mühlhausen (25. November), der Gerichtsadjunct Dr. Adam Krahl in Sądowa wisznia (26. November).

Landescommission für agrarische Operationen in Schlesien:

Zu Mitgliedern wurden die Landesgerichtsräthe Cornelius Demel, Anton Sauer, Alois Glückselig und Wenzel Hrubý und zu Ersatzmännern die Landesgerichtsräthe Johann Peschek und Emil Kornke, sämmtlich in Troppau, ernannt.

Lehenallodialisirungs-Landescommission für Schlesien:

Der Landesgerichtsrath Wenzel Hrubý in Troppau wurde zum ordentlichen und der Landesgerichtsrath Emil Kornke in Troppau zum stellvertretenden Justizmitgliede ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

XIV. Jahrgang. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

31. December. Redigirt im k. k. Justizministerium. 1898.

Inhalt: Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums. — Mittheilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Ausdehnung des Wirkungskreises der k. k. Polizeidirection in Krakau. — Ausziehordnung für Gablonz. — Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond). — Neubau eines Kreisgerichtsgebäudes und Gefangenhauses in Böhmisch-Leipa. — Militär-Marschroutenkarte. — Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte in Prag und Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Statistische Mittheilungen. — Personalnachrichten. — Beilage.

Einladung zur Pränumeration auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 beginnt der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums. Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird. Diese neue Sammlung wird sich gleichzeitig als Fortsetzung der bisher durch das Justizministerial-Verordnungsblatt vom Obersten Gerichts- und Cassationshofe veröffentlichten und der von der Redaction der allgem. österr. Gerichtszeitung im Verlage der Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung herausgegebenen (nach dem Begründer sogenannten Nowak'schen Sammlung) darstellen, welche nunmehr den Abonnenten des Verordnungsblattes auf diese Weise zugänglich gemacht werden wird.

Infolge dieser Bereicherung des Inhaltes des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums wird der Pränumerationspreis für das Blatt, das im übrigen unverändert im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheinen wird, sammt Beilage auf jährlich **fünf Kronen 60 Heller (2 fl. 80 kr.)** erhöht. Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von **acht Kronen (4 fl.)** ein. Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **40 Hellern (20 kr.)** abgegeben. Für Stücke von aussergewöhnlichem Umfange wird jeweils ein besonderer Verschleisspreis festgesetzt werden.

Digitized by Google

Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um **eine Krone (50 kr.)**, der eines Stückes um **10 Heller (5 kr.)**.

Nach Abschluss eines Jahrganges des Verordnungsblattes wird die Sammlung der in der Beilage veröffentlichten Entscheidungen in Buchform im Verlage der Manz'schen Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien in Verschleiss gesetzt werden.

Pränumerationen auf das Verordnungsblatt sind an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstrasse 26, zu richten, woselbst auch einzelne Stücke bezogen werden können. Ebenda sind abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Mittheilungen.

(Das Reichsgesetzblatt) enthält in dem am 13. December 1898 ausgegebenen Stück LXXV unter Nr. 219 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1898, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1899;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück LXXVI unter Nr. 220 die Verordnung des Finanzministeriums vom 10. December 1898, betreffend die **praktische Prüfung für den Conceptsdienst bei den Finanzprocuraturen;**

in dem am 17. December 1898 ausgegebenen Stück LXXVIII unter Nr. 222 die Verordnung des Gesammtministeriums vom 13. December 1898, betreffend die Aufhebung der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in den Kreisgerichtssprengeln Jasło und Tarnów;

in dem am 24. December ausgegebenen Stück LXXXI unter Nr. 225 die Verordnung des Justizministers vom 17. December 1898, **betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der Grundbuchsachen.**

(Ausdehnung des Wirkungskreises der k. k. Polizeidirection in Krakau.) Das am 10. December 1898 ausgegebene Stück XII des L. G. Bl. für Galizien enthält unter Nr. 101 nachstehende Kundmachung des galizischen k. k. Statthaltereipräsidiums in Lemberg vom 10. November 1898, Z. 10749 praes.:

§. 1. Im Grunde der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. September 1898, Z. 9396 M. I., wird der im §. 2 näher bezeichnete, beschränkte Wirkungskreis der k. k. Polizeidirection in Krakau auf nachbenannte, bisher nicht in den Polizeirayon einbezogenen Gemeinden des Krakauer, Wieliczkaer und Podgórzeer politischen Bezirkes ausgedehnt, und zwar: Balice, Brzezie, Dojazdów, Holendry (ein zur Gemeinde Branice gehöriger Weiler), Liszki, Łuczanowice, Piekary, Tomaszowice, Ujazd, Wadów und Zabierzów des Krakauer politischen Bezirkes, ferner: Bogucice, Grabówki, Krzyszkowice, Ochojno górne und dolne, Podstolice, Przewóz, Siercza und Sygneczów des Wieliczkaer politischen Bezirkes, endlich: Brzyczyna dolna, Gaj, Golkowice, Korabniki, Libertów, Lusina, Sidzina, Tyniec, Wrząszowice und Zbydniowice des politischen Bezirkes Podgórze.

Digitized by Google

§. 2. Der beschränkte Wirkungskreis der k. k. Polizeidirection in den im §. 1 angeführten Gemeinden hat zu umfassen die gegenwärtig von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Krakau, Wieliczka und Podgórze besorgten Agenden der Fremdenpolizei, des Meldungs- und Passwesens, ferner die Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung und Abschaffung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, und jene gegenwärtig den im §. 1 genannten Gemeinden obliegenden Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, welche nach Massgabe des Bedarfes im Grunde §. 58 des Gesetzes vom 12. August 1866, L. G. Bl. Nr. 19, der Polizeidirection zur Versehung zugewiesen werden.

§. 3. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

(Ausziehordnung für Gablonz.) Der k. k. Statthalter für Böhmen hat im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag mit der in Stück XIX (ausgegeben am 12. December 1898) des L. G. Bl. unter Nr. 77 enthaltenen Kundmachung vom 3. November 1898, Z. 161376, für die Stadt Gablonz a. N. nachstehende Kündigungs- und Ausziehordnung festgestellt:

§. 1. Die Ausziehtermine werden auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

§. 2. Die Aufkündigung der Miete einer Wohnung oder von sonstigen gemieteten Localitäten, als von Läden, Magazinen, Kellern, Böden und sonstigem Zugehör muss, falls durch Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, längstens einschliesslich bis zum letzten Tage des dem Termine vorausgehenden Monates, sohin für den Februartermin längstens bis zum 31. October, für den Maitermin längstens bis 31. Jänner, für den Augusttermin längstens bis 30. April und für den Novembertermin längstens bis 31. Juli erfolgen.

§. 3. Eine aussergerichtliche Kündigung hat nur dann die Rechtswirkung einer gerichtlichen Kündigung, wenn darüber eine Notariatsbeurkundung oder ein beim Bürgermeister geschlossener Act, oder eine von der Partei, welcher aufgekündigt wird, ausgestellte schriftliche Bescheinigung vorliegt, welche in Bezug auf ihre Beweiskraft zu keinem Bedenken Anlass gibt.

§. 4. Der Bestandnehmer ist nach erfolgter Aufkündigung des Bestandvertrages verpflichtet, in der Zeit von 11—12 Uhr vormittags den im Beisein des Vermieters oder dessen Stellvertreters erscheinenden Mietlustigen die Besichtigung der Wohnung bis zur Wiedervermietung derselben zu gestatten.

§. 5. Mit dem Räumen der Wohnung oder der sonstigen Mietlocalitäten ist bis längstens Mittags den 3. Februar, 3. Mai, 3. August und 3. November zu beginnen und muss von da an der einziehenden Partei zur Unterbringung eines Theiles ihrer Fahrnisse ein entsprechender Platz überlassen werden.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muss bis zur Mittagsstunde des 6. Februar, 6. Mai, 6. August und 6. November beendet sein.

Bei Uebergabe der Wohnung oder der sonstigen Mietlocalitäten haben die Mietparteien dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter sämmtliche Schlüssel der Wohnung oder der sonstigen Mietlocalitäten abzugeben.

Sollte der letzte zur Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag oder gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur vollständigen Räumung festgesetzte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Digitized by Google

§. 6. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für solche Wohnungen, die nicht als Monatswohnungen in Betracht kommen, enthebt nicht von der Verpflichtung zur Aufkündigung binnen der im § 2 näher bezeichneten Frist.

§. 7. Bei Monatswohnungen, das sind Wohnungen von vertragsmässiger einmonatlicher Dauer, hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage zu geschehen und hat die vollständige Räumung solcher Wohnungen längstens am letzten Tage der Mietdauer bis zur Mittagsstunde zu erfolgen.

§. 8. Ist die Räumung des Bestandgegenstandes innerhalb der vorstehenden Fristen nicht erfolgt, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

Dies gilt auch für den Fall, wenn der einziehenden Partei die entsprechenden Räume zur Unterbringung ihrer Fahrnisse nicht überlassen werden.

§. 9. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt drei Monate vom Tage ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte für Böhmen in Kraft, und sohin verliert die bisher für die Stadt Gablonz a. N. in Geltung gestandene Aufkündigungs- und Ausziehordnung ihre Wirksamkeit.

(Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Lehrer-Pensionsfonds-Casse [Lehrer-Pensionsfond]). Das am 16. December 1898 ausgegebene Stück XXIII des L. G. Bl. für Salzburg enthält unter Nr. 29 nachstehende Verordnung der Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 11. November 1898 zu Artikel I, §§. 5 und 6 des Landesgesetzes für Salzburg vom 27. Juni 1898, L. G. und V. Bl. Nr. 27, womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogthume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Lehrer-Pensionsfonds-Casse (Lehrer-Pensionsfond) neu geregelt werden.*)

§. 1. In dem Falle, als zur Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein im Herzogthume Salzburg gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege ein Gericht ausserhalb dieses Herzogthumes bestimmt wird, ist das k. k. Gebürenbemessungsamt in Salzburg zur Bemessung des Beitrages für den Salzburger Lehrer-Pensionsfond berufen.

Das nach dem Gesetze zuständige Gericht hat von der Delegirung das genannte Gebürenbemessungsamt und den salzburgischen Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegirten Gerichte bei Uebersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle, als das delegirte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Salzburg behufs Bemessung des entfallenden Lehrer-Pensionsfondsbeitrages direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden sollte, diese bei Uebersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Lehrer-Pensionsfondsbeitrag aufmerksam zu machen.

Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung nach erfolgter Bemessung der Staatsgebür den Bemessungsact dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Salzburg einzusenden.

*) J. M. V. Bl. 1898, Seite 293.

Digitized by Google

Das k. k. Gebürenbemessungsamt Salzburg hat die ihm bekanntgegebene Delegirung eines Gerichtes ausserhalb des Herzogthumes Salzburg zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichenfalls mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Uebersendung der Behelfe zur Bemessung des Lehrer-Pensionsfondsbeitrages ins Einvernehmen zu setzen.

Das k. k. Gebürenbemessungsamt Salzburg hat die Bemessung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei der Landschaftscassa (Verwaltung der Landesanstalten) zu erfolgen.

§. 2. Ist eine Finanzbehörde im Herzogthume Salzburg zur Bemessung des Beitrages für den Lehrerpensionsfond berufen, so hat sie diese Bemessung der zahlungspflichtigen Partei mittels Zahlungsauftrag nach dem beiliegenden Muster*) bekanntzugeben.

(Neubau eines Kreisgerichtsgebäudes und Gefangenhauses in Böhmisch-Leipa.) Der von der dortigen Stadtgemeinde financirte und in den Jahren 1896 bis 1898 ausgeführte Bau wurde im Monate September l. J. seiner Bestimmung übergeben. Aus diesem Anlasse wurden die Mitglieder des Baucomité's, und zwar Landesgerichtsrath Bernard Kolditz und Bürgermeister Friedrich Bredschneider durch die a. g. Verleihung des Ritterkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, dann Ingenieur Wenzel Schweitzer und der Inspector der böhmischen Nordbahn Karl Fechtner durch die a. g. Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone ausgezeichnet.

(Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 9. November 1898, Z. 3190 der Abtheilung 5, sind die nachstehenden neu aufgelegten Blätter der Militär-Marschroutenkarte zur Vertheilung gelangt: H 11 (Zara), J 10 (Glina), J 11 (Spalato), J 12 (Lissa), K 10 (Brod), K 11 (Sarajevo), K 12 (Ragusa), L 10 (Semlin, Belgrad), L 11 (Užice) und L 12 (Scutari.)

(Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte in Prag und Lemberg bestellten Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.) **Prag.** Neubestellt wurden: 1. Nathaniel Westermeier, Professor an der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Liebwerd, Bezirk Tetschen (Oekonomiefach); 2. Eduard Müller, Forstmeister und bereits bestellter Forstsachverständiger in Binsdorf, Bezirk Tetschen (auch Oekonomiefach).

Lemberg. In Folge Ablebens wurde aus der Liste ausgeschieden Andreas Baron Kapri in Zastawna (für grössere land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften).

---

*) Wird hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

Statistische

Uebersicht über die im Jahre 1897 in den im Reichsrathe vertretenen

A. Ordentliches

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse	155	31	19**)	240	59	20
Zahl der im Jahre 1897 eröffneten Concurse	172	31	11	233	74	15
Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners:						
Physische Person:						
Männlich	137	19	7	190	59	14
Weiblich	33	12	4	42	15	1
Nicht kaufmännische Gesellschaften und Vereinigungen	2	—	—	1	—	—
Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners:						
Urproduction	2	1	—	4	1	—
Industrie und Handel	160	30	10	190	69	13
Geistige Arbeit	2	—	—	6	—	1
Andere	8	—	1	33	4	1
Zahl der im Jahre 1897 anhängigen Concurse	327	62	30	473	133	35
Zahl der im Jahre 1897 beendigten Concurse	148	33	10	222	57	14
Davon beendigt:						
nach §. 154 C. O. wegen zu geringen Vermögens	40	5	1	50	18	1
wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern	2	—	—	4	1	—
über Einverständnis der Gläubiger nach §. 155 C. O.	30	5	—	35	15	4
durch Vergleich nach §. 156 ff. C. O.	—	1	—	—	—	—
durch Vertheilung nach §. 159 ff. C. O.	76	22	9	133	23	9
Zahl der am Schlusse des Jahres 1897 anhängig gebliebenen Concurse	179	29	20	251	76	21
Im Jahre 1897 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1896 Concurse:						
zugewachsen:						
mehr	23	—	—	—	5	—
weniger	—	2	1	6	—	4
beendigt worden:						
mehr	25	3	3	6	—	—
weniger	—	—	—	—	—	4
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	24	—	1	11	17	1
weniger	—	2	—	—	—	—

*) Vgl. die Uebersicht für das Jahr 1896 im J. M. V. Bl. 1897, Seite 454 ff.
**) Berichtigt gegenüber dem Vorjahre.

Digitized by Google

Mittheilungen.

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.*)

Concursverfahren.

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
47	8	10	100	10	33	57**)	137	29	23	958
44	11	13	77	13	47	25	29	7	15	817
38	8	12	61	11	40	18	26	5	13	638
6	2	1	16	2	7	5	3	2	2	153
—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	6
3	2	1	24	3	—	1	—	1	—	43
35	8	12	28	7	43	23	27	6	12	673
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10
6	1	—	24	3	4	1	2	—	3	91
91	19	23	177	23	80	62	166	36	38	1775
47	9	10	88	7	42	12	36	15	13	763
6	—	1	6	—	30	3	10	4	2	177
2	—	—	1	1	1	3	5	—	—	20
8	—	1	9	1	5	1	9	1	5	129
—	—	1	5	—	—	—	—	—	3	10
31	9	7	67	5	6	5	12	10	3	427
44	10	13	89	16	38	50	130	21	25	1012
—	5	4	—	3	11	3	—	—	7	—
8	—	—	15	—	—	—	23	16	—	14
6	1	2	31	—	4	—	—	—	5	37
—	—	—	—	2	—	9	21	13	—	—
—	2	3	—	6	5	13	—	—	2	54
3	—	—	11	—	—	—	7	8	—	—

Digitized by Google

Uebersicht über die im Jahre 1897 in den im Reichsrathe vertretenen

B. Kaufmännisches

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen.	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse	132	6	3	117	56	11
Zahl der im Jahre 1897 eröffneten Concurse	86	4	—	78	34	5
Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners:						
Physische Person:						
Männlich	69	4	—	65	25	5
Weiblich	3	—	—	3	4	—
Offene und gewöhnliche Commandit-Handelsgesellschaft	14	—	—	6	4	—
Andere Gesellschaften und Vereinigungen	—	—	—	4	1	—
Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners:						
Urproduction	—	—	—	—	—	—
Industrie und Handel	86	4	—	77	34	5
Geistige Arbeit	—	—	—	—	—	—
Andere	—	—	—	1	—	—
Zahl der im Jahre 1897 anhängigen Concurse	218	10	3	195	90	16
Zahl der im Jahre 1897 beendigten Concurse	61	2	2	86	35	7
Davon beendigt:						
nach §. 154 C. O. wegen mangelnden Vermögens	23	—	—	16	7	—
wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern	—	—	—	—	—	—
über Einverständnis der Gläubiger, §. 155 C. O.	13	1	—	15	7	1
durch Vergleich, §. 156 ff. C. O.	—	—	—	—	1	—
durch Vertheilung, §. 159 ff. C. O.	15	1	2	36	14	4
durch Zwangsausgleich, §. 207 ff. C. O.	10	—	—	19	6	2
Zahl der am Schlusse des Jahres 1897 anhängig gebliebenen Concurse	157	8	1	109	55	9
Im Jahre 1897 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1896 Concurse:						
zugewachsen:						
mehr	—	—	—	—	—	—
weniger	2	2	—	15	20	8
beendigt worden:						
mehr	—	—	2	16	11	—
weniger	31	1	—	—	—	5
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	25	2	—	—	—	—
weniger	—	—	2	8	1	2

Digitized by Google

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.

Concursverfahren.

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
10	4	2	5	—	20	44	35	6	5	456
5	1	7	6	—	10	6	—	—	2	244
5	1	7	3	—	7	4	—	—	2	197
—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12
—	—	—	3	—	2	1	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	7	6	—	10	6	—	—	2	243
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
15	5	9	11	—	30	50	35	6	7	700
7	2	4	3	—	13	6	11	3	2	244
1	—	—	—	—	5	—	4	2	—	58
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2
—	—	2	1	—	1	1	1	—	—	43
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
1	2	1	—	—	4	4	2	1	2	89
4	—	—	2	—	3	—	4	—	—	50
8	3	5	8	—	17	44	24	3	5	456
—	—	5	4	—	—	—	—	—	2	—
2	3	—	—	—	5	15	4	2	—	67
—	1	2	—	—	—	3	2	—	2	—
3	—	—	—	2	2	—	—	7	—	12
—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	—	3	—	11	3	—	—

Digitized by Google

Uebersicht über die im Jahre 1897 in den im Reichsrathe vertretenen

C. Ordentliches und kaufmännisches

	Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Concurse	287	37	22	357	115	31
Zahl der im Jahre 1897 eröffneten Concurse	258	35	11	311	108	20
Davon nach der rechtlichen Beschaffenheit des Gemeinschuldners:						
Physische Person:						
Männlich	206	23	7	255	84	19
Weiblich	36	12	4	45	19	1
Offene und gewöhnliche Commandit-Handelsgesellschaft	14	—	—	6	4	—
Andere Gesellschaften und Vereinigungen	2	—	—	5	1	—
Nach der Beschäftigung des Gemeinschuldners:						
Urproduction	2	1	—	4	1	—
Industrie und Handel	246	34	10	267	103	18
Geistige Arbeit	2	—	—	6	—	1
Andere	8	—	1	34	4	1
Zahl der im Jahre 1897 anhängigen Concurse	545	72	33	668	223	51
Zahl der im Jahre 1897 beendigten Concurse	209	35	12	308	92	21
Davon beendigt:						
nach §. 154 C. O. wegen mangelnden Vermögens	63	5	1	66	25	1
wegen mangelnder Mehrheit von Concursgläubigern	2	—	—	4	1	—
über Einverständnis der Gläubiger nach §. 155 C. O.	43	6	—	50	22	5
durch Vergleich §. 156 ff. C. O.	—	1	—	—	1	—
durch Vertheilung §. 159 ff. C. O.	91	23	11	169	37	13
durch Zwangsausgleich §. 207 ff. C. O.	10	—	—	19	6	2
Zahl der am Schlusse des Jahres 1897 anhängig gebliebenen Concurse	336	37	21	360	131	30
Im Jahre 1897 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1896 Concurse:						
zugewachsen:						
mehr	21	—	—	—	—	—
weniger	—	4	1	21	15	12
beendigt worden:						
mehr	—	2	5	22	11	—
weniger	6	—	—	—	—	9
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	49	—	—	3	16	—
weniger	—	—	1	—	—	1

Digitized by Google

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Concurse.

männisches Concursverfahren.

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
57	12	12	105	10	53	81	172	35	28	1414
49	12	20	83	13	57	31	29	7	17	1061
43	9	19	64	11	47	22	26	5	15	855
6	2	1	16	2	8	6	3	2	2	165
—	—	—	3	—	2	1	—	—	—	30
—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	11
3	2	1	24	3	—	1	—	1	—	43
40	9	19	34	7	53	29	27	6	14	916
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	10
6	1	—	24	3	4	1	2	—	3	92
106	24	32	188	23	110	112	201	42	45	2475
54	11	14	91	7	55	18	47	18	15	1007
7	—	1	6	—	35	3	14	6	2	235
2	—	1	1	1	1	4	5	—	—	22
8	—	3	10	1	6	2	10	1	5	172
1	—	1	5	—	—	—	—	—	3	12
32	11	8	67	5	10	9	14	11	5	516
4	—	—	2	—	3	—	4	—	—	50
52	13	18	97	16	55	94	154	24	30	1468
—	2	9	—	3	6	—	—	—	9	—
10	—	—	11	—	—	12	27	18	—	81
3	2	4	31	—	2	—	—	—	7	25
—	—	—	—	4	—	6	19	20	—	—
—	1	6	—	6	2	13	—	—	2	54
5	—	—	8	—	—	—	18	11	—	—

Digitized by Google

Nach-

über den Activstand der cumulativen Waisencassen

(In runden

Land	Anzahl der Waisen-cassen	Darlehen auf Hypo-theken	Wert der Realitäten	Oeffentliche Obligationen		Spar-casse-Einlagen
				Nennwert	Curswert	
		Gulden				
Niederösterreich	78	24,419.734	1.467	5,791.300	5,895.020	600
Oberösterreich	16	357.891	.	1,448.300	1,470.016	13.023
Salzburg	1	.	.	900	915	36
Böhmen	226	33,900.718	32.483	16,415.350	16,652.779	3.952
Mähren	83	19,529.499	.	4,970.650	5,056.617	2.286
Schlesien	23	4,097.262	.	857.500	869.657	1.571
Westgalizien	71	1,292.642	.	.	.	59.084
Ostgalizien	46	182.987	.	40.600	42.943	114.221
Zusammen . .	544	83,780.733	33.950	29,524.600	29,987.947	194.773
Erfolg des Jahres 1895 . .	538	80,455.698	41.762	30,820.150	30,763.719	163.458
somit im Jahre 1896 mehr .	6	3,325.035	.	.	.	31.315
weniger .	.	.	7.812	1,295.550	775.772	.

[1] Nach der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Jänner 1888, J. M. V. Bl. Nr. 4.
[2] Siehe die Nachweisung für das Jahr 1895 im J. M. V. Bl. 1897, Seite 460 ff.

Digitized by Google

weisung [1])

in Oesterreich mit Schluss des Jahres **1896.** [2])

Summen.)

Rückständige Zinsen		Verzinsliche Darlehen an andere cumulative Waisencassen	Vorschüsse gegen Rückersatz	Verschiedene Einnahmen	Cassabestand am Jahresschluss	Summe des gesammten Activvermögens	Im Jahre 1896 wurden Activzinsen vorgeschrieben	Zinsfuss mit Jahresschluss in Procenten	Anzahl der Schuldner der cumulativen Waisencassen
von öffentlichen Obligationen	von Privatforderungen								
Gulden									
83.021	241.763	3,164.260	550	10.502	413.920	34,127.117	1,332.164	4	99.136
21.580	2.392	45.300	.	1	14.009	1,902.496	76.923	4	396
12	2	.	.	.	.	950	38	4	.
215.522	37.138	4,479.800	102.700	2	358.107	55,545.772	2,348.310	4	37.342
66.108	58.780	381.390	131	50.920	416.185	25,475.949	1,010.635	4	24.412
9.901	14.366	92.440	.	15	51.133	5,124.188	200.742	4	5.244
.	13.612	218.406	3.024	3.258	12.170	1,602.196	67.136	4, 4½, 5	3.959
1.256	5.038	182	4.103	332	8.310	357.029	15.120	4, 5	422
397.400	373.091	8,381.778	110.508	65.030	1,273.834	124,135.697	5,051.068	4, 4½, 5	100.911
410.461	337.066	7,402.546	146.871	50.676	1,120.453	120,949.141	4,921.121	.	98.985
.	36.025	979.232	.	14.354	153.381	3,186.556	129.947	.	1.926
13.061	.	.	36.363	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

N a c h-

über den Passivstand der cumulativen Waisencassen in Oesterreich mit Schluss des Jahre 1896 von dem Vermögen der cumulativen

(In runden

Land	Passivstand							
	Forderungen der Pflegebefohlenen		Verschiedene Ausgaben	Verzinsliche Darlehen von anderen Waisencassen	Zinsenüberzahlungen für das Jahr 1896	Summe des gesammten Passivstandes	Im Jahre 1896 wurden an Passivzinsen vorgeschrieben	Zinsfuss mit Jahresschluss in Procenten
	an Capital	an Zinsen						
	Gulden							
Niederösterreich .	24,998.502	131.727	604	3,194.420	10.715	28,335.968	1,084.243	4
Oberösterreich .	1,384.192	14.565	.	15.140	58	1.413.955	55.604	4
Salzburg . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	44,639.756	312.326	300	4,479.800	6.769	49,438.951	1,897.634	4
Mähren	20,163.220	148.355	24	393.690	.	20,705.289	381.180	4
Schlesien . . .	4,161.397	32.103	.	80.140	.	4,273.640	162.713	4
Westgalizien	949.839	6.711	6.988	218.406	1.096	1,183.040	46.723	4½
Ostgalizien . .	116.279	4.486	40	182	303	121.290	4.523	4
Zusammen	96,413.185	650.273	7.956	8,381.778	18.941	105,472.133	3,632.620	4, 4½
Erfolg des Jahres 1895	95,159.658	626.641	14.471	7,397.546	15.879	103,214.195	3,952.381	4, 4½
somit im Jahre 1896 mehr	1,253.527	23.632	.	984.232	3.062	2,257.938	.	.
weniger	.	.	6.515	.	.	.	319.761	.

Digitized by Google

weisung

Jahres **1896**, und den Erfolg der Gebarung des Jahres **1896**, dann über die im Waisencassen eingehobenen Verwahrungsgebüren.

Summen.)

Zahl der Pflegebefohlenen	Erfolg der Gebarung										Betrag der im Jahre 1896 von dem Vermögen der cumulativen Waisencassen eingehobenen Verwahrungsgebüren
	Im Entgegenhalte des gesammten Passivvermögens zu dem gesammten Activvermögen ergibt sich		Nach der Rechnung des Vorjahres betrug der		Für das Jahr 1896 bleiben somit als		und nach Ab- (Zu-) schlag der Cursdifferenz mit Schluss des Jahres 1896	ergibt sich als			
	Gebarungs-Ueberschuss	Gebarungs Abgang	Gebarungs-Ueberschuss	Gebarungs Abgang	Reingewinn	Abgang		reiner Gebarungs-Ueberschuss	Abgang		
	Gulden										
52.832	5,791.149	.	5,512.178	.	278.971	.	103.720	5,894.869	.		36.274
2.085	488.541	.	466.625	.	21.916	.	21.716	510.257	.		3.173
.	950	.	916	.	34	.	15	965	.		.
119.368	6,106.821	.	5,778.862	.	327.959	.	237.429	6,344.250	.		78.116
63.160	4,770.660	.	4,541.135	.	229.525	.	85.967	4,856.627	.		35.771
16.994	850.548	.	811.469	.	39.079	.	12.157	862.705	.		6.442
9.372	419.156	.	398.694	.	20.462	.	. .	419.156	.		1.849
790	235.739	.	225.067	.	10.672	.	2.343	238.082	.		581
264.601	18,663.564	.	17,734.946	.	928.618	.	463.347	19,126.911	.		162.206
262.584	17,734.946	.	16,867.973	.	866.973	.	56.431	17,678.515	.		160.993
2.017	928.618	.	866.973	.	61.645	.	519.778	1.448.396	.		1.213
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.

Digitized by Google

Nach-

über die Summe und Art der civilgerichtlichen Depositen, sowie über die Anzahl
Laufe dieses Jahres von den civilgerichtlichen

(In runden

Land	Summe der civilgerichtlichen Depositen	Art der civil- Goldmünzen	Silbermünzen	Banknoten, Papiergeld und Scheidemünzen	Oeffentliche Obligationen
	Gulden				
Niederösterreich	288.807.105[1]	1.740	22.648	1,220.141[6]	118,770.235
Oberösterreich	38,541.351	311	26	88.158	14.947.366
Salzburg	7,977.389	269	1	59.751	2,326.529
Böhmen	91,421.227[2]	5.101	1.201	1.077.916	32,420.034
Mähren	27,057.421	1.136	507	440.428	11,773.372
Schlesien	9,253.480	236	116	117.418	3,561.727
Steiermark	64,125.545[5]	2.716	4	127.303	26,722.864
Kärnten	17,211.381	426	4	57.142	6,161.735
Krain	11,995.739	3.124	19	82.792	3,561.022
Tirol	58 St. ohne Wert 14,233.305	1.483	108	108.829	6,542.656
Vorarlberg	7 Urkunden 1,338.063	53	.	10.576	713.200
Küstenland	18,779.141[4]	4.642	1.407	263.444	9,534.402
Westgalizien	13,778.172	381	664	401.691	2.786.192
Ostgalizien	27,925.147	2.064	1.132	1,468.881	3,733.581
Bukowina	3,081.488	121	14	301.276	938.647
Dalmatien	3,341.783	6.732	15.487	471.603	1,198.899
Zusammen	638,867.637[3] 53 St. oh. Wert	30.535	43.333	6,292.949	245,692.361
			Im Vergleiche mit		
Niederösterreich	.	.	.	77.015	.
Oberösterreich	.	134	.	.	35.421
Salzburg	273.940	66	.	.	260.642
Böhmen	299.402	2.588	.	.	.
Mähren	.	.	.	16.533	.
Schlesien	705.364	.	.	19.134	390.443
Steiermark	566.870	.	.	.	59.141
Kärnten	.	.	.	.	.
Krain	204.067	2.804	.	.	41.036
Tirol	135.305	146	.	19.800	41.297
Vorarlberg	2 Urkunden .	.	.	.	8.100
Küstenland	932.843	3.113	705	8.774	608.417
Westgalizien	424.894	.	.	.	.
Ostgalizien	46.840	.	.	.	.
Bukowina	.	.	.	64.729	.
Dalmatien	.	.	.	15.244	.
Zusammen	3,589.525 2 Urkunden	8.851	705	221.229	1,444.497
			Im Vergleiche mit		
Niederösterreich	6,590.090	149	38	.	3,387.389
Oberösterreich	814.603	.	3	19.153	.
Salzburg	.	.	1	22.865	.
Böhmen	.	.	181	33.767	23.233
Mähren	1,345.209	350	97	.	605.906
Schlesien	.	31	91	.	.
Steiermark	.	1.787	27	86.996	.
Kärnten	1,011.008	506	9	70.833	621.156
Krain	.	.	3	64.929	.
Tirol	18 Urkunden .	.	117	.	.
Vorarlberg	200.676	14	.	27.145	.
Küstenland	.	.	.	.	.
Westgalizien	.	109	147	55.176	62.058
Ostgalizien	.	649	35	60.521	346.880
Bukowina	58.677	20	.	.	88.053
Dalmatien	47.232	4.774	1.524	.	59.613
Zusammen	10,067.295 18 Urkunden	8.389	2.273	441.385	5,194.288
Somit im Jahre 1897 mehr	.	462	.	.	.
Somit im Jahre 1897 weniger	6,477.770	.	1.568	220.156	3,749.791

[1]) Darunter 229,092.102 Gulden im Wiener Civilgerichts-Depositenamte. — [2]) Darunter 55,654.831 Gulden im [3]) Darunter 14,760.472 Gulden im Triester Civilgerichts-Depositenamte. — [5]) Ausserdem befanden sich am Schlusse des Wertpapiere im Nennwerte von 39,151.895 Gulden von 76 Gerichten aus 12 Kronländern (in 822 Massen) und [6]) Darunter die im Tilgungsfonde der Reichscentralcasse erliegenden 413.967 Gulden und ein mit 323 Gulden Civilgerichts-Depositenamte Wien betrug daher 217.635 Gulden. — [7]) Darunter 127,998.958 Gulden im Wiener Beträge betreffen Privatschuldurkunden **beider** Kategorien, welche von den Depositenämtern

[*]) Siehe die Nachweisung für das Jahr 1896 im J. M. V. Bl. 1897, S. 464.

Digitized by Google

weisung

der Depositenmassen in Oesterreich mit Schluss des Jahres **1897,** dann über die im Depositen eingehobenen Verwahrungsgebüren. *)

Summen.)

gerichtlichen Depositen				Anzahl der Depositenmassen	Betrag der im Jahre 1897 von den civilgerichtlichen Depositen eingehobenen Verwahrungsgebüren
Privatschuldurkunden		Pretiosen im Werte von	Andere Gegenstände im Werte von		
Sparcassabüchel und andere in Geld umsetzbare Privaturkunden	andere Privatschuldurkunden				
Gulden					Gulden
137,126.086 [7])	81,463.336	195.694	7.230	86.696	176.440
8,667.709	14,830.711	6.890	280	29.950	12.705
1,468.949	4,116.977	4.729	134	6.197	2.563
50,955.003 [8])	6,879.932	81.084	956	83.079	43.720
7,830.640	6,915.189	51.372	44.777	31.848	22.652
2,752.633	2,780.209	7.266	33.875	13.800	3.661
17,431.746	19,808.232	25.180	7.500	95.461	20.377
4,205.904	6,773.812	10.028	2.280	22.937	11.646
3,358.657	4,983.593	5.299	1.233	27.896	6.639
			53 St. ohne Wert		
5,314.855	2,255.294	9.123	957	8.546	8.449
			7 Urkunden		
442.579	167.606	49	4.000	752	1.538
3,205.238	5,736.459	32.479	1.070	8.201	9.388
7,833.786	2,707.496	33.035	14.927	27.480	12.637
16,795.563	5,799.397	127.599	1.930	58.921	26.378
809.592	1,013.466	18.365	7	7.317	2.386
837.315	787.287	23.495	965	5.484	3.503
269,036.255	117,018.996	631.6·7	122.121 7 Urkunden	514.565	364.677
dem Jahre 1896 mehr					
.	.	.	.	.	59.332
.	.	.	.	.	.
136.022	.	987	80	.	.
560.103	.	.	43	3.241	.
.	.	.	1.634	.	10.754
268.068	10.728	109	17.004	255	.
1,131.470	.	4.585	.	.	.
.	.	.	709	.	3.148
197.464	27.269	.	692	.	2.955
.	274.807	.	.	.	.
			2 Urkunden		
.	2.741	.	.	41	.
637	311.032	.	685	971	85
601.222	.	.	3.034	181	.
396.866	59.603	5.271	.	3.686	4.856
9.357	.	639	.	.	110
47.820	.	.	.	270	1.459
3,349.029	686.180	11.591	23.881 2 Urkunden	8.645	82.629
dem Jahre 1896 weniger					
2,136.412	1,138.450	4.394	273	3.794	.
6.827	821.713	1.832	629	1.175	725
.	100.991	.	.	237	4.872
.	203.672	2.479	.	.	6.591
440.252	314.454	2.317	.	4.622	.
.	.	.	.	.	3.025
.	536.898	.	2.618	487	5.646
119.892	199.256	65	.	1.255	.
.	.	266	.	3.207	.
			18 Urkunden		
199.412	.	807	409	479	1.157
184.158	.	.	.	.	329
.	.	520	.	.	.
.	58.247	3.625	.	.	3.018
.	.	.	6.815	.	.
.	41.843	.	3.486	431	.
.	42.685	1.075	625	.	.
3,086.953	3,458.209	17.380	14.855 18 Urkunden	15.687	25.363
262.076	.	.	9.026	.	57.266
.	2,772.029	5.789	.	7.042	.

Prager Civilgerichts-Depositenamte. — [8]) Darunter 36,080.112 Gulden im Grazer Civilgerichts-Depositenamte. — Jahres 1897 in Verwahrung und Verwaltung der Depositenabtheilung der österreichisch-ungarischen Bank in Wien 45.000 Gulden Nominale (1 Masse) des k. und k. österreichisch-ungarischen Consulargerichtes in Alexandrien. — bewertetes, versiegeltes Goldmünzen enthaltendes Packet eingerechnet; die thatsächlich vorhandene Barschaft im Civilgerichts-Depositenamte. — [8]) Darunter 35,681.118 Gulden im Prager Civilgerichts-Depositenamte. Diese Wien und Prag instructionsmässig unter der Rubrik „Privatobligationen" zu führen sind.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsrathe Stephan Múčka in Brünn anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. December 1898 dem mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes bekleideten Landesgerichtsrathe in Wien Karl Schneider anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. December 1898 dem Landesgerichtsrathe in Linz Josef Schropp anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. December 1898 dem Kanzleiofficial Franz Toman in Kojetein anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. December 1898 allergnädigst zu gestatten geruht, dass den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberlandesgerichtsräthen in Wien Dr. Georg Stáva und Josef Philipp Mayer anlässlich ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand für ihre vieljährige treue und erspriessliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. December 1898 dem Oberrechnungsrathe und Vorstande des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Graz Victor Bajardi anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. December 1898 dem Landesgerichtsrathe Johann Schmit in St. Pölten anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. December 1898 dem Landesgerichtsrathe Gustav Eckardt von Feldenbruck in Steyr anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. December 1898 dem Landesgerichtsrathe des Handelsgerichtes in Wien Dr. Karl Ritter von Neupauer anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. December 1898 dem Kanzleiofficial zweiter Classe des Bezirksgerichtes in Neunkirchen Karl Lambeck anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräthen als Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Dr. Ladislaus Barański in Krościenko für Rozwadów, der Gerichtssecretär Coelestin Męciński in Tarnów für Kolbuszowa und die Bezirksrichter Dr. Heinrich Hladisch in Lańcut, Franz Sypowski in Milówka, Ludwig Dobrowolski in Mszana dolna und Stanislaus Dzikiewicz in Frysztak für ihre bisherigen Dienstorte.

Zu Gerichtssecretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Julius Bučar in Tschernembl für Rudolfswerth und der Gerichtsadjunct Johann Erhatič in Oberburg für Cilli.

Digitized by Google

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjuncten Eduard Pič in Přibislau für Neugedein und Josef Zvěřina in Hohenmauth für Eule; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Jakob Jarc in Littai für Tschernembl.

Zu Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auscultanten Heinrich Delavos für Gross-Gerungs, Dr. Friedrich Wiesner für Baden, Dr. Richard Eisler für Floridsdorf, Rudolf Ritter von Spindler für Persenbeug und Anton Kreuzhuber für Mattighofen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auscultant Dr. Josef Moll für Klausen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Notariatscandidat Stephan Zapałowicz für Jaworzno, die Auscultanten Dr. Kasimir Habura für Dobczyce, Dr. Sigismund Kostkiewicz für Czarny-Dunajec, der Notariatscandidat Kasimir Rybakiewicz für Dukla, die Auscultanten Kasimir Albrycht für Tyczyn, Kasimir Taborski für Mszana dolna, Ladislaus Rechowicz für Mielec, Josef Czapliński für Tuchów, Josef Jerschina für Milówka, Dr. Samuel Liebermann für den Sprengel und Kasimir Szostkiewicz für Tarnobrzeg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auscultanten Dr. Josef Szydłowski für Bolechów, Johann Toroński für Kozowa, Ladislaus Dukiet für Lisko, Venantius Ferenz für Tarnopol und Dr. Eduard Kratter für den Oberlandesgerichtssprengel, der Advocaturscandidat Dr. Johann Hryniewiecki für Jaroslau, die Auscultanten Dr. Johann Rutkowski für Mościska, Kasimir Frankowski für Dubiecko, Alexander Fedyński für Zabłotów, Stanislaus Kownacki für Staremiasto, Remus Sbiera für Sereth, Wladimir Fedak für Bohorodczany, Emilian Huzar für Czortków, Ladislaus Lisowski für Zaleszczyki, Philaret Grabowieński für Gwoździec, Dr. Josef Mierzeński für Delatyn, Joachim Ciuntuleac für Sereth, Dr. Constantin Ritter von Onciul für Dorna, Ladislaus Chmielewski für Turka, Michael Piurko für Winniki, Karl Abgaro-Zachariasiewicz für Gródek, Dr. Lukas Ritter von Rogalski für Skałat, Martin Kaliszczak für Skałat, Dr. Victor Słoniewski für Halicz, Josef Lubieniecki für Busk, Josef Dworzak für Skole, Constantin Teliman für Stanestie, Ladislaus Ilnicki-Sieniuszkiewicz für Kossów, Dr. Stanislaus Ritter von Warmski für Drohobycz, Wladimir Jojko für Bursztyn, Ladislaus Kuziński für Buczacz und Vincenz Rolski für Uhnów.

Zu Auscultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Friedrich Schmitz Reichsritter von Aurbach, August Odersky, Wenzel Lemberger, Heinrich Leypold, Franz Weiner, Adolf Gerst, Heinrich Ochsner, Johann Tereba, Victor Mazal, Franz Friedl, Richard Simonis und Karl Kolaci; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Alois Maximilian Sammern; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Dominik Johann Sponza.

Zum Kanzleidirector erster Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiofficial erster Classe des Landesgerichtes in Wien Franz Stejskal für das Handelsgericht in Wien.

Zu Kanzleiofficialen zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Ignaz Kraft in Neulengbach für das Handelsgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Rudolf Kaňkovský in Raudnitz für Přestitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Franz Jelinek in Teltsch für Prossnitz, Josef Sedlak in Prossnitz für Freistadt und Eduard Lacina in Gaya für Oderberg.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 11 Karl Türk für Mank; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechnungsunterofficier des Infanterieregiments Nr. 36 Methud Matějka für Senftenberg, der Wachtmeister des Landesgendarmeriecommandos Nr. 2 Wenzel Irlwek für Aussig; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Feuerwerker in der Munitionsfabrik in Wöllersdorf Franz Zimmermann für Teltsch, der Gerichtsdiener Anton Čap in Auspitz für Oderberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Tagschreiber Hermann Ermani für Montona, Blasius Črnja für Pinguente und Anton Visintini für Parenzo, der Amtsdiener der Forst- und Domänendirection in Görz Hermagor Gulin für Görz.

Zu Staatsanwälten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrath Georg Matouš in Kuttenberg für Königgrätz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Staatsanwaltsubstitut Matthäus Maroli in Spalato für Cattaro.

Zum Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsadjunct Karl Regula in Friedau für Marburg.

Digitized by Google

Zum Strafanstaltscontrolor: Der Adjunct der Männerstrafanstalt Mürau Adolf Lachmayer daselbst.

Zum Strafanstaltsinspector: Der Adjunct der Männerstrafanstalt in Prag Emil Preiss für die Weiberstrafanstalt in Wallachisch-Meseritsch.

Zum Strafanstaltsadjuncten: Der Lieutenant-Rechnungsführer Franz Keller des Infanterieregiments Nr. 41 für die Männerstrafanstalt Mürau.

Zum Notar: Der Notariatscandidat Dr. Paul Beras in Storożynetz für Seletin.

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrath: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Kasimir Gajewski in Rozwadów nach Tarnów.

Der Gerichtssecretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Karl Muley in Rudolfswerth nach Laibach.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Hruška in Eule nach Rakonitz.

Die Gerichtsadjuncten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Alois Gatterer in Kirchberg am Wagram auf eine Gerichtsadjunctenstelle für den Sprengel, Dr. August Ritter von Aull in Scheibbs zu dem Landesgerichte in Wien, Dr. Siegfried Jacob in Laa nach Kirchberg am Wagram, Dr. Roman Fachini in Persenbeug nach Scheibbs, Anton Pfliegl in Schärding nach Korneuburg, Dr. Wilhelm Martius in Mondsee nach Peuerbach und Dr. Eduard Demel in St. Johann im Pongau nach Klosterneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Ferdinand Agath in Jaworzno nach Jordanów und Sigismund Ritter von Jasiński in Dobczyce nach Tarnów; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Dr. Michael Koniuszewski in Dobromil nach Sieniawa, Dr. Ladislaus Cichocki in Skole nach Sądowa Wisznia, August Giebułtowski in Staremiasto nach Bóbrka, Siegmund Ritter von Rybicki in Gwóździec nach Janów, Johann Schindler in Zabłotów nach Tyśmienica und Dr. Cornel Georgian in Sereth nach Solka.

Der Kanzleiofficial zweiter Classe: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Ferdinand Langer in Freistadt nach Olmütz.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Dwořák in Tannwald nach Smíchov; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Johann Čotar in Veglia nach Sesana.

Der Notar: Wilhelm Kappus in Zdounek nach Gross-Meseritsch.

Verliehen wurde:

Dem Gerichtsadjuncten des Wiener Oberlandesgerichtssprengels Alexander Kowalski eine Gerichtsadjunctenstelle in Floridsdorf.

Den Gerichtsadjuncten für den Oberlandesgerichtssprengel Lemberg systemisirte Gerichtsadjunctenstellen in nachstehenden Dienstorten: Dr. Johann Bejnarowicz in Brzozów, Dr. Victor Iwanowicz in Storożynetz, Johann Pieracki in Dobromil und Ferdinand Syrzistie in Kotzmann.

In die Advocatenliste wurden eingetragen:

Dr. Hermann Peyrer mit dem Wohnsitze in Linz, Dr. Eduard Andreas Kwolewski mit dem Wohnsitze in Lemberg.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advocaten Dr. Berthold Perl in Wiżnitz nach Czernowitz, Dr. Josef Kohn in Lemberg nach Sambor.

Digitized by Google

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunct Dr. Richard Spiegel in Mattighofen.
Der Auscultant des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck Dr. Arthur Nagl.

Der fachmännische Laienrichter Karl Steiner in Salzburg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Staatsanwalt mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes Anton Rinda in Königgrätz, der Gerichtssecretär Dr. Franz Putz-Chrost in Wien und der Kanzleiofficial zweiter Classe Josef Landkammer in Arnfels, bei welchem Anlasse denselben die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Hofrath als Kreisgerichtspräsident Victor Ramski in Brzeżany.

Der Oberlandesgerichtsrath Josef Peutlschmid in Wien.

Der Landesgerichtsrath Justin Bogusławski in Złoczów.

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Josef Krsek in Adlerkosteletz.

Der Gerichtssecretär mit dem Titel uud Charakter eines Landesgerichtsrathes Eduard Poźniak in Sambor.

Die Gerichtssecretäre Dr. Wilhelm Sedlaczek in Wien, Dr. Joachim Tilles in St. Pölten und Peter Calegari in Triest.

Die Bezirksrichter Dr. Alois Wöll in Passeier und Leopold Laschan Edler von Solstein in Sarnthal.

Der Depositenamtsdirector Johann Swoboda in Prag.

Der Kanzleiofficial erster Classe Wenzel Maresch in Nachod.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe Alexander Schwelle in Görkau, Andreas Wallisch in Neuern, Franz Hergesell in Böhmisch-Leipa und Franz Tieftrunk in Eule.

Der Kanzlist Franz Gödrich in Leibnitz.

In den dauernden Ruhestand wurden versetzt:

Die Landesgerichtsräthe und Bezirksgerichtsvorsteher Cyrill Męciński in Dynów und Josef Kratky von Demeklin in Lobositz.

Der Gerichtssecretär Dr. Rudolf Kroiss des Landesgerichtes in Wien.

Die Grundbuchsführer Leopold Veith und Ignaz Howorka in Wien.

Der Revisor des Civilgerichtsdepositenamtes in Wien Josef Wagner.

Die Kanzleiofficiale zweiter Classe des Landesgerichtes in Wien Andreas Deim, Johann Wich, Anton Ostritt und Johann La Croix.

Die Kanzlisten Franz Schöberl des Landesgerichtes Wien und Franz Ponnarti in Ottensheim.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrath und Bezirksgerichtsvorsteher Isidor Łuczakowski in Putilla.

Der Bezirksrichter Stephan Tripalo in Lussin.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Vincenz Jellinek in Tulln.

Gestorben sind:

Der Gerichtsadjunct Wilhelm Prinz in Falkenau (2. December), die Kanzleiofficiale zweiter Classe Wenzel Nowotný in Prag (7. December) und Friedrich Grohmann in Cilli (12. December).

Digitized by Google

Namensänderung.

Dem Advocaten Dr. Karl Ochs in Aussig wurde die Aenderung seines Familiennamens in Osthof bewilligt.

Wahlen in den Ausschuss der Advocatenkammer in Brünn.

Am 6. November 1898 wurden als Mitglieder Dr. E. Pozorný, Dr. H. Russe, Dr. L. Merores und Dr. F. Hodáč wieder, dann Dr. J. Müller (für Dr. H. Fialla) und Dr. L. Franke (für Dr. H. David) neu, als Ersatzmänner Dr. K. Weingarten, Dr. O. Baron Pražák und Dr. O. Janiczek neu gewählt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums sammt Beilage (2 fl.), und mit italienischer Uebersetzung der Verordnungen für Dalmatien und Tirol (2 fl. 50 kr.), werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstrasse 26, entgegengenommen, wohin auch Reclamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1898, Stück XXIV.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1898.

	brosch.	geb.
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 6. Auflage 1897.	1.80	2.30
I. **2. Abthlg. Privilegien** u. **Patentgesetz, Marken-** und **Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	2.30	2.80
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. von Schey. 15. Aufl.	2.50	3.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	2.50	3.—
IV. **Strafgesetz. — Pressgesetz. — Waffengesetz.** 18. Auflage	2.50	3.—
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 9. Auflage	3.—	3.50
VI. **1. Abthlg. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl.	2.30	2.80
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage	2.30	2.80
VII. **Berggesetz. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Auflage	2.50	3.—
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	3.50	4.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage	2.50	3.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	2.50	3.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	3.—	3.50
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 16. Auflage	2.50	3.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage	2.—	2.50
XII. **Gebüren-, Tax- und Stempelges.** Verbrauchsstempelges. 14. Aufl.	3.—	3.50
XIII. **Aichvorschr. m. Supplement** v. Dr. R. v. Thaa, mit Suppl. 1896	3.—	3.50
XIV. **Baugesetze** (Neue Auflage im Druck).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage	2.50	3.—
XVI. **Die westgalizische Gerichtsordnung.** 3. Auflage	1.50	2.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage	3.50	4.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage	2.50	3.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Mit Supplement: Die ung. Verfassungsgesetze. 6. Auflage	2.50	3.—
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	2.—	2.50
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben v. Dr. Victor Röll. 4. Aufl. 1897.	3.50	4.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. In zwei Hälften á	2.40	2.90
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines, mit Nachtrag I, II.** (XXII. 1. ist unter der Presse, Nachtrag I., II. ist zu haben)	3.80	4.30
XXII. **2. Zuckersteuergesetze, mit Nachtrag**	1.90	2.40
XXII. **3. Biersteuergesetze**	1.80	2.30
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage	2.—	2.50
XXIV. **Militär-Strafgesetz** über Verbrechen und Vergehen	2.50	3.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage	3.50	4.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände	5.—	6.—
XXVII. **1. u. 2. Abthlg. Volksschulgesetze, 1. Abthlg.** von Dr. Burckhard. 2. Auflage. 2 Bände	4.—	5.—
XXVIII. **1. und 2. Abthlg. Strassenges.** 2 Bände. (Ges. und Verordnungen)	4.—	5.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896)	3.—	3.50
XXX. Gesetze u. Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl. 1898.	3.—	3.50

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

Jolles, Dr. Herm. **Die neue Advocatenpraxis.** Entwürfe zu allen Arten gerichtlicher Eingaben im Process- und Executionsverfahren. 3. Auflage. Preis brosch. fl. 2.40, eleg. geb. fl. 2.90.

Geller Dr. Leo. **Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung.** Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausgabe), in Leder gebunden fl. 2.50.— Band II. **Executionsordnung** nebst Einführungsgesetz und Vollzugsverordnungen. Zweite, neu bearbeitete Auflage (kleine Ausg.), in Leder geb. 2.50 fl. Beide Theile sind durch die „Fragenbeantwortung" ergänzt. Beide Theile zusammen gebunden in 1 Band kosten fl. 4.—

Geller Dr. Leo. **Civilprocessordnung — Jurisdictionsnorm und Advocatenordnung** nebst Einführungsgesetzen u. Durchführungsverordngn. 3. neu bearb. u. erg. Aufl. mittl. Ausg. Preis brosch. fl. 3.40, eleg. geb. fl. 4.

Commentare zur neuen Civilprocessordnung.

Fürstl, Dr. Carl von, k. k. Landesgerichtsrath. **Die Oesterreichischen Civilprocessgesetze** mit Erläuterungen. Preis brosch. fl. 10.—, eleg. geb. fl. 11.—. Band II. **Executionsordnung.** Mit Erläuterungen von Dr. Carl von Fürstl, k. k. Landesgerichtsrath. Complet in circa 10 Lief. à 80 kr.

Trutter, Dr. Josef. **Das Oesterreichische Civilprocessrecht in systematischer Darstellung.** Preis brosch. fl. 8.—, eleg. geb. fl. 9.—.

Zistler, Dr. Gustav, Hofrath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. **Systematische Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der neuen Civilprocessgesetze.** 2. Auflage. Preis broschirt 80 kr., eleg. geb. fl. 1.20. (1897).

Oesterreichisches Bürgerliches Recht. Nach einer Grundlegung der allgemeinen Rechtslehre als Erfahrungswissenschaft für das Studium und die Praxis systematisch-exegetisch dargestellt von Dr. Leo Geller. I. Band: Grundlegung, Personen- und Familienrecht. I. Abtheilung. Preis fl. 2.50.

„Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" unter Mitwirkung namhafter Fachgelehrter und Praktiker, herausgegeben von Dr. Leo Geller. XVII. Jahrgang pro 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 10.—, halbjährig fl. 5. —.

„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" herausgeg. von Dr. Carl Ritter v. Jäger. XXXII. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis mit Beilage „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes", ganzjährig ö. W. fl. 10. — (ohne Erkenntnisse ganzjährig ö. W. fl. 5. —).

„Die Spruchpraxis" herausgegeben von Dr. Anton Riehl. XVI. Jahrg. 1899. Pränumerationspreis ganzjährig ö. W. fl. 4. —, Pränumerationspreis falls alle 3 obigen Zeitschriften **zusammen** abonnirt werden statt fl. 24.— nur fl. 20.—.

Die Buchhandlung Moritz Perles in Wien, I., Seilergasse 4

empfiehlt ihr Sortiment auch zur Besorgung sämmtl. Gesetzes-Ausgaben, welche nicht in ihrem Verlage erschienen sind.

Pränumeration

auf das

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

Mit 1. Jänner 1899 beginnt der XV. Jahrgang des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums.

Demselben wird von diesem Zeitpunkte angefangen statt der bisherigen Beilage eine nach Materien (Civilsachen und Strafsachen) gesonderte Sammlung von oberstgerichtlichen Entscheidungen beigegeben, die mit Schluss eines jeden Jahrganges je einen Band von Entscheidungen der einen und der anderen Gruppe bilden wird.

Der **Pränumerationspreis** für den ganzen Jahrgang 1899 beträgt für ein Exemplar sammt Beilage **fl. 2.80.**

Nach Abschluss eines Jahrganges tritt ein Verschleisspreis von fl. 4.— ein.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden zum Preise von **20 kr.** abgegeben. Für den Bezug der italienischen Uebersetzung der für Tirol und Dalmatien geltenden Verordnungen erhöht sich der Pränumerations- und Verschleisspreis eines Jahrganges um 50 kr., der eines Stückes um 5 kr.

Abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke sind längstens binnen 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Stückes zu reclamiren.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,

Wien, I., Singerstrasse 26.

Digitized by Google

Entscheidungen

des

k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes

in

Civil- und Strafsachen,

veröffentlicht von dem

k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe

in der

Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums.

XIV. Jahrgang. 1898.

Nr. 1377 bis 1506.

Wien, 1898.

Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Erklärung der Abkürzungen.

a. B. G.	allgemeines Berggesetz.
a. b. G. B.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O.	allgemeine Gerichtsordnung.
Anf. G.	Anfechtungsgesetz.
A. O.	Advocatenordnung.
Art.	Artikel.
cit. Ges.	des citirten Gesetzes.
C. O.	Concursordnung.
C. P. O.	Civilprocessordnung.
Einf. G. (E. G.)	Einführungsgesetz.
E. O.	Executionsordnung.
ff.	folgende.
G. G.	Grundbuchsgesetz.
G. O.	Geschäftsordnung.
G. O. G.	Gerichtsorganisationsgesetz.
Ges.	Gesetz.
H. G. B.	Handelsgesetzbuch.
J. G. S.	Justizgesetzsammlung.
J. M. V. Bl.	Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.
J. N.	Jurisdictionsnorm.
L. G. Bl.	Landesgesetzblatt.
lit.	litera.
N. O.	Notariatsordnung.
Pr. G.	Pressgesetz.
Praes.	Präsidial.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.
S.	Seite.
s.	siehe.
St. G.	Strafgesetzbuch.
St. P. O.	Strafprocessordnung.
Th. S. G.	Thierseuchengesetz.
Vdg.	Verordnung.
W. O.	Wechselordnung.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister

zu den

Jahrgängen XI bis XIV.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Nummern, unter welchen die Entscheidungen in der Sammlung aufgeführt sind. Jahrgang 1895 enthält Nr. 1092 bis 1212, 1896 Nr. 1213 bis 1302, 1897 Nr. 1303 bis 1376, 1898 Nr. 1377 bis 1506.)

A. In Civilsachen.

Nr.

Abschlagszahlung, s. Verjährung.

Actienrecht. Die Reduction des Actiencapitals durch Abstemplung der Actien auf einen niedrigeren Nominalbetrag ist einer theilweisen Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre gleichzuhalten und gibt dem Gläubiger der Gesellschaft das Recht, von derselben für seine angemeldete streitige Forderung angemessene Sicherheit zu verlangen (Art. 243, 245 248, 202 H. G.) 1204

— Gewinnvertheilung bei einer Actiengesellschaft. Geltendmachung des Anspruches der Inhaber von Gründerantheilscheinen auf einen ihnen statutenmässig zugesicherten Antheil des Gewinnes. Einbeziehung eines Gewinnübertrages aus dem Vorjahre in den zu vertheilenden Gewinn aus dem Rechnungsjahre 1250

Actio negatoria. Die Anmassung einer Servitut im Sinne des §. 523 a. b. G. B. ist nur dann vorhanden, wenn in der That ein Recht in Anspruch genommen wird, welches unter den Begriff einer Servitut fällt 1205

Actorische Caution, s. Consulargerichte.

Advocatenvollmacht, s. Pfandrechtsvormerkung.

Advocatenzwang. Die Bestimmung des §. 520, Abs. 1 C. P. O., wonach schriftlich überreichte Recurse mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein müssen, findet auf das ausserstreitige Verfahren keine Anwendung 1417

Aftermiete, s. Execution.

Alimentation, s. Ersatzanspruch, Executionsobjecte, Schadenersatz.

Anfechtungsgesetz. §§. 5, 6. Der Anfechtung unterliegt auch eine vom Cridatar vor der Concurseröffnung seinem angeblichen Gläubiger ausgestellte Beweisurkunde 1124

— §. 16. Der vom Concursmassaverwalter mittelst Klage geltend gemachte Anfechtungsanspruch kann nicht durch einen den Concurs beendigenden Zwangsausgleich einem Dritten übertragen und von diesem letzteren weiter verfolgt werden . 1166

— Der Abschluss eines Darlehensvertrages ist an und für sich kein die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligendes Rechtsgeschäft und unterliegt demnach nicht der Anfechtung nach §. 3, Z. 4 des Gesetzes 1263

— Die Bestimmung des §. 13 darf auf andere, daselbst nicht aufgezählte Unterlassungen nicht ausgedehnt werden. Die Unterlassung der Bestreitung einer nach §. 773 a. b. G. B. erfolgten Enterbung und die Unterlassung der Geltendmachung einer Verkürzung im Pflichttheile sind nicht der unterbliebenen Antretung einer angefallenen Erbschaft oder der unterbliebenen Annahme eines Vermächtnisses gleichzuhalten 1262

Digitized by Google

Nr.

Anfechtungsgesetz. In die Rangordnung der angefochtenen Hypothekarforderung tritt — unter voller Wahrung der hiedurch nicht berührten Rechtsstellung der Zwischenhypothekare — im Obsiegensfalle der anfechtende spätere Hypothekargläubiger 1324
— Als ein „Gemeinschuldner, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist", im Sinne des Gesetzes ist auch der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft anzusehen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist 1326
— Zur Frage der passiven Klagslegitimation bei Anfechtung von Rechtshandlungen 1375
— Anfechtbarkeit der für eine Forderung gegebenen Deckung ausserhalb des Concurses (§§. 5 und 30 des Gesetzes) . . . 1387
— Eine in den letzten 2 Wochen vor der Concurseröffnung von einem Gläubiger erfolgte Hingabe an Zahlungsstatt unterliegt der Anfechtung im Sinne des §. 5 des Gesetzes 1410
— Voraussetzungen der Anfechtung auf Grund des §. 5 des Gesetzes 1421
— s. Manifestationseid.

Angeld. Der Anspruch auf Zahlung des doppelten Betrages des gegebenen Angeldes steht der schuldlosen Partei ohne Rücksicht auf etwaigen Verdienstentgang unbedingt zu 1373

Apotheken, s. Executionsobjecte.

Arbeiterunfallversicherung, s. Meistbotsvertheilung, Zuständigkeit.

Armendrittel, s. Erbrecht.

Armenrecht. Die dasselbe geniessende, im Rechtsstreite theilweise obsiegende Partei hat nur jenen Theil der für sie aus den Verlagsgeldern vorgeschossenen Gebüren zu ersetzen, welchen sie zu tragen gehabt hätte, wenn sie das Armenrecht nicht genossen hätte 1385

Assignation, s. Schuldübernahme.

Aufkündigung, s. Bestandsachen.

Ausbleibensfolgen, s. Manifestationseid.

Ausgedinge, s. Executionsobject.

Ausland, s. Consulargerichte, Delibationsverfahren, Ehestreitigkeiten, Eid.

Auslandsurtheil, s. Delibationsverfahren, Vollstreckbarkeit, Zuständigkeit.

Auslobung. Zum Begriffe und zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der sogenannten Auslobung (§. 861 a. b. G. B.) 1475

Nr.

Bagatellgericht in Handelssachen. Zur Bewilligung der Execution auf Grund rechtskräftiger Urtheile der bestandenen Bagatellgerichte in Handelssachen sind die Bezirksgerichte in Handelssachen zuständig 1393

Bannrecht, s. Propinationsrecht.

Bedingung, s. Depuration, Vermächtnis.

Beglaubigung. Der Notar hat auch bei Legalisirungen die Vorschriften des §. 34 N. O. zu beobachten. (Judicatenbuch Nr. 136) 1370

Bereicherungsanspruch, s. Verzugszinsen.

Bergbau. Der Umstand, dass mit dem Bergwerksbetriebe eine Schädigung fremden Grundstückes unvermeidlich verbunden ist, schliesst die Ersatzpflicht des Bergwerksbesitzers nicht aus. Umfang dieser Ersatzpflicht 1374

Berggesetz, s. Executionsobjecte.

Berufung. Wenn in Gemässheit des §. 492 C. P. O. die Parteien auf eine mündliche Berufungsverhandlung verzichten und der Berufungsgegner sich aus diesem Anlasse die Erstattung eines Schriftsatzes zur Widerlegung der in der Berufungsschrift geltend gemachten Anfechtungsgründe vorbehält, so kann dieser Schriftsatz in einem solchen Falle auch Rechtsausführungen und Darlegungen über Thatsachen und Beweise enthalten 1499
— s. Gerichtskosten.

Besitzer, unredlicher, s. Schadenersatz.

Besitzstörung. Die Frage, ob der Besitzer einer Anstalt für elektrische Beleuchtung berechtigt sei, einem mit den bedungenen Zahlungen säumigen Kunden den elektrischen Strom abzusperren, eignet sich nicht zur Entscheidung im Besitzstörungsverfahren 1108
— Gegen die Entscheidung, womit eine bei Erledigung einer Besitzstörungsklage auf die Wiederholung der Störung gesetzte Geldstrafe für verfallen erklärt wird, ist ein abgesonderter Recurs zulässig (§§. 8 bis 10, 16 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12) . . . 1174
— oder Servitutserweiterung? 1261
— Auch die Gemeinden sind bei Vornahme einer Grenzerneuerung oder Berichtigung hinsichtlich der Gemeindegrundstücke an die Vorschriften der §§. 850 bis 853 a. b. G. B. gebunden. Die

Digitized by Google

Nr.

Ausserachtlassung derselben kann eine Besitzstörung begründen 1360

Bestandsachen. Dem Bestandnehmer steht auf Grund des §. 1120 a. b. G. B. nicht das Recht zu, den Bestandvertrag dem neuen Eigenthümer des Bestandstückes vorzeitig zu kündigen, wenn der Bestandgeber bei der Veräusserung seine Rechte aus dem Bestandvertrage dem neuen Eigenthümer abgetreten hat . . . 1187

— Die Berechtigung des Bestandnehmers, vom Bestandgeber den Ersatz des auf das Bestandobject gemachten nützlichen Aufwandes zu begehren, hängt nicht von der Voraussetzung ab, dass dieser Aufwand allein zum Vortheile des Bestandgebers gemacht wurde (§§. 1097, 1036 a. b. G. B.) 1399

— Die Aufkündigung kann nach eingebrachten Einwendungen ohne Zustimmung des Avisaten nicht zurückgenommen werden 1407

— Der nicht verbücherte Bestandvertrag wird durch die Veräusserung der Bestandsache zu einem zu den ortsüblichen oder gesetzlichen Terminen aufkündbaren und kann sowohl von dem neuen Besitzer, als auch vom Bestandnehmer gekündet werden 1411

— Das vereinbarte besondere Kündigungsrecht kann nicht im Falle des §. 1120 a. b. G. B. mit Bedacht auf §. 116 a. b. G. B. ausgeübt werden 1412

— Die Vorschrift des §. 127 C. P. O. findet auch auf die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen die Aufkündigung eines Bestandvertrages Anwendung (§. 571 C. P. O.) 1425

— Durch eine zu Recht bestehende Aufkündigung seitens des Bestandgebers wird die allfällige Berechtigung des Bestandnehmers gemäss §. 1117 a. b. G. B., noch vor Ablauf der bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, nicht berührt . . . 1461

— s. Sequestration.

Bevollmächtigung. Eine Entlohnung für persönliche Bemühung ist kein Gegenstand des nach §. 1036 a. b. G. B. zu ersetzenden Aufwandes 1414

Beweis des Vorliegens eines sogenannten Differenzgeschäftes durch Indicien . . . 1342

— s. Executionsverfahren, Vorschubleistung.

Beweislast. Ist in einer Schuldurkunde weder der Rechtsgrund angegeben, noch die Zuzählung der Valuta bestätigt, so trifft die Beweislast in Betreff der das Schuldverhältnis begründenden Thatsachen nicht den als Bürgen und Zahler auf der Schuldurkunde unterschriebenen Beklagten, sondern den Kläger 1231

Beweislast, die, über die von dem Acceptanten eines Wechsels gegen den Aussteller und Inhaber erhaltene Einwendung der nicht erhobenen Valuta trifft den geklagten Acceptanten 1354

Beweissicherung. Zu den Kosten, welche dem Gegner nach §. 388. Abs. 3 C. P. O. zu ersetzen sind, gehören jene nicht, welche durch die nach §. 386 C. P. O. angeordnete Vernehmung des Gegners verursacht werden 1488

Bezirkskrankencassen, durch die in deren Statuten (nach dem mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. October 1888, R. G. Bl. Nr. 159, gemäss, §. 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, kundgemachten Musterstatute §. 13, Abs. 2) enthaltene Bestimmung: „Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Aerzte als Cassenärzte erwachsen, werden von der Bezirkskrankencasse nur ersetzt, wenn diese Behandlung bei Gefahr im Verzuge geschehen ist," wird ebensowenig als durch die Bestimmung des §. 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und des §. 1042 a. b. G. B. eine directe Zahlungsverpflichtung der Bezirkskrankencasse gegenüber dem ein Mitglied bei Gefahr im Verzuge über dessen Veranlassung behandelnden Arzte, welcher nicht Cassearzt ist, begründet (Jud. B. Nr. 137.) 1398

Bezüge aus Dienstleistungen. s. Execution.

Börsenschiedsgerichte. Der Artikel XXIX des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78 (betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherungsverfahren), findet auf Executionen auf Grund von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte, für welche besondere Bestimmungen in dem Einführungsgesetze zur Civilprocessordnung (R. G. Bl. Nr. 112 ex 1895) bestehen, keine Anwendung 1330

— Zuständigkeit (Art. XIV, Z. 1 und 3 des E. G. zur C. P. O.) 1404

Digitized by Google

Nr.

Börsenschiedsgerichte. Die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes ist weder vom Zeitpunkte der Einbringung der Klage, noch von der Einführung des geänderten Börsenstatutes, sondern vom Zeitpunkte der Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde allein abhängig 1469

Caducität. Voraussetzungen für den Eintritt des Heimfallsrechtes des Staates auf alte Depositen 1228

— s. Heimfallsrecht, Verlassenschaftsabhandlung.

Catastralmappe, s. Grundbuchsrecht.

Cautio indiscreta, s. Beweislast.

Caution, s. Consulargerichte, Versteigerung.

Cession einer mit Verbot belegten Forderung 1109

— Der Cessionär ist berechtigt, von dem gegen den Cedenten auf die bereits abgetretene Forderung Execution führenden Dritten die Anerkennung der Rechtsgiltigkeit der Cession im Klagswege zu begehren. Die der rechtsgiltigen Cession nachgefolgte executive Einantwortung derselben Forderung an einen Dritten ist dem Cessionär gegenüber unwirksam . 1394

Coalitionsgesetz, s. Kartelle.

Concurrenzclausel, s. Lohnvertrag.

Concursordnung. Bezüglich desjenigen, was sich ein Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses durch eigenen Fleiss erwirbt, ist derselbe handlungsfähig und insbesondere zur gerichtlichen Eintreibung dieses seines Verdienstes berechtigt (§. 5, Abs. 1, C. O.) 1422

— der Ersatz der Kosten der Einschaltungsgebüren für Edicte, betreffend die Eröffnung des Concurses, wie auch der Gebüren des Gerichtscommissärs für die Inventirung der Masse ist auch im Falle, wenn die Concurseröffnung als unbegründet in höherer Instanz aufgehoben wurde, nicht dem auf Eröffnung des Concurses dringenden Gläubiger aufzuerlegen 1444

— Die Bestimmung des §. 226 C. O. findet auch dann Anwendung, wenn die daselbst erwähnten grösseren Vortheile oder besseren Bedingungen nicht vom Gemeinschuldner selbst, sondern von einer dritten Person aus deren Vermögen gewährt werden 1497

Nr.

Concursordnung, s. Anfechtungsgesetz, Procura.

Condictio sine causa. Durch die einseitige vorbehaltslose Uebersendung einer Sache wird auf Seite des Empfängers nicht die aus einem Verwahrungsvertrage entspringende Obsorge des §. 957 a. b. G. B. begründet. Zum Begriffe der condictio sine causa 1477

Condictio indebiti, s. Zahlung.

Consulargerichte. Bei den österreichisch-ungarischen Consulargerichten in der Levante ist, ohne Unterschied der Beschaffenheit der von einem Ausländer gegen einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen anhängig gemachten Rechtssache, bis zum Erlage der actorischen Caution mit der Fortsetzung des Verfahrens in der Hauptsache innezuhalten . . 1128

Curator, s. Erbschaft.

Dalmatien, s. Execution.

Darlehen, unklagbares, s. Spieldarlehen

Delibationsverfahren. Zur Begründung der zur Bewilligung des Vollzuges des Erkenntnisses eines Gerichtes des Deutschen Reiches erforderlichen, nach österreichischem Rechte zu beurtheilenden Zuständigkeit des auswärtigen Erkenntnisgerichtes genügt nicht der Umstand, dass der Beklagte, obwohl gehörig geladen, sich vor dem deutschen Erkenntnisgerichte nicht vertheidigt, und dieses letztere ein Versäumnisurtheil gegen ihn erlassen hat 1181

— s. Vollstreckbarkeit, Zuständigkeit b).

Depositen, s. Caducität.

Depuration. Die in einen Kaufvertrag aufgenommene Bestimmung, dass der Verkäufer den Kaufpreis zu erhalten habe, sobald er die von ihm übernommene Depurirung der Lasten der verkauften Realität durchgeführt haben wird, kann nicht als eine aufschiebende Bedingung im Sinne des §. 696 a. b. G. B. aufgefasst werden, deren Nichteintreffen den Lauf der Verjährung hemmt 1120

Deutsches Reich, s. Delibationsverfahren.

Dienstbarkeit, s. Actio negatoria, Servitut.

Dienstcaution, s. Versteigerung.

Dienst- und Lohnstreitigkeiten, s. Zuständigkeit a).

Dienstesbezug, s. Execution.

Digitized by Google

Nr.

Differenzgeschäft, s. Beweis.

Dienstvertrag, s. Lohnvertrag.

Dingliches oder persönliches Sachenrecht. Das Recht von einem anderen zu fordern, dass er „eine bestimmte Sache um einen bestimmten Preis kaufe", ist seinem Inhalte nach ein persönliches Sachenrecht und kann den Gegenstand einer dinglichen Berechtigung nicht bilden (§§ 307, 308, 443, 1070, 1073 und 1095 a. b. G. B.) 1349

Ehehindernis. Die Unterlassung der in Art. 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, vorgeschriebenen Anzeige des Austrittes aus einer Religionsgenossenschaft begründet noch nicht den rechtlichen Bestand des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit im Sinne des §. 64 a. b. G. B. 1437

Ehescheidung. Das Scheidungserkenntnis und die eherechtlichen Folgen einer gerichtlichen Scheidung werden auch durch die dem Gerichte nicht angezeigte Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten aufgehoben (§. 110 a. b. G. B.) . . . 1193

Eheungiltigkeit. Die von österreichischen Staatsbürgern während ihres zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande mit Beobachtung der Bestimmungen des österreichischen Eherechtes eingegangene Ehe ist giltig, wenn auch dabei die Eheschliessungsform des ausländischen Gesetzes nicht beobachtet wurde 1114

Eheverfahren. Die Bestimmungen der §§. 10, 40, 41 C. P. O. finden auf den Anspruch des Vertheidigers des Ehebandes auf Entlohnung keine Anwendung . . . 1474

Eid. Die von ausländischen Gerichten über Requisition österreichischer Gerichte ohne Beobachtung der im Inlande gesetzlich normirten Förmlichkeiten abgenommenen Parteieneide sind als rechtswirksam anzusehen, falls dabei nach den Gesetzen des Ortes, wo die Abnahme erfolgt, vorgegangen wurde 1164

— s. Haupteid, Manifestationseid.

Eigenthum. Auslegung des Satzes: Qui suo jure utitur neminem laedit 1180

— s. Actio negatoria.

Einantwortung, s. Execution, Verlassenschaft.

Eisenbahn. Haftung der Eisenbahnunternehmungen für das Verschulden ihrer Organe (§. 1294 a. b. G. B.; §. 19 der kais. Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) 1296

Eisenbahneinlösung, s. Zuständigkeit a).

Eisenbahnfrachtverkehr. Verpflichtung des Empfängers einer Ware zur Zahlung des im Artikel 7, letzter Absatz, des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R. G. Bl. Nr. 186 ex 1892, und im §. 53, Alinea 7, der Ministerial-Verordnung vom 10. December 1892, R. G. Bl. Nr. 207, normirten Frachtzuschlages 1364

Eisenbahn-Haftpflichtgesetz. Bei Erhebung eines Anspruches nach dem Gesetze vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, kann die Frage, ob der Vorfall, welcher die behauptete Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen herbeigeführt hat, als eine „Ereignung im Verkehre" im Sinne des bezogenen Gesetzes anzusehen ist, da sie das Meritum der Sache betrifft, nicht mittelst der Einwendung der Incompetenz zur Entscheidung gebracht werden . . . 1260

— s. Schadenersatz.

Enteignung. Die im Gesetze vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, begründete Entschädigung für die durch die Enteignung einer Grundparcelle verursachte Erschwerung des Gewerbes des Enteigneten kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Gewerbe kein mit der enteigneten Liegenschaft verbundenes dingliches Recht bildet. Eine solche Schadloshaltung kann aber nur für die Dauer der Betriebserschwerung, und zwar mit der dem jährlichen Aufwande für die letztere entsprechenden Rente beansprucht werden. — In dem durch das obcitirte Gesetz geregelten Verfahren kann ein Ersatz jener Kosten, die den Betheiligten durch die Heranziehung eines Rechtsbeistandes erwachsen sind, nicht angesprochen werden 1275

— Die Zuständigkeitsvorschrift des §. 3, Abs. 1, J. N., wird durch die Bestimmung des Art. VIII. Z. 4, des E. G. zur J. N. nicht berührt 1436

Erbrecht. Armendrittel. Das A. aus dem Nachlasse eines ab intestato verstorbenen unbepfründeten Geistlichen hat nicht in den Armenfond des Sterbeortes, sondern in den Armenfond der Gemeinde des letzten Wohnortes des Erblassers zu fliessen (Hofdecret vom 18. Juli 1772,

Digitized by Google

Nr.

Ther. Ges. S. Bd. 6, S. 505 und vom 27. November 1807, J. G. S. Nr. 828) . . 1162

Erbrecht. Erbserklärung, s. Verlassenschaftsabhandlung.

— Pflichttheil. Hinterlassung des Pflichttheiles in Gestalt eines Erbtheiles. Rechtliche Behandlung des Notherben in einem solchen Falle 1140

— Der für die belangte liegende Nachlassmasse eines mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Erblassers bestellte Curator hat dieselbe im Processe so lange zu vertreten, als der eingesetzte Erbe sich nicht erbserklärt hat. Die Erbserklärung auf Grund der gesetzlichen Erbfolge seitens eines im Testamente von der Erbschaft ausgeschlossenen Verwandten ist in einem solchen Falle kein ausreichender Grund zur Enthebung des bestellten Curators (§§. 547, 811 a. b. G. B.; Hofdecret vom 19. Jänner 1790, J. G. S. Nr. 1094, lit. d) 1214

— Der auf Grund einer bedingten Erbserklärung auf Rückzahlung eines Darlehens belangte Rechtsnachfolger des Darlehensnehmers kann, auch wenn er eine diesfällige Einwendung nicht erhebt, nur quoad vires hereditatis zur Zahlung verurtheilt werden 1323

— 1. Die im §. 778 a. b. G. B. normirte Entkräftung des letzten Willens eines kinderlosen Erblassers, der erst nach Errichtung desselben einen Notherben erhält, für den er keine Vorsehung getroffen hat, tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob der Erblasser noch vor seinem Ableben von der bereits eingetretenen oder zu erwartenden Existenz des Notherben Kenntnis gehabt hat. — 2. Unter den im §. 778 a. b. G. B. erwähnten, zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnissen sind letztwillige Verfügungen zum Zwecke der Errichtung einer Stipendienstiftung nicht zu verstehen 1361

— Die Einwendung der Unzulänglichkeit der Nachlassmasse steht dem Ausspruche der Verbindlichkeit des bedingt erbserklärten Erben zur Zahlung einer Nachlasschuld aus dem Nachlasse nicht im Wege 1384

— s. Caducität, Execution, Handelsbücher, Heimfallsrecht, Testament, Verlassenschaft, Vermächtnis.

Nr.

Erfüllungsfrist. Die im Art. 356 H. G. vorgesehene Frist zur Nachholung des durch Nichteinhaltung eines Vertrages Versäumten muss, um den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung begründen zu können, sofort im Anschlusse an die vertragsmässige Erfüllungsfrist ertheilt werden 1395

Erfüllungszeit, s. Vertrag.

Ersatzanspruch nach §. 1042 a. b. G. B. Der Pflegepartei, welche von einer Landesgebäranstalt einen Findling zur unentgeltlichen Verpflegung übernommen hat, steht ein Ersatzanspruch dafür im Sinne des §. 1042 a. b. G. B. gegen die Heimatsgemeinde des Findlings nicht zu 1289

Ersitzung. An einem dem öffentlichen Gebrauche dienenden Gemeindegute kann ein dingliches Recht durch Ersitzung erworben werden, wenn dasselbe auf eine jeden Dritten ausschliessende Art ausgeübt wird 1358

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Registrirung einer E. ist zu verweigern, wenn aus dem vorgelegten Genossenschaftsvertrage hervorgeht, dass der Gegenstand oder der Geschäftskreis der geplanten Unternehmung die aus §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, sich ergebenden Grenzen überschreitet 1280

— — welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst Creditgewährung bezwecken, sind berechtigt, auch von Nichtmitgliedern Credit in Anspruch zu nehmen und Geldeinlagen von denselben zu übernehmen. — Beabsichtigt eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft laut ihrer Statuten den Betrieb von Geschäften, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, so muss diese letztere nicht schon bei Anmeldung ihrer Firma zur Eintragung in das Genossenschaftsregister beigebracht werden . 1319

— — s. Executionsobjecte.

Execution. Executionsführung auf Grund ausländischer Urtheile, s. Zuständigkeit b).

— — auf Grund eines Schiedsspruches. Zur Bewilligung der begehrten Execution ist die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Compromissvertrage und dem Schiedsausspruche nicht erforderlich

Digitized by Google

Nr.

(§. 365 w. g. G. O. und §. 33, lit. d) des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95) 1234

Execution. Executionsführung. Die gegen den früheren Eigenthümer einer Realität wegen einer pfandrechtlich einverleibten Forderung geführte Execution kann in Ansehung dieser zur Zahlung aus dem Meistbote zugewiesenen Forderung gegen den executiven Ersteher der Realität, welcher bereits als Eigenthümer der letzteren bücherlich eingetragen ist, fortgesetzt werden (§. 6 Min.-Vdg. vom 19. September 1860, R. G. Bl. Nr. 212) . 1295

— Executionsnovelle. §. 2. Für die Beurtheilung der Frage, ob Gegenstände nach §. 2 von der Execution befreit sind, ist der Zeitpunkt der Executionsvornahme massgebend 1177

— — Die Bestimmung des §. 4 beruht auf Erwägungen des öffentlichen Interesses und ist daher von den Gerichten auch ohne Anregung seitens der Parteien von amtswegen in Anwendung zu bringen. Auch die bereits vorgenommene Feilbietung ist beim Vorhandensein der Voraussetzung der genannten Gesetzesstelle als unwirksam zu erklären 1256

— — Der Aftermieter ist berechtigt, die Freilassung ihm gehöriger, zur zwangsweisen Hereinbringung des vom Mieter geschuldeten Mietzinses gepfändeter Fahrnisse auf Grund des §. 2, Z. 1 zu begehren 1309

— — Unter dem nach §. 10 vom Ueberbieter gerichtlich oder notariell zu erlegenden 5. Theile des angebotenen Betrages ist nicht der 5. Theil des bei der Feilbietung erzielten Erstehungspreises, sondern der 5. Theil des angebotenen Ueberbotsbetrages zu verstehen 1325

— — Auch gegen den bei einer Relicitation erfolgten Zuschlag ist ein Ueberbot unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, zulässig. Für die Höhe desselben ist der Betrag des Relicitationsmeistbotes auch dann massgebend, wenn das bei der ersten Versteigerung erzielte Meistbot diesen Betrag übersteigt 1328

— — Unwirksamkeitserklärung der bereits vollzogenen Feilbietung einer bücherlich sichergestellten Forderung mit Rücksicht

Nr.

auf §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74 1344

Execution. Executionsobjecte. Zur Hereinbringung der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes kann auf den Lohn solcher Personen, welche im Privatdienste nicht dauernd angestellt sind, auch dann gegriffen werden, wenn die im §. 3 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, festgesetzten Voraussetzungen noch nicht eingetreten sind 1182

— — Das öffentlich-rechtliche Interesse, welches das Aerar und die Staatsverwaltung daran haben, dass einem Staatsbeamten die ihm gebürenden, der Execution entzogenen Bezüge ungeschmälert erhalten bleiben, erlischt mit dem Tode dieses Staatsbeamten, und die Finanzprocuratur ist daher nach diesem Zeitpunkte zur Bestreitung einer auf solche Bezüge geführten Execution nicht mehr legitimirt 1283

— — Auf die Einlage des Schuldners als Mitgliedes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft kann, solange das Gesellschaftsverhältnis desselben dauert, die Execution von einem Privatgläubiger des Schuldners nicht geführt werden, wohl aber auf die Zinsen und Gewinnantheile, welche dem Schuldner gebüren . 1286

— — Die Bestimmung des §. 56 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, steht der Ueberweisung des Geschäftsantheiles des Genossenschafters zur Einziehung nach §. 308 E. O. nicht entgegen 1463

— — Die Execution zur Sicherstellung auf ständige Bezüge des Schuldners kann nicht im Wege der Einantwortung geführt werden 1288

— — Unzulässigkeit der Executionsführung auf das dem Executen gegenüber einem Dritten zustehende Recht auf Gewährung und Zuzählung eines auf der Realität des Executen sicherzustellenden Darlehens . 1307

— — Unzulässigkeit der Executionsführung durch Sequestration auf die Entlohnung des Executen für dessen persönliche Thätigkeit 1367

— — Die einem Postbeamten für das Telegraphiren gebürende Tantième ist nicht als ein ständiger Dienstesbezug

Digitized by Google

Nr.

anzusehen und gemäss §. 3 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, der Execution gänzlich entzogen 1337

Execution. Executionsobjecte. Anwendung der Schlussbestimmung des §. 150 a. b. G. B. auf die Einkünfte einer zu Gunsten der mütterlichen Vormünderin grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit des Fruchtniessungs- und Bewirtschaftungsrechtes einer Realität 1359

— — Das mit dem Unterhalte der minderjährigen Kinder des Erblassers verbundene Bewirtschaftungsrecht der hinterbliebenen Ehegattin stellt sich seinem Wesen nach als eine durch das Familienrecht der Kinder beschränkte Nutzniessung dar und darf von den Gläubigern der Nutzniesserin zum Abbruche dieses Unterhaltes nicht in Beschlag genommen werden (§. 150 a. b. G. B.) . . 1466

— — Durch Art. IX, Abs. 11 des Einf. G. zur Executionsordnung ist der Spruch Z. 117, nicht berührt (Unanwendbarkeit des §. 207 Berggesetzes auf Unterhaltsansprüche) 1454

— — Zu Art. XXXII des Einf. G. zur E. O. Auch eine vor dem 1. Jänner 1898 rechtskräftig bewilligte Execution eines Ausgedinges kann bei Vorhandensein der im §. 330 E. O. vorgesehenen Voraussetzungen nach Zulass der Z. 2 und des vorletzten Absatzes des §. 39 E. O. eingestellt werden 1458

— — Auf Apotheken kann die Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung ohne Rücksicht auf den Alleinbetrieb oder auf die Zahl der Hilfsarbeiter geführt werden (§. 251, Z. 9 und §. 341 E. O.) 1501

— Executionsordnung, neue. In jenen Fällen, in welchen die Execution nach den Vorschriften der früheren Gesetze fortzuführen ist, finden die Bestimmungen der Executionsordnung über die Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Execution (§. 39 ff.) keine Anwendung 1418

— — Der §. 191 C. P. O findet auf das Executionsverfahren keine sinngemässe Anwendung. Die Unterbrechung des letzteren wegen Anhängigkeit des Strafverfahrens gegen den betreibenden Gläubiger ist unstatthaft 1433

Execution. Executionsordnung, neue. Gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte, welche in Gemässheit des Artikels XXXI bis XXXV Einf. G. zur E. O. in einer schon vor dem Inkrafttreten der E. O. anhängig gewordenen Executionssache erst am oder nach dem 1. Jänner 1898 erlassen werden, geht der Rechtszug in zweiter Instanz nicht an das Oberlandesgericht, sondern an das im Absatz 1 des §. 3 J. N. bezeichnete Gericht . . . 1491

— — s. Executionsobjecte, Recurs.

— Executive Einantwortung. Gläubigern des Erben kann auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung der Verlassenschaft das executive Pfandrecht auf Erträgnisse eines Verlassenschaftsobjectes mit dem im §. 822 a. b. G. B. ausgedrückten Vorbehalte in Gemässheit des §. 320 a. G. O. (§. 422 w. g. G. O., §. 421 tir. G. O. und §. 411 ital. G. O.) bewilligt werden. Diese Execution unterliegt jedoch allen jenen Beschränkungen, welche aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und aus der Natur des obigen Vorbehaltes sich ergeben. Insbesonders sind reine Erträgnisse nicht sofort dem Sicherstellungswerber auszufolgen, sondern zu Gerichtshanden zu erlegen. (Jud. B. Nr. 128) . . 1113

— — Die Anordnung des Hofdecretes vom 25. November 1840, J. G. S. Nr. 482, beruht auf öffentlichen Rücksichten und dessen Anwendung kann daher weder durch den Verzicht der Betheiligten noch durch den Eintritt der Rechtskraft der Executionsverfügung ausgeschlossen werden 1381

— — Eine vor dem Inkrafttreten der Executionsordnung bewilligte executive Einantwortung ist gemäss Art. XXXI des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung nach den bisher geltenden Vorschriften zu vollziehen 1406

— — s. Cessionar, Executionsobjecte.

— Pfändung. Zeitpunkt des Erwerbes des executiven Pfandrechtes. Der Executionsführer erlangt ein wirkliches Pfandrecht schon durch die vom Gerichtsabgeordneten vorgenommene Beschreibung der zu pfändenden Güter und nicht erst durch die Einreichung dieser Beschreibung bei Gericht 1125

Digitized by Google

Nr.

Execution. Pfändung und Schätzung. Wenn mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen das Begehren um Schätzung derselben verbunden ist, so sind nach §. 53 des Gesetzes über das summarische Verfahren (Hofdecret vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, für Dalmatien, §. 54 des Hofdecretes vom 29. März 1848, J. G. S. Nr. 1130) und nach §. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, beide Executionsacte nicht nur gleichzeitig zu bewilligen, sondern auch, falls nicht ein ausdrückliches gegentheiliges Begehren des Executionsführers vorliegt, durch einen und denselben Gerichtsabgeordneten in Vollzug zu setzen (Jud. B.) 1137

— Transferirung, s. Schadenersatz.

— Ueberweisung zur Einziehung, s. Executionsobjecte.

— s. Bagatellgericht, Börsenschiedsgericht, Cessionär, Fideicommiss, Manifestationseid, Meistbotsvertheilung, Politische, Recurs, Sequestration, Sicherung, Ungarn, Versteigerung, Wechselverfahren, Zugehör, Zuständigkeit a).

Executivverfahren. Unzulässigkeit der Einleitung des Executivverfahrens über eine auf Anerkennung des Eigenthumes an einer Polizze und an dem aus derselben sich ergebenden Anspruche auf die Versicherungssumme gerichtete Klage . . . 1284

— Unzulässigkeit der Einleitung des Executivverfahrens auf Grund einer mit Umgehung der über die Veräusserung von verkäuflichen Gewerben bestehenden gesetzlichen Vorschriften errichteten Urkunde 1363

— die unter der Herrschaft der allgemeinen Gerichtsordnung bezüglich der Einleitung des Executivverfahrens erlassenen Verfügungen verlieren, wenn die Einrede noch nicht erstattet ist, nach Art. XLVII Einf. G. zur Civilprocessordnung ihre Wirksamkeit und sind aufzuheben 1424

Familiengruft, s. Grabstätte.

Faustpfand, s. Pfandrecht.

Feilbietung, s. Execution, Versteigerung.

Ferialsache, s. Recurs.

Fideicommiss. Die Bestimmung des §. 129, Abs. 2, E. O., findet auch gegen die von Gläubigern eines Fideicommissnutzniessers geführte Zwangsverwaltung der Fideicommissnutzungen Anwendung 1470

Nr.

Finderlohn, dem Finder eines nicht vinculirten Sparcassebuches gebürt der Anspruch auf den im §. 391 a. b. G. B. bestimmten Finderlohn 1413

Forum contractus, s. Zuständigkeit b).

Frachtvertrag, s. Eisenbahnfrachtverkehr.

Frist, s. Postenlauf.

Fruchtniessung, s. Executionsobjecte.

Gebüren, s Verlassenschaftsgebüren.

Gehalt, s. Executionsobjecte.

Gemeinde, s. Ersatzanspruch, Zuständigkeit.

Gemeindebedienstete, s. Zuständigkeit.

Gemeindegut, s. Besitzstörung, Ersitzung.

Genugthuung, s. Schadenersatz.

Gerichtsbarkeit, s. Zuständigkeit.

Gerichtskosten. Die §§. 237 und 484 C. P. O. finden auf den Rücktritt von den Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag in Wechselsachen keine analoge Anwendung 1453

— Im Falle der Erfolglosigkeit der gegen gleichlautende Urtheile in der Hauptsache ergriffenen Revision findet eine Aenderung des angefochtenen Ausspruches über die Kosten erster Instanz nicht mehr statt . 1468

— Eine gegen das Urtheil erster Instanz nur in Ansehung des Ausspruches über die Kosten eingebrachte Berufung (statt eines Recurses) hat das Berufungsgericht ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung als gesetzlich unzulässig zu verwerfen (§. 474, Abs. 2, C. P. O.) 1489

— s. Beweissicherung, Enteignung, Meistbotsvertheilung.

Gesellschafter, offener, Kaufmannseigenschaft 1326

Gesellschaftsvertrag, s. Rechnungsstreit.

Gewährleistungs- oder Schadenersatzklage? 1303

Gewerbeveräusserung, s. Executivverfahren.

Grabstätte. Rechtsverhältnisse in Betreff einer auf einem Friedhofe erbauten Gruft. Rechtliche Folgen der Bezeichnung einer solchen als Familiengruft. Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung der hierauf bezüglichen Fragen 1201

Grenzerneuerung, s. Besitzstörung.

Grundbuchsrecht. Die Berufung auf die Katastral- und Grundbuchsmappe zum Zwecke des rechtlichen Nachweises des

Digitized by Google

Nr.

Eigenthumsanspruches kann nicht zureichen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorliegen, dass die Mappe den bestehenden factischen und rechtlichen Verhältnissen entsprechend angelegt sei . . 1185

Grundbuchsrecht. Eintragungen, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, von amtswegen zu bewirken sind, haben dingliche Rechte ohne Einschränkung und keineswegs nur solche dingliche Rechte zum Gegenstande, welche die Grundlage der Grundsteuerpflicht bilden (Jud. B. Nr. 134) 1252

— Die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, wonach das Gericht bei wahrgenommener Divergenz zwischen dem Grundbuche und dem Grundsteuerkataster die Partei zwangsweise zu verhalten hat, die Ordnung des Grundbuchstandes zu bewirken, hat in denjenigen Fällen, wo dies nur im Wege des Processes möglich wäre, nicht unbedingt zur Anwendung zu gelangen (§. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82 und §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83) . . . 1313

— Publicitätsprincip. Der aus der Vorschrift des §. 1500 a. b. G. B. folgende Schutz ersessener Rechte gegenüber einem bücherlichen Erwerber, der von der Ausübung des Rechtes wusste, darf auf persönliche, vertragsmässig erworbene Rechte nicht ausgedehnt werden 1291

— s. Execution, Hypothek, Pfandrechtsvormerkung, Politische, Propinationsrecht.

Haftpflicht der Eisenbahnen, s. Eisenbahnen, Schadenersatz.

Handelsbücher. Die Zulässigkeit des Auftrages zur Vorlegung der Handelsbücher im Laufe eines Rechtsstreites ist nicht dadurch bedingt, dass derjenige, welcher zum Beweise seiner eigenen Behauptungen die Vorlegung beantragt, jene Bücher des Gegners und jene Stellen derselben näher bezeichne, welche sich auf den Streitpunkt beziehen, die betreffende Vorweisung ist vielmehr Sache des Producenten (Art. 37 bis 40 H. G.). Die Pflicht zur Vorlage der Handelsbücher geht sowohl auf die Erben, als auch auf die die bisherige Firma gebrauchenden Nachfolger im Handelsgeschäfte über . . 1142

Nr.

Handelsfirmenmissbrauch im Sinne des Art. 26 H. G. liegt auch schon dann vor, wenn ein Kaufmann in seinen Facturenblanketten eine ihm nicht zustehende Firma anbringen lässt 1400

Handelsgerichtsbarkeit, s. Zuständigkeit b).

Handelsgeschäft, wer ein bestehendes durch Vertrag erwirbt, haftet nicht schon an und für sich für die Geschäftsschulden. Art. 113 H. G. gestattet keine analoge Anwendung auf den Fall, als eine zu diesem Zwecke gegründete Handelsgesellschaft ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag erwirbt und unter der bisherigen Firma weiterführt 1430

Handelsgesellschaft, s. Anfechtungsgesetz.

Handelsvollmacht, s. Procura.

Handelskauf, s. Erfüllungsfrist.

Handelsgewohnheiten. Einschränkung der Giltigkeit der Handelsgewohnheiten und der Handelsgebräuche auf jene Personen, welche berufsmässig Handelsgeschäfte betreiben (Art. 277 und 279 H. G.). 1095

Handlungsfähigkeit, s. Concurs, Juristische.

Haupteid. Eidesdelation an Minderjährige 1118

Heimatsgemeinde, s. Ersatzanspruch.

Heimfallsrecht, s. Caducität.

Heimfallsrecht des Staates. Bei Eintritt desselben in Ansehung des Nachlasses eines unehelichen Kindes steht dem Fiscus aus dem Titel der Caducität das Recht nicht zu, die diesem unehelichen Kinde bei dessen Lebzeiten noch angefallene, jedoch von demselben oder für dasselbe noch nicht angetretene Erbschaft nach seiner vorverstorbenen unehelichen Mutter anzunehmen oder auszuschlagen. (Jud. B. 138) 1420

Heiratsgut. Das von einer eigenberechtigten Braut aus ihrem Vermögen bestellte Heiratsgut kann nicht als eine Schenkung an ihren Bräutigam, beziehungsweise künftigen Ehegatten angesehen werden . 1167

Hereditas jacens, s. Erbschaft.

Hypothek. Haftung des Antheiles einer Realität für eine ursprünglich auf der ganzen Realität eingetragene Schuld nach erfolgter Löschung von den übrigen Antheilen 1219

— s. Anfechtungsgesetz, Grundbuchsrecht.

Digitized by Google

Nr.

Indicienbeweis, s. Beweis.
Indossament, s. Wechselrecht.
Juristische Personen, deren Delictsfähigkeit 1180
Kartelle. a) Die unter §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, fallenden Kartelle sind ungiltig und können gemäss §. 878 a. b. G. B. kein Gegenstand eines giltigen Vertrages sein. b) Eine solche ungiltige Kartellverbindung ist nicht nur dem Publicum gegenüber, sondern auch zwischen den Mitgliedern des Unternehmerverbandes ohne rechtliche Wirkung. c) Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer solchen Verabredung ist nicht der Beweis erforderlich, dass infolge derselben der Preis der betreffenden Ware sich wirklich erhöht habe. d) Das im citirten §. 4 gebrauchte Wort „Gewerbsleute" umfasst auch jene gewerbsmässigen Erzeuger, welche über den Rahmen eines handwerksmässigen Betriebes hinaus fabriksmässige Waren erzeugen 1427
Katastralmappe, s. Grundbuchsrecht.
Kauf, s. Angeld, Schuldübernahme.
Kaufmann, s. Anfechtungsgesetz.
Klagsänderung. Unstatthaftigkeit der Aenderung des Klagebegehrens (§. 49 a. G. O.). Die Verjährung einer urtheilsmässig zuerkannten Forderung tritt nicht ein, wenn die executionsweise Realisirung des für dieselbe bestehenden Pfandrechtes unmöglich ist 1357
Klagscaution, s. Consulargerichte.
Klagslegitimation, s. Anfechtungsgesetz.
Klagszurücknahme. Durch das Ruhen des Verfahrens wird eine nach §. 237 C. P. O. zulässige Zurücknahme der Klage nicht gehindert. Ob in der Wiedereinbringung derselben Klage gegen denselben Beklagten bei demselben Gerichte vor Ablauf der im §. 168 C. P. O. bezeichneten dreimonatlichen Frist ein Versuch zur Umgehung des Gesetzes zu erblicken und die neuerliche Klage aus diesem Grunde zurückzuweisen ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung von Fall zu Fall überlassen 1441
— s. Gerichtskosten.
Kosten, s. Enteignung.
Krankenhausfond, s. Verlassenschaft.
Krankenversicherung, s. Bezirkskrankencassen, Meistbotsvertheilung.

Nr.

Legalisirung, s. Beglaubigung.
Legat, s. Vermächtnis.
Letztwillige Erklärung, s. Testament.
Lohnstreitigkeiten, s. Zuständigkeit.
Lohnvertrag. Ob eine zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung, durch welche letzterer nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, als unerlaubt im Sinne des §. 878 a. b. G. B. anzusehen sei, ist von Fall zu Fall (insbesonders nach Massgabe des Inhaltes und der Tragweite der vereinbarten Beschränkung, sowie des Verhaltens der Parteien) zu beurtheilen . 1484
Manifestationseid. Der Schuldner kann auch zur nochmaligen Ablegung des in §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, normirten Manifestationseides verhalten werden, wenn bescheinigt wird, dass seine Vermögensverhältnisse inzwischen sich geändert haben 1104
— Auf den Fall des Nichterscheinens der Parteien zu der nach §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, zur Angabe des Vermögens und Ablegung des Manifestationseides angeordneten Tagfahrt finden die Vorschriften des §. 30 a. G. O. und der Resolution vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. u), keine Anwendung und entspricht es dem Zwecke des im citirten §. 3 statuirten Zwangsmittels, wenn von dem Ausbleiben des Schuldners der Gläubiger verständigt wird, wonach es diesem anheimgestellt bleibt, seine weiteren Anträge zu stellen . 1277
— Das als Gläubiger zur Einbringung von rückständigen Steuern auftretende Staatsärar ist berechtigt, gegen den Schuldner das im §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, vorgesehene Begehren zu stellen. Zuständig hiefür ist ohne Rücksicht auf den Sitz der administrativen Behörde, welche die Steuer vorgeschrieben hat, das zur Durchführung der Execution zuständige Gericht des Wohnortes des Schuldners 1230
— s. Ungarn.
Meistbotsvertheilung. Den durch eine Sequestration verursachten Gerichtskosten kommt das für die Forderung erworbene Pfandrecht nach §. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 94, nicht zu (Spr. Rep.) 1171

Digitized by Google

Nr.

Meistbotsvertheilung. Simultanhypotheken. Die rechtskräftige Zuweisung der Forderung des Pfandgläubigers aus dem Meistbote für ein Pfandobject hindert nicht die Zuweisung derselben Forderung aus dem Meistbote für ein zweites Pfandobject 1318

— Vorzugsrecht. Das nach §. 72 Geb. G. der Nachlassgebür zukommende Pfandrecht lastet ungetheilt auf allen einzelnen Nachlassobjecten mit dem gesetzlichen Vorrechte. Bei der Vertheilung des Meistbotes für eine im Nachlasse verbliebene Liegenschaft ist die ganze vom Nachlasse bemessene Gebür, ohne Rücksicht auf den bei der Bemessung zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Theile des Nachlasses gemachten Unterschied, als Vorzugspost zu collociren . . 1213

— — Die Bestimmung des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113, über die gleichen Vorrechte der Concurrenzbeiträge und Ausstände bei der gerichtlichen Eintreibung mit den landesfürstlichen Steuern (Hofdecret vom 16. September 1825, J. G. S. Nr. 2132, und vom 4. November 1831, J. G. S. Nr. 2533, Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1840, J. G. S. Nr. 409), sowie die Bestimmung des §. 31, Z. 1 und 3 der Concursordnung vom 25. December 1868 über die gleiche Behandlung öffentlicher Abgaben mit Einschluss der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge mit den Steuern, bei Vertheilung des Verkaufserlöses eines zur Concursmassa gehörigen unbeweglichen Gutes, findet auf Mietzins- und Schulkreuzer und deren Rückstände, da dieselben Gemeindeumlagen auf die Mietparteien von den von denselben zu entrichtenden Mietzinsen sind, keine Anwendung. Es kann daher bei Vertheilung des Meistbotes einer im Executions- oder Cridawege versteigerten Realität denselben ein gesetzliches Pfandrecht überhaupt und den für die letzten drei Jahre aushaftenden Rückständen insbesonders ein gesetzliches Vorzugs-Pfandrecht vor den Hypothekargläubigern nicht zuerkannt werden. (Jud. B. Nr. 135) . . 1287

— — Die Beurtheilung der Frage, ob einer von todeswegen bemessenen Vermögensübertragungsgebür die sachliche Haftung auf einer executiv veräusserten Liegenschaft zukommt, steht dem die Vertheilung des erzielten Meistbotes pflegenden Richter zu. Diese Haftung kommt einer derartigen Gebür dann nicht zu, wenn die Verlassenschaft, in welche die von der Gebür betroffene Liegenschaft gehört, erst nach erfolgter executiver Veräusserung dieser Liegenschaft eingeantwortet wurde. (Spr. Rep. Nr. 163) 1253

Meistbotsvertheilung. Vorzugsrecht. Den Arbeiterunfall-Versicherungsbeiträgen kommt bei Vertheilung des Meistbotes für ein im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den verpflichteten Betriebsunternehmer veräussertes Grundstück, welches mit dem versicherungspflichtigen Betriebe in keiner Verbindung steht, ein Vorzugsrecht nicht zu 1350

— — Krankenversicherungsbeträge sind als eine öffentliche Abgabe anzusehen und kommt denselben, soweit sie nicht über drei Jahre aushaften, das gesetzliche Vorpfandrecht zu. Dieser Vorzug kann nur auf jene Güter bezogen werden, welche mit dem Betriebe der Unternehmung des Schuldners in thatsächlichem Zusammenhange stehen 1389

Meistbotsvertheilungsverfahren. Aus den §§. 313 und 234 E. O. folgt nicht, dass alle bei der Meistbotsvertheilungstagsatzung nicht erschienenen Berechtigten kein Recursrecht gegen den Vertheilungsbeschluss haben. (Spr. Rep. 168) 1506

Mietvertrag, s. Bestandsachen, Execution.

Militärpersonen, s. Verlassenschaftsgebüren.

Minderjährige, s. Haupteid.

Nachbarrecht 1180

Negotiorum gestio, s. Ersatzanspruch.

Nichtigkeitsbeschwerde, s. Börsenschiedsgericht.

Notar, s. Beglaubigung.

Notherbe, s. Erbrecht.

Obligatorisches oder dingliches Recht, s. Dingliches.

Oeffentliches Gut, s. Ersitzung.

Offenbarungseid, s. Manifestationseid, Ungarn.

Pfändung, s. Execution.

Pfandrecht. Der Faustpfandgläubiger kann ausserhalb des Rechtsweges zur Vorlage des seitens dritter Personen in Execution gezogenen Faustpfandes nicht verhalten werden 1306

Digitized by Google

Nr.

Pfandrecht. s. Execution, Hypothek, Meistbotsvertheilung.

Pfandrechtsvormerkung. Unzulässigkeit der Pfandrechtspränotation für Palmar- und Expensenforderungen auf Grund einer Advocaten-Vertretungsvollmacht 1190

Pflichttheil, s. Erbrecht.

Politische Sequestration. Gegengleichförmige untergerichtliche Entscheidungen, womit die grundbücherliche Anmerkung einer wegen Grundsteuerrückständen verfügten politischen Sequestration verweigert wurde, ist der ausserordentliche Revisionsrecurs ohne Rücksicht auf den schuldigen Betrag zulässig 1355

Postenlauf. Die Bestimmung des §. 89, Abs. 1 G. O. G. findet keine Anwendung, wenn der betreffende Schriftsatz von der Partei am letzten Tage des Ablaufes einer Frist zu einer Zeit auf die Post gegeben wird, zu welcher zweifellos und offenkundig die Einlaufstelle des betreffenden Gerichtes nicht mehr offen gehalten ist, da in diesem Falle zur Zeit der Postaufgabe die Frist schon abgelaufen war . 1498

Postsparcassen-Check, s. Wechselrecht.

Präjudicialklage. Statthaftigkeit einer auf Anerkennung des Inhaltes eines abgeschlossenen Vertrages gerichteten Präjudicialklage. Zulässigkeit derselben auch in betreff derjenigen Vertragsbedingungen, welche die Durchführung eines Beweises erfordern 1235

Pränotation, s. Pfandrechtsvormerkung.

Procura. Durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Procuristen oder Handelsbevollmächtigten wird die ihm vom Principal ertheilte Procura oder Handelsvollmacht aufgehoben (§. 1024 a. b. G. B., Art. 1 H. G.) 1321

Propinationsrecht. Die Verpflichtung, Bier oder Brantwein nur von einem bestimmten Unternehmer zu beziehen, beziehungsweise den Bezug dieser Erzeugnisse von einem anderen als dem bestimmten Unternehmer zu unterlassen, sowie das einer solchen Verpflichtung entsprechende Recht können nicht den Gegenstand einer grundbücherlichen Eintragung bilden. (Jud. B. Nr. 133) 1249

Publicitätsprincip, s. Grundbuchsrecht.

Rangordnung, s. Meistbotvertheilung.

Nr.

Rechnungsstreit. Dem einzelnen Gesellschafter steht das Recht zu, eine über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gelegte Rechnung im Wege der Bemänglungsklage anzufechten, ausser es wäre dieses Recht durch die Statuten oder durch besondere Vereinbarungen ausschliesslich bestimmten Personen oder einem Ausschusse übertragen worden . . 1331

Rechtsnachfolge, s. Handelsbücher, Handelsgeschäft.

Recurs, zur Entscheidung in zweiter Instanz über den Recurs gegen einen vor dem 1. Jänner 1898 ergangenen Bescheid eines Bezirksgerichtes ist nicht das demselben übergeordnete Kreis-, beziehungsweise Landesgericht, sondern das Oberlandesgericht zuständig 1429

— Die Bestimmung des §. 516 C. P. O., wonach die Anfechtung eines von einem beauftragten Richter gefassten Beschlusses unstatthaft ist, wenn nicht früher die Abänderung des fraglichen Beschlusses beim Gerichtshofe beantragt wurde, findet auf die von einem nach §. 7 J. N. bei einem Gerichtshofe zur Erledigung von Anträgen auf Executionsbewilligung bestellten Einzelrichter gefassten Beschlüsse keine Anwendung 1443

— Der Recurs gegen einen im wechselrechtlichen Executionsverfahren vor dem 1. Jänner 1898 ergangenen Bescheid ist in Ansehung des Instanzenzuges und der Recursfrist nach dem zur Zeit der erstrichterlichen Entscheidung giltigen Gesetze zu beurtheilen 1456

— gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes, womit ein Urtheil der ersten Instanz aufgehoben und die Rechtssache zur Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz verwiesen, nicht aber auch ausgesprochen wurde, dass das Verfahren erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses aufzunehmen oder fortzusetzen sei, ist ein Recurs gesetzlich nicht zulässig 1464

— Die Bestimmung des §. 474, Abs. 1 C. P. O. findet auch auf Recurse Anwendung 1473

— gegen eine nach §. 224 C. P. O., letzter Absatz, getroffene Verfügung des Gerichtsvorstehers oder des Senatsvorsitzenden ist ein Recurs auch dann unzulässig, wenn dem Antrage einer Partei, eine

Digitized by Google

Nr.

Nichtferialsache als Ferialsache zu erklären, keine Folge gegeben wird . . . 1505
Recurs, ausserord. Revisionsrecurs, über die Zulässigkeit hat das Gericht erster Instanz vor der Vorlage Beschluss zu fassen 1442
— — s. Politische.
— s. Besitzstörung, Execution, Gerichtskosten, Meistbotsvertheilungsverfahren, Verlassenschaftsabhandlung, Versäumungsurtheil.
Reichsgericht, s. Urtheil.
Religionsverschiedenheit, s. Ehehindernis.
Ruhen des Verfahrens, s. Klagszurücknahme.
Schadenersatz im Falle eines durch die Ausübung des Eigenthumsrechtes erfolgenden Eingriffes in die Rechte eines Dritten (§§. 364, 1305 a. b. G. B.) . . . 1180
— Umfang der Ersatzpflicht nach §. 2 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, und §. 1327 a. b. G. B. Die Rente für die Witwe und der Erziehungsbeitrag für die Kinder des bei einer Zugsentgleisung getödteten Bahnbediensteten sind unter Berücksichtigung der ihnen aus dem Pensionsfonds der Bahn zukommenden Beträge zu bemessen. Erwerbsunfähige Kinder des Verunglückten haben dann keinen Anspruch auf ein besonderes Versorgungscapital, wenn auch der Verunglückte nach seinem Familienstande und seinen Einkommensverhältnissen nicht imstande gewesen wäre, ihnen ein solches zu hinterlassen 1157
Schadenersatz. Bei Theilung des Schadens im Sinne des §. 1304 a. b. G. B. kann dem Streittheile, dessen Verschulden an der Entstehung des Schadens überwiegt, ein grösserer Theil des Schadens auferlegt werden 1259
— Die auf Ersatz des durch fehlerhafte Ausführung eines Baues infolge Verschuldens des Inhabers des Baugewerbes entstandenen Schadens gerichtete Klage ist keine Klage auf Gewährleistung nach §. 932 a. b. G. B., sondern eine Entschädigungsklage im Sinne der §§. 1293 ff. a. b. G. B., und findet auf dieselbe die Bestimmung des §. 1489 a. b. G. B. Anwendung 1303
— Die Bestimmung des §. 1327 a. b. G. B. ist auch auf andere Personen, welchen gegenüber dem Getödteten ein gesetzlicher Anspruch auf Alimentation zustand, analog anzuwenden 1239
Schadenersatz. Verpflichtung des Gläubigers zum Ersatze des durch die Transferirung executiv gepfändeter Ware entstandenen Schadens 1279
— Liegt eine den Thatbestand der Uebertretung nach §. 506 St. G. begründende Verführung vor, so ist der privatrechtliche Anspruch der Verführten unter dem Gesichtspunkte des §. 1324 a. b. G. B. zu beurtheilen, und es steht ihr nicht nur das Recht auf Schadloshaltung, sondern auch auf volle Genugthuung zu 1334
— Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der beschädigenden Handlung kann im Sinne des §. 1301 a. b. G. B. durch die Aufeinanderfolge unredlicher Besitzverhältnisse hergestellt werden 1332
— Zur Frage der Schadenersatzpflicht nach §§. 1295, 1297 und 1311 a. b. G. B. 1492
— Zu den vom Schuldtragenden gemäss §. 1327 a. b. G. B. zu ersetzenden Kosten gehören auch die des ortsüblichen Todtenmahles 1496
— s. Angeld, Bergbau, Eisenbahn, Erfüllungsfrist, Zuständigkeit.
Scheingeschäft. Bei Anwendung des §. 916 a. b. G. B. kommt es nicht darauf an, in welche äussere Form ein Rechtsgeschäft gekleidet wurde; es ist vielmehr aus den obwaltenden Umständen zu beurtheilen, welche rechtliche Natur dem Geschäfte eigentlich zukomme 1240
Schenkung, s. Heiratsgut.
Schiedspruch, s. Börsenschiedsgerichte, Execution.
Schulderlass. Der einseitige Schulderlass des Gläubigers, dem der Schuldner nicht zuzustimmen erklärt, begründet noch nicht die Erlöschung der angeblichen Forderung. Ein solcher Schulderlass benimmt dem angeblichen Schuldner nicht das Recht, die Feststellung des Nichtbestehens der Forderung, auf welche der angebliche Gläubiger Verzicht leisten will, zu verlangen 1481
Schuldübernahme. Die auf Abschlag des Kaufschillings erfolgte Uebernahme einer Schuld zur Zahlung begründet eine Assignation im Sinne der §§. 1408 und 1409 a. b. G. B.; falls der Verkäufer die Schuld

Digitized by Google

Nr.

später selbst bezahlt, ist ihm der Käufer nach §. 1358 a. b. G. B. ersatzpflichtig . 1129

Schuldurkunde ohne Rechtsgrund und Bestätigung des Valutaempfanges, s. Beweislast.

Schulkreuzer, s. Meistbotsvertheilung.

Sequestration. Erscheint die Sequestrationsmasse dadurch bereichert, dass Zahlungen, die aus den Sequestrationserträgnissen zu leisten gewesen wären, aus dem Meistbote des sequestrirten Gutes rechtskräftig zugewiesen wurden, so gebürt den hiedurch benachtheiligten Pfandgläubigern aus dem noch unvertheilt vorhandenen Sequestrationserlöse Ersatz in der Höhe der erfolgten Bereicherung 1215

— Der Eigenthümer eines sequestrirten Hauses, welcher in diesem Hause eine Wohnung inne hat, kann hinsichtlich derselben mit dem Sequester einen rechtsgiltigen Bestandvertrag abschliessen (§. 1093 a. b. G. B.) 1459

— s. Executionsobjecte, Meistbotsvertheilung, Politische, Fideicommiss.

Servitut des Fahrweges. Zweck und Umfang derselben (§§. 483, 484, 492 a. b. G. B.) 1158

— s. Actio negatoria.

Servitutserweiterung oder Besitzstörung? 1261

Sicherstellung. Die nach dem 1. Jänner 1898 eingebrachten Gesuche um Execution zur Sicherstellung auf Grund von Urtheilen, die vor dem 1. Jänner 1898 ergangen und noch nicht rechtskräftig sind, unterliegen nicht der Anordnung des Art. XIX Einf. G. zur J. N., sondern dem Art. XXXIX Einf. G. zur E. O. . . . 1439

— Auf die vor dem 1. Jänner 1898 bereits ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen über Gesuche um Bewilligung eines provisorischen Sicherstellungsmittels finden die Vorschriften der Executionsordnung auch im Rechtsmittelverfahren keine Anwendung . . . 1457

Sicherung von Geldforderungen, die Bestimmung des §. 379, Abs. 2 der Executionsordnung lässt eine analoge Anwendung auf den Fall des Nachweises der Zahlungseinstellung oder Insolvenzerklärung des Schuldners keineswegs zu 1408

— — Die vom Gerichte im Sinne des §. 390 Abs. 1, E. O. zu bestimmende

Nr.

Sicherheit kann wohl eine nicht ausreichende Bescheinigung des behaupteten Anspruches ergänzen, aber die mangelnde Anspruchsbescheinigung nicht ersetzen . 1416

Simultanhypothek, s. Meistbotsvertheilung.

Spieldarlehen. Das wissentlich zur Fortsetzung eines verbotenen Spieles gegebene Darlehen ist nicht klagbar (§. 1174 a. b. G. B.) 1247

Staatsbahnen, s. Zuständigkeit.

Stiftung, s. Erbrecht.

Strafverfahren, s. Execution, Zuständigkeit a).

Sublegat, s. Vermächtnis.

Testament. Aus der auf Begehren des Erblassers stattgefundenen Ausfolgung des über sein gerichtliches mündliches Testament aufgenommenen Protokolles aus der gerichtlichen Verwahrung folgt nicht die Aufhebung oder Ungiltigkeit des Testamentes 1110

— Begriff der Bestätigung eines Aufsatzes als letzten Willens im Sinne des §. 579 a. b. G. B. Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 581 a. b. G. B. 1092

— Dem Erfordernisse des §. 589 a. b. G. B. ist genügegethan, wenn das mit der Aufnahme einer mündlichen Erklärung des letzten Willens betraute Gericht aus dem Bezirksrichter und einem als Protokollführer in Eid genommenen Diurnisten besteht 1173

— s. Verlassenschaftsabhandlung.

Todtenmal, s. Schadenersatz.

Transferirung, s. Schadenersatz.

Ueberbot, s. Execution.

Ueberweisung, s. Execution.

Ungarn. Vollstreckung ungarischer civilgerichtlicher Erkenntnisse. Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes zur Erledigung eines auf Grund eines auswärtigen Executionstitels gestellten Antrages auf Leistung des Offenbarungseides . . . 1390

Unklagbarkeit, s. Spieldarlehen.

Urtheil, Aufhebung von amtswegen. Einfluss der Bestimmung des §. 2, lit. a) des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, und der §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, auf die Vorschrift des §. 48 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, über die

Digitized by Google

Nr.

Zulässigkeit der Aufhebung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen 1266

Verbot. Die durch das rechtskräftig erwirkte Verbot auf eine Forderung geschaffene Rechtslage wird durch eine spätere Cession dieser Forderung nicht berührt, sondern besteht auch dem Cessionar gegenüber unverändert fort 1109

— Ein verjährter Wechsel bildet für sich allein keine ausreichende Bescheinigung der Forderung zum Zwecke der Erwirkung eines Verbotes (Art. 83 W. O., §. 284 a. G. O.) 1290

Verfahren, officioses, oder Rechtsweg, s. Pfandrecht.

Verführung, s. Schadenersatz.

Verjährung. Der Verfallstag des Wechsels ist in die für die Verjährung der wechselmässigen Ansprüche gegen den Acceptanten bestimmte dreijährige Frist nicht einzurechnen (Art. 77 W. O.) 1194

— Durch die ohne Zuthun des Gläubigers erfolgte Einbeziehung einer Forderung in den Passivstand des schuldnerischen Nachlassinventars wird die Verjährung der Forderung nicht unterbrochen (§ 1497 a. b. G. B.) 1191

— Wird durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die urtheilsmässig ausgesprochene Abweisung der Klage beseitigt, so ist durch deren innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Einbringung und gehörige Fortsetzung die Verjährung des geltend gemachten Rechtes nach §. 1497 a. b. G. B. als unterbrochen anzusehen 1122

— Verjährte Zinsen können bei Abschlagszahlungen ohne Einwilligung des Schuldners gemäss §. 1416 a. b. G. B. nicht abgerechnet werden; die in einem solchen Falle bei Leistung der Abschlagszahlung unterbliebene, in der Einrede aber erhobene Einwendung der Zinsenverjährung ist als ordnungsgemäss und rechtzeitig angebracht anzusehen 1297

— Nach Art. 80 der W. O. ist zur Unterbrechung der Verjährung nur die Behändigung der Klage nothwendig; eine analoge Anwendung des §. 1497 a. b. G. B. findet in Wechselsachen nicht statt . 1338

— In der Anerkennung des schon verjährten Zinsrückstandes als einer aufrechten Schuld und in der Zusicherung, dieselbe in einer gewissen Zeit zu bezahlen, liegt

Nr.

der nach §. 1502 a. b. G. B. zulässige Verzicht auf die Einwendung der bereits vollendeten Verjährung 1327

Verjährung. s. Depuration, Klagsänderung.

Verlassenschaftsabhandlung. Eine Erbserklärung, welche auf einen offenbar ungiltigen Titel zum Erbrechte gegründet wird, eignet sich nicht zur gerichtlichen Annahme 1111

— Der Instanzenzug in den am Tage des Inkrafttretens der Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895 bereits anhängig gewesenen Verlassenschaften richtet sich nach den vor dem 1. Jänner 1898 in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften (Art. XXII Einf. G. zur J. N.) 1462

— Das im §. 180 Verlass. Pat. normirte Verfahren im Falle der Entdeckung einer letzten Willenserklärung nach erfolgter Einantwortung der Erbschaft findet auch dann statt, wenn der Nachlass als erblos dem Staate übergeben worden ist . . . 1476

Verlassenschaftscurator, s. Erbschaft.

Verlassenschaftsgebüren. Für die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungs-, sowie zum allgemeinen Krankenhausfonde in Wien ist nur das Domicil des Erblassers und nicht der Umstand massgebend, bei welchem Gerichte die Verlassenschaft abgehandelt wird 1139

— Wiener Krankenhaus- und Versorgungsfonds. Von dem Beitrage zu dem im Hofkanzleidecrete vom 28. April 1807, J. G. S. Nr. 809, gedachten Wohlthätigkeitsfonde sind nur die Verlassenschaften der im §. 8 des Gesetzes vom 31. December 1891, L. G. Bl. Nr. 72 für Niederösterreich, bezeichneten Militärpersonen befreit (Spr. Rep. Nr. 162) 1245

— Wiener Versorgungsfond. Behufs Bemessung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonde ist der Wert des ausser dem Stadtgebiete Wien liegenden unbeweglichen Vermögens bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag zu bringen 1308, 1336

— Die zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür zuständige Behörde, welche in Gemässheit des §. 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12 für Niederösterreich, von den im §. 1 d. G. bezeichneten Verlassenschaften die Gebür zum Wiener Krankenanstalten-

Digitized by Google

Nr.

fonde zu bemessen hat, ist auch zur Entscheidung der Frage berufen, ob eine solche Gebür überhaupt zu entrichten ist (Spr. Rep. 167) 1435

Verlassenschaftsgebüren, s. Meistbotsvertheilung.

Vermächtnis. Dem mit einem bedingten Sublegate belasteten Legatare steht frei, noch vor dem Eintritte der zu seinen Gunsten beigesetzten aufschiebenden Bedingung das Sublegat rechtswirksam zu berichtigen 1107

— Widerruf des Legates einer Geldsumme durch Auszahlung derselben seitens des Erblassers 1225

— frommes, s. Erbrecht.

Vermögensübertragungsgebüren, s. Meistbotsvertheilung.

Versäumungsurtheil. Wenn das Berufungsgericht wegen des Nichtvorliegens eines Versäumnisses (§. 471, Z. 4, C. P. O.) das Versäumungsurtheil nach §. 474, Abs. 3, C. P. O. aufgehoben und die Rechtssache an das Processgericht zurückgewiesen hat, findet bezüglich der Statthaftigkeit des Recurses gegen den Beschluss des Berufungsgerichtes nicht Z. 2, sondern Z. 3 des §. 519 C. P. O. Anwendung 1471

Versicherungsrecht. Zur Auslegung der Bestimmungen eines Versicherungsvertrages über die Verpflichtung zur Prämienzahlung 1460

Versorgungsfonds, s. Verlassenschaftsgebüren.

Versteigerung. Der executiven Veräusserung von Wertpapieren, welche zu Gunsten des Aerars als Dienstcaution vinculirt sind, steht ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen. Durch eine solche executive Veräusserung werden jedoch das Cautionsband und die aus demselben für das Aerar entspringenden Rechte in keiner Weise berührt; es findet daher infolge dieser executiven Veräusserung auch keine Ueberweisung der bezeichneten Rechte des Aerars auf den erzielten Erlös statt, und bleibt dem Aerar insbesonders das Recht gewahrt, die Hereinbringung seiner allfälligen Ersatzforderungen aus den betreffenden vinculirten Wertpapieren in Gemässheit der bestehenden Vorschriften auf administrativem Wege zu veranlassen (Jud. B. Nr. 131) 1199

Nr.

Versteigerung. Unwirksamerklärung, s. Executionsnovelle.

Vertrag. Das Versprechen, „allmälig und ganz nach Convenienz" eine Schuld zu bezahlen, schliesst einen Zahlungsaufschub bis zum Tode des Verpflichteten aus und lässt sich nicht dahin auffassen, dass der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkür vorbehalten habe; dieses Versprechen deckt sich vielmehr mit jenem Falle des §. 904 a. b. G. B., in welchem der Verpflichtete die Erfüllung „nach Möglichkeit oder Thunlichkeit" versprochen hat. — Dem die Erfüllung des Vertrages fordernden Theile liegt der Beweis darüber ob, dass es dem Verpflichteten möglich oder thunlich ist, der übernommenen Verpflichtung nachzukommen 1119

— s. Depuration, Kaufvertrag.

— Zur Frage der Ungiltigkeit eines Vertrages wegen mangelnder Einwilligung infolge Trunkenheit (§. 869 a. b. G. B.) . 1478

— unerlaubter, s. Lohnvertrag.

— unklagbarer, s. Spieldarleihen.

— s. Auslobung.

Vertragsauslegung, zur Lehre von der . 1383

Verwahrungsvertrag, s. Condictio.

Verzug, s. Erfüllungsfrist.

Verzugszinsen für einen auf Art. 83 W. O. gestützten Bereicherungsanspruch sind nicht mit 6%, sondern mit 5%, und nicht vom Tage der Fälligkeit des verjährten Wechsels, sondern erst von dem Tage der geschehenen Einmahnung, beziehungsweise der erfolgten Klagszustellung zuzusprechen 1323

Vollmachten. Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verweigerung der Entgegennahme und Aufbewahrung von Generalvollmachten fällt nicht in den Wirkungskreis des Obersten Gerichtshofes (§. 24, Abs. 1, Z. 13 und Abs. 2 Gesch. O.) . 1440

— s. Bevollmächtigung, Pfandrechtsvormerkung.

Vollstreckbarkeit. Bei Entscheidung der Frage der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urtheiles ist die Competenz des ausländischen Gerichtes nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen. Die im §. 26, zweiter Satz des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, vorgesehene Competenz tritt nur dann und insolange ein, als der Geklagte zur Zeit der Klage-

Digitized by Google

Nr.

anstrengung die daselbst genannte besondere Niederlassung noch besitzt . . . 1343

Wahlvater, durch den Tod des, kommt das minderjährige Wahlkind nicht wieder unter die Gewalt seines ehelichen Vaters, sondern es ist ihm ein Vormund zu bestellen 1382

Vorzugsrecht, s. Meistbotsvertheilung.

Wechselrecht. Indossament. Die auf der Rückseite eines an eigene Ordre ausgestellten Wechsels befindliche, vom Aussteller und Remittenten unterschriebene Bestätigung der erfolgten Bezahlung der Wechselsumme hat nicht die Rechtswirkung eines Indossamentes 1268

— Präsentation. Die Präsentation eines Wechsels zur Zahlung kann auch in Form eines Postauftrages erfolgen (zu den Art. 39 und 44 W. O. und §. 10 der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. October 1882, R. G. Bl. Nr. 144) 1276

— Zahlung einer Wechselschuld des Contoinhabers durch das k. k. Postsparcassenamt als Domiciliaten ohne Ausstellung und Uebersendung eines auf den Wechselbetrag lautenden Checks . . . 1285

— Der wechselmässig verpflichtete Mitschuldner, der die ganze Wechselschuld allein gezahlt hat, ist berechtigt, von den übrigen Mitschuldnern — wenn kein anderes besonderes Verhältnis unter ihnen besteht — den Ersatz zu gleichen Theilen zu fordern (§. 896 a. b. G. B.) 1445

— s. Beweislast, Verbot, Verjährung, Verzugszinsen.

Wechselverfahren. Wenn einer von mehreren Wechselschuldnern, gegen welche eine wechselrechtliche Zahlungsauflage erwirkt wurde, den Wechsel einlöst, so ist derselbe auch dann nicht berechtigt, auf Grund dieser Zahlungsauflage gegen seine bisherigen Mitschuldner und wechselrechtlichen Vormänner Execution zu führen, wenn ihm der Wechselgläubiger, welcher die Zahlungsauflage erwirkt hat, seine Wechselrechte gegen die Mitschuldner ausdrücklich abgetreten hat 1192

— s. Gerichtskosten, Recurs.

Widerklage. Forum reconventionis. Eine gemeine Rechtssache kann aus dem Grunde, weil die wenn auch aus der nämlichen Thatsache entsprungene Vorklage vor ein Causalgericht gehört, nicht mittelst

Nr.

Widerklage bei dem letzteren anhängig gemacht werden (§. 33, Abs. 2 J. N.) . . 1238

Wiedereinsetzung, s. Verjährung.

Wiedereinsetzungsklagen wegen schlechter Vertretung, über die nach Art. LI des E. G. zur C. P. O. zulässigen, findet das Verfahren nach der alten Gerichtsordnung statt 1434

Wien. Krankenhaus- und Versorgungsfonds, s. Verlassenschaftsgebüren.

Zahlung für eine dritte Person geleistet, Voraussetzungen des Anspruches auf Rückersatz (§. 1422 und 1435 a. b. G. B.) 1401

Zeugen. Auch die nur nach mosaischem Ritus vollzogene Trauung begründet die Verwerflichkeit eines Zeugen nach §. 141, lit. b) a. G. O. 1134

Zinsen, s. Verjährung, Verzugszinsen.

Zinskreuzer, s. Meistbotsvertheilung.

Zugehör. Transportfässer bilden ein Zugehör des Brauhauses. (§. 294 und 296 a. b. G. B.) 1388

Zuständigkeit:

a) der Gerichte im Verhältnisse zu anderen inländischen Behörden:

— Dienst- und Lohnstreitigkeiten. Gegen die von den Verwaltungsbehörden auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. October 1856 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1856, R. G. Bl. Nr. 224) und vom 1. März 1860 (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73), dann auf Grund des §. 87, lit. c) des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, gefällten Entscheidungen über Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden und privatrechtlicher Natur sind, steht dem in seinen Privatrechten Benachtheiligten die Betretung des ordentlichen Rechtsweges durch Erhebung der gerichtlichen Klage frei (Jud. B.) 1146

— Eisenbahneinlösung. Die Entscheidung über Fragen, welche aus der Ausübung des durch eine Eisenbahnconcession stipulirten staatlichen Einlösungsrechtes sichergeben, gehört zur Competenz der Administrativbehörden 1138

— Gemeindebedienstete. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für

Digitized by Google

Nr.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche ein durch Disciplinarerkenntnis entlassener Gemeindebediensteter gegen die Gemeinde aus dem Titel der ungerechtfertigten Entlassung ableitet . . 1143

Zuständigkeit. *a)* Gemeindevorsteher. Zur Entscheidung über Ansprüche der Gemeindevorsteher an die Gemeinden, welche sich auf privatrechtliche Titel gründen, sind die Gerichte berufen . . 1480

— Strafgerichte. Unter „ordentliche Gerichte" sind im §. 42 J. N. nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Gerichte zu verstehen, und hat daher das angerufene Civilgericht, sobald die anhängig gewordene Angelegenheit vor das Strafgericht gehört, in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens auszusprechen 1472

— Unfallversicherungsbeiträge. Rückständige Versicherungsbeiträge der Arbeiter - Unfallversicherungsanstalten können nicht nur im Verwaltungswege, sondern auch im gerichtlichen Executionswege eingetrieben werden. Die Bestimmung des §. 51 des Justizhofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, findet in diesem gerichtlichen Executionsverfahren, ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe, keine Anwendung 1170

— Vorfragen. Der Umstand, dass die Entscheidung über den auf einen Privatrechtstitel beruhenden Anspruch möglicherweise von der Prüfung, beziehungsweise Entscheidung von Vorfragen abhängt, welche nicht civilrechtlicher Natur sind, rechtfertigt nicht die Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes 1391

— s. Eisenbahnenteigung, Meistbotsvertheilung.

b) Einzelne Gerichtsstände:

— Gerichtsstand des Vertrages. Durch die Bestimmung des Ortes, wo die Ware vertragmässig geliefert werden soll, wird auch der Gerichtsstand der Klage auf Zahlung des Entgeltes begründet, wenn nicht hievon abweichende ausdrückliche Verabredungen vorliegen (§. 43 J. N.) 1096

Nr.

Zuständigkeit. *b)* Handelsgerichtsbarkeit. Klagen aus relativen Handelsgeschäften gegen die k. k. Staatseisenbahnen gehören zur Judicatur der Handelsgerichte 1135

— Zur Entscheidung über den Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden (also auch eines von einem auswärtigen Handels-, See- oder Berggerichte gefällten Erkenntnisses) sind im Sinne des §. 70 der Civiljurisdictionsnorm nur die Gerichtshöfe erster Instanz als solche mit Ausschluss der Handels-, Berg- und Seegerichte berufen (Jud. B. Nr. 132) 1222

— Der allgemeine örtliche Gerichtsstand des Aerars als Geklagten wird durch den Sitz des öffentlichen Organes (Finanzprocuratur) bestimmt, welches das Aerar in der betreffenden Streitsache nach den hierüber geltenden Vorschriften zu vertreten hat (§. 23 k. P. vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251; s. auch §. 74 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, Jurisdictionsnorm 1409

— Eine Klage auf Anerkennung eines Rentenbezugsrechtes und auf Zahlung einer Jahresrente, deren Höhe, nach dem §. 58 J. N. berechnet, den Betrag von 500 fl. übersteigt, kann bei einem Bezirksgerichte nur dann eingebracht werden, wenn in derselben das Alternativbegehren auf Zahlung einer Abfindungssumme von 500 fl. an Stelle des Bezugsrechtes selbst gestellt ist. Die im Contexte der Klage erklärte Bereitwilligkeit, an Stelle des Klagsgegenstandes einen Betrag von 500 fl. annehmen zu wollen, genügt nicht, um in diesen Fällen die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes zu begründen . 1419

— Klagen, durch welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut geltend gemacht wird, gehören je nach dem Werte des Streitgegenstandes vor das Bezirksgericht (§. 49, Z. 1, J. N.) oder vor den Gerichtshof (§. 50, Abs. 1, J. N.), in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist. Falls mit der Klage auf Geltendmachung des Pfandrechtes nach §. 91 J. N. auch jene auf Zahlung der pfandrechtlich versicherten Forderung verbunden wird, ist für dieselbe nach §. 95 J. N. das Gericht (Bezirksgericht oder Gerichtshof), in dessen Sprengel das unbewegliche Gut liegt, auch dann zuständig, wenn in Ge-

Digitized by Google

Nr.

mässheit der sonst über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen zur Entscheidung über den mittelst Klage geltend gemachten Anspruch weder das Bezirksgericht, noch der Gerichtshof, in deren Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist, zuständig wäre 1455

Nr.

Zuständigkeit, s. Bagatellgericht, Börsenschiedsgerichte, Manifestationseid, Recurs, Ungarn, Vollstreckbarkeit, Widerklage.

Zwangsverwaltung, s. Executionsobjecte, Fideicommiss, Sequestration.

B. In Strafsachen.

Nr.

Abgesonderte Verfolgung, s. Betrug.

Abtreibung der Leibesfrucht. Im Falle des §. 147 St. G. begründet schon der Versuch das vollendete Verbrechen; freiwilliger Rücktritt (§. 8 St. G.) wirkt nicht als Strafaufhebungsgrund; Subject des Verbrechens kann auch der Vater der Leibesfrucht sein 1186

Abwesenheit, s. Ausbleibensverfahren.

Ankauf verdächtiger Ware, s. Reue, thätige.

Anklageprincip, s. Ne bis in idem.

Anmassung öffentlicher Bedienstung. Auch das Tragen eines einzelnen Uniformstückes vermag den Delictsthatbestand des §. 333 St. G. herzustellen, wenn es bestimmt und geeignet ist, den Schein zu erwecken, dass der Träger (als Militär, öffentlicher Beamte oder Diener) zum Tragen der Uniformen befugt sei . 1368

Armenfond, s. Zuständigkeit *a)*.

Arzt, s. Sicherheit des Lebens.

Auflauf. Von einander unabhängig werden in den §§. 279, 281 und 283 St. G. drei verschiedene Fälle des Vergehens des Auflaufes behandelt. Als Delictsmerkmal des §. 283 St. G. bezeichnet „Auflauf" nichts anderes als eine Menschenansammlung, einen Zusammenlauf; es ist nicht statthaft, zu seiner Erläuterung auf §. 279 oder 281 St. G. zurückzugreifen 1115

Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten etc. §. 302 St. G. Dem Begriffe der Feindseligkeit entspricht auch das Boycottiren (Duchführung des Wahlspruches „Svůj k svému" im Geschäftsverkehre) 1301

— — — Der Ausdruck „Classe" begreift jede Gruppe von Personen, welche,

Nr.

wegen gleicher Lebensstellung oder wegen Uebereinstimmung der Ansichten, Interessen oder Zwecke als verbunden angesehen und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung als Ganzes genommen, sich äusserlich erkennbar von anderen Personen oder Personengruppen abhebt, daher auch die als Partei erfassten Anhänger einer bestimmten politischen Richtung 1302

Aufsichtsbeschwerde, s. Cassationshof.

Aufstand, s. obrigkeitliche Personen.

Ausbleibensverfahren. Auf den Fall, in welchem ein wegen eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens Angeklagter noch vor der Hauptverhandlung erkrankt und deshalb beantragt, dass dieselbe ohne seine Beiziehung vorgenommen werde, kann die im §. 275 St. P. O. ausgesprochene ausnahmsweise Zulässigkeit des Absehens von der Anwesenheit des Angeklagten nicht übertragen werden 1366

Ausland, s. Vorschubleistung.

Ausländisches Strafurtheil. Die Vorschrift des §. 36, Alinea 2 des Strafgesetzes findet analoge Anwendung auch auf den Ausländer, der wegen einer hierlands verübten strafbaren Handlung im Auslande Strafe erlitt. Kommt dies erst nach Rechtskraft des hierländigen Strafurtheiles hervor, so ist wegen Einrechnung der verbüssten Strafe, oder — bei Ungleichartigkeit der Strafübel — wegen angemessener Milderung der im Inlande verhängten Strafe nach den Bestimmungen des §. 410 St. P. O. vorzugehen. Die Gefängnisstrafe des ungarischen Straf-

Digitized by Google

Nr.

gesetzes kann der hierländigen Kerkerstrafe nicht gleich geachtet werden 1348

Ausländisches Strafurtheil. Bei der im §. 36, Abs. 2 St. G. vorgeschriebenen Einrechnung kann sich ergeben, dass die nach dem inländischen Strafgesetze zu verhängende Strafe zugleich als verbüsst zu erklären ist. Schwerer Kerker (§. 14 St. G.) ist der Zuchthausstrafe des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gleich zu achten. In Betracht der Strafe kommt für die Einrechnung nach §. 36, Abs. 2 St. G. auch die von ausländischem Richter als Strafe angerechnete Untersuchungshaft 1446

Auslieferung. Staatsverträgen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern wird durch §. 41 St. G. gesetzliche Kraft verliehen; sie treten, das Herrschaftsgebiet des hierländigen Strafgesetzes bestimmend, an Stelle der §§. 36 bis 40 St. G. Auf Thatbestände, rücksichtlich welcher der auswärtige Staat die Auslieferung nicht zugestand, darf der Schuldspruch wider den Verbrecher sich nicht erstrecken (§. 281, Z. 9 b und §. 344, Z. 10 b St. P. O.). 1353

Ausweisung, s. Reversion.

Autorrecht, s. Urheberrecht.

Bauführung, s. Sicherheit.

Beamte, öffentliche, im Sinne der §§. 101, 104, 105 St. G., s. Missbrauch der Amtsgewalt.

Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Als in Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen (§. 303 St. G.) begriffen, ist der Religionsdiener, sobald er mit dem äusseren Abzeichen seines Amtes angethan zur Vornahme einer gottesdienstlichen Verrichtung sich anschickt und insolange anzusehen, bis er wegen Abschlusses der gottesdienstlichen Thätigkeit die rituellen Abzeichen wieder ablegt 1292

Berichtigung, s. Pressgesetz.

Berichtigungsverfahren, s. Fragen.

Berufung, s Rechtsmittel.

Beschädigung, boshafte, fremden Eigenthums. §. 85 a St. G. Wenn bei einer aus Bosheit unternommenen Beschädigung der für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten der zugefügte Schaden mehr als 25 fl. ausmacht, treffen

Nr.

das Vergehen des §. 306 St. G. und das im §. 85 a St. G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit ideell zusammen (§. 35 St. G.) 1257

Beschädigung, boshafte, §. 85 c St. G., s. Sicherheit des Lebens (§. 335 St. G.)

— schwere, körperliche. Versuch des Verbrechens ist ausgeschlossen, wenn der Thäter bei seinem Handeln auf Erfolge des §. 152 St. G. nicht abzielte (§. 155 a St. G.), sondern nur in feindseliger Absicht vorging 1242

— — dem Begriffe der Verabredung nach §. 155 d St. G. entspricht auch ein Einverständnis, das sich in der That vorangehenden concludenten Handlungen ausdrückt. Zwei zur That verbundene Personen genügen. Wer der That oder der strafbaren Betheiligung an derselben verdächtig ist, kann hinsichtlich ihrer nicht nach §. 214 St. G. verantwortlich gemacht werden 1379

— s. Nothwehrüberschreitung.

Beschlagnahme, s. Pressgesetz.

Beschluss oder Urtheil, s. Zuständigkeit a).

Beschwerde, s. Rechtsmittel.

Betrug. Delictsbegriff. Auf Vermögensrechte lässt sich der Schutz des §. 197 St. G. nicht beschränken. Eignung des angewendeten Täuschungsmittels (mindestens in abstracto) und Möglichkeit des Schadens setzt auch der versuchte Betrug voraus 1102

— — Dass sich der Schädigung durch eine im Rechtsverfahren als Beweismittel producirte verfälschte Urkunde etwa durch Gegenbeweise begegnen lässt, schliesst den Thatbestand des Betruges nicht aus. Als zur Herbeiführung des strafgesetzwidrigen Zweckes absolut untauglich kann nur jenes Mittel angesehen werden, das selbst bei richtiger Anwendung die beabsichtigte Wirkung unter keinen Umständen hervorzubringen vermag 1172

— — Es ändert nichts an dem Thatbestande des Betruges, dass die List in fälschlicher Zusicherung einer unerlaubten Leistung bestand 1200

— — Als Schaden im Sinne des §. 197 St. G. ist auch der Rennpreis anzusehen, welchen ein listiger Veranstaltung des

Digitized by Google

Nr.

Eigenthümers zufolge gegen die Rennbedingungen zum Rennen zugelassenes Pferd gewann 1254

Betrug. §. 199 a St. G. Bewerbung um falsches Zeugnis. Auch die an den Zeugen gerichtete ganz allgemeine Aufforderung, wider den Beschuldigten nichts auszusagen, kann den Thatbestand der Bewerbung um falsches Zeugnis (§. 199 a St. G.) darstellen 1298

— — — Zur Strafbarkeit der Bewerbung um ein falsches Zeugnis (§. 199 a St. G.) bedarf es nicht der juristischen, sondern nur der abstracten Möglichkeit seiner gerichtlichen Ableistung. Es ist nicht erforderlich, dass die Rechtssache, in Ansehung welcher das Zeugnis abgelegt werden soll, bei Gericht bereits anhängig sei 1226

— Falsches Zeugnis. Der Zeuge, welcher in der Hauptverhandlung die im Vorverfahren abgelegte falsche Aussage widerruft, wird dadurch nicht straffrei . . 1195

— — Im Zweifel, welche der einander widersprechenden zwei Aussagen eines Zeugen falsch sei, muss die nach §. 199 a) St. G. erhobene Anklage beide umfassen; eine derselben abgesonderter Verfolgung zuzuweisen, empfiehlt sich nicht . . . 1160

— Falsches Zeugnis. Zum Begriffe des gerichtlichen Anbietens eines falschen Zeugnisses 1103

— — Die im §. 277 St. P. O. vorgesehene Protokollsaufnahme bewirkt nicht ohneweiters den Abschluss des Zeugenverhörs; sie kann dem Zeugen Gelegenheit bieten, die in der Verhandlung vorgebrachten falschen Angaben straffrei zu widerrufen 1264

— Meineid, s. Zuständigkeit b).

— Urkundenfälschung. Der Zustellungsvormerk, welchen der Gerichtsdiener beim Behändigen einer gerichtlichen Erledigung auf der für die Partei bestimmten Ausfertigung anbringt, lässt sich den öffentlichen Beurkundungen (§. 199 d) St. G.) nicht zuzählen 1183

— s. Brandlegung, Grenzfälschung, Lebensmittelfälschung.

Bettel, s. Vagabundengesetz.

Beweis. Vorlesung. Das Protokoll über die Abhörung eines Mitbeschuldigten (§. 252, Z. 1 St. P. O.) darf in der Verhandlung auch dann verlesen werden, wenn das Verfahren wider ihn eingestellt wurde, und er als Zeuge wegen seines Ablebens nicht mehr vernommen werden kann. Ob ihm die Begünstigung des §. 152 St. P. O. zustände, bleibt ausser Betracht 1202

Beweis. Zeugen. Als Zeuge kann bei gleichzeitiger Verhandlung über mehrere strafbare Handlungen ein Angeklagter auch rücksichtlich jener That nicht vernommen werden, wegen welcher die Anklage nur die Mitangeklagten verfolgt. Es ist der Anklage unbenommen, die Zulässigkeit der Vernehmung auf den im §. 57 St. P. O. bezeichneten Wege herbeiführen . . . 1144

— — In der Hauptverhandlung kommt für §. 152 St. P. O. nur das Verhältnis zum Angeklagten in Betracht; die Gefahr, dass die Aussage des Zeugen in die Anklage nicht einbezogene Angehörige desselben belaste, kann nur im Rahmen des §. 153 St. P. O. Berücksichtigung erlangen . . 1189

Brandlegung. Ideelle Concurrenz der in den §§. 169 und 170 St. G. behandelten Verbrechen wird durch ein zur Verkürzung der Rechte eines Dritten und mit Feuersgefahr für fremdes Eigenthum unternommenes Inbrandsetzen der eigenen Sache nicht begründet; es ist jedoch jener der beiden Strafbestimmungen zu unterstellen, welche sich nach den Strafsatz bestimmenden Umständen des concreten Falles als die strengere erweist 1335

Cassationshof. Der Wirkungskreis des Cassationshofes ist in der Strafprocessordnung concret umschrieben; nur wo sie es ausdrücklich zulässt, darf eine Entscheidung angerufen werden; an den Cassationshof gerichtete Aufsichtsbeschwerden (§. 15 St. P. O.) sind nicht statthaft 1362

Coalitionsgesetz. In den Bereich des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, fallen auch auf Festhalten an bestehenden Lohnsätzen gerichtete Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern. Die Mittel der Einschüchterung können mannigfacher Art sein: das Gesetz schützt jeden nach Mass seiner eigenen Kraft. 1311

Concurrenz, s. Beschädigung, boshafte, fremden Eigenthums, Zusammentreffen.

Creditgeschäfte, s. Wuchergesetz.

Dauerhandlung, s. Wehrgesetz.

Diebstahl. Abgrenzung von Civilunrecht. Der Irrthum, dass sich das im §. 3 der Jagdordnung vom 28. Februar 1786 bezeichnete Raubwild jedermann

Digitized by Google

Nr.

zueignen könne, entschuldigt nicht dessen im fremden Reviere erfolgte Wegnahme 1184

Diebstahl. Abgrenzung von Civilunrecht. Unberechtigtes Erlegen und Zueignen einer Fischotter ist nach §. 171 St. G. zu beurtheilen 1132

— — von Forstfrevel. Unbefugtes Einsammeln wild wachsender Erdbeeren, deren Verwertung sich der Grundeigenthümer nicht vorbehielt, kann sich als Forst- oder Feldfrevel darstellen; einen Diebstahl begründet es nicht 1098

— oder Veruntreuung 1380

— — Der Häftling, der mit ärarischen Kleidern angethan aus dem Gefängnisse entweicht, begeht in Ansehung derselben nicht Veruntreuung, sondern Diebstahl . 1127

— vollbrachter. In diebischer Absicht erfolgtes Verstecken der fremden Sache an dem von ihrem bisherigen Inhaber gewählten Verwahrungsorte begründet vollendeten Diebstahl, wenn es diesen Inhaber ausserstand setzt, sein Verfügungsrecht auszuüben 1210

— Wert. Nach §. 173 St. G. einzurechnen ist auch der Wert von Gegenständen, deren sich der Dieb bei Ausführung des Diebstahls nur zu dessen Verdeckung bemächtigt (zum Beispiel jener Theil des aus einem Fasse entwendeten Weines, der verschüttet wurde, um an ein zufälliges Ausrinnen des Fasses glauben zu machen). 1352

— §. 175 II a St. G. Diebische Wegnahme des in Schobern auf dem Felde verwahrten Getreides ist nach §. 175 II a St. G. zu beurtheilen 1093

— §§. 189 und 463 St. G. Dem Stiefsohne des Beschädigten kommt die Begünstigung des §. 189 (§. 463) St. G. zu statten . . . 1117

— s. Reue, thätige, Theilnehmung.

Disciplinarvergehen, s. Ehrenbeleidigung.

Drohung, s. Erpressung.

Druckschrift, s. Pressgesetz.

Ehegatte, s. Privatanklage.

Ehrenbeleidigung. Wörtliche Beleidigungen, welche sich eine der im §. 68. St. G. bezeichneten Personen in ihren Amts- oder Dienstesverrichtungen zuschulden kommen lässt, sind unbeschadet der allfälligen disciplinären Verantwortlichkeit nicht nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, sondern nach den Bestimmungen des

Nr.

12. Hauptstückes des Strafgesetzes zu behandeln 1282

Ehrenbeleidigung. Mit dem Tode des Verletzten erlischt das in der Verletzung der Ehre begründete Recht der Strafverfolgung; es geltend zu machen, wenn auch nur durch Fortsetzung der noch vom Verletzten selbst eingeleiteten Strafverfolgung, steht, unbeschadet der Bestimmungen des §. 495 St. G., auch dem gesetzlichen oder durch Vollmacht bestellten Vertreter des Verstorbenen nicht mehr zu. Auf die Uebertretung des §. 496 St. G. lassen sich diese Bestimmungen nicht beziehen 1346

— Die Fertigung eines Schriftstückes ehrverletzenden Inhaltes reicht nicht aus, nach dem 12. Hauptstücke des Strafgesetzes auch denjenigen verantwortlich zu erklären, der in wenngleich schuldbarer Unkenntnis des Inhaltes unterschrieb; vorsätzlich (im Sinne des §. 1 St. G.) muss die Kundgebung erfolgen, welche als wider die Sicherheit der Ehre gerichtet, in Gemässheit der erwähnten Strafbestimmungen zugerechnet werden soll 1378

— Wahrheitsbeweis. Ohne wider den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Strafverfahrens zu verstossen, kann der Urtheilsrichter die „Andichtung einer strafgesetzwidrigen Handlung“ (§§. 209 und 487 St. G.) nicht lediglich aus der Thatsache ableiten, dass die wegen jener Handlung durchgeführten Vorerhebungen eingestellt wurden 1376

— — Dem nach §. 487 St. G. Verurtheilten darf das Bezirksgericht Wiederaufnahme des Verfahrens zur Herstellung des Wahrheitsbeweises (§. 490 St. G.) nicht aus dem Grunde verweigern, weil die fälschliche Beschuldigung ein Verbrechen betraf, oder weil er, als die wegen des Verbrechens gepflogenen Erhebungen gemäss §. 90 St. P. O. eingestellt wurden, die Subsidiaranklage zu erheben unterliess 1426

— — Wenn derjenige, der eines Delictes beschuldigt wurde (§. 487 St. G.), aus processualen oder materiell-rechtlichen Gründen (zum Beispiel wegen Verlust des Klagerechtes oder wegen Eintrittes der Verjährung) wegen desselben nicht verfolgbar ist, so fällt die Aufnahme

Digitized by Google

Nr.

der in Gemässheit des §. 490 St. G. angebotenen Beweismittel jenem Gerichte zu, welches über die erhobene Privatanklage zu entscheiden hat, sollte dies auch ein Bezirksgericht, und die angeschuldete That ein Verbrechen sein 1316

Ehrenbeleidigung. Wahrheitsbeweis. Der im §. 490 St. G. vorgesehene Beweis ist wirksam, sofern er im Zuge des wider den Beschuldiger eingeleiteten Strafverfahrens erbracht wird; dass für diesen Zweck Beweismittel schon im Zeitpunkte des Vorbringens der Beschuldigung verfügbar seien, kann nicht gefordert werden 1097

— §. 491 St. G. In Ansehung der Begehungsarten sind die im §. 491 St. G. bezeichneten zwei Thatbestände gleichgestellt; die Strafbarkeit desjenigen, der einen anderen dem öffentlichen Spotte aussetzt, lässt sich auf den Fall der Thatverübung durch Druckwerke, verbreitete Schmähschriften oder bildliche Darstellungen nicht beschränken 1198

— §. 491 St. G. Der Vorwurf perfiden und unehrenhaften Verhaltens ist nach §. 491 (und nicht nach §. 488) St. G. zu beurtheilen, wenn er sich nicht als Andichtung, sondern als Kritik einer bestimmten Handlungsweise darstellt 1271

— §§. 491 und 496 St. G. Mit einem bestimmten Vorfalle als Folgerung verbunden, begründet der Ausdruck „Stänker" eine Schmähung (§. 491 St. G.), sonst eine Beschimpfung (496 St. G.) 1236

— §. 496 St. G. Mit thatsächlichen Anführungen als nach Form und Inhalt angemessene Folgerung verbunden, lassen sich Ausdrücke, wie Lügner, Verleumder, Wucherer u. dgl., welche ihrer Bedeutung nach eine Schmähung in sich schliessen, nicht Schimpfworten gleich der Strafbestimmung des §. 496 St. G. unterstellen. In welche andere Kategorie von Ehrverletzungen sie einzureihen seien, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles 1145

— s. Privatanklage, Verleumdung.

Einschränkung der persönlichen Freiheit. Im §. 94 St. G. ist der höhere Strafsatz an objective Voraussetzungen geknüpft; unter der Freiheitsbeschränkung schuldigen Personen trifft er auch

Nr.

jene, aus deren unmittelbarer Thätigkeit der erschwerende Erfolg nicht hervorging 1218

Einspruch. Das Oberlandesgericht ist an die Rechtsansicht, vermöge welcher es eine Anklageschrift nach §. 211 St. P. O. zurückwies, bei Erledigung des Einspruches wider die neuerlich überreichte Anklageschrift nicht gebunden 1217

— s. Reformatio.

Entführung. Dem Begriffe des „Versorgers" nach §. 96 St. G. entspricht ein Verein, welcher, wie der Grazer Schutzverein zu Waltendorf, statutengemäss Zöglinge in Pflege und Erziehung zu dem Zwecke übernimmt, um sie für einen redlichen Erwerb heranzubilden, also in einen fortdauernden Nahrungszustand zu versetzen 1246

Erpressung. Abgrenzung von §. 76 St. G. 1224

— Drohung (§§. 98 b u. a. m. St. G.) ist die Kundgebung des Willensentschlusses eines Menschen, ein Uebel, das er unmittelbar selbst oder durch eine Mittelsperson zu verwirklichen vermag, für einen anderen Menschen herbeizuführen . . . 1244

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Für das im §. 89 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, bezeichnete Vergehen wird ein anderer Dolus als die vom Bewusstsein der Unrichtigkeit der Angaben begleitete Vorsätzlichkeit des Vorbringens nicht erfordert 1223

Eventualfrage. Trifft der Freisprechungsgrund des §. 317 St. P. O. nicht rücksichtlich aller rechtlichen Gesichtspunkte zu, welchen die That nach §§. 262, 318 und 320 St. P. O. zu unterstellen ist, so kann die Fragestellung für keinen von ihnen entfallen. Nicht Freisprechung nur von einer Qualification, sondern Freisprechung von der That wird in der Gesetzstelle vorausgesetzt. 1341

Familiendiebstahl, s. Diebstahl.

Fleischbeschau, s. Gesundheit.

Forstfrevel, s. Diebstahl (Abgrenzung).

Fragen an die Geschwornen und deren Beantwortung (Berathung). Zu der im Schlusssatze des §. 330 St. P. O. vorgesehenen Berathung sind die Geschwornen in das Berathungszimmer zurückzusenden, auch wenn die aus ihrer

Digitized by Google

Nr.

Mitte aufgestellte Behauptung, dass eine Angabe missverständlich in den Wahrspruch gelangt sei, von einem Theile der Geschwornen bestritten wird 1106

Fragen an die Geschwornen und deren Beantwortung. (Berichtigungsverfahren). Der Wahrspruch ist undeutlich und in sich widersprechend, wenn die Geschwornen der Bejahung der nach §. 134 St. G. formulirten Hauptfrage die Worte: „aber ohne bösen Vorsatz" hinzufügten 1112

— s. Eventualfrage.

Freiheitsbeschränkung, s. Persönliche Freiheit, Vorführung.

Geburtshilfe, s. Kurpfuscherei.

Geldstrafe. Strafverwechslung nach §. 261 St. G. setzt vom Gesetze angedrohten Arrest des ersten Grades voraus; sie umfasst nicht Fälle, in welchen er gemäss §. 266 St. G. an Stelle strenger Arreststrafe gesetzt wird 1432

— Die Vorschrift des §. 261 St. G. findet Anwendung auch bei Delicten, für welche der Arrest cumulativ mit einer Geldstrafe angedroht ist 1216

— s. Zuständigkeit a).

Gerüchte, s. Verbreitung.

Geschwornengericht, s. Fragen.

Geschwornenlisten, s. Zuständigkeit a).

Gesundheit (Uebertretung gegen dieselbe). Der Thatbestand des §. 399 St. G. setzt, wenn auch nicht böse Absicht, so doch ein Verschulden voraus 1156

— Rücksichtlich der im §. 12 St. G. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und im §. 399 St. G. angeordneten Vieh- und Fleischbeschau haftet der Gewerbeinhaber unmittelbar selbst; dass er die Einleitung der Beschau seinen Bediensteten auftrug, reicht nicht aus, ihn von dieser Haftung zu befreien 1500

Gewaltthätigkeit, öffentliche, I. Fall. Abgrenzung von Erpressung. Von der einen Eingriff in privatrechtliches Interesse darstellenden Erpressung (§. 98 St. G.) unterscheidet sich das im §. 76 St. G. verpönte Einwirken auf behördliche Beschlüsse durch die Qualität der zu erzwingenden Leistung (Schlussfassung in einer öffentlichen Angelegenheit). „Gefährlich" ist die hiezu angewendete Bedrohung, wenn sie einem oder dem anderen der zur Schlussfassung oder zur Mitwirkung

Nr.

an derselben berufenen Beamten grundhältig Besorgnis einzuflössen, ihn einzuschüchtern geeignet erscheint 1224

Gewaltthätigkeit, öffentliche, III. Fall, s. Obrigkeitliche Personen.

— — IV. Fall, s. Hausfriedensbruch.

— — V. Fall, s. Beschädigung, boshafte.

— — VII. Fall, s. Telephonanstalten.

— — IX. Fall, s. Einschränkung der persönlichen Freiheit.

— — XI. Fall, s. Entführung.

— — XII. Fall, s. Erpressung.

Gewerbeverlust, s. Taxüberschreitung.

Gewerbsmässigkeit, s. Kurpfuscherei.

Grabstätten, s. Beschädigung, boshafte, fremden Eigenthums.

Grenzfälschung. Seinem Wesen nach charakterisirt sich das im §. 199 e) St. G. bezeichnete Delict als das Fälschen oder Unterdrücken einer Beurkundung. — Als „Markungen" können nur Zeichen gelten, welche die Bestimmung, die Grenze von Grundstücken zu bezeichnen, durch einen die Betheiligten verpflichtenden Act erhielten, oder als solche von diesen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurden. — Die zum Delictsthatbestande erforderliche Endabsicht (§. 197 St. G.) bezieht sich lediglich auf das Entziehen (oder Beseitigen) des dem Grundnachbarn in den Markungen zu Gebote stehenden Beweismittels; dass sie auf Schädigung am Grundeigenthume abziele, ist nicht zu fordern. — Als „Wegräumen" ist jede Einwirkung auf die Markungen anzusehen, durch welche sie ihrer bestimmungsgemässen Verwendung entzogen werden 1333

Hauptverhandlung, s. Ausbleibensverfahren, Beweis, Vertagung.

Hausfriedensbruch. Zum „Hause" (§. 83 St. G.) gehört auch der anschliessende, häuslichen Zwecken der Bewohner gewidmete Garten des Hausherrn 1159

Hazardspiel. Das Pokerspiel ist unter die im §. 522 St. G. mit Strafe bedrohten Hazardspiele einzureihen 1504

Hebamme, s. Kurpfuscherei.

Hochverrath. Im §. 59 St. G. finden sich nur Strafbestimmungen für die Thatbestände des §. 58 St G.; nach dem letzteren allein ist zu beurtheilen, was als Hochverrath anzusehen sei. — Lit. c) des

Digitized by Google

Nr.

§. 59 St. G. insbesonders betrifft den Fall, in welchem die erfolglos versuchte Verleitung zu hochverrätherischen Handlungen nicht an bestimmte Personen, sondern an die Allgemeinheit (§. 305 St. G.) gerichtet war. Der „Oeffentlichkeit" gedenkt die Gesetzstelle nicht als eines Thatbestandserfordernisses, sondern nur beispielsweise — Unter „Reue" versteht §. 62 St. G. nicht die ethische Umkehr des Schuldigen, sondern die Freiwilligkeit seines Verhaltens 1094

Immunität. Wirksam bleibt das Immunitätsrecht des Beschuldigten, der einem gesetzlichen Vertretungskörper angehört, auch dann, wenn er, gerichtlich verfolgt, dasselbe nicht geltend macht; es ist kein Gegenstand rechtsgiltigen Verzichtes 1493

— s. Reichsrath.

Interpellation, s. Pressrecht.

Irrthum, s. Diebstahl, Grenzfälschung, Waffenpatent.

Kirche, s. Beleidigung.

Krankheit, s. Ausbleibensverfahren.

Kuppelei. Unter den im §. 132 IV (Delictsfall II) angegebenen Verhältnissen kann auch eine Frauensperson, welche sich der Prostitution ergibt, Object des Verbrechens der Kuppelei sein. Für Mitschuld (und Theilnahme) dritter (von den verkuppelten verschiedener) Personen gelten die Grundsätze des §. 5 St. G. . 1314

Kuppelei, s. Verführung.

Kurpfuscherei, gewerbsmässiges Ausüben der Geburtshilfe durch ungeprüfte Hebammen lässt sich der Strafbestimmung des §. 343 St. G. nicht unterstellen; es ist, soferne die Voraussetzungen der §§. 335 und 431 St. G. nicht gegeben sind, nach Massgabe der Ministerialverordnung vom 6. März 1854, R. G. Bl. Nr. 57, von der politischen Behörde zu ahnden 1396

— Zur Gewerbsmässigkeit nach §. 343 St. G. wird die Absicht erfordert, durch Wiederholung der ärztlichen Verrichtungen sich eine — wenn auch nicht regelmässig fliessende — Einkommensquelle zu schaffen 1452

Lebensmittelfälschung. Das Feilhalten oder Verkaufen nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel) ist zunächst aus Gesichtspunkten des allgemeinen Strafgesetzes, insbesonders des §. 197, zu beurtheilen; nur subsidiär, z. B. mangels einer vermögensrechtlichen Beschädigung gelangt das Ges. vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 aus 1897, zur Geltung 1494

Leichenschändung, s. Beschädigung, boshafte.

Markenschutz (Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19). Als Bestandtheil eines individualisirenden Gesammtzeichens können auch Freizeichen (§. 3, Z. 2, und 3 M. G.) in diesem ihrem Verhältnisse markenrechtlichen Schutz erlangen. Bei einer solchen Combination sind dieselben für die Ermittlung des Gesammteindruckes der Marke ebenso in Betracht zu ziehen, wie das ihnen beigegebene Individualzeichen 1149

— Den Inhalt des Markenrechtes bildet die ausschliessliche Befugnis des Berechtigten, die von ihm erzeugte (oder dem Handelsverkehr zugeführte) Ware als von ihm herrührend, zu kennzeichnen. Diese Befugnis ist verletzt, auch wenn die unter seiner Marke oder einer täuschungsfähigen Nachbildung derselben unterschobene Ware sich beliebter oder sogar besser erweist, als jene des Berechtigten; dass die Absicht auf Einschränkung seines Absatzgebietes gerichtet sei, wird zur Strafbarkeit der Verletzung (§§. 23 und 25 M. G.) nicht erfordert 1178

Markenschutz. Im §. 28 M. G. ist unter „Strafgericht" die im Schlussatze des §. 13 St. P. O. erwähnte Versammlung von drei Richtern zu verstehen, deren Entscheidung in Gemässheit des §. 15 St. P. O. angefochten werden kann . . . 1379

— Das im §. 23 (§. 24) behandelte Vergehen verjährt binnen Jahresfrist. — Um den Complottanten rücksichtlich des Verharrens der Genossen in der verabredeten strafgesetzwidrigen Thätigkeit von Verantwortlichkeit zu befreien, dazu genügt an sich nicht, dass er ihnen seine Willensänderung bekannt gibt und seine Mitwirkung versagt; er muss durch Gegenwirken die Fortsetzung des Delinquirens verhindern 1365

— Zum Begriffe des agent provocateur bei Eingriffen in das Markenrecht . . . 1369

— s. Vertagung.

Digitized by Google

Nr.

Milderungsrecht, ausserordentliches. Wo die Bedingungen des §. 266 St. G. zutreffen, kann auch die absolut bestimmte Geldstrafe des §. 386 St. G. unter den gesetzlichen Strafsatz herabgesetzt werden. Hat eine ausserordentliche Milderung nicht rücksichtlich der als Hauptstrafe verhängten Geldstrafe, sondern nur im Ausmasse des gemäss §. 1 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, eventuell zu verbüssenden Arrestes stattgefunden, so ist Berufung wider den Ausspruch über die Strafe zu Gunsten des Verurtheilten nicht ausgeschlossen 1272

— — Die im §. 530 St. G. bezeichnete Wirkung übt ein der Urtheilsverkündigung nachfolgender Widerruf des Verfolgungsantrages auch dann, wenn ob bereits erfolgter Anwendung des Rechtes der ausserordentlichen Strafmilderung oder der Strafumwandlung (§§. 283 und 464, Z. 2, St. P. O.) eine Berufung wider das Strafmass an sich nicht zulässig ist 1448

Militärgerichtsbarkeit, s. Zuständigkeit a).

Militärstrafgesetz, s. Vorschubleistung.

Missbrauch der Amtsgewalt. §. 101 St. G. Mitglieder der Schulgemeinde-Vertretung sind in Ansehung des ihnen zustehenden Vorschlags- oder Präsentationsrechtes für Lehrstellen Beamte im Sinne des §. 101 St. G. Die Ausübung dieses Rechtes erfüllt den Begriff der Dienstverleihung (§§. 104 und 105 St. G.), auch wenn es die Schulgemeinde zufolge der Landesgesetze mit anderen Körperschaften oder Personen theilt 1209

— — §. 101. St. G. In Betreff der für Niederösterreich im Ges. vom 3. Juni 1886 und in der Vdg. vom 31. März 1887, L. G. Bl. Nr. 40 und 21, geregelten Mitwirkung bei dem Zusammenlegen landwirtschaftlicher Grundstücke (Ges. vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92) ist der von der Landescommission dem Localcommissär beigegebene Geometer als Beamter im Sinne der §§. 104 und 105 St. G. anzusehen 1207

— — §§. 104, 105 St. G. „Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten". Die Ausfertigung eines Viehpasses durch den Revisor (Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 38, zu §. 9 des Rinderpestgesetzes) ist als Entscheidung über eine öffentliche Angelegenheit anzusehen 1196

Missbrauch der Amtsgewalt. Im §. 103 St. G. ist nur ein Strafsatz aufgestellt; die Erklärung des Anklägers, dass er auf das Geltendmachen der in der Gesetzstelle erwähnten Erschwerungsumstände verzichte, kann eine Theilung des Strafsatzes nicht bewirken 1258

Mitschuld, s. Markenschutz.

Mitthäterschaft, s. Beschädigung, schwere.

Nachdruck. Der Wortlaut des §. 65 des Ges. vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, wornach dasselbe auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung findet, ist nicht dahin zu verstehen, dass seinen Strafbestimmungen ohneweiters auch vor diesem Zeitpunkte begangene Eingriffe in das Urheberrecht unterworfen sind. Für diese kommt der Grundsatz des Art. IX des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze in Betracht 1339

— Im dritten Absatze des §. 66 verordnet das Gesetz Massnahmen zur Sicherung des Beweises, dass die daselbst bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorhanden waren; diesen Beweis anders zu erbringen, schliesst es nicht aus; es hat an das Versäumen der Massnahmen keine Straffolge geknüpft 1428

— Die Untersagung des Nachdruckes (§. 26, Abs. 2) muss selbständig an der Spitze jedes einzelnen Artikels ausgesprochen werden, rücksichtlich dessen sie wirksam sein soll. Zur Wissentlichkeit des Eingriffes (§§. 21 und 51) wird erfordert, dass der Thäter entweder das für den Artikel rechtsgiltig ausgesprochene Nachdruckverbot gekannt oder doch an der Freigebung des Artikels gezweifelt und im letzteren Falle auf die Gefahr hin, dass das Verbot bestehe, zum Eingriffe sich entschlossen habe . . 1450

— s. Urheberrecht.

Nationalitäten, s. Feindseligkeit.

Ne bis in idem 1213

Nichtigkeitsbeschwerde, s. Rechtsmittel.

Digitized by Google

Nr.

Nothwehrüberschreitung. Geht im zweiten Falle des §. 157, Al. 2 St. G. einer der Personen, welche an den Misshandelten Hand anlegten, nur Nothwehrexcess (Schlussatz des §. 2 St G.) zur Last, so ist dieselbe nicht nach §. 335, sondern nach §. 431 St. G. zu beurtheilen 1211

Obrigkeitliche Personen im Sinne des §. 68 St. G. sind nicht: Mitglieder des Vorstandes einer israelitischen Cultusgemeinde (Ges. vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57) 1255

Persönliche Freiheit, Schutz derselben. Zum Thatbestande der Uebertretung des §. 331 St. G. (§. 6 des Ges. vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87) . . . 1212

Pflichtexemplare, s. Pressgesetz.

Pokerspiel, s. Hazardspiel.

Pressgesetz, §§. 4, 7, 10, 11. Durch Pausiren vervielfältigte Literaturerzeugnisse sind als Druckschriften im Sinne des §. 4 Pr. G. anzusehen. Ein Begriffsmerkmal der periodischen Druckschrift liegt in einer gewissen nicht bloss äusseren, sondern auch inhaltlichen Continuität und Connexität, welche die unabgeschlossen stetige Reihe von Mittheilungen wechselnden Inhaltes an einander knüpft . . . 1479

— §. 9. Für periodische Druckschriften schreibt §. 9, Al. 1, Angabe des Verlegers und Herausgebers nicht cumulativ, sondern alternativ vor; es genügt die Benennung des einen oder des anderen . . . 1294

— §. 10. Bleibende Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift gehört nicht zu jenen Veränderungen, zu deren Anzeige das Pressgesetz (§. 10) verpflichtet 1175

— §§. 10, 11. Eine periodische Druckschrift, welche zufolge der an die Behörde erstatteten Anzeige (§. 10) in gleichen Zeitabschnitten wöchentlich einmal erscheinen soll, muss nach je 7 Tagen herausgegeben werden. Der Behörde nicht rechtzeitig bekanntgegebenes Abgehen von dieser Frist ist nach §. 11 zu bestrafen 1300

— §. 17. Massgebend für die Hinterlegung von Pflichtexemplaren einer Druckschrift ist nach §. 17 des Pressgesetzes nicht der Druckort, sondern der Ausgabeort (der Ort, wo die Druckschrift „ins Publicum geht"). Im Versenden der fertiggestellten Auflage aus der ausserhalb des Ausgabeortes befindlichen Druckerei an den im Ausgabeorte wohnhaften Herausgeber liegt noch kein Act der Verbreitung . . 1148

Pressgesetz. §. 18. Erscheint ein für den Büchermarkt bestimmtes Werk in verschiedenen Ausgaben (zum Beispiel als Pracht- und als sogenannte Volksausgabe), so müssen dem §. 18 Pr. G. gemäss Pflichtexemplare von jeder derselben abgeliefert werden. Dasselbe gilt von neuen, wenngleich inhaltlich unveränderten Auflagen einer Druckschrift, von Separatabdrücken aus derselben und nicht minder auch von Einzelnausgaben der Bestandtheile eines Sammelwerkes . . 1312

— §. 19. Die Thatsache, dass die periodische Druckschrift ausserhalb des Erscheinungsortes gedruckt wird, kommt bei Ueberschreitung der Frist des §. 19, Alinea 1 Pr. G., dem verantwortlichen Redacteur nicht zustatten; auch ein diesfälliger Verstoss der Druckerei entschuldigt ihn nicht. Ihm obliegt von jeder Nummer der Druckschrift so rechtzeitig Kenntnis zu nehmen, dass er die Verletzung press- oder strafgesetzlicher Bestimmungen durch die Druckschrift zu verhindern in der Lage sei 1356

— §§. 19, 21. Dass die Entstellung einer Thatsache nur auf einem Druckfehler beruht, beseitigt nicht den im §. 19 des Pr. G. gewährten Berichtigungszwang. Die Berichtigung kommt als Ganzes in Betracht; der verantwortliche Redacteur darf ihre Aufnahme verweigern, wenn auch nur rücksichtlich einzelner Bestandtheile den Voraussetzungen des Berichtigungszwanges nicht entsprochen ist; eine Ausscheidung vorzunehmen, ist er nicht befugt. Der Thatbestand des §. 21 des Pr. G. erheischt auf Seite des Redacteurs ein Verschulden 1099

— §. 22. Die Vorschrift des §. 22 gilt auch rücksichtlich der Berichtigungen, welche die Direction eines k. k. Staatsgymnasiums in Gegenständen ihres Amtsbereiches veröffentlichen lässt 1299

— §. 23. Placate politischen Inhaltes an öffentlichen Orten auszuhängen oder anzuschlagen, ist ohne Bewilligung der Sicherheitsbehörde nicht gestattet. Es gilt dies insbesonders auch von Placaten, durch welche Versammlungen der Wähler öffentlicher Vertretungskörper zu den im

Digitized by Google

Nr.

§. 4 des Ges. vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, bezeichneten Zwecken einberufen werden, mögen die Wahlen ausgeschrieben sein oder nicht 1237

Pressgesetz. §. 23. Vertheilung setzt körperliche Uebergabe von Hand zu Hand voraus; das Versenden einer Druckschrift mittelst Post, auch wenn es an mehr oder weniger unbestimmte Personencomplexe erfolgt (§. 6. Pr. G.), ist nicht Vertheilung im Sinne der Gesetzesstelle 1486

— §. 24. Mit Benützung der Presse erfolgte, eigenmächtige Veröffentlichung eines gerichtlichen Erkenntnisses, das in Rechtfertigung des Verbotes einer Druckschrift deren Inhalt ganz oder auszugsweise wiedergibt, kann Verantwortlichkeit nach §. 24 Pr. G. begründen. Es ist jedoch rechtsirrthümlich, den Drucker, wenn doloses Handeln wider ihn nicht festgestellt ist, nach dieser Gesetzstelle lediglich deshalb zu bestrafen, weil er die Drucklegung zu hindern unterliess. (Vgl. Art. III, Z. 1 und 3 des Ges. vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142) 1152

— §. 24. Rechtlich wirksam (§. 24 des Pr. G.) mit dem Augenblicke der Kundgebung an die betheiligte Partei ist die Beschlagnahme einer Druckschrift (§. 487 St. P. O.) auch rücksichtlich jener Exemplare, welche das vollziehende Amtsorgan in diesem Zeitpunkte noch nicht an sich nahm. Dass vorerst eine schriftliche Ermächtigung (§. 141 St. P. O.) vorgewiesen werde, ist für die Rechtsgiltigkeit der Beschlagnahme nicht wesentlich 1131

— §§. 24, 28. Der wahrheitsgetreuen Mittheilung einer in öffentlicher Sitzung des Reichsrathes verlesenen Interpellation kommt Abs. 4 des §. 28 Pr. G. zustatten, auch wenn sie den in die Interpellation aufgenommenen und mit diesen verlesenen Inhalt einer durch richterliches Erkenntnis verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift wiedergibt; auch der Strafbestimmung des §. 24 Pr. G. unterliegt sie nicht 1447

— §. 24. Durch Art. III des Ges. vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, wird der §. 24 Pr. G. nicht derogirt; beide Gesetzesstellen sind zusammentreffend anzuwenden, wenn im Inhalte der reproducirten Druckschrift der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet ist und der Reproducent mit Rücksicht auf diesen Inhalt wegen Vernachlässigung pflichtmässiger Aufmerksamkeit verantwortlich erscheint 1485

Pressgesetz. §. 24. Die Beschlagnahme einer Druckschrift bleibt wirksam, insolange das Erkenntnis, welches die Druckschrift freigibt, nicht in Rechtskraft erwuchs. Bis dahin kann daher auch die in §. 24 Pr. G. vorgesehene Verantwortlichkeit begründet werden 1487

— s. Nachdruck, Verlautbarungen.

Pressverfahren. Wider das im §. 492 St. P. O. vorgesehene Erkenntnis kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen werden 1248

Privatanklage. Wenn in der Kundgebung wider eine Behörde (z. B. wider einen Gemeindevorstand) neben dieser auch erkennbar nicht bezeichnete Mitglieder derselben als solche einer bestimmten unehrenhaften Handlung fälschlich beschuldigt werden (Art. V des Ges. vom 17. December 1862, R. G. Bl. für 1863 Nr. 8, und §. 488 St. G.), so steht das Recht, nach dieser Richtung hin Privatanklage zu erheben, jedem Mitgliede der Behörde zu. Die Herstellung des im §. 490 St. G. vorgesehenen Beweises zu Ungunsten einzelner Mitglieder schliesst rücksichtlich der übrigen den Schuldspruch nicht aus 1154

Privatanklage. Als gesetzlicher Vertreter der Gattin ist der Ehemann, sofern nicht Zweifel an ihrer Zustimmung auftauchen, zur Erhebung der Privatanklage namens derselben berechtigt, aber der Gattin steht auch frei, die Anklage unmittelbar selbst zu besorgen 1221

— um rechtswirksam zu sein, muss der Verfolgungsantrag wegen eines Privatanklagedelictes in der Frist des §. 530 (503) St. G. bei Gericht angebracht werden; dass es das zuständige sei, ist nicht zu fordern 1402

— s. Ehrenbeleidigung, Milderungsrecht.

Privatankläger, welcher seine Sache selbst führt, kann auf Ersatz des hieraus erwachsenden Aufwandes an Zeit, Mühe und Kosten nicht Anspruch erheben . . 1351

Radfahrer, s. Sicherheit.

Rathskammer, s. Vertagung.

Digitized by Google

Nr.

Raub. Unvermuthetes Entreissen der fremden unbeweglichen Sache genügt nicht für die im §. 190 St. G. vorausgesetzte Gewalt. Dazu wird erfordert, dass der unmittelbar wider eine Person ausgeübte Zwang, also die körperliche Einwirkung auf dieselbe, auf einen widerstrebenden Willen stosse, welchen sie in einer bestimmten wirklich unternommenen Bethätigung entweder von Anfang an hindert oder in ihr unterbricht 1415

— s. Theilnehmung.

Rechtsmittel: Die Anmeldung kann wirksam auch durch Telegramme erfolgen. Amtswegig verfügt das Gericht, was etwa zur Beseitigung von Bedenken rücksichtlich des Absenders oder seiner Legitimation erforderlich ist. Die Bestimmungen des §. 89 des G. O. G. vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, und der §§. 97 und 98 der Gesch. O. vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112. finden keine Anwendung im Strafverfahren 1405

— Beschwerde. Das im Eingange des §. 114 St. P. O. gewährte Beschwerderecht umfasst. auch den Fall der Ablehnung des Antrages auf Verhängung (oder Aufhebung) der Haft 1168

— — Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung (§. 114, Al. 1 St. P. O.) darf das Oberlandesgericht nicht aus dem Grunde ablehnen, weil es den Antrag als überflüssig oder inopportun ansieht; es hat über denselben nach dem Gesetze zu erkennen 1161

— — Im Verfahren wegen Uebertretungen besteht wider die Zulassung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 480 St. P. O.) kein Beschwerderecht . 1305

— Berufung. Auch wenn der Angeklagte selbst aus dem im §. 475, Abs. 2 St. P. O. bezeichneten Grunde die Aufhebung des Urtheiles verlangt, darf dieselbe in der Berufungsinstanz ohne Antrag des Staatsanwaltes nicht erfolgen . 1451

— — s. Milderungsrecht, Reformatio.

— Einspruch, s. daselbst, Reformatio.

— Nichtigkeitsbeschwerde. Bei Anrufung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis (§. 152 a. b. G. B.) kann der Vater die vom minderjährigen Sohne angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde für denselben ausführen; aus dem Grunde allein, weil er die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst angemeldet hat, lässt sich diese Ausführung nicht zurückweisen 1163

Rechtsmittel. Nichtigkeitsbeschwerde. Für die Staatsanwaltschaft lauft die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 285 St. P. O.) von Mittheilung der Urschrift des Urtheils (§. 78 St. P. O.) an, auch wenn ihr die etwa begehrte Urtheilsabschrift erst später zugestellt worden ist 1151

— — s. Pressverfahren.

— Nichtigkeitsgründe. Wenn sich der Einwand ungehöriger Besetzung des Gerichtshofes (§. 281, Z. 1 St. P. O.) lediglich als ein Bekämpfen einer Zuständigkeit darstellt, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde mangels der Bezeichnung eines dem §. 281 St. P. O. entnommenen Nichtigkeitsgrundes in Ansehung dieses Beschwerdegrundes nach §. 1, Z. 2, des Ges. vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1878, zurückzuweisen 1176

Rechtswohlthat, s. Beweis.

Redacteur, s. Pressgesetz.

Reformatio in pejus. In Ansehung des Ausspruches über die Schuld wird der Richter durch das Verbot der reformatio in pejus (§§. 290, 293, 295, 359 und 477 St. P. O.) nicht beschränkt; das Verbot bezieht sich nur auf die Strafbestimmung. Unter Strafe ist jedoch nicht bloss das Strafübel, welches der Richter ausdrücklich verhängt, sondern auch jenes zu verstehen, das zufolge der Verurtheilung kraft des Gesetzes eintritt 1208

— — In dem durch Einspruch wider eine Strafverfügung hervorgerufenen Verfahren (§. 462 St. P. O.) darf der Richter auch auf eine strengere Strafe erkennen, als welche in der Strafverfügung ausgesprochen war. Die Strafbefugnis in der nach §. 478, Al. 3 St. P. O., angeordneten Verhandlung wird durch das Verbot der reformatio in pejus beschränkt 1320

Reichsrath. Insolange die im §. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgesehene Zustimmung des Reichsrathes nicht erfolgt ist, dürfen während der Sessionsdauer auch zu Ungunsten des Reichsrathsmitgliedes überreichte Beschwerdeschriften nicht an die Rechtsmittelinstanz geleitet werden 1377

Digitized by Google

Nr.

Reichsrath. Die Session, während welcher kein Mitglied des Reichsrathes (Landtages) ohne Zustimmung des Hauses gerichtlich verfolgt werden darf, beginnt nicht schon mit dem Erscheinen des k. Patentes, durch welches der Reichsrath (Landtag) einberufen wird, sondern mit dem Tage, an welchem sich in Gemässheit dieser Einberufung der Reichsrath (Landtag) versammelt 1503

— s. Immunität.

Religionsgesellschaft, s. Beleidigung.

Reue, thätige. §. 187 St. G. Auf „Andringen des Beschädigten" erfolgte Gutmachung des Schadens stellt den Strafaufhebungsgrund des §. 187 St. G. nur dann her, wenn dem Thäter unbenommen war, sie mit Erfolg zu verweigern . . . 1265

— — Der Strafaufhebungsgrund der thätigen Reue (§§. 187 und 188 St. G.) ist rechtswirksam auch rücksichtlich der Uebertretung des §. 477 St. G. 1123

— — Im §. 188 a. St. G. wird vorausgesetzt, dass sich der verfolgte Thäter des gestohlenen Gutes lediglich deshalb entäusserte, weil dessen Bergung unmöglich oder doch im hohen Grade unwahrscheinlich war 1133

— — s. Hochverrath.

Rückkehr, verbotene. Die Gesetzmässigkeit eines Ausweisungserkenntnisses (Art. III des Ges. vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18) richtet sich nach den bei seiner Fällung bestandenen Verhältnissen; nachfolgende Aenderungen im Status der ausgewiesenen Person können nur Grund abgeben, die Aufhebung des Erkenntnisses zuständigen Ortes zu erwirken. Insolange die Aufhebung nicht erfolgt, muss die Wiederkehr in das verschlossene Gebiet, sollte sie auch nur im Durchreisen bestehen, oder auf Fahrlässigkeit beruhen, nach §. 324 St. G. gestraft werden . . . 1267

Rücktritt, s. Abtreibung, Markenschutzgesetz.

Rückwirkung eines Gesetzes, s. Nachdruck.

Schadensgutmachung, s. Reue, thätige.

Schiesspulver. Unbefugter Handel mit Pulver verwirklicht schon an sich den Thatbestand der im §. 445 St. G. bezeichneten Uebertretung. Die in Betreff der Verwahrung der Pulvervorräthe in Gruppen von nicht mehr als drei Kilogramm gegebene Vorschrift des §. 18, Al. 3 der Ministerialverordnung vom 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62, ist ebensowohl auf das Verschleisslocal (d. i. die Räumlichkeit, in welcher der Kleinverschleisser Pulver unmittelbar an die Consumenten verabfolgt) als auf sein Handmagazin („den zweiten dem Kleinverschleisser eventuell bewilligten Aufbewahrungsort", Al. 1 des §. 18) zu beziehen 1269

Sicherheit des Lebens. Vergehen und Uebertretungen gegen dieselbe. Der Mangel einer Fahrordnung befreit den Radfahrer nicht von der Verantwortlichkeit für Unfälle, welche er durch schnelles und unvorsichtiges Fahren herbeiführt. (§§. 341 und 335 St. G.) . . 1116

— — — Ein mit transmittirter Dampfkraft betriebenes Calanderwerk ist einer Dampfmaschine (§. 85, lit. c) St. G.) nicht gleichzustellen; fahrlässiges Nichtanbringen von Schutzvorrichtungen an demselben kann Verantwortlichkeit nach §. 335 St. G. aber nicht nach §. 337 St. G. begründen 1233

— — — §. 358 St. G. Für eine von Folgen des §. 358 St. G. nicht begleitete Vernachlässigung des in Behandlung übernommenen Kranken haftet der Arzt auch nach §. 431 St. G. nicht 1232

— — — Die Haftung eines Bauführers für Unfälle wird durch die gegen die Bestimmungen des Bauvertrages von ihm vorgenommene Übertragung der übernommenen Arbeiten an einen anderen Unternehmer nicht berührt 1322

— — — s. Milderungsrecht, Nothwehrüberschreitung, Verjährung.

Sicherheit, körperliche, Uebertretungen gegen dieselbe. §. 427 St. G. Die Strafbestimmung des §. 427 St. G. ist auch auf Radfahrer anwendbar. War mit dem schnellen unbehutsamen Fahren (oder Reiten) concrete Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen verbunden, so gelangt nicht §. 427, sondern §. 431 St. G. zur Anwendung 1281

— — — Von der im §. 431 St. G. begründeten Verantwortlichkeit kann sich niemand dadurch befreien, dass er die schuldbar herbeigeführte Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen vor Eintritt

Digitized by Google

Nr.

eines wirklichen Schadens wieder beseitigt 1482

Sicherheit, körperliche, Uebertretungen gegen dieselbe. §. 431 St. G., s. Sicherheit des Lebens.

Sprengstoffe. „Verschluss" des Sprengmaterials nach §. 107 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, fordert nicht nothwendig dessen Versperren, aber doch eine diesem gleichwertige Vorkehrung. Der im zweiten Alinea des §. 107 vorgeschriebenen Absonderung ist nicht entsprochen, wenn die Schachtel, in welcher sich Kapseln befinden, unter den übrigen Sprengmitteln verwahrt wird 1169

— s. Schiesspulver.

Strafeinrechnung, s. Ausländisches.

Strafkosten, s. Privatkläger.

Strafsatz, einheitlicher, s. Missbrauch der Amtsgewalt.

Strafumwandlung, s. Geldstrafe.

Strafverfügung, s. Reformatio.

Strafvollzug. Wird ein auf Freiheitstrafe lautendes Urtheil infolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten zur Wiederholung der Verhandlung und Entscheidung aufgehoben, und in dieser der Beschwerdeführer abermals in eine Freiheitsstrafe verurtheilt, so ist die Zeit, welche er seit Kundmachung des ersten bis zur Verkündigung des zweiten Urtheils in Haft zubrachte, in die Strafzeit einzurechnen (§. 400 St. P. O.). Die Frage der Einrechnung der Untersuchungshaft fällt in den Bereich des Strafvollzuges; im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen hat nicht der Gerichtshof der Hauptverhandlung, sondern ein nach dem letzten Alinea des §. 13 St. P. O. zusammengesetzter Senat über dieselbe abzusprechen, gegen dessen Entscheidung die Aufsichtsbeschwerde des §. 15 St. P. O. offen steht 1188

— s. ausländisches Strafurtheil.

Südtirol, s. Waffenpatent.

Taxüberschreitung, wider Fiaker und Einspännerkutscher, welche den Personentransport nur im Dienste des Gewerbeinhabers (§. 15, Z. 4 der Gew. O.) besorgen, lässt sich der im Schlussatze des §. 478 St. G. angedrohte Gewerbeverlust nicht verhängen 1423

Nr.

Telegramm, s. Rechtsmittelanmeldung.

Telephonanstalten. Der Schutzbereich des §. 89 St. G. umfasst auch die im staatlichen Betriebe stehenden Telephonanstalten 1371

Theilnehmung an Diebstahl, Veruntreuung und Raub. Auf Grund des aus einem Diebstahle (oder einer Veruntreuung) herrührenden Sparcasssebüchels erfolgtes Erheben der Sparcasseeinlage entspricht dem Begriffe des „Verhandelns" (§. 185 St. G.). Es ist keine irrige Rechtsbelehrung (§. 344, Z. 8 St. P. O.), wenn der Vorsitzende das Verhandeln einer Sache ihrem „zu Geld machen" oder „in Geld umsetzen" gleichstellt 1155

— — — Der Begriff des Verhehlens (§§. 185 und 196 St. G.) umfasst jede Handlung in weiterem Sinne, welche bestimmt und geeignet ist, dem Berechtigten die Wiedererlangung der Verfügungsgewalt über die entzogene Sache unmöglich zu machen oder zu erschweren 1203

— — — Wer eine Sache, welche er im guten Glauben an sich brachte, in einem der später erlangten Kenntnis von ihrer Abstammung aus einem Diebstahle (oder einer Veruntreuung) nachfolgenden Zeitpunkte verhehlt oder verhandelt, haftet nach §. 185 St G. 1179

— s. Vorschubleistung.

Thierkrankheitengesetze. Die Benützung eines Viehpasses, in Ansehung dessen die im Alinea 12 der Durchführungsvorschrift zu §. 8 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, angeordnete Anmerkung des Abverkaufes von Vieh unterblieb, ist nach Art. I, §. 45 des Ges. vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, zu bestrafen 1105

— Das zweite und dritte Alinea der Durchführungsvorschrift vom 22. September 1892, R. G. Bl. Nr. 166, zu §. 23 des Ges. vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142, regelt lediglich eine Beweisfrage in Betreff der Entschädigung für anlässlich der Lungenseuche getödtete Rinder; der zuwiderhandelnde Viehbesitzer wird nicht in Gemässheit des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, straffällig, er büsst nur ein für den Umfang seines Entschädigungsanspruches relevantes Beweismittel ein 1275

Digitized by Google

Nr.

Thierkrankheitengesetze. Die Unterlassung der im §. 15 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgeschriebenen Anzeige wird nach Art. I, §. 44 des Ges. vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, von der politischen Bezirksbehörde (beziehungsweise Seesanitätsbehörde erster Instanz) bestraft . 1251

— Für ihr Verwaltungsgebiet kann rechtswirksam jede politische Landesstelle das in den §§. 5 und 46 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichnete Einfuhrverbot erlassen. Mit dem Ueberschreiten der Gebietsgrenze vollzieht sich verantwortliches Zuwiderhandeln wider das Verbot; es wäre denn, dass die eingeführten Thiere schon vorher im Inlande in den Verkehr und zur Eignung gelangten, durch inländische Viehpässe gedeckt zu werden 1274

— Insolange der Verfall eines verbotswidrig (§. 5 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35) aus dem Auslande eingeführten Thieres nicht rechtskräftig ausgesprochen ist, kann Wegnahme des Thieres aus dem amtlichen Gewahrsam, wenn sie um den Verfall im Interesse des Eigenthümers zu vereiteln erfolgt, nicht Diebstahl, sondern nur Verantwortlichkeit wegen des im §. 1 des Ges. vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, vorgesehenen Vergehens begründen 1293

— Unbehindert durch §. 35 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, kann die Behörde unter der Sanction des Art. I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, anordnen, dass Hunde ausserhalb des Verschlusses der Wohnung, also ausserhalb der von der Hausgenossenschaft bewohnten Räumlichkeiten mit Maulkörben versehen seien. Der Hofraum wird unter dem Verschlusse der Wohnung nicht begriffen 1229

— Die Vorschrift des §. 33 desselben vom 29. December 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verpflichtet auch den Inhaber des mit Räude behafteten Pferdes unmittelbar selbst; seiner im Vernachlässigen dieser Pflicht begründeten Haftung nach Art. I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, kann er nicht dadurch entgehen, dass er etwa auch die im §. 44 dieses Artikels vorgesehene Anzeigeversäumnis auf sich lud 1403

Thierkrankheitengesetze. Die Beibringung von Viehpässen entfällt zufolge der im §. 8 b) des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, enthaltenen Ausnahme nur rücksichtlich jener Kälber unter sechs Monaten, welche unmittelbar zum Schlachten vom Standorte an einen anderen Ort getrieben werden; auf Viehmärkte oder Auctionen gebrachte Kälber jedes Alters müssen durch Pässe gedeckt sein 1449

— Für Gegenden, welche von wuthkranken und wuthverdächtigen Hunden durchstreift werden, kann unter der Sanction des Art. I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, die politische Behörde auch anordnen, dass nicht an der Kette gelegte Hunde mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen und an der Leine zu führen sind (§§. 20, e) und 35, Abs. 8, des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl Nr. 35) 1467

— Die Verhängung der Stallsperre (§. 20 Z. 2 b) des Gesetzes vom 29. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 35) bleibt bis zur behördlichen Aufhebung derselben verbindlich, früheres Entfallen des Anlasses zu jener Massregel kann für die Straflosigkeit des Zuwiderhandelns nicht angerufen werden 1502

— s. Gesundheit.

Uebertretungsverfahren, s. Rechtsmittel.

Ungarn, s. Ausländisches.

Uniform, s Anmassung.

Unmündige, Verbrechen derselben, s. Verjährung.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten, die im §. 501 St. G. vorkommende Personenaufzählung bringt das Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnis zum Ausdrucke, welcher der Delictsthatbestand zwischen den Betheiligten voraussetzt; nur aus einem redactionellen Grunde gebraucht die Gesetzesstelle auch das Wort „mit“ 1431

— s. Verjährung.

Urheberrecht. Im Schutze des §. 467 St. G. stehen auch Jux-Gratulationskarten (Correspondenzkarten mit bildlichen Darstellungen und diesen beigegebenen Versen, bei welchen der auf der Reversseite befindliche Adressenraum nur als

Digitized by Google

Nr.

nebensächliches, zum bequemeren Umsatze des Gedankenausdruckes in den Verkehr bestimmtes Accedens erscheint) 1241

Urheberrecht, s. Markenschutzgesetz, Nachdruck.

Urkundenfälschung, s. Betrug.

Urtheil oder Beschluss, s. Zuständigkeit a).

Vagabundengesetz vom 24. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 89. Das in Ortschaften des Böhmerwaldes zur Carnevalszeit vorkommende Herumziehen sogenannter Faschingsburschen, welche, hie und da in Maskengewändern und von Musikern begleitet, für Musikaufführungen und das Aufsagen von Sprüchen freiwillige Gaben der Bewohner entgegennehmen, lässt sich der Strafbestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, nicht unterstellen. Auch die Erwerbsthätigkeit der sogenannten Bettelmusikanten (Decret der obersten Polizeihofstelle vom 21. Jänner 1821) gehört nicht hieher 1150

Verbreitung falscher Gerüchte. Der Delictsbestand der §§. 308 bis 310 St. G. setzt eine zu raschem Eindringen in unbestimmbare weitere Bevölkerungskreise dienliche Art des Ausstreuens oder Verbreitens der daselbst bezeichneten Aeusserungen voraus 1345

Verführung zur Unzucht. In der Fortsetzung eines durch das Verbrechen der Verführung (§. 132 III St. G.) eingeleiteten unzüchtigen Verhältnisses ist Fortsetzung des Verbrechens nicht nothwendig inbegriffen; diese bedarf fortgesetzter Erneuerung der Acte, in welchen das Verleiten zur Unzucht sich verwirklicht. Mit dem Abschlusse des Verleitens erst läuft für das Verbrechen die Verjährung 1121

— — — Wirklicher Eintritt der Verführung bildet für Delictsfall I des §. 132 IV St. G. kein Thatbestandsmerkmal, sondern die objective Voraussetzung, unter welcher allein die an sich nur eine Uebertretung darstellende Kuppelei als Verbrechen zugerechnet werden kann. Strafbarer Versuch des Verbrechens ist ausgeschlossen. Die verkuppelten Personen sind Object der Kuppelei; sie können nicht mitschuldig sein 1313

Verjährung. Bei Delicten, deren Thatbestand sich durch Nichterfüllung einer

Nr.

obligatio ad faciendum verwirklicht, ist der Beginn der Verjährung insolange ausgeschlossen, als die Pflicht zu handeln besteht und erfüllt werden kann 1153

— Unterbrechung. „In Untersuchung gezogen" (§§. 227 und 531 St. G.) ist der Thäter, wenn der Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung wider ihn beschloss. Die Handlungen, durch welche der Lauf der Verjährung unterbrochen wird, sind im Strafgesetze nur beispielsweise angegeben. Das an eine Gerichtsbehörde gerichtete Ersuchen des Untersuchungsrichters, jemanden als Angeschuldigten zu vernehmen, steht an Wirkung dem Erlassen einer Vorladung wider denselben gleich 1273

— — Der Lauf derselben unterbricht die Vernehmung in der Eigenschaft eines der strafbaren Handlung Verdächtigen (§§. 38. 3 St. P. O.) auch dann, wenn sie auf Grund des §. 89 St. P. O. erfolgte, ehe ein Verfolgungsantrag des berechtigten Anklägers vorlag. Welchem rechtlichen Gesichtspunkte dabei die strafbare Handlung unterstellt wurde, darauf kommt es nicht an 1392

— — Wird die Verjährung durch einen gerichtlichen Verfolgungsact unterbrochen (§§. 227 und 531 St. G.), so kann eine neue erst mit dem Zeitpunkte beginnen, in welchem das wider den Beschuldigten eingeleitete Verfahren durch Freisprechungserkenntnis oder Einstellung seinen Abschluss fand 1334

— — In den Fällen des §. 269, lit. a) St. G. ist die Verjährungsfrist nicht nach §. 228, sondern nach §. 532 St. G. zu bestimmen 1310

— s. Markenschutzgesetz, Verführung.

Verlautbarungen, gesetzwidrige, aus einem Strafverfahren. Vollinhaltliche Veröffentlichung der Anklageschrift wird für den Thatbestand des im Art. VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten Vergehens nicht erfordert; die Wiedergabe des Essentiellen der Anklage genügt. — Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift haftet, auch wenn er die verbotene Veröffentlichung nur durch Vernachlässigung der Pflicht rechtzeitiger Kenntnisnahme vom Inhalte der Druckschrift verschuldet hat. — Den vor Geschworene verwiesenen Delicten ist der

Digitized by Google

Nr.

im Gesetzartikel bedrohte Thatbestand nicht beizuzählen 1317

Verlautbarungen, gesetzwidrige, aus einem Strafverfahren. Wortgetreues Veröffentlichen der Zeugenaussage wird für Art. VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 aus 1863, nicht erfordert; ihre sinngemässe oder auszugsweise Wiedergabe genügt. Diese muss, während der Process anhängig ist, erfolgen; dass er schliesslich zur Hauptverhandlung führe, darauf kommt es nicht an 1487

— — Das im Art. VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, vorgesehene Vergehen gehört nicht zu den im Art. VI A) des Einführungsgesetzes zur St. P. O. erwähnten Pressdelicten 1347

— — Die Wirksamkeit des im Art. VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863, aufgestellten Verbotes erstreckt sich auf das sogenannte objective Verfahren 1438

Verleitung, versuchte, s. Hochverrath

Verleumdung (§§. 209 und 487 St. G.) bleibt strafbar auch dann, wenn sie im Andichten einer verjährten strafgesetzwidrigen Handlung besteht 1165

Versuch, s. Abtreibung der Leibesfrucht, Beschädigung, schwere, Betrug, Diebstahl.

Vertagung der Hauptverhandlung. Die Zuständigkeit der Rathskammer, in Fällen des §. 226 St. P. O. über Anträge auf Vertagung der Hauptverhandlung zu entscheiden, wird durch die Vorschrift des §. 30 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, nicht beseitigt. Das Anbringen einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wider die in der bezogenen Gesetzesstelle vorgesehene Entscheidung des Handelsministeriums gewährt nicht schon an sich erheblichen Grund, die Hauptverhandlung zu vertagen 1495

Vertretung, s. Zustellung.

Veruntreuung, s. Diebstahl (Abgrenzung), Theilnehmung.

Vorführung von Zeugen. Ergibt sich schon vor der bei dem Gerichtshofe anberaumten Hauptverhandlung gegründeter Verdacht, dass vorgeladene Zeugen zu derselben nicht erscheinen wollen (§. 242 St. P. O.), so kann unaufgefordert auch das Bezirksgericht ihre Vorführung verfügen. Auf die mit der Vorführung eines ungehorsamen Zeugen nothwendig verbundene Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind die Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, nicht anwendbar . 1101

Vorschubleistung. Die an einen Soldaten der exercirenden Mannschaft gerichtete Aufforderung, dass er dem commandirenden Unterofficier den Gehorsam versage und mit dem Aufforderer sich entferne, begründet wider den letzteren, falls er dem allgemeinen Strafgesetze unterworfen ist, das im §. 222 St. G. vorgesehene Verbrechen 1147

— Zum §. 214 St. G. Dem Richter, welcher über eine nach dieser Gesetzstelle erhobene Anklage zu entscheiden hat, steht auch die Beurtheilung zu, ob die begünstigte Person ein Verbrecher ist (§. 5 St. P. O.). — Unter der „nachforschenden Obrigkeit" wird die inländische verstanden; ob zur Nachforschung, weil etwa die Hauptthat im Auslande begangen wurde, eine ausländische Behörde den Anstoss gab, ob die Begünstigung auch nach dem für den Hauptthäter geltenden ausländischen Gesetze strafbar erscheint, ob in Rücksicht derselben von den ausländischen Gerichtsbehörden materielle Reciprocität geübt wird, darauf kommt es nicht an. Die Begünstigung ist trotz des Zusammenhanges mit der Hauptthat ein für sich bestehendes, selbständiges Delict. — Den Ausdruck „Entdeckung" gebraucht die Gesetzstelle im Sinne von „Auffindung"; er umfasst auch den Fall, in welchem nur der Aufenthalt des Thäters unbekannt ist 1227

— Unter den Voraussetzungen des §. 286, f M. St. G. ist doloses Ansichbringen der daselbst bezeichneten Gegenstände rücksichtlich des dem allgemeinen Strafgesetze unterworfenen Uebernehmers nicht nach §. 185, sondern nach §. 222 a) St. G. zu beurtheilen. Auch wenn der Civilstrafrichter über eine in den Bereich des Militärstrafgesetzes fallende Vorfrage (§. 5 St. P. O.) zu entscheiden hat, ist er an daselbst (vgl. §. 185 Mil. St. G.) oder in den Militärstrafprocessgesetzen aufgestellte Beweisregeln nicht gebunden (§. 258 St. P. O.) 1483

— s. Beschädigung, schwere.

Digitized by Google

Nr.

Wachebeleidigung. Im Falle des §. 312 St. G. muss die Beleidigung des öffentlichen Organs durch eine mit demselben während der Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages oder der Ausübung des Amtes oder Dienstes am Thatorte anwesende Person (von Person zu Person) erfolgt sein 1136

— s. Obrigkeitliche Personen.

Waffenpatent für Südtirol. Die Fortsetzung des Besitzes einer verbotenen Waffe nach Erlöschen der im Artikel VI des kaiserlichen Patentes vom 18. Jänner 1818 erwähnten Erlaubnis ist nach Artikel VII dieses Patentes zu strafen, auch wenn um die noch ausstehende Erneuerung der Erlaubnis rechtzeitig angesucht worden ist. Einen Irrthum von der Qualität des §. 2, lit. c) St. G. kann die Meinung, dass der Besitz vor Erledigung des Gesuches nicht aufgegeben werden müsse, nicht begründen 1130

Wahlfälschung. Wo persönliche Ausübung des Wahlrechtes vorgeschrieben ist, liegt Wahlfälschung vor, sofern ein Wählender unter eines Anderen Namen fälschlich mitstimmt (Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. für 1863, Nr. 8). In dem Abgeben des Stimmzettels auf Grund der fremden Legitimationsurkunde bei Verschweigung des Mangels der Identität mit der in der Urkunde bezeichneten Person verkörpert sich das Delictsmerkmal der List 1220

Wahrheitsbeweis, s. Ehrenbeleidigung, Privatanklage.

Wehrgesetz. Es ist nicht statthaft, demjenigen, der zur Vereitlung seiner Stellungspflicht im Auslande verweilt, ein Zusammentreffen beider Delictsfälle des §. 45 des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, aus dem Grunde zuzurechnen, weil er von der Absicht, sich der Stellungspflicht zu entziehen, schon bei dem Verlassen des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie geleitet war 1340

Wiederaufnahme, s. Ehrenbeleidigung, Rechtsmittel.

Wiedereinsetzung. Konnte die erst gegen Ende der mehrtägigen Frist zur Post aufgegebene und zufolge einer sodann eingetretenen unvorhersehbaren Verkehrsstörung verspätet bei Gericht eingelangte Anmeldung eines Rechtsmittels unter gewöhnlichen Verhältnissen noch rechtzeitig daselbst eintreffen, so lässt sich daraus allein, dass ein Theil der Anmeldefrist unbenützt verstrich, kein die Wiedereinsetzung nach §. 364 St. P. O. hinderndes Verschulden ableiten 1386

Nr.

Wuchergesetz. Der Rückhalt, welchen der Creditnehmer an dem Vermögen dritter, zu dem Creditgeber nicht in einem Verpflichtungsverhältnisse stehender Personen findet, bleibt ausser Betracht bei der Frage, ob nach Voraussetzung des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, §. 1 die versprochenen oder gewährten Vermögensvortheile „wirtschaftlich verderblich" seien 1270

Zeugen, s. Beweis.

Zeugenvorführung, s. Vorführung.

Zeugnis, falsches, s. Betrug.

Zusammenhang. Der Wegfall des Grundes für die Verbindung von Strafsachen (§. 56 St. P. O.) beseitigt nicht die Zuständigkeit des mit dem Complexe befassten Gerichtes; den Unzukömmlichkeiten, welche sich im Einzelfalle daraus ergeben, kann durch die auf ein bestimmtes Processtadium nicht beschränkte Massregel der §§. 57 und 58 St. P. O. begegnet werden 1372

Zusammentreffen, s. Brandlegung, Wehrgesetz.

Zuständigkeit:

a) Verhältnis der Strafgerichte zu Justiz-Administrativbehörden.

Die Gesetzmässigkeit des Vorganges bei Bildung der Geschwornen-Jahreslisten zu prüfen, ist kraft des im §. 15 St. P. O. geregelten Aufsichtsrechtes Sache des Oberlandesgerichtes; Organe der Justizverwaltung (das Oberlandesgerichts-Präsidium und in weiterer Folge das Justizministerium) sind dazu nicht berufen 1141

— Zu entscheiden, an welches der mehreren zur Armenpflege berufenen Organe Strafbeträge, welche §. 241 St. G. dem Armenfonde des Thatortes zuweist, abzuführen seien, ist Sache der Administrativbehörden. Einstweilig, bis diese Entscheidung erfolgt, die Stelle zu bezeichnen, welcher die Geldbeträge eingesendet werden sollen, dazu ist zuständig nicht das Oberlandesgericht,

Digitized by Google

Nr.

sondern die Justizverwaltung (Oberlandesgerichts - Präsidium, Justizministerium) 1206

Zuständigkeit. *a)* Verhältnis der Strafgerichte zu Militärgerichten. Auch wenn die Hauptverhandlung wider den der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Angeklagten bereits eröffnet ist, erfolgt die im Schlussatze des §. 60 St. P. O. vorgesehene Verfügung nicht in Urtheilsform, sondern mittelst Beschlusses. Der Beschwerdezug führt (im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen) an das Oberlandesgericht (§. 15 St. P. O.) 1197

b) Oertliche Zuständigkeit:

Zuständig für das Strafverfahren wegen Betruges, begangen durch Antretung des in einer Streitsache abzulegenden Eides, ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Processgericht liegt 1126

Zuständigkeit, s. Cassationshof, Ehrenbeleidigung, Curpfuscherei, Strafvollzug, Verlautbarungen, Zusammenhang.

Zustellung. Nur wer sich vor der Gerichtsbehörde mit einer in unbedenklicher Form ertheilten Vollmacht des Betheiligten zu dessen Vertretung in Strafsachen ausweist, kann als sein bestellter Vertreter im Sinne des §. 79, Absatz 2, St. P. O. angesehen werden 1490

Zwangsvollstreckungsvereitlung, s. Thierkrankheitengesetze.

C. In Disciplinar- und justizadministrativen Angelegenheiten.

Nr.

Advocat. Gegen die Abweisung des Begehrens eines zum unentgeltlichen Vertreter bestellten Advocaten um Enthebung steht demselben ein Beschwerderecht nicht zu 1100

Advocaturscandidatenliste. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, mit welcher eine vom Ausschusse der Advocatenkammer verweigerte Eintragung in die Liste der Advocaturscandidaten bewilligt wurde, ist die Berufung an den Obersten Gerichtshof zulässig. (Spr. Rep. 166) 1397

Nr.

Advocaturscandidat, welcher gemäss §. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, sich bereits nach Ablauf von vier Jahren der Praxis zur Advocatenprüfung meldet, hat neben der erlangten Doctorswürde eine einjährige Praxis bei einem Gerichthofe (§. 2 des Gesetzes) und eine mindestens dreijährige praktische Verwendung bei einem inländischen Advocaten oder bei einer Finanzprocuratur nachzuweisen, wobei es gleichgiltig ist, ob er diese Praxis vor oder nach erlangter Doctorswürde abgelegt hat (Jud. B. 139) . 1465

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichnis

der Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Jahrgang XIV.

A. In Civilsachen.

	Nr.
Entscheidung vom 9. Februar 1897, Z. 1301	1381
„ „ 6. April 1897, Z. 3920	1382
„ „ 6. April 1897, Z. 4157	1383
„ „ 7. April 1897, Z. 4168	1387
Plenarentscheidung vom 13. April 1897, Z. 3320	1384
Entscheidung vom 13. April 1898, Z. 5157	1453
„ „ 14. April 1897, Z. 4229	1394
„ „ 19. Mai 1897, Z. 5632	1395
„ „ 28. Mai 1897, Z. 6168	1410
„ „ 1. Juli 1897, Z. 7563	1399
„ „ 6. Juli 1897, Z. 7923	1409
„ „ 29. Juli 1897, Z. 9140	1385
„ „ 31. August 1897, Z. 10642	1388
„ „ 7. September 1897, Z. 10777	1389
„ „ 9. September 1897, Z. 8502	1404
„ „ 14. September 1897, Z. 11241	1390
„ „ 14. September 1897, Z. 11274	1411
„ „ 14. September 1897, Z. 11371	1412
„ „ 20. October 1897, Z. 10647	1413
„ „ 27. October 1897, Z. 11560	1414
„ „ 5. November 1897, Z. 13183	1391
„ „ 5. November 1897, Z. 13345	1400
„ „ 10. November 1897, Z. 13124	1421
„ „ 1. December 1897, Z. 14347	1401
„ „ 9. December 1897, Z. 14459	1422
„ „ 15. December 1897, Z. 14779	1430
„ „ 18. Jänner 1898, Z. 187	1437
„ „ 19. Jänner 1898, Z. 442	1424
„ „ 20. Jänner 1898, Z. 242	1427
„ „ 1. Februar 1898, Z. 1824	1393
„ „ 3. Februar 1898, Z. 532	1496
„ „ 8. Februar 1898, Z. 1962	1444
„ „ 9. Februar 1898, Z. 1889	1445
„ „ 9. Februar 1898, Z. 2105	1460
Plenarentscheidung vom 15. Februar 1898, zur Z. 2025 (Sp. Rep. Nr. 166)	1397
Entscheidung vom 15. Februar 1898, Z. 2081	1429
„ „ 15. Februar 1898, Z. 2168	1425
„ „ 16. Februar 1898, Z. 2372	1461
„ „ 16. Februar 1898, Z. 2471	

Digitized by Google

Plenissimarbeschluss vom 22. Februar 1898, Nr. 478 Praes. ex 1897 (Jud. B Nr. 137) 1398
Entscheidung vom 23. Februar 1898, 2694 1408
„ „ 1. März 1898, Z. 3091 1406
„ „ 2. März 1898, Z. 3068 1466
„ „ 9. März 1898, Z. 3441 1407
„ „ 15. März 1898, Z. 3525 1416
„ „ 16. März 1898, Z. 3724 1417
Plenarentscheidung vom 22. März 1898, Z. 3589 1418
Entscheidung vom 23. März 1898, Z. 4099 1419
„ „ 24. März 1898, Z. 3636 1475
Plenissimarbeschluss vom 29. März 1898, Z. 138 Praes. (Jud. B. Nr. 138) 1420
Entscheidung vom 30. März 1898, 3859 1476
„ „ 5. April 1898, Z. 4652 1439
„ „ 5. April 1898, Z. 4684 1433
„ „ 13. April 1898, Z. 4927 1434
„ „ 14. April 1898, Z. 4786 1477
Plenarentscheidung vom 19. April 1898, Z. 4694 (Spr. Rep. Nr. 167) 1435
Entscheidung vom 20. April 1898, Z. 4170 1478
„ „ 20. April 1898, Z. 5160 1440
„ „ 27. April 1898, Z. 5842 1436
„ „ 3. Mai 1898, Z. 5950 1454
„ „ 4. Mai 1898, Z. 6414 1455
„ „ 10. Mai 1898, Z. 5405 1441
„ „ 10. Mai 1898, Z. 5996 1456
„ „ 11. Mai 1898, Z. 5755 1457
„ „ 11. Mai 1898, Z. 6437 1497
„ „ 11. Mai 1898, Z. 6484 1480
„ „ 11. Mai 1898, Z. 6615 1442
„ „ 12. Mai 1898, Z. 5279 1492
„ „ 17. Mai 1898, Z. 7060 1443
„ „ 24. Mai 1898, Z. 7351 1481
„ „ 25. Mai 1898, Z. 7011 1458
Plenarentscheidung vom 1. Juni 1898, Z. 7177 (Spr. Rep. Nr. 168) 1506
Entscheidung vom 1. Juni 1898, Z. 7639 1462
„ „ 2. Juni 1898, Z. 5211 1484
„ „ 7. Juni 1898, Z. 7977 1463
„ „ 8. Juni 1898, Z. 7399 1468
„ „ 8. Juni 1898, Z. 7687 1464
Plenissimarbeschluss von 14. Juni 1898, Z. 7716 (Jud. B. Nr. 139) 1465
Entscheidung vom 14. Juni 1898, Z. 8322 1469
„ „ 21. Juni 1898, Z. 8641 1470
„ „ 22. Juni 1898, Z. 8529 1471
„ „ 30. Juni 1898, Z. 9243 1472
„ „ 5. Juli 1898, Z. 9391 1473
„ „ 13. Juli 1898, Z. 9337 1488
„ „ 14. Juli 1898, Z. 9592 1474
„ „ 26. Juli 1898, Z. 9910 1498
„ „ 2. August 1898, Z. 10861 1499
„ „ 10. August 1898, Z. 10905 1489
„ „ 31. August 1898, Z. 11286 1501
„ „ 7. September 1898, Z. 11819 1491
„ „ 13. September 1898, Z. 12760 1505

Digitized by Google

B. In Strafsachen.

	Nr.
Plenarentscheidung vom 26. October 1897, Z. 13111	1396
Beschluss vom 3. November 1897, Z. 12849	1377
Plenarentscheidung vom 10. November 1897, Z. 13636	1386
„ „ 17. November 1897, Z. 13294	1378
Entscheidung vom 20. November 1897, Z. 11266	1379
Plenarentscheidung vom 30. November 1897, Z. 14257	1380
„ „ 7. December 1897, Z. 14648	1392
„ „ 7. December 1897, Z. 14650	1402
Entscheidung vom 17. December 1897, Z. 12409	1403
Plenarentscheidung vom 21. December 1897, Z. 15179	1423
„ „ 25. Jänner 1898, Z. 1168	1431
Entscheidung vom 4. Februar 1898, Z. 15257	1438
„ „ 11. Februar 1898, Z. 15107	1428
Beschluss vom 16. Februar 1898, Z. 2385	1405
Plenarentscheidung vom 22. Februar 1898, Z. 2862	1426
Entscheidung vom 1. März 1898, Z. 2995	1415
Plenarentscheidung vom 15. März 1898, Z. 3438	1432
Entscheidung vom 18. März 1898, Z. 3719	1446
Plenarentscheidung vom 20. April 1898, Z. 5442	1448
„ „ 26. April 1898, Z. 5830	1447
„ „ 3. Mai 1898, Z. 6022	1449
„ „ 3. Mai 1898, Z. 6100	1452
„ „ 3. Mai 1898, Z. 6281	1479
„ „ 3. Mai 1898, Z. 6497	1451
Entscheidung vom 13. Mai 1898, Z. 4841	1450
Plenarentscheidung vom 25. Mai 1898, Z. 7213	1467
„ „ 25. Mai 1898, Z. 7333	1482
Entscheidung vom 26. Mai 1898, Z. 5499	1483
„ „ 11. Juni 1898, Z. 4034	1485
Plenarentscheidung vom 30. Juni 1898, Z. 8523	1486
„ „ 30. Juni 1898, Z. 9007	1493
Entscheidung vom 1. Juli 1898, Z. 7835	1487
„ „ 11. Juli 1898, Z. 8111	1494
Plenarentscheidung vom 16. August 1898, Z. 10935	1500
„ „ 6. September 1898, Z. 11062	1502
„ „ 13. September 1898, Z. 12601	1495
„ „ 27. September 1898, Z. 13203	1490
„ „ 2. November 1898, Z. 14632	1503
„ „ 29. November 1898, Z. 15957	1504

Digitized by Google

Verzeichnis der einschlägigen Gesetzesstellen

zu den Entscheidungen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes.

Jahrgang XIV.

	Nr.
I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.	
§. 3	1403
§. 64	1437
§. 97	1474
§. 150	1466
§. 185	1382
§§. 294, 296	1388
§. 391	1413
§. 537	1420
§§. 547, 548	1384
§. 549	1496
§. 550	1384
§. 760	1420
§. 797	1476
§§. 801—802	1384
§. 809	1420
§§. 815, 820, 821	1384
§. 861	1475
§. 869	1478
§. 878	1427, 1484
§. 896	1445
§. 919	1383
§. 957	1477
§. 1014	1480
§. 1036	1399, 1414, 1480
§. 1037	1480
§. 1042	1391, 1398, 1480
§. 1093	1459
§. 1097	1399
§. 1116	1412, 1461
§. 1117	1461
§§. 1120, 1121	1411, 1412
§. 1152	1475
§§. 1295, 1297, 1311	1492
§. 1327	1496
§§. 1392, 1395	1394
§§. 1422, 1435	1401
§. 1444	1481
§. 1489	1396

	Nr.
II. Strafgesetz.	
§. 5	1379
§. 36	1146
§§. 155 d, 157	1379
§§. 171, 183	1380
§. 185	1483
§. 190	1415
§. 197	1494
§§. 214, 216	1379
§. 222	1483
§§. 261, 266	1432
§. 335	1396
§. 343	1396, 1452
§. 399	1500
§. 431	1396, 1482
§. 478	1423
§. 487	1378, 1426
§. 490	1426
§. 491	1378
§. 501	1431
§. 522	1504
§. 530	1402, 1448
§§. 531, 532	1392
III. Strafprocessordnung.	
§. 5	1483
§. 38	1392
§. 79	1490
§. 89	1392
§. 226	1495
§. 258	1483
§. 281, Z. 5	1379, 1485
Z. 9	1379, 1403, 1428, 1438, 1485, 1487
Z. 10	1379, 1485
Z. 11	1446
§. 283	1448
§. 286	1377
§. 362	1415

Digitized by Google

Nr.

§. 364 1386
§. 464, Z. 2 1448
§. 475 1451

IV. Einzelne Gesetze.

1781, Mai, 1, J. G. S. Nr. 13 (allgemeine Gerichtsordnung), §. 267 1381
§. 298 1424
1818, Jänner, 24. J. G. S. Nr. 1410 . . . 1413
1826, April, 7, J. G. S. Nr. 2178 1388
1836, Jänner, 4, J. G. S. Nr. 113 1389
1839, Mai, 7, J. G. S. Nr. 358 1424
1840, November, 25, J. G. S. Nr. 482 . . 1381
1852, November, 20, R. G. Bl. Nr. 251, §. 23 1409
1853, Februar, 5, J. G. S. Nr. 110 1385
1854, Mai, 23, R. G. Bl. Nr. 146 (Berggesetz) 1454
1854, Juli, 3, R. G. Bl. Nr. 169 1385
1854, August, 5, R. G. Bl. Nr. 208 (Verfahren ausser Streitsachen), §§. 130, 155 . . 1420
§. 180 1476
§. 254 1470
1855, Jänner, 15, R. G. Bl. Nr. 19 (Militärstrafgesetz) §. 286 1483
1861, October, 3, R. G. Bl. Nr. 98 . 1493, 1503
1862, December, 17, R. G. Bl. 1863, Nr. 1 (Handelsgesetzbuch), Art. 22, 23 . . 1430
Art. 26 1400
Art. 113 1430
Art. 356 1395
1862, December, 17, R. G. Bl. 1863, Nr. 3 . 1378
1862, December, 17, R. G. Bl. 1863, Nr. 6 (Pressgesetz), §§. 4, 7, 10, 11 . . . 1479
§§. 6, 23 1486
§. 24 . . . . . 1447, 1485, 1487
§. 28 1447
1862, December, 17, R. G. Bl. 1863, Nr. 8, Art. VII 1487
Art. VIII 1438
1863, December, 3, R. G. Bl. Nr. 105 . . 1391
1867, December, 21, R. G. Bl. Nr. 141 1377, 1503
1868, Mai, 25, R. G. Bl. Nr. 49 1437
1868, Juli, 6, R. G. Bl. Nr. 96 (Advocatenordnung), §§. 2, 3 1465
§. 30 1397
1868, October, 15, R. G. Bl. Nr. 142 (Pressgesetznovelle) 1485
1868, December, 25, R. G. Bl. 1869 Nr. 1 (Concursordnung), §§. 1, 5, 10, 76 . 1422
§§. 28, 29 1444
§. 160 1444
§. 226 1497
1870, April 7, R. G. Bl. Nr. 43 (Coalitionsgesetz) 1427

Nr.

1873, April, 9, R. G. Bl. Nr. 70 (Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaftsgesetz) 1463
1880, December, 29, R. G. Bl. Nr. 35 (Thierseuchengesetz), §. 8 1449
§. 12 1500
§. 20 . . . . . 1467, 1502
§. 33 1403
§. 35 1467
1882, Mai, 24, R. G. Bl. Nr. 51 (Thierseuchengesetz), §. 44 1403
§. 45 . . . . . 1449, 1467, 1500, 1502
1884, März, 16, R. G. Bl. Nr. 36 (Anfechtungsgesetz) . . . 1387, 1390, 1410, 1421
1887, Juni, 10, R. G. Bl. Nr. 74 (Executionsnovelle) 1388
1887, December, 28, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888 1389
1888, März, 30, R. G. Bl. Nr. 33 (Arbeiterkrankenversicherung) 1389, 1398
1890, Jänner, 6, R. G. Bl. Nr. 19 (Markenschutzgesetz), §. 30 1495
1895, August, 1, R. G. Bl. Nr. 110 (Einführungsgesetz zur Jurisdictionsnorm) Art. I 1429, 1472
Art. VIII 1436
Art. XIX 1439
Art. XXII 1462
1895, August, 1, R. G. Bl. Nr. 111 (Jurisdictionsnorm), §. 3 . . . . . 1436, 1491
§. 7 1443
§. 42 1472
§. 47 1393
§. 49 . . . . . 1419, 1455
§. 50 1455
§. 52 1393
§§. 56, 58 1419
§. 74 1409
§. 91 1455
§. 95 1455
1895, August, 1, R. G. Bl. Nr. 112 (Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung) Art. XIII 1469
Art. XIV 1404, 1469
Art. XXIII 1404, 1427, 1469
Art. XLVII 1424, 1457
Art. LI 1434
1895, August, 1, R. G. Bl. Nr. 113 (Civilprocessordnung), §. 10 1474
§. 11 1425
§§. 40, 41 1474
§. 55 . . . . . 1468, 1489
§. 127 1425
§§. 168, 170 1441
§. 191 1433

Digitized by Google

Nr.

§. 224 1505
§. 226 1419
§. 237 . . . . . 1407, 1441, 1453
§§. 386, 388 1488
§. 410 1419
§. 431 1407
§. 468 1499
§. 471 . . . . . 1471, 1489
§. 474 1489
§. 484 1453
§. 492 1499
§. 516 1443
§. 519 . . . . . 1464, 1471
§. 520 1417
§. 528 . . . . . 1442, 1468
§. 553, 557, 559 1453
§. 571 1425

1895, December, 26, R. G. Bl. Nr. 197 (Urheberrecht) 1428, 1450

1896, Jänner, 16, R. G. Bl. Nr. 89 aus 1897 (Lebensmittelfälschung) 1494

1896, Mai, 27, R. G. Bl. Nr. 78 (Einführungsgesetz zur Executionsordnung)
Art. IX 1454

Nr.

Art. XXXI . . . 1406, 1418, 1456, 1491
Art. XXXII 1458
Art. XXXIV 1406, 1418
Art. XXXIX 1439, 1457

1896, Mai, 27, R. G. Bl. Nr. 79 (Executionsordnung), §. 4 1393
§. 39 1458
§. 42 1433
§. 78 . . . . . 1442, 1457
§. 129 1470
§. 213, 234, 239 1506
§. 251 1501
§. 308 1463
§. 330 1458
§. 341 1501
§. 379 1409
§. 390 1416

1896, November, 27, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz), §. 89 . 1405, 1498

1897, Mai, 5, R. G. Bl. Nr. 113 (Geschäftsordnung), §. 19 1393
§. 24 1440
§§. 97, 98 1405

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1377. Insolange die im §. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgesehene Zustimmung des Reichsrathes nicht erfolgt ist, dürfen während der Sessionsdauer auch zu Ungunsten des Reichsrathsmitgliedes überreichte Beschwerdeschriften nicht an die Rechtsmittelinstanz geleitet werden.

Beschluss vom 3. November 1897, Z. 12849.

Angeklagt des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre war der in den Reichsrath gewählte C noch vor Eröffnung der Reichsraths-Session vom Schwurgerichte freigesprochen worden, wogegen der Privatankläger das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriff. Allein, als dem Cassationshofe die Beschwerdeschriften vorgelegt wurden, hatte die Session bereits begonnen. Es trat also die Frage auf, ob nicht vor dieser Vorlage die im §. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgesehene Entscheidung des Reichsrathes einzuholen war. Für vorläufige Entbehrlichkeit dieses Schrittes schien die Erwägung zu sprechen, dass §. 286 St. P. O., da er „Vorladung" des Angeklagten anordnet, damit keineswegs den Zweck verfolgt, zu verantwortlicher Aeusserung wegen des Anklagedelictes ihn beizuziehen, dass sich die Vorladung mit Massnahmen der in den §§. 174 und 175 St. P. O. bezeichneten Art nicht verknüpft, vielmehr nur als eine Verständigung darstellt, welche den Angeklagten in die Lage versetzen soll, seine Ausführungen in Betreff der Beschwerde entweder mündlich vor dem Cassationshofe anzubringen oder es darauf ankommen zu lassen, dass sie aus den Amtsacten verlesen werden. In concreto konnte vielleicht auch erwogen werden, dass das für den Angeklagten günstige Erkenntnis des Schwurgerichtshofes zur Rechtskraft gelangt, falls sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Privatanklägers unzulässig oder unbegründet erweist, und dass, sollte ihr stattgegeben werden, die Zustimmung des Reichsrathes eingeholt werden kann, ehe auf Grund der im Rechtsmittelverfahren erfolgten Aufhebung des Freisprechungserkenntnisses wider den Angeklagten weiter vorgegangen wird. Gegen diesen Standpunkt indes macht sich das Bedenken geltend, dass das Erfordernis der Zustimmung des Reichsrathes als materiell-rechtliche Process- und Urtheilsvoraussetzung*) das gesammte wider ein Reichsrathsmitglied eingeleitete Strafverfahren durchdringt; dass es daher auch der Einsendung der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof im Wege lag, ganz abgesehen davon, dass diese Einsendung — ihrer Veranlassung nach in peius des Angeklagten vorgenommen — an sich das

*) Vergl. Glaser: Handbuch des Strafprocesses, Band II, S. 46 u. ff.; Eisler „Die Processvoraussetzungen im österreich. Strafprocesse" (in Grünhuts Zeitschrift, Band XVII); Kries „Processvoraussetzungen im Reichsstrafprocesse" (Liszt'sche Zeitschrift, Band V).

Digitized by Google

Gepräge eines Verfolgungsactes zeigt; sowie endlich, dass es — den Process bis zu seiner endgiltigen Austragung beherrschend — auch ein Eingehen in die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde und selbst die Anordnung eines Gerichtstages zur Verhandlung über dieses Rechtsmittel nicht zulässt.

Der Cassationshof beschloss, die Acten an die erste Instanz zurückzuleiten, damit diese die erforderliche Zustimmung des Reichsrathes zur Verfolgung des Angeklagten einhole und dann erst die Acten wieder vorlege. Gründe des Beschlusses wurden nicht hinausgegeben.

1378. Die Fertigung eines Schriftstückes ehrverletzenden Inhaltes reicht nicht aus, nach dem zwölften Hauptstücke des Strafgesetzes auch denjenigen verantwortlich zu erklären, der in wenngleich schuldbarer Unkenntnis des Inhaltes unterschrieb; vorsätzlich (im Sinne des §. 1 St. G.) muss die Kundgebung erfolgen, welche als wider die Sicherheit der Ehre gerichtet, in Gemässheit der erwähnten Strafbestimmungen zugerechnet werden soll.

Plenarentscheidung vom 17. November 1897, Z. 13294. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Schrott.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Pilsen vom 28. August 1897, Z. 5346, insoweit mit demselben Guido M. und Genossen der in den §§. 487 und 491 St. G. bezeichneten, gemäss Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1863, von amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt wurden, zu Recht erkannt: Durch den vorerwähnten Theil des Urtheiles des Kreis- als Berufungsgerichtes in Pilsen vom 28. August 1897, Z. 5346, wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§. 487 und 491 St. G. verletzt; dieses Urtheil wird in dem obbezeichneten Theile aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung mit Beschränkung auf den aufgehobenen Theil des Urtheils an das Kreis- als Berufungsgericht in Pilsen verwiesen.

Gründe: Gegen die zum Behufe der Gemeindewahlen in der Stadt Manetin verfasste Wählerliste wurde bei dem dortigen Gemeindeamte am 5. April 1897 eine von Johann L., Alois M., Guido M. und anderen unterschriebene Reclamation eingebracht, in welcher unter Beanständung der Aufnahme mehrerer vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen in die Wählerliste das Vorgehen der „Gemeinde beziehungsweise ihrer Vertreter" für ein „schmachvolles" und für einen „unerlaubten Schwindel" erklärt wird. Hierwegen zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen, wurden mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Manetin vom 25. Mai 1897, Z. 197, Johann L. als Verfasser und Schreiber der Reclamation und Alois M., weil er gestanden hatte, dieselbe vor ihrer Unterfertigung gelesen zu haben, der in den §§. 487 und 491 St. G. bezeichneten, nach Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1863, von amtswegen zu verfolgenden, an der Gemeindevertretung von Manetin als einer öffentlichen Behörde begangenen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt, die übrigen Angeklagten aber mit der Motivirung freigesprochen, dass das Bezirksgericht ihrer Verantwortung, sie hätten die Reclamation vor deren Unterfertigung nicht gelesen,

Digitized by Google

Glauben schenke, und sie für den ihnen unbekannt gebliebenen strafgesetzwidrigen Inhalt der Eingabe nicht verantwortlich gemacht werden können. Der gegen dieses Urtheil vom staatsanwaltschaftlichen Functionär ergriffenen, im Punkte der Schuld auf die Freisprechung der Angeklagten Guido M. und Genossen beschränkten Berufung gab das Kreis- als Berufungsgericht in Pilsen mit dem Urtheile vom 28. August 1897, Z. 5346, Folge, hob das erstrichterliche Urtheil in der bezeichneten Richtung auf, erkannte diese Angeklagten ebenfalls der in den §§. 487 und 491 St. G. bezeichneten, gemäss Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1863, von amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig und verhängte über sie eine Geldstrafe von je 10 fl., an deren Stelle im Uneinbringlichkeitsfalle je 48 Stunden Arrest zu treten hätten. Die Begründung des Urtheiles zweiter Instanz ist in die Erwägung zusammengefasst, „dass, wenn jemand eine Schrift unterfertigt, er dieselbe gewiss auch liest oder wenigstens lesen soll und in jedem Falle für dasjenige, was er unterfertigt, verantwortlich bleibt.“ Insofern das Urtheil von der Feststellung absieht, ob Guido M. und Consorten die von ihnen unterschriebene Eingabe vor deren Unterfertigung auch wirklich gelesen haben, und insofern es denselben auch für den Fall, dass sie deren strafgesetzwidrigen Inhalt nicht kannten, strafrechtliche Verantwortung gemäss §§. 487 und 491 St. G. auferlegt, ist das Urtheil des Berufungsgerichtes in einem aufliegenden Rechtsirrthume befangen. Von einer Beleidigung kann, ohne das Bewusstsein, dadurch die Ehre eines anderen zu verletzen, keine Rede sein. Wenn auch der oft ausgesprochenen Ansicht, es sei zum Thatbestande der Ehrenbeleidigung ein besonderer, in der Absicht zu beleidigen, liegender animus iniuriandi erforderlich, nicht beizupflichten ist, vielmehr bei diesem wie bei jedem anderen dolosen Delicte der gewöhnliche dolus, nämlich das Wissen und Wollen rechtswidrigen Thuns genügt, so kann doch dort von einer mit Bewusstsein begangenen Ehrenkränkung nicht gesprochen werden, wo der Thäter von dem das Rechtsgut der Ehre eines anderen verletzenden Momente seines Thuns gar nichts weiss. Liegt in der Ehrenbeleidigung die Kundgebung des Willens, jemandes sittlichen Wert in der Meinung anderer herabzusetzen, so folgt schon daraus, dass zum mindesten diese Kundgebung eine dolose sein muss; sie ist dies aber nur dann, wenm der Thäter den ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung erkennt und überdies von dem Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit erfüllt ist. Allerdings kann im Falle der sogenannten verleumderischen Beleidigung auch das Moment der culpa dann von Bedeutung werden, wenn die gegen eine Person erhobene ehrenrührige Beschuldigung sich zwar auf bestimmte Verdachtsgründe stützt, diese aber bei normaler Einsicht nicht für ausreichend gelten können, um die Beschuldigung für wahr zu halten. Aber auch in diesem Falle culposen Vorgehens muss doch die Beschuldigung selbst (die Kundgebung) eine vorsätzliche sein; der Thäter muss wissen, dass er jemand einer ehrenrührigen Handlung zeiht; culpos handelt er nur insofern, als er bei erforderlicher Aufmerksamkeit die Ueberzeugung von der Wahrheit der Beschuldigung nicht gewinnen konnte. Im vorliegenden Falle aber kann auch von einer vorsätzlichen Beschuldigung keine Rede sein, solange nicht festgestellt ist, dass die Unterfertiger der Eingabe von dem Vorhandensein derselben wussten. Ihr Wille ging unzweifelhaft dahin, gegen die Zusammenstellung der Wählerliste zu reclamiren; ihnen ein darüber hinausgehendes Wollen einer ehrenkränkenden Kundgebung gegen die Gemeindevertretung von Manetin zuzurechnen,

Digitized by Google

hat zur Voraussetzung, dass sie die betreffenden Stellen der Reclamationseingabe kannten.

Es musste daher über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gemäss §. 292 St. P. O. unter Constatirung der vorwaltenden Gesetzesverletzung wie vorstehend erkannt werden.

1379. Dem Begriffe der Verabredung nach §. 155 lit. d St. G. entspricht auch ein Einverständnis, das sich in der That vorangehenden concludenten Handlungen ausdrückt. Zwei zur That verbundene Personen genügen.
Wer der That oder der strafbaren Betheiligung an derselben verdächtig ist, kann hinsichtlich ihrer nicht nach §. 214 St. G. verantwortlich gemacht werden.

Entscheidung vom 20. November 1897, Z. 11266. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Graf Kuenburg; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Advocat Dr. Eugen Rom.

Georg E., dessen Vater Michael E. mit Johann F. in Feindschaft lebte, forderte den Ludwig K. auf, mit ihm zu gehen und den Johann F. „durchzuprügeln". Daraufhin versahen sich beide mit Zaunstöcken, lauerten dem Johann F. in der Nähe seines Bauerngutes auf und schlugen mit den Stöcken auf ihn ein. Johann F. erlitt eine schwere Verletzung, ohne dass sich feststellen liesse, welcher von beiden Mitthätern ihm dieselbe beigebracht hat. Nach den im Vorverfahren abgegebenen Aussagen des Ludwig K. soll Michael E. zur Misshandlung des Johann F. die Anregung gegeben haben. Derselbe forderte nach der That seinen Sohn Georg E. und den Ludwig K. auf, sich damit zu verantworten, dass Johann F. sie angegriffen habe; er selbst trug den am Thatorte zurückgebliebenen Hut des Johann F. in die Nähe des demselben gehörigen Hauses, um glauben zu machen, nicht Georg E. und Ludwig K. hätten dem Johann F., sondern dieser habe jenen aufgelauert. Auf Grund dieses Sachverhaltes erhob die Staatsanwaltschaft in Ried gegen Georg E. und Ludwig K. die Anklage wegen des in den §§. 152 und 155 lit d St. G. bezeichneten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, dann gegen Michael E. wegen Mitschuld hieran im Sinne des §. 5 St. G. und wegen des im §. 214 St. G. bezeichneten Verbrechens der Vorschubleistung. Das Kreisgericht in Ried erkannte Georg E. und Ludwig K. im Sinne der Anklage schuldig, sprach aber den Michael E. zur Gänze frei. Gegen das Urtheil erhoben sowohl Georg E. als auch die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde. Beide Beschwerden wurden verworfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Georg E. rügt als undeutlich den Ausspruch des Urtheilsdispositivums, dass Georg E. und Ludwig K. „in Verabredung mit einander" gegen Johann F. feindselig gehandelt haben; ein Widerspruch mit den hierauf bezüglichen Ausführungen der Urtheilsgründe aber soll insoferne vorliegen, als diese nur von einer „Verabredung" des Nichtigkeitswerbers mit Lndwig K. sprechen, während der Delictsthatbestand des §. 155 lit. d St. G. eine „verabredete Verbindung des Thäters mit anderen" voraussetze. Die gerügte Undeutlichkeit haftet jedoch dem Urtheilsspruche nicht an; es unterliegt keinem Zweifel, dass der Gerichtshof in der „Verabredung" des Georg E. mit Ludwig K., den Johann F. zu misshandeln, eben jene „verabredete Verbindung" findet, die zum Delictsthatbestande des §. 155 lit. d

Digitized by Google

St. G. erforderlich ist, und es ist daher vollkommen klar, welcher That das Urtheil den Georg E. schuldig spricht. Ob aber die in den Urtheilsgründen festgestellte „Verabredung" der Thäter zur Herstellung des Delictsthatbestandes genügt, kann auch nicht vom Gesichtspunkte eines Widerspruches im Sinne des §. 281, Z. 5 St. P. O. in Betracht gezogen werden, sondern fällt ausschliesslich in den Bereich des von Georg E. ebenfalls geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Z. 10 des §. 281 St. P. O. Allein dieser liegt nicht vor. Die Nichtigkeitsbeschwerde will auf den in Frage stehenden Fall lediglich die Strafbestimmung des §. 157 St. G. angewendet wissen, weil nicht festgestellt sei, welcher der beiden Mitthäter dem Johann F. die schwere Verletzung zugefügt hat; sie bestreitet die Anwendbarkeit des §. 155 lit. d St. G., da die an Ludwig K. gerichtete Aufforderung des Georg E. „mitzugehen und den Johann F. durchzuprügeln" noch keine verabredete Verbindung mit anderen bilde, solange nicht auch Ludwig K. seine Zustimmung zu dem Vorschlage des Georg E. mit Worten ausgesprochen habe, und weil die Verurtheilung wegen des im §. 155 lit. d St. G. bezeichneten Delictes überhaupt nur dann zulässig erscheine, wenn der Thäter vorerst einer Thathandlung im Sinne des §. 152 St. G. schuldig erkannt wird. Die Unhaltbarkeit der Nichtigkeitsbeschwerde auch in dieser Beziehung ist jedoch eine aufliegende. Sobald feststeht, dass Georg E. und Ludwig K. vor der That über deren gemeinsame Ausführung sich einverstanden haben, müssen sie schon nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 5 St. G. den vollen Erfolg ihrer gemeinsamen Thätigkeit verantworten. Es ist nur eine Consequenz aus diesem auf dem ganzen Gebiete des Strafrechtes giltigen Grundsatze, wenn der §. 155 lit. d St. G. beim Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung einer verabredeten Verbindung mehrerer Thäter ausdrücklich gedenkt und ihnen — ohne Rücksicht auf die Art der Betheiligung des Einzelnen an dem eingetretenen schweren Erfolge — die gleiche Verantwortung zuweist.*) Dass das Gesetz von „verabredeter" Verbindung spricht, ist jedoch kein Beweis dafür, dass — um den Delictsthatbestand des §. 155 lit. d St. G. herzustellen — jeder Thäter vor der That sein Einverständnis mit dem anderen gerade durch Worte ausgedrückt haben müsse. Es genügt die Kundgebung des Willens, mit dem anderen gemeinsame Sache zu machen, und diese kann sicher auch durch concludente Handlungen erfolgen. Wenn nun im vorliegenden Falle nach den Urtheilsfeststellungen Georg E. den Ludwig K. aufgefordert hat mitzugehen und den Johann F. zu prügeln, und wenn sodann beide sich mit Zaunstöcken versahen, gegen das Wolfgrubergut des Johann F. liefen und hier auf diesen warteten, so hat Ludwig K. hiemit sein Einverständnis, bei der angeregten That mitzuwirken, unzweideutig kundgegeben, und darin eben liegt die verabredete Verbindung der beiden Mitthäter, welche deren Verantwortlichkeit nach §. 155 lit. d St. G. begründet.

Die Betheiligung von zwei Personen aber genügt, denn der Ausdruck „mit anderen" bedeutet nur soviel, als mit einer oder mehreren anderen Personen. Dass sich nicht feststellen lässt, welcher von beiden Mitthätern dem Johann F. die schwere Verletzung zugefügt hat, ist ohne Belang. Da sie in gleichem dolus gemeinsam handelten, hat jeder von ihnen auch für das Thun des anderen vor dem Strafrichter

*) Vgl. Cassationsentsch. vom 1. März 1889, Z. 14784 (Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 454, Nowak'sche Slg. Nr. 1257) v. 25. November 1892, Z. 11702, Slg. Nr. 1603, v. 6. Juni 1895, Z. 5950, Slg. Nr. 1866, und v. 11. Februar 1897, Z 15061, Slg. Nr. 2047, dann Cassations-Entscheidung v. 25. Mai 1894, Z. 4175 (Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1052, Slg. Nr. 1802) und Finger, Compendium II. Bd., S. 42.

Digitized by Google

zu haften. Das Gesetz unterscheidet darum auch nicht in der Thätigkeit der einzelnen Mitthäter, es spricht ganz allgemein von einem Angriffe, aus welchem („daraus") eine der im §. 152 St. G. bezeichneten Folgen entstanden ist. Die Strafnorm des §. 157 St. G. aber ist eine nur subsidiäre; sie kommt in jenen Fällen zur Anwendung, in denen mehrere Thäter ohne vorheriges Einverständnis und überhaupt ohne jegliche gegenseitige Willensbeeinflussung jemanden misshandeln und für diesen hieraus eine schwere körperliche Beschädigung hervorgeht, ohne dass sich erweisen liesse, wer sie ihm zugefügt hat. Im vorliegenden Falle aber treffen die Voraussetzungen der strengeren Strafnorm des §. 155 lit. d St. G. zu und darum ist dieser anzuwenden. Eine schwere körperliche Beschädigung im Sinne des §. 152 St. G. setzt der Delictsthatbestand des §. 155 lit. d St. G. nur in objectiver Beziehung voraus, das Gesammtergebnis der von mehreren Complottanten begangenen That muss allerdings einen der im §. 152 St. G. erwähnten Erfolge erreichen; dass auch das Thun des einzelnen Mitthäters schon an und für sich von diesem Erfolge begleitet sei, erheischt §. 155 lit. d St. G. nicht. Der Schuldspruch ist daher in rechtlicher Beziehung einwandfrei und der Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des §. 281 St. P. O. nicht vorhanden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft bekämpft zunächst den Freispruch des Michael E. vom Verbrechen der Mitschuld an der schweren körperlichen Beschädigung aus dem Grunde des §. 281, Z. 5 St. P. O.; sie erhebt gegen das Urtheil den Vorwurf der Unvollständigkeit, weil es das der Strafthat des Georg E. und Ludwig K. nachgefolgte Benehmen des Michael E. nicht würdige. Doch wäre dieser Vorwurf nur dann berechtigt, wenn die hier in Frage stehenden Thatsachen für den Delictsthatbestand der §§. 5, 152 und 155 lit. d St. G. entscheidend wären. Die Anklageschrift selbst bezeichnet sie als entscheidend für den Delictsthatbestand des dem Michael E. ebenfalls zur Last gelegten Verbrechens der Vorschubleistung nach §. 214 St. G. Da sich nun der Gerichtshof zunächst mit der Frage befasste, ob Michael E. für den intellectuellen Urheber der schweren körperlichen Beschädigung des Johann F. anzusehen sei, so hatte er keinen unmittelbaren Anlass, bei Lösung dieser Frage auch jene Thatsachen zu erörtern, die nur für den Thatbestand des §. 214 St. G. massgebend erscheinen konnten. Dass aber Michael E. nach Vollbringung der That durch Ränke die Erhebung des Thatbestandes der nachforschenden Obrigkeit zu erschweren suchte, liess der Gerichtshof nicht unerwogen, wenn er sich auch diesfalls in keine thatsächlichen Feststellungen einliess. Da aber die hier in Betracht kommenden Thatsachen nur für den Delictsthatbestand des §. 214 St. G. von entscheidender Bedeutung sein können, und da sie in concreto insbesondere auch nur dem Schutze des Georg E. vor strafgerichtlicher Verfolgung dienen konnten, aus denselben aber nicht schlechthin auf ein Schuldbewusstsein des Michael E. zu schliessen ist, so erscheinen sie für die Schuldfrage in der Richtung der §§. 5, 152 und 155 St. G. unerheblich. Dem Urtheile haftet darum keine die Nichtigkeit nach §. 281, Z. 5 St. P. O. bedingende Unvollständigkeit an, wenn es sich mit diesen Thatsachen nicht weiter befasst. Ob deren Feststellung für die Urtheilsfällung in der Richtung des §. 214 St. G. nothwendig war, kann nur vom Standpunkte des §. 281, Z. 9 St. P. O. in Frage kommen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ruft diesbezüglich den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 b des §. 281 St. P. O. an, doch liegt auch dieser nicht vor. Mit Recht hat der Gerichtshof die Strafbarkeit des Michael E. wegen der von ihm

Digitized by Google

etwa unternommenen Verdunkelung der Anzeigungen und Spuren des Verbrechens ausgeschlossen. Steht fest, dass die im §. 214 St. G. behandelte Art der persönlichen Begünstigung in der Unterstützung eines Verbrechens nach verübter strafbarer Handlung besteht, dass sie sich somit ihrem Wesen nach auf die von einem anderen begangene That beziehen muss, so kann sich Michael E. dieses Delictes schon deshalb nicht schuldig gemacht haben, weil er der Mitschuld an der schweren körperlichen Beschädigung des Johann F. verdächtig erscheint. Mag auch seine zur Verdunkelung der Anzeigungen entwickelte Thätigkeit zugleich den unmittelbaren Thätern zugute kommen, so kann ihm deshalb doch nicht die Verpflichtung auferlegt werden, sich selbst dem Strafrichter auszuliefern oder demselben dadurch in die Hände zu arbeiten, dass er die „Anzeigungen" der That unberührt bestehen lässt.*) Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde hervorhebt, Michael E. sei zu jener Zeit, da er Begünstigungshandlungen unternahm, noch gar nicht strafgerichtlich verfolgt und überdies vom Verbrechen der Mitschuld an der schweren körperlichen Beschädigung schliesslich freigesprochen worden, so ist darauf zu entgegnen, dass nicht die formelle Behandlung des Thäters als Beschuldigten, sondern nur dessen materielle Beziehung zur Hauptthat massgebend sein kann. Hat er Handlungen gesetzt, die ihn materiellrechtlich der Hauptthat oder doch der Theilnahme daran schuldig erscheinen lassen würden, oder besteht zum mindesten der Verdacht, dass er derlei Handlungen begangen habe, so nimmt er thatsächlich die Stellung des einer strafbaren That Beinzichtigten ein, wenn ihm auch zufälligerweise die processuale Stelle eines Beschuldigten nicht zugewiesen worden sein mag. Dass aber Michael E. strafbarer Anstiftung der Misshandlung des Johann F. verdächtig war und bleibt, führt das Urtheil ohne Rechtsirrthum aus. Er begünstigte daher durch Verdunkelung der Anzeigungen sich selbst und eine solche Selbstbegünstigung vermag den Delictsthatbestand des §. 214 St. G. umsoweniger herzustellen, als selbst die Begünstigung der im §. 216 St. G. aufgezählten Angehörigen straflos zu bleiben hat. Auch vom Standpunkte des letzteren Paragraphen ist übrigens der Freispruch des Michael E. gerechtfertigt. Wäre es auch unter Umständen möglich, eine Begünstigung des extraneus Ludwig K. von jener des eigenen Sohnes des Begünstigers zu scheiden, so hat mit Recht der Gerichtshof im vorliegenden Falle die Möglichkeit einer solchen Sonderung ausgeschlossen. Georg E. und Ludwig K. haben dieselbe That zu verantworten; wäre die von Michael E. versuchte Supposition, dass Johann F. der angreifende Theil war, zur Geltung gelangt, so hätte dieselbe beide Mitthäter in gleicher Weise entlastet. Es ist nicht abzusehen, inwieferne die Verdunkelung lediglich dem Ludwig K. hätte frommen sollen. Dass sie auch ihm zugute gekommen wäre, ändert nichts an der Thatsache, dass durch dieselbe zunächst ein Angehöriger des Michael E. (§. 216 St. G.) begünstigt wurde. Nur wenn erwiesen werden könnte, um die letztere habe es sich dem Michael E. gar nicht gehandelt, könnte eventuell von strafbarer Begünstigung des Ludwig K. gesprochen werden. Dass er aber diese mit der

*) S. Cassationsentsch. v. 23. Februar 1894, Z. 36, Nowak'sche Slg. Nr. 1711, Finger, Compendium I. Bd. S. 211 ff., Olshausen, Commentar N. 8 u. 27 zu §. 257, Oppenhoff, Commentar N. 2, 3 zu §. 257, v. Bari, Gerichtssaal XIX. Bd. S. 68, Herzog, Gerichtssaal XXIX, S. 161, XXXIV, S. 83, Merkel in Holtzendorff's Handbuch IV. Bd., S. 425, Merkel, Compendium S. 741, Schwarze, Commentar zu §. 257, Mayer, Commentar S. 308, Haelschner, Compendium, II. Bd., S. 882, Geyer „Allgem. Thatbestand" S. 189 ff, dann in Holtzendorff's Handbuch u. in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, II. Bd. S. 318, IV. Bd. S. 172, Liszt, Compendium S. 576.

Digitized by Google

Begünstigung seines Sohnes zufällig miterreicht hat, vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen, denn immer ist in erster Linie zu berücksichtigen, dass Michael E. durch die Begünstigungshandlungen für sich selbst und seinen Sohn Georg E. zu sorgen trachtete; dies aber verwehrt ihm das Gesetz in den §§. 214 und 216 St. G. nicht. Fehlt es daher überhaupt für den Delictsthatbestand des §. 214 St. G. an den gesetzlichen Voraussetzungen, nämlich an der subjectiven Eignung des Michael E., so sind die unter Anklage gestellten Begünstigungshandlungen an sich strafrechtlich irrelevant. Darin, dass der Gerichtshof sie festzustellen unterliess, kann daher der Nichtigkeitsgrund der Z. 5 des §. 281 St. P. O. auch vom Gesichtspunkte des §. 214 St. G. aus nicht gefunden werden, und es entbehrt auch in dieser Beziehung die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft jeder Berechtigung. Bei Abgang der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe war daher sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde des Georg E., als auch jene der Staatsanwaltschaft gemäss dem 1. Absatze des §. 288 St. P. O. als unbegründet zu verwerfen.

1380. Diebstahl oder Veruntreuung?

Plenarentscheidung vom 30. November 1897, Z. 14257. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Lehrling Max H. war von Franz W., dem Sohne seines Lehrherrn Georg W., beauftragt, für den Geschäftsinhaber 566 fl. zur Post aufzugeben. Er entwich jedoch mit diesem ihm übergebenen Geldbetrage und eignete sich denselben zu. Die That, ursprünglich als Veruntreuung verfolgt, wurde in der Anklageschrift dem Gesichtspunkte des Diebstahls unterstellt. Dieser Auffassung gemäss formulierte auch das Landes- als Schwurgericht zu Klagenfurt die Hauptfrage, wobei es jedoch den Delictsmerkmalen des §. 171 St. G. den ganzen Sachverhalt gegenüberstellte. Auf Grund des bejahenden Wahrspruches der Geschworenen wurde (unter dem 14. September 1897, Z. 7411,) Max H. wegen Verbrechens des Diebstahls verurtheilt. Der Cassationshof vernichtete in Gemässheit der §§. 33 und 292 St. P. O. dieses von den Processparteien nicht angefochtene Urtheil und sprach den Max H. des Verbrechens der Veruntreuung schuldig.

Gründe: Ein Blick auf Anklageschrift und Hauptverhandlungsprotokoll lässt erkennen, dass in der wegen Diebstahls formulierten Hauptfrage der ganze relevante Sachverhalt den legalen Delictsmerkmalen gegenüber gestellt ist. Es ist also statthaft, bei Prüfung der zunächst von den Geschworenen und sodann vom Schwurgerichtshofe vollzogenen Gesetzanwendung auf diesen Sachverhalt zurückzusehen. Dabei zeigt sich, dass der als Lehrling allerdings im persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu Georg W. stehende Angeklagte den Betrag von 566 fl. infolge besonderer Weisung und Uebergabe zu einer Verfügung übernahm, welche, ein exclusives Verhältnis zu diesem Gelde begründend, ausserhalb der Räume seines Lehrherrn stattzufinden hatte. Für den Letzteren gieng somit durch die Uebergabe des Geldbetrages dessen Gewahrsame verloren; nicht einen aus dem Besitze des Berechtigten entzogenen, sondern einen anvertrauten Geldbetrag hat Angeklagter widerrechtlich vorenthalten und sich zugeeignet; nicht wegen Diebstahls, sondern wegen Veruntreuung war daher Max H. schuldig zu erkennen. Es war daher in Gemässheit des §. 292 St. P. O. das Urtheil des Schwurgerichtshofes als nichtig aufzuheben und der Angeklagte des Verbrechens der Veruntreuung nach §. 183 St. G. schuldig zu erkennen.

Digitized by Google

1381. Die Anordnung des Hofdecretes vom 25. November 1840, J. G. S. Nr. 482, beruht auf öffentlichen Rücksichten, und dessen Anwendung kann daher weder durch den Verzicht der Betheiligten noch durch den Eintritt der Rechtskraft der Executionsverfügung ausgeschlossen werden.

Entscheidung vom 9. Februar 1897, Z. 1301. — III. Senat.

Dem A. wurde die executive Einantwortung und Erfolglassung des der B. seitens ihres Ehegatten, eines Staatsbeamten, freiwillig zur Sicherstellung ihrer Alimentationsansprüche überlassenen Gehaltstheilbetrages monatlicher 25 fl. bewilligt. Nachdem dieser bewilligende Executionsbescheid bereits längst in Rechtskraft erwachsen war, brachte B. ein Gesuch um Aufhebung des erwähnten Bescheides ein, da er gegen die Bestimmung des Hofdecretes vom 25. November 1840, J. G. S. Nr. 482, verstosse.

Dieses Gesuch wurde vom ersten Richter mit der Motivirung abgewiesen, dass der Executionsbescheid längst in Rechtskraft erwachsen sei und in einer Executionssache nach §. 267 a. G. O. derselbe nur mittelst eines binnen 14 Tagen einzubringenden Recurses hätte angefochten werden können.

Das Oberlandesgericht hat diesen Abweisungsbescheid bestätigt, weil die B. auf den ihr in Ansehung ihres Alimentationsanspruches im Hofdecrete vom 25. November 1840, J. G. S. Nr. 482, gewährten Schutz im Notariatsacte vom 12. Mai 1894 freiwillig Verzicht geleistet hat und obigen Executionsbescheid in Rechtskraft erwachsen liess, die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, aber, wie darin stricte ausgesprochen ist, nur auf die in den §§. 1 bis 6 dieses Gesetzes aufgeführten Fälle Anwendung finden, in diese letzteren aber die Executionsführung auf die Alimente einer geschiedenen Beamtensgattin nicht einbezogen erscheint.

Der Oberste Gerichtshof hat den ausserordentlichen Revisionsrecurs der B. abgewiesen, jedoch aus folgenden Gründen: Die eingetretene Rechtskraft des Bescheides, dessen Aufhebung angestrebt wird, und der Verzicht der Recurrentin auf den durch das Hofdecret vom 25. November 1840, J. G. S. Nr. 482, gewährten Schutz steht der Anwendung dieses letzteren nicht entgegen, weil die Anordnung desselben auf öffentlichen Rücksichten beruht, und dessen Rechtswirksamkeit daher nicht durch die Disposition der Betheiligten ausgeschlossen werden kann. Allein dieses Hofdecret beruht auf der Voraussetzung, dass die Besoldung der Beamten überhaupt nicht in Execution gezogen werden könne, und dies ist nunmehr im Bestande des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, nicht mehr der Fall, es erscheint vielmehr nach diesem Gesetze nur ein Theil der Besoldung von der Execution befreit. Es fehlt aber nach den Anführungen des Gesuches um Aufhebung der Execution an jedem Anhaltspunkte zur Beurtheilung, ob durch diese Execution die durch das bezogene neuere Gesetz bestimmte Grenze überschritten wird.

1382. Durch den Tod des Wahlvaters kommt das minderjährige Wahlkind nicht wieder unter die Gewalt seines ehelichen Vaters, sondern es ist ihm ein Vormund zu bestellen.

Entscheidung vom 6. April 1897, Z. 3920. — III. Senat.

Dem Ansuchen der Witwe nach dem verstorbenen Wahlvater der minderjährigen X. um Bestellung eines Vormundes für dieses Adoptivkind hat der erste

Digitized by Google

Richter keine Folge gegeben, weil durch den Tod des Wahlvaters das Rechtsverhältnis der Adoption erloschen ist und die Minderjährige wieder unter die Gewalt ihres ehelichen Vaters kommt (§. 185 a. b. G. B.).

Das Oberlandesgericht hat den dagegen überreichten Recurs abgewiesen, weil, wenn auch durch die giltig vorgenommene Adoption zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde ein lebenslanges und in Rücksicht der Erbfolge (§. 183 a. b. G. B.) auch noch darüber hinausgehendes Rechtsverhältnis begründet wird, daran nicht gezweifelt werden kann, dass das Elternverhältnis überhaupt und daher auch das Adoptionsverhältnis durch den Tod der Eltern, beziehungsweise der Kinder aufhört. Bei dem Adoptionsverhältnisse ist aber gemäss §. 185 a. b. G. B. die Auflösung desselben auch noch durch Vertrag möglich. Mag nun die Auflösung des Adoptivverhältnisses durch den Tod oder aber durch Vertrag eintreten, so kommt das minderjährige Adoptivkind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters (§. 185 a. b. G. B.), welcher als der gesetzliche Vertreter des ehelichen Kindes wieder einzutreten hat, und erst in Ermangelung dieser gesetzlichen Vertretung wäre ein anderer Vertreter, eventuell ein Vormund zu bestellen, weshalb vorliegend im Sinne des §. 187 a. b. G. B. die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vormundes nicht gegeben sind. Die Richtigkeit dieser Ansicht folgt auch daraus, dass beim Abschluss eines Auflösungsvertrages im Sinne des §. 185 a. b. G. B. das minderjährige Wahlkind durch seinen ehelichen Vater und erst in Ermangelung desselben durch einen Vormund zu vertreten ist.

Der Oberste Gerichtshof hat die untergerichtlichen Entscheidungen abgeändert und die angesuchte Bestellung eines Vormundes für die minderjährige X. bewilligt, denn die Vorschrift des §. 185 a. b. G. B. ist nur dann anwendbar, wenn das bestandene Adoptionsverhältnis durch einen neuen Vertrag aufgelöst und der vor demselben bestandene Zustand wieder hergestellt wird. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, denn, wenn auch der Wahlvater gestorben ist, so besteht der Adoptionsvertrag und dessen Rechtsfolgen nach wie vor, weshalb dem Revisionsbegehren in der Erwägung stattzugeben war, dass trotz des Todes des Wahlvaters das Wahlkind Mitglied der Familie des Ersteren bleibt, die durch die Adoption erworbenen Rechte ungeschmälert beibehält und nicht wieder in die Familie der ehelichen Eltern zurückkehrt.

1383. Zur Lehre von der Vertragsauslegung.

Entscheidung vom 6. April 1897, Z. 4157. — I. Senat.

Die klägerische Firma A. behauptet, dass die geklagte Firma B. auf Grund einer Vertragsbestimmung verpflichtet, zum „Betriebe" eines Fahrstuhles (Lift) einen Aufzugswärter beizustellen, und daher schuldig sei, ihr den Betrag zu ersetzen, den sie dem von ihr bestellten Aufzugswärter an Lohn und Kost bezahlt hat.

Die beiden unteren Instanzen sind durch eine verschiedene Interpretation des im Vertrage enthaltenen Ausdruckes „den Fahrstuhl zu betreiben" zu verschiedenen Resultaten gelangt, und zwar hat die erste Instanz das Klagebegehren abgewiesen, die zweite Instanz demselben stattgegeben, letztere deshalb, weil sie annahm, dass zum Betriebe eines Fahrstuhles die Beischaffung der treibenden Kraft nicht genüge,

Digitized by Google

sondern auch, wie aus der Vorschrift des Wiener Magistrates vom 4. Juni 1889 hervorgeht, ein eigener fahrkundiger Aufzugswärter unbedingt nothwendig sei.

Der nähere Sachverhalt und das Wesentliche der Begründung der ersten Instanz gehen aus den folgenden Gründen der das erstrichterliche Urtheil wiederherstellenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hervor.

Die Revisionsbeschwerde der B., welche die Wiederherstellung des erstrichterlichen das Klagebegehren unbedingt und zur Gänze abweisenden Urtheiles anstrebt, muss als begründet angesehen werden. Der in dem fraglichen Mietvertrage nach dem Schlussabsatze des §. 1 desselben von der B. übernommenen Verpflichtung, auf ihre Kosten einen von den Souterrainräumen nach den der A. vermieteten Mezzaninräumen führenden Fahrstuhl ausschliesslich für die Zwecke der A. zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, behauptet die B. dadurch nachgekommen zu sein, dass sie diesen Fahrstuhl (Aufzug, Lift) auf ihre Kosten von der Firma X. herstellen liess, derselben auch die stetige Instandhaltung desselben übertrug und auch die zu dessen Betrieb erforderliche treibende Kraft beistellte.

Dementgegen macht die A. geltend, dass, nachdem gemäss der Magistratsverordnung vom 4. Juni 1889 und der ihr von der Firma X. übergebenen Instruction die Ingangsetzung und Abstellung des Fahrstuhles nur durch eine hiezu bestellte und gehörig unterrichtete Person stattfinden darf, zu dem Betriebe des Fahrstuhles auch ein Aufzugswärter erforderlich ist, und dass daher B., nachdem sie die Verpflichtung übernahm, den ausschliesslich für die A. hergestellten Fahrstuhl auch auf ihre Kosten zu betreiben, verpflichtet sei, den Aufzugswärter für denselben beizustellen, rücksichtlich den von der A. beigestellten Aufzugswärter zu bezahlen.

Es handelt sich daher um die Frage, wie das Wort „betreiben" in dem Mietvertrage überhaupt auszulegen, und was speciell darunter nach den Intentionen der Compaciscenten zu verstehen sei. In ersterer Beziehung ist wohl der Ansicht der B. beizupflichten, dass nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter „betreiben" die treibende Kraft (Dampf, hydraulischer Druck u. dgl.) zu verstehen ist, während der Aufzugswärter den Fahrstuhl (Lift) nicht betreibt, sondern bedient.

Was aber die Absicht der Compaciscenten bei Aufnahme der Vertragsbestimmung des Schlussabsatzes des §. 1 des Mietvertrages betrifft, so ist darauf zu verweisen, dass, nachdem der herzustellende Fahrstuhl einzig und allein zu dem Gebrauche der A. bestimmt war und lediglich in die von derselben gemieteten Mezzaninlocalitäten führen sollte, es auffällt, dass einerseits die B. nicht speciell die Verpflichtung zur Beistellung des Aufzugswärters, welche doch mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden ist, übernahm, und dass andererseits die A. sich keinen Einfluss auf die Auswahl der betreffenden Person wahrte, obwohl doch der Aufzugswärter nur zur Dienstleistung für sie bestimmt war, in ihren Localitäten mit ihren Kunden und mit ihrem Dienstpersonale zu verkehren hatte. Dieser auffällige Mangel einer diesbezüglichen Vertragsbestimmung findet einzig und allein seine natürliche Erklärung in der Annahme, dass es von den Parteien als selbstverständlich angenommen und vorausgesetzt wurde, dass zur Bedienung des nur für die klagende Firma bestimmten Fahrstuhles auch nur diese den Aufzugswärter aufzunehmen und zu entlohnen habe. Dass diese Annahme die richtige ist, folgt aber auch aus dem Verhalten der A. Dieselbe hat, ohne vorher die B. zur Bestellung des Aufzugswärters aufzufordern, am 1. Juni 1891 den Liftwärter aufgenommen, mit demselben die Bezüge vereinbart und dieselben

Digitized by Google

auch bezahlt und ist erst mit dem Schreiben vom 22. November 1892, nachdem schon anderweitige Differenzen mit der B. entstanden waren, an dieselbe rücksichtlich deren Hausadministrator mit dem Ansinnen und der Aufforderung herangetreten, den von ihr bestellten Liftwärter zu bezahlen oder selbst einen anderen Liftwärter beizustellen. Dieses Verhalten der A. in der Zeit vom 1. Juni 1891 bis Ende November 1892 kann wieder nur damit erklärt werden, dass dieselbe nicht der Ansicht war, dass die B. für den ausschliesslich für die A. bestimmten Aufzug (Lift) auch den Aufzugswärter beizustellen habe.

Angesichts alles dessen kann sich aber die A. zur Begründung ihres Klagsanspruches auch nicht auf das Gutachten der Sachverständigen, „wornach bei Fahrstühlen wie dem hier in Rede stehenden die ununterbrochene Anwesenheit einer eigens zur Bedienung des Fahrstuhles aufgenommenen Person unbedingt erforderlich ist, da der Aufzug ohne Aufzugswärter gar nicht betrieben werden darf und ausserdem zur Inbetriebsetzung auch eine Kraftäusserung durch Menschenhand nothwendig ist", mit Erfolg berufen, weil durch dieses Gutachten wohl die Frage, auf welche Art und in welcher Weise die Benützung des fraglichen Fahrstuhles zu geschehen hat, gelöst ist, nicht aber auch die Frage ihre Lösung findet, ob nach dem Wortlaute des Mietvertrages der Vermieter, welcher den Lift herstellt, oder der Mieter, welcher denselben ausschliesslich benützt, den Aufzugswärter beizustellen und die damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

Endlich ist aber auch noch hervorzuheben, dass selbst dann, wenn die Ansicht der A., nicht sie, sondern die B. habe den Liftwärter beizustellen und zu bezahlen, richtig wäre, dem erhobenen Klagsanspruche auch noch die Erwägung entgegenstünde, dass im Falle der Richtigkeit der Anschauung der A. dieselbe nur berechtigt wäre, die B. auf Erfüllung ihrer vertragsmässigen Verbindlichkeit zur Beistellung und Bezahlung des Aufzugswärters zu belangen (§. 919 a. b. G. B.), ihr dagegen nicht ohne weiters das Recht zustünde, den Aufzugswärter selbst aufzunehmen und den Ersatz der Kosten desselben von der B. zu verlangen, da der letzteren hiedurch das Recht benommen würde, selbst die betreffende Persönlichkeit auszuwählen, aufzunehmen und deren Bezüge mit ihr zu vereinbaren.

Aus allen diesen Erwägungen stellt sich daher die Abweisung des Klagebegehrens, wie dieselbe mit dem erstrichterlichen Urtheile erfolgt ist, als gerechtfertigt dar, weshalb in Stattgebung der Revisionsbeschwerde der B. und in Abänderung des oberlandesgerichtlichen Urtheiles die Entscheidung des Gerichtes I. Instanz wieder herzustellen war.

1384. Die Einwendung der Unzulänglichkeit der Nachlassmasse steht dem Ausspruche der Verbindlichkeit des bedingt erbserklärten Erben zur Zahlung einer Nachlasschuld aus dem Nachlasse nicht im Wege.

Plenarentscheidung vom 13. April 1897, Z. 3320. — I. Senat.

Der Nachlass des X. wurde seiner Tochter B. auf Grund der von ihr als gesetzlichen Erbin eingebrachten und bei Gericht angenommenen bedingten Erbserklärung eingeantwortet. Kläger A. begehrt nun gegen die B. den richterlichen Ausspruch, dass dieselbe eine ihm gegen den Erblasser X. auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles zustehende Forderung aus dem Nachlasse zu zahlen habe.

Digitized by Google

Die beiden unteren Instanzen haben das Klagebegehren mit der Begründung abgewiesen, dass die bedingt erbserklärte Belangte die Unzulänglichkeit der Nachlassmasse zur Bezahlung der erblasserischen Schuld dargethan hat und dieselbe zur Zahlung des in der Klage bezifferten Betrages nach dem daselbst gestellten Begehren in keinem Falle verhalten werden kann (§. 821 beziehungsweise §. 802 a. b. G. B.).

Der Oberste Gerichtshof hat der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers stattgegeben und die Geklagte zur Zahlung der eingeklagten Forderung aus dem Nachlasse beziehungsweise nach Zulänglichkeit desselben verurtheilt.

Gründe: Die Legitimation des Klägers zur Stellung des vorliegenden Begehrens kann nicht zweifelhaft sein, weil nach §. 547 a. b. G. B. der Erbe, sobald er die Erbschaft angenommen hat, den Erblasser vorstellt, nach §. 548 a. b. G. B. Verbindlichkeiten, welche der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten hat, sein Erbe übernimmt, der Umfang dieser Verpflichtung der Erben gemäss der §§. 550, 801, 802, 815, 820 und 821 a. b. G. B. ein verschiedenartiger ist, und Kläger als Gläubiger des Erblassers ein rechtliches Interesse daran hat, den richterlichen Ausspruch über den Umfang der Verpflichtung der Erben zu verlangen.

Die von beiden Untergerichten als begründet anerkannte Einwendung, dass der Nachlass passiv, daher kein Fond vorhanden sei, aus dem die Erben die eingeklagte Forderung zahlen könnten, kann im gegenwärtigen Streite nicht berücksichtigt werden, weil die Einwendung der Unzulänglichkeit der Nachlassmasse der Anerkennung der Verbindlichkeit der Erben zur Zahlung einer Nachlasschuld nicht im Wege stehen kann, diese Verbindlichkeit nur über das Mass der Zulänglichkeit des Nachlasses nicht hinausreichen darf (§. 802 a. b. G. B.) und Kläger eben die Zahlung der Forderung aus dem Nachlasse d. i. nach Zulänglichkeit des Nachlasses begehrt, die Frage aber, ob ein Nachlassvermögen zur Zahlung der Nachlasschuld vorhanden sei, erst bei der Execution dieses Urtheiles zur Lösung gelangen kann.

1385. Die das Armenrecht geniessende im Rechtsstreite theilweise obsiegende Partei hat nur jenen Theil der für sie aus den Verlagsgeldern vorgeschossenen Gebüren zu ersetzen, welchen sie zu tragen gehabt hätte, wenn sie das Armenrecht nicht genossen hätte. *)

Entscheidung vom 29. Juli 1897, Z. 9140. — I. Senat.

In dem Rechtsstreite der das Armenrecht geniessenden Klägerin A. gegen das Eisenbahnärar wegen Schadenersatz hat die erste Instanz nach durchgeführtem Processe dem Vertreter der zum grössten Theile obsiegenden Klägerin aufgetragen, die für dieselbe aus dem gerichtlichen Amtspauschale vorschussweise gezahlten Sachverständigengebüren per 60 fl. zu erlegen.

Das Oberlandesgericht hat diese Erledigung bestätigt von der Ansicht ausgehend, dass hier, wo die zu refundirenden Gebüren von keiner Finanzbehörde angewiesen, sondern aus dem gerichtlichen Amtspauschale vorschussweise berichtigt worden sind, die Schlussbestimmung des §. 2 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 5. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 110, nicht zur Anwendung kommen kann, weil weiters die Auseinandersetzung bezüglich der den diesfälligen Rechtsstreit betreffenden

*) Siehe §. 70 der neuen Civilprocessordnung, wonach, falls dem Gegner der armen Partei der Ersatz der Processkosten auferlegt wird, die hier in Frage stehenden Kosten, von deren Bestreitung die arme Partei einstweilen befreit ist, bei dem Gegner eingehoben werden können.

Digitized by Google

Stempel und Gebüren im Urtheile den Streittheilen ausdrücklich vorbehalten wurde, und weil diese Auseinandersetzung das Gericht erster Instanz als zu den Streittheilen nicht gehörigen Dritten im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 1042 a. b. G. B. und des §. 26 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, nicht zu kümmern braucht.

Der Oberste Gerichtshof hat in Abänderung der untergerichtlichen Erledigung der Klägerin nur den Erlag von 12 fl. aufgetragen, weil mit dem in diesem Streite erflossenen obergerichtlichen Urtheile das Eisenbahnärar zum Ersatze der Hälfte der der Klägerin erwachsenen mit Ausschluss der Stempel und Gebüren auf 619 fl. 20 kr. bestimmten Gerichtskosten unbedingt und zum Ersatze von $^1/_{10}$ und $^2/_{10}$ dieser Kosten bedingt verurtheilt wurde und bei dieser Bestimmung die Stempel und Gebüren nur deshalb nicht berücksichtigt wurden, weil die das Armenrecht geniessende Klägerin dieselben nicht bestritten hat. Nachdem die Klägerin die sententionirten Eide abgelegt hat, ist das Eisenbahnärar im ganzen in Ansehung von $^8/_{10}$ der oben bestimmten Gerichtskosten ersatzpflichtig und es kann, obwohl das Urtheil bezüglich der restlichen $^2/_{10}$ keinen Ausspruch enthält, nicht zweifelhaft sein, dass Klägerin diesen Theil der Kosten selbst zu tragen hat. Da nun die erste Instanz die Sachverständigengebüren zwar für die das Armenrecht geniessende Klägerin aus den Verlagsgeldern vorgeschossen hat, jedoch das geklagte Eisenbahnärar in den Ersatz von $^8/_{10}$ der Gerichtskosten verurtheilt worden ist und dieser Spruch nach §. 26 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, auch bei der Einbringung der vorgeschossenen Gebüren massgebend ist, kann der Klägerin nicht der Ersatz der ganzen Gebüren, sondern nur jenes Theiles auferlegt werden, welchen sie zu tragen gehabt hätte, wenn sie das Armenrecht nicht genossen hätte, und es kann hieran auch der Umstand nichts ändern, dass die gebürenfreie Klägerin mit dem Aerar zusammentrifft. Wenn die Finanzprocuratur vermeint, dass in den im Urtheile enthaltenen Worten „mit Ausschluss der Stempel und Gebüren" der Vorbehalt einer weiteren Auseinandersetzung zwischen den Streittheilen gelegen ist, so kann diese Anschauung mit Rücksicht auf den oben erwähnten Grund der Ausscheidung und, da es einer solchen Auseinandersetzung, welche übrigens in keinem Gesetze vorgesehen ist, nicht bedarf, nicht für richtig erkannt werden.

1386. Konnte die erst gegen Ende der mehrtägigen Frist zur Post aufgegebene und zufolge einer sodann eingetretenen unvorhersehbaren Verkehrsstörung verspätet bei Gericht eingelangte Anmeldung eines Rechtsmittels unter gewöhnlichen Verhältnissen noch rechtzeitig daselbst eintreffen, so lässt sich daraus allein, dass ein Theil der Anmeldefrist unbenützt verstrich, kein die Wiedereinsetzung nach §. 364 St. P. O. hinderndes Verschulden ableiten.

Plenarentscheidung vom 10. November 1897, Z. 13635. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat über von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu Recht erkannt: Durch den Beschluss des Kreis- als Berufungsgerichtes in Königgrätz vom 21. September 1897, Z. 9217, mit welchem das Ansuchen des Josef K. um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der zur Anfechtung des wider ihn gefällten Strafurtheils des Bezirksgerichtes Königinhof vom

Digitized by Google

27. Juli 1897, Z. 1622, offen gestandenen dreitägigen Anmeldungsfrist abgewiesen ward, wurde das Gesetz in den Bestimmungen des §. 364 St. P. O. verletzt; dieser Beschluss wird aufgehoben, dem Wiedereinsetzungsbegehren des Josef K. stattgegeben, infolge dessen auch das aus der Berufung der Privatankläger hervorgegangene Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Königgrätz vom 21. September 1897, Z. 9217, aufgehoben und dem genannten Gerichte aufgetragen, über die nunmehr vorliegenden Berufungen beider Theile das gesetzliche Amt zu handeln.

Gründe: Josef K., Volksschullehrer in D., wurde auf Grund einer gegen ihn von Karl V. und 27 Genossen eingebrachten Privatanklage mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in Königinhof vom 27. Juli 1897, Z. 1622, der im §. 496 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt und zu einer im Falle ihrer Uneinbringlichkeit durch 48stündigen Arrest zu ersetzenden Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt. Gegen das Urtheil brachten Karl V. und Genossen die Berufung im Punkte der Strafe ein. Dr. R. in Trautenau als Vertheidiger des Josef K. sandte, wie er angibt, am 29. Juli 1897 die schriftliche Berufungsanmeldung an Dr. Alfred W. in Königinhof mit dem Ersuchen, dieselbe rechtzeitig bei dem Bezirksgerichte in Königinhof zu überreichen. Laut Couverts wurde die Berufungsanmeldung am 29. Juli 1897 in Trautenau auf die Post gegeben, sie langte aber infolge des inzwischen eingetretenen Hochwassers und der dadurch herbeigeführten Verkehrsstörungen in Königinhof verspätet ein und wurde daher von Dr. Alfred W. nicht mehr überreicht. Da Dr. R. wegen der zu seiner Kenntnis gelangten Verkehrsstörungen das verspätete Einlangen der Berufungsanmeldung beim Bezirksgerichte Königinhof besorgte, meldete er gegen das Urtheil am 30. Juli 1897 auch noch telegraphisch die Berufung an und ersuchte zugleich um Ausfertigung einer Urtheilsabschrift; das betreffende Telegramm wurde in Trautenau am 30. Juli 1897 um 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags an das Bezirksgericht in Königinhof aufgegeben, langte aber infolge der auch auf den regelmässigen Verkehr des Staatstelegraphen ausgedehnten Störungen erst am 31. Juli 1897 um 8 Uhr 20 Minuten Vormittags in Königinhof und um 8¾ Uhr Vormittags beim dortigen Bezirksgerichte ein. Mit dem Beschlusse vom 31. Juli 1897, Z. 1907, wies das Bezirksgericht in Königinhof die Berufung des Josef K. als verspätet zurück, worauf Letzterer sub praes. 4. August 1897, Z. 1956, und neuerlich sub praes. 6. August 1897, Z. 1972, Gesuche um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungsfrist einbrachte. In dem ersteren Gesuche behauptet Dr. R., er habe von dem verspäteten Einlangen der telegraphischen Berufungsanmeldung am 2. August 1897 erfahren; ein Zustellungsschein über die Behändigung des Beschlusses vom 31. Juli 1897, Z. 1907, liegt nicht in den Acten, doch will Dr. R. diesen Beschluss am 4. August 1897 erhalten haben. Da aber die infolge des Hochwassers eingetretenen Verkehrsstörungen, wie allgemein bekannt, längere Zeit andauerten, so kann an der Rechtzeitigkeit des Wiedereinsetzungsgesuches mit Grund nicht gezweifelt werden. Das Kreisgericht in Königgrätz, dem die Acten gemäss §. 364 St. P. O. nach Einholung der Aeusserung der Privatankläger und Ueberreichung der Berufungsausführung des Josef K. zur Entscheidung vorgelegt wurden, gieng denn auch in die meritorische Erledigung des Wiedereinsetzungsgesuches ein und wies dasselbe mittelst Beschlusses vom 21. September 1897, Z. 9217, unter der Begründung ab, das verspätete Einlangen des Rechtsmittels sei wohl durch unvorhergesehene Zufälle verursacht worden, gleichwohl aber könne

Digitized by Google

nicht dafür gehalten werden, dass es dem Josef K. ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Berufungsfrist einzuhalten. Zugleich gieng das Kreis- als Berufungsgericht in nicht öffentlicher Sitzung in die Erledigung der von Karl V. und Genossen eingebrachten, sachlich die Nichtigkeit des Urtheiles gemäss §. 281, Z. 11 St. P. O. geltend machenden Berufung ein, gab derselben Folge und verurtheilte den Josef K. zu 48stündigem, mit Fasten verschärften Arreste. Der das Wiedereinsetzungsgesuch des Josef K. abweisende Beschluss des Berufungsgerichtes ist jedoch ein rechtsirrthümlicher.

Bindet das Gesetz die Vornahme einer Processhandlung an eine bestimmte Frist, so rechnet es mit normalen Verkehrsverhältnissen. Es fordert von jedem nur das gewöhnliche Mass von Vorsicht und diese hat der Vertheidiger des Josef K. dadurch bewährt, dass er nach Absendung der schriftlichen Berufungsanmeldung im Hinblicke auf die eingetretene Hochwasserkatastrophe und die infolge derselben zu besorgenden Verkehrsstörungen noch vor Ablauf der Berufungsfrist die Berufung telegraphisch anzumelden versuchte. Dass auch das Telegramm in Königinhof verspätet ankam, kann ihm sicherlich nicht als Verschulden zugerechnet werden. Wenn nun das Gesetz im §. 364 St. P. O. die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf einer Frist für zulässig erklärt, so verfolgt es damit den Zweck, die Geltendmachung der wichtigsten Rechte nicht durch zufällige, von dem Willen der Partei ganz unabhängige Ereignisse vereiteln zu lassen (Motive zur St. P. O., Abschnitt I). Dies aber geschähe im vorliegenden Falle, wenn den notorischen Wirkungen der Hochwasserkatastrophe auf den Verkehr nicht Rechnung getragen würde. Dass dem Vertheidiger des Angeklagten auch die beiden ersten Tage der Anmeldungsfrist zu Gebote standen, kann nicht in Betracht kommen; denn das Gesetz gewährt zur Vornahme dieser Processhandlung die ungeschmälerte Frist von drei Tagen; und dass am letzten Tage derselben infolge eines Elementarereignisses eine Verkehrsstörung eintreten werde, konnte der Wiedereinsetzungswerber nicht vorhersehen. Er hatte aber auch keinen Anlass, am letzten Tage der Frist, nachdem er die Berufungsanmeldung bereits telegraphisch aufgegeben hatte, noch weitere ganz aussergewöhnliche Massnahmen zu ergreifen, wie ihm solche die Aeusserung der Privatankläger zumuthet; denn er konnte doch füglich annehmen, dass, wenn schon nicht die Berufungschrift, so doch wenigstens das Telegramm, normalen Verkehrszuständen entsprechend, rechtzeitig in Königinhof einlangen werde. Auch die Expressbeförderung hätte übrigens hier nichts gefruchtet, da selbst dem Königinhofer Telegraphenamte die Berufungsanmeldung erst am 31. Juli 1897 zukam. Angesichts dieser Umstände lag sicherlich die im §. 364 St. P. O. vorausgesetzte Unmöglichkeit der Fristeinhaltung vor und es war dem Wiedereinsetzungsgesuche stattzugeben. Dass aber durch dessen Abweisung Angeklagter in materiellrechtlicher Beziehung geschädigt werden konnte, ergibt sich aus der Erwägung, dass über die Richtigkeit der thatsächlichen Grundlage des Urtheiles erster Instanz und insbesondere auch über die in der Berufungsausführung des Josef K. bestrittene Legitimation der Privatankläger zur Klage vom Berufungsgerichte erst abzusprechen sein wird.

Es musste daher der von der Generalprocuratur im Sinne der §§. 33 und 479 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gemäss §. 292 St. P. O. Folge gegeben und unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletztung wie vorstehend erkannt werden.

Digitized by Google

1387. Anfechtbarkeit der für eine Forderung gegebenen Deckung ausserhalb des Concurses (§§. 5 und 30 Gesetz vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36).

Entscheidung vom 7. April 1897, Z. 4168. — I. Senat.

Dem A stand gegen den B eine Ersatzforderung für bezahlte Steuern im Betrage von 57 fl. 99 kr. zu. Dagegen schuldete A verschiedenen Gläubigern drei Forderungen per 18 fl., 65 fl. und 60 fl., welche drei Beträge in der wider A geführten Execution wegen Unzulänglichkeit des Meistbotes gänzlich unbedeckt geblieben sind. Sämmtliche drei Forderungen sind mittelst Cession an B übergegangen. Endlich hat A die eingangs erwähnte, ihm wider B zustehende Forderung per 57 fl. 99 kr. seinem Bruder D mittelst Cession dto. 12. Mai 1896 abgetreten. Unter Berufung auf diesen Sachverhalt behauptet B in seiner wider D angestrengten Anfechtungsklage, dass ihm durch die letztgenannte Cession, auf Grund deren wider ihn wegen dieser cedirten Forderung per 57 fl. 99 kr. die Execution geführt und er behufs Abwendung derselben zur Zahlung genöthigt wurde, die Möglichkeit entzogen worden sei, die ihm, dem Kläger, abgetretenen drei Forderungen wider den Anspruch des A per 57 fl. 99 kr. im Wege der Compensation einzuwenden, und begehrt das Erkenntnis: es sei die Cession dto. 12. Mai 1896 rechtsunwirksam und nichtig und die hiewegen gegen ihn von D angestrengte Execution daher unstatthaft.

Die erste Instanz hat das Klagsbegehren theils unbedingt abgewiesen, theils von Eiden des Geklagten abhängig gemacht und zwar vorwiegend in Berücksichtigung der vom Geklagten aufgestellten Behauptung, dass ihm jedwede conscientia fraudis fehlte, indem die Cession nur zu dem Zwecke erfolgt sei, um sich für seine, des Geklagten, Forderung gegen den Bruder A per 111 fl. 58 kr. an Zechen, Darleihen, Kaufschillingsrest und mehreren Barauslagen theilweise zu befriedigen. Wird nämlich die Wahrheit dieser Behauptung erwiesen, und ist die Forderung des Geklagten D wider A richtig und fällig, dann könne von einer Rechtsverletzung gegen den Kläger nicht gesprochen werden, zumal dem Geklagten nicht zugemuthet werden kann, auf die Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes zu verzichten und sich einem Verluste zu unterwerfen, damit nicht Kläger einen Schaden erleide.

Die zweite Instanz hat über Appellation des Klägers dem Klagsbegehren unbedingt stattgegeben, indem sie aus den Daten und den Zeitpunkten der verschiedenen Cessionen und der Execution, verglichen mit von Zeugen bestätigten Erklärungen des A, folgerte, dass letzterer im Bewusstsein der ihm von Seite des Klägers wegen der obigen drei Forderungen drohenden Execution, und um dieselbe abzuwenden, sich zur angefochtenen Rechtshandlung der Cession habe bestimmen lassen, und sohin sämmtliche vom Gesetze geforderten Voraussetzungen der Anfechtbarkeit als erwiesen annahm, zumal es nicht weiter darauf ankommen könne, ob durch die angefochtene Rechtshandlung des Schuldners eine diesem gegenüber seinen nahen Angehörigen obliegende Verbindlichkeit erfüllt werden sollte.

Der Oberste Gerichtshof hat in Zurückweisung der Revision des Geklagten das oberlandesgerichtliche Urtheil mit nachstehender Begründung bestätigt:

Der Anschauung des oberen Richters, nach welcher die Anfechtbarkeit der Cession von der Frage über den Bestand der Forderung des Belangten an den Cedenten und einer soartig zustande gekommenen Deckung an Zahlungsstatt unbeeinflusst bleiben soll, kann wohl nicht beigepflichtet werden, denn, da es sich nicht

Digitized by Google

um eine Anfechtung im Concursverfahren handelt, und die nur für eine solche massgebende Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. 36, auf die Anfechtung ausserhalb des Concurses nicht angewendet werden kann, erscheint die Deckung, welche für eine aufrecht bestehende Forderung allenfalls gegeben würde, nicht anfechtbar, weil erst nach Eröffnung des Concurses die Gläubiger das Recht auf eine gleichmässige Befriedigung erlangen, während vordem dieselben in keinem Verhältnisse zueinander stehen, der eine wie der andere berechtigt ist, seine Ansprüche gegen den Schuldner im gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren zu verfolgen und der Schuldner in seinem Verfügungsrechte, Pfand und Deckung zu geben, nicht beschränkt erscheint, daher, solange die datio in solutum die rechtlich bestehende Schuld nicht übersteigt, das Deckungsgeschäft im Sinne des §. 30, Z. 4 des citirten Gesetzes nicht angefochten werden könnte.

Gleichwohl war aber das oberlandesgerichtliche Urtheil zu bestätigen, weil es an einem Beweise über den Bestand einer wirklichen Forderung des Geklagten D an A vollends gebricht. Denn insoweit diese Forderungen durch Zeugen festgestellt werden sollten, haben die diesfalls geführten Zeugenbeweise nicht nur gänzlich versagt, vielmehr den Abgang jeder entscheidenden Grundlage für die rechtliche Fixirung solcher ergeben. Anderseits schliesst aber die Allgemeinheit und Unbestimmtheit der diesfälligen Anführungen des Geklagten die Zulässigkeit von Eiden vollends aus.

Fehlt es aber an einer wirklichen Forderung, dann stellt sich die Cession keineswegs als eine blosse Bevorzugung eines Gläubigers, sondern vielmehr als eine Vermögensentäusserung dar, durch welche der Kläger nach den Feststellungen des vom Geklagten angefochtenen Urtheils in diesem Falle geschädigt wurde, welche somit der Anfechtung im Sinne des §. 30, Z. 4 citirten Gesetzes unterliegt, — und aus diesen Gründen erscheint denn auch die obergerichtliche Stattgebung der Klage richtig.

1388. Transportfässer bilden ein Zugehör des Brauhauses (§§. 294, 296 a. b. G. B.)

Entscheidung vom 31. August 1897, Z. 10642. — I. Senat.

Die erste Instanz hat in der Executionssache des A gegen den B in Erledigung des aufgenommenen Mobiliar-Pfändungsprotokolles 2000 Transportfässer als zum fundus instructus der Herrschaft C gehörig aus der Execution ausgeschieden, weil dieselben nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes des Brauhauses in C erforderlich sind, demnach im Sinne der §§. 294 und 296 a. b. G. B. als eine unbewegliche Sache und als Zugehör zu betrachten sind und deshalb nicht abgesondert, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, in Execution gezogen werden können (§. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74 *), und Hofdecret vom 7. April 1826, J. G. S. Nr. 2178).

Ueber Recurs des Executionsführers hat das Oberlandesgericht in Abänderung dieses Bescheides erkannt, dass die genannten Transportfässer aus der Execution nicht auszuscheiden seien, weil wohl den Lagerfässern, welche zur Ablagerung des gebrauten Bieres dienen und aus welchen das abgelagerte Bier je nach Bedarf in die Transportfässer abgezogen wird und mit diesen in den Handel kommt, die Eigenschaft

*) Siehe §. 252 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79 (Executionsordnung).

Digitized by Google

eines Zugehörs des Brauhauses zukommt, keineswegs aber den Transportfässern, in welchen das Bier veräussert wird, letztere vielmehr bewegliche Sachen sind, deren Rückstellung in das Brauhaus seitens der Bierkäufer wohl Gegenstand einer Controle seitens der Brauhausverwaltung bildet, aber zur Erhaltung der Hauptsache nicht nothwendig ist.

Ueber Revisionsrecurs des Sequesters der Herrschaft C hat der Oberste Gerichtshof den erstrichterlichen Bescheid wieder hergestellt, weil nach §. 294 a. b. G. B. auch Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann oder die der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat, als Zugehör derselben anzusehen sind und daher das juristische Schicksal derselben zu theilen haben, weil nach dem Befunde der Sachverständigen die als bewegliche Sachen in dem zur Herrschaft C gehörigen Brauhause gepfändeten 2000 Transportfässer zum ungestörten Betriebe dieses Brauhauses unbedingt nothwendig sind und deshalb ein Zugehör desselben bilden, und weil auch nach der Natur der Sache ein Brauhaus ohne Besitz von Transportfässern nicht existiren und nicht betrieben werden kann, da nur durch sie der Verkauf des Bieres vermittelt werden kann, weil nach Bestätigung des Brauhausverwalters und des Braumeisters das Bier in den Transportfässern geliefert, aber ohne dieselben verkauft wird, diese Fässer daher auch zum fortdauernden Gebrauche bei dem Brauhause selbst bestimmt sind, dieselben daher als selbständige bewegliche Sachen nicht in Execution gezogen werden können und aus der Mobiliarexecution auszuscheiden waren.

1389. Krankenversicherungsbeträge sind als eine öffentliche Abgabe anzusehen, und kommt denselben, soweit sie nicht über 3 Jahre aushaften, das gesetzliche Vorpfandrecht zu.

Dieser Vorzug kann nur auf jene Güter bezogen werden, welche mit dem Betriebe der Unternehmung des Schuldners in thatsächlichem Zusammenhange stehen.

Entscheidung vom 7. September 1897, Z. 10777. — I. Senat.

Das Executionsgericht hat die von der Bezirkskrankencasse angemeldeten Krankenversicherungsbeträge beim Meistbote einer dem Maurermeister und Realitätenbesitzer gehörig gewesenen, executiv versteigerten Baustelle mit der Begründung als Vorzugspost angewiesen, dass mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 1, 16, 22, 23 und 26 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, und §§. 1, 19, 38 und 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, die Behandlung dieser Post als Vorzugspost durch den Umstand gerechtfertigt ist, dass die verkaufte Baustelle zu dem unbeweglichen Vermögen des nach dem betreffenden Rückstandesausweise beitragspflichtigen Executen als Bauunternehmer gehört und daher die angemeldeten Versicherungsbeträge im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113, in Ansehung der erwähnten Baustelle als Concurrenzbeiträge gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern haben.

Das Oberlandesgericht hat diesen Bescheid bestätigt.

Gründe: Aus den Angaben des Executen geht hervor, dass sein Geschäftsbetrieb, wenngleich er nicht als Bauunternehmer, sondern nur als Maurermeister besteuert ist, sich nicht darauf beschränkt, Bauten für fremde Parteien aufzuführen, sondern auch

Digitized by Google

darauf gerichtet ist, Baustellen zu dem Zwecke anzukaufen, um sie zu verbauen und dann wieder zu veräussern, und dass dies insbesonders auch in Ansehung der obbezeichneten executiv veräusserten Baustelle seine Absicht gewesen sei, welche nur infolge deren executiven Verkaufes nicht zur Ausführung gelangte. Demnach müssen die von Executen zu obigem Zwecke erworbenen Baustellen als ein unbewegliches Vermögen seiner im Sinne des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, versicherungspflichtigen Unternehmung angesehen werden, gleichviel ob dieselben bereits verbaut sind oder nicht, wie denn auch Materialien, Werkzeuge u. dgl., welche zum Betriebe eines solchen Unternehmens angeschafft wurden, noch nicht deshalb aus dem beweglichen Vermögen der beitragspflichtigen Unternehmung ausgeschieden werden können, weil sie noch nicht in Verwendung gekommen sind.

Der Oberste Gerichtshof hat die beiden untergerichtlichen Entscheidungen dahin abgeändert, dass obige Anweisung zu entfallen und die erste Instanz die nachträgliche Zuweisung des nun freigewordenen Meistbotbetrages nach Massgabe des Grundbuchsstandes vorzunehmen hat.

Hiebei wurde erwogen, dass die in Frage stehenden Krankenversicherungsbeträge zwar allerdings als eine öffentliche Abgabe, welche gemäss §. 38 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, gleich den Steuern im Verwaltungswege einzubringen ist, anzusehen sind, und dass denselben, soweit sie nicht über drei Jahre aushaften, das gesetzliche Vorpfandrecht zugestanden werden muss, dass dieser Vorzug aber nur auf jene Güter bezogen werden kann, welche mit dem Betriebe einer Unternehmung des Executen im Sinne der §§. 1 des bezogenen und des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, im thatsächlichen Zusammenhange stehen, dass ein solcher Zusammenhang gegebenenfalls nicht zu ersehen ist, indem derselbe weder aus Geschäftsabsichten des Schuldners abgeleitet, noch nach dem Stande desselben als Realitätenbesitzer und Maurermeister angenommen werden, diesfalls vielmehr nur massgebend sein kann, dass die versteigerte Realität nach Inhalt des dem Verkaufe zugrunde gelegten Schätzungsprotokolles und auch nach jenem des Grundbuches in einem unverbauten Grundtheile besteht, dessen Beschaffenheit keine Anzeichen der Veränderung in einem Gewerbsbetriebe wahrnehmen lässt, und welcher, mag auch dessen Erwerbung mit künftigen Bauspeculationen zusammenfallen, nur als ein Sondervermögen des Executen in Betracht kommen kann, welches mit der Versicherung der im sonstigen Geschäftsbetriebe desselben beschäftigten Arbeiter in einer das gesetzliche Vorpfandrecht der von der Krankencasse angemeldeten Beträge begründenden Verbindung gar nicht steht.

1390. Vollstreckung ungarischer civilgerichtlicher Erkenntnisse. Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes zur Erledigung eines auf Grund eines auswärtigen Executionstitels gestellten Antrages auf Leistung des Offenbarungseides.*)

Entscheidung vom 14. September 1897, Z. 11241. — II. Senat.

Ueber das von der Firma X in Budapest gegen B bei dem um den Vollzug der Execution ersuchten österreichischen Gerichte Y überreichte Manifestationsgesuch wurde eine Tagfahrt zur Vernehmung des Executen anberaumt.

*) Siehe die Vorschriften der §§. 17, Absatz 2, 47 und 82 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79 (Executionsordnung) und Verordnung des Justizministers vom 13. December 1897, R. G. Bl. Nr. 285.

Digitized by Google

Das Oberlandesgericht in Prag hat den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und das Gesuch der Firma X ab- und an das zur Bewilligung des ersten Grades der Execution berufene Gericht gewiesen, weil nach dem klaren Wortlaute des §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, ein solches Gesuch nur bei dem zur Bewilligung des ersten Grades der Execution berufenen Gerichte angebracht werden darf, das Bezirksgericht Y aber nach Ausweis der vorgelegten Acten zur Bewilligung dieses Executionsgrades gemäss §. 69 J. N. nicht berufen erscheint, die Execution auch gar nicht bewilligt, sondern nur über Requisition des k. ungar. Gerichtes vollzogen hat.

Der Oberste Gerichtshof hat den erstrichterlichen Bescheid wiederhergestellt, weil der Zuständigkeitsbestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, der regelmässige Fall zugrunde liegt, dass der erste Executionsgrad von einem inländischen Gerichte bewilligt worden ist, wogegen die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse durch gesetzliche Ausnahmsbestimmungen geregelt, insbesondere vermöge der Ungarn gegenüber zu beobachtenden Gegenseitigkeit im Sinne des §. 62 des Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868 und des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881 auf Grund der von dem ungarischen Gerichte dem betreibenden Gläubiger bewilligten Execution mit allen weiteren Schritten bis zum vollständigen Abschlusse oder bis zur Aufhebung der Execution nach den inländischen Gesetzen selbständig vorzugehen ist, wie dies mit den Erlässen des k. k. Justizministeriums vom 9. November 1872, Z. 14028, vom 11. August 1880, Z. 10646, und vom 5. Juli 1884, Z. 11337, den k. k. Gerichten eröffnet worden ist; weil auch in dem vorliegenden Falle mit dem Beschlusse des königl. Bezirksgerichtes in Budapest der Firma X die Execution (Pfändung, Schätzung und Feilbietung) gegen den Schuldner B bewilligt wurde, und nunmehr das Executionsgericht in Durchführung dieser nicht bloss mit dem ersten Grade bewilligten Execution selbständig berufen ist, nach dem inländischen Gesetze über das zur Ermöglichung dieser Execution gestellte Begehren, von dem Schuldner den Offenbarungseid zu verlangen, zu entscheiden.

1391. Der Umstand, dass die Entscheidung über den auf einem Privatrechtstitel beruhenden Ausspruch möglicherweise von der Prüfung beziehungsweise Entscheidung von Vorfragen abhängt, welche nicht civilrechtlicher Natur sind, rechtfertigt nicht die Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes.*)

Entscheidung vom 5. November 1897, Z. 13183. — III. Senat.

Die Klage der A gegen die Gemeinde B wegen Rückersatz eines für die Geklagte gemachten Aufwandes wurde vom ersten Richter unter Hinweis auf §. 36 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, wegen Unzuständigkeit des Gerichtes ex primo decreto abgewiesen.

Das Oberlandesgericht in Brünn hat diesen Bescheid bestätigt, weil die Entscheidung über den erhobenen Ersatzanspruch die Entscheidung der Vorfrage, ob die geklagte Gemeinde den fraglichen Aufwand, dessen Ersatz begehrt wird, überhaupt und in der angesprochenen Höhe insbesondere nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, nothwendig voraussetzt, diese Entscheidung aber nach den klaren Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105,

*) Vergl. Entscheidung vom 25. Februar 1891, Z. 1584, Beilage zum J. M. V. Bl. 1891, Nr. 639.

Digitized by Google

insbesondere des §. 43, Alinea 3 dieses Gesetzes nur den politischen Behörden zusteht, daher der erstrichterliche Bescheid gesetzlich gerechtfertigt erscheint, zumal der §. 43, Alinea 3 des citirten Gesetzes keinen Unterschied macht, ob der Ersatzanspruch von einer Gemeinde oder von einer Privatperson erhoben wird, und in gleicher Weise, wie nach §. 44 des citirten Gesetzes der Arme selbst einen Anspruch auf Versorgung gegen seine Heimatsgemeinde im Rechtswege nicht geltend machen kann, auch einem Dritten nicht die Berechtigung zugesprochen werden kann, diese Frage zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

Der Oberste Gerichtshof hat die beiden untergerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und der ersten Instanz aufgetragen, die Klage, absehend von dem gebrauchten Incompetenz-Abweisungsgrunde, neuerlich dem Gesetze gemäss zu erledigen, denn A stützt ihren Anspruch in der Klage darauf, dass sie für die Geklagte einen Aufwand gemacht habe, welchen diese nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, somit auf die in der Klage ausdrücklich angerufene Bestimmung des §. 1042 a. b. G. B., Klägerin macht also einen Privatrechtstitel geltend, über welchen zu entscheiden nur die Gerichte zuständig sind, worauf es ohne Einfluss ist, dass die Entscheidung über den erhobenen Regressanspruch möglicherweise von der Prüfung beziehungsweise Entscheidung von Vorfragen abhängt, welche nicht civilrechtlicher Natur sind.

1392. Den Lauf der Verjährung unterbricht die Vernehmung in der Eigenschaft eines der strafbaren Handlung Verdächtigen (§. 38, Alinea 3, St. P. O.) auch dann, wenn sie auf Grund des §. 89 St. P. O. erfolgte, ehe ein Verfolgungsantrag des berechtigten Anklägers vorlag. Welchem rechtlichen Gesichtspunkte dabei die strafbare Handlung unterstellt wurde, darauf kommt es nicht an.*)

Plenarentscheidung vom 7. December 1897, Z. 14648. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat in Gemässheit der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Kreisgerichtes Cilli als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen vom 26. August 1897, Z. 10642, welches die bei dem Bezirksgerichte S. unter dem 30. November 1896, Z. 234, erfolgte Freisprechung des K. von der Anklage wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch am 15. August 1896 öffentlich gesprochene Schimpfworte, über Berufung der Privatankläger bestätigte, wurde das Gesetz in den §§. 491, 496, 531 und 532 St. G. verletzt.

Gründe: Das Berufungsgericht sah als erwiesen an, dass der Angeklagte Rudolf K. öffentlich beschimpfende Aeusserungen eines bestimmten Inhaltes gethan habe und qualificirte dieselben als Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne des §. 491 St. G., gerichtet gegen die Bewohner von S. slovenischer Nationalität; es sah daher jeden dieser Nationalität angehörigen Insassen als zur Klageführung legitimirt an, erachtete (mit Ablehnung des vom Bürgermeister R. am 1. October 1896

*) Vergl. Entsch. vom 7. Juli 1887, Z. 5158, Nowak'sche Slg. Nr. 1078 und Plenarentsch. vom 7. März 1894, Z. 2899, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1015, Nowak'sche Slg. Nr. 1766.

Digitized by Google

„im Namen der Gemeindemitglieder" und am 5. October 1896 „im Namen der Bewohner von S. slovenischer Nation" gestellten Klagebegehrens) lediglich die am 28. November 1896 an das Gericht gelangte, von einer Anzahl slovenischer Bewohner von S. gefertigte Privatanklage, deren rechtzeitige Erhebung a tempore scientiae nicht in Frage gezogen wird, als massgebend, bestätigte aber gleichwohl den Freispruch der ersten Instanz wegen eingetretener Delictsverjährung. Dabei ging der Gerichtshof von der Annahme einer dreimonatlichen Verjährungszeit aus, legte der innerhalb dieser Frist (am 5. October 1896) stattgefundenen Vernehmung K.'s als Verdächtigen beziehungsweise Beschuldigten (§. 38, Absatz 3, St. P. O.), weil zu jener Zeit noch nicht der Antrag eines berechtigten Anklägers vorlag, keine die Verjährung unterbrechende Wirkung bei und betrachtete für die eventuelle Unterbrechung der Verjährung erst jene Verfolgungsacte als massgebend, welche nach der am 28. November 1896 ordnungsgemäss erfolgten Klageerhebung vorgenommen wurden, in welchem Zeitpunkte aber die dreimonatliche Verjährungsfrist (vom 15. August 1896 ab gerechnet) schon abgelaufen war.

Das Erkenntnis des Berufungsgerichtes erscheint nach zwei Richtungen als rechtsirrthümlich. Zunächst ist es irrig, der am 5. October 1896 stattgefundenen Vernehmung des K. als Verdächtigen (Beschuldigten) die Bedeutung eines die Verjährung unterbrechenden Actes abzusprechen. Allerdings lag zu jenem Zeitpunkte noch kein ordnungsmässiger Antrag eines berechtigten Privatanklägers vor. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass das Bezirksgericht im Laufe der Vorerhebungen kraft der ihm nach §. 89, Absatz 2, St. P. O. obliegenden Pflicht in der damals massgebenden Richtung des auf öffentliche Anklage zu verfolgenden Vergehens nach §. 302 St. G. zur Vorladung und Vernehmung des Verdächtigen K. als Beschuldigten schritt. Dieser gegen den Thäter gerichtete Act der Strafverfolgung unterbricht aber nach der Anordnung des Strafgesetzes (§§. 227 und 531) die Verjährung, ohne dass es darauf ankäme, welche strafrechtliche Qualification der That bei jenem Anlasse zu Theil wurde, eine Erwägung, welche besondere Wichtigkeit erlangt im Verhältnisse des von amtswegen zu verfolgenden Verbrechens der Verleumdung gegenüber den der Privatanklage vorbehaltenen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre. Nicht erheblich ist es, unter welchem strafrechtlichen Gesichtspunkte die Vernehmung des Thäters als Beschuldigten (Verdächtigen) erfolgt ist, sondern darauf allein ist Gewicht zu legen, ob die That, wegen der er vernommen wurde, identisch ist mit jener, deren Verjährung nunmehr in Frage steht. Im vorliegenden Falle besteht darüber kein Zweifel, und das Berufungserkenntnis hebt es ausdrücklich hervor, dass die Vernehmung des K. vom 5. October 1896 dieselben Aeusserungen zum Gegenstande hatte, deren Inhalt der Beurtheilung des Bezirksgerichtes in S. in erster Instanz bei der Hauptverhandlung und später jener des Berufungsgerichtes unterlag. Aber auch betreffs der Qualification der strafbaren Handlung ist dem Berufungsgerichte nicht beizustimmen. Das Berufungsgericht erklärt, — ohne jedoch seine Rechtsansicht näher zu begründen, — dass die von ihm für erwiesen angesehenen Aeusserungen den Thatbestand einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 St. G. bilden. Auch darüber spricht sich das Berufungsgericht nicht aus, ob dasselbe in den beanständeten Ausdrücken eine Verspottung oder eine Schmähung im engeren Sinne d. i. einen Vorwurf („ein Zeihen") verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen finde. Es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, dass §. 491 St. G.

Digitized by Google

nach keiner dieser beiden Richtungen auf den vorliegenden Thatbestand zutrifft. Eine Verspottung, ein „Lächerlichmachen“ ist in den rohen, kein Element des Scherzes oder der Satyre enthaltenden Worten des Angeklagten nicht gelegen, ebensowenig aber eine Schmähung im eigentlichen Sinne, da in den erwähnten Worten keineswegs der Vorwurf verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen liegt, ein Vorwurf, dessen Rechtfertigung durch den Beweis entehrender Handlungen des Geschmähten (§. 491, Absatz 2, St. G.) möglich sein müsste, damit man von einer Schmähung im gesetzlichen Sinne sprechen könnte. Es erfolgte eben nur eine öffentliche Beschimpfung, ein „Belegen mit Schimpfworten“ im Sinne des §. 496 St. G., strafbar nach dem höheren Strafsatze dieses Paragraphen mit strengem Arreste bis zu drei Monaten, weil das Betragen des Angeklagten absichtliche Geringschätzung gegen eine (die slovenische) Nationalität an den Tag legt. Da somit wegen Zutreffens eines namentlich angeführten Erschwerungsumstandes als gesetzliche Strafe der vorliegenden strafbaren Handlung strenger Arrest festgestellt ist, beträgt die Verjährungszeit nach §. 532 St. G. ein volles Jahr und nicht, wie der Gerichtshof annahm, drei Monate, und es sind damit alle auf die Voraussetzung einer dreimonatlichen Verjährungszeit gegründeten Folgerungen des Berufungsgerichtes hinfällig. Durch das in Rede stehende Urtheil des Kreisgerichtes Cilli als Berufungsgerichtes in Uebertretungssachen ist daher das Gesetz und zwar in den Bestimmungen der §§. 491, 496, 531 und 532 St. G. verletzt worden.

1393. Zur Bewilligung der Execution auf Grund rechtskräftiger Urtheile der bestandenen Bagatellgerichte in Handelssachen sind die Bezirksgerichte in Handelssachen zuständig.

Entscheidung vom 1. Februar 1898, Z. 1824. – III. Senat.

A hat auf Grund des rechtskräftigen Urtheiles des Bagatellgerichtes in Handelssachen in Wien vom 16. December 1897 am 9. Jänner 1898 beim Bezirksgerichte in Handelssachen in Wien um Bewilligung der Execution gegen die in Mährisch-Trübau wohnhafte nichtprotokollirte B angesucht.

Das Bezirksgericht in Handelssachen hat entsprechend einem diesbezüglichen Antrage des Executionsführers dieses Gesuch dem Bezirksgerichte Neubau, in dessen Sprengel der Executionsführer seinen Wohnsitz hat, und letzteres wegen Unzuständigkeit (§. 4, Z. 1 E. O.) und in analoger Anwendung des §. 4, Z. 6 E. O. dem Bezirksgerichte Mährisch-Trübau abgetreten, welches die Erledigung des Gesuches verweigerte und die Acten mit Hinweisung auf §. 19 der Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113, und §. 4, Absatz 1 E. O. dem Bezirksgerichte Neubau zurückstellte. Letzteres hielt an der Anschauung, es sei nicht zuständig, fest und stellte dem A das Gesuch zurück

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers stellte beim Obersten Gerichtshofe den Antrag auf Entscheidung des Competenzconflictes im Sinne des §. 47 J. N.

Der Oberste Gerichtshof hat das Bezirksgericht für Handelssachen in Wien als das nach §. 4, Z. 1 E. O. und §. 52 J. N. zur Entscheidung über das Executionsansuchen des A competente Gericht angewiesen, das Executionsgesuch der gesetzmässigen Erledigung zuzuführen.

Digitized by Google

1394. Der Cessionar ist berechtigt, von dem gegen den Cedenten auf die bereits abgetretene Forderung Execution führenden Dritten die Anerkennung der Rechtsgiltigkeit der Cession im Klagswege zu begehren.
Die der rechtsgiltigen Cession nachgefolgte executive Einantwortung derselben Forderung an einen Dritten ist dem Cessionar gegenüber unwirksam.

Entscheidung vom 14. April 1897, Z. 4229. — III. Senat.

Der von A gegen B eingebrachten Klage mit dem Begehren: „Der Geklagte sei schuldig, die von E in vollkommen rechtsgiltiger Weise noch vor dem 25. October 1894 erklärte Cession seiner Forderung gegen die Eheleute Z an den Kläger anzuerkennen, die mit dem Bescheide vom 25. October 1894 dem Geklagten bewilligte executive Einantwortung der erwähnten, an den Kläger vor dem 25. October 1894 abgetretenen Geldforderung werde aufgehoben", — wurde in erster Instanz stattgegeben.

Gründe: Durch die executive Einantwortung einer vom Executen anderweitig abgetretenen Forderung ist eine Collision der den beiden Forderungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Befriedigung eingetreten, welche zu einer Beeinträchtigung und Verkürzung des einen oder anderen Theiles führen musste, sobald der debitor cessus seine Verbindlichkeit zu erfüllen hatte. Dadurch aber, dass der Geklagte, wie er selbst zugibt, die behauptete vorausgegangene Cession der ihm eingeantworteten Forderung anzuerkennen sich geweigert und hiedurch die Collision seines Anspruches mit jenem des Klägers aufrecht erhalten hat, erwuchs dem letzteren das Interesse an der urtheilsmässigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses, dessen klageweise Geltendmachung ihm nicht verwehrt werden kann.

Der von dem Geklagten bestrittene Bestand des Abtretungsvertrages ist auf Grund der Aussagen von zwei Zeugen als erwiesen anzusehen. Für die Entscheidung der Frage, wessen Recht an die erwähnte Forderung das stärkere sei, ist es irrelevant, ob und in welchem Zeitpunkte die Verständigung des übernommenen Schuldners erfolgt ist, da diese Verständigung kein wesentliches Moment des Abschlusses des Cessionsvertrages und somit des Ueberganges der Forderung auf den Cessionar bildet und demnach die nachträgliche zwangsweise Einantwortung der bereits cedirten Forderung der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt. Es kann demnach bloss der Zeitpunkt der Abtretung der Forderung selbst von Bedeutung sein, und es ist in dieser Richtung ordnungmässig erwiesen, dass die Cession vor der executiven Einantwortung und vor der Zustellung des Einantwortungsbescheides an den debitor cessus erfolgt ist.

Das Oberlandesgericht hat das Klagebegehren abgewiesen, indem es die Einwendung des Mangels der passiven Legitimation zur Sache als begründet ansah, weil zwischen dem Kläger und dem Geklagten bei dem Umstande, als die Eheleute Z dem Kläger die Zahlung des abgetretenen Betrages nicht verweigern, und Geklagter ihm gegenüber bisher nichts unternommen hat, was dessen Rechtssphäre berühren würde, gar kein rechtliches Verhältnis entstanden ist, welches den Kläger berechtigen würde, vom Geklagten zu begehren, dass er die Rechtsgiltigkeit der zwischen dem Kläger und dem E angeblich vereinbarten Cession einerseits, dagegen die Rechtsunwirksamkeit der gerichtlich bewilligten executiven Einantwortung andererseits

Digitized by Google

anerkennen müsste; es müsse vielmehr dem Geklagten selbst überlassen bleiben, ob und was er etwa gegen die Eheleute Z, die wegen ihres Verhaltens allein ihm verantwortlich sind, zu veranlassen findet.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt.

Gründe: Die Cession bewirkt gemäss §. 1392 a. b. G. B. die Uebertragung der cedirten Forderung in das Eigenthum des Cessionars und ist gemäss §. 1395 a. b. G. B. zwischen diesem und dem Cedenten sogleich wirksam; die hinter den Eheleuten Z aushaftende Forderung war demnach nach erfolgter Cession nicht mehr ein dem E gehöriges Vermögensobject, das Verfügungsrecht über dieselbe von E an den Kläger übergangen, und da nach der Rechtsregel des §. 442 a. b. G. B. niemand einem anderen mehr Rechte abtreten kann, als er selbst hat, so konnte auch der Geklagte am 25. October 1894 die fragliche Forderung nicht mehr als ein seinem Schuldner gehöriges Vermögen im Wege der executiven Einantwortung, der vom Gerichte vermittelten zwangsweisen Cession, für sich in Anspruch nehmen.

Durch den Kläger von der Sachlage unterrichtet und wiederholt aufgefordert, die der executiven Einantwortung vorangegangene Cession der Forderung anzuerkennen, hat der Geklagte diese Anerkennung verweigert, von den Eheleuten Z die Forderung einzuheben versucht und derart die Collision seines Anspruches mit dem früher erworbenen Rechte des Klägers herbeigeführt und aufrecht erhalten, eine Collision, welche den Kläger in seiner Rechtsverfolgung zu beirren wohl geeignet war. Hienach und gemäss §. 19 a. b. G. B. hatte der Kläger vollen Grund zur Betretung des Rechtsweges, und stellt sich seine Klage nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens auch als gegründet dar.

1395. Die im Artikel 356 H. G. vorgesehene Frist zur Nachholung des durch Nichteinhaltung eines Vertrages Versäumten muss, um den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung begründen zu können, sofort im Anschlusse an die vertragsmässige Erfüllungsfrist ertheilt werden.

Entscheidung vom 19. Mai 1897, Z. 5632. — II. Senat.

Die Firma A hat mit der Firma B am 1. Juli 1889 einen Vertrag abgeschlossen, gemäss welchem letztere der ersteren Kohlen en gros liefern sollte. Dieser ihrer Verpflichtung ist die Firma B nicht nachgekommen, indem die rechtzeitige Lieferung zweier Partien Kohle nicht erfolgte, wodurch der Firma A angeblich ein Schade von 637 M. 50 Pf. und von 1275 M. entstanden war. Den Ersatz des letzteren Schadens per 1275 M. hat die Firma A am 23. September 1891 eingeklagt; sie wurde jedoch mit ihrer Klage mit oberstgerichtlichem Erkenntnisse vom 14. Februar 1894, Z. 1412, aus dem Grunde unbedingt abgewiesen, weil sie es unterlassen hatte, vorerst der Geklagten eine Nachfrist zur Lieferung der rückständigen Kohle zu gewähren.

Nach dem für die Firma A ungünstigen Ausgange dieses Processes hat dieselbe der Firma B unterm 12. September 1894 und 10. October 1894 Nachfristen ertheilt, und bei dem Umstande, als die Firma B dieselben ohne Lieferung verstreichen liess, am 30. October 1894 letztere Firma auf Ersatz des Schadens, und zwar diesmal nicht nur des ursprünglich geforderten per 1275 M., sondern auch des weiteren per 637 M. 50 Pf. belangt.

Digitized by Google

In diesem Streite wurde die geklagte Firma B in erster Instanz unbedingt sachfällig.

Die zweite Instanz hat die Klage abgewiesen, weil bezüglich des Theilbetrages per 1275 M. die Rechtssache bereits rechtskräftig entschieden ward, und der nunmehr eingeklagte, zur Zeit des Ablaufes der Lieferungsfrist am 1. Juli 1890 bereits entstandene, mit der ersten Klage de praes. 23. September 1891 gar nicht begehrte Mehrbetrag per 637 M. 50 Pf. im Zeitpunkte der Einbringung der jetzigen Klage bereits verjährt war, und weil die der geklagten Firma nachträglich gewährte Nachfrist die Einbringung der neuerlichen Klage nicht zu rechtfertigen vermag, zumal nach Artikel 356 H. G. diese Nachfrist sofort bei Bekanntgabe des einen Contrahenten an den anderen, dass er statt der Erfüllung des Vertrages Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren werde, zu ertheilen ist.

Der Oberste Gerichtshof hat das oberlandesgerichtliche Urtheil bestätigt, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Wenn selbst von der vom Oberlandesgerichte berücksichtigten Einwendung der entschiedenen Streitsache abgesehen wird, weil bezüglich des Betrages per 637 M. 50 Pf. eine Einklagung noch gar nicht erfolgt war, und auch rücksichtlich des Schadenersatzbetrages per 1275 M. die gegenwärtige Streitsache von der bereits rechtskräftig entschiedenen insoferne differirt, als dem Klagsanspruche im jetzigen Streite ein neues Factum, die unterm 12. September 1894 und 10. October 1894 erfolgte Ertheilung von Nachfristen zur Nachholung des Versäumten zu Grunde gelegt werden will, so erscheint doch die Abweisung der Klage aus den nachstehenden Erwägungen gerechtfertigt. Aus der Bestimmung des Artikels 356 H. G. ergibt sich, dass die Ertheilung einer Nachfrist die gesetzliche Bedingung für die Entstehung des Anspruches auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bildet, und dass dieser Anspruch nicht entsteht, wenn die Nachfrist entweder gar nicht oder nicht in der vom Gesetze geforderten Weise gewährt worden ist.

Denn wenn das Gesetz im Artikel 356 H. G. kategorisch anordnet, dass der Contrahent, welcher Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage abgehen will, dies dem anderen Contrahenten anzeigen und dabei eine Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren müsse, so kann dies nur dahin verstanden werden, dass jene Anzeige und Fristgewährung eine nothwendige Voraussetzung für den Schadenersatzanspruch bilde, und dieser nicht existent wird, wenn jene Voraussetzung nicht eintritt, weil im anderen Falle die Anordnung des Artikels 356 H. G. des Sinnes und der Wirkung entbehren würde.

Wenn auch weiters Artikel 356 H. G. eine Frist zur Erstattung der daselbst vorgeschriebenen Anzeige und zur Gewährung der Nachfrist nicht ausdrücklich festsetzt, so ergibt sich doch aus den weiteren Bestimmungen dieses Artikels und aus der Natur der Handelgeschäfte die Folgerung, von welcher Art die Ertheilung einer Nachfrist sein muss, wenn sie der Absicht des Gesetzes entsprechen soll.

Die Natur des Handelsgeschäftes erfordert mit Rücksicht auf den Geschäftsgang des einzelnen, das Wesen der handelsmässigen Speculation und Calculation, den Eintritt des im Handel angestrebten Gewinnes eine möglichst rasche Abwicklung und Realisirung; die Tendenz des Handelsgesetzes geht dahin, dem Kaufmanne möglichst bald darüber Gewissheit zu schaffen, in welcher Art eine von ihm eingeleitete geschäftliche Transaction verläuft.

Digitized by Google

Artikel 356 H. G. ordnet an, dass der Contrahent, welcher die Anzeige erstattet, dass er Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern will, dabei eine Frist gewähren muss, es muss dies eine den Umständen angemessene Frist und sie muss auch geeignet sein, zur Nachholung des Versäumten zu dienen.

Aus allem dem ergibt sich, dass die Nachfrist zu der vertragsmässigen Erfüllungsfrist in einer gewissen Beziehung stehen, sich als eine Erweiterung, eine Verlängerung derselben darstellen, mithin im Anschlusse an dieselbe gegeben sein muss, damit der andere Contrahent mit der erforderlichen Raschheit wisse, wie er sich weiterhin zu benehmen hat; es muss dem anderen Contrahenten möglich gemacht sein, das Versäumte in dieser Frist nachzuholen, d. i. eben die vertragsmässige Leistung, wenn auch in der verlängerten Frist, vorzunehmen, und es muss insbesondere die Nachfrist gegeben sein, ehe der Contrahent, welcher Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern will, den Deckungskauf vorgenommen hat, damit dem anderen Contrahenten die Möglichkeit gewahrt bleibe, innerhalb der Nachfrist zu erfüllen und dadurch den Eintritt seiner Verpflichtung zum Schadenersatze wegen Nichterfüllung zu verhindern.

Im vorliegenden Falle waren nach der eigenen Darstellung der Klägerin 45 Waggons Mittelkohle I, 15 Waggons Mittelkohle II und 75 Waggons Nusskohle I, wegen deren Nichtlieferung Schadenersatz gefordert wird, vertragsmässig bis 1. Juli 1890 zu liefern; die Klägerin hat nach Ausgang dieser Frist eine Nachfrist nicht ertheilt, sondern rücksichtlich der 75 Waggons Nusskohle sofort den Deckungskauf vorgenommen, und sub praes. 23. September 1891, Z. 18379, ihren Schaden mit dem Betrage per 1275 M. eingeklagt. Erst nach für sie ungünstigem Ausgange dieses Streites hat die Klägerin rücksichtlich der 75 Waggons Nusskohle I unterm 12. September 1894 und rücksichtlich der 45 Waggons Mittelkohle I und 15 Waggons Mittelkohle II unterm 10. October 1894 unter Schadenersatzandrohung der geklagten Firma Nachfristen ertheilt.

Diese nach mehr als 4 Jahren erfolgte Nachfristgewährung erscheint nun nicht als eine solche, durch welche nach Massgabe des Obengesagten den Erfordernissen des Gesetzes entsprochen wird. Denn die unterm 12. September und 10. October 1894 ertheilten Fristen stellen sich nicht als eine Verlängerung der ursprünglichen, vertragsmässigen Erfüllungsfrist, sondern als ganz neue, von der Klägerin willkürlich gesetzte Fristen dar, welche ausser jedem Verhältnisse zu dem abgeschlossenen Geschäfte und der für dasselbe geltenden Zeitbestimmung stehen; es wird von der geklagten Firma nicht die Nachholung des Versäumten in einer den Umständen des Geschäftes entsprechend verlängerten Zeit, sondern eine Leistung verlangt, welche unter ganz anderen Umständen erfolgen soll, als jenen, welche zur Zeit einer angemessenen Verlängerung der ursprünglichen Frist bestanden haben würden; und es ist insbesondere rücksichtlich der 75 Waggons Nusskohle der Deckungskauf erfolgt, ehe die Nachfrist gegeben wurde.

Durch die Ertheilung dieser Nachfristen ist demnach die Klägerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen und hat jenes Gebrechen, welches die Abweisung ihrer ersten Klage herbeigeführt hat, nicht sanirt, wobei nur noch bemerkt wird, dass die Ertheilung einer Nachfrist keineswegs, wie die Klagsseite vermeint, zu der Form des Geschäftes gehört, sondern ein materielles Requisit des Schadenersatzanspruches bildet. Diese Fristertheilung war vielmehr ein völlig

Digitized by Google

wirkungsloser Act und konnte einen Anspruch der Klägerin auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nicht mehr begründen.

Das die Klage abweisende Urtheil des Oberlandesgerichtes war daher zu bestätigen, zumal in Ansehung des Betrages per 637 M. 50 Pf. gemäss §. 1489 a. b. G. B. die Verjährung eingetreten ist, da der bezügliche Schade der Klägerin jedenfalls mit 1. Juli 1890 bekannt geworden sein musste.

1396. Gewerbsmässiges Ausüben der Geburtshilfe durch ungeprüfte Hebammen lässt sich der Strafbestimmung des §. 343 St. G. nicht unterstellen; es ist, sofern die Voraussetzungen der §§. 335 oder 431 St. G. nicht gegeben sind, nach Massgabe der Ministerialverordnung vom 6. März 1854, R. G. Bl. Nr. 57, von der politischen Behörde zu ahnden.

Plenarentscheidung vom 26. October 1897, Z. 13111. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Siegler von Eberswald.

Der Cassationshof hat in Gemässheit der §§. 33 und 292 St. P. O. ausgesprochen, durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Obertyn vom 28. December 1896, Z. 3750, und des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kolomea vom 16. Juli 1897, Z. 5058, womit Anna T., Sophie J., Nastia P., Cäcilie K. und Marie S. der Uebertretung des §. 343 St. G. schuldig erkannt und deshalb zu je sieben Tagen Arrest, sowie zum Strafkostenersatze verurtheilt wurden, sei das Gesetz in den Bestimmungen des Artikels IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche und des §. 343 St. G. verletzt worden; diese Urtheile wurden aufgehoben. In der Sache selbst erkannte der Cassationshof zu Recht: Anna T., Sophie J., Nastia P., Cäcilie K. und Marie S. werden von der Anklage wegen Uebertretung des §. 343 St. G., begangen dadurch, dass sie in Obertyn ohne gesetzliche Berechtigung die Geburtshilfe gewerbsmässig ausübten, gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen und nach §. 390 St. P. O. vom Strafkostenersatze losgezählt.

Gründe: Mit Urtheil des Bezirksgerichtes in Obertyn vom 28. December 1896, Z. 3750, wurden Anna T., Sophie J., Nastia P., Cäcilie K. und Marie S. der Uebertretung nach §. 343 St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, dass sie ohne gesetzliche Berechtigung die Geburtshilfe ausübten. Dieses Urtheil wurde von der Angeklagten Sophie J. mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten; das Kreis- als Berufungsgericht in Kolomea gab jedoch der Berufung keine Folge und bestätigte unter dem 16. Juli 1897, Z. 5058, das erstrichterliche Urtheil. Diese Urtheile verstossen indes wider das Gesetz. Abgesehen davon, dass sie in Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 343 St. G. eine gewerbsmässige Ausübung der Geburtshilfe durch die Angeklagten nicht feststellten (§. 270, Z. 7 St. P. O.), so fällt die beanständete Thathandlung überhaupt nicht unter den Begriff des Delictes; nach dem klaren Wortlaute der Strafnorm werden von dieser nur Personen bedroht, welche, ohne ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundärzte, diese ausüben. Unter einer heil- oder wundärztlichen Behandlung wird aber die Leistung des Beistandes bei der Geburt durch ungeprüfte Hebammen nicht verstanden. Dies ergibt sich auch aus §. 339 St. G., welcher unter Umständen den geburtshilflichen Beistand seitens einer Frau, die nicht Hebamme ist,

Digitized by Google

als statthaft ansieht. Die Ausübung der Geburtshilfe in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, zu ahnden, dazu erscheint, insolange die Voraussetzungen der §§. 335 oder 431 St. G. nicht zutreffen, gemäss der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R. G. Bl. Nr. 57, die politische Behörde zuständig.

Dem Gesagten zufolge wurde der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und wie oben erkannt.

1397. Spruchrepertorium Nr. 166.*)

Die Frage, ob nach §. 30 der Advocatenordnung nur gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Advocaturscandidaten den Betheiligten das Berufungsrecht zustehe, oder ob dieses Recht auch gegen die vom Ausschusse der Advocatenkammer verweigerte, vom Oberlandesgerichte aber bewilligte Eintragung im Wege der Beschwerde an den Obersten Gerichtshof ausgetragen werden könne, hat in der Judicatur eine widersprechende Lösung gefunden, weshalb sich das Präsidium des Obersten Gerichtshofes veranlasst sah, die Berathung der Frage in einem Plenarsenate anzuordnen.

Dieser hat in der Erwägung, dass die Bestimmung des §. 30 der Advocatenordnung, wonach gegen die Verweigerung der Eintragung seitens des Ausschusses der Advocatenkammer die Berufung an das Oberlandesgericht und von diesem an den Obersten Gerichtshof den Betheiligten zusteht, nur die Bedeutung hat, dass hier gleichförmige Entscheidungen noch weiter angefochten werden können, diese Bestimmung aber keinesfalls zum Schlusse a contrario berechtigt, dass gegen eine abändernde Entscheidung des Oberlandesgerichtes die weitere Berufung unstatthaft sei, weil ein derartiger Schluss unvereinbarlich sein würde mit dem allgemeinen Grundsatze der Rechtspflege, dass gegen widersprechende Entscheidungen der unteren Instanzen an die höchste Instanz berufen werden kann, es wäre denn, dass das Gesetz ein derartiges Beschwerderecht ausdrücklich ausschliesst, was aber hier nicht der Fall ist, die Eintragung nachstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen:

„Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, mit welcher eine vom Ausschusse der Advocatenkammer verweigerte Eintragung in die Liste der Advocaturscandidaten bewilligt wurde, ist die Berufung an den Obersten Gerichtshof zulässig."

Sitzung vom 15. Februar 1898, zur Z. 2025. — Plenarsenat.

1398. Judicatenbuch Nr. 137.**)

Durch die in den Statuten der Bezirkskrankencassen (nach dem mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. October 1888, R. G. Bl. Nr. 159, gemäss §. 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, kund-

*) Siehe Nr. 165 auf Seite 58 des Jahrganges 1897.

**) Siehe Nr. 136 auf Seite 121 des Jahrganges 1897.

Digitized by Google

gemachten Musterstatute §. 13, Absatz 2, enthaltene Bestimmung: „Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Aerzte als Cassaärzte erwachsen, werden von der Bezirkskrankencassa nur ersetzt, wenn diese Behandlung bei Gefahr im Verzuge geschehen ist", wird ebensowenig als durch die Bestimmung des §. 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und des §. 1042 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine directe Zahlungsverpflichtung der Bezirkskrankencassa gegenüber dem ein Mitglied bei Gefahr im Verzuge über dessen Veranlassung behandelnden Arzte, welcher nicht Cassaarzt ist, begründet.

Das k. k. Justizministerium hat mit Note vom 11. November 1897, Z. 25514, das Präsidium des k. k. Obersten Gerichtshofes unter Anschluss einer Parteieingabe, welche den Zweck hatte, eine oberstgerichtliche Entscheidung über die von zwei Gerichten verschieden entschiedene Rechtsfrage zu erzielen, ob die Krankencassen hinsichtlich jener ärztlichen Leistungen, welche bei Gefahr im Verzuge von anderen als Cassenärzten zu Gunsten von Cassenmitgliedern verrichtet worden sind, den betreffenden Aerzten gegenüber direct zahlungspflichtig sind, ersucht, ihm mitzutheilen, ob und zu welcher Verfügung sich dasselbe hiedurch etwa veranlasst sieht.

Das Präsidium des Obersten Gerichtshofes hat hierüber in Gemässheit des §. 16 des kais. Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, eine Berathung der angeregten Frage in einem Plenissimarsenate angeordnet, welcher die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschloss.

Die Gründe des Judicates sind folgende:

Nach §. 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, ist als Krankenunterstützung mindestens zu gewähren vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die nothwendigen Heilmittel und therapeutischen Behelfe.

Der hiernach bestehenden Verpflichtung für die gemäss §. 11, Z. 1 obigen Gesetzes nach §. 14 desselben nach einem Musterstatute errichteten Bezirkskrankencassen zur freien ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder wird von denselben durch Bestellung eigener Cassaärzte gegen Zahlung eines fixen Gehaltes (Pauschales) oder Bezahlung nach Massgabe der Zahl der in einer gewissen Zeitperiode behandelten Cassamitglieder entsprochen.

Nach dem mit der Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. October 1888, R. G. Bl. Nr. 159, verlautbarten, für die Bezirkskrankencassen massgebenden Musterstatute bestimmt der in die Statuten der einzelnen Bezirkskrankencassen übergegangene §. 13 „Leistung der Unterstützungen" des Musterstatutes im Absatze I: „Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, von dem Falle der Spitalsbehandlung abgesehen, durch den Cassenarzt (die Cassenärzte)" und entspricht es dieser Bestimmung, dass die Cassamitglieder gehalten sind, wenn sie auf freie ärztliche Behandlung Anspruch erheben, sich dieselbe durch den betreffenden (Rayons-) Cassenarzt leisten zu lassen.

Im Absatze II des §. 13 des Statutes ist wohl weiter bestimmt, dass Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung

Digitized by Google

durch andere Aerzte erwachsen, von der Bezirkskrankencassa nur ersetzt werden, wenn diese Behandlung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge geschehen ist. Schon aus dem Worte ersetzt ergibt sich, dass in den im Absatze II des Statutes vorgesehenen Fällen nur das von einem Nichtcassenarzte behandelte Mitglied von der Bezirkskrankencassa den Ersatz des von ihm für die ärztliche Behandlung durch einen anderen Arzt gemachten Aufwandes, nicht aber dieser Arzt direct Zahlung oder seine Honorirung von der Bezirkskrankencassa verlangen kann.

Dass dies aber auch die richtige Auslegung dieser statutarischen Bestimmung ist, ergibt sich aus der weiteren Erwägung, dass der ein Mitglied behandelnde Arzt in den seltensten Fällen in der Lage wäre, zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen des zweiten Absatzes des §. 13 der Statuten zutreffen, dass demselben auch nicht zugemuthet werden könnte, sich vor Leistung der ärztlichen Hilfe um das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu kümmern, und dass daher, wenn ein solcher Arzt berechtigt wäre, die Bezirkskrankencassa direct auf Zahlung seines ärztlichen Honorars in Anspruch zu nehmen, dieselbe wohl kaum in der Lage wäre, mit Aussicht auf Erfolg das Nichtvorhandensein der für ihre Zahlungspflicht nach §. 13, Absatz 2, der (nur die Mitglieder bindenden) Statuten erforderlichen Voraussetzungen einzuwenden.

Aber auch nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann eine Berechtigung des Arztes, für eine Behandlung erkrankter Mitglieder über deren Veranlassung die Zahlung des Honorars direct von der Bezirkskrankencassa zu fordern, nicht behauptet werden. Denn nach §. 1163 des a. b. G. B. haben die in den §§. 1151 bis 1162 des a. b. G. B. aufgestellten Vorschriften über den Lohnvertrag auch für Aerzte und Wundärzte und andere Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, insoferne hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen, Geltung, und ergibt sich daher aus diesem Paragraphe in Verbindung mit den §§. 1151 und 1152 a. b. G. B., dass ein directer Entlohnungsanspruch des behandelnden Arztes nur gegenüber derjenigen Person besteht, welche ihm die ärztliche Behandlung übertragen, das ist, dieselbe veranlasst hat.

Auch der §. 1037 des a. b. G. B. kann ebensowenig wie der §. 1042 desselben für eine directe Zahlungspflicht der Bezirkskrankencassa verwertet werden, weil der §. 1037 den Bestand eines klaren und überwiegenden Vortheiles, der §. 1042 einen Aufwand voraussetzt, den ein anderer nach dem Gesetze hätte machen müssen, diese Voraussetzungen aber hier nicht zutreffen, weil, da die Bezirkskrankencassa für die Behandlung ihrer erkrankten Mitglieder eigene Cassaärzte bestellt und honorirt oder besoldet, nicht behauptet werden kann, dass die Behandlung eines erkrankten Mitgliedes durch einen anderen Arzt der Bezirkskrankencassa einen klaren und überwiegenden Vortheil bringt, oder dass ihr hiedurch ein Aufwand, den sie sonst nach dem Gesetze hätte machen müssen, erspart würde, nachdem dieser Aufwand durch die Bestellung und Bestallung von eigenen Cassaärzten ohnedies von ihr bereits gemacht wurde.

Plenissimarbeschluss vom 22. Februar 1898, Nr. 478 Praes. ex 1897.

Digitized by Google

1399. Die Berechtigung des Bestandnehmers, vom Bestandgeber den Ersatz des auf das Bestandobject gemachten nützlichen Aufwandes zu begehren, hängt nicht von der Voraussetzung ab, dass dieser Aufwand allein zum Vortheile des Bestandgebers gemacht wurde (§§. 1097, 1036 a. b. G. B.).

Entscheidung vom 1. Juli 1897, Z. 7563. — II. Senat.

A hatte vom B im Frühjahre 1895 einen Acker gegen einen jährlichen Pachtschilling von 6 fl. in Bestand genommen. Der Pachtschilling per 6 fl. wurde bezahlt und im Frühjahre 1896 der Bestandvertrag von beiden Theilen einverständlich aufgelöst, worauf B die Fechsung pro 1896 bezog. A belangte nun den B mittelst Klage auf Zahlung des Betrages von 12 fl., indem er behauptet, dass er im Jahre 1895 vier Fuhren Dünger auf dem fraglichen Acker verwendet habe, dass der Wert des Düngers 12 fl. betrage, und er nach den §§. 1097 und 1036 a. b. G. B. berechtigt sei, den Ersatz hiefür vom Geklagten zu beanspruchen.

Die erste Instanz sprach dem Kläger den Betrag von 6 fl. gegen Ablegung des Erfüllungseides über den Umstand zu, dass er vier Fuhren Dünger für den fraglichen Acker verwendet habe, und stützte dieses Urtheil auf den Ausspruch der Sachverständigen, welche angeben, dass bei bloss einjähriger Pachtdauer im Falle der erfolgten Düngung des Pachtobjectes entweder der Pachtschilling nicht bezahlt oder der Dünger nach seinem Werte rückersetzt werde, und dass im vorliegenden Falle, wenn die Angabe des Klägers bezüglich der Düngung auf Wahrheit beruhe, der Ersatz des Wertes der Hälfte des Düngers angemessen sei.

Ueber Appellation des Geklagten wies das Oberlandesgericht das Klagebegehren unbedingt ab und begründete dies nachstehend: Der Rechtsgrund der negotiorum gestio kann als auf den gegebenen Fall zutreffend nicht anerkannt werden. Denn der §. 1097 a. b. G. B. hat einen dem Bestandgeber obliegenden nützlichen Aufwand vor Augen und hat, wie sich dies aus der Citation des §. 1036 a. b. G. B. ergibt, zur Voraussetzung, dass der Geschäftsführer nicht für sich, sondern für die Interessen eines anderen thätig gewesen ist. Es liegt nun auf der Hand, dass die Düngung eines gepachteten Ackers nicht dem Verpächter obliegt, der das Bestandobject dem Pächter zum beliebigen Gebrauche überlässt. Es ist vielmehr ganz dem freien Ermessen des Pächters anheimgestellt, ob er das Grundstück düngen will oder nicht. Er kann dies unterlassen, wenn er den Acker auch ohne Düngung für hinreichend ertragsfähig erachtet. Thut er es aber, so geschieht dies selbstverständlich nicht zur Förderung des Nutzens des Bestandgebers, sondern zur Erzielung eines reichlicheren Ertrages, also im wohlverstandenen eigenen Interesse. Und in der That hat auch diese rationelle Bearbeitung des Ackers, wie sich aus den Zeugenaussagen ergibt, den praktischen Erfolg einer schönen Ernte herbeigeführt, ein Resultat, welches das Handeln zu eigenem Nutzen in klarer Weise zum Ausdruck bringt. Es gebürt daher dem Pächter aus diesem Titel ein Anspruch des gemachten Aufwandes umsoweniger, als die Zurücknahme der Melioration in natura nicht möglich ist, gemäss §. 1109 a. b. G. B. gepachtete Grundstücke mit Rücksicht auf die Jahreszeit des beendigten Vertragsverhältnisses in gewöhnlicher wirtschaftlicher Cultur zurückzustellen sind und, dass dies nicht geschehen sei, nicht behauptet wird. Falls Kläger aber seinen

Digitized by Google

Ersatzanspruch auf den Rechtsgrund der Schadensvergütung gründen wollte, so ist er unbegründet, da die Zurücknahme des Bestandgegenstandes einverständlich, somit rechtmässig erfolgte, mithin von einem Verschulden des Geklagten keine Rede sein kann.

Der Oberste Gerichtshof hat in Stattgebung der Revision des Klägers das erstrichterliche Urtheil wieder hergestellt aus folgenden Gründen: Im §. 1097 a. b. G. B. ist allerdings bestimmt, dass der Bestandnehmer, welcher einen dem Bestandgeber obliegenden nothwendigen oder nützlichen Aufwand macht, als Geschäftsführer ohne Auftrag zu betrachten ist. Nachdem aber daselbst lediglich der §. 1036 a. b. G. B., welcher festsetzt, dass bei nothwendigem Aufwande der Ersatz auch bei fehlschlagendem Erfolge zu leisten sei, nicht aber die folgenden §§. 1037 und 1038 citirt sind, so lässt der §. 1097 beim nützlichen Aufwande eine freiere Auslegung zu, als diese Gesetzesstellen. Insbesondere wird nicht verlangt werden können, dass der Aufwand bloss zur Beförderung des Interesses des Bestandgebers erfolgt sei, denn der Bestandnehmer, der einen solchen Aufwand macht, thut dies immer auch im eigenen Interesse zur besseren Benützung des Bestandobjectes. Es würde also bei strenger Bedachtnahme auf die §§. 1037 und 1038 a. b. G. B. der Ersatz eines nützlichen Aufwandes überhaupt und immer ausgeschlossen sein. Dagegen wird darauf Gewicht gelegt werden müssen, dass der Aufwand auch zum klaren und überwiegenden Vortheil des Bestandgebers geschehen sei, d. h. dass der Vortheil auch nach Rücknahme des Bestandobjectes noch vorhanden sei.

Es wird daher die Frage, ob ein nützlicher Aufwand zu ersetzen ist, nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden sein.

Vorliegend gibt Geklagter zu, dass er nach Rücknahme des Bestandobjectes die Fechsung bezogen habe, ohne dass er es nothwendig hatte, zu düngen. Daraus geht hervor, dass er von der vom Kläger, offenbar in Anhoffnung einer längeren Pachtdauer, vorgenommenen Düngung, welche stärker war, als sie zur Ernte eines Jahres nothwendig gewesen wäre, Vortheil gezogen hat.

Hieraus und aus dem Ausspruche der Sachverständigen, welche angeben, dass bei einjähriger Pachtdauer eine Düngung nicht üblich ist, dass aber bei solcher entweder der Pachtzins nachgelasssn oder der Dünger ersetzt wird, weiters den Ersatz der Hälfte des Düngers als angemessen für vorliegenden Fall erklären, ergibt sich die Berechtigung des Anspruches des Klägers auf Ersatz des halben Wertes des Düngers, da in der unbedingten Rückstellung des Pachtobjectes nicht ein Verzicht auf diesen Anspruch erblickt werden kann.

1400. Ein Firmenmissbrauch im Sinne des Artikel 26 H. G. B. liegt auch schon dann vor, wenn ein Kaufmann in seinen Facturenblanketten eine ihm nicht zustehende Firma anbringen lässt.

Entscheidung vom 5. November 1897, Z. 13345. — III. Senat.

Die Firma A hat laut Zugeständnis ihrer öffentlichen Gesellschafter zu den an ihre Kunden versandten Facturen Blankette verwendet, in welchen der Name B und zwar in solcher Ausstattung vorkömmt, dass derselbe als ein Zusatz zum Firmen-

Digitized by Google

wortlaute angesehen werden kann, so zwar dass der Empfänger glauben kann, die Firma laute „A u. B".

Ueber Ansuchen der protokollirten Firma B hat das Handelsgericht Prag erkannt, es habe sich die Firma A im Geschäftsverkehre einer ihr nicht zustehenden Firmabezeichnung bedient und derselben gleichzeitig aufgetragen, dass sie sich des Gebrauches des Namens B als Zusatz zu dem Firmenwortlaute A in ihren Facturen, Rechnungen und sonstigen Geschäftsdrucksorten bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 50 fl. zu enthalten habe.

Das Oberlandesgericht hat diese Verfügung bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof hat den ausserordentlichen Revisionsrecurs der Firma A zurückgewiesen, weil eine Nullität von den unteren Instanzen nicht begangen wurde, weil die angefochtenen Entscheidungen auch eine offenbare Gesetz- oder Actenwidrigkeit nicht erkennen lassen, zumal wenn erwogen wird, dass nach Artikel 15 des H. G. B. der Gebrauch einer Firma sowohl darin besteht, dass der Kaufmann unter einem bestimmten Namen im Handel seine Geschäfte betreibt, als auch dass er unter diesem Namen seine Unterschrift abgibt, dass demnach ein Firmenmissbrauch im Sinne des Artikels 26 des H. G. B. auch schon dann vorliegt wenn sich ein Kaufmann beim Betriebe seiner Geschäfte im Handel einer ihm nicht zustehenden Firma bedient, dass die Ausstellung einer Factura zweifellos zu dem Betriebe der Geschäfte des Kaufmannes im Handel gehört, und dass die Firma A in der Factura thatsächlich den Namen der Firma B in einer Weise angebracht hat, welcher als Gebrauch dieser Firma anzusehen ist, weil daher die Voraussetzungen des §. 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, nicht vorliegen.

1401. Voraussetzungen des Anspruches auf Rückersatz einer für eine dritte Person geleisteten Zahlung (§§. 1422 und 1435 a. b. G. B.).

Entscheidung vom 1. December 1897, Z. 14347. — II. Senat.

Der Bauverein B hatte laut Vertrages von C eine Realität gekauft und hatte der letzteren eine Kaufschillingsrate von 8000 fl. s. Z. zu bezahlen. Der Verein war nicht im Besitze der erforderlichen Geldmittel, und wurde zur Beschaffung derselben eine Generalversammlung abgehalten, in welcher Darlehen von den Mitgliedern entgegengenommen und thatsächlich auch 3.400 fl. subscribirt und eingezahlt wurden. Diesen Betrag übernahm der damalige Obmann des Vereines A, welcher selbst 4800 fl. subscribirt, aber nicht eingezahlt hatte, und zahlte der Verkäuferin C die Kaufschillingsrate sammt Zinsen per 8066 fl. 66 kr. aus, indem er hiezu ausser den eingezahlten Beträgen aus Eigenem 4666 fl. 66 kr. verwendete. Auf Bezahlung dieses Betrages belangte A den Verein B mittelst Klage.

Die erste Instanz hat das Klagsbegehren abgewiesen, indem sie die Subscription der Mitglieder, darunter auch des Klägers A, als Darlehensgeschäfte ansah, wonach sich der wirkliche durch A bethätigte Erlag an C nur als die Erfüllung dieses

Digitized by Google

Vertrages, keineswegs aber als eine Bezahlung nach §. 1422 a. b. G. B., auf welchen Rechtstitel die Klage gegründet wird, darstellt.

Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des erstrichterlichen Spruches dem Klagsbegehren unbedingt Folge gegeben; denn der ganze Vorgang bei der Generalversammlung erscheint nach den Statuten als ein incorrecter; aus der Subscription und Einzahlung entstand keine wirkliche Verpflichtung und kein Darlehensvertrag, die Generalversammlung war zum Abschlusse von dergleichen Verträgen gar nicht berufen, insbesondere aber konnte der Kläger nicht mit sich selbst als Vereinsobmann einen Vertrag abschliessen; die Rückzahlung des strittigen Betrages könnte daher auch nach Analogie des §. 1435 a. b. G. B. gefordert werden, da die Bezahlung ohne Rechtsgrund erfolgte, und der Verein sich sonst auf Kosten des Klägers bereichern würde. Auch als Bevollmächtigter hatte Kläger nach §. 1014 a. b. G. B. Anspruch auf den nothwendigen oder nützlichen Aufwand; das Vorhandensein eines solchen aber ergibt sich aus den Zugeständnissen des Geklagten. Selbst ohne Geschäftsführung würde nach §. 1041 a. b. G. B. wegen Verwendung des Betrages zum Nutzen des Vereines dem Kläger der Rückersatzanspruch zustehen; endlich hat Kläger für den Geklagten durch die mehrerwähnte Zahlung einen Aufwand gemacht, welchen letzterer auf Grund des den Acten beiliegenden Vertrages nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, daher die Ersatzforderung auch nach §. 1042 a. b. G. B. gerechtfertigt wäre.

Der Oberste Gerichtshof hat das oberlandesgerichtliche Urtheil aus folgenden Erwägungen bestätigt:

Wenn auch von einem Anspruche des Klägers aus dem Titel des §. 1041 oder §. 1042 a. b. G. B. nicht die Rede sein kann, weil §. 1041 auf einen Geldaufwand keine Anwendung hat, §. 1042 aber einen Aufwand voraussetzt, der von einem anderen nicht infolge Vertragsrechtes, sondern auf Grund einer bestimmten gesetzlichen Verfügung hätte gemacht werden müssen, so war doch das oberlandesgerichtliche Urtheil aus dessen weiteren Gründen zu bestätigen, denen mit Rücksicht auf die Ausführungen der Revisionsbeschwerde noch folgendes beigefügt wird: Es hat schon das Oberlandesgericht entsprechend nachgewiesen, dass aus der Subscription bei der Generalversammlung wegen des statutenwidrigen Vorganges für den Kläger eine rechtliche Verpflichtung zur Einzahlung des subscribirten Betrages nicht resultirte, und dass insbesondere kein Darlehensvertrag zustande gekommen war. Aus den gleichen Gründen kam aber auch kein bindender Vertrag, künftig einen Darlehensvertrag mit dem geklagten Vereine abzuschliessen, zustande. Ist aber dies der Fall, dann muss das spätere Handeln des Klägers, nämlich die Bezahlung eines Theilbetrages von 4666 fl. 66 kr. an C zur Begleichung der fälligen Kaufschillingsrate ganz selbständig beurtheilt werden. Geschieht dies, so zeigt es sich, dass diese Zahlung allerdings in einer den Rechtsanspruch des §. 1422 a. b. G. B. begründenden Art erfolgt ist. Wollte man aber auch annehmen, dass diesselbe nur als Erfüllung der bei der Generalversammlung übernommenen Verpflichtung gesetzt worden sei, so gebürt doch dem Kläger, nachdem es sich gezeigt hat, dass die Subscription eine rechtlich wirkungslose war, der Rückersatz aus dem Titel des §. 1435 a. b. G. B.

Digitized by Google

1402. Um rechtswirksam zu sein, muss der Verfolgungsantrag wegen eines Privatanklagedelictes in der Frist des §. 530 (503) St. G. bei Gericht angebracht werden; dass es das zuständige sei, ist nicht zu fordern.

Plenarentscheidung vom 7. December 1897, Z. 14650. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat auf Grund der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt:

Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Sebenico vom 29. December 1896, Z. 4145, und die bestätigende Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes Zara vom 14. Mai 1897, Z. 1304, womit Luigi R. von der wegen Uebertretung des §. 487 St. G. gegen ihn erhobenen Privatanklage des Ferdinand H. freigesprochen wurde, ist in den §§. 530 St. G. und 46 St. P. O. das Gesetz verletzt worden.

Gründe: Mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Sebenico vom 29. December 1896, Z. 4145, wurde Luigi R. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 487 St. G. freigesprochen, indem das Gericht von der Ansicht ausgieng, die Privatanklage sei verspätet erhoben, weil sie zwar innerhalb der im §. 530 St. G. vorgesehenen Frist von 6 Wochen bei der Stadtprätur Spalato überreicht wurde, aber erst nach Ablauf dieser Frist an das zuständige Bezirksgericht Sebenico gelangte. Das bezirksgerichtliche Urtheil beruht auf der Rechtsansicht, dass die Frist des §. 530 St. G. nur dann als eingehalten gelten könne, wenn innerhalb derselben die Privatanklage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden sei. Diese Anschauung wird begründet durch den Hinweis auf §. 46 St. P. O., welcher im ersten Absatze dem Privatankläger das Recht zuspricht, bei dem Strafgerichte das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen. Daraus, dass das Gesetz nicht von „einem", sondern von „dem" Gerichte spreche, ergebe sich, dass das zuständige Gericht gemeint sei, wie dies im §. 404 der Strafprocessordnung von 1850 ausdrücklich bestimmt war. Die weiteren Ausführungen des Urtheils enthalten lediglich eine Hinweisung auf die der Rechtsansicht des Erstrichters entsprechenden Meinungen von Rulff, Mayer, Ullmann (denen auch Mitterbacher zugezählt werden kann). Dieses Urtheil wurde unter Verwerfung der Berufung des Privatanklägers vom Landesgerichte Zara als Berufungsinstanz in Uebertretungssachen mit Erkenntnis vom 14. Mai 1897, Z. 1304, aus den erstrichterlichen Gründen bestätigt. Die Entscheidungen entsprechen dem Gesetze nicht.

Nach §. 530 St. G. wird stillschweigende Verzeihung der strafbaren Handlung angenommen, wenn der zur Privatanklage Berechtigte durch 6 Wochen (a tempore scientiae) darüber nicht Klage geführt hat. Es kommt also nach dem materiellen Strafrechte wesentlich darauf an, dass durch rechtzeitige Klageerhebung der Wille des Privatanklägers, die strafbare Handlung zu verfolgen, unverkennbar zum Ausdrucke gelange. Dieser Anschauung entsprechend hat die ältere Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes auch die Erhebung der Privatanklage bei der politischen Behörde (Entscheidung vom 28. Jänner 1853, Z. 939, Nr. 255, Glaser'sche Sammlung) und bei der Polizeibehörde (Entscheidung vom 12. Juli 1854, Z. 6074, Nr. 531, Glaser'sche Sammlung) für genügend zur Wahrung des Klagerechtes erklärt. Ist nun auch seither durch die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 eine Aenderung insoferne eingetreten, als der Privatankläger durch §. 46 dieses Gesetzes angewiesen wird, unmittelbar bei Gericht einzuschreiten, wodurch insbesondere die in den früheren Strafprocessordnungen von 1850 (§. 404) und 1853 (§. 37) vorgesehene vorherige Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft aufgehoben wurde, so erscheint

Digitized by Google

es gleichwohl zur Wahrung der Rechtzeitigkeit der Klageerhebung nicht unbedingt nothwendig, dass die Privatanklage gerade beim zuständigen Gerichte eingebracht worden sei. Die von der ersten Instanz für ihre Ansicht angerufene Gesetzesstelle (§. 46 St. P. O.) spricht sich darüber jedenfalls nicht in der Weise aus, dass im Wortlaute derselben eine Lösung der Frage gelegen wäre, und der Hinweis auf §. 404 der Strafprocessordnung von 1850, welcher vom zuständigen Staatsanwalte oder Gerichte sprach, lässt sich eher gegen als für die Ansicht des Bezirksgerichtes verwerten, weil ja die geltende Strafprocessordnung diesen Zusatz im §. 46 hätte beibehalten können, wenn ihr die Klageerhebung beim zuständigen Gerichte wesentlich erschienen wäre. Hält man sich die mannigfachen, thatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten gegenwärtig, denen bei Erhebung der Privatanklage die Bestimmung der Zuständigkeit mitunter begegnen kann, erwägt man ferner, dass selbst nach erhobener Anklage Umstände hervorkommen können, welche die Zuständigkeitsfrage beeinflussen, so erscheint es durchaus unangemessen, die Frage der Rechtzeitigkeit der Klageerhebung davon abhängig zu machen, ob die Anklage gerade bei jenem Gerichte überreicht wurde, welches schliesslich, vielleicht auf Grund später hervorgekommener Thatsachen, für zuständig erkannt wird, während doch das für diese Frage allein Entscheidende darin liegt, dass der Wille des Privatanklägers, Klage zu führen, rechtzeitig bei Gericht bekannt wurde.

Wie es die Behandlung von Strafsachen überhaupt erfordert, und wie dies auch durch §. 14 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, vorgeschrieben ist, hat jedes Strafgericht, auch wenn unzuständig, über jede Strafanzeige das Unaufschiebbare zu verfügen; dieselbe Anordnung enthalten die §§. 65 und 66 St. P. O. Es entsprach also dem Gesetze, dass die zuerst angegangene unzuständige Stadtprätur Spalato die Anklage des Privatanklägers nicht zurückwies, sondern sie dem competenten Bezirksgerichte Sebenico abtrat. Das gerichtliche Verfahren war somit schon durch die Erhebung der Anklage bei der unzuständigen Stadtprätur in Spalato und nicht erst durch das dem Willen und der Thätigkeit des Anklägers entzogene Einlangen derselben beim zuständigen Bezirksgerichte Sebenico in Gang gebracht. In ähnlicher Weise tritt der sachlich unzuständige Gerichtshof erster Instanz nach Einstellung des Verfahrens wegen Verbrechens oder Vergehens die Acten dem Bezirksgerichte ab, und doch sichert das beim Gerichtshofe für den Fall, dass die That nicht von amtswegen verfolgt würde, gestellte Begehren des Privatanklägers um strafgerichtliche Verfolgung das Verfolgungsrecht des letzteren auch vor dem Bezirksgerichte. Was von der sachlichen, gilt aus denselben Gründen auch für die örtliche Zuständigkeit. Endlich ist zu erwägen, dass nach §. 227 (531) St. G. die Verjährung durch jeden Verfolgungsact eines inländischen — wenn auch unzuständigen — Strafgerichtes unterbrochen wird. Sieht das Gesetz das Einschreiten eines unzuständigen Gerichtes zur Unterbrechung der Verjährung als genügend an, und gehört die Unterbrechung der Verjährung wegen drohenden Ablaufes der Verjährungszeit gewiss zu jenen dringlichen Amtshandlungen, denen sich nach §§. 65 und 66 St. P. O., §. 14 der Strafgerichts-Instruction auch der unzuständige Richter nicht entziehen darf, so ist wohl der Schluss gerechtfertigt, dass auch die Ueberreichung der Privatanklage bei einem unzuständigen Gerichte, welches ja kraft seines Amtes verpflichtet ist, die Anklage an den zuständigen Richter abzutreten, zur Wahrung der Klagefrist genüge.

Aus diesen Gründen musste wie im Urtheile erkannt werden.

Digitized by Google

1403. Die Vorschrift des §. 33 des Thierkrankheiten-Gesetzes vom 29. December 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verpflichtet auch den Inhaber des mit Räude behafteten Pferdes unmittelbar selbst; seiner im Vernachlässigen dieser Pflicht begründeten Haftung nach Artikel I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, kann er nicht dadurch entgehen, dass er etwa auch die im §. 44 dieses Artikels vorgesehene Anzeigeversäumnis auf sich lud.

Entscheidung vom 17. December 1897, Z. 12409. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Leitmaier; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Siegfried Spitzer.

Franz N. stellte im Herbste 1896 sein mit Räude behaftetes Pferd in den Stall der Elisabeth M. ein. Um Weihnachten übernahm es käuflich deren Ehegatte, der es im Stalle beliess. Dort wurde die Räude auf ein Pferd der Elisabeth M. übertragen; es erkrankten aber infolge der Ansteckung an dem Pferde des Franz N. auch Elisabeth M., deren Gatte und sechs Kinder an Scabies. Da Franz N., solange er Eigenthümer des Pferdes war, dessen Erkrankung nicht angezeigt und auch sonst nichts eingeleitet hatte, um es thierärztlicher Behandlung zuzuführen, sprach ihn das Wiener Landesgericht mit Urtheil vom 4. September 1897, Z. 43931, des im §. 33 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und im §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorgesehenen Vergehens schuldig.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten fand der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich unhaltbar. Die darin ausgesprochene Anschauung, dass dem Angeklagten bloss die Pflicht oblag, von der Erkrankung seines Pferdes gemäss §. 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, die Behandlung des erkrankten Pferdes aber dem officiosen Einschreiten des Thierarztes zu überlassen war, lässt sich mit dem Gesetze nicht vereinbaren. Der IV. Abschnitt desselben behandelt die zur Abwehr und Tilgung bestimmter Thierkrankheiten zu ergreifenden Massregeln überhaupt; er trifft Anordnungen, von denen einige allerdings bloss den zur Handhabung des Thierseuchengesetzes berufenen Organen, andere aber sowohl diesen als dem Inhaber der erkrankten Thiere oder auch wohl letzterem ausschliesslich gelten. Wenn nun §. 33 des citirten Gesetzes ganz allgemein anordnet, dass mit der Räude behaftete Pferde der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen sind, so wendet sich das Gesetz mit diesem Gebote ebensowohl an den Inhaber des erkrankten Thieres als an den aus Anlass des Seuchenausbruches mit der Handhabung des Gesetzes allenfalls betrauten Amtsthierazt. Beide haben dafür zu sorgen, dass jene Massregeln getroffen werden, die eine Ausbreitung der Seuche hintanzuhalten bestimmt und nach der Ansicht des Gesetzes dazu geeignet sind, und es kann der Inhaber des Thieres diese dem Gesetze zufolge auch ihm selbst obliegende Vorsorge keineswegs auf den zum amtlichen Einschreiten berufenen Thierarzt abwälzen. Die Richtigkeit dieser Argumentation ergibt sich zur Evidenz aus der Bestimmung des §. 24 des citirten Gesetzes, wornach es allerdings, soferne eine thierärztliche Behandlung überhaupt zulässig ist, dem Ermessen des Thiereigenthümers überlassen bleibt, die Heilung kranker Thiere zu veranlassen, für jene Fälle aber, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes die thierärztliche Behandlung kranker Thiere erfolgen muss — und einen

Digitized by Google

dieser Fälle statuirt eben §. 33 des Gesetzes — diese jedoch vom Eigenthümer vernachlässigt oder unterlassen wird, die politische Bezirksbehörde die thierärztliche Behandlung der kranken Thiere, eventuell auf Kosten des Eigenthümers, zu bewirken hat. Diese Gesetzesstelle legt also die Verpflichtung auf, für die thierärztliche Behandlung erkrankter Thiere Sorge zu tragen, in erster Linie dem Eigenthümer der Thiere; nur wenn dieser seine Pflicht „vernachlässigt", — womit das Gesetz schon zum Ausdrucke bringt, dass in dieser Unterlassung ein Moment strafbarer culpa gelegen ist, — tritt die Intervention der zur Handhabung des Thierseuchengesetzes berufenen Behörde ein. Steht aber fest, dass die im §. 33 des Gesetzes enthaltene ausnahmslose Anordnung, mit Räude behaftete Pferde der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen, auch für den Thiereigenthümer gilt, dann kann den letzteren sicherlich der Umstand nicht entlasten, dass er von dem Ausbruche der Seuche die im §. 15 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu machen unterlässt. Es wäre ungereimt, ihn trotz Vorliegens dieser doppelten Pflichtverletzung günstiger zu behandeln, als wenn er die Anzeige wohl erstattet, aber bloss die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere ausseracht gelassen hätte. Wohl wird infolge der Anzeige auch unabhängig von dem Willen des Eigenthümers die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere in jedem Falle eingeleitet werden; allein die Pflicht, sie zu veranlassen, besteht für den Eigenthümer auch trotz Nichterstattung der Anzeige. Das Gesetz sagt nirgends, dass die in dessen IV. Abschnitte angeordneten Massregeln auf den Fall des amtlich constatirten Seuchenausbruches beschränkt seien. Eine solche Einschränkung entspräche auch nicht dem in der Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten liegenden Zwecke des Gesetzes.*) Wenn die Beschwerde darauf hinweist, dass die Unterlassung der im §. 15 des Thierseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige als Delict des §. 44 des Thierseuchengesetzes nach §. 48 desselben Gesetzes der Judicatur der politischen Behörde zugewiesen ist, so ist zu bemerken, dass der §. 44 vom Erkenntnisgerichte einer selbstständigen Rechtsprechung nicht unterzogen wurde, und dass das Urtheil in seiner Gesammtheit nur das Delict des §. 33 citirtes Gesetz vor Augen hat. Vom Standpunkte der Z. 9 b des §. 281 St. P. O. macht die Beschwerde die Unkenntnis des Angeklagten von den Bestimmungen des §. 33 Thierseuchengesetzes als Strafausschliessungsgrund geltend. Das Thierseuchengesetz bildet aber eine Ergänzung des Strafgesetzes, und die Unkenntnis seiner Normen stellt sich als Rechtsirrthum dar, welcher gemäss §§. 3, 233 und 238 St. G. niemanden zu entschuldigen vermag.**)

Aus diesen Erwägungen musste die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden.

---

*) Schreibt das Gesetz die thierärztliche Behandlung in gewissen Fällen obligatorisch vor, so lässt es sich von der Erwägung leiten, dass durch Vernachlässigung des erkrankten Thieres nicht bloss das Eigenthum und die Interessen des Einzelnen, sondern auch das allgemeine Interesse gefährdet erscheine, dass nur durch entsprechend vorgebildete Personen eine richtige Behandlung der Krankheit erfolgen kann, dass nur durch eine solche und durch entsprechende Vorkehrungen die Verschleppung des Ansteckungstoffes während der Behandlung zu verhindern ist, und diese Gefahr durch möglichste Abkürzung des Heilungsprocesses überhaupt verringert wird (Vergleiche stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 8. Session, S. 14630).

**) Ebenso: Entscheidung vom 16. December 1881, Z. 8801, 25. Februar 1882, Z. 13821, 3. April 1882, Z. 132 (Nowak'sche Sammlung, Nr. 397, 425, 441), u. a. m.

Digitized by Google

1404. Competenz der Börsenschiedsgerichte (Art. XIV, Z. 1 und 3 des E. G. zur C. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112).

Entscheidung vom 9. September 1897, Z. 8502. — I. Senat.

Das Handelsgericht in Wien hat in der bei dem Schiedsgerichte der Warenbranche der Wiener Börse anhängig gewesenen Rechtssache der Firma A gegen B pto. 175 fl. 20 kr. c. s. c. die vom Geklagten gegen das Urtheil des genannten Schiedsgerichtes eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Art. XXIII, Abs. 2, des E. G. zur C. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, aus folgenden Gründen zurückgewiesen.

Der Geklagte macht den Nichtigkeitsgrund des Art. XXIII, Z. 2 des E. G. zur C. P. O. geltend, indem er behauptet, dass das Schiedsgericht mit Unrecht sich für zuständig erklärte, weil 1.) Geklagter nicht zu jenen Personen gehört, die sich berufsmässig mit der Verarbeitung jener beweglichen Sachen (Kunstbutter) beschäftigen, die den Gegenstand des Geschäftes bildeten, auf Grund dessen die Klage vor dem Schiedsgerichte erhoben wurde (Art. XIV, Z. 1 cit.), und 2.) weil sich im vorliegenden Falle nicht beide Theile in einem schriftlichen Schiedsvertrage dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unterworfen haben (Art. XIV, Z. 3 cit.). Diese beiden Einwendungen, welche Geklagter schon vor dem Schiedsgerichte geltend gemacht hat, wurden vom Schiedsgerichte mit Recht abgewiesen.

Ad 1). Da den Gegenstand des zwischen dem Geklagten und der Klägerin abgeschlossenen Kaufgeschäftes drei Kübel Kunstbutter bildeten, und Geklagter ein Bäcker ist, somit ein Gewerbe betreibt, bei welchem derartige Butter notorisch verwendet zu werden pflegt, so wurde vom Schiedsgerichte mit Recht angenommen, dass Geklagter sich berufsmässig mit der Verarbeitung solcher Gegenstände beschäftigt. Die Behauptung des Geklagten vor dem Schiedsgerichte, dass er die Butter nicht für sein Gewerbe, sondern zu seinem Privatgebrauche angeschafft habe, welche Behauptung Geklagter nicht einmal wahrscheinlich zu machen versucht hat, erscheint nicht bloss durch das grosse Quantum der angeschafften Butter und durch den Ankauf mittelst Schlussbriefes im Jahre 1895, lieferbar 1896, widerlegt, sondern ist auch rechtlich ohne Belang, weil Geklagter, wenn er auch bei der vorliegenden einzelnen Anschaffung die Butter nicht in seinem Gewerbe zu verwenden beabsichtigt hätte, immer noch nach dem Wortlaute des Gesetzes jenen Personen beigezählt werden müsste, die sich berufsmässig mit der Verarbeitung solcher beweglicher Sachen beschäftigen, da das Gesetz hier nur eine bestimmte Eigenschaft und Berufsstellung der Person des Contrahenten zur Voraussetzung hat, aber nicht voraussetzt, dass gerade bei dem in Betracht kommenden einzelnen Geschäfte der Gegenstand berufsmässig angeschafft worden sein müsse.

Ad 2). Es ist auch in dem Punkte dem Schiedsgerichte beizutreten, dass durch den Wechsel von Schluss- und Gegenschlussbriefen mit der Schiedsgerichtsclausel dem gesetzlichen Erfordernisse des Abschlusses eines schriftlichen Schiedsvertrages (Art. XIV, Z. 3 cit.) Genüge geschehen sei, weil in einem solchen Falle beide Parteien thatsächlich ihren Vertragswillen in schriftlicher Form erklärt haben, und der Wechsel von Schluss- und Gegenschlussbriefen als die Form anzusehen ist, in welcher im Handelsverkehre schriftliche Verträge abgeschlossen zu werden pflegen. Die Berufung des Geklagten auf den zweiten Satz der Zahl 3 des Art. XIV cit., wonach nur

Digitized by Google

gegenüber protokollirten Kaufleuten und anderen im Gesetze besonders hervorgehobenen Personenclassen, zu denen Geklagter nicht gehört, der Schlussbrief an Stelle des Schiedsvertrages für genügend erklärt wird, ist deswegen ohne Bedeutung, weil gesetzlich diesen besonderen Personenclassen gegenüber schon die blosse anstandslose Annahme des Schlussbriefes mit der Schiedsgerichtsclausel als genügende Aeusserung des Willens, sich dem Schiedsgerichte zu unterwerfen, erklärt wird, daher aus dieser Gesetzesstelle nur gefolgert werden kann, dass dieses anderen Personen gegenüber nicht genüge, aber keineswegs, dass durch die Unterfertigung von Schlussbrief und Gegenschlussbrief durch beide Theile der vom Gesetze geforderte schriftliche Schiedsvertrag nicht constituirt sei. Dass in einem solchen Falle der Vertrag nicht in einer Urkunde vorliegt, sondern sich aus zwei Schriftstücken zusammensetzt, kann, weil solches vom Gesetze nicht untersagt ist, diese Form vielmehr die verkehrsübliche ist, der Giltigkeit des Schiedsvertrages keinen Abbruch thun. Endlich muss noch erwogen werden, dass im vorliegenden Falle der Schlussbrief, welcher als Beilage der vor dem Schiedsgerichte überreichten Klage angeschlossen wurde, nicht bloss die Unterschrift des Geklagten, sondern auch die der klägerischen Firma aufwies. Wenngleich es nun wahr ist, dass der Schlussschein an die klägerische Firma adressirt ist und seinem Texte nach nicht den ganzen Kaufvertrag, sondern nur die Erklärung des Käufers enthält, so ist doch die Schiedsgerichtsclausel mit den Worten: „In Streitfällen entscheidet der inappellable und executionsfähige Ausspruch des Schiedsgerichtes der Wiener Börse" so abgefasst, dass sie auf Käufer und Verkäufer gleichmässig passt, und es muss demnach behauptet werden, dass schon durch die blosse Unterschreibung des Schlussbriefes durch beide Parteien ein schriftlicher Schiedsvertrag zustande gekommen sei. Wohl behauptet Geklagter, dass die klägerische Firma erst nachträglich ihre Unterschrift auf den Schlussbrief gesetzt hat, allein dies ist gleichgiltig, da nicht vorliegt und nicht einmal behauptet wird, dass diese nachträgliche Unterschreibung zu einer Zeit erfolgt sei, in welcher der Vertragswille auf Seite des Geklagten nicht mehr vorhanden war, somit auch durch das wann immer nachträglich erfolgte Unterschreiben der klägerischen Firma der schriftliche Vertrag perfect geworden ist.

Ueber Recurs des Geklagten hat das Oberlandesgericht diesen Bescheid aus dessen zutreffenden Gründen bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof hat dem ausserordentlichen Recurse des Geklagten in der Erwägung keine Folge gegeben, dass die Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, für eine Aufhebung oder Abänderung der untergerichtlichen Entscheidungen nicht gegeben sind, dass vielmehr die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch die gesetz- und sachgemässe Begründung des erstrichterlichen Bescheides gerechtfertigt erscheint, welcher Begründung im Hinblicke auf die Ausführungen des Revisionsrecurses noch beigefügt wird, dass die Behauptung des Nichtigkeitswerbers, die drei Kübel Kunstbutter nur zum Hausgebrauche und zu Wirtschaftszwecken gekauft zu haben, und die hieraus nach Art. XIV, Z. 1 des E. G. zur C. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, und §. 55, Z. 2 des mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 21. Februar 1896, Z. 1179, genehmigten Statutes für die Wiener Börse abgeleitete Einwendung der Incompetenz auch schon dadurch hinfällig wird, dass derselbe in dem von ihm unterfertigten Schlussscheine vom 13. März 1895 bestätigt, drei Kübel Kunstbutter zur Weiter-

Digitized by Google

veräusserung (das ist also zur Verwendung und Verarbeitung in seinem Gewerbe) von der klagenden Firma gekauft zu haben, und dass abgesehen davon, dass der mit der Klage in Abschrift gelegte Schlussschein unter der Clausel: „In Streitfällen entscheidet der inappellable und executionsfähige Ausspruch des Schiedsgerichtes der Wiener Börse (Warenbranche)" nicht bloss die Unterschrift des Käufers, sondern auch jene der klagenden Firma aufweist, es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. XXIII, Z. 2 des E. G. zur C. P. O. vom 1. August 1895 und §. 101 Z. 2 des Wiener Börsenstatuts, des Art. XIV, Z. 3 des E. G. zur C. P. O. vom 1. August 1895 und des §. 55, Z. 4 des Wiener Börsenstatuts im Zusammenhalte mit dem Absatze 4 des §. 76 des Börsenstatuts klar ist, dass der Umstand, dass nicht schon der Klage der schriftliche Schiedsvertrag (bezw. Schlussbrief) in Urschrift oder Abschrift angeschlossen wurde, nicht auch schon die Unzuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichtes begründet, indem in einem solchen Falle nach dem Schlusssatze des §. 76 Absatz 4 die Klage von dem Secretär mit der entsprechenden Belehrung zur Verbesserung zurückgestellt werden kann.

1405. Die Anmeldung eines Rechtsmittels kann wirksam auch durch Telegramme erfolgen. Amtswegig verfügt das Gericht, was etwa zur Beseitigung von Bedenken rücksichtlich des Absenders oder seiner Legitimation erforderlich ist.

Die Bestimmungen des §. 89 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, und der §§. 97 und 98 der Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, finden keine Anwendung im Strafverfahren.

Beschluss vom 16. Februar 1898, Z. 2385.

Am 15. Jänner 1898 wurden Rodolfo M. und Luigi T., beide minderjährig, wegen eines Verbrechens zu mehrmonatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt. Nach Verkündigung des Urtheiles und Belehrung über die zustehenden Rechtsmittel bat Rodolfo M. um einen Strafaufschub; Luigi T. trat sofort die Strafe an. Am 17. Jänner 1898 meldete jedoch Advocat Dr. Prosper M. telegraphisch rücksichtlich beider Verurtheilten die Nichtigkeitsbeschwerde an, und am 20. Jänner 1898 folgte unter seiner Fertigung die schriftliche Anmeldung dieses Rechtsmittels nach, aus welcher hervorgieng, dass dasselbe auf Grund zuliegender Vollmacht namens der Vormünder der Minderjährigen ergriffen werde. Beide Einlaufstücke wies das Kreisgericht (Rovereto) im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 94 und 98 des Gesetzes vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, und des §. 3 des Gesetzes vom 31. December 1877, R. G. Bl. Nr. 3 v. J. 1878, unter dem 26. Jänner 1898 vermöge der Erwägung zurück, dass, während die schriftliche Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde erst am 20. Jänner 1898, also verspätet eintraf, das Telegramm vom 17. Jänner 1898 mangels des Nachweises der Legitimation des Aufgebers als vorschriftsmässige Anmeldung des Rechtsmittels nicht gelten könne. Veranlasst durch die hiegegen angebrachte Beschwerde des Dr. M. verordnete der Cassationshof, die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde als rechtzeitig geschehen anzusehen und dem genannten Vertreter der Nichtigkeitswerber zum Zwecke der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde eine Abschrift des Urtheils zustellen zu lassen.

Digitized by Google

Gründe: Durch §. 284 St. P. O. wird für die Anmeldung des Rechtsmittels keine Form vorgeschrieben; es ist daher auch die Benützung des Telegraphen zugelassen, wie dies in der österreichischen Praxis nie bezweifelt worden ist.*) Bedenken über Identität oder Legitimation sind durch geeignete Feststellungen, eventuell Abfordern von Nachweisen zu beseitigen. Die Frage, ob an diesem durch die Bestimmung des §. 284 St. P. O. geschaffenen Stande der Sache durch das G. O. G. vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, und die G. O. vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, eine Aenderung herbeigeführt worden sei, ist zu verneinen. §. 89 des G. O. G. enthält eine Bestimmung über Zulässigkeit telegraphischer Eingaben, behält jedoch die Regelung der geschäftlichen Behandlung dem Verordnungswege vor. Dass sich diese Bestimmung nur auf bürgerliche Rechtssachen beziehe, ergibt sich nicht nur aus der Fassung der Gesetzesstelle, sondern auch aus der Einreihung derselben, und wird vollends ausser Zweifel gestellt durch den Wortlaut des §. 97 des G. O. G. Die Vorschriften des §. 89 des G. O. G. und die dieselben ergänzenden Bestimmungen der §§. 97 und 98 der G. O. können auf Grund des §. 97 des G. O. G. zur Entscheidung deshalb nicht herangezogen werden, weil nach den im Eingange gemachten Bemerkungen die Zulässigkeit der Benützung des Telegraphen im

*) Die Frage, ob im Rahmen der geltenden Strafprocessordnung die Anmeldung eines Rechtsmittels im telegraphischen Wege zulässig sei, ist wohl ohneweiters zu bejahen. Der hier massgebende §. 284, Abs. 1, St. P. O. enthält lediglich die Bestimmung, dass die Nichtigkeitsbeschwerde binnen drei Tagen anzumelden ist. Die Form, in welcher die Anmeldung zu geschehen hat, ist in keiner Weise irgendwie bestimmt oder begrenzt, und es ist, weil es sich bei der Anmeldung lediglich um eine Erklärung handelt, wohl unbedingt zuzugeben, dass auch für eine derartige Erklärung alle jene Verständigungsmittel zugelassen seien, welche im gewöhnlichen und regelmässigen Verkehre zur Kundgebung oder Mittheilung von Erklärungen verwendet werden. Dass der Telegraph ein solches in den allgemeinen Verkehr aufgenommenes Verständigungsmittel ist und allgemein nicht nur in Sachen minderer, sondern auch höchster Bedeutung als solches verwendet wird, bedarf keiner weiteren Ausführung. Das wesentlichste Bedenken, welches früher in der Rechtssprechung und auch in der Literatur gegen die Zulässigkeit geltend gemacht wurde, schöpfte man daraus, dass die Depesche weder mit der Unterschrift der Partei versehen sei, noch einen Beweis dafür biete, dass das Telegramm von ihr persönlich oder in einem von ihr unterschriebenen Aufsatze zur Aufgabe gelangt sei. Dieses Bedenken stellt sich schon durch einen einzigen Blick auf die Entwicklung des telegraphischen Verkehres als vollkommen ungerechtfertigt dar. Vor Allem darf nicht ausseracht gelassen werden, dass die Institution selbst eine staatliche ist, dass der Verkehr von staatlich bestellten und verpflichteten Organen besorgt wird, und dass entsprechende Vorkehrungen für die genaue Übermittlung getroffen sind. Die Partei bedient sich daher eines staatlich anerkannten und wegen seiner besonderen Wichtigkeit von den entsprechenden Garantien umgebenen Verkehrsmittels, und es ist schon dadurch das Bedenken grossentheils widerlegt. Einzelne Fälle des Missbrauches, die vorgekommen sind und vorkommen können, vermögen die Benützung ebensowenig auszuschliessen, als die Benützung der Schrift wegen der möglichen Fälschungen ausgeschlossen und eine besondere Authenticirung verlangt werden dürfte. Das Telegramm constatirt, dass ein Beamter zur angegebenen Zeit an der Aufgabestation ein Schriftstück zur telegraphischen Beförderung übernommen habe unter Umständen, welche keinen besonderen Verdacht erregen, und dass dieses Schriftstück sich als im Namen des Absenders abgefasst gibt. Diese Thatsachen sind nach der für den telegraphischen Verkehr unzweifelhaft allgemeinen Auffassung vorläufig, und so lange nicht Anlass zum Zweifel vorliegt, prima facie für wahr anzunehmen. Es würde eine mehr als empfindliche Störung des allgemeinen Verkehres und des Vertrauens sein, wenn dieser Grundsatz nicht anerkannt würde. Ergeben sich im einzelnen Falle Bedenken, so sind dieselben im geeigneten Wege festzustellen, allein es können, wie gesagt, dergleichen vereinzelte Fälle nicht zur Abweisung des Telegraphen überhaupt führen. Dieser Satz ist jetzt auch in der deutschen Rechtssprechung anerkannt, indem das deutsche Reichsgericht in der Entscheidung vom 2. Juli 1883 von seiner in früheren Entscheidungen (24. Jänner 1880, 5. April 1881)

Digitized by Google

Strafverfahren zur Anmeldung von Rechtsmitteln beim Bestande der allgemeinen Norm des §. 284 St. P. O. nicht zweifelhaft sein kann, die Frage daher bereits geregelt ist. Allein selbst, wenn man den §. 89 des G. O. G. für das Strafverfahren anwendbar erklären wollte, so könnten dennoch die Bestimmungen der §§. 97 und 98 der G. O. keine Anwendung finden, weil sich dieselben, wie aus deren Wortlaute hervorgeht, nur auf das civilgerichtliche Verfahren beziehen und nur für dieses Verfahren die im §. 89 des G. O. G. in Aussicht gestellten Vollzugsanordnungen enthalten, so dass für das Strafverfahren der bestehende Rechtszustand aufrecht geblieben ist. Übrigens hätte eine Änderung der Bestimmungen der St. P. O. über die Rechtsmittel, wie sie in den bezogenen §§. 97 und 98 unzweifelhaft enthalten ist, in unzweideutiger Weise zum Ausdrucke kommen müssen.

Dem Gesagten zufolge stellt sich der angefochtene Beschluss als gesetzwidrig dar. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Advocaten Dr. M. in der gesetzlichen Frist in gesetzlich zulässiger Weise angemeldet, und der Legitimationsnachweis durch Vorlage der obervormundschaftlich genehmigten Vollmacht ungesäumt, ohne eine bezügliche Aufforderung des Gerichtes abzuwarten, erbracht. Der Gerichtshof hätte daher über die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde das weitere gesetzliche Verfahren einleiten sollen. Der die Nichtigkeitsbeschwerde als verspätet überreicht zurückweisende Beschluss muss daher aufgehoben und dem Gerichtshofe die weitere Amtshandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde aufgetragen werden.

---

eingenommenen Haltung abgieng und ein Telegramm als eine Urkunde erklärte, „die vom Aufgeber selbst unter Benützung des Telegraphen, d. i. unter Benützung von Naturkräften und Menschen (der Beamten) als seiner Werkzeuge geschrieben und unterschrieben ist"; „im Mangel eines Bedenkens gegen die Authenticität der Schrift, das ist gegen die Annahme, dass Inhalt und Unterschrift dem Willen der als Aussteller gekennzeichneten Person entspreche, muss daher auch eine Rechtsmitteleinlegung (ja auch deren Begründung) als eine von demselben schriftlich geschehene anerkannt werden". Diese Auffassung wird auch in der Literatur getheilt, so von Stenglein, Falke, Kriess, Ullmann in ihren Bearbeitungen der St. P. O., dann von Zimmermann, Ger. Saal, Bd. 32, S. 263 ff., während Löwe in seinem Commentar die entgegengesetzte Ansicht vertritt. Ist nun diese den Verhältnissen, wie sie sich im Verkehre bei den fortwährenden Fortschritten der Technik ergeben haben, Rechnung tragende Auffassung für das deutsche St. P. Ges. eine durchschlagende geworden, obwohl dasselbe ausdrücklich an den bezüglichen Gesetzesstellen von Einlegung des Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder von schriftlicher Einlegung (§§. 348, 355, 385 St. P. O.) spricht, so erscheint sie für die österr. St. P. O. umsoweniger zweifelhaft, da diese über die Form keine Bestimmung enthält, weshalb auch nicht zu zweifeln wäre, dass die Benützung des Telephons nicht ausgeschlossen werden dürfte. Für die Zulässigkeit der telegraphischen Anmeldung, die der Oberste Gerichts- und Cassationshof erst jüngst in den Entscheidungen vom 12. Jänner 1897, Z. 183 (Sg. 2051) und vom 12. November 1897, Z. 13635 (Beilage z. J. M. V. Bl. Nr. 1386) anerkannt hat, sprachen sich denn auch aus: Waser (Ger. Zeitung 1877, Nr. 9) und Rulf (Praxis, §. 284, St. P. O.), wobei die Authenticirung in der späteren Ausführung des Rechtsmittels gefunden wird. Mayer hingegen scheint in seinem Commentar, Bd. 2, S. 592 der gegentheiligen Ansicht zuzuneigen, indem er in der Bestimmung des §. 284, St. P. O. eine streng formale Vorschrift findet und bei einem Telegramme jede Gewähr für die Identität des Aufgebers vermisst. Diese Ausführungen Mayer's stehen übrigens mit den von ihm im ersten Bande seines Commentares, S. 312, bei Erörterung des §. 81 der St. P. O. gemachten Bemerkungen im Widerspruche. Storch (österr. Strafprocess, Bd. 1, S. 352) verneint ebenfalls die Zulässigkeit der Benützung des Telegraphen. Dem gegenüber kann wohl auf die ausgedehnte Verwendung des Telegraphen im allgemeinen Verkehr und insbesondere darauf hingewiesen werden dass derselbe in den wichtigsten Staats- und militärischen Angelegenheiten eine ganz hervorragende Rolle spielt, und dass die Geschäftswelt sich desselben bei den bedeutendsten Transactionen bedient. (Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur).

Digitized by Google

1406. Eine vor dem Inkrafttreten der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, bewilligte executive Einantwortung ist gemäss Artikel XXXI des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung nach den bisher geltenden Vorschriften zu vollziehen.

Entscheidung vom 1. März 1898, Z. 3091. — III. Senat.

Das Executionsgericht in X hat mit Beschluss vom 21. Jänner 1898 abgelehnt, die mit dem Bescheide des Kreisgerichtes in R vom 31. December 1897 bewilligte Anmerkung der executiven Einantwortung der dem Verpflichteten gegen C zustehenden Forderung auf den betreffenden Urtheilen, als nach den Bestimmungen der neuen E. O. undurchführbar, zu vollziehen und hat sich dahin ausgesprochen, dass die Execution gemäss Artikel XXXIV des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78 betreffend die Einführung der E. O., in das neue Verfahren hinüberzuleiten sei.

Das Kreisgericht in R erachtete diese Rechtshilfeverweigerung als ungerechtfertigt, weil nach Artikel XXXI des E. G. zur E. O. die vor dem Inkrafttreten der E. O. bewilligten Executionsacte nach den bisher geltenden Vorschriften zu vollziehen sind, und der Artikel XXXIV ibid. im vorliegenden Falle keine Anwendung findet, da die Execution weiter gediehen ist, als zur Begründung des Pfandrechtes, die executive Einantwortung vor dem 1. Jänner bewilligt war, die Rechtskraft des Executionsbescheides aber nicht nothwendig ist, und bat um die Ertheilung des Auftrages zur Vollziehung der fraglichen Anmerkung.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dass das Executionsgesuch des A bereits vor dem Inslebentreten der E. O. vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, eingebracht, und die Execution mit dem Bescheide vom 31. December 1897 bewilligt worden ist; dass die executive Einantwortung im Sinne der §§. 312 ff. der a. G. O. nicht die Fortsetzung einer durch Pfändung eingeleiteten Execution, sondern eine selbständige und mit dem Bewilligungsacte abgeschlossene Executionsart ist, dass daher die Bestimmungen des Artikels XXXIV E. G. zur E. O., welche die Fortsetzung einer durch Pfändung begründeten Execution im Auge haben, auf dieselbe nicht Anwendung finden, vielmehr die Norm des Artikels XXXI ibid., wonach ein vor dem Inkrafttreten der E. O. vom Gerichte erster Instanz bewilligter Executionsact nach den bisher geltenden Vorschriften zu vollziehen ist, Platz greift; dass der Tag, an welchem der Executionsact von dem nach §. 1 Z. 2 respective §. 4 Z. 1 E. O. hiefür zuständigen Gerichte bewilligt wird, nicht aber der Tag, an welchem das Ansuchen an das Vollzugsgericht gelangt, massgebend ist; dass daher der Beschluss des Executionsgerichtes in X nach Artikel XXXI ibid. gesetzlich nicht gerechtfertigt war, letzteres vielmehr das Ersuchen in Gemässheit der a. G. O. zu erledigen hatte, — verfügt, dass das Executionsgericht X um den Vollzug der bewilligten Anmerkung neuerlich ersucht werde.

1407. Im Bestandverfahren kann die Aufkündigung nach eingebrachten Einwendungen ohne Zustimmung des Avisaten nicht zurükgenommen werden.

Entscheidung vom 9. März 1898, Z. 3441. — I. Senat.

Die einseitig nach Einbringung der Einwendungen überreichte Zurücknahme der Aufkündigung eines Bestandvertrages wurde vom ersten Richter mit dem Bei-

Digitized by Google

satze zur Kenntniss genommen, dass von der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung, die über die rechtzeitigen Einwendungen gegen die Aufkündigung anberaumt wurde, Umgang genommen werde.

Das Recursgericht hat diesen Beschluss abgeändert, das Gesuch, womit die Kündigung zurückgenommen wurde, abgewiesen und dem Bezirksgerichte die Durchführung der angeordneten Verhandlung aufgetragen; denn die vom Beklagten gegen die Kündigung überreichten Einwendungen besitzen die processuale Natur einer Klagebeantwortung; in denselben wird das Kündigungsrecht des Klägers bekämpft, und Erkenntnis über die Rechtsunwirksamkeit der Aufkündigung beantragt; der Kläger kann wohl gemäss §. 237 C. P. O. die durch die Erhebung der Klage herbeigeführte Streitanhängigkeit einseitig durch Zurücknahme der Klage, jedoch nur bis zum Beginne der ersten Tagsatzung, d. i. solange der Beklagte seinen Vortrag über die sachliche Berechtigung des Klageantrages noch nicht begonnen hat, beseitigen; in der Stellung eines dem Klageantrage entgegentretenden Sachantrages des Beklagten muss aber schon ein Verhandeln in der Hauptsache erkannt werden, weshalb die überreichten Einwendungen gegen die Aufkündigung die Befugnis des Avisanten zur einseitigen Zurücknahme der Aufkündigung gesetzlich ausschliessen.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Entscheidung aus nachstehenden Gründen bestätigt.

Die für das Verfahren im allgemeinen geltende Vorschrift des §. 237 C. P. O., wonach die Klage ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zum Beginne der ersten Tagsatzung, beziehungsweise wenn der Beklagte zu dieser nicht erscheint, noch bei der ersten Tagsatzung zurückgenommen werden kann, kann auch unter Bedachtnahme auf den §. 431 C. P. O. in dem besonderen Verfahren in Bestandsachen schon deshalb nach ihrem Wortlaute allein nicht in Anwendung gebracht werden, weil es im letzteren Verfahren eine Tagsatzung in Folge der Klage, als welche gemäss §. 571, al. 2, C. P. O. die Aufkündigung anzusehen ist, überhaupt nicht gibt, und die Verhandlung erst im Falle von Einwendungen eintritt. Beim Mangel einer diesbezüglichen ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze muss auf die Tendenz und die processuale Bedeutung der Bestimmungen des §. 237 C. P. O. zurückgegangen, und von diesem Standpunkte die Frage der Zurücknahme der Aufkündigung im Bestandprocesse beurtheilt werden. Wenn die Klage ohne Zustimmung des Beklagten nicht zurückgenommen werden kann, sobald er durch Erscheinen bei der ersten Tagsatzung seinen Willen, sich in den Streit einzulassen, an den Tag gelegt hat, so ist klar, dass es sich dann um seine Rechte als Processpartei handelt, die ihm durch einseitige Zurückziehung der Klage nicht benommen werden können. Es genügt in dieser Hinsicht, auf die Rechte des Beklagten aus dem §. 259, al. 2, C. P. O. hinzuweisen, wonach es ihm ermöglicht ist, durch den Antrag auf Feststellung im Sinne des §. 236 C. P. O. sich gegen den gegenständlichen Anspruch des Klägers ein- für allemal zu sichern. Von diesem Standpunkte aus erwachsen für den Avisaten alle Rechte einer Processpartei, beziehungsweise einer geklagten Partei schon mit der Einbringung der Einwendungen gegen die Aufkündigung, denn schon damit erfolgt der Eintritt desselben in den Streit, und demzufolge können ihm diese Rechte durch Zurücknahme der Aufkündigung ohne seine Zustimmung nicht mehr entzogen werden.

Digitized by Google

1408. Die Bestimmung des §. 379, Absatz 2, der Executionsordnung lässt eine analoge Anwendung auf den Fall des Nachweises der Zahlungseinstellung oder Insolvenzerklärung des Schuldners keineswegs zu.

Entscheidung vom 23. Februar 1898, Z. 2694. — V. Senat.

Ueber das Gesuch des Klägers A vom 8. Jänner 1898 zur Sicherung seines Klagsanspruches hat die erste Instanz die einstweilige Verfügung durch gerichtliche Verwahrung eines zur Deckung des behaupteten Anspruches hinreichenden Theiles der im Besitze der geklagten Firma B befindlichen beweglichen Sachen in der Erwägung bewilligt, dass der Antragsteller seinen Anspruch durch den Contoauszug glaubhaft gemacht hat, und die Besorgnis, es werde die Verwirklichung des Anspruches vereitelt oder erheblich erschwert werden, durch die vom Creditorenvereine in den Zeitungen veröffentlichte Insolvenzerklärung der geklagten Firma bescheinigt ist.

Das Recursgericht hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung einstweiliger Verfügungen abgewiesen, weil durch die Insolvenzerklärung allein noch nicht wahrscheinlich gemacht ist, dass die geklagte Firma, wenn keine einstweiligen Verfügungen getroffen werden, durch eine der nach §. 379, Absatz 2, E. O. sich qualificirenden Handlungen die Hereinbringung der Klagsforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde, zumal aus dieser Thatsache lediglich geschlossen werden kann, dass die geklagte Firma hiedurch nicht die Entziehung oder Beseitigung von Vermögensobjecten, sondern die Erzielung einer gleichmässigen Befriedigung ihrer Gläubiger beabsichtigt.

Der Oberste Gerichtshof hat den vom Kläger in Beschwerde gezogenen Beschluss der zweiten Instanz bestätigt.

Begründung: Nach Absatz 2 des §. 379 der E. O. vom 27. Mai 1896. R. G. Bl. Nr. 79, können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass ohne sie der Gegner der gefährdeten Partei durch Beschädigung, Verheimlichen oder Verbringen von Vermögensstücken, insbesondere durch darüber mit dritten Personen getroffenen Vereinbarungen die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde.

Der Kläger hat aber zur Begründung seines Antrages eine Gefährdung durch einen der vorstehenden Acte seines Schuldners keineswegs wahrscheinlich gemacht, vielmehr sein Begehren um einstweilige Verfügung zur Sicherung der von ihm gleichzeitig eingeklagten Saldoforderung darauf gestützt, dass nach einer Verlautbarung des Creditorenvereines die Firma B ihre Zahlungen eingestellt und sich insolvent erklärt hat. Eine solche Insolvenzerklärung fällt nicht unter die Bestimmung des vorcitirten Absatzes 2 des §. 379 der E. O. dem Wortlaute nach; es ist aber auch eine extensive Auslegung oder eine analoge Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall der Zahlungseinstellung des Schuldners im Hinblicke auf die Entstehungsgeschichte des §. 379 der Executionsordnung (Materialien, Band II, Seite 63, 211, 646, 847 und 848) vollends ausgeschlossen.

Digitized by Google

1409. Der allgemeine (örtliche) Gerichtsstand des Aerars als Geklagten wird durch den Sitz des öffentlichen Organs (Finanzprocuratur) bestimmt, welches das Aerar in der betreffenden Streitsache nach den hierüber geltenden Vorschriften zu vertreten hat (§. 23 kais. Pat. v. 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251; siehe auch §. 74 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111 [Jurisdictionsnorm]).

Entscheidung vom 6. Juli 1897, Z. 7923. — Plenarsenat.

A belangte aus Anlass der Lieferung von Brennholz für die früher bestandene k. k. Eisenbahnbetriebsdirection in Krakau das Eisenbahnärar beim Handelsgerichte in Wien auf Zahlung eines Betrages von 351 fl. c. s. c. und Rückstellung von Effecten.

Ueber die von der Finanzprocuratur unter Berufung auf die §§. 12 und 17 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung (Min. Kundmachung vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16) erhobene Einwendung der örtlichen Incompetenz hat das Handelsgericht Wien diese Einwendung mittels Urtheiles zurückgewiesen, weil die bestandene Eisenbahnbetriebsdirection Krakau, ebenso wie deren Rechtsnachfolgerin, die k. k. Staatsbahndirection Krakau, lediglich ein Verwaltungsorgan des Eisenbahnärars ist, welches nach wie vor der Träger der Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbahnen geblieben ist, und die vorliegende Klage gegen das Eisenbahnärar und nicht gegen die k. k. Staatsbahndirection gerichtet ist, ersteres aber seinen Sitz in Wien hat.

Ueber Appellation der Finanzprocuratur hat das Oberlandesgericht Wien das erstrichterliche Urtheil im wesentlichen aus dessen Gründen bestätigt.

Der Oberste Gerichtshof hat in Stattgebung der ausserordentlichen Revision des geklagten Theiles erkannt, es werde der Einwendung der Incompetenz Folge gegeben und die Klage aus diesem Grunde zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Anschauung der beiden Untergerichte, wonach das Eisenbahnärar seinen Sitz lediglich in Wien habe, ist eine rechtsirrthümliche, zumal hieraus folgen würde, dass dasselbe in allen Fällen bei einem Gerichte in Wien belangt werden könne, dem jedoch die Bestimmung des §. 23 J. N. entgegensteht. Da nämlich von einem bestimmten Wohnsitze des Aerars überhaupt nicht gesprochen werden kann, so normirt der citirte §. 23, dass der Fiscus als Geklagter in jenen Fällen, in welchen sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitze richtet, demjenigen Gerichte, in dessen Sprengel der Amtssitz der Finanzprocuratur oder, wenn durch eine eigene Kundmachung ein Fiscalvertreter für einen bestimmten Bezirk bleibend bestellt ist, jenem Gerichte, in dessen Sprengel der Amtsitz dieses Vertreters sich befindet, untersteht. Diese gesetzliche Bestimmung kann nur dahin interpretirt werden, dass in dem einzelnen Streitfalle, wenn der Wohnsitz für die Zuständigkeit massgebend ist, dasjenige Gericht competent erscheint, in dessen Sprengel der Amtssitz jener Finanzprocuratur gelegen ist, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften das Aerar in dieser Streitsache zu vertreten hat. Dass diese Interpretation dem

Digitized by Google

Sinne des Gesetzes entspricht, ergibt sich daraus, dass schon die J. N. vom 18. Juni 1850, R. G. Bl. Nr. 237, im §. 13 die Bestimmung enthielt, wonach in allen Fällen, in welchen sich die Zuständigkeit nach dem ordentlichen Wohnsitze richtet, der Fiscus jenen Gerichten untersteht, in deren Sprengel der Amtssitz des dem Ministerium unmittelbar untergeordneten verantwortlichen Vorstandes der zur Leitung des bezüglichen Verwaltungszweiges berufenen Behörde sich befindet, dass der §. 23 der nunmehr geltenden J. N. offenbar dasselbe Princip zum Ausdrucke bringen wollte und lediglich an Stelle des Amtssitzes der dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Administrativbehörde jenen der betreffenden Finanzprocuratur als massgebend bezeichnet, und dass im Verfolge desselben Principes auch §. 74 der allerdings noch nicht ins Leben getretenen J. N. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, verfügt, dass der allgemeine Gerichtsstand des Aerars durch den Sitz des öffentlichen Organes bestimmt wird, welches nach den hierüber geltenden Vorschriften das Aerar in der Streitsache zu vertreten berufen ist. Die Entscheidung dieses Competenzstreites hängt daher lediglich von der Beantwortung der Frage ab, welche Finanzprocuratur zur Vertretung des Aerars im vorliegenden Processe berufen erscheint. Erwägt man nun, dass der der Klage zugrunde liegende Vertrag zwischen dem Kläger und der bestandenen k. k. Eisenbahnbetriebsdirection in Krakau abgeschlossen wurde und Brennholzlieferungen für den Bedarf der letzteren zum Gegenstande hatte, erwägt man, dass die genannte Direction gemäss §. 28, Punkt 22 der Handelsministerialverordnung vom 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 103, zum selbständigen Abschlusse dieses Vertrages befugt war, und dass die laut der Kundmachung vom 28. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 129, mit 1. August 1896, also noch vor Anbringung der Klage, an Stelle der k. k. Eisenbahnbetriebsdirection getretenen k. k. Staatsbahndirectionen gemäss §. 16 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16, innerhalb ihres Geschäftsbezirkes in allen ihrer Competenz zugehörigen Angelegenheiten, zu welchen der in der Rede stehende Vertrag gemäss §. 17, Z. 23 ibid. gehört, die Staatseisenbahnverwaltung selbständig vertreten, so ergibt sich aus den den Wirkungskreis der Finanzprocuraturen regelnden Normen (F. M. Erl. vom 13. August 1851, R. G. Bl. Nr. 188, und vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34), dass die Finanzprocuratur in Wien zur Vertretung des Aerars hinsichtlich der von einer Administrativbehörde desselben in ihrem selbständigen Wirkungskreise, jedoch nicht im Sprengel der genannten Finanzprocuratur eingegangenen und ebensowenig in diesem Sprengel zu erfüllenden vertragsmässigen Verbindlichkeiten nicht berufen ist, woraus gemäss §. 23 J. N. folgt, dass das Handelsgericht in Wien zur Entscheidung der vorliegenden Rechtssache nicht competent erscheint, zumal die Behauptung des Klägers, das Eisenbahnärar sei im Handelsregister in Wien eingetragen, unrichtig ist, daher die bezügliche Bestimmung des §. 58 J. N. keine Anwendung findet.

Bei dieser Sachlage und nachdem die unteren Instanzen bei Fällung ihrer Entscheidungen die Bestimmung des §. 23 J. N. nicht beachtet haben, stellen sich diese Entscheidungen als gesetzwidrig, somit als offenbar ungerecht dar, und war nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, in Stattgebung der ausserordentlichen Revision und in Abänderung beider Urtheile wie oben zu erkennen.

Digitized by Google

1410. Eine in den letzten zwei Wochen vor der Concurseröffnung an einen Gläubiger erfolgte datio in solutum unterliegt der Anfechtung im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36.

Entscheidung vom 28. Mai 1897, Z. 6168. — II. Senat.

Der auf §§. 2 und 5 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, gestützten Klage des Concursmassaverwalters auf Unwirksamkeitserklärung der von der Gemeinschuldnerin dem Gläubiger B zur theilweisen Bezahlung der aus einer bestandenen Geschäftsverbindung resultirenden Forderung in den letzten zwei Wochen vor Eröffnung des Concurses gemachten Warenübergabe und auf Rückstellung der Ware oder Zahlung des entsprechenden Betrages hat die erste Instanz aus folgenden Gründen stattgegeben.

Mit der fraglichen in den letzten zwei Wochen vor der Concurseröffnung erfolgten Warenübergabe ist eine Rechtshandlung vorgenommen worden, welche für die Forderung des Geklagten eine Befriedigung gewährte, die er nicht in der Art (sondern in der Bezahlung des Kaufpreises) zu beanspruchen hatte. Hierin muss eine im Sinne des §. 5 Anf. Ges. anfechtbare Rechtshandlung erblickt werden, zumal der Geklagte, welcher die Klagsanführungen zur Gänze widerspricht, gar nicht behauptet, umsoweniger erwiesen hat, dass ihm die Absicht der Gemeinschuldnerin, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt gewesen sei. Das Klagebegehren erscheint sonach gemäss §. 17 Anf. Ges. begründet, weshalb demselben Folge gegeben wurde, ohne dass es nöthig war, in eine Erörterung der Frage, ob auch noch der Anfechtungsgrund des §. 2 Anf. Ges. vorliege, einzugehen.

Vom Oberlandesgerichte wurde hingegen das Klagebegehren vollständig abgewiesen.

Gründe: Die nach §. 5 des Anf. Ges. anzufechtende Rechtshandlung muss ihrem Inhalte nach die Leistung eines Indebitums sein, sei es, dass das, was geleistet wurde, überhaupt nicht oder der Zeit oder der Art nach nicht so geschuldet wurde, wie die Leistung geschehen ist. Thatsächlich hatte Geklagter bei der Gemeinschuldnerin eine aufrechte und fällige Forderung für gelieferte Waren; derselbe war berechtigt, für diese Forderung Befriedigung von der Schuldnerin zu verlangen, und letztere war nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen verpflichtet, diese Befriedigung zu leisten. Wohl geschieht die Tilgung der Schuld gemäss §. 1412 a. b. G. B. vorzüglich durch Zahlung; dies schliesst aber doch nicht aus, dass an Stelle der Barzahlung auch die Leistung von anderen vertretbaren Sachen, insbesondere von marktgängigen Waren treten kann, welche der Gläubiger im Einverständnisse mit dem Schuldner in einem bestimmten Werte an Zahlungsstatt annimmt (§. 1414 a. b. G. B.). Weder der Wortlaut, noch der Sinn des §. 5 des Anf. Ges. bieten eine Handhabe dafür, anzunehmen, dass es dem Schuldner verwehrt sein solle, in der dort angegebenen Zeit seine Gläubiger mit ihren aufrechten und fälligen Forderungen auf eine gesetzlich zulässige Art zu befriedigen, und kann diese Gesetzesstelle nicht dahin ausgelegt werden, dass der Gläubiger für seine aufrechte und fällige Forderung vom Schuldner eine Zahlung oder anderweitige Befriedigung nicht mehr fordern und annehmen dürfe, sondern ruhig zuwarten müsse, bis der bei seinem Schuldner vorhandene Zahlungsfond durch Bezahlung anderer etwa fälliger Forderungen erschöpft sein wird. Es bleibt hiebei im

Digitized by Google

vorliegenden Falle ganz gleichgiltig, ob Geklagter nur solche Waren von seiner Schuldnerin zurückerhalten hat, die er ihr früher selbst geliefert hat, oder ob diese Waren der Cridatarin von anderen Personen geliefert worden waren, weil in ersterem Falle der ursprüngliche Kaufvertrag zwischen den Parteien einfach stornirt erscheint, während im letzteren Falle thatsächlich ein neuer Kaufvertrag zwischen den Parteien geschlossen wurde, bei welchem der Geklagte den aus diesem Vertrage der Cridatarin schuldig gewordenen Kaufpreis mit einem Theile seiner fälligen Forderung gemäss §. 1438 a. b. G. B. rechtsgiltig compensiren durfte. Es kann auch hier von der Absicht der Gemeinschuldnerin, den Geklagten vor ihren anderen Gläubigern zu begünstigen, umsoweniger gesprochen werden, als ja der Kläger selbst behauptet, dass die Gemeinschuldnerin zur selben Zeit auch anderen Gläubigern in gleicher Weise Befriedigung für ihre Forderungen gewährte, und als der Nachweis nicht erbracht wurde, dass dieselbe damals überhaupt um ihre Insolvenz wusste, und dass auch dem Geklagten nicht zugemuthet werden kann, dass er von der Vermögenslage seiner Schuldnerin genau unterrichtet sein sollte, wenn die letztere diese Lage selbst nicht kannte.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil aus folgenden Gründen wieder hergestellt. Der Geklagte erhielt in den letzten zwei Wochen vor Eröffnung des Concurses für seine Forderung eine Befriedigung, die er zugestandenermassen in der Art, nämlich durch Uebergabe von Waren an Zahlungsstatt, nicht zu beanspruchen hatte. Bei Vorliegen dieser Erfordernisse wäre es Sache des Geklagten gewesen, nach §. 5 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, den Beweis zu führen, dass ihm zur Zeit seiner Befriedigung eine Absicht der Gemeinschuldnerin, ihn durch diese datio in solutum vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt war, da das Gesetz bei Vorhandensein dieser zwei obenangeführten Umstände die Begünstigungsabsicht auf Seite des Gemeinschuldners und deren Kenntnis auf Seite des Gläubigers voraussetzt. Dieser Beweispflicht ist der Geklagte nicht nur nicht gerecht geworden, es geht vielmehr aus der Darstellung des ganzen Vorganges klar hervor, dass ihm die Begünstigungsabsicht gar nicht unbekannt sein konnte. Der Versuch, dieses Rechtsgeschäft nur als eine Stornirung oder als Kauf und Compensation darzustellen, erscheint als vergeblich, wenn berücksichtigt wird, dass ein Vertrag, der bereits am 14. Juni 1895 vom Geklagten erfüllt, und bei welchem der Gemeinschuldner bereits durch die damals erfolgte Uebergabe der Ware Eigenthümer derselben geworden war, doch unmöglich am 29. August 1895 stornirt werden konnte. Es mag nicht bestritten werden, dass die Construirung eines Kaufvertrages und Compensation des Kaufschillings mit der Forderung des Geklagten juristisch möglich und, insoweit die Norm des §. 1 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 35, nicht im Wege steht, auch zulässig wäre. Nicht darauf kommt es jedoch an; entscheidend ist vielmehr lediglich, auf was die Absicht der Contrahenten gerichtet sein konnte. Dass dem Geklagten, der mit Mahlproducten handelt und solche selbst an die Gemeinschuldnerin verkauft hat, nicht darum zu thun war und zu thun sein konnte, derartige Producte von letzterer zu kaufen, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, und genügt es hervorzuheben, dass Geklagter selbst erklärt hat, dass er sich zu der Gemeinschuldnerin begab, nachdem er erfuhr, dass ihr Gatte flüchtig geworden sei, und er, Geklagter, vermuthete, derselbe werde das in letzter Zeit im Geschäfte der Gattin gelöste Geld mitgenommen haben. Daraus geht klar hervor, dass der Geklagte

Digitized by Google

von seiner Geldforderung durch Uebernahme der Ware an Zahlungsstatt soviel als möglich retten wollte; und dass dies nur auf Kosten der übrigen Gläubiger geschehen kann, dessen musste er sich wohl bewusst sein.

Wenn auf das gesetzlich eingeräumte Recht, die Befriedigung oder Sicherstellung einer bestehenden fälligen Forderung zu suchen, hingewiesen wird, so muss bemerkt werden. dass dieses Recht eben nur solange und insoweit in Anspruch genommen werden kann, als es mit anderen gleichen Rechten nicht collidirt. Wann diese Collision eintritt, und eine Befriedigung oder Sicherstellung nicht mehr zulässig ist, lehrt der §. 5 Anf. Ges., dessen Norm auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

1411. Der nicht verbücherte Bestandvertrag wird durch die Veräusserung der Bestandsache zu einem zu den ortsüblichen oder gesetzlichen Terminen aufkündbaren und kann sowohl von dem neuen Besitzer, als auch vom Bestandnehmer gekündigt werden.

Entscheidung vom 14. September 1897, Z. 11274. — I. Senat.

In dem zwischen A und B geschlossenen Pachtvertrage wurde die Bestimmung getroffen, dass, falls das Pachtobject vom Verpächter A vor Ablauf der auf die Dauer von sechs Jahren vereinbarten Pachtzeit freiwillig verkauft werden, und der neue Eigenthümer dem Pachtverhältnisse nicht beitreten sollte, A dem B als Entschädigung einen Betrag von 500 fl. zu leisten habe. Nun hat A das Bestandgut vor Ablauf der Pachtzeit dem C verkauft, worauf B trotz Bereitwilligkeit des neuen Eigenthümers, in das Pachtverhältnis einzutreten, demselben den Pachtvertrag auf die gesetzliche Frist von sechs Monaten kündigte.

Den gegen diese Kündigung von C eingebrachten Einwendungen hat die erste Instanz stattgegeben und die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung ausgesprochen; dies in der Erwägung, dass, wenn auch im Grunde der §§. 1120 und 1116 a. b. G. B. nicht bezweifelt werden kann, dass bei einem freiwilligen Verkaufe der Bestandsache auch dem Bestandnehmer das Recht der gesetzmässigen Kündigung des Bestandvertrages zukommt, dies gegebenenfalls nicht zutrifft, da aus der in den Pachtvertrag aufgenommenen Bestimmung folgt, dass die Fortsetzung des Pachtvertrages lediglich in den Willen des neuen Besitzers gelegt worden ist, und aus dem zwischen A und C geschlossenen Kaufvertrage unzweifelhaft hervorgeht, dass letzterer in das bestehende Pachtverhältnis eingetreten ist.

Das Oberlandesgericht hat hingegen die Kündigung als zu Recht bestehend erkannt und dies nachstehend begründet. Der erste Richter hat mit vollem Rechte angenommen, dass nach §§. 1120 und 1121 a. b. G. B. das Recht der Kündigung im gesetzlichen Termine im Falle der Veräusserung der Bestandsache nicht nur dem neuen Erwerber, sondern auch dem Bestandnehmer zukommen muss, da diese Paragraphen eine Art der Auflösung des Bestandvertrages statuiren, und bei einem zweiseitigen verbindlichen Vertrage, sofern nicht besondere Vertragsbestimmungen bestehen, dasselbe Recht der Kündigung beiden Theilen zustehen muss. Eine solche besondere Vertragsbestimmung, die dem Geklagten für den hier eingetretenen Fall der Veräusserung der Bestandsache dieses ihm nach dem Gesetze zustehende Recht nehmen oder einschränken würde, liegt in dem zwischen A und dem Geklagten geschlossenen Pachtvertrage nicht vor, denn der einzige Vertragspunkt 3, welcher den Fall einer Veräusserung des Bestandobjectes während der stipulirten Pachtdauer im Auge hat,

Digitized by Google

betrifft nur die hier nicht eintretende Eventualität, dass der neue Erwerber den Pacht nicht fortsetzen will. Das Recht der Kündigung zum gesetzlichen Termine darf daher dem Geklagten gegen seinen Willen nicht entzogen werden und könnte nur im Wege der Vereinbarung mit dem neuen Erwerber hinfällig geworden sein.

Die §§. 1120 und 1121 a. b. G. B. bestimmen nämlich nicht, dass die Rechte und Pflichten des Bestandgebers im Falle der Veräusserung des Bestandgutes auf dessen neuen Besitzer übergehen; das Verhältnis zwischen demselben und dem Pächter — hier Geklagten — ist von dem früheren Vertragsverhältnisse zwischen letzterem und dem Veräusserer unabhängig, es wäre denn, dass Geklagter dem Vertrage des Klägers mit A ausdrücklich beigetreten wäre, was gar nicht behauptet wird, so dass der zwischen dem Kläger und A geschlossene Kaufvertrag für den Geklagten ein actum inter alios ist, oder es hätte Geklagter durch concludente Handlungen nach §. 863 a. b. G. B. seine Absicht, den Pachtvertrag mit dem Kläger unter den alten Bestimmungen fortzusetzen, zu erkennen gegeben. Aber auch dies ist nicht der Fall, ja es hat der abgeführte Zeugenbeweis das Gegentheil ergeben. Der Umstand aber, dass Geklagter nicht sofort nach Kenntnisnahme von der Veräusserung von seinem Kündigungsrechte Gebrauch machte, kann als blosse Unterlassung nach §. 863 a. b. G. B. nicht als stillschweigende Fortsetzung des Pachtvertrages angesehen werden, weil einerseits eine gesetzliche Bestimmung, innerhalb welcher Zeit ein solches Kündigungsrecht ausgeübt werden soll, nicht besteht, und Geklagter andererseits auch nicht durch positive Handlungen, als Zahlung einer Pachtschillingsrate oder der im Vertrage bestimmten Caution an den Kläger, seinem Willen, den Pacht fortzusetzen, unzweideutigen Ausdruck gab.

Der Oberste Gerichtshof hat das oberlandesgerichtliche Reformaturtheil aus dessen Gründen und in der Erwägung bestätigt, dass, wenn es gemäss §. 1121 a. b. G. B. feststeht, dass der neue Besitzer nicht in die Verpflichtungen seines Vorgängers eintritt, daraus nothwendig folgt, dass er ebensowenig die aus dem Vertragsverhältnisse entspringenden Rechte erwirbt; dass durch Veräusserung der Bestandsache an einen Dritten der nicht verbücherte Bestandvertrag zu einem zu den ortsüblichen oder gesetzlichen Terminen aufkündbaren wird, welcher sowohl von dem neuen Besitzer als auch vom Bestandnehmer gekündet werden kann; dass eine mit Ueberlegung aller Umstände anzunehmende Willensmeinung des Avisanten, den Vertrag mit dem Kläger fortzusetzen, nicht vorliegt; dass endlich die durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse für den Bestandnehmer, welcher an diesem Vertrage nicht theilgenommen hat, nicht verbindlich sind.

1412. Das in dem Bestandvertrage vereinbarte besondere Kündigungsrecht kann nicht im Falle des §. 1120 a. b. G. B. mit Bedacht auf §. 1116 a. b. G. B. ausgeübt werden.

Entscheidung vom 14. September 1897, Z. 11371. — I. Senat.

Mit Vertrag vom 12. März 1896 hat A von B eine Wohnung sammt Zugehör in Bestand genommen. Die über diesen Vertrag errichtete Urkunde sagt einerseits, dass die Miete nur jährlich für den 1. Mai gekündigt werden könne, andererseits, dass der Vertrag vom 1. November 1896 auf zehn Jahre Giltigkeit habe. Eine bücherliche Eintragung der Bestandrechte des A ist nicht erfolgt. In der Folge hat B die Hälfte seines Eigenthumes an dem Bestandobjecte anlässlich der Schliessung einer offenen Handels-

Digitized by Google

gesellschaft mit C an letzteren übertragen, welche Uebertragung auch bücherlich durchgeführt wurde. Die hierauf von den Firmainhabern B und C auf Grund des Vertrages gegen A überreichte Kündigung vom 30. April 1897 auf Räumung des Bestandobjectes bis 1. Mai 1898 wurde aufrecht beschieden.

Ueber die von Seite des A gegen diese Kündigung erhobenen Einwendungen erkannte die erste Instanz, dass die Kündigung zu Recht bestehe, weil den Beklagten das Recht der Kündigung des Bestandverhältnisses vor Ablauf der vertragsmässig bestimmten Bestandzeit nicht abgesprochen werden kann, indem mit der Uebergabe eines Theiles des Eigenthumes an den Zweitgeklagten C letzterer das Eigenthumsrecht an der bücherlich durch Mietrechte des Klägers A nicht belasteten Sache erwarb, die dadurch zwischen B und C entstandene Gemeinschaft als Eigenthümerin der Bestandsache über dieselbe nach Belieben verfügen und die bezüglichen bestandenen Mietverhältnisse nach §. 1120 a. b. G. B. zu jeder Zeit auflösen konnte, und weil die auf Grund des zwischen A und B allein abgeschlossenen Vertrages erfolgte Kündigung, zu welcher die Gemeinschaft eigentlich nicht ermächtigt gewesen wäre, nur dahin ausgelegt werden kann, dass die Kündigenden dem Mieter entgegenkommen wollten, indem sie eine einjährige Kündigungsfrist anstatt der nach §. 1116 a. b. G. B. bestimmten kürzeren Frist bewilligten.

Ueber Appellation des Klägers hat das Oberlandesgericht in Abänderung dieses Urtheiles den Einwendungen stattgegeben und die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung ausgesprochen.

Gründe: Nach dem Wortlaute des zwischen dem Kläger und dem Erstgeklagten B geschlossenen Bestandvertrages kann es nicht zweifelhaft sein, dass eine Kündigung in den ersten zehn Jahren ausgeschlossen ist, und dass mit der Kündigungsfrist nur eine Norm für den Fall festgestellt werden wollte, wenn durch die Kündigung einer Erneuerung des Vertrages über die zehnjährige Bestandzeit hinaus vorgebeugt werden sollte. Würde dagegen der Anschauung der Geklagten beigepflichtet werden, dass die zehnjährige Bestandvertragsdauer nur für den Fall gelte, wenn nicht früher eine einjährige Kündigung stattgefunden habe, so hätte die Textirung einer zehnjährigen Dauer gar keinen Zweck, da dieser Zeitraum auch einfach durch Unterlassung der einjährigen Kündigung hätte erreicht werden können. Dazu kommt, dass infolge des nach Abschluss des Mietvertrages erfolgten Verkaufes der einen Hälfte der Bestandrealität seitens des B an C die Rechtswirksamkeit des geschlossenen Vertrages nach §. 1120 a. b. G. B. aufgehört hat, und die gesetzliche Aufkündigung nach §. 1116 a. b. G. B. an Stelle der vertragsmässigen getreten ist. Es hätte daher die Aufkündigung aus dem Titel des Gesetzes erfolgen sollen und nicht aus jenem des Vertrages. Der erste Richter hat nun, obgleich auch er diese Anschauung theilt, dessenungeachtet die Kündigung aufrecht erhalten, weil die Kündigenden dem Bestandnehmer eine einjährige Kündigungsfrist anstatt der nach §. 1116 a. b. G. B. bestimmten kürzeren Frist einräumten; jedoch mit Unrecht, weil es sich nur um die Entscheidung der Frage handelt, ob die Geklagten berechtigt waren, dem A den Bestandvertrag aus dem Titel des Vertrages mit dem Räumungstermine bis 1. Mai 1898 zu künden, und diese Frage nach dem Vorhergesagten entschieden verneint werden muss.

Der Oberste Gerichtshof hat das oberlandesgerichtliche Reformaturtheil bestätigt; denn die Auslegung, welche die Appellationsinstanz dem Bestandvertrage gegeben hat, muss schon deshalb als eine zutreffende bezeichnet werden, weil

Digitized by Google

gemäss §. 914 a. b. G. B. zweifelhafte Verträge so zu erklären sind, dass sie keinen Widerspruch enthalten, ein solcher aber sicher dann vorläge, wenn die Bestimmung der Vertragsdauer für zehn Jahre durch Vorausbedingung eines in diese Zeit verlegten Kündigungsrechtes wieder aufgehoben würde, zumal ein auf bestimmte Zeit geschlossener Bestandvertrag erst durch den Ablauf der Zeit erlischt (§. 1113 a. b. G. B.). Die Geklagten unternehmen es auch gar nicht, die Richtigkeit dieser Auslegung in den Revisionsausführungen zu bestreiten, und vermeinen nur, dass die Kündigung in eventum aus dem Gesichtspunkte des §. 1120 mit Bedacht auf §. 1116 a. b. G. B. aufrecht zu erhalten war. Auf diesen Rechtsgrund (§. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213) aber war die Kündigung nicht gestützt, und insoweit derselbe in der Verhandlung aufgenommen werden wollte, kann darauf im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 5 der citirten kaiserlichen Verordnung bei der Entscheidung nicht mehr Bedacht genommen werden.

Hienach aber ist in die Frage, ob durch den Verkauf eines ideellen Theiles des Bestandgutes unter Heranziehung der Willensmeinung des Miteigenthümers, welcher den Bestandvertrag geschlossen hat, die im §. 1120 a. b. G. B. zu Ungunsten des Bestandnehmers festgestellten Folgen herbeigeführt werden konnten, gar nicht einzugehen, und wurde die Kündigung, so wie sie eingebracht worden ist, mit Recht als unwirksam erklärt.

1413. Dem Finder eines nicht vinculirten Sparcassabuches gebürt der Anspruch auf den im §. 391 a. b. G. B. bestimmten Finderlohn.

Entscheidung vom 20. October 1897, Z. 10647. — I. Senat.

A hatte auf offener Strasse ein auf den Betrag von 5013 fl. 50 kr. und auf den Einleger B lautendes, weder mit einem Vinculum, noch sonst mit einem Eigenthumsvorbehalte versehenes Einlagebuch der Sparcassa in X gefunden, dasselbe am nächsten Morgen in die genannte Sparcasse gebracht und hiedurch die Eruirung des Eigenthümers, der das Büchel zurückgestellt erhielt, ermöglicht. B hat der A eine Entlohnung von 10 fl. angeboten, welche aber als zu gering zurückgewiesen wurde.

Der auf Entrichtung des gesetzlichen Finderlohnes per 501 fl. 35 kr. gerichteten Klage wurde vom ersten Richter Folge gegeben mit nachstehender Begründung: Die Einwendung des Geklagten, ein Sparcassabuch sei nur eine Privaturkunde, welche an und für sich für dritte Personen keinen Wert habe, ist gesetzlich nicht gerechtfertigt. Nach den Statuten der Sparcassa zu X erkennt diese nur den Ueberbringer des Einlagebüchels als den rechtmässigen Eigenthümer der Einlage an, insoferne nicht die Amortisirung desselben oder eine anderweitige richterliche Verfügung die Auszahlung hemmen, oder insoferne der in den Büchern eingetragene Eigenthümer nicht darin den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte, dass die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden solle. Nur in dem letzteren Falle hat sich der Präsentant des Büchels über seine Persönlichkeit auszuweisen. Hieraus folgt, dass der im Büchel angegebene Name für die Frage des Eigenthumes an der Einlage vollkommen unentscheidend und bedeutungslos ist; vielmehr stehen derlei Bücheln mit Rücksicht auf ihre sichere und leichte Realisirbarkeit dem auf den Ueberbringer lautenden Wertpapieren vollkommen gleich, zumal die Sparcassa statutenmässig dem Ueberbringer die Auszahlung leisten muss. Dem

Digitized by Google

Gesagten zufolge liegt im gegebenen Falle ein Fund vor, für welchen §. 391 a.b.G.B. der A den Anspruch auf 10 Procent Finderlohn, berechnet vom gemeinen Werte der Sache, hier also von der Summe, auf welche die Einlage lautet, gewährt.

Das Oberlandesgericht hat das erstrichterliche Urtheil aus dessen zutreffender Begründung bestätigt, zumal das Sparcassabuch die Stelle der Einlage selbst vertritt, der Besitzer des Büchleins auch Besitzer der Einlage ist und darüber frei verfügen kann, weshalb nicht vinculirte Sparcassabücher im allgemeinen Verkehre dem Gelde gleichgestellt werden, sowie in der weiteren Erwägung, dass auch bei strafrechtlichen Delicten stets das Sparcassabuch nicht als Privaturkunde, sondern als bares Geld bei der Qualification in Anschlag gebracht wird, und dass Geklagter sich durch Amortisation vor dem drohenden Verluste nicht geschützt hat. Die Verpflichtung desselben zur Entrichtung des Finderlohnes geht speciell auch aus der Bestimmung des Hofdecretes vom 24. Jänner 1818, J. G. S. Nr. 1410, hervor, wonach die Verpflichtung zur Entrichtung des Finderlohnes nur bei Funden von öffentlichen, auf einen bestimmten Namen lautenden Obligationen entfällt, unter welche jedoch Sparcassabücher, welche von unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten ausgegebene, au porteur zahlbare Wertpapiere sind, nicht gerechnet werden können.

Der Oberste Gerichtshof hat die ausserordentliche Revisionsbeschwerde des Geklagten zurückgewiesen, weil die angefochtenen gleichförmigen Urtheile keine Nichtigkeit enthalten, was auch gar nicht behauptet wird, aber auch keineswegs offenbar ungerecht sind, wenn erwogen wird, dass mit Rücksicht auf die Statuten der Sparcasse in X es der Finderin des Sparcassabuches möglich war, die Einlage ohne weiteren Nachweis zu beheben.

1414. Eine Entlohnung für persönliche Bemühung ist kein Gegenstand des nach §. 1036 a. b. G. B. zu ersetzenden Aufwandes.

Entscheidung vom 27. October 1897, Z. 11560. — III. Senat.

Die freiwillige Feuerwehr von X hat bei der im Hause des B in der Ortschaft V, welche nicht zur Gemeinde X gehört, ausgebrochenen Feuersbrunst Löscharbeiten verrichtet. Die Gemeinde X als Vertreterin der freiwilligen Feuerwehr begehrt nun vom Geklagten B unter anderem auch die Zahlung eines Betrages von 34 fl. als Entlohnung für die beim Löschungswerke betheiligt gewesenen 17 Feuerwehrmänner.

Der erste Richter hat diesen Anspruch abgewiesen, weil nach den Statuten dieser Feuerwehr der Löschdienst bei derselben ein unentgeltlicher ist, die entgegengesetzte Ansicht mit dem gesellschaftlichen Zwecke des Institutes unvereinbar wäre, und eine solche Dienstesverrichtung auch nicht als eine ausserordentliche nach den Statuten zu entlohnende Leistung betrachtet werden kann.

Das Oberlandesgericht hat der klagenden Gemeinde im Grunde des §. 1036 a. b. G. B. auch diesen Betrag zugesprochen, von der Ansicht ausgehend, dass die Feuerwehr in X sich nur für die Gemeinde X constituirt habe, die Pflicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung nicht auf andere Gemeinden ausgedehnt werden könne, und das Löschwerk offenbar dem Geklagten zum Vortheil gereicht habe.

Der Oberste Gerichtshof hat das erstrichterliche Urtheil aus folgenden Erwägungen wiederhergestellt: Es ist zwar richtig, dass die Feuerwehr von X sich

Digitized by Google

nur für die Gemeinde X constituirt hat, und kann aus dem Wortlaute der Statuten nicht abgeleitet werden, dass sie sich auch verpflichtet habe, bei Bränden ausserhalb der zur Gemeinde X gelegenen Ortschaften statutenmässig ihre Hilfe zu leisten. Ebenso muss als richtig erkannt werden, dass der in der Feuerlöschordnung für das flache Land vom 7. September 1782 enthaltene Satz, dass die in der Nähe liegenden Gemeinden nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern selbst einander gegenseitig zu Hilfe zu eilen haben, in der für die Feuerwehr X massgebenden Feuerlöschordnung nicht enthalten ist. Allein die Frage, ob eine Verpflichtung zur Hilfeleistung vorhanden war, welche übrigens nicht Gegenstand der Entscheidung der Gerichte, sondern der Administrativbehörden wäre, hat auf die gegenständliche Frage, ob eine Entlohnung begehrt werden kann, keinen Einfluss.

Der berufene §. 1036 a. b. G. B. bestimmt, dass demjenigen, welcher ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, der nothwendige und zweckmässig gemachte Aufwand zu ersetzen ist. Es ist aber darin keineswegs festgesetzt, dass auch eine Entlohnung für persönliche Bemühung gefordert werden könne. Die begehrte Summe ist aber kein von dem Feuerwehrcorps oder von der Gemeinde X gemachter Aufwand, und es wird nicht einmal behauptet, dass den Feuerwehrmännern dieser Betrag ausbezahlt worden sei, sondern es ist eine Forderung, welche die Gemeinde namens der Feuerwehrmänner als persönliche Entlohnung derselben fordert.

Schon aus diesem Grunde musste der Anspruch der Klagseite abgewiesen werden.

1415. Unvermuthetes Entreissen der fremden beweglichen Sache genügt nicht für die im §. 190 St. G. vorausgesetzte Gewalt. Dazu wird erfordert, dass der unmittelbar wider eine Person ausgeübte Zwang, also die körperliche Einwirkung auf dieselbe, auf einen widerstrebenden Willen stosse, welchen sie in einer bestimmten wirklich unternommenen Bethätigung entweder von Anfang an hindert, oder in ihr unterbricht.

Entscheidung vom 1. März 1898, Z. 2995.

Dem Arbeiterstande angehörende Personen, worunter Marianne G. und Franz A., trafen am Abende des 17. August 1897 im Freien mit dem ziemlich angetrunkenen Adolf K. zusammen. Letzterer führte eine Flasche Brantwein mit sich, der gemeinschaftlich ausgetrunken wurde, entfernte sich sodann in Begleitung der Marianne G. für kurze Zeit und wurde, als er zurückkam, von Franz A. überfallen und misshandelt. Bei dieser Gelegenheit soll ihm letzterer Uhr und Kette entrissen haben. Franz A. gesteht, dass er sich diese Gegenstände zugeeignet habe. Er will dieselben edoch erst folgenden Morgens auf dem Thatorte aufgefunden haben. Auf Grund der wegen dieses Vorfalles erhobenen Anklage wurde Franz A. mit Urtheil des Geschwornengerichtes in Neutitschein vom 7. Februar 1898, Z. 39/98, des Verbrechens des Raubes im Sinne der §§. 190 und 194 St. G. schuldig erkannt, und deshalb die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zehn Jahren, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft am 17. August eines jeden Strafjahres, wider ihn verhängt. Seine Nichtigkeitsbeschwerde hatte zur Folge, dass der Cassationshof das angefochtene Urtheil sammt dem zu Grunde liegenden Wahrspruche der Geschwornen in Gemässheit des §. 362 St. P. O. aufhob und die Wiederaufnahme des Verfahrens im Umfange der §§. 358 und 359 St. P. O. anordnete.

Digitized by Google

Gründe: Es kann dahingestellt bleiben, ob Angeklagter dem Adolf K. Uhr und Kette während dessen Misshandlung wegnahm, oder ob er folgenden Morgens diese Gegenstände auf dem Thatorte fand und sich zueignete. Im unvermutheten Entreissen liegt nicht die im §. 190 St. G. vorausgesetzte Gewalt. Dazu wird erfordert, dass der unmittelbar wider eine Person ausgeübte Zwang, also die körperliche Einwirkung auf dieselbe, sich einem widerstrebenden Willen gegenüber manifestire, welchen sie in einer bestimmten wirklich unternommenen Bethätigung entweder von Anfang an hindert oder in ihr unterbricht. Soll also gegebenen Falles die Wegnahme als Raub zugerechnet werden, dann muss sie als erkennbares Ziel der unternommenen Misshandlung erscheinen. Aber der Beschädigte selbst behauptet nicht, dass Angeklagter Uhr und Kette von ihm begehrt und zur Durchsetzung dieses in Worten oder concludenten Handlungen ausgedrückten Begehrens die Misshandlung eingeleitet hätte. Der Angeklagte selbst führt die letztere auf die Thatsache zurück, dass sich Marianne G. wegen der Entlohnung für den mit Adolf K. vollzogenen Beischlaf bei ihm beklagte. Die Angaben des zur Zeit des Vorfalls angetrunkenen Beschädigten zeigen in dieser Beziehung eine Lücke. Wohl aber findet die Rechtfertigung des Angeklagten in der Aussage der nur im Vorverfahren in der Eigenschaft einer Beschuldigten und sehr flüchtig vernommenen Marianne G. insoferne Unterstützung, als diese den Beischlaf und die Entlohnung mit 7 kr. bestätigt.

Erwägt man nun, dass der Angeklagte, wenngleich von der Heimatsgemeinde als zu Gewaltthätigkeiten fähig und als Trunkenbold geschildert, bisher nur einmal wegen Diebstahles und Uebertretung des §. 411 St. G. gestraft worden ist, und dass der Vorfall unter Umständen stattfand, welche für den Thäter rasche Entdeckung gewärtigen liessen, so liegt angesichts der Schwere des Anklagedelicts ausser Zweifel, dass sich der Gerichtshof mit der Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Aussage der von der Verhandlung weggebliebenen Marianne G. nicht begnügen durfte, und dass ihre eingehende Abhörung und die Confrontirung mit K. und dem Angeklagten ganz unvermeidlich war; wie es sich zur Aufklärung über die Flucht und allfällige Mittheilungen des Angeklagten wohl auch empfohlen hätte, dessen in der Verhandlung benannten Freund X, bei welchem er sich mit einer Kopfbedeckung versehen haben will, einzuvernehmen.

1416. Die vom Gerichte im Sinne des §. 390, Absatz 1, Executions-Ordnung zu bestimmende Sicherheit kann wohl eine nicht ausreichende Bescheinigung des behaupteten Anspruches ergänzen, aber die mangelnde Anspruchsbescheinigung nicht ersetzen.

Entscheidung vom 15. März 1898, Z. 3525. — III. Senat.

Das Gesuch des A gegen B wegen Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch gerichtliches Drittverbot wurde in erster Instanz abgewiesen, weil die antragstellende Partei den behaupteten Anspruch gar nicht bescheinigt hat, dieser Mangel aber durch die angebotene Sicherheit nicht ersetzt werden kann, nachdem einstweilige Verfügungen für die gefährdete Partei nur dann angeordnet werden können, wenn diese ihren Anspruch nicht ausreichend bescheinigt.

Die Recursinstanz hat das begehrte Drittverbot gegen eine von dem Antragsteller zu leistende Sicherheit, und zwar in der Erwägung bewilligt, dass gemäss

Digitized by Google

§. 390 E. O. eine einstweilige Verfügung auch zur Sicherung einer nicht hinreichend bescheinigten, sohin auch einer vom Gläubiger lediglich behaupteten Forderung bewilligt werden kann, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachtheile durch Geldersatz ausgeglichen werden können, und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gerichte zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Der Oberste Gerichtshof hat den erstrichterlichen Beschluss aus folgenden Gründen wieder hergestellt: Gemäss des zweiten Absatzes des §. 379 E. O. können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilen Verfügungen getroffen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass der Gegner der gefährdeten Partei die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde. In diesem Falle gestattet Alinea 3 des §. 379 E. O. als eine solche einstweilige Verfügung das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldforderung zu stellen hat. In vorliegendem Falle war aber dem Antrage des A auf Erlassung des Drittverbotes keine Folge zu geben, weil schon nach dem Wortlaute des §. 390 E. O. eine einstweilige Verfügung gegen Sicherheitsleistung nur bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches angeordnet werden kann, A aber in seinem Gesuche eine Bescheinigung seines behaupteten Anspruches gar nicht beigebracht und auch nicht angeboten hat. Aus diesem Grunde war das in zweiter Instanz erlassene Drittverbot nicht zu bewilligen.

Der Wiederherstellung des erstrichterlichen abweislichen Beschlusses steht auch die Bestimmung des §. 389 E. O., wonach, falls nicht dem Antrage auf Erlassung einstweiliger Verfügungen die nöthigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, die den Antrag begründenden Thatsachen und auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen ist, nicht entgegen, weil A, der seinen gegen B behaupteten Anspruch auf eine der Entstehung nach nicht näher bezeichnete Darlehensforderung nur durch eine gerichtlich zu bestimmende Sicherheit zu bescheinigen sich erbietet, in seinem Recurse gegen den seinen Antrag abweisenden erstrichterlichen Beschluss zu erkennen gibt, dass er eine Bescheinigung seines Anspruches (§. 274 C. P. O.) beizubringen nicht im Stande ist und eben deshalb darauf beharrt, dass er durch die angebotene Sicherstellung von jeder Bescheinigung seines Anspruches befreit werde.

1417. Die Bestimmung des §. 520, Absatz 1, der Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, wonach schriftlich überreichte Recurse mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein müssen, findet auf das ausserstreitige Verfahren keine Anwendung.

Entscheidung vom 16. März 1898, Z. 3724. — I. Senat.

Der gegen den Bescheid der ersten Instanz, mit welchem das Gesuch des X um Einleitung des grundbücherlichen Aufforderungsverfahrens im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, abgewiesen wurde, eingebrachte Recurs wurde vom Recursgerichte zur Verbesserung durch Beibringung der Fertigung eines Advocaten zurückgestellt.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dass durch die C. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, nur das Verfahren in bürgerlichen Rechts-

Digitized by Google

streitigkeiten neu geregelt wurde, wie sich dies aus der Bestimmung des Art. I des E. G. zur C. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, klar ergibt, dass laut dieser Gesetzesstelle mit dem Inslebentreten der neuen C. P. O. auch nur jene älteren gesetzlichen Vorschriften ausser Wirksamkeit gesetzt wurden, welche Bestimmungen über Gegenstände enthalten, die in der neuen C. P. O. geregelt sind, soweit die letzteren oder das dazu erlassene Einführungsgesetz nicht eine Ausnahme enthält, dass es sich vorliegend nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, sondern um eine Angelegenheit des ausserstreitigen Verfahrens handelt, dass diesfalls daher die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, und des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zur Anwendung zu kommen haben, zumal die Vorschriften der C. P. O. über Recurse keine die Ausdehnung derselben auf die Angelegenheiten des ausserstreitigen Verfahrens verordnende Ausnahmsbestimmung enthalten; weiters in der Erwägung, dass Recurse im Aufforderungsverfahren nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zufolge einer Advocatenfertigung nicht bedürfen, und dass der vorliegend in Frage stehende Recurs auch den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über Recurse im ausserstreitigen Verfahren entspricht, dass sich sohin die Zurückweisung desselben zur Verbesserung durch Beibringung der Advocatenfertigung als gegen das Gesetz verstossend darstellt, — den angefochtenen Beschluss des Recursgerichtes aufgehoben und letzteres angewiesen, den Recurs der meritorischen Erledigung zu unterziehen.

1418. In jenen Fällen, in welchen die Execution nach den Vorschriften der früheren Gesetze fortzuführen ist, finden die Bestimmungen der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, über die Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Execution (§. 39 ff.) keine Anwendung.

Plenarentscheidung vom 22. März 1898, Z. 3589. — IV. Senat.

Der erste Richter hat mit Beschluss vom 31. Jänner 1898 dem Antrage des Verpflichteten auf Einstellung der mit dem Bescheide vom 22. December 1897 bewilligten Execution mittelst Versteigerung beweglicher Sachen, unter gleichzeitiger Aufhebung aller schon zu Gunsten des betreibenden Gläubigers vollzogenen Executionsacte, stattgegeben, indem er annahm, dass über Zahlungsversprechen des Verpflichteten Stundung gewährt worden, letztere aber nach §. 35, al. 1, und §. 36, Z. 3 E. O. mit Verzicht gleichbedeutend sei und über Antrag die Einstellung der Execution zur Folge habe (§. 39, Z. 6 E. O.).

Das Recursgericht hat diesen Beschluss aufgehoben.

Gründe: In dieser Executionssache finden nicht die Bestimmungen der neuen Executionsordnung, sondern jene der alten Gerichtsordnung Anwendung. Der Art. XXXI des E. G. zur E. O. bestimmt, dass vor dem Tage des Inkrafttretens der Executionsordnung vom Gerichte erster Instanz bewilligte Executionsacte, soferne nichts anderes angeordnet wird, nach den bisher geltenden Vorschriften zu vollziehen sind. Im Art. XXXIV desselben Gesetzes ist die Grenze gezogen, dass eine vor Inkrafttreten der Executionsordnung eingeleitete Execution auf bewegliche Sachen, die bei Beginn der Wirksamkeit der Executionsordnung noch nicht weiter als zur rechtskräftigen Begründung eines executiven Pfandrechtes zu Gunsten des betreibenden

Digitized by Google

Gläubigers vorgeschritten ist, von diesem Tage an nur nach den Bestimmungen der Executionsordnung fortgeführt werden kann. Im vorliegenden Falle ist jedoch die Execution weiter gediehen. Der betreibende Gläubiger hatte nicht nur die executive Schätzung der Fahrnisse erwirkt, sondern es wurde demselben auch die executive Feilbietung bewilligt, welche am 17. und 31. Jänner 1898 stattfinden sollte. Der Umstand, dass er am 15. Jänner 1898 um Ueberlegung der Termine auf 4 Wochen ansuchte, kann für ihn nicht die Folge haben, dass ihm das erworbene Recht, die Durchführung der Execution nach der alten Gerichtsordnung zu verlangen, entzogen werde.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Entscheidung aus deren Begründung bestätigt, zumal es sich hier um einen Mobiliarexecutionsact handelt, welcher vor dem 1. Jänner 1898, als dem Tage des Inkrafttretens der neuen Executionsordnung, vom Gerichte erster Instanz bereits bewilligt und weiter als bis zur rechtskräftigen Begründung eines executiven Pfandrechtes zu Gunsten des betreibenden Gläubigers vorgeschritten war, welcher Executionsact demnach, weil für diesen Fall in den auf Art. XXXI folgenden Bestimmungen nicht nur nichts anderes angeordnet ist, sondern die Bestimmung des Art. XXXI speciell bezüglich beweglicher Sachen durch den Art. XXXIV ergänzt wird, von dem bisher dafür zuständigen Gerichte nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften durchzuführen ist.

1419. Eine Klage auf Anerkennung eines Rentenbezugsrechtes und auf Zahlung einer Jahresrente, deren Höhe, nach dem §. 58 J. N. berechnet, den Betrag von 500 fl. übersteigt, kann bei einem Bezirksgerichte nur dann eingebracht werden, wenn in derselben das Alternativbegehren auf Zahlung einer Abfindungssumme von 500 fl. an Stelle des Bezugsrechtes selbst gestellt ist. Die im Contexte der Klage erklärte Bereitwilligkeit, an Stelle des Klagsgegenstandes einen Betrag von 500 fl. annehmen zu wollen, genügt nicht, um in diesen Fällen die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes zu begründen.

Entscheidung vom 23. März 1898, Z. 4099. — I. Senat.

Die Klage der A gegen den B auf Zahlung eines monatlichen Alimentationsbeitrages per 7 fl. wurde, da die Summe der Jahresrente 84 fl. beträgt, und der Streitgegenstand einen Wert von 840 fl. repräsentirt, vom Bezirksgerichte wegen Incompetenz desselben gemäss §§. 49, 56 und 58 J. N. zurückgewiesen.

Das Landes- als Recursgericht hat den erstrichterlichen Beschluss behoben und dem Bezirksgerichte die gesetzmässige Erledigung der Klage mit Absehung von dem angewendeten Abweisungsgrunde verordnet, weil sich die Klägerin in der Klage ausdrücklich erboten hat, für den Klagsgegenstand 500 fl. anzunehmen, und dieses Anerbieten, welches nach §. 410 C. P. O. auf den Urtheilstenor Einfluss haben kann, gemäss §§. 41 und 56 J. N. für die Beurtheilung der Zuständigkeit entscheidend und für das Gericht bindend ist, weshalb in diesem Falle die Bewertung nach §. 58 J. N. nicht platzgreife.

Der Oberste Gerichtshof hat den erstrichterlichen Beschluss wiederhergestellt.

Gründe: Nach §. 41 J. N. hat der Richter bei Anhängigwerdung einer Rechtssache seine Zuständigkeit von amtswegen zu prüfen, welche Prüfung in bürgerlichen Streitsachen auf Grund der Angaben des Klägers zu erfolgen hat. Die vorliegende

Digitized by Google

Klage ist keine blosse Feststellungsklage, sondern eine Klage auf Anerkennung der Alimentationspflicht und auf Zahlung monatlicher Alimente von 7 fl. Wenn auch die Klägerin in der Klage erklärt, für den Streitgegenstand 500 fl. annehmen zu wollen, so haben dennoch im vorliegenden Falle die Bestimmungen des §. 56 J. N. und des §. 410 C. P. O. keine Anwendung, da ja die Klägerin Alimente in einem bestimmten Geldbetrage fordert, und das Klagsbegehren nicht dahin gerichtet ist, dass sie gegen eine Abfindungssumme von 500 fl. auf jeden weiteren Alimentationsanspruch Verzicht leistet, wie dies aus dem §. 226 C. P. O. hervorgeht. Es hat demnach auf den vorliegenden Fall der §. 58 J. N. Anwendung, und da die beanspruchte Jahresleistung, zehnfach berechnet, den Betrag von 500 fl. übersteigt, so ist zur Entscheidung dieser Rechtssache nach §. 49 J. N. ein Bezirksgericht überhaupt nicht competent.

1420. Judicatenbuch Nr. 138*).

„Bei Eintritt des Heimfallsrechtes des Staates in Ansehung des Nachlasses eines unehelichen Kindes steht dem Fiscus aus dem Titel der Caducität das Recht nicht zu, die diesem unehelichen Kinde bei dessen Lebzeiten noch angefallene, jedoch von demselben oder für dasselbe noch nicht angetretene Erbschaft nach seiner vorverstorbenen unehelichen Mutter anzunehmen oder auszuschlagen.“

In Anbetracht der Bedeutung der das Interesse des Fiscus berührenden Frage, „was in jenen Fällen rechtens sei, wo es sich um die caduk erscheinende Verlassenschaft eines unehelichen Kindes handelt, von welchem oder für welches die Erbschaft nach seiner vorverstorbenen Mutter noch nicht angetreten wurde“, ersuchte das k. k. Justizministerium über Anregung des k. k. Finanzministeriums den Obersten Gerichtshof, diese Rechtsfrage zum Gegenstande einer Plenarentscheidung zu machen.

Der Oberste Gerichtshof hat im Sinne des §. 16, lit. f des kais. Pat. vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, — wenngleich die Rechtsprechung in der gegenständlichen Frage seit mehr als zehn Jahren constant geblieben ist, — in einem Plenissimarsenate die Eintragung des vorangestellten Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschlossen, wobei Folgendes erwogen wurde:

Abweichend von der Rechtsregel des römischen Rechtes: Hereditas delata sed nondum adita non transmittitur ad proprios heredes (Hereditatem, nisi fuerit adita, transmitti nec veteres concedebant nec nos patimur) anerkennt das a. b. G. B. ein Transmissionsrecht einer bloss angefallenen und noch nicht angetretenen Erbschaft.

Dasselbe bestimmt im §. 537: „Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft wie andere freivererbliche Rechte auf seine Erben über, wenn es anders durch Entsagung oder auf andere Art noch nicht erloschen war“, und im §. 809: „Stirbt der Erbe eher, als er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat, so treten seine Erben, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschlossen oder nicht andere Nacherben bestimmt hat, in das Recht, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen.“

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich aber, dass das a. b. G. B. ein Transmissionsrecht nur für die Erben des Erben, also die Erbeserben in Ansehung einer auch nur bloss angefallenen Erbschaft statuirt, und ergibt sich aus der Bestimmung des §. 809 des a. b. G. B. „wenn der Erblasser diese nicht ausge-

*) Siehe Nr. 137 auf Seite 30 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

schlossen oder nicht andere Nacherben bestimmt hat", insbesondere, dass das Gesetz bei Statuirung dieses Transmissionsrechtes von der Annahme ausgeht, dass es dem Willen des ursprünglichen Erblassers entspricht oder denselben dahin präsumirt, dass sein Nachlass nicht bloss seinem unmittelbaren (testamentarischen oder gesetzlichen) Erben, sondern auch noch dessen Erben zukommen solle, eine Voraussetzung. welche wohl dann nicht mehr zutrifft, wenn die Verlassenschaft des unmittelbaren Erben zu Gunsten des Fiscus heimfällig (caduk) wird. Wenn es sich nun um die Frage handelt, ob im Falle der Caducität des Nachlasses eines unehelichen Kindes dem Fiscus auch das Recht zusteht, die demselben wohl angefallene, jedoch noch nicht angetretene Erbschaft seiner vorverstorbenen unehelichen Mutter anzunehmen oder auszuschlagen, so hängt deren Lösung von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob das im §. 760 des a. b. G. B. normirte Heimfallsrecht bei erblosen Verlassenschaften als ein zu Gunsten des Fiscus statuirtes gesetzliches Erbrecht, und daher das Aerar, welches einen Nachlass aus dem Titel der Caducität beansprucht, als Erbe anzusehen ist. Diese Frage ist jedoch zu verneinen, und ist daher ein Transmissionsrecht im Sinne der §§. 537 und 809 a. b. G. B. zu Gunsten des Caducitätsärars, da dasselbe nicht Erbe ist, nicht begründet. Sowohl aus der Ueberschrift des §. 760 a. b. G. B. „Erblose Verlassenschaft", als auch aus dem Contexte desselben: „so wird die Verlassenschaft als ein erbloses Gut entweder von der Kammer oder von denjenigen Personen eingezogen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben", ergibt sich, dass das Gesetz das Heimfallsrecht nicht als ein gesetzlich statuirtes Erbrecht ansieht.

Denn dasselbe hat nach dem Wortlaute und Sinne des obigen Gesetzes eine erblose Verlassenschaft, ein erbloses Gut, also einen Nachlass, zu welchem kein berufener Erbe vorhanden ist, zur Voraussetzung, und könnte doch wohl von einem solchen dann nicht gesprochen werden, wenn in Ermanglung anderer Erben, in letzter Linie der Staat oder andere Personen, welchen nach den politischen Verordnungen das Recht zur Einziehung der sogenannten bona vacantia zusteht, als durch das Gesetz berufene Erben anzusehen wären und als solche auftreten könnten. Aber auch die §§. 130 und 155 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, lassen darüber wohl keinen Zweifel zu, dass das Heimfallsrecht des Staates nicht als ein gesetzlich statuirtes Erbrecht angesehen und behandelt wird. Denn der §. 130, welcher die Aufschrift: „Uebergabe erbloser Güter an den Fiscus" trägt, bestimmt, dass, wenn niemand ein Erbrecht angemeldet oder ausgewiesen hat, die Abhandlungsbehörde, ohne dass eine Erbverhandlung zu pflegen wäre, den Nachlass als erblos dem Fiscus zu übergeben habe, während der §. 155 von Verlassenschaften, welche als erblos dem Staate zufallen, spricht, woraus sich wohl mit aller Deutlichkeit ergibt, dass auch das Verlassenschaftsabhandlungspatent zwischen einem Erbrechte und dem Heimfallsrechte des Staates, welches bei Ermangelung von gesetzlich berufenen Erben eintritt, unterscheidet. Mag man also dieses Heimfallsrecht des Staates als ein Occupations- oder als ein auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhendes Successionsrecht ansehen, als ein Erbrecht kann dasselbe keinesfalls betrachtet und behandelt werden. daher auch für den Fiscus das nach den §§. 537 und 809 des a. b. G. B. nur den Erben des Erben zukommende Transmissionsrecht nicht begründen.

Plenissimarbeschluss vom 29. März 1898, Z. 138, Präs.

Digitized by Google

1421. Voraussetzungen der Anfechtung auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36.

Entscheidung vom 10. November 1897, Z. 13124. — III. Senat.

Am 26. Mai 1895 machte der damalige Gemeindevorstand in X, A, über dessen Vermögen am 1. Juni 1895 der Concurs eröffnet wurde, seinem Schwager und damaligem ersten Gemeinderathe B die Eröffnung, dass er zahlungsunfähig sei, und dass er auch die in seiner Verwahrung befindliche Barschaft der Gemeinde X im Betrage von 1500 fl., welche sich noch bei einer am 23. Mai 1895 vorgenommenen Cassascontrirung vorgefunden hatte, nicht mehr besitze, erklärte sich jedoch gleichzeitig bereit, ihm gehöriges Vieh behufs Deckung des Cassaabganges auszufolgen. B liess am nächsten Tage dieses Vieh vom Gute seines Schwagers A wegtreiben. Alles dies theilte B am 28. Mai 1895 dem in beschlussfähiger Anzahl versammelten Gemeindeausschusse mit der Bemerkung mit, dass A sein Amt als Gemeindevorsteher niederlege, und stellte gleichzeitig die Frage, ob ihm der Ausschuss das Vieh überlassen wolle, in welchem Falle er dafür gutstehe, dass der abgängige Betrag in die Gemeindecasse erlegt werde, oder der Ausschuss selbst den Verkauf des Viehes übernehmen wolle, in welch letzterem Falle er aber für einen allfälligen Mindererlös nicht gutstehen könne. Der Ausschuss gab einstimmig dem ersteren Modus seine Zustimmung, worauf B das Vieh bis auf eine Kuh, die er um den Preis von 120 fl. für sich behielt, verkaufte und von dem hiefür erzielten Erlöse per 1505 fl. den Betrag von 1500 fl. in die Gemeindecasse erlegte. Auf Grund dieses Sachverhaltes klagte der Massaverwalter im Concurse des A die Gemeinde X und den B auf Rechtsunwirksamkeit der obigen Rechtshandlungen und Rückstellung des Viehes oder des hiefür erzielten Erlöses an die Concursmassa.

Die erste Instanz hat der Klage gegen die Gemeinde X stattgegeben, dieselbe jedoch bezüglich des Zweitgeklagten B abgewiesen und diesen Spruch nachstehend motivirt. Die Gemeinde X hat innerhalb zweier Wochen vor der Zahlungseinstellung des A für ihre Forderung Befriedigung erlangt, welche sie nicht in der Art, nämlich durch Hingabe von Viehstücken an zahlungsstatt, zu beanspruchen hatte, da sie bloss auf Ausfolgung der Cassabarschaft Anspruch erheben konnte und nicht berechtigt war, ohne gerichtliche Intervention sich Deckung zu verschaffen; es unterliegen daher diese Rechtshandlungen der Anfechtung gemäss §. 5, Gesetz vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, jedoch nur gegenüber der Gemeinde, weil sie mit ihrer Forderung befriedigt wurde (§. 15, Z. 1 cit.), weil ihre legale Vertretung durch B von der Zahlungseinstellung des A Kenntnis hatte, und weil ein Beweis darüber, dass der Gemeinde die Absicht des A, sie vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, nicht bekannt war, überhaupt ausgeschlossen ist. Gegen B hat die Anfechtung nicht statt, weil dieser nicht für seine Person und nicht zu seinem Vortheile, sondern nur als Vertreter der Gemeinde handelte.

Die zweite Instanz hat das erstgerichtliche Urtheil im Punkte der Abweisung des Klagebegehrens gegenüber dem Zweitgeklagten bestätigt, im Punkte der Verurtheilung der erstgeklagten Gemeinde aber abgeändert und auch in dieser Hinsicht die Klage abgewiesen; denn die Bestimmung des §. 5 des Anfechtungsgesetzes findet weder auf den Zweitgeklagten B noch auf die Gemeinde X Anwendung. Ersterer war bis zum Entschlusse des A, das Vieh zu veräussern, weder ein Gläubiger desselben, noch ist er es durch das in Frage stehende Rechtsgeschäft geworden. Die Gemeinde erklärte aber durch ihre Vertretung, mit der Bürgschaft und Haftung des B sich zu

Digitized by Google

begnügen, und lehnte den Antrag auf Uebernahme der Viehstücke geradezu ab. Die erstrichterliche Annahme, dass bei den Abmachungen des B mit A die Gemeinde durch die Person des B vorgestellt, also sie selbst Vertragsgenosse des Gemeinschuldners geworden war, entbehrt daher der gesetzlichen Grundlage. Der Klagsanspruch findet aber auch in der Bestimmung des §. 15 Anf. Ges. keine Unterstützung, weil diese Gesetzesstelle voraussetzt, dass überhaupt ein im Sinne des Anfechtungsgesetzes anfechtbarer Thatbestand vorliegt, und weil die Gemeinde unter den obwaltenden Umständen keinerlei Haftung dafür trägt, auf welche Weise A, bezw. B das aus der Gemeindecassa kurz vorher entnommene Geld beschafft habe.

Der Oberste Gerichtshof hat der (bezüglich des Zweitgeklagten B) ausserordentlichen Revision des Klägers mangels der Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, keine Folge gegeben und über dessen ordentliche Revision das oberlandesgerichtliche Urtheil bestätigt, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Es kann ohneweiters zugegeben werden, dass im Hinblicke auf §. 15, Z. 1 des Anf. Ges., wonach die Anfechtung gegen denjenigen zulässig ist, welcher in Betreff der anfechtbaren Rechtshandlung dem Gemeinschuldner als Vertragsgenosse gegenübersteht oder durch diese Rechtshandlung sichergestellt, befriedigt oder begünstigt wurde, kein ausreichender Grund vorläge, das auf §. 5 Anf. Ges. gestützte Klagebegehren, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung zutreffen würden, gegenüber dem Zweitgeklagten B abzuweisen, zumal darüber kein Zweifel besteht, dass zur Zeit, als derselbe von dem Cridatar die Ueberlassung des Viehes verlangte, er nicht im Vollmachtsnamen der Gemeinde X aufgetreten ist, anderseits aber nicht der Zweitgeklagte B, sondern die Gemeinde X Gläubiger des A gewesen ist und durch die in Rede stehende Rechtshandlung mit ihrer Forderung befriedigt wurde, wonach also die letztere der befriedigte Gläubiger, B aber der Vertragsgenosse des Cridatars gewesen ist. Hiebei kommt der Umstand, dass in den Händen des B aus dem Erlöse des Viehes per 1505 fl. nach Berichtigung der Forderung der Gemeinde X noch ein Betrag von 5 fl. verblieben ist, nicht weiter in Betracht, weil zur Rückforderung dieses Betrages seitens der Concursmassa es doch sicherlich keiner Anfechtungsklage bedurfte. Im vorliegenden Falle mangelt es jedoch an den im §. 5 des Anf. Ges. erforderlichen Voraussetzungen, und erscheint daher die Abweisung des Klagebegehrens aus diesem Grunde nicht bloss, wie dies schon seitens der ersten Instanz geschehen ist, gegenüber dem Zweitgeklagten B, sondern auch, wie die zweite Instanz erkannte, gegenüber der erstbelangten Gemeinde gerechtfertigt.

Der §. 5 Anf. Ges. erklärt jene Rechtshandlung für anfechtbar, welche einem Gläubiger für dessen Forderung eine Sicherstellung oder Befriedigung gewährt, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Im gegebenen Falle kann es sich, nachdem die Gemeinde das von dem Cridatar A, seinem Schwager und zugleich erstem Gemeinderathe B überlassene Vieh weder als Pfand noch an Zahlungsstatt übernahm, vielmehr mit ihrer Forderung von 1500 fl. aus dem Verkaufserlöse des Viehes von B bar befriedigt wurde, nur darum handeln, ob dieselbe obigen Betrag per 1500 fl. überhaupt und insbesondere zur kritischen Zeit zu beanspruchen hatte.

Beides muss bejaht werden, und ist hiedurch eine anfechtbare Begünstigung der Gemeinde X ausgeschlossen. Es ist erwiesen und wird auch klägerischerseits

Digitized by Google

zugegeben, dass A in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand von X noch am 23. Mai 1895 vom Gemeindevermögen eine Barschaft von 1530 fl. in Verwahrung hatte, von welcher nach Verausgabung von 30 fl. am 26. Mai 1895 noch ein Betrag von 1500 fl. vorhanden sein sollte. Als Verwahrer war aber A nach den §§. 961—963 a. b. G. B. verpflichtet, die ihm vom Gemeindeausschusse zur Verwahrung anvertraute Barschaft über jedesmaliges Verlangen derselben sofort auszufolgen; er war dies insbesondere zweifellos in jenem Momente, als er am 26. Mai 1895 die Erklärung abgab, dass er infolge seiner zerrütteten finanziellen Verhältnisse und der Bedrängung durch seine Gläubiger sich genöthigt sehe, seine Stelle als Gemeindevorstand zurückzulegen, und mit der Niederlegung dieser Stelle für A auch die Verpflichtung verbunden war, alles das, was er in dieser seiner Eigenschaft an Gemeindevermögen in Aufbewahrung hatte, gleichzeitig und sofort zurückzustellen. Hienach aber hatte die Gemeinde X von A den Betrag von 1500 fl., und zwar sofort und insbesondere vom 26. Mai 1895 an zu fordern.

Mit Rücksicht hierauf könnte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn A, welcher die noch am 23. Mai 1895 von ihm bei der Scontrirung der Cassa dem Gemeindeausschusse vorgewiesene Barschaft von 1530 fl. (respective 1500 fl.) am 26. Mai 1895 bereits für sich verwendet, rücksichtlich zur Befriedigung seiner Gläubiger verausgabt hätte, vor der am 1. Juni 1895 erfolgten Eröffnung des Concurses über sein Vermögen selbst Viehstücke veräussert und mit dem Erlöse den von ihm veruntreuten Betrag der Gemeinde ersetzt hätte, diese Rechtshandlung der Anfechtung nach §. 5 des Anf. Ges. nicht unterläge, weil eben zur fraglichen Zeit die Gemeinde X die sofortige Herausgabe des dem A als Gemeindevorstande zur Verwahrung anvertrauten Betrages zu beanspruchen hatte. Hieran vermag aber auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich zur Befriedigung der Gemeinde A seines Schwagers B als Mittelsperson bediente, dass dieser von A Viehstücke zu dem Zwecke übernahm, dass aus dem Erlöse derselben der Gemeinde die Barschaft von 1500 fl. ersetzt werde, dass infolge Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 28. Mai 1895 dem B der Verkauf der Viehstücke überlassen wurde, wogegen derselbe die Garantie für den obigen Betrag übernahm, dass demgemäss B thatsächlich diese Viehstücke bis auf eine Kuh, welche er selbst um 120 fl. käuflich erwarb, weiter verkaufte und von dem Erlöse den Betrag von 1500 fl. dem neuerwählten Gemeindevorstande übergab.

Alle diese Rechtsacte unterliegen gleichfalls der Anfechtung nach §. 5 des Anfechtungsgesetzes deshalb nicht, weil die Gemeinde X damals den Ersatz von 1500 fl. sofort zu beanspruchen hatte, demnach auch nichts erhalten hat, was sie entweder gar nicht oder nicht zur kritischen Zeit zu fordern berechtigt gewesen wäre.

1422. Bezüglich desjenigen, was sich ein Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses durch eigenen Fleiss erwirbt, ist derselbe handlungsfähig und insbesondere zur gerichtlichen Eintreibung dieses seines Verdienstes berechtigt (§. 5, Absatz 1, C. O.).

Entscheidung vom 9. December 1897, Z. 14459. — I. Senat.

Ueber die Klage des in Concurs verfallenen A gegen die Firma B wegen Zahlung eines während der Dauer der Concursverhandlung erworbenen Lohnes per 125 fl. s. N. G. wurde vom ersten Richter die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung angeordnet.

Digitized by Google

Dem dagegen gerichteten Recurse der geklagten Firma hat das Oberlandesgericht Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid behoben und verordnet, die Klage zurückzustellen; denn da über das Vermögen des Klägers A der Concurs eröffnet wurde, und derselbe zur Zeit der Ueberreichung obiger Klage anhängig war und noch anhängig ist, so war Kläger zur Erhebung einer auf vermögensrechtlichem Grunde beruhenden Klage nicht legitimirt (§. 1 und 10 C. O.), und hatte vielmehr nach §. 76 C. O. nur der Concursmassaverwalter das Recht zur Anstrengung dieser Klage. Denn wenngleich der §. 5, Abs. 1, C. O. bestimmt, dass dem Gemeinschuldner dasjenige zu überlassen ist, was er durch eigenen Fleiss erwirbt, soweit es zum Unterhalte für ihn und für Personen, denen ihm gegenüber ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt zusteht, erforderlich ist, so folgt hieraus noch nicht die Berechtigung des Gemeinschuldners, derartige Forderungen selbst gerichtlich einzutreiben und ohne Ueberwachung seitens der Gläubigerschaft für seinen und seiner Familie Unterhalt zu verwenden.

In Abänderung dieser oberlandesgerichtlichen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof den erstrichterlichen Bescheid wiederhergestellt; denn nach §. 1 C. O. wird durch die Eröffnung des Concurses dem Falliten blos die freie Verfügung über jenes Vermögen entzogen, welches er zur Zeit der Concurseröffnung besitzt, oder welches ihm während der Dauer des Concurses „zufällt". Nur in Rücksicht auf ein solches Vermögen ist der Fallite im Sinne der §§. 63 und 64 a. G. O. zu klagen nicht berechtigt, weil eben nach §. 76 C. O. der Massaverwalter Verwalter dieses in die Concursmassa gehörigen Vermögens ist.

Hier handelt es sich aber um einen Dienstlohn, den der Cridatar im Zuge der Concursverhandlung durch eigenen Fleiss erworben hat, und der nach der Natur der Sache zu seinem und zum Unterhalte seiner aus Frau und Kind bestehenden Familie bestimmt, ihm daher nach §. 5 C. O. zu „überlassen" ist.

Schon dieser Ausdruck zeigt, dass das Gesetz mit dieser Bestimmung dasjenige, was der Fallite während des Concurses durch eigenen Fleiss zum Unterhalte erwirbt, ihm belassen will, dass er diesbezüglich handlungsfähig und zur gerichtlichen Eintreibung seines Verdienstes berechtigt ist. Die Frage, ob der eingeklagte Verdienst den zum Unterhalte nach §. 5 C. O. nothwendigen Betrag übersteigt, kann nur auf Grund des contradictorischen Verfahrens und nicht im Recurswege entschieden werden.

1423. Wider Fiaker- und Einspännerkutscher, welche den Personentransport nur im Dienste des Gewerbeinhabers (§. 15, Z. 4 der Gew. O.) besorgen, lässt sich der im Schlussatze des §. 478 St. G. angedrohte Gewerbsverlust nicht verhängen.

Plenarentscheidung vom 21. December 1897, Z. 15179. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter v. Cramer.

Der Cassationshof hat in Gemässheit der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt:

Durch die Urtheile des städtischen delegirten Bezirksgerichtes Favoriten in Wien vom 17. December 1896, Z. 9902, womit der Einspännerkutscher Johann R., und vom 30. März 1897, Z. 8130, womit der Fiakerkutscher Johann L. der Uebertretung nach §. 478 St. G. schuldig erkannt und zur Strafe des Gewerbeverlustes sowie zum Strafkostenersatze verurtheilt worden sind, wurde das Gesetz, und zwar

Digitized by Google

in Ansehung des §. 478 St. G. verletzt. Diese Urtheile werden als nichtig aufgehoben und beide Angeklagte nach §. 259, Absatz 3, St. P. O. von der Anklage freigesprochen.

Gründe: Mit dem Contumazurtheile des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Favoriten in Wien vom 17. December 1896, Z. 9902, wurde der Einspännerkutscher Johann R. wegen Taxüberschreitung im mehrmaligen Rückfall der Uebertretung nach §. 478 St. G. schuldig erkannt und mit dem Gewerbeverluste bestraft; ebenso mit dem Contumazurtheile desselben Bezirksgerichtes vom 30. März 1897, Z. 8130, der Fiakerkutscher Johann L. Beide Urtheile blieben unangefochten und wurden rechtskräftig. Sie entsprechen jedoch nicht dem Gesetze. Indem dieses (§. 478 St. G.) die Ueberschreitung der Taxordnungen zunächst der Bestrafung „nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften" überlässt und erst die dritte Ueberschreitung als Uebertretung des Strafgesetzes erklärt und mit dem Gewerbeverluste bedroht, erscheint die letztere Bestimmung nur auf Personen anwendbar, welchen die Eigenschaft von Gewerbsinhabern zukommt. Als solche erscheinen aber auf dem Gebiete des Fiaker- und Einspännergewerbes in Wien lediglich die nach §. 15, Z. 4 der Gewerbeordnung concessionirten Gewerbeberechtigten, während der bedienstete Kutscher lediglich gewerblicher Hilfsarbeiter im Sinne des §. 73, Alinea 1, Gew. O. ist. Die angeführten Urtheile sprechen also den Verurtheilten eine Berechtigung ab, die ihnen gar nicht zusteht, und erweisen sich dadurch als unvollziehbar.

Ein Analogon zu dem gegen den Inhaber des Lohnfuhrgewerbes zulässigen Ausspruch auf Gewerbeverlust und zugleich ein wirksames Repressivmittel gegen unzuverlässige Bedienstete bildet die im §. 41 der Betrisbsordnung für Wiener Zweispänner- (Fiaker) und Einspänner-Lohnfuhrwerke (L. G. Bl. Nr. 53 ex 1891) gegen bedienstete Kutscher vorgesehene Entziehung der Fahrbolette (Legitimationskarte), welche aber nicht in die Competenz der Gerichte, sondern in jene der Polizeibehörde fällt (§. 39 Betr. Ordnung).

Die Frage, ob der Gewerbeinhaber, der sein Fuhrwerk selbst lenkt, und ob der Gewerbeinhaber für Taxüberschreitungen durch Bedienstete im Sinne des §. 478 St. G. hafte, sofern er im letzteren Falle an der Taxüberschreitung betheiligt ist, bildet keinen Gegenstand der Erörterung im vorliegenden Falle, in welchem die Strafverfolgung auf Bedienstete beschränkt blieb.

Die von der Generalprocuratur auf Grund der Bestimmung des §. 33 St. P. O. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ist demnach eine begründete, weshalb derselben gemäss §. 292 St. P. O. Folge zu geben und, wie oben angeführt, zu erkennen war.

1424. Die unter der Herrschaft der allgemeinen Gerichtsordnung bezüglich der Einleitung des Executivverfahrens (§. 298 a. G. O. und Hofdecret vom 7. Mai 1839, J. G. S. Nr. 358) erlassenen Verfügungen verlieren, wenn die Einrede noch nicht erstattet ist, nach Art. XLVII Einf. Ges. zur Civilprocess-Ordnung ihre Wirksamkeit und sind aufzuheben.

Entscheidung vom 19. Jänner 1898, Z. 442. — II. Senat.

Ueber die Klage der Eheleute A gegen die Eheleute B pto. 1000 fl. s. N. G. hat des Bezirksgericht in Beraun mit Bescheid vom 27. September 1897, Z. 6642, das Executivverfahren in Gemässheit des §. 298 a. G. O. und des Hofdecretes vom 7. Mai 1839, J. G. S. 358, eingeleitet.

Digitized by Google

Das Oberlandesgericht in Prag hat eine Stattgebung des Recurses der Geklagten mit Entscheidung vom 26. October 1897, Z. 28474, den erstrichterlichen Bescheid dahin abgeändert, dass über die obige Klage das ordendliche mündliche Verfahren in Gemässheit des zweiten Capitels der Gerichtsordnung platzzugreifen habe und dass das Ansuchen der Kläger um Einleitung des Executivverfahrens abgewiesen werde.

Der Oberste Gerichtshof hat über Revisionsrecurs der Kläger in der Erwägung, dass in der vorliegenden Streitsache die Einrede noch nicht erstattet worden ist, dass daher gemäss Art. XLVII des Einf. Ges. zur C. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, Absatz 1 und 2, die Vorschriften der Civilprocessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, Anwendung finden, und in der Erwägung, dass gemäss der nach Art. I ebend. seit 1. Jänner 1898 wirksamen Bestimmung des Absatzes 3 des Art. XLVII des Einf. Ges. zur C. P. O. die beiden untergerichtlichen Erledigungen ihre Wirksamkeit verloren haben, diese beiden Erledigungen aufgehoben und dem Bezirksgerichte in Beraun, welches gemäss Art. XX des Einf. Ges. zur Jurisdictionsnorm und gemäss §. 49, Z. 1 J. N. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, seine Zuständigkeit für die den Geldbetrag von 1000 fl. zum Gegenstand habende Streitsache verloren hat, verordnet, die Acten im Sinne der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113, an das nunmehr gemäss der §§. 49 und 50. J. N. sachlich zuständige Landesgericht in Prag zu übersenden.

1425. Die Vorschrift des §. 127 C. P. O. findet auch auf die Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen die Aufkündigung eines Bestandvertrages Anwendung (§. 571 C. P. O.).

Entscheidung vom 15. Februar 1898, Z. 2168. — I. Senat.

Die von A gegen B, D und C gerichtete Aufkündigung eines Bestandvertrages wurde dem B am 4., dem D am 5. und dem C am 10. Jänner 1898 zugestellt. Gegen dieselbe brachte B am 13. Jänner 1898 seine Einwendungen ein, welche vom ersten Richter als verspätet zurückgewiesen wurden.

Das Recursgericht hat den erstrichterlichen Beschluss im Hinblicke auf die §§. 11 und 127 C. P. O. aufgehoben und der ersten Instanz aufgetragen, über die Einwendungen nach §. 571, Absatz 1, C. P. O. das Amt zu handeln.

Der dagegen überreichte Revisionsrecurs, in welchem die Wiederherstellung des erstrichterlichen Beschlusses beantragt wurde, weil im Bestandverfahren die §§. 11 und 127 C. P. O., solange noch keine Verhandlung über die Einwendungen eingeleitet wurde, keine Anwendung finden, wurde vom Obersten Gerichtshofe zurückgewiesen.

Gründe: Nach §. 571, Absatz 2, C. P. O. ist die Partei, von welcher die Aufkündigung ausging, in dem über die Einwendungen einzuleitenden Verfahren als Kläger anzusehen. Durch die Zustellung der Klage an den Beklagten wird der Streit anhängig (§. 232 C. P. O.); dies tritt daher im Bestandprocesse mit der Zustellung der Aufkündigung dort ein, wo der Avisat durch Einbringung von Einwendungen sich in einen Streit einlässt. An diesem Grundsatze wird dadurch nichts geändert, dass es ohne Einwendungen keinen Process gibt, weil das Verfahren in Bestandsachen ebenso wie im Mandats- und Wechselprocesse ein besonderes ist. Im Falle einer wider mehrere Personen gerichteten Aufkündigung wird demnach auf Seite der Avisaten eine Streitgenossenschaft im Sinne des §. 11, Z. 1 oder Z. 2 C. P. O. begründet, und es kann nach §. 127 C. P. O. bei verschieden ablaufenden Fristen zur

Digitized by Google

Vornahme einer Processhandlung durch die Streitgenossen dieselbe von allen solange vorgenommen werden, als noch einem von ihnen eine Frist hiezu offen steht. Der diesen gesetzlichen Grundsätzen entsprechende, mit dem Recurse angefochtene Beschluss des Recursgerichtes war daher zu bestätigen.

1426. Dem nach §. 487 St. G. Verurtheilten darf das Bezirksgericht Wiederaufnahme des Verfahrens zur Herstellung des Wahrheitsbeweises (§. 490 St. G.) nicht aus dem Grunde verweigern, weil die fälschliche Beschuldigung ein Verbrechen betraf, oder weil er, als die wegen des Verbrechens gepflogenen Erhebungen gemäss §. 90 St. P. O. eingestellt wurden, die Subsidiaranklage zu erheben unterliess.*)

Plenarentscheidung vom 22. Februar 1898, Z. 2862. — Vorsitzender; Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Edler von Siegler.

Der Cassationshof hat in dem nach §. 33 und 292 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt:

Durch den Beschluss des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund vom 21. August 1897, Z. 20036, womit das Gesuch des Jakob W. um Wiederaufnahme des gegen ihn mit dem Urtheile vom 8. April 1896, Z. 29379, beendeten Strafverfahrens wegen der im §. 487 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre abgewiesen ward, wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§. 353 und 480 St. P. O. verletzt, dieser Beschluss wird aufgehoben und dem Bezirksgerichte Josefstadt in Strafsachen, welches an die Stelle des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund getreten ist, verordnet, von der vermeintlichen Incompetenz absehend in die meritorische Erledigung des von Jakob W. eingebrachten Wiederaufnahmebegehrens einzugehen.

Gründe: Am 22. August 1895 zeigte Jakob W. bei der Staatsanwaltschaft in Wien an, seine Schwägerin Magdalena W. habe in dem mit ihm puncto 500 fl. abgeführten Rechtsstreite einen falschen Eid abgeschworen und Elisabeth L. in eben diesem Streite ein falsches Zeugnis abgelegt. Die auf Grund dieser Anzeige durchgeführten Vorerhebungen wurden am 14. October 1895 nach §. 90 St. P. O. eingestellt, worauf Jakob W. am 24. October 1895 unter Namhaftmachung neuer Zeugen bei der Staatsanwaltschaft einen „Nachtrag" zu seiner Anzeige überreichte, in welchem er die gegen Magdalena W. und Elisabeth L. erhobenen Beschuldigungen aufrecht hielt. Auch diese Anzeige wurde nach hierüber gepflogenen Erhebungen am 9. December 1895 gemäss §. 90 St. P. O. zurückgelegt. Auf Grund der inzwischen (am 20. November 1895) beim städtisch-delegirten Bezirksgerichte Wien-Alsergrund von Magdalena W. und Elisabeth L. erhobenen Privatanklage wurde Jakob W. mit dem Urtheile des genannten Bezirksgerichtes vom 8. April 1896, Z. 29379, der durch Ueberreichung der Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 24. October 1895 an Magdalena W. und Elisabeth L. begangenen, im § 487 St. G. bezeichneten Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 25 fl., eventuell im Falle ihrer Uneinbringlichkeit zu einer fünftägigen Arreststrafe verurtheilt. Die gegen dieses Urtheil von Jakob W. ergriffene Berufung hatte keinen Erfolg. Am 11. Mai 1897 suchte Jakob W. beim städtisch-delegirten Bezirksgerichte

*) Vergleiche: Plenarentscheidung vom 13. October 1896, Z. 11903, Beilage z. J. M. V. Bl. Nr. 1316, Nowak'sche Sammlung Nr. 2035.

Digitized by Google

Wien-Alsergrund behufs Erbringung des Wahrheitsbeweises für die gegen Magdalena W. und Elisabeth L. erhobenen Beschuldigungen unter Namhaftmachung der bereits im Strafverfahren gegen Magdalena W. und Elisabeth L. vernommenen und neuer Zeugen um Wiederaufnahme des Strafverfahrens an. Da in dem Gesuche die Umstände, worüber diese Zeugen vernommen werden sollten, nicht näher bezeichnet waren, wurde er mit Beschluss des Bezirksgerichtes vom 28. Juni 1897, ad Z. 29379, angewiesen, jene neuen Thatsachen, welche geeignet sein würden, seine Freisprechung herbeizuführen, mündlich oder schriftlich dem Gerichte anzuzeigen. Dieser Weisung entsprach er durch Ueberreichung der Eingabe vom 20. Juli 1897, Z. 20036, worin er zugleich weitere neue Zeugen namhaft machte. Nach eingeholter negativer Aeusserung der Gegenpartei wies das Bezirksgericht, ohne in die Vernehmung der namhaft gemachten Zeugen einzugehen, mit Beschluss vom 21. August 1897, Z. 20036, das Gesuch des Jakob W. um Wiederaufnahme des gegen ihn mit dem Urtheile vom 8. April 1896, Z. 29379, beendeten Strafverfahrens a limine ab. In der Begründung dieser Zurückweisung erkennt es zwar ausdrücklich an, dass durch den im Wiederaufnahmsgesuche angebotenen Zeugenbeweis im Falle seines Gelingens die Wahrheit der von Jakob W. gegen Magdalena W. und Elisabeth L. erhobenen Beschuldigung erwiesen werden könnte, erachtet sich aber zur Durchführung dieses Beweises für incompetent, weil die Vorerhebungen gegen Magdalena W. und Elisabeth L. wegen Verbrechens des Betruges beim Wiener Landesgerichte in Strafsachen anhängig waren, und es dem Wiederaufnahmswerber freistand, von dem ihm nach §. 48, Z. 1 St. P. O. zustehenden Rechte Gebrauch zu machen. Diese Begründung ist jedoch eine rechtsirrthümliche, und es erfolgte die Zurückweisung des Wiederaufnahmsantrages mit Unrecht.

War das Bezirksgericht der Ansicht, die beigebrachten neuen Thatsachen und Beweismittel könnten, sei es allein oder in Verbindung mit den bereits früher erhobenen Beweisen, die Eignung besitzen, die Freisprechung des Jakob W. wegen erbrachten Wahrheitsbeweises herbeizuführen (§. 353, Z. 2 St. P. O.), dann durfte es die Aufnahme der angebotenen Beweise und die Erhebung der angezeigten Thatsachen nicht ablehnen. Dass hiedurch eventuell auch nachgewiesen worden wäre, Magdalene W. und Elisabeth L. haben das in den §§. 197 und 199 a St. G. bezeichnete Verbrechen des Betruges begangen, durfte das Bezirksgericht nicht beirren. Hierüber allerdings hatte es nicht abzusprechen; den Ausspruch über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weist §. 480 St. P. O. dem Bezirksrichter zu. Seine Sache war es daher auch, jene Thatsachen, durch die das Wiederaufnahmsbegehren begründet wird, gemäss §. 258 St. P. O. in freier Beweiswürdigung zu prüfen; zu diesem Zwecke aber musste er in deren Erhebung eingehen, ohne sich auf seine vermeintliche Incompetenz zu berufen. Dass die hiemit selbständig zu lösende Vorfrage zur Feststellung von Thatsachen führen kann, die an und für sich den Delictsthatbestand eines Verbrechens bilden, darf für den Bezirksrichter gewiss kein Hindernis sein, seine richterliche Thätigkeit in voller Freiheit und Unbefangenheit auszuüben. In diese Lage bringt ihn der strafrechtliche Charakter gewisser im Strafgesetze für Uebertretungen erklärten und darum der Judicatur der Bezirksgerichte zugewiesenen Delicte (§§. 269, 523 St. G., Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142) regelmässig, und es fällt die Beurtheilung aller den Thatbestand dieser Delicte begründenden Thatsachen unzweifelhaft in den Bereich seiner Competenz.

Es musste daher die geschehene Gesetzesverletzung ausgesprochen und wie oben erkannt werden.

Digitized by Google

1427. ***a)*** **Die unter §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, fallenden Kartelle sind ungiltig und können gemäss §. 878 a. b. G. B. kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden.**

b) **Eine solche ungiltige Kartellverbindung ist nicht nur dem Publicum gegenüber, sondern auch zwischen den Mitgliedern des Unternehmerverbandes ohne rechtliche Wirkung.**

c) **Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer solchen Verabredung ist nicht der Beweis erforderlich, dass infolge derselben der Preis der betreffenden Ware sich wirklich erhöht habe.**

d) **Das im citirten §. 4 gebrauchte Wort „Gewerbsleute" umfasst auch jene gewerbsmässigen Producenten, welche, über den Rahmen eines handwerksmässigen Betriebes hinaus, fabriksmässig Waren erzeugen.**

Entscheidung vom 20. Jänner 1898, Z. 242. — II. Senat.

Zwischen den Oleumproducenten A, B und C wurde am 1. Jänner 1887 ein Uebereinkommen geschlossen, aus welchem nachstehende Stellen hervorgehoben werden:

„1. Die drei Contrahenten haben sich dahin geeinigt, dass der Bedarf an Oleum für Russland inclusive des Bedarfes der beiden ausserhalb dieses Reiches befindlichen Firmen X und Y auf Grundlage der seitherigen Erfahrungen und des bisher erzielten Absatzes mit einem Quantum von 12.000 Metercentner festgesetzt wird, und dass derselbe bis zur Höhe dieses Maximalquantums zum gemeinschaftlichen Verkauf und zur Lieferung durch die drei Contrahenten auf Basis eines normirten procentualen Antheiles zu gelangen hat. Sollte sich während der Dauer des Uebereinkommens ein derartiger Mehrbedarf ergeben, dass die oben erwähnte Maximalziffer überschritten wird, so participiren die drei Contrahenten an diesem Plusbedarf im gleichen procentualen Lieferungsverhältnis.

2. Der Contrahent A verpflichtet sich dem B und dem C gegenüber für die Dauer dieser Convention:

a) sich für den Absatz seines Erzeugnisses bis zur Erreichung seines procentualen Antheiles ausschliesslich auf Russland zu beschränken;

b) sich ferner für die Vertragsdauer eines jeden, sowohl directen als indirecten Verkaufes von Oleum nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Deutschland mit Ausnahme des für die Firma Y ihm zugewiesenen Bedarfes zu enthalten und auch weder direct noch indirect Offerten in Oleum nach diesen Ländern zu machen;

c) daher den ganzen Consum in Oleum daselbst, ausgenommen den Bedarf der Firma Y, an B und C zur ausschliesslichen Lieferung zu überlassen;

d) ferner sein Verfahren zur Erzeugung von Oleum während der Vertragsdauer weder zu verkaufen, noch an andere in einer solchen Weise zu überlassen, dass dadurch für die Consumenten in Russland, Oesterreich-Ungarn und Deutschland eine neue Bezugsquelle für Oleum entstehen könnte.

3. Gegen die von A eingegangenen Verpflichtungen, namentlich wegen der Verzichtleistung auf seinen Absatz nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und

Digitized by Google

Deutschland erklärt sich B bereit, an A einen für die Dauer des Vertrages fixirten Entschädigungsbetrag von 2.000 Gulden in vierteljährigen Raten bar zur Auszahlung zu bringen. Der Contrahent B ist zur weiteren Auszahlung der normirten Entschädigungsraten nicht verpflichtet, sobald während der Dauer des hiefür normirten Zeitraumes eine neue Concurrenz für Oleum, gleichviel wo und unter welcher Firma immer, entstehen sollte, wodurch für den Absatz von Oleum sich geänderte Verhältnisse ergeben würden.

4. Hinsichtlich der für die gemeinschaftlichen Verkäufe zu geltenden Preise verpflichten sich die drei Contrahenten, dieselben mit einander solidarisch und conform nach der einverständlich festgesetzten Norm vom 1. Jänner 1887 ab einzuhalten. Diese Notirungen verstehen sich gegen vier Monate offenes Ziel, vier Monate Accept oder gegen Cassa mit 2% Sconto, und dürfen hierauf besondere Rabatte oder Bonificationen, sei es in welcher Form immer, keinesfalls bewilligt, ebensowenig auch eine Ausdehnung des viermonatlichen Respiros oder Erhöhung des Cassascontos eingeräumt werden.

Der Contrahent A verpflichtet sich für die stricte Einhaltung dieser gemeinschaftlich vereinbarten und festgesetzten Notirungen auch seitens seiner während der Vertragsdauer bestehenden Agenturen und Vertretungen und macht sich dafür verbindlich, dass keine derselben von der ihnen eingeräumten Provision den Consumenten respective den Käufern eine separate Bonification bewilligt. Die vereinbarten Verkaufspreise haben für die festgesetzte Dauer dieses Uebereinkommens zu gelten und es kann eine etwaige Aenderung derselben nur unter Zustimmung aller drei Contrahenten erfolgen.

5. Dieser Vertrag wird von den Contrahenten für die Dauer bis 31. December 1887 als giltig acceptirt. Wird derselbe von keinem der drei Betheiligten bis 30. September 1887 gekündigt, so erklären sich die drei Contrahenten mit dessen Fortdauer im Principe einverstanden . . . . . ".

Der Contrahent A klagt nun den Contrahenten B auf Bezahlung der im Punkte 3 des Vertrages vereinbarten Entschädigung im Restbetrage von 1.000 Gulden. Gegen diesen Klagsanspruch macht der Geklagte die Ungiltigkeit des Vertrages geltend, indem derselbe ein die Concurrenz ausschliessendes und auf Erhöhung der Preise abzielendes, demnach im Grunde der §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, ungiltiges Uebereinkommen beinhalte.

Die erste Instanz hat unter Abweisung dieser Einwendung dem Klagebegehren stattgegeben.

Gründe: Der vorstehende Vertrag kann unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, nicht subsumirt werden, weil das Uebereinkommen keineswegs aufliegend Zwecke der Warenpreiserhöhung zum Nachtheile des Publicums verfolgt, überdies es sich gegenwärtig vorwiegend um ein Exportgeschäft, welches der Gesetzgeber nicht vor den Augen hatte, handelt, und übrigens die Bestimmung des Gesetzes, dass die im §. 2 und 4 angeführten Verabredungen ohne rechtliche Wirkung sind, bloss dem Publicum gegenüber, dessen Schädigung beabsichtigt wird, und nicht den verabredenden Gewerbsleuten gegenüber Wirkung hat.

Das Oberlandesgericht hat das Urtheil erster Instanz bestätigt.

Digitized by Google

Gründe: Im §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, werden diejenigen Verabredungen berührt, die zu dem Zwecke stattfanden, dass der Preis einer Ware zum Nachtheile des Publicums erhöht wird. Wenn nun die Anführungen beider Streittheile in Betreff der Convention in Betracht gezogen werden, so ergibt sich, dass durch die Zusammenwirkung der vertragschliessenden Parteien ihre Productionsverhältnisse mit den Consumtionsverhältnissen in Einklang gebracht werden sollten. Der Wille der Contrahenten war nicht direct darauf gerichtet, ein Steigen oder Sinken der Warenpreise herbeizuführen, vielmehr gieng ihre Absicht vor allem dahin, alle drei Unternehmungen durch die Regelung der Production womöglich zu festigen, und es erscheint vorliegend eine erhebliche Benachtheiligung des Publicums, einer Gesammtheit von Consumenten, schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Geltungskreis des Vertrages ein beschränkter und die Zeitdauer desselben eine relativ unbedeutende war, und weil schliesslich die für das Jahr 1887 bestimmte Preissteigerung nicht als ungebürlich bezeichnet werden kann.

Der Oberste Gerichtshof hat der ausserordentlichen Revision des Geklagten stattgegeben und die Klage abgewiesen.

Gründe: Die getroffene Verabredung hatte aufliegend das Ziel, in Oesterreich (mit Ausnahme der Fabrik in Y) die Concurrenz des Klägers und anderweitig (insbesondere auch in Y) die Concurrenz des Geklagten und des dritten Contrahenten C auszuschliessen und damit auf den Preis des Oleum zu Ungunsten der Abnehmer einzuwirken. Der Geklagte wendet mit Recht ein, dass eine solche Verabredung ohne rechtliche Wirkung ist. Gemäss der (dermalen aufgehobenen) §§. 479, 480, 481 St. G. waren Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriksunternehmern, ... um den Preis einer Ware . . . . . zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, als Uebertretungen zu strafen. An Stelle dieser strafgerichtlichen Bestimmungen trat das Gesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, demzufolge Verabredungen von „Arbeitgebern“ (Gewerbsleuten, Leitern von Fabriks- . . . . unternehmungen), um ungünstige Arbeitsbedingungen aufzuerlegen . . . . . , keine rechtliche Wirkung haben, — und demzufolge weiter ausgesprochen wurde, dass diese Bestimmungen „auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen“, Anwendung finden sollen. Obwohl das Gesetz in diesem letzten Absatze nur von Gewerbsleuten spricht, sind doch hieher auch jene gewerbsmässigen Producenten zu rechnen, welche, über den Rahmen eines gewöhnlichen handwerksmässigen Betriebes hinaus, fabriksmässig Waren erzeugen. Denn vorerst gebrauchen die Vorschriften über das Gewerbewesen den Begriff „Gewerbe“ nicht nur für die handwerksmässigen Gewerbe, sondern auch für fabriksmässig betriebene Unternehmungen. Dies geht klar hervor aus Artikel III, IV, VI, dann den §§. 40, 43, 61 des kais. Pat. vom 20. November 1859, R. G. Bl. Nr. 227, §. 1, 25, 32 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und §§. 73b, 88a, 96a des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22; überdies wäre nicht abzusehen, warum das Gesetz das Publicum nur den Handwerkern gegenüber schützen wollte, die kraft ihres geringeren Betriebes das Publicum verhältnismässig weniger benachtheiligen können, dagegen den Fabrikanten gegenüber nicht schützen wollte, die doch weitaus kräftiger das Publicum zu benachtheiligen in der Lage sind. Endlich zeigt auch die Bestimmung des Artikels XXIII des Einführungsgesetzes zur Civilprocess-

Digitized by Google

ordnung, dass die gewerbliche Production im allgemeinen (ohne zu unterscheiden zwischen kleinen und grossen Gewerbsleuten) zu ungiltigen Kartellverbindungen führen kann. Von diesem Standpunkte aus kann daher §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, auf die Streitparteien und auf das unter denselben geschlossene Kartell angewendet werden. Unentscheidend ist es hiebei, ob das Kartell thatsächlich auch die Wirkung hatte, dass der Preis der Ware für das Publicum erhöht worden ist, denn das Gesetz fordert dies nicht, um eine solche Verabredung als rechtlich wirkungslos hinzustellen; es reicht vielmehr die Möglichkeit aus, dass infolge eines solchen Kartelles der Preis sich für das Publicum ungünstiger gestalten kann, was der Wortlaut des citirten Gesetzes: „um den Preis einer Ware . . . . zu erhöhen" klar ergibt. Es wäre ja auch eine solche Beweisführung eine schwierige und würde den Zweck des Gesetzes gefährden, da eine Preissteigerung ganz unabhängig von einem Kartelle und neben demselben eintreten kann. Unrichtig ist die Auslegung des Gesetzes seitens der ersten Instanz, dass eine solche ungiltige Kartellverbindung nur dem Publicum gegenüber, keineswegs aber zwischen den Mitgliedern des Unternehmerverbandes ohne rechtliche Wirkung sei. Zunächst ist nicht abzusehen, wie das Gesetz sein Ziel, das Publicum zu schützen, erreichen könnte, wenn einem der Mitglieder des Kartellverbandes das Recht zustehen sollte, das andere Mitglied zur Einhaltung des Kartelles zwingen zu dürfen; dann aber ist auch der Wortlaut des Gesetzes: „Verabredungen von Arbeitsgebern . . . . zu dem Zwecke . . . . . um . . . . . haben keine rechtliche Wirkung" dieser Auslegung entgegenstehend. Die Verabredung an sich ist daher ungiltig, kann gemäss §. 878 a. b. G. B. kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden; im Hinblick auf Z. 1 des Artikels XXIII E. G. zur C. P. O., dann §§. 595, Z. 6, und 598 C. P. O. kann sogar auf die Geltendmachung dieser „Ungiltigkeit" nicht verzichtet werden. Aufliegend endlich ist es, dass die Einschränkung der Geschäfte auf ein beschränktes Gebiet (scil. im Inlande, arg. der oben citirte Art. XXIII) und auf eine gewisse Dauer eine an sich ungiltige Kartellverbindung nicht giltig macht. Diese Erwägungen in ihrer Gesammtheit führen zu dem Schlusse, dass der am 1. Jänner 1887 zwischen den Streittheilen abgeschlossene Kartellvertrag ein ungiltiger Act war, aus dem kein Theil Rechte ableiten kann, und dass darum auch der Kläger die ihm kraft dieses Vertrages versprochene Entschädigung zu fordern nicht das Recht habe, und seine Klage abzuweisen war.

1428. Im dritten Absatze des §. 66 verordnet das Gesetz vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, Massnahmen zur Sicherung des Beweises, dass die daselbst bezeichneten Vervielfältigungen und Nachbildungen bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vorhanden waren; diesen Beweis anders zu erbringen, schliesst es nicht aus; es hat an das Verabsäumen der Massnahmen keine Straffolge geknüpft.

Entscheidung vom 11. Februar 1898, Z. 15107. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Anklage: Dr. Max Höfinger als Substitut des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Alfred Schmidt; als Vertheidiger des Angeklagten: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Wilhelm Schneeberger.

Der Cassationshof hat der von Emanuel H. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landes- als Erkenntnisgerichtes in Wien vom

Digitized by Google

14. October 1897, Z. 41754, womit der Beschwerdeführer über Privatanklage des Theodor K. des im §. 51 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, vorgesehenen Vergehens schuldig gesprochen wurde, stattgegeben und unter Aufhebung dieses Urtheils zu Recht erkannt: Emanuel H. werde von der Anklage, er habe in der Zeit vom 9. April bis 10. Mai 1897 manuell colorirte Photographien der Bilder (hier folgt deren Aufzählung) unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Privatanklägers Theodor K. als Rechtsnachfolgers der Autoren im Wege des Vertriebes entgeltlich und gewerbsmässig verbreitet und dadurch wissentlich einen Eingriff in ein Urheberrecht und somit das Vergehen des §. 51 obigen Gesetzes begangen, gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Gestützt auf Z. 9 lit. a, des §. 281 St. P. O. macht die Nichtigkeitsbeschwerde geltend, dass die Berufung des Gerichtshofes auf §. 66 al. 3 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, nicht zutreffend sei, weil das Gesetz bei Versäumung der dreimonatlichen Inventarisirungsfrist, welche der Schlussabsatz des §. 66 festsetzt, wohl die Unstatthaftigkeit der Verbreitung der daselbst genannten Nachbildungen normirt, aber an diese Unterlassung keineswegs die Straffolge des §. 51 desselben Gesetzes knüpft, weil diese gesetzliche Bestimmung sich daher als lex imperfecta darstellt, und nach dem Grundsatze: nulla poena sine lege von einer Strafbarkeit der Anklagethat keine Rede sein kann. In diesem Punkte muss der Anschauung der Nichtigkeitsbeschwerde beigepflichtet werden. Denn nach den Feststellungen des Urtheiles fällt das Coloriren der Photopraphien in eine Zeit, in welcher das Gesetz vom 26. December 1895 noch keine Geltung hatte, in welcher vielmehr die Verbreitung derartiger Bildwerke nach den Bestimmungen der §§. 3 und 9 des damals geltenden kaiserlichen Patentes vom 19. October 1846, J. G. S. Nr. 992, inbetreff des Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums gestattet war. Es kommen daher auf den gegenwärtigen Fall die Bestimmungen des §. 66 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, zur Anwendung. Darnach können die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon vorhandenen Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, auch fernerhin verbreitet werden. Nach dem letzten Absatze dieses Paragraphen ist zwar die Verbreitung nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde inventarisirt und abgestempelt werden. Dieser Verpflichtung ist der Angeklagte nach den Annahmen des ersten Richters allerdings nicht nachgekommen; es frägt sich daher, welche Folge die Unterlassung nach dem Gesetze nach sich zieht. Während geschlossen werden muss, dass nach dem Schlussabsatze des citirten §. 66 die Verbreitung solcher Nachbildungen bei Unterlassung der daselbst genannten behördlichen Anzeige verboten ist, knüpft das Gesetz an die Uebertretung dieser Vorschrift keinerlei Strafandrohung, und fehlt insbesondere die Bestimmung, dass ein derartiges Vorgehen als wissentlicher Eingriff in ein Urheberrecht und als Vergehen im Sinne des §. 51 des citirten Gesetzes zu behandeln sei. Es folgt mithin, da jedes Strafgesetz strenge zu interpretiren und eine analoge Anwendung desselben unzulässig ist, dass unter den Voraussetzungen des citirten §. 66 bei Unterlassung der im Schlussabsatze desselben angeordneten Massnahmen eine Strafbarkeit des Verbreiters von Nachbildungen nicht eintritt.

Digitized by Google

Die vom Gesetze vorgeschriebene behördliche Inventarisirung und Abstempelung soll offenbar als authentischer Beweis darüber gelten, dass die fraglichen Nachbildungen noch vor der Herrschaft des Gesetzes vom 26. December 1895 hergestellt wurden, und ihre Weiterverbreitung zulässig sei. Dies schliesst aber nicht aus, dass der im einzelnen Falle wegen der Verbreitung zur Verantwortung Gezogene diesen Beweis auf andere Weise erbringe, da es ja immer nur darauf ankommt, festzustellen, dass die Nachbildungen aus einer Zeit stammen, in welcher ihre Verbreitung gesetzlich gestattet war. Da nun im vorliegenden Falle der Gerichtshof auf Grund der Verantwortung des Angeklagten und der Aussage des Zeugen Adolf W. als erwiesen angenommen hat, dass die Colorirung der fraglichen Photographien im Jahre 1894, also in einer Zeit vor der Herrschaft des derzeit geltenden Gesetzes über das Urheberrecht erfolgte, mithin der Zweck des Schlussabsatzes des §. 66 in concreto in anderer Weise, als es das Gesetz vorschreibt, nämlich infolge Feststellung des erkennenden Gerichtes, erreicht wurde, so folgt daraus, dass die unter Anklage gestellte That des H. vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 281, Z. 9, lit. a St. P. O., Folge zu geben, das Urtheil gemäss §. 288, Z. 3 St. P. O., als nichtig zu beheben, und H. nach §. 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage wegen Vergehens nach §. 51 des Gesetzes vom 26. December 1895 freizusprechen war.

1429. Zur Entscheidung in zweiter Instanz über den Recurs gegen einen vor dem ersten Jänner 1898 ergangenen Bescheid eines Bezirksgerichtes ist nicht das demselben übergeordnete Kreis-, beziehungsweise Landesgericht, sondern das Oberlandesgericht zuständig.

Entscheidung vom 15. Februar 1898, Z. 2081. — I. Senat.

In einer beim Bezirksgerichte in X. anhängigen Executionssache ergieng der Bescheid vom 23. December 1897, womit die Parteien von dem Vollzuge der executiven Pfändung und Schätzung der Mobilien der Executin verständigt wurden.

Dieser Bescheid wurde beiden Theilen am 1. Jänner 1898 zugestellt. Gegen denselben hat die Exequentin sub praes. 3. Jänner 1898 den Recurs eingebracht, welcher vom Bezirksgerichte dem vorgesetzten Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dieses Gericht hat den Recurs nach §. 3 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, an das Kreisgericht in X. zur zuständigen Entscheidung abgetreten. Zufolge des dem Oberlandesgerichte bekanntgegebenen Beschlusses erachtete sich das Kreisgericht in X. zur Entscheidung über diesen Recurs aus dem Grunde nicht für competent, weil nach Art. I des Einf. Ges. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, die Jurisdictionsnorm erst am 1. Jänner 1898 in Geltung trat, und auf Grund des §. 3 J. N. das Kreisgericht erst nach dem 1. Jänner 1898 in zweiter Instanz zu entscheiden hat und zwar über Beschlüsse der Bezirksgerichte, welche erst nach dem 1. Jänner 1898 erlassen worden sind. Da nun Gesetze grundsätzlich nicht zurückwirken und eine ausdrückliche Abweichung von diesem Grundsatze nicht normirt ist, kann für die Competenz nur das Datum des erstrichterlichen Beschlusses entscheidend sein, weil möglicherweise die Recursfrist für eine

Digitized by Google

Partei vor und für die andere nach Schluss des Jahres 1897 enden könnte, und in diesem Falle für jede Partei ein anderes Gericht als zweite Instanz in Frage kommen würde.

Das Oberlandesgericht ist nach Inhalt des an den Obersten Gerichtshof erstatteten Berichtes bei seinem Beschlusse von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen:

Gemäss §. 3 J. N. geht der Rechtszug gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte in zweiter Instanz an die Kreis- und Landesgerichte. Gemäss Art. I des E. G. zur neuen J. N. und Art. I des E. G. zur neuen C. P. O. erscheint überall, wo das Gesetz für zur Zeit des Inslebentretens der neuen C. P. O. bereits anhängige Sachen den Rechtszug nach den Bestimmungen der alten J. N. gewahrt wissen wollte, dies deutlich und besonders ausgedrückt, z. B. Art. XIX, XXII E. G. zur J. N.; hinsichtlich der anhängigen Executionssachen fehlt jedoch jede derlei Bestimmung, insbesondere enthält das E. G. zur Executionsordnung, welches in seinen Art. XXXI bis XXXIX ganz detaillirte Bestimmungen enthält, kein Wort davon, dass für zur Zeit des Inslebentretens der neuen E. O. bereits anhängige Executionssachen bezüglich der Rechtsmittelinstanzen die Compentenzbestimmungen der früheren Jurisdictionsnorm aufrecht verbleiben. Das Oberlandesgericht kann, entgegen der Anschauung des Kreisgerichtes, auch nicht das Datum des angefochtenen Bescheides als massgebend erachten, weil eben weder das E. G. zur neuen J. N., noch diese selbst, noch auch das E. G. zur neuen E. O. in seinen obencitirten Art. XXXI bis XXXIX hierüber eine Bestimmung enthalten, und glaubt sich nur dann in zur Zeit des Inslebentretens der neuen E. O. bereits anhängig gewesenen Executionssachen zur Entscheidung competent, wenn nicht nur der angefochtene erstrichterliche Beschluss noch vor der Wirksamkeit der neuen E. O. ergangen, sondern auch der Recurs noch vor diesem Zeitpunkte in erster Instanz überreicht wurde.

Der Oberste Gerichtshof hat erkannt, dass zur Entscheidung in zweiter Instanz über den in Frage stehenden Recurs das Oberlandesgericht zuständig sei. Diese Entscheidung beruht auf nachfolgenden Erwägungen:

Die im §. 3 J. N. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, enthaltene Bestimmung, gemäss welcher der Rechtszug gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte (Recurs) in zweiter Instanz an die Kreis- und Landesgerichte geht, hat zufolge des Art. I des E. G. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, zur J. N. das Inslebentreten der Wirksamkeit des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Civilprocessordnung) zur Voraussetzung.

Nachdem die neue C. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getreten ist, so ergibt sich daraus die Consequenz, dass auch die Vorschriften der J. N. erst mit diesem Tage ihre Geltung erlangt haben.

Schon diese Thatsache rechtfertigt die Rechtsansicht, dass der im obcitirten §. 3 J. N. normirte Rechtszug einen unter der Wirksamkeit der neuen C. P. O. ergangenen bezirksgerichtlichen Beschluss voraussetzt, woraus aber auch nothwendiger Weise folgt, dass der Rechtszug gegen einen vor der Wirksamkeit der neuen C. P. O., also gegen einen vor dem 1. Jänner 1898, demnach zur Zeit der bis dahin bestandenen a. G. O. vom 1. Mai 1781, J. G. S. Nr. 13, erflossenen bezirksgerichtlichen Bescheid

Digitized by Google

in zweiter Instanz nicht an das Kreis- beziehungsweise Landesgericht, sondern im Sinne der früheren C. J. N. vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, nur an das Oberlandesgericht gehen kann.

Die Richtigkeit dieser Anschauung findet ihre Unterstützung in der alinea 2 des Art. I des E. G. zur J. N., in welchem bestimmt ist, dass mit dem Tage, an welchem die neue C. P. O. wirksam wird, soweit dieses Gesetz oder die J. N. nicht eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der J. N. geregelt sind, ihre Wirksamkeit verlieren.

Derlei Ausnahmen sind aber gesetzlich auch wirklich statuirt, denn abgesehen davon, dass die Art. XIX, XX und XXI des E. G. zur J. N. noch am Tage des Inkrafttretens der J. N. anhängige Rechtssachen im Auge haben, enthält auch das E. G. vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, zur neuen E. O., welche in ihrer Totalität als ein integrirender Bestandtheil der neuen C. P. O. aufzufassen ist, Uebergangsbestimmungen, welche die obige Rechtsansicht bestätigen.

So bestimmt Art. XXXI, dass vor dem Tage des Inkrafttretens der E. O. vom Gerichte erster Instanz bewilligte Executionsacte, soferne in den folgenden Artikeln nichts anderes angeordnet wird, nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften und von den bisher dafür zuständigen Gerichten zu vollziehen sind, und dass nach Beginn der Wirksamkeit der E. O. der Anwendung ihrer Vorschriften nicht entgegensteht, dass die Execution oder Sicherung auf Grund eines aus der Geltungszeit der bisherigen Gesetze herrührenden Executionstitels oder gerichtlichen Actes beantragt wird.

Nach Art. XXXIV kann eine vor Inkrafttreten der E. O. eingeleitete Execution auf bewegliche Sachen, Rechte oder Forderungen, die bei Beginn der Wirksamkeit der E. O. noch nicht weiter als zur rechtskräftigen Begründung eines executiven Pfandrechtes zu Gunsten des zu betreibenden Gläubigers vorgeschritten ist, von diesem Tage an nur nach den Bestimmungen der E. O. fortgeführt werden.

Das Gesetz macht also selbst einen Unterschied zwischen Verfügungen, welche einerseits in das Gebiet der früheren a. G. O., anderseits in jenes nach eingetretener Wirksamkeit der neuen C. P. O. beziehungsweise E. O. fallen.

Alle hier erörterten gesetzlichen Bestimmungen führen mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schlusse, dass ein bezirksgerichtlicher Bescheid, welcher nach den Vorschriften der bestandenen a. G. O. ergangen ist, und welcher schon im Zeitpunkte seiner Nativität bestimmte Rechtswirkungen wie auch die Zulässigkeit von Rechtsmitteln begründete, die nach den damals bestandenen civilprocessualen Gesetzen geregelt waren, dermalen einem Rechtszuge nicht unterworfen werden könne, der auf denselben keine Anwendung findet.

Da nun der executive Vollzugsbescheid vom 23. December 1897 noch unter dem Bestande der früheren a. G. O. ergangen ist, und für die Beurtheilung des dagegen nach dem früheren Gesetze zulässig gewesenen Rechtsmittels nur das Datum dieses Bescheides, keineswegs aber der Tag der Zustellung desselben, noch weniger der Tag, an dem der dagegen ergriffene Recurs überreicht wurde, massgebend bleiben kann, so kann auch ein Zweifel nicht obwalten, dass zur Entscheidung über den von der Exequentin wider den besagten Bescheid eingebrachten Recurs nicht das dem Bezirksgerichte in X. übergeordnete Kreisgericht, sondern das Oberlandesgericht zuständig ist.

Digitized by Google

1430. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag erwirbt, haftet nicht schon an und für sich für die Geschäftsschulden.
Artikel 113 H. G. B. gestattet keine analoge Anwendung auf den Fall, als eine zu diesem Zwecke gegründete Handelsgesellschaft ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag erwirbt und unter der bisherigen Firma weiterführt.

Entscheidung vom 15. December 1897, Z. 14779. — III. Senat.

A B, welcher unter der Einzelnfirma A B eine Maschinenfabrik betrieb, schloss durch seinen Procuristen im Mai 1895 mit dem Versicherungsvereine C einen Versicherungsvertrag ab. Nach dem Ableben des A B erwarben D und E von der Erbenrepräsentanz mit Kaufvertrag vom 25. Juni 1896 dieses unter der Einzelnfirma A B betriebene Maschinenfabriksgeschäft mit dem Rechte, dasselbe nunmehr als Gesellschaftsfirma unter der bisherigen Firma weiterzuführen. Der genannte Versicherungsverein belangte nun im Juli 1896 die nunmehrige Firma A B auf Bezahlung der Versicherungsprämie für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Das Handelsgericht Wien gab diesem Begehren Folge, weil sich aus den Eintragungen in das Handelsregister ergibt, dass die im Gesellschaftsregister eingetragene Firma A B dasselbe Rechtssubject ist, für welches der Procurist des A B den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, und weil im Bestande des §. 7 a. b. G. B. und Artikel 23 H. G. der Grundsatz des Artikels 113 H. G., wonach derjenige, welcher in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten Dritten gegenüber haftet, auch von der offenen Handelsgesellschaft gelten muss, welche das früher von einem Einzelnkaufmanne besessene Geschäft erwirbt und unter der alten Firma am früheren Betriebsorte fortführt.

Ueber Appellation der Geklagten wies das Oberlandesgericht das Klagsbegehren aus folgenden Gründen unbedingt ab:

Die geklagte Firma A B, nunmehrige offene Handelsgesellschaft, ist weder aus dem Versicherungsvertrage noch aus dem Gesetze zur Zahlung der Klagssumme verpflichtet. Denn der Vertrag wurde weder von der geklagten Gesellschaft noch für sie geschlossen, und ist die geklagte Gesellschaft trotz Kauf des Geschäftes von A B und Führung desselben unter der bisherigen Firma ein von dem Einzelnkaufmanne A B als früherem Träger der Firma wesentlich verschiedenes Rechtssubject, da nach Artikel 15 H. G. die Firma nur der Name ist, unter welchem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt. Die Uebernahme (Kauf) des Handelsgeschäftes eines Einzelnkaufmannes unter Beibehaltung der alten Firma hat weder an sich noch nach dem Gesetze (Artikel 22 und 23 H. G.) die Folge, dass der Uebernehmer für die bestehenden Geschäftsschulden haftet. Die nur den Eintritt in eine „bestehende Handelsgesellschaft“ regelnde Ausnahmsvorschrift des Artikels 113 H. G. ist auf eine solche Geschäftsübernahme analog nicht anzuwenden. Die Begründung der vorgedachten Haftung setzt vielmehr voraus, dass dem Gläubiger, rücksichtlich der Gläubigerschaft allgemein die Uebernahme des Handelsgeschäftes mit der betreffenden Passivpost oder mit allen Passiven bekannt gemacht wurde; dass Geklagte in dem Kaufvertrage vom 25. Juni 1896 nicht nur die Activa, sondern auch die Passiva der

Digitized by Google

bestandenen Einzelnfirma A B übernommen habe, hat Kläger weder behauptet, noch erwiesen, weshalb die Klage abzuweisen war.

Der Oberste Gerichtshof hat über Revision des Klägers das oberlandesgerichtliche Urtheil aus den nachfolgenden Erwägungen bestätigt.

Wie schon das Obergericht hervorhob, ist die Belangte eine von dem früheren Firmainhaber A B verschiedene Person, kann mit letzterem nicht identificirt werden und ist aus dem nicht von ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrage zur Zahlung der eingeklagten Forderung nicht verpflichtet; die Verbindlichkeit der Geklagten zur Vertretung der Verpflichtungen, welche in dem genannten Vertrage von dem früheren Firmainhaber A B übernommen wurden, lässt sich auch aus dem Gesetze nicht ableiten, weil das Handelsgesetzbuch die Frage, ob der Rechtsnachfolger einer Firma durch Uebernahme des Handelsgeschäftes für die Geschäftsschulden des früheren Inhabers derselben Firma verhaftet wird, offen gelassen und insbesondere in den Artikeln 22 und 23 H. G. nicht entschieden hat, da Artikel 22 des Ueberganges eines Handelsgeschäftes nur als Voraussetzung für den Firmenübergang gedenkt, im Artikel 23 nur negativ gesagt ist, was Artikel 22 positiv ausspricht, aus Artikel 23 endlich zwar folgt, dass beim Vorhandensein eines Handelsgeschäftes die Firma nicht ohne dieses erworben werden kann, und dass ohne Vorhandensein eines Handelsgeschäftes keine Uebertragung der Firma zum Zwecke der Erwerbung einer Firma stattfindet, diese Gesetzesstelle aber über die Rechtswirkungen eines Vertrages, welcher mit Artikel 23 H. G. nicht im Einklange steht, keine Bestimmung enthält, das Handelsgesetzbuch sich überhaupt mit der materiellen Seite der Geschäftsveräusserung gar nicht befasst und keine Norm enthält, wonach mit der Geschäftsübernahme mittelst Kaufes kraft Gesetzes auch die Passiva mit übergehen würden; zur Veräusserung eines Handelsgeschäftes im Sinne des Artikels 23 gehört keineswegs die Uebertragung sämmtlicher vorhandener Activa und Passiva des Geschäftes, sondern nur der zur Führung des Geschäftes wesentlichen Bestandtheile desselben; es haftet sonach derjenige, welcher ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag erwirbt, nicht schon an und für sich für die Passiva des Geschäftes, mag die Firma fortgeführt oder geändert werden: Artikel 113 H. G. kann ferner auf den vorliegenden Fall auch nicht analog angewendet werden, indem diese gesetzliche Bestimmung, welche eine Ergänzung zu Artikel 112 H. G. bildet und eine Folgerung aus den Grundsätzen zum Ausdrucke bringt, welche die Regelung des Verhältnisses einer Handelsgesellschaft zu dritten Personen beherrschen, von den im concreten Falle abgegebenen Willenserklärungen der Parteien gänzlich absieht und nur die Aenderung in der Zusammensetzung einer Handelsgesellschaft ohne alle Rücksicht auf das von derselben betriebene geschäftliche Unternehmen ins Auge fasst, hier aber der Kauf des Handelsgeschäftes des verstorbenen Einzelnkaufmannes A B und seiner ebenso lautenden Firma seitens eines Dritten, nämlich der zur Fortführung dieses Geschäftes unter der alten Firma zwischen dem D und dem E neuerrichteten offenen Handelsgesellschaft, in welcher Hinsicht die in dem Veräusserungsvertrage enthaltenen Willenserklärungen der Contrahenten entscheidend sind, und die Fortführung des gekauften Handelsgeschäftes durch die neu errichtete offene Handelsgesellschaft vorliegt, der Erwerb eines Handelsgeschäftes eines Einzelnkaufmannes durch Vertrag seitens einer neuerrichteten Handelsgesellschaft aber von dem Eintritte in eine bestehende Handelsgesellschaft wesentlich verschieden ist. Vorliegendenfalls fehlen weiters die zur Begründung der Haftung der

Digitized by Google

belangten offenen Handelsgesellschaft für die Verpflichtungen, welche der frühere Firmainhaber vor dem Kaufe vom 25. Juni 1896 eingieng, erforderlichen Voraussetzungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; endlich kann auch aus den Eintragungen im Handelsregister eine solche Haftung der Geklagten nicht gefolgert werden, da in denselben ein für den kaufmännischen Verkehr wirksames Angebot der Geklagten an die Geschäftsgläubiger des A B, denselben für ihre Forderungen an den früheren Inhaber des Geschäftes gerecht zu werden, nicht gelegen ist, zumal der Kläger nicht einmal behauptet, dass die geklagte offene Handelsgesellschaft in dem Kaufvertrage vom 25. Juni 1896 auch die Passiva der bestandenen Einzelnfirma A B übernahm.

1431. Die im §. 501 St. G. vorkommende Personenaufzählung bringt das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Ausdrucke, welches der Delictsthatbestand zwischen den Betheiligten voraussetzt; nur aus einem redactionellen Grunde gebraucht die Gesetzstelle auch das Wörtchen „mit."

Plenarentscheidung vom 25. Jänner 1898, Z. 1168. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Ueber die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde erkannte der Cassationshof zu Recht: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Tischnowitz vom 29. September 1897, Z. 4052, womit Franz H. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 501 St. G. freigesprochen ward, und durch die bestätigende Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes Brünn vom 4. November 1897, Z. 904, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Die civilgerichtliche Abtheilung des Bezirksgerichtes Tischnowitz erstattete unter Bezugnahme auf §. 501 St. G. die Anzeige, dass die Häuslerstochter Antonia Z. ihren Schwager, den Taglöhner Franz H., der Vaterschaft des Kindes zeihe, das sie am 6. April 1897 gebar. Der staatsanwaltschaftliche Functionär des Bezirksgerichtes beantragte die Anwendung des Gesetzes. In der hierauf eingeleiteten Erhebung entschlug sich Antonia Z., auf Veranlassung des Einzelrichters als Zeuge vernommen, nach §. 152 St. P. O. der Aussage. Franz H. bekannte in der nur mit ihm vorgenommenen Hauptverhandlung fleischlichen Verkehr mit Antonia Z., mit deren Schwester er verehelicht ist. Aber mit dem Urtheile vom 29. September 1897, Z. 4052, des Bezirksgerichtes wurde er dessenungeachtet von der Anklage freigesprochen, da nach dem allein massgebenden Texte des §. 501 St. G. das dort vorausgesetzte Familienverhältnis (rodinný poměr) nicht gegeben sei. Die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs, welcher die Strafbestimmung des §. 501 St. G. für beide Betheiligte, und für Franz H. „beziehungsweise" jene des §. 504 St. G. in Anspruch nimmt, blieb erfolglos; der Freispruch wurde laut Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes zu Brünn vom 4. November 1897, Z. 904, aus den erstrichterlichen Gründen bestätigt. Aber der Standpunkt der Untergerichte ist unverkennbar rechtsirrthümlich.

Die Strafbestimmung des §. 504 St. G. bleibt zwar ausser Betracht. Der Bestand gemeinsamer Haushaltung der Betheiligten ist ebensowenig festgestellt, wie die für

Digitized by Google

den Begriff der Entehrung erhebliche Thatsache erstmaliger Uebung des Beischlafes auf Seite der Frauensperson. Das Hauptverhandlungsprotokoll verzeichnet nur das Geständnis des Angeklagten, dass er mit Antonia Z. dasselbe Haus, aber nicht dieselbe Stube bewohnte, und er fügt hinzu, er wisse nicht, ob die Schwägerin, von der er verleitet worden sein will, nicht auch mit anderen Männern Umgang hatte. Die Voraussetzungen des §. 501 St. G. jedoch sind existent, auch wenn mit den Untergerichten der Aufschrift desselben die Würdigung versagt wird. Denn genau, wie der gesetzliche Wortlaut ausspricht, gilt als erwiesen, dass Antonia Z. mit dem Ehegenossen der Schwester Unzucht trieb. Es unterliegt keinem berechtigten Zweifel, dass, wenn das Gesetz von Unzucht mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister spricht, damit eben nur das zwischen den Betheiligten vorausgesetzte Schwägerschaftsverhältnis zum Ausdrucke gebracht werden soll, und dass die Anwendung des Wörtchens „mit" nur dem Streben nach einer möglichst einfachen und kurzen Redaction des Gesetzes entsprang, welches die beim Gebrauche des Wortes „zwischen" unvermeidliche Aufzählung der einzelnen im Schwägerschaftsverhältnisse zu einander stehenden Personen nach ihren verschiedenen Benennungen hier vermeiden wollte. Aus dem gesetzlichen Wortlaute kann sonach auch nicht gefolgert werden, straffällig seien nicht beide Betheiligte, sondern nur jene Person, welche sich mit dem verschwägerten Ehegenossen verging. Es entspricht daher auch nicht dem Gesetze, dass Antonia Z. in die Verfolgung nicht einbezogen, sondern nur als Zeuge vernommen wurde. Es musste daher wie oben erkannt werden.

1432. Strafverwechslung nach §. 261 St. G. setzt vom Gesetze angedrohten Arrest des ersten Grades voraus; sie umfasst nicht Fälle, in welchen er gemäss §. 266 St. G. an Stelle strenger Arreststrafe gesetzt wird.

Plenarentscheidung vom 15. März 1898, Z. 3438. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Veranlasst durch eine nach §. 33 St. P. O. überreichte Beschwerde hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Marchegg vom 18. Jänner 1898, Z. 1045, insoweit es wider Ferdinand J. wegen Uebertretung der §§. 431 und 432 St. G. statt des gesetzlich angedrohten strengen Arrestes eine Geldstrafe verhängt, wurde das Gesetz, insbesondere in den Vorschriften der §§. 261 und 266 St. G. verletzt.

Gründe: Das Bezirksgericht in Marchegg hat mit Urtheil vom 18. Jänner 1898, Z. 1045, den Ferdinand J., Stationsexpedienten der ö. u. Staatseisenbahngesellschaft in L., der Uebertretung der §§. 431 und 432 St. G. schuldig erkannt und ihm hiefür, wie der Urtheilstenor besagt, in Anwendung der §§. 266 und 261 St. G. eine Geldstrafe von 50 fl. und für den Fall der Uneinbringlichkeit Arrest in der Dauer von 10 Tagen auferlegt. In der Urtheilsbegründung wird der Ausspruch über die Strafe mit dem Gewichte der Milderungsgründe gerechtfertigt. Ob es richtig ist, dass denselben ungeachtet der für Menschenleben und in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigenthum herbeigeführten Gefahr (§§. 43, 85 b und 263 lit. c St. G.) und trotz des wirklich eingetretenen Schadens (Zertrümmerung von zwei Güterwägen und arge

Digitized by Google

Beschädigung einer Locomotive, §. 263 lit. d St. G.) kein Erschwerungsumstand gegenüberstand, mag unerörtert bleiben. Aber dass das Bezirksgericht angesichts der auf strengen Arrest lautenden Strafandrohung des §. 432 St. G. seine Strafbefugnis überschritt (§. 281, Z. 11 und §. 468, Z. 3 St. P. O.), muss als unverkennbar gesetzwidrig gerügt werden. Ueber die Umwandlung des strengen Arrestes in einen gelinderen Grad und beziehungsweise über die Herabsetzung der Strafdauer unter den geringsten Strafsatz reicht der im §. 266 St. G. gewährte Machtbereich nicht hinaus. Der §. 261 St. G. allerdings gestattet, Arrest des ersten Grades in Geldstrafe umzuwandeln; zu verstehen ist indes ein gesetzlich angedrohter, und nicht etwa jener, welchen in Gemässheit des der Gesetzesstelle nachfolgenden §. 266 St. G. der Richter an Stelle des vom Gesetze angedrohten verhängt. Dass es unstatthaft ist, wegen überwiegender Milderungsgründe strengen Arrest nach §. 266 St. G. in einfachen und diesen sodann in Anwendung des §. 261 St. G. wieder in eine Geldstrafe umzuwandeln, darüber gestattet der Grundsatz des §. 259 St. G. und der Zusammenhang des §. 266 mit §. 265 und des §. 261 St. G. mit §. 260 St. G. keinen Zweifel. *)

Der Richter ist sonach nicht berechtigt, die nur im Wege der ausserordentlichen Milderung, nämlich durch Umwandlung des im Gesetze bestimmten strengen Arrestes, verhängte einfache Arreststrafe auch noch weiters in eine Geldstrafe umzuwandeln. Angesichts dieser Erwägungen musste über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde im Grunde des §. 292 St. P. O. erkannt werden, dass das Gesetz in den vorerwähnten Vorschriften verletzt wurde.

1433. Der §. 191 C. P. O. findet auf das Executionsverfahren keine sinngemässe Anwendung. Die Unterbrechung des letzteren wegen Anhängigkeit des Strafverfahrens gegen den betreibenden Gläubiger ist unstatthaft.

Entscheidung vom 5. April 1898, Z. 4684. — I. Senat.

Auf Ansuchen des Verpflichteten B wurde die von A gegen ihn auf Grund verschiedener aus dem Jahre 1897 stammender Urtheile eingeleitete Execution mit Beschluss vom 11. Februar 1898 unterbrochen, weil gegen den betreibenden Gläubiger das Strafverfahren wegen Verbrechens des Betruges eingeleitet wurde, und die strafbare Handlung im Zusammenhange mit den Executionstiteln stand.

*) In diesem Sinne erklärt schon das Hofkanzleidecret vom 30. October 1818, Z. 22965 (Lützenau's Sammlung, Nr. 118), zu den (den §§. 261 und 262 des geltenden Strafgesetzes correspondirenden) §§. 24 und 25 des II. Theiles des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1803, aus dem Zusammenhange dieser Paragraphen ergebe sich, dass das Gesetz die Abänderung des einfachen Arrestes in eine Geldstrafe (oder in Hausarrest) nicht als eine Milderung, sondern als eine Verwechslung der gesetzlich bestimmten Strafe ansieht; und Kudler, der wider diese Verwechslung bestehenden Bedenken gedenkend, constatirt, dass sie nur bei minder wichtigen Uebertretungen Anwendung erleide, denn nur solche seien mit Arrest des ersten Grades, der hier vorausgesetzt werde, bedroht In wiederholten Entscheidungen, von welchen jene vom 20. November 1880, Z. 5682, mit ihrer sehr eingehenden Begründung in Nr. 292 der Nowak'schen Sammlung abgedruckt ist (vergl. aber auch Nr. 375 derselben Sammlung), hat denn auch der Cassationshof ausgesprochen, in Ansehung der auf Grund des §. 266 St. G. in Arrest des ersten Grades umgewandelten strengen Arreststrafe sei die Befugnis des §. 261 St. G. nicht verfügbar (Ausführungen des Generalprocurators).

Digitized by Google

Die zweite Instanz hat mit Rücksicht darauf, dass unter den im §. 42 der Executionsordnung aufgezählten Fällen der Aufschiebung der Execution der hier in Frage stehende Unterbrechungsfall nicht vorkommt, und der §. 191 C. P. O nur von einem im Laufe eines Rechtsstreites anhängig gewordenen Strafverfahren spricht, dem Antrage des Verpflichteten auf Hemmung der Execution keine Folge gegeben.

Der Oberste Gerichtshof hat diesen Beschluss bestätigt.

Gründe: Der Verpflichtete hat das Begehren gestellt, dass mit Rücksicht auf eine gegen A anhängige Strafuntersuchung wegen Betruges, betreffend mehrere von A gegen ihn durchgeführte und bereits mit Urtheil entschiedene Rechtssachen, während der Anhängigkeit des Strafverfahrens die Unterbrechung jedes Executionsverfahrens auf Grund der erwähnten Urtheile im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 78 der E. O. und 191 der C. P. O. bewilligt werde. Nach dem vom Verpflichteten angerufenen §. 191 C. P. O. kann jedoch nur im Laufe eines durch Urtheil noch nicht entschiedenen Rechtsstreites bei sich ergebendem Verdachte einer strafbaren Handlung, deren Ermittlung und Aburtheilung für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von massgebendem Einfluss ist, der Rechtsstreit selbst bis zur Erledigung des Strafverfahrens unterbrochen werden.

Diese gesetzliche Bestimmung findet aber auf das Executionsverfahren keine Anwendung, und es bietet das Gesetz über das Executionsverfahren vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, für eine derartige Unterbrechung der Execution aus Anlass eines anhängig gewordenen Strafverfahrens nicht den mindesten Anhalt. Es kann aber auch nicht unter Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 78 der E. O. auf eine analoge Anwendung des §. 191 C. P. O. auch im Executionsverfahren geschlossen werden, weil der §. 78 E. O. die verschiedenen Gattungen der allgemeinen Bestimmungen der Civilprocessordnung anführt, welche beim Abgange einer speciellen in der Executionsordnung vorkommenden Anordnung auch im Executionsverfahren zur Anwendung zu kommen haben, die Bestimmung des §. 191 C. P. O. aber darunter nicht subsumirt werden kann.

1434. Ueber die nach Art. LI des E. G. zur C. P. O. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, zulässigen Wiedereinsetzungsklagen wegen schlechter Vertretung findet das Verfahren nach der alten Gerichtsordnung statt.

Entscheidung vom 13. April 1898, Z. 4927. — VII. Senat.

Ueber die am 14. Jänner 1898 überreichte Klage des A gegen B wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schlechter Vertretung wurde das Verfahren nach der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, J. G. S. Nr. 13, eingeleitet.

Das Oberlandesgericht hat diesen Bescheid bestätigt, weil gemäss Art. LI des E. G. zur C. P. O. gegen Urtheile, die vor dem Tage des Inkrafttretens der C. P. O. erflossen sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den bisherigen Processvorschriften stattfindet, demnach die Anwendung der Bestimmungen der neuen C. P. O. auf die vorliegende Klage umsoweniger gestattet sein kann, als dieser Processordnung das Institut der Wiedereinsetzungsklage wegen mangelhafter Vertretung vollkommen fremd ist, daher auch schon gemäss Art. I des E. G. zur C. P. O. diesbezüglich die gesammten sowohl die Competenz des bezüglichen

Digitized by Google

Gerichtes als die Art des Verfahrens regelnden Bestimmungen der früheren allgemeinen Gerichtsordnung in Wirksamkeit geblieben sind, und die Anschauung des Recurrenten, dass nur die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung, nicht aber das Verfahren über die Restitutionsklage nach den alten Processvorschriften zu beurtheilen wären, weder in dem Wortlaute noch in dem Sinne und Zwecke des Art. LI E. G. zur C. P. O. einen Halt findet, zumal eine derartige Wiedereinsetzungsklage sich als ein ausserordentliches Rechtsmittel darstellt, über welches schon wegen dessen unmittelbarer Beziehung zum abgeführten Processe eben nur nach der für die Streitsache selbst massgebenden Verfahrensart zu verhandeln ist (Hofdecret vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015), welcher Umstand hier umso wichtiger erscheint, als die in der allgemeinen Gerichtsordnung aufgestellte positive Beweistheorie in dem neuen Processverfahren keinen oder doch nur, soweit der Beweis durch Urkunden in Frage kommt, sehr beschränkten Raum gefunden hat.

Der Oberste Gerichtshof hat den ausserordentlichen Revisionsrecurs unter Verweisung auf die obergerichtlichen Gründe und auf die ausdrückliche Bestimmung des Art. LI des E. G. zur C. P. O. abgewiesen.

1435. Spruchrepertorium Nr. 167.*)

Die zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür zuständige Behörde, welche in Gemässheit des §. 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12 für Nieder-Oesterreich, von den im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verlassenschaften die Gebür zum Wiener Krankenanstaltenfonde zu bemessen hat, ist auch zur Entscheidung der Frage berufen, ob eine solche Gebür überhaupt zu entrichten ist.

In der Verlassenschaftsabhandlungssache nach dem in Wien verstorbenen sächsischen Staatsangehörigen X hat das Handelsgericht in Wien erkannt, dass von dem Nachlasse des X keine Fondsgebüren zu entrichten seien.

Ueber Appellationsrecurs der n. ö. Finanzprocuratur in Vertretung des Krankenanstaltenfondes in Wien hat das Oberlandesgericht ausgesprochen, dass die Frage, ob von dem gegenständlichen Nachlasse im Hinblicke auf die Ministerialverordnung vom 7. März 1881, R. G. Bl. Nr. 17, eine Gebür zum Krankenanstaltenfonde in Wien zu bemessen sei oder nicht, keinen Gegenstand der Entscheidung der Abhandlungsbehörde zu bilden habe, weil diese Frage zufolge der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12 für Nieder-Oesterreich, von jener Behörde zu entscheiden ist, welcher die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür zukommt.

Der Oberste Gerichtshof hat über den Revisionsrecurs des Erbenvertreters diesen Bescheid bestätigt, weil im Hinblicke auf den klaren Wortlaut des §. 6 des Gesetzes vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12 für Nieder-Oesterreich, es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann, dass die Frage, ob und in welchem Masse in Ansehung des in Rede stehenden Nachlassvermögens die allein hier in Betracht kommende Gebür zum Wiener Krankenanstaltenfonde zu bemessen und zu entrichten sein wird, nicht von der Abhandlungsbehörde, sondern nur von dem Centraltaxamte in Wien, rücksichtlich im betreffenden höheren Instanzenzuge zu entscheiden ist,

*) Siehe Nr. 166 auf Seite 30 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

indem mit Rücksicht auf die Höhe dieses Nachlasses auch eine allfällige staatliche Vermögensübertragungsgebür von demselben nur durch das k. k. Centraltaxamt zu bemessen wäre.

Gleichzeitig wurde die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen.

Plenarentscheidung von 19. April 1898, Z. 4694.

1436. Die Competenzvorschrift des §. 3, alinea 1 der Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, wird durch die Bestimmung des Artikels VIII, Z. 4 des Einführungsgesetzes zur Jurisdictionsnorm nicht berührt.

Entscheidung vom 27. April 1898, Z. 5842. — VI. Senat.

Das Bezirksgericht in N hat das Ansuchen des X um Ueberlegung der zur gerichtlichen Feststellung der Entschädigung für die zum Bahnbaue enteigneten Grundstücke angeordneten Tagsatzung und Bestellung anderer Sachverständigen abgewiesen.

Das Landesgericht in Y hat sich zur Entscheidung über den dagegen überreichten Recurs nicht für zuständig erachtet, weil zufolge Artikel VIII E. G. z. J. N., Z. 4 die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, über die Zuständigkeit der Gerichte in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen unberührt geblieben sind, hiemit nicht nur die sachliche Competenz der Gerichte für solche Angelegenheiten überhaupt, sondern die diese Competenz betreffenden speciellen Vorschriften des erwähnten Gesetzes insbesondere und ohne jede Einschränkung aufrecht erhalten wurden, und hat demgemäss den Recurs an das Oberlandesgericht zur Entscheidung abgetreten. Letzteres hat abgelehnt, in eine Entscheidung über den Recurs einzugehen, weil weder die Jurisdictionsnorm noch das Einführungsgesetz zu derselben hinsichtlich des Instanzenzuges im Verfahren nach dem Gesetze vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 3 J. N. enthalten, insbesonders aber eine solche Ausnahme in der Bestimmung des Artikels VIII, Z. 4 des E. G. zur J. N. nicht normirt ist; denn dort sind nur die Vorschriften des citirten Gesetzes vom 18. Februar 1878 über die Zuständigkeit der Gerichte d. i. die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte, von welchen unter anderem in den §§. 10. Absatz 3, 23, Absatz 2, 24, Absatz 2, 31, Absatz 1, des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes die Rede ist, aufrechterhalten, und nur die Zuständigkeit der Gerichte im allgemeinen im Gegensatze zur Zuständigkeit der Administrativbehörden hervorgehoben.

Der Oberste Gerichtshof hat entschieden, dass zur Erledigung des in Rede stehenden Recurses das Landesgericht in Y als Recursgericht zuständig sei, dies in der Erwägung, dass die allgemeine Competenzvorschrift des §. 3, alinea 1 der J. N. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, nach welcher der Rechtszug gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte in zweiter Instanz an die Kreis-, und Landesgerichte geht, durch die Bestimmung des Artikels VIII, Z. 4 E. G. zur besagten J. N., welche die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen im Gegensatze zur Competenz der Administrativbehörden zum Gegenstande hat, in keiner Weise berührt wird.

Digitized by Google

1437. Die Unterlassung der im Art. 6, Abs. 1, des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, vorgeschriebenen Anzeige des Austrittes aus einer Religionsgenossenschaft begründet noch nicht den rechtlichen Bestand des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit im Sinne des §. 64 a. b. G. B.

Entscheidung vom 18. Jänner 1898, Z. 187. — I. Senat.

Dem Begehren des A, „es sei die von A als Christ und von B als Israelitin nach christkatholischem Ritus geschlossene Ehe gemäss §. 64 a. b. G. B. für ungiltig zu erklären", wurde von der ersten Instanz keine Folge gegeben, weil das von A behauptete Ehehindernis der Religionsverschiedenheit nicht vorliegt. Denn durch die Amtsbestätigung der Stadtgemeinde S. ist erwiesen, dass die B seit dem Herbst 1894 dort gewohnt hat; durch den Taufschein des Pfarramtes in S. ist festgestellt, dass B von ihrem zuständigen Seelsorger am 13. April 1895 das Sacrament der Taufe empfieng und sohin laut Trauungsscheines von demselben Pfarrer am 16. April 1895 mit A nach katholischem Ritus getraut wurde. Der Ehevertrag wurde daher von dem Christen A mit der B, welche sich damals zur christlichen Religion bekannte, geschlossen, B war zu dieser Zeit nicht mehr Jüdin, sondern Christin, es bestand somit keine Verschiedenheit der Religion. B hat auch die im Abs. 2 des Art. 6 Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, geforderte persönliche Erklärung ihres Eintrittes in die katholische Kirche dem betreffenden Seelsorger thatsächlich abgegeben, und es kann sich wegen der unterbliebenen Anzeige des Austrittes aus der jüdischen Religionsgenossenschaft nur um die genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Religionsgesellschaft an die Ausgetretene und die Ansprüche dieser an jene, nicht aber um die Giltigkeit des Uebertrittes zur katholischen Kirche durch den Empfang des Sacramentes der Taufe handeln.

Das Oberlandesgericht hat diesen Ausspruch aus den von der ersten Instanz geltend gemachten Gründen bestätigt.

Conform mit den Entscheidungen der beiden Untergerichte hat auch der Oberste Gerichtshof erkannt, weil die von A eingebrachte Revisionsbeschwerde sich als ein ausserordentliches, nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, zu beurtheilendes Rechtsmittel darstellt, die Voraussetzungen der Zulässigkeit desselben jedoch hier nicht zutreffen, da einerseits eine Nullität vom Revisionswerber selbst nicht behauptet und bei Ueberprüfung der Acten auch nicht wahrgenommen wurde, und auch eine offenbare Ungerechtigkeit in den gleichlautenden Entscheidungen nicht gefunden werden konnte, vielmehr diese letzeren durch die denselben beigegebene, der Sachlage und dem Gesetze entsprechende, durch die Vorbringungen in der Revisionsbeschwerde nicht widerlegte Begründung vollkommen gerechtfertigt sind.

1438. Die Wirksamkeit des im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863, aufgestellten Verbotes erstreckt sich auch auf das sogenannte objective Verfahren (§. 493 St. P. O.).

Entscheidung vom 4. Februar 1898, Z. 15257. — Vorsitzender: Hofrath Höpler; für die Generalprocuratur: Oberlandesgerichtsrath Lorenz; Vertheidiger: Advocat Dr. Josef Turnwald.

Die Nummer 130 der periodischen Druckschrift „Reichenberger Zeitung" vom 3. Juni 1897 verfiel wegen des Inhaltes des unter dem Titel „Alpenvereins-Ausflug"

Digitized by Google

darin enthaltenen Artikels der Beschlagnahme. In der am selben Tage herausgegebenen Abendausgabe der „Reichenberger Zeitung" fand sich eine Notiz über die Beschlagnahme des Morgenblattes, an die sich folgende Bemerkung knüpfte: „Anlass zur Confiscation gab eine ganz harmlose Bemerkung in dem Berichte über den Alpenvereins-Ausflug, in welcher die Staatsanwaltschaft das Verbrechen des Hochverrathes erblickte! Wir sind neugierig darauf, zu erfahren, ob es wirklich Richter in Oesterreich gibt, die eine derartige Confiscation bestätigen!" Das aus diesem Anlasse gegen den Redacteur der „Reichenberger Zeitung" Wilhelm F. wegen des im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten Vergehens eingeleitete Strafverfahren endete mit dem freisprechenden Urtheile des Reichenberger Kreisgerichtes vom 20. October 1897, Z. 9671, welches im wesentlichen damit begründet wurde, dass Artikel VIII des citirten Gesetzes sich lediglich auf die Hauptverhandlung beziehe und auf das im §. 493 St. P. O. vorgesehene sogenannte „objective Verfahren" unanwendbar sei. Zu Gunsten der gegen dieses Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde äusserte sich der Vertreter der Generalprocuratur nachstehends vor dem Cassationshofe:

„Dass das im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, erlassene Verbot, Vermuthungen über den Ausgang einer Strafverhandlung durch den Druck zu veröffentlichen, sich bloss auf die Hauptverhandlung beziehe, widerspricht dem Wortlaute der Gesetzesstelle, der Terminologie der Strafprocessordnung, vor allem aber dem Zwecke des Gesetzes. Spricht Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862 von einer „noch im Zuge befindlichen" Strafverhandlung, und zwar anknüpfend an Artikel VII, welcher die Veröffentlichung eines Anklagebeschlusses oder einer Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist, und die Veröffentlichung von Beweismitteln „vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist," durch den Druck verbietet, so ergibt sich schon hieraus klar, dass das Verbot nicht etwa auf die Dauer der Hauptverhandlung und auch nicht auf solche Fälle beschränkt ist, die voraussichtlich zu einer Hauptverhandlung führen werden. Die Strafprocessordnung aber bezeichnet mit dem Worte „Verhandlung" nicht bloss die der „Schlussverhandlung" der Strafprocessordnung vom Jahre 1853 entsprechende „Hauptverhandlung", sondern, wie zum Beispiel im §. 104, auch Processhandlungen im Vorverfahren. Der Zweck des Gesetzes endlich geht dahin, allen bei einem Strafprocesse betheiligten Personen, Richtern, Geschwornen und Zeugen, die vollste Unbefangenheit zu wahren; sie sollen ausserprocessualen Einflüssen entzogen werden und bis zur Urtheilsfindung von dem Eindrucke der öffentlichen Meinung unberührt bleiben.*) Durch den Druck veröffentlichte Vermuthungen über den Ausgang eines Processes aber sind geeignet, in der öffentlichen Meinung ein Vorurtheil zu bilden und damit Bedingungen zu schaffen, die — ausserhalb des Processes gelegen — auf den Gang des Processes und die Urtheilsfindung beirrend einwirken können. Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, dass bloss die Litis-

*) Vergleiche Cassationsentscheidung vom 22. October 1897, Z. 9806 (Nowak'sche Sammlung Nr. 2135), vom 13. November 1896, Z. 9759 (Nowak'sche Sammlung Nr. 2021), — dann Dr. Friedrich Schwarze „Das Reichspressgesetz", S. 51, 52, Berner „Deutsches Pressrecht", S. 258, Stenglein, „Strafrechtliche Nebengesetze", S. 511.

Digitized by Google

pendenz Voraussetzung des im Artikel VIII des citirten Gesetzes aufgestellten Thatbestandes ist, dass auch im Zuge des strafprocessualen Vorverfahrens, mag dasselbe nun zur Einstellung oder zu einer Hauptverhandlung führen, Vermuthungen über den Ausgang des Processes durch den Druck nicht veröffentlicht werden dürfen, dass aber dieses Verbot sich auch auf das im §. 493 St. P. O. vorgesehene sogenannte objective Verfahren erstreckt. Auch dieses Verfahren ist ein Strafverfahren, ein Act gerichtlicher Verfolgung wegen eines Delictes; in jedem Falle führt es zu einem richterlichen Erkenntnis, oft auch zu einer contradictorischen Verhandlung, die, mag sie auch im §. 493 mit dem Ausdrucke „Sitzung" bezeichnet werden (siehe eben diesen Ausdruck in den §§. 23, 231 und 281, Z. 5 St. P. O., wo er auch die Hauptverhandlung in sich begreift), doch sicherlich als Strafverhandlung im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden muss. Dass, wie das angefochtene Urtheil ausführt, im Falle eines objectiven Verfahrens die Oeffentlichkeit den Inhalt des beschlagnahmten Artikels nicht kennt, kommt nicht in Betracht. Gerade dieser, eine objective Beurtheilung hindernde Umstand erhöht die Gefahr, dass sich auf Grund der in einer Druckschrift aufgestellten Behauptung, die Confiscation sei grundlos erfolgt, und der hieran anknüpfend ausgesprochenen Erwartung, es werde sich kein Richter in Oesterreich finden, der eine derartige Confiscation bestätigen würde, in der öffentlichen Meinung ein Vorurtheil bilde. Ob aber das Vorurtheil im concreten Falle auch den zur Entscheidung berufenen Richter thatsächlich beirren werde, ist nicht zu untersuchen; die abstracte Möglichkeit dessen genügt, und diese findet das Gesetz schon in der Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Da es aber mit Rücksicht auf den Inhalt des in der Abendausgabe der am 3. Juni 1897 herausgegebenen Nummer 131 der periodischen Druckschrift „Reichenberger Zeitung" unter der Spitzmarke „confiscirt" abgedruckten Artikels nicht zweifelhaft sein kann, dass darin eine der Entscheidung des Gerichtes vorgreifende Erwartung über den Ausgang des objectiven Strafverfahrens ausgesprochen wird, so war Angeklagter, der nach den Feststellungen des Urtheils diesen Aufsatz selbst verfasst und veröffentlicht hat, des im Artikel VIII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten Vergehens schuldig zu sprechen."

Der Cassationshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde Folge, hob das angefochtene Urtheil auf, und erkannte Wilhelm F. im Sinne der Anklage schuldig.

Gründe: Das Gesetz vom 17. December 1862 bestimmt, anschliessend an Artikel VII, im Artikel VIII, dass die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang einer im Zuge befindlichen Strafverhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluss zu nehmen geeignet sind, in Druckschriften als Vergehen zu bestrafen sei. Diese durch die Worte „vor Beendigung der Untersuchung", „bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist", „im Zuge befindliche Strafverhandlung" ausgeprägte Fassung des Gesetzes macht schon aus dem Wortlaute erkennbar, dass das Verbot nicht etwa auf die Hauptverhandlung selbst und auf solche Fälle beschränkt sei, die voraussichtlich zu einer Hauptverhandlung gelangen könnten. Die Strafprocessordnung bezeichnet zudem mit dem Worte „Verhandlung" nicht bloss die Schlussverhandlung der Strafprocessordnung vom Jahre 1853 und die an ihre Stelle getretene Hauptverhandlung, sondern

Digitized by Google

auch Verhandlungen im Vorverfahren. Ebensowenig lässt sich dem Ausdrucke „Sitzung" eine abweichende Bedeutung beimessen. Der dem Artikel VII und VIII gemeinsame Zweck des Gesetzes vom 17. December 1862 geht aber unzweifelhaft dahin, von allen im Strafverfahren Betheiligten, insbesondere den Richtern und Zeugen die Beeinflussung durch die Presse hintanzuhalten, um ihre volle Unbefangenheit zu wahren.

Nur die Anhängigkeit der Strafsache ist daher die Voraussetzung für das in dem Artikel VIII enthaltene Verbot. Dieses muss sonach vermöge des Wortlautes und des Zweckes des Gesetzes auch auf das im §. 493 St. P. O vorgesehene Verfahren bezogen werden, da auch dieses Strafverfahren einen Act gerichtlicher Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung bildet, zu einem richterlichen Erkenntnisse führt, oft auch eine contradictorische Verhandlung im Gefolge hat. Dass im Falle des objectiven Verfahrens der Inhalt des in Beschlag genommenen Aufsatzes noch nicht in die Oeffentlichkeit dringt, könnte nur eine verschärfende Bedeutung äussern, weil durch die Unkenntnis des Aufsatzes die Gefahr, eine Grundlosigkeit der Beschlagnahme glaubhaft zu machen, gewiss nur erhöht würde. Dies geschah nun allerdings damit, dass von dem Angeklagten durch den Druck die Erwartung ausgesprochen wurde, es werde sich kein Richter in Oesterreich finden, der eine derartige Confiscation bestätigen würde. Ob jedoch im gegebenen Falle durch die in dem Artikel ausgesprochene Vermuthung über den Ausgang der Beschlagnahme die zur Entscheidung berufenen Richter wirklich beeinflusst worden sind, ist völlig nebensächlich; schon die Möglichkeit einer solchen Beeinflussung genügt zu dem Thatbestande des Vergehens, und kann hier einer entgegengesetzten Rechtsansicht ein Einfluss auf die Schuld nicht beigemessen werden.

Der angefochtene Freispruch beruht sonach auf einem Rechtsirrthume und stellt sich nach §. 281, Z. 9a St. P. O. als nichtig dar. Demzufolge war das Urtheil aufzuheben, und der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig zu erkennen.

1439. Die nach dem 1. Jänner 1898 eingebrachten Gesuche um Execution zur Sicherstellung auf Grund von Urtheilen, die vor dem 1. Jänner 1898 ergangen und noch nicht rechtskräftig sind, unterliegen nicht der Anordnung des Artikels XIX E. G. z. J. N., sondern dem Artikel XXXIX E. G. z. E. O.

Entscheidung vom 5. April 1898, Z. 4652. — VI. Senat.

In der Executionssache der Eheleute A gegen die Eheleute B hat das Bezirksgericht zur Sicherstellung der Gerichtskosten auf Grund des infolge Appellation der Eheleute B noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheiles ddo. 26. December 1897 bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Urtheil Rechtskraft erlangt haben wird, mit Bescheid vom 22. Jänner 1898 die Vormerkung des Pfandrechtes auf die den Executen gehörigen Realitäten bewilligt.

Das Kreis- als Recursgericht hat in Stattgebung des Recurses der Executen dieses Gesuch abgewiesen, weil die Exequenten in dem Executionsgesuche lediglich im allgemeinen behaupten, dass sie in Gefahr sind, dass die Gegner sich ihres

Digitized by Google

geringen Vermögens entäussern oder dasselbe derart belasten, dass sie um ihre Forderung kommen könnten. Hiemit ist jedoch der Bedingung des §. 370 E. O. nicht entsprochen, da die Exequenten keine derartigen Thatumstände angeführt haben, aus denen mit Grund geschlossen werden könnte, dass ohne die angesuchten Executionsacte die Hereinbringung der betreffenden Kosten vereitelt oder erheblich erschwert werden würde.

Der Oberste Gerichtshof hat die Entscheidung des Recursgerichtes bestätigt, weil die Sicherung von Geldforderungen im Wege der Execution nicht zum eigentlichen Streitverfahren, sondern zum Executionsverfahren gehört, Art. XIX des E. G. z. J. N. daher hier nicht bezogen werden kann, weil das Sicherstellungsgesuch am 22. Jänner 1898, also nach dem Inkrafttreten der neuen Executionsordnung eingebracht wurde, dann aber gemäss Artikel XXXIX des E. G. z. E. O. die Entscheidung nach den Vorschriften der neuen Executionsordnung und auf Grund der neuen Zuständigkeit zu erfolgen hatte, und weil in der Sache selbst die Entscheidung des Recursgerichtes dem Gesetze vollkommen entspricht.

1440. Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verweigerung der Entgegennahme und Aufbewahrung von Generalvollmachten fällt nicht in den Wirkungskreis des Obersten Gerichtshofes (§. 24, Absatz 1, Z. 13 und Absatz 2 Geschäfts-Ordnung.).

Entscheidung vom 20. April 1898, Z. 5160. — IV. Senat.

Dem beim Oberlandesgerichtspräsidium überreichten Gesuche der protokollirten Handelsfirma A um Entgegennahme und Aufbewahrung der von der genannten Firma dem Landesadvocaten Dr. B ertheilten Generalvollmacht sowie um Benachrichtigung sämmtlicher Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz des Oberlandesgerichtssprengels von dieser Vollmachtsertheilung wurde mit Beschluss des oberlandesgerichtlichen Senates keine Folge gegeben, weil die vorgelegte Vollmacht nach deren Inhalte den im §. 31 C. P. O. bezeichneten Erfordernissen einer Processvollmacht nicht entspricht.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs der protokollirten Handelsfirma A hat der Oberste Gerichtshof beschlossen, das Oberlandesgerichtspräsidium zu ersuchen, der Handelsfirma A bekannt zu geben, dass der Oberste Gerichtshof sich zu einer Beschlussfassung über diesen Recurs nicht für berufen erachtet habe, denn allgemeine Vertretungsvollmachten, die ohne Hinweis auf einen bereits anhängigen oder sonst bestimmten Rechtsfall ertheilt werden, sind, insolange hievon nicht in einem speciellen Falle Gebrauch gemacht wird, und Richter eventuell auch Parteien in die Lage kommen, über Inhalt und Form einer solchen Vollmacht schlüssig zu werden, weder in materiell- noch in formellrechtlicher Beziehung Gegenstand einer richterlichen Entscheidung.

Die im §. 24 der Geschäftsordnung vorgesehene Entgegennahme und Aufbewahrung von derlei Generalvollmachten, sowie die weitere Benachrichtigung hievon stellt sich sonach als eine Gattung der Agenden rein justizadministrativen Charakters dar, deren allfällige Correctur im Beschwerdewege nicht in den Wirkungskreis des Obersten Gerichtshofes fällt.

Digitized by Google

1441. Durch das Ruhen des Verfahrens (§. 168, 170 C. P. O.) wird eine nach §. 237 C. P. O. zulässige Zurücknahme der Klage nicht gehindert.

Ob in der Wiedereinbringung derselben Klage gegen denselben Beklagten bei demselben Gerichte vor Ablauf der im §. 168 C. P. O. bezeichneten dreimonatlichen Frist ein Versuch zur Umgehung des Gesetzes zu erblicken, und die neuerliche Klage aus diesem Grunde zurückzuweisen ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung von Fall zu Fall überlassen.

Entscheidung vom 10. Mai 1898, Z. 5405. — Plenissimarsenat.

Zu der über die Klage des A gegen B auf Zahlung von 511 fl. 30 kr. sammt Nebengebüren beim Gerichtshofe auf den 4. Februar 1898 angeordneten ersten Tagsatzung ist keine der Parteien erschienen. Die hierauf am 23. Februar 1898 mittels Schriftsatzes abgegebene Erklärung des Klägers, dass er die Klage — unter Vorbehalt der Einbringung einer neuen Klage — zurückziehe, wurde von der ersten Instanz als unzulässig zurückgewiesen, da die Zurücknahme der Klage gemäss §. 237 C. P. O. ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zur ersten Tagsatzung erfolgen kann, diese Tagsatzung bereits stattgefunden hat, und die gegnerische Zustimmung nicht nachgewiesen ist, da ferner die Versäumung der ersten Tagsatzung das Ruhen des Verfahrens gemäss §. 170 C. P. O. zur Folge hatte, und Anträge während dieser Ruhezeit nicht überreicht werden können.

Das Recursgericht hat den erstrichterlichen Beschluss in der Erwägung, dass die erste Tagsatzung gar nicht abgehalten wurde, und das Ruhen des Verfahrens die Zurücknahme der Klage nicht hindern kann, weil durch dieselbe das Verfahren nicht fortgesetzt wird, sondern vielmehr ganz aufhört, in der Verständigung des Beklagten von der Zurücknahme der Klage aber ein Verfahren im Sinne der §§. 168 und 170 C. P. O. nicht erblickt werden kann, aufgehoben und der ersten Instanz aufgetragen, den Beklagten von der Zurücknahme der Klage durch Zustellung einer Schriftsatzausfertigung zu verständigen.

Der dagegen überreichte Revisionsrecurs, in welchem die Wiederherstellung des erstrichterlichen Beschlusses unter Hinweis darauf beantragt wird, dass der Kläger durch die unter Vorbehalt der Einbringung einer neuen Klage geschehene Klagezurückziehung offenbar eine Umgehung des Gesetzes (§. 168, Schlussatz, C. P. O.) beabsichtige, wurde vom Obersten Gerichtshofe zurückgewiesen.

Gründe: Nach §. 237 C. P. O. kann die Klage ohne Zustimmung des Geklagten bis zum Beginn der ersten Tagsatzung zurückgenommen werden. Im gegebenen Falle hat eine erste Tagsatzung noch gar nicht stattgefunden, da bei derselben von beiden Parteien niemand erschienen ist, und wäre daher im Falle der Aufnahme des Verfahrens neuerlich eine erste Tagsatzung anzuberaumen. Auf diesen Fall der neuerlichen Anberaumung einer ersten Tagsatzung aber muss die Bestimmung des §. 242 C. P. O. zur analogen Anwendung gelangen, wornach die Bestimmungen über die erste Tagsatzung auch auf die erstreckte erste Tagsatzung Anwendung zu finden haben. Mit Rücksicht hierauf ergibt sich die Berechtigung des Klägers zur einseitigen Zurücknahme der Klage auch vor der neuerlich anzuberaumenden ersten Tagsatzung. Das infolge des Nichterscheinens beider Parteien bei der ersten Tagsatzung

Digitized by Google

in Gemässheit des §. 170 C. P. O. eingetretene Ruhen des Verfahrens ist nicht geeignet, den Kläger an der Ausübung seines Rechtes, die Klage zurückzunehmen, zu hindern. Zwar sind mit Rücksicht auf §. 168 und §. 163, Absatz 2, C. P. O. die während des Ruhens des Verfahrens von einer Partei in Ansehung der anhängigen Streitsache vorgenommenen Processhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung, aber diese Bestimmung kann nicht auf eine nach §. 237 C. P. O. zulässige Zurücknahme der Klage Anwendung finden, denn die Zurücknahme hat zur Folge, dass die Klage als nicht angebracht anzusehen ist, und unter Processhandlungen können im Sinne des §. 163, Absatz 3, C. P. O. nur solche Handlungen verstanden werden, welche die Rechtsverfolgung oder die Rechtsvertheidigung bezwecken (§§. 19, 145 C. P. O.), nicht aber eine Handlung, welche die allererste Voraussetzung des Processes, die Klage, beseitigt. Nach §. 168 C. P. O. hat das Ruhen des Verfahrens zwar zur Folge, dass das Verfahren vor Ablauf von drei Monaten nicht aufgenommen werden, nicht aber dass der Process innerhalb dieser Frist durch Zurücknahme der Klage nicht beseitigt werden darf. Der entgegengesetzte Standpunkt könnte im einzelnen Falle zu bedenklichen Consequenzen führen. Dass der Kläger seinem Schriftsatze, womit er erklärt, die Klage zurückzuziehen, die Bemerkung beifügte, dass er sich die Einbringung einer neuen Klage vorbehalte, ist nicht geeignet, eine andere rechtliche Beurtheilung der Sache herbeizuführen, weil schon das Gesetz (§. 237, Absatz 4) ihm dieses Recht zugesteht, und es dieses Zusatzes daher gar nicht bedurfte, um sich dasselbe zu sichern; anderseits aber aus dieser Erklärung nicht zu ersehen ist, ob der Kläger die Einbringung der neuen Klage innerhalb der im §. 168 C. P. O. festgesetzten dreimonatlichen Frist beabsichtigt, weshalb nicht schon im gegenwärtigen Zeitpunkte behauptet werden kann, dass der Kläger durch die Einbringung der neuen Klage das Gesetz zu umgehen im Sinne habe.

Ob in dem Falle, wenn innerhalb der gedachten dreimonatlichen Frist dieselbe Klage gegen denselben Beklagten bei demselben Gerichte wieder eingebracht werden würde, eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt, und die neuerliche Klage aus diesem Grunde, etwa mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 169 und 170 C. P. O. zurückzuweisen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung von Fall zu Fall überlassen.

1442. Ueber die Zulässigkeit eines ausserordentlichen Revisionsrecurses hat das Gericht erster Instanz vor der Vorlage Beschluss zu fassen.

Entscheidung vom 11. Mai 1898, Z. 6615. — II. Senat.

Der gegen gleichlautende Beschlüsse der unteren Instanzen, womit das Gesuch des X um Einverleibung des executiven Pfandrechtes mit der Beschränkung des §. 822 a. b. G. B. auf den dem Verpflichteten nach seinem Vater angeblich erblich angefallenen Antheil an der diesem letzteren zugeschriebenen Liegenschaft abgewiesen worden ist, eingebrachte ausserordentliche Recurs wurde ohne weitere Aufklärung einfach dem Obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Der Oberste Gerichtshof hat diesen Revisionsrecurs an die zweite Instanz mit dem Auftrage zurückgesendet, bei dem Umstande, als derselbe gegen eine Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz gerichtet ist, durch welche ein vom ersten

Digitized by Google

Richter im Executionsverfahren nach dem 1. Jänner 1898 gefasster Beschluss bestätigt wurde, und das Gericht erster Instanz nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 78 E. O. und §. 528 C. P. O. zu beurtheilen hat, ob ein solcher ausserordentlicher Recurs zulässig ist, und als ferner aus dem Berichte der ersten Instanz nicht zu entnehmen ist; aus welchem Grunde der Revisionsrecurs vorgelegt wurde, dieselbe aufzufordern, sich über den Grund der Vorlage zu äussern oder aber, falls der Recurs in Ansehung der Zulässigkeit bisher nicht geprüft worden wäre, hierüber Beschluss zu fassen.

1443. Die Bestimmung des §. 516 C. P. O., wornach die Anfechtung eines von einem beauftragten Richter gefassten Beschlusses unstatthaft ist, wenn nicht früher die Abänderung des fraglichen Beschlusses beim Gerichtshofe beantragt wurde, findet auf die von einem nach §. 7 J. N. bei einem Gerichtshofe zur Erledigung von Anträgen auf Executionsbewilligung bestellten Einzelrichter gefassten Beschlüsse keine Anwendung.

Entscheidung vom 17. Mai 1898, Z, 7060. — I. Senat.

Der beim Landesgerichte in X nach §. 10 G. O. zur Entscheidung über Anträge auf Executionsbewilligung bestellte Einzelrichter hat ein Mobiliarexecutionsgesuch aus meritalen Gründen abgewiesen. Der gegen diesen Beschluss eingebrachte Recurs des betreibenden Gläubigers wurde vom Oberlandesgerichte als Recursgerichte als unzulässig zurückgewiesen in der Erwägung, dass die Bestimmung des §. 516, Schlussatz, C. P. O. nach §. 78 E. O. auch im Executionsverfahren gegenüber Beschlüssen des nach §. 7, Absatz 3, J. N. und §. 10 G. O. mit der Erledigung von Anträgen auf Executionsbewilligung beauftragten Richters Geltung hat, da in der Executionsordnung nichts anderes angeordnet ist, der Recurrent aber vorher einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses dieses Richters beim Gerichtshofe nicht gestellt hat.

Der Oberste Gerichtshof hat über den Revisionsrecurs des betreibenden Gläubigers den angefochtenen Beschluss des Recursgerichtes aufgehoben und letzteres angewiesen, den Recurs der meritorischen Erledigung zu unterziehen, dies in Erwägung, dass der Begriff „beauftragter Richter" bloss in den §§. 34 und 35 J. N. aufgestellt wird, und dass dem beauftragten Richter bloss einzelne in der Civilprocessordnung bezeichnete Geschäfte zugewiesen sind, dass nach §. 7, Absatz 3, J. N. die Erledigung von Anträgen auf Executionsbewilligung ohne vorläufige Berathung in einem Senate durch vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestellte Mitglieder des Gerichtshofes als Einzelrichter erfolgen kann, dass der Erstrichter nach §. 10 G. O. als solcher Einzelrichter bestellt worden ist, weiters in der Erwägung, dass die Bestimmung des §. 516 C. P. O., wonach die Anfechtung eines von einem beauftragten Richter gefassten Beschlusses unstatthaft ist, wenn nicht früher die Abänderung des fraglichen Beschlusses beim Gerichtshofe beantragt wurde, auf die von einem Einzelrichter gefassten Beschlüsse keine Anwendung findet, dass demnach gegen die vor einem solchen bei einem Gerichtshofe bestellten Einzelrichter gefassten Beschlüsse der Rechtszug an das vorgesetzte Oberlandesgericht geht.

Digitized by Google

1444. Der Ersatz der Kosten der Insertionsgebüren für Edicte, betreffend die Eröffnung des Concurses, wie auch der Gebüren des Gerichtscommissärs für die Inventirung der Masse ist auch im Falle, wenn die Concurseröffnung als unbegründet in höherer Instanz aufgehoben wurde, nicht dem auf Eröffnung des Concurses dringenden Gläubiger aufzuerlegen.

Entscheidung vom 8. Februar 1898, Z. 1962. — I. Senat.

Ueber Begehren des Gläubigers A wurde der Concurs über das Vermögen des B eröffnet, jedoch im weiteren Rechtszuge als unbegründet aufgehoben.

Hierauf hat die erste Instanz mittelst Bescheides dem A die Zahlung der Insertionsgebüren für die kundgemachten Edicte, betreffend die Eröffnung des Concurses und der Gebüren des Gerichtscommissärs für die Inventirung der Masse aufgetragen.

Dieser Bescheid wurde von der zweiten Instanz angesichts der Vorschrift des §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, bestätigt.

Infolge ausserordentlichen Revisionsrecurses des A hat der Oberste Gerichtshof beide untergerichtlichen Entscheidungen behoben und ausgesprochen, dass es von der Einhebung dieser Kosten bei A abzukommen habe; dies in der Erwägung, dass die Kosten der Concurseröffnung zu den Massekosten gehören (§. 29 C. O.), dass die Massekosten als Masseschulden zu betrachten (§. 29 C. O.), die Masseschulden ohne Rücksicht auf den Stand der Concursverhandlung zu befriedigen sind, was namentlich von den Massekosten, welche nicht in der Belohnung des Masseverwalters bestehen, vor allem gilt (§. 160 C. O.), dass diese Befriedigung aus dem Massevermögen zu erfolgen hat (§. 28 C. O.), und dass daran die Aufhebung der Concurseröffnung infolge der Entscheidung der höheren Instanz ebensowenig etwas ändern kann, als die Aufhebung des Concurses wegen eines der im §. 66 C. O. erwähnten Umstände nach §. 154 C. O., dass demzufolge die unterrichterlichen Entscheidungen dem Gesetze nicht entsprechen.

1445. Der wechselmässig verpflichtete Mitschuldner, der die ganze Wechselschuld allein gezahlt hat, ist berechtigt, von den übrigen Mitschuldnern — wenn kein anderes besonderes Verhältnis unter ihnen besteht — den Ersatz zu gleichen Theilen zu fordern (§. 896 a. b. G. B.).

Entscheidung vom 9. Februar 1898, Z. 1889. — I. Senat.

Die erste Instanz hat das Klagebegehren des A, die Beklagten B, C und D schuldig zu erkennen, ihm die für sie als wechselmässig verpflichtete Mitschuldner bezahlte Wechselvaluta sammt Zinsen und Kosten per 83 fl. 30 kr. zu ersetzen, abgewiesen, weil, wenn auch infolge Nichterscheinens der Beklagten zu der über die Klage angeordneten Verhandlungstagfahrt die Klagsanführungen, A habe zufolge des gegen ihn und die Beklagten als Aussteller des eigenen Wechsels erflossenen Zahlungsauftrages dem Wechselgläubiger die ganze Wechselschuld s. N. G. im obigen Betrage bezahlt, nach §. 18 des Hofdecretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, für wahr zu halten sind, diese Thatsache allein das Regressrecht des Klägers noch keineswegs zu begründen vermag, zumal infolge der Zahlung der Wechselvaluta durch den aus dem Wechsel mitverpflichteten Kläger der wechselmässige Anspruch erloschen ist, und dem A ein wechselmässiges Regressrecht gegen die Beklagten nicht zusteht, anderseits aber der Kläger einen Privatrechtstitel, aus

Digitized by Google

welchem er seinen Anspruch ableiten könnte, nicht angeführt, beziehungsweise dargethan hat.

Das Oberlandesgericht hat die Geklagten unter Berufung auf die §§. 896 und 1042 a. b. G. B. zur ungetheilten Hand zur Zahlung des ganzen eingeklagten Betrages, sowie der Processkosten verurtheilt.

Der Oberste Gerichtshof hat in Abänderung der beiden untergerichtlichen Urtheile erkannt, dass jeder der drei Beklagten dem Kläger ein Viertel des eingeklagten Betrages zu bezahlen schuldig sei, und dieselben die Processkosten zu gleichen Theilen zu ersetzen haben, mit dem Mehranspruche (einem Viertel des eingeklagten Betrages) aber die Klage abgewiesen werde.

Gründe: Bei dem Umstande, als laut der Klagsanführungen Kläger und die drei Geklagten, also vier Personen, dem Wechselgläubiger 83 fl. 30 kr. solidarisch zu zahlen hatten, und der Kläger als einer der vier Mitschuldner die ganze Schuld allein bezahlt hat, dass endlich in der Klage ein besonderes Verhältnis unter den vier Schuldnern im Sinne der §§. 896 und 889 a. b. G. B. nicht behauptet wird, ist für den rechtlichen Standpunkt zunächst massgebend, dass die gemeinschaftliche Schuld der vier Mitgenossen eine theilbare Sache ist (§. 889 a. b. G. B.). Dann aber sind die eingangs angeführten Thatsachen zur Begründung des klägerischen Ersatzanspruches vollkommen hinreichend, und ist es insbesonders nicht nöthig anzuführen, wie die gemeinschaftliche Schuld der vier Mitgenossen entstanden ist, zu welchem Zwecke sie aufgenommen wurde u. s. w., da die Thatsache der gemeinschaftlichen Schuld allein den zahlenden Mitschuldner berechtigt, den Ersatz des für die Mitgenossen Gezahlten zu begehren.

Allerdings darf der zahlende Mitschuldner nicht ausseracht lassen, dass er auch seinen Theil an der Schuld gezahlt hat, und kann daher offenbar von den Mitgenossen nicht fordern, dass sie seine eigene Schuld zahlen. Ebenso unberechtigt ist die Forderung, dass einer oder der andere der Mitgenossen das, was ein anderer aus ihrer Mitte zu zahlen hat, für ihn bezahle, da eben die Geldschuld eine theilbare Sache ist.

Auch bezüglich der Processkosten erster Instanz steht es fest, dass der eingeklagte Betrag eine theilbare Sache ist, und dass einer der Mitgenossen nicht die Verantwortung trägt, wenn der andere seine Zahlungsverbindlichkeit nicht erfüllt. Dies und die weitere Erwägung, dass jeder der drei Geklagten hätte einzeln belangt werden können, rechtfertigt das in der Hauptsache und in den Kosten gefällte Urtheil.

1446. Bei der im §. 36, alinea 2 St. G., vorgeschriebenen Einrechnung kann sich ergeben, dass die nach dem inländischen Strafgesetze zu verhängende Strafe zugleich als verbüsst zu erklären ist. — Schwerer Kerker (§. 14 St. G.) ist der Zuchthausstrafe des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gleich zu achten. — In Betracht als Strafe kommt für die Einrechnung nach §. 36, alinea 2 St. G., auch die vom ausländischen Richter als Strafe angerechnete Untersuchungshaft.

Entscheidung vom 18. März 1898, Z. 3719. — Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Gertscher.

Johann N. wurde mit Urtheil des Landgerichtes in Kempten vom 27. October 1897 zweier in Bayern verübter Verbrechen des Diebstahls und der

Digitized by Google

Uebertretung des Bannbruches schuldig erkannt, und deshalb Gefängnisstrafe von fünf Monaten und Haftstrafe von drei Tagen wider ihn verhängt, worauf jedoch zwei Monate der erlittenen Untersuchungshaft anzurechnen waren. Nach Verbüssung der Strafe hatte er sich wegen der Diebstähle, welche sich als das in den §§. 171, 176 IIa und 178 St. G. mit Strafe bedrohte Verbrechen darstellen, vor dem Kreisgerichte in Feldkirch zu verantworten. Auch hier wurde er schuldig erkannt (Urtheil vom 4. März 1898, Vr. 82/98). Als Strafe bestimmte das Kreisgericht viermonatlichen, allmonatlich mit einem Fasttage verschärften schweren Kerker; aber es sprach zugleich aus, dass diese Strafe als durch die wegen derselben Diebstahlsangriffe in Bayern erlittene Strafe verbüsst anzusehen sei. In den Urtheilsgründen wird auf §. 36 St. G. Bezug genommen und weiter hervorgehoben, dass gegebenen Falls die fünfmonatliche Gefängnisstrafe der viermonatlichen schweren Kerkerstrafe deshalb gleichgehalten wurde, weil nach §. 21 des Strafgesetzes für das Deutsche Reich fünf Monate Gefängnis einer Zuchthausstrafe von $3^1/_2$ Monaten entsprechen, die Zuchthausstrafe aber eine härtere Strafe sei, als die schwere Kerkerstrafe des österreichichen Strafgesetzes.

Der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgebend, fand der Cassationshof das angefochtene Urtheil im Ausspruche über die Strafe aufzuheben und zu erkennen, Johann N. werde zur Strafe des schweren, mit einem Fasttage im Monate verschärften Kerkers in der Dauer von vier Monaten, wovon $3^1/_8$ Monate durch die im Auslande erlittene Strafe als verbüsst erscheinen, verurtheilt.

Gründe: Es kann den Ausführungen der Beschwerde nicht beigestimmt werden, wenn dieselbe die auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 11 St. P. O., gestützte Anfechtung des Urtheiles durch den Wortlaut des §. 36 St. G., insbesonders mit dem daselbst gebrauchten Worte „einzurechnen" begründen und daraus ableiten will, dass der §. 36 St. G. nur dann Anwendung finde, wenn nach dem inländischen Strafgesetze auf eine Strafe erkannt wurde, die eine Einrechnung zulässt, dass dieser Paragraph jedoch nicht die Bedeutung habe, es könne die Strafe wieder aufgehoben werden, weil es keinen Ausspruch über die Strafe gebe, der nicht vollzogen werden könnte. Die Beschwerde gibt in ihrem Verlaufe selbst zu, dass dieser Satz dann keine Anwendung finden könne, wenn die im Auslande verbüsste Strafe dem Höchstmasse des inländischen Strafsatzes gleichkommt oder dasselbe übersteigt. Diese Ausführungen stehen im Widerspruche mit dem Wortlaute und auch mit der ratio des Gesetzes. Das Gesetz will durch die Einrechnung verhüten, dass der Inländer für seine That ein grösseres oder geringeres Uebel erleide, als ihn bei Zugrundelegung des inländischen Gesetzes getroffen hätte. Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn der inländische Richter die von ihm verhängte Strafe mit der im Auslande verbüssten in ein Verhältnis bringt und mittelst der so gewonnenen Vergleichungsbasis das bereits erlittene Strafübel ermittelt. Die Einrechnung ist daher gleich einer Anrechnung der erlittenen ausländischen auf die verhängte inländische Strafe, die somit nach Umständen als verbüsst erklärt werden kann. Dieser Grundsatz hat übrigens auch schon vor der Geltung des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 im Hofdecrete vom 22. December 1788, J. G. S. Nr. 943, und insbesonders in jenem vom 4. September 1819, J. G. S. Nr. 1601, Ausdruck gefunden, indem das letztere für den Fall, als jemand hierlands und im Auslande Verbrechen begangen hat, bestimmt, „dass der inländische Richter bei Ausmessung der Strafe für die im Inlande

Digitized by Google

begangenen und noch nicht bestraften Verbrechen allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen habe". Hiedurch wurde, wenigstens für einen speciellen Fall die im §. 30 des Strafgesetzes vom 3. September 1803 bemerkbare Lücke ausgefüllt und der analogen Anwendung desselben Grundsatzes auf gleichartige Fälle der Weg gewiesen. Die Beschwerde stellt sich aber dennoch als begründet dar. Durch die angeordnete Einrechnung der Strafe ist der Richter zur Vergleichung der Strafen angewiesen. Wenn er hiebei von einer unrichtigen Bestimmung der Vergleichungsgrössen ausgeht, so liegt hierin eine unrichtige Anwendung der für seine Strafbefugnis gezogenen Grenzen in doppelter Richtung, indem er die Norm des materiellen Rechtes, welche die in Rede stehende inländische Strafart betrifft, unrichtig anwendet und den im §. 36 St. G. aufgestellten Grundsatz verletzt. Es ist zwar richtig, dass bei der anzustellenden Vergleichung dem Richter ein gewisses Ermessen einzuräumen ist, und dass die Grenze dieses Ermessens dort weiter zu ziehen sein wird, wo es sich um gewissermassen incommensurable Grössen handelt; allein daraus kann nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass sich ein derartiger Ausspruch der Anfechtung in der Cassationsinstanz entziehe. Denn die Anrechnung ist ein Rechtsgrundsatz, dessen Verletzung, wenn dieselbe auf einer unrichtigen Auslegung der für die Anrechnung massgebenden gesetzlichen Grundlagen beruht, ohneweiters dem §. 281, Z. 11 St. P. O., unterstellt werden muss.

Eine solche unrichtige Anwendung des Gesetzes liegt im gegenwärtigen Falle vor, da der Gerichtshof bei der Vergleichung der im Auslande verbüssten Strafe des Gefängnisses in der Dauer von fünf Monaten mit der vom Gerichtshofe verhängten Strafe des viermonatlichen schweren Kerkers und bei der sohin vorgenommenen Anrechnung von der Anschauung ausgegangen ist, dass die Zuchthausstrafe des deutschen Strafgesetzes eine härtere Strafe sei, als jene des schweren Kerkers nach dem österreichischen Strafgesetze, soferne diese Strafe in den Gerichtsgefängnissen verbüsst wird. Diese Unterscheidung ist jedoch willkürlich, weil §. 14 St. G. die Kerkerstrafe nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade, nämlich Kerker ohne Zusatz und schwerer Kerker, eintheilt, ohne weiter zu unterscheiden, ob die Strafe in einer Strafanstalt oder in einem Gerichtsgefängnisse vollzogen wird. Die Strafe des schweren Kerkers nach dem österreichischen Strafgesetze steht vielmehr ohne Rücksicht auf den Strafvollzugsort an Intensität hinter der Zuchthausstrafe des Deutschen Reiches keineswegs zurück. Dies ergibt sich aus der Würdigung aller Elemente, welche für die Intensität massgebend sind, also aus der Art der Freiheitsbeschränkung und der sonstigen hiemit verbundenen Strafübel, insbesonders auch aus den mit der bezüglichen Strafe verbundenen Rechtsfolgen. An der Hand dieser Vergleichungsgrundlagen ergibt sich zweifellos, dass die schwere Kerkerstrafe des österreichischen Strafgesetzes der Zuchthausstrafe des deutschen Strafgesetzes mindestens gleichzustellen ist. Hiefür sprechen zuvörderst die Strafsysteme der beiden Gesetzgebungen: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Haft einerseits; schwerer Kerker, Kerker, strenger Arrest, Arrest anderseits; ferner nachstehende Erwägungen: Das Höchstausmass der zeitlichen Zuchthausstrafe beträgt 15 Jahre (§. 14 d. St. G.), jenes der zeitlichen schweren Kerkerstrafe 20 Jahre (§. 17 ö. St. G.), der Arbeitszwang ist im §. 15 des deutschen Strafgesetzes und im §. 18 des österreichischen Strafgesetzes im wesentlichen gleich geregelt. Die schwere Kerkerstrafe kann nicht nur nach §. 19 St. G. verschärft werden, sondern muss in Gemässheit des Gesetzes vom

Digitized by Google

15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, mit einer der gesetzlich zulässigen Verschärfungen verbunden werden, wogegen das deutsche Reichsstrafgesetz solche Verschärfungen nicht kennt. Was endlich die Rechtsfolgen betrifft, ergibt die Vergleichung der §§. 26 und 27 St. G., beziehentlich der §§. 5 bis 10 des citirten Gesetzes vom 15. November 1867 mit den correspondirenden Bestimmungen der §§. 31—34 des deutschen Strafgesetzes, dass die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes erheblich strenger sind. Das deutsche Strafgesetz lässt nämlich nur gewisse Ehrenfolgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ipso jure eintreten, gestattet die facultative Verhängung gewisser anderer Ehrenfolgen und kennt die Rechtsfolge des Adelsverlustes nicht. Ausserdem darf bei dieser Vergleichung auch das Institut der bedingten Entlassung (§. 23 und ff. d. St. G.) nicht ausseracht gelassen werden.

Die Frage, ob die laut des ausländischen Urtheiles in die Strafe angerechnete Untersuchungshaft bei der nach §. 36 St. G. stattfindenden Vergleichung ebenfalls zu berücksichtigen sei, ist zu bejahen. Die Bestimmung des §. 36 ö. St. G., dass die „erlittene" Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen ist, kann nicht dahin verstanden werden, dass bloss die wirklich verbüsste Strafe einzurechnen sei, sondern ist so aufzufassen, dass für die Frage, was als erlittene Strafe anzusehen sei, der Inhalt des ausländischen Urtheiles massgebend ist.

Die im concreten Falle vom erkennenden Gerichtshofe verhängte viermonatliche schwere Kerkerstrafe war demnach behufs Vergleichung mit der im Auslande verbüssten Gefängnisstrafe von 5 Monaten zum mindesten einer viermonatlichen Zuchthausstrafe gleichzustellen. Unter Zugrundelegung des im §. 21 des deutschen Strafgesetzes aufgestellten Verhältnismasstabes (achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe gleich zu achten), kommt die Strafe des viermonatlichen schweren Kerkers einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe des deutschen Strafgesetzes gleich. Die vom Angeklagten im Auslande erlittene, nur fünfmonatliche Gefängnisstrafe kann sonach mit der im Inlande über ihn verhängten Strafe nicht als gleichwertig angesehen werden.

In der mit Ueberschreitung der Strafbefugnis verbundenen Verletzung der Bestimmungen der §§. 15, 18, 19, 26, 27, 36 St. G. ist daher der Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 11 St. P. O., gelegen, weshalb das Urtheil im Ausspruche bezüglich der Strafe aufgehoben und in diesem Punkte nach §. 288, Z. 3 St. P. O., in der Sache selbst erkannt werden musste.

1447. Der wahrheitsgetreuen Mittheilung einer in öffentlicher Sitzung des Reichsrathes verlesenen Interpellation kommt Alinea 4 des §. 28 Pr. G. zustatten, auch wenn sie den in die Interpellation aufgenommenen und mit dieser verlesenen Inhalt einer durch richterliches Erkenntnis verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift wiedergibt; auch der Strafbestimmung des §. 24 Pr. G. unterliegt sie nicht.

Plenarentscheidung vom 26. April 1898, Z. 5830. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Wegen eines Artikels unter der Spitzmarke „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" war die Nummer 30 vom 28. October 1897 der Wochenschrift

Digitized by Google

„Volksrecht" mit Beschlag belegt worden. Ueber diese mit dem Verbotserkenntnisse des Kreisgerichtes zu Leitmeritz vom 4. November 1897, Z. 12646 (veröffentlicht in Nummer 271 vom 26. November 1897 der „Wiener Zeitung") abschliessende Amtshandlung wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses im Reichsrathe vom 4. November 1897 der Justizminister interpellirt. Den strafgesetzwidrigen Artikel hatten die Interpellanten in ihre zur Verlesung gebrachte Anfrage aufgenommen (siehe stenogr. Prot. über die 21. Sitzung der XIII. Session, Seite 1225). Die periodische Druckschrift „Der Volksfreund, Organ der socialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs", deren Nummer 43 vom 22. October 1897 (2. Auflage) wegen jenes Artikels bereits einmal saisirt worden war (Verbotserkenntnis des Brünner Landesgerichtes vom 15. Februar 1898), knüpfte in der Nummer 7 vom 18. Februar 1898 an diese Interpellation an, um ihn den Lesern neuerdings vorzuführen. Wieder wurde sie mit Beschlag belegt. Als aber die Staatsanwaltschaft, welche im Artikel die Kriterien des Verbrechens der Religionsstörung nach §. 122 a) St. G. und in der Reproducirung desselben den Thatbestand des im §. 24 des Pressgesetzes behandelten Vergehens erblickte, auf Bestätigung der Beschlagnahme und weitere im §. 493 St. P. O. und §. 37 Pr. G. vorgesehene Verfügungen antrug, wurde sie vom Landesgerichte zu Brünn (unter dem 22. Februar 1898) mit diesen Anträgen auf Grund des §. 28, alinea 4 Pr. G., zurückgewiesen; nur in Ansehung eines zweiten, hier nicht in Betracht kommenden Artikels gab ihnen das Landesgericht statt. Die wider die Zurückweisung angebrachte Beschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Das mährisch-schlesische Oberlandesgericht bestätigte laut Entscheidung vom 4. März 1898, $\frac{D\ 16/98}{1}$ die Beschlagnahme der Nummer 7 vom 18. Februar 1898 des „Volksfreund" auch rücksichtlich der Wiedergabe des in die Interpellation aufgenommenen Artikels „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" und untersagte auch in Ansehung dieses Artikels die weitere Verbreitung dieser Nummer.

In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, die Vorschrift des §. 28, alinea 4 Pr. G., diene dem Zwecke, das die Abgeordneten entsendende Volk über den Gang der öffentlichen Parlamentsverhandlungen und die Beweggründe der darin gefassten Beschlüsse in Kenntnis zu erhalten. Dieser Bestimmung geschehe kein Abbruch, wenn die Presse — in richtiger Würdigung des der Gesetzesstelle zugrunde liegenden ethischen Gedankens und ihrer eigenen Aufgabe — in ihrer Berichterstattung sich die durch Rücksichten der öffentlichen Moral und der Gesetzlichkeit gebotenen Beschränkungen auferlegt. Wird dies versäumt, erfolgt die Berichterstattung in einer Weise, welche nicht die Absicht, dem Leser ein Bild der Parlamentsverhandlung als solcher zu bieten, sondern ein geradezu verwerfliches Ziel verräth, dann könne der in der Gesetzstelle vorgesehene Schutz nicht gewährt werden. Im vorliegenden Falle sei neben der äusseren Form der Mittheilung, welche gerade nur den verbrecherischen Artikel in hohem Relief hervortreten lässt, der Umstand zu erwägen, dass diese Mittheilung erst mehrere Monate nach der betreffenden Sitzung des Abgeordnetenhauses gebracht wird, und dass dieselbe überhaupt nicht eine Verhandlung im eigentlichen Sinne oder einen Theil einer solchen, sondern eine Sitzungsepisode, einen Sitzungsvorgang anderer Art, nämlich die Verlesung einer die Beschlagnahme des Artikels „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" betreffenden Interpellation zum Gegenstand hat. Das Verbrecherische dieses Artikels und die Thatsache, dass dieser sein Charakter

Digitized by Google

von einer Behörde erkannt und zum Anlasse der Beschlagnahme des ihn veröffentlichenden Blattes genommen wurde, konnte die Redaction des „Volksfreund" aus dem Inhalte der Interpellation ersehen. Die Art und Weise, wie der Artikel trotzdem in den „Volksfreund" eingeschmuggelt erscheint, trage das Gepräge einer Verhöhnung der staatlichen Autorität. Ihm müsse daher der Schutz des §. 28, alinea 4 Pr. G., umsomehr versagt werden, als mit Rücksicht auf das Erkenntnis des Kreisgerichtes in Leitmeritz vom 4. November 1897, Z. 12696, und die Saisirung der Nummer 43 v. J. 1897 des „Volksfreund" auch der Thatbestand des Vergehens nach §. 24 Pr. G. begründet erscheint.

Der Cassationshof, angerufen wider diese Entscheidung in Gemässheit der §§. 33 und 292 St. P. O., sprach aus, dass durch dieselbe das Gesetz verletzt worden sei, hob sie auf und fand, in der Sache selbst erkennend, die von der Staatsanwaltschaft wider die Entscheidung des Brünner Landesgerichtes vom 22. Februar 1898, $\frac{\text{Pr. } 13/98}{2}$, eingebrachte Beschwerde als ungegründet zurückzuweisen.

Gründe: Bereits mit der Plenarentscheidung von 20. Juli 1882, Z. 6827,*) hat der Cassationshof in Stattgebung einer von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine das Erkenntnis des Kreisgerichtes Korneuburg vom 19. April 1882, Z. 2922, bestätigende Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 16. Mai 1882, Z. 8681, ausgesprochen, „dass im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 28, Abs. 4 des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, wegen eines wahrheitsgetreuen Berichtes über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage auch nicht die im §. 493 St. P. O. geregelte Verfolgung (das sogenannte objective Verfahren) eintreten könne". In den Gründen dieser Entscheidung wird unter anderem betont, dass die Bestimmung des §. 28, Abs. 4 P. G., nicht bloss auf die Mittheilung der ganzen Verhandlung des Reichsrathes oder eines Landtages Anwendung finde, sondern sich auch auf die wahrheitsgetreue Mittheilung eines Theiles einer derartigen öffentlichen Verhandlung, insbesonders einer einzelnen in derselben gehaltenen Rede eines Abgeordneten erstrecke, ein Standpunkt, an welchem der Cassationshof auch in dem am 3. März 1896 z. Z. 2354 erstatteten Gutachten über die Frage, „ob wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Reichsrathes auch dann unter die Bestimmung des §. 28, Abs. 4 des Pressgesetzes fallen, wenn die den Gegenstand des Berichtes bildende Rede in den Vertretungskörpern in nicht deutscher Sprache gehalten wurde", festgehalten hat.**)

In dem hier vorliegenden Falle ist nun durch das stenographische Protokoll über die 21. Sitzung der XIII. Session des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrathes vom 4. November 1897 dargethan, dass in dieser, und zwar öffentlichen Sitzung auch eine von dem Abgeordneten S. und 14 Genossen an den Justizminister gerichtete Interpellation über die Beschlagnahme der Nummer 30 der Wochenschrift „Volksrecht" vom 28. October 1897 wegen eines in derselben erschienenen Artikels mit der Aufschrift „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank", in welcher Interpellation dieser Artikel wörtlich aufgenommen war, verlesen wurde. Derselbe Artikel war aber auch in der

*) Novak'sche Sammlung Nr. 452.

**) Das bezogene Gutachten ist auf S. 61 des J. M. V. Bl. v. J. 1896 abgedruckt.

Digitized by Google

Nummer 47 der in Brünn erscheinenden Wochenschrift „Volksfreund" vom 22. October 1897 (2. Auflage) enthalten, der Beschlagnahme verfallen und mit dem Erkenntnisse des Landesgerichtes Brünn vom 15. Februar 1898 wegen des durch den Inhalt dieses Artikels begründeten Verbrechens der Religionsstörung nach §. 122 a St. G. die Beschlagnahme bestätigt, und das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden. Wenn nun in der Nummer 7 des „Volksfreund" vom 18. Februar 1898 die von dem Reichsrathsabgeordneten S. in der öffentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. November 1897 eingebrachte und verlesene Interpellation mit wörtlicher Reproduction des in dieser Interpellation aufgenommenen ganzen Artikels „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" Aufnahme gefunden hat, so muss hierin im Hinblicke auf die Bestimmung der §§. 67 und 68 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus vom 2. März 1875 eine wahrheitsgetreue Mittheilung aus einer öffentlichen Verhandlung des Reichrathes erblickt werden. Auf dieselbe findet daher die Bestimmung des §. 28, Abs. 4 Pr. G., Anwendung; es erscheint deshalb wegen ihres Inhaltes sowohl eine subjective Strafverfolgung, als auch ein objectives Strafverfahren nach §. 493 St. P. O. ausgeschlossen, und geht es daher auch nicht an, dieserwegen mit einer Beschlagnahme oder einem Verbotserkenntnisse ob des durch den Inhalt des Artikels begründeten Verbrechens der Religionsstörung nach §. 122 a St. G. vorzugehen.

Aber auch die Bestimmung des §. 24 Pr. G. vermag im gegebenen Falle die Beschlagnahme und das Verbot wegen der in Rede stehenden Wiederveröffentlichung des Artikels „Jesus von Nazareth auf der Anklagebank" in der Nr. 7 des „Volksfreund" vom 18. Februar 1898 keineswegs zu rechtfertigen. Dies deshalb nicht, weil einerseits diese Veröffentlichung schon ihrer äusseren Form nach sich als eine strafrechtlich nicht verfolgbare wahrheitsgetreue Mittheilung aus einer öffentlichen Verhandlung des Reichsrathes, und nicht als die blosse Reproduction eines bereits mit Beschlag und Verbot belegten Artikels darstellt, und weil es anderseits auch wohl dem Geiste und Zwecke der Ausnahmsbestimmung des §. 28, Abs. 4 Pr. G., keineswegs entsprechend wäre, bei einem noch so bedenklichen oder gefährlichen Inhalte einer wahrheitsgetreuen Mittheilung des Gegenstandes einer öffentlichen Reichsrathsverhandlung jede, das ist sowohl subjective als objective Strafverfolgung auszuschliessen, die letztere aber dann doch wegen eines bloss formalen Pressdelictes, wie es jenes des §. 24 Pr. G. ist, wegen eines blossen Vergehens gegen die Ordnung in Pressachen für zulässig zu erklären und eintreten zu lassen.*)

Daraus folgt, dass durch die erwähnte Entscheidung des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes die Bestimmung des §. 28, Abs. 4 Pr. G., verletzt, und dass dieselbe mit dem Nichtigkeitsgrunde des §. 281, Z. 9 a St. P. O., behaftet ist. Es war daher der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und wie oben zu erkennen.

---

*) Die Rechtsfrage betreffende Aufsätze finden sich in Nr. 12 der a. ö. Ger. Ztg. v. J. 1893 (insbesonders S. 94), dann in Gellers Centralblatt, Band VII, Seite 284 u. 357 u. ff.

Digitized by Google

1448. Die im §. 530 St. G. bezeichnete Wirkung übt ein der Urtheilsverkündigung nachfolgender Widerruf des Verfolgungsantrages auch dann, wenn ob bereits erfolgter Anwendung des Rechtes der ausserordentlichen Strafmilderung oder der Strafumwandlung (§§. 283 und 464, Z. 2 St. P. O.) eine Berufung wider das Strafausmass an sich nicht zulässig ist.

Plenarentscheidung vom 20. April 1898, Z. 5442. — Vorsitzender: Senatspräsident Kowalski; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Gertscher.

Der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluss des Kreis- als Berufungsgerichtes in Jičin vom 13. Februar 1898, womit die Berufung des Josef F. gegen das ihn wegen Uebertretung der §§. 487 und 496 St. G. zu zweitägigem mit Fasten verschärften Arreste verfällende Urtheil des Bezirksgerichtes in Trautenau vom 18. Jänner 1898 als unzulässig zurückgewiesen wurde, fand der Cassationshof stattzugeben und zu erkennen: Durch den vorerwähnten Beschluss des Kreis- als Berufungsgerichtes in Jičin vom 13. Februar 1898 wurde das Gesetz in den Bestimmungen des §. 530 St. G. verletzt. Dieser Beschluss wird aufgehoben und dem Kreis- als Berufungsgerichte in Jičin verordnet, unter Anwendung des §. 530 St. G. in die meritorische Erledigung der Berufung des Josef F. einzugehen.

Gründe: Mit dem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Trautenau vom 18. Jänner 1898 wurde Josef F. der in den §§. 487 und 496 St. G. bezeichneten, an Franz F. begangenen Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt und zu zweitägigem mit Fasten verschärften Arreste verurtheilt. Gegen dieses Urtheil meldete Josef F. am 19. Jänner 1898 die Berufung im Punkte Schuld und Strafe an und erbat sich zugleich eine Urtheilsabschrift, die ihm am 25. Februar 1898 zugestellt wurde. Inzwischen, am 4. Februar 1898, wurde beim Bezirksgerichte Trautenau auch über eine von Josef F. gegen Franz F. eingebrachte Ehrenbeleidigungsklage verhandelt. Hiebei nahm Josef F. die Anklage zurück, und es erfolgte deshalb die Freisprechung des Franz F. gemäss §. 259, Z. 2, St. P. O. Ueber den Grund dieses von Josef F. bewiesenen Entgegenkommens gibt das am selben Tage aufgenommene, den Acten der Strafsache gegen Josef F. allegirte Protokoll Aufschluss. Diesem zufolge hatten sich beide Theile vor der auf den 4. Februar 1898 angeordneten Hauptverhandlung dahin verglichen, dass Josef F. die Klage gegen Franz F. zurückziehe, wogegen der letztere sich verpflichtete, die von Josef F. gegen das Urtheil vom 18. Jänner 1898 eingebrachte Berufung zu ihrer Unterstützung mitzufertigen. Infolge dessen zog Josef F. seine Berufung, insoweit sie gegen den Ausspruch über die Schuld gerichtet war, zurück und führte sie nun mit Zustimmung des Franz F. und mit Berufung auf den mit demselben abgeschlossenen Vergleich im Punkte der Strafe dahin aus, dass ihn der vom ersten Richter angenommene Erschwerungsumstand des §. 263, lit. b) St. G. nicht belaste, und dass er daher um Verwandlung der zuerkannten Arreststrafe in eine kleine Geldstrafe bitte. Eine weitere Berufungsausführung nach Zustellung der Urtheilsabschrift wurde nicht mehr eingebracht. Das Kreis- als Berufungsgericht in Jičin wies mit Beschluss vom 13. Februar 1898 die Berufung des Josef F. als gemäss §. 464, Alinea 2, St. P. O. unzulässig zurück. Dieser Auspruch des Gerichtshofes ist jedoch ein rechtsirrthümlicher.

Die dem materiellen Strafrechte angehörigen Bestimmungen des §. 530 St. G. wurden nämlich durch die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 nicht aufgehoben.

Digitized by Google

Hieraus folgt, dass die Vorschriften der §§. 464, Z. 2 und 283 St. P. O. die Anwendung des §. 530 St. G. selbst dann nicht hindern, wenn bereits eine ausserordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung stattgefunden hat. Dass aber der am 4. Februar 1898 von Franz F. zu Protokoll gegebenen Erklärung sachlich die Bedeutung eines Widerrufes des Strafantrages zukomme, kann nicht zweifelhaft sein. Wohl äussert sich derselbe bloss als Unterstützung der von Josef F. gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Trautenau vom 18. Jänner 1898 eingebrachten Berufung und des in Ausführung derselben gestellten Ansuchens um Strafumwandlung; allein eben diesen Zweck verfolgen ja die Bestimmungen des §. 530 St. G. über einen dem Urtheile nachgefolgten Widerruf des Strafantrages. Auch ist nicht zu übersehen, dass Franz F. selbst seine Erklärung als Correlat zu dem Rücktritt des Josef F. von der gegen ihn eingebrachten Privatanklage aufgefassst wissen will und daher derselben eine gewisse Gleichwertigkeit mit jener des Josef F. vindicirt. Sache des Richters wäre es übrigens gewesen, das Anbringen beider Theile in die dem §. 530 St. G. entsprechende Form zu leiten, und es kann daraus, dass dies nicht geschah, eine Benachtheiligung des Josef F. nicht erwachsen.

Angesichts dessen war über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäss §. 292 St. P. O. unter Constatirung der unterlaufenen Gesetzesverletzung wie oben zu erkennen.

1449. Die Beibringung von Viehpässen entfällt zufolge der im §. 8, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, enthaltenen Ausnahme nur rücksichtlich jener Kälber unter sechs Monaten, welche unmittelbar zum Schlachten vom Standorte an einen anderen Ort getrieben werden; auf Viehmärkte (oder Auctionen) gebrachte Kälber jeden Alters müssen durch Pässe gedeckt sein.

Plenarentscheidung vom 3. Mai 1898, Z. 6022. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. v. Stremayr: für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Gertscher.

In dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren erkannte der Cassationshof zu Recht: Durch die Urtheile des Bezirksgerichtes Prossnitz vom 4. November 1897, Z. 6511 und 6516, womit Jakob C. und Franz F. von der gegen sie wegen der Uebertretung der §§. 8 b) und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, erhobenen Anklage freigesprochen wurden, und durch die Urtheile des Kreis- als Berufungsgerichtes in Olmütz vom 7. December 1897, Z. 13160, und vom 31. December 1897, Z. 13161, womit die gegen obige Urtheile eingebrachte Berufung des öffentlichen Anklägers zurückgewiesen ward, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe: Nach Inhalt der Acten beider Instanzen der Strafsachen gegen Jakob C. und Franz F. wegen der im §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, respective Artikel I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Uebertretung brachten Jakob C. aus Čelechowitz und Franz F. aus Stinau am 13. September 1897 je ein zum Schlachten bestimmtes lebendes Kalb auf den allwochentlich in Prossnitz abgehaltenen Fleischmarkt. Die Kälber waren wohl mit den von den betreffenden Gemeindeämtern ausgefertigten Fleischcertificaten, jedoch nicht mit Viehpässen gedeckt. Aus diesem Anlasse wegen der in den §§. 8 b) und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichneten Uebertretung zur Verantwortung gezogen, wurden Jakob C. und Franz F. mit den Urtheilen

Digitized by Google

des Bezirksgerichtes Prossnitz vom 4. November 1897, Z. 6511 und 6516, von der Anklage freigesprochen, weil die Bestimmungen des §. 8 b) des Thierseuchengesetzes auf zum Schlachten bestimmte Kälber unter sechs Monaten nicht anwendbar seien und die Kälber auch nicht auf einen Viehmarkt, sondern auf einen Fleischmarkt aufgetrieben wurden. Die gegen dieses Urtheil vom öffentlichen Ankläger erhobene Berufung wies das Kreis- als Berufungsgericht in Olmütz mit den Urtheilen vom 7. December 1897, Z. 13160 und vom 31. December 1897, Z. 13161, zurück. Es anerkannte zwar, dass die von Jakob C. und Franz F. auf den Markt getriebenen Kälber mit Viehpässen zu decken waren, schloss aber doloses Zuwiderhandeln der Angeklagten gegen die Bestimmungen des Thierseuchengesetzes aus, weil dieselben, mit Fleischcertificaten versehen, in denen der gesunde Zustand der Kälber bestätigt werde, in dem Irrthume befangen waren, sie hätten durch Beibringung der Certificate an Stelle der Viehpässe, dem Geiste des Gesetzes genüge gethan. Die Urtheile beider Instanzen beruhen jedoch auf irriger Anwendung des Gesetzes.

Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, dass die Ausnahmsbestimmung des §. 8 b) des Thierseuchengesetzes sich nur auf Kälber bezieht, die unmittelbar zum Schlachten von ihrem Standorte an einen anderen Ort abgetrieben werden. Dies geht aus dem Gegensatze hervor, in den im Gesetze „Rindvieh jeden Alters", welches auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht wird, zu solchem Rindvieh gestellt erscheint, das „aus Anlass des Wechsels des Standortes in einen anderen über zehn Kilometer entfernten Ort abgetrieben wird". Steht nun fest, dass im vorliegenden Falle die Kälber auf den Prossnitzer Wochenmarkt getrieben wurden, so ist schon damit die Verpflichtung, sie mit Viehpässen zu decken, gegeben. Dass der Markt als „Fleischmarkt" bezeichnet wird, kann hieran nichts ändern. Dem hiefür massgebenden gemeinen Sprachgebrauche zufolge gilt als „Markt" jede allgemein zugängliche, an einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit geknüpfte Zusammenkunft von Feilbietenden und Kauflustigen zum Zwecke von Geschäftsabschlüssen. Wird hiebei — wenn auch nur nebenbei und in zweiter Linie — als Gegenstand des Marktverkehres lebendes Vieh ausgeboten und gekauft, so wird eben hiedurch der Markt zum „Viehmarkte" (vorliegend zum Stechviehmarkte) im Sinne des Thierseuchengesetzes. Es sind damit jene Bedingungen geschaffen, welche die im §. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Vorsichten erheischen, nämlich Auftrieb von Vieh verschiedener Provenienz, gegenseitiger Contact desselben und die hiedurch, sowie durch etwa nachfolgende Berührung des vom Markte wieder abgetriebenen Viehes mit anderem Vieh herbeigeführte Möglichkeit der Verschleppung von Kranheitskeimen. Sobald also Kälber unter sechs Monaten Gegenstand irgend eines Marktes werden, unterliegen sie den Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 8 b) Thierseuchengesetzes ausnahmslos, zumal ja überdies die Möglichkeit nicht auszuschliessen ist, dass der Käufer sie nicht der Schlachtung, sondern einem anderen Zwecke zuführt, oder dass sie unverkauft den Rückweg vom Markte antreten müssen. Die Anschauung des ersten Richters verstosst somit direct gegen das Gesetz. Allein auch das Berufungsgericht irrt, wenn es zum Delictsthatbestande des §. 45 des Thierseuchengesetzes doloses Zuwiderhandeln fordert und die Angeklagten wegen des über die rechtliche Bedeutung des Fleischcertificates unterlaufenen Irrthumes entschuldigt. Culposes Thun genügt zur Herstellung des Delictsthatbestandes des §. 45 Th. S. Ges.*) Das die Kälber deckende gemeinde-

*) Ebenso: Entscheidung vom 25. Mai 1894, Z. 3488, Nowak'sche Slg. Nr. 1731.

Digitized by Google

amtliche Fleischcertificat aber konnte die gesetzlich vorgeschriebenen Viehpässe nicht ersetzen. Abgesehen davon, dass das den Acten der Strafsache gegen Jakob C. allegirte Certificat eine Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kalbes gar nicht enthält — denn die betreffende Rubrik ist nicht sachgemäss ausgefüllt — handelt es sich beim Auftriebe von Vieh auf Märkte nicht bloss um die Gesundheit des aufgetriebenen Viehes, sondern auch um dessen unverdächtige Provenienz. Dafür aber, ob am Standorte des Viehes oder in dessen Umgebung keine ansteckende Thierkrankheit herrsche, bot das Certificat keine Gewähr. Es entsprach somit seinem Inhalte nach keineswegs den Erfordernissen eines Viehpasses und konnte als solcher nicht gelten. Die Unkenntnis der Bestimmungen des Thierseuchengesetzes endlich vermag die Angeklagten nicht zu rechtfertigen. Dass für den Auftrieb der Kälber die Beibringung von Viehpässen vorgeschrieben sei, hatten sie zu wissen; ein in dieser Beziehung auf ihrer Seite etwa obwaltender Irrthum wirkt als aufliegender Rechtsirrthum (Unkenntnis der Bestimmungen eines strafrechtlichen Nebengesetzes) keineswegs strafausschliessend gemäss §. 2e) St. G.; es kommt vielmehr der in den §§. 233 und 238 St. G. ausgesprochene Grundsatz, dass Unkenntnis des Strafgesetzes nicht entschuldige, vorliegend zu voller Geltung. Es war daher die erfolgte Gesetzesverletzung auszusprechen.

1450. Zum Gesetze vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197. Die Untersagung des Nachdruckes (§. 26, Alinea 2) muss selbständig an der Spitze eines jeden einzelnen Artikels ausgesprochen werden, rücksichtlich dessen sie wirksam sein soll.

Zur Wissentlichkeit des Eingriffes (§§. 21 und 51) wird erfordert, dass der Thäter entweder das für den Artikel rechtsgiltig ausgesprochene Nachdrucksverbot gekannt oder doch an der Freigebung des Artikels gezweifelt und im letzteren Falle auf die Gefahr hin, dass das Verbot bestehe, zum Eingriffe sich entschlossen habe.

Entscheidung vom 13. Mai 1898, Z. 4841. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Anklage: Advocat Dr. Franz Körner; als Vertreter der Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Gertscher.

Karl R. veröffentlichte in der von ihm herausgegebenen „Neunkirchner Zeitung" einen feuilletonistischen Artikel, welcher als Originalartikel in der Oesterreichischen Volkszeitung erschienen war. Als dessen Verfasser erhob Rudolf K. Anklage wider Karl R. wegen Verletzung des Urheberrechtes. Das Kreisgericht Wiener-Neustadt fällte ein freisprechendes Erkenntnis unter der Begründung, dass der am Kopfe der Volkszeitung ersichtliche Vermerk „Nachdruck sämmtlicher Originalartikel verboten" zu jenem Vorbehalte nicht genüge, dessen nach §. 26 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, die Wahrung des Urheberrechtes bedarf, und dass überdies in subjectiver Beziehung das Moment der Wissentlichkeit des Nachdruckes fehle, zumal der Artikel nicht der Volkszeitung, sondern einem in Bilin erscheinenden Blatte, in welchem ein Vorbehalt überhaupt nicht vorkommt, entnommen worden sei, so dass Angeklagter vom Bestande eines wirksamen Urheberrechtes keine Kenntnis hatte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Rudolf K. führt aus, die Bedeutung des in der Gesetzstelle angewendeten Ausdruckes „an der Spitze" werde im Gesetze nicht definirt, sie richte sich nach der Auffassung der Praxis, des täglichen Lebens:

Digitized by Google

da sei es aber unrichtig, ein Nachdrucksverbot als nicht an die Spitze eines Artikels gerückt anzusehen, weil es nicht unmittelbar vor dem ersten Worte desselben, sondern in einiger Entfernung, etwa am Kopfe des ganzen Blattes angebracht ist; nicht einmal seinem Wortlaute nach verlange das Gesetz, dass der Nachdruck an der Spitze jedes einzelnen in einem Blatte enthaltenen Artikels untersagt werde; es spreche von „Artikeln" und sichere rücksichtlich derselben Urheberrecht, wenn an „ihrer" Spitze das Nachdrucksverbot erscheint; es bediene sich des Plurals und gestatte sonach das Verbot für mehrere, ja für alle Artikel eines Blattes in Einem auszusprechen, und für derlei Fälle sei das Nachdrucksverbot an der richtigen Stelle, an der Spitze der Artikel angebracht, wenn es sich am Kopfe des ganzen Blattes befindet; in subjectiver Beziehung aber genüge für den Delictsthatbestand die Wissentlichkeit des Eingriffes, also die Vorsätzlichkeit der einen Eingriff darstellenden Verfügung; der Nachweis, dass der unbefugt Verfügende auch vom Bestande des Urheberrechtes wisse, könne nicht gefordert werden. . . In der Gegenausführung bestreitet Angeklagter insbesondere auch die Klagslegitimation des Rudolf K., welcher mit festem Gehalte als Redacteur der Volkszeitung angestellt sei, somit dieser gegen den Gehaltsbezug die Producte seiner schriftstellerischen Thätigkeit überlassen habe, so dass auch nur die Volkszeitung berufen sein könne, das auf sie übergehende Urheberrecht zu wahren.

Der Cassationshof beschloss, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe: Was zunächst die dem Nichtigkeitswerber in der Gegenausführung bestrittene Legitimation zur Klage, und sohin auch zur Anfechtung des Urtheiles betrifft, so muss bemerkt werden, dass diese Einwendung des Angeklagten als nicht gerechtfertigt angesehen werden kann, weil, abgesehen davon, dass er es unterlassen hat, den etwaigen Mangel der Anklagelegitimation während des Verfahrens zu rügen, schon im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, wonach dem Verfasser der Beiträge das Urheberrecht zusteht, an der Berechtigung des Rudolf K. zur Anklage nicht gezweifelt werden kann. Aber auch der auf den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9 a, sich berufenden Nichtigkeitsbeschwerde vermag eine Berechtigung nicht zuerkannt zu werden. Ganz richtig hat der Gerichtshof angenommen, dass ein gesetzlich geschütztes Urheberrecht gar nicht bestehe, weil es der Urheber unterlassen hat, die mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 26 cit. Gesetzes zur Wahrung des Urheberrechtes nothwendigen Bedingungen zu erfüllen und an der Spitze des betreffenden Artikels die Untersagung des Nachdruckes auszusprechen. Die Interpretation der Beschwerde, dass dieser Vorschrift genügt werde, wenn, insbesondere wo mehrere Artikel eines Blattes geschützt werden wollen, der Vorbehalt vor die Artikel oder doch oberhalb derselben, nicht aber für jeden Artikel abgesondert gesetzt werde, widerstreitet dem Wortlaute des Gesetzes, und es steht insbesondere auch mit den Regeln des gewöhnlichen Sprachgebrauches im Widerspruche, wenn aus der Anwendung der Pluralform „an ihrer Spitze" abgeleitet wird, dass ein allgemeiner Vorbehalt ausreiche. Es handelt sich hier um eine Ausnahme von der im ersten Absatze des §. 26 cit. Gesetzes normirten Regel, die strenge ausgelegt werden muss.

Schon aus diesem Grunde kann von einem Eingriffe in das Urheberrecht keine Rede sein, und erfolgte sohin die Freisprechung des Angeklagten mit vollem Rechte.

Digitized by Google

Diese Freisprechung wäre jedoch, selbst unter der Voraussetzung, dass ein solcher Eingriff vorläge, gerechtfertigt, weil es an dem zum Delictsthatbestande nothwendigen Kriterium der „Wissentlichkeit" fehlt. Das Gesetz erklärt im §. 51 cit. als strafbares Vergehen jeden wissentlichen Eingriff in ein Urheberrecht. Hiedurch, dass das Gesetz die Wissentlichkeit als Voraussetzung der Strafbarkeit hinstellt, verlangt es, dass das Wissen (Bewusstsein) des Thäters, und nach den Grundsätzen über die Zurechnung auch dessen Wille alle jene thatsächlichen Umstände erfasse, welche die betreffende Handlung als einen „Eingriff" erscheinen lassen. Es genügt nicht, und es widerspricht auch den Worten des Gesetzes, wenn das Moment der Wissentlichkeit nur auf die bezügliche Verfügung eingeschränkt, und zum Thatbestande schon die objective Verletzung des Urheberrechtes, und die wissentliche Veröffentlichung oder Verbreitung der literarischen Erzeugnisse auch ohne Kenntnis des Bestandes eines Urheberrechtes als ausreichend angesehen werden würde. Das Gesetz fordert durch das Aufnehmen des Momentes der Wissentlichkeit, dass der dolus des Thäters alle zum Begriffe eines Eingriffes gehörigen Kriterien durchdringe; der Thäter muss daher entweder wissen, dass ein Urheberrecht thatsächlich bestehe, und dass er die Verfügung ohne Zustimmung der berechtigten Person treffe, oder er muss zum mindesten den Nachdruck, obwohl er über den Bestand des Urheberrechtes im Zweifel ist, auf die Gefahr hin, dass ein solches Recht bestehe, unternehmen. Die Ansicht der Beschwerde würde zu dem Schlusse führen, es sei zum Vergehen des §. 51 cit. Gesetzes nicht einmal culpa erforderlich, sondern es genüge schon gewissermassen eine objective Rechtsverletzung — eine Auffassung, die mit den bisher geltenden Grundsätzen über strafrechtliche Zurechenbarkeit sich nicht vereinbaren lässt. Es musste sohin der Gerichtshof, der feststellte, dass der Angeklagte von dem Bestande der angeblichen Urheberrechte keine Kenntnis hatte, sondern den Abdruck bona fide veranstaltete, die Anwendbarkeit der Strafnorm des §. 51 des Gesetzes ausschliessen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war demnach zu verwerfen.

1451. Auch wenn der Angeklagte selbst aus dem im §. 475, alinea 2 St. P. O. bezeichneten Grunde die Aufhebung des Urtheiles verlangt, darf dieselbe in der Berufungsinstanz ohne Antrag des Staatsanwaltes nicht erfolgen.

Plenarentscheidung vom 3. Mai 1898, Z. 6497. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Gertscher.

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 23. März 1898, Bl. XV 145/98, womit das den V. A. der im §. 491 St. G. bezeichneten, nach Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, von amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkennende Urtheil des st. del. Bezirksgerichtes Hernals vom 9. December 1897, Z. 5961 aufgehoben und dem Bezirksgerichte die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens aufgetragen wird, wurde das Gesetz verletzt, dieses Urtheil wird aufgehoben und dem Landesgerichte aufgetragen, über die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs und des V. A. das gesetzliche Amt zu handeln.

Gründe: V. A. wurde mit dem Urtheile des st. del. Bezirksgerichtes Hernals vom 9. December 1897, Z. 5961, aus Anlass einer am 8. November 1897, in einer

Digitized by Google

vom socialdemokratischen Wahlvereine „Josefstadt" einberufenen Volksversammlung gehaltenen Rede des im §. 491 St. G. bezeichneten, nach Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, von amtswegen zu verfolgenden Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre schuldig erkannt und zu 14tägigem, mit einem Fasttage verschärften Arreste verurtheilt. Gegen dieses Urtheil legte der staatsanwaltschaftliche Functionär im Ausspruche über die Strafe, der Angeklagte im Ausspruche über Schuld und Strafe die Berufung ein. Bei der Berufungsverhandlung beschränkte sich der öffentliche Ankläger auf den Antrag auf Zurückweisung der Berufung, wogegen der Vertheidiger die Aufhebung des Urtheiles gemäss §. 475, alinea 2 St. P. O. verlangte. Das Landesgericht in Wien als Berufungsgericht hob dem Antrage des Vertheidigers gemäss mit Entscheidung vom 23. März 1898, Bl. XV 145/98, das Urtheil des Hernalser st. del. Bezirksgerichtes auf und trug demselben auf, die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen. Nach der dieser Entscheidung beigefügten Begründung fand das Berufungsgericht in der unter Anklage gestellten That des V. A. den Delictsthatbestand des §. 65, lit. a St. G. verkörpert und war der Ansicht, dass die Bestimmungen der §§. 262, 267 und 447 St. P. O. dem Berufungsgerichte das Recht gewähren, auch ohne darauf abzielenden Antrag der Staatsanwaltschaft gemäss §. 475, alinea 2 St. P. O. mit der Aufhebung des Urtheiles vorzugehen, wenn das Bezirksgericht über eine That erkannt hat, die ein Verbrechen oder Vergehen begründet. Allein diese Anschauung ist eine rechtsirrthümliche. Sie widerstreitet dem im §. 2 St. P. O aufgestellten Anklageprincipe und dem das Rechtsmittelverfahren beherrschenden Verbot der reformatio in peius über ein lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffenes Rechtsmittel; dieses Verbot ist nur durch die strenge zu interpretirende Ausnahmsbestimmung des §. 475, alinea 2 St. P. O. durchbrochen, welche sich ohne Zweifel daraus erklärt, dass die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei Bezirksgerichten zumeist rechtsunkundigen Personen übertragen werden müssen, weshalb einer diesen Uebelstand mildernden Vorkehrung im öffentlichen Interesse nicht zu entrathen war. Nach dem klaren Wortlaute des §. 475, alinea 2 St. P. O. aber kann die Aufhebung des Urtheils und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Zwecke der Behandlung der Anklagethat als Verbrechen oder Vergehen nur auf Antrag des Staatsanwaltes erfolgen. Es war daher unter Constatirung der erfolgten Gesetzesverletzung wie oben zu erkennen.

1452. Zur Gewerbsmässigkeit nach §. 343 St. G. wird die Absicht erfordert, durch Wiederholung der ärztlichen Verrichtungen sich eine — wenn auch nicht regelmässig oder dauernd fliessende — Einkommensquelle zu schaffen.

Plenarentscheidung vom 3. Mai 1898, Z. 6100. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Gertscher.

Veranlasst durch eine Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur erkannte der Cassationshof zu Recht: Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Suczawa vom 24. August 1897, Z. 4169, womit Josef G. über Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs gegen das freisprechende Urtheil des Bezirksgerichtes Gurahumora vom 22. Juni 1897, Z. 1402, der Uebertretung des §. 343 St. G. schuldig erkannt ward, wurde das Gesetz im §. 343 St. G. verletzt; dieses Urtheil wird aufgehoben und Josef G. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 343 St. G. gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen und nach §. 390 St. P. O. vom Strafkostenersatze losgezählt.

Digitized by Google

Gründe: Dem Bezirksgerichte in Gurahumora kam die Anzeige zu, dass sich Chaje F. aus Berkischestie im April 1897 vom Friseur Joseph G. in Gurahumora einen schmerzenden Zahn ziehen liess, wofür dieser 1 fl. als Entlohnung empfieng. In der am 22. Juni 1897 vorgenommenen Hauptverhandlung gestand der Bevollmächtigte des nicht erschienenen Angeklagten, dass letzterer der Chaje F. allerdings einen Zahn gezogen habe, er bestritt jedoch die Entgeltlichkeit der Leistung. Chaje F., eidlich vernommen, sagte aus, sie habe sich im October 1896 nach fruchtlosem Aufsuchen von zwei Aerzten wegen des Zahnziehens an Josef G. gewendet, dieser aber habe sich geweigert und nach vielem Bitten und Verwendung eines Dritten erst dem Anliegen willfahrt, sie hätte sonst mit dem kranken Zahn heimkehren müssen. Eine Zahlung habe G. nicht angenommen, obgleich ihm Chaje F. in einem ihr nicht erinnerlichen Betrage eine solche anbot. Daraufhin sprach das Bezirksgericht aus Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit der nach §. 343 St. G. beanständeten Leistung den Angeklagten frei (Urtheil vom 22. Juni 1897, Z. 1402). Der staatsanwaltschaftliche Functionär ergriff das Rechtsmittel der Berufung. Das Kreis- als Berufungsgericht in Suczawa gab Folge; es hob mit Entscheidung vom 24. August 1897, Z. 4169, das angefochtene Urtheil auf, erkannte den Josef G. der Uebertretung des §. 343 St. G. schuldig und verhängte einmonatlichen strengen Arrest und Strafkostenersatz wider ihn. Die kurze Begründung bemerkt, Josef G. habe, indem er der Chaje F. einen Zahn zog, unberechtigt eine ärztliche Operation unternommen, welche „ohne Rücksichtnahme auf Entgelt als unbefugte Ausübung der Wundarzneikunst angesehen werden muss, für deren gewerbsmässige Ausübung die vielfachen Vorbestrafungen wegen Uebertretung des §. 343 St. G. sprechen".

Diese Entscheidung ist jedoch gesetzlich nicht haltbar. Es wird zwar nicht zu bezweifeln sein, dass das Ziehen von Zähnen, das mit sehr ernsten Complicationen verbunden sein kann, in den Bereich ärztlicher Praxis gehört, und dass sich der Angeklagte seinem Berufe nach nicht befugt erachten durfte, es gewerbsmässig zu betreiben. Selbst concessionirten Zahntechnikern wird im §. 2 der Min. Vdg. vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 39, untersagt „auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgend welche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Conserviren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln u. s. w.) vorzunehmen." Allein das im §. 343 St. G. aufgestellte Merkmal der Gewerbsmässigkeit setzt neben dem auf Wiederholung der ärztlichen Verrichtungen gerichteten Vorhaben auch die Absicht voraus, durch dieselben eine — wenn auch nicht regelmässig oder dauernd fliessende — Einkommensquelle sich zu schaffen. Hat also der Thäter (vielleicht zu Reclamezwecken) im einzelnen, ein Glied in der Kette von Wiederholungen darstellenden Falle von einer Entlohnung abgesehen, so muss doch die für den Begriff der Gewerbsmässigkeit erforderliche Tendenz auch in diesem einen Falle nachweisbar hervortreten. Als ihres Beleges eben nur der wegen gleicher ärztlicher Verrichtungen erfolgten Vorbestrafungen des Angeklagten zu gedenken, kann am wenigsten dann genügen, wenn — wie vorliegend nach den Angaben der Chaje F. — die Wirksamkeit eines anderen edleren Motivs keineswegs ausgeschlossen ist.

Es war daher unter Constatirung der erfolgten Gesetzesverletzung wie oben zu erkennen.

Digitized by Google

1453. Die §§. 237 und 484 C. P. O. finden auf den Rücktritt von den Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag in Wechselsachen keine analoge Anwendung.

Entscheidung vom 13. April 1898, Z. 5157. — V. Senat.

Ueber die gegen einen Zahlungsauftrag in Wechselsachen eingebrachten Einwendungen hat das Gericht erster Instanz die Tagfahrt zur mündlichen Streitverhandlung anberaumt. Vor dieser Tagsatzung ist der Geklagte mittelst Eingabe von den Einwendungen zurückgetreten. Bei der erwähnten Tagsatzung hat der Gerichtshof den Antrag des Geklagten auf Umgangnahme von der Urtheilsfällung zurückgewiesen und das Urtheil dahin gefällt, dass der Zahlungsauftrag aufrecht erhalten und dem Kläger die Kosten zuerkannt werden.

Das Recursgericht hat den angefochtenen Urtheilsabsatz, betreffend die Zuerkennung der Kosten der mündlichen Verhandlung an den Kläger dahin abgeändert, dass letzterer diese Kosten selbst zu tragen habe, weil der Zahlungsauftrag durch die Zurücknahme der Einwendungen rechtskräftig geworden sei und der Bekräftigung durch das Urtheil nicht bedurfte, der Kläger dadurch in die Lage versetzt worden sei, seinen Anspruch auf Grund des Zahlungsauftrages zu verwirklichen, ohne die Erneuerung des Processes zu besorgen, und ferners, weil die gegentheilige Ansicht zu der Inconsequenz führen würde, dass die ihres eigentlichen Charakters entkleidete Streitverhandlung lediglich dem Zwecke der Registrirung der im Vorverfahren vollzogenen Parteihandlungen dienen würde, und dass das auf Grund einer solchen Verhandlung gefällte Urtheil lediglich eine formale Bedeutung hätte.

Der Oberste Gerichtshof hat diesen Beschluss abgeändert und die erstrichterliche Entscheidung im Punkte der Kosten der mündlichen Verhandlung wiederhergestellt.

Begründung: Ein über eine Wechselklage ergehender Zahlungsauftrag ist nach §. 557 C. P. O. ein alternativer Auftrag. Derselbe lautet auf Zahlung oder Ueberreichung der Einwendungen. Durch die Ueberreichung der Einwendungen hat der Geklagte den an ihn ergangenen Auftrag erfüllt; derselbe kann, so lange über Einwendungen nicht entschieden wurde, zur Zahlung der Wechselsumme sammt Nebengebüren nicht verhalten werden, es verliert der Zahlungsauftrag seine ursprüngliche Kraft, und die Wechselklage wird in das Processtadium geleitet. Wie jedes Streitverfahren, so muss auch das über eine Wechselklage infolge der eingebrachten Einwendungen eingeleitete Streitverfahren mittelst Urtheils entschieden werden, und im letzteren Falle muss gemäss §§. 553 und 559 C. P. O. mittelst Urtheils ausgesprochen werden, ob der Zahlungsauftrag aufrecht bleibe, oder ob und inwieferne derselbe aufgehoben werde. Mit Hinblick auf die hervorgehobenen, das Wechselstreitverfahren regelnden Normen und mit Rücksicht darauf, dass die Civilprocessordnung nur dem Rücktritte von der Klage, §. 237, und von der Berufung, §. 484, eine processuale Bedeutung beilegt, kann der erfolgte Rücktritt von den Einwendungen bloss als ein vorbereitender Schriftsatz im Sinne des §. 258, in welchem ein Anerkenntnis enthalten ist, angesehen werden, und es ist von diesem Schriftsatze lediglich bei der angeordneten Streitverhandlung Gebrauch zu machen. Die §§. 237 und 484 C. P. O. als Ausnahmsbestimmungen lassen eine analoge Anwendung auf den Rücktritt von den Einwendungen

Digitized by Google

nicht zu und zwar schon mit Hinblick auf die processuale Stellung der Parteien, die durch die stattgefundene Einbringung der Klage und der Einwendungen in den Streit sich bereits eingelassen haben und von demselben mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 394 und 395 C. P. O. nicht ohne weiters abstehen dürfen. Durch den Rücktritt von den Einwendungen erlangte der Zahlungsauftrag die frühere Kraft keineswegs. Derselbe ist nur als ein Anerkenntnis im Sinne des §. 395 C. P. O. zu behandeln, und es ist über die Einwendungen entsprechend den Bestimmungen der §§. 553 und 559 C. P. O. durch Urtheil zu erkennen.

Die Durchführung der angeordneten Streitverhandlung war daher nothwendig, die Erledigung derselben mittelst Urtheiles entspricht den das Streitverfahren regelnden gesetzlichen Bestimmungen, und es müssen die Kosten dieser Streitverhandlung als zur zweckmässigen Rechtsverfolgung dienlich angesehen werden.

1454. Durch Art. IX, Abs. 11 des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung ist der Spruch Z. 117*) nicht berührt.

Entscheidung vom 3. Mai 1898, Z. 5950. — II. Senat.

Der erste Richter hat mit Beschluss vom 4. Februar 1898 zur Hereinbringung der vollstreckbaren Unterhaltsforderung im Betrage von 45 fl. s. A. die Execution durch Pfändung des Taglohnes, welchen die Bergverwaltung der Gesellschaft X dem Verpflichteten als Bergmann in monatlich nachhinein fälligen Terminen auszahlt, insoweit dieser Lohn täglich den Betrag von 60 kr. übersteigt, bewilligt.

Das Recursgericht hat das Executionsgesuch abgewiesen, denn durch das letztere und die vorgelegten Acten ist als erwiesen anzusehen, dass der Schuldner ein in Diensten der Gesellschaft X beschäftigter Bergmann ist; nach §. 207 des Berggesetzes aber, welcher laut Art. IX, Z. 11 Einf. Ges. zur Executionsordnung in Wirksamkeit belassen wurde, kann auf den, wenngleich fest vereinbarten Lohn eines Bergmannes gemäss §. 292 E. O. auch dann eine Execution nicht geführt werden, wenn ein Unterhalt eingetrieben wird.

Der Oberste Gerichtshof hat in Abänderung beider untergerichtlichen Entscheidungen dem Executionsgesuche mit der Einschränkung stattgegeben, dass die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muss.

Begründung. Es ist wohl richtig, dass nach Art. IX, Z. 11 Einf. Ges. zur E. O. die Vorschriften des allg. Berggesetzes über die Unzulässigkeit von Verboten und Executionen auf den Geding- und Schichtenlohn der Bergarbeiter unberührt bleiben, allein es kann nicht übersehen werden, dass die Bestimmung des §. 207 B. G., welcher zufolge auf den Geding- und Schichtenlohn der Bergarbeiter weder gerichtliches Verbot noch Execution stattfindet, durch das später erlassene Gesetz vom

*) Spruchrepertorium Nr. 117. Die Bestimmung des §. 207 des allgemeinen Berggesetzes findet auf die Sicherung oder Befriedigung der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes keine Anwendung. (Entsch. vom 3. September 1884, Z. 10055).

Digitized by Google

29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, insoferne eine Einschränkung erfahren hat, als die in diesem Gesetze über die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse enthaltenen Bestimmungen in Gemässheit des §. 7, Z. 2, lit. b auf die Sicherstellung und executive Einbringung der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes keine Anwendung finden. Nachdem nun Art. IX, Z. 10 Einf. Ges. zur E. O. verfügt, dass auch die Vorschriften des eben citirten Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, unberührt zu bleiben haben, so ergibt sich hieraus, dass auch die Anordnung des oben berufenen §. 207 B. G. nur mit der besagten Einschränkung zur Anwendung gelangen kann, wenn erwogen wird, dass das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, im §. 1 das Entgelt (bezw. den Lohn) im Auge hat, welches Personen, die ihre Thätigkeit ausschliesslich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen; dass dieser Paragraph ganz allgemein von Arbeits- oder Dienstverhältnissen spricht, ohne hievon die Bergarbeiter auszuscheiden; dass die Bestimmung des §. 207 B. G. im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des das Verhältnis der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern regelnden 9. Hauptstückes zu würdigen ist, aus welchem sich ergibt, dass die Absicht der Gesetzgebung wohl nicht darauf gerichtet war, die Durchsetzung der aus dem Personenrechte entspringenden Unterhaltsansprüche zu behindern; dass ein Festhalten an dem auf volkswirtschaftlichen Rücksichten sonst beruhenden Executionsverbote des Berggesetzes mit der bestehenden Gesetzgebung umsoweniger in Einklang zu bringen wäre, als das auf den gleichen volkswirtschaftlichen Rücksichten beruhende Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68 — wie bereits oben hervorgehoben wurde — die aus dem Gesetze entspringenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes gleichfalls der Anwendung des durch dieses Gesetz eingeführten Executionsverbotes entrückt hat.

Nach dem bisher Erörterten lässt sich also die vom Recursgerichte aus dem Art. IX, Z. 11 Einf. Ges. zur E. O. und aus §. 207 B. G. abgeleitete Abweisung des Executionsgesuches des betreibenden Gläubigers gesetzlich nicht rechtfertigen. Gleichwohl geht es aber auch nicht an, dem gestellten Executionsbegehren im vollen Umfange stattzugeben, denn der Art. IX, Z. 10 Einf. Ges. zur E. O. verfügt, dass die Vorschriften des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, und des damit zusammenhängenden Nachtragsgesetzes vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, mit der Abänderung unberührt bleiben, dass im Falle einer Execution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebürenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Execution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muss. Das Executionsbegehren geht dahin, den Taglohn des Schuldners, insoweit derselbe täglich den Betrag von 60 kr. übersteigt, der Execution zu unterziehen. Allein zu einer Beurtheilung darüber, ob und inwiefern durch eine so geartete Executionsführung der Schuldner in seinem Rechte auf Nichtentziehung der von der Execution ausgeschlossenen Hälfte seines, einer anderweitigen Execution nicht unterliegenden Jahresbezuges etwa verletzt wäre, fehlt es an jedem Anhaltspunkte, weil in dem Executionsgesuche weder der tägliche Lohn, noch der Jahresbezug des Schuldners ziffermässig angegeben erscheint. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen und im Hinblicke darauf, als die Ausnahmsbestimmungen der §§. 290 bis 293 E. O. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, war dem Revisionsrecurse des betreibenden Gläubigers nach Mass-

Digitized by Google

gabe des §. 294 E. O. nur theilweise, und zwar in der in dieser Entscheidung zum Ausdrucke gebrachten Richtung mit Bedachtnahme auf die im Art. IX, Z. 10 Einf. Ges. zur E. O. vorgesehenen Einschränkung stattzugeben.

1455. Klagen, durch welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut geltend gemacht wird, gehören je nach dem Werte des Streitgegenstandes vor das Bezirksgericht (§. 49, Z. 1 J. N.) oder vor den Gerichtshof (§. 50, Abs. 1 J. N.), in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist. Falls mit der Klage auf Geltendmachung des Pfandrechtes nach §. 91 J. N. auch jene auf Zahlung der pfandrechtlich versicherten Forderung verbunden wird, ist für dieselbe nach §. 95 J. N. das Gericht (Bezirksgericht oder Gerichtshof) in dessen Sprengel das unbewegliche Gut liegt, auch dann competent, wenn in Gemässheit der sonst über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen zur Entscheidung über den mittelst Klage geltend gemachten Anspruch weder das Bezirksgericht noch der Gerichtshof, in deren Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist, zuständig wäre.

Entscheidung vom 4. Mai 1898, Z. 6414. — II. Senat.

In der Rechtssache des A gegen B wegen Bestand eines bücherlichen Pfandrechtes per 800 fl. und Zahlung von 500 fl. s. A. hat das Bezirksgericht in X der vom Belangten erhobenen Einwendung der Incompetenz gemäss §. 55 J. N. und §. 261 C. P. O. stattgegeben, weil es sich vorliegend um einen Theil einer 500 fl. übersteigenden Capitalsforderung handelt, demnach nach §. 49 J. N. das Bezirksgericht nicht zuständig ist, die §§. 91 und 95 J. N. aber keine Anwendung finden können, weil es an den Voraussetzungen des §. 81 J. N. mangelt.

Das Landesgericht in X hat über Recurs des Klägers den erstrichterlichen Beschluss behoben und die infolge des Ausspruches erforderlichen weiteren Anordnungen gemäss §. 527, Abs. 1 C. P. O. dem ersten Richter übertragen, dies in der Erwägung, dass die vorliegende Klage laut ihres Begehrens in erster Linie die Geltendmachung des Pfandrechtes, also eines dinglichen Rechtes auf ein im Sprengel des Bezirksgerichtes X gelegenes unbewegliches Gut zum Gegenstande hat, dass hiemit das Begehren auf Zahlung eines Theilbetrages der pfandrechtlich versicherten Forderung wider denselben Belangten verbunden ist (§§. 81 und 91 J. N.), und dass demnach gemäss §. 95 J. N. die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes auch trotz des Umstandes begründet ist, dass der zur Zahlung eingeklagte Betrag nur einen Theil einer 500 fl. übersteigenden Capitalsforderung bildet.

Der Oberste Gerichtshof hat diesen Beschluss abgeändert und jenen des Bezirksgerichtes in X wieder hergestellt, weil es sich um die Geltendmachung des Pfandrechtes für eine 500 fl. übersteigende Capitalsforderung handelt, und weil im §. 81 J. N. bezüglich der Klagen, mit welchen ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut geltend gemacht wird, nur im allgemeinen ausgesprochen ist, dass sie vor das Gericht gehören, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist, die Frage aber, ob dies das Bezirksgericht oder der Gerichtshof sei, nach §§. 49 und 50 J. N. zu lösen ist. Dabei wird mit Bezug auf die Ausführungen des Revisionsrecurses bemerkt, dass die Anordnung des §. 95 J. N. dahin geht, dass das Gericht, in dessen

Digitized by Google

Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist, bezüglich der Klage auf Zahlung auch dann zuständig ist, wenn für dieselbe in Gemässheit der sonst für die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen weder das Bezirksgericht noch der Gerichtshof, in dessen Sprengel dieses unbewegliche Gut liegt, zuständig wäre.

1456. Der Recurs gegen einen im wechselrechtlichen Executionsverfahren vor dem 1. Jänner 1898 ergangenen Bescheid ist in Ansehung des Instanzenzuges und der Recursfrist nach dem zur Zeit der erstrichterlichen Entscheidung giltigen Gesetze zu beurtheilen.

Entscheidung vom 10. Mai 1898, Z. 5996. — Plenarsenat.

Das Oberlandesgericht hat in der Executionssache des A wider B wegen Zahlung der Wechselsumme von 489 fl. 50 kr. den Recurs des A gegen den Bescheid des Handelsgerichtes vom 31. December 1897, mit welchem seinem auf Grund der handelsgerichtlichen Zahlungsauflage gestellten Begehren um Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf die zu Gunsten des B auf einer Realität einverleibten Substitutionsrechte keine Folge gegeben wurde, als verspätet eingebracht zurückgewiesen, weil die Bestimmung des §. 12 der Min.-Verdg. vom 25. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 52, wonach im Wechselverfahren Recurse gegen Bescheide erster Instanz binnen 3 Tagen nach der Zustellung des Bescheides zu überreichen sind, auch im wechselrechtlichen Executionsverfahren Anwendung findet, und weil der Recurs erst am 14. Jänner 1898, d. i. erst am fünften Tage nach der Zustellung des angefochtenen Bescheides, somit verspätet überreicht wurde.

Ueber den Revisionsrecurs des A, in welchem hervorgehoben wurde, dass aus dem Art. XXXI Einf. Ges. zur E. O., welcher bloss von in erster Instanz bewilligten Executionssachen spricht, a contrario gefolgert werden muss, dass die vor dem 1. Jänner 1898 noch nicht wenigstens in erster Instanz bewilligten Executionsacte, folglich auch der Recurs gegen den abweislichen erstrichterlichen Bescheid den Vorschriften der neuen Executionsordnung, welche eine achttägige Recursfrist normiren, unterliegt, hat der Oberste Gerichtshof den angefochtenen obergerichtlichen Beschluss bestätigt, weil der in Rede stehende Appellationsrecurs gegen einen vor dem 1. Jänner 1898 ergangenen Bescheid angebracht, daher nicht bloss in Ansehung des Instanzenzuges, sondern auch rücksichtlich der Recursfrist nach den früher geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen ist, und weil somit die Zurückweisung desselben als verspätet gerechtfertigt ist.

1457. Zu Artikel XXXIX Einf. Ges. zur E. O., §. 78 E. O. und Artikel XLVII Einf. Ges. zur C. P. O. Auf die vor dem 1. Jänner 1898 bereits ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen über Gesuche um Bewilligung eines provisorischen Sicherstellungsmittels finden die Vorschriften der Executionsordnung auch im Rechtsmittelverfahren keine Anwendung.

Entscheidung vom 11. Mai 1898, Z. 5755. — V. Senat.

Ueber den von der A. eingebrachten Appellationsrecurs gegen den landesgerichtlichen Bescheid vom 10. December 1897, wornach dem Gesuche der

Digitized by Google

Klägerin A. um Sequestration einer strittigen Wage wegen Abgang der im §. 388 der w. g. G. O. vorgeschriebenen Bedingungen nicht stattgegeben wurde, hat das Oberlandesgericht auf Grund der Bestimmung des Artikels XXXIX Einf. Ges. zur E. O. den angefochtenen Bescheid behoben und dem Erstgerichte aufgetragen, die Klägerin zur Stellung entsprechender Anträge im Sinne der §§. 389 und 382 E. O. aufzufordern.

Dem dagegen vom B. eingebrachten Revisionsrecurse hat der Oberste Gerichtshof Folge gegeben und unter Aufhebung der in Beschwerde gezogenen oberlandesgerichtlichen Entscheidung dem Oberlandesgerichte verordnet, den Appellationsrecurs der Klägerin mit Abstandnahme von dem gebrauchten Aufhebungsgrunde einer neuerlichen Erledigung zu unterziehen. Denn die Vorschrift des Artikels XXXIX Einf. Ges. zur E. O. betrifft nur solche Gesuche um Bewilligung eines provisorischen Sicherstellungsmittels, welche am 1. Jänner 1898 noch anhängig waren, das ist, über welche an diesem Tage noch nicht entschieden war. Dies erhellt klar aus der Bestimmung dieses Artikels XXXIX, da darin angeordnet erscheint, dass die Entscheidung über derlei noch nicht erledigte Gesuche nach der neuen Executionsordnung zu erfolgen habe. Ueber das gegenständliche Gesuch war jedoch die Entscheidung vom ersten Richter bereits am 10. December 1897 gefällt; es kann somit eine nochmalige Entscheidung über das nämliche Gesuch, welches der erste Richter bereits meritorisch erledigt hat, in erster Instanz nicht mehr stattfinden, woraus folgt, dass die angefochtene Entscheidung auf einer rechtsirrthümlichen Auslegung jener Gesetzesstelle beruht und als gesetzwidrig zu beheben war, zumal das zur Zeit der erstrichterlichen Entscheidung giltige Gesetz auch für das Rechtsmittelverfahren massgebend ist.

1458. Zu Artikel XXXII des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung. Auch eine vor dem 1. Jänner 1898 rechtskräftig bewilligte Execution eines Ausgedinges kann bei Vorhandensein der im §. 330 Executionsordnung vorgesehenen Voraussetzungen nach Zulass der Z. 2 und des vorletzten Absatzes des §. 39 E. O. eingestellt werden.

Entscheidung vom 25. Mai 1898, Z. 7011. — Plenarsenat.

In der Executionssache der M. gegen den verpflichteten A. pcto. 290 fl. und 200 fl. hat das Bezirksgericht die mit Bescheid vom 23. Juni 1895 bewilligte, seit dem 1. Jänner 1898 als Zwangsverwaltung durchgeführte Sequestration des für den Verpflichteten sichergestellten Ausgedinges über Antrag des Verpflichteten in Gemässheit des §. 330 E. O. mit Beschluss vom 28. Februar 1898 aufgehoben.

Das Recursgericht hat diesen Beschluss abgeändert und das Gesuch des Verpflichteten um Annullirung der Zwangsverwaltung des Ausgedinges abgewiesen, weil die einzige Uebergangsbestimmung des Artikel XXXII Einf. Ges. zur E. O., welche sich auf die vor der Wirksamkeit der neuen Executionsordnung bewilligten, und am Tage des Inkrafttretens derselben noch nicht aufgehobenen, executiven oder sicherstellungsweisen Sequestrationen bezieht, vorschreibt, dass die Bestimmungen der Executionsordnung über die Zwangsverwaltung zu gelten haben, nämlich dass die weitere Führung der Sequestration nach den Vorschriften der neuen Executionsordnung zu geschehen

Digitized by Google

hat. Es betrifft daher die Vorschrift des Artikels XXXII Einf. Ges. lediglich die formelle Seite, bezieht sich aber keineswegs auf die Frage der Aufhebung einer früher schon rechtsgiltig bewilligten Sequestration.

Der Oberste Gerichtshof hat den erstrichterlichen Beschluss wiederhergestellt, und zwar auf Grund nachstehender Erwägungen: Die hier in Rede stehende executive Sequestration wurde zwar vor Beginn der Wirksamkeit der E. O. vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, bewilligt, ist aber seither nicht aufgehoben worden. Es finden sonach, und zwar gemäss Artikel XXXII Einf. Ges. auf dieselbe die Vorschriften der obbezogenen E. O. Anwendung.

Da es sich in dem vorliegenden Falle um eine Execution auf das Ausgedinge des Verpflichteten handelt, so ist auf die im §. 330 E. O. enthaltene Bestimmung Bedacht zu nehmen. Nach dieser Gesetzesstelle sind Ausgedinge, deren jährliche Gesammtnutzung an Naturalleistungen, einschliesslich der Wohnung, den Wert von 300 fl. nicht übersteigt, der Execution gänzlich entzogen, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich sind. Dass diese beiden Bedingungen hier vorliegen, hat der erste Richter unbestritten festgestellt.

Da der Artikel XXXII Einf. Ges. zur E. O. anordnet, dass sämmtliche Sequestrationen nach neuem Rechte zu behandeln seien und der §. 330 E. O. eine Ausdehnung der Executionsbeschränkungen enthält, bei welcher es sich darum handelt, die Ausgedingsbezüge, falls sie für den Verpflichteten und seine, im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich sind, zu sichern, diese Bestimmung sonach im öffentlichen Interesse ihren Entstehungsgrund hat, um den Verpflichteten und seine Familie vor der drückendsten Noth zu schützen, und so zu verhindern, dass er mit seinen Angehörigen der Armenversorgung anheimfalle, so steht der Anwendung der im §. 330 E. O. enthaltenen Bestimmung auf den vorliegenden Fall der §. 5 a. b. G. B. nicht entgegen.

Diese letztgedachte gesetzliche Bestimmung findet hier aber auch deshalb keine Anwendung, weil vor Beginn der Wirksamkeit der E. O. von dem betreibenden Gläubiger im Wege der executiven Sequestration einbringlich gemachte Beträge ihm belassen, und nur die seit der Wirksamkeit dieser Executionsordnung fällig gewordenen Ausgedingsgiebigkeiten, die er noch nicht erworben hat, seinem Zugriffe entzogen sind.

1459. Der Eigenthümer eines sequestrirten Hauses, welcher in diesem Hause eine Wohnung inne hat, kann hinsichtlich derselben mit dem Sequester einen rechtsgiltigen Bestandvertrag abschliessen. (§. 1093 a. b. G. B.)

Entscheidung vom 16. Februar 1898, Z. 2471. — III. Senat.

Der Sequester A kündete dem in seinem eigenen Hause wohnhaften B die Wohnung.

Gegenüber dem vom letzteren überreichten Kündigungs-Rückerlage wendete der Sequester ein, dass er mit dem B, Eigenthümer des sequestrirten Hauses, einen Bestandvertrag geschlossen habe, wonach B, um weiteren gerichtlichen Schritten zu entgehen, sich dem Sequester gegenüber verpflichtet habe, für die Benützung der

Digitized by Google

Wohnung in seinem Hause künftighin einen vierteljährlichen Bestandzins von 100 fl. zu bezahlen.

Die erste Instanz machte den Bestand der Kündigung abhängig von dem Hauptleide über den zwischen dem Sequester und dem B abgeschlossenen Bestandvertrag.

Ueber Appellation des Klägers erkannte das Oberlandesgericht, dass die Aufkündigung nicht zu Recht bestehe, weil der Sequester wohl zur Einhebung, eventuell Einklagung der Nutzungen der sequestrirten Sache berechtigt ist, jedoch ein Gebrauchsrecht an derselben ihm nicht zusteht, und vorliegend kein Bestandvertrag zu Stande kam, da B als Hauseigenthümer und Besitzer einer Wohnung in seinem Hause unmöglich in den Fall kommen konnte, den Gebrauch seiner Sache, welchen er factisch selbst ausübte, und welcher dem Belangten weder persönlich, noch als Sequester des Hauses damals gebürt hatte, von diesem in Bestand zu nehmen.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Belangten hat der Oberste Gerichtshof das erstrichterliche Urtheil aus folgenden Gründen wieder hergestellt: Der geklagte Sequester gründet die vorliegende Aufkündigung auf einen mit dem Kläger abgeschlossenen Bestandvertrag. Der letztere widerspricht den Abschluss desselben und behauptet, dass er die in der Aufkündigung bezeichnete Wohnung als Eigenthümer des Hauses kraft seines Eigenthumsrechtes benütze, dass selbst, wenn die vom Geklagten behauptete Vereinbarung richtig wäre, kein Bestandvertrag vorliegen würde, dass ein Bestandvertrag an der eigenen Sache rechtlich unmöglich sei und nach §. 878 a. b. G. B. unwirksam wäre. Allein diese Rechtsanschauung ist unrichtig. Durch die Sequestration wird der Eigenthümer der sequestrirten Sache in der freien Ausübung seines Eigenthumsrechtes beschränkt; er kann seine Sache nicht mehr nach Willkür benützen, es kommt vielmehr dem gerichtlich bestellten Sequester gemäss §. 296 a. G. O. die Verwaltung des Sequestrationsobjectes, im vorliegenden Falle des Hauses sammt allen auf die Verwaltung Bezug habenden Befugnissen zu; dieser ist berechtigt, innerhalb der Grenzen dieser Befugnisse, und soweit dies gesetzlich zulässig ist, behufs Erreichung des Sequestrationszweckes über den Gebrauch zu verfügen, die Nutzungen und Einkünfte des verwalteten Hauses einzuziehen und in Ansehung der in demselben befindlichen Räumlichkeiten auch Bestandverträge abzuschliessen. Es steht nun kein Gesetz entgegen, dass der Eigenthümer des sequestrirten Hauses in seinem eigenen Hause eine Wohnung in Bestand nehme und mit dem Sequester in Ansehung derselben einen Bestandvertrag abschliesse, und es kann hiebei keinen Unterschied machen, ob er diese Wohnung zur Zeit des Vertragsabschlusses kraft seines Eigenthumsrechtes bereits benützt, oder ob ihm dieselbe erst zur Benützung übergeben wird, weil er im ersteren Falle durch den Abschluss eines solchen Vertrages seinen Willen kundgibt, die nunmehr in Bestand genommene Räumlichkeit künftig nicht mehr kraft seines Eigenthumsrechtes, sondern als Bestandnehmer benützen zu wollen.

Dass aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass der Eigenthümer den Gebrauch seiner eigenen Sache in Bestand nehme, wird vom Gesetze selbst im §. 1093 a. b. G. B. anerkannt. Wenn demnach die vom Geklagten behauptete Vereinbarung getroffen worden ist, liegt ein rechtsgiltiger Bestandvertrag vor, welcher durch die Aufkündigung aufgelöst werden kann, und war daher das erstrichterliche Urtheil, welches den Beweis über diesen Umstand zuliess, wieder herzustellen.

Digitized by Google

1460. Zur Auslegung der Bestimmungen eines Versicherungvertrages über die Verpflichtung zur Prämienzahlung.

Entscheidung vom 9. Februar 1898, Z. 2105. — III. Senat.

A stellte am 20. April 1896 der Lebensversicherungsgesellschaft B durch Unterfertigung der bezüglichen Urkunde einen Versicherungsantrag auf den Betrag von 10.000 fl., worin er sich der Gesellschaft gegenüber durch 60 Tage für gebunden erklärte, sich verpflichtete, die ganze Prämie des ersten Jahres sammt Stempel an die Gesellschaft zu bezahlen, und sich die Bezahlung der Jahresprämie per 555 fl. 40 kr. halbjährig ausbedungen hat. Am 11. Mai 1896 bezahlte A an die Gesellschaft den halbjährigen Prämienbetrag von 277 fl. 70 kr. s. N. G. und wurde ihm sohin die Polizze ddo. 15. Mai 1896 ausgefolgt. Im Art. 2 der derselben beigedruckten allgemeinen Bedingungen heisst es, dass alle Prämien als jährlich im vorhinein zahlbar zu betrachten sind; nach Art. 4 tritt die Polizze nur dann in Kraft, wenn die erste Prämie wirklich an die Gesellschaft bezahlt worden ist, und Art. 5 bestimmt, dass der Versicherungsvertrag von rechtswegen erloschen ist, wenn irgend eine Prämienzahlung nicht innerhalb der 30tägigen Zahlungsfrist erfolgt. Den am 11. November 1896 fälligen zweiten halbjährigen Betrag von 277 fl. 70 kr. hat A nicht bezahlt, und wurde derselbe von der Gesellschaft B am 1. Jänner 1897 mittelst Klage auf Bezahlung dieses Betrages belangt. Der Geklagte wendete ein, dass nach dem bezogenen Art. 5 der Versicherungsvertrag erloschen sei, weil Geklagter infolge Unterlassung weiterer Prämienzahlungen seinen Willen manifestirt habe, vom Vertrage abzustehen.

Die erste Instanz wies das Klagebegehren ab, weil der Versicherungsantrag nur ein einseitiges Anbot war, weil in dem Falle, als der Inhalt der Polizze mit diesem Antrage nicht übereinstimmt, die Polizze nach Art. 322 H. G. B. als ein neuer Antrag anzusehen ist, welcher durch die Bezahlung der ersten halbjährigen Prämie seitens des Geklagten angenommen wurde, daher auf den ursprünglichen Versicherungsantrag gar keine Rücksicht zu nehmen ist; weil in der Polizze von halbjährigen Prämien gesprochen wird, weil der Ausdruck „Prämie" keineswegs auch die Zeit ihrer Fälligkeit beinhaltet, eine Prämie daher halbjährig oder ganzjährig sein kann, weil die Gesellschaft in der Polizze bestätigt, dass eine erste halbjährige Prämie an sie bezahlt wurde, weil die Divergenz zwischen dem Ausdrucke „Prämie", wie er im Versicherungsantrage einerseits und in der Polizze anderseits gebraucht wird, nach den §§. 914 und 915 a. b. G. B. zu Ungunsten der Versicherungsgesellschaft gedeutet werden muss, daher im vorliegenden Falle im Sinne des bezogenen Art. 5 allerdings irgend eine Prämienzahlung geleistet wurde, und die Unterlassung der weiteren Zahlung seitens des Geklagten als ein Abstehen vom Versicherungsvertrage anzusehen ist; weil endlich, wollte man die geleistete Zahlung von 277 fl. 70 kr. nur als eine Rate auf die erste Prämie ansehen, im Hinblicke auf Art. 4 der allgemeinen Bedingungen die Polizze nicht in Kraft getreten, mithin ein Versicherungsvertrag zwischen beiden Theilen bisher überhaupt nicht zustande gekommen, und Geklagter aus diesem Grunde zu einer weiteren Zahlung nicht verpflichtet wäre.

Ueber Appellation der klagenden Gesellschaft gab das Oberlandesgericht dem Klagebegehren unbedingt statt, weil der Eingang der Polizze lautet: „In Anbetracht der Vereinbarungen und Angaben, die theils im schriftlichen Antrage

Digitized by Google

betreffs dieser Versicherung u. s. w.", weil hiedurch klar und deutlich zum Ausdrucke gebracht ist, dass der erste Antrag einen wesentlichen Bestandtheil des vom Geklagten mit der klagenden Gesellschaft eingegangenen Versicherungsvertrages bildet, dessen Abschluss durch die Polizze documentirt wird, weil Art. 2 der Polizzenbedingungen von einer Theilung der Jahresprämie spricht, und weiters in der Polizze von vollen Jahresprämien gesprochen wird, daher hieraus deutlich zu entnehmen ist, dass, wenn auch die Gesellschaft, dem Wunsche des Versicherten willfahrend, ihm die Abstattung der vollen Jahresprämie in halbjährigen Beträgen gestattet, sie von ihrem Rechte auf Bezahlung der vollen Prämie für das erste Jahr nicht abgestanden ist.

Der Oberste Gerichtshof hat über die Revisionsbeschwerde des Geklagten das erstrichterliche Urtheil aus folgenden Erwägungen wieder hergestellt:

Obgleich sowohl im Eingange der Polizze als im Art. 1 der derselben beigedruckten „allgemeinen Bedingungen" auf den Inhalt des Versicherungsantrages Bezug genommen wird, und obgleich der Geklagte im Schlusssatze seines Versicherungsantrages die Verpflichtung übernahm, die ganze Prämie des ersten Jahres sammt Polizzengebür und österreichischem Stempel an die Generalrepräsentanz der klagenden Gesellschaft in Wien unweigerlich zu bezahlen, so hat doch diese Verpflichtung durch den Art. 5 der allgemeinen Bedingungen, wornach im Falle, als irgend eine Prämienzahlung nicht innerhalb der 30tägigen Zahlungsfrist erfolgt, dadurch die Versicherung von rechtswegen erloschen ist, und die eingezahlten Prämien der Gesellschaft verbleiben, eine wesentliche Abänderung erfahren. Denn mit Rücksicht auf diese Bestimmung des Art. 5 ist es klar, dass, nachdem in der Polizze die Zahlung halbjähriger Prämien à 277 fl. 70 kr. bedungen wurde, und nachdem Geklagter wohl die erste, nicht aber die zweite am 11. November 1896 fällig gewordene Prämienrate innerhalb der obigen Frist bezahlt hat, die Versicherung „von rechtswegen erloschen" ist, dass also der Versicherungsvertrag für beide Theile seine Wirkung verloren hat. Da jedoch der Versicherte die Prämie nur für die Zeit der Haftung des Versicherers schuldet, zumal ja die Haftung des letzteren den Rechtsgrund für die Leistung des Versicherten bildet, und da der citirte Art. 5 als Rechtsfolge irgend einer nicht rechtzeitig geschehenen Prämienzahlung ausser der Erlöschung der Versicherung lediglich den Verfall der bereits eingezahlten Prämien statuirt, so steht diese Bestimmung mit der vom Geklagten im Versicherungsantrage übernommenen Verpflichtung zur Zahlung der ganzen Prämie des ersten Jahres im Widerspruche, und haben angesichts dieses Widerspruches nicht die Bestimmungen des Versicherungsantrages, sondern jene des Versicherungsvertrages, das ist der Polizze zu gelten, denen zufolge Geklagter nach den obigen Ausführungen zur Zahlung der zweiten Rate nicht gehalten erscheint.

Zwar behauptet die klagende Gesellschaft, unter dem Ausdrucke „Prämie" sei stets nur eine ganzjährige Prämie zu verstehen, und beruft sich diesfalls namentlich auf den Absatz 3 des Art. 2 der „allgemeinen Bedingungen". Erwägt man jedoch, dass Absatz 2 desselben Art. 2 normirt: „Jede Prämienzahlung ist spätestens an dem in der Polizze genannten Termine zu entrichten", dass nach dem Inhalte der Polizze halbjährig zahlbare Prämien à 277 fl. 70 kr. bedungen wurden, und dass Art. 5 nicht von der Prämie im allgemeinen, sondern von irgendwelchen Prämienzahlungen spricht, indem es daselbst heisst: „Erfolgt irgend eine

Digitized by Google

Prämienzahlung nicht innerhalb der 30tägigen Zahlungsfrist etc.", so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass im gegebenen Falle unter einer Prämienzahlung im Sinne des Art. 5 die nach der Polizze zu entrichtenden halbjährigen Prämienzahlungen, keineswegs aber die ganze Jahresprämie zu verstehen sind, und dass der erste Satz des Art. 2, Absatz 3: „Alle Prämien sind als jährlich im vorhinein zahlbar zu betrachten" auf den Fall, als die Prämienzahlung halbjährig vereinbart wird, keine Anwendung findet.

Allerdings will die klagende Gesellschaft aus dem unmittelbar folgenden Satze des Art. 2, Absatz 3, lautend: „Ist aber die Entrichtung der jährlichen Prämie in halb- oder vierteljährigen Raten gestattet worden, so wird derjenige Theil der Jahresprämie, der beim Ableben des Versicherten unbezahlt geblieben, als eine Schuld an die Gesellschaft auf Rechnung des Vertrages angesehen und vom Betrage der Versicherung abgezogen", den Schluss ziehen, dass, wenn halbjährige Raten vereinbart sind und der Versicherte die erste Halbjahrsrate entrichtet hat, er jedenfalls auch zur Zahlung der zweiten verpflichtet sei. Allein dieser Schluss ist nicht gerechtfertigt, weil der soeben angeführte Satz der allgemeinen Bedingungen nur einen speciellen Fall regelt, daher eine Ausnahmsbestimmung enthält, welche im Hinblicke auf die ganz allgemeine Fassung des mehrcitirten Art. 5 eine extensive Interpretation nicht zulässt. Zudem wäre der Klagsanspruch auch dann ungerechtfertigt, wenn man der Anschauung der klagenden Gesellschaft, dass unter dem Ausdrucke „Prämie" stets nur die ganze Jahresprämie zu verstehen sei, beitreten wollte. Denn unter dieser Voraussetzung wäre eine Haftung der klagenden Gesellschaft überhaupt niemals eingetreten, weil Art. 4 der allgemeinen Bedingungen besagt, „die Polizze tritt nur dann in Kraft, wenn die erste Prämie wirklich an die Gesellschaft eingezahlt worden ist", und weil Geklagter nur die erste halbjährige Prämie, also nicht die ganze Jahresprämie bezahlt hat.

Ist dies aber der Fall, war somit Geklagter niemals versichert, so ist die klagende Gesellschaft mangels der Uebernahme einer Haftung nicht berechtigt, eine weitere Leistung vom Geklagten zu verlangen. Dem Klagsanspruche mangelt daher unter allen Umständen der erforderliche Rechtsgrund, und war in Stattgebung der Revision des Geklagten das erstrichterliche, das Klagebegehren abweisende Urtheil wieder herzustellen.

1461. Durch eine zu Recht bestehende Aufkündigung seitens des Bestandgebers wird die allfällige Berechtigung des Bestandnehmers, gemäss §. 1117 a. b. G. B. noch vor Verlauf der bedungenen Zeit von dem Vertrage abzustehen, nicht berührt.

Entscheidung vom 16. Februar 1898, Z. 2372. — III. Senat.

In der im Sinne der kais. Verdg. vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, verhandelten Rechtssache des Avisaten A gegen den Avisanten B hat die erste Instanz dem Klagebegehren des Avisaten A Folge gegeben und zu Recht erkannt, es bestehe die am 9. August 1897 eingebrachte einvierteljährige Kündigung nicht zu Recht, weil das Bestandsobject infolge der in den letzten Tagen des Monates Juli 1897 in Wien herrschenden Wasserkatastrophe für den Gebrauch des Bestandnehmers auf längere Zeit unbrauchbar geworden ist, letzterer demnach berechtigt war, den Bestandvertrag

Digitized by Google

vor der bedungenen Zeit als gelöst zu betrachten. Nachdem daher der Mietvertrag anfangs August ex lege und, da Kläger das Local räumte, auch de facto gelöst war, so stand dem Vermieter nicht mehr das Recht zu, diese Localität einvierteljährig dem Mieter zu kündigen; es war somit diese Kündigung für unwirksam zu erklären.

Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des erstrichterlichen Spruches das Klagebegehren des Avisaten abgewiesen, weil selbst bei Bestand der Voraussetzungen des §. 1117 a. b. G. B. der Bestandvertrag keineswegs eo ipso weder ganz, noch theilweise erlischt, zur Zeit der Kündigung die Frage der Dauer und Giltigkeit des Bestandvertrages noch keineswegs rechtlich gelöst war, auch keine Klage auf Anerkennung der Erlöschung des Bestandvertrages vorlag, sohin die Berechtigung des Bestandgebers zur Einbringung der vierteljährigen Kündigung im Sinne des §. 1116 a. b. G. B. und des §. 2 obiger kais. Verdg. gegeben war; weil die Kündigung rechtlich nur die Wirkung haben kann, dem Bestandgeber nöthigenfalls die Möglichkeit der zwangsweisen Delogirung zu erwirken, und weil das Unterlassen der Anfechtung der Kündigung auch kein Präjudiz dafür schaffen konnte, dass der Bestandnehmer den auf die Zeit vom August bis November 1897 entfallenden Mietzins zu entrichten hätte, weil unbestrittenermassen die Geltendmachung dieser Mietzinsforderung den Gegenstand eines besonderen, zwischen den Parteien obschwebenden Processes bildet.

Der Oberste Gerichtshof hat das oberlandesgerichtliche Reformaturtheil bestätigt, denn durch die Aufkündigung hat der Bestandgeber dem Bestandnehmer seinen Willen kundgegeben, dass der Bestandvertrag mit 12. November 1897 endigen soll, und dass er bis zu diesem Termine die Räumung und Uebergabe des Bestandgegenstandes fordere. Wenn nun der Bestandnehmer behauptet, dass er seinerseits auf Grund des §. 1117 a. b. G. B. von dem Vertrage schon in einem früheren Zeitpunkte abgestanden sei, die Absicht, den Vertrag einseitig aufzulösen, dem Hausadministrator und dem Hausbesorger erklärt und die Werkstätte verlassen habe, so hatte derselbe keinen Grund, gegen die Aufkündigung Einwendungen zu erheben, weil durch das Erkenntnis im Rückerlagsprocesse nur entschieden wird, ob die überreichte Aufkündigung zu Recht besteht oder nicht, in diesem Processe aber ein Ausspruch darüber, in welchem Zeitpunkte der Vertrag als aufgelöst anzusehen ist, nicht erfolgt und auch nicht zu erfolgen hat. Dass das Verlassen der gemieteten Werkstätte seitens des Bestandnehmers und die einseitige Erklärung desselben, den Vertrag schon mit Ende Juli 1897 aufzuheben, noch keineswegs genügt, um die Auflösung in diesem Zeitpunkte zu bewirken, bedarf keiner Erörterung, weil der andere Vertragstheil die Berechtigung desselben zur vorzeitigen Aufhebung des Vertrages bestreitet, und über die Frage, ob der Vertrag schon mit Ende Juli 1897 geendigt hat, nur dem Richter die Entscheidung zusteht.

Die Aufkündigung setzt allerdings einen bestehenden Mietvertrag voraus, allein die Frage, ob derselbe zur Zeit der Kündigung noch bestanden hat, ist eben streitig, und war weder damals, noch ist sie bisher entschieden. Auch die Anschauung des Klägers, dass er die Einwendungen deshalb einbringen musste, um ein Präjudiz in dem schwebenden Mietzinsprocesse zu vermeiden, kann nicht für richtig erkannt werden, weil aus der Unterlassung der Anfechtung der Aufkündigung im vorliegendem Falle mit Rücksicht auf die erwähnte, schon vor Ueberreichung derselben abgegebene Abstehungserklärung des Bestandnehmers und die bereits erfolgte Räumung der

Digitized by Google

Werkstätte wohl nicht auf das Einverständnis des letzteren mit dem in der Aufkündigung bezeichneten Endtermine des Vertrages und auf eine Anerkennung des Bestandes desselben geschlossen werden konnte.

Es stand übrigens auch dem Kläger frei, um jeden Zweifel zu beseitigen, nach Empfang der Aufkündigung die Klage auf Aufhebung des Bestandvertrages zu überreichen oder aber, da der Gegner die Mietzinsklage bereits vor der Aufkündigung, und zwar am 6. August 1897 überreicht hat, seinen behaupteten Anspruch auf frühere Aufhebung des Vertrages bei der über diese Klage auf den 13. August 1897 anberaumten Tagsatzung, also noch vor Eintritt der Rechtskraft der Aufkündigung, im Wege der Einwendung geltend zu machen. Die Rechtskraft der Aufkündigung schliesst die Festsetzung eines früheren Endtermines des Vertrages als des in demselben bezeichneten nicht aus. Eine solche kann nicht nur in dem Falle stattfinden, als der den Avisaten zur früheren Auflösung des Vertrages berechtigende Grund erst nach Rechtskraft der Kündigung eingetreten ist, sondern auch dann, wenn der Aufhebungsgrund schon vor diesem Zeitpunkte bestanden hat, und aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, dass der Avisat den Fortbestand des Vertrages bis zu dem vom Avisanten in der Kündigung gesetzten Endtermine nicht anerkenne.

1462. Der Instanzenzug in den am Tage des Inkrafttretens der Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895 bereits anhängig gewesenen Verlassenschaften richtet sich nach den vor dem 1. Jänner 1898 in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften (Art. XXII Einf. Ges. zur J. N.).

Entscheidung vom 1. Juni 1898, Z. 7639. — IV. Senat.

Der Recurs des X in einer im Jahre 1893 beim Bezirksgerichte N anhängig gewordenen und bei diesem auch nach dem 1. Jänner 1898 anhängig gebliebenen Verlassenschaft wurde dem Landesgerichte zur Entscheidung vorgelegt. Letzteres hielt sich zur Entscheidung über den vorgelegten Recurs gemäss Art. XXII Einf. Ges. z. J. N. für nicht zuständig und trat den Act dem Oberlandesgerichte nach §. 44 J. N. ab. Dieses legte seinerseits die Acten dem Obersten Gerichtshofe auf Grund des §. 47 J. N. vor und motivierte seine Unzuständigkeit wie folgt: Die Bestimmung des Art. XXII Einf. Ges. z. J. N. ist eine Uebergangs-, also eine Ausnahmsbestimmung; diese berührt jene Angelegenheiten des ausserstreitigen Verfahrens, für die nach der neuen J. N. dieselben Gerichte zuständig bleiben, welche dafür nach der alten J. N. zuständig waren, nicht und sollte sie nach der offenbaren Absicht des Gesetzes auch nicht berühren. In Ansehung der Angelegenheiten, die von den dafür nach wie vor zuständigen Gerichten zu erledigen sind, war die Bestimmung des cit. Art. XXII nicht nothwendig. Dieselbe kann sich also nur auf jene Angelegenheiten des Verfahrens ausser Streitsachen beziehen, für welche bis 31. December 1897 andere Gerichte zuständig waren, als die, welche vom 1. Jänner 1898 an dafür zuständig wurden, welche also von den bisher zuständigen Gerichten an die nach der neuen J. N. zuständig gewordenen zu übertragen wären. Da nun die fragliche Verlassenschaftssache nicht zu diesen letzteren Angelegenheiten gehört, so richtet sich der Instanzenzug nach der allgemeinen Regel des §. 3 J. N.

Digitized by Google

Der Oberste Gerichtshof entschied, dass das Oberlandesgericht zur Entscheidung zuständig sei, denn die fragliche Verlassenschaft wurde schon im Jahre 1893 beim Bezirksgerichte anhängig und war am Tage des Inkrafttretens der neuen Jurisdictionsnorm noch anhängig. Nach Art. XXII des Einf. Ges. zur J. N. hat sich in dieser Rechtssache der Instanzenzug nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu richten und ist daher das Oberlandesgericht berufen, über den Recurs zu entscheiden.

1463. Die Bestimmung des §. 56 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, steht der Ueberweisung des Geschäftsantheiles des Genossenschafters zur Einziehung nach §. 308 E. O. nicht entgegen.

Entscheidung vom 7. Juni 1898, Z. 7977. — III. Senat.

Das Bezirksgericht hat die begehrte Execution durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung der laut Abrechnungsbuches dem Verpflichteten gegen die gewerbliche Spar- und Vorschusscasse in X, registrirte Genossenschaft, zustehenden Geschäftsantheilforderung im Betrage von 200 fl. s. A. bewilligt.

Ueber den Recurs der gewerblichen Spar- und Vorschusscasse hat das Recursgericht die Execution nach §. 56 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, aufgehoben.

Der Oberste Gerichtshof hat in Abänderung dieses Beschlusses den erstrichterlichen Bescheid bestätigt, weil den Gegenstand dieser Execution der dem Schuldner angeblich zustehende Geschäftsantheil, was nach §. 61 der Satzungen das Guthaben bedeutet, also nicht dessen Antheil an den zum Vermögen der genannten Casse gehörigen Sachen, Forderungen und Rechten bildet, sonach die Bestimmung des §. 56 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, dieser Execution nicht im Wege steht. Durch die nach §. 303 E. O. ausdrücklich zulässige gleichzeitige Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung wird der betreibende Gläubiger in Gemässheit des §. 308 E. O. ermächtigt, namens des Schuldners von der Genossenschaft die Entrichtung des bezeichneten Geschäftsantheiles nach Massgabe seines Rechtsbestandes und seiner Fälligkeit zu begehren, überhaupt nur die dem Genossenschafter in Beziehung auf diesen Geschäftsantheil zustehenden Rechtshandlungen vorzunehmen, wodurch also das Rechtsgebiet der Genossenschaft nicht geschmälert wird. Auf die Vollzugsart der Pfändung dieses Geschäftsantheiles ist die Sonderbestimmung des §. 296 E. O. nicht anwendbar, sonach war der regelmässige Vorgang des §. 294 E. O. einzuhalten, da ja dieser Execution nicht eine Forderung aus einer Spareinlage zu Grunde liegt.

1464. Gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes, womit ein Urtheil der ersten Instanz aufgehoben und die Rechtssache zur Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz verwiesen, nicht aber auch ausgesprochen wurde, dass das Verfahren erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses aufzunehmen oder fortzusetzen sei, ist ein Recurs gesetzlich nicht zulässig.

Entscheidung vom 8. Juni 1898, Z. 7687. — II. Senat.

Ein Landesgericht hat den Recurs des X gegen einen früheren Beschluss des Landesgerichtes, mit welchem das erstrichterliche Urtheil gemäss §. 477, Z. 9

Digitized by Google

C. P. O. aufgehoben und dem Bezirksgerichte die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufgetragen worden ist, als nach §. 519, Z. 3 C. P. O. unzulässig zurückgewiesen. Dagegen hat X einen Revisionsrecurs eingebracht, worin die Zulässigkeit des früheren Recurses nach §. 519, Z. 2 C. P. O. behauptet wird.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrecurse keine Folge gegeben, weil vorliegend nicht bloss das Urtheil erster Instanz als nichtig aufgehoben, sondern vom Berufungsgerichte mit der Aufhebung des Urtheiles auch eine Verhandlung und Entscheidung der ersten Instanz aufgetragen wurde, sohin nicht der Fall des §. 519, Z. 2 C. P. O., wie der Revisionswerber vermeint, sondern jener des §. 519, Z. 3 C. P. O. vorliegt, und gegen die in dieser Gesetzesstelle erwähnten Beschlüsse nur dann ein Recurs zulässig ist, wenn in dem Beschlusse des Berufungsgerichtes ausgesprochen wurde, dass das Verfahren in erster Instanz erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses aufzunehmen oder fortzusetzen sei. Da dieser Ausspruch vom Berufungsgerichte in seinem das Urtheil aufhebenden Beschlusse nicht erfolgte, ist der dagegen eingebrachte Recurs mit Recht als nach §. 519, Z. 3 C. P. O. unzulässig zurückgewiesen worden.

1465. Judicatenbuch Nr. 139.*)

„Ein Advocaturscandidat, welcher gemäss §. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, sich bereits nach Ablauf von vier Jahren der Praxis zur Advocatursprüfung meldet, hat neben der erlangten Doctorswürde eine einjährige Praxis bei einem Gerichtshofe (§. 2 a des cit. Ges.) und eine mindestens dreijährige praktische Verwendung bei einem inländischen Advocaten oder bei einer Finanzprocuratur nachzuweisen, wobei es gleichgiltig ist, ob er diese Praxis vor oder nach erlangter Doctorswürde abgelegt hat.“

Aus Anlass einer von mehreren Advocaten und Advocaturscandidaten beim k. k. Justizministerium eingebrachten Beschwerde hat letzteres in der Note vom 24. April 1898, Z. 9186, eine principielle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes über die Frage der Erfordernisse zur Ablegung, beziehungsweise Zulassung zur Advocatenprüfung, insbesondere in der Richtung, ob auch eine Advocaturspraxis nachgewiesen werden müsse, angeregt.

Das Präsidium des Obersten Gerichtshofes ordnete im Sinne der mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction die Berathung der angeregten Frage in einem Plenissimarsenate an, welcher die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschloss.

Hiebei wurde Folgendes erwogen:

Die Frage, welche Praxis ein Candidat nachzuweisen hat, um zur Advocatenprüfung zugelassen zu werden, ist von den Gerichten und auch vom Obersten Gerichtshofe verschieden entschieden worden.

Einige Entscheidungen gehen dahin, dass hiezu eine nach erlangter Doctorswürde abzulegende Praxis bei einem Advocaten, beziehungsweise bei der Finanzprocuratur nothwendig sei, andere sprechen sich dagegen aus, sehen das Doctorat zwar als eine Vorbedingung der Prüfung an, legen aber kein Gewicht darauf, dass

*) Siehe Nr. 138 auf Seite 63 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

die vierjährige Praxis im Sinne des §. 3 Adv. Ordg. dem Doctorat nachfolge, oder dass in der Art dieser vierjährigen Praxis ein Unterschied in der Richtung gemacht werde, ob und wie viel davon bei einem Advocaten geschöpft wurde. Nach dieser letzteren Anschauung würde es principiell gar nicht darauf ankommen, ob der Candidat innerhalb jener vier Jahre überhaupt sich bei einem Advocaten oder bei der Finanzprocuratur verwendet habe, es würde auch eine Gerichtspraxis durch vier Jahre hinreichen, weil doch der Candidat zum Advocateneide und zur Ausübung der Advocatur ohne Nachweisung einer dreijährigen Advocatenpraxis nach erlangter Doctorswürde ohnehin nicht zugelassen werden kann.

Beide diese Anschauungen sind jedoch nicht unanfechtbar.

Es liegt schon im Begriffe der Advocatenprüfung, dass sie eine praktische Prüfung ist, gleich der Richteramts- oder Notariatsprüfung. Wenn hierüber Zweifel überhaupt denkbar wären, so würden sie auch durch positive Gesetze, wie das Hofdecret vom 6. September 1800, J. G. S. Nr. 508, das Hofdecret vom 16. April 1830, J. G. S. Nr. 2460, die Verordnung vom 11. October 1854, R. G. Bl. Nr. 264, behoben sein. Ist es so, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Candidat, der sich der Fachprüfung unterziehen will, den Nachweis der geschöpften Praxis zu liefern hat, was übrigens auch §. 3 Adv. Ordg. durch Berufung auf §. 1 d ausdrücklich verordnet. Demzufolge stellt sich die Ansicht, dass der Nachweis der Praxis bei einem Advocaten (bei einer Finanzprocuratur) zur Zulassung zur Advocatenprüfung nicht unbedingt nothwendig sei, als unhaltbar dar, da §. 1 d Adv. Ordg. ausdrücklich von der praktischen Verwendung in der gesetzlichen Art spricht, und die Art im §. 2 ibid. dahin geregelt ist, dass die Verwendung bei Gericht und bei einem Advocaten stattzufinden hat. Hält man an diesem Grundsatze fest, dann erhebt sich die Frage nach der Dauer der auszuweisenden Advocatenpraxis. Zur Lösung dieser Frage bietet die Advocatenordnung keinen ganz sicheren Anhaltspunkt. Die Vorschrift des §. 2, al. b bezieht sich auf die Zulassung zum Eide, beziehungsweise zur Ausübung der Advocatur. Der §. 3 Adv. Ordg. bestimmt, dass die Ablegung der Advocatenprüfung nur gegen Nachweisung der Erfüllung der im §. 1 c und d erwähnten Erfordernisse, jedoch erst nach Ablauf von vier Jahren der nach §. 2 vorgeschriebenen Praxis zu gestatten ist. Nachdem nun die Ansicht nicht zu theilen ist, dass diese vierjährige Praxis in die Zeit nach erlangter Doctorswürde zu fallen habe, oder dass mindestens eine dreijährige Verwendung beim Advocaten oder bei der Finanzprocuratur nach erlangtem Doctorsgrade zur Zulassung zur Prüfung nothwendig sei, da dies aus §. 3 gar nicht erhellt, und die Bedingung des erlangten Doctorates eine ganz selbständige ist, so kann nur die Ansicht vertreten werden, dass zur Zulassung zur Prüfung eine einjährige Praxis bei einem Gerichtshofe und eine dreijährige bei einem Advocaten oder bei der Finanzprocuratur im §. 3 gemeint sei, weil diese beiden Arten der Praxis eine conditio sine qua non sind, während die Art der weiteren Praxis dem Belieben des Candidaten (selbstverständlich mit Einhaltung des §. 2 lit. b betreffend der Advocatenpraxis) anheimgestellt ist, unter der vierjährigen Praxis aber bei Entgegenhalt der Bestimmungen der §§. 2 und 3 nur eine einjährige Gerichtshofpraxis (§. 2 a) und eine mindestens dreijährige praktische Verwendung bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur (§. 2 b) verstanden werden kann.

(Plenissimarbeschluss vom 14. Juni 1898, Z. 7716).

Digitized by Google

1466. Das mit dem Unterhalte der minderjährigen Kinder des Erblassers verbundene Bewirtschaftungsrecht der hinterbliebenen Ehegattin stellt sich seinem Wesen nach als eine durch das Familienrecht der Kinder beschränkte Nutzniessung dar und darf von den Gläubigern der Nutzniesserin zum Abbruche dieses Unterhaltes nicht in Beschlag genommen werden (§. 150 a. b. G. B.).*)

Entscheidung vom 2. März 1898, Z. 3068. — III. Senat.

Infolge der vom gerichtlich bestellten Sequester A dem Gerichte vorgelegten Rechnung über die von ihm geführte Sequestration des der B laut Einantwortungsurkunde nach ihrem verstorbenen Gatten zustehenden Bewirtschaftungsrechtes an den ihrem minderjährigen Kinde gehörigen Realitäten haben die Gläubiger C und D die Klage gegen den Sequester überreicht und darin das Begehren gestellt, aus den in der Rechnung angesetzten Ausgaben den Betrag von 550 fl. 40 kr., welchen A für den Lebensunterhalt der Kinder der B ausgefolgt hat, auszuscheiden, sowie zu erkennen, dass A diesen Betrag zu Handen der Sequestrationsmasse in gerichtliche Verwahrung zu erlegen habe.

Beide unteren Gerichte haben gleichförmig die Stattgebung der Mängelklage von dem rückschiebbaren, dahin lautenden Haupteide des C und D abhängig gemacht: „Es sei ihres Wissens und Erinnerns nicht wahr, dass der Beklagte der B den Betrag von 550 fl. 40 kr. zum Zwecke des Lebensunterhaltes für die Kinder bar ausgezahlt habe". Dabei hob das Oberlandesgericht insbesondere in seiner Begründung Nachstehendes hervor: Es ist zweifellos, dass unter dem Bewirtschaftungsrechte hier keineswegs eine Fruchtniessung im Sinne des Gesetzes, welche mit dem Aufhören einer jeden unmittelbaren Berechtigung der Eigenthümer zu dem Genusse der Einkünfte des Vermögens verbunden sein würde, zu verstehen sei. Hier kann es sich wesentlich nur um ein mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen der betreffenden Personen zu einander Beschränkungen irgend welcher Art nicht unterworfenes, während eines bestimmten Zeitraumes auch nicht widerrufliches Verwaltungsrecht handeln, welches allenfalls mit der Befugnis verbunden sein kann, die nicht für den Unterhalt der minderjährigen Eigenthümer verbrauchten Einkünfte für sich zu behalten. Von diesem Standpunkte ausgehend, kann eigentlich schon von der Zulässigkeit der Bewilligung der Sequestration eines solchen Rechtes keine Rede sein, und erscheint jedenfalls eine Bemängelung des Vorganges des Sequesters in der Richtung ganz ausgeschlossen, dass dem mit der Besorgung der Wirtschaft betrauten Elterntheile der Ertrag des von ihm zu bewirtschaftenden Objectes in einem Ausmasse zur Verfügung gestellt worden ist, welches zur Bestreitung des Unterhaltes desjenigen oder derjenigen Kinder nothwendig erscheint, in deren Namen er, und nur für die Zeit als diese Kinder zur selbstständigen Wirtschaftsführung unfähig sind, das betreffende Gut zu besorgen und zu verwalten hat.

Der Oberste Gerichtshof hat der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde der Kläger keine Folge gegeben, wobei erwogen wurde, dass für die Beurtheilung des fraglichen Bewirtschaftungsrechtes der ganze Inhalt der durch die Einantwortungsurkunde nach dem Ehegatten der B festgestellten Erbtheilung massgebend ist, woraus sich ergibt, dass mit diesem Bewirtschaftungsrechte die Verpflichtung verbunden

*) Siehe Entscheidung Nr. 1359 der Beilage zum J. M. V. Bl., Jahrgang 1897.

Digitized by Google

ist, den minderjährigen Eigenthümer und die minderjährigen Kinder, deren Erbtheile ja bisher unverzinslich sind, zu erhalten, dass sich ein derartiges Bewirtschaftungsrecht seinem Wesen nach als eine durch das Familienrecht der Kinder beschränkte Nutzniessung darstellt, welche, gleich wie die Bestimmung des §. 150 a. b. G. B., denselben Zweck verfolgt, dass die Einkünfte aus dieser Bewirtschaftung zu der Erhaltung der Kinder dienen sollen, so wie dass sie zum Abbruche dieser Bestimmung von Gläubigern der Nutzniesserin nicht in Beschlag genommen werden dürfen. Sonach erscheint die sinngemässe Anwendung dieser Gesetzesstelle auf das vorliegende Rechtsgebilde nach §. 7 a. b. G. B. allerdings geboten, woraus aber die Schlussfolgerung gezogen werden muss, dass die untergerichtlichen Entscheidungen ein Unrecht gegenüber den Klägern offenbar nicht enthalten, dass also die Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, für eine Aenderung der gleichen Urtheile in keiner Richtung gegeben sind.

1467. Für Gegenden, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden durchstreift werden, kann unter der Sanction des Artikels I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, die politische Behörde auch anordnen, dass nicht an die Kette gelegte Hunde mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen und an der Leine zu führen sind. (§. 20, lit. e) und §. 35, Alinea 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.)

Plenarentscheidung vom 25. Mai 1898, Z. 7213. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter von Girtler.

Der Cassationshof hat über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die vom Bezirksgerichte in Freudenthal am 11., 18. und 25. Februar 1898 gefällten und vom Landes- als Berufungsgerichte in Troppau am 12., 14. und 19. März 1898 bestätigten Erkenntnisse, mit welchen Alois N. und andere von der Anklage wegen der im Artikel I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, bezeichneten Uebertretung gemäss §. 259, Z. 3, St. P. O. freigesprochen wurden, zu Recht erkannt.

Durch die bezeichneten Urtheile des Bezirksgerichtes in Freudenthal und durch die dieselben bestätigenden Erkenntnisse des Landes- als Berufungsgerichtes in Troppau wurde das Gesetz in den Bestimmungen des Artikels I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, verletzt.

Gründe: Anlässlich des Vorkommens von Wuthkrankheitsfällen hatte die Bezirkshauptmannschaft Freudenthal mit Erlass vom 15. Jänner 1898, Z. 1106, für bestimmte Ortschaften ihres Bezirkes angeordnet, dass „Hunde entweder an die Kette zu legen, oder mit einem das Beissen vollkommen unmöglich machenden Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen seien". Wegen Zuwiderhandelns gegen diese Anordnung wurde Alois N., dessen Hund zwar einen Maulkorb trug, aber herumlief, nach Artikel I, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vor dem Bezirksgerichte in Freudenthal belangt, mit dessen Erkenntnis vom 11. Februar 1898 jedoch aus dem Grunde freigesprochen, weil die Bezirkshauptmannschaft, insofern sie abweichend von §. 35, Alinea 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorschrieb, dass die Hunde mit einem Maulkorbe zu versehen und

Digitized by Google

an der Leine zu führen sind, das Gesetz überschritten hat. Die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs blieb erfolglos. Das Landesgericht Troppau eignete sich unter Anrufung des Artikels 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, den erstrichterlichen Standpunkt an und bestätigte unterm 12. März 1898 das Freisprechungserkenntnis. In den Entscheidungsgründen wird hervorgehoben, die Erlassung von Normen, welche über den Rahmen des allgemeinen Thierkrankheitengesetzes hinausgreifen, sei der Verwaltungsbehörde nicht benommen, diese haben aber dann nicht die Wirkung von auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen, und ihre Nichtbeachtung könne nur im administrativen Wege geahndet werden. Dass gegebenen Falles die Cumulirung der Schutzmassregeln des Maulkorbes und der Leine amtlich mit dem häufigen Auftreten der Wuthkrankheit im Bezirke und mit der ausserordentlichen Gefahr derselben für das Leben und die Gesundheit von Menschen begründet wird, beirre die Berufungsinstanz nicht, weil einerseits das Gesetz selbst mit der zulässigen Schutzmassregel des allgemeinen und ausnahmslosen Kettenzwanges die wirksamste Handhabe zur Bekämpfung dieser Gefahr bietet, und weil anderseits das administrative Strafrecht zur Erzwingung der Befolgung erlassener Vorschriften nicht minder geeignet ist, als das gerichtliche. Genau aus denselben Motiven wurden von den genannten Gerichtsbehörden ferner 12 andere Angeklagte freigesprochen. Alle Erkenntnisse beruhen auf der Ansicht, dass der oben bezogenen Vorschrift der Bezirkshauptmannschaft die im Artikel 1, §. 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorausgesetzte Eigenschaft einer auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, erlassenen Anordnung nicht zukomme. Allein diese Ansicht hält nicht Probe.

Die Gerichtsbehörden vergegenwärtigen sich nicht die zwischen den §§. 20 und 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bestehenden Beziehungen; sie lassen unerwogen, dass nach den Eingangsworten des §. 20 (und wohl auch nach §§. 1, 2 und 52) die Behörde zu bestimmen hat, bis zu welchem Umfange und wie, „je nach Beschaffenheit des Falles und der Grösse der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen" das in lit. e) des §. 20 unter die gegen Seuchengefahr zulässigen Massregeln eingereihte Verbot des freien Herumlaufens der Hunde im Rahmen des §. 35, Alinea 8 wirksam zu gestalten ist, und sie übersehen deshalb, dass die Behörde diese ihre Befugnis nicht überschritt, wenn sie — zur Erleichterung der Hundebesitzer ein Wahlrecht statuirend — dem Anketten der Hunde, das sie unbedingt und ausnahmslos vorzuschreiben berechtigt war, nur die Vereinigung der Massregeln des Anlegens von Maulkörben und des Führens an der Leine gleichgehalten hat.

Es war demnach der nach Zulass der §§. 33 und 479 St. P. O. gegen die Freisprüche ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur Folge zu geben und gemäss §. 292 St. P. O. auf Feststellung der unterlaufenen Gesetzesverletzung zu erkennen.

1468. Im Falle der Erfolglosigkeit der gegen gleichlautende Urtheile in der Hauptsache ergriffenen Revision findet eine Aenderung des angefochtenen Ausspruches über die Kosten erster Instanz nicht mehr statt.

Entscheidung vom 8. Juni 1898, Z. 7399. — IV. Senat.

Gegen die gleichförmigen Urtheile der unteren Instanzen hat der Beklagte die Revision in der Hauptsache und im Kostenpunkte ergriffen. Der Oberste Gerichts-

Digitized by Google

hof hat das Urtheil des Berufungsgerichtes hinsichtlich des Ausspruches in der Hauptsache bestätigt und der Revision in Ansehung der Entscheidung über die Kosten erster Instanz keine Folge gegeben, letzteres in der Erwägung, dass nach §. 55 C. P. O. die in einem Urtheile enthaltene Entscheidung über den Kostenpunkt ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittels Recurses angefochten werden kann, und nach §. 528 C. P. O. Recurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch welche der angefochtene Beschluss der ersten Instanz bestätigt wurde, seitens dieser von amtswegen zurückzuweisen, also unzulässig sind, woraus aber sinngemäss zu folgern ist, dass auch im Falle der Erfolglosigkeit der in der Hauptsache ergriffenen Revision eine Aenderung des gleichförmigen Kostenspruches nicht stattfindet, indem einer ungegründet befundenen Revision überhaupt keine Wirkung, daher auch nicht jene innewohnen kann, einen Kostenspruch nochmals in Beschwerde zu ziehen, dessen selbständige Anfechtung durch das Gesetz ausgeschlossen erscheint.

1469. Die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntnis des Börsenschiedsgerichtes ist weder vom Zeitpunkte der Einbringung der Klage, noch von der Einführung des geänderten Börsenstatutes, sondern vom Zeitpunkte der Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde allein abhängig.

Entscheidung vom 14. Juni 1898, Z. 8322. — II. Senat.

Gegen den dem Beklagten am 25. Juni 1897 zugestellten Schiedsspruch des Börsenschiedsgerichtes in X vom 31. Mai 1897, womit der am 4. Februar 1896 eingebrachten Klage im wesentlichen stattgegeben wurde, hat derselbe am 8. Juli 1897 bei dem Handelsgerichte in X die Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht und darin im förmlichen den Standpunkt vertreten, dass seit 10. Februar 1896 eine Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches nicht mehr stattfinde, sondern für die Rechtsmittel nach den Artikeln XIII, XXIII, XXV, LI und LIII E. G. z. C. P. O. die Bestimmungen der Civilprocessordnung massgebend sind. Die erste Instanz hat die Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig, die zweite Instanz dagegen als zulässig erklärt.

Der Oberste Gerichtshof hat den Beschluss der zweiten Instanz bestätigt; dies in der Erwägung, dass, wie auch die Artikel XLVII und XLVIII des E. G. zur Civilprocessordnung deutlich erkennen lassen, für die Anwendung der neuen Civilprocessordnung keineswegs die Einbringung der Klage erst im Zeitpunkte des Gesetzesbeginnes entscheidet, dass nach Artikel LIV die Bestimmungen der Artikel XIII bis XXVI mit Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes, also mit 10. Februar 1896, in Kraft getreten sind, dass daher mit diesem Tage nach Artikel XIII der §. 6 des Börsengesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, und mit ihm das bisherige Rechtsmittel der Klage auf Ungiltigkeit des Börsenschiedsspruches ausser Wirksamkeit, gleichzeitig aber nach Artikel XXIII auch die Nichtigkeitsbeschwerde in Wirksamkeit gelangt ist, dass der Eintritt dieser Giltigkeit im Gesetze ohne Einschränkung auf die erst seit 10. Februar 1896 anhängig gemachten schiedsrichterlichen Klagen oder auf die Einführung des dem neuen Gesetze nachgebildeten Börsenstatutes festgesetzt wurde, dass eine solche Einschränkung auch bei einer sinngemässen Auslegung des Gesetzes nicht einleuchtet, weil sich das Börsenstatut nach den Artikeln XVIII bis XXII lediglich auf das Verfahren vor dem

Digitized by Google

Börsenschiedsgerichte selbst zu beschränken und nicht auf die schon im Gesetze genau bestimmten Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch zu erstrecken hat, dass sonach aus den Uebergangsbestimmungen des neuen Börsestatutes für das innere Verfahren des Börseschiedsgerichtes die Unanwendbarkeit der Nichtigkeitsbeschwerde auf den angefochtenen Schiedsspruch durchaus nicht abzuleiten ist, dass endlich erst zu der sachlichen Entscheidung gehört, zu prüfen, ob mit der neuen Nichtigkeitsbeschwerde alle in derselben geltend gemachten Nichtigkeitsgründe mit Erfolg vorgebracht werden konnten.

1470. Die Bestimmung des §. 129, Absatz 2, der Executionsordnung findet auch gegen die von Gläubigern eines Fideicommissnutzniessers geführte Zwangsverwaltung der Fideicommissnutzungen Anwendung.

Entscheidung vom 21. Juni 1898, Z. 8641. — III. Senat.

Mit Beschluss vom 6. Februar 1881 wurde über das Vermögen der Firma X und des als öffentlichen Gesellschafters erscheinenden Fideicommissbesitzers Y der Concurs eröffnet. Seit dieser Zeit hat der Fideicommissbesitzer wiederholt den Antrag gestellt, dass das Amt des amtswegigen Sequesters der Fideicommissherrschaft einem Fideicommissanwärter übertragen werde. Diese Anträge blieben ohne Erfolg und der Oberste Gerichtshof hat am 17. September 1884 entschieden, dass beim Vorhandensein eines executiven Sequesters der Fideicommissnutzungen oder gar eines besonderen Masseverwalters im Falle des eröffneten Concurses über das Vermögen des Fideicommissinhabers die nach §. 254 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, von amtswegen verfügte Sequestration zu ruhen habe, und dem so bestellten Sequester jede Einflussnahme auf die Verwaltung des Fideicommisses entzogen ist. Dem neuerlich am 12. Jänner 1898 gestellten Antrage auf Verhängung der amtswegigen Sequestration und Bestellung eines der Anwärter zum amtswegigen Sequester dieser Fideicommissherrschaft wurde in erster und zweiter Instanz keine Folge gegeben. Dagegen hat der Oberste Gerichtshof dem ausserordentlichen Revisionsrecurse und dem Antrage auf Verhängung der amtswegigen Sequestration stattgegeben. Gründe: Den bisherigen Entscheidungen in der Sache lag die Annahme zugrunde, dass bei dem Vorhandensein einer, sei es von einzelnen Gläubigern des Fideicommissnutzniessers, oder von der gesammten Gläubigerschaft im Wege des Concurses, was für den Fideicommissstamm wohl gleichbedeutend ist, geführten Zwangsverwaltung der Fideicommissnutzungen eine Sequestration derselben von amtswegen nach §. 254 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, zu ruhen habe. Weder die Concursordnung, noch die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung über die executive Sequestration gaben eine Handhabe, die Dauer der Zwangsverwaltung auch gegen den Willen der Gläubiger von ihrem Erfolge abhängig zu machen. So mussten denn bisher die wiederholten Anträge der am Fideicommisse Betheiligten auf amtswegige Sequestration unter Hinweisung auf die Rechtskraft der getroffenen Verfügungen abgelehnt werden. Dieser Standpunkt hat jedoch durch die mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretene Executionsordnung eine gesetzliche Aenderung erfahren. Nach §. 129 kann das Executionsgericht von amtswegen oder auf Antrag anordnen, dass die Zwangs-

Digitized by Google

verwaltung einzustellen sei, wenn nach den Verhältnissen die Erzielung von Erträgnissen, welche zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet werden könnten, überhaupt nicht oder doch für längere Zeit nicht zu erwarten ist. Diese gesetzliche Einrichtung soll verhindern, dass der Schuldner durch die Fortdauer einer Zwangsverwaltung benachtheiligt werde, welche ohnehin nicht geeignet erscheint, dem betreibenden Gläubiger Befriedigung zu schaffen. Dieser selbst dem ungebundenen Vermögensstamme gewährte Schutz des Gesetzes darf umsoweniger dann versagt werden, wenn der Schuldner nicht einmal Eigenthümer der verwalteten Sache, sondern lediglich ihr durch fideicommissarische Anordnung beschränkter Nutzniesser ist. Fortan muss daher auch die Fideicommissbehörde zum Schutze des Fideicommisses nach §. 254 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, der für einen Gläubiger des Fideicommissnutzniessers oder für die Gesammtheit seiner Gläubiger im Concurswege geführten Zwangsverwaltung entgegentreten und die zuvor eingeleitete Sequestration von amtswegen durchführen, sobald sich zeigt, dass die Erzielung von Erträgnissen, welche zu der Befriedigung des betreibenden Gläubigers oder der Concursgläubiger verwendet werden könnten, überhaupt nicht mehr zu erwarten ist. Diese Erwartung ist nun bei der Fideicommissherrschaft Y nach den vorliegenden Beweisen geradezu ausgeschlossen. In sinngemässer Anwendung der Bestimmung des §. 129 E. O. darf die Fideicommissbehörde durch die für Zwecke des Concurses erfolglose Zwangsverwaltung des Masseverwalters in der durch Rücksichten für das Fideicommiss gebotenen Durchführung der Sequestration von amtswegen nicht weiter aufgehalten werden.

1471. Wenn das Berufungsgericht wegen des Nichtvorliegens eines Versäumnisses (§. 471, Z. 4 C. P. O.) das Versäumungsurtheil nach §. 474, Absatz 3, C. P. O. aufgehoben und die Rechtssache an das Processgericht zurückverwiesen hat, findet bezüglich der Statthaftigkeit des Recurses gegen den Beschluss des Berufungsgerichtes nicht Z. 2, sondern Z. 3 des §. 519 C. P. O. Anwendung.

Entscheidung vom 22. Juni 1898, Z. 8529. — III. Senat.

Das Berufungsgericht hat das Versäumnisurtheil erster Instanz wegen des Vorliegens des im §. 471, Z. 4 C. P. O. bezeichneten Grundes nach §. 474, Absatz 3, C. P. O. aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung an das Processgericht verwiesen. Der gegen diesen Beschluss eingebrachte Revisionsrecurs wurde vom Obersten Gerichtshofe als unzulässig verworfen, denn das Berufungsgericht hat nicht die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urtheiles mit Beschluss ausgesprochen. Der Umstand, dass eine Versäumung nicht vorliegt (§. 471, Z. 4 C. P. O.), ist keiner der im §. 477 C. P. O. taxativ aufgezählten Gründe, wegen welcher allein das Urtheil als nichtig aufzuheben ist. Was die Statthaftigkeit des Rechtsmittels des Recurses betrifft, liegt demnach nicht der Fall des §. 519, Z. 2 C. P. O., wohl aber jener der Zahl 3 desselben Paragraphen vor, indem nicht die Nichtigkeit des erstrichterlichen Urtheiles ausgesprochen, sondern die Rechtssache zur Verhandlung an das Processgericht verwiesen wurde. Nach §. 519, Z. 3 C. P. O. ist aber gegen die im Berufungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Berufungsgerichtes der Recurs nur statthaft, wenn im Beschlusse des Berufungsgerichtes aus-

Digitized by Google

gesprochen wurde, dass das Verfahren in erster Instanz erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Beschlusses aufzunehmen, beziehungsweise fortzusetzen sei. Da dies nicht geschehen ist, stellt sich der Recurs als unstatthaft dar.

1472. Unter „ordentliche Gerichte" sind im §. 42 der Jurisdictionsnorm nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Gerichte zu verstehen, und hat daher das angerufene Civilgericht, sobald die anhängig gewordene Angelegenheit vor das Strafgericht gehört, in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens auszusprechen.

Entscheidung vom 30. Juni 1898, Z. 9243. — II. Senat.

Die Klage des A auf Liquidirung und Zuspruch von Kosten des Strafverfahrens wurde vom ersten Richter wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes dem Kläger zurückgestellt. Das Recursgericht hat den erstrichterlichen Beschluss abgeändert und die Competenz des Civilgerichtes ausgesprochen, weil Kläger nicht darauf verzichtet hat, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, dieser Anspruch sich auf §. 1330 a. b. G. B. stützt, und die §§. 366, 372, 389 St. P. O. die Betretung des Civilrechtsweges zur Geltendmachung solcher Ansprüche nicht ausschliessen. Der Oberste Gerichtshof hat in der Erwägung, dass gemäss §. 42 J. N., im Falle eine anhängig gewordene Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit oder den ordentlichen Gerichten entzogen ist, das angerufene Gericht in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit sofort auszusprechen, und dass das Gleiche auch seitens der Gerichte höherer Instanz zu geschehen hat, wenn der Mangel erst bei derselben offenbar wird; in Erwägung, dass gemäss Artikel I des E. G. zur J. N. vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, unter den Gerichten, welche in der Jurisdictionsnorm als ordentliche Gerichte bezeichnet werden, nur die ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen verstanden werden können; in der Erwägung, dass die Liquidirung und der Zuspruch der Kosten des Strafverfahrens nach der Bestimmung des §. 394 St. P. O. ausschliesslich dem Strafgerichte zusteht; in der Erwägung, dass die vorliegende Klage auf Ersatz der dem Kläger in der Strafsache wider M wegen Ehrenbeleidigung erwachsenen Vertretungs- und Reisekosten, also auf den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens gerichtet ist, worüber die Civilgerichte zu entscheiden nicht berufen sind, dem Revisionsrecurse stattgegeben und den erstrichterlichen Beschluss wieder hergestellt.

1473. Die Bestimmung des §. 474, Abs. 1, C. P. O. findet auch auf Recurse Anwendung.

Entscheidung vom 5. Juli 1898, Z. 9391. — I. Senat.

Der auch im Berufungsverfahren obsiegende Kläger hat gegen das Urtheil des Berufungsgerichtes wegen zu niedrigen Zuspruches der Kosten den Revisionsrecurs unmittelbar bei dem Berufungsgerichte rechtzeitig eingebracht. Letzteres hat den Revisionsrecurs nach den §§. 505, 520 und 528 C. P. O. als bei einem unzuständigen Gerichte eingebracht, zurückgestellt.

Der Oberste Gerichtshof hat diesen Beschluss aufgehoben und über den ersten bei dem Berufungsgerichte eingebrachten Revisionsrecurs sofort entschieden.

Digitized by Google

Gründe: Nach den §§. 471, Z. 1 und 474 C. P. O. hat das Berufungsgericht, wenn es zur Entscheidung über die erhobene Berufung nicht zuständig erscheint, seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Berufung an das für dieselbe zuständige Gericht zu verweisen. Es fehlt nun an jedem Grunde, diese Bestimmung des Gesetzes zum Schutze des Rechtszuges gegen nebensächliche Formgebrechen auf einen Recurs nicht anzuwenden, da dieser sinngemässen Anwendbarkeit die vom Recurse handelnden besonderen Stellen des Gesetzes in keiner Weise entgegenstehen, und auch bezüglich des Recurses eben dieselben Rücksichten der Vereinfachung und Beschleunigung obwalten, welche der angeordneten Verweisung der unzuständig eingebrachten Berufung an das richtige Gericht zugrunde liegen. Seine Unzuständigkeit zu der unmittelbaren Annahme des Revisionsrecurses gegen den Kostenspruch des Berufungsurtheiles hat das Berufungsgericht zutreffend begründet. Infolge dessen war aber in sinngemässer Anwendung der Bestimmung des §. 474 C. P. O. der Revisionsrecurs sofort an das zu seiner Annahme berufene Gericht erster Instanz zu leiten, und wäre sodann der am neunten Tage irrthümlich bei dem Berufungsgerichte eingebrachte Revisionsrecurs noch immer zum rechtzeitigen Einlangen bei dem Bezirksgerichte geeignet gewesen.

1474. Die Bestimmungen der §§. 10, 40, 41 C. P. O. finden auf den Anspruch des Vertheidigers des Ehebandes auf Entlohnung keine Anwendung.

Entscheidung vom 14. Juli 1898, Z. 9592. — III. Senat.

Die Eheleute X, deren Begehren um einverständliche Trennung der Ehe für dermalen abgewiesen wurde, wurden in erster Instanz im Grunde des §. 16 der Advocatenordnung und §. 40 C. P. O. verurtheilt, dem zum Vertheidiger des Ehebandes bestellten Advocaten Y 40 fl. Kosten zu bezahlen.

Ueber Recurs der Frau X hat das Oberlandesgericht das Begehren des Vertheidigers des Ehebandes um Zuspruch der Kosten, insoweit es gegen die Recurrentin gerichtet ist, abgewiesen, weil der Vertheidiger des Ehebandes gemäss §. 97 a. b. G. B. und §. 15 der Verordnung vom 9. December 1897, R. G. Bl. Nr. 283, im öffentlichen Interesse der Aufrechthaltung des Ehebandes von amtswegen und nicht als Vertreter einer Partei bestellt ist, auf die Kosten seiner gerichtlichen Function weder §. 40 noch §. 41 und ff C. P. O., noch auch analog die Vorschriften über den Kostenanspruch der Curatoren (§§. 10, 118, 119 C. P. O.) Anwendung finden, u. z. §. 40 C. P. O. insbesondere deshalb nicht, weil die gerichtlichen Handlungen des Vertheidigers des Ehebandes weder von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlasst, vielmehr gesetzlich vorgeschrieben sind, noch auch im Interesse beider Parteien vorgenommen werden.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrecurse des Vertheidigers des Ehebandes keine Folge gegeben, weil letzterer weder auf Antrag, noch zur Vertretung eines Streittheiles und insbesondere auch nicht im Interesse der beiden die Ehetrennung anstrebenden Parteien, sondern von amtswegen zur Wahrung des an dem Bestande der Ehe betheiligten öffentlichen Interesses bestellt wird, und als vom Gerichte bestelltes Organ eine öffentliche Function ausübt, weil die Entlohnung desselben nicht unter den Begriff der Processkosten eines Parteienvertreters fällt, und weil demnach die Bestimmungen der §§. 10, 40 und 41 C. P. O. auf seine Kosten keine Anwendung finden.

Digitized by Google

1475. Zum Begriffe und zur Frage der Rechtsverbindlichkeit der sogenannten „Auslobung" (§. 861 a. b. G. B).

Entscheidung vom 24. März 1898, Z. 3636. — I. Senat.

A äusserte im Jahre 1885 zur Zeit, als er als Bauunternehmer ein Haus in Wien baute, in der Tabaktrafik des B in dessen und des C und D Gegenwart, dass derjenige, welcher ihm dieses Haus verkaufe, 1 Procent bekomme, und dass er für dieses Haus 74.000 fl. verlange. Nach einiger Zeit verkaufte A dieses Haus auch wirklich um den genannten Preis an E und wurde sohin von C und D, welche behaupten, den Verkauf vermittelt zu haben, mittels Klage auf Bezahlung der einprocentigen Provision im Betrage von 740 fl. belangt.

Die erste Instanz gab der Klage statt, indem sie in obiger Aeusserung des A ein den Kläger geleistetes Provisionsversprechen erblickte.

Ueber Appellation des Geklagten wies das Oberlandesgericht das Klagebegehren mit der Begründung ab, dass eine solche allgemeine, an niemanden Bestimmten gerichtete Aeusserung nicht als eine verbindende Erklärung im Sinne des 26. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen sei, wenn nicht zugleich erwiesen wird, dass Kläger den Antrag sofort angenommen haben, hiedurch eine Vereinbarung beider Theile zustande gekommen, sonach ein Contractsverhältnis im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches begründet wurde, welcher Beweis im gegebenen Falle aber nicht erbracht worden ist.

Der Oberste Gerichtshof hat in Stattgebung der dagegen gerichteten Revisionsbeschwerde der Kläger beide Urtheile abgeändert und den Klägern die Hälfte des eingeklagten Betrages, somit 370 fl. c. s. c. unbedingt zuerkannt und dies nachstehend begründet:

Die eingangs erwähnte Aeusserung des Geklagten ist im wesentlichen durch sein Geständnis und durch die Aussage von Zeugen, insbesondere des Trafikanten B ausser Zweifel gestellt. Die Zeugenaussagen differiren nur insoferne, als ein Zeuge bestätigte, dass die Kläger das obige Versprechen des A ausdrücklich annahmen, und dass Geklagter dasselbe mit den Worten „gut, es bleibt dabei" sowie mittelst Handschlages bekräftigte, während der Zeuge B erklärte, dass er hievon nichts wisse, und dass A die erwähnte Aeusserung ganz im allgemeinen und nicht zu einer bestimmten Person gemacht habe. Allein für die Verpflichtung des Geklagten erscheint der Umstand, ob er das bezogene Verspechen direct an die Kläger richtete, und ob diese dasselbe ausdrücklich annahmen oder nicht, belanglos. Denn das in Rede stehende, vor mehreren Personen gemachte Versprechen, wenn es auch nur ganz im allgemeinen abgegeben wurde, stellt sich, da dessen Ernstlichkeit nicht bezweifelt werden kann und auch vom Geklagten nicht negirt wird, als eine sogenannte Auslobung dar, welche, da sie eine bestimmte Leistungszusage für jenen, der in einer bestimmten Weise thätig wird, enthält, als eine Vertrags-Offerte anzusehen ist und durch die Annahme in einen bindenden Vertrag übergeht.

Diese Annahme musste aber keineswegs ausdrücklich geschehen. Vielmehr ist, wenn die Auslobung öffentlich, allenfalls durch Ankündigung in Journalen u. dgl. erfolgt, jedermann, der davon Kenntnis erhält, und im gegebenen Falle, wo dieselbe vor mehreren Personen abgegeben wurde, sicherlich jede dieser Personen als zu dem entsprechenden Handeln ermächtigt anzusehen, und liegt die Annahme der Offerte darin, dass diese Person sohin in der bestimmten Weise thätig wird, welches Handeln

Digitized by Google

eben den Vertrag perfect macht. Erwägt man nun, dass die Kläger allerdings im Sinne der Erklärung des Geklagten thätig waren, indem nach den vorliegenden Zeugenaussagen und namentlich jener des E, welcher dem Geklagten thatsächlich das in Rede stehende Haus um 74.000 fl. abgekauft hat, erwiesen ist, dass die Kläger dem letzteren zum Ankaufe des Hauses zuredeten und ihm dasselbe anpriesen; erwägt man, dass Zeuge E angibt, er hätte möglicherweise das Haus nicht gekauft, wenn die Kläger über dasselbe „geschimpft" haben würden, er habe jedoch, da sie es ihm anpriesen, sich zum Kaufe entschlossen, und dass hieraus erhellt, dass die Kläger einen sehr wesentlichen Einfluss auf den Entschluss des E, das Haus um den von A erstrebten Preis von 74.000 fl. zu kaufen, geübt, also durch ihre Thätigkeit zum Zustandekommen des Kaufes beigetragen haben; erwägt man endlich, dass Geklagter zugibt, er habe, als die Kläger nach Abschluss des Kaufes mit einer Provisionsforderung an ihn herantraten, sie auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, und dass seinem Einwande, er hätte sich dabei hinsichtlich der Thätigkeit der Kläger in einem Irrthume befunden, kein Gewicht beigelegt werden kann, so gelangt man zu dem Schlusse, dass den Klägern sowohl im Hinblicke auf das eingangs erwähnte Versprechen, als auch gemäss §. 1152 a. b. G. B. eine Entlohnung seitens des Geklagten gebürt. Nachdem jedoch die Kläger nicht zu erweisen vermochten, dass sie die ersten waren, welche den E auf das fragliche Haus aufmerksam gemacht haben, vielmehr durch die Aussagen der Zeugen dargethan ist, das B es war, welcher dem E zuerst den Hauskauf anempfohlen hat, und da Geklagter den B hiefür auch bereits honorirt hat, so gebürt den Klägern nicht die ganze verlangte Provision von 1 Procent des Kaufschillings per 74.000 fl. im Betrage von 740 fl., sondern wurde vielmehr im Sinne des §. 1152 a. b. G. B. für angemessen erachtet, denselben für ihre das Kaufgeschäft fördernde Thätigkeit als Entlohnung die Hälfte dieses Anspruches mit 370 fl. zuzusprechen, und waren die untergerichtlichen Urtheile in diesem Sinne abzuändern.

1476. Das im §. 180 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, normirte Verfahren im Falle der Entdeckung einer letzten Willenserklärung nach erfolgter Einantwortung der Erbschaft findet auch dann statt, wenn der Nachlass als erblos dem Staate übergeben worden ist.

Entscheidung vom 30. März 1898, Z. 3859. — I. Senat.

Nachdem der Nachlass des Realitätenbesitzers A als erblos gemäss §. 130 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, dem Fiscus übergeben worden war, wurde eine letzte Willenserklärung des A entdeckt und der zuständigen Abhandlungsbehörde vorgelegt. Dieselbe hat diese letzte Willenserklärung kundgemacht und unter Freilassung der Einsicht und Abschriftnahme hievon im Sinne des §. 180 kais. Patent. vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, die Interessenten und die Finanzprocuratur namens des k. k. Aerars verständigt.

Ueber den Recurs einiger Interessenten hat die zweite Instanz den erstrichterlichen Bescheid, insoferne mit demselben die Interessenten von der vorgefundenen letztwilligen Erklärung des A mit dem Beifügen im Sinne des citirten §. 180 verständigt wurden, dahin abgeändert, dass aus diesem Bescheide die Berufung auf den §. 180 ausgeschieden wird, weil im vorliegenden Fall die Abhandlung des

Digitized by Google

Nachlasses nicht gepflogen und auch nicht durch Einantwortung beendet wurde, demnach hier die Voraussetzungen des §. 180 nicht vorhanden sind.

Dem dagegen von der Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars überreichten Revisionsrecurse hat der Oberste Gerichtshof Folge gegeben und den erstrichterlichen Bescheid in seiner Gänze wieder hergestellt. Denn das Verfahren, welches der §. 180 des kais. Patentes vom 9. August 1854 normirt, falls nach erfolgter Einantwortung der Erbschaft eine letzte Willenserklärung entdeckt wird, darf nicht auf den Fall allein eingeschränkt werden, wenn die Uebergabe des Nachlasses an einen Erben erfolgt ist, es muss vielmehr auch in dem Falle gelten, wenn der Nachlass als erblos dem Staate übergeben wurde, weil der §. 797 a. b. G. B. die Einantwortung des Nachlasses als die Uebergabe desselben in den rechtlichen Besitz im allgemeinen bezeichnet, und weil das Hofdecret vom 12. October 1835, J. G. S. Nr. 90, den Fiscus in Rücksicht der ihm nach §. 760 a. b. G. B. zufallenden Verlassenschaften in gleicher Weise schützt, wie jeden anderen redlichen Besitzer des Erbschaftsvermögens, weil endlich die Bestimmung des §. 180 des gedachten kaiserlichen Patentes, dass eine neuerliche Abhandlung der Erbschaft nicht stattfindet, nicht zur nothwendigen Voraussetzung hat, dass die vorangegangene Abhandlung der Verlassenschaft durch Uebergabe an einen Erben beendet wurde, dieselbe vielmehr lediglich auf die Nothwendigkeit der Betretung des Rechtsweges gegen den Erbschaftsbesitzer hinweist, eine Abhandlung der Verlassenschaft aber auch im Falle ihrer Uebergabe an den Fiscus dieser Uebergabe in der Regel vorausgeht.

1477. Durch die einseitige vorbehaltlose Uebersendung einer Sache wird auf Seite des Empfängers nicht die aus einem Verwahrungsvertrag entspringende Obsorge des §. 957 a. b. G. B. begründet. Zum Begriffe der condictio sine causa.

Entscheidung vom 14. April 1898, Z. 4786. — II. Senat.

A belangte den B mittelst Klage auf Rückstellung einer ihm übersendeten Zeichnung, eventuell auf Zahlung des Wertes derselben per 2000 fl. und behauptete in der Klage, dass er im October 1895 den Geklagten ersucht habe, ihm für seinen, des Klägers, Sohn, welcher Schüler der Akademie der bildenden Künste war, ein Stipendium zu erwirken, dass er dem Geklagten aus Anlass dessen eine von dem Sohne verfertigte Zeichnung (eine Figur darstellend) zur Einsicht, also um sich von den Fähigkeiten des Sohnes zu überzeugen, rücksichtlich als Beleg bei Erwirkung des Stipendiums, mithin um die Zeichnung den bei der Verleihung des Stipendiums massgebenden Factoren vorzulegen, übersendet habe, dass aber der Geklagte kein Stipendium erwirkt habe und die Rückstellung der Zeichnung verweigere.

Der Geklagte wendete ein, er habe die fragliche Zeichnung nicht in seinem Besitze und wisse auch nicht, wo sich dieselbe derzeit befinde.

Die erste Instanz wies das Klagebegehren aus nachstehenden Gründen ab: Geklagter wäre nur dann verpflichtet gewesen, die Zeichnung in die Obsorge zu übernehmen, vor Schaden zu sichern und auf Verlangen zurückzustellen, wenn hinsichtlich derselben ein Verwahrungsvertrag (§. 957 a. b. G. B.) oder ein Leihvertrag (§. 971 eod.) zustande gekommen wäre. Dies ist nicht der Fall. Kläger gibt zu, dass ihm Geklagter bezüglich des Stipendiums keinerlei Zusage machte, dass es daher nur guter Wille des Geklagten gewesen wäre, dem Ansuchen nachzukommen. Aus einem einseitigen Antrage erwächst aber für den anderen keine Verpflichtung. Der Pro-

Digitized by Google

ponirende hat nicht das Recht, eine ihm nicht obligirte Partei zu einer Erklärung oder Leistung zu nöthigen. Aus der blossen Zusendung einer Zeichnung, eines Buches und dergleichen, wenn selbe ohne Bestellung, vielleicht gegen den Willen des Adressaten geschieht, folgt für den letzteren nicht die Verpflichtung, die fremde Sache für den Absender zu verwahren und vor Schaden zu schützen. Mangels einer solchen Verpflichtung erwächst aber dem Absender auch nicht das bloss aus der Thatsache der seinerzeitigen Zusendung abgeleitete Recht, die Rückstellung der übersendeten Sache, eventuell Schadensersatz zu verlangen, welcher Anspruch die Verpflichtung des Empfängers zur Aufbewahrung der Sache zur Voraussetzung hätte. Wohl aber stünde dem Kläger auch ohne vertragsmässiges Uebereinkommen unter Umständen die Eigenthumsklage nach §. 366 a. b. G. B. oder eine Bereicherungsklage (condictio causa data, causa non secuta oder condictio sine causa) nach §. 1431 ff. a. b. G. B. zu. — In beiden Fällen hätte aber der Kläger den Beweis zu erbringen, dass der Geklagte sich noch im Besitze der zurückgeforderten Sache befinde (§. 369 a. b. G. B.), und in letzterem Falle, dass, falls die Rückstellung in natura nicht möglich ist, der Empfänger aus dem Schaden des Klägers Gewinn gezogen und eine widerrechtliche Bereicherung erfahren habe; da Kläger diesen Beweis nicht erbrachte, war die Klage mangels einer rechtlichen Grundlage abzuweisen.

Ueber Appellation des Klägers bestätigte das Oberlandesgericht dieses Urtheil aus dessen Gründen.

Der Oberste Gerichtshof hat der ausserordentlichen Revisionsbeschwerde des Klägers aus folgenden Erwägungen keine Folge gegeben. Bei Beurtheilung des vorliegenden Rechtsfalles handelt es sich um die Entscheidung der Frage, von welchem rechtlichen Gesichtspunkte das Klagsbegehren aufzufassen sei, und aus welchem Rechtsgrunde Kläger berechtigt sein könnte, vom Geklagten die Rückstellung der Zeichnung, beziehungsweise Ersatz für dieselbe zu fordern. Wollte man vorerst annehmen, dass Kläger als Eigenthümer der Zeichnung dieselbe mit der Eigenthumsklage vom Geklagten vindicirt, so erweist sich sein Begehren als hinfällig, da diese Klage nur dann mit Erfolg angestrengt werden kann, wenn Kläger erweist, dass Geklagter die vindicirte Sache besitze, in seiner Macht habe (§. 369 a. b. G. B.), während in concreto Geklagter den Besitz der Sache ausdrücklich läugnet, und Kläger über diesen relevanten Umstand keinen Beweis angeboten hat. Es ist daher weiters zu untersuchen, ob Kläger seinen Anspruch aus dem Titel des Vertrages abzuleiten berechtigt erscheint. Allein auch in dieser Richtung ist das Klagsbegehren gesetzlich nicht begründet, da Kläger nicht in der Lage ist, den nach dem Gesetze erforderlichen Vertragswillen auf Seite des Geklagten, oder doch solche Handlungen desselben, aus welchen im Sinne des §. 863 a. b. G. B. auf diesen Willen geschlossen werden könnte, zu erweisen. Der Beweis des Vertragswillens des Geklagten bei Annahme der Zeichnung erscheint im gegebenen Falle umso unerlässlicher, als Kläger selbst nicht behaupten kann, dass ihm Geklagter hinsichtlich des zu erwirkenden Stipendiums, welches die Veranlassung zur Uebersendung der Zeichnung gab, irgend eine Erklärung abgegeben, eine Zusage gemacht oder irgend welche Verpflichtung übernommen habe. Mit Rücksicht auf die Ausführungen der Parteien in den Processreden ist insbesondere zu bemerken, dass von einem Verwahrungsvertrage schon deshalb keine Rede sein kann, weil derselbe seiner Natur nach dann vorliegt, wenn der Uebernehmer zugunsten des Hinterlegers eine Sache

Digitized by Google

in seine Gewahrsame übernimmt, sie also sorgfältig verwahrt, verschliesst, vor Schaden schützt und auf Verlangen wieder rückstellt, während im gegebenen Falle Kläger selbst behauptet, dass die Zeichnung deshalb dem Geklagten übersendet wurde, damit dieser bei den zur Erwirkung des Stipendiums nöthigen Schritten den ihm erforderlich erscheinenden Gebrauch davon mache. Es erübrigt daher nur, das Klagsbegehren vom Gesichtspunkte einer condictio sine causa zu prüfen und zu untersuchen, ob Kläger berechtigt erscheint, die Rückstellung der Zeichnung vom Geklagten deshalb zu verlangen, weil dieser die Sache ohne jeden Rechtsgrund in Händen hat und sich zum Nachtheile des Klägers hiedurch bereichern würde. Allein auch die Voraussetzungen einer solchen condictio liegen nicht vor. Denn danach hätte Kläger den Beweis zu erbringen, dass die in Rede stehende Zeichnung überhaupt ein Object von Wert und dass dies sowie der Umstand, dass dem Kläger an der seinerzeitigen Rückstellung derselben ernstlich gelegen sei, dem Geklagten schon bei der Empfangnahme der Zeichnung bekannt war, so dass letzterer schon in diesem Zeitpunkte wissen musste, dass er seinerzeit die Zeichnung dem Kläger zurückzustellen haben werde. Weiters aber müsste Kläger den Beweis erbringen, dass Geklagter die Sache oder deren Wert noch besitzt, oder dass den Geklagten bei Weggabe der Sache aus seinem Besitze ein Verschulden treffe, in welchem Falle die Grundsätze über den Schadensersatz subsidiär zur Anwendung kommen könnten. Da nun Kläger keinen dieser Beweise erbracht und auch bei Uebersendung der Zeichnung keinerlei besondere Vorbehalte gemacht hat, aus welchen der Geklagte hätte schliessen können. dass dem Kläger an der Sache als an einem Wertobjecte besonders gelegen ist, und dass er zur seinerzeitigen Rückstellung derselben verpflichtet sei, vielmehr der Geklagte, selbst nach den Darstellungen des Sachverhaltes seitens des Klägers, alle Ursache hatte, anzunehmen, dass die Zeichnung als die Probearbeit eines erst auszubildenden Schülers keinen Verkehrswert (denn nur auf diesen, keineswegs auf einen dem Geklagten nicht bekannten Affectionswert kann es nach den Umständen des Falles ankommen) besitze, und dass er berechtigt sei, mit derselben aus Anlass des zu erwirkenden Stipendiums nach seinem Gutdünken zu verfügen, so erscheint Kläger auch aus diesem Titel nicht berechtigt, die Rückstellung der Zeichnung zu verlangen, und kann er in Consequenz dessen auch nicht den Ersatz des Wertes begehren. Es war daher bei Abgang der Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, die ausserordentliche Revision gegen die gleichförmigen, das Klagsbegehren unbedingt abweisenden Urtheile der unteren Instanzen als unbegründet zurückzuweisen.

1478. Zur Frage der Ungiltigkeit eines Vertrages wegen mangelnder Einwilligung infolge Trunkenheit (§. 869 a. b. G. B.).

Entscheidung vom 20. April 1898, Z. 4170. — II. Senat.

Kläger behauptet, Geklagter habe ihm ein Haus verkauft, und verlangt von ihm die Errichtung des Kaufvertrages. Der Beklagte stellt die Abschliessung des Vertrages in Abrede und wendet ein, dass er zur Zeit der angeblichen Vertragsabschliessung wegen übermässigen Alkoholgenusses nicht in der Lage war, eine ernste Willenserklärung hierüber abzugeben.

Der erste Richter gab der Klage bedingt statt, und zwar für den Fall, als Geklagter den ihm vom Kläger aufgetragenen Haupteid über die wirklich erfolgte Ab-

Digitized by Google

schliessung des Vertrages oder über den Umstand, dass er (Geklagter) beim Vertragsabschlusse jedenfalls nicht derart betrunken war, dass er nicht wusste, was er sagte und was er that, nicht ablegen würde; dies hauptsächlich in der Erwägung, dass die Zeugenaussagen gerade über diesen wichtigen Umstand sehr schwankend sind, und dass selbe nicht einmal eine halbe Probe zu bilden geeignet erscheinen, dass infolge dessen der obgenannte Haupteid die einzig mögliche Lösung des Streites sein kann.

Die zweite und dritte Instanz wiesen die Klage unbedingt ab, und zwar letztere aus folgenden Gründen:

Aus den Aussagen der vernommenen Zeugen ergibt sich, dass der Geklagte zur Zeit, als der streitgegenständliche Vertrag geschlossen worden sein soll, wenn nicht volltrunken, doch sichtlich angetrunken war. Aus dem vom Kläger selbst nicht widersprochenen bezüglichen Vorgange ergibt sich ferner, dass der Kläger den Geklagten behufs Eingehung dieses Geschäftes in einem Momente aufsuchte, wo er wusste und sah, dass derselbe anderweitig beschäftigt war und sich übermässigem Weingenusse hingab, wo er also darauf rechnen konnte, dass dessen Ueberlegung und Urtheilskraft gemindert und dessen Aufmerksamkeit getheilt war. Es ist ferner gar nicht behauptet worden, dass der Geklagte sich damals in einer Lage befand, wo er dringend Geld bedurfte oder sonst eine zwingende Veranlassung hatte, sich seines Hauses zu entäussern.

Wenn er nun dasselbe bei jenem Anlasse, da ihn der Kläger darum angieng, dennoch und zwar, wie durch die Expertise erwiesen ist, unter dem wahren Werte, also zu seinem offenbaren Schaden verkaufte, so ist dies doch ein unverkennbares Zeichen, dass er unter alkoholischem Einflusse stand, seiner Sinne nicht mehr vollkommen mächtig war, und jedenfalls nicht mit jener Ueberlegung und jenem Ernste handelte, womit man wichtigere Geschäfte zu unternehmen pflegt.

Die zweite Instanz hat daher mit Recht angenommen, dass auf Seite des Geklagten die nach §. 869 a. b. G. B. zur Giltigkeit eines Vertrages erforderliche wahre Einwilligung nicht vorhanden war, und der Kläger hat umsoweniger rechtlichen Grund, diese Annahme zu bekämpfen, als das ganze Geschäft nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens auf seiner Seite ein unlauteres war und darauf abzielte, aus der damaligen Trunkenheit des Geklagten einen Vortheil zu ziehen, die Gerichte aber nicht berufen sind, solche Geschäfte zu begünstigen.

1479. Durch Pausiren vervielfältigte Literaturerzeugnisse sind als Druckschriften im Sinne des §. 4 Pr. G. anzusehen. — Ein Begriffsmerkmal der periodischen Druckschrift liegt in einer gewissen nicht bloss äusseren, sondern auch inhaltlichen Continuität und Connexität, welche die unabgeschlossen stetige Reihe von Mittheilungen wechselnden Inhaltes an einander knüpft.

Plenarentscheidung vom 3. Mai 1898, Z. 6281. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr, für die Generalprocuratur: Generaladvocat Dr. Gertscher.

Veranlasst durch die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund in Wien vom 8. Mai 1897, Z. 2832, womit Emil B von der Anklage wegen Uebertretung des §. 11 Pr. G. freigesprochen, und durch das Erkenntnis des Landes- als Berufungsgerichtes zu Wien vom 6. Juli 1897, Z. 1744, womit die vom öffentlichen Ankläger erhobene

Digitized by Google

Berufung zurückgewiesen worden ist, wurde das Gesetz und zwar in den Bestimmungen der §§. 7, 10 und 11 Pr. G. verletzt.

Gründe: Emil B. versendet unter der Aufschrift: „Emil B. Gerichtssaal-Correspondenz" in 6—8 Exemplaren durch Pausiren (Durchdruckschrift) vervielfältigte Berichte über die bei den Wiener Bezirksgerichten stattfindenden Strafverhandlungen meist täglich an die Redactionen der liberalen Blätter. B. hat bei den einzelnen Gerichten seine Reporter, aus deren Mittheilungen er den Stoff für seine „Correspondenz" schöpft. Die Artikel der Correspondenz sind mit einer Spitzmarke versehen und druckfähigen Inhaltes, nicht etwa bloss in Schlagworten abgefasst. Die Redactionen nehmen aus dem ihnen in dieser Weise gebotenen Stoffe vollkommen nach ihrem Belieben eine Auswahl vor, wobei sie nach Umständen die einzelnen Artikel auch in ihrer Fassung ändern. Die einzelnen Exemplare sind nicht mit fortlaufenden Nummern, wohl aber mit der oben erwähnten Aufschrift und dem Datum versehen. In technischer Beziehung wäre nur noch zu bemerken, dass mittels der angewendeten Durchdruckmethode 6—7 Exemplare durch einen Druck hergestellt werden können.

Die Gerichte haben die Vorfrage, ob derlei Erzeugnisse als Druckschriften im Sinne des §. 4 Pr. G. anzusehen sind, mit Recht bejaht, weil eine der in der bezogenen Gesetzesstelle vorausgesetzten Vervielfältigungsmethoden gegeben ist, und weil es sich um ein literarisches Erzeugnis, als welches im Sinne des Pressgesetzes jede durch die Sprache erfolgende Vermittlung eines Gedankens anzusehen ist, handelt. Diese Auffassung hat auch im Justizministerialerlasse vom 29. Juli 1866, Z. 1469, Ausdruck und im §. 27 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, Bestätigung gefunden. Wird diese Vorfrage bejaht, so folgt aus den obigen thatsächlichen Feststellungen ohneweiters, dass die Druckschrift als eine periodische anzusehen ist. Wenngleich dass Pressgesetz den Begriff der periodischen Druckschrift nicht definirt, sondern für denselben nur zwei negative — gewissermassen mechanische — Merkmale im §. 7 hinstellt, so ist doch aus der Zusammenfassung der einzelnen Blätter oder Nummern als eine „periodische Druckschrift" durch die hiemit betonte Einheit des Unternehmens, sowie durch die insbesondere im §. 10, Z. 1, gegebenen Andeutungen das weitere positive Kriterium zu entnehmen, nämlich einer gewissen, nicht nur äusseren, sondern auch inhaltlichen Continuität und Connexität, durch welche die unabgeschlossene stetige Reihe der Mittheilungen wechselnden Inhalts an einander geknüpft wird, wobei der Zusammenhang je nach der Vielseitigkeit oder Art des gebotenen Lesestoffes ein loserer oder engerer sein wird. Wenn man diese Kriterien auf die Gerichtssaal-Correspondenz anwendet, so ergibt es sich, dass dieselben vollkommen zutreffen. Die Gerichtssaal-Correspondenz hat den Zweck, fortlaufende Berichte über die Vorkommnisse bei den öffentlichen Verhandlungen zu liefern, worin das oben aufgestellte positive Kriterium erblickt wird.

Die einzelnen Blätter werden zumeist täglich an die Redactionen versendet, somit periodisch in den durch §. 7 Pr. G. gezogenen Grenzen herausgegeben. Dass sie nicht ein abgeschlossenes Ganze bilden, braucht nicht ausgeführt zu werden, so wenig als gezweifelt würde, dass sie alseine „Zeitung" im gewöhnlichen Verstande des Wortes angesehen würden, wenn sie dem weiteren Publicum zugänglich wären. Nun stellt das Pressgesetz in seinen Bestimmungen dieses letztere Moment nicht als eine Voraussetzung für den Begriff der periodischen Druckschrift hin, so dass ohneweiters zugegeben werden muss, es sei auch jenes periodische Press-

Digitized by Google

erzeugnis, welches auf einen ganz bestimmten und sehr beschränkten Kreis von Abnehmern — im gegebenen Falle die bezüglichen Redactionen (mit dem zu denselben gehörigen, oft ganz bedeutenden Personale) — begrenzt ist, als eine periodische Druckschrift anzusehen. Es darf übrigens nicht übersehen werden, dass die Correspondenz den Stoff für Tagesblätter liefern muss, dass damit schon ein Erscheinen in bestimmten, sehr kurzen Zeitabschnitten bedingt ist, dass das Vorhandensein von Abonnenten überhaupt für die Existenz einer periodischen Druckschrift nicht massgebend ist, dass übrigens die Möglichkeit des Bezuges der Correspondenz im Wege des Abonnements mit Rücksicht auf die Erscheinungsart nicht geradezu ausgeschlossen erscheint. Der Einwand, dass eine solche Correspondenz gewissermassen nur die Stelle eines Mitarbeiters vertritt, wird wohl hinfällig, weil nach den Feststellungen von einem Verhältnisse der eigentlichen Mitarbeiterschaft keine Rede sein kann„ ausserdem aber die Gerichtssaal-Correspondenz sich als ein selbständiges Unternehmen mit Reportern, die den Stoff liefern, und einem Leiter, der eine redactionelle Thätigkeit entfaltet, darstellt, welches sich von anderen journalistischen Unternehmungen nur durch die geringere Ausdehnung unterscheidet, ein Unterschied, für den jedoch im Rahmen des Pressgesetzes kein Raum ist. Wenn in den bezogenen Urtheilen die Gleichartigkeit des Titels, die Hinweisung auf das Forterscheinen, Numerirung, sowie die Möglichkeit der Pränumeration als Erfordernisse für eine periodische Druckschrift hingestellt werden, so liegt darin nur insoweit etwas Richtiges, als aus solchen Umständen auf den Bestand einer periodischen Druckschrift geschlossen werden kann, als diese Umstände Beweismomente sind; allein Bedingung für die Existenz oder unbedingte Merkmale einer periodischen Druckschrift sind sie nicht, wie man sich denn auch ganz gut eine solche Druckschrift ohne sie denken kann, und wie sie die journalistische Praxis in der einen oder anderen Richtung auch aufgewiesen hat. Wenn aber weiter im Urtheile von Homogenität des Gegenstandes, ohne welche ein Programm undenkbar wäre, die Rede ist, so ist damit entweder nur jenes oben erwähnte positive Kriterium gemeint, welches, wie dort gezeigt wurde, bei der Gerichtssaal-Correspondenz auch vorhanden ist, oder es liegt darin eine Verkennung dessen, was das Gesetz und auch der gewöhnliche Sprachgebrauch unter Programm verstehen (§. 10, Z. 1 Pr. G.). Programm der Gerichtssaal-Correspondenz ist die regelmässige Berichterstattung über die mehrerwähnten Straffälle, und ist damit auch die Homogenität des Gegenstandes gegeben, geradeso wie es periodische Druckschriften gibt, die über andere Vorkommnisse berichten und dem Pressgesetze unterworfen sind, soweit es sich nicht um Ausnahmen des §. 9, Abs. 2 Pr. G., handelt. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass die Druckschrift einen Titel hat, dass die einzelnen Exemplare datirt sind, und dass die Redactionen für den Bezug ein Entgelt leisten. Da nun das Pressgesetz für derartige Erzeugnisse keine Ausnahmsbestimmungen trifft und somit alle periodischen Druckschriften, soweit sie nicht unter die hier nicht zutreffende Ausnahme des §. 9, Abs. 2 Pr. G., fallen, gleich behandelt wissen will, ist auch der Herausgeber der Gerichtssaal-Correspondenz an die Beobachtung der für periodische Druckschriften gegebenen Vorschriften gebunden. Indem nun die bezogenen Urtheile das Merkmal der Periodicität ausgeschlossen und die Bestimmungen der §§. 10 und 11 Pr. G. für nicht anwendbar erklärt haben, wurde das Gesetz unrichtig angewendet, weshalb die erfolgte Gesetzesverletzung constatirt werden musste.

Digitized by Google

1480. Zur Entscheidung über Ansprüche der Gemeindevorsteher an die Gemeinden, welche sich auf privatrechtliche Titel gründen, sind die Gerichte berufen.

Entscheidung vom 11. Mai 1898, Z. 6484. — III. Senat.

Die Klage des gewesenen Gemeindevorstandes A gegen die Gemeinde B auf Ersatz eines für die Herstellung eines Brunnens verausgabten Betrages von 93 fl. 30 kr. wurde vom Bezirksgerichte wegen Unzuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen und das Verfahren eingestellt, weil die für eine Gemeinde gemachten Auslagen eines ehemaligen Gemeindevorstandes im gerichtlichen Verfahren nur dann eingetrieben werden können, wenn sie sich auf die von ihm gelegten und im Verwaltungswege rechtsgiltig anerkannten Gemeinderechnungen stützen, und die Entscheidung darüber, ob diese Auslagen rechtmässig und innerhalb des Wirkungskreises eines Gemeindevorstehers gemacht worden sind, nur von den Verwaltungsbehörden gefällt werden kann, eine solche Entscheidung im gegebenen Falle aber nicht vorliegt, daher von einer gerichtlichen Geltendmachung des Klagsanspruches keine Rede sein kann.

Dem Recurse des Klägers hat das Kreis- als Recursgericht Folge gegeben, die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit und der Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen und dem Bezirksgerichte die Fortsetzung des Verfahrens verordnet; denn der Kläger behauptet in seiner Klage, dass ihm als ehemaligem Gemeindevorstande die Bezirkshauptmannschaft aufgetragen habe, für die nöthige Menge eines guten und gesunden Trinkwassers Sorge zu tragen, und dass er infolge eines Beschlusses des Gemeindeausschusses den bestehenden Brunnen tiefer anlegen liess und hiezu das nöthige Holz lieferte, was einen Aufwand von 93 fl. 30 kr. erfordert habe. Hiernach ist es klar, dass der Kläger von der Gemeinde auf Grund eines privatrechtlichen Titels, entweder der §§. 1014 oder 1042 a. b. G. B. oder der §§. 1036 und 1037 a. b. G. B., den Ersatz des gemachten Aufwandes beansprucht; zur Entscheidung privatrechtlicher Ansprüche sind aber die Gerichte berufen. Die von der ersten Instanz zur Begründung der Gerichtsunzuständigkeit vorgebrachten Erwägungen erscheinen unzutreffend, sobald die von einem Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde geltend gemachten Ansprüche sich auf einen privatrechtlichen Titel stützen.

Der Oberste Gerichtshof hat die Entscheidung des Recursgerichtes in der Erwägung bestätigt, dass der Kläger behauptet, für die geklagte Gemeinde einen Aufwand, dessen Ersatz er nun fordert, beziehungsweise im Auftrage der Gemeinde diesen Aufwand gemacht zu haben, welchen die geklagte Gemeinde nun ersetzen soll, dass er somit einen privatrechtlichen Anspruch geltend macht, über den zu entscheiden die Gerichte berufen sind, dass endlich, wenn im Laufe des Processes ein streitig gewordenes präjudicielles Rechtsverhältnis der Gemeinde, sei es zum Kläger, sei es zu anderen Personen, als Vorfrage zu lösen wäre, diese Sachlage an sich den sonst zuständigen Processrichter nicht unzuständig macht, da jedes Gericht berufen ist, ohne Rücksicht auf die seiner Zuständigkeit sonst gezogenen Grenzen, die Voraussetzungen seines Urtheils — allerdings nur für den Streitfall — festzustellen, insoweit das Gesetz nicht ausdrücklich die Entscheidung der Vorfrage der Judicatur der Gerichte entzieht.

Digitized by Google

1481. Der einseitige Schulderlass des Gläubigers, dem der Schuldner nicht zuzustimmen erklärt, begründet noch nicht die Erlöschung der angeblichen Forderung.

Ein solcher Schulderlass benimmt dem angeblichen Schuldner nicht das Recht, die Feststellung des Nichtbestehens der Forderung, auf welche der angebliche Gläubiger Verzicht leisten will, zu verlangen.

Entscheidung vom 24. Mai 1898, Z. 7351. — VI. Senat.

Ueber die Klage des A auf Feststellung des Nichtbestehens der Forderung per 61 fl. 19 kr. des B haben die unteren Instanzen verschieden und zwar die erste Instanz abweisend, die zweite Instanz stattgebend erkannt.

Der Oberste Gerichtshof hat das Urtheil des Berufungsgerichtes bestätigt aus folgenden Gründen:

Der Brief lit. C des Geklagten enthält die an den Kläger gerichtete Erklärung, dass der Geklagte „von einer Klage — abstehen will“, und dass Geklagter „auf die Forderung (von 61 fl. 19 kr. für Mehl) verzichte“. Der Inhalt dieses Briefes und der Inhalt des vorausgehenden Briefes lässt aber klar erkennen, dass der Geklagte an den Kläger jene Forderung gestellt, ja sogar mit deren Eintreibung gedroht hat. Während nun der Richter erster Instanz seine (die Feststellungsklage abweisende) Entscheidung auf die Erwägung stützt, dass der Geklagte vor Einbringung der Feststellungsklage auf die Forderung Verzicht geleistet hat, somit der Grund zu einer Feststellungsklage nicht mehr vorhanden war, hat das der Feststellungsklage stattgebende Berufungsgericht das Gewicht darauf gelegt, dass ein Verzicht dort nicht möglich ist, wo ein Recht, auf das verzichtet werden will, überhaupt nicht besteht, dass zu unterscheiden sei zwischen Erlassung einer bestehenden Schuld und zwischen dem Nichtbestande einer Schuld, und dass die Klage die Feststellung des letzteren und nicht ersteres begehre und darum begründet sei.

Die Entscheidung dieser Streitsache hängt von der Beantwortung der Rechtsfrage ab, ob der einseitige Schulderlass des Gläubigers, insbesondere aber jener einseitige Schulderlass des Gläubigers, dem der Schuldner nicht zuzustimmen erklärt, sofort und ohneweiters die Erlöschung der Forderung begründe.

Hat der Gläubiger den Verzicht auf seine Forderung in einer Art ausgesprochen, dass hievon der Schuldner nichts erfahren sollte, auch nichts erfährt, beispielsweise in einer Erklärung, die an einen Dritten gerichtet ist, so ist trotz der anscheinend entgegenstehenden Anordnung des §. 1444 a. b. G. B. nicht daran zu zweifeln, dass eine solche Entsagung den Gläubiger nicht bindet und für den Schuldner ohne Wirkung ist.

Schon diese Erwägung führt zu der Folgerung, dass der Schulderlass des Gläubigers, wenn er von rechtlicher Wirkung sein soll, eine Mitwirkung des Schuldners erfordert.

Die Lösung der Rechtsfrage wird aber noch mehr erleichtert, wenn der Fall vorausgesetzt wird, dass der Gläubiger seinem Schuldner den Schulderlass thatsächlich mittheilt, letzterer (ausdrücklich oder stillschweigend) erklärt, nicht zustimmen zu wollen, und der Gläubiger darauf die Forderung gerichtlich eintreibt. Wird in

Digitized by Google

diesem Falle der Schuldner die Erlöschung der Forderung mit Wirkung einwenden können? Gewiss nicht, da ja seinerseits nach dem einseitigen Erlasse die Forderung als bestehend klar anerkannt worden ist. Es ist somit zu folgern, dass der Schulderlass zwischen Gläubiger und Schuldner nur dann von rechtlicher Wirkung ist, wenn beide hierüber einverstanden sind; es gehört also zur Erlöschung einer Forderung die Willensübereinstimmung des Gläubigers und des Schuldners. Auch die folgende Erörterung von einem anderen Standpunkte unterstützt vorstehende Rechtsansicht. Der Verzicht auf eine Forderung ist auf Seite des Gläubigers eine Minderung seines Vermögensstandes, auf Seite des Schuldners eine Vermehrung dessen Vermögensstandes; es liegen also alle Merkmale eine Schenkung vor. Kann es nun rechtswirksam geschehen, dass jemandem etwas geschenkt werde, was der andere nicht haben will? Könnte beispielsweise derjenige, der einem anderen ein Pferd schenken will, welches dieser nicht annehmen will, auf Feststellung der Anerkennung der Schenkung klagen? Gewiss nicht, da ein einseitiger Schenkungsact ohne rechtliche Wirkung ist. Dasselbe gilt von einem einseitigen Schulderlasse des Gläubigers.

Wird nun die oben festgestellte Rechtsansicht auf den der Entscheidung unterliegenden Fall zur Anwendung gebracht, so ist der Ausführung des Berufungsgerichtes zuzustimmen, dass der einseitige Verzicht des Geklagten auf seine (angebliche) Forderung an den Kläger diese Forderung nicht zum Erlöschen gebracht hat; dass, wenn der Geklagte den Feststellungsprocess vermeiden wollte, er den Nichtbestand, das Nichtentstehen seiner (angeblichen) Forderung auszusprechen hatte, und dass eben darum, weil dies nicht geschah, im Gegentheile die Vertheidigung des Geklagten eine richtige Forderung (auf die nur angeblich verzichtet wird) voraussetzt, die Feststellungsklage vollkommen begründet war.

Es kann schliesslich dem angeblichen Schuldner, der in Wirklichkeit kein Schuldner ist, insbesondere einem Geschäftsmanne in dieser Lage nicht gleichgiltig sein, wenn eine überhaupt nie entstandene Forderung als durch einseitigen Verzicht erloschen, also gegen den Schuldner doch entstanden behandelt wird.

1482. Von der im §. 431 St. G. begründeten Verantwortlichkeit kann sich niemand dadurch befreien, dass er die schuldbar herbeigeführte Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen vor Eintritt eines wirklichen Schadens wieder beseitigt.

Plenarentscheidung vom 25. Mai 1898, Z. 7333. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter von Girtler.

Der Cassationshof hat in dem nach §§. 33 und 292 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt:

Durch das Urtheil des Landes- als Berufungsgerichtes in Prag vom 2. December 1897, Z. 1649, insoweit es der von den Angeklagten Wenzel und Anton M. gegen das sie der Uebertretung des 431 St. G. schuldig erkennende Urtheil des Bezirksgerichtes Melnik vom 6. October 1897, Z. 3319, ergriffenen Berufung stattgibt und sie der Anklage wegen dieser Uebertretung entbindet, wurde das Gesetz verletzt.

Digitized by Google

Gründe: Wenzel M. benützte wiederholt einen den Bahnkörper der k. k. priv. österr. Nordwestbahn in der Strecke Melnik—Liboch übersetzenden 2 *m* breiten Fussweg zur Fahrt auf sein jenseits der Bahn gelegenes Grundstück. Da der Fuhrwerksverkehr auf diesem Wege wegen seiner zu geringen Breite und der unzureichenden Sicherung der Bahnübersetzung nicht gestattet war, so machte die Bahnverwaltung durch Einrammen zweier Pflöcke den Weg für Fuhrwerke unfahrbar. Mit Zuhilfenahme seines Sohnes Anton riss nun Wenzel M. am 20. Juli 1897 beide Pflöcke aus der Erde, und als sie am selben Tage von der Bahnverwaltung dort neuerlich angebracht worden waren, beseitigte er dieselben abermals und versuchte mit seinem Gespann den Bahnkörper zu übersetzen. Da aber ein Eisenbahnzug herannahte, fiel der (aus gewisser Entfernung in Bewegung gesetzte) Bahnschranken zwischen den Wagen und den demselben vorgespannten Kühen herab, so dass ersterer auf dem Bahngeleise stehen blieb, die Kühe ausgespannt werden mussten, und der Bahnkörper nur durch rasches Zurückschieben des Wagens freigemacht werden konnte. Den Urtheilsfeststellungen zufolge besorgten diese Arbeit Wenzel und Anton M. selbst, obschon sich Wenzel M. zu den herbeigeeilten Bahnarbeitern Josef M. und Josef S. zuvor geäussert hatte: „es werde dies schon jemand bezahlen". Drei Minuten später fuhr der signalisirte Zug anstandslos über das Geleise. Aus diesem Anlasse zur Verantwortung gezogen, wurden Wenzel und Anton M. mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes Melnik vom 6. October 1897, Z. 3319, zwar von der Anklage wegen der im §. 318 St. G. bezeichneten Uebertretung freigesprochen, jedoch der im §. 431 St. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt, und zu Geldstrafen von je 5 fl. verurtheilt.

Die gegen dieses Urtheil vom Ankläger eingebrachte Berufung wurde zurückgewiesen; dagegen aber gab das Prager Landes- als Berufungsgericht mit Urtheil vom 2. December 1897, Z. 1649, der Berufung der Angeklagten Folge und sprach dieselben auch von der Anklage wegen der im §. 431 St. G. bezeichneten Uebertretung frei; im wesentlichen deshalb, weil die Angeklagten selbst drei Minuten vor Ankunft des Zuges den Wagen vom Bahnkörper zurückschoben und damit jede Gefahr für die körperliche Sicherheit beseitigten, während eine solche zur Zeit der Auffahrt auf das Geleise, da der Schranken noch nicht herabgelassen war, nicht vorausgesehen werden konnte. Gegen den Freispruch hat nun die Generalprocuratur das in den §§. 33 und 479 St. P. O. bezeichnete Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, welches auch vollkommen begründet erscheint. Denn der Freispruch von der Anklage wegen der Uebertretung des §. 431 St. G. ist ein rechtsirrthümlicher.

Es ist zunächst klar, dass mit dem Ausreissen der die Fahrt hindernden Pflöcke und der Auffahrt auf den Bahnkörper jene Situation bereits geschaffen war, aus der sich unter Umständen eine Verletzung des im §. 431 St. G. geschützten Rechtsgutes entwickeln konnte. Hiemit war der Delictsthatbestand des §. 431 St. G. vollständig verkörpert, die Anklagethat vollbracht, und es kommt das derselben nachgefolgte, auf Beseitigung der bereits herbeigeführten Gefahr gerichtete Verhalten der Angeklagten als strafrechtlich irrelevant für die Schuldfrage nicht in Betracht, da es einen gesetzlichen Strafaufhebungsgrund nicht zu begründen vermag. Mag ferner auch für den Delictsthatbestand des §. 431 St. G. concrete Gefährdung gefordert werden, so lag diese zweifellos vor. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters nahte eben ein Eisenbahnzug heran, als Wenzel M. den Bahnkörper mit seinem Gespann zu über-

Digitized by Google

setzen unternahm. Den Moment der Ankunft desselben konnten verschiedene zufällige Umstände beeinflussen. Wird nun erwogen, dass der Fussweg, auf dem das Gespann sich bewegte, den Anforderungen für einen die Bahn übersetzenden Fahrweg nicht entspricht, die Uebergangsstelle für Fuhrwerke nicht ausreichend gesichert ist und, weil nicht für den Fuhrwerksverkehr bestimmt, wohl auch nicht entsprechend überwacht wird, so wurde schon durch Beseitigung der die Fahrt hindernden und den Eisenbahnbetrieb sichernden Pflöcke, noch mehr aber und jedenfalls durch die versuchte Ueberfahrt über den Bahnkörper eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen herbeigeführt. Dieselbe konnte leicht zu einem Verletzungserfolge führen, wenn der Eisenbahnzug um einige Minuten früher angekommen, oder die sofortige Beseitigung des Wagens nicht gelungen wäre. Unzweifelhaft haben also Wenzel und Anton M. durch ihr Thun Bedingungen für den eventuellen Eintritt einer Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers von Menschen geschaffen und damit eben diese Rechtsgüter gefährdet. Dass diese Gefährdung ihrer Einsicht entgieng, kann ohne Rechtsirrthum nicht behauptet werden; wurden sie doch auf dieselbe durch die von der Bahnverwaltung getroffene Massregel besonders aufmerksam gemacht, und einen Intelligenzdefect an den Angeklagten hat der Gerichtshof nicht festgestellt. Nur im letzteren Falle wäre er in der Lage gewesen, nicht einmal das normale Mass von Einsicht von ihnen zu fordern. Da sie aber dieses Mass von Einsicht nicht bewährt haben, indem sie sich über speciell getroffene Sicherheitsvorkehrungen ohne alle Ueberlegung der möglichen Folgen ihres Thuns einfach hinwegsetzten, waren sie des im §. 431 St. G. bezeichneten Delictes schuldig zu sprechen.

Es musste demnach der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben und gemäss §. 292 St. P. O., wie oben angeführt erscheint, erkannt werden.

1483. Unter den Voraussetzungen des §. 286, lit. f, Mil. St. G. ist doloses Ansichbringen der daselbst bezeichneten Gegenstände rücksichtlich des dem allgemeinen Strafgesetze unterworfenen Uebernehmers nicht nach §. 185, sondern nach §. 222 a. St. G. zu beurtheilen.

Auch wenn der Civil-Strafrichter über eine in den Bereich des Militär-Strafgesetzes fallende Vorfrage (§. 5 St. P. O.) zu entscheiden hat, ist er an daselbst (Vgl. §. 185 Mil. St. G.) oder in den Militär-Strafprocessgesetzen aufgestellte Beweisregeln nicht gebunden (§. 258 St. P. O.).

Entscheidung vom 26. Mai 1898, Z. 5499, Vorsitzender: Hofrath Freiherr von Prandau; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Lorenz.

Der Unterkanonier Josef D. verliess am 22. September 1897 das Artilleriezeugsdepot in Graz, woselbst er zum Dienste commandirt war. Er begab sich mit seiner Geliebten Johanna Sch. über deren Aufforderung in die Wohnung des Ferdinand S. und verblieb daselbst mit dessen Zustimmung etwa eine Woche. Ueber

Digitized by Google

Andringen der Johanna Sch. lieh Ferdinand S. dem Josef D. einen vollständigen Civilanzug und übernahm hiefür dessen Uniformsorten in Verwahrung. Josef D. und Johanna Sch. trieben sich dann noch einige Wochen in der Umgebung herum, bis endlich Josef D. aufgegriffen und wegen Desertion dem Garnisonsgerichte eingeliefert wurde, das ihn jedoch lediglich der eigenmächtigen Entfernung im Sinne des §. 212 Mil. St. G. schuldig erkannte. Auf Grund dieses Thatbestandes erhob die Staatsanwaltschaft gegen Johanna Sch. die Anklage wegen des im §. 222 St. G. bezeichneten Verbrechens der Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen, gegen Ferdinand S. aber die Anklage wegen des im §. 220 St. G. bezeichneten Verbrechens der Verhehlung und Begünstigung eines Deserteurs und wegen der in den §§. 185 und 464 St. G. bezeichneten Uebertretung der Theilnehmung am Diebstahle. Das Landesgericht in Graz erkannte mit dem Urtheile vom 7. März 1898, Vr 178/98, Ferdinand S. lediglich der Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung schuldig und sprach Johanna Sch. gänzlich frei. Den Freispruch des Ferdinand S. von der Anklage wegen des im §. 220 St. G. bezeichneten Delictes begründete es mit der Feststellung, dass Josef D. nicht die Absicht hatte, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, was übrigens auch im Urtheile des k. und k. Garnisonsgerichtes Graz vom 14. December 1897 anerkannt werde. Mit einem Schuldspruche nach §. 222 St. G. aber gieng das Landesgericht deshalb nicht vor, weil es hiezu an der erforderlichen Anklage fehle. Der gegen dieses Urtheil von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, welche hinsichtlich des Ferdinand S. geltend machte, dass der Gerichtshof an die Entscheidung des Militärgerichtes nicht gebunden sei, dass aber der Delictsthatbestand der Desertion auf Seite des Josef D. unzweifelhaft vorliege, gab der Cassationshof theilweise Folge, hob das Urtheil, insoweit damit Johanna Sch. von der Anklage freigesprochen, Ferdinand S. aber lediglich der Uebertretung der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurde, sowie im Ausspruche über die Strafe auf, und verwies die Sache hinsichtlich des Ferdinand S. zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung mit Beschränkung auf den aufgehobenen Theil des Urtheiles, hinsichtlich der Johanna Sch. aber zur Verhandlung und Urtheilsfällung über den unerledigten Theil der Anklage, d. i. über die Mitwirkung der Johanna Sch. bei der Veräusserung, respective dem Umtausch der Montur des Josef D., an das Landesgericht in Graz zurück.

Gründe: Insoweit die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a §. 281 St. P. O. anrufend, die Verurtheilung der Johanna Sch. wegen Verleitung des Josef D. zur Desertion und die Verurtheilung des Ferdinand S. wegen des im §. 220 St. G. bezeichneten Verbrechens der Begünstigung eines Deserteurs anstrebt, kann derselben allerdings Berechtigung nicht zuerkannt werden. Das Urtheil bindet sich keineswegs an den gegen Josef D. ergangenen, diesen wegen Verlassung seines Truppenkörpers lediglich der eigenmächtigen Entfernung im Sinne des §. 212 Mil. St. G. schuldig erkennenden Ausspruch des k. und k. Garnisonsgerichtes in Graz vom 14. December 1897, sondern befasst sich, dem §. 5 St. P. O. entsprechend, ganz unabhängig von der Entscheidung des Militärgerichtes, auch mit der selbständigen Prüfung der Vorfrage, ob Josef D. durch die Entweichung aus dem Dienste das im §. 183 Mil. St. G. vor-

Digitized by Google

gesehene Verbrechen der Desertion begangen habe. Wenn der Gerichtshof auf Grund seiner eigenen Feststellung, dass Josef D. nicht die Absicht hatte, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, den Delictsthatbestand des §. 183 Mil. St. G. und folgerichtig bezüglich der Johanna Sch. den Delictsthatbestand der Verleitung zur Desertion, sowie bezüglich des Ferdinand S. jenen des §. 220 St. G. ausschliesst, so lässt sich hierin ein Rechtsirrthum nicht erkennen. Die Nichtigkeitsbeschwerde verweist ferner auf die im §. 185 Mil. St. G. aufgestellten Beweisregeln und hebt das Zutreffen der daselbst sub lit. a), g) und h) bezeichneten Umstände hervor. Darauf ist zu bemerken, dass der Civilrichter weder an die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, noch auch an die des Militärstrafprocesses *) über Herstellung des Beweises gebunden ist, sondern nach §. 258 St. P. O. für ihn freie Beweiswürdigung gilt. Trotz Vorliegens der im §. 185 lit. a), g) und h) Mil. St. G. angeführten Umstände konnte daher der Gerichtshof die meineidige Absicht des Josef D. ausschliessen, und wenn die Nichtigkeitsbeschwerde dieser Feststellung zuwider die Behauptung aufstellt, Josef D. habe den Militärdienst für immer zu verlassen beabsichtigt, so führt sie den Nichtigkeitsgrund nach §. 281, Z. 9 a St. P. O. nicht im Sinne des Gesetzes aus.

Die Nichtigkeitsbeschwerde macht ferner geltend, der gänzliche Freispruch der Johanna Sch. verstosse ebenso gegen das Gesetz, wie die Subsumtion der dem Ferdinand S. zur Last gelegten That unter die Strafnorm des §. 464 St. G.: beide Angeklagte seien zum mindesten des im §. 222 St. G. bezeichneten Verbrechens der Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen schuldig zu sprechen gewesen, und insoweit das Urtheil annimmt, dass es hiezu an der erforderlichen Anklage fehle, sei es in einem Irrthume befangen. In beiden Richtungen ist die Beschwerde begründet. Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, dass die dem Ferdinand S. zur Last gelegte That keineswegs bloss vom Gesichtspunkte der §§. 464 und 185 St. G. zu prüfen war. Nach §. 286, lit. f und §. 288 Mil. St. G. machte sich Josef D. durch die Preisgebung seiner Montur des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen schuldig **). Wenn nun, wie das angefochtene Urtheil feststellt, Ferdinand S. einen Theil dieser Montur im Gesammtwerte von 3 fl. 92½ kr. verhehlt, an sich gebracht und verhandelt, insbesondere die Kappe des Josef D. verbrannt, dessen Aermelleibel für sich verwendet und dessen Stiefelhose verkauft hat, und wenn er ferner, wie er selbst zugibt, hiefür dem Josef D. einen Civilanzug überliess, so hat er damit objectiv unzweifelhaft dem Josef D. die Begehung des in den §§. 286, lit. f und 288 Mil. St. G. bezeichneten Militärverbrechens erleichtert, ihm somit dabei Beistand geleistet, und er wäre unter Umständen, wenn ihm nämlich jene Thatsachen bekannt waren, welche die Preisgebung der Montur auf Seite des Josef D. zum Verbrechen qualificieren, nicht der im §. 464 St. G. bezeichneten Uebertretung, sondern des im §. 222 St. G. bezeichneten Verbrechens der Vorschubleistung schuldig zu erkennen gewesen. Hiefür fehlt es allerdings im Urtheile an

*) Theresianische Gerichtsordnung vom 31. December 1768 mit ergänzenden und erläuternden Verordnungen; vgl. Hubner, Lehrbuch für den Unterricht über die Militärstrafgesetze, S. 134.

**) Vgl. Dr. Dangelmeier „die Militärverbrechen und -Vergehen", S. 155 ff.

Digitized by Google

den erforderlichen Feststellungen. Dass der Anklagetenor nicht auf dieses, sondern auf das im §. 220 St. G. bezeichnete specielle Verbrechen der Begünstigung eines Deserteurs (durch Verkleidung) lautete, konnte gemäss §. 262 St. P. O. für den Gerichtshof kein Hindernis richtiger Gesetzanwendung abgeben; er hatte unbeirrt von der in der Anklage enthaltenen juristischen Bezeichnung der That nach freier Ueberzeugung das Urtheil zu schöpfen und somit alle jene Umstände zu prüfen und festzustellen, die für den Delictsthatbestand nach §. 222 St. G. massgebend sein können. Darin, dass der Gerichtshof den Thatbestand nur einseitig vom Standpunkte des §. 464 St. G. würdigte, liegt die in der Beschwerde gerügte Gesetzesverletzung, und es ist somit hinsichtlich des Ferdinand S. der Nichtigkeitsgrund nach §. 281, Z. 10 St. P. O. vorhanden. Die gegen Johanna Sch. erhobene Anklage aber ist nicht vollständig erledigt. Wohl lautet der Tenor derselben bloss auf Verleitung des Josef D. zur treulosen Verlassung des Militärdienstes; aber die Anklagebegründung erläutert die That eingehender. Sie legt der Johanna Sch. nicht bloss zur Last, dass sie den Josef D. zur Verlassung des Militärdienstes aufforderte, was übrigens das Urtheil nicht als erwiesen annimmt, sondern auch — und darüber spricht sich das Urtheil überhaupt nicht aus — dass sie den Josef D. zu Ferdinand S. geleitete und in den letzteren drang, ihm für seine Montur einen vollständigen Civilanzug zu leihen. Dass die Anklage dieses Factum als einen Bestandtheil der Verleitung zur Desertion behandelt*), konnte keinen Grund abgeben, von diesem durch die Anklage mitgetroffenen Thun der Johanna Sch. zur Gänze abzusehen. Gegenstand der Anklage ist ja nicht die juristische Bezeichnung einer That, sondern diese selbst, im vorliegenden Falle also die Betheiligung der Johanna Sch. und des Ferdinand S. an der Entweichung des Josef D. aus dem Dienste und der damit causal verknüpften Preisgebung seiner Montur. Was daran strafbar sei, und welches Gesetz auf den Fall Anwendung zu finden habe, darüber zu erkennen war Sache des Gerichtshofes. Dieser seiner Pflicht ist derselbe insoferne nicht nachgekommen, als er die in der Anklagebegründung des näheren angeführte That der Johanna Sch. nicht in allen ihren strafrechtlich relevanten Beziehungen seiner Judicatur unterzog und somit einen Theil der Anklage unerledigt liess.**) Infolgedessen aber ist der Freispruch der Johanna Sch. nach §. 281, Z. 7 St. P. O. nichtig. Deshalb musste der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und, wie oben angeführt, erkannt werden.

---

*) Obschon es neben diesem ersten Delictsfalle des §. 222 St. G. als dessen dritter Delictsfall ebenso zu selbständiger Existenz gelangen kann, wie das im §. 286, lit. f, des Mil. St. G. bezeichnete Verbrechen der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im allgemeinen neben dem im 183 Mil. St. G. bezeichneten Verbrechen der Desertion, also eventuell mit einer Delictsconcurrenz zu rechnen wäre (Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur).

**) Vgl. Cass. Entsch. vom 24. Mai 1880, Z. 1128; vom 11. März 1881, Z. 59; 24. Februar 1882, Z. 13613; 1. Juni 1883, Z. 4593; 1. Februar 1884, Z. 13957 (Nowak'sche Sammlung, Nr. 252, 319, 424 556 und 618) u. a. m.

Digitized by Google

1484. Ob eine zwischen dem Arbeitsgeber und dem Arbeitsnehmer getroffene Vereinbarung, durch welche letzterer nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, als unerlaubt im Sinne des §. 878 a. b. G. B. anzusehen sei, ist von Fall zu Fall (insbesondere nach Massgabe des Inhaltes und der Tragweite der vereinbarten Beschränkung, sowie des Verhaltens der Parteien) zu beurtheilen.

Entscheidung vom 2. Juni 1898, Z. 5211. — III. Senat.

Mit Vertrag vom 25. September 1888 hat sich B, welcher im Geschäfte der Firma A in S als Gehilfe bedienstet war, verpflichtet, durch 5 Jahre, vom Tage seines Austrittes aus dem Geschäfte der Firma gerechnet, in S weder in ein anderes Concurrenzgeschäft als Gehilfe oder Gesellschafter einzutreten, noch ein selbständiges Concurrenzgeschäft zu gründen; zugleich wurde in dem Vertrage eine vierwöchentliche Kündigungsfrist bestimmt.

Nach seinem im October 1896 erfolgten Austritte aus dem Geschäfte der besagten Firma hat nun B im Laufe des November desselben Jahres in S ein selbständiges Concurrenzgeschäft eröffnet.

Der in der Folge wider ihn von der Firma auf Einhaltung der vertragsmässigen Verpflichtung, beziehungsweise Auflösung seines Geschäftes überreichten Klage wurde in der ersten Instanz unter Berufung auf den vorliegenden Vertrag und in der Erwägung stattgegeben, dass auf die vom Beklagten vorgeschützte Vereinbarung, es sei ihm anlässlich der Vertragsschliessung vom Vertreter der klägerischen Firma zugesichert worden, dass man ihm niemals kündigen werde, nach Massgabe des §. 887 a. b. G. B. kein Bedacht genommen werden könne, die weitere Einwendung des Beklagten aber, dass der Vertrag gegen die guten Sitten verstosse, daher unerlaubt sei, unstichhältig erscheine, da die Uebernahme der Verpflichtung, ein bestimmtes Gewerbe an einem bestimmten Orte und durch eine gewisse Zeit nicht zu betreiben, durch die bestehenden Gesetze nicht verboten ist.

Dagegen hat das Oberlandesgericht die Klage unbedingt abgewiesen, weil sich die zwischen den Parteien zu Stande gekommene Abmachung mit Rücksicht darauf, dass unwidersprochenermassen der fragliche Vertrag dem Beklagten von der Firma erst nach seinem Eintritte in ihr Geschäft vorgelegt, und dessen Verpflichtung ohne jedwede Gegenleistung der klägerischen Firma stipulirt wurde, als unerlaubt im Sinne des §. 878 a. b. G. B. darstellt.

Der Oberste Gerichtshof hat das Urtheil der zweiten Instanz aus nachstehenden Gründen bestätigt:

Infolge der auf gewerblichem Gebiete stets zunehmenden Concurrenz entsteht die immer häufiger auftretende Rechtsfrage, ob eine zwischen dem Arbeitsgeber und dem Arbeitsnehmer getroffene Vereinbarung, durch welche letzterer nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit, sei es nach Zeit, Ort oder Gegenstand, beschränkt wird, als giltig anzusehen sei oder nicht. Die inländischen Gesetze enthalten in dieser Richtung keinerlei specielle Vorschriften, es ist daher die Frage nach den allgemein geltenden, materiell rechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. zu lösen. Das a. b. G. B. setzt nun im §. 878 fest: „Was . . . . unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden."

Digitized by Google

Im allgemeinen unerlaubt ist es weder, dass der Gewerbsunternehmer seine Gewerbsgeheimnisse oder andere Interessen zu schützen sucht, indem er den Gewerbsgehilfen verpflichtet, an einem bestimmten Orte und durch eine bestimmte Zeit das Gewerbe nicht auszuüben, noch ist es für den Gewerbsgehilfen unerlaubt, sich in dieser Richtung zu binden.

Allein die Erfahrung lehrt, dass im Concurrenzkampfe derartige Verabredungen das Mass des Erlaubten weit überschreiten, sei es durch die Dauer oder den Umfang der auferlegten Beschränkungen, sei es durch den anderweitigen Inhalt derselben.

Der Processrichter, der über den Parteien steht, wird daher vorerst nicht im allgemeinen und für alle Fälle aussprechen dürfen, dass Vereinbarungen dieser Art ohneweiters ungiltig sind, er wird vielmehr von Fall zu Fall die besonderen Umstände zu erwägen haben, insbesondere die gewerblichen und socialen Verhältnisse beider Theile, ihr beiderseitiges Vorgehen, sowie den Inhalt und die Tragweite der vereinbarten Beschränkung, und wird erst dann Beschluss fassen, ob nach der besonderen Lage des Falles dieser oder jener Theil über das Mass des Erlaubten verpflichtet werden soll, und ob die geforderte Leistung im Sinne des §. 878 a. b. G. B. eine „unerlaubte" ist.

Im gegebenen Falle hat unbestrittenermassen die klägerische Firma dem Beklagten einige Zeit, nachdem er bereits in ihr Geschäft als Gehilfe eingetreten war, durch ihren Vertreter die Vereinbarung, inhaltlich deren eine vierwöchentliche Kündigungsfrist bestimmt, und Beklagter ohne jedwede Gegenleistung der klägerischen Firma verpflichtet wurde, dass er durch 5 Jahre nach erfolgtem Austritte aus dem Geschäfte in S weder in ein anderes Concurrenzgeschäft eintreten, noch ein solches selbständig etabliren werde, zur Unterfertigung vorgelegt, und hat Beklagter diese seine spätere Erwerbsthätigkeit und sein Fortkommen sicherlich sehr beeinträchtigende Verpflichtung unter dem Drucke der Verhältnisse, speciell des bereits eingegangenen Dienstverhältnisses, auf sich genommen. Es fällt dabei besonders ins Gewicht, dass in dem vorliegenden schriftlichen Vertrage, durch welchen für den Beklagten eine so weitgehende Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit stipulirt wurde, auch nicht die geringste Cautel für die Sicherung des Beklagten in seiner Stellung bei der Klagsfirma Aufnahme gefunden hat, und letztere in der Ausübung ihres Kündigungsrechtes in keiner Weise beschränkt war.

Aus den beiderseitigen Processausführungen ergibt sich nun ferner, dass der Beklagte durch 8 Jahre im Dienste der Klagsfirma verblieben ist, am 1. October 1896 aus seiner Dienststellung ausschied und hierauf im November desselben Jahres in S ein selbständiges Geschäft errichtete. Aus den Processausführungen ergibt sich aber auch, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens der Klagsfirma erfolgt ist, da letztere die diesbezügliche Behauptung des Beklagten zwar im allgemeinen negirt, in der Schlussrede jedoch selbst zugibt, es sei richtig, dass sie die Kündigung trotz Protestes des Beklagten nicht zurückgenommen habe, und — ohne für diese Kündigung irgend welche Gründe anzuführen — an dem Standpunkte festhält, dass sie zur Kündigung schon kraft jener Vereinbarung berechtigt gewesen sei.

Bei dieser Sachlage erweist sich mit Rücksichtnahme auf alle in Betracht zu nehmenden Verhältnisse und namentlich mit Rücksicht auf das gesammte Verhalten

Digitized by Google

der klägerischen Firma gegenüber dem Beklagten die demselben in Bezug auf dessen gewerbliche Thätigkeit durch den mehrerwähnten Vertrag auferlegte Beschränkung als unerlaubt (contra bonos mores) im Sinne des §. 878 a. b. G. B., und stellt sich diesemnach der auf diesen Vertrag gestützte Klagsanspruch als unhaltbar dar.

1485. Durch Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, wird dem §. 24 des Pressgesetzes nicht derogirt; beide Gesetzstellen sind zusammentreffend anzuwenden, wenn im Inhalte der reproducirten Druckschrift der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet ist, und der Reproducent mit Rücksicht auf diesen Inhalt wegen Vernachlässigung pflichtmässiger Aufmerksamkeit verantwortlich erscheint.

Entscheidung vom 11. Juni 1898, Z. 4034. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Lorenz.

Der Buchhändler August G. hatte entgegen dem vom Kreisgerichte Leitmeritz erlassenen und im Amtsblatte der „Prager Zeitung" am 14. October 1897 kundgemachten Verbote im Schaufenster seines Geschäftslocales eine Correspondenzkarte ausgehängt, auf welcher die Abbildung einer bekannten politischen Persönlichkeit und ein dem Bilde beigegebener Text angebracht war. Mehrere andere Exemplare dieser Karte wurden in dem jedermann zugänglichen Locale zum Verkaufe bereit gehalten. Deshalb vom Kreisgerichte Eger mit Urtheil vom 22. Februar 1898 des in §. 24 Pr. G. bezeichneten Vergehens schuldig erkannt, ergriff August G. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Die Beschwerde wurde verworfen.

Gründe: Die auf die Nichtigkeitsgründe der Z. 5, 9 und 10 des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde bestreitet vom Standpunkte der beiden letztangeführten Nichtigkeitsgründe das Vorhandensein des Thatbestandes des im §. 24 Pr. G. bezeichneten Vergehens, weil: 1. dem §. 24 Pr. G. durch Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, derogirt worden sei, Angeklagter daher als Verbreiter einer verbotenen Druckschrift höchstens der in Alinea 3 und 5 des Artikels III dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt werden könnte; 2. das Verbot nicht in sämmtlichen officiellen Landeszeitungen und auch nicht im Reichsgesetzblatte oder im Landesgesetzblatte verlautbart, also nicht gehörig kundgemacht wurde; 3. dem Angeklagten unverschuldete Unkenntnis des richterlichen Verbotes zutatten komme und 4. die fragliche Ansichtskarte schon vor Erlassung des Verbotes im Schaufenster der Buchhandlung des Angeklagten ausgestellt war und daher nicht festgestellt werden könne, wann das dem Angeklagten zur Last gelegte Delict seinen Anfang nahm.

In allen diesen Punkten erweist sich jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unhaltbar. Dass dem §. 24 Pr. G. durch Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, nicht derogirt wurde, ergibt sich schon daraus, dass dem letzteren Gesetze analoge Bestimmungen auch in den durch dasselbe aufgehobenen §§. 29 bis 33 Pr. G. neben der Strafnorm des §. 24 Pr. G. enthalten waren. Diese Norm betrifft ein ganz selbständiges, rein presspolizeiliches Delict im Bereiche der Aufrechthaltung der Ordnung in Pressachen; sie setzt objectiv nichts weiter voraus, als dass

Digitized by Google

die reproducirte oder weiter verbreitete Druckschrift durch Beschlagnahme oder richterliches Verbot getroffen war, ohne den Grund dieser Massregel in Betracht zu ziehen; sie verfolgt daher nur den Zweck, dieser Massregel unbedingte Beachtung zu sichern, und abstrahirt eben darum ganz und gar von einem in dem Inhalte der fraglichen Druckschrift etwa enthaltenen Thatbestande einer strafbaren Handlung. Der Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, dagegen hat jederzeit einen strafbaren Inhalt der Druckschrift zur Voraussetzung, regelt somit die Frage subjectiver Verantwortlichkeit der mit der Entstehung und Verbreitung der Druckschrift befassten Personen für den ihnen nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht zurechenbaren Inhalt und ist daher, was den Absatz 3 betrifft, von der Strafnorm des §. 24 Pr. G. ganz unabhängig, und eventuell neben derselben in Anwendung zu bringen, sobald nicht nur feststeht, dass der Verbreiter von dem Verbote der Druckschrift wusste, oder doch wissen sollte, sondern überdies auch im Inhalte derselben der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wird, auf welchen der Verbreiter infolge des erlassenen Verbotes hätte aufmerksam werden sollen, so dass ihm das Nichtwahrnehmen der Strafbarkeit des Inhaltes noch besonders zur Last fällt. Es sollte aber durch die Bestimmungen dieses Gesetzes die Verantwortlichkeit der daselbst bezeichneten Personen für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift streng abgegrenzt werden. Den Verbreiter trifft sie nur unter den im Absatz 3 aufgezählten Voraussetzungen, wozu unter anderen allerdings auch jene des §. 24 Pr. G. gehören. Es können sonach die Thatbestände beider Gesetze nebeneinander bestehen; von der Norm des §. 24 Pr. G. allein wird das erkennende Gericht Anwendung machen, wenn es das Verbot oder die Beschlagnahme ungerechtfertigt findet oder in eine Prüfung der Berechtigung dieser presspolizeilichen Massregel überhaupt nicht eingeht; stellt es aber die Strafbarkeit des Inhaltes fest, so wird es ideelle Concurrenz fahrlässiger Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delictes mit dem Vergehen des §. 24 Pr. G. anzunehmen haben. Da nun gegebenenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen des §. 24 Pr. G. vorliegen, so behandelt das Urtheil die Strafthat mit Recht als das Delict des §. 24 Pr. G.: dass es nicht auch auf den Thatbestand des Artikels III des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, Bedacht nimmt, hat nur die Bedeutung, dass der Gerichtshof den Inhalt der Druckschrift bezüglich seiner Strafbarkeit nicht geprüft hat.

Gehörig kundgemacht war das Verbot der bezüglichen Ansichtskarte mit der Einschaltung in das Amtsblatt der Landeszeitung, wie sich aus den Bestimmungen des §. 36 Pr. G., des §. 17 der Instruction zum Pressgesetze und des Erlasses des Polizeiministeriums vom 16. März 1863, Z. 1563, ergibt, zumal Reichs- und Landesgesetzblätter für Publicationen anderer Art bestimmt sind, und die Verlautbarung des Verbotes in den Landeszeitungen anderer Kronländer nur dem praktischen Zwecke der leichteren Handhabung des Verbotes dient, ohne dessen Giltigkeit und allgemeine Verbindlichkeit selbst zu berühren. Die Unkenntnis des Verbotes, welche wohl das angefochtene Urtheil auch feststellt, würde die Strafbarkeit nur dann ausschliessen, wenn sie eine unverschuldete wäre, was aber vorliegend nicht der Fall ist, da Angeklagter als Buchhändler verpflichtet war, sich in Kenntnis jener Quellen zu erhalten, aus denen er von dem Verbote Kenntnis erlangen konnte, zumal es ausser der Landeszeitung noch andere solche Quellen gibt. Das Unterlassen einer

Digitized by Google

solchen Information kann ihn daher vor dem Vorwurfe mangelnder pflichtmässiger Aufmerksamkeit nicht schützen.

Bezüglich des Anfanges des hier in Rede stehenden Delictes ist lediglich darauf hinzuweisen, dass Angeklagter, sobald das Verbot im Amtsblatte der Prager Zeitung kundgemacht war, die Karte aus dem Schaufenster seiner Buchhandlung zu entfernen hatte, dass eben in diesem Momente die Belassung der Karte im Schaufenster strafbar wurde und so lange strafbar blieb, bis diese Karte aus dem Schaufenster entfernt würde.*)

Es liegt sonach keiner der Nichtigkeitsgründe der Z. 9 und 10 des §. 281 St. P. O. vor. Dies gilt auch von dem angerufenen Nichtigkeitsgrunde der Z. 5 des §. 281 St. P. O., welcher darin gelegen sein soll, dass das Urtheil die Thatsache nicht würdigt, dass weder die in diesem Falle eingeschrittene Gendarmerie, noch die Staatsanwaltschaft in Eger von dem Bestande des Verbotes sichere Kenntnis hatten. Allein diese Thatsache ist für die Schuldfrage ohne Bedeutung. Die Verpflichtung, sich um die Kenntnis des Verbotes zu bekümmern, trifft den Angeklagten infolge seines Berufes ganz unabhängig davon, ob und wie sich die Sicherheitsbehörden die etwa auch für sie erforderliche Kenntnis des Verbotes verschafften. Der Gerichtshof hat daher mit Recht die Frage der Kenntnisnahme des Verbotes durch die genannten Behörden mit Stillschweigen übergangen und es kann darin eben darum eine Unvollständigkeit des Urtheiles von der im §. 270, Z. 7, St. P. O. bezeichneten Art nicht erkannt werden. Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

1486. „Vertheilung" nach §. 23 Pr. G. setzt körperliche Uebergabe von Hand zu Hand voraus; das Versenden einer Druckschrift mittels Post, auch wenn es an mehr oder weniger unbestimmte Personencomplexe erfolgt (§. 6 Pr. G.), ist nicht Vertheilung im Sinne der Gesetzesstelle.

Plenarentscheidung vom 30. Juni 1898, Z. 8523. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Lorenz.

Der Cassationshof hat über die von der k. k. Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Znaim vom 8. März 1898, U. 239/98, womit Karl B. der im §. 23 Pr. G. bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt wurde, an deren Stelle im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine suppletorische Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden zu treten hatte, und durch das die Berufung des Verurtheilten zurückweisende Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in Znaim vom 15. April 1898, Bl VI 95/98, wurde das Gesetz in den Bestimmungen des Artikels IV Kundmachungs-

*) Ebenso Entscheidungen vom 21. April 1887, Z. 1699 (Beilage zum J. M. V. Bl., Jahrgang 1887, Nr. 259, Nowak'sche Slg. Nr. 1051), und vom 30. September 1887, Z. 5799 (Nowak'sche Slg. Nr. 1093) u. a. m.

Digitized by Google

patent zum Strafgesetze und des §. 23 Pr. G. verletzt, diese Urtheile werden aufgehoben und Karl B. wird von der Anklage, dass er, ohne mit einem von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen zu sein, die Druckschrift „Der Znaimer Volksbote, respective sein Redacteur Franz G" im Monate Jänner 1898 unter Schleifen durch die Post an verschiedene Personen des Znaimer Kreises geschickt und hiedurch die Uebertretung des §. 23 Pr. G. begangen habe, gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Gründe: Den Delictsthatbestand des §. 23 Pr. G. fand das Bezirksgericht in der Thatsache verkörpert, dass Karl B. die eine Polemik gegen den Redacteur des „Znaimer Volksboten" Franz G. enthaltende, in Placatform angefertigte Druckschrift „Der Znaimer Volksbote, respective sein Redacteur Franz G." im Jänner 1898 an verschiedene Personen mit der Post unter Kreuzbandschleifen versendet hat, ohne hiezu im Sinne des §. 23 Pr. G. die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt zu haben. Die gegen das bezirksgerichtliche Urtheil im Ausspruche über Schuld und Strafe ergriffene Berufung des Karl B. hatte keinen Erfolg. Das Kreis- als Berufungsgericht in Znaim acceptirte in der Begründung seines die Berufung des Karl B. zurückweisenden Urtheils vom 15. April 1898 im wesentlichen die Rechtsansicht des ersten Richters, hob aber insbesonders noch hervor, dass die versendeten Flugschriften für Karl B. von keinem gewerblichen Interesse waren, keine Artikel seines concessionirten Gewerbes bildeten, einzelne Exemplare dieser Druckschrift an einen ganzen Complex von Personen (so unter anderen an das Gasthaus von Kukrowitz) gerichtet wurden, die Thätigkeit des Angeklagten somit als gegen die Bestimmungen des §. 23 Pr. G. verstossende Vertheilung von Druckschriften in Betracht zu kommen habe, da es gleichgiltig sei, ob er die Druckschrift durch eine Person oder durch die Post in die Hände von möglichst vielen Personen zu bringen suchte. Die Urtheile beider Instanzen beruhen jedoch auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des im §. 23 Pr. G. normirten Delictsthatbestandes.

Wohl ist es unzweifelhaft, dass das in Frage stehende Placat unter die im 3. Absatz des §. 23 Pr. G. bezeichneten Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse nicht gehört, da es seinem Inhalte nach eine gegen Franz G. gerichtete, im persönlichen Interesse des Karl B. herausgegebene Schmähschrift bildet, deren Verbreitung auch ausserhalb der Stadt Znaim unternommen wurde. Auch im Bereiche des von Karl B. betriebenen Buchhandels liegt die Versendung dieser Druckschrift nicht. Dem §. 15, Z. 1 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) zufolge ist der Buchhandel ein Gewerbe, welches den Handel mit auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten literarischen Erzeugnissen zum Gegenstande hat. Der „Handel" setzt entgeltliche Begebung dieser Erzeugnisse voraus. Da nun im vorliegenden Falle das Placat versendet wurde, ohne irgend ein Entgelt für dasselbe in Anspruch zu nehmen, die Versendung desselben aber auch nicht im Interesse entgeltlicher Begebung anderer Druckschriften erfolgte, also weder als unmittelbares Object des Handels, noch als denselben irgendwie fördernd in Betracht kommen kann, so kann auch in der Versendung des Placates ein Act des dem Karl B. concessionirten Gewerbebetriebes nicht erkannt werden. Sind daher auch die auf diese beiden Momente gestützten von Karl B. in der gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes in Znaim vom 8. März 1898, U 239/98, überreichten Berufungs-

Digitized by Google

schrift enthaltenen Folgerungen hinfällig, so sind doch in dem urtheilsmässig festgestellten Thatbestande die Delictsmerkmale des §. 23 Pr. G., verkörpert nicht zu finden.

Ein allgemeines Verbot der Verbreitung von Druckschriften besteht im Pressgesetze nicht; das Verbot des §. 23 Pr. G. trifft nur bestimmte Arten der Verbreitung und zwar taxativ (argumentum ex Artikel IV Kundmachungs-Patent zum Strafgesetze): das unbefugte Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben ausserhalb der hiezu ordnungsmässig bestimmten Localitäten (die Colportage) und das unbefugte Aushängen oder Anschlagen derselben in den Strassen oder an andern öffentlichen Orten*). Nebstdem wird in §. 23 Pr. G. auch das wohl nicht unter den Begriff der „Verbreitung" fallende unbefugte Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten verpönt. Die Materialien des Gesetzes, insoweit sie für die vorliegende Frage überhaupt verwertbar erscheinen, weisen darauf hin, dass durch das Verbot des §. 23 Pr. G., 1. Abs., in erster Linie der Hausirhandel mit Druckschriften und die sogenannte Colportage**) getroffen werden sollte; für den zweiten Absatz des §. 23 Pr. G. ist die parlamentarische Debatte unfruchtbar; seinem Wortlaute zufolge statuirt er nichts als ein Placatirungsverbot.

Tritt man an die Anwendung des Gesetzes anf den vorliegenden Fall heran, so ergibt sich, dass eine nach §. 23 Pr. G. verpönte Verbreitung von Druckschriften nicht unternommen wurde. Aus dem Begriffe der Verbreitung scheidet die Versendung der Druckschrift mittels der Post an individuell bestimmte Personen aus. Sie als

---

*) Aus dem Wortlaute der §§. 6 und 23 Pr. G. ergibt sich, dass die darin beschriebenen Thätigkeiten sich keineswegs decken. Erstere Gesetzesstelle definirt den Begriff der „Verbreitung" einer Druckschrift exemplificativ als Vertrieb, Verschleiss oder Vertheilung von Druckschriften oder Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. Durch Beisetzung der beschränkenden Partikel „nur" gibt das Gesetz zu erkennen, dass, wenn hiemit auch nicht alle Arten der Verbreitung aufgezählt sind („u. dgl."), doch, soll anders irgend eine Thätigkeit als „Verbreitung" im Sinne des §. 6 Pr. G. in Betracht kommen, sie annähernd den daselbst hervorgehobenen Inhalt in sich fassen muss. Das Gemeinsame aller im §. 6 Pr. G. beispielsweise aufgezählten Thätigkeiten nun besteht in dem Zugänglichmachen der Druckschrift für eine individuell nicht begrenzte Mehrheit von Personen, und es wird daher von einer „Verbreitung" der Druckschrift dann überhaupt nicht gesprochen werden können, wenn sie nur bestimmten Einzelnindividuen oder einem geschlossenen Kreise derselben mitgetheilt wird. Doctrin und Praxis stehen in dieser Beziehung im Einklang (vergl. die Cass.-Entscheidungen vom 3. Mai 1884, Z. 1984, Novak'sche Slg. Nr. 635 und a. m., dann Liszt „österr. Pressrecht", S. 84 ff., „das Reichspressrecht", S. 149 ff., Berner „Deutsches Pressrecht", S. 167 ff., Schwarze „das Reichspressgesetz", S. 6 ff., 10, 22, Commentar, S. 322, Thilo „Pressgesetz für das deutsche Reich", S. 124, Kayser in Holtzendorffs Handbuch, S. 567, Lienbacher „österr. Pressgesetz", S. 74 ff. und andere).

Bei Vergleichung der Bestimmungen der §§. 6 und 23 Pr. G. fällt es sofort auf, dass keineswegs alle im §. 6 Pr. G. angeführten Verbreitungsthätigkeiten der im §. 23 Pr. G. vorgesehenen Bewilligung durch die Sicherheitsbehörde bedürfen, dass die im §. 23 Pr. G. verpönte Verbreitung viel engere Grenzen hat, als der im §. 6 Pr. G. bestimmte allgemeine Begriff, und dass insbesondere des im §. 6 Pr. G. erwähnten Auflegens einer Druckschrift in Lesevereinen, Leihbibliotheken und ähnlichen öffentlichen Orten im §. 23 Pr. G. nicht gedacht wird. (Aus den Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur.)

**) Vergl. Herbst's Ausführungen in der parlamentarischen Debatte, 85. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. December 1861, S. 2004.

Digitized by Google

„Vertheilung" im Sinne des §. 23 Pr. G. anzusehen, geht nicht an; denn diesen Begriff erschöpft gemeinem Sprachgebrauche gemäss nur die körperliche Uebergabe der Druckschrift von Hand zu Hand*); überdies fehlt der Versendung durch die Post (auch unter Kreuzband oder Schleife) an individuell bestimmte Adressaten das Merkmal des Zugänglichmachens für eine unbestimmte Mehrheit von Personen. Nun ist es allerdings richtig, dass vorliegend die Versendung nicht ausschliesslich an individuell bestimmte Personen, sondern, wie aus den in den Acten erliegenden Adresschleifen hervorgeht, auch an mehr oder weniger unbestimmte Personencomplexe (wie „Schulleitung und Lehrkörper der Volksschule in Edmitz", „Gemeindegasthaus Kukrowitz") und an Behörden („Gemeindevorstand in Jaispitz") unternommen wurde. Allein diese Art der Verbreitung **) verfällt nicht der Strafnorm des §. 23 Pr. G., welche bloss den „fliegenden Buchhandel und das öffentliche Anschlagen von Druckschriften ***)" unbedingt verbietet. Dass dieselbe insbesondere keiner der Formen des „fliegenden Buchhandels" entspricht, ist kaum zu bezweifeln; fraglich könnte höchstens sein, ob nicht die Versendung der Druckschrift unter der Adresse „Gemeindegasthaus Kukrowitz" dem Aushängen einer Druckschrift an einem öffentlichen Orte gleichzuachten ist. Dagegen spricht jedoch die historische Entwicklung des im 2. Absatze des §. 23 Pr. G. aufgestellten Placatirungsverbotes †); sie zwingt förmlich zur Annahme, dass dasselbe bloss die öffentliche Ankündigung durch Anschlagzettel im Auge hat. Mögen dabei auch die Worte „Aushängen" und „Anschlagen" im weitesten Sinne verstanden sein, so decken sie sich doch nicht mit dem Begriffe des „Auflegens" der Druckschrift an einem öffentlichen Orte ††). Wollte man daher auch annehmen, dass in der Absendung der Druckschrift an das „Gemeindegasthaus" in Kukrowitz eine zum Aufliegenlassen derselben an einem öffentlichen Orte führende Handlung gelegen ist, so würde gleichwohl auch sie von dem Verbote des §. 23 Pr. G. nicht getroffen. Insoweit daher nicht etwa der nach dem 12. Hauptstücke des 2. Theiles des allg. St. G. strafbare Inhalt der Druckschrift in Frage kommt, erscheint vom presspolizeilichen Standpunkte die von Karl B. unternommene Versendung derselben durch die Post als strafrechtlich irrelevante That.

Es waren daher unter Constatirung der Gesetzesverletzung die Urtheile als nichtig zu beheben, und Karl B. von der Anklage wegen Uebertretung des §. 23 Pr. G. freizusprechen.

---

*) Vergl. Cass.-Entsch. vom 14. September 1876, Z. 8593, Novak'sche Slg. Nr. 122.

**) Vergl. Liszt „über Pressrecht" S. 88, Schwarze „Reichspressgesetz" S. 8, Berner „Deutsches Pressrecht", S. 170, Schütze, S. 239, Note 26, denen die Aufgabe der Druckschrift auf die Post höchstens als Versuch der Verbreitung gilt, dagegen aber auch Oppenhoff, Comment., Note 17 zu §. 85.

***) Liszt „österr. Pressrecht", S. 316, 105 ff.

†) Siehe Liszt „österr. Pressrecht" S. 109.

††) Hiefür spricht auch die hinsichtlich des öffentlichen Aufliegens von Druckschriften in Gast- und Kaffeehäusern geübte Praxis. Alter Gepflogenheit entsprechend wurde das Aufliegen von Zeitungen in derlei Localen von der Polizei seit jeher geduldet; die Bestimmungen des Pressgesetzes boten nie einen Anlass, deshalb gegen die Inhaber von Gast- und Schankgewerben einzuschreiten, obschon das Aufliegenlassen von Zeitungen im Umfange der ihnen ertheilten Concession dem Wortlaute des §. 15, Punkt 15, und des §. 16 Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) zufolge nicht mitinbegriffen ist. Ein Erlaubnisschein im Sinne des §. 23 Pr. G. wurde nie von ihnen verlangt.

Digitized by Google

1487. Wortgetreues Veröffentlichen der Zeugenaussage wird für Artikel VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom J. 1863, nicht erfordert; ihre sinngemässe oder auszugsweise Wiedergabe genügt. Diese muss, während der Process anhängig ist, erfolgen; dass er schliesslich zur Hauptverhandlung führe, darauf kommt es nicht an.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift bleibt wirksam, insolange das Erkenntnis, welches die Druckschrift freigibt, nicht in Rechtskraft erwuchs. Bis dahin kann daher auch die im §. 24 Pr. G. vorgesehene Verantwortlichkeit begründet werden.

Entscheidung vom 1. Juli 1898, Z. 7835. Vorsitzender: Hofrath Höpler; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Lorenz; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Vincenz von Berger.

In der beim Egerer Kreisgerichte gegen Johann H. wegen Hochverrath durchgeführten strafgerichtlichen Untersuchung wurde am 30. September 1897 Julius H. im Requisitionswege durch das königliche Amtsgericht in L. als Zeuge vernommen. Er gab an, die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende, von Johann H. in L. gehaltene Rede habe auf ihn nicht den Eindruck gemacht, als verstosse sie gegen die (ihm vorgehaltenen) das Verbrechen des Hochverathes betreffenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes. In den am 6. October 1897 ausgegebenen Nummern 79 der periodischen Druckschriften „Egerer Nachrichten" und „Falkenau-Königsberger Volkszeitung" erschien nun unter der Ueberschrift „Zum Hochverrathe H.'s" ein Artikel, welcher besagt, von den im Hochverrathsprocesse gegen Johann H. als Zeugen vernommenen Berichterstattern der Leipziger Zeitungen habe niemand den Eindruck gehabt, als beabsichtige man die Lostrennung österreichischer Gebietstheile. Aus diesem Anlasse wurde gegen Franz S., den verantwortlichen Redacteur der beiden genannten periodischen Druckschriften, von der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen des im Artikel VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten Vergehens erhoben.

Ein in der Nummer 17 der periodischen Druckschrift „Unverfälschte deutsche Worte" vom 1. Herbstmond 2010 (1. September 1897) unter der Ueberschrift „Theodohad II." enthaltener Artikel gab zur Beschlagnahme dieser Druckschrift Anlass. Die Beschlagnahme wurde zwar mit dem Erkenntnisse des Egerer Kreisgerichtes vom 7. September 1897, Z. 8203, bestätigt, über Einspruch des Redacteurs aber mit dem Erkenntnisse vom 12. October 1897, Z. 8516, der incriminirte Artikel wieder freigegeben. Durch die Beschwerde der Staatsanwaltschaft veranlasst, hob das Prager Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 27. October 1897, Z. 23894, das über den Einspruch ergangene Erkenntnis des Egerer Kreisgerichtes auf und bestätigte die Beschlagnahme. Am 23. October 1897 erschien nun in den Nummern 84 der periodischen Druckschriften „Egerer Nachrichten" und „Falkenau-Königsberger Volkszeitung" ein Bericht über die beim Egerer Kreisgerichte abgehaltene Einspruchsverhandlung, in welchem der Inhalt des Artikels „Theodohad II." zum Theile wiedergegeben erscheint. Franz S. wurde daher auch wegen des im §. 24 Pr. G. bezeichneten Vergehens zur Verantwortung gezogen. Das Kreisgericht in Eger sprach ihn von der Anklage in beiden Richtungen frei; vom Vergehen des Artikels VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, deshalb, weil in dem den Gegenstand der Anklage bildenden Artikel „Zum Hochverrathe H.'s" die Aussage des Zeugen Julius H. weder dem

Digitized by Google

Wortlaute, noch dem Inhalte nach wiedergegeben erscheine, weil es in der Strafsache gegen Johann H. wegen Hochverrathes überhaupt zu keiner Hauptverhandlung kam, und weil sich Angeklagter überdies der Strafbarkeit seines Thuns nicht bewusst werden konnte, da ein ähnlicher Artikel in der am 1. October 1897 herausgegebenen Nummer 272 der „Leipziger neuesten Nachrichten" pressbehördlich unbeanständet blieb; vom Vergehen des §. 24 Pr. G. aber deshalb, weil zur Zeit, als der Bericht über die Einspruchsverhandlung in den „Egerer Nachrichten" und in der „Falkenau-Königsberger Volkszeitung" erschien, der Artikel „Theodohad II." durch gerichtliches Erkenntnis freigegeben war, auch der Bericht über die Einspruchsverhandlung nicht als Wiedergabe des Inhaltes der beschlagnahmten Druckschrift anzusehen sei, da die aus der letzteren etwa entnommenen Worte in dem ihnen im Berichte gegebenen Zusammenhange einen anderen Sinn haben, als in dem von der Beschlagnahme getroffenen Artikel.

Die gegen das Urtheil von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde von der Generalprocuratur mit folgenden Ausführungen vertreten: Der Gerichtshof fasst zunächst den Begriff der Wiedergabe einer Zeugenaussage viel zu eng. Vollinhaltliche Veröffentlichung derselben setzt der Delictsthatbestand des Artikels VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, nicht voraus. *) Derselbe, dem Bestreben entsprungen, die Rechtsfindung jeder ausserrichterlichen Beeinflussung zu entziehen, muss auch auf den Schutz aller einzelnen Theile einer Zeugenaussage bedacht sein, zumal sich im vorhinein gar nicht bestimmen lässt, welcher Theil derselben für den Strafprocess, in dem sie abgegeben wurde, von besonderer Relevanz sein wird, und in welcher Richtung ein das Ergebnis der Rechtsverfolgung gefährdendes Einwirken der öffentlichen Meinung besonders zu besorgen ist. Gleichgiltig ist es auch, ob der Inhalt der Zeugenaussage wortgetreu oder nur dem Sinne nach, ob er in seinen einzelnen Bestandtheilen erschöpfend oder nur auszugsweise wiedergegeben ist; denn die eine wie die andere Art der Reproduction kann denselben Einfluss üben. Sie kann auf den Zeugen, dessen Aussage veröffentlicht wird, auf die andern Zeugen, die öffentliche Meinung und damit auch auf die zur Rechtsfindung berufenen Personen praeoccupirend wirken, und eben dies will die hier in Frage stehende gesetzliche Bestimmung vermeiden **). Wird nun erwogen, dass nach Inhalt der Acten Zeuge Julius H. in der Strafsache gegen Johann H. wegen Hochverrathes beim kgl. Amtsgericht in L. ausgesagt hat, die den Gegenstand dieses Strafverfahrens bildende Rede H's habe auf ihn nicht den Eindruck gemacht, als verstosse sie gegen die das Verbrechen des Hochverrathes betreffenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes, und wird hiemit der von der Anklage getroffene Artikel mit der Ueberschrift „Zum Hochverrathe H.'s" verglichen, worin gesagt wird, von den im Hochverrathsprocesse gegen Johann H. als Zeugen vernommenen Berichterstattern der Leipziger Zeitungen habe niemand den Eindruck gehabt, als beabsichtige man die Lostrennung österreichischer Gebietstheile.

*) Vgl. Cassationsentscheidung vom 6. November 1896, Z 8846, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1317, Nowak'sche Sammlung Nr. 2034, dann Berner „Deutsches Pressrecht" Seite 255 ff., 264; Schwarze „Das Reichspressgesetz" Seite 51 ff; Stenglein „strafrechtliche Nebengesetze" Seite 511, 512.

**) Siehe Cassationsentscheidung vom 13. November 1896, Z. 9759, Nowak'sche Sammlung Nr. 2021, vom 22. October 1897, Z. 9806, und vom 4. Februar 1898, Z. 15157, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1438.

Digitized by Google

so ergibt sich sofort, dass im Wesen die Zeugenaussage des Julius H. und die unter Anklage gestellte Bemerkung sich decken, dass in dieser eben jener Gedanke ausgesprochen erscheint, den Julius H. bei seiner Vernehmung zum Ausdrucke gebracht hat, und dass dieselbe daher die Wiedergabe eines Bestandtheiles der Zeugenaussage des Julius H. bildet. Dass es in der Strafsache gegen Johann H. zu keiner Hauptverhandlung kam, ist für den Delictsthatbestand ohne allen Belang. Das Gesetz bindet denselben bloss an den „Lauf einer strafgerichtlichen Untersuchung" und bringt damit klar zum Ausdrucke, dass nur die Litispendenz hiefür massgebend ist *). Es wäre überhaupt auch kaum möglich, schon im Laufe des Vorverfahrens verlässlich zu bestimmen, ob dasselbe zu einer Hauptverhandlung führen, oder ob es mit Einstellung oder auf andere Art sein Ende erreichen werde. Auch besteht die Gefahr einer Beeinflussung der bei einem Processe betheiligten Personen sicherlich im Vorverfahren nicht minder, als im Zuge der Hauptverhandlung. Sie kann auch im Vorverfahren zu einer Beirrung der Rechtspflege — sei es nun zu einer ungerechtfertigten Anklage oder zu einer der Rechtsordnung nicht entsprechenden Einstellung — führen und damit eben jenes ideale Gut gefährden, zu dessen Schutze zu dienen die Strafnorm des Artikels VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bestimmt ist. In subjectiver Richtung aber kann der Umstand, dass ein ähnlicher — nebenbei bemerkt in einer ausländischen Zeitung erschienener — Artikel unbeanständet blieb, für den Angeklagten nicht strafausschliessend wirken. Das angefochtene Urtheil scheint in dieser Beziehung den Strafausschliessungsgrund des §. 2 e) St. G. im Auge zu haben, übersieht aber dabei, dass dieser einen Thatirrthum (Irrthum in Thatsachen) zur Voraussetzung hat, dass aber das Nichterkennen der Strafbarkeit einer That aus strafrechtlichen Gründen (Rechtsirrthum) den Thäter niemals straflos macht **), dass es sich vorliegend überhaupt nur um ein culposes Delict handelt, und Angeklagter sich daher nach dem allgemeinen Grundsatze der §§. 233 und 238 St. G. mit der Unkenntnis des Gesetzes nicht entschuldigen kann. Da somit an dem Vorliegen des objectiven und subjectiven Thatbestandes des im Artikel VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten Delictes nicht zu zweifeln ist, so war mit einem Schuldspruche vorzugehen.

Nicht minder verfehlt ist aber auch der Freispruch des Angeklagten von dem im §. 24 Pr. G. bezeichneten Vergehen. Es ist zunächst klar, dass die Beschlagnahme, einmal ausgesprochen, nur durch fruchtlosen Ablauf der im §. 490 St. P. O. festgesetzten Frist oder durch einen formalen Aufhebungsact der hiezu berufenen Behörde unwirksam wird. Nach allgemeinen Processgrundsätzen tritt jedoch die Aufhebung der Beschlagnahme erst dann in Wirksamkeit, wenn dieser Act die Rechtskraft beschritten hat. Solange sie einem Rechtszuge unterliegt, schafft sie nicht definitives Recht; die Beschlagnahme bleibt aufrecht, bis seitens des Anklägers der Rechtszug erfolglos erschöpft ist ***). Im vorliegenden Falle trat die gegen das Erkenntnis des Egerer Kreisgerichtes vom 12. October 1897, Z. 8516, von der Staatsanwaltschaft ergriffene Beschwerde der Aufhebung der Confiscation hindernd entgegen. Zur Zeit der Reproduction war die Beschwerde noch pendent, die

*) Vgl. Cassationsentscheidung vom 4. Februar 1898, Z. 15157, Beilage zum J. M. V. Bl. Nr. 1438.

**) Vgl. Cassationsentscheidung vom 3. März 1879, Z. 13451, und viele andere.

***) In diesem Sinne Cassationsentscheidung vom 12. Februar 1897, Z. 14476.

Digitized by Google

Confiscation also keineswegs rechtswirksam aufgehoben. Ob die Aufhebung wirklich erfolgen werde, war noch fraglich, und die Situation die gleiche, wie vor Erlassung des die Beschlagnahme bestätigenden Erkenntnisses des Egerer Kreisgerichtes vom 7. September 1897, Z. 8203. — Ebensowenig, als damals eine Reproduction des Confiscats straffrei erfolgen durfte, durfte dies auch jetzt geschehen. Da nun der Gerichtshof nicht feststellt, Angeklagter habe um die Confiscation überhaupt nicht gewusst, sondern nur annimmt, er habe sich, obschon die Aufhebung der Beschlagnahme noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, zur Reproduction des Inhaltes der beschlagnahmten Druckschrift für berechtigt gehalten und in der Veröffentlichung der nicht mehr für beschlagnahmt angesehenen Stelle eine strafbare Handlung nicht zu erkennen vermocht, so misst er auch hier einem aufliegenden Rechtsirrthume die Zurechnung ausschliessende Kraft bei, obschon §. 2 lit. e) St. G. sich lediglich auf Unkenntnis erheblicher Thatsachen oder doch dem Bereiche der Strafgesetzgebung nicht angehöriger Vorschriften (§. 3 St. G.) bezieht. Dass aber in dem Berichte über die Einspruchsverhandlung vom 12. October 1897 der Inhalt der der Confiscation verfallenen Stelle der periodischen Druckschrift „Unverfälschte deutsche Worte", Nr. 17 vom 1. Herbstmond 2010 (1. September 1897) über „Theodohad II." wiedergegeben sei, kann nicht zweifelhaft sein. Belanglos ist es, ob die Reproduction der beschlagnahmten Druckschrift unmittelbar entnommen ist, oder ob sie sich nur als Bestandtheil des Berichtes über die Einspruchsverhandlung darstellt. Entscheidend ist bloss die Uebereinstimmung der Gedanken und diese ist aufliegend. Ja, es decken sich sogar grossentheils die Worte, und mag auch hie und da in dem beanständeten Berichte eine andere Wendung vorkommen, so vermittelt er gleichwohl die Kenntnisnahme aller jener Gedanken, die in der beschlagnahmten Stelle ausgedrückt erscheinen, also geradezu den strafbar erklärten Inhalt, und es ist somit auch die Anschauung des Gerichtshofes, dass der Sinn der beschlagnahmten Stelle ein anderer sei, als jener der im Berichte über die Einspruchsverhandlung hieran geknüpften Bemerkungen, ein rechtsirrthümlicher. Angeklagter war daher auch des im §. 24 Pr. G. bezeichneten Delictes schuldig zu sprechen.

Der Cassationshof gab der Nichtigkeitsbeschwerde Folge und erkannte Franz S. beider Delicte im Sinne der Anklage schuldig.

Gründe: Der angefochtene Freispruch beruht bezüglich der beiden, den Gegenstand der Anklage bildenden Vergehen auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes und war demnach infolge der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft aus dem Grunde der Z. 9 lit. a §. 281 St. P. O. aufzuheben. Belangend zunächst das Vergehen des Artikels VII des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, so wird hiezu weder nach dem Wortlaute der Gesetzstelle noch vermöge ihres Zweckes, die richterliche Entscheidung vor jeder äusseren Beeinflussung zu schützen, vollinhaltliche Veröffentlichung von Zeugenaussagen erfordert. Auch die theilweise oder nur allgemein gehaltene Verlautbarung des wesentlichen Inhaltes oder des Sinnes von Zeugenaussagen ist durch die uneingeschränkte Fassung des Gesetzes verboten, da ja auch durch eine solche Verlautbarung die Entscheidung des Gerichtes, ja selbst das öffentliche Rechtsgefühl nachtheilig beeinflusst werden kann. Hieraus folgt, dass dem Gesetze auch eine Unterscheidung zwischen dem Inhalte der Zeugenaussagen über thatsächliche Umstände einerseits und über bloss subjective Eindrücke und Ansichten anderseits ganz fremd ist. Laut der Urtheilsfeststellungen hat

Digitized by Google

gegebenenfalles der Angeklagte die Zeugenaussage des Julius H. über den Eindruck der von Johann H. in L. gehaltenen Rede ihrem Wesen nach durch die Presse veröffentlicht, bevor das Strafverfahren wider Johann H. beendigt war. Dass es in dieser Strafsache zu keiner Hauptverhandlung kam, ist für die Strafbarkeit der Veröffentlichung der Zeugenaussage ohne Belang, weil mit dem Ausdrucke „Hauptverhandlung" lediglich die Anhängigkeit des Strafverfahrens gekennzeichnet werden soll. Dass eine ähnliche Veröffentlichung in einer anderen, zudem ausländischen periodischen Druckschrift stattgefunden habe und nicht beanständet wurde, gab dem Angeklagten kein Vorrecht, das gesetzliche Verbot selbst zu übertreten, kann daher auch nicht einen Strafausschliessungsgrund bilden. Hinsichtlich des Pressvergehens nach §. 24 Pr. G. blieb die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme ungeachtet des dieselbe in Ansehung des Aufsatzes „Theodohad II." aufhebenden Einspruchserkenntnisses bis zum Eintritte der Rechtskraft aufrecht. Dem Angeklagten war sonach durch cit. § 24 verboten, diesen, wie er schon aus der Einspruchsverhandlung wusste, mit Beschlag belegten Aufsatz, solange als diese Beschlagnahme nicht rechtskräftig behoben war, durch den Druck zu veröffentlichen. Auch ist es ohne Bedeutung, ob die Veröffentlichung dem Confiscate unmittelbar entnommen, oder ob sie nur als ein Bericht über die Einspruchsverhandlung aufgefasst wurde. Entscheidend bleibt die aufliegende Gleichheit des Sinnes beider Aufsätze, welche durch abweichende Satzwendungen und Hinzufügungen aus der Einspruchsverhandlung durchaus nicht abgestreift wird. Die Einwendung der Vertheidigung, dass die Kenntnis des Angeklagten von der Beschlagnahme nicht festgestellt sei, ist unhaltbar, weil dies im Wesen in den Urtheilsgründen zum Ausdrucke gelangt. Der Angeklagte war sonach gemäss §. 288, Z. 3 St. P. O. der ihm zur Last gelegten beiden Vergehen sofort schuldig zu erkennen.

1488. Zu den dem Gegner nach §. 388, Absatz 3, C. P. O. zu ersetzenden nothwendigen Kosten für seine Betheiligung bei der Aufnahme eines zu sichernden Beweises gehören nicht auch die durch die nach §. 386 C. P. O. angeordnete Vernehmung des Gegners über den Antrag auf Sicherung des Beweises verursachten Kosten.

Entscheidung vom 13. Juli 1898, Z. 9337. — II. Senat.

In einer Rechtssache wegen Sicherung eines Beweises hat der erste Richter dem Beweisgegner nur die Kosten der Betheiligung bei der Zeugenvernehmung, nicht aber auch die von dem ihm bei der im Sinne des §. 386 C. P. O. zur Einvernahme des Gegners anberaumten Tagsatzung assistirenden Bevollmächtigten Dr. X angesprochenen Kosten zuerkannt.

Das Recursgericht hat im Grunde der §§. 26 und 41 C. P. O. dem Beweisgegner auch diese Kosten zugesprochen.

Der Oberste Gerichtshof hat den Beschluss des Recursgerichtes abgeändert und jenen des Bezirksgerichtes wieder hergestellt, weil nach §. 388, al. 3 C. P. O. dem Beweisgegner nur die Kosten seiner Betheiligung bei der Beweisaufnahme, nicht aber die Kosten anlässlich seiner Einvernehmung über den Antrag gebüren, übrigens der Beweisgegner hier die Kosten der Einvernahme auch deshalb nicht ansprechen kann, weil sein Antrag auf Abweisung des Gesuches um Sicherung des Zeugenbeweises nicht berücksichtigt worden ist (§. 41 C. P. O.).

Digitized by Google

1489. Eine gegen das Urtheil erster Instanz nur in Ansehung des Ausspruches über die Kosten eingebrachte Berufung (statt eines Recurses) hat das Berufungsgericht ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung als gesetzlich unzulässig zu verwerfen. (§. 474, Abs. 2, C. P. O.).

Entscheidung vom 10. August 1898, Z. 10905. — I. Senat.

Dem Revisionsrecurse des Beklagten X gegen den Beschluss des Berufungsgerichtes, womit seine Berufung gegen das Urtheil des ersten Richters nach §. 471, Z. 2, C. P. O. als gesetzlich unzulässig verworfen wurde, hat der Oberste Gerichtshof aus folgenden Gründen keine Folge gegeben.

Die vom Beklagten gegen das erstrichterliche Urtheil eingebrachte Berufung war lediglich gegen den in demselben enthaltenen Ausspruch über die Kosten, d. i. dagegen gerichtet, dass dem Kläger die Processkosten erster Instanz, und insbesondere in der bestimmten Höhe zuerkannt, dem Beklagten aber keine Processkosten zugesprochen wurden. Da nach §. 55 C. P. O., die in einem Urtheile des Processgerichtes erster Instanz oder des Berufungsgerichtes enthaltene Entscheidung über den Kostenpunkt ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittelst Recurses angefochten werden kann, und das Gesetz keinen Unterschied macht, ob die Beschwerde sich gegen den Ausspruch über die Kostenersatzpflicht überhaupt, oder nur gegen die Höhe der zuerkannten Kosten, oder gegen beides richtet, so war das Urtheil von dem Beklagten nicht mit Berufung, sondern nur mit Recurs anzufechten. Die Anfechtung desselben mit Berufung erscheint daher gesetzlich (§. 55 C. P. O.) unzulässig und wurde aus diesem Grunde von dem Berufungsgerichte die Berufung nach §. 471, Z. 2 C. P. O. mit Recht verworfen.

1490. Nur wer sich vor der Gerichtsbehörde mit einer in unbedenklicher Form ertheilten Vollmacht des Betheiligten zu dessen Vertretung in Strafsachen ausweist, kann als sein „bestellter Vertreter" im Sinne des §. 79, al. 2 St. P. O., angesehen werden.

Plenarentscheidung vom 27. September 1898, Z. 13203. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; Generalprocuratur: Generalprocurator Ritter von Cramer.

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde den Beschluss des Bezirksgerichtes in Mährisch-Ostrau vom 15. April 1898, womit der Einspruch des Karl K. gegen die ihn betreffende Strafverfügung vom 12. October 1897, Z. 18199, als verspätet abgewiesen wurde, sowie die Entscheidung des Kreisgerichtes in Neutitschein als Berufungsgerichtes vom 29. April 1898, womit die Beschwerde des Karl K. gegen diesen Beschluss zurückgewiesen wurde, wegen der hiebei unterlaufenen Verletzung der Bestimmungen des §. 79 St. P. O. aufgehoben und dem genannten Bezirksgerichte verordnet, absehend von dem Abweisungsgrunde der Verspätung über den von Karl K. eingebrachten Einspruch das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Denn die unter der Adresse Karl K., Baumeister und Werkstättenbauleiter in Přívoz, zur Post gegebene Strafverfügung wurde (am

Digitized by Google

9. November 1897) nicht ihm, sondern seinem in Přivoz bestellten Bauführer Hugo H. behändigt, welcher am 10. November 1897 den Strafbetrag erlegte. Einspruch erhob Karl K. am 12. Februar 1898; inhaltlich der betreffenden Eingabe hat er aber von der Existenz der Strafverfügung erst am 10. Februar 1898 Kenntnis erlangt, als er zur Revision des von ihm in Přivoz durchgeführten Werkstättenbaues in die dortige Werkskanzlei kam. Diese Behauptung wird von dem gerichtlich vernommenen Hugo H. bestätigt, aber er versichert zugleich, dass ihn sein Arbeitgeber zur Uebernahme der mittelst Post einlangenden Sendungen ermächtigt habe. Darauf gestützt, fand das Bezirksgericht mit Erledigung vom 15. April 1898 den Einspruch als verspätet zurückzuweisen; es hielt dafür, dass die an H. bewirkte Zustellung dem §. 79 St. P. O. entspreche. In der Beschwerde wider diese Erledigung widersprach Karl K., dass er seinen Bauführer zur Uebernahme amtlicher Schriftstücke ermächtigt habe; allein das Kreisgericht Neutitschein gab in seiner Entscheidung der Beschwerde keine Folge, „nachdem laut des mit Hugo H. aufgenommenen Protokolles dieser als bestellter Vertreter des Karl K. anzusehen ist, sonach die Zustellung der Strafverfügung an ihn rechtswirksam erfolgte". Wird indes erwogen, dass durch die in Betracht kommende Vorschrift des §. 79, al. 2 St. P. O., die Möglichkeit, Rechtsmittel anzubringen, gesichert werden soll, so kann als bestellter Vertreter im Sinne dieser Gesetzstelle sicherlich nicht schon derjenige gelten, der etwa dem Postamte gegenüber von einer Partei ermächtigt ist, für sie einlangende Sendungen entgegenzunehmen. Als bestellter Vertreter im Sinne der Strafprocessordnung kann überhaupt nur angesehen werden, wer sich mit einer ihm von einem Betheiligten zur „Vertretung" in Strafsachen in unbedenklicher Form ertheilten Vollmacht dem Gerichte ausgewiesen hat, wie denn auch im Falle des §. 455, al. 3 St. P. O. eine „besondere" Vollmacht ausdrücklich als erforderlich bezeichnet wird. In dem vorliegenden Falle, wo weder eine vorläufige Bekanntgabe des angeblichen Machthabers an das Gericht, noch eine nachträgliche Ausweisung desselben stattfand, sein Machtbereich vielmehr bestritten ist, darf also die an Hugo H. bewirkte Zustellung der Strafverfügung vom 12. October 1897, Z. 18199, auf Gesetzmässigkeit nicht Anspruch erheben. Aus diesen Erwägungen war der von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und wie oben zu erkennen.

1491. Gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte, welche in Gemässheit des Art. XXXI bis XXXV des Einf. Ges. zur Executionsordnung in einer schon vor dem Inkrafttreten der Executionsordnung anhängig gewordenen Executionssache erst am oder nach dem 1. Jänner 1898 erlassen werden, geht der Rechtszug in zweiter Instanz nicht an das Oberlandesgericht, sondern an das im Absatze 1 des §. 3 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111 (Jurisdictionsnorm), bezeichnete Gericht.

Entscheidung vom 7. September 1898, Z. 11819. — II. Senat.

In der Executionssache des A gegen B war im August 1897 die Mobiliarexecution bewilligt und waren zwei Feilbietungstagfahrten auf den 16. und 30. September 1897 angeordnet worden.

Digitized by Google

Auf Ansuchen der Exscindirungswerberin C hat das Bezirksgericht mit Bescheid vom 20. Juni 1898 die Aufschiebung der Execution bewilligt.

Ueber Recurs des betreibenden Gläubigers A hat das Kreisgericht am 28. Juli 1898 diesen Beschluss behoben und das Begehren der C abgewiesen.

Aus Anlass des Revisionsrecurses der Exscindirungswerberin C gegen diesen Beschluss wurde die Vorfrage in Erwägung gezogen, ob zur Entscheidung über den Recurs des A das Kreisgericht oder das Oberlandesgericht competent sei, und wurde entschieden, dass ersteres Gericht zur Entscheidung zuständig gewesen sei.

Zur Begründung dieses Beschlusses wurde insbesondere Folgendes hervorgehoben: Vor allem muss in Ansehung der am 1. Jänner 1898 bereits anhängigen Executionen, geradeso wie in Ansehung der am selben Tage anhängigen Civilrechtsstreite zwischen der Frage, nach welchen Processvorschriften derlei Rechtssachen fortzuführen und zu beenden sind, und der weiteren Frage unterschieden werden, welche Gerichte zur Fortführung und Beendigung dieser Rechtssachen berufen erscheinen. Denn mögen auch derlei Rechtssachen nach den früheren Processvorschriften fortzuführen oder zu entscheiden sein, so folgt hieraus doch noch keineswegs, dass die hiefür bisher zuständig gewesenen Gerichte auch nach dem 1. Jänner 1898 zuständig bleiben müssen.

Während nun in Ansehung der am 1. Jänner 1898 anhängigen Processe, die nach den Art. XLVII und XLVIII des E. G. zur C. P. O. nach den bisherigen Processvorschriften fortzuführen und zu beenden sind, der Art. XIX des E. G. zur J. N. erklärt, dass die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hiefür zuständigen Gerichte bis zur rechtskräftigen Beendigung des Processes zuständig bleiben sollen, und dies insbesondere auch bezüglich der Zuständigkeit für das Verfahren in zweiter und dritter Instanz gelten soll, enthalten die auf die am 1. Jänner 1898 anhängigen Executionen bezüglichen Art. XXXI bis XXXV des E. G. zur E. O. zwar Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz, die mit den §§. 17 bis 19 der E. O. im Zusammenhange stehen, aber keine wie immer gearteten Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte zweiter und dritter Instanz für derlei Executionen.

Insoferne nun die Bestimmungen des Art. XIX des E. G. zur J. N. nur von der Zuständigkeit bis zur rechtskräftigen Beendigung des Processes sprechen, also dem klaren Wortlaute nach die Anwendung auf die am 1. Jänner 1898 schwebenden Executionen von vorneherein ausschliessen, und es sowohl in der E. O. als im E. G. zur E. O. an jeder Bestimmung darüber fehlt, ob in derlei Fällen die nach bisherigem Rechte in zweiter Instanz zuständig gewesenen Gerichte auch fortan bezüglich der hier in Frage stehenden Executionen in zweiter Instanz zuständig sein sollen oder nicht, so erübrigt bezüglich der Zuständigkeit für derlei Executionen in zweiter Instanz nur die Vorschrift des §. 3, Abs. 1, der J. N., nach welcher auch dort, wo in Executionsfällen die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen, nicht die Oberlandes-, sondern die Kreis- und Landesgerichte zuständig sind. Hiefür spricht auch noch die Erwägung, dass der erste Theil des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, keine jurisdictionellen, sondern allgemeine organisatorische Bestimmungen enthält, welche als solche überall dort Anwendung finden müssen, wo in den Processgesetzen und den hiezu gehörigen Einführungsgesetzen nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

1492. Zur Frage der Schadensersatzpflicht nach den §§. 1295, 1297 und 1311 a. b. G. B.

Entscheidung vom 12. Mai 1898, Z. 5279. — I. Senat.

A, welcher Lieutenant der Reserve eines Artillerieregimentes ist, mietete im April 1893 aus einer Wiener Reitschule ein Pferd und wohnte mit demselben der Parade auf der Schmelz bei. Das Pferd gieng hiebei durch und stürzte mit dem Reiter. A kehrte trotzdem wieder auf das Paradefeld zurück, worauf das Pferd abermals durchgieng, A sammt dem Pferde neuerlich zu Falle kam und infolge des Sturzes den B zu Boden riss, welcher einen Bruch des Schienbeines erlitt.

Infolge dieses Vorfalles wurde gegen A die Anklage wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach §. 335, eventuell §. 431 St. G. erhoben, derselbe jedoch von der Anklage freigesprochen.

B trat nun gegen A klagbar auf und verlangte von ihm den Ersatz der Spitalsverpflegskosten und die Zahlung eines Schmerzensgeldes.

Die erste Instanz gab dem Begehren mit folgender Begründung unbedingt statt: Das vom Kläger behauptete Verschulden des Geklagten lässt sich nicht nach §. 1320, sondern lediglich nach den §§. 1294 bis 1297 a. b. G. B. beurtheilen, weil bei einem mit vorschriftsmässiger Zäumung und Sattlung gerittenen Reitpferde nur ein unvorsichtiges Gebaren mit demselben ein Verschulden begründen, von einer vernachlässigten Verwahrung desselben aber zur Zeit des Gebrauches nicht gesprochen werden kann. Es war daher zu untersuchen: 1. ob dem Geklagten nicht ein Verschulden aus dem Umstande anzurechnen ist, dass er das nervöse, aufgeregte Pferd, trotzdem es mit ihm schon einmal durchgegangen war, wieder bestieg und sich neuerlich auf das Paradefeld begab, und 2. ob er dadurch, dass er überhaupt auf einem Mietpferde der Parade beiwohnte, unvorsichtig gehandelt habe. Im Punkte 2 kann kein Verschulden erblickt werden, denn es erscheint durch die vernommenen Zeugen erwiesen, dass A das gemietete Pferd nicht nur schon öfters im Terrain geritten hatte und dasselbe bisher als ein ruhiges Thier kannte, sondern es muss auch mangels eines erbrachten Gegenbeweises als notorisch angenommen werden, dass ein zum Reservelieutenant ernannter ehemaliger einjähriger Freiwilliger der Feldartillerie so viel Reitkenntnisse besitze, um ein als ruhig geltendes Pferd reiten zu können.

Im Punkte 1 musste jedoch ein Verschulden des A erkannt werden. Nachdem nämlich das Pferd das erstemal durchgegangen war, musste der Geklagte als ein im Sinne des §. 1297 a. b. G. B. der Aufmerksamkeit fähiger Mensch unbedingt zur Ueberzeugung gelangen, dass das Pferd durch die Paradeeindrücke nervös geworden, mit einem Worte nicht „militärfromm," und dass seine Reitkunst diesem aufgeregten Pferde nicht mehr gewachsen sei, weil dasselbe schon einmal die Lenkung ignorirt hatte und mit dem Geklagten durchgegangen war. Dass durchgehende Pferde schon häufig Unglücksfälle verursachten, bedarf keines Beweises, ebensowenig kann angenommen werden, dass diese notorische Thatsache dem Geklagten unbekannt war.

Digitized by Google

A hätte daher gegründete Ursache gehabt, das einmal durchgegangene Pferd entweder gar nicht mehr zu besteigen oder doch wenigstens sofort mit demselben das Paradefeld zu verlassen. Dass die Sachverständigen aus dem Militärstande das Verlassen der Schmelz vor der Abfahrt seiner Majestät als unzulässig bezeichnen und behaupten, A hätte deswegen einen Anstand haben können, bezieht sich wohl nur auf ein unmotivirtes früheres Verlassen und kann auf den vorliegenden Fall, wo schwerwiegende Gründe zum sofortigen Verlassen des Paradefeldes vorlagen, nicht als entschuldigend angesehen werden. A erscheint daher gehalten, da ihm ein Verschulden zur Last fällt, den Schadensersatz im Sinne des §. 1325 a. b. G. B. zu leisten.

Ueber Appellation des Geklagten bestätigte das Oberlandesgericht dieses Urtheil aus dessen Gründen und fügte nur noch bei, dass selbst dann, wenn man die Verletzung des B durch das niederstürzende Pferd als einen unglücklichen Zufall ansehen wollte, A gemäss §. 1311 a. b. G. B. für allen Nachtheil, welcher aus einem solchen durch sein Verschulden veranlassten Zufall entstand, zu haften habe.

Der Oberste Gerichtshof wies die ausserordentliche Revision des Geklagten mangels der Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, zurück, da weder eine Nullität vorliegt, noch in den angefochtenen Entscheidungen eine offenbare Ungerechtigkeit gefunden werden kann, wenn in Betracht gezogen wird, dass dem Geklagten ein Verschulden an dem dem B zugestossenen Unfalle deshalb zur Last fällt, weil er, nachdem das Pferd mit ihm bereits durchgegangen und gestürzt war, ohne zwingende Nothwendigkeit auf das Paradefeld zurückgekehrt ist, ungeachtet er doch aus dem Verhalten des Pferdes, das er selbst als arios (feurig) bezeichnet, erkennen konnte, dass dasselbe, wenn auch sonst ruhig, die geräuschvolle Umgebung auf dem Uebungsfelde nicht vertrage, zum Scheuwerden geneigt, und er es im scheuen Zustande zu zügeln nicht im Stande sei: es haben demnach die Untergerichte mit Recht erkannt, dass der Geklagte für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadensersatz civilrechtlich verantwortlich ist, da er den Unfall durch sein Verschulden veranlasst hat (§§. 1295, 1297 und 1311 a. b. G. B.).

1493. Wirksam bleibt das Immunitätsrecht des Beschuldigten, der einem der gesetzlichen Vertretungskörper als Mitglied angehört, auch dann, wenn er, gerichtlich verfolgt, dasselbe nicht geltend macht; es ist kein Gegenstand rechtsgiltigen Verzichtes.

Plenarentscheidung vom 30. Juni 1898, Z. 9007. — Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Lorenz.

Der Cassationshof hat in dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt: Es sei durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Cilli vom 28. Jänner 1898, mit welchem der Landtagsabgeordnete D. der Uebertretung des §. 391 St. G. schuldig erkannt, und deshalb eine Geldstrafe wider ihn verhängt wurde, das Gesetz, und zwar §. 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, verletzt, dieses

Digitized by Google

Urtheil werde aufgehoben, und das Bezirksgericht in Cilli angewiesen, das Verfahren nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erneuern.

Gründe: Mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in Cilli vom 26. Jänner 1898 wurde Landtagsabgeordneter D. der Uebertretung des §. 391 St. G. schuldig erkannt und deshalb (mit Uebergehung der Vorschrift des §. 266 St. P. O.) in eine Geldstrafe von 7 fl. verfällt, welche er am 2. März l. J. auch erlegt hat.

Die zweite Session der VIII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages wurde laut Mittheilung des steiermärkischen Landesausschusses vom 21. Mai 1898, Z. 20401, am 28. December 1897 eröffnet und am 26. Februar 1898 geschlossen. Da nun das Bezirksgericht in Cilli die Zustimmung des Landtages zur Verfolgung des Abgeordneten D. nicht eingeholt hat, erscheint durch die innerhalb der Zeit der Tagung des Landtages erfolgte Ladung und Verurtheilung des Angeklagten eine Verletzung der gesetzlichen Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 98, gegeben. Es handelt sich hiebei nicht bloss um ein Recht des Abgeordneten, sondern auch um ein solches des Vertretungskörpers, dem er angehört. Dieses Recht wurde nicht dadurch verwirkt, dass es der Abgeordnete bei der Verhandlung nicht geltend machte, vielmehr das Urtheil in Rechtskraft erwachsen liess und die ausgesprochene Geldstrafe erlegte.*)

Es war daher das nichtige Urtheil zu beheben und wie oben zu erkennen.

1494. Das Feilhalten oder Verkaufen nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel) ist zunächst aus Gesichtspunkten des allgemeinen Strafgesetzes (insbesonders des §. 197 St. G.) zu beurtheilen; nur subsidiär (z. B. mangels einer vermögensrechtlichen Beschädigung) gelangt das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1897, zur Geltung.

Entscheidung vom 11. Juli 1898, Z. 8111. — Vorsitzender: Hofrath Dr. Leitmaier; für die Generalprocuratur: Staatsanwalt Dr. Nemanić; Vertheidiger: Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Robert Pattai.

Dante S. und Marcus S. befassten sich mit dem Verkaufe eines von ihnen selbst erzeugten Getränkes höchst fraglicher Beschaffenheit. Den Käufern gegenüber bezeichneten sie es als echten Cognac-Martell und verlangten für ihr Erzeugnis auch dieser Cognac-Marke entsprechende Preise. Im Verkehre mit den Abnehmern führte Markus S. das Wort; Dante S., der deutschen Sprache minder mächtig, begnügte sich mit passiver Assistenz, ohne jedoch den wahrheitswidrigen Versicherungen seines Genossen entgegen zu treten. Vom Wiener Landesgerichte (Urtheil vom 2. Mai 1898) wurden beide des Verbrechens des Betruges nach §§. 197 und 200 St. G. schuldig erkannt. Die nur von Dante S. überreichte Nichtigkeitsbeschwerde beschloss der Cassationshof zu verwerfen.

---

*) Vergleiche Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, Band I., Seite 313 und 314; Seidler, Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper Seite 86 und ff.; Spiegel in Mischler's österr. Staatswörterbuch, Band II., Seite 134, und die daselbst bezogene Literatur.

Digitized by Google

Gründe: Gestützt auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 10 des §. 281 St. P. O. ficht die Nichtigkeitsbeschwerde des Dante S. die Subsumtion der Strafthat unter den Delictsbegriff des §. 197 St. G. an, indem sie auszuführen sucht, es liege bloss der Thatbestand der im §. 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Uebertretung, eventuell ein Eingriff in das Markenrecht im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, vor, zumal Nichtigkeitswerber sich keinerlei zur Täuschung geeigneter listiger Vorstellungen bedient und an den von Marcus S. geführten Verkaufsunterhandlungen sich nicht betheiligt habe, während seine blosse Anwesenheit bei denselben Mitthäterschaft an dem etwa von Marcus S. begangenen Betruge nicht zu begründen vermöge. Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich jedoch als unhaltbar.

Es kann zugegeben werden, dass die Anklagethat auch den Delictsthatbestand des §. 11 al. 1.) des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, erschöpfe und eventuell auch vom Standpunkte des III. Abschnittes des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, strafbar wäre; dies schliesst jedoch die Anwendung der strengeren Strafnorm des §. 197 St. G. nicht aus. Belangend den eventuell ebenfalls vorliegenden Eingriff in das Markenrecht, spricht der 2. Absatz des §. 23 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, dies mit klaren Worten aus. Allein auch der Zweck und die Motive des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, dass die Bestimmungen des §. 11 dieses Gesetzes nur subsidiär anzuwenden sind, wenn die unter Verfolgung gestellte That den Thatbestand eines nach dem allgemeinen Strafrechte strenger strafbaren Delictes nicht erschöpft.*) Es sollte durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, der Kreis der strafgerichtlicher Behandlung zu unterziehenden Täuschungen nicht etwa eingeengt, sondern vielmehr erweitert, und sollten mittels desselben alle jene Fälle getroffen werden, deren Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (speciell unter den Delictsbegriff des Betruges) Bedenken unterliegt. Dies führt zu dem Schlusse, dass im concreten Falle,

*) Die Motive des Gesetzes (Motivenbericht zur Regierungsvorlage, S. 8 der Manz'schen Gesetzesausgabe) sprechen es ausdrücklich aus, dass nach den geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nach Lage der Sache bezüglich der Erzeugung von Lebensmitteln und des Verkehrs mit denselben §. 197 St. G. Anwendung finden kann; sie gehen von der Anschauung aus, dass dann, wenn die Täuschung über den Ursprung oder die Beschaffenheit des Lebensmittels eine Vermögensschädigung des Käufers herbeiführt, unbedenklich zur Anwendung des §. 197 St. G. geschritten werden könne. Nur wenn „nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das gekaufte Lebensmittel gezahlt wurde, das Gewünschte überhaupt nicht, und das Gekaufte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre", ist die Beschränkung auf die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes am Platze. Die Motive des Gesetzes erklären es als im Interesse eines soliden Geschäftsverkehres gelegen, derlei Unlauterkeiten im Verkehre mit Lebensmitteln, auch wenn sie eine Vermögensschädigung nicht nach sich gezogen haben, gleichfalls unter Strafe zu stellen (S. 7 der Manz'schen Gesetzesausgabe), und bemerken überdies, in den zur strafgerichtlichen Behandlung kommenden Fällen von Lebensmittelfälschungen werde es dem Anzeiger wohl nur selten gelingen, den Nachweis der ihm nach §. 197 St. G. in böser Absicht zugefügten Schädigung zu erbringen, und es dürfte dieser Nachweis insbesondere in allen jenen Fällen vom Richter als nicht erbracht betrachtet werden, in denen um den gleichen Preis das unverfälschte Lebensmittel überhaupt nicht, und selbst das verfälschte nicht um einen geringeren Preis erhältlich gewesen wäre (Manz'sche Gesetzausgabe, S. 13).

Digitized by Google

da der nachgemachte Martell-Cognac zu den wahren Wert des Productes weit übersteigenden Preisen verkauft wurde, und der Gerichtshof eine namhafte vermögensrechtliche Schädigung der Käufer dieses Falsificates festgestellt hat, die Anwendung des durch §. 11 des Lebensmittelgesetzes gewiss nicht aufgehobenen §. 197 St. G. mit Recht erfolgte, wobei es ganz unerörtert bleiben mag, ob nicht etwa die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, concurrirend anzuwenden waren.

Dass es aber, wie die Nichtigkeitsbeschwerde ferner auszuführen sucht, im vorliegenden Falle an zur Täuschung geeigneten listigen Vorstellungen fehle, kann mit Grund nicht behauptet werden; *) denn das Urtheil stellt fest, Marcus S. und Dante S. hätten zum Theil durch die Adjustirung der Flaschen und zum Theil durch unwahre Angaben über die Provenienz der Ware in den Käufern ihres Productes die Ueberzeugung zu schaffen gewusst, dass sie ihnen echten Cognac-Martell verkaufen, und diese hätten die Ware nicht gekauft, wenn sie nicht der Meinung gewesen wären, echten Cognac-Martell zu empfangen.

Wenn endlich die Nichtigkeitsbeschwerde die Mitthäterschaft des Dante S. in Abrede zu stellen sucht, indem sie behauptet, der Nichtigkeitswerber habe sich an der Anklagethat in keiner Weise betheiligt, so übersieht sie zunächst, dass das Urtheil feststellt, Dante S. sei es gewesen, der zur Herstellung des falschen Cognac die erforderlichen Mittel beschaffte, Etiquetten, Kapseln und Korkbrände, die den echten von der Cognacfirma Martell benützten täuschend ähnlich waren, zum Zwecke der Verwendung auf den von Marcus S. erzeugten Cognac zur Verfügung stellte, dass er sich an der Production desselben activ betheiligte, einen Theil des Erlöses für das verkaufte Product in Empfang nahm, dem Marcus S. die Flaschen tragen half und bei den Verkaufsunterhandlungen die falschen Vorstellungen desselben durch seine Anwesenheit und stillschweigende Zustimmung bekräftigte und unterstützte. Dass in dieser vom Gerichtshofe festgestellten Handlungsweise des Nichtigkeitswerbers zum mindesten eine die Täuschungsacte des Marcus S. fördernde Thätigkeit im Sinne des §. 5 St. G. erblickt werden muss, kann nicht zweifelhaft sein. Allein der Gerichtshof hat hierin mit Recht mehr als blosse Beihilfe zu dem Thun des Marcus S. erkannt. Mag auch dieser vorzugsweise das Wort geführt haben, so trat doch auch Dante S. unmittelbar als Mitverkäufer der Ware auf. Dadurch, dass er zu den nach den Feststellungen des Urtheils in sein Bewusstsein aufgenommenen wahrheitswidrigen Vorstellungen des Marcus S. schwieg, benützte auch er dolos den in den

---

*) Zugegeben ist allerdings, dass im gewöhnlichen Warenverkehre nicht schon jede Lüge an sich, jede übertriebene Anpreisung der Ware u. dgl. als Betrug anzusehen sei. Solange die Wahrheitswidrigkeit sich in den Grenzen conventioneller Reclame bewegt, ist sie allerdings zur Täuschung nicht geeignet; jeder Käufer einer Ware ist auf dieselbe gefasst; er weiss, wie viel etwa an den Behauptungen des Verkäufers über ihre Qualität er für wahr halten kann. Anders aber liegt die Sache, wenn das Vertrauen des Käufers geradezu hintergangen wird, wenn dieser nur unter Voraussetzung bestimmter, ihm vom Verkäufer wahrheitswidrig zugesicherter Eigenschaften der Sache zum Geschäftsabschlusse sich bestimmen liess, die ihn schädigende Disposition innerhalb seiner Vermögenssphäre somit mit dem Täuschungsacte causal verknüpft ist. Und dies ist vorliegend der Fall. (Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur. Vgl. Merkel „Criminalistische Abhandlungen, II. Band, S. 254, 258, 268, 275, 276"; Gryziecki „Studien über den strafbaren Betrug" S. 81).

Digitized by Google

Käufern der Ware erzeugten Irrthum, acceptirte die Wirkungen desselben in seinem eigenen mit jenem des Marcus S. identischen Interesse und setzte damit einen Theil der Haupthandlung selbst ins Werk. Eben dies aber charakterisirt seine That als Miturheberschaft, und es ist darum auch in dieser Hinsicht der Ausspruch des Gerichtshofes kein rechtsirrthümlicher. *).

1495. Die Zuständigkeit der Rathskammer, in Fällen des §. 226 St. P. O. über Anträge auf Vertagung der Hauptverhandlung zu entscheiden, wird durch die Vorschrift des §. 30 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, nicht beseitigt.

Das Anbringen einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wider die in der bezogenen Gesetzstelle vorgesehene Entscheidung des Handelsministeriums gewährt nicht schon an sich erheblichen Grund, die Hauptverhandlung zu vertagen.

Plenarentscheidung vom 13. September 1898, Z. 12601. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Lorenz.

Der Cassationshof hat über von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch den Beschluss der Rathskammer des Kreisgerichtes in Jungbunzlau vom 7. Mai 1898, mit welchem ausgesprochen wurde, dass auf Antrag der Angeklagten Moriz, Isidor und Ernst K. die Anberaumung der Hauptverhandlung über die Anklage der Firma Gottlieb T. wegen Vergehens gegen das Gesetz, betreffend den Markenschutz, bis zu dem Erfliessen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die gegen die Erkenntnisse des k. k. Handelsministeriums vom 11. März 1897, Z. 5695, und vom 22. März 1898, Z. 61989, ergriffenen Beschwerden aufzuschieben sei, wurde das Gesetz in den Bestimmungen des §. 226 St. P. O. und des §. 30 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, verletzt.

Gründe: Wie die Acten ergeben, brachte die Firma Gottlieb T. in Wien gegen Moriz, Isidor und Ernst K., Inhaber und beziehungsweise Geschäftsleiter der Firma H., am 3. Juli 1896 beim Kreisgerichte Jungbunzlau die Anklageschrift wegen des im §. 23 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, bezeichneten Vergehens ein, dessen Thatbestand darin gefunden wird, dass durch die Firma H. mit den registrirten Schutzmarken der Firma Gottlieb T. täuschungsfähig ähnlichen Markenbezeichnungen versehene Toiletteseifen erzeugt, in Verkehr gesetzt und feilgehalten wurden. Unter Berufung auf mehrere von der Firma H. gegen die Firma Gottlieb T. hinsichtlich der imitirten Markenbezeichnungen wegen deren angeblicher Freizeichen-

*) Vgl. Cassationsentscheidung vom 4. November 1876, Z. 5257, Nowak'sche Slg. Nr. 128, vom 26. August 1887, Z. 6375, Slg. Nr. 1104; dann Merkel „Criminalistische Abhandlungen" II. Band, S. 142 ff.; Gryziecki „Studien" S. 45 ff.; Glaser „Kleinere Schriften", I. Band, S. 167; Geyer „allg. Thatbestand", S. 99 ff., „Kleine Schriften", S. 161 ff.; Schütze „die nothwendige Theilnahme am Verbrechen" S. 3 ff.

Digitized by Google

qualität beim Handelsministerium eingebrachte Löschungsklagen ersuchten Moriz und Ernst K. am 11. Juli 1896 beim Kreisgerichte Jungbunzlau um „Sistirung der Anklage" auf 3 Monate, und in weiterer Folge am 22. Juli 1896 alle Angeklagten um Sistirung des strafgerichtlichen Verfahrens bis zur Entscheidung des Handelsministeriums über die gegen die Firma Gottlieb T. eingebrachten Löschungsklagen. Diesem Ansuchen wurde mit dem Beschlusse vom 12. August 1896 stattgegeben, die bereits auf den 24. August 1896 angeordnete Hauptverhandlung vertagt, und gemäss §. 30 Markenschutzgesetzes das Handelsministerium um Mittheilung des Resultates der von der Firma H. angestrengten Löschungsprocesse ersucht. Am 13. September 1896 brachten die Beschuldigten die Ueberreichung einer weiteren Löschungsklage gegen die Firma Gottlieb T. zur richterlichen Kenntnis, worauf das Handelsministerium auch um Mittheilung des Ergebnisses des über diese Klage eingeleiteten Verfahrens ersucht wurde. Am 6. April 1898 theilte das Handelsministerium dem Kreisgerichte Jungbunzlau das über die Löschungsklagen der Firma H. ergangene, dieselben abweisende Erkenntnis vom 22. März 1898, Z. 61989, mit, nachdem schon früher die Firma Gottlieb T. selbst das die Klage ebenfalls abweisende Erkenntnis des Handelsministeriums vom 11. März 1897, Z. 5695, vorgelegt hatte. Da hiemit der im zweiten Absatze des §. 30 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, aufgestellten Vorschrift entsprochen war, so ersuchte nunmehr am 9. April 1898 die Firma Gottlieb T. um neuerliche Anordnung der Hauptverhandlung, wogegen aber die Beschuldigten, indem sie ihre Absicht, gegen die betreffenden Erkenntnisse des Handelsministeriums die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen, zur richterlichen Kenntnis brachten, am 16. April 1898 neuerlich um Innehaltung mit der Anordnung der Hauptverhandlung bittlich wurden. Noch ehe sich die Beschuldigten durch Vorlage der betreffenden Einreichungsrubrik über die wirkliche Ueberreichung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe ausgewiesen hatten, bewilligte die Rathskammer des Jungbunzlauer Kreisgerichtes mit dem Beschlusse vom 7. Mai 1898 die Innehaltung mit der Anordnung der Hauptverhandlung bis zum Herablangen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die gegen die Erkenntnisse des Handelsministeriums überreichte Beschwerde, „weil den Angeklagten durch die Verurtheilung für den Fall, als der Verwaltungsgerichtshof ihre Beschwerde für begründet finden sollte, zweifellos ein unwiderbringlicher Nachtheil erwüchse"; es ist nicht gesagt, worin dieser Nachtheil bestände; auch die Angeklagten haben einen solchen nicht bezeichnet. Diesen Beschluss focht die Firma Gottlieb T. mit einer an das Oberlandesgericht gerichteten Beschwerde an, die aber mit Beschluss vom 21. Mai 1898 als unzulässig (§. 114 St. P. O.) zurückgewiesen wurde. Auch auf eine aus Anlass dieses Vorganges im Sinne des §. 15 St. P. O. eingebrachte Aufsichtsbeschwerde der genannten Firma gieng das Oberlandesgericht nicht ein.

Das den Gegenstand der Beschwerde bildende Vorgehen des Kreisgerichtes Jungbunzlau entspricht jedoch nicht dem Gesetze.

Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, dass den Bestimmungen des §. 226 St. P. O. zufolge über einen vor Beginn der Hauptverhandlung vom Ankläger oder vom Angeklagten gestellten Vertagungsantrag die Rathskammer zu entscheiden hat, und dass somit auch im vorliegenden Falle, da die Hauptverhandlung noch

Digitized by Google

nicht begonnen hatte, und der Erkenntnisgerichtshof noch nicht in Function getreten war, die Rathskammer zum Ausspruche über den von den Angeklagten gestellten Antrag auf Innehaltung mit der Anordnung der Hauptverhandlung berufen war. Hieran kann auch die Bestimmung des §. 30 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, nichts ändern, denn dasselbe derogirt der Strafprocessordnung in diesem Punkte nicht. Dass er das an den Handelsminister zu stellende Ersuchen um Entscheidung präjudicieller Vorfragen dem Strafgerichte, d. h. nach der Terminologie der Strafprocessordnung der im letzten Absatze des §. 13 St. P. O. bezeichneten Versammlung von drei Richtern zuweist, benimmt der Rathskammer sicherlich nicht das Recht, im Sinne des §. 226 St. P. O. aus einem erheblichen Grunde die Hauptverhandlung zu vertagen. Allein ein erheblicher Grund lag im gegebenen Falle nicht vor. Es mag zugegeben werden, dass auch Markenschutzangelegenheiten, sobald es sich um eine im administrativen Verfahren erfolgte, von den Parteien entweder provocirte oder gegen sie ergangene Entscheidung handelt — und dies trifft hier zu — dem in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, umschriebenen Wirkungskreise des Verwaltungsgerichtshofes anheimfallen*); gleichwohl ist aber nicht ausseracht zu lassen, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ein ausserordentlicher ist, dass nach §. 17 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof von rechtswegen keine aufschiebende Wirkung hat, und dass durch die Erkenntnisse des Handelsministeriums formalisirtes Recht geschaffen wurde, welches nach den Bestimmungen des §. 30 des Markenschutzgesetzes der Entscheidung des Strafrichters zur Grundlage zu dienen hat. Jedenfalls besteht kein gesetzlicher Anhaltspunkt, in Hinsicht des Aufschubes des Strafverfahrens die Vorschrift des §. 17 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, welche nur das Administrativverfahren regelt, zu analoger Anwendung zu bringen und ohne triftigen Grund die Anordnung der Hauptverhandlung auf unbestimmte, in Anbetracht des im Gesetze vom 22. October 1875 vorgeschriebenen Verfahrens jedenfalls sehr geraume Zeit zu verzögern. Da §. 30, Absatz 2, des Markenschutzgesetzes bloss die Einholung der Entscheidung des Handelsministeriums vorschreibt, des Verwaltungsgerichtshofes aber gar nicht gedenkt, und überdies die Bestimmungen der §§. 353 und 401 St. P. O. eventuell jeden unwiederbringlichen Nachtheil von den Angeklagten abzuwenden geeignet sind, so war der Aufschub der Hauptverhandlung bis zum Herablangen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes unzweifelhaft entbehrlich und zur Verschleppung dieser bereits am 3. Juli 1896 in das Anklagestadium gediehenen Strafsache nur zu sehr geeignet. Jedenfalls liegt in diesem Vorgange eine Verletzung des im §. 226 St. P. O. aufgestellten Grundsatzes, dass nur erhebliche Gründe zum Aufschub der Hauptverhandlung Anlass bieten dürfen.

Infolge der Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprocurators zur Wahrung des Gesetzes war demnach zu erkennen, dass durch den gedachten Beschluss das Gesetz verletzt worden sei.

---

*) Vergleiche die bei der Plenarentscheidung vom 29. März 1893, Z. 3587 (Nowak'sche Slg. Nr. 1620) abgedruckte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April 1893, Z. 1070.

Digitized by Google

1496. Zu den vom Schuldtragenden gemäss §. 1327 a. b. G. B. zu ersetzenden Kosten gehören auch die des ortsüblichen Todtenmahles.

Entscheidung vom 3. Februar 1898, Z. 532. — III. Senat.

Die im Grunde der §§. 549 und 1327 a. b. G. B gegen den Schuldtragenden gerichtete Klage auf Bezahlung der anlässlich des Begräbnisses des Getödteten aufgewendeten Kosten des üblichen Todtenmahles wurde vom ersten Richter abgewiesen, weil diese Kosten nicht zu den Begräbniskosten im Sinne des Gesetzes gerechnet werden können.

Das Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben und die begehrten Kosten des Todtenmahles zugesprochen, weil dessen Verabreichung sich als ein durch Zeugen bestätigter üblicher Gebrauch des Ortes darstellt, dessen Kosten daher gemäss §. 1327 a. b. G. B. vom Schuldtragenden zu ersetzen sind.

Der Oberste Gerichtshof hat dieses Urtheil bestätigt, weil bei Bestimmung der Begräbniskosten ausser dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen gemäss §. 549 a. b. G. B. auch die Ortsgebräuche massgebend sind, durch Zeugenaussagen dargethan ist und vom Geklagten nicht bestritten wird, dass im Orte des Getödteten bei einem Todesfalle üblich sei, dass die Familie des Verstorbenen den an der Trauer theilnehmenden Verwandten und Freunden ein Todtenmahl bereitet; daher die Meinung des Oberlandesgerichtes, welches diese Kosten zu den Begräbniskosten rechnet, die von dem an dem Tode schuldtragenden Geklagten gemäss §. 1327 a. b. G. B. zu ersetzen sind, als im Gesetze unbegründet nicht angesehen werden kann.

1497. Die Bestimmung des §. 226 Concursordg. findet auch dann Anwendung, wenn die daselbst erwähnten grösseren Vortheile oder besseren Bedingungen dem Gläubiger nicht vom Gemeinschuldner selbst, sondern von einer dritten Person aus deren Vermögen gewährt werden.

Entscheidung vom 11. Mai 1898, Z. 6437. — I. Senat.

A belangte die Ehegatten B und zwar Katharina B als Acceptantin und Rudolf B als Aussteller und Giranten auf Zahlung der Wechselsumme per 568 Frcs. 85 cent. c. s. c. Die Geklagten wendeten gegen die wider sie erlassene Zahlungsauflage ein, dass der der Klage zu Grunde liegende Wechsel ddto. 5. Juni 1896 nach §. 226 C. O. ungiltig sei, da der Zweitgeklagte Rudolf B mit seinen Gläubigern einen Zwangsausgleich geschlossen habe, wonach seine sämmtlichen Gläubiger eine 10%ige Quote ihrer Forderungen zu erhalten hatten, wovon 5% sofort, die restlichen 5% im Februar 1897 fällig sein sollten, weshalb auf die vom Kläger bei der Concursmasse angemeldete Forderung von 5450 Frcs. der Betrag von 545 Frcs. entfiel, wovon die Hälfte bezahlt sei, die andere Hälfte im Februar 1897 fällig werde, dass der Kläger sich aber einen weiteren Sondervortheil von 40 % bedungen habe, und der Klagewechsel einen Theil dieses Betrages bilde. Kläger bestritt, mit dem Zweitgeklagten eine Vereinbarung getroffen zu haben, gab aber zu, mit der Erstgeklagten ein Uebereinkommen dahin abgeschlossen zu haben, dass er dieser die beim Concurse des

Digitized by Google

Zweitgeklagten angemeldete Forderung von 5450 Frcs. gegen Bezahlung von 50% abtrete, dass er, Kläger, auf Rechnung dieser 50% die Ausgleichsquote von 10% beziehe und über den Rest von 40% von der Erstgeklagten Wechsel erhielt, deren einer der Klagewechsel ist, endlich dass er, Kläger, als Cedent dem Ausgleiche zugestimmt habe, wozu er nach der Vereinbarung mit der Erstgeklagten verpflichtet gewesen war. Das Handelsgericht Wien erkannte mittelst Urtheiles, dass die Zahlungsauflage hinsichtlich beider Geklagten nicht zu Recht bestehe, weil Kläger selbst zugibt, dass die Cession dem Zwangsausgleiche des Zweitgeklagten vorausgieng, dass er die volle Ausgleichsquote von 10% übernahm und überdies 4 Wechsel der Geklagten zur Begleichung der restlichen 40% als Preis für die Abtretung der durch den Ausgleich hinfällig werdenden Forderung erhielt, welche Begünstigung nach §. 226 C. O. unzulässig und ungiltig ist, da diese Bestimmung nicht bloss die seitens des Gemeinschuldners gewährten Begünstigungen betrifft und hintanzuhalten bezweckt, dass einzelne Gläubiger durch derartige Begünstigungen veranlasst werden, einen Ausgleich zu schliessen, durch welchen alle übrigen Gläubiger benachtheiligt werden, zudem in Erwägung kommt, dass auch der Gemeinschuldner aus dem Wechsel mitbelangt wurde. Ueber Appellation des Klägers erkannte das Oberlandesgericht, dass die Zahlungsauflage hinsichtlich des Zweitgeklagten gemäss §. 226 C. O. nicht zu Recht bestehe, dass dieselbe aber hinsichtlich der Erstgeklagten zu Recht bestehe, und diese schuldig sei, dem Kläger den eingeklagten Betrag sammt Nebengebüren zu bezahlen, weil das Uebereinkommen in dem Willen der Vertragstheile gelegen war, demnach nicht als ein Scheinvertrag nach §. 916 a. b. G. B. anzusehen, sondern nur dem Rudolf B gegenüber als ein nach dem Gesetze ungiltiger Vertrag rechtsunwirksam ist, weil weiters der eingeklagte Betrag nicht aus dem Concursvermögen, sondern aus dem Vermögen einer dritten, ausserhalb des Concurses stehenden Person zu leisten sein wird, somit die Vorschrift des §. 226 C. O., die nur zum Schutze der anderen, nicht begünstigten Concursgläubiger besteht, im vorliegenden Falle der Katharina B gegenüber nicht zur Anwendung zu kommen hat. Der Oberste Gerichtshof hat über die Revisionsbeschwerde der Geklagten das erstrichterliche Urtheil vollinhaltlich wieder hergestellt, in Erwägung, dass §. 226 C. O. jedes ausser dem Ausgleiche getroffene Uebereinkommen, wodurch einem Gläubiger, auf dessen Anspruch der Ausgleich sich erstreckt, grössere Vortheile oder bessere Bedingungen, als nach den §§. 222 und 223 C. O. zulässig ist, eingeräumt werden, als ungiltig erklärt und nicht unterscheidet, ob der grössere Vortheil von dem Gemeinschuldner selbst oder von einem Dritten aus dessen Vermögen gewährt wird, zumal die Intention des Gesetzes dahin geht, dass ein redlicher Ausgleich zu Stande komme, dies aber nicht der Fall ist, wenn ein Gläubiger seine Zustimmung zum Ausgleiche nur mit Rücksicht auf einen ihm, wenn auch von einem Dritten gewährten Nebenvortheil abgibt, dass vorliegend Letzteres der Fall war, und es belanglos erscheint, wenn das bezügliche zwischen dem Kläger und der Erstgeklagten getroffene Uebereinkommen in die Form einer Cession gekleidet wurde, zumal ungeachtet dessen der Kläger bei der Ausgleichstagsatzung seine Stimme für den Ausgleich abgegeben hat, dass endlich vom Kläger nicht bestritten wird, dass der Klagewechsel einen Theil der ihm zugesicherten 40%igen Superquote bildet, daher auch die bezügliche Wechselerklärung der Erstgeklagten ein rechtsungiltiger Act ist, aus welchem Kläger keine Rechte für sich ableiten kann.

Digitized by Google

1498. Die Bestimmung des §. 89, Abs. 1, des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetzes) findet keine Anwendung, wenn der betreffende Schriftsatz von der Partei am letzten Tage des Ablaufes einer Frist zu einer Zeit auf die Post gegeben wird, zu welcher zweifellos und offenkundig die Einlaufstelle des betreffenden Gerichtes nicht mehr offen gehalten ist, da in diesem Falle zur Zeit der Postaufgabe die Frist schon abgelaufen war.

Entscheidung vom 26. Juli 1898, Z. 9910. — I. Senat.

Der gegen den Beschluss des Recursgerichtes, womit der Recurs des Belangten gegen den erstrichterlichen Beschluss als verspätet zurückgewiesen wurde, eingebrachte Revisionsrecurs wurde vom Obersten Gerichtshofe aus folgenden Gründen als unbegründet verworfen.

Die Bestimmung des §. 89, Abs. 1, des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, wonach bei gesetzlichen oder richterlichen Fristen, die in bürgerlichen Rechtssachen einer Partei zur Abgabe von Erklärungen, Anbringung von Anträgen, Ueberreichung von Schriftsätzen oder zur Vornahme anderer ein gerichtliches Verfahren betreffenden Handlungen offen stehen, die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden, kann nur dahin ausgelegt und verstanden werden, dass bei Beginn des Postenlaufes, d. i. bei Aufgabe des betreffenden Schriftstückes auf die Post eine Frist noch offen, d. i. die gesetzliche oder rechtliche Frist noch nicht vollständig abgelaufen war, weil nur in einem solchen Falle von einer Einrechnung oder Nichteinrechnung in eine Frist gesprochen werden kann, während im entgegengesetzten Falle eine nicht zulässige Erweiterung einer bereits abgelaufenen Frist eintreten würde (§. 521, Abs. 1, C. P. O.).

In dem hier vorliegenden Falle wurde die von dem Beklagten gegen den Beschluss vom 19. April 1898 (zugestellt am 4. Mai 1898) angebrachte, am 19. Mai 1898 beim Gerichte erster Instanz eingelangte Vorstellung, eventuell Recurs wohl am letzten Tage der vierzehntägigen Recursfrist, d. i. am 18. Mai, bei dem Postamte, jedoch erst zwischen 7 und 8 Uhr abends aufgegeben. Diese Postaufgabe geschah daher zu einer Zeit, wo die Einlaufstelle des Gerichtes, in welcher der in Rede stehende Schriftsatz einzureichen gewesen wäre (§. 62 Geschäftsordnung), jedenfalls nicht mehr offengehalten war (§. 42 Geschäftsordnung), und war deshalb zur Zeit der postämtlichen Aufgabe des in Rede stehenden Recurses die vierzehntägige Recursfrist für den Recurrenten bereits abgelaufen.

1499. Wenn in Gemässheit des §. 492 C. P. O. die Parteien auf eine mündliche Berufungsverhandlung verzichten, und der Berufungsgegner sich aus diesem Anlasse die Erstattung eines Schriftsatzes zur Widerlegung der in der Berufungsschrift geltend gemachten Anfechtungsgründe vorbehält, so kann dieser Schriftsatz in einem solchen Falle auch Rechtsausführungen und Darlegungen über Thatsachen und Beweise enthalten.

Entscheidung vom 2. August 1898, Z. 10861. — I. Senat.

Die auf Grund des Verzichtes beider Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung

Digitized by Google

erfolgte Entscheidung des Berufungsgerichtes, womit der Berufungswerber auch zum Ersatze der Kosten der Berufungsgegenschrift verurtheilt worden war, wurde mittelst Revisionsrecurses angefochten, worin die Behauptung aufgestellt war, dass eine Berufungsgegenschrift unzulässig sei, der Verzicht auf die Berufungsverhandlung ein unbedingter sein müsse, und der Gegner, wollte er durchaus Rechtsausführungen anbringen, auf eine mündliche Berufungsverhandlung nicht verzichten durfte.

Der Oberste Gerichtshof hat den Revisionsrecurs zurückgewiesen, denn der Geklagte hat sich zwar mit dem Verzichte auf eine mündliche Verhandlung über die Berufung brieflich einverstanden erklärt, sich jedoch ausdrücklich vorbehalten. diese Erklärung auf den in der Berufungsschrift zu stellenden diesfälligen Antrag in einer Berufungsgegenschrift gerichtlich abzugeben und auf diese Berufungsschrift selbst auch seine schriftliche Erwiderung zu überreichen, wozu er nach §. 468 C. P. O. und im gegebenen Falle umsomehr berechtigt war, als in Ermangelung einer mündlichen Verhandlung der Berufungswerber gemäss §. 492 C. P. O. befugt war, in seiner Berufungsschrift auch Rechtsausführungen und Darlegungen über Thatsachen und Beweise vorzubringen, und demzufolge auch dem Berufungsgegner das Recht zustehen muss, diese Ausführungen in einer Gegenschrift zu widerlegen.

1500. Rücksichtlich der im §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und im §. 399 St. G. angeordneten Vieh- und Fleischbeschau haftet der Gewerbeinhaber unmittelbar selbst; dass er die Einleitung der Beschau seinen Bediensteten auftrug, reicht nicht aus, ihn von dieser Haftung zu befreien.

Plenarentscheidung vom 16. August 1898, Z. 10935. Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Steinbach; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Ritter von Girtler.

Der Cassationshof hat in Erledigung der von der Generalprocuratur nach §. 33 St. P. O. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Kreis- als Berufungsgerichtes in St. Pölten vom 13. September 1897, Z. 4334, womit in Abänderung des Urtheiles des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes daselbst vom 26. März 1897, Z. 187, Georg S. von der Anklage wegen Uebertretung nach §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und wegen Uebertretung nach §. 399 St. G. gemäss §. 259, Absatz 3, St. P. O. freigesprochen ward, wurde das Gesetz, insbesondere in den Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und des §. 399 St. G. verletzt.

Gründe: Mit Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten vom 26. März 1897, Z. 187, wurde Georg S. wegen Uebertretung des §. 399 St. G. und Uebertretung des §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und Artikel I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, begangen dadurch, dass er am 5. December 1896 in der städtischen Schlachtbrücke in St. Pölten eine Kuh im Fleischwerte von 32 fl. geschlagen habe, deren Fleisch nicht beim Schlachten beschaut worden, und dass er dieses nicht beschaute Fleisch nach dessen Verarbeitung in seinem Selchergeschäfte veräussert habe, zu einer Geldstrafe von 15 fl. verurtheilt. Die Gründe des Urtheiles nehmen als erwiesen an, dass die fragliche Kuh nicht beschaut worden sei, und sprechen aus, Angeklagter könne sich nicht damit rechtfertigen, dass er sich auf seine Leute verlassen habe, welche von ihm beauftragt waren, die Fleischbeschau besorgen zu lassen, deren Unterlassung im vorliegenden Falle ihm nicht mitgetheilt worden sei. Angeklagter betreibe als Fleischhauer selbst

Digitized by Google

das Gewerbe, sei daher für die in diesem Gewerbe begangenen Unterlassungen seiner Leute haftbar, er sei als Fleischhauer im Sinne der Vieh- und Fleischbeschauordnung für Niederösterreich vom 26. September 1886, Nr. 84191, L. G. Bl. Nr. 49, §§. 8 und 10, verpflichtet, eine ordnungsmässige Beschau der Schlachtthiere vor oder während oder unmittelbar nach der Schlachtung vornehmen und das Fleisch der geschlachteten Thiere nicht früher von der Schlachtbrücke wegführen zu lassen, als bis die Fleischbeschau stattgefunden hat, er könne sich daher auf seine Leute nicht ausreden, da er die Pflicht hatte, vor der Verarbeitung und vor dem Verkaufe des Fleisches bei diesen sich zu vergewissern, dass die Fleischbeschau auch wirklich vorgenommen worden sei. In der gegen das Urtheil eingebrachten Berufungsausführung brachte der Angeklagte die neue Thatsache an, dass bei Schlachtung seiner am 4. December 1896 angemeldeten Kuh der Bezirksthierarzt Johann S. im Schlachthause erschien, das Fleisch der geschlachteten Kuh besichtigte und ein Stück vom Lungenzapfen wegschneiden liess, weshalb seine Leute der Meinung waren, dass diesmal der Bezirksthierarzt die Beschau vornahm. Aus diesem Grunde meinte Angeklagter, dass von unbeschautem Vieh überhaupt nicht die Rede sein könne; zum mindesten habe aber ein thatsächlicher Irrthum obgewaltet, der ein strafbares Vorgehen nicht erkennen liess, daher mit der Straflosigkeit der Dienstleute auch seine persönliche Entschuldbarkeit im Gefolge habe. Der Angeklagte fügte auch bei, dass ihm der Hergang nachträglich gemeldet wurde. Ueber diese Berufung fällte das Kreisgericht in St. Pölten das freisprechende Erkenntnis vom 13. September 1897, Z. 4334, in dessen Gründen es ausführt: Der Gerichtshof nehme zwar an, dass objectiv festgestellt sei, dass zur fraglichen Zeit von den Bediensteten des Angeklagten Georg S. eine nicht beschaute Kuh geschlagen und deren Fleisch in der Folge im Geschäfte desselben veräussert worden sei. Es handle sich jedoch um die Frage, ob in diesem Falle den Georg S. die Verantwortung für dieses Vorgehen seiner Bediensteten treffe oder nicht. Die Aussage der Dienstleute des Angeklagten habe ergeben, dass er ihnen den strengen Auftrag gab, die zum Schlagen bestimmten Viehstücke früher sanitätspolizeilich beschauen zu lassen und zu diesem Behufe die Anzeige bei der Gemeinde für den Thierarzt vorerst immer zu erstatten. Diese Anmeldung sei vor der fraglichen Schlachtung erstattet worden, und es müsse dem Angeklagten vom Gerichtshofe die Concession gemacht werden, dass derselbe seinen Bediensteten soviel Vertrauen entgegenbringen konnte, dass er nicht zu zweifeln brauchte, dieselben hätten seine Aufträge etwa ausseracht gelassen, und wohl annehmen durfte, dass auch in dem fraglichen Falle die Kuh ordnungsmässig beschaut worden sei. Er habe daher die Berechtigung gehabt, das Fleisch veräussern zu lassen. Wenn auch der Gerichtshof der Verantwortung des Angeklagten, er sei von seinen Bediensteten speciell aufmerksam gemacht worden, dass die Kuh vom Bezirksthierarzt beschaut worden sei, keinen Glauben schenkte, so hielt er denselben doch insoweit für entschuldigt, dass er mit Rücksicht auf den Auftrag, jede Schlachtung anzumelden und nur beschautes Vieh zu schlagen, nicht daran zu zweifeln brauchte, dass seine Leute diesem Auftrage nachgekommen seien, umsomehr als er selbst nie sich auf die Schlachtbrücke begab, also ohne besondere Veranlassung die Manipulation ruhig seinen Bediensteten überlassen konnte. Diese Auffassung der Appellinstanz, die im Wesen darin gipfelt, dass der Inhaber eines Fleischergewerbes seinen ihm als solchen obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe, wenn er nur seinen Dienstleuten den Auftrag

Digitized by Google

ertheilte, bei Schlachtung von Vieh und bei Verkauf des Fleisches im Gewerbe die bestehenden Vorschriften zu beobachten, ist eine rechtsirrthümliche. Die Beschau des Viehes bei der Schlachtung ist durch §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zum Schutze der inländischen Viehzucht gegen die Viehseuche, die Beschau des Fleisches vor dem Verkaufe desselben in einem Gewerbe durch §. 399 St. G. zum Schutze der Gesundheit der Menschen verordnet. Es ist wohl klar, dass damit eminent wichtige staatliche Interessen tangirt werden; dass dieselben die richtige Förderung erhalten, dafür hat der Gesetzgeber Vorsorge getroffen. Dies tritt in der Bestimmung des §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, hervor, der die Vieh- und Fleischbeschau allgemein obligatorisch macht und in Gemeindeschlachthäusern und in grösseren Schlachthäusern approbirten Thierärzten überträgt, und ist weiters aus der strengen Strafsanction des §. 399 St. G. zu entnehmen, die bei einem dritten Rückfalle den Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt. Diese Fassung des Gesetzes lässt aber auch erkennen, dass der Träger des Gewerbes in erster Linie haftbar bleibt. Es ist dies in der Natur der Sache begründet, da derselbe sonst, wenn er die Verantwortung auf seine nur mit manueller Thätigkeit betrauten und mit Rücksicht auf die Grösse der Gefahr nur mit relativ geringfügiger Geldstrafe fassbaren Dienstleute überwälzen dürfte, die bestehenden Vorschriften illusorisch machen und zum Schaden des angedeuteten Zweckes hintergehen könnte. Es mag zugegeben werden, dass der Inhaber eines Fleischergewerbes berechtigt ist, seine Dienstleute mit der Anmeldung der Schlachtung und Vornahme derselben zu betrauen; allein dies enthebt ihn keineswegs der Verpflichtung, sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, dass dieselben die ihn selbst bindenden Vorschriften auch wirklich beobachtet haben. In der Unterlassung dieser pflichtschuldigen Aufsicht ist auch ein Verschulden (culpa) des Gewerbsinhabers gelegen (§. 238 St. G.), das durch die blosse Vermuthung, dass das Hilfspersonale seine Aufträge befolge, nicht beseitigt werden kann. Zum Zwecke dieser Controle hat die Vieh- und Fleischbeschauordnung für Niederösterreich vom 26. December 1886, Z. 48191, L. G. Bl. Nr. 49, im §. 18 die Verfügung getroffen, dass der Vieh- und Fleischbeschauer nach vorschriftsmässig durchgeführter Beschau, wenn das Fleisch gesund befunden wird, den Beschauzettel auszufüllen und nach eingeholter Fertigung desselben seitens des Gemeindevorstehers der Partei auszufolgen hat. Haben sich die Gemeindeorgane diesbezüglich eine Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten zu Schulden kommen lassen, so kann dies den Gewerbsmann nicht entschuldigen, da diese Vorschriften auch für ihn erlassen wurden. Aus dem Gesagten folgt, dass durch das angefochtene Urtheil das Gesetz in den Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und des §. 399 St. G. verletzt wurde, weshalb der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben war.

1501. Auf Apotheken kann die Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung ohne Rücksicht auf den Alleinbetrieb oder auf die Zahl der Hilfsarbeiter geführt werden (§§. 251, Z. 9 und 341 E. O.).

Entscheidung vom 31. August 1898, Z. 11286. — III. Senat.

Der erste Richter hat dem Begehren des betreibenden Gläubigers um Bewilligung der Zwangsverwaltung des vom Verpflichteten mit zwei Hilfsarbeitern

Digitized by Google

betriebenen Apothekergewerbes wegen Abganges der Voraussetzungen des §. 341 E. O. keine Folge gegeben.

Das Recursgericht hat in Abänderung des erstrichterlichen abweisenden Bescheides dem Begehren stattgegeben, weil die Gewerbeordnung auf Apothekergewerbe keine Anwendung findet, und die im ersten Absatze des §. 341 E. O. enthaltene Einschränkung für solche Betriebe nicht gilt.

Der Oberste Gerichtshof hat den Beschluss des Recursgerichtes bestätigt und zwar aus folgenden Erwägungen: Wird die im zweiten Satze des ersten Absatzes des §. 341 E. O. enthaltene Bestimmung der im vorangehenden Satze ausgedrückten allgemeinen Regel gegenüber gehalten, so muss daraus gefolgert werden, dass im zweiten Satze des ersten Absatzes des citirten Paragraphen nur jene Gewerbe von der Regel des ersten Satzes, unter den dort festgesetzten Voraussetzungen, ausgeschlossen werden wollten, welche in der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung gerade jene bestimmten Bezeichnungen, nämlich „handwerksmässig" oder „concessionirt" führen.

Die Gewerbeordnung ist nun allein dasjenige Gesetz, welches die Begriffe „handwerksmässige" und „concessionirte" Gewerbe festzustellen bestimmt ist, und welches sie auch thatsächlich und zwar auf eine solche Art festgestellt hat, dass es sei es im Gesetze selbst, sei es in den nach Zulass desselben ergangenen bezüglichen Verordnungen, dieselben namentlich und ausdrücklich als handwerksmässig bezeichnet oder als concessionirt erklärt.

Wenn auch andere gewerbliche Unternehmungen und Handelsbetriebe bestehen, deren Ausübung dem Willen des Unternehmers nicht freigestellt ist, so können jene Bezeichnungen auf dieselben nicht übertragen werden, weil eben nur bestimmte Unternehmungen als solche gesetzlich bezeichnet werden.

Der Betrieb einer Apotheke wird nun gesetzlich nirgends als ein concessionirtes, geschweige denn als ein handwerksmässiges Gewerbe bezeichnet. Die im ersten Absatze des §. 341 E. O. statuirte Ausnahme kann deshalb auf dieses Gewerbe nicht zur Anwendung gelangen, und der recurrirte Beschluss erscheint deshalb gerechtfertigt.

1502. Die Verhängung der Stallsperre (§. 20, Z. 2 lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35) bleibt bis zur behördlichen Aufhebung derselben verbindlich; früheres Entfallen des Anlasses zu jener Massregel kann für die Straflosigkeit des Zuwiderhandelns nicht angerufen werden.

Plenarentscheidung vom 6. September 1898, Z. 11062. Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Lorenz.

Der Cassationshof hat nach §. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch das den Gustav M. von der Anklage wegen der Uebertretung nach §§. 20, Z. 2 lit. b und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, freisprechende Urtheil des Bezirksgerichtes in Hotzenplotz vom 23. März 1898 sei das Gesetz verletzt worden, welcher Ausspruch jedoch ohne Wirkung auf den Angeklagten bleibt.

Gründe: Nach den in dem Urtheile des Bezirksgerichtes in Hotzenplotz vom 23. März 1898 enthaltenen Feststellungen wurde mit Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf vom 4. Februar 1898 bei dem Pferdehändler Gustav M.,

Digitized by Google

weil ein Pferd desselben auf dem Viehmarkte in Troppau wegen Rotzverdachtes beanständet worden war, die Stallsperre im Sinne des §. 20, Z. 2 lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bis auf weiteres verhängt, das heisst, es wurde bezüglich des Pferdestalles des Gustav M. eine Einstellung oder Herausnahme von Pferden und die Verwendung derselben verboten. Dieses Verbot wurde mit der Verfügung der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 14. Februar 1898 wieder aufgehoben, nachdem die Bezirkshauptmannschaft an demselben Tage mit der Note des Bürgermeisteramtes in Troppau vom 7. Februar 1898 verständigt worden war, dass die vorgenommene Oeffnung des rotzverdächtigen Pferdes den Abgang einer Rotzkrankheit ergeben hat. In der Zwischenzeit und zwar am 9. Februar 1898 hat Gustav M., der von dem Sectionsergebnisse durch den Troppauer städtischen Thierarzt sofort verständigt worden war, aus seinem damals noch mit der Sperrmassregel belegten Stalle 3 Pferde verkauft. Von der Anklage, diese Sperrmassregel nach §. 20, Z. 2 lit. b und §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verletzt zu haben, wurde er mit dem bezogenen Urtheile des Bezirksgerichtes in Hotzenplotz freigesprochen, weil die getroffene Sperrmassregel nur eine vorläufige, von dem Sectionsergebnisse bei dem verdächtigen Pferde abhängige war, durch das negative Ergebnis des Befundes hinfällig wurde, und der Angeklagte daher, sobald er von demselben in verlässlicher Weise erfuhr, sich für berechtigt halten konnte, wieder Pferde aus seinem Stalle zu verkaufen, zumal die behördliche Aufhebung der Sperre gewiss noch am 8. Februar 1898 erfolgt wäre, wenn das Bürgermeisteramt in Troppau von dem negativen Sectionsergebnisse sofort die entsprechende Anzeige erstattet hätte. Diese Freisprechungsbegründung ist rechtsirrthümlich. Die Uebertretung, welche dem Angeklagten nach der Anklage zur Last fällt, charakterisirt sich als ein reines Verbotsdelict, welches unter die Regel des §. 238 St. G. fällt, wonach schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, soferne sie durch das Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung ist, obgleich weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist. Unter der Voraussetzung, dass die Erfüllung des Verbotes möglich war, unterwirft also die blosse Nichtbeachtung desselben der Strafe. Dem staatlichen Rechte des Gehorsams gegen die Verfügungen der Behörden entspricht die Pflicht, sich diesen Verfügungen zu unterwerfen. Dieses staatliche Gehorsamsrecht würde illusorisch, und die Durchführung der Massregeln, welcher der Staat zur Erreichung seiner Zwecke bedarf, in Frage gestellt, wenn die Respectirung der absoluten Verbote bestimmter Handlungen von der Beurtheilung des dadurch Betroffenen abhienge, ob die Voraussetzungen des Verbotes, welche für die verfügende Behörde massgebend waren, gegeben sind oder zur Zeit noch bestehen, oder ob die Interessen, welche die Behörde mit ihrer Verfügung zu schützen beabsichtigt, durch ihre Ausserachtlassung thatsächlich gefährdet werden könnten. Nur in Verkennung des Wesens des in Frage kommenden Delictes konnte also das Bezirksgericht in Hotzenplotz den Angeklagten damit exculpiren, dass er nach der ihm von der behördlichen Aufhebung des Verbotes von anderer Seite gewordenen Mittheilung die Voraussetzungen der Erlassung des Verbotes als entfallen und das Verbot als hinfällig ansah, welche Annahme schon deshalb nicht stichhältig ist, weil dieser nicht wissen konnte, ob die Behörde nicht etwa aus anderen, ihm unbekannten Gründen die Verlängerung des Verbotes im Auge hatte. Hiezu kommt, dass nach der Note des Bürgermeisteramtes in Troppau

Digitized by Google

vom 26. Februar 1898, Z. 3296, Gustav M. durch diese Behörde von dem Ergebnisse des Sectionsbefundes mit dem Bedeuten in Kenntnis gesetzt wurde, er habe die weiteren Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf abzuwarten. Nach dem Wesen und Zwecke der zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassenen Gesetze und Verordnungen greift die Pflicht genauer Befolgung bei denselben ganz besonders ein, da ihr Zweck nicht anders als unter Mitwirkung aller hiebei interessirten Berufskreise zu erreichen ist, und daher auch von jedem Betheiligten verlangt werden muss, dass er nichts unterlasse, was die Behörde zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr anzuordnen findet. Eine Unterscheidung zwischen vorläufigen Verfügungen und solchen, die dies nicht sind, ist dem §. 45 T. S. G. fremd; dass die Verzögerung der Mittheilung des Sectionsbefundes des Bürgermeisteramtes in Troppau den Angeklagten nicht berechtigen konnte, sich über das bestehende Verbot hinwegzusetzen, liegt auf der Hand.

Es war daher unter Constatirung der erfolgten Gesetzesverletzung wie oben zu erkennen.

1503. Die Session, während welcher kein Mitglied des Reichsrathes (Landtages) ohne Zustimmung des Hauses gerichtlich verfolgt werden darf, beginnt nicht schon mit dem Erscheinen des kaiserlichen Patentes, durch welches der Reichsrath (Landtag) einberufen wird, sondern mit dem Tage, an welchem sich in Gemässheit dieser Einberufung der Reichsrath (Landtag) versammelt.

Plenarentscheidung vom 2. November 1898, Z. 14632. Vorsitzender: Zweiter Präsident Dr. Habietinek; für die Generalprocuratur: Generaladvocat von Siegler.

Der Cassationshof hat auf Grund der §§. 33 und 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch den vom Bezirksgerichte Wegstädtl am 3. October 1898 eingeleiteten Act der Zustellung seines Urtheiles vom 19. September 1898 an den Reichsrathsabgeordneten S. und durch den Beschluss desselben Bezirksgerichtes vom 12. October 1898, mit welchem der wider dieses Urtheil eingebrachte Einspruch des S. verworfen worden ist, wurde das Gesetz verletzt; es werden sowohl die eingeleitete Zustellung als auch der angeführte Beschluss als nichtig aufgehoben, und dem Bezirksgerichte Wegstädtl wird verordnet, vor Ertheilung der zunächst einzuholenden Zustimmung des Reichsrathes mit weiteren Schritten wider S. innerhalb der Sessionsdauer nicht vorzugehen.

Gründe: Anlässlich der Vorgänge bei einer vom socialdemokratischen Wahlvereine für den fünften Wahlkreis Böhmens einberufenen Versammlung hatte die Staatsanwaltschaft die strafgerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten S. und seiner Genossen wegen mehrerer Uebertretungsfälle bei dem Bezirksgerichte Wegstädtl eingeleitet. Die Vorladung zu der wider die Beschuldigten auf den 11. August 1898 anberaumten Hauptverhandlung konnte dem S. nicht zugestellt werden; das Bezirksgericht beschloss, das Verfahren wider ihn abgesondert durchzuführen, und ordnete dazu auf den 22. August l. J. die Verhandlung an, welche auf sein Anlangen zum 19. September l. J. erstreckt worden ist. Inzwischen ward mit kaiserlichem Patent vom 1. September 1898, R. G. Bl. Nr. 148, der Reichsrath auf den 26. September 1898 einberufen. Das Recht der Immunität anrufend, legte

Digitized by Google

Abgeordneter S. die trotz Protestes in seiner Wohnung zurückgelassene Vorladung mit Eingabe de praes. 14. September 1898 zurück, blieb von der Hauptverhandlung weg, und wurde mit Urtheil des Bezirksgerichtes Wegstädtl vom 19. September 1898 unter Verhängung einmonatlicher Arreststrafe und des Strafkostenersatzes auf Grund des §. 459 St. P. O. der Uebertretung der §§. 312 und 314 St. G. und der §§. 2 und 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl Nr. 135, über das Versammlungsrecht und der §§. 5 St. G. und 22 und 36 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht schuldig erkannt. Um die Zustellung des Urtheiles ersucht, theilte das Bezirksgericht Neunkirchen unter dem 26. September 1898 jenem zu Wegstädtl mit, dass sich S. als Reichsrathsabgeordneter in Wien befinde, worauf das Bezirksgericht Wegstädtl am 3. October 1898 die Zustellung an denselben mittelst Post einleitete, welche jedoch, da Adressat die Annahme verweigerte, erfolglos blieb. In dem „vorsichtsweise" wider das Urtheil erhobenen Einspruche vertritt Abgeordneter S. die Rechtsansicht, dass die im §. 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, beziehungsweise im §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, gewährte Immunität schon mit der Einberufung des Reichsrathes begann, dass sich daher schon die Ausschreibung der Verhandlung vom 19. September 1898 und die Zustellung der Vorladung zu derselben als nichtig darstelle, und dass dies umsomehr rücksichtlich jener gerichtlichen Acte zu gelten habe, welche dem 26. September l. J. als dem ersten Sitzungstage des Abgeordnetenhauses nachfolgten; sodann führt er aus, die Vorladung zur Verhandlung am 19. September sei ihm nicht gehörig zugestellt worden, das unabwendbare Hindernis, zu dieser Verhandlung zu erscheinen, aber liege in der mit der Stellung des Abgeordneten verbundenen Nöthigung, sich vor Zusammentritt des Reichsrathes auf das Intensivste mit politischen Angelegenheiten zu befassen und insbesondere an den um diese Zeit bereits stattfindenden Club- und Parteisitzungen theilzunehmen u. dgl. m. Dem Einspruche fand das Bezirksgericht Wegstädtl laut Beschlusses vom 12. October 1898 keine Folge zu geben, weil dem Abgeordneten S. die Vorladung zu der auf den 19. September 1898, somit noch vor der Eröffnung des Reichsrathes angeordneten Hauptverhandlung zu eigenen Handen zugestellt wurde, der Umstand, dass der Beschuldigte dagegen protestirte und die Vorladung zurücksendete, an der Sache nichts ändere, zumal er bereits zu der auf den 22. August 1898 anberaumten Hauptverhandlung vorgeladen war, und dieselbe nur auf sein Ansuchen vertagt wurde, und weil von einem unabwendbaren Hindernisse des Erscheinens keine Rede sein könne, da die Hauptverhandlung auf den 19. September 1898 anberaumt war, während der Reichsrath erst am 26. September 1898 eröffnet wurde. Aus dem Gesichtspunkte des §. 16, al. 3, des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 (§. 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98,) lässt sich das eben skizzirte Vorgehen des Bezirksgerichtes Wegstädtl, einschliesslich der am 19. September 1898 erfolgten Urtheilsfällung und des vor dem 26. September 1898 an das Bezirksgericht Neunkirchen gerichteten Ersuchens um Zustellung des Urtheiles, grundhältig nicht beanständen. Die Session, während welcher kein Mitglied des Reichsrathes ohne Zustimmung des Hauses gerichtlich verfolgt werden darf, beginnt nicht schon mit dem Erscheinen des kaiserlichen Patentes, durch welches der Reichsrath einberufen wird, sondern mit dem Tage, an welchem sich in Gemässheit dieser Einberufung der Reichsrath versammelt (§. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94), gegebenen Falles

Digitized by Google

also mit dem 26. September 1898. Aber dass das Bezirksgericht Wegstädtl am 3. October 1898, also nach dem Tage, auf welchen der Reichsrath einberufen war, und schon während der Session desselben die Post für die Zustellung des Urtheiles an S. in Anspruch nahm, und dass es sich am 12. October 1898 in die Erledigung des vom Verurtheilten überreichten Einspruches einliess, daher — statt sich wegen Ertheilung der Zustimmung an den Reichsrath zu wenden und inzwischen das Verfahren auf sich beruhen zu lassen, — Acte der gerichtlichen Verfolgung vornahm, das lässt sich mit der erwähnten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung schlechterdings nicht vereinen. Es war demnach der in dieser Richtung gemäss §. 33 St. P. O. ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes stattzugeben, und unter Constatirung der unterlaufenen Verletzung des Gesetzes, sowohl die gerügte Einleitung der Zustellung des Urtheiles an S., als auch der Beschluss, betreffend die Verwerfung des Einspruches, als nichtig aufzuheben, und dem Bezirksgerichte der weitere gesetzliche Vorgang zu verordnen.

1504. Das Pokerspiel ist unter die im §. 522 St. G. mit Strafe bedrohten Hazardspiele einzureihen.

Plenarentscheidung vom 29. November 1898, Z. 15957. — Vorsitzender: Erster Präsident Dr. von Stremayr; für die Generalprocuratur: Generaladvocat Lorenz.

Der Cassationshof hat in dem nach §. 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren gemäss §. 292 St. P. O. zu Recht erkannt: Durch das Urtheil des Landesgerichtes in Wien als Berufungsgerichtes vom 21. Juli 1896, Z. 1428, womit der Berufung des Josef A. und Genossen gegen das sie der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 522 St. G., begangen durch Spielen von „Poker", schuldig erkennende Urtheil des st. del. Bezirksgerichtes Alsergrund vom 9. Mai 1896, Z. 8391, stattgegeben ward, und die Angeklagten von der gegen sie wegen dieser Uebertretung erhobenen Anklage gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurden, ist das Gesetz und zwar in den Bestimmungen des §. 522 St. G. verletzt worden.

Gründe: Mit dem Urtheile des st. del. Bezirksgerichtes Alsergrund in Wien vom 9. Mai 1896, Z. 8391, wurden Josef A. und Genossen der durch Spielen des Hazard- oder reinen Glücksspieles „Poker" begangenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 522 St. G. schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von je 5 fl., eventuell je 24 Stunden Arrest verurtheilt. Hiebei nahm das Bezirksgericht auf Grund des von dem Vertheidiger der Angeklagten selbst mit Eingabe vom 17. April 1896 vorgelegten „Memorandums", welches Art und Regeln des Kartenspieles „Poker" beschreibt, jedoch in seinen Conclusionen darzuthun sucht, dass bei diesem Spiele Verstand und Combination der Spielenden die Hauptrollen spielen und für den Erfolg von ausschlaggebender Bedeutung sind, an, „dass das Ergebnis des Spieles vom reinen Zufalle und nicht von der Geschicklichkeit des Spielers abhänge", und reihte infolge dessen das Pokerspiel unter die nach §. 522 St. G. im allgemeinen verpönten Hazard- oder reinen Glücksspiele ein. Dagegen hat das Landesgericht in Wien als Berufungsgericht über die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil ergriffene

Digitized by Google

Berufung mit dem Urtheile vom 21. Juli 1896, Z. 1428, dieser Berufung stattgegeben und die Angeklagten von der Anklage wegen Uebertretung nach §. 522 St. G. gemäss §. 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen. Dieser Freispruch wurde im wesentlichen mit dem Mangel einer von autoritativer Seite über den Charakter des Pokerspieles gegebenen Directive, sowie damit begründet, dass der bei der Berufungsverhandlung als Experte vernommene Spielkartenfabrikant P. seiner Meinung dahin Ausdruck gab, dass das Pokerspiel ein hauptsächlich auf Combination, somit auf Geschicklichkeit und geistiger Einsicht des Spielers beruhendes Spiel sei. Das Berufungsgericht bezeichnete es übrigens in den Gründen seines Urtheiles als „zum mindesten zweifelhaft", ob ein Hazardspiel vorliege und nahm überdies auch an, dass die Angeklagten sich über den Charakter des Pokerspieles in einem Irrthume befunden haben, und zwar, hätten sie dasselbe umsoweniger für ein Hazardspiel gehalten, als die öffentlich feilgebotenen Pokerkarten mit einem Stempel der Finanzbehörde versehen sind. Dagegen hat das Wiener Landes- als Berufungsgericht mit seinem Urtheile vom 30. September 1898 in einem anderen Straffalle, in welchem das Bezirksgericht Josefstadt am 30. Juli 1898 vier wegen Uebertretung nach §. 522 St. G., begangen durch Pokerspiel, angeklagte Personen der gedachten Uebertretung schuldig erkannt und zu Geldstrafen von je 10 fl. verurtheilt hatte, die von zwei Verurtheilten gegen dieses Urtheil ergriffene Berufung gemäss §. 474 St. P. O. als unbegründet verworfen. Die nunmehr von der Generalprocuratur eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen das freisprechende Urtheil des Landesgerichtes Wien und begehrt gemäss §. 292 St. P. O. den Ausspruch, dass durch dieses Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. Diese Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Der §. 522 St. G. verbietet 1. das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, 2. das Spiel aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind. Das Pokerspiel gehört zu beiden Kategorien dieser Spiele. Schon das Spielpatent vom 1. Mai 1784 erklärt unter Aufzählung mehrerer damals bereits bekannt gewesener Hazardspiele auch „alle anderen Spiele" für verboten, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe oder noch erfinden mag. In der Folge ergieng eine Reihe von Vorschriften, welche einzelne, namentlich angeführte Spiele ausdrücklich verbieten*), so das Hofdecret vom 16. October 1840, J. G. S. Nr. 469, das Hofdecret vom 26. August 1841, J. G. S. Nr. 558, die Ministerialverordnungen vom 27. September 1854, R. G. Bl. Nr. 245, und vom 27. Juni 1857, R. G. Bl. Nr. 123, (Grad oder Ungrad, Hoch oder Nieder) und zuletzt die Justizministerialverordnung vom 6. April 1896, Z. 6853, J. M. V. Bl. Nr. 12 (Das Würfelspiel mit dem Würfelspielautomaten Monaco). Insbesondere werden in dem erstbezogenen Hofdecrete vom 16. October 1840 (und Hofdecret vom 26. August 1841) ausser allen daselbst speciell angeführten Spielen alle dergleichen Spiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler als von dem Zufalle abhängt (Abs. III; in gleichem Sinne auch n. ö. Regierungs-Cirkulare vom 26. September 1803). Als Grund des Spielverbotes wird in den speciellen Vorschriften einerseits die wirtschaftliche Gefährdung der Spielenden und ihrer Familien, anderseits aber auch die Gefährdung

*) Siehe dieselben in Lützenau's Handbuch. II. Theil, Seite 375 ff.

Digitized by Google

der Sittlichkeit durch die im Spiele geweckten Leidenschaften bezeichnet. Letzteres war für das Strafgesetz in erster Linie bestimmend, indem es die Uebertretung nach §. 522 St. G. unter die Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit einreiht, also nach §. 500 St. G. zu jenen Handlungen zählt, welche „an sich Abscheu und öffentliches Aergernis zu erregen" geeignet sind, „die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, oder womit Unordnungen oder Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind". Da sich unter den speciell verbotenen Spielen auch solche befinden (Riemstechen, Färbeln, Zwick u. s. w.), bei denen neben dem Zufalle auch die Geschicklichkeit oder die Combination des Spielers nicht ganz ohne Bedeutung ist, so folgt hieraus, dass es dem Geiste des Gesetzes entspricht, als Glücksspiele alle jene Spiele zu bezeichen, deren Ergebnis, wenn auch nicht ausschliessend, so doch vorzugsweise vom Zufalle abhängt, im Gegensatze zu jenen Spielen, die vorwiegend durch Geschicklichkeit, Berechnung oder Kraft entschieden werden, bei denen also der Zufall nur eine untergeordnete Rolle spielt.*) Es können daher auch bei Glücksspielen Combinationen, Geschicklichkeit und Ueberlegung des Spielers die Gewinnstchancen fördern, ohne hiedurch dem Spiele einen anderen Charakter als jenen eines Hazardspieles aufzuprägen, bei welchem letzteren die Spielenden sich Bedingungen unterwerfen, deren Eintritt oder Nichteintritt wesentlich vom Zufalle abhängt. Dies ist beim Pokerspiele zweifellos der Fall, da bei diesem Spiele das Entscheidende ist, welche Zusammenstellung der Figuren, der Farben und Verbindungen in den zuerst ausgegebenen fünf Karten sich vorfindet, und welche Aenderung hieran durch die nachgekauften Blätter bewirkt wird, wonach sich auch die Sätze der Mitspielenden richten, während dann ein eigentliches Spielen mit den ausgetheilten Karten gar nicht mehr, sondern ein blosses Auflegen oder Wegwerfen der Karten stattfindet. Das Berufungsgericht hätte nun nicht schlechthin das lediglich subjective Anschauungen ausdrückende Gutachten des Experten P. acceptiren, sondern die Art, Regeln und den Vorgang des Spieles nach der in den Acten erliegenden Beschreibung selbst prüfen und hiernach beurtheilen sollen, ob beim Pokerspiele vorzugsweise der Zufall, oder etwa die Geschicklichkeit des Spielers den Erfolg (Gewinn oder Verlust) entscheidet. Auf Grund der in dem Memorandum enthaltenen Beschreibung des Spielvorganges, mit welchem auch die Beschreibung des Experten P. übereinstimmt, muss man aber zur Anschauung gelangen, dass es in erster Linie der Zufall ist, von dem der Erfolg des Spieles abhängt, nämlich die durch Meliren der Karten herbeigeführte ganz zufällige Reihenfolge der einzelnen ursprünglich vertheilten oder nachgekauften Blätter, auf welche Reihenfolge die Geschicklichkeit des Spielers keinerlei Einfluss zu üben vermag. Dass hiebei eine gewisse Combination des Spielers in der Richtung, ob und in welcher Einsatzhöhe er sich an dem Spiele betheiligen, ob und wie viele Karten er weglegen und andere nachkaufen soll, mit in Betracht kömmt, ist für den Charakter des Spieles „Poker" als eines Hazardspieles deshalb nicht von Belang,

---

*) Vgl. Finger, Comp. II. Band. S. 236 ff., Stenglein in Liszt's Zeitschrift, III. Band, S. 111 ff., Liszt, Strafrecht, S. 498 ff., Meyer, Comp. II. Band, S. 749, Schiffer in Gerichtssaal LI. Band, S. 184 ff. Olshausen, Comm. §. 284, Note 2; Oppenhoff, Comm. §. 284, Note 1; v. Kräwel in Holtzendorff's Rechtslexicon und andere.

Digitized by Google

weil diese Combination oder die Geschicklichkeit des Spielers darauf, welche Karten ursprünglich ausgetheilt, und welche nachgekauft werden, wovon doch immer der schliessliche Ausgang des Spieles abhängt, ganz ohne Einfluss sind. Am allerwenigsten kann aber das beim Pokerspiel übliche „Bluffen" in Betracht kommen, welches geradezu auf die Täuschung der Mitspielenden über die Güte und Qualität der Karten eines der Spieler (des Bluffenden) berechnet ist, dem Wagen des einen und der Verblüffung der anderen einen Erfolg gewährt. Insofern aber die im §. 500 St. G. hervorgehobenen, die Sittlichkeit gefährdenden Momente in Frage kommen, ist nicht zu verkennen, dass sie auch beim „Poker" zutreffen. Sobald dasselbe um einen Geldeinsatz gespielt wird, tritt für den Spieler die Gewinnsthoffnung ein, welche, obwohl sie, wie vorerwähnt, doch zunächst sich wieder nur durch den Zufall bestimmt, die Spielleidenschaft steigert und zum Wagen hoher Einsätze hinreisst. Hierin liegt aber auch der auf Gewinnsucht beruhende, sittlich verderbliche Charakter des Spieles und dessen unheilvoller Einfluss auf die Erregung von Leidenschaft bei dem Spieler. Wenn es diesfalls noch eines speciellen Beweises bedurfte, so möge auf die den Strafacten des Straffalles des Jahres 1898 beiliegende Anzeige, welche Anlass zum behördlichen Einschreiten gab, hingewiesen sein, aus welcher ein schlagendes Argument dafür, wie beim „Pokerspiele" Leidenschaft und Spielwuth angefacht werden, welche unheilvollen Wirkungen dieselben sohin auf das Familienleben und das wirtschaftliche Gleichgewicht im Haushalte sowohl, als im Geschäftsleben zu äussern geeignet sind, sich ergibt. Hiernach dürfte wohl das „Poker" als ein Hazard- oder reines Glücksspiel, auf welches die allgemeinen Bestimmungen des §. 522 St. G. Anwendung finden, genügend gekennzeichnet sein. Ueberdies liegt aber auch den Strafacten ein an die Sicherheitsbehörde in Wien gerichteter Erlass der n. ö. Statthalterei vom 29. October 1886, Z. 47.168, bei, in welchem erklärt wird, dass das „Poker" als ein im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 16. October 1840, J. G. S. Nr. 469, verbotenes reines Glücksspiel anzusehen sei, und fehlt es daher nicht einmal an einer besonderen Vorschrift (welcher Art dieselbe sein müsse, ist im Gesetze nicht bestimmt), welche das Pokerspiel im Sinne des §. 522 St. G. namentlich als ein verbotenes Spiel bezeichnet. Wenn aber das Berufungsgericht endlich einem auf Seite der Angeklagten etwa obwaltenden Irrthum über den Charakter des Spieles als eines Hazardspieles strafausschliessende Wirkung einräumt (§. 2 lit. e, §. 233 St. G.), so ist dem entgegen zu bemerken, dass es sich hier um einen für die Schuldfrage nicht in Betracht kommenden Rechtsirrthum handeln würde, und dass der Umstand der Abstempelung der Pokerkarten durch die Finanzbehörde ganz bedeutungslos ist, da einerseits mit Pokerkarten auch ohne Geldeinsatz gespielt werden kann, anderseits „Poker" auch mit zu einem anderen erlaubten Spiele bestimmten Karten (Whistkarten), dies namentlich bei einer grösseren Zahl von Spielern, gespielt wird. Hieraus ergibt sich, dass das freisprechende Urtheil des Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 21. Juli 1896, Z. 1428, indem es die Anwendung der Strafbestimmung des §. 522 St. G. auf das Pokerspiel überhaupt und auf den speciellen Straffall des Josef A. und Genossen insbesondere für ausgeschlossen erklärte, auf einer unrichtigen Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung beruht, und war daher in Stattgebung der von der Generalprocuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde in Gemässheit der §§. 292 und 479 St. P. O. wie im Enunciate dieses gegenwärtigen Urtheiles zu erkennen.

Digitized by Google

1505. Gegen eine im Sinne des §. 224 C. P. O., letzter Absatz, getroffene Verfügung des Gerichtsvorstehers oder des Senatsvorsitzenden ist ein Recurs auch dann unzulässig, wenn dem Antrage einer Partei, eine Nichtferialsache als Ferialsache zu erklären, keine Folge gegeben wird.

Entscheidung vom 13. September 1898, Z. 12760. — IV. Senat.

Der gegen den Beschluss des Präsidenten des Landesgerichtes X, womit dem Antrage des Klägers, die von ihm anhängig gemachte Rechtssache als Ferialsache zu erklären, keine Folge gegeben wurde, gerichtete Recurs wurde vom Oberlandesgerichte als unzulässig zurückgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem dagegen überreichten Revisionsrecurse keine Folge gegeben, denn im §. 224 C. P. O. sind jene Rechtssachen, welche als Ferialsachen behandelt werden müssen, nicht beispielsweise, sondern taxativ aufgezählt, woraus folgt, dass keine Partei einen gesetzlichen Anspruch darauf hat, dass auch andere als die dort bezeichneten Rechtssachen als Ferialsachen behandelt werden. Nach dem Schlussatze des §. 224 C. P. O. kann allerdings der Vorsteher des Gerichtes oder der Vorsitzende des Senates auch andere Rechtssachen soweit sei einer schleunigeren Erledigung bedürfen, als Ferialsachen erklären; er ist also hiezu zwar befugt, aber und zwar auch dann nicht verpflichtet, wenn eine Dringlichkeit obwalten würde, sondern es ist die bezügliche Verfügung, gleichviel ob sie bejahend oder verneinend lautet, ganz und ausschliesslich seinem Ermessen anheimgegeben. Das ergibt sich unzweifelhaft auch aus dem Schlussatze des citirten §. 224, wornach solche Verfügungen, womit eine Nichtferialsache als Ferialsache erklärt wird, durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden können. Denn, wenn schon solche Verfügungen, durch welche lediglich kraft discretionärer Gewalt bestimmter richterlicher Functionäre eine Ausnahme von der vom Gesetze festgesetzten Regel bewilligt wird, nicht anfechtbar sind, so folgt daraus nicht, wie der Recurrent vermeint, dass der Recurs dann zulässig sei, wenn eine solche Ausnahme für Nichtferialsachen verweigert wird, sondern es folgt vielmehr, dass ein Recurs im letzteren Falle ebenfalls und umsomehr ausgeschlossen sein muss, als die Nichtbewilligung sich auf die gesetzliche Regel stützt, die Bewilligung aber auf arbiträrem Ermessen beruht, und wenn schon dann der Recurs unzulässig ist, wenn von der Rechtsregel abgewichen wird, er umsoweniger dann zulässig sein kann, wenn von derselben nicht abgewichen wird.

1506. Spruchrepertorium Nr. 168.*)

„Aus den §§. 213 und 234 der Executionsordnung folgt nicht, dass alle bei der Meistbotsvertheilungstagsatzung nicht erschienenen Berechtigten kein Recursrecht gegen den Vertheilungsbeschluss haben."

Das Bezirksgericht in L. hat bei der Vertheilung des Meistbotes einer Liegenschaft die aus dem Jahre 1888 bis 1894 stammende Hauszinssteuer und Gemeindeumlage nicht als Vorzugspost liquidirt.

*) Siehe Nr. 167 auf Seite 87 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

Das Kreisgericht hat den gegen diesen Beschluss eingebrachten Recurs der Finanzprocuratur nomine des k. k. Aerars aus meritorischen Gründen und in der Erwägung zurückgewiesen, weil auf die fragliche Meistbotsvertheilung gemäss Artikel XXXV Einf. Ges. zur E. O. die Bestimmungen der neuen Executionsordnung anzuwenden sind, das Steueramt, respective die Finanzprocuratur namens des Aerars zu der auf den 1. März 1898 angeordneten Vertheilungstagfahrt trotz ordnungsmässiger Verständigung nicht erschienen ist, und nach §. 234 E. O. den von der Vertheilungstagfahrt verständigten, jedoch nicht erschienenen Interessenten ein Recurs gegen den Meistbotsvertheilungsbeschluss nicht zusteht.

Der Oberste Gerichtshof hat den dagegen eingebrachten ausserordentlichen Revisionsrecurs aus den der angefochtenen Entscheidung des Recursgerichtes beigefügten meritorischen Gründen abgewiesen, jedoch bemerkt, dass der im Beschlusse des Recursgerichtes angeführte formale Abweisungsgrund, dass der Finanzprocuratur ein Recursrecht gegen den Meistbotsvertheilungsbeschluss deshalb nicht zusteht, weil sie zur Vertheilungstagfahrt nicht erschienen ist, nicht gerechtfertigt sei. Denn der §. 234 E. O. ist im Zusammenhange mit dem darin bezogenen §. 213 aufzufassen. Der letztere bestimmt, dass von jenen Berechtigten, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus dem Versteigerungserlöse zum Zuge kommen könnten, und welche zur Vertheilungstagsatzung erschienen sind, gegen die Berücksichtigung der in diesem Paragraphen bezeichneten Ansprüche Widerspruch erhoben werden kann. Wenn nun der §. 234 E. O. normirt, dass zur Anfechtung des Vertheilungsbeschlusses mittels Recurses die zur Tagsatzung erschienenen Berechtigten nur im Umfange des ihnen gemäss §. 213 E. O. zustehenden Widerspruchsrechtes befugt, und bei derselben nicht vorgebrachte Anfechtungsgründe nicht zu berücksichtigen sind, so geht aus diesen gesetzlichen Bestimmungen nur hervor, dass den in diesem Paragraphen bezeichneten Berechtigten, welche zur Tagsatzung erschienen sind und ihr Widerspruchsrecht ausgeübt haben, ein beschränktes Recursrecht zusteht, und dass diese Berechtigten, wenn sie zur Tagsatzung nicht erschienen und das Widerspruchsrecht überhaupt nicht ausgeübt haben, auch zum Recurse gegen den Vertheilungsbeschluss nicht befugt sind. Es kann aber aus denselben keineswegs gefolgert werden, dass allen von der Vertheilungstagfahrt verständigten, jedoch nicht erschienenen Interessenten ein Recursrecht gegen diesen Beschluss nicht zusteht, und dass insbesondere das durch die Finanzprocuratur vertretene k. k. Aerar im vorliegenden Falle zum Recurse nicht berechtigt ist, weil dasselbe Vorzugsposten angemeldet hat und demnach zu der im §. 213 E. O. erwähnten Kategorie von Berechtigten gar nicht gehört.

Auch der §. 239 E. O., welcher speciell normirt, in welchen Fällen im Executionsverfahren ein Recurs überhaupt, und in welchen ein abgesonderter Recurs nicht zulässig ist, enthält keine Bestimmung, dass das Erscheinen bei der Vertheilungstagfahrt Voraussetzung des Recursrechtes ist.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den vorstehenden Rechtssatz in das Spruchrepertorium einzutragen.

(Plenarentscheidung vom 1. Juni 1898, Z. 7177.)

Digitized by Google

140. 70

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XIV. Jahrgang 1898.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

Ersatzband.

Wien 1904.

Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

DEC 30 1924

Digitized by Google

Vorwort.

Infolge einer außerordentlich regen Nachfrage sind die Jahrgänge 1897, 1898 und 1899 des vom Justizministerium herausgegebenen Verordnungsblattes vergriffen. Da sich ein vollständiger Neudruck dieser Bände nicht verlohnt hätte, entschied sich das Justizministerium für die Ausgabe von Ersatzbänden, in die nur die noch wirksamen Verordnungen und Kundmachungen sowie jene Publikationen aufgenommen wurden, deren Kenntnis auch weiterhin von Wert erscheint.

Ausgeschieden wurden von diesem Gesichtspunkte aus insbesondere alle Nachrichten über Personalveränderungen, weiters die Mitteilungen über den Inhalt von Gesetzblättern, über Erscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur, über ausgeschriebene Stellen, die alljährlichen Publikationen der Dolmetsch- und anderer Sachverständigenverzeichnisse, statistische Mitteilungen und ähnliches.

Um den Inhabern der Ersatzbände eine Übersicht des gesamten Inhalts der vergriffenen Bände zu vermitteln, wurde jedem Ersatzbande das vollständige Sachregister des betreffenden Jahrganges beigegeben und darin jenen Publikationen, die in den Ersatzband aufgenommen worden sind, die Seitenzahl des letzteren in fetter Schrift beigefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stück I vom 15. Jänner 1898.

Kundmachung.

1. Zum ständigen **Stellvertreter des Regierungskommissärs bei der k. k. priv. österr. Hypothekenbank in Wien** wurde der Ministerialvizesekretär im Finanzministerium Dr. Robert Zwierzina ernannt. (29. Dezember 1897, Z. 29854.)

Mitteilungen.

Vollzug der Landesverweisung. In einem vorgekommenen Falle der Verweigerung der Übernahme eines Landesverwiesenen durch einen Stadtmagistrat zum Zwecke der Abschiebung hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. Dezember 1897, Z. 38524, entschieden, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der § 397 und 407 St. P. O. und § 77 Vollzugsvorschrift zu derselben und § 4, M. Vdg. vom 5. März 1853, R. G. Bl. Nr. 44, die Polizei- beziehungsweise politische Behörde die in einem gerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochene Landesverweisung in Vollzug zu setzen habe, und daß in den meisten Fällen die Außerlandschaffung Landesverwiesener im Schubwege unter Anwendung der Bestimmungen des § 2, Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, zu erfolgen haben wird, da die gerichtliche Landesverweisung den Aufenthalt des verwiesenen Ausländers schon aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung unzulässig erscheinen lassen wird.

Stempelbehandlung der Eingaben und Protokolle im gerichtlichen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes. Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 12. November 1897, Z. 29640, eröffnet, daß der gemäß § 97 a. b. G. B. aufgestellte Verteidiger des Ehebandes als solcher im gerichtlichen Verfahren wegen Ungültigkeit der Ehe eine persönliche Gebührenbefreiung nach Tarifpost 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nicht genießt.

Dagegen kommt allen Eingaben (Rekursen, Appellationen u. dgl.) und den Protokollen in einem solchen Verfahren, und zwar sowohl den der beteiligten Parteien, als auch den des gerichtlich aufgestellten Verteidigers der Ehe, die Gebührenbefreiung gemäß Tarifpost 44, lit. *o* des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, in dem Falle zu, wenn die Untersuchung der Ungültigkeit einer Ehe gemäß § 94 a. b. G. B. von Amts wegen eingeleitet wird.

Digitized by Google

Stück II vom 31. Jänner 1898.

Verordnung.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Jänner 1898, Z. 79,

betreffend die Systemisierung einer zweiten Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Ottakring in Wien.

An die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Landesgerichtes Wien eine zweite Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Ottakring in Wien systemisiert.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

2. Aufhebung des Freigewichtes für Reisegepäck auf den Linien der k. k. priv. Südbahngesellschaft. Das Eisenbahnministerium hat mit Beziehung auf die Bestimmungen des Artikels I, letztes Alinea, des Normales über die den aktiven Staats- und Hofbediensteten zugesicherte Fahr- und Frachtbegünstigung vom Dezember 1891 zur Kenntnis gebracht, daß die k. k. priv. Südbahngesellschaft auf Grund ihres ab 1. Jänner 1898 in Kraft getretenen neuen Tarifes für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf ihren Linien, mit Ausnahme des Verkehres zwischen den Stationen der Strecken Wien—Mürzzuschlag, Mödling—Laxenburg und Neustadt—Katzelsdorf, ferner mit Ausnahme der Wien—Pottendorf—Wiener-Neustädter Bahn, der Lokalbahnen Liesing—Kaltenleutgeben, Spielfeld—Radkersburg, Radkersburg—Luttenberg und Cilli—Wöllan, sowie endlich der Linie Leoben—Vordernberg auch bei jenen halben Fahrkarten, welche auf Grund von amtlichen Legitimationen der Staats- und Hofbediensteten bei ihren Kassen gelöst werden, kein Freigewicht für Reisegepäck mehr gewährt.

Die hienach eingetretene Änderung in dem Umfange der zugestandenen Fahrbegünstigung, Artikel I, Absatz *H*, Punkt 7, beziehungsweise Beilage *A*, *C* und *F* des I. Nachtrages zu dem oben bezeichneten Normale wird bei der eventuellen Ausgabe eines weiteren Nachtrages zu demselben durchgeführt werden. (12. Jänner 1898, Z. 21 Praes.)

3. Zur Auslegung des § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche mit Beziehung auf das Personalsteuergesetz hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien der Justiz und des Handels an die Finanzlandesbehörden nachstehenden Erlaß vom 19. Dezember 1897, Z. 61620, gerichtet:

Nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (Gesetz vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863) finden die Bestimmungen des Handels-

Digitized by Google

gesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Prokura und die Handelsgesellschaften mit Ausschluß der Hausierer auf alle Kaufleute Anwendung, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen direkten Steuern ohne Zuschläge

in Wien wenigstens . . . . . 50 fl.
in der Umgebung von 2 Meilen von Wien wenigstens . . . . . 30 „
in Orten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen wenigstens . . . . . 40 „
in Orten mit einer Bevölkerung über 10.000 bis 50.000 Seelen wenigstens . . 30 „
in Orten mit einer Bevölkerung mit oder unter 10.000 Seelen wenigstens . . 20 „

zu entrichten haben oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls dieselben von deren Entrichtung nicht befreit wären.

Da mit 1. Jänner 1898 das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in Wirksamkeit tritt, der berufene § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche aber eine gesetzliche Abänderung bisher nicht erfahren hat, sieht sich das Finanzministerium im Vernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium veranlaßt, die k. k. Direktion einzuladen, die Steuerbehörden I. Instanz, welche den zur Überwachung der Protokollierungspflicht berufenen Gerichten von den die Protokollierungspflicht begründenden Steuerbemessungen Mitteilung zu machen haben, zu belehren, daß unter der von den Kaufleuten zu entrichtenden „landesfürstlichen direkten Steuer ohne Zuschläge“ künftighin, nämlich für die vom 1. Jänner 1898 angefangen zur Anmeldung gelangenden Gewerbe bis auf weiteres derselbe Betrag an allgemeiner Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu verstehen ist und die Einschränkung „ohne Zuschläge“ ihre Bedeutung verliert, da die allgemeine Erwerbsteuer staatliche Zuschläge nicht kennt.

Zugleich wird im Vernehmen mit dem Justizministerium angeordnet, daß die Verzeichnisse, welche zufolge hierortigen Erlasses vom 5. Dezember 1887, Z. 30557/1976, V. B. Nr. 43 ex 1887, über Neuanmeldungen und Änderungen hinsichtlich der protokollierungspflichtigen Kaufleute von den Steuerbemessungsbehörden an die Handelsgerichte allmonatlich einzusenden sind, ausnahmsweise im Jahre 1898 für die ersten 4 Monate (Jänner bis einschließlich April) vereint im Monate Mai den Handelsgerichten mitzuteilen sind.

Die weiteren Einsendungen haben wieder nach Vorschrift des Erlasses vom 5. Dezember 1887, Z. 30557, zu erfolgen.

Für die genaue Beachtung dieser Anordnung ist Sorge zu tragen.

(19. Jänner 1898, Z. 1241.)

Mitteilungen.

Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Anwendung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes (§ 88 J. N.). Auf Ersuchen des Justizministeriums wurden einem Plenarsenate des Obersten Gerichtshofes mehrere Fragen über die Anwendung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes (§ 88 J. N.) zur Begutachtung

Digitized by Google

vorgelegt. Laut der Note des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 22. Jänner 1898, Nr. 14 Praes., wurden von diesem Gerichtshofe nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Die Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes durch unbeanständete Annahme einer mit dem Gerichtsstandsvermerke versehenen Faktura ist nicht auf Personen beschränkt, welche ein Handelsgewerbe im engeren Sinne betreiben.

Dieser Gerichtsstand findet nicht nur im Verkehre der im Handelsregister eingetragenen Firmen und derjenigen Personen Anwendung, bei welchen die Gewerbeanmeldung auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also der Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet, sondern er wird unter allen Personen, die mit Erzeugnissen oder Waren Handel treiben, durch Annahme der Faktura begründet, daher auch unter Personen, bei welchen der Handelsbetrieb als der Ausfluß des den gewerblichen Produzenten zustehenden Rechtes erscheint, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben oder welche gewerbsmäßig in ihrem Geschäftsbetriebe über Gegenstände und Waren Umsatzgeschäfte machen, welche mit diesem Betriebe im Zusammenhange stehen, einerlei, ob sie diese Waren und Gegenstände selbst erzeugen, bearbeiten oder bloß verhandeln.

Die Gründe, auf welchen vorstehendes Gutachten beruht, sind folgende:

Nach der allgemeinen Regel (§ 6 a. b. G. B.) darf einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

In Betreff der Eigenschaft der Personen, zwischen welchen nach Zulaß des § 88, 2. Absatz, J. N. die unbeanständete Annahme einer qualifizierten Faktura den Gerichtsstand des Erfüllungsortes begründen soll, wurde die vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses gewählte Bezeichnung „unter Handeltreibenden“ durch jene „unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben“ ersetzt und ist diese Bezeichnung in das Gesetz übergegangen, dieses deshalb, um — wie die Motive besagen — klarer auszudrücken, daß es hier nicht auf die handelsrechtliche Kaufmannsqualität, sondern auf den gewerberechtlichen Begriff des Handeltreibenden ankommt und daß lediglich dieser letztere für die Kompetenz maßgebend ist.

Nach der Gewerbeordnung aber läßt sich der Begriff des Handeltreibenden nicht auf das Handelsgewerbe im engeren Sinne, nämlich auf die Gewerbe beschränken, in welchen die Anmeldung und der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, sondern er umfaßt auch diejenigen Gewerbe, in welchen der Betrieb des Handels nicht das alleinige Geschäft bildet, sondern sich als Ausfluß des den gewerblichen Produzenten zustehenden Rechtes darstellt, mit ihren Erzeugnissen und Waren „Handel zu treiben“ (Handelsministerialerlaß vom 16. September 1883, Z. 26701), denn auch die letzteren treiben im Ausflusse ihres Gewerbes Handel und, da das Gesetz bei Anwendnng dieser Bezeichnung nicht unterscheidet oder einschränkt, so kann auch die Auslegung nicht weiter gehen, als das Wort des Gesetzes reicht.

Aber auch aus der klaren Absicht des Gesetzgebers läßt sich in Bezug auf die Eigenschaft der im § 88, 2. Absatz, J. N. gemeinten Personen eine Beschränkung auf

Digitized by Google

Handelsgewerbe im engeren Sinne nicht feststellen; dieselbe leitet vielmehr zur entgegengesetzten Annahme.

Dies ergibt sich vorerst aus der im Eingange erwähnten Motivierung der an den Ausschußanträgen vorgenommenen Änderung und sodann aus den Motiven, welche dafür maßgebend gewesen sind, daß überhaupt von der im Absatze 1 des zitierten Gesetzes enthaltenen generellen Fixierung eines nur bei schriftlicher Übereinkunft der Parteien zulässigen Gerichtsstandes des Erfüllungsortes eine Ausnahme zugelassen wurde.

Rücksichten auf den Handelsverkehr und die Exportindustrie waren hier für das Zugeständnis einer Erleichterung maßgebend, und es ist diesen Rücksichten in der Erwägung Rechnung getragen worden, daß dort, wo nach den in Frage kommenden Parteien eine entsprechende Beobachtung der Formen und Usanzen des Geschäftsverkehres zu erwarten ist, die Übelstände und Ausschreitungen nicht zu besorgen seien, welche bei der bisher unbegrenzten Zulassung eines aus dem vermuteten Willen abgeleiteten Fakturengerichtsstandes vorgekommen sind.

Nichts spricht dafür, daß die nämlichen Voraussetzungen nicht auch bei jenen Personen zutreffen sollten, welche zwar nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzes oder als Handeltreibende im Sinne des § 38 Gewerbeordnung anzusehen sind, aber gleichwohl im Ausflusse ihrer Gewerbeberechtigung den Handel mit Erzeugnissen eigener Provenienz oder mit Waren betreiben (§ 37 Gewerbeordnung). Im Gegenteile bringt es sowohl die in letzter Linie gleiche Tendenz solcher Gewerbe, wie deren Entwicklung, die in häufigen Fällen den eigentlichen handwerksmäßigen Vertrieb in den Hintergrund stellt, mit sich, daß auch dieser Kategorie von Gewerbetreibenden diejenigen Qualitäten zugemutet werden können, welche sie in Ansehung ihrer Befähigung zur Anwendung entsprechender Diligenz den Handeltreibenden im engeren Sinne gleichstellen.

Hienach kann die Auslegung des in Rede stehenden Paragraphen der Jurisdiktionsnorm nur dahin gehen, daß unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, nicht bloß Vollkaufleute ohne Rücksicht auf die Art ihres Gewerbebetriebes, sondern auch alle Personen verstanden sind, welche ein freies, handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe betreiben und in diesem Betriebe in ständiger Betätigung der Erwerbsabsicht Umsatzgeschäfte hinsichtlich solcher Erzeugnisse und Waren vornehmen, die zu dem Gegenstande dieses Gewerbebetriebes gehören und mit demselben in Verbindung stehen, gleichviel ob die Ware vom Gewerbetreibenden selbst erzeugt oder bearbeitet oder bloß verhandelt wird.

Selbstverständlich bleibt die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für den Fakturengerichtsstand gegeben, beziehungsweise nachgewiesen seien, für jeden einzelnen Fall gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßgesetze dem Richter nach dessen freier Überzeugung vorbehalten.

Bei ausländischen Unternehmungen, deren Betrieb sich nicht unter den Formen und Bestimmungen der inländischen Gewerbegesetze und allenfalls auch unter wesentlich verschiedenen territorialen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen vollzieht, kann die für die Kompetenzbeurteilung notwendige Feststellung, ob sie als Handelsbetrieb anzusehen sind, nicht ausschließlich unter Anwendung der hierlands bestehenden Normen geschehen. Es würde dies einer sachgemäßen Beurteilung des Fakturengerichtsstandes, welche zugleich der nicht zum geringen Maße auf

Digitized by Google

Förderung der Exportindustrie abzielenden Jurisdiktionseinrichtung entspricht, nicht genügen. Vielmehr wird bei dieser Feststellung auch der allgemeine volkswirtschaftliche Begriff des Handels in das Auge zu fassen sein.

Gleichwohl sind Fälle denkbar, in welchen die Anlehnung an das österreichische Gewerbegesetz dem von der Gesetzgebung beabsichtigten Schutze der Interessen des inländischen Handels weit mehr entsprechen würde und auch nach den Bestimmungen der § 35 und 36 a. b. G. B. nicht ausgeschlossen wäre.

Aus diesem Grunde wird der Richter bei ausländischen Unternehmungen von Fall zu Fall mit Bedacht auf die in concreto vorliegenden Verhältnisse zu entscheiden haben, ob die Unternehmung als Handelsbetrieb zu qualifizieren sei.

Mit der Klage muß eine Abschrift der Faktura vorgelegt werden.

Die allgemeine Richtigkeit des obigen Satzes ergibt sich aus den Bestimmungen des § 41 J. N., da, wenn dem Richter aufgetragen wird, seine Zuständigkeit, und zwar auf Grund der Angaben des Klägers, von Amts wegen zu prüfen, die bezeichneten Angaben derart beschaffen und belegt sein müssen, daß dadurch dem Richter die ihm obliegende amtswegige Prüfung tatsächlich ermöglicht wird.

Der obige Satz hat aber nur den Normalfall im Auge; aus demselben folgt insbesondere nicht, daß stets eine vollständige Abschrift der Faktura vorzulegen sei, da im Sinne des § 77, Absatz 2, Z. P. O. in Verbindung mit § 226, letzter Absatz, Z. P. O., wenn nur einzelne Teile einer Urkunde in Betracht kommen, die Beifügung eines Auszuges der Urkunde genügt, auf welche im betreffenden Falle Bezug genommen wird. Noch weniger ist es erforderlich, wenn etwa die Klage auf einen Saldo gestützt ist, welchem eine Mehrheit von Fakturen zu Grunde liegt, Abschriften der sämtlichen in Betracht kommenden Fakturen vorzulegen, da zur Prüfung der Zuständigkeit in der Regel der Eingang der betreffenden Faktura ausreicht, welcher voraussichtlich in allen Fällen derselbe sein wird.

Auch muß gegenüber der Vorschrift des § 77, Absatz 2, Z. P. O. hervorgehoben werden, daß diese durch den eingangs aufgestellten Satz selbstverständlich nicht eingeschränkt werden kann, und es wird daher dem Richter jederzeit freigestellt bleiben müssen, zu erwägen, ob die Verhältnisse des einzelnen Falles derart sind, um die verschiedenen Bestimmungen des § 77 Z. P. O. zur Anwendung zu bringen.

Der Nachweis, daß die Parteien zu den Personen gehören, welche ein Handelsgewerbe betreiben, ist nicht schon in der Klage, sondern erst dann zu erbringen, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes deswegen bestritten wird, weil eine der beiden Parteien ein Handelsgewerbe nicht betreibt.

Vorstehende Rechtsanschauung entspringt der Erwägung, daß der Richter gemäß § 41, Absatz 2, J. N. die Prüfung seiner Zuständigkeit zwar von Amts wegen, jedoch auf Grund der Angaben des Klägers — dafern sie dem Gerichte nicht bereits als unrichtig bekannt sind — vorzunehmen hat und daß ein weitergehender Nachweis in diesem Stadium einerseits die vom Gesetze gewollte Erleichterung wesentlich erschweren, bisweilen geradezu unmöglich machen und anderseits dem Gegenteile in zahlreichen Fällen ganz unnötigerweise eine mehrere Kostenlast aufbürden würde.

Dem Erfordernisse einer urkundlichen Bescheinigung ist demnach durch Vorlage der qualifizierten Faktura vorerst genugsam Rechnung getragen. Damit wird die für die amtswegige Kompetenzprüfung erforderliche Grundlage hinreichend fest-

Digitized by Google

gestellt; das Erfordernis eines weiteren Nachweises hat erst dann in Frage zu kommen, wenn die Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichtes bestritten wird.

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Görz. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für die genannte Stadt nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Wer ein Zeugnis behufs Begründung seines Gesuches um Bewilligung des Armenrechtes erlangen will, hat das vorgeschriebene Formular beim Magistrate zu beheben und den Fragebogen auf der Vorderseite auszufüllen oder ausfüllen zu lassen, unter Beisetzung seiner Unterschrift oder des von zwei Zeugen beglaubigten Handzeichens;

2. hierauf ist die Bestätigung der Angaben ad 1 bis 4, 9 bis 11 des Fragebogens von Seite des Magistratsamtes für Statistik und Volkszählung zu erwirken;

3. sodann ist die Bestätigung der Angaben ad 5 bis 8 des Fragebogens seitens des Hausherrn einzuholen;

4. der Fragebogen ist sohin vom Pfarrer (Vorsteher der israelitischen Gemeinde) beglaubigen zu lassen und falls der Pfarrer (Vorsteher) die Beglaubigung wegen Unkenntnis der Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers verweigern sollte, hat sich dieser an den Vorsteher seines Stadtviertels (caposestiere) zu wenden;

5. nach Beendigung dieser vorläufigen Erhebungen legt der Gesuchsteller den ausgefüllten Fragebogen dem städtischen Sekretariat vor, durch welches der Bürgermeister oder sein Stellvertreter entweder das Zeugnis ausstellen lassen oder auf dem Formular selbst die Gründe angeben wird, aus welchen die Ausfolgung des Zeugnisses unstatthaft erscheint; im letzteren Falle steht es der Partei frei, den Rekurs an die Statthalterei binnen der im Gesetze vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, festgesetzten Frist zu ergreifen.

Stück III vom 12. Februar 1898.

Mitteilungen.

Gutachten des Obersten Gerichtshofes, betreffend die Befugnis der Advokaten, sich durch Sollizitatoren und andere nicht juristische Kanzleibedienstete vertreten zu lassen. (§ 31 Z. P. O. und § 15 A. O.) Auf Ersuchen des Justizministeriums hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Frage, ob sich die Advokaten bei Verhandlungen, für welche die Beiziehung eines Advokaten gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, im neuen Prozesse nur durch einen bei ihnen in Verwendung stehenden Advokaturskandidaten oder auch durch Sollizitatoren und andere nicht juristische Kanzleibedienstete vertreten lassen können, einem Plenissimarsenate des Obersten Gerichtshofes zur Begutachtung vorgelegt. Laut der Note des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 26. Jänner 1898, ad Nr. 42 Praes., hat dieser Gerichtshof am 26. Jänner 1898 nachstehendes Gutachten beschlossen:

Den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 war die Stellvertretung von Advokaten durch Nichtadvokaten völlig fremd. Nur eine zur Advo-

Digitized by Google

katur berechtigte Person, und dies unter gewissen örtlichen und dienstlichen Beschränkungen, durfte der Advokat als Stellvertreter entsenden. Dieser Zustand wurde durch § 21 der provisorischen Advokatenordnung vom 16. August 1849, R. G. Bl. Nr. 364, im Wesen aufrecht erhalten.

Auch die Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, stellt im § 14 als Regel auf, daß der Advokat berechtigt sei, im Verhinderungsfalle einen anderen Advokaten unter gesetzlicher Haftung zu substituieren. Als Ausnahme von dieser Regel ist nach § 15 bei denjenigen Verhandlungen, für welche die Beiziehung eines Advokaten nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem Advokaten gestattet, sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Advokaturskandidaten, welcher sich mit der Legitimation des Ausschusses der Advokatenkammer auszuweisen hat, jedoch unter seiner Verantwortung vertreten zu lassen. Der Advokaturskandidat ist seither gleich dem Advokaten in Standes- und Berufspflichten dem Disziplinarstatute unterworfen.

Bezeichnend ist, daß nach den Materialien zu diesem Gesetze Gutachten selbst aus dem Advokatenstande die Eignung zur Stellvertretung des Advokaten in hiefür zulässigen Fällen lediglich geprüften Advokaturskandidaten zuerkennen wollten.

Durch die Entgegenhaltung der Regel des § 14 zu der einzigen Ausnahme des § 15 erscheint die Verwendbarkeit anderer Personen als der Advokaturskandidaten zu der Vertretung des Advokaten bei Verhandlungen durch die Advokatenordnung nachgerade ausgeschlossen.

Mit der Verlegung des Kernpunktes des neuen Prozeßverfahrens in die mündliche Verhandlung vor dem Richter und mit der hiedurch ungleich erhöhten Aufgabe des Advokaten hätte die Gesetzgebung eine Herabminderung des Eignungsnachweises für Stellvertreter des Advokaten unmöglich vereinbaren können. Rücksichten für den Advokatenstand mußten vor jenen für die unmittelbare Rechtsfindung zurücktreten. In den erläuternden Bemerkungen zu § 42 der Regierungsvorlage für die Z. P. O. wurde eingehend begründet, daß die Gesetzgebung wenig Ursache habe, die Beteiligung nicht rechtskundiger Bevollmächtigter am Prozeßverfahren zu befördern. Die Regierungsvorlage zu § 31 ließ denn auch die Bestimmungen der § 14 und 15 A. O. ganz unberührt, indem sie dahin lautete, daß der Advokat die ihm erteilte Prozeßvollmacht für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Advokaten übertragen und auf Grund seiner Prozeßvollmacht für Prozeßhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advokaten nicht geboten ist, andere Stellvertreter bestellen kann.

Diese Bestimmung, welche — nach ihrer Fassung — selbst substitutionsberechtigte Advokaturskandidaten von der Vornahme aller Akte des Verfahrens ausschloß, erschien dem Permanenzausschusse zur Z. P. O. nicht durchführbar, weil er besorgte, daß hierlands der zur Führung des Prozesses in allen Instanzen befugte, auch in Verwaltungssachen viel beschäftigte Advokat der Berechtigung, sich durch verläßliche Substituten vertreten zu lassen, nicht entbehren könne.

Um diese Verläßlichkeit möglichst zu sichern, wurde vorgeschlagen, im § 31 aufzunehmen, daß sich der Advokat bei Verhandlungen, für welche die Beiziehung eines Advokaten gesetzlich vorgeschrieben ist, durch einen bei ihm in Verwendung stehenden substitutionsberechtigten Advokaturskandidaten vertreten lassen könne. Zugleich wurden als substitutionsberechtigt die im § 15 A. O. bezeichneten Advokaturskandidaten erklärt, falls sie bereits die Advokatursprüfung mit Erfolg abgelegt

Digitized by Google

haben und nicht eine der im § 12, lit. *c* des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, angeführten Disziplinarstrafen wider sie verhängt ist.

Laut des gemeinsamen Berichtes der Permanenzkommission des Herrenhauses und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses wurde im Hinblicke darauf, daß nicht überall genug geprüfte Advokaturskandidaten zur Verfügung stehen, daß ferner die besonderen Verhältnisse einzelner Kanzleien die Beleihung ungeprüfter Advokaturskandidaten mit dem Substitutionsrechte dringend fordern können und daß die gerichtliche Vertretung durch den nicht geprüften, aber genau informierten Konzipienten des Prozeßanwaltes in manchen Fällen der Vertretung durch einen der Sache fremd gegenüberstehenden anderen Anwalt vorzuziehen sei, dem § 31 auch noch hinzugefügt, daß unter gewissen Voraussetzungen das Erfordernis der Advokatursprüfung für die Stellvertretung erlassen werden könne. So kam der § 31 in seiner gesetzlichen Fassung zu stande.

Andere Abweichungen hat sonach die im § 15 A. O. geregelte Stellvertretung des Advokaten nicht erfahren. § 31 spricht abgesondert von „Verhandlungen" und abgesondert von „Prozeßhandlungen". Diese beiden Bedeutungen müssen auseinandergehalten werden. Prozeßhandlung ist unstreitig der weitere, Verhandlung der engere Begriff. Während die einzelne Tätigkeit im Prozesse eine Prozeßhandlung darstellen kann, ist unter Verhandlung im Sinne der Z. P. O. doch nur eine unmittelbare Erörterung der Sache vor dem Richter verstanden.

Bei Prozeßhandlungen muß demnach bezüglich des Befugnisses zur Stellvertretung des Advokaten unterschieden werden, ob sie in einer Verhandlung oder außerhalb einer solchen stattgefunden haben.

Für die ersteren ist ebenso wie für die Verhandlung, in welcher sie sich ergeben, nunmehr maßgebend, ob für sie die Beiziehung eines Advokaten gesetzlich vorgeschrieben sei, in welchem Falle vermöge der einzigen Neuerung des § 31 Z. P. O. statt eines anderen Advokaten auch ein substitutionsberechtigter Advokaturskandidat als Stellvertreter eintreten kann. Für andere Verhandlungen, die der Beiziehung eines Advokaten gesetzlich nicht bedürfen, und für alle übrigen Prozeßhandlungen enthält bezüglich der Eignung des zulässigen Stellvertreters § 31 keine Bestimmung und bleiben daher nach Artikel I, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung die Anordnungen der § 14 und 15 A. O. ganz unverändert aufrecht. Es geht also keineswegs an, daraus, daß § 31 Z. P. O. lediglich besagt, daß für Prozeßhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advokaten nicht geboten ist, auch andere Stellvertreter bestellt werden können, die Folgerung zu ziehen, daß nunmehr die Auswahl eines solchen Stellvertreters eine unbeschränkte sei.

Die bisherige Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes hat, wie insbesondere die Entscheidung vom 19. Jänner 1886, Z. 391 (G. U. Slg. 10904), zum Ausdrucke bringt, an dem Grundsatze festgehalten, daß der Advokat lediglich berechtigt sei, sich durch einen anderen Advokaten oder durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Advokaturskandidaten vertreten zu lassen. Mit dieser Stellvertretungsfrage hat die Berechtigung der Partei, sich in gewissen Fällen durch einen gewöhnlichen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, nichts gemein, weil dann diese Partei die Vertretung durch einen Advokaten überhaupt nicht genießt, hier aber zu erörtern ist, in welchem Maße die Vertretung durch einen Advokaten der Partei auch mittels eines Stellvertreters des beauftragten Advokaten zulässig sei.

Digitized by Google

Wenn das alte Prozeßverfahren nicht mehr im stande war, den Ansturm des Rechtslebens an allen Orten gesetzmäßig zu bewältigen, wenn in einem mündlich gedachten Verfahren zu der Einlegung häuslich verfaßter Protokollarreden und zu der Verwendung gewöhnlicher Kanzleibediensteter, also zu Mitteln gegriffen wurde, die vielleicht mehr oder weniger unausweichlich waren, dem Gesetze aber gewiß nicht entsprachen, wenn diese Zustände und die damit im Zusammenhange stehenden zahllosen Erstreckungen nicht im geringsten Maße eben dazu beitrugen, mit der alten, durch die Zeitverhältnisse nach Verlauf eines Jahrhundertes denn doch überholten Gerichtsordnung zu brechen, so können diese abirrenden Gepflogenheiten der Vergangenheit zu der Deutung des neuen Gesetzes doch füglich nicht herangezogen werden, dies um so weniger, als der Advokat in dem neuen Verfahren viel leichter als sonst in der Lage sein wird, den Prozeß zu vereinfachen und die Aushilfe seiner Angestellten im gerichtlichen Verkehre, insbesondere mit der Gerichtskanzlei zu verwerten.

Es fehlt sonach an jedem, sei es dem Aufbaue oder Ziele des Gesetzes, sei es dem Wortlaute oder Sinne des § 31 Z. P. O. entnehmbaren Anhaltspunkte, dafür zu halten, daß durch das neue Gesetz das Gebiet der Verwendbarkeit gewöhnlicher Kanzleibediensteter zur Stellvertretung des Advokaten bei Prozeßhandlungen erweitert worden sei.

Daß aber auch die erste Tagsatzung zu den mündlichen Verhandlungen gehört, auf welche § 15 A. O. Anwendung findet, ergibt sich nicht bloß aus der gesetzlichen Bezeichnung des § 230, Absatz 1, Z. P. O., sondern auch aus der Erwägung, daß der ersten Tagsatzung durch § 239 Z. P. O. wichtige Erklärungen und Prozeßhandlungen vorbehalten sind, zu denen die Parteien in Person oder durch ihre gehörig bevollmächtigten Vertreter erscheinen müssen.

Diese Ausführungen lassen das Gutachten dahin fassen:

„Bei der Auswahl seiner Stellvertreter für Prozeßhandlungen, zu deren Vornahme die Vertretung durch Advokaten nicht geboten ist, bleibt der Advokat an die Vorschrift des § 15 der Advokatenordnung gebunden. Bei Verhandlungen (z. B. erste Tagsatzung), für welche die Beiziehung eines Advokaten gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann er sich daher gemäß § 15 cit. nur durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Advokaturskandidaten vertreten lassen, der jedoch nicht im Sinne des § 31, Absatz 3, Z. P. O. substitutionsberechtigt sein muß.“

Verhältnis der politischen Exekution zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Der Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, mit welchem den Finanzlandesbehörden im Hinblicke auf die Bestimmungen der neuen Exekutionsordnung Weisungen über die Durchführung der politischen und die Einleitung der gerichtlichen Exekution erteilt werden, enthält nachstehende mit dem Justizministerium vereinbarte Bestimmungen über das Verhältnis der politischen Exekution zur gerichtlichen Exekution:

Exekution auf bewegliche körperliche Sachen.

Punkt 3, Absatz 3: Stellt sich heraus, daß das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen vorausgeht, so ist die administrative begonnene Exekution nicht mehr weiter fortzusetzen, sondern ohne Verzug das gerichtliche Superpfandrecht gemäß

Digitized by Google

§ 257 E. O. zu erwerben, nach Umständen aber auch gleich der Antrag auf Verkauf im Sinne des § 264 E. O. beim Exekutionsgerichte zu stellen.

Geht dagegen das gerichtliche Pfandrecht dem administrativen nach, so ist die administrative Exekution mit Beschleunigung durchzuführen und ein etwa sich ergebender Überschuß des Erlöses über den einzubringenden Rückstand und die Exekutionskosten zu Gerichtshanden zu hinterlegen.

Politische Sequestration.

Punkt 7, Absatz 1 und 2: Die Sequestration der Erträgnisse unbeweglicher Güter ist nur dann und insolange zulässig, als noch keine gerichtliche Zwangsverwaltung derselben eingeleitet ist.

Im Falle der administrativen Sequestration ist der Verwalter in der Regel der gerichtlichen Verwalterliste des betreffenden Gerichtshofsprengels (§ 106 E. O.) zu entnehmen.

Punkt 7, Absatz 3: Gleichzeitig mit der Einleitung einer politischen Sequestration ist immer auch die Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes für den bezüglichen Rückstand sowie die Anmerkung der administrativen Zwangsverwaltung im öffentlichen Buche zu erwirken.

Wird für eine administativ sequestrierte Liegenschaft nachträglich die gerichtliche Zwangsverwaltung bewilligt, so ist die politische Sequestration sofort einzustellen und der gerichtlichen Zwangsverwaltung im Sinne des § 103 E. O. beizutreten.

Der administrativ bestellte Verwalter hat dann im Falle, als das Gericht ihn nicht beibehalten, sondern einen anderen Verwalter bestellen sollte, sofort Rechnung zu legen, welche sodann von der Exekutionsbehörde an das Gericht zu leiten ist.

Stück IV vom 28. Februar 1898.

Mitteilungen.

Vornahme der Dienstbesetzungen bei den Oberlandesgerichten. In Betreff der von einem Oberlandesgerichte angeregten Frage, in welchen Senaten die den Oberlandesgerichten zustehenden Dienstbesetzungen — Ernennungen der Auskultanten, der Kanzleibeamten, Diener und gegen Jahresgehalt zu systemisierenden Kanzleigehilfen — vorzunehmen seien, wurde diesem Oberlandesgerichte eröffnet, daß es nach Anschauung des Justizministeriums keinem Anstande unterliegt, diese Dienstbesetzungen den gemäß § 28 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, ausdrücklich zum Zwecke „der Dienstbesetzungen, dann der Besetzungsvorschläge und für sonstige Personalangelegenheiten“ bestellten ständigen Kommissionen, den sogenannten Personalsenaten zuzuweisen, nachdem im § 19 des Gerichtsorganisationsgesetzes auch in Hinkunft die Personalsenate als für solche Angelegenheiten berufen bezeichnet werden.

Digitized by Google

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Triest. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für Triest nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die zur Ausfertigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes berufenen Organe sind die Vorsteher und Untervorsteher (capi, sottocapi) der einzelnen Bezirke und Unterbezirke (distretti, sottodistretti), in welchen die Partei ihren Wohnsitz hat.

Gegen die Verweigerung des Zeugnisses kann die sich beschwert fühlende Partei an die politische Landesbehörde den Rekurs erheben; der Rekurs ist mündlich oder schriftlich bei dem Magistrate anzubringen.

Stück V vom 14. März 1898.

Verordnungen.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. Jänner 1898, Z. 25356 ex 1897,

betreffend die Verwahrung der Originaldepositenscheine über die bei der Österreichisch-ungarischen Bank hinterlegten gerichtsmäßigen Depositen.

An alle Gerichte.

Es ist dem Justizministerium zur Kenntnis gekommen, daß einige Gerichte in Fällen der Hinterlegung gerichtsmäßiger Depositen bei der Österreichisch-ungarischen Bank angeordnet haben, daß der von der Depositenabteilung dieser Bank ausgestellte Originaldepositenschein in dem k. k. Gerichtsdepositenamte aufbewahrt werde.

Dieser Praxis gegenüber werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die im § 16 der Verordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103 (verlängert durch Verordnung vom 31. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1898), enthaltenen Vorsichten rücksichtlich der Verfügung über gerichtsmäßige Depositen die Verwahrung der Originaldepositenscheine bei Gericht entbehrlich machen und daß sohin, um den Parteien Kosten und Mühe zu ersparen, von dieser gerichtlichen Verwahrung Umgang zu nehmen ist, es sei denn, daß sich im einzelnen Ausnahmsfalle gegen die Aufbewahrung des Depositenscheines durch die Partei (§ 11, Absatz 6, der bezogenen Verordnung) ganz besondere Bedenken ergeben sollten.

Ruber m. p.

Digitized by Google

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Jänner 1898, Z. 27179 ex 1897,

betreffend die abgesonderte Nachweisung der im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, normierten Vergehen und Übertretungen.

An alle Justizbehörden.

Um die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 vom Jahre 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wahrnehmen zu können, findet das Justizministerium zu verordnen, daß Vergehen und Übertretungen, welche nach diesen Gesetzen bestraft werden, vom Jahre 1898 an in den statistischen Ausweisen (Tabelle *E* und *H*) abgesondert ersichtlich gemacht werden.

Ruber m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Februar 1898, Z. 2018,

betreffend die Abfuhr von auf Grund des Strafgesetzes eingezahlten Geldstrafen.

An alle Gerichte I. Instanz.

1. Zufolge Artikel VIII des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108, sind Geldsendungen der Gerichte an Gemeinden portopflichtig, daher auch Geldstrafen, welche an die Armenfonds der Gemeinden zu übersenden sind. Wo die Einrichtung von Bezirksarmenräten als Organen des Landesausschusses besteht und die Geldstrafen diesen zukommen, sind dagegen gemäß Artikel II und VIII dieses Gesetzes derartige Sendungen portofrei zu behandeln.

Was nun die Wahl des Beförderungsmittels betrifft, so sind die Grundsätze der Geschäftsordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, zu beobachten. Demnach bildet die Inanspruchnahme der Post die Regel; eine Übermittlung durch Gerichtsdiener kann gemäß § 344, Z. 2, G. O. nur erfolgen, wenn sie „wie in kleineren Orten" zweckmäßiger erscheint. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß mit einzelnen Gemeinden ein anderer Vorgang vereinbart wird, welcher die gleiche Gewähr für die richtige Abfuhr bietet.

2. Muß die Zusendung an den Armenfonds einer Gemeinde mit Post erfolgen, so haben sich die Gerichte, sofern sie nicht im Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes stehen (§ 101 bis 103 G. O.), der Postanweisungen zu bedienen. Da die Kosten der Übersendung nicht als Kosten des Strafvollzuges erscheinen, weil letzterer durch den Erlag der Geldstrafe bei Gericht als abgeschlossen anzusehen ist, und da die Übersendung an die Gemeinden zu deren Gunsten erfolgt, so sind die Kosten der Übersendung von dem zu übersendenden Geldbetrage in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

3. Es wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß § 50 und 87 der Vollzugsvorschrift zur Strafprozeßordnung von der erfolgten Einzahlung jeder Geldstrafe, daher auch der infolge einer Privatanklage auferlegten, der Staatsanwalt beziehungsweise der staatsanwaltschaftliche Funktionär in Kenntnis zu setzen ist.

Ruber m. p.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. März 1898, Z. 368 ex 1897,

betreffend die Ergänzung der Amtsbibliotheken der Gerichte I. Instanz.

An alle Gerichte I. Instanz.

Das Justizministerium findet mit Beziehung auf die Weisungen, welche den Gerichten I. Instanz durch die Oberlandesgerichtspräsidien wegen Ergänzung der Amtsbibliotheken zukommen werden, zur Erhaltung dieser Bibliotheken in einem geordneten Stande und zur fruchtbringenden Ausnützung derselben durch die Beamten nachstehende Anordnungen zu treffen.

Der Bestand der bezirksgerichtlichen Bibliotheken ist in sieben Abteilungen zu sondern:

1. Gesetzsammlungen, und zwar die politische und die Justizgesetzsammlung, dann die Sammlung der Provinzialgesetze (insofern diese Sammlungen vorhanden sind), das Reichsgesetzblatt und das Landesgesetzblatt, das Verordnungsblatt des Justizministeriums (und soweit vorhanden, jene anderer Ministerien).

2. Sonderausgaben von Gesetzen, und zwar reine Textabdrücke (wie sie vielfach von älteren Gesetzen, zum Beispiel: bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch, Zoll- und Staatsmonopolordnung, vorhanden sind), Textausgaben mit Erläuterungen durch Anführung von Bezugstellen und ergänzenden Verordnungen, von Rechtssätzen der Judikatur oder von Gesetzesmaterialien (Manzsche, Gellersche, Kaserersche und ähnliche Gesetzessammlungen, Riehls Ausgaben u. s. w.).

3. Werke über Justizverwaltung und andere Verwaltungsangelegenheiten.

4. Wissenschaftliche Werke der Fachliteratur.

5. Sammlungen von Entscheidungen.

6. Zeitschriften.

7. Hilfsmittel sprachlicher und topographischer Natur und Varia.

Der Bestand der Gerichtshofsbibliotheken ist gleichfalls nach den oben bezeichneten Abteilungen zu sondern; je nach dem Umfang der Bibliothek ist jedoch eine weitere Gliederung einzelner Abteilungen, namentlich der 3., 4. und 7., zu empfehlen. Außerdem ist noch eine Abteilung für ausländische Gesetzgebung anzureihen. Wo jedoch bereits wohlgeordnete umfangreiche Bibliotheken bestehen, ist nicht eine Neuaufstellung vorzunehmen; es genügt, wenn nach den hier vorgeschriebenen Abteilungen gesonderte Bücherverzeichnisse mit Angabe des Aufstellungsortes verfaßt werden.

Die Bibliothek ist in sorgfältiger Ordnung zu halten, die Bücher sind einzubinden und das Verzeichnis derselben ist — nach den sieben Abteilungen gesondert — fortlaufend zu ergänzen.

Digitized by Google

Die Aufsicht über die Bibliothek ist, wenn sie nicht der Gerichtsvorsteher selbst führt, von ihm einem richterlichen Beamten zu übertragen. Über die entlehnten Werke und über das regelmäßige Einlaufen der periodischen Werke sind geeignete Vormerke zu führen, die Benützung der Bibliothek darf aber nicht durch übergroße Ängstlichkeit und Pedanterie erschwert werden. Die Reichs- und Landesgesetzblätter und Verordnungsblätter und die Zeitschriften sind den Beamten sofort nach dem jeweiligen Erscheinen im Zirkulationswege oder, wo die räumlichen Verhältnisse es gestatten, mittels regelmäßigen Aufliegens auf Lesetischen zugänglich zu machen, Die Gerichtsvorsteher haben nicht nur selbst davon fortlaufend Kenntnis zu nehmen, sondern dafür zu sorgen, daß auch die übrigen richterlichen Beamten und, soweit der Inhalt einer Publikation für die Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen von Belang ist, auch diese mit dem Inhalte sich vertraut machen.

Da bei Gerichtshöfen eine Zirkulation der periodischen Erscheinungen der Literatur wegen der größeren Zahl der Beamten nicht leicht durchführbar sein wird, ist möglichst auf die Aufstellung der Bibliothek in einem als Lesezimmer verwendbaren Raume Bedacht zu nehmen, der, soweit es die Verhältnisse gestatten, den richterlichen Beamten auch außerhalb der Geschäftszeit, insbesondere an Sonntagen zugänglich ist.

Wo sich, wie bei vielen Gerichten, in den Amtsbibliotheken ganz wertlose Bücher finden, wie zum Beispiel Konkretalstatus, Diözesenschematismen, vereinzelte Hof- und Staatshandbücher, Textausgaben von nicht mehr in Kraft befindlichen Gesetzen, Handelskammerberichte etc., sind diese durch Vereinfachung der Katalogführung und zur Raumgewinnung auszuscheiden und je nach Umständen antiquarisch oder als Makulatur zu veräußern.

Ruber m. p.

Kundmachungen.

5. Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher. Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. Februar 1898, Z. 2003, über die Behandlung Strafunmündiger und verwahrloster Jugendlicher im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Durchführung nachstehender Grundsätze angeordnet:

1. Liegt gegen einen Strafunmündigen der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung vor, welche nur nach § 273 St. G. zu ahnden ist, so hat die Sicherheitsbehörde ohne vorherige Anzeige an das Gericht sofort in eigenem Wirkungskreise vorzugehen. Eine vorherige Abtretung an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hat nur zu erfolgen, wenn ein Zweifel über eine allenfalls verbrecherische Qualifikation der Tat auftauchen kann. Zweifel über das Alter des Unmündigen sind von der Sicherheitsbehörde selbst klarzustellen.

2. Wenn auch in Fällen des § 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Verfügung der Abgabe in eine Besserungsanstalt unter den im zweiten Absatze des § 8, Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, aufgeführten Bedingungen zusteht, so empfiehlt es sich doch aus sachlichen Gründen, in der Regel vorher nach Analogie des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, sich mit der Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen. (3. März 1898, Z. 4218.)

Digitized by Google

6. Strafkarten. Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit Zirkularverordnung vom 22. Februar 1898, Z. 4408, die Gendarmerieposten angewiesen, schon in die Strafanzeigen nach Möglichkeit Vor- und Zuname (bei Frauen auch den Familiennamen), Ort, Land und Tag der Geburt, Zuständigkeitsgemeinde und Land, letzter Aufenthalt und Vorstrafen der Beschuldigten aufzunehmen, und soferne dies ohne weitläufige Erhebung festgestellt werden kann, auch über Glaubensbekenntnis, Familienstand, Beruf, Schulbildung, Vermögensverhältnisse und Rufnamen (Spitznamen, Vulgarnamen) zu berichten. (4. März 1898, Z. 5113.)

Mitteilungen.

Verordnung, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen. Die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, kundgemacht in dem am 5. März 1898 ausgegebenen Stück V des Landesgesetzblattes für Böhmen unter Nr. 16, lautet:

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§ 1. Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4. Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei, vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der § 1 bis 4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

Digitized by Google

§ 7. Amts- und Dienstsprache der Behörden, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, ist jene Landessprache, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken haben beide Landessprachen gleichmäßig Anwendung zu finden.

Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Absatzes sind anzusehen:

a) Die Amtsbezirke jener Behörden und Organe, deren Amtsbezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache als Umgangssprache bekennt.

b) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfaßt, wenn wenigstens ein Fünfteil der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub *a)* bezeichneten Maße sprachlich gemischt ist.

c) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk anderssprachig oder im Sinne der Bestimmung sub *b)* als sprachlich gemischt anzusehen ist.

d) Die Amtsbezirke der für die Landeshauptstadt Prag bestellten Behörden.

§ 8. Insoweit für Amtshandlungen, welche der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Anbringens oder der Eingabe einer Partei dienen, in dieser Verordnung keine besondere Verfügung getroffen ist, haben sich die Behörden für solche Amtshandlungen ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen; in sprachlich gemischten Amtsbezirken hat hiebei die im Parteianbringen gebrauchte Amtssprache Anwendung zu finden.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, haben sich die Behörden ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, insofern die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Anwendung der anderen Landessprache erfordert; in sprachlich gemischten Amtsbezirken dagegen ist stets jene der beiden Amtssprachen zu gebrauchen, welche der Beschaffenheit des Gegenstandes entspricht.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 getroffenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Zentralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 9. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 10. Sind an einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben

Digitized by Google

die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Amtssprache der betreffenden Behörde anzuwenden; in sprachlich gemischten Amtsbezirken sind in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien beide Sprachen anzuwenden.

§ 11. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§ 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Amtssprache des Gerichtes, in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken (§ 7, lit. *b*) aber, wenn sich nicht beide Parteien bei der Verhandlung der anderen Landessprache bedient haben, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht nötigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie vom Richter abgegeben wurden, in derjenigen Sprache zu protokollieren, in welcher gemäß Absatz 1 das Verhandlungsprotokoll geführt wird.

Digitized by Google

§ 13. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens mit der Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Übersetzung in der Amtssprache beizufügen.

In diesem Falle ist über Ansuchen der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern und Registern auch noch auf diese Übersetzungen Rücksicht zu nehmen.

§ 14. Bei allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Kassajournale, Kassaausweise und aller sonstigen Kassenbehelfe, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Tunlichkeit Anwendung.

§ 15. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich bekanntermaßen bedienen.

§ 16. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 17. Hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Hienach ist schon bei den Konkursausschreibungen vorzugehen.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L. G. Bl. Nr. 12, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, dann die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten, und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Verordnung, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren. Die Verordnung der Minister des

Digitized by Google

Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1898, kundgemacht in dem am 5. März 1898 ausgegebenen Stück V des Landesgesetzblattes für Mähren unter Nr. 19, lautet:

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden in der Markgrafschaft Mähren nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§ 1. Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Übersetzung.

§ 4. Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der § 1 bis 4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe in der Markgrafschaft Mähren in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Von den Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingabe, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen (mit Ausnahme der Beratung) anzuwenden.

Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, jedoch zur Verständigung von Parteien zu führen bestimmt sind, ist die der Beschaffenheit des Gegenstandes entsprechende Landessprache anzuwenden.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 gegebenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Zentralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 8. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

Digitized by Google

§ 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien beteiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nötigen Falls in Ermanglung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien, auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§ 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insofern abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschwornenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§ 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen. Gibt jedoch das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens, so ist es bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, in der Sprache, über welche sie sich hiefür geeinigt haben, nötigen Falls in beiden Sprachen zu führen.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Digitized by Google

Bei Beteiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nötigen Falls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden, und wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Partei in beiden Landessprachen zu protokollieren.

§ 12. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher l(Landtafe, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 13. Bei allen landesfürstlichen Kassen und Ämtern in der Markgrafschaft Mähren, die mit Geld gebaren, hat es hinsichtlich der Führung der Kassajournale, Kassaausweise und aller sonstigen Kassenbehelfe, welche von den Zentralorganen zur Ausübung der Kontrolle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Zentralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Ämter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Tunlichkeit Anwendung.

§ 14. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich bekanntermaßen bedienen.

§ 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 16. Hinsichtlich der sprachlichen Qualifikation der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L. G. Bl. Nr. 29, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren, dann die Ministerialverordnung vom 22. April 1897, L. G. Bl. Nr. 30, betreffend die sprachliche Qualifikation der bei den Behörden in der Markgrafschaft Mähren angestellten Beamten, und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1897.*) Der Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1897 betrifft die Organisierung der Geschwornengerichte, der Gesetzartikel

*) Siehe J. M. V. Bl. 1897, S. 79.

Digitized by Google

XXXIV das Inslebentreten der neuen Strafprozeßordnung, der Gesetzartikel XXXVII die Modifikation des § 412 des Strafgesetzbuches (Ges. Art. V vom Jahre 1878) und des § 59 des Strafgesetzes über Übertretungen (Ges. Art. XL vom Jahre 1879).

Stück VI vom 31. März 1898.

Verordnung.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1898, Z. 5272, **betreffend die Systemisierung einer zweiten Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Favoriten in Wien.**

An die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Landesgerichtes Wien eine zweite Notarstelle mit dem Amtssitze im Gerichtsbezirke Favoriten in Wien systemisiert.

Ruber m. p.

Kundmachung.

7. Mitteilung von Katasterauszügen und von Steuerdaten durch die Steuerämter. Das k. k. Finanzministerium hat nachstehenden Erlaß vom 13. Februar 1898, Z. 6892, an die unterstehenden Finanzlandesbehörden gerichtet:

„In Bezug auf die den Gerichten über deren Requisition auf Grund des § 140, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung) von Seite der Steuerämter auszufolgenden Auszüge aus dem Kataster (Grundbesitzbogen) findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium zu bestimmen, daß von der Anforderung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren dann Umgang zu nehmen ist, wenn es sich um Auszüge handelt, welche nebst dem Namen des Besitzers nur den Gesamtflächeninhalt und Reinertrag des den Gegenstand des Besitzbogens bildenden Besitzes enthalten.

Ebenso ist von der Entrichtung einer Gebühr für parzellenweise Auszüge aus den Besitzbögen in den Fällen abzusehen, in welchen der Auszug nicht mehr als fünf Parzellen enthält.

Hingegen werden für die über Verlangen des Gerichtes zu Exekutionszwecken vollzogene Ausfertigung einer vollständigen Abschrift des Besitzbogens oder eines die Ansätze von mehr als fünf Parzellen enthaltenden Auszuges aus dem Besitzbogen die Vergütungskosten nach P. Nr. 12, beziehungsweise 13, lit. *A*, des mit dem h. o. Erlasse vom 6. Dezember 1895, Z. 49113, festgesetzten Tarifes zu berechnen sein. Über den hienach entfallenden Betrag ist eine Juxte auszufertigen und diese dem betreffenden Gerichte gleichzeitig mit der Abschrift des Besitzbogens, beziehungsweise dem Auszuge mit dem Ersuchen mitzuteilen, die Einzahlung beim Steueramte zu veranlassen.

Digitized by Google

Die auf Grund des § 140, Absatz 2, der bezogenen Exekutionsordnung vom Gericht allenfalls verlangte Bestätigung über den jährlichen Betrag der zu entrichtenden ordentlichen Steuer ist unentgeltlich zu erteilen.

Den in den vorbezeichneten Richtungen von Seite der Gerichte gestellten Anforderungen hat das Steueramt mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen 14 Tagen zu entsprechen.

Was die Einholung von Abschriften der Grundbesitzbogen seitens der Gerichte für Zwecke des Strafverfahrens und des Zivilprozeßverfahrens betrifft, so verbleibt es diesfalls bei den Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 9. Oktober 1884, Z. 28863.

Die k. k. Direktion erhält den Auftrag, dementsprechend das Erforderliche sogleich zu veranlassen."

Diesen Anlaß benützt das Justizministerium, die Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß es den Vollstreckungsorganen nach Abschnitt II, Punkt 15, Absatz 3, der Instruktion für die Vollstreckungsorgane (J. M. V. vom 12. Juni 1897, Z. 15346, J. M. V. Bl. Nr. 26), unbenommen ist, nötigen Falls im kurzen Wege durch Einsicht in die Katastraloperate und durch Entnahme von Notizen sich die für die Schätzung erforderlichen Daten zu beschaffen.

Die Kosten für die Herstellung von Abschriften oder Auszügen der Grundbesitzbögen sind als Exekutionskosten zu behandeln, zunächst vom betreibenden Gläubiger einzuheben und dem betreffenden Steueramte abzuführen. (8. März 1898, Z. 5511.)

Mitteilungen.

Unterschreiben gerichtlicher Ausfertigungen im Strafverfahren. Auf die von einem Oberlandesgerichtspräsidium gestellte Anfrage, ob die Bestimmungen des § 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes über das Unterschreiben gerichtlicher Ausfertigungen auch auf die Ausfertigungen im Strafverfahren anwendbar sind, hat das Justizministerium mit Erlaß vom 23. März 1898, Z. 6348, nachstehende Ansicht ausgesprochen:

Gemäß § 97 des Gerichtsorganisationsgesetzes sind die Bestimmungen des § 79. Absatz 1 und 2, dieses Gesetzes über die Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen sinngemäß auch auf die Unterfertigung strafgerichtlicher Ausfertigungen anzuwenden, wobei hinsichtlich der Unterfertigung der schriftlichen Ausfertigungen durch den bei einem Bezirksgerichte bestellten Einzelrichter die besondere Vorschrift des § 13. Absatz 3, der Geschäftsordnung zur Anwendung kommt.

Im Sinne des § 79, Absatz 2, des Gerichtsorganisationsgesetzes ist eine Strafsache als anhängig anzusehen, sobald sie einer Gerichtsabteilung zugewiesen werden muß, also auch dann, wenn dies infolge Subsidiarantrages, Wiederaufnahmsbegehrens, Gnadengesuches u. dgl. geschieht.

Eisenbahnunfälle. Die Eisenbahnverwaltungen wurden laut einer Mitteilung des Eisenbahnministeriums angewiesen, Unfälle, welche sich im Sprengel eines am Sitze eines Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichtes ereignen, sofort unmittelbar der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Es wurde anläßlich einzelner solcher Unfälle die Frage aufgeworfen, ob das einem Bahnbediensteten zur Last gelegte Verschulden nicht durch die allzugroße Ausdehnung der Dienstesdauer aufgehoben werde.

Digitized by Google

Abgesehen davon, daß eine Regelung der Dienst- und Ruhezeiten der im äußeren Betriebsdienste verwendeten Eisenbahnbediensteten im Zuge ist, ist bei Beurteilung der Frage des Einflusses einer langen Dauer des Dienstes wesentlich, den Unterschied zwischen der Dauer des Dienstes und der tatsächlichen Arbeitsleistung zu beachten. Es wird sich daher empfehlen, in solchen Fällen zur Begutachtung stets einen dazu geeigneten Eisenbahnfachmann beizuziehen, um nicht zu irrigen Schlüssen zu gelangen.

Strafkarten. Zufolge des Berichtes einer Statthalterei ergeben sich in der Behandlung der Strafkarten dann Schwierigkeiten, wenn dem Namen der Zuständigkeitsgemeinde die Angabe des Bezirkes nicht beigefügt wird, obgleich Gemeinden gleichen Namens in verschiedenen Bezirken desselben Landes vorkommen. Es besteht daher der Wunsch, daß zur Vermeidung von Weitläufigkeiten in solchen Fällen sofort der politische Bezirk beigefügt werde.

Stempelbehandlung von Legalisierungen. Mit Finanzministerialerlaß vom 26. Februar 1898, Z. 5755 (Beilage Nr. 5 zum F. M. V. Bl. 1898), wurde zur Beseitigung von Zweifeln eröffnet, daß die bestehenden Vorschriften über die Stempelbehandlung der Beglaubigungen von Parteienunterschriften auf Urkunden (Legalisierungen, Tarifpost 66 des Gebührengesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89), dann insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1872, mit welchem die Stempelbehandlung der Beglaubigungen von Parteienunterschriften auf Tabularurkunden geregelt wurde, durch die kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren, nicht berührt werden.

Stück VII vom 15. April 1898.

Verordnungen.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. März 1898, Z. 3460,

betreffend Übermittlung einer Abschrift von allen wegen Vergehens nach den § 23 und 24 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, gefällten Strafurteilen an den k. k. Handelsminister.

An alle Gerichtshöfe I. Instanz.

Mit den Justizministerialverordnungen vom 20. März 1890, Z. 3632, J. M. V. Bl. Nr. 16, vom 6. September 1891, Z. 16988, J. M. V. Bl. Nr. 36, und vom 15. Mai 1894, Z. 7062, J. M. V. Bl. Nr. 18, wurden die Gerichte I. Instanz angewiesen, nach Rechtskraft der wegen Vergehens nach den § 23 und 24 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, gefällten Strafurteile — sei es, daß es sich um ein verurteilendes oder um ein auf Freisprechung von der Anklage

Digitized by Google

lautendes Erkenntnis handelt — dem k. k. Handelsminister unmittelbar eine Abschrift des Urteiles und der Gründe, eventuell, wenn das Urteil infolge Berufung abgeändert wurde, auch eine Abschrift der Entscheidung des Gerichtshofes II. Instanz einzusenden.

Da einer Mitteilung des k. k. Handelsministers zufolge derartige Abschriften nur sehr spärlich einlangen, obwohl auf Grund der Berichte und sonstigen Veröffentlichungen in den Fach- und Tagesblättern unschwer festgestellt werden kann, daß derlei gerichtliche Erkenntnisse in größerer Anzahl gefällt werden, werden die obigen Vorschriften den Gerichtshöfen I. Instanz neuerlich zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Ruber m. p.

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1898, Z. 5978,

betreffend die Anmeldung von Dienstbarkeiten im Laufe der Zwangsversteigerung.

An alle Gerichte in den Verfachbuchländern (Tirol und Vorarlberg).

Da sich Zweifel über die Tragweite der Bestimmung des § 12 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 115 (Verfachbuchverordnung), in der Richtung ergeben haben, ob Dienstbarkeiten unter allen Umständen im Laufe des Versteigerungsverfahrens angemeldet werden müssen, werden die Gerichte unter Hinweis auf den Wortlaut dieser Bestimmung darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des § 145, Abs. 3, der Exekutionsordnung gemäß § 12 der zitierten Verordnung nur diejenigen dinglichen Rechte unter der im § 12 der Verfachbuchverordnung bezeichneten Rechtsfolge angemeldet werden müssen, welche aus der Verteilungsmasse Deckung finden sollen, daß demnach zufolge der Bestimmung des § 150. Abs. 1, der Exekutionsordnung die dem Befriedigungs- oder dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers vorangehenden Dienstbarkeiten, insbesondere auch diejenigen Dienstbarkeiten, welche sich auf Erkenntnisse oder Vergleiche gründen, die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, über Ablösung und Regulierung von Feldservituten ergangen sind oder abgeschlossen wurden, dem Anmeldungszwange nicht unterliegen und ohne Anrechnung auf das Meistbot vom Ersteher übernommen werden müssen.

Ruber m. p.

Mitteilung.

Gebührenfreie Ansätze auf der Vorderseite der Postsparkassenerlagscheine. Das Zirkularverordnungsblatt des Postsparkassenamtes in Wien enthält in Nr. 4 nachstehenden Erlaß vom 15. März 1898, Z. 13 H. M. St.

„Im Nachhange zu der hierortigen Verordnung, Z. 1364 ex 1888 (Zirkularverordnungsblatt Nr. 5 ex 1888), wird den Sammelstellen zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß die den Kontoinhabern eingeräumte Befugnis, auf der Vorderseite der

Digitized by Google

Erlagscheine eine Kontrollnummer gebührenfrei anzusetzen, zufolge Erlasses Seiner Exzellenz des Herrn Handelsministers vom 8. März 1898, Z. 11452, dahin erweitert wurde, daß diese Ansätze auch aus mehreren Zahlen, aus Buchstaben oder aus Zahlen und Buchstaben zugleich bestehen dürfen.

Derartige Vormerke sind nicht als schriftliche Mitteilungen zu behandeln und ist aus diesem Anlasse die Anbringung einer 2 kr.-Briefmarke auf den Erlagscheinen nicht erforderlich."

Stück VIII vom 27. April 1898.

Mitteilungen.

Zeitpunkt des Eintrittes der Ausbleibensfolgen bei einer Verhandlungstagsatzung im Zivilprozeßverfahren. — Interpellationsbeantwortung. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März d. J. haben die Abgeordneten Dr. Sylvester und Genossen nachstehende Anfrage an den Justizminister gerichtet:

„Ist der Herr Justizminister geneigt, die Richter aufmerksam zu machen, die Bestimmungen des „neuen Zivilprozesses" über das Ruhen des Verfahrens im Sinne des Geistes des Gesetzes und nicht mit einer rücksichtslosen Härte zu handhaben, die der Austragung der Rechtsstreite nur zum Schaden gereichen kann?"

Hierauf hat der Justizminister in der Sitzung vom 20. April erwidert:

Kraft des Gesetzes tritt das Ruhen des Verfahrens, wenn keine der Parteien zur anberaumten Tagsatzung erscheint, von selbst ein, ohne daß dem Richter die Möglichkeit gegeben wäre, die Wirkungen irgendwie abzuschwächen, es wäre denn, daß er es unterläßt, das Ausbleiben der Parteien überhaupt zu konstatieren. Von diesem Punkte aus wünschen die Herren Interpellanten ein Eingreifen der Justizverwaltung, indem sie es beanständen, daß die Richter die auf dieselbe Stunde anberaumten Tagsatzungen zur bestimmten Stunde aufrufen lassen und die beim Aufrufe nicht erschienenen Parteien als ausgeblieben behandeln.

Es scheint somit, daß die Herren Interpellanten wünschen, es solle mit dem Aufruf der Sache solange gewartet werden, bis beide Parteien anwesend sind oder bis feststeht, daß ein weiteres Zuwarten zwecklos wäre.

Eine solche Praxis halte ich für sehr bedenklich und ich würde fürchten, daß sie zu Willkürlichkeiten und Unbequemlichkeiten für die Parteien führe. Wenn der Richter hinsichtlich des Aufrufes sich nicht an die angesetzte Stunde halten müßte, könnte er nach Gutdünken die eine Rechtssache aufrufen, unbekümmert darum, ob beide Parteien anwesend sind, er könnte aber auch gerade darauf Rücksicht nehmen. Dies hätte zur Folge, daß Verhandlungen zunächst vorgenommen werden, die längere Zeit in Anspruch nehmen, daß aber alle anderen Parteien warten müßten, die mit Rücksicht auf das Säumnis des Gegners in wenigen Minuten abgefertigt werden könnten.

Durch ein solches, bloß von Billigkeitserwägungen geleitetes Differenzieren könnte der Richter den Parteien die Folgen des Ausbleibens nach seinem Belieben nachsehen oder diese Folge eintreten lassen.

Digitized by Google

An die Stelle von Ordnung und Sicherheit würde Willkür und ungerechtfertigte Begünstigung einzelner Parteien treten.

Ich bin daher nicht in der Lage, den Anregungen der Herren Interpellanten zu folgen und den Gerichten nahezulegen, daß sie es unterlassen mögen, die auf dieselbe Stunde angeordneten Tagsatzungen auch zu dieser Stunde wirklich aufrufen zu lassen.

Dagegen werde ich mit allem Nachdrucke auf eine solche Ansetzung der Tagsatzungsstunde dringen, daß es den Parteien mit Rücksicht auf die Entfernung und insbesondere auf die Ankunftszeit der betreffenden Eisenbahnzüge, Schiffe und Posten tatsächlich möglich ist, rechtzeitig einzutreffen.

Stempelbehandlung der Tabulareingaben und der zugehörigen Rubriksabschriften. Mit Finanzministerialerlaß vom 26. Februar 1898, Z. 6118 (Beilage Nr. 6 zum F. M. V. Bl. 1898), wurde über eine Anfrage eröffnet: Das im § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren, an Stelle der bisherigen Stempelgebühr per 36 kr. festgesetzte Ausmaß der Stempelgebühr im Betrage von 1 K hat auch bei den Tabulareingaben (Tarifpost 43, lit. *k*) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und § 17 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, beziehungsweise bei den an die Stelle dieser Eingaben tretenden Protokollen Platz zu greifen.

Die übrigen Stempelsätze für solche Eingaben (Protokolle) im Ausmaße per 1 fl. 50 kr., beziehungsweise 75 kr. oder 12 kr. bleiben unberührt.

Die zu den Tabulareingaben erforderlichen Rubrikabschriften sind gemäß des zweiten Absatzes der bezogenen kaiserlichen Verordnung kein Gegenstand einer Stempelgebühr.

Stempelbehandlung der Empfangsbestätigungen über von Pflegebefohlenen oder ihren Vertretern aus den kumulativen Waisenkassen erhobene Barschaften und Zinsenbeträge. Mit Finanzministerialerlaß vom 20. März 1898, Z. 3587 (Beilage Nr. 6 zum F. M. V. Bl. 1898), wurde bestimmt: Die Empfangsbestätigungen über von Pflegebefohlenen oder ihren legitimierten Vertretern aus den kumulativen Waisenkassen erhobene Barschaften unterliegen im Sinne der Tarifpost 47, lit. *c)* des Gebührengesetzes, sofern nicht nach Skala II eine mindere Gebühr entfällt, dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen.

Die Empfangsbestätigungen der legitimierten Vertreter der Pflegebefohlenen über aus solchen Kassen erhobene, halbjährig fällig werdende Zinsenbeträge sind dagegen gemäß § 61 der Verordnung vom 16. November 1850, R. G. Bl. Nr. 448, von der Stempelpflicht befreit.

Gerichtliche Zustellungen in Dalmatien. Durch die im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Zara erlassene Verordnung der dalmatinischen Statthalterei vom 5. März 1898, L. G. Bl. Nr. 7, wurde die Statthaltereiverordnung vom 1. September 1856, L. G. Bl. Nr. 29, bezüglich der Zustellung von amtlichen Erledigungen der Gerichtsbehörden außer Kraft gesetzt.

Das am 4. April 1898 ausgegebene Stück VIII des Landesgesetzblattes für Dalmatien enthält unter Nr. 8 die am 1. Oktober 1897 wirksam gewordene Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juli 1897, Z. 15356, wegen Bestellung von Zustellboten bei den Bezirksgerichten Dalmatiens zur Mitwirkung bei gerichtlichen Zustellungen.

Digitized by Google

Stück IX vom 13. Mai 1898.

Verordnungen.

9.

Verordnung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 5. Februar 1898,

betreffend die Bemessung der in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Einführung gelangenden Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört*).

§ 1.

Wenn in dem Lande, in welchem das unbewegliche zu einer nach den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb des Landes abgehandelten Verlassenschaft gehörige Nachlaßvermögen sich befindet, ein Landesgesetz besteht, welches dieses unbewegliche Vermögen einem besonderen Schulbeitrage oder sonstigem gesetzlichen Beitrage zu öffentlichen Anstalten unterwirft, so ist das zur Bemessung dieses Beitrages nach dem betreffenden Landesgesetze bestimmte Amt von der rechtskräftig erfolgten Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungssgebühr vom Gesamtnachlasse durch die zu letzterer Bemessung berufene Finanzbehörde I. Instanz (Gebührenbemessungsamt, Steueramt) unter Anschluß des Bemessungsaktes in Kenntnis zu setzen.

§ 2.

In den Fällen, in welchen die staatliche Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken zu entrichten ist, hat das Abhandlungsgericht eine Nachlaßnachweisung zu verfassen und an das zur Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von dem unbeweglichen Vermögen bestimmte Amt einzusenden.

§ 3.

Sind, weil zu derselben Verlassenschaft Liegenschaften in mehreren der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehören, in mehr als einem solchen Lande derartige Schulbeiträge oder sonstige gesetzliche Beiträge zu öffentlichen Anstalten zu bemessen, so ist der Bemessungsakt über die staatliche Vermögensübertragungsgebühr, beziehungsweise die Nachlaßnachweisung nach jeweils gemachtem Amtsgebrauche von einem Bemessungsamte an das andere zu übersenden.

*) An alle Gerichte. J. M. Z. 9891. — Siehe J. M. V. Bl. 1898, S. 83 u. S. 99.

Digitized by Google

§ 4.

In allen Fällen ist der Bemessungsakt, beziehungsweise die Nachlaßnachweisung schließlich jener Behörde, von welcher die staatliche Vermögensübertragungsgebühr bemessen wurde, zurückzustellen.

Die Rückstellung des Bemessungsaktes ist spätestens innerhalb drei Monate zu bewirken und hat die zur Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zuständige Behörde die Einhaltung dieser Frist zu überwachen.

§ 5.

Wenn jenem Amte, dem zufolge Landesgesetzes die Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von dem unbeweglichen Vermögen obliegt, in dem Zeitpunkte, da demselben der Bemessungsakt zukommt, eine Nachlaßnachweisung von den Erben noch nicht überreicht worden ist, wiewohl diese Überreichung im betreffenden Landesgesetze vorgesehen erscheint, so hat das Amt den Erben eine angemessene kurze Frist zur Rechtfertigung der unterlassenen Überreichung und nach seinem Ermessen auch zur nachträglichen Vorlage der Nachlaßnachweisung zu bestimmen und hienach im Sinne des Landesgesetzes über die zu verhängende Strafe zu erkennen.

§ 6.

Von der rechtskräftig erfolgten Bemessung des besonderen Schulbeitrages oder sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten vom unbeweglichen Nachlaßvermögen, desgleichen auch von der im Sinne des betreffenden Landesgesetzes unterlassenen Bemessung hat das zu dieser Bemessung berufene Amt unverzüglich dem Abhandlungsgerichte Mitteilung zu machen.

§ 7.

Sobald ein Abhandlungsgericht von der bereits erfolgten oder auch nur bevorstehenden Bemessung des Schulbeitrages oder eines sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten von einem solchen unbeweglichen Vermögen Kenntnis hat, kann im Sinne der bestehenden Vorschriften die Einantwortung des Nachlasses vor ausgewiesener Entrichtung oder Sicherstellung des fraglichen Beitrages nicht bewilligt werden.

§ 8.

Im übrigen haben die bezüglich der Bemessung, Einhebung und Verrechnung des allgemeinen Schulbeitrages oder eines sonstigen gesetzlichen Beitrages zu öffentlichen Anstalten in dem betreffenden Lande bestehenden Einrichtungen auf die Bemessung, Einhebung und Verrechnung des besonderen Beitrages gleicher Art vom unbeweglichen Vermögen (§ 1) sinngemäße Anwendung zu finden, sofern nicht das Landesgesetz über diesen besonderen Beitrag Abweichendes bestimmt.

§ 9.

Im Reichsgesetzblatte werden jene Länder, für welche solche besondere Schulbeiträge oder sonstige besondere gesetzliche Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen eingeführt wurden, jeweils bekannt gegeben und die Ämter näher bezeichnet werden, bei welchen im Sinne der betreffenden Landesgesetze die Bemessung der fraglichen Beiträge zu erfolgen hat.

Gautsch m. p. **Latour** m. p. **Böhm** m. p. **Ruber** m. p.

Digitized by Google

10.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. April 1898, Z. 6745,

betreffend die Belohnung von Gendarmen für Aufgreifung von Gesetzesübertretern.

An sämtliche Gerichtshöfe.

An Stelle des Erlasses vom 24. April 1873, Z. 4512, haben nunmehr nachstehende Bestimmungen zu treten:

1. Die mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März 1897 genehmigte und mit Zirkularverordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 10. April 1897, Z. 8736, kundgemachte, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Jahre 1897 veröffentlichte Gebührenvorschrift für die k. k. Gendarmerie enthält in den § 33 bis 36 neue Vorschriften über Taglien und Prämien von Gendarmen anläßlich der Aufgreifung von Gesetzesübertretern.

Demnach gebührt der Gendarmerie nur dann eine Belohnung, wenn sie „durch die Aufgreifung nicht lediglich ihrer Dienstpflicht nachgekommen ist, sondern den betreffenden Gesetzesübertreter mit besonderer Mühewaltung ausgeforscht und zu stande gebracht hat". Das Ausmaß der Belohnung richtet sich nach der Höhe der vom zuständigen Gerichte verhängten Strafe, und zwar auch dann, wenn sich die Begehung einer zusammentreffenden schwereren Straftat erst im Laufe des Strafverfahrens herausgestellt hat. Im Falle der Wiedereinbringung eines entsprungenen Häftlings oder Sträflings ist die zweite Aufgreifung abgesondert zu behandeln. Es hängt in diesem Falle das Ausmaß bei vorliegender Strafhaft von der Dauer des Strafrestes ab und im Falle der Begehung einer neuen Straftat durch den Entsprungenen auch von der für diese neue Straftat zu bemessenden Strafe.

Unter Umständen kann die Ausforschung, in anderen Fällen wieder die Verhaftung für sich allein Anspruch auf Belohung gewähren; auch kann eine Teilung der letzteren unter mehrere Gendarmen erfolgen.

Das erforderliche Maß der Mühewaltung liegt in dem Zustandebringen „durch mühevolles Vorpaßhalten und Verfolgen". Erfolgt die Verhaftung über Anzeige Privater, so gebührt eine Belohnung nur dann, wenn der Täter „wegen unvollständiger Andeutung über seine Person oder seinen Aufenthalt, über seine Flucht und andere Umstände von dem Gendarmen nur durch Betätigung von Umsicht, beziehungsweise aus eigenem Eifer ausgeforscht und zur Haft gebracht werden konnte". Erfolgte die Verhaftung über behördliche Aufforderung oder über Steckbrief, so kann eine Belohnung nur eintreten, wenn der Täter bereits flüchtig war, in der Aufforderung keine näheren Angaben zu seiner Ermittlung enthalten waren, er im angegebenen Aufenthaltsorte nicht angetroffen wurde und der Gendarm ihn „aus eigenem Antriebe mit besonderer Mühewaltung ausforschte". Ist die Gendarmerie durch einen Mitschuldigen zur Kenntnis des Verhafteten gelangt, so gebührt ihr nur für „besondere geistige Tätigkeit", wenn die Angabe „mittels kluger Kombinationen der Tatumstände und darauf basierter entsprechender Fragen erzielt wurde" (natürlich abgesehen von Schwierigkeiten bei der Verhaftung selbst).

Digitized by Google

Ausgeschlossen sind Belohnungen:

a) bei Übertretungen und bei Vergehen, wenn Arrest unter 6 Monaten oder Geldstrafe ausgesprochen wird;

b) falls die Verhaftung bloß wegen wörtlicher oder tätlicher Beleidigung der Gendarmerie erfolgte;

c) falls sich die Verhaftung als ungerechtfertigt darstellte;

d) bei Betretung auf der Tat ohne besondere Mühewaltung;

e) bei vorschriftsmäßiger Verhaftung ausweisloser Personen u. dgl., falls sie später als Verbrecher erkannt werden;

f) im Falle eines durch Vorspiegelungen seitens des Gendarmen erlangten Geständnisses;

g) im Falle der Verhaftung infolge öffentlichen Rufes;

h) im Falle der Auslieferung an das Ausland.

2. Zum Zwecke der Zuerkennung solcher Belohnungen haben die Urteilsgerichte unter Benützung des beigegebenen Formulares dem Gendarmerieabteilungskommando in allen Fällen Mitteilung zu machen, in welchen nach den vorgezeichneten Grundsätzen einem Gendarmen eine Belohnung gebührt. Diese Mitteilungen sind gemäß § 79 und 97 des Gerichtsorganisationsgesetzes von der Gerichtsabteilung auszufertigen, bei welcher die Strafsache anhängig ist, sodann von dem Vorsitzenden zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Diese Mitteilungen sind von Fall zu Fall zu machen. Es unterliegt jedoch keinem Anstande. auch für mehrere Fälle oder monatlich über alle in der betreffenden Abteilung vorgekommenen, rechtskräftig erledigten Fälle gemeinsame Mitteilung zu machen. Unter allen Umständen muß die Mitteilung in dem Monate der rechtskräftigen Erledigung erfolgen.

In die sechste Rubrik dieser Mitteilungen sind alle jene Umstände aufzunehmen. welche zur Begründung des Belohnungsanspruches wesentlich erscheinen. Soweit dem Gerichte die hiezu erforderlichen Daten nicht bekannt sind, ist deren Ergänzung dem Gendarmerieabteilungskommando zu überlassen.

Es ist strenge darauf zu achten, daß derselbe Fall nicht zweimal mitgeteilt werde, damit nicht hiedurch Doppelauszahlungen verursacht werden. Hiezu wird ein entsprechender Vermerk im Strafakte dienlich sein.

Ruber m. p.

Digitized by Google

(Formular.)

Geschäftszahl . . . . . .

An das k. k. Gendarmerieabteilungskommando in . . . . . .

Mitteilung

über Fälle, in welchen der k. k. Gendarmerie ein Anspruch auf Entlohnung für Aufgreifungen zusteht.

(J. M. V. vom 23. April 1898, Z. 6745.)

Vor- und Zuname des Verurteilten	Letzter Aufenthalt			Verhaftung			Tag und Geschäftszahl des Urteiles	Inhalt (Straftat und Strafe mit Anführung der gesetzlichen Bestimmungen)	Gründe des Belohnungsanspruches	Allfällige Bemerkungen	Bemessene Belohnung (von dem Gendarmeriekommando auszufüllen)
	Ort	Bezirk	Land	Tag	Ort	durch den Gendarmen					
1	2			3			4	5	6	7	8

11.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Mai 1898, Z. 5719,

betreffend die Vorlage von Akten an die Rechtsmittelbehörden.

An alle Gerichte.

Die verschiedenartige Handhabung der Vorschriften der Geschäftsordnung über die Vorlage von Berufungen, Revisionen und Rekursen erschwert bisweilen die geschäftliche Behandlung der Akten bei den Rechtsmittelbehörden und insbesondere bei dem Obersten Gerichtshofe. Um diesen Mangel zu beseitigen, findet das Justizministerium anzuordnen:

1. Dem Beschlusse, mit welchem die Akten infolge eines Rechtsmittels vorgelegt werden, ist, sofern nicht nach § 206, Absatz 2, der Geschäftsordnung ein längerer Bericht erstattet werden muß, nachstehende Fassung zu geben:

Digitized by Google

An d . . k. k. . . . . .
Die Akten in der . . . . . sache de . . . . . .
gegen . . . . wegen. . . . . .
werden infolge Berufung — Revision — Rekurs — de . . . . . .
gegen d . . . . — bestätigende — abändernde . . . . . .
— aufhebende . . . . . — Urteil — Beschluß — vom . . . . . .
Geschäftszahl . . . . . vorgelegt.

Zahl der Aktenblätter: . . . . . .
Angefochtene . . . . . Urteil — Beschluß — Blattzahl — . . . . .
Berufungsschrift — Revision — Rekurs — Blattzahl . . . . . .
K. k. . . . . .
Abteilung am . . . . . .

Dieser Beschluß ist entweder handschriftlich auf die Akten zu schreiben oder mittels handschriftlich auszufüllenden Stampigliendruckes auf den Akten anzubringen. Wenn es sich um die Vorlage eines Rekurses handelt, ist der Beschluß entweder auf den Akten selbst oder auf einem angeschlossenen Blatte anzubringen, wenn aber die Akten infolge Berufung oder Revision vorgelegt werden, auf der letzten Seite der gemäß § 468, Absatz 2, Z. P. O. eingebrachten Mitteilung des Berufungsgegners oder auf jener der Revisionsbeantwortung oder des sonst den Akten als letztes Stück angeschlossenen Geschäftsstückes.

Die Rechtssache, in der die Aktenvorlage erfolgt, ist, abgesehen von den Namen der Parteien auch durch die Angabe der Gattung der Rechtssache (Prozeßsache, Besitzstörungssache, Exekutionssache, Vormundschaftssache, Verlassenschaftssache u. s. w.) zu bezeichnen.

Der Vorlagevermerk ist so anzubringen, daß am oberen und unteren Rande der betreffenden Seite ein mehrere Finger breiter Raum frei bleibt. In dieser Weise sind auch die Akten vorzulegen, die noch unter der Geltung der früheren Vorschriften gebildet wurden.

2. Wenn in Rechtssachen, auf welche die Bestimmungen der neuen Prozeßgesetze keine Anwendung finden, die Akten infolge von Rechtsmitteln vorgelegt werden müssen, sind den in Beschwerde gezogenen Urteilen oder Beschlüssen, falls dies nicht ohnehin aus den vorgelegten Akten schon zu entnehmen ist, die Namen der Mitglieder des Gerichtshofes beizufügen, die an der Beratung und Abstimmung über das angefochtene Urteil oder über den in Beschwerde gezogenen Beschluß teilgenommen haben.

Wenn hingegen auf die angefochtene Entscheidung die Bestimmungen der neuen Prozeßgesetze Anwendung finden, ist ein Verzeichnis der Senatsmitglieder, welche an der Abstimmung über die in Beschwerde gezogene Entscheidung teilgenommen haben, nur dann anzuschließen, wenn sie aus der Abstimmungsaufzeichnung nicht zu entnehmen sind und zugleich die Beschwerde eben darauf gestützt wird, daß der Senat nicht ordnungsmäßig besetzt war oder daß ein abgelehnter oder ausgeschlossener Richter an der Entscheidung teilgenommen hat.

3. Hinsichtlich der Vorlage von Amtsabschriften der untergerichtlichen Urteile und Beschlüsse bei Revisionen und Rekursen an den Obersten Gerichtshof ist nach den Vorschriften der J. M. V. vom 14. Dezember 1897, Z. 28517, J. M. V. Bl. Nr. 48.

Digitized by Google

vorzugehen; es ist daher in den nach altem Rechte fortgeführten Streitsachen stets eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorzulegen.

4. Die zusammengehörigen Akten sind bei der Vorlage zusammenzubinden. Gegenstände, die sich wegen ihrer Größe und äußeren Form, wie zum Beispiel Notizbücher, harte oder glatte Gegenstände, nicht wie sonstige Beilagen den Akten beifügen lassen, sind unter besonderem Umschlag oder in sonst geeigneter Verpackung so beizulegen oder zu den Akten zu binden, daß sie nicht leicht verloren werden können und auch die Gebarung mit den Akten behindert wird.

Ruber m. p.

Kundmachung.

11. Der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen. Militärbauwerkmeister gehören laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums als in keine Rangklasse eingeteilte Gagisten zu den zur Militärverwaltung gehörigen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, und zwar unter „A. X. Technisches Hilfspersonale" des Verzeichnisses zum Gesetze vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78. (21. April 1898, Z. 8983.)

Mitteilungen.

Art der Legalisierung von Vollmachten oder anderen Urkunden, welche in Bulgarien Geltung haben sollen. Die im J. M. V. Bl. 1888, Seite 159, unter obigem Titel enthaltene Mitteilung ist dahin richtigzustellen und zu ergänzen, daß die Unterschriften auf derlei Urkunden anstatt von dem k. u. k. Generalkonsulate in Sofia und dem bulgarischen auswärtigen Amte, auch von der bulgarischen diplomatischen Agentie in Wien superlegalisiert werden können, und zwar so, daß eine weitere Beglaubigung durch das bulgarische auswärtige Amt in Sofia dann ganz entfallen kann. Nur für die Beglaubigung der Richtigkeit von Übersetzungen aus dem Deutschen ins Bulgarische bleibt das zuletzt genannte Amt nach wie vor die einzig berufene Stelle. Die bulgarische diplomatische Agentie in Wien hebt für die Superlegalisierung einer Urkunde die Gebühr von 2 fl. 50 kr. ein.

Kosten der Untersuchungshaft im Gefällsstrafverfahren. Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 2. Mai 1898, Z. 8032, entschieden, daß die Kosten der Untersuchungshaft im Gefällsstrafverfahren „auch dann aus dem Gefällsstrafefonds zu vergüten sind, wenn diese Haft gemäß § 814 G. St. G. im Urteile bei dem Ausmaße der Arreststrafe berücksichtigt oder zufolge der Bestimmung des § 892 G. St. G. in die Strafzeit eingerechnet wurde".

Digitized by Google

Stück X vom 27. Mai 1898.

Mitteilungen.

Behandlung freiwilliger Verpfändungen oder Zessionen von noch nicht angewiesenen Dienst- oder Ruhegebühren. Das XII. Stück des F. M. V. Bl. enthält unter Nr. 52 folgende Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1898. Z. 16480:

Im Nachhange zu Punkt 6 der Finanzministerialverordnung vom 26. November 1897, Z. 8350, F. M. V. Bl. Nr. 223, wird in Abänderung des Finanzministerialerlasses vom 7. Juli 1890, Z. 20206, den anweisenden Behörden und Kassen zur Nachachtung bekanntgegeben, daß die Bestimmungen des Punktes 8, Artikel IX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78. und des Absatzes 2. § 299 der Exekutionsordnung, R. G. Bl. Nr. 79 ex 1896, auch auf freiwillige Verpfändungen oder Zessionen noch nicht angewiesener Dienst- oder Ruhebezüge von Staatsbediensteten sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Es sind daher diesbezügliche Einschreiten, wenn sie ausschließlich einen noch nicht liquiden, bei der Kassa noch nicht angewiesenen Bezug zum Gegenstande haben, unter Berufung auf das gemäß Punkt 5, Artikel IX, des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung in Wirksamkeit bleibende Hofdekret vom 21. August 1838. J. G. S. Nr. 291, abzuweisen.

Dagegen haben freiwillige Verpfändungen und Zessionen eines Diensteinkommens, sofern nicht durch eine ausdrückliche Erklärung des Einschreiters etwas anderes bestimmt wird, sich auch auf dasjenige Einkommen zu erstrecken, welches der Staatsbedienstete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung auf eine andere staatliche Anstellung oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält, und zwar ohne Unterschied, ob in dem betreffenden Ansuchen diese Ausdehnung angesprochen wurde oder nicht.

Stempelbehandlung einiger Anträge im gerichtlichen Exekutionsverfahren, welche bücherliche Anmerkungen, beziehungsweise (in Tirol und Vorarlberg) Verfachungen zur Folge haben. Die Beilage Nr. 8 zum F. M. V. Bl. 1898 enthält nachstehenden Finanzministerialerlaß vom 28. April 1898. Z. 21424:

1. Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens rücksichtlich einer in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaft sind, da die Zwangsverwaltung, beziehungsweise die Einleitung des Versteigerungsverfahrens gemäß der § 98 und 134 der Exekutionsordnung im öffentlichen Buche angemerkt werden muß, in Bezug auf den Eingabenstempel den Bestimmungen der Tarifpost 43, lit. *k* des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und des § 17 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20. unterworfen.

Digitized by Google

2. Diese Anträge unterliegen demnach bezüglich des ersten Bogens, wenn auf der in Exekution gezogenen Liegenschaft ein Pfandrecht zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers noch nicht eingetragen ist, nach den bezogenen Gesetzesstellen in Verbindung mit § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, bei einem Werte des einzutragenden Rechtes von nicht mehr als 50 fl. dem Stempel von 50 kr. (1 K), bei einem Werte über 50 fl. jedoch nicht mehr als 100 fl. dem Stempel von 75 kr. und bei einem höheren Werte dem Stempel von 1 fl. 50 kr., welche Gebühren, wenn mehrere Liegenschaften, bezüglich derer die öffentlichen Bücher, bei verschiedenen Ämtern geführt werden, zugleich in Exekution gezogen werden, so oftmal zu entrichten sind, als die Zahl der Ämter beträgt.

3. Ist dagegen auf der in Exekution gezogenen Liegenschaft das Pfandrecht zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung des betreibenden Gläubigers schon eingetragen, so unterliegen die Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens nach § 17, lit. *d*, des Gesetzes vom 29. Februar 1864 in Verbindung mit § 1 der bezogenen kaiserlichen Verordnung lediglich dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 12 kr. oder 50 kr. (1 K) von jedem Bogen, je nachdem der Wert des einzutragenden Rechtes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt oder mehr als 50 fl. beträgt.

4. Dem im Punkt 3 angegebenen gewöhnlichen Eingabenstempel unterliegen im Sinne des daselbst bezogenen § 17, lit. *b*, auch die im § 89 der Exekutionsordnung vorgesehenen Anträge auf Bewilligung der bücherlichen Anmerkung der Vollstreckbarkeit einer Forderung, für die schon auf Grund einer dem Eintritte der Vollstreckbarkeit vorausgehenden Bestellung ein Pfandrecht an der in Exekution gezogenen Liegenschaft einverleibt war, ferner die Anträge auf Bewilligung der Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung im Sinne des § 320 der Exekutionsordnung, wenn zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung auf Grund einer früheren Bestellung ein Pfandrecht an der bücherlich sichergestellten Forderung schon einverleibt war und daher zur Pfändung die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit genügt.

Dagegen sind selbstverständlich in den Fällen, in welchen die zwangsweise Begründung des Pfandrechtes an einer Liegenschaft oder die Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung (§ 88 und 320 der Exekutionsordnung) nicht durch die bloße Anmerkung der Vollstreckbarkeit eines schon bestehenden Pfandrechtes, sondern durch die Einverleibung des Pfandrechtes selbst zu erfolgen hat, die bezüglichen Anträge nicht dem gewöhnlichen Eingabenstempel, sondern den im Punkte 2 angeführten höheren Stempelsätzen unterworfen.

5. Anträge auf Überweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung unterliegen nicht nur, wenn die Überweisung an Zahlungsstatt erfolgt und die bücherliche Übertragung der Forderung an den betreibenden Gläubiger gemäß § 324 der Exekutionsordnung stattfindet, sondern auch bei der Überweisung der Forderung zur Einziehung der im Punkte 2 gedachten Stempelsätze, weil auch in diesem Falle der Antrag nach § 322 der Exekutionsordnung eine bücherliche Anmerkung zur Folge hat und § 17, lit. *b*, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, hier nicht anwendbar erscheint.

Digitized by Google

6. In den Ländern Tirol und Vorarlberg, in welchen Verfachbücher geführt werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung, da im Hinblicke auf Artikel XVI, Z. 2, des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung und auf die § 1, 3, 7, 8 und 33 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 115 (Verfachbuchverordnung), die im vorstehenden erwähnten bücherlichen Amtshandlungen in diesen Ländern durch die Verfachung der betreffenden Beschlüsse (Bescheide) des Gerichtes ersetzt werden und Verfachungsgesuche zu den Tabulareingaben im Sinne der Tarifpost 43, lit. *k*, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, gehören.

Für Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens gelten daher, wenn nach dem Inhalte des Verfachbuches an der in Exekution gezogenen Liegenschaft ein Pfandrecht zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung des betreibenden Gläubigers noch nicht besteht, bezüglich des ersten Bogens die im Punkte 2 angegebenen Stempelsätze von 50 kr., beziehungsweise 75 kr. oder 1 fl. 50 kr., welche, wenn mehrere Liegenschaften, bezüglich welcher die Verfachung bei verschiedenen Gerichten erfolgen muß, zugleich in Exekution gezogen werden, so oftmal zu entrichten sind, als die Zahl der Gerichte beträgt. Ist dagegen an der in Exekution gezogenen Liegenschaft das Pfandrecht zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung des betreibenden Gläubigers durch eine vorhergegangene Verfachung bereits begründet worden, so unterliegen die Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder auf Einleitung des Versteigerungsverfahrens nach den im Punkte 3 bezogenen Gesetzesstellen bloß dem daselbst angegebenen gewöhnlichen Eingabenstempel.

Anträge auf zwangsweise Begründung des Pfandrechtes an einer Liegenschaft oder auf Pfändung einer verfachbücherlich sichergestellten Forderung unterliegen entweder den im Punkte 2 angeführten Stempelsätzen oder dem im Punkte 3 angegebenen gewöhnlichen Eingabenstempel, je nachdem für die zu vollstreckende Forderung des betreibenden Gläubigers nach dem Inhalte des Verfachbuches ein Pfandrecht an der in Exekution gezogenenen Liegenschaft, beziehungsweise an der in Exekution gezogenen Hypothekarforderung noch nicht bestand oder infolge einer vorgängigen, der Verfachung unterzogenen Bestellung schon begründet war.

Anträge auf Überweisung einer verfachbücherlich sichergestellten Forderung, sei es zur Einziehung, sei es an Zahlungsstatt, unterliegen stets den im Punkte 2 gedachten Stempelsätzen.

7. Die Finanzlandesbehörden sind angewiesen, die Advokatenkammern von dem Inhalte dieses Erlasses sofort zu verständigen.

Gebühren für Legalisierungen durch fremde Missionen und Konsularämter. Das im J. M. V. Bl. 1897, S. 46 bis 51, abgedruckte Verzeichnis wird in den betreffenden Rubriken berichtigt und ergänzt, wie folgt:

Digitized by Google

Ausländische Vertretungsbehörde	Legalisierungsgebühr	Anmerkung
Brasilien (Konsulat)	Legalisierung von Unterschriften.....fl. 6·75	
Bulgarien (Diplomatische Agentie)	Legalisierung von Unterschriften.....fl. 2·50	Wenn das Dokument, auf dem die Unterschrift zu legalisieren ist, nicht ohnedies einen bulgarischen Stempel trägt, wird außer der Legalisierungsgebühr noch eine Stempelgebühr von 50 kr. eingehoben.
Schweiz (Gesandtschaft)	Für Legalisierung von Dokumenten .....Frs. 5·00 (In österreichischer Währung nach Kurs.)	
Spanien (Konsulat)	Pesetas 10·00	Seit neuestem wird zu der Gebühr noch ein Zuschlag eingehoben, so daß insgesamt in österreichischer Währung 5 fl. 50 kr. zu entrichten sind.

Numerierung des durch Parzellen des öffentlichen Gutes geteilten Eisenbahnkörpers. Eine Finanzlandesdirektion hat an das Finanzministerium die Anfrage gerichtet, in welcher Weise die Numerierung von Eisenbahnparzellen vorzunehmen sei, wenn dieselben im Sinne des Ministerialerlasses vom 12. Oktober 1895, Z. 28564 (kundgemacht unter Nr. 15 im J. M. V. Bl. vom Jahre 1895, S. 188 ff.), von Parzellen des öffentlichen Gutes durchschnitten werden, die von der betreffenden Eisenbahnverwaltung nicht erworben worden sind.

Das Finanzministerium hat dieser Finanzlandesdirektion mit Erlaß vom 22. April 1898, Z. 14231, welcher auch den übrigen Finanzlandesbehörden zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt wurde, eröffnet, daß anläßlich der Durchführung der durch die Anlage von Eisenbahnen verursachten Änderungen in den Operaten des Grundsteuerkatasters von der Bestimmung des § 180 der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865, wonach das ganze in einer Gemeinde liegende, definitiv abgegrenzte Bahnterritorium nur eine Parzelle zu bilden hat, in dem Falle Umgang zu nehmen ist, wenn die von der Bahn übersetzten Weg- oder Straßenteile von der betreffenden Eisenbahnunternehmung nicht erworben wurden, daher auch nach der Belegung mit Schienen öffentliches Gut geblieben sind.

Digitized by Google

In solchen Fällen sind demnach die Flächen der gedachten Weg- oder Straßenteile in die Eisenbahnparzelle nicht einzubeziehen und ist letztere so oft unterzuteilen, als sie von öffentlichen Wegen oder Straßen durchschnitten wird, wogegen die Numerierung dieser letzteren unverändert zu verbleiben hat.

Stück XI vom 11. Juni 1898.

Verordnungen.

13.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. Mai 1898, Z. 5972,

betreffend die Verwendung der gegen nichtrichterliche Beamte und Diener zur Betreibung der Erledigung eines Amtsgeschäftes verhängten Geldstrafen.

An alle Gerichte.

Geldstrafen, die auf Grund des § 63, Absatz 2, des Gerichtsorganisationsgesetzes zur Betreibung der Erledigung eines Amtsgeschäftes gegen nichtrichterliche Beamte und Diener verhängt werden, sind dem Oberlandesgerichtspräsidium zu übermitteln. Der auf diese Art gebildete Fonds ist zur Gewährung von Aushilfen an unterstützungsbedürftige nichtrichterliche Beamte und Diener (Dienersgehilfen), insbesondere in Krankheitsfällen, zu verwenden.

Über die einfließenden Geldstrafen und ihre Verwendung ist beim Oberlandesgerichtspräsidium ein Vormerk zu führen, der unter Anschluß der Ausgabenbelege alljährlich im Jänner dem Justizministerium vorzulegen ist.

Ruber m. p.

14.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Mai 1898, Z. 7242,

betreffend die Auflassung der an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusendenden Jahresnachweisungen und fallweisen Anzeigen über die nach Beendigung des Strafverfahrens an die Staatskassen abzugebenden Geldbeträge.

An alle Gerichte, welche die Strafgerichtsbarkeit ausüben.

Die gemäß Erlaß des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 27. August 1877, Z. 22711, F. M. V. Bl. Nr. 18, beziehungsweise gemäß Punkt 12 des § 401 G. O. von den Gerichten nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusendende Jahresnachweisung über die den

Digitized by Google

Depositenämtern erteilten Abfuhrsaufträge, respektive über die von ihnen selbst geleisteten Abfuhren von aus gerichtlichen Untersuchungen herrührenden und an die Staatskassen abzugebenden Geldern (§ 378 und 379 St. P. O.) hat in Zukunft zu entfallen.

Desgleichen werden die Gerichte von der Pflicht zur Erstattung der fallweisen Anzeigen an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde im Sinne dieses Finanzministerialerlasses enthoben; statt dessen haben die Gerichte die Ausgabs- und (zugleich) Empfangsaufträge in den unter lit. *a* des genannten Erlasses bezeichneten Fällen sowie die Empfangsaufträge in den Fällen sub lit. *b* und *c* an die betreffenden Ämter und Kassen im Wege der Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden zu leiten.

Ruber m. p.

15.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. Mai 1898, Z. 11996,

betreffend den Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst vor Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien.

Da die vorhandene Zahl von Richteramtskandidaten dem Bedarfe nicht genügt, werden die Oberlandesgerichtspräsidien auf Grund des § 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes angewiesen, gemäß § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 6. April 1859, R. G. Bl. Nr. 91, bis auf weiteres Kandidaten, die in ihrem Ansuchen um die Aufnahme in die Gerichtspraxis erklären, daß sie sich dem Richteramte zu widmen oder die Richteramtsprüfung abzulegen gedenken, die Aufnahme in die Gerichtspraxis vor Ablegung der dritten staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zu bewilligen.

Die Aufnahme gilt als unter der Bedingung bewilligt, daß die staatswissenschaftliche Staatsprüfung längstens binnen sechs Monaten nach dem Eintritte in die Gerichtspraxis abgelegt wird. Wenn die Ablegung der Prüfung über diese Frist ungerechtfertigt verzögert wird, ist der Rechtspraktikant oder Auskultant aus dem gerichtlichen Dienst zu entlassen.

Die Verordnung vom 13. Dezember 1887, Z. 20197, J. M. V. Bl. Nr. 42, wird aufgehoben.

Ruber m. p.

Kundmachung.

12. Zum zweiten Stellvertreter des Landesausschußkommissärs bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt zu Wien wurde das Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses Leopold Steiner bestimmt. (12. Mai 1898, Z. 10213.)

Digitized by Google

Mitteilungen.

Zustellung gerichtlicher Postsendungen an Personen, die angeblich verreist sind. Auf die Anfrage des k. k. Handelsministeriums, ob gerichtliche Sendungen an verreiste Adressaten postamtlich zu hinterlegen, nachzusenden oder aber als unbestellbar an den Aufgabeort zurückzuleiten seien, hat das Justizministerium mit Note vom 28. Mai 1898, Z. 12495, dem Handelsministerium mitgeteilt, daß nach seiner Ansicht von weißen Rückscheinen begleitete Postsendungen, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde der Adressat in seiner Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftslokale oder am Arbeitsplatze nicht angetroffen wird, an die Personen zugestellt werden können, denen gemäß § 102 und 103 Z. P. O. (§ 8 der Verordnung des Handelsministeriums vom 22. März 1897, Z. 28602, V. Bl. Nr. 63) bei der Ersatzzustellung die gerichtlichen Erledigungen eingehändigt werden dürfen. Falls solche Ersatzzustellung nicht tunlich ist, kann die Hinterlegung beim Postamte eintreten.

Wenn die Zustellung von einem blauen oder gelben Rückscheine begleiteter Schriftstücke nicht erfolgen kann, weil keine der zum Empfange berufenen Personen angetroffen wird, so ist grundsätzlich nach § 106 Z. P. O. (§ 9 der zitierten Verordnung) vorzugehen. In den Vorschriften der Zivilprozeßordnung wäre die Ansicht nicht begründet, daß die Aufforderung zur Entgegennahme solcher Sendungen und die Niederlegung bloß dann zulässig sei, wenn es sich um eine vorübergehende Abwesenheit des Adressaten handelt; die Zustellung würde bei Einhaltung der gesetzlichen Formen auch dann nicht anfechtbar sein, wenn der Adressat von der Aufforderung zur persönlichen Entgegennahme der Sendung tatsächlich keine Kenntnis erlangen konnte.

Durch diese Aufforderung und die darauf folgende Niederlegung soll die Zustellung von wichtigen gerichtlichen Geschäftsstücken gegen Umtriebe gesichert und namentlich für den Fall ermöglicht werden, wenn die Abwesenseit eben darauf angelegt ist, die Zustellung zu vereiteln. Sobald dagegen nach den obwaltenden Umständen die Annahme ausgeschlossen ist, daß die Abwesenheit des Adressaten den Zweck hat, die Zustellung gerichtlicher Erledigungen zu verhindern, ist es nicht nur zulässig, sondern geradezu wünschenswert, die Sendungen dem Adressaten nachzuschicken. Wann in dieser Art vorzugehen ist, läßt sich im allgemeinen schwer bestimmen, jedoch im einzelnen Falle meistens leicht feststellen. Es wird hiebei vorwiegend auf die persönlichen Verhältnisse des Adressaten und auf seine Berufs- und wirtschaftliche Stellung ankommen. Auch muß der gegenwärtige Aufenthaltsort, beziehungsweise die Adresse nach verläßlichen Angaben so bestimmt bezeichnet sein, daß im Falle der Nachsendung sowohl das Gelingen der Zustellung, wie das rechtzeitige Rücklangen des Rückscheines wahrscheinlich ist. Wenn auch andere Sendungen, insbesondere rekommandierte Briefe und Wertsendungen dem Adressaten nachgeschickt werden, brauchen gerichtliche Sendungen davon nicht ausgeschlossen zu werden.

Das Justizministerium glaubt, daß sich für die Lösung der mitgeteilten Frage nur die vorstehend angegebenen allgemeinen Gesichtspunkte bezeichnen lassen, während die Entscheidung im einzelnen Falle dem Zustellungsorgane, beziehungsweise dem Abgabepostamte vorbehalten bleiben muß.

Digitized by Google

Zuständigkeit der Gerichte zum Abspruche über die Rechtsgültigkeit eines von einer Privateisenbahn wider ihren Beamten gefällten Disziplinarerkenntnisses in Bezug auf den von diesem Beamten gegen die Bahn erhobenen Gehalts- und Pensionsanspruch. — Entscheidung des **Reichsgerichtes.** Mit Beschluß des Verwaltungsrates der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien vom 10. Dezember 1887 wurde A B wegen angeblicher Mehreinhebung von Gepäckgebühren seines Dienstes als Oberoffizial II. Klasse bei dieser Anstalt enthoben. Aus diesem Beschlusse wurden von der Direktion der Nordbahn die nach ihrer Ansicht resultierenden Konsequenzen gezogen und im speziellen verfügt, daß A B sofort außer Stand und Gebühr gesetzt werde, die während der Zeit der Suspendierung zurückbehaltenen Gebühren als verfallen zu betrachten seien und A B jedes Anspruches auf die statutenmäßige Pension oder auch nur Rückzahlung der seinerseits geleisteten Pensionseinzahlungen verlustig sei und auch keinen Anspruch auf Erteilung eines Verwendungszeugnisses habe, solange nicht eine angebliche Uniformierungsschuld von 56 fl. 80 kr. getilgt sei.

A B strebte zunächst bei dem Handelsgerichte in Wien mit der Klage de praes. 3. Juli 1888 die Nichtigkeitserklärung des Disziplinarerkenntnisses, beziehungsweise der daraus gezogenen Folgerungen an.

Parallel mit diesem Rechtsstreite suchte er selbst bei der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen als Aufsichtsorgan die Überprüfung des Disziplinarverfahrens nach, mit der Bitte, der Direktion der Nordbahn wenigstens seine Pensionierung, vorläufig aber bis zur Entscheidung die Zahlung des Sustentationsgehaltes aufzutragen.

Hierüber hat die k. k. Generalinspektion mit Bescheid vom 6. Juni 1889 bekanntgegeben, daß sie die administrative Überprüfung des Disziplinaraktes veranlaßt habe, daß sie jedoch ihre bezügliche Entscheidung erst dann fällen werde, wenn der im Zuge befindliche, beim Handelsgerichte anhängige Rechtstreit in derselben Sache ausgetragen sein werde.

Gegen diese das gestellte Begehren nur teilweise bewilligende und das Ansuchen um Verhaltung der Nordbahn um Behandlung des Einschreiters als suspendierten Beamten und zur Zahlung der Sustentationsgage übergehende Entscheidung ergriff A B den Rekurs an das Handelsministerium. Dieses hat mit Erlaß vom 5. Dezember 1889 den nur teilweise angefochtenen Bescheid der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zur Gänze aufgehoben und den A B mit seinen gesamten Ansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen, mit der Motivierung, daß es nicht Sache der Administrativbehörden sei, in Personalangelegenheiten der Beamten der Privatbahnen zu intervenieren, diesfällige Ansprüche vielmehr bei den ordentlichen Gerichten auszutragen seien.

Über die Beschwerde des A B hat der Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 9. Oktober 1890 erkannt, es werde die Beschwerde abgewiesen, mit der Motivierung, daß die Behörden nur berufen sind, das öffentliche, nicht aber auch das Privatinteresse wahrzunehmen, letzteres vielmehr bei den ordentlichen Gerichten vertreten werden müsse.

Es haben somit die Verwaltungsbehörden in allen Instanzen die Überprüfung des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses und seiner rechtlichen Konsequenzen abgelehnt, beziehungsweise hiefür die ordentlichen Gerichte für berufen erklärt.

Digitized by Google

Andrerseits hat das Handelsgericht in Wien mit Urteil vom 23. Dezember 1890 die Klage des A B de praes. 3. Juli 1888 in den Punkten, welche auf Nichtigkeit des in Rede stehenden Disziplinarerkenntnisses abzielten, abgewiesen und dieses Urteil im wesentlichen damit begründet, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Frage des Privat-, sondern des öffentlichen Rechtes handle, daß die Ausübung des Disziplinarrechtes der Eisenbahndirektionen gemäß § 3 der H. M. V. vom 26. August 1875, R. G. Bl. Nr. 116, der Kontrolle der Generalinspektion der Eisenbahnen und im weiteren Verfolge des Handelsministeriums unterliege. Es gehe somit der Instanzenzug im Falle einer behaupteten Rechtsverletzung nicht durch die ordentlichen Zivilgerichte, sondern an die genannte Generalinspektion, beziehungsweise an das Handelsministerium.

Das Oberlandesgericht in Wien hat am 14. April 1891 dieses Urteil bestätigt die Inkompetenz der Gerichte zur Aufhebung oder Abänderung des Disziplinarerkenntnisses neuerlich betont und ausdrücklich erklärt, daß hiezu ausschließlich die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und das Handelsministerium berufen seien. Die angestrebte Aufhebung der Konsequenzen können aber die Gerichte erst dann aussprechen, bis die genannten Behörden die Ungültigkeit des fraglichen Erkenntnisses ausgesprochen hätten.

Der Oberste Gerichtshof endlich hat laut Urteiles vom 13. Oktober 1891 keinen Grund gefunden, die untergerichtlichen Urteile abzuändern.

Es haben also auch die Gerichte sich zur Entscheidung über das Klagebegehren für inkompetent erklärt, die Pflicht zu derselben vielmehr den Verwaltungsbehörden zugewiesen und dem Kläger aufgetragen, die Lösung des vorliegenden negativen Kompetenzkonfliktes bei dem Reichsgerichte zu suchen.

A B hat nunmehr am 31. Dezember 1897 beim Reichsgerichte den Antrag auf endgültige Entscheidung dieses verneinenden Kompetenzkonfliktes eingebracht.

Das Reichsgericht erkannte unterm 18. April 1898, Z. 93: Zum Abspruche über die Rechtsgültigkeit des wider A B gefällten Disziplinarerkenntnisses vom 10. Dezember 1887 in Bezug auf den von A B wider die k. k. privilegierte Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien mit der Klage de praes. 3. Juli 1888 erhobenen Gehalts- und Pensionsanspruch sind die Gerichte zuständig.

In der Begründung wird ausgeführt:

Aus den Entscheidungsgründen zu dem Urteile des Handelsgerichtes in Wien vom 23. Dezember 1890 ergibt sich, daß die Abweisung der Ansprüche des A B auf Gehalt und Pension aus dem Grunde erfolgte, weil das wider denselben ergangene Disziplinarerkenntnis des Verwaltungsrates der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur unverrückbaren Grundlage der richterlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Folgen dieses Disziplinarerkenntnisses genommen werden müsse und weil die Überprüfung dieses Erkenntnisses nicht dem Zivilgerichte, sondern den administrativen Behörden (der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und dem derselben vorgesetzten Ministerium) zustehe.

Da nun laut des erörterten Sachverhaltes die Kompetenz seitens der Administrativbehörden abgelehnt wurde, so ist zunächst die Frage zu erörtern, ob die vorliegenden gerichtlichen Urteile eine Ablehnung der gerichtlichen Kompetenz enthalten. Diese Frage ist mit Rücksicht auf die ziterte Begründung des handelsgerichtlichen Urteiles sowie auf jene des Oberlandesgerichtes zu bejahen, welch

Digitized by Google

letztere ersehen läßt, daß die Abweisung der Gehalts- und Pensionsansprüche des Klägers als eine bloß derzeitige aufzufassen ist, da die neuerliche Erörterung dieser Ansprüche von der vorherigen Abänderung oder Aufhebung des mehrerwähnten Disziplinarerkenntnisses abhängig gemacht wird. Es liegt somit der von A B behauptete verneinende Kompetenzkonflikt vor.

Was nun die Kompetenzfrage selbst betrifft, so pflichtet das Reichsgericht der vom Handelsministerium im Erlasse vom 9. November 1889 ausgesprochenen Anschauung bei, daß im vorliegenden Falle die staatlichen Administrativbehörden nicht kompetent sind.

Es erscheint wohl nach § 79 der mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, genehmigten Eisenbahnbetriebsordnung die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen ermächtigt, auch wider Beamte der Privateisenbahnen Ordnungsstrafen zu verhängen, und es ist gegen solche Erkenntnisse im § 82 E. B. O. das Recht der Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium eingeräumt, allein ein Disziplinarerkenntnis der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen liegt nicht vor, die zitierte Bestimmung des § 82 findet daher im gegenwärtigen Falle keine Anwendung.

Es handelt sich vielmehr um die Frage, ob wider ein von der Direktion einer Privateisenbahn wider einen ihrer Beamten ergangenes Disziplinarerkenntnis ein Rechtszug an die staatlichen Aufsichtsbehörden stattzufinden hat.

Diese Frage ist zu verneinen. Die Beaufsichtigung und Disziplinarbehandlung von Privat-Eisenbahnbeamten steht nach den § 71 und 72 E. B. O. in erster Reihe den Eisenbahndirektionen nach Maßgabe der diesfälligen Dienstesvorschriften und Instruktionen zu. Die Staatsverwaltung hat sich nun wohl bei Privateisenbahnen im § 62 E. B. O. die Einflußnahme auf diese Dienstesvorschriften und Instruktionen im Interesse der öffentlichen Rücksichten vorbehalten und finden diese öffentlichen Rücksichten auch in der oben zitierten Bestimmung des § 79 ihren Ausdruck, allein weder die Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, noch auch die Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1875, R. G. Bl. Nr. 116, über die Organisation der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen weisen den staatlichen Eisenbahnbehörden die Entscheidung im Instanzenzuge über Disziplinarerkenntnisse zu, welche von Direktionen von Privateisenbahnen wider ihre Beamten ergangen sind.

Demgemäß gehören solche Disziplinarerkenntnisse nicht dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, sondern sie sind vom Standpunkte des zwischen der betreffenden Privateisenbahn und ihren Beamten bestehenden Dienstvertrages in Betracht zu ziehen. Die Prüfung dieses zivilrechtlichen Verhältnisses aber steht den Gerichten zu; es sind also auch im vorliegenden Falle die Gerichte berufen, zu prüfen, ob das wider A B gefällte Disziplinarerkenntnis den Vorschriften des Dienstvertrages entspricht.

Zuständigkeit der autonomen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Besitzstörungsklage wider eine Gemeinde. — Erkenntnis des Reichsgerichtes. Markus Pavičić befand sich als Eigentümer des Gartens Nr. 3045 in Verbagno seit mehr als 30 Jahren im Besitze des Rechtes, zu Fuß und mit Tieren den Hofraum des Hauses Nr. 75/2 zu durchschreiten, welches Durchgangsrecht von

Digitized by Google

dem Eigentümer Johann Čubretović anerkannt worden war. Pavičić gelangte zu seinem eigenen Garten, indem er von dem Wege Klepalo in den Hofraum des Čubretović durch eine offene Tür trat.

Mit Dekret vom . . . . . teilte ihm die Gemeindeverwaltung Verbosca mit, daß der Gemeinderat die Umgestaltung der Lokalität Klepalo beschlossen habe, mit dem Bemerken, daß man bei der Eingangstür zu dem Hofraume zwei Stufen anbringen könnte. Es wurde auch tatsächlich von Jakob Fredotović und Johann Matković die Straße Klepalo im Auftrage der Gemeinde um 96 *cm* derart erhöht, daß der Eingang in den Hofraum unmöglich gemacht und Pavičić in der Ausübung seines Servitutsrechtes gestört wurde.

Pavičić brachte hierauf den Rekurs gegen den Beschluß des Gemeinderates an den Landesausschuß und zugleich die Besitzstörungsklage bei dem Bezirksgerichte von Cittavecchia ein. Das Bezirksgericht gab der Klage statt, die II. Instanz wies sie jedoch wegen Inkompetenz ab und der Oberste Gerichtshof bestätigte die obergerichtliche Entscheidung, indem er betonte, daß es sich um eine Angelegenheit der Kompetenz der Verwaltungsbehörden handle.

Auch der dalmatinische Landesausschuß erklärte sich als zur Entscheidung der Angelegenheit inkompetent.

Über den sodann von Markus Pavičić erhobenen Antrag auf Entscheidung dieses verneinenden Kompetenzkonfliktes erkannte das Reichsgericht am 23. April 1898, Z. 108: Zur Entscheidung über die Besitzstörungsklage des Markus Pavičić wider die Gemeinde Verbosca, Jakob Fredotović und Johann Matković sind die autonomen Verwaltungsbehörden kompetent.

Die Begründung lautet: Der Oberste Gerichtshof hat die oberlandesgerichtliche Entscheidung, womit die Inkompetenz der Gerichte ausgesprochen wurde, bestätigt, weil es sich nur darum handelt, ob die belangte Gemeinde, beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung, den Kläger in seinem angeblichen Besitze der Servitut des Durchganges gestört habe, weil die Gemeinde diese Verfügung in Ausübung der Bau- und Straßenpolizei getroffen hat und weil die Frage, ob die Gemeinde befugt war, diese Verfügung zu treffen, nur die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu entscheiden vermögen.

Das Reichsgericht findet, daß in der Tat die autonomen Verwaltungsbehörden kompetent sind, über diese Angelegenheit zu entscheiden. Denn es handelt sich um eine Verfügung mit einer öffentlichen, beziehungsweise Gemeindestraße, welche auf einem dem Antragsteller intimierten Beschlusse der Gemeindevertretung beruht. Derartige Verfügungen fallen in den Rahmen der Straßenpolizei, somit in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, wider welche der Schutz nur im Instanzenzuge vor den autonomen Behörden zu suchen ist, wie denn auch die durch die fragliche Verfügung bedrohten Interessen des Antragstellers in dem von den autonomen Behörden zu pflegenden Verfahren zur Geltung zu bringen sind.

Erlag von Dienstkautionen sowie von Vertrags(Geschäfts)kautionen beim Abschluß von Ärarialverträgen. Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 6. Februar 1898, Z. 56412 ex 1897, an die Finanzlandesbehörden zu der mit Finanzministerialerlaß vom 20. August 1864, Z. 37388, genehmigten Instruktion

Digitized by Google

bezüglich der Gebarung mit den baren Kautionen und nichtgerichtlichen Depositen „Nachtragsbestimmungen“ hinausgegeben, womit der § 6 (Anlage von Kautionen) dieser Instruktion nachstehend abgeändert wird.

„Dienstkautionen können entweder durch den Kautionspflichtigen unmittelbar oder mittelbar im Wege anderer Kassen und Ämter zur fruchtbringenden Anlage gebracht werden.

Erfolgt die Kautionsanlage unmittelbar durch die Partei, sei es bei der Kautions- und Depositenkassa selbst oder im Wege eines Steuer- oder sonstigen Perzeptionsamtes, so ist von der Partei ein Gegenschein beizubringen und seitens der Kautions- und Depositenkassa ein mit dem Vidi der vorgesetzten Behörde des Kautionanten versehener Anlageausweis zu verfassen.

Der Gegenschein hat zu enthalten:

a) die Angabe des erlegten Betrages in Buchstaben,

b) die Geldwährung,

c) den Zweck des Erlages, das ist die genaue Angabe der Kautionswidmung,

d) den Tag des Erlages,

e) den Namen der Kassa oder des Amtes, bei welchem der Betrag erlegt wird,

f) die Unterschrift und den Charakter der erlegenden Partei.

Im übrigen haben bei der Anlage der Kautionsbeträge folgende Bestimmungen zu gelten:

I. Erfolgt die Anlage unmittelbar durch die Partei bei der Kautions- und Depositenkassa, so ist der von derselben auszufertigende Anlageausweis nach Beisetzung der Nummer des Kontobuches, des Zinsfußes und Verzinsungsbeginnes seitens des liquidierenden Finanzrechnungsdepartements dem Barkautions-Subjournal, der Gegenschein aber dem Depositenjournal beizuschließen.

Über die Anlage hat die Kautions- und Depositenkassa der Partei eine Empfangsbestätigung auszufolgen, in welche der Wortlaut der Kautionswidmung, alle übrigen Anlagedaten und der Beisatz aufzunehmen ist, daß die Rückzahlung der Kaution nur gegen Einziehung dieses Erlagsdokumentes stattfinden kann.

II. Wird die Kautionsanlage im Wege eines Steuer- oder sonstigen Perzeptionsamtes vorgenommen, so hat dieses der Partei über den Erlag eine Interimsquittung einzuhändigen und den von der Partei beigebrachten Gegenschein mit dem Kontokorrentejournal an das Finanzrechnungsdepartement einzusenden.

Dieses übergibt den liquidierten Gegenschein der Kautions- und Depositenkassa, welche wegen Ausfertigung des Anlageausweises und der Empfangsbestätigung gemäß Punkt 1 vorzugehen, die Empfangsbestätigung aber dem Steuer(Perzeptions)amte zu übersenden hat, von welchem dieselbe der Partei gegen deren Bestätigung auf der Interimsquittung und Einziehung der letzteren auszufolgen ist.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der durch Gehaltsabzüge zur Anlage gelangenden Barkautionen, jedoch mit der Modifikation, daß in diesen Fällen die Partei weder einen Gegenschein, noch eine Interimsquittung beizubringen hat.

III. Bei mittelbaren Anlagen hat die anlegende Kassa (Finanzministerialerlaß vom 8. Februar 1867, Z. 4766) einen vorschriftsmäßig ausgefertigten Gegenschein und den mit dem Vidi der vorgesetzten Behörde des Kautionanten versehenen Anlageausweis beizubringen, worin Name und Charakter des Kautionserlegers, der Kapitalsbetrag, der Tag der Erlages und die Widmung anzuführen sind.

Digitized by Google

Dieser Anlageausweis ist nach Beisetzung der Nummer des Kontobuches, des Zinsfußes und Verzinsungsbeginnes seitens des liquidierenden Finanzrechnungsdepartements samt dem Gegenscheine dem Barkautionssubjournal beizuschließen, über die richtig erfolgte Übernahme der Kaution aber von der Kautions- und Depositenkassa der anlegenden Kassa ein Empfangsschein mit Angabe der erwähnten Haftungsmerkmale zu übermitteln. Dieser Empfangsschein gilt für die anlegende Kassa als amtliche Bescheinigung des Kautionserlages und ist nicht den früher von der Staatsdepositenkassa ausgefertigten und von den anlegenden Kassen als Wertpapier zu verrechnenden Originalempfangsbestätigungen gleichzustellen.

Die auch in diesem Falle von den Kautionanten (an Stelle der Widmungsurkunde) beizubringenden, vorschriftsmäßig ausgefertigten Gegenscheine berühren lediglich die anlegende Kassa, welche denselben die ihr von der Kautions- und Depositenkassa bekanntgegebenen Haftungsmerkmale der Kaution (Nummer des Kontobuches, Zinsfuß und Verzinsungsbeginn) beizusetzen, sohin den Gegenschein samt dem Empfangsscheine der Kautions- und Depositenkassa zur Bedeckung des durchführungsweise verrechneten Kautionsbetrages dem eigenen Journal zuzulegen und der Partei über den erhaltenen Kautionserlag eine gemäß Punkt I ausgefertigte Empfangsbestätigung auszufolgen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei Anlage von Pacht- und anderen Kautionen Anwendung."

Die § 19 (Rückzahlungen von Kautionen und Depositen), 22 und 30 (Um- und Zusammenschreibung von Dienstkautionen und deren Journalisierung), endlich 29 und 31 (Journalisierung von Kautions- und Depositenanlagen, dann der Kautions- und Depositenrückzahlungen) der bezeichneten Instruktion erfuhren sinngemäße Änderungen, beziehungsweise Zusätze.

Stück XII vom 28. Juni 1898.

Verordnungen.

16.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1898, Z. 12652, **betreffend die Formularien für das Verfahren in den vor die Gewerbegerichte gehörigen Streitigkeiten.**

An die Gewerbegerichte und die Berufungsgerichte in gewerbegerichtlichen Streitsachen.

Im Sinne des § 1 der Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und des § 94 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz findet das Justizministerium anzuordnen:

I. Für die Gewerbegerichte sind die im angeschlossenen Verzeichnisse ·/. angeführten Formularien, deren Text durch die vom Justizministerium hergestellten Muster

Digitized by Google

bestimmt wird, in Druck zu legen. Diese Drucksorten sind gemäß § 6 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, von der Gemeinde beizustellen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat und beim Gewerbegerichte vorrätig zu halten.

Die im Verzeichnisse angegebenen festen Nummern dienen zur Bezeichnung des Formulars sowohl bei der Bestellung der Drucksorten, wie bei den richterlichen Ausfertigungsaufträgen an die Gerichtskanzlei.

II. Außerdem werden nachfolgende im „Formularienbuch zur Zivilprozeß- und Exekutionsordnung, herausgegeben vom k. k. Justizministerium" (J. M. V. vom 7. Oktober 1897, Z. 22891, J. M. V. Bl. Nr. 38) enthaltenen und dort mit den nachfolgenden Nummern bezeichneten Formularien für die Gewerbegerichte als verbindlich erklärt:

Nummern 1, 2, 3, 4, 10, 25, 26, 51, 55, 57, 58, 60, 63, 85, 95, 263 bis 270 und 273.

An dem im Formularienbuche vorgeschriebenen Texte der oben angegebenen Formularien haben jedoch folgende Änderungen einzutreten:

Formular Nr. 26 und 51. Im letzten Absatze hat das Wort „abgesondertes" zu entfallen.

Formular Nr. 57. Im letzten Absatze, beginnend mit: „Auf Grund dieses Beschlusses . . . " sind die Worte: „Eintritt der Rechtskraft und" wegzulassen.

Formular Nr. 85. Im letzten Absatze hat das Wort „abgesondertes" zu entfallen.

III. Sofern die Geschäfte, für deren Erledigung die unter II. bezeichneten Formularien bestimmt sind, so zahlreich werden, daß die Verwendung von Drucksorten oder Lithographien als nennenswerte Erleichterung der Geschäftsbehandlung sich rechtfertigen würde, bleibt es dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes vorbehalten, die zur Beistellung der Drucksorten verpflichtete Gemeinde (§ 6 des Gewerbegerichtsgesetzes) um die Drucklegung oder lithographische Vervielfältigung auch dieser Formularien oder einzelner davon anzugehen. In diesem Falle müssen diese Formularien hinsichtlich des Papieres und, sofern sie durch Druck hergestellt werden, auch in der Ausstattung und Anordnung des Druckes mit den ähnlichen Formularien des Verzeichnisses möglichst übereinstimmen.

IV. Die Vorschriften der Absätze IV bis VIII der Verordnung des Justizministeriums vom 7. Oktober 1897, Z. 22891, J. M. V. Bl. Nr. 38, betreffend die Formularien für gerichtliche Erledigungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Exekutionssachen, finden auf die Geschäftsbehandlung bei den Gewerbegerichten sinngemäße Anwendung.

V. Zur Anordnung der mündlichen Streitverhandlung vor dem Berufungsgerichte in gewerbegerichtlichen Streitsachen über höhere Beträge als 50 fl. (§ 31 des Gewerbegerichtsgesetzes) sind die Formularien Nr. 82, 83 und 84 des Formularienbuches (Ziv. Proz. Form. Nr. 66, 67, 68) zu verwenden. Hiebei ist am Schlusse des Formulars der Beisatz anzufügen: „Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten."

Digitized by Google

Verzeichnis

der

in Druck gelegten Formularien für das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

Nummer des Formulars	Benennung
Gew. Ger. Form. Nr. 1	Protokollaransuchen um Bewilligung des Armenrechtes, § 64 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 2	Bewilligung des Armenrechtes für das ganze Verfahren — oder nur für das Rechtsmittelverfahren, § 64 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 3	Klageprotokoll, aufgenommen mit der armen Partei, § 65 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 4	Protokollarklage auf Lohnzahlung, § 434 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 5	Protokollarklage auf Mietzinszahlung, § 434 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 6	Protokollaransuchen um Einsicht der Urschrift von Urkunden, § 82 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 7	Aufforderung zur gerichtlichen Niederlegung von Urkundenurschriften, § 82 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 8	Rückstellung von Schriftsätzen zur Verbesserung von Formgebrechen, § 84, 85 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 9	Auftrag zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten, § 95, 96 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 10	Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen, § 97 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 11	Zustellung an den Kurator, § 116 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 12	Bestellung eines Kurators infolge Klagsanbringung, § 116 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 13	Ersuchschreiben wegen Zustellung durch Gesandtschaften, Konsularbehörden oder ausländischen Behörden, § 121 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 14	Zustellung im Auslande durch Vermittlung des Justizministeriums, § 121 Z. P. O. und J. M. V. vom 25. Jänner 1890, J. M. V. Bl. Nr. 4.
Gew. Ger. Form. Nr. 15	Vorlage von Ersuchschreiben an ausländische Behörden zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege, sofern Beglaubigung durch das Oberlandesgericht erforderlich ist, § 121 Z. P. O.; § 36 J. N.
Gew. Ger. Form. Nr. 16	Beschluß auf Fristverlängerung oder Abkürzung, § 128, 129 Z. P. O.

Digitized by Google

Nummer des Formulars	Benennung
Gew. Ger. Form. Nr. 17	Anberaumung von Tagsatzungen, § 130 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 18	Wiedereinsetzungsantrag, § 146 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 19	Bewilligung der Wiedereinsetzung, § 146, 150 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 20	Aufnahme eines aus anderen Gründen als durch Tod unterbrochenen Verfahrens, § 158—162, 164—167 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 21	Vereinbartes Ruhen des Verfahrens, § 168, 170 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 22	Anzeige vom Ausbleiben beider Parteien von der Tagsatzung, § 170 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 23	Ersuchschreiben wegen Herbeischaffung von Urkunden, Auskunftssachen, Augenscheinsgegenständen, § 183, 301, 369 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 24	Benachrichtigung von prozeßleitenden Verfügungen für die mündliche Verhandlung, § 183, 229 und 257 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 25	Vergleichsfertigung, § 206 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 26	Ausfertigung eines Vergleiches über Geldforderungen, § 206 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 27	Protokoll für mündliche Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte, § 207 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 28	Protokoll über erste Tagsatzung mit Vergleichsabschluß, § 28 Gew. Ger. Ges.; § 204, 239, 440 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 29	Protokoll über erste Tagsatzung mit Vergleichsabschluß über eingeklagte Geldforderungen, § 28 Gew. Ger. Ges.; § 204, 239, 440 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 30	Protokoll für Tagsatzungen außerhalb einer mündlichen Verhandlung, § 216 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 31	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen einen Beklagten, § 437, 483 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 32	Klage eines oder mehrerer Kläger gegen mehrere Beklagte, § 438, 13 und 97 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 33	Klage bei Streitgenossen, die eine einheitliche Streitpartei bilden, § 438, 14 und 97 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 34	Anordnung abgesonderter Verhandlung, § 260 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. 35	Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Einlangen der Beweisaufnahmeakten, § 281, 2 Z. P. O.

Digitized by Google

Nummer des Formulars	Benennung
Gew. Ger. Form. Nr. **36**	Benachrichtigung vom Einlangen von Beweisaufnahmeakten, § 286 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **37**	Zeugenladung, § 329, 330, 333, 346 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **38**	Benachrichtigung der Vorgesetzten eines geladenen Zeugen, § 331 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **39**	Bestellung und Ladung von Sachverständigen, § 354, 365, 367 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **40**	Gebühren für Übersetzungen, unmittelbare Berichtigung durch die Partei, § 365 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **41**	Gebühren für Übersetzungen, gerichtliche Einhebung, § 365 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **42**	Vorladung zur Parteivernehmung, § 375 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **43**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Anerkenntnis des Klageanspruches, § 394, 395 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **44**	Urteil auf Grund Anerkenntnis, § 394, 395 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **45**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurteil, § 396, 442 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **46**	Protokoll über erste Tagsatzung mit Versäumungsurteil in Prozessen über Geldforderungen, § 396, 442 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **47**	Versäumungsurteil, § 396, 442 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **48**	Versäumungsurteil in Prozessen über Geldforderungen, § 396, 442 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **49**	Tagsatzungsprotokoll bei mangelndem Zustellungsnachweis, § 402, Z. 1, Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **50**	Beratungsprotokoll, § 413, Z. P. O.; § 186 Gesch. Ord.
Gew. Ger. Form. Nr. **51**	Urteil auf Grund kontradiktorischer Verhandlung, § 477 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **52**	Ladung zum Vergleichsversuche, § 433 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **53**	Benachrichtigung von der Hinterlegung des Urteiltatbestandes, § 445 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **54**	Protokollarisch erklärte Berufung, § 30, 31 Gew. Ger. Ges.

Digitized by Google

Nummer des Formulars	Benennung
Gew. Ger. Form. Nr. **55**	Mitteilung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner in Streitsachen bis 50 fl., § 468 Z. P. O. und § 30 Gew. Ger. Ges.
Gew. Ger. Form. Nr. **56**	Mitteilung der Berufungsschrift an den Berufungsgegner in Streitsachen über 50 fl., § 31 Gew. Ger. Ges.
Gew. Ger. Form. Nr. **57**	Protokollarische Aufkündigung eines Bestandvertrages, § 562 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **58**	Gerichtlicher Aufkündigungsbeschluß bei achttägiger Einwendungsfrist, § 564 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **59**	Gerichtlicher Aufkündigungsbeschluß bei dreitägiger Einwendungsfrist, § 564 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **60**	Protokollaransuchen um Erlassung eines Räumungsauftrages, § 567 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **61**	Auftrag zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen, § 567 Z. P. O.
Gew. Ger. Form. Nr. **62**	Protokoll über Einwendungen gegen Aufkündigungen, Räumungs- oder Übernahmsaufträge, § 566, 567, 571 Z. P. O.

17.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Juni 1898, Z. 4244,

betreffend die Abänderung des Formulars für den Ausweis über Justizkandidaten.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien.

An Stelle des mit dem Justizministerialerlasse vom 22. Dezember 1883, Z. 20659, eingeführten und mittels Verordnung vom 20. April 1887, Z. 957, J. M. V. Bl. Nr. 16, abgeänderten Ausweises über Rechtspraktikanten ist vom Jahre 1899 an alljährlich bis zum 31. Jänner ein Ausweis über die Anzahl der Justizkandidaten am 31. Dezember des letztverflossenen Jahres nach dem folgenden Formulare vorzulegen.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtssprengel:

Ausweis über die Justiz-

R i c h t e r a m t s k a n d i-								
Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtskandidaten am Schlusse des vergangenen Jahres	Zuwachs im Laufe des Ausweisjahres	Abfall im Laufe des Ausweisjahres			Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtskandidaten am Schlusse des Ausweisjahres	Von den in der Rubrik 6 Genannten stehen im		
		infolge Beendigung des Vorbereitungsdienstes	durch Austritt aus dem Justizstaatsdienste, Ableben oder aus anderen Ursachen	Zusammen		ersten	zweiten	dritten oder vierten
						Jahre des Vorbereitungsdienstes		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

In die Rubrik 1 ist die Zahl der Richteramtskandidaten einzusetzen, die sich am 31. Dezember
In die Rubrik 7 sind jene Richteramtskandidaten einzutragen, welche am Schlusse des Aus-
Rubrik 9 jene, welche über 2 Jahre im Vorbereitungsdienste gestanden sind.
Die Eintragung in die Rubriken 13 bis 15 erfolgt nach der bei der Aufnahme in die Gerichts-
sollte, nach der letzten abändernden Erklärung; diejenigen, welche bei der Aufnahme in die
der Rubrik 15, sondern in der Rubrik 2 anzuführen.

Digitized by Google

kandidaten im Jahre 18 . .

d a t e n			G e r i c h t s p r a k t i k a n t e n				
Von den in der Rubrik 6 Genannten sind			Zur Gerichtspraxis wurden im Ausweisjahre zugelassen				
Rechts-praktikanten	Auskultanten	Zahl der sämtlichen geprüften Auskultanten am Schlusse des Ausweisjahres	Advokaturskandidaten	Notariatskandidaten	Angehörige anderer Berufsstände	Zusammen	Allfällige Anmerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17

des dem Ausweisjahre vorangegangenen Jahres im Vorbereitungsdienste befanden.
weisjahres noch kein volles Jahr, in die Rubrik 8 jene, welche bereits über 1 Jahr und in die

praxis abgegebenen Erklärung; im Falle dieselbe im Laufe des Ausweisjahres geändert werden
Gerichtspraxis oder später erklärt haben, sich dem Richteramte widmen zu wollen, sind nicht in

Digitized by Google

18.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juni 1898, Z. 13408,

betreffend die Verrechnung von Substitutionsgebühren.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien und die Oberstaatsanwaltschaften mit Ausnahme jener in Zara.

In Abänderung des Erlasses vom 31. März 1875, Z. 4053, wird die Verfügung getroffen, daß künftighin die Substitutionsgebühren (i. e. Diäten oder Diätenpauschalien), welche Beamten für die Versehung eines fremden außerhalb ihres Dienstortes gelegenen Dienstpostens erfolgt werden, auf der Rubrik: „Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten" der Justizverwaltung, beziehungsweise „Diäten und Reisekosten" der Strafanstalten zu verrechnen sind, weshalb es auch von der mit dem Erlasse vom 14. September 1883, Z. 11928 (Zara 8583 ex 1882, Lemberg 18823 ex 1882), den Oberlandesgerichtspräsidien aufgetragenen Unterscheidung in der Verrechnung zwischen Substitutionsgebühren für erledigte Dienstesposten und solchen in Erkrankungs- oder Urlaubsfällen abzukommen hat.

Ruber m. p.

19.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1898, Z. 13880,

betreffend die Evidenz über die im Handelsregister eingetragenen Handelsfirmen.

An alle mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Mai 1898, Z. 15462, im Einvernehmen mit dem Justizministerium sämtlichen Handels- und Gewerbekammern nachstehendes eröffnet:

„In Bezug auf das öfter wiederkehrende Begehren nach einer Vorsorge in der Richtung, daß die Handelsgerichte, abgesehen von der Anzeige des Firmainhabers, von Amts wegen von der Zurücklegung eines protokollierten Gewerbes Kenntnis erhalten, muß darauf hingewiesen werden, daß es Sache der Handels- und Gewerbekammern ist, die auf das Entstehen und Erlöschen von Firmen bezughabenden Tatsachen den Handelsgerichten anzuzeigen.

Es ist zu erwarten, daß die den Handels- und Gewerbekammern mit der Instruktion, betreffend die Führung der Gewerbekataster, vom 18. Juli 1895, Nr. 10, aufgetragene Vergleichung des Gewerbekatasters mit dem Register der handelsgerichtlich protokollierten Firmen die Veranlassung zu einer genaueren Evidenthaltung und Kontrolle des letzteren Registers seitens der Kammern bieten und im Vereine mit den den Kammern nach § 11, Absatz 2, und § 15, Absatz 1, der Instruktion obliegenden Nachweisungen und Zusammenstellungen dazu führen wird, daß die Kammern den Handelsgerichten eingehendere Mitteilungen über die Veränderungen im Stande der protokollierten Gewerbeunternehmungen machen werden. Im Interesse einer regelmäßigen, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechenden Führung der Handelsregister wird die geehrte Kammer eingeladen, der in Rede stehenden Angelegenheit ihr Augenmerk fortdauernd zuzuwenden."

Digitized by Google

Die mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichtshöfe werden angewiesen, die auf Grund dieser Aufforderung seitens der Handels- und Gewerbekammern ihnen zugehenden Mitteilungen zum Ausgangspunkte der ihnen nach Art. 26 H. G. obliegenden amtswegigen Überwachung zu nehmen.

Es ist vorauszusetzen, daß hiedurch die rechtzeitige Löschung nicht mehr bestehender Firmen, die bisher nach den jüngst gemachten Erfahrungen in nicht geringer Zahl in den Handelsregistern fortgeführt wurden, ermöglicht werden wird. Nichtsdestoweniger wird es sich empfehlen, um dieses Ziel mit tunlichster Vollständigkeit zu erreichen, auch noch alljährlich eine Revision des gesamten Handelsregisters vorzunehmen. Hiezu dürfte der Monat Februar (nach Einlangen der Mitteilungen der Steuerbemessungsbehörden pro Jänner) der geeignetste Zeitpunkt sein.

Ruber m. p.

Kundmachung.

13. Anleitung zur Behandlung der schwarzen Stempelmarkenobliterierungsfarbe und der Obliterierungsrequisiten. Zur Erzielung eines geregelten Vorgehens bei der Behandlung der Stempelmarkenobliterierungsfarbe und -requisiten hat das Finanzministerium folgendes angeordnet:

1. Übertragung der Farbe auf den Farbballen (Farbpolster). Vor der Verwendung ist die Farbe aufzuschütteln, sodann in geringer Menge auf einer Metalltasse, eventuell einem Stück Eisenblech oder einer Glas- oder Steinplatte mittels einer kleinen Walze gut zu verreiben und endlich durch Hin- und Herrollen der eingefärbten Walze auf dem zur Einfärbung der Stampiglie dienenden Farbballen (Farbpolster) möglichst gleichmäßig und dünn aufzutragen.

Als geeignetstes Material für die Farbballen und Walzen empfiehlt sich Gelatinmasse.

2. Reinigung der Requisiten. Der Reinhaltung der Obliterierungsrequisiten (Stampiglien, Farbballen, Farbpolster, Farbwalzen, Farbtassen) ist die größte Sorgfalt zuzuwenden. Die Reinigung der Stampiglien ist täglich mindestens einmal, bei starker Verwendung jedoch mehrmals im Tage vorzunehmen. Hiezu ist Terpentingeist oder Petroleum unter Zuhilfenahme eines Bürstchens oder Lappens zu verwenden; jedoch dürfen Kautschukstampiglien, welche überhaupt für Obliterierungszwecke minder geeignet sind als Metallstampiglien, der Einwirkung des Terpentingeistes nicht lange ausgesetzt werden.

Die übrigen Requisiten sind jeden zweiten bis dritten Tag mit Terpentingeist oder Petroleum zu reinigen; die Reinigung muß jedenfalls so oft vorgenommen werden, daß die Farbe auf den Einfärberequisiten nicht stark eintrocknet oder verkrustet (Punkt 3).

Nach der Reinigung sind die Stampiglien und Einfärberequisiten sorgfältigst mit einem reinen, trockenen Tuche abzutrocknen.

3. Behandlung der Obliterierungsfarbe. Die Farbe, welche in nicht zu großen Mengen bezogen werden soll, ist möglichst vor Staub zu schützen und darf auf den Einfärbungsrequisiten zur Vermeidung des Eintrocknens nicht zu lange belassen werden (Punkt 2).

Digitized by Google

Alte Farbe darf nicht in das Gefäß zurückgeschüttet werden, in welchem sich frische Farbe befindet. Zu dick gewordene Farbe ist nicht durch Zusätze zu verdünnen, sondern zur Obliterierung nicht mehr zu verwenden.

4. Bezug der Obliterierungsfarbe. Die Ökonomate der Finanzlandesbehörden haben den Ämtern geeignete, dünnflüssige, schwarze Obliterierungsfarben zu besorgen. Speziell das Ökonomat der Finanzlandesdirektion in Wien übernimmt Bestellungen auf Obliterierungsfarben und Einfärberequisiten und erteilt über Wunsch nähere Auskünfte über den Bezug und die Behandlung derselben. (22. Juni 1898, Z. 14768.)

Mitteilungen.

Ausfertigung der Einantwortungsurkunde in mehreren Exemplaren. Durch eine Anfrage des Justizministeriums veranlaßt, hat das Finanzministerium erklärt, daß es sich der in dem Erlasse eines Oberlandesgerichtspräsidenten ausgesprochenen Anschauung, wonach von mehreren Miterben jeder Erbe berechtigt sei, für sich ein Original der Einantwortungsurkunde zu begehren und nur die dem Erben erteilte zweite Ausfertigung als Duplikat angesehen werden könne, vollinhaltlich anschließe, und hat hiezu bemerkt, daß ein solches Duplikat der festen Stempelgebühr von 1 fl. von jedem Bogen nach T. P. 7, lit. *h*, des Gebührengesetzes unterliege.

Anspruch der Witwen und Waisen nach Staatsbeamten und Dienern, welche nach Zurücklegung von fünf anrechenbaren Dienstjahren in der Aktivität gestorben sind, auf die normalmäßigen Versorgungsgenüsse. Anläßlich eines speziellen Falles haben sich das Justizministerium und das Finanzministerium in der Ansicht vereinigt, daß in Gemäßheit der § 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, Witwen und Waisen nach Staatsbeamten und Dienern, welche nach Zurücklegung von mindestens fünf anrechenbaren Dienstjahren in der Aktivität sterben, mit Ausnahme des Falles des Selbstmordes, ein Anspruch auf die normalmäßigen Versorgungsgenüsse zustehe.

Stück XIII vom 8. Juli 1898.

Verordnung.

20.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juni 1898, Z. 13476,

betreffend einige Evidenzbehelfe in Pflegschaftssachen.

An alle Gerichte.

Aus den einlangenden Berichten entnimmt das Justizministerium, daß bei manchen Gerichten Zweifel darüber bestehen, wie der im § 406, Z. 13, der Geschäftsordnung vorgeschriebene Vormerk über die Erstattung von Rechnungen und über die Einzahlung von Zinsen zu führen ist, in welcher Weise vorgegangen werden soll, um die Sicherstellung des Pflegschaftsvermögens, die Realisierung der fälligen Coupons

Digitized by Google

und der verlosten Wertpapiere und die Versicherung der mit Pflegschaftskapitalien belasteten Liegenschaften gegen Feuersgefahr zu überwachen (Visitationsschema Geschäftsordnungsformular Nr. 106, VII., lit. *c*, *e*, *f* und *l*) und was im Sinne der unter VII., lit. *k* im Visitationsschema gestellten Frage (periodische Zuschreibung der Zinsen zu den Sparkassaeinlagen behufs Hintanhaltung der Folgen des § 1335 a. b. G. B.) vorzukehren wäre.

Um den Gerichten in dieser Hinsicht an die Hand zu gehen, wird ihnen folgendes eröffnet:

1. Für die Führung des im § 406, Z. 13, der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Vormerkes über die periodisch zu erstattenden Rechnungen oder die periodisch vorzulegenden Berichte über die Erhaltung des Stammvermögens kann das Formular Nr. 1 Form. Nr. 1. verwendet werden, sofern nicht schon bei dem einzelnen Gerichte dafür ein anderer zweckmäßigerer Vormerk in Verwendung steht. Der Vormerk kann nach Zulänglichkeit des Raumes auch für eine größere Zahl von Jahren angelegt werden. Die Eintragungen im Vormerke sind auf Grund einer Revision des Waisenbuches nicht alphabetisch, sondern nach der Reihenfolge der Waisenbucheintragungen vorzunehmen und jeweils durch Beifügung der neu zuwachsenden Fälle zu ergänzen. Die Erstattung nicht periodischer Verwendungsausweise ist durch den Geschäftskalender zu überwachen.

2. Für den Vormerk über die Bezahlung der Zinsen von den Kapitalien, die für Pflegebefohlene aushaften, wird das Formular Nr. 2 zur Verfügung gestellt. Falls bei Form. Nr. 2. einem Gerichte eine andere Einrichtung zur Überwachung der Einzahlung der Zinsen besteht, die ihrem Zwecke ebensogut oder noch besser entspricht als dieser Vormerk, soll die vorhandene Einrichtung beibehalten werden.

Bei Führung des Vormerkes sind die Forderungen, von welchen die Zinsen zu bezahlen sind, in der 3. Rubrik durch Angabe der Daten des Schuldscheines nur dann zu bezeichnen, wenn für denselben Pflegebefohlenen mehrere Forderungen aushaften.

Derselbe Vormerk dient gleichzeitig zur Überwachung der Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden. Es ist nämlich von den Hypothekarschuldnern gelegentlich der Zahlung der Zinsen auch der Nachweis über die Fortdauer der Versicherung zu fordern. Hievon kann aber abgesehen werden, wenn nach dem Grundbuche auf der Liegenschaft Forderungen von Kreditinstituten (Sparkassen) haften, weil diese den Fortbestand der Versicherung regelmäßig überwachen und nötigen Falls selbst die Versicherungsprämie bezahlen. Der Vormerk kann zur Überwachung der Versicherung auch dann benützt werden, wenn dem Hypothekarschuldner (z. B. der Mutter oder dem Vater) der rechnungsfreie Bezug der Zinsen, z. B. bis zum 14. Lebensjahre des Pflegebefohlenen o. ä. belassen wird.

In diesem Falle sowie dann, wenn bloß die Versicherung einer im Eigentum des Pflegebefohlenen befindlichen Liegenschaft überwacht werden soll, ist hierauf in der Spalte für Bemerkungen kurz hinzuweisen.

Die Führung eines Vormerkes über die Einzahlung von Zinsen und über die Feuerversicherung entfällt, wenn die Bezahlung der Zinsen sowie die Versicherung gelegentlich der periodischen Rechnungslegung oder hinsichtlich jener Fälle, in denen der Vormund oder Kurator von der Rechnungslegung befreit ist, gelegentlich des jährlichen Nachweises über die Bezahlung der Steuern, der Assekuranzprämien, der

Digitized by Google

Passivzinsen von den auf dem Vermögen des Pflegebefohlenen lastenden Schulden u. dgl. überwacht wird.

3. Ein Vormerk behufs Überwachung der Sicherstellung des Vermögens der Form. Nr. 3. Pflegebefohlenen nach dem Formular Nr. 3 darf nur bei Gerichten mit sehr starker Geschäftsbewegung in Pflegschaftssachen geführt werden. Sonst sind die Sicherstellungsfälle durch den Geschäftskalender oder durch einen in auffallender Weise angebrachten Vormerk im Register *A* (Spalte für Bemerkungen) in Evidenz zu halten.

4. Um klarzustellen, inwieweit den Gerichten obliegt, die Realisierung der verlosten Effekten zu überwachen, wird ihnen folgendes in Erinnerung gebracht:

a) Der Bestand einer solchen Verpflichtung zur Überwachung der Verlosungen wurde rücksichtlich der im Besitze der kumulativen Waisenkassen befindlichen verlosbaren Wertpapiere mit der J. M. V. vom 10. Juli 1888, J. M. V. Bl. Nr. 31. anerkannt und deshalb den Pflegschaftsgerichten aufgetragen, eine besondere Übersicht über alle in ihren kumulativen Waisenkassen schon dermalen erliegenden und für dieselben in Hinkunft etwa angekauften verlosbaren Wertpapiere einzuführen.

Diese Verordnung steht gemäß § 406, Z. 9, G. O. in unberührter Geltung.

b) Hinsichtlich der in abgesonderter gerichtlicher Verwahrung erliegenden verlosbaren Effekten wurde bisher den Gerichten im allgemeinen die Pflicht zur Überwachung der Verlosung nicht auferlegt. Hinsichtlich der Fideikommißkapitalien kann die Wahrnehmung der bezüglichen Interessen des Fideikommisses füglich der Wachsamkeit des Fideikommißbesitzers und seines Rechtsbeistandes und der Umsicht des Fideikommißkurators überlassen werden. Ebenso kann in Betreff der Papiere, die in Pupillar- oder Kuratelmassen erliegen, von einer besonderen Vorkehrung zur Überwachung der Verlosung abgesehen werden, wenn über diese Massen periodisch Rechnung gelegt wird und nach den Versicherungen des Rechnungslegers oder des Rechnungsrevidenten die Wertpapiere in Bezug auf ihre Verlosung durchgesehen worden sind.

c) Hinsichtlich der in Pflegschaftsmassen erliegenden Wertpapiere, bezüglich welcher die unter lit. *b* bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist zwar grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Überwachung der Verlosung zunächst Sache der gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen ist, nichtsdestoweniger werden aber die Gerichte in jenen Fällen supplierend eingreifen müssen, wo nach den besonderen Verhältnissen der gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen füglich nicht erwartet werden kann, daß sie die Verlosung der in der Pflegschaftsmasse erliegenden Effekten tatsächlich wahrnehmen. In solchen Fällen sollen die verlosbaren Effekten in einem Verzeichnisse, und zwar geordnet nach Gattungen der Effekten unter Angabe der Pupillarmasse verzeichnet und diese Verzeichnisse von Zeit zu Zeit allenfalls im Wege eines Zivilgerichtsdepositenamtes durch ein verläßliches Bankhaus revidiert werden. Die Führung dieser Verzeichnisse entfällt, wenn das Steuer- oder Depositenamt ein Verzeichnis der verlosbaren Effekten führt und wenn dieses Verzeichnis auch für die Zwecke der gerichtlichen Überwachung benützt werden kann.

5. Hinsichtlich der Realisierung der fälligen Coupons von Werteffekten der Pflegebefohlenen ist ein besonderer Vormerk entbehrlich. Wenn der Vormund oder Kurator zum Bezuge der Coupons ermächtigt wurde, bietet die Rechnungslegung die

Digitized by Google

Gelegenheit, die Einstellung des Couponserlöses in die Empfänge zu überwachen; wenn dagegen dem Vormund oder Kurator der rechnungsfreie Couponbezug zugestanden wurde, entfällt überhaupt eine Kontrolle über die Behebung der Coupons. Falls endlich nicht von vornherein der Bezug der Coupons bewilligt worden ist, soll dem Depositen(Steuer)amt ein- für allemal der Auftrag erteilt werden, von den in der betreffenden Massa erliegenden Werteffekten die fälligen Coupons abzutrennen, allenfalls unter Inanspruchnahme des Zivilgerichtsdepositenamtes zu realisieren und über die Empfangnahme des Erlöses dem Gerichte zur weiteren Verfügung zu berichten. Bei kleinen Gerichten genügt es, wenn der Gerichtsvorsteher gelegentlich einer Skontrierung des Depositenamtes sich die sämtlichen für Pflegebefohlene erliegenden Wertpapiere vorlegen läßt und sich überzeugt, ob noch nicht abgetrennte fällige Coupons vorhanden sind.

6. Ein Vormerk über die periodische Zuschreibung der Zinsen zu den Sparkassaeinlagen ist nicht zu führen. Es genügt, wenn bei der von Zeit zu Zeit unerläßlichen Revision des Waisenbuches auch darauf gesehen wird, ob in einzelnen Pflegschaftsmassen Sparkassabücher erliegen, bezüglich deren nahezu durch 20 Jahre die Zinsen nicht behoben worden sind.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Formular 1.

Vormerk

über die von Vormündern und Kuratoren zu erstattenden periodischen Rechnungen (§ 406, Z. 13, G. O.).

Name des Pflegebefohlenen	Band und Seite des alten Waisenbuches oder Aktenzeichen nach dem Register P	Die Rechnung wurde gelegt für die Zeit bis										
		1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	
Karl Mayer . . .	13/2	1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Josef Blau	12/98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Georg Stifter .	20/98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ab 1/1 1904

Digitized by Google

Formular 2.

Vormerk

über die Zahlung der Zinsen der für Pflegebefohlene aushaftenden Kapitalien, zugleich Vormerk über die Versicherung gegen Feuersgefahr.

Name des Pflegebefohlenen	Band und Seite des alten Waisenbuches oder Aktenzeichen nach dem Register P	Schuldschein (nur einzutragen, wenn mehrere Forderungen haften)	Die Zinsen wurden bezahlt für die Zeit bis												
			1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	
Adam Lenz ..	13/5·		1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hubert Münz .	15/98	5/4 98, 5000 fl. 4%					1/1								
		10/4 98, 1000 fl. 4%	—	—	—	—	1/7	—	—	—	—	—	—	—	
Robert Roth..	20/98		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Assekuranz
Peter Pilk....	30/98	Haus Nr. 20 in Pelsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Assekuranz

Digitized by Google

Formular 3.

Vormerk

über die Sicherstellung von Pflegschaftskapitalien.

Name des Pflegebefohlenen	Band und Seite des alten Waisenbuches oder Aktenzeichen nach dem Register P	Sicherzustellendes Kapital	Sichergestellt am laut	Bemerkungen

Digitized by Google

Kundmachung.

14. Zum Regierungskommissär bei der k. k. priv. galizischen Aktienhypothekenbank in Lemberg wurde der Statthaltereirat Georg Piwocki in Lemberg an Stelle des zum Rate beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe ernannten bisherigen Regierungskommissärs Dr. Julius Kleeberg ernannt. (30. Juni 1898, Z. 15125.)

Mitteilungen.

Übertragung von Depositen- und Waisenkassamassen seitens der Gerichtshöfe an die Bezirksgerichte. In Ansehung der durch die neue Jurisdiktionsnorm bedingten Übertragung von Vormundschafts- und Kuratelssachen von Gerichtshöfen an Bezirksgerichte sind zwei Kategorien von Pflegschaftssachen zu unterscheiden, und zwar:

a) Pflegschaftssachen, für welche ein am Sitze des Gerichtshofes befindliches Bezirksgericht zuständig geworden ist, und

b) Pflegschaftssachen, welche einem außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes befindlichen Bezirksgerichte zugefallen sind.

Bei den Pflegschaftssachen der Kategorie *a)* ist nach § 14 der Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 113, lediglich in den Depositenhauptbüchern bei den betreffenden Massen ersichtlich zu machen, an welches Bezirksgericht die Masse übergegangen ist; eine Übertragung der Massen aus den Depositenhauptbüchern des Gerichtshofes in diejenigen des Bezirksgerichtes findet nicht statt.

Dagegen ist bei den Pflegschaftssachen der Kategorie *b)* nach § 11, Absatz 2 der bezogenen Justizministerialverordnung das Erforderliche wegen Übertragung der Depositenmassen an das auswärtige Bezirksgericht zu veranlassen.

Zur Behebung der aufgetauchten Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vorganges wurden über Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums mit Erlaß des Justizministeriums vom 30. Juni 1898, Z. 8701, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende weitere Direktiven erteilt:

Ad *a)*. Der Gerichtshof weist unter genauer Bezeichnung der betreffenden Massen das Steuer- als gerichtliches Depositenamt an, in den Depositenhauptbüchern bei diesen Massen ersichtlich zu machen, an welches Bezirksgericht dieselben übergegangen sind. Hinsichtlich dieser Massen steht fortan dem Bezirksgerichte das unmittelbare Verfügungs- beziehungsweise Anweisungsrecht zu, ohne daß anderweitige Änderungen in der Buchführung Platz greifen.

Ad *b)*. Der Gerichtshof weist unter genauer Bezeichnung der an das auswärtige Bezirksgericht zu übertragenden Depositenmassen und der einzelnen zu übertragenden Vermögensbestände das Steuer- als gerichtliches Depositenamt an, in den Depositenhauptbüchern die betreffenden Konti abzuschließen und dabei ersichtlich zu machen, an welches Bezirksgericht die Masse übertragen worden ist.

Die Vermögenschaften dieser Massen sind in Ausgabe zu stellen und dem fortan zuständigen Bezirksgerichte unter Anschluß beglaubigter Depositenbuchauszüge zuzumitteln, und zwar die Barschaften im Wege der Kontokorrente-Überrechnung. Das

Digitized by Google

übergebende Steueramt hat sohin auch die weiteren entsprechenden Abschreibungen in den Depositenbüchern und Vormerken durchzuführen. Desgleichen hat das übernehmende Steueramt in seinen Depositenbüchern und Vormerken die entsprechenden Vorschreibungen und sonstigen Eintragungen vorzunehmen.

Das Vorstehende gilt von dem in deposito erliegenden Vermögen.

Hinsichtlich der Waisenkassagelder kommt in Betracht, daß die Einrichtung der Waisenkassen eine selbständige unmittelbare Verwaltung des gesamten Waisenkassavermögens durch das Pflegschaftsgericht und für jede Kassa eine abgesonderte Buchführung erfordert. Es muß daher in allen Fällen mit einer vollständigen bücherlichen Sonderung der Konti der in die Obsorge des Bezirksgerichtes überwiesenen und der beim Gerichtshofe verbleibenden Pflegebefohlenen vorgegangen und zugleich ein den Forderungen der bezirksgerichtlichen Pflegebefohlenen gleichkommendes Aktivvermögen an das Bezirksgericht übertragen werden, wozu überdies noch ein Anteil an dem Reservefonds der Waisenkassa des Gerichtshofes nach dem Verhältnisse der Forderungen der beiderseits beteiligten Pflegebefohlenen hinzuzuschlagen ist.

Die vorhandenen Waisenkassabücher verbleiben entweder bei der Waisenkassa des Gerichtshofes oder werden auf den Namen der bezirksgerichtlichen Waisenkassa umgeschrieben und für letztere weitergeführt, je nachdem die größere Anzahl der Passivkonti in der Pflegschaft des Gerichtshofes verbleibt oder aber dem Bezirksgerichte zufällt.

Mit Rücksicht hierauf erläßt der Gerichtshof unter genauer Bezeichnung der betreffenden Konti die entsprechende Anweisung an das Steuer- als kumulatives Waisenamt, damit diejenigen Passivkonti, die nicht der Waisenkassa jenes Gerichtes zugehören, für welches die Waisenkassabücher weiterhin fortzuführen sind, in den Kontobüchern abgeschlossen werden und dabei die erfolgende Übertragung ersichtlich gemacht, sowie bei den offenen Konti eventuell der Übergang an das Bezirksgericht angemerkt werde. Zugleich hat der Gerichtshof den Auftrag wegen Übertragung beziehungsweise Ausscheidung des Aktivvermögens zu erteilen.

Die abgeschlossenen Passivkonti sind sohin in die Waisenkassabücher des zuständigen Gerichtes zu übertragen. Zu diesem Behufe sind, wenn ein außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes befindliches Bezirksgericht in Frage kommt, demselben beglaubigte Auszüge aus den Waisenkassabüchern über die betreffenden Konti mitzusenden.

Die Grundlage der diesfälligen Anordnungen wird durch eine zwischen dem Gerichtshofe und dem Bezirksgerichte zu treffende Auseinandersetzung geschaffen, die protokollarisch festzustellen ist. Hiebei ist der Gesamtbetrag der an das Bezirksgericht zu überweisenden, beziehungsweise beim Gerichtshofe verbleibenden Forderungen der Pflegebefohlenen samt dem zugehörigen Anteil am Reservefonds zu ermitteln und sind die zur Deckung dieser Passiven nötigen Vermögensbestandteile festzustellen. Selbstverständlich sind bei Berechnung der Forderungen der Pflegebefohlenen außer den Kapitalsbeträgen auch die hievon seit 1. Jänner 1898 bis zum Zeitpunkte der Übergabe entfallenden Zinsen in Anschlag zu bringen, während die 1½ % Rentensteuer mit der Gebühr vom 1. Jänner 1898 angefangen erst im Monate Juli 1898 bei der Zinsenauszahlung für das erste Semester 1898 in

Digitized by Google

Abzug zu bringen sein wird und daher bei der fraglichen Auseinandersetzung außer Betracht zu bleiben hat.

Zum Zwecke der Übergabe ist, falls die Waisenkassa des Gerichtshofes ausreichende Barschaft besitzt, zunächst diese zu verwenden. Insoweit es an Barschaft fehlt, können öffentliche Obligationen nach dem zur Zeit der Übergabe bestehenden Börsekurse abgetreten, allenfalls auch Darlehenszertifikate anderer Waisenkassen im Kompensationswege in Anspruch genommen und die zur gänzlichen Ausgleichung nötigen Barmittel durch Veräußerung einer öffentlichen Obligation beschafft werden. Falls die betreffenden öffentlichen Obligationen auf den Namen der Waisenkassa des Gerichtshofes vinkuliert sind, wäre deren Devinkulierung zu veranlassen. Sollte es nötig werden, zur Durchführung der Übergabe Hypothekardarlehensforderungen der Waisenkassa des Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen, so wäre für die grundbücherliche Umschreibung derselben Sorge zu tragen. Kündigungen von Hypothekardarlehen aus diesem Anlasse sind womöglich zu vermeiden. Die Übergabe von Bargeld an ein außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes befindliches Bezirksgericht erfolgt im Wege der Kontokorrente-Überrechnung.

Von den an das Steueramt ergehenden Weisungen des Gerichtshofes ist selbstverständlich auch das betreffende Bezirksgericht zu verständigen, welches hiedurch in die Lage kommt, auch seinerseits die geeigneten Aufträge an das Steueramt rücksichtlich der übernommenen Vermögenschaften zu erteilen.

Mit Rücksicht auf den offiziösen Charakter der durch die neue Jurisdiktionsnorm bedingten Übertragung von Vormundschafts- und Kuratelssachen von Gerichtshöfen an Bezirksgerichte sind die aus diesem Anlasse vorkommenden Amtshandlungen, Schriften und Rechtsgeschäfte stempel- und gebührenfrei.

Eine Verwahrungsgebühr ist seitens der übergebenden Steuerämter nicht einzuheben und haben die Kontobuchauszüge eben auch die ursprünglichen Massenerlagsdaten auszuweisen.

Stempelbehandlung der Eingaben, Protokolle und Rubriken im gerichtlichen Verfahren. Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Mai 1898, Z. 24722, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 10, Seite 66, zur Behebung von Zweifeln über die Anwendung des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, bemerkt, daß nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle der Stempel von 36 kr. rücksichtlich aller im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen vorkommenden Eingaben und Protokolle durch den Stempel von 1 K ersetzt worden ist, und daß die Stempelpflicht der Rubriken von Eingaben und Protokollen ausnahmslos, somit auch im außerstreitigen Gerichtsverfahren, namentlich auch in Grundbuchs- und Depositensachen, aufgehoben und die Tarifpost 89 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zur Gänze außer Kraft gesetzt erscheint.

Stempelbehandlung der für das Exekutionsverfahren beizuschaffenden Katasterauszüge und Bestätigungen über die Höhe der Jahressteuern. Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 3. Juni 1898, Z. 9540, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 10, Seite 67, auf eine Anfrage eröffnet, daß Katasterauszüge und Bestätigungen über die Höhe der Jahressteuern, welche von den Gerichten nach Vorschrift des § 140 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79, zum amtlichen Gebrauche von Amts wegen beigeschafft werden, stempelfrei aus-

Digitized by Google

zufertigen sind; dagegen unterliegen solche Auszüge und Bestätigungen, welche auf Antrag einer Partei ausgefertigt werden, sofern letztere nicht in der Lage ist, einen persönlichen Befreiungsgrund geltend zu machen, den in der Tarifpost 2*f*, beziehungsweise Tarifpost 116 *a*, *aa* festgesetzten Gebühren.

Ausfertigung von Armutszeugnissen in Graz. Im Sinne des § 16 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, wurden für Graz nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Gesuche um Ausfertigung oder Bestätigung eines Armutszeugnisses zum Zwecke der Erlangung des Armenrechtes im Prozesse sind schriftlich oder mündlich bei der örtlich zuständigen Armenbezirksbehörde anzubringen und von letzterer unter Anschluß des ordnungsmäßig ausgefertigten Fragebogens und der gutächtlichen Äußerung der Armenbezirksdirektion an den Stadtrat (Amtsabteilung VI) zu leiten.

II. Der Stadtrat (Amtsabteilung VI) hat sohin auf Grund der gutächtlichen Äußerung der Armenbezirksdirektion und auf Grund der etwa notwendig erscheinenden weiteren Erhebungen über die Bewilligung, beziehungsweise Verweigerung der Ausfertigung des Armutszeugnisses zu entscheiden.

III. Zur Unterzeichnung eines solchen Armutszeugnisses, beziehungsweise des Verweigerungsbescheides, ist der mit dem Armenreferate betraute Stadtrat, beziehungsweise der vom Bürgermeister bestimmte Stellvertreter desselben, welcher dem Status der Konzeptsbeamten angehören muß, berufen.

Stück XIV vom 23. Juli 1898.

Verordnung.

21.

Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1898, Z. 6796.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die in § 50 Vollzugsvorschrift zur Strafprozeßordnung vorgeschriebene **Mitteilung** der Geldstrafeneinzahlung hat bei Bezirksgerichten an den staatsanwaltschaftlichen Funktionär zu geschehen, da dieser nach § 87 V. V. „die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten“ ausübt. Es bleibt den Staatsanwaltschaften unbenommen, sich auf Grund von Wahrnehmungen aus den Monatsausweisen der Funktionäre in einzelnen Fällen durch Akteneinsicht die Möglichkeit eines unmittelbaren Eingreifens zu verschaffen.

Ruber m. p.

Digitized by Google

Kundmachungen.

15. Verzeichnis der durch Medizinalverordnungen verbotenen Geheimmittel- und Arzneizubereitungen. 1. Hofkanzleidekret vom 15. September 1833, Z. 21227. Verboten sind: „Schneeberger Nießpulver, Schwedisches Elixir, Santa-Tosca-Pillen, Franzsche Lebensessenz, Augsburger Lebensessenz, Fiticinpillen, Blutreinigende Pillen, Jenasche Tropfen, Nürnberger Mundbalsam, Schoferscher Balsam, Lebensessenz, Lebensessenzbalsam, Haas'sche Pillen, Spyker Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergagnis antiscorbutisches Elixir, Schauers Balsam, Kiesowsche Lebensessenz, Bauers Pflaster, Gehörstärkendes Öl, Englisches Gichtpapier".

2. Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 29. Oktober 1865, Z. 20069.

Verbot der medizinischen Kräuterzigaretten von Dr. Löwy in Wien.

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1870, Z. 16785, und vom 12. Jänner 1885, Z. 17428.

Verbot des Paglianosirup.

4. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1882, Z. 4244.

Verbot des Geheimmittels „Karpathen-Kräuter-Elixir" des B. Fuchs in Malatzka.

5. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 25. April 1882, R. G. Bl. Nr. 46.

Verbot der Einfuhr der „Honfzigaretten" oder „indischer Zigaretten" der Firma Grimault & Co. in Paris.

6. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, Z. 8599.

Verbot der Jägerschen Anthropinpillen.

7. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886, R. G. Bl. Nr. 53.

Verbot der Einfuhr der elektrohomöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

8. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 126.

Verbot des Geheimmittels „Hopeïn" und „Hopeïn-Beer".

9. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1886, Z. 14741.

Verbot der Spezialitäten des Apothekers Josef Fürst in Prag: Gastrophan, Karolinenthaler Davidtee und Halspulver des Apothekers Praskowitz.

10. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1888, Z. 12965.

Verbot der „Homeriana".

11. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1889, Z. 24277.

Verbot des Geheimmittels „Sanjana".

12. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1890, Z. 5312.

Verbot der Warnerschen Safe-Cur-Artikel.

13. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1890, Z. 14582.

Digitized by Google

Verbot der Arzneizubereitung „Achener Termensalbe".

14. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1890, Z. 16115.

Verbot des Geheimmittels „Bisenitz Depuratifs" von Ollivier in Paris.

15. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1890, Z. 11511.

Verbot der Abgabe der Paraischen Arzneizubereitungen.

16. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1891, Z. 1404.

Verbot der „Marienbader Reduktionspillen".

17. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1891 ad Z. 2066.

Verbot des Geheimmittels „Mentholin-Schnupfpulver".

18. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1891, Z. 16460.

Verbot der „Marienbader Entfettungspillen".

19. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1892, Z. 9876.

Verbot der von der Firma F. A. Richter & Comp. in Rudolstadt erzeugten, mit einer Anker-Schutzmarke versehenen zusammengesetzten Arzneibereitungen:

Anker-Pain Expeller, Anker-Stomakal, Anker-Loxapillen, Anker-Betel-Honig, Anker-Tamaroni, Anker-Kongo-Pillen, Anker-Kafir-Pillen, Anker-Magenpulver, Anker-Sarsaparillian, Anker-Ferrola, Anker-Inga-Pastillen, Anker-Mokva-Pillen, Anker-Krakolos, Anker-Penagno-Pastillen, Anker-Lagosa-Salbe, Anker-Bolamo-Salbe, Anker-Flechtensalbe.

20. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 29. September 1892, R. G. Bl. Nr. 179.

Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes des „Weismannschen Schlagwassers", der Einfuhr und des Vertriebes des „Oleum Baunscheidt" und des unter dem Namen „Lebenswecker" in Verkehr gebrachten Skarifikationsinstrumentes.

21. Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1893, Z. 30469, und vom 20. September 1894, Z. 20067.

Verbot des „Wunderbalsam" und der „englischen Wundersalbe" von A. Thierry in Pregrada (Kroatien).

22. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1894, Z. 9003.

Verbot des „Dr. Spudäus-Lebensbalsam".

23. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 135.

Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der Brandtschen Schweizer Pillen jeder Art.

24. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. November 1894, Z. 28011.

Verbot von „Williams porösem Pflaster".

Digitized by Google

25. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1895, Z. 6577.

Verbot des „Ringelhard-Glöcknerschen Wund- und Heilpflasters".

26. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 239.

Verbot des Verkaufes und der Anwendung des „Japanischen Sternanis" (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und Genußmitteln aller Art.

27. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1898, Z. 15478.

Verbot der von der Firma „The Koenig Medicine Co." in Chicago (Generalagentur in Frankfurt a. M.) in Vertrieb gesetzten, mit Beifügung des Namens Koenig versehenen Heilmittel, insbesondere Koenigs Nervenstärker, Eisenelixir, Eisenpillen, Kräuterpillen (8. Juli 1898, Z. 14924).

16. Bemessung der Verwahrungsgebühren bei Erfolglassungen und Abfertigungen aus kumulativen Waisenkassen. Das Finanzministerium veröffentlicht in Nr. 9 der Beilage zum F. M. V. Bl. (Seite 63) nachstehenden Erlaß vom 28. März 1898, Z. 10708 ex 1895:

„Infolge der gemachten Wahrnehmung, daß bei Bemessung der Verwahrungsgebühren anläßlich der Erfolglassung, beziehungsweise Abfertigung aus kumulativen Waisenkassen ein verschiedenartiger Vorgang beobachtet wird, findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium unter Bezugnahme auf die § 3a, 8 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18, und § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 12. September 1858, R. G. Bl Nr. 151, folgendes zu eröffnen:

Die Dauer der Verwahrung ist von dem Zeitpunkte, mit welchem die waisenamtliche Verrechnung begonnen hat, bis zum Tage der Erfolglassung, und zwar für jedes für den Pflegebefohlenen eingeflossene und aus der waisenamtlichen Verrechnung gelangende Vermögen besonders zu ermitteln.

Die gemäß der § 16, 17 und 20 der Instruktion über die Behandlung des kumulativen Waisenvermögens vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123, Artikel I des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 51, und Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. März 1876, R. G. Bl. Nr. 53, mit Schluß des Rechnungsjahres den Pflegebefohlenen gutgeschriebenen Interessen sind wie selbständige Erläge (Nachlagen) zu behandeln. Die Dauer der Verwahrung rücksichtlich dieser gutgeschriebenen Zinsen ist daher von jenem Tage an zu rechnen, an welchem im Passivkontobuche der gemeinschaftlichen Waisenkassa die Gutschreibung der Zinsen erfolgte.

Bei gebührenpflichtigen Erfolglassungen von laufenden, noch nicht gutgeschriebenen Zinsen (zum Beispiel im Falle der Abfertigung des Pflegebefohlenen im Laufe des Rechnungsjahres, § 9 der Instruktion vom 24. Juni 1859) ist rücksichtlich dieser Zinsen die Verwahrungsdauer vom 1. Jänner des betreffenden Erfolglassungsjahres an zu rechnen.

Im Falle nur ein Teil des Vermögens erfolgt wird und bis zum Zeitpunkte der Erfolgung bereits Veränderungen im Vermögensstande des Pflegebefohlenen durch weitere Erläge (Nachtragserläge, Zinsenzuschreibungen) stattgefunden haben, ist, wenn nicht im Erfolglassungsauftrage der Vermögenserlag, aus welchem die Ent-

Digitized by Google

nahme zu decken ist, ausdrücklich bezeichnet erscheint, die Dauer der waisenamtlichen Verrechnung vom Tage des ältesten Vermögenserlages zu rechnen, und hat in Absicht auf das stufenweise festgesetzte Ausmaß der Verwahrungsgebühr die Dauer der waisenamtlichen Verrechnung rücksichtlich der nachfolgenden Erläge (Nachtragserläge) nur insoweit in Betracht zu kommen, als die zu erfolgende Barschaft in dem am längsten in Verrechnung stehenden Vermögen nicht ihre Deckung findet. Bei weiteren Teilerfolglassungen, beziehungsweise bei gänzlicher Abfertigung des Pflegebefohlenen, ist die Dauer der waisenamtlichen Verrechnung in gleicher Weise zu bestimmen, und wird daher als „ältester Erlag" stets jenes Vermögen in Betracht zu ziehen sein, welches nicht durch die der Teilerfolglassung, beziehungsweise der Abfertigung vorausgegangenen Entnahmen (und zwar ohne Rücksicht, ob für dieselben eine Verwahrungsgebühr zu entrichten war oder nicht) erschöpft wurde.

Die bei der Erfolglassung entrichtete Verwahrungsgebühr ist unter Darstellung der Art und Weise der Berechnung sowohl im Passivkontobuche der gemeinschaftlichen Waisenkassa, als auch auf der dem Waisenamtsjournale anzuschließenden Perzipientenquittung ersichtlich zu machen."

Bei diesem Anlasse macht das Justizministerium die Oberlandesgerichtspräsidien behufs Anweisung ihrer Rechnungsdepartements als Zensurbehörden darauf aufmerksam, daß, nachdem bei genauer Befolgung der Bestimmungen der § 22 bis 24 der Instruktion vom 24. Juni 1859, R. G. Bl. Nr. 123 (kurrente Eintragung der Erläge und Erfolglassungen in die Einschreibbüchel und schließliche Einziehung der letzteren), die Richtigkeit der bei der Abfertigung von Pflegebefohlenen aus kumulativen Waisenkassen bemessenen Verwahrungsgebühren beurteilt werden kann, bei der bezüglichen Zensur auch auf die Beachtung der oberwähnten Vorschriften das Augenmerk zu lenken ist. (11. Juli 1898 ad Z. 7605.)

Mitteilung.

Stempel- und unmittelbare Gebühren in dem Verfahren zur Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82. Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 22. Juni 1898, Z. 33870 (enthalten in der Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 12, Seite 100), zur Sicherung der gleichmäßigen Anwendung der die Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, nachstehendes in Erinnerung gebracht:

1. Wenn das Verlassenschaftsgericht nach § 2 des bezogenen Gesetzes die grundbücherlichen Eintragungen von Amts wegen bewirkt, sind den Parteien keine Eingabenstempel abzufordern; die Verständigung aller Beteiligten findet mittels stempelfreier Rubriken statt.

2. Durch das in Rede stehende Gesetz wird die Frage, ob für die gemäß § 2 desselben von Amts wegen erfolgende Eintragung die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 45 *B*, lit. *a)* des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu entrichten ist, nicht berührt.

Die vorausgehende Entrichtung der Eintragungsgebühr ist aber nicht als Bedingung des Vollzuges der amtswegigen Eintragung anzusehen. Es besteht viel-

Digitized by Google

mehr auch in solchen Fällen, in welchen diese Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag nicht mehr als 4 fl. beträgt, kein Anstand, daß vom Gerichte von der im § 6, *C, b* des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 nur für den Fall der Anbringung eines Grundbuchsgesuches vorgeschriebenen Einhebung der entfallenden Stempelgebühren für derlei offiziöse Eintragungen Umgang genommen und sich darauf beschränkt werde, den betreffenden Tabularbescheid der kompetenten Finanzbehörde zur unmittelbaren Vorschreibung der $^1/_2$prozentigen Gebühr samt Zuschlag mitzuteilen.

3. Die im § 3, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, normierte Stempelfreiheit erstreckt sich nicht auch auf Eingaben und Beilagen, welche die Parteien in dem durch § 2 dieses Gesetzes geregelten Verfahren zur Bewirkung grundbücherlicher Eintragungen überreichen. Diese Eingaben und Beilagen unterliegen der Stempelpflicht ebenso, wie die nach § 3 des bezogenen Gesetzes über Aufforderung des Gerichtes überreichten Gesuche um Bewilligung einer grundbücherlichen Eintragung und deren Beilagen.

Eingaben, mit welchen um Verlängerung der Frist zur Herstellung der Grundbuchsordnung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, angesucht wird, und deren Beilagen genießen dagegen allerdings die in Alinea 4 dieser Gesetzesstetle normierte Gebührenfreiheit.

Stück XV vom 6. August 1898.

Verordnung.

22.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1898, Z. 14452,

über den Wirkungskreis der landwirtschaftlich-chemischen Landesversuchs- und Samenkontrollstation in Graz und der landwirtschaftlich-chemischen Landesversuchsstation in Marburg a. d. Drau.

An alle Gerichte.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1891, J. M. V. Bl. Nr. 27, werden die Gerichte aufmerksam gemacht, daß laut der im XII. Stücke des Landesgesetzblattes für das Herzogtum Steiermark unter Nr. 23 veröffentlichten Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 24. März 1898 die Statuten und Tarife der landwirtschaftlich-chemischen Landesversuchsstationen Graz und Marburg vom steiermärkischen Landtage genehmigt wurden.

Hinsichtlich der Frage, ob die von den genannten Versuchsstationen ausgestellten Zeugnisse im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche

Digitized by Google

Urkunden zu halten sind, werden die § 1 und 4 der Statuten von Bedeutung sein. Diese lauten:

I. Im Statute der landwirtschaftlich-chemischen Landesversuchsstation in **Graz:**

§ 1. Die Versuchsstation führt den Titel: „Landwirtschaftlich-chemische Landesversuchs- und Samenkontrollstation in Graz".

Die Aufgaben der Versuchsstation gliedern sich in folgende Richtungen:

Förderung der Landwirtschaft in Steiermark, und zwar mit besonderer Berücksichtigung des Obstbaues mittels Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen; dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft im allgemeinen und speziell mit dem Obstbaue in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sowie aller in dieser Richtung vorkommenden Krankheiten; insbesondere Untersuchung und Kontrolle der verschiedenen Dünge- und Futtermittel, Bodenarten und Sämereien, sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen aller Art, insbesondere auch von Lebens- und Genußmitteln im Auftrage des steiermärkischen Landesausschusses oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen und Privaten; ferners Förderung der Samenzucht und des Samenhandels, Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittels Wort und Schrift, Erteilung von Rat und Belehrung an landwirtschaftliche Interessenten, dann sachliche Informationen für den steiermärkischen Landesausschuß und für andere Behörden nach den vom steiermärkischen Landesausschusse mit Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums zu gebenden allgemeinen Direktiven.

§ 4. Die Station ist berechtigt, über das tatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft und der technischen Verwertung ihrer Rohprodukte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch den Direktor der Versuchsstation und der Beidrückung des Stationssiegels.

II. Im Statute der landwirtschaftlich-chemischen Landesversuchsstation in **Marburg a. d. Drau:**

§ 1. Die Versuchsstation führt den Titel: „Landwirtschaftlich-chemische Landesversuchsstation in Marburg a. d. Drau".

Die Aufgaben der Versuchsstation gliedern sich in folgende Richtungen:

Förderung der Landwirtschaft in Steiermark, mit besonderer Berücksichtigung des Obst- und Weinbaues, mittels Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen; dann Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft im allgemeinen und speziell mit dem Obst- und Weinbaue in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sowie aller in dieser Richtung vorkommenden Krankheiten; insbesondere Untersuchung und Kontrolle der verschiedenen Dünge- und Futtermittel, Bodenarten und Sämereien, sowie Ausführung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen aller Art, insbesondere auch von Lebens- und Genußmitteln im Auftrage des steiermärkischen Landesausschusses oder auf Verlangen von Behörden, Vereinen und Privaten; ferners Förderung der Samenzucht und des Samenhandels, Verbreitung der Ergebnisse ihrer Forschungen mittels Wort und Schrift, Erteilung von Rat und Belehrung an landwirtschaftliche Inter-

Digitized by Google

essenten, dann sachliche Informationen für den steiermärkischen Landesausschuß und für andere Behörden nach den vom steiermärkischen Landesauschusse mit Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums zu gebenden allgemeinen Direktiven.

§ 4. Die Station ist berechtigt, über das tatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen), welche mit der Praxis der Landwirtschaft und der technischen Verwertung ihrer Rohprodukte in unmittelbarem Zusammenhange stehen, Urkunden auszustellen. Diese Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch den Direktor der Versuchsstation und der Beidrückung des Stationssiegels.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Art des Vorgehens der Gerichte, wenn ausländische Staatsangehörige, die sich vorübergehend im Inlande aufhalten, hier geisteskrank und dispositionsunfähig werden. (§ 183 219 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und § 109 J. N.) Auf Ersuchen des Justizministeriums hat der Oberste Gerichtshof eine ihm über den bezeichneten Gegenstand vorgelegte Frage einer Erörterung unterzogen und darüber laut der Note des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 12. Juli 1898, Nr. 288 Praes., nachstehenden Beschluß gefaßt:

Wie schon in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurfe der Jurisdiktionsnorm und des bezüglichen Einführungsgesetzes hervorgehoben und dann im Art. VIII, Z. 3, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, ausgesprochen wurde, ist die Bestimmung des § 183 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, auch nunmehr noch in Geltung, und es kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch die einschlägige Anordnung des § 219 daselbst durch die neue Jurisdiktionsnorm nicht außer Kraft gesetzt wurde, da sie auf demselben Prinzipe beruht wie jene des § 183.

In diesen gesetzlichen Normen ist zum Ausdrucke gebracht, daß die österreichischen Gerichte zur Bestellung eines Vormundes für ausländische Minderjährige und zu den Kuratelsgeschäften in Ansehung von Ausländern nur so lange berufen sind, als nicht von den zuständigen ausländischen Behörden eine andere Verfügung getroffen wird.

Hieraus ergibt sich, daß zur Verhängung der Kuratel über Ausländer, die sich vorübergehend im Inlande aufhalten und hier geisteskrank und dispositionsunfähig werden, die österreichischen Gerichte nicht zuständig sind, sondern die diesfalls angeordnete Bestellung eines Kurators nur im Sinne der § 21 und 269 a. b. G. B. zur Vertretung des Betreffenden in Ansehung einzelner Akte behufs Vermeidung von Rechtsnachteilen für ihn und Dritte und nur als eine interimistische erfolgt, und daß sich in den bezüglichen Fällen die Ingerenz des Kurators und der österreichischen Gerichte auf diejenigen Maßnahmen beschränkt, welche bis zum Eingreifen der ausländischen Behörden zu treffen sind.

Die Bestellung eines Kurators im Sinne der § 183 und 219 cit. könnte nur insofern als eine Kuratelsverhängung bezeichnet werden, als überhaupt jede

Digitized by Google

Kuratorsbestellung eine Kuratelsverhängung im weiteren Sinne dieses Ausdruckes in sich schließt. Sie könnte jedenfalls nur als eine interimistische Kuratelsverhängung bezeichnet werden; sie ist aber nicht eine Verhängung der Kuratel im technischen Sinne mit den gesetzlichen Rechtsfolgen einer solchen, insbesondere hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit. Zur Verhängung der Kuratel dieser Art sind die österreichischen Gerichte in Ansehung der Ausländer, die sich vorübergehend hier aufhalten, nach allgemeinen Grundsätzen, wie auch nach den § 183 und 219 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und nach § 34 a. b. G. B. nicht berechtigt; sie sind eben auch nicht berechtigt zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, um auszusprechen, daß der Betreffende dauernd dispositionsunfähig sei; sie haben nur zu prüfen und zu entscheiden, ob derselbe zeitweilig unfähig sei, seine Angelegenheiten zu besorgen, und wenn es der Fall ist, für ihn einen einstweiligen Sachwalter zu bestellen, die Tätigkeit des letzteren zu überwachen und dessen Verfügungen, sofern es im Gesetze vorgeschrieben ist, zu prüfen eventuell zu genehmigen.

Diese Kuratorsbestellung ist aber nicht ausdrücklich als eine Kuratelsverhängung zu bezeichnen, und zwar auch nicht als eine interimistische, da dies zu Irrtümern und Einwendungen seitens der ausländischen Behörden Anlaß geben könnte.

Die Bestimmung des § 109 Jurisdiktionsnorm, wonach die Entscheidung über die darin gedachten Beschlüsse der Bezirksgerichte dem Kreis- oder Landesgerichte vorbehalten bleibt, findet demgemäß auf den Beschluß, womit nach den mehrgedachten § 183 und 219 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, ein Kurator bestellt wird, keine Anwendung, da nach dem Gesagten der Fall einer Kuratelsverhängung im Sinne jenes § 109 nicht vorliegt, und es hat daher der Gerichtshof, wenn demselben eine von einer Irrenheilanstalt nach § 9 der Verordnung vom 14. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 71, erstattete Anzeige zukommt, in den hier in Rede stehenden Fällen lediglich dieselbe an das zuständige Bezirksgericht zur Amtshandlung nach den bezogenen § 183 und 219 zu leiten.

Ob und inwieweit die bis zur Zeit, wo die auswärtige Behörde eine Verfügung trifft, von dem Betreffenden vorgenommenen Rechtshandlungen Wirksamkeit haben, darüber läßt sich eine allgemeine Entscheidung nicht treffen.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Fälle, wo es sich um Ausländer handelt, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, nicht auch auf jene, wo Ausländer hier ihren Wohnsitz haben. Über die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte in solchen Fällen schwankt die Judikatur des Obersten Gerichtshofes; es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß sogar in einem derartigen Falle, und zwar mit der Entscheidung vom 31. Juli 1878, Z. 8586, ausgesprochen wurde, es seien zwar die österreichischen Gerichte berufen, die Kuratelsverhängung als eine provisorische Verfügung zu beschließen, es sei aber die weitere Behandlung der Angelegenheit den ausländischen Behörden — im damaligen Falle nach vorgängiger Feststellung der betreffenden Staatsangehörigkeit — zu überlassen.

Selbstverständlich wird in den diesfälligen Angelegenheiten auf die bestehenden Staatsverträge Rücksicht zu nehmen und nach Maßgabe derselben in den einzelnen Fällen eine anderweitige Entscheidung zu treffen sein.

Digitized by Google

Kompetenz zur Ernennung der Dienersgehilfen. Disziplinarbehandlung derselben. Über einen diese Fragen betreffenden Bericht eines Oberlandesgerichtspräsidiums hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1898, Z. 1225, eröffnet, daß gemäß § 23 des Ger. Org. Ges. und § 15 der Kanzleipersonalverordnung vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, nunmehr die Oberlandesgerichte zur Ernennung des gesamten Dienerpersonals bei den Gerichten der I. und II. Instanz mit bloßem Ausschlusse der Gefangenaufseher und der Aushilfsdiener, somit auch zur Ernennung der Dienersgehilfen bei diesen Gerichten berufen sind, und daß ebenso die Bestimmungen des Ger. Org. Ges. über die Disziplinarbehandlung der Diener bei den Gerichten, sowie die Bestimmungen der J. M. V. vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, über die Erfordernisse zur Erlangung von Gerichtsdienerstellen auch auf die erwähnten Dienersgehilfen Anwendung zu finden haben.

Stück XVI vom 26. August 1898.

Verordnungen.

24.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1898, Z. 14078,

betreffend die den Gerichten gegenüber den im Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, bezeichneten Krankenkassen obliegenden Verständigungen.

An alle Gerichte erster Instanz.

Vermöge der Bestimmung des § 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, können die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Krankenkassen in die Lage kommen, Entschädigungsansprüche gegen jene Personen zu erheben, welche die körperliche Beschädigung eines Versicherten herbeigeführt haben.

Im Hinblicke darauf, sowie mit Rücksicht auf die § 47 und 365 der Strafprozeßordnung werden die Gerichte angewiesen, wenn anläßlich einer körperlichen Beschädigung einer nach dem bezogenen Gesetze versicherten Person ein strafrechtliches Verfahren anhängig wird, hievon der beteiligten Krankenkassa Mitteilung zu machen und ihr auf diese Weise die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren zu ermöglichen.

Ruber m. p.

Digitized by Google

25.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1898, Z. 19358,

betreffend die Systemisierung einer Notarstelle in Waszkoutz am Czeremosz.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75. findet das Justizministerium im Sprengel des Landesgerichtes Czernowitz eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Waszkoutz am Czermosz zu systemisieren.

Ruber m. p.

26.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1898, Z. 19232,

betreffend die wechselseitige Korrespondenz zwischen den k. k. Justizbehörden und den königlich kroatisch-slawonischen Gerichten und anderen königlich kroatisch-slawonischen Behörden.

An alle Justizbehörden.

Das Justizministerium findet die bezüglich der Art und Weise der wechselseitigen Korrespondenz zwischen den k. k. Justizbehörden einerseits und den königlich kroatisch-slawonischen Gerichten und auch anderen königlich kroatisch-slawonischen Behörden andrerseits bisher hinausgegebenen Erlässe durch die nachstehenden Anordnungen zu ersetzen:

1.

Zwischen den k. k. Justizbehörden und den königlich kroatisch-slawonischen Gerichten findet unmittelbare Korrespondenz auf dem Postwege statt.

2.

Sollte an der Hand der zur Verfügung stehenden Gerichts- und Ortsverzeichnisse die Adresse des betreffenden königlich kroatisch-slawonischen Gerichtes nicht sich feststellen lassen, so steht es den k. k. Justizbehörden frei, ihre für königlich kroatisch-slawonische Gerichte bestimmten Zuschriften mit offen gelassener Adresse dem Justizministerium vorzulegen, das die Vermittlung der königlich kroatisch-slawonischen Landesregierung in Anspruch nehmen wird.

3.

Die Zuschriften sind in Form von Noten auszufertigen; Ersuchen sind niemals bloß in der Erledigung (Beschluß, Bescheid), sondern immer in abgesondert auszufertigenden Noten auszudrücken.

Digitized by Google

4.

In der Aufschrift der Note ist das Gericht, an welches dieselbe gerichtet ist, genau zu bezeichnen und bei Ersuchschreiben der Beisatz aufzunehmen „und an jede andere für die Angelegenheit zuständige Behörde in Kroatien-Slawonien"; auf die genaue und deutliche Schreibung der Eigennamen (Personen- und Ortsnamen), und zwar in lateinischen Lettern, ist besonders zu achten.

5.

Die Noten sind von den k. k. Justizbehörden in Dalmatien in der serbo-kroatischen Sprache, von allen übrigen k. k. Justizbehörden in der deutschen Sprache abzufassen. Die Beilagen müssen, wenn sie in einer andern als der kroatischen oder deutschen Sprache abgefaßt sind, mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

6.

Die königlich kroatisch-slawonischen Gerichte sind angewiesen, sofern sie sich in der Korrespondenz mit k. k. Justizbehörden nicht etwa der deutschen Sprache bedienen, ihre an k. k. Justizbehörden außerhalb Dalmatiens gerichteten Ersuchschreiben (Rogatorien) in kroatischer Sprache zur Beistellung von deutschen Übersetzungen dem „Übersetzungsbureau der königlichen Landesregierung in Agram" vorzulegen, welches auch die Weiterbeförderung an die Adressatbehörden übernimmt.

Doch ist es den k. k. Justizbehörden in keinem Falle gestattet, Zuschriften der königlich kroatisch-slawonischen Gerichte deshalb zu beanständen und zurückzuweisen, weil die Zuschriften oder deren Beilagen in der kroatischen Sprache verfaßt und mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache oder in die Sprache der Adressatbehörde nicht versehen sind; auch darf die Adressatbehörde das betreffende königlich kroatisch-slawonische Gericht zur nachträglichen Beistellung der Übersetzung nicht in Anspruch nehmen.

7.

Sofern bei aus Kroatien-Slawonien nur in der kroatischen Sprache einlangenden Ersuchschreiben (Rogatorien) je nach den bei der Adressatbehörde vorhandenen Sprachkenntnissen sich nicht zurechtgefunden und einer förmlichen Übersetzung nicht entraten werden kann, ist es der Adressatbehörde gestattet, das Ersuchschreiben des königlich kroatisch-slawonischen Gerichtes, beziehungsweise die in kroatischer Sprache abgefaßten Beilagen des Ersuchschreibens an das „Übersetzungsbureau der königlich kroatisch-slawonischen Landesregierung" zur Übersetzung in die deutsche Sprache, und zwar unmittelbar einzusenden, wozu es eines besonderen Begleitschreibens nicht bedarf; es genügt, das zu übersetzende Aktenstück unter Kuvert nach dem dieser Verordnung beigegebenen Muster*) durch die Post zu bestellen.

Das Geschäftsstück wird dann, mit der Übersetzung versehen, ebenfalls unmittelbar und ohne Begleitschreiben vom Übersetzungsbureau zurückgelangen.

8.

Dagegen haben die k. k. Justizbehörden von allen andern nur in kroatischer Sprache einlangenden Zuschriften der königlich kroatisch-slawonischen Gerichte,

Digitized by Google

also insbesondere von allen Schreiben, welche ihnen auf Grund hierseitiger Requisitionen zukommen, da hiefür eine Übersetzung durch die königlich kroatisch-slawonische Landesregierung nicht vorgesehen ist, die benötigten Übersetzungen in der gleichen Weise, wie dies bei andern fremdsprachigen Aktenstücken gepflogen wird, selbst zu beschaffen.

9.

Eine wechselseitige Vergütung der Übersetzungskosten ist ausgeschlossen und die k. k. Justizbehörden haben, wenn nicht der Fall des Ersatzes durch eine Partei zutrifft, ihre Übersetzungskosten entgültig aus den Verlagsgeldern zu bestreiten.

10.

Bis auf weiteres finden die vorstehenden Anordnungen auch auf die Korrespondenz zwischen den k. k. Justizbehörden und andern königlich kroatisch-slawonischen Behörden als die königlich kroatisch-slawonischen Gerichte ebenfalls Anwendung.

Ruber m. p.

***) Muster**

für die Adresse, unter welcher die Übersetzungsstücke der königlich kroatisch-slawonischen Landesregierung zuzusenden sind:

Geschäftszahl

Anzahl der Aktenstücke

K. k. Bezirksgericht

in

Vorau.

An das

Übersetzungsbureau der königlich kroatisch - slawonischen Landesregierung

in

Zur Übersetzung. **Agram.**

Anmerkung: Ist das Gericht bei der Vorlage im stande zu beurteilen, ob es eine vollständige oder nur eine auszugsweise Übersetzung benötigt, so hat es auf der Adresse unter den Worten „zur Übersetzung“ entweder „Vollständig“ oder „Auszugsweise“ beizufügen.

Digitized by Google

27.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. August 1898, Z. 18827,

betreffend die Benachrichtigung der Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen behufs Geltendmachung rückständiger Beiträge in Exekutionsfällen.

An alle Gerichte.

Durch wiederholte Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes wurde sowohl den Beiträgen zu den Unfallversicherungsanstalten wie den Beiträgen zu den Krankenkassen (Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) der Charakter einer auf dem versicherungspflichtigen Unternehmen haftenden öffentlichen Abgabe zuerkannt.

Im Hinblicke auf diesen Stand der Rechtssprechung werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Vorschreibung dieser Beiträge berufenen Anstalten und Kassen von der Versteigerung einer Liegenschaft gemäß § 172, Z. 1, der Exekutionsordnung dann zu verständigen sind, wenn auf der Liegenschaft ein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wird oder wenn wenigstens nicht offenbar ist, daß solche Beiträge nicht in Betracht kommen.

Bei der Versteigerung von beweglichen Sachen findet eine solche Verständigung nicht statt, es ist jedoch bei der Verteilung des Verkaufserlöses von beweglichen Sachen, auf welchen ein Rückstand von derartigen Versicherungsbeiträgen haften könnte, den Anstalten und Kassen die Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche anzumelden.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Stempelverschleißstellen bei den Gerichten. Das Finanzministerium hat die Finanzlandesbehörden mit Erlaß vom 18. Juli 1898, Z. 4246, beauftragt, über Anregung der Gerichtsvorsteher oder, wenn bei den Systemalstempelrevisionen oder aus andern Anlässen wahrgenommen wird, daß die Beschaffung der erforderlichen Stempelmarken den bei Gericht verkehrenden Parteien durch die Lokalverhältnisse erschwert wird, nach Tunlichkeit Abhilfe zu schaffen. Dies hätte, je nachdem sich ein geeignetes Verschleißorgan findet, entweder durch Betrauung eines gerichtlichen Funktionärs (Kanzleibeamten, Amtsdiener, Gefangenaufseher, Portier u. s. w.) oder auch durch Errichtung einer Verschleißstelle in unmittelbarer Nähe des Gerichtes zu geschehen.

Im Falle der Betrauung eines gerichtlichen Angestellten mit dem Stempelverschleiße sind die Finanzbehörden angewiesen, vorher sowohl über die Frage des Bedürfnisses, als auch insbesondere darüber, ob der Auswahl der betreffenden Persönlichkeit nicht etwa Rücksichten des gerichtlichen Dienstes oder Bedenken anderer Art entgegenstehen, mit dem betreffenden Gerichtsvorsteher das Einvernehmen zu pflegen.

Digitized by Google

Auf die mit dem Stempelverschleiße betrauten Gerichtsfunktionäre haben die für Stempelverschleißer überhaupt geltenden Vorschriften Anwendung zu finden. Denselben wird eine Stempelverschleißprovision von 1 Prozent, höchstens 1·5 Prozent und nur ausnahmsweise über Bewilligung des Finanzministeriums in einem höheren Prozentsatze gewährt; ein Stempelkredit wird denselben nicht bewilligt.

Strafkarten. Es wurde veranlaßt, daß die k. k. Hof- und Staatsdruckerei zur Herstellung der gelben Strafkarten (Form. 200 St. P. O.) künftig eine stärkere Papiersorte verwende, bei deren Verwendung sich der Verkaufspreis für 1000 Stück dieser Karten auf 5 fl. 20 kr. stellen wird. Es wird sich empfehlen, die von der genannten Druckerei neu zu beziehenden Karten sofort für die Registerzwecke in Verwendung zu nehmen, den Vorrat aber für die Ausfertigungen aufzubrauchen.

Stück XVII vom 16. September 1898.

Verordnung.

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1898, Z. 16262,

betreffend die Einführung von Kuverts für rekommandierte gerichtliche Postsendungen.

An alle Gerichte.

Vielfache dem Justizministerium zugekommene Klagen, daß die bisher übliche Art der Adjustierung der rekommandierten gerichtlichen Postsendungen den Gerichtskanzleien einen großen Zeitaufwand verursacht, bestimmen das Justizministerium, hinsichtlich der rekommandierten gerichtlichen Postsendungen nachstehende Verfügungen zu treffen:

I. Für die rekommandierten gerichtlichen Postsendungen werden Kuverts in zwei Größen nach den in $^1/_1$ $^1/_2$ beiliegenden Mustern vorgeschrieben.

II. Diese Kuverts gelangen in weißer, blauer und gelber Farbe zur Ausgabe und sind den bestehenden Zustellungsvorschriften gemäß zu verwenden.

III. Die Manipulation mit den Kuverts besteht im folgenden:

Nach erfolgter Einlage des Geschäftsstückes in das Kuvert wird das den Rückschein enthaltende Verschlußblatt umgekehrt und auf die Adreßseite des Kuverts gelegt, sohin der Rückschein mit Tintenstift bis zur Geschäftszahl (ausschließlich) ausgefüllt, sodann ein Indigokopierblatt eingelegt und die Geschäftszahl und die Adresse geschrieben, wodurch zugleich die erste Seite des Kuverts mit der Adresse versehen wird; nach Beseitigung des Kopierblattes werden die drei gummierten Stellen des Verschlußblattes mit einem Schwamme befeuchtet, dieses sohin auf die Rückseite des Kuverts gelegt und letzteres durch Niederdrücken der gummierten Stellen so geschlossen, daß der Text des Rückscheines nach innen zu liegen kommt.

Digitized by Google

Durch diesen Vorgang wird für die Gerichtskanzleien der Vorteil erreicht, daß die Adresse nur einmal geschrieben und die Befestigung des Rückscheines an der Postsendung mittels eines Fadens oder einer Schnur vermieden wird, ferners daß die Verwendung von Streusand oder Löschpapier, sowie die Siegelung entfällt.

IV. Zur Ausfertigung der Rückscheine sind Tintenstifte von möglichst dunkler Farbe zu verwenden und ist beim Schreiben der Adresse stark anzudrücken.

V. Rekommandierte Postsendungen, für welche wegen ihres Umfanges oder aus andern Gründen die hiemit eingeführten Kuverts nicht verwendbar sind, sind in der bisher üblichen Art zu adjustieren.

Ruber m. p.

Kundmachung.

18. Zum Regierungskommissär bei der Bodenkreditanstalt in Istrien wurde der Landesausschußbeisitzer Dr. Innocenz Chersich an Stelle des bisherigen Kommissärs, des Landeshauptmannes Dr. M. Campitelli, welcher auf dieses Amt verzichtet hat, ernannt. (2. September 1898, Z. 20601.)

Mitteilungen.

In Italien geltendes Recht hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten. Laut einer vom kgl. italienischen Justizminister anläßlich einer speziellen Anfrage ausgestellten amtlichen Bestätigung sind nach den italienischen Gesetzen Ausländer, die vor einem kgl. italienischen Gerichte, sei es gegen einen Italiener, sei es gegen einen Ausländer, als Kläger auftreten, nicht verpflichtet, für die Prozeßkosten oder Gerichtsgebühren eine Sicherheit zu leisten.

Gebarung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszügen von österreichischen Staatsangehörigen. Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehenden Erlaß vom 12. August 1898, Z. 5303, an alle politischen Landesbehörden gerichtet:

„In der Absicht, die Gebarung mit den aus dem Auslande infolge der bestehenden Matrikenaustauschkonventionen einlangenden Matrikenauszügen österreichischer Staatsangehöriger zu einer gleichförmigen und tunlichst nutzbringenden zu machen, findet das k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, wie folgt:

1. Hinsichtlich jeder aus dem Auslande einlangenden Zivilstandesurkunde eines österreichischen Staatsangehörigen ist in erster Linie seitens der politischen Bezirksbehörde durch geeignete Umfrage die Heimatsgemeinde des betreffenden Individuums festzustellen und derselben der betreffende Zivilstandesfall mitzuteilen.

Die Einleitung einer förmlichen Heimatrechtsverhandlung hat aus diesem Anlasse — es müßten denn ganz besondere Gründe hiefür vorliegen — in der Regel nicht stattzufinden.

2. Die Geburtsmatrikenauszüge sind von derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich das Kind als heimatberechtigt erforscht wurde, nach den Geburtsdaten jahrgangsweise unter fortlaufender Numerierung zu sammeln und zu indizieren.

Digitized by Google

Auf jedem einzelnen Geburtsmatrikenauszuge ist die erforschte Zuständigkeitsgemeinde ersichtlich zu machen.

Der h. o. Erlaß vom 6. Oktober 1879, Z. 9397, welcher die Übermittlung der aus dem Auslande einlangenden Geburtsmatrikenauszüge österreichischer Staatsangehöriger an den Matrikenführer des Heimatsortes anordnete, wird aufgehoben. Die hiemit angeordnete jahrgangsweise Sammlung der auf Grund der Matrikenkonventionen einlangenden Geburtsmatrikenauszüge wird, insoweit diese Auszüge auf männliche Individuen sich beziehen, es der politischen Bezirksbehörde in Zukunft ermöglichen, auch über die im Auslande geborenen Wehrpflichtigen eine Evidenz zu gewinnen.

Hinsichtlich Ungarns tritt dieser Sammlung die in den Wehr-(Landsturmorganisations)vorschriften vorgesehene jährliche Mitteilung des Stellungs-, beziehungsweise Landsturmpflichtigen an die Seite, und werden beide Maßnahmen in ihrem Nebeneinanderbestehen geeignet sein, sich gegenseitig zu ergänzen, beziehungsweise zu kontrollieren.

3. Totenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Österreich geboren sind, sind an denjenigen Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik der Geburtsakt eingetragen ist, zu leiten. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn es nicht gelungen ist, die Zuständigkeit des betreffenden Individuums auszuforschen.

Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrik anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenakten aufzubewahren.

Ist das im Auslande verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren auch im Auslande geboren und dessen Geburtsmatrikenauszug in der nach der Vorschrift sub 2 seitens der politischen Bezirksbehörde anzulegenden Sammlung von Geburtsmatrikenauszügen enthalten, so ist der Sterbematrikenauszug dem betreffenden Geburtsmatrikenauszuge anzuheften.

Auf alle Fälle ist, wenn das verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren in einem Stellungs- oder Landsturmoperate eingetragen ist, die Anmerkung des Todesfalles daselbst unter Beisetzung der Protokollszahl der politischen Bezirksbehörde zu veranlassen.

Was die Totenscheine männlicher Individuen über 24 und bis zum vollendeten 42. Lebensjahre anbelangt, so hat eine Anmerkung dieser Todesfälle in den Matriken, beziehungsweise eine Evidentnahme bei der nach der Vorschrift sub 2 anzulegenden Sammlung nicht Platz zu greifen, wohl aber ist gegebenen Falles, sowie hinsichtlich des männlichen Individuums unter 24 Jahren die Anmerkung in dem Stellungs- oder Landsturmoperate durchzuführen.

4. Wie dies bereits mit dem h. o. Erlasse vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877 *), angeordnet wurde, ist auch in Hinkunft von jenen im Auslande eingetretenen Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger, hinsichtlich welcher Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß sie Anlaß zu einer abhandlungs- oder pflegschaftsbehördlichen Tätigkeit im Inlande geben könnten, dem kompetenten Gerichte (in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in dessen Sprengel unbewegliches oder bewegliches Nachlaßvermögen sich vorfindet),

*) Mitgeteilt mit dem J. M. E. vom 16. Jänner 1878, Z. 761.

Digitized by Google

im Zweifel dem Gerichte des Zuständigkeitsortes oder jenem, in dessen Sprengel nahe Angehörige des Verstorbenen wohnen, Mitteilung zu machen. Wird der betreffende Sterbematrikenauszug zu einem der sub 3 behandelten Zwecke benötigt, so ist dem Gerichte ein die wesentlichen Daten (darunter insbesondere auch das Amt, welches den Matrikenauszug ausgefertigt hat, sowie das Datum der Ausfertigung) enthaltender Auszug, in allen andern Fällen die Originalurkunde selbst zu übermitteln.

5. Legitimationsmitteilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrik in Frage kommt, sind sowohl der Heimatgemeinde, als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekanntzugeben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matrikenakten aufzubewahren.

Was speziell die schweizerischen Legitimationsmitteilungen anbelangt, so wird in dieser Hinsicht auf den h. o. Erlaß vom 5. Dezember 1892, Z. 17325, hingewiesen.

Kommt die Anmerkung einer Legitimation in einer hierländischen Matrik nicht in Frage, weil das Kind in Österreich nicht geboren ist, so hat lediglich eine Mitteilung an die zuständige Gemeinde zu erfolgen.

6. Zivilstandesurkunden, welche im Sinne der vorstehenden Normen nicht für besondere Zwecke benötigt oder bei den politischen Bezirksbehörden aufbewahrt werden, so insbesondere Trauungsscheine und unter gewissen Voraussetzungen auch Totenscheine, können der Zuständigkeitsgemeinde belassen werden.

7. Zivilstandesurkunden, hinsichtlich welcher die Zuständigkeitsgemeinde nicht erforscht werden konnte, und welche auch sonst im Sinne der vorstehenden Normen keine Verwendung finden können, sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 ex 1877, anher in Vorlage zu bringen.

Was schließlich die auf Grund besonderer Abmachungen mit einzelnen Staaten zugleich mit den Matrikenauszügen einlangenden Naturalisationsurkunden, betreffend die Naturalisation österreichischer Staatsangehöriger in fremden Staaten, anbelangt, so sind dieselben an die ehemalige österreichische Zuständigkeitsgemeinde des Naturalisierten zu leiten und können bei derselben auch belassen werden."

Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande. Das k. k. Ministerium des Innern hat in jüngster Zeit Veranlassung genommen, bei der kais. russischen Regierung Aufklärungen über eine Reihe von Rechtsfragen einzuholen, welche die Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande zum Gegenstande haben. In dieser Beziehung hat sodann das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 31. August 1898, Z. 20287, sämtlichen politischen Landesstellen folgendes eröffnet:

1. Das russische Ehegesetz kennt nur eine Form der Eheschließung, nämlich die religiöse, je nach dem Religionsbekenntnisse der Brautleute.

2. Nur jene von russischen Staatsangehörigen im Auslande eingegangenen Ehen werden in Rußland als gültig anerkannt, welche vor kirchlichen Behörden (konfessionellen Organen) unter Beobachtung der in dieser Hinsicht in den russischen Gesetzen enthaltenen Normen geschlossen worden sind. Diese Normen sind in der Hauptsache folgende:

a) Wenn beide Brautteile der nämlichen Konfession angehören, so hat die Eheschließung vor dem Kultusorgane dieser Konfession stattzufinden.

Digitized by Google

b) Gehört bei einer gemischten Ehe zwischen christlichen Religionsverwandten der eine Teil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so ist es ausdrückliche Vorschrift, daß die Eheschließung vor dem griechisch-orthodoxen Priester stattfinde.

c) Gehört bei gemischten Ehen zwischen christlichen Religionsverwandten kein Teil der griechisch-orthodoxen Kirche an, so kann die Eheschließung vor dem Seelsorger des einen oder des andern Brautteiles stattfinden.

d) Was die Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, anbelangt, so verbietet das russische Recht derartige Ehen, insoweit Angehörige der griechisch-orthodoxen oder der römisch-katholischen Kirche in Frage kommen; es läßt dieselben aber zu zwischen Angehörigen der evangelischen Religion einer- und Israeliten oder Mohammedanern andrerseits. In Fällen dieser Art muß jedoch die Trauung in dem evangelischen Gotteshause stattfinden.

3. Keinerlei russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ist berufen, ein Zeugnis darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hindernis obwaltet oder nicht.

An die Mitteilung der vorstehenden Auskünfte des kaiserlich-russischen Auswärtigen Amtes muß das k. k. Ministerium des Innern die Bemerkung knüpfen, daß, was die sub 2 lit. *d)* erwähnten Ehen zwischen Angehörigen der evangelischen Religion und Israeliten oder Mohammedanern anbelangt, das um die Mitwirkung bei einer derartigen Eheschließung angegangene österreichische Trauungsorgan allerdings durch die ausnahmslose Norm des § 64 a. b. G. B. gebunden erscheint.

Stück XVIII vom 29. September 1898.

Kundmachung.

19. Beispiele für Verhandlungsprotokolle, Urteils- und Beschlußausfertigungen. Beispiele für Schätzungsprotokolle. Beispiele bücherlicher Anmerkungen auf Grund der Exekutionsordnung. Aus verschiedenen Mitteilungen entnahm das Justizministerium, daß der Praxis der neuen Prozeßgesetze Muster und Beispiele für die korrekte Abfassung von Verhandlungsprotokollen, von Urteils- und Beschlußausfertigungen, Schätzungprotokollen und Beispiele von bücherlichen Anmerkungen des Exekutionsverfahrens sehr zu statten kommen würden. Um den Gerichten hierin unterstützend an die Hand zu gehen, hat sich das Justizministerium aus verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln eine größere Zahl von Akten vorlegen lassen und mit Benützung dieser Akten die drei Beispielsammlungen verfaßt, welche dieser Nummer des Justizministerial-Verordnungsblattes beiliegen. Das Justizministerium empfiehlt diese Sammlungen der eingehenden Würdigung aller Beteiligten und erwartet von den Herren Gerichtsvorstehern, daß sie auch die zu derlei Arbeiten berufenen nichtrichterlichen Beamten, insbesondere

Digitized by Google

auf die Sammlung von Schätzungsprotokollen und von bücherlichen Anmerkungen aufmerksam machen und zu deren Studium veranlassen.

Was den Inhalt der Prozeßentscheidungen anbelangt, so werden mit geringfügigen Ausnahmen die Akten unverändert wiedergegeben, ohne daß das Justizministerium damit zum Meritum der Entscheidung Stellung zu nehmen beabsichtigt.

Auf Bestellung werden diese Drucksachen und zwar: die Beispiele für Verhandlungsprotokolle, Urteils- und Beschlußausfertigungen zum Preise von 60 kr., die Beispiele für Schätzungsprotokolle zum Preise von 20 kr. und die Beispiele bücherlicher Anmerkungen zum Preise von 5 kr. pro Stück von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei geliefert. Die im gerichtlichen Dienste stehenden Personen haben ihre Bestellungen durch die Oberlandesgerichtspräsidien zu machen; von letzteren sind die einzelnen Bestellungen zu sammeln und mit für jede Gattung besonders angelegten Verzeichnissen unter Einsendung des entfallenden Betrages unmittelbar an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu richten (21. September 1898, Z. 22006).

Mitteilungen.

Allerhöchste Stiftung des Elisabethordens und der Elisabethmedaille. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachfolgende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Thun!

Ich habe Mich bestimmt gefunden, in trauernder Erinnerung an Meine in Gott ruhende innigstgeliebte Frau Gemahlin, die Kaiserin und Königin Elisabeth, und zu Ehren ihrer Namenspatronin, der heiligen Elisabeth von Thüringen, einen Orden für das Frauengeschlecht zu stiften, dem Ich den Namen

„Elisabethorden"

beigelegt habe.

Mit diesem Orden ist auch eine Medaille verbunden, welche den Namen

„Elisabethmedaille"

zu führen hat.

Indem Ich Sie hievon in Kenntnis setze, teile Ich Ihnen gleichzeitig eine Abschrift jenes Handschreibens, welches Ich aus diesem Anlasse an den Minister Meines Hauses und des Äußern gerichtet habe, sowie eine Abschrift der von Mir genehmigten Statuten des Elisabethordens mit.

Schönbrunn, am 17. September 1898.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Gołuchowski!

Vom tiefsten Schmerze gebeugt über den unersetzlichen Verlust, der Mich, Mein Haus und Meine Völker durch das plötzliche Hinscheiden Meiner innigstgeliebten Frau Gemahlin, der Kaiserin und Königin Elisabeth, getroffen hat, und um ein bleibendes Andenken an die Dahingeschiedene zu schaffen, habe Ich Mich bestimmt gefunden, einen Orden für das Frauengeschlecht zu stiften, dem Ich in pietätvoller

Digitized by Google

Erinnerung an Meine tiefbetrauerte, in Gott ruhende Frau Gemahlin und zu Ehren ihrer Namenspatronin, der heiligen Elisabeth von Thüringen, den Namen

„Elisabethorden"

beigelegt habe.

Die Verewigte war in ihrem Leben rastlos bestrebt, Gutes zu schaffen und die Leiden ihrer Mitmenschen zu lindern, und so soll auch dieser neu gegründete Orden dazu bestimmt sein, Verdienste, welche sich Frauen und Jungfrauen in den verschiedensten Berufssphären oder sonst auf religiösem, humanitärem oder philanthropischem Gebiete erworben haben, zu belohnen.

Mit diesem Orden ist auch eine Medaille verbunden, welche den Namen

„Elisabethmedaille"

zu führen hat.

Ich setze Sie hievon zur entsprechend weiteren Veranlassung in Kenntnis und erteile dem Mir vorgelegten und hierneben rückfolgenden Entwurfe der Statuten des Elisabethordens Meine Genehmigung.

Schönbrunn, am 17. September 1898.

Franz Joseph m. p.

Nach Artikel V der Ordensstatuten ist nach dem Ableben eines Ordensmitgliedes, falls dasselbe der k. und k. Monarchie oder einem fremden Staate angehört, der auch seinerzeit nach dem Ableben der Ordensinhaber die Rückstellung der Ordenszeichen beansprucht, das Ordenszeichen nebst den Statuten an die Ordenskanzlei zurückzustellen. Die Elisabethmedaille dagegen ist nach dem Tode der hiemit Beliehenen nicht zurückzustellen (Artikel IX). Nach Artikel XIV haben die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen auch auf diesen Orden und die demselben affiliierte Medaille Anwendung.

Stempelbehandlung der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen im gerichtlichen Exekutionsverfahren. Das Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 24. Juni 1898, Z. 27125, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 14, Seite 108, zur Beseitigung von Zweifeln über die Stempelbehandlung der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen im gerichtlichen Exekutionsverfahren (§ 264 der Exekutionsordnung) nachstehendes eröffnet:

1. Verkaufsanträge, bei denen der Wert (§ 10 und 12, Z. 6, der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305) den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, unterliegen gemäß § 19 *a* des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, stets nur einem Stempel von 12 kr. von jedem Bogen.

2. Bei einem höheren Werte unterliegen

a) Anträge auf Bewilligung des Verkaufes gepfändeter Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, oder anderer, aus freier Hand zu verkaufender Gegenstände, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 50 kr. (1 K) von jedem Bogen (§ 1 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897), da in diesen Fällen gemäß § 268, Absätze 1 bis 3, der Exekutionsordnung der Verkauf aus freier Hand ohne vorgängige Bekanntmachung mittels Ediktes zu geschehen hat;

b) alle Anträge auf Bewilligung des Verkaufes bereits gepfändeter Gegenstände, die nicht oder nicht ausschließlich Gegenstände der unter *a)* bezeichneten Gattungen

Digitized by Google

betreffen, dem in Tarifpost 43 *d* des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen, weil der Verkauf gemäß § 270, Absatz 1, und 272 der Exekutionsordnung durch öffentliche Versteigerung, die mittels Ediktes bekanntzumachen ist, zu vollziehen ist.

Dieser höhere Stempel ist im Hinblicke auf § 4 *a)* der Vorerinnerungen zu den durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 geänderten Tarifbestimmungen auch dann zu entrichten, wenn mit dem Verkaufsantrage einer der in den § 280 und 281 der Exekutionsordnung vorgesehenen Anträge verbunden wird.

3. Wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes nicht erst nach Vollzug der Pfändung gestellt, sondern schon mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden wird (§ 264, Absatz 2, der Exekutionsordnung), so kann die im Punkte 2 enthaltene Unterscheidung nicht Platz greifen und die Tarifpost 43 *d* des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 nicht zur Anwendung gelangen, sondern die Eingabe in allen Fällen bloß dem gewöhnlichen Eingabenstempel von 50 kr. (1 K) unterzogen werden, da die Erledigung eines solchen Antrages die Ausfertigung eines Ediktes nicht notwendig erfordert, zumal bei der Antragstellung noch nicht bekannt ist, ob die Pfändung überhaupt zu einem Resultate führen oder erfolglos bleiben wird, und ob es daher zu einem Verkaufe überhaupt kommen kann oder nicht.

4. Der im § 270, Absatz 2, der Exekutionsordnung vorgesehene Versteigerungsantrag ist selbstverständlich ebenso wie die im Punkte 2 *b)* bezeichneten Verkaufsanträge, bei einem Werte von mehr als 50 fl. nach Tarifpost 43 *d* des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen unterworfen.

Anwendung der für die Gerichtsgebühren festgesetzten Umrechnungswerte der ausländischen Geldsorten und inländischen Handelsmünzen; Bemessungsgrundlage für die Gebühr von gerichtlichen Vergleichen. Das Finanzministerium hat nachstehenden Erlaß vom 18. Juli 1898, Z. 15414, Beilage zum F. M. V. Bl. Nr. 14, Seite 109, hinausgegeben:

Die auf Grund des § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, im § 8 der Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 306, festgesetzten Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen haben auf das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen, demgemäß auch auf Tabular(Verfach)gesuche, gerichtliche Vergleiche und bücherliche Eintragungen (Verfachungen) Anwendung zu finden.

Ist der für die Bemessung der Gerichtsgebühren maßgebende Geldbetrag in verschiedenen ausländischen Geldsorten oder nach einer ausländischen Geldsorte und einer inländischen Handelsmünze angegeben, so ist jener Betrag anzunehmen, welcher sich aus der Umrechnung der zuerst angegebenen Geldsorte ergibt.

Zur Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Gebühr von gerichtlichen Vergleichen sind im Hinblicke auf § 15 und Tarifpost 105 lit. *c* Geb. Ges. und auf Punkt 8 des § 12 der zitierten kaiserlichen Verordnung der Hauptleistung auch die Nebenleistungen (als Zinsen, Kosten u. dgl.) zuzuschlagen, sofern solche Nebenleistungen auch mit den Gegenstand des Vergleiches bilden.

Digitized by Google

Stück XIX vom 14. Oktober 1898.

Verordnung.

29.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1898, Z. 22040,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, abgeändert werden.

An alle Gerichte, staatsanwaltschaftlichen Behörden und Strafanstalten.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, abgeändert werden, wird Nachstehendes angeordnet:

1. Im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird bestimmt, daß die mit dem Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, normierten Bezüge der aktiven Staatsbeamten in derselben Weise wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen sind.

Jene Beträge, um welche die für persönliche Bezüge veranschlagten Summen durch die eingetretene Regelung der Bezüge überschritten werden, beziehungsweise die Differenz der bisherigen und der neuen Bezüge, sind mittels besonderer Rechnungsabschlüsse unter der Bezeichnung „Mehraufwand aus Anlaß der Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten“ dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Nachweisung zu bringen.

Weitere Weisungen wegen Dokumentierung dieser Rechnungsabschlüsse werden dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorbehalten.

2. Ad personam oder extra statum in eine höhere Rangsklasse gereihte Beamte sind hinsichtlich der Erhöhung ihrer Bezüge ebenso zu behandeln, wie die einen systemisierten Dienstposten derselben Rangsklasse bekleidenden Beamten.

3. Jenen Beamten, welche einen höheren Dienstposten provisorisch bekleiden und welche eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen den systemmäßigen Bezügen der provisorischen und der von ihnen definitiv bekleideten Stelle beziehen, ist, abgesehen von der ihnen nach Artikel I zuteil werdenden Erhöhung des Gehaltes auch die Zulage auf jenes Ausmaß zu erhöhen, welches der nunmehrigen Differenz zwischen den Bezügen beider Dienstposten entspricht.

In analoger Weise ist bei den feinen Posten der XI. Rangsklasse provisorisch innehabenden Bediensteten vorzugehen.

4. Für die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen nach Artikel II zählen nur die in einer Rangsklasse definitiv vollstreckten Dienstjahre.

Digitized by Google

5. Die Dienstalterspersonalzulage von 100 fl. jener Beamten der untersten drei Rangsklassen, welche noch nicht 16 Dienstjahre in der betreffenden Rangsklasse vollstreckt haben, ist einstweilen einzustellen und erst vom Ersten des auf die Vollendung des 16. Dienstjahres folgenden Monates an wieder flüssig zu machen.

6. Für die Einziehung, beziehungsweise Verminderung von Personalzulagen nach Artikel IV macht es keinen Unterschied, ob dieselben in die Pension anrechenbar sind oder nicht. Dagegen wird die Anrechenbarkeit oder Nichtanrechenbarkeit des eventuell verbleibenden Teiles einer Personalzulage davon abhängen, ob dieselbe ursprünglich anrechenbar oder nicht anrechenbar gewesen ist.

Personalzulagen, deren Einziehung nur für den Fall der Vorrückung in eine höhere Rangsklasse festgesetzt wurde, fallen nicht unter die Bestimmung des Artikels IV.

7. Falls die Einziehung oder Verminderung einer Personalzulage im Zusammenhange mit dem Wegfalle der Subsistenzzulage zur Folge hätte, daß der betreffende Beamte an Gehalt weniger beziehen würde, als früher an Gehalt, Personal- und Subsistenzzulage zusammen, so ist ihm die Personalzulage in der Höhe dieser Differenz zu belassen.

Ob diese Personalzulage ganz oder teilweise in die Pension einrechenbar ist, wird davon abhängen, ob der betreffende Beamte sonst einen geringeren für die Pension anrechenbaren Bezug hätte, als vor der Gehaltsregulierung.

In analoger Weise ist auch bei dem gleichzeitigen Wegfall einer Personal- und Dienstalterspersonalzulage vorzugehen.

8. In dem Ausmaße der Alimentation von Beamten, welche vor dem 1. Oktober 1898 vom Amte und Gehalte suspendiert worden sind, hat aus Anlaß der Gehaltsregulierung eine Änderung nicht einzutreten.

9. Insofern Staatsbeamte, welche im Bezuge einer Funktionszulage stehen, für Naturalwohnungen in Ärarialgebäuden bisher die halbe Funktionszulage zurückgelassen haben, tritt in dem Ausmaße dieser die Stelle von Mietzinsen vertretenden Rücklässe durch die Erhöhung der Funktionszulagen dermalen keine Änderung ein.

10. Der Bemessung der bei Übersiedlungen gebührenden Möbelentschädigung sind selbstverständlich fortan die erhöhten Gehalte zu Grunde zu legen.

11. Von einer Erhöhung der mit den Gehaltsbezügen bestimmter Rangsklassen festgesetzten Dienstkautionen wird bis auf weiteres abgesehen.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Beglaubigung von Handzeichen auf Kassaquittungen und Erlagscheinen. Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. August 1898, Z. 63337 ex 1897, bezüglich der Beglaubigung von Handzeichen auf Kassaquittungen und Erlagscheinen folgendes angeordnet: „In Abänderung der § 17 und 20 der Zusammenstellung vom 29. Jänner 1850, Z. 494 F. M., der für die Kassamanipulation mit besonderer Rücksicht für die Steuerämter zu beobachtenden Vorschriften, dann der § 4, 5 und 8 der Bestimmungen vom 20. März 1851, Z. 4331 F. M., über die Vollziehung der Kassageschäfte für die Gefällsämter und Kassen wird verordnet, daß

Digitized by Google

Handzeichen auf Kassaquittungen und Erlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, im Sinne des § 294 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen.

Durch diese Bestimmung wird die, unbekannten Perzipienten obliegende Verpflichtung zum Identitätsnachweise, welcher am sichersten durch zwei der Kassa bekannte Identitätszeugen erbracht werden kann, nicht berührt."

Stempelfreiheit der Beilagen von Eingaben an Gewerbegerichte. Nach einer Mitteilung des Ausschusses einer Advokatenkammer besteht bei einem Gewerbegerichte die Auffassung, daß gemäß § 34 des Gewerbegerichtsgesetzes zwar die Eingaben an das Gewerbegericht sowie die aufgenommenen Protokolle stempel- und gebührenfrei seien, nicht aber die Beilagen solcher Eingaben und Protokolle.

Diese Ansicht ist, wie hiemit im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium festgestellt wird, rechtsirrtümlich, da gemäß § 11 des Gebührengesetzes (kais. Patent vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) die Befreiung der Eingaben und Protokolle vom Stempel auch ihren Beilagen zugute kommt.

Stück XX vom 31. Oktober 1898.

Verordnungen.

30.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Oktober 1898, Z. 23707,

betreffend die Einführung eines neuen Formulars für das Register für Exekutionssachen.

An alle Gerichte.

Auf Grund des § 99 des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, wird verordnet:

Artikel I.

Das in § 223, Z. 1, 224, Z. 1, 232 und 233 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird, vorgeschriebene Register für Exekutionssachen E (Formular Nr. 27 der Geschäftsordnung) wird abgeändert und ist vom 1. Jänner 1899 an nach dem aus der Beilage (S. 100 bis 101) ersichtlichen Muster zu führen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des vorletzten und letzten Absatzes des § 233 der Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, werden aufgehoben. An ihrer Stelle werden der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Digitized by Google

§ 233a.

Für die Führung des Registers E gelten ferner folgende Vorschriften:

1. Bei Exekutionen auf unbewegliches Vermögen ist in der Spalte 4 unter dem Namen des Verpflichteten die Grundbuchs- oder sonstige Bezeichnung der Liegenschaft, auf welche Exekution geführt wird, anzugeben;

2. in den Spalten 7 bis 17 ist die bewilligte Exekution durch Angabe des Datums der Bewilligung zu verzeichnen; im Falle gleichzeitiger Bewilligung mehrerer Exekutionsmittel (§ 14 Exek. O.) ist jede der in Frage kommenden Spalten in dieser Weise auszufüllen; hiebei sind die einzelnen in derselben Sache in Anwendung gebrachten Exekutionsmittel durch fortlaufende Buchstaben, die dem Datum der Bewilligung vorgesetzt werden, zu bezeichnen, um bei der Eintragung der Ergebnisse des Exekutionsverfahrens darauf Bezug nehmen zu können;

3. in der Spalte 9 ist unterhalb des Datums der Exekutionsbewilligung unter Vorsetzung des Buchstabens S der Tag anzugeben, an dem die Schätzung vorgenommen wurde, und unter Vorsetzung des Buchstabens V das Datum jeder für die Vornahme der Versteigerung anberaumten Tagsatzung (z. B. S 24/10 — V 20/12);

4. in der Spalte 10 ist nach Vornahme der Pfändung die Nummer oder Seite des Pfändungsregisters, in der Spalte 12 das Datum eines Überweisungsbeschlusses anzugeben (Überw. 24/12 99);

5. die Spalte 11 ist auszufüllen, wenn der Verkauf bewilligt wird; ist über einen Verkaufsantrag, der mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden wurde, erst nach Vollzug der Pfändung zu entscheiden (§ 176), so ist bei Ausfüllung der Spalte 10 zunächst in der Spalte 11 nur ein senkrechter Strich mittels Farbstift zu ziehen und sodann nach der Entscheidung über den Verkaufsantrag, je nachdem der Verkauf bewilligt oder nicht bewilligt wurde, das Datum des bewilligenden Beschlusses unter dem farbigen Strich einzutragen oder letzterer mit gleichem Farbstift + zu durchkreuzen (§ 233, Absatz 5);

6. in die Spalte 18 ist das Datum des Tages einzutragen, an dem der Exekutionsauftrag wegen unterbliebener Anmeldung des betreibenden Gläubigers dem Richter zurückgelegt wurde (§ 161);

7. in die Spalte 19 ist der Tag einzutragen, an dem das Exekutionsverfahren gänzlich eingestellt wurde (§ 35, 36, 37, 39, 40, 46, 101, 129, 328, 376 und 377 Exek. O.);

8. in die Spalten 20 und 21 ist der Tag einzutragen, an dem das Versteigerungsverfahren in Ansehung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens oder das Verkaufsverfahren in Ansehung von Gegenständen des beweglichen Vermögens eingestellt wurde, und zwar findet eine Eintragung in die Spalte 20 statt, wenn nach Verlauf von sechs Monaten nach der Einstellung ein neuerlicher Antrag auf Versteigerung oder Verkauf gestellt werden kann (§ 151, 188, Absatz 2, und 200, Z. 3, Exek. O.), während in die Spalte 21 alle übrigen Fälle der Einstellung des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens einzutragen sind (§ 145, 188, Absatz 4, 193, 200, Z. 1, 2 und 4, 204, 206, 271, 282 Exek. O.);

Digitized by Google

9. in die Spalte 22 (Das Verfahren wurde beendet oder in sonstiger Weise erledigt) ist einzutragen:

a) bei zwangsweiser Pfandrechtsbegründung oder bei Bewilligung der bücherlichen Vormerkung des Pfandrechtes als Exekution zur Sicherung von Geldforderungen der Tag der Bewilligung, wenn die Bewilligung durch das Exekutionsgericht selbst erfolgte, sonst der Tag des Einganges beim Exekutionsgerichte;

b) bei Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Sachen der Tag der Meistbotsverteilung in erster Instanz; beim Verkauf beweglicher Sachen der Tag der Verteilung des Verkaufserlöses in erster Instanz, wenn jedoch der Verkaufserlös unmittelbar dem betreibenden Gläubiger ausgefolgt wurde, der Tag des Verkaufes;

c) der Tag der Überweisung einer gepfändeten Geldforderung;

d) bei Exekutionen zur Erwirkung von Handlungen der Tag, an dem der zwangsweise durchzusetzende Anspruch realisiert wurde, insbesondere bei zwangsweisen Räumungen von Bestandgegenständen der Tag der Vornahme oder der Tag, an welchem dem Gerichte ein außergerichtliches Vorkommnis zur Kenntnis gelangt, durch das die Exekution erledigt wird;

e) bei Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen der Tag, an dem wegen eines der Exekutionsbewilligung nachfolgenden Zuwiderhandelns Geldstrafe oder Haft verhängt wird, falls jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bewilligung der Exekution ein Antrag auf Geldstrafe oder Haft wegen Zuwiderhandels nicht gestellt wurde, der letzte Tag der dreimonatlichen Frist;

f) falls sich die Exekution als unausführbar erweist, der Tag, an dem der Exekutionsauftrag dem Richter zurückgelegt wird.

Falls gleichzeitig mehrere Exekutionsmittel bewilligt worden sind, ist für jedes einzelne das Ergebnis des Exekutionsverfahrens in den Spalten 18 bis 22 unter Vorsetzung des Buchstabens ersichtlich zu machen, mit dem das fragliche Exekutionsmittel in den Spalten 7 bis 17 bezeichnet wurde (Z. 2).

In der Spalte für Bemerkungen sind die Exekutionen zur Hereinbringung von Geldstrafen und Gebühren durch Beisetzung fortlaufender, allenfalls mit Farbstift anzubringender Zahlen zu zählen. Die Anzahl dieser Fälle ist in einer Anmerkung zum Geschäftsausweise anzugeben.

§ 233b.

Von den in das Register E eingetragenen Exekutionssachen sind als endgültig erledigt im Sinne des § 221, Absatz 3, abzustreichen:

1. die Sachen, in welchen der Exekutionsauftrag gemäß § 161 zurückgelegt wurde (Spalte 18), falls bis zum letzten Tage des Jahres das Verfahren nicht wiederaufgenommen wurde;

2. die Sachen, in welchen die Exekution eingestellt wurde (Spalte 19), mit dem Tage der Einstellung;

3. die in Spalte 20 (Einstellung des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens für wenigstens sechs Monate) eingetragenen Fälle sind, wenn ein neuerlicher Versteigerungs- oder Verkaufsantrag nicht gestellt wurde, nach Ablauf von sieben Monaten seit dem Tage der Einstellung, spätestens aber mit dem letzten Tage des

Digitized by Google

Semesters als erledigt anzusehen, innerhalb dessen die siebenmonatliche Frist abgelaufen ist;

4. die Sachen, in welchen das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren endgültig eingestellt wurde (Spalte 21), mit dem Tage der Einstellung;

5. die in Spalte 22 (Das Verfahren wurde beendet oder in sonstiger Weise erledigt) eingetragenen Fälle, mit dem in diese Spalte eingetragenen Tage;

6. die Zwangsverwaltungen (Spalte 8 und 14), in welchen der Verwalter nicht in die zu verwaltende Liegenschaft oder das zu verwaltende Unternehmen eingeführt wurde, wenn seit Zustellung des Beschlusses, mit dem der betreibende Gläubiger erfolglos aufgefordert wurde, sich über die Person des zu ernennenden Verwalters zu äußern, wenigstens ein Monat verstrichen ist; diese Sachen sind mit dem letzten Tage des Jahres als erledigt anzusehen;

7. die Exekutionen auf bewegliche körperliche Sachen, wenn das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers durch Versäumung der gesetzlichen Frist für die Einleitung des Verkaufsverfahrens (§ 256 Exek. O.), durch Verzicht auf die Forderung oder auf die Exekution, durch Befriedigung oder aus anderen Gründen erloschen ist, mit dem Tage, an welchem der Name des Gläubigers im Pfändungsregister durchstrichen wird (§ 259, letzter Absatz), spätestens aber mit dem letzten Tage des Jahres.

Wenn ein Beitritt anderer betreibender Gläubiger zu einem Exekutionsverfahren stattgefunden hat, so gilt das Exekutionsverfahren, dem die übrigen Gläubiger beigetreten sind, erst dann als erledigt, wenn das Verfahren hinsichtlich aller diesem Exekutionsverfahren beigetretenen betreibenden Gläubiger als erledigt anzusehen ist.

Falls gleichzeitig mehrere Exekutionsmittel bewilligt worden sind, ist die Sache erst dann abzustreichen, wenn sie nach den vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich eines jeden Exekutionsmittels als erledigt anzusehen ist.

§ 233 c.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung über die überjährigen Rechtssachen (§ 256) finden auf die gemäß § 233 b als erledigt abgestrichenen Sachen keine Anwendung. Von den in das Register E eingetragenen, noch nicht als erledigt abgestrichenen Sachen sind nur diejenigen als überjährig zu behandeln, welche eine am Jahresschlusse noch anhängige Zwangsverwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, eine Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens oder einen Verkauf von Gegenständen des beweglichen Vermögens betreffen oder in welchen über den mit dem Pfändungsantrage verbundenen Verkaufsantrag noch nicht entschieden ist (§ 176, 233 a, Z. 5).

Hinsichtlich aller übrigen, noch nicht als erledigt abgestrichenen Sachen entfällt die Angabe des Aktenzeichens auf der ersten Seite des neuen Registers und die Übertragung in das neue Register bei Beginn des dritten, auf den Anfall folgenden Jahres.

Wenn in einer als erledigt abgestrichenen Sache später ein neuer Exekutionsantrag gestellt wird, ist die Sache als neue in das Exekutionsregister einzutragen und zugleich beim früheren Registereintrage in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben, in welchem Register und unter welcher Zahl die neue Eintragung erfolgt

Digitized by Google

Register für

Jährlich fortlaufende Zahl	Tag des Einganges	Vor- und Zuname des betreibenden Gläubigers	Vor- und Zuname des Verpflichteten	Anspruch, wegen dessen die Exekution geführt wird	Exekutionstitel
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Exekutionssachen. E.

Auf unbewegliches Vermögen (einschließlich Gegenstände des Bergwerkseigentums)			Auf bewegliches Vermögen						Zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen	Zur Sicherung von Geldforderungen	Ergebnisse des Exekutionsverfahrens					Bemerkungen
			körperliche Sachen				andere Vermögensrechte				Der Exekutionsauftrag wurde gemäß § 161 G. O. zurückgelegt	Einstellung			Das Verfahren wurde beendet oder in sonstiger Weise erledigt	
durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung	durch Zwangsverwaltung	durch Zwangsversteigerung	durch Pfändung	durch Verkauf	Geldforderungen	Ansprüche auf Herausgabe u. Leistung körperl. Sachen	durch Zwangsverwaltung	auf andere Weise				der Exekution	des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens für wenigstens 6 Monate	des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens endgültige		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	

Gesch. Ord. Nr. 27 (Register für Exekutionssachen E § 223 Z. 1, 224 Z. 1, 232, 233, 233a, 233b, 233c Gesch. O.

Digitized by Google

ist. Einzelne Eingaben und sonstige Geschäftsstücke, die in einer als erledigt abgestrichenen Sache später noch vorkommen, ohne daß ein neuer Exekutionsantrag gestellt würde, sind zu den Akten der als erledigt bezeichneten Sache zu nehmen.

Artikel III.

Von den im Laufe des Jahres 1898 in das Register E (§ 232, 233) eingetragenen Sachen sind nur diejenigen als überjährig im Sinne des § 256 zu behandeln, welche eine am Jahresschlusse noch nicht beendete Zwangsverwaltung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens oder eine Zwangsversteigerung von unbeweglichem Vermögen betreffen, die am Jahresschlusse weder durch Einstellung noch durch Verteilung des Verkaufserlöses in erster Instanz beendet ist. Lediglich diese Exekutionssachen sind im Register des Jahres 1899 unter der Überschrift „anhängig verblieben" anzugeben; von der Übertragung des Aktenzeichens der übrigen im Register E eingetragenen unerledigten Sachen ist abzusehen.

Im Geschäftsausweise sind nur die überjährigen Zwangsverwaltungen als anhängig verblieben auszuweisen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Ruber m. p.

31.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. Oktober 1898, Z. 23708,

betreffend die Behandlung überjähriger Rechtssachen.

Um zu verhindern, daß in den Geschäftsausweisen eine große Zahl von Rechtssachen als anhängig ausgewiesen wird, in welchen ein Stillstand von vorläufig unbestimmbarer Dauer im Verfahren eingetreten ist, findet das Justizministerium in Ergänzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Soferne nicht nach den Bestimmungen des § 227, Z. 2, G. O. ein früherer Tag als Tag der Erledigung gilt, sind von den in die Prozeßregister C, Cb, Cg, Cm und Cw eingetragenen Rechtssachen als mit dem letzten Tage des Jahres erledigt anzusehen:

1. die Sachen, in welchen das Verfahren am Schlusse des Jahres noch ruht;

2. die Sachen, in welchen die Klage zur Verbesserung zurückgestellt, aber trotz Verstreichens der für die Wiedervorlage bestimmten Frist bis zum Schlusse des Jahres nicht wieder vorgelegt wurde;

3. die Sachen, in welchen die Klage ohne Anberaumung einer Frist für die Wiedervorlage zurückgestellt wurde, falls seit Zustellung letzteren Beschlusses wenigstens ein Monat verstrichen ist;

4. die Sachen, in welchen die Klage nicht zugestellt werden konnte, falls wenigstens ein Monat verstrichen ist, seitdem der Kläger erfolglos aufgefordert wurde, die Klagsangaben über die Adresse des Gegners zu ergänzen, zu berichtigen oder wegen Vornahme der Zustellung sonst einen Antrag zu stellen;

Digitized by Google

5. die Sachen, in welchen die Frist zur Klagebeantwortung spätestens am 1. Dezember ablief, bis zum Jahresschlusse aber ein Antrag auf Anordnung einer Tagsatzung gemäß § 398 Z. P. O. nicht gestellt wurde;

6. die Mandats- und Wechselsachen, in welchen die Übersendung des Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages an den Beklagten gemäß § 354 G. O. dem Advokaten des Klägers überlassen, der Rückschein aber bis zum Schlusse des Jahres dem Gerichte nicht vorgelegt wurde.

Wird eine dieser Rechtssachen nachträglich wieder anhängig, so ist sie als neue Sache einzutragen und zugleich bei dem früheren Registereintrage in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben, in welchem Register und unter welcher Zahl die neue Eintragung erfolgt ist. Die Dauer des Verfahrens ist in solchen Fällen nicht vom Eingange der Klage, sondern von dem Zeitpunkte der neuen Eintragung in das Register zu rechnen.

Rechtssachen, die weder in einem der im § 227, Z. 2, G. O. angegebenen früheren Endpunkte ihre Erledigung fanden, noch zu den oben in Zahl 1 bis 6 bezeichneten Sachen gehören, sind nach Vorschrift des § 227, Z. 2, letzter Satz, G. O. an dem Tage als erledigt anzusehen, an welchem dem Gerichte ein außergerichtliches Vorkommnis, durch das der Prozeß erledigt wird, zur Kenntnis gelangt (§ 227, Z. 6, G. O.), sonst nach Ablauf eines Jahres seit dem letzten die Prozeßführung betreffenden Parteiantrage.

§ 2.

Die im Register Z (§ 247 G. O.), Vr und Pr (§ 249 G. O.) eingetragenen Vorerhebungen und Voruntersuchungen sind als erledigt anzusehen, wenn entweder das Verfahren eingestellt oder die Anklageschrift eingebracht worden ist.

Übertretungssachen sind außer in den im § 247, letzter Absatz, G. O. angeführten Fällen auch dann als erledigt anzusehen, wenn das Verfahren gemäß § 412 und 452, Z. 2, St. P. O. eingestellt und bis zum Jahresschlusse nicht wieder aufgenommen worden ist. Wird eine solche Übertretungssache im selben Jahre wieder fortgesetzt, so ist sie unter der früheren Registerzahl fortzuführen. Wird hingegen das Verfahren erst nach Jahresschluß fortgesetzt, so ist die Sache als neue einzutragen und zugleich bei dem früheren Registereintrage in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben, in welchem Register und unter welcher Zahl die neue Eintragung erfolgt ist.

§ 3.

Die in § 1, Z. 6, dieser Verordnung erwähnten Mandats- und Wechselsachen sind im Geschäftsausweise der Bezirksgerichte (Formular Nr. 82) und im Geschäftsausweise der Gerichtshöfe erster Instanz (Formular Nr. 83) in der Spalte 3, beziehungsweise 1 und 2 („Erlassene Zahlungs-, beziehungsweise erlassene Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge, gegen welche Einwendungen nicht erhoben worden sind") auszuweisen.

§ 4.

Im Sinne des Geschäftsausweises (Formular Nr. 85, Spalte 1 und 4) und im Sinne der statistischen Ausweise sind als vom Vorjahre anhängig übernommen und als anhängig verblieben nur diejenigen Übertretungssachen zu behandeln, in welchen am Schlusse des Jahres weder das Verfahren eingestellt, noch in erster Instanz das Urteil gefällt ist. Übertretungssachen, in welchen das Urteil gefällt, aber noch nicht

Digitized by Google

vollzogen wurde, gelten im Sinne der Geschäfts- und statistischen Ausweise als erledigt; hinsichtlich der übrigen Geschäftsführung (§ 247, letzter Absatz, G. O.), insbesondere hinsichtlich der Behandlung als überjährige Sachen und hinsichtlich der Abgabe der Akten an die Registratur (§ 289, Absatz 3, G. O.) sind sie dagegen als anhängige Sache anzusehen.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Notizentnahme aus den Operaten des Grundsteuerkatasters und Nachweisung des Flächeninhaltes der Parzellen in den von Evidenzhaltungsbeamten ausgefertigten geometrischen Plänen. Das Finanzministerium hat mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse vom 5. Oktober 1898, Z. 39201, die Finanzministerialerlässe vom 20. Jänner 1888, Z. 33, beziehungsweise 7. Juli 1890, Z. 20748 (mitgeteilt mit Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1890, J. M. V. Bl. Nr. 35), in Erinnerung gebracht, laut deren den als Gerichtskommissäre fungierenden Notaren hinsichtlich der Objekte, auf welche sich der gerichtliche Auftrag erstreckt, die Notizentnahme aus den Operaten des Grundsteuerkatasters zu gestatten ist, und weiters die nachstehenden Verfügungen getroffen:

„Behufs Erzielung der im Interesse des Realverkehres erwünschten Erleichterungen bei Benützung der gedachten Operate wird die k. k. Direktion ermächtigt, die Einleitung zu treffen, daß bei der jedermann freistehenden Einsichtnahme in die Operate des Grundsteuerkatasters allgemein auch die Entnahme von Notizen aus diesen Operaten — die Katastralmappen ausgenommen — zugelassen wird.

Diese Notizen dürfen jedoch nicht den Charakter einer förmlichen Kopie besitzen, daher die Beamten des Steueramtes und die Vermessungsbeamten vorkommendenfalls darauf zu sehen haben, daß die erteilte Befugnis seitens der Parteien nicht mißbraucht werde.

Die Anfertigung von Notizen aus den Katastralmappen gelegentlich der Einsichtnahme in diese kann mit Rücksicht auf die unbedingte Notwendigkeit der Schonung dieser wertvollen Operate im allgemeinen nicht gestattet werden, daher sie nur insoweit zu gewähren ist, als hiefür eine besondere Anordnung seitens des Finanzministeriums besteht (Note 91, lit. a und b der mit dem h. o. Erlasse vom 23. Mai 1896, Z. 24642, der k. k. Direktion zugekommenen Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften, betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters).

Übrigens sind die Parteien, welche sich über die Lage einzelner Parzellen und deren Bezeichnung Notizen anzufertigen wünschen, daran nicht zu hindern, sich auf Grund der Indikationsskizzen eine Freihandzeichnung mit Bleistift anzufertigen, wobei allerdings die Anwendung von Pauspapier und somit eine förmliche Kopierung nicht zu gestatten ist.

Weiters erhält die k. k. Direktion den Auftrag, in dem Falle, als es nicht schon geschehen sein sollte, die Einleitung zu treffen, daß die Evidenzhaltungsbeamten in den Fällen, in welchen von Seite der Partei die Nachweisung des Flächeninhaltes der Parzellen auf den von diesen Beamten ausgefertigten geometrischen Plänen (Kopien der Katastralmappen) beansprucht wird, dem diesfälligen Begehren entsprechen.

Digitized by Google

Insoferne zur Zeit der Ausfertigung der Mappenkopie die Flächenberechnung hinsichtlich der betreffenden Parzellen noch nicht vollzogen ist, muß es selbstverständlich der Partei überlassen werden, nach erfolgter Flächenberechnung, welche in der Regel der Winterperiode vorbehalten bleiben muß, die Nachtragung der Flächendaten im Plane zu beanspruchen.

Die Gebühr für die Nachweisung der Flächenmaße auf dem geometrischen Plane ist nach Post Nr. 13, lit. A, des mit dem h. o. Erlasse vom 6. Dezember 1895, Z. 49113, festgesetzten Tarifes zu berechnen.

Dementsprechend ist das Erforderliche zu veranlassen."

Zählkarten über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften. Auf die von einem Gerichte gestellte Anfrage wurde die Erläuterung hinausgegeben, daß in jenen Fällen, wo im Zuge einer wider einen Schuldner geführten Exekution zwei oder mehrere demselben gehörige Grundbuchskörper separat versteigert werden, auch zwei oder mehrere Zählblätter auszufertigen sind.

Stück XXI vom 14. November 1898.

Verordnungen.

32.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Oktober 1898, z. Z. 7154,

betreffend die Handhabung der Konkursordnung.

An alle Gerichte.

Mit dem Erlasse des Justizministers vom 6. August 1874, Z. 11005,*) wurden die Gerichte auf eine Reihe von Momenten aufmerksam gemacht, welche eine erfolgreiche Durchführung der Konkursordnung zu sichern geeignet schienen. Seither sind die Klagen über die Kostspieligkeit, lange Dauer, Schwerfälligkeit und Erfolglosigkeit der Konkursverhandlungen nicht verstummt. Wenn auch vielfach die Ursachen dieser Übelstände in dem Gesetze selbst gesucht werden, fehlt es doch nicht an Stimmen, die auf tiefer liegende, wirtschaftliche Ursachen hinweisen, zugleich aber im Gesetze Anhaltspunkte finden, um einige dieser Übelstande zu beseitigen oder doch zu mildern. Es ist die Pflicht der Gerichte, den gegebenen Anregungen aufmerksam zu folgen und nach Tunlichkeit beizutragen zu einer solchen Anwendung des Gesetzes, welche dessen Zwecken — einer raschen und möglichst ausgiebigen Befriedigung — entspricht.

*) Dieser Erlaß ist im Anhange abgedruckt.

Digitized by Google

Die Gerichte werden daher neuerlich aufgefordert, den in dem bezogenen Erlasse niedergelegten Erwägungen Rechnung zu tragen, denen folgendes beigefügt wird:

1. Die Leitung der Konkursverhandlung ist durch das Gesetz dem Konkurskommissär zugewiesen. Damit ist der durch die geltende Konkursordnung in weitreichendem Maße gewährleisteten Gläubigerautonomie keine Schranke gesetzt, da der Kommissär nicht die Aufgabe hat, den Intentionen der Gläubigerschaft entgegenzutreten oder ihr seinen Willen aufzudrängen. Sache der Leitung ist es aber, den Apparat in fortwährendem Gange zu halten, von der Abwicklung der Verhandlung in jedem Augenblicke unterrichtet zu sein, vor allem aber den Masseverwalter zu überwachen und die Teilnahme der Gläubiger wach zu erhalten.

Nach den gemachten Wahrnehmungen stehen an vielen Orten der Erfüllung dieser Aufgabe zwei Hindernisse im Wege, deren Beseitigung keiner Schwierigkeit unterliegen kann. Das eine besteht in mangelnder Erfahrung und Übung der Kommissäre. Schon in dem bezogenen Erlasse und seither wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß das Amt eines Kommissärs — sofern nicht wegen der örtlichen Verhältnisse ein Bezirksrichter damit betraut werden muß — nur einzelnen, durch Erfahrung hiezu besonders berufenen Richtern eines Gremiums anvertraut werden soll. Ganz besonders werden sich hiezu jene eignen, welche schon als Exekutionskommissäre bei Bezirksgerichten mit ähnlichen Geschäften befaßt waren.

Das zweite Hindernis dürfte in der durch den bisherigen Geschäftsgang der Gerichte herangezogenen Scheu vor einfachem Verkehre mit dem Masseverwalter, dem Gläubigerausschusse und der Gläubigerversammlung gelegen sein. Die Konkursordnung hat es in vorsichtiger Weise unterlassen, hiefür Normen vorzuzeichnen. Dies gestattet dem Kommissär, sich der einfachsten Verkehrsformen zu bedienen und namentlich die im Zeitalter des Telegraphen und Telephons gebotenen Hilfsmittel zu raschem und einfachem Verkehre voll auszunützen. Es darf nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß in einer für die Beteiligten so schwerwiegenden Angelegenheit, wie es häufig eine Konkursverhandlung ist, auch die Amtsstunden und das Amtslokal keine Schranke für den Kontakt zwischen dem Kommissär und den Gläubigern bilden sollen. Wenn die Konkurskommissäre ihrer Aufgabe voll gerecht werden, können sich Fälle, wie sie dem Justizministerium, allerdings nur vereinzelt, zur Kenntnis gelangt sind, nicht ereignen, daß durch mehrere Monate weder seitens des Kommissärs, noch seitens des Masseverwalters irgendein Schritt unternommen wird, um eine ins Stocken geratene Konkursverhandlung wieder in Fluß zu bringen.

2. Von nicht geringerer Bedeutung als der Konkurskommissär ist für den Verlauf des Verfahrens die Person des Masseverwalters. Schon mit dem bezogenen Erlasse wurde darauf hingewiesen, daß die Konkursordnung keinen Anhaltspunkt dafür gewährt, unterschiedslos Juristen zu Masseverwaltern zu bestellen. In diesem Erlasse sind auch die Voraussetzungen bezeichnet, unter denen entweder die Bestellung eines Juristen oder jene eines Angehörigen der Berufsklasse, welcher auch der Gemeinschuldner angehört, voraussichtlich dem Zwecke besser entsprechen wird.

Der dort bezeichneten Unterscheidung stimmen im allgemeinen auch die kaufmännischen Kreise zu.

Allerdings wird in sehr vielen Fällen bei Bestellung eines provisorischen Masseverwalters durch das Gericht die Grundlage für die Beurteilung, aus welchem Berufs-

Digitized by Google

kreise der Masseverwalter entnommen werden soll, dem Gerichte noch fehlen. Es wird aber Sache des Kommissärs sein, bei den Tagfahrten nach § 74 und § 143 K. O. die Gläubiger auf die ihnen zustehende freie Wahl des Masseverwalters aufmerksam zu machen.

Um den Gerichten in jenen Fällen, in welchen sie die Bestellung eines Nichtjuristen zum einstweiligen Verwalter schon bei Eröffnung des Konkurses für angemessen erachten und der Gläubigerschaft, welche zur Wahl eines solchen schreiten will, die Auswahl zu erleichtern, werden die Handels- und Gewerbekammern eingeladen werden, Listen von Personen aufzustellen, die sich zur Übernahme dieses Amtes bereit finden und hiezu geeignet sind. Für die Gerichte, an deren Sitz sich eine Handels- und Gewerbekammer befindet, wird es unter Umständen geboten sein, mit dieser wegen Namhaftmachung eines Angehörigen der Liste zur Bestellung als Verwalter in einem bestimmten Konkurse das Einvernehmen zu pflegen. Dies hat ohne Ausfertigung eines Ersuchschreibens durch den Referenten oder einen richterlichen Hilfsbeamten im kurzen Wege zu geschehen.

3. Ein allseits geäußerter Wunsch der kaufmännischen Kreise geht dahin, daß die Interessen der Gläubigerschaft durch Wahl eines Ausschusses gewährleistet werden, der an der Abwicklung des Verfahrens durch die eigenen legitimen Interessen in hervorragendem Maße beteiligt ist. Diese Voraussetzung trifft an Orten, die nicht im Mittelpunkte des Verkehres liegen, häufig gerade nur bei solchen Gläubigern zu welche nicht am Orte, wo der Konkurskommissär seinen Amtssitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Wohnsitz haben (§ 75 und 84 K. O.). Eine Reihe von Gerichten trägt dem durch eine den modernen Verkehrsverhältnissen angepaßte Auslegung des Begriffes „oder in der Nähe“ (§ 75) Rechnung. Wenn erwogen wird, daß die Konkursordnung durch Beziehung des § 75 im § 84 sicherlich nicht die Aufnahme der hauptsächlich Interessierten in den Ausschuß verhindern, sondern nur einen möglichst einfachen Kontakt des Ausschusses mit dem Masseverwalter und dem Konkurskommissär gewährleisten wollte, so kann eine solche Auslegung des Gesetzes nur gebilligt und jenen Gerichten, die es bisher daran fehlen ließen, empfohlen werden.

Ebenso kann die mit Recht angestrebte Berufung der Hauptgläubiger in den Ausschuß erschwert werden, wenn mit Verkennung der im kaufmännischen Leben tatsächlich bestehenden Verhältnisse die Wahl einer Firma als solcher ohne Bezeichnung der als deren Vertreter erscheinenden physischen Person als mit dem Gesetze unvereinbar angesehen wird. So unzweifelhaft das Gesetz die Vertretung eines Ausschußmitgliedes durch einen Bevollmächtigten im Gläubigerausschusse beseitigen wollte, so fehlt doch jeder Anhaltspunkt dafür, einer Firma als solcher die Bestätigung zu verweigern und dadurch die Möglichkeit auszuschließen, daß zwar nicht einfache Bevollmächtigte, wohl aber jeweils nach Maßgabe der Geschäftsverhältnisse jeder berechtigte Vertreter der Firma, also auch ein Prokurist, ferner jeder von der Vertretung nicht ausgeschlossene offene Gesellschafter, jedes Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft u. s. w. an den Geschäften des Gläubigerausschusses sich beteilige.

Damit im Gläubigerausschusse von vornherein den wirklich und legitim zumeist beteiligten Gläubigern die Vertretung gesichert werde, muß mit großer Vorsicht bei der Tagfahrt nach § 74 Z. O. vorgegangen werden. Wenn diese Gesetzstelle von „in glaubwürdiger Weise bescheinigten“ Forderungen spricht, so läßt sie damit dem Ermessen des Konkursgerichtes einen weiten Spielraum. Sache des Konkurs-

Digitized by Google

kommissärs wird es sein, die etwa von den erschienenen Gläubigern gegen andere Gläubiger erhobenen Bedenken sorgfältig zu sammeln und zu erörtern und über alle zur Unterstützung oder Widerlegung der Bedenken dienenden Momente an das Konkursgericht zu berichten. Einer besonderen Erwägung wird es bedürfen, ob Forderungen, die sich auf einen noch nicht fälligen, von dem Gemeinschuldner nicht mit seinem Akzepte, sondern nur mit seinem Giro versehenen Wechsel gründen, ohneweiters schon als „glaubwürdig bescheinigt" angesehen werden können, ferner welchen Einfluß ein gegen eine Forderung prima facie begründeter Anfechtungsanspruch auf die Zulassung des Gläubigers zum Stimmrecht zu üben geeignet erscheint.

4. Zur Hintanhaltung der Beteiligung fingierter Gläubiger an der Tagfahrt nach § 74 Z. O. wird ganz besonders die Einsicht der Bücher und des von dem Gemeinschuldner vorzulegenden Schuldenverzeichnisses dienen. Dem Konkurskommissär und dem Konkursgerichte sind durch § 96 und 99 Z. O. die Mittel an die Hand gegeben, auf die Vorlage des Schuldenverzeichnisses bis zur Wahltagsatzung zu dringen, nötigenfalls auch dessen eidliche Bekräftigung bis dahin zu bewirken.

Die Einsicht der Bücher und des Schuldenverzeichnisses wird den Konkurskommissär auch in die Lage setzen, für eine möglichst weitreichende Beteiligung der unzweifelhaft und hervorragend interessierten Gläubiger an der Wahltagfahrt durch besondere Vorladungen zu sorgen.

Wenn im § 73, Absatz 2, dem Konkurskommissär die Zusendung besonderer Vorladungen zur Wahltagfahrt nur bezüglich der am Gerichtsorte anwesenden Gläubiger anheimgestellt ist, so ist darin nicht wohl ein Verbot zu erblicken, solche Vorladungen mit Zustimmung des Konkursgerichtes auch an andere Gläubiger ergehen zu lassen. Die Zustimmung wird von dem Konkursgerichte auch generell, ohne Bezeichnung der Person des vorzuladenden Gläubigers erteilt werden können, wenn es die Umstände erheischen. Da die Zustellung durch die Post und unrekommandiert erfolgen kann, wird diese Maßregel weder besondere Mühe, noch Zeit- oder Kostenaufwand erfordern.

5. Der Gang der Verhandlung von der Wahltagfahrt bis zur allgemeinen Liquidierungstagfahrt wird häufig dadurch beeinträchtigt, daß letztere auf einen weiteren Termin hinaus angeordnet wird, als dies durch die Verhältnisse geboten erscheint. Es muß wohl erwogen werden, ob die für die Anmeldung bestimmte kürzeste Frist von dreißig Tagen (§ 105 Z. O.) mit Rücksicht auf bestehende Eisenbahnverbindungen einer Verlängerung bedarf, und ob nach dem Umfange des Schuldenstandes und der voraussichtlich zur Prüfung der Anmeldungen erforderlichen Zeit die Liquidierungstagfahrt nicht auf eine kürzere als die im § 106 normierte längste Frist hinaus angeordnet werden kann.

Manche Gerichte machen gegen die Festsetzung einer kurzen Anmeldungsfrist geltend, daß erfahrungsgemäß die Anmeldungen vieler Gläubiger erst sehr spät einlangen; es wird wegen der mit der Liquidierung und Berücksichtigung der verspätet angemeldeten Forderungen verbundenen Komplikationen die Kürzung der Anmeldungsfrist als eine für den Gang der Verhandlung illusorische Maßregel hingestellt. Demgegenüber muß erwogen werden, daß es gänzlich ungerechtfertigt ist, die ihre Rechte sorgsam und zeitgerecht wahrenden Gläubiger auf Kosten der

Digitized by Google

nachlässigen den mit der Verschleppung der Verhandlung notwendig verbundenen Nachteilen auszusetzen. Wenn die Gläubiger schon in dem Konkursedikte deutlich — nicht bloß mit dem üblichen allgemeinen Ausdrucke des § 67, Z. 5, „zur Vermeidung der in der Konkursordnung angedrohten Nachteile" — auf die Folgen verspäteter Anmeldung, insbesondere auf die Tragung der Kosten des Liquidierungsverfahrens (§ 123) und auf die eventuelle Ausschließung von Verteilungen (§ 186) aufmerksam gemacht werden, und wenn für einen wirksamen und raschen Eintritt dieser Folgen, insbesondere durch Beschleunigung der Versilberung der Masse, gesorgt wird, so wird dies ohne Zweifel eine erziehliche Wirkung auf die Gläubiger in der Richtung ausüben, daß sie ihre Anmeldungen rechtzeitig einbringen.

6. Zur Verzögerung der Konkursverhandlungen haben bisher nach den dem Justizministerium vorgelegten Nachweisungen in hohem Maße die Anfechtungs- und Bestreitungsprozesse beigetragen. Durch die mit 1. Jänner 1898 in Kraft getretene Zivilprozeßordnung ist die Möglichkeit gegeben, die Dauer solcher Prozesse sehr erheblich abzukürzen. Sache der Gerichte wird es sein, für ein besonders beschleunigtes Verfahren in solchen Prozessen von Amts wegen zu sorgen. Die Einleitung und Fortsetzung der Prozesse über bestrittene Ansprüche ist zwar dem Ermessen der Gläubiger anheimgestellt; wenn dieselben aber über die aus der Versäumnis ihrerseits entspringenden Nachteile (Nichtberücksichtigung bei der Verteilung, wenn der Nachweis über die Einleitung des Prozesses nicht geliefert ist, § 175; — Verweigerung des Stimmrechtes beim Zwangsausgleiche, § 209) entsprechend belehrt werden, und wenn für die rasche und energische Geltendmachung dieser Nachteile Sorge getragen wird, dürfte auch dies seine Wirkung kaum verfehlen.

7. Das Ergebnis des Konkursverfahrens für die Gläubiger ist, soweit die Konkursstatistik darüber Aufschluß gibt (das ist für die durch Verteilung oder Zwangsausgleich beendeten Konkurse), ein in den verschiedenen Gerichtssprengeln sehr ungleichmäßiges. Inwieweit dabei Gründe mitwirken, welche außerhalb des Konkursverfahrens liegen, läßt sich nicht leicht erschließen. Deutlich erkennbar ist aber, daß das Resultat für die Gläubiger in umgekehrtem Verhältnisse steht zur Dauer des Verfahrens. Darin liegt die praktische Bestätigung des theoretisch aufgestellten Satzes, daß an dem vielfach beklagten ungünstigen Ergebnisse neben anderen Momenten in hervorragendem Maße die nach erfolgter Konkurseröffnung rapid fortschreitende Entwertung der Aktiven Schuld trägt.

Es gehört daher zu den Aufgaben des Konkursgerichtes und besonders des mit der Leitung der Verhandlung befaßten Kommissärs, alle in ihrem Wirkungskreise gelegenen Mittel aufzubieten, um entweder in kürzester Frist einen Ausgleich herbeizuführen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Versilberung und Verteilung der Masse zu beschleunigen. Selbstverständlich darf eine solche Beschleunigung nicht zu einer Verschleuderung der Masse führen und muß in besonderen Ausnahmsfällen dem von der Gläubigerschaft selbst geäußerten und ausreichend begründeten Wunsche nach einem Aufschube Rechnung getragen werden.

Mit besonderer Sorgfalt wird bei Lösung der Frage vorgegangen werden müssen, ob Realisationsakte schon vor der allgemeinen Liquidierungstagfahrt vorzunehmen sind. § 142 Z. O. beschränkt prinzipiell für diesen Abschnitt des Verfahrens die Verwaltung auf die Ermittlung, Sicherstellung und vorläufige Benützung der

Digitized by Google

Masse, läßt aber in den Absätzen 2 bis 4 für die als Ausnahmen gedachten Realisierungsakte einen so weit gehenden Spielraum, daß der durch Zögern eintretenden Entwertung der Masse wirksam begegnet werden kann. Allerdings ist dabei dem Konkurskommissär und dem Konkursgerichte eine sehr verantwortungsvolle Mitwirkung zugedacht, und es liegt für diese Organe nahe, ihre Verantwortung dadurch zu reduzieren, daß sie der nach der allgemeinen Liquidierungstagfahrt autonomen Gläubigerschaft die Entscheidung überlassen. Allein gerade dadurch werden leicht die Interessen der Gläubigerschaft gefährdet oder benachteiligt. Es ist daher dringend geboten, unter sorgfältiger Erwägung der Umstände die richtige Mitte zwischen der Genehmigung voreiliger Anträge des Masseverwalters und der engherzigen Beurteilung der aus Realisierungen für die Masse sich ergebenden Vorteile einzuhalten.

Eine wesentliche Unterstützung wird dabei der Kontakt mit dem Gläubigerausschusse, eventuell mit solchen Hauptgläubigern bieten, über deren legitime Beteiligung keine Zweifel obwalten. Nicht außer acht zu lassen ist aber, daß in solchen Fällen ganz besonders von der raschen Entscheidung der Erfolg abhängig ist.

8. Neben der Entwertung der Masse spielen bei dem Erfolge, der sich für die Konkursgläubiger ergibt, die Kosten zuweilen, namentlich in kleinen Konkursen, eine einschneidende Rolle. Das Justizministerium hat schon mit der Verordnung vom 14. Februar 1897, J. M. V. Bl. Nr. 7, darauf hingewiesen. Hier hat nur noch die Bemerkung Platz zu finden, daß bei Vornahme der Inventur auf Zweck und Wert dieser Einrichtung für das Konkursverfahren entsprechend Bedacht zu nehmen sein wird.

Wenn von vorneherein schon Aussicht auf einen Ausgleich vorhanden ist, wird die Vornahme der Inventur unter Umständen einen überflüssigen Kostenaufwand verursachen; es kann daher geboten sein, damit, soweit nicht die Gefahr einer Verschleppung oder Verdrehung der Masse droht, zuzuwarten, bis sich die weitere Gestaltung der Verhandlung überblicken läßt. Umgekehrt kann aber eine durch viele Wochen, ja Monate hinausgehende Zögerung, wie sie in einzelnen Fällen wahrgenommen wurde, die Realisierung und Verteilung der Masse in ganz ungebührlicher Weise verschleppen.

Auch durch die mit der Beschreibung der Vermögensbestandteile verbundene Schätzung kann der Aufwand an Zeit und Kosten für die Inventur außer Verhältnis zu dem zu gewärtigenden Resultate der Konkursverhandlung treten und dadurch der Zweck des Konkursverfahrens beeinträchtigt werden. Die Konkursordnung betrachtet die Vornahme der Schätzung in Verbindung mit der Beschreibung zwar als Regel, statuiert aber hievon in den § 93 und 94 Ausnahmen, welche den Beschluß über die Vornahme einer mit „größerem Zeit- oder Kostenaufwande“ verbundenen Schätzung der Entscheidung der durch die allgemeine Liquidierungstagfahrt festgestellten Gläubigerschaft beziehungsweise ihres Ausschusses vorbehalten. Ob der Kostenaufwand ein größerer sei, wird natürlich zu Teil auch von dem Umfange der Masse abhängen. Es wird daher, eventuell unter Zuziehung der oben bezeichneten Personen, sorgfältig zu erwägen sein, ob und in welchen Fällen auf ein Warenlager dieselben Grundsätze anzuwenden seien, wie auf die im § 94 beispielsweise angeführten Bibliotheken und Kunstsammlungen.

Digitized by Google

Um den Klagen vorzubeugen, daß die zugezogenen Schätzleute nicht immer die richtigen Fachkenntnisse zu einer sachgemäßen Bewertung besitzen, wird es sich unter Umständen empfehlen, vor der Bestellung mit dem Masseverwalter und wenn der Gläubigerausschuß schon gewählt ist, auch mit diesem Rücksprache zu pflegen.

Ruber m. p.

Erlaß des Justizministers vom 6. August 1874, Z. 11005.

Die Ziele, welche die Reform der Konkursgesetzgebung sich gesetzt hat, sind aus der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868 für Richter und Parteien mit Leichtigkeit zu erkennen. Es sollte nicht bloß die Ermittlung und formelle Feststellung der Rechte im Konkurse vereinfacht, es sollte auch ermöglicht werden, daß die Realisierung des Konkursvermögens und die schließliche Befriedigung der Gläubiger aus demselben weit rascher und mit weit geringeren Opfern für alle Beteiligten von statten gehe, als die Gebundenheit und der Formalismus des früheren Verfahrens es zuließ.

Die Lösung des ersten Teiles der Aufgabe war beinahe ausschließlich in die Hand der Gerichte gegeben und durch so bestimmte Anordnungen geregelt, daß der Erfolg gesichert schien, wenn nur die Gebote und Anweisungen des Gesetzes mit richterlicher Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vollzogen wurden — und in der Tat ist diese Erwartung, soweit ich die Gestion der Gerichte in Konkurssachen in den letzten vier Jahren zu überblicken vermag, im großen Durchschnitt in Erfüllung gegangen.

Das Gelingen des zweiten Teiles der Aufgabe hing dagegen hauptsächlich von dem weisen und energischen Gebrauche ab, den einerseits die Gläubigerschaft und ihre gewählten Organe von der eingeräumten umfassenden Autonomie und anderseits die Gerichte und beziehungsweise die von ihnen bestellten Konkurskommissäre von der ihnen übertragenen Leitung und diskretionären Gewalt machen würden. Hier konnte das Gesetz den zum Einschreiten Berufenen nicht im Detail und gleichsam Schritt um Schritt mit Weisungen und Ratschlägen an die Hand gehen, hier mußte die Selbständigkeit der Handelnden gewahrt, der freien Wahl der Mittel zum Zwecke innerhalb eines vom Gesetze vorgezeichneten Rahmens ein weiter Spielraum gelassen werden; hier war aber auch ein durchschlagender Erfolg nur dann zu erhoffen, wenn ebensowohl die Vertreter der Gläubigerschaft als die Repräsentanten des Gerichtes sich von dem Geiste des neuen Gesetzes durchdringen ließen, wenn sie die gelösten Fesseln des alten Verfahrens vollends abstreiften, wenn sie mit der hergebrachten Gewohnheit, alles auf dem gerichtlich formellen oder mindestens auf schriftlichem Wege abzutun und jede fördernde Aktion in eine Reihe kleiner Akte zu zersplittern, entschieden brachen, kurz wenn sie die nahe und offen vor ihnen liegenden Ziele des Gesetzes auf dem kürzesten und einfachsten Wege, mit Benützung aller zur Erleichterung der Verständigung und Schlußfassung als zulässig erklärten Mittel zu erreichen strebten.

Dieser nicht minder wichtige Teil der Aufgabe scheint mir — wenn ich meiner Beurteilung die Ergebnisse zu Grunde lege, welche eine von mir verfügte Untersuchung der Gestion in Konkurssachen bei einzelnen großen Gerichtshöfen geliefert hat — bisher in weit weniger zufriedenstellender Weise gelöst worden zu sein. Ich mußte mich aus den Akten jener Gerichtshöfe überzeugen, daß zwar die Verhandlungen bis zur Beendigung der Liquidation sich glatt und rasch abwickeln, daß aber von da an häufig alle Tatkraft und Energie erlahmt, daß die Reihe jener Maßnahmen, welche die Realisierung des Vermögens und dessen Verteilung unter die Gläubiger zum Gegenstande haben, sich oft träge und mit Stockungen fortspinnt, daß eine energische Initiative von Seite der Masseverwaltung, eine wirksame Kontrolle von Seite des Gläubigerausschusses, eine rege Mitwirkung von Seite der Gläubigerschaft selbst und ein entschiedenes Eingreifen des leitenden Konkurskommissärs, so oft die Verhandlung mit Lässigkeit betrieben wird, nicht selten vermißt werden und daß als Folge aller dieser Versäumnisse ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens, unverhältnismäßiges Anwachsen der Kosten, allmähliges Schwinden des Kapitals und schließlich eine erhebliche Verkümmerung der Teilungsquote der Gläubiger, also ein effektiver Schaden sich ergibt, welcher bei tatkräftigem Zusammenwirken aller berufenen Faktoren im Geiste des Gesetzes allerdings hätte vermieden werden können.

Digitized by Google

Es sind dies partielle Wahrnehmungen, welche zum Teile auf lokale Ursachen, namentlich auf eine Überlastung einzelner Gerichte mit Geschäften und auf die durch die Massenhaftigkeit ihrer Agenden herbeigeführte Erschwerung der Aufsicht zurückgeführt werden können. Gleichwohl legen mir diese Wahrnehmungen die doppelte Pflicht auf: einerseits allen Präsidien die besondere Berücksichtigung der hier kurz anzudeutenden Gesichtspunkte zu empfehlen, deren ungenügender Beachtung ich hauptsächlich die mangelhaften Resultate zuschreiben muß, welche ich im einzelnen zu beobachten in der Lage war, und anderseits dafür zu sorgen, daß die Oberlandesgerichte und das Justizministerium für die Zukunft in den Stand gesetzt werden, den Gang und die Erfolge der Geschäftsordnung in Konkurssachen periodisch und in umfassenderer Weise als bisher kennen zu lernen und von ihrem Rechte, die Untergerichte zu beaufsichtigen, zu belehren und, wenn sie vom richtigen Wege abgehen, sie dahin zurückzuleiten, einen wirksameren Gebrauch zu machen, — eine Aufgabe, deren Lösung den höheren Behörden meines Erachtens nur dadurch ermöglicht werden kann, daß ihnen die erforderlichen Daten durch die Anlegung und sorgsame Führung einer entsprechenden Konkursstatistik geliefert werden.

Auf die Gesichtspunkte, deren nicht gehörige Beachtung die praktischen Erfolge des Gesetzes bei einzelnen Gerichtshöfen erheblich beeinträchtigt hat, sollen folgende Bemerkungen aufmerksam machen:

Die Übung, das Amt von Konkurskommissären an alle oder doch an die meisten Referenten ohne Unterschied zu übertragen, ist entschieden zu mißbilligen. Schon in dem diesen Gegenstand berührenden Erlasse eines meiner Vorgänger im Amte vom 25. Februar 1869, Z. 2490, wurde hervorgehoben, wie wichtig und verantwortlich diese Mission sei, wenn sie im Geiste des Gesetzes durchgeführt werden soll, und wie eine spezielle Eignung für dieselbe erfordert werde. Meinerseits muß ich hinzufügen, daß der Gewählte die Leitung der Verhandlung gleich vom Anbeginn fest in die Hand zu nehmen und auch für die Folge zu behalten hat. Die Indolenz und die Unwillfährigkeit widerstrebender Elemente zu brechen, die Teilnahme der Gläubiger an den ihnen vorbehaltenen Beratungen und Beschlüssen zu wecken und dem gemeinsamen Interesse zum Siege über alle Sonderinteressen zu verhelfen, kann ihm aber nur gelingen, wenn er das Vertrauen aller Beteiligten zu gewinnen weiß, und wenn nicht andere dringende Geschäfte ihn zur Unzeit von der energischen Erfüllung seiner Aufgabe abhalten. Was er versäumt oder versieht, kann durch nachträgliche Maßnahmen des Gerichtes in den seltensten Fällen wieder gut gemacht werden. Die Wahl unter den Persönlichkeiten, welche für die Aufgabe taugen, kann also nur eine beschränkte sein; ja, die erwünschte Vertrautheit mit den Verhältnissen des Verkehres, die Leichtigkeit, sich in denselben zurecht zu finden, die Sicherheit des Überblickes lassen sich in vollem Maße erst durch eine umfassende Praxis in diesem besonderen Geschäftszweige erwerben. Es sollen demnach von den Richtern eines Gerichtshofes nur wenige und nur die hiezu geeignetsten mit dem Amte von Konkurskommissären betraut, diesen aber soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzugsweise mit dieser Gattung von Geschäften zu befassen, damit allmählich Konkurskommissäre gewonnen oder herangebildet werden, die in der Tat auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen, die Leitung der ganzen Verhandlung, zu welcher durch § 70 der K. O. sie allein berufen sind, in Wirklichkeit auch selbständig führen und sich dieselbe durch andere ihrer Aufsicht unterstehende Organe nicht entwinden lassen.

Unter allen Übelständen, die ich zu konstatieren Gelegenheit hatte, muß ich als den bedauerlichsten den bezeichnen, daß einzelne Masseverwalter ihre Stellung ausbeuteten, um durch unnütze Vervielfältigung von Schriftstücken und ungerechtfertigte Verzögerung der Verhandlung ihr Expensar in maßloser Weise anzuschwellen, so daß die schließlich den Gläubigern geretteten kargen Prozente zu den von dem Masseverwalter angesprochenen und ihm durch die Konnivenz indolenter Ausschüsse bewilligten Summen in dem grellsten Mißverhältnisse standen. Daß solche Persönlichkeiten für die Folge jeden Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verleihung des erwähnten Vertrauenspostens verwirkt haben, scheint mir selbstverständlich.

Aber auch bei ganz tadelfreiem Vorgehen führt es zu einer ungerechtfertigten Verteuerung des Konkursverfahrens, wenn das Geschäft der Masseverwaltung unterscheidungslos und nahezu ausnahmslos Juristen von Fach übertragen wird. Wenn der Stand der Masse ein verwickelter ist, wenn es sich um die Lösung unklarer und verworrener Rechtsverhältnisse handelt, liegt die Bestellung eines Parteienvertreters von Beruf oder eines Notars gewiß im wohlverstandenen Interesse Aller. Anderseits muß ich aber auch darauf aufmerksam machen, daß nach § 75 der K. O. das Amt eines Masseverwalters überhaupt nicht als ein Monopol für Juristen vom Fache aufzufassen ist und daß in vielen minder verwickelten Fällen das rechtskundige Element selbst im Liquidierungsverfahren durch einen

Digitized by Google

versierten Konkurskommissär ausreichend vertreten werden kann, sowie daß im späteren Realisierungs- und Verteilungsverfahren vornehmlich Rechtschaffenheit, Fleiß, Kenntnis der Platzverhältnisse, kaufmännische Vorsicht, Raschheit und Kulanz und keineswegs juristischer Scharfsinn und Geschicklichkeit die Eigenschaften sind, von welchen die gedeihlichsten Erfolge erwartet werden können. Sind den Gerichten Persönlichkeiten, die diese Eigenschaften besitzen und zum Kreise der Fachjuristen nicht gehören, nicht bekannt, so werden die Gemeindeämter sowie die Handels- und Gewerbekammern in der Lage sein, ihnen zu dem Amte geeignete Männer namhaft zu machen, unter welchen die Gerichte gleich bei Eröffnung des Konkurses eine Wahl treffen können. Die Konkurskommissäre dürfen die Mühe nicht scheuen, solche Masseverwalter bei ihrem ersten Auftreten in formeller Beziehung mit ihrem Rate zu unterstützen und eine kurze Übung wird genügen, um ihnen die Sicherheit zu verleihen, die im Anfange etwa noch vermißt werden könnte.

Die Bürgschaften für die genaue Erfüllung der Obliegenheiten der Kreditorenausschüsse sind nach den § 84 und 85 der K. O. in ihrer direkten Beteiligung als Gläubiger im Konkurse und in dem persönlichen Vertrauen zu suchen, das ihnen von ihren Wählern entgegengebracht wurde. Es widerspricht daher den Intentionen des Gesetzes, daß die Mitglieder des Ausschusses sich häufig durch Bestellung von Bevollmächtigten ihrer persönlichen Pflichterfüllung, zu der sie infolge des in ihre Person gesetzten Vertrauens berufen wurden, entziehen; ihre Substituten für den Fall ihrer Verhinderung sind die gleichfalls von der Gläubigerschaft gewählten Ersatzmänner. Das Gesetz setzt voraus, daß die Ausschußmitglieder ihren Aufenthalt am Amtssitze des Konkurskommissärs oder in dessen Nähe haben, daß also ihre persönliche Zuziehung keiner Schwierigkeit unterliege, und es liegt eine Umgehung des Gesetzes darin, wenn mit Außerachtlassung dieses Erfordernisses des Aufenthalts ein Bevollmächtigter ständig zur Vertretung eines Ausschußmitgliedes zugelassen wird, von dem es sich zeigt, daß es an einem entfernten Orte domiziliert und sich nicht entschließt, für die Dauer des Konkurses seinen Aufenthalt in der Nähe zu nehmen.

Die durch die Form und Richtung der früheren Gesetzgebung genährte und großgezogene Gewohnheit der Parteien, sich bei gerichtlichen Verhandlungen jedes selbsttätigen Eingreifens zu enthalten und, wenn das Ausbleiben mit einem unmittelbaren Rechtsnachteile nicht bedroht ist, überhaupt von der Verhandlung ganz fern zu bleiben, mag es zum Teile erklären, daß die einzelnen Konkursgläubiger auch jetzt, wo die wichtigsten, für ihr Interesse entscheidendsten Maßnahmen im Konkurse ihrer autonomen Beschlußfassung vorbehalten sind, von ihrem Rechte, sich an solchen Beschlußfassungen zu beteiligen und selbsttätig die Zwecke des Konkurses zu fördern, einen so eingeschränkten Gebrauch machen. Zum Teile fällt jedoch die Schuld für diese bedauerliche Erscheinung auch den Gerichten und namentlich den Konkurskommissären zur Last, soferne sie es versäumen, den Sinn für eine umfassendere Beteiligung der Gläubigerschaft zu wecken und es sich genügen lassen, das laufende Geschäft in einfacherer Weise mit den bestellten Organen abzutun.

Das Gesetz ist aber wesentlich auf die Beteiligung aller Gläubiger gebaut und bietet dem Konkurskommissär reichliche Gelegenheit, den Übelständen vorzubeugen, welche entstehen müssen, wenn Gericht und Masseverwaltung schließlich alle Fühlung mit der Gläubigerschaft verlieren. Der Konkurskommissär ist in der Lage, schon in der ersten nach § 74 der K. O. abzuhaltenden Tagfahrt — bei welcher sich erfahrungsmäßig noch eine größere Anzahl von Gläubigern einzufinden pflegt — auf die große Wichtigkeit ihrer persönlichen Beteiligung bei den späteren Tagfahrten und insbesondere bei derjenigen nach § 143 hinzuweisen, in welcher erst die definitive Bestellung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses erfolgt und in welcher ein erster Mißgriff in der Wahl der provisorischen Organe noch leicht gutgemacht werden kann. Er darf die Gläubigerschaft darüber nicht im Zweifel lassen, daß sie es ist, welcher nach Abhaltung der allgemeinen Liquidierungstagfahrt im Sinne des § 144 die Aufgabe zufällt, das Verwaltungs- und Realisierungsgeschäft selbständig, in der Regel ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu führen, und daß sie zwar angewiesen ist, sich hiebei der gewählten oder in ihrem bisherigen Amte stillschweigend bestätigten Organe zu bedienen, daß aber diese Organe von da an ausschließlich als Mandatare der Gläubigerschaft fungieren und zunächst unter der Kontrolle ihrer Mandanten stehen. Die Gläubiger dürfen auch darüber nicht im Dunkel bleiben, daß das Gesetz ihnen alle erforderlichen Mittel an die Hand gibt, um diese Kontrolle zu einer sehr wirksamen zu gestalten, daß namentlich die schließliche Feststellung der Belohnung des Masseverwalters und die Würdigung, ob die von ihm erhobenen Ansprüche mit dem Umfange und der Wichtigkeit seiner Geschäftsführung und mit der von ihm

Digitized by Google

bewiesenen Tätigkeit und Umsicht im richtigen Verhältnisse stehen, stets der Beschlußfassung der zu diesem Behufe zusammenzuberufenden Gläubigerschaft vorbehalten bleibt (§ 161) — daß während des ganzen Laufes des Konkursverfahrens selbst eine Minderheit der Gläubiger, deren Forderungen zusammen den vierten Teil des Gesamtbetrages der Anmeldungen erreichen, jederzeit in der Lage ist, die Einberufung einer Versammlung der Gläubiger zu erwirken und jeden Gegenstand, dessen Erledigung sonst durch Mitwirkung des Ausschusses geschehen kann, vor das entscheidende Forum der Gläubigerschaft zu ziehen (§ 144 Schlußsatz) — daß sogar jedem einzelnen Konkursgläubiger die Möglichkeit geboten ist, sich im Wege der Erinnerungen gegen Verteilungsentwürfe nach § 176 den Weg zu bahnen, um Vorgänge der Administration, die er beanständet, der Prüfung der Mitbeteiligten zu unterziehen, und daß ihm nicht minder freisteht, in jedem Stadium des Konkurses Unregelmäßigkeiten oder Zögerungen der Verwaltung zur Kenntnis des Konkurskommissärs zu bringen, welcher, sofern die Abhilfe sein Verfügungsrecht überschreiten würde, nach der Abhaltung der allgemeinen Liquidierungstagfahrt stets in der Lage ist, die Einberufung einer Versammlung der Gläubiger und ihre Schlußfassung zu veranlassen — kurz, daß die Autonomie der Gläubiger im Konkurse nach dem Gesetze keine scheinbare, sondern eine wirkliche ist, daß von dem tätigen Gebrauche derselben die Wahrung ihrer Interessen wesentlich abhängt und daß sie es hauptsächlich sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch passives Verhalten schon bei der definitiven Bestellung ihrer Repräsentanten und später durch teilnahmsloses Gewährenlassen dieser Organe die besten Bürgschaften des Gesetzes von sich weisen und schließlich empfindliche Verluste, die sie leicht abwenden konnten, zu tragen haben.

In Bezug auf die gesamte gerichtliche Tätigkeit in Konkurssachen muß ich schließlich hervorheben, daß die durch die Konkurseröffnung eingeleiteten zivil- und strafgerichtlichen Vorgänge genau ineinander greifen müssen, wenn den Zwecken genügt werden soll, welche die Gesetzgebung auf beiden Gebieten verfolgt. Das Interesse der Volkswirtschaft und das der öffentlichen Moral fordern es gleichmäßig, daß das Konkursverfahren nicht mißbraucht werde, um unredlichen Umtrieben des Gemeinschuldners und seiner Angehörigen zum Deckmantel zu dienen, und insbesondere um wirklich vorhandenes Vermögen dem berechtigten Zugriff der Gläubiger zu entziehen oder diese durch Entmutigung oder Ränke zu Ausgleichen zu nötigen, welche dem wahren Stande der Masse nicht entsprechen.

Das wichtigste Mittel, dies zu verhüten, liegt aber darin, daß das Konkursgericht seine Pflicht ernst nimmt auf die Klarstellung des Vermögensstandes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu dringen und das Strafgericht von allem in die Kenntnis zu setzen, was dasselbe in die Lage bringen kann, vorgefallene betrügerische Umtriebe zu entdecken.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese meine Bemerkungen dazu beitragen werden, eine dem Geiste des Gesetzes entsprechendere Praxis anzubahnen und die Gerichtshöfe in dem Bestreben, den Zwecken der neuen Konkursordnung nicht entsprechende Vorgänge, welche sich etwa eingeschlichen haben mögen, wieder abzustellen, wirksam zu unterstützen.

33.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. November 1898, Z. 24583,

betreffend die Verwendung der „B. D."-Nummern (Bank-Depositnummern) und des besonderen Gerichtssiegels auf den Beschlußausfertigungen über die bei der österreichisch-ungarischen Bank hinterlegten gerichtsmäßigen Depositen.

An alle Gerichte.

Gemäß den Vorschriften des § 16, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank und des § 406, Z. 8, der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz sind die gerichtlichen Bescheide, durch welche die Österreichisch-ungarische Bank von der erteilten

Digitized by Google

Bewilligung zur Verfügung über ein gerichtsmäßiges Deposit und die bei dessen Verwaltung eingehenden Gelder verständigt wird, nebst der Geschäftszahl und der allfälligen Nummer der Gerichtsabteilung mit besonderen, in arithmetischer Reihenfolge fortlaufenden, das Deposit betreffenden Nummern nebst den Buchstaben B. D. (Bankdeposit) zu bezeichnen und jedesmal nebst der Fertigung des Gerichtsvorstandes auch mit dem Amtssiegel des Gerichtes zu versehen. Nach § 216, Absatz 2, der Geschäftsordnung sind für gerichtliche Erfolglassungsaufträge besondere Gerichtssiegel zu verwenden.

Wie dem Justizministerium mitgeteilt worden ist, haben diese Vorschriften, die wichtige Sicherheitsmaßregeln involvieren, bei manchen Gerichten keine Beachtung, bei anderen Gerichten eine mißverständliche Auffassung gefunden.

Das Justizministerium sieht sich daher veranlaßt, den Gerichten die bezogenen Vorschriften nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen und bei dieser Gelegenheit das Nachstehende zu bemerken:

1. Aus dem Zusammenhalte des Absatzes 3 des § 16 der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893 mit den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen ergibt sich, daß die Bezeichnung der gerichtlichen Beschlußausfertigung mit der B. D.-Nummer in allen Fällen anzuwenden ist, in denen es sich um eine Verfügung über ein bei der Österreichisch-ungarischen Bank erliegendes oder zu errichtendes gerichtsmäßiges Depositum handelt, ohne Unterschied, ob hievon das ganze Deposit oder einzelne Bestandteile oder Früchte desselben betroffen werden, also auch bei Zinsenanweisungen, bei Ersetzung eines verlosten Effektes durch ein unverlostes, bei Übertragung eines Depositums an dritte Personen und dergleichen.

2. Die bereits erfolgte Hinterlegung des gerichtsmäßigen Depositums bei der Österreichisch-ungarischen Bank bildet dann keine notwendige Voraussetzung für die Bezeichnung des Bescheides mit der B. D.-Nummer und für die dadurch bedingte Eintragung des Bescheides in den Vormerk E (§ 16, Absatz 4, der mehrfach bezogenen Ministerialverordnung), wenn der die Hinterlegung des Depositums bewilligende Gerichtsbeschluß zugleich eine Verfügung über dasselbe, z. B. eine Zinsenanweisung enthält.

3. Die Bezeichnung mit der B. D.-Nummer ist anderseits auf jene Fälle beschränkt, in denen die gerichtliche Beschlußausfertigung ihrem Inhalte nach eine der unter Z. 1 dieser Verordnung bezeichneten Verfügungen, beziehungsweise Verwendungen enthält.

Beschlußausfertigungen, welche lediglich die Bewilligung der Hinterlegung eines gerichtsmäßigen Depositums bei der Österreichisch-ungarischen Bank oder die Widerrufung einer solchen, noch nicht effektuierten Hinterlegungsbewilligung enthalten, sind ebensowenig mit einer B. D.-Nummer zu bezeichnen, wie jene, welche sich nicht auf ein gerichtsmäßiges, sondern auf ein bei der Anstalt etwa befindliches bankmäßiges Depositum beziehen, bezüglich dessen ein Gericht z. B. wegen Todesfalles einschreitet.

4. Für die Verwendung des im § 216, Absatz 2 G. O. vorgeschriebenen besonderen Gerichtssiegels ist nicht die Form der gerichtlichen Erledigung als „Erfolglassungsauftrag", sondern vielmehr der Inhalt derselben maßgebend, sofern derselbe einem Erfolglassungsauftrage gleichkommt, wie zum Beispiel in jenen Fällen,

Digitized by Google

in denen durch einen gerichtlichen Beschluß Rechte dritter Personen auf ein gerichtsmäßiges Bankdepositum begründet oder zum Ausdrucke gebracht werden.

Es sind daher auch jene gerichtlichen Beschlußausfertigungen mit dem besonderen Gerichtssiegel zu versehen, mit welchem zum Beispiel die Österreichisch-ungarische Bank verständigt wird, daß gegen die Ausfolgung eines gerichtsmäßigen Bankdepositums an eine dritte Person kein Anstand obwalte, daß eine dritte Person hinsichtlich eines solchen Depositums als Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers verfügungsberechtigt sei und dergleichen.

Ruber m. p.

Kundmachung.

23. Aufhebung der Steuerabzugspflicht bei veränderlichen Dienstbezügen. Das Finanzministerium hat an sämtliche ihm unmittelbar unterstehende Behörden und Ämter (mit Ausnahme der Finanzlandesbehörden) den nachstehenden Erlaß vom 26. Oktober 1898, Z. 54992, gerichtet:

„Mit der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120. wurde die in den § 234 und 235 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220. ausgesprochene Verpflichtung zum Steuerabzuge bei Auszahlung veränderlicher Dienstbezüge unter den daselbst in den § 1—3 angegebenen Modalitäten aufgehoben. Um vorerst aufgetauchte Zweifel über den Umfang dieser Bestimmung zu beseitigen, wird bemerkt, daß unter dieselbe insbesondere auch Diurnen, Kalkulantengebühren und ähnliche tagweise ausbedungene Bezüge fallen, und zwar auch dann, wenn dieselben in längeren Zeiträumen, etwa monatsweise zur Auszahlung gelangen.

Falls nun bei der k. k. . . . . Steuerabzüge von solchen Dienstbezügen pro 1898 im Sinne des zitierten § 234, Absatz 3 und 4, des Personalsteuergesetzes — ohne vorgängige Zahlungsaufforderung seitens einer Steuer-Behörde — bereits tatsächlich durchgeführt wurden, werden nunmehr die betreffenden Beträge an die Bezugsberechtigten gegen ungestempelte Quittung bar rückzuerstatten sein. Der rückvergütete Steuerbetrag ist im betreffenden Etatjournal als rückersetzte Steuer in Ausgabe zu verrechnen. Die angeordnete Rückvergütung wird um so sicherer ungesäumt zu vollziehen sein, als andernfalls bei unmittelbarer Vorschreibung der Steuer an den Bezugsberechtigten sich Doppelbesteuerungen ergeben würden, was wohl unbedingt vermieden werden muß.

Sofern die k. k. . . . . seitens einer Steuerbehörde die Aufforderung zur Vornahme des Abzuges und zur Abfuhr der Steuer von den in Rede stehenden Dienstbezügen erhalten haben sollte, wonach anzunehmen ist, daß entsprechenderweise den betreffenden Bezugsberechtigten die Zahlungsaufträge nur auf den Rest der Steuer lautend (Formular J/2 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück des P. St. G.) zugefertigt wurden, wird der k. k. . . . . bedeutet, daß den Steuerbehörden zur Vereinfachung des in derartigen Fällen einzuhaltenden Vorganges unter einem gestattet wird, für das Jahr 1898 von einer nachträglichen Zurückziehung der Zahlungsaufforderungen, sowie von Nachtragsvorschreibungen an die Bezugsberechtigten in der Regel abzusehen, sofern von den Beteiligten hiegegen nicht Beschwerde erhoben wird. Somit wird es in diesen Fällen

Digitized by Google

für den Rest des laufenden Jahres unter der bemerkten Voraussetzung bei der Steuereinhebung im Abzugswege sein Bewenden finden können.

Wird jedoch von einem der Beteiligten gegen diesen Vorgang eine Beschwerde erhoben, beziehungweise das Ansuchen gestellt, von der Einhebung der Steuer im Abzugswege abzusehen, so hat seitens der Steuerbehörde in analoger Anwendung von § 220, Absatz 1, sofort im kürzesten Wege die Berichtigung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli d. J., R. G. Bl. Nr. 120, beziehungsweise die Zurückziehung der erlassenen Zahlungsaufforderungen und die Hinausgabe entsprechender Nachtragsvorschreibungen zu erfolgen, und wird die k. k. . . . . hinsichtlich der bisher in Abzug gebrachten Steuerbeträge das bereits oben angedeutete Verfahren einzuhalten haben."

Von diesem Erlasse werden sämtliche Justizbehörden mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, beim Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Erlasses — behufs Vermeidung etwaiger Doppelbesteuerungen von Angestellten — wegen sofortiger Befolgung der betreffenden Anordnungen desselben das Erforderliche zu veranlassen (4. November 1898, Z. 25392).

Mitteilungen.

Beginn der Einhebung der Personaleinkommensteuer infolge der Beamtengehaltsregulierung bei den bisher nach Art. XVII des Personalsteuergesetzes begünstigten Staatsbeamten. Mit Erlaß vom 19. Oktober 1898, Z. 52892, hat das k. k. Finanzministerium aus Anlaß einer gestellten Anfrage sämtlichen Finanzlandesbehörden eröffnet, daß die Einhebung der Personaleinkommensteuer bei jenen Staatsbeamten, bei welchen bisher die Voraussetzungen des Artikels XVII des Personalsteuergesetzes zutrafen, welche jedoch nunmehr infolge des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, mit 1. Oktober 1898 in den Genuß eines 630 fl. übersteigenden Gehaltes traten, im Sinne des Artikels XVII des Personalsteuergesetzes mit 1. Oktober 1898 (nicht erst mit 1. November) zu beginnen hat, und zwar im Sinne des § 5, Zahl 2, Absatz 3, der Manipulationsvorschrift vom 27. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 252, nach Maßgabe der für das laufende Jahr erfolgten Vorschreibung und daß weiters die Bestimmung des § 5, Zahl 2, Absatz 3, der ebenbezogenen Manipulationsvorschrift, wonach der Abzug der Personaleinkommensteuer vom Beginne des auf die Gehaltserhöhung nächstfolgenden Monates an zu beginnen habe, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne.

Beglaubigung von Handzeichen auf Kassaquittungen und Erlagscheinen. im Nachhange zu der im Stück XIX, Seite 249, mitgeteilten Verordnung vom 20. August l. J., Z. 63337 ex 1897, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 29. Oktober 1898, Z. 54063, gestattet, daß bei Kassaquittungen und Erlagscheinen von Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, in jenen Fällen, in welchen es sich um fortlaufende Bezüge, wie Versorgungsgenüsse, Gnadengaben, Löhne u. dgl. bis zum Höchstbetrage monatlicher fünfzig (50) Gulden oder um einmalige Zahlungen oder Empfänge bis zu dieser Betragshöhe handelt, anstatt der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung die seitens eines Namensfertigers und eines zweiten Zeugen (§ 886 a. b. G. B.) beizusetzende Bestätigung des Handzeichens

Digitized by Google

der Partei als genügend betrachtet werde. Überdies hat sich das k. k. Finanzministerium vorbehalten, ausnahmsweise auch solchen Perzipienten, welche in dem Bezuge einer dem Betrage monatlicher fünfzig Gulden übersteigenden fortlaufenden Gebühr sich befinden und aus besonderen Gründen (Blindheit, Schwäche, Lähmung etc.) den Quittungen ihre Namensfertigung beizusetzen nicht in der Lage sind, über besonderes Ansuchen die Bewilligung zu erteilen, sich der oberwähnten Beglaubigungsform des Handzeichens zu bedienen.

Unbefugter Heilmittelverkauf. Nach § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, ist die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nur nach ärztlichen Vorschreibungen (Rezepten) zulässig und ausschließlich den Apotheken vorbehalten. Es ist daher Drogisten nicht erlaubt, Arzneien nach ärztlichen Rezepten anzufertigen und abzugeben oder pharmazeutische Präparate, mit welchen sie den Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern zu vermitteln berechtigt sind, im Kleinverschleiße an Parteien zu verabfolgen.

Es gilt dies insbesondere auch für Arzneizubereitungen, welche Syrupus Sennae cum Manna oder Aqua Laurocerasi enthalten, von welchen das erstere in die Spezifikation der offizinellen Arzneimittel der Apotheken und das zweite unter jene Arzneimittel (Tabelle IV der österreichischen Pharmakopöe Band VII) eingereiht ist, welche selbst in Apotheken ohne ärztliche Vorschreibung nicht abgegeben werden dürfen. Alkohol, unschädliche auch zu diätetischen Zwecken dienliche Pflanzenextrakte und Dextrinpräparate dürfen von Drogisten zwar im Kleinverkehre als Materialwaren, nicht aber in Form von zusammengesetzten Arzneimischungen verabreicht werden.

Stück XXII vom 30. November 1898.

Mitteilungen.

Stempelbehandlung der mittels Schriftsatzes oder Protokolles abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern. Das Finanzministerium hat aus Anlaß einer Anfrage sämtlichen Finanzlandesbehörden mit Erlaß vom 7. November 1898, Z. 25004/3862, bekanntgegeben, daß die im Sinne des § 301 Exekutionsordnung mittels Schriftsatzes oder Protokolles abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern gemäß § 12, Absatz 6, der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, der Stempelgebühr nach dem Ausmaße unterliegen, welches dem Antrage auf Bewilligung der Exekution entspricht.

Die über solche Erklärungen in der Gerichtskanzlei oder bei Zustellung des Zahlungsverbotes von den mit der Vollziehung der Zustellung betrauten Organen aufgenommenen Protokolle sind dagegen nach § 2, lit. *b)* derselben Verordnung als gebührenfrei zu behandeln, wenn sie keine Verzeichnung der vom Drittschuldner angesprochenen Kosten und somit keinen Antrag auf eine diesfällige gerichtliche Entscheidung enthalten.

Digitized by Google

Kanzleigehilfen. In Ausführung des § 10 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 9. November 1898, Z. 12974, die Zahl der Kanzleigehilfen gegen Jahresentlohnung für das Jahr 1899 mit 650 und deren Entlohnung für die I. Ortsklasse (Gerichte in Wien) mit jährlichen 660 fl., für die II. Ortsklasse (Gerichtshofsitze außer Wien) mit jährlichen 540 fl., für die III. Ortsklasse (Bezirksgerichtsorte) mit jährlichen 480 fl. festgesetzt.

Von obiger Gesamtzahl wurden den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln und in diesen den einzelnen Ortsklassen zugewiesen wie folgt:

	I. Ortsklasse	II. Ortsklasse	III. Ortsklasse
Wien	67	37	26
Innsbruck	—	36	4
Graz	—	36	34
Triest	—	18	7
Zara	—	17	8
Prag	—	64	56
Brünn	—	31	39
Krakau	—	26	44
Lemberg	—	74	26
	67	339	244

Die Zuweisung der Kanzleigehilfen an bestimmte Gerichte der betreffenden Ortsklasse ist den Oberlandesgerichtspräsidien überlassen und zugleich angeordnet worden, daß der Mehrbetrag eines von den zu ernennenden Kanzleigehilfen, etwa bisher schon bezogenen höheren Diurnums ad personam zu belassen sei.

Die Bestimmung der Höhe der Taggelder der Schreiber im Rahmen des Jahresbudgets und unter Auflassung des Systems der Alterszulagen ist ebenfalls den Oberlandesgerichtspräsidien mit der Einschränkung überlassen, daß die Maximalentlohnung — abgesehen von jenen Fällen, in welchen das bisherige Diurnum allein oder nach Einrechnung der angefallenen Alterszulage bereits einen höheren Betrag erreicht — die Höhe der Entlohnung eines Kanzleigehilfen derselben Ortsklasse nicht erreichen darf.

Durch die Einführung einer Evidenz über sämtliche in dauernder Verwendung stehenden Schreiber jedes Oberlandesgerichtssprengels sind zugleich die Grundlagen für ein sowohl die dienstliche Eignung, als auch das Dienstalter berücksichtigendes, den Budgetverhältnissen angepaßtes Entlohnungssystem geschaffen worden.

Die Festsetzung höherer als der bisher gebräuchlichen Taggelder der Kalkulanten, dann der Schreiber in den Strafanstalten ist mit Rücksicht auf die Auflassung der Alterszulagen der Entscheidung des Justizministeriums vorbehalten worden.

Digitized by Google

Stück XXIII vom 17. Dezember 1898.

Allerhöchstes Handschreiben.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Thun!

Die Gnade des Allmächtigen hat Mir gegönnt, die fünzigste Wiederkehr des Tages zu erleben, an welchem Ich den Thron Meiner Ahnen bestiegen habe. Andächtigen Herzens empfange Ich dieses seltene Geschenk des Himmels, und in ernster Rückschau auf einen langen, schicksalsreichen Zeitraum danke Ich der Vorsehung für das Wachstum des Staates an Macht und Ansehen, für alle Fortschritte Meiner Völker in Wohlfahrt und Kultur, womit die Sorgen Meines Amtes gelohnt worden sind.

Wenn dieser Tag der Erinnerung ohne lauten Jubel und festliches Gepränge vorüberziehen mußte, so ist er gleichwohl für Mich nicht ohne stille Freude und reine Genugtuung geblieben. Neuerlich habe Ich ungezählte Beweise innigster Anhänglichkeit empfangen, und neu befestigt wurde das Band, das Mich und Mein Haus unlösbar eint mit Meinen Völkern.

In zahllosen würdigen und ergreifenden Kundgebungen, die unmittelbar dem freien Entschlusse einer liebenden Volksseele entsprangen, wurde in allen Ländern, voran in Meiner geliebten Haupt- und Residenzstadt Wien, der Gedenktag gefeiert.

Als schönste Ehrung aber habe Ich die herrliche Entfaltung werktätiger Nächstenliebe empfunden, als rührendste und Meinem Herzen willkommenste Huldigung habe Ich es begrüßt, daß in zarter Beachtung Meiner Wünsche und weit hinaus über Meine Erwartungen eine unabsehbare Reihe von öffentlichen Körperschaften, privaten Vereinigungen und Einzelpersonen den Tag durch hochsinnige Akte des Wohltuns gefeiert haben, die noch in fernsten Zeiten den Hilflosen und Bedrängten reichen Segen bringen werden.

Allen die solcherart in Tat und Wort, in Liebe und Treue zusammengewirkt haben, sage Ich aus liefbewegtem Herzen Meinen kaiserlichen Dank. Ich bete zu Gott dem Allmächtigen, daß Er Meine treuen Völker segne und lohne für all die tröstende Liebe, mit der sie Mich in diesen Tagen weihevollen Gedenkens umgeben haben, und Ich erflehe Mir die Gnade des Himmels, den Abend Meines Lebens verklärt zu sehen durch das ungetrübte Glück aller Meiner Völker.

Ich beauftrage Sie, diese Meine Danksagung öffentlich kundzutun.

Wien, am 8. Dezember 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Digitized by Google

Verordnung.

34.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1898, Z. 25596,

betreffend die Aktenbehandlung im Falle des Beitrittes zu einem Exekutionsverfahren und die Aufbewahrung des Pfändungsprotokolles.

An alle Gerichte.

Zur Anbahnung eines gleichmäßigen Vorgehens findet das Justizministerium anzuordnen:

Beitritt zu einem Exekutionsverfahren.

§ 1.

Wenn nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung ein Gläubiger einem bereits eingeleiteten Zwangsverwaltungs-, Zwangsversteigerungs- oder Verkaufsverfahren (§ 103, 139, 267 E. O.) beitritt, ist gemäß § 233, Absatz 4, der Geschäftsordnung das Verfahren unter der Zahl der zuerst bewilligten Exekution fortzuführen.

Der Antrag oder Beschluß, infolgedessen der Beitritt ausgesprochen wird, erhält das Aktenzeichen der Exekutionssache, in welcher er angebracht oder erlassen wurde (beitretende Exekutionssache); er ist jedoch nach Bewilligung des Beitrittes mit der Urschrift des den Beitritt bewilligenden Beschlusses des Exekutionsgerichtes zu den Akten der Exekutionssache zu nehmen, welcher der Gläubiger beitritt (führende Exekutionssache), und mit deren Aktenzeichen, sowie mit der sich nach diesen Akten ergebenden Ordnungsnummer und Blattzahl zu versehen.

Die übrigen Schriftstücke, die sich in der beitretenden Exekutionssache bis zur Bewilligung des Beitrittes beim Exekutionsgerichte angesammelt haben (Pfändungsbewilligungen, Pfändungsprotokolle u. a.), sind ohne Änderung ihres Aktenzeichens den Akten der führenden Exekutionssache beizulegen, jedoch hier weder in den Aktenrücken einzuheften, noch mit neuen Ordnungsnummern oder Blattzahlen zu versehen. Bloß auf dem Aktenrücken oder Aktendeckel ist das bisherige Aktenzeichen mit roter Tinte zu durchstreichen und das Aktenzeichen der führenden Exekutionssache anzugeben: z. B. „Beigetreten zu E 1640/98".

Auf dem Aktenrücken oder Aktendeckel der führenden Exekutionssache ist mittels Ausfüllung des Vordruckes Datum und Blattzahl des den Beitritt bewilligenden beschlusses anzugeben und das Aktenzeichen beizufügen, unter dem die beitretende Sache im Exekutionsregister eingetragen ist.

Nach Bewilligung des Beitrittes sind alle weiteren, die führende oder beitretende Exekutionssache betreffenden Eingaben, Protokolle, Berichte, Zustellungsscheine u. a. insolange zu den Akten der führenden Exekutionssache zu nehmen, als nicht die durch den Beitritt geschaffene Verbindung dieser Exekutionssachen infolge Einstellung der Exekution oder des Versteigerungs- oder Verkaufsverfahrens aufgehoben ist.

Insoferne jedoch Beschlußausfertigungen, welche die beitretende Sache betreffen, mechanisch vervielfältigt werden, ist überdies eine Ausfertigung zu den Akten der

Digitized by Google

beitretenden Sache zu bringen. Es empfiehlt sich auch, durch einen Vermerk in den Akten der beitretenden Sache auf die zu den Akten der führenden Sache genommenen Schriftstücke, welche die beitretende Sache betreffen, hinzuweisen.

§ 2.

Wenn hinsichtlich mehrerer Gegenstände ein Exekutionsakt bewilligt wird, der den Beitritt zu verschiedenen früher bewilligten Exekutionen zur Folge hat, sind die im § 1, Absatz 2 und 3, dieser Verordnung bezeichneten Schriftstücke nach den dort gegebenen Vorschriften zu den Akten einer der führenden Exekutionssachen zu nehmen, während zu den Akten der übrigen führenden Exekutionssachen je eine Ausfertigung des den Beitritt bewilligenden Beschlusses gelegt wird.

Die weiteren Eingaben, Protokolle u. dgl. sind zu den Akten derjenigen Exekutionssache, zu welcher sie gehören, wenn sie aber gleichzeitig mehrere Exekutionen betreffen, zu den Akten derjenigen führenden Sache zu nehmen, zu welchen die übrigen Urschriften genommen wurden.

§ 3.

Wenn die Exekution oder das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren in Ansehung eines beigetretenen Gläubigers eingestellt wird, ist der Beitrittsvermerk auf dem Aktenrücken oder Aktendeckel der führenden Exekutionssache zu durchstreichen. Desgleichen ist der Name des beitretenden Gläubigers beim Registereintrage der führenden Exekutionssache (Spalte 3 des Registers E) und der Beitrittsvermerk beim Registereintrage der beitretenden Sache (Spalte für Bemerkungen des Registers E), und auf dem Aktenrücken oder Aktendeckel dieser Sache durch Streichung zu löschen.

Diejenigen Schriftstücke der ausscheidenden Exekutionssache, welche von den Akten der führenden Exekutionssache abgesondert blieben (§ 1, Absatz 3), sind nicht mehr bei den Akten der führenden Exekutionssache, sondern nach Maßgabe des Standes der Sache und nach dem eigenen Aktenzeichen geordnet aufzubewahren. Dagegen sind die als integrierende Bestandteile zu den Akten der führenden Exekutionssache genommenen Schriftstücke der ausscheidenden Exekutionssache trotz Lösung der Verbindung in den Akten der führenden Exekutionssache zu belassen.

Die nach Aufhebung der Verbindung in der ausscheidenden Exekutionssache etwa entstehenden weiteren Schriftstücke sind zu den besonderen Akten zu nehmen, solange nicht durch neuerliche Zulassung des Beitrittes zu einem schon eingeleiteten Exekutionsverfahren wieder eine Verbindung mit anderen Akten nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung hergestellt wird.

§ 4.

Wenn die Exekution oder das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren in Ansehung der führenden Exekutionssache eingestellt, das Verfahren aber auch nur von einem der beigetretenen Gläubiger fortgesetzt wird, sind alle weiteren Schriftstücke ungeachtet jener Einstellung nach wie vor zu den Akten der bisher führenden Exekutionssache zu nehmen. Die durch den Beitritt geschaffene Verbindung der Akten dauert in diesem Falle so lange fort, bis die Exekution, das Versteigerungs- oder Verkaufsverfahren nicht nur hinsichtlich der führenden Exekutionssache eingestellt ist, sondern auch hinsichtlich keines der beigetretenen Gläubiger fortgesetzt wird. Wenn nach diesem Zeitpunkte eines der früher verbundenen Exekutionsverfahren wieder

Digitized by Google

fortgesetzt wird, so ist diejenige Exekutionssache als führende zu behandeln, in welcher zuerst die Zwangsverwaltung, die Zwangsversteigerung oder der Verkauf bewilligt worden ist.

§ 5.

Falls gleichzeitig ein selbständiges und ein solches Exekutionsverfahren stattfindet, das den Beitritt zu einer anhängigen Exekution zur Folge hat, sind für die selbständige Exekution auch selbständige Akten zu bilden. Zu den Akten der Exekutionssache, welcher beigetreten wird, sind nur Beschlußausfertigungen zu nehmen. Wenn zum Beispiel der Verkauf der gepfändeten Gegenstände A, B und C gleichzeitig bewilligt wird und hinsichtlich der Gegenstände A und B schon ein Verkaufsverfahren im Zuge ist, ist beim Exekutionsgerichte der Beschluß des bewilligenden Gerichtes und der Vollzugsbeschluß des Exekutionsgerichtes zu den selbständigen Akten über den Verkauf der Sache C zu nehmen, während zu den Akten über den Verkauf der Sachen A und B nur Ausfertigungen des Vollzugsbeschlusses und der weiteren Beschlüsse gebracht werden. Hierauf ist bei Verfassung der Zustellungsverfügung Rücksicht zu nehmen.

Aufbewahrung der Pfändungsprotokolle.

§ 6.

Zur Erleichterung der Geschäftsbehandlung wird zugelassen, daß die Pfändungsprotokolle den Exekutionsakten nicht beigeheftet, sondern wie Urkunden (§ 261 G. O.) unter offenem Umschlage (Kuvert) beigelegt werden.

Ruber m. p.

Mitteilungen.

Fertigung von Beschlußausfertigungen über gerichtsmäßige Bankdepositen. Das Justizministerium hat über Anfrage eines Landesgerichtspräsidiums die demselben unterstehenden Bezirksgerichte dahin belehren lassen, daß die Einzelrichter gemäß § 79 G. O. G. berufen sind, auch diejenigen schriftlichen Ausfertigungen der von ihnen gefaßten Beschlüsse zu unterzeichnen, durch welche die Österreichisch-ungarische Bank zufolge § 16 der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 103, und Justizministerialverordnung vom 4. November 1898, J. M. V. Bl. Nr. 33, von der erteilten Bewilligung zur Verfügung über ein gerichtsmäßiges Deposit und die bei dessen Verwaltung eingehenden Gelder verständigt wird.

Gebührenbehandlung von Urteilen wegen Vaterschaftsanerkennung und Alimentation und von Gerichtsbeschlüssen über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Beilage Nr. 18 zum F. M. V. Bl. 1898 enthält nachstehenden Finanzministerialerlaß vom 7. November 1898, Z. 44892:

A. Urteile in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde (§ 49, Z. 2, Jur. Norm) unterliegen nach § 10, Z. 1, und § 11, Z. 2, der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, der im § 3, lit. A, Z. 3, dieser Verordnung festgesetzten Gebühr von 5 K auch dann, wenn das Klagebegehren zugleich auf die Leistung der Alimentation gerichtet ist.

B. Gerichtsbeschlüsse über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nach § 3, letzter Absatz, der zitierten kaiserlichen Verordnung gebührenfrei.

Digitized by Google

Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die wegen Entwertung eines Hauses durch den Bau und Betrieb der Wiener Stadtbahn geltend gemachten Schadenersatzansprüche. — Erkenntnis des Reichsgerichtes. Mit der bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei am 3. Dezember 1897 überreichten Eingabe hat J. H., Besitzer des Hauses Nr. . . , am Sechshauser Gürtel in Wien, unter Hinweis auf die seinem Hause durch die unmittelbare Nähe der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn drohenden Gefahren um die Veranlassung gebeten, daß sein Eigentum geschützt und für sein Haus genügende Sicherheit geboten werde. Diese dem k. k. Eisenbahnministerium vorgelegte Eingabe wurde mit dem Erlasse vom 16. Jänner 1898 der Statthalterei mit der Aufforderung zurückgestellt, den Gesuchsteller zunächst im Wege der Einvernahme zu einer präzisen Angabe der konkreten ihm durch den Bahnbau verursachten oder in der Folge durch den Bestand der Bahn drohenden Nachteile zu veranlassen. Bei der sohin erfolgten Einvernahme hat J. H. die im Protokolle niedergelegten Beschwerden vorgebracht und um Ersatz der ihm durch den Stadtbahnbau zugefügten Schäden gebeten.

Das k. k. Eisenbahnministeriun hat sodann im Hinblicke auf die Bestimmungen der § 10, lit. b, und 13 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, mittels Erlasses vom 9. April 1898 der Statthalterei die instanzmäßige Entscheidung über das Protokollarbegehren auf Grund einer unter Zuziehung beider Parteien durchzuführenden kommissionellen Erhebung aufgetragen.

Bevor noch diese kommissionelle Verhandlung angeordnet worden war, hat indessen J. H. im Vereine mit seiner Ehegattin B. H. am 29. Mai 1898 beim Landesgerichte in Wien wider die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien aus dem Titel des § 10, lit. b, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes die Klage auf Zahlung eines Schadenersatzes von 40.000 fl. s. N. G. eingebracht.

Nach Überreichung dieser Klage hat endlich J. H. um die Sistierung des Administrativverfahrens über seine Schadenersatzansprüche angesucht, welches Gesuch vom Magistrat zur Kenntnis genommen wurde. Bei der über die vorerwähnte Klage zufolge Bescheides des Landesgerichtes Wien vom 4. Juni 1898 am 28. Juni 1898 stattgefundenen ersten Tagsatzung hat nun die niederösterreichische Finanzprokuratur in Vertretung der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien zunächst die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges angemeldet. Zudem hat der Magistrat Wien dem Landesgerichte am 4. August 1898 mitgeteilt, daß das Eisenbahnministerium die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die vorerwähnte beim Landesgerichte anhängige Klage in Anspruch nehme. Diese Mitteilung wurde vom Landesgerichte Wien zur Kenntnis genommen.

Das Eisenbahnministerium hat sohin beim Reichsgerichte den Antrag gestellt, diesen affirmativen Kompetenzkonflikt im Sinne der Zuständigkeit der Administrativbehörden zu entscheiden. Es stützt seinen Rechtsstandpunkt hauptsächlich auf folgende Erwägungen: Im § 10 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, welche die Erteilung von Eisenbahnkonzessionen regelt, und nach § 1, 7 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 18. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 230, auch auf die Gürtellinie der Wiener Stadtbahn Anwendung findet, wird den konzessionierten Eisenbahnunternehmungen außer den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen noch eine Reihe besonderer Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung auferlegt, darunter sub lit. b die Verpflichtung, allen

Digitized by Google

Eisenbahnbau veranlaßt wurde, ferner solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude u. s. w. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und endlich für derlei Beschädigungen zu haften.

Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange und insbesondere der Beisatz „gegenüber der Staatsverwaltung" zeige deutlich, daß es sich hier nicht um aus dem Privatrecht entspringende, der Bauunternehmung als Subjekt von Privatrechten obliegende Verpflichtungen zu Gunsten der Anrainer der Bahn, sondern um öffentlich-rechtliche, der Eisenbahnunternehmung mit Rücksicht auf die ihr erteilte Konzession gegenüber der Staatsverwaltung auferlegte Verpflichtungen handelt. Die im § 10. lit. b, normierte Schadenersatzpflicht der Eisenbahnunternehmungen sei keine der Disposition der Parteien unterliegende Privatsache, sondern eine der Eisenbahnunternehmung in Absicht auf die Wahrung der allgemeinen Sicherheit gegenüber der Staatsverwaltung auferlegte Verbindlichkeit öffentlich-rechtlicher Natur. Bei der Handhabung der Vorschriften des § 10, lit. b, werde es sich immer in erster Linie um die Ausübung eines der Staatsverwaltung durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz gegenüber der Eisenbahnunternehmung eingeräumten öffentlichen Rechtes und nur in zweiter Linie auch um die Entschädigung der durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn in ihrem Eigentum geschädigten Anrainer handeln. Die Staatsgewalt werde von den ihr im § 10, lit. b, eingeräumten Rechten gegenüber der Eisenbahnunternehmung gegebenenfalls auch ohne, ja selbst gegen den Willen der Adjazenten Gebrauch machen können, woraus am deutlichsten erhelle, daß es sich im § 10, lit. b, nicht um Rechte und Befugnisse privater Natur zu Gunsten von Privaten, sondern um öffentliche Rechte der Staatsverwaltung gegenüber der Eisenbahnunternehmung handelt. Im vollen Einklange mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter des zitierten § 10 und mit offenbarer Bedachtnahme auf die hiebei in Betracht kommenden öffentlichen Interessen bestimmte denn auch § 13 konsequenterweise, daß Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, von dem Rechtswege ausgeschlossen sind und vor die administrativen Behörden gehören. Durch diese ausdrückliche und ganz allgemein gehaltene Gesetzesvorschrift werde somit eine übrigens schon im § 1338 a. b. G. B. vorgesehene Ausnahme von der sonst in Schadenersatzangelegenheiten eintretenden Kompetenz der ordentlichen Gerichte hinsichtlich der aus § 10, lit. b, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes abgeleiteten Schadenersatzansprüche wider Eisenbahnunternehmungen statuiert.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter der Privatpartei zunächst der Zweifel aufgeworfen, ob ein Kompetenzkonflikt überhaupt vorliege, weil einerseits der Anspruch bei der Administrativbehörde nicht erhoben worden sei, und andrerseits das Zivilgericht sich noch nicht für kompetent erklärt habe. In merito wurde betont, daß ein — wie hier — auf Grund des § 10, b, 1. Absatz, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes erhobener Schadenersatzanspruch ein privatrechtlicher sei.

Das Reichsgericht erkannte unter dem 20. Oktober 1898, Z. 342, daß zur Entscheidung über die von den Eheleuten H. gegen die Kommission für Verkehrsanlagen in Wien wegen behaupteter Entwertung des erwähnten Hauses durch den Bau der Wiener Stadtbahn geltend gemachten Schadenersatzansprüche die Gerichte zuständig sind. In der Begründung heißt es:

Digitized by Google

Zunächst ist die Frage, ob ein affirmativer Kompetenzkonflikt tatsächlich vorliege, zu bejahen. Seitens der Gerichte wird die Kompetenz zur Entscheidung über die Schadenersatzansprüche der genannten Eheleute dadurch in Anspruch genommen, daß über deren Klage die erste Tagsatzung auf den 28. Juni 1898 angeordnet wurde, von Seite der Verwaltungsbehörde aber erfolgte die Anspruchnahme durch die diesfällige, dem Landesgerichte in Wien mit der Note des Wiener Magistrates vom 4. August 1898 bekanntgegebene Erklärung des k. k. Eisenbahnministeriums, sowie bereits mit dessen an die niederöstereichische Statthalterei am 16. Jänner 1898 und am 9. April 1898 erteilten Weisungen, betreffend die Einleitung von Erhebungen über jene Ersatzansprüche und die Entscheidung hierüber.

Für die Entscheidung dieses Kompetenzkonfliktes aber ist maßgebend die Bestimmung des § 1338 a. b. G. B., daß das Recht zum Schadensersatze in der Regel, wie jedes andere Privatrecht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden muß. An dieser grundsätzlichen Bestimmung wurde dadurch nichts geändert, daß im § 10 b der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, der Umfang der Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Vergütung allen durch den Eisenbahnbau veranlaßten Schadens geregelt, beziehungsweise über das Maß der in den Bestimmungen des a. b. G. B. begründeten Schadensersatzpflicht erweitert worden ist. Es wäre auch ein Widerspruch, wenn gemäß § 9 c, Alinea 2, der zitierten Ministerialverordnung über Entschädigungen für die Abtretung des durch den Eisenbahnbau in Anspruch genommenen Gutes die Gerichte, über den Ersatz für die Beschädigung des Gutes aber die Administrativbehörden zu entscheiden hätten. Wenn dem gegenüber vom Eisenbahnministerium auf die Bestimmung des § 13 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, verwiesen wird, so muß die hieraus abgeleitete Folgerung der Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Entscheidung über in der Vorschrift des § 10 b begründete Ersatzansprüche als unrichtig bezeichnet werden. Jene Bestimmung kann nur auf Gegenstände bezogen werden, welche schon nach allgemeinen Kompetenzgrundsätzen von den Administrativbehörden zu regeln sind, nicht aber auf das Privatrecht des Schadenersatzes, dessen Geltendmachung dem Willen des Beschädigten anheimgestellt ist, und demgemäß eine von der Vollziehung der Bestimmungen des Eisenbahnkonzessionsgesetzes unabhängige Angelegenheit bildet. Demgemäß ist in Übereinstimmung mit der in einem speziellen Falle erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni 1864 daran festzuhalten, daß über Ersatzansprüche gegen Eisenbahnunternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde und wofür den Eisenbahnen im § 10 b der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, die Haftung auferlegt ist, die Gerichtsbehörden zu entscheiden haben, weshalb auch im vorliegenden Falle die Gerichte als zuständig zur Entscheidung über den Ersatzanspruch der Eheleute H. per 40.000 fl. anzuerkennen sind.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Bezüglich der Einrichtung dieses Registers siehe den letzten Absatz des Vorwortes.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen jene Schlagworte, welche sich auf eine Verordnung beziehungsweise Kundmachung beziehen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Gegenstände, bei welchen im Blatte nur eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten ist.)

Seite

Advokaten, Übersicht der Zahl und Bewegung für 1897 160
— und Notarenverzeichnis, amtliches . . 304
— Zusammenstellung der Ernennungs- und Eintragungsjahre 162
Advokatenkammerwahlen in:
— Brünn 80, 354
— Graz 130
— Innsbruck 12
— Krakau 213
— Laibach 146, 214
— Linz 116
— Prag 70
— Rovereto 42
— Spalato 214
— Triest 42
— Wien 106, 146
— Zara 12
Advokatentarif, Änderung (R. G. Bl.) . 303
Advokatenvertretung durch Kanzleibedienstete, Gutachten . . . . . 24 **(11)**
Advokaturskandidaten, s. Justizkandidaten.
Amtsbibliotheken der Gerichte erster Instanz (V) . . . . . 45 **(18)**
Armenprozente, s. Gebührenwesen.
Armenrecht, Zeugnisausfertigung in:
— — Graz . . . . . 157 **(72)**
— — Görz . . . . . 18 **(11)**
— — Triest . . . . . 37 **(16)**
Arzneitaxe für 1899 (R. G. Bl.) 334
Arzneizubereitungen, s. Geheimmittel.
Ausland.
— Bulgarien, Beglaubigung von Vollmachten und andern Urkunden, welche dort gelten sollen . . . . . 99 **(39)**
— Japan, Handels- und Schiffahrtsvertrag (R. G. Bl.) 317

Seite

Ausland, Italien, Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, dort geltendes Recht . 217 **(87)**
— Rumänien, s. Vollstreckbarkeit.
— Rußland, Ehe russischer Staatsangehöriger im Auslande . . . . . 219 **(89)**
— s. Beglaubigung, Kuratel, Matrikenauszüge.
Ausstellungen, inländische, Schutz der Erfindungen 229
Ausziehordnung, s. Bestandverfahren.
Bank, Österreichisch-ungarische, Verlängerung des Privilegiums (R. G. Bl.) 1
— s. Depositenwesen.
Bauordnung, s. Oberösterreich.
Beamte, s. Eisenbahn.
Beglaubigung durch fremde Missionen und Konsularämter, Gebühren . . 110 **(42)**
— von Handzeichen auf Kassaquittungen und Erlagscheinen . . . 249 **(95)**, 296 **(117)**
— s. Ausland (Bulgarien), Gebührenwesen.
Begnadigungen 35, 207
Beispiele für Verhandlungsprotokolle, Urteile und Beschlußausfertigungen, Schätzungsprotokolle und für bücherliche Anmerkungen auf Grund der Exekutionsordnung (K) . . . . . 227 **(90)**
Bergrecht, s. Galizien.
Besitzstörung, s. Zuständigkeit.
Bestandverfahren, Ausziehordnung in:
— — Časlau 234
— — Deutschbrod 296
— — Dorna Watra 236
— — Gablonz 335
— — Ischl 297
— — Komotau 304
— — Krumau 111
— — Neubistritz 3

Digitized by Google

Seite

Bestandverfahren, Ausziehordnung in:
— — Proßnitz 85
— — Theresienstadt 234
— — Trebitsch und Vorkloster 85
— — Winterberg 3
— — Wodňan 3
— Besichtigung gekündeter Bestandgegenstände in:
— — Jägerndorf und Marienfeld 62
— — Niederösterreich 37
— — Oberösterreich 29
— — Salzburg 6
Bildnis Seiner Majestät 99
Böhmen. Alt-Lieben, Stadt 304
— Böhmisch-Leipa, Neubau eines Kreisgerichtes 337
— Eipel, Steuer- und Depositenamt . . 217
— Fahrradverkehr 295
— Gemeinden, neue 195
— Hypothekenbank 37
— Joachimsthal, neuer Titel 295
— Kaiser und König Franz Joseph I. Landes-Jubiläums-Kreditfonds 321
— Kladno, königliche Bergstadt 196
— Ladowitz. Markt 30
— Landessprachen, Gebrauch derselben 47 (20)
— Žižkov, Bezirkshauptmannschaft . . 208
— s. Bestandverfahren.
Börse, Wiener, Mäklergebühr der Effektensensale 64
Börsenschiedsgerichte im Jahre 1897, Tätigkeitsausweis 172
Bukowina, Radfahrverordnung . . 141
— Steuerzuschläge und andre Geldleistungen für Gemeindezwecke, Einbringung 197
— Waszkoutz, Steuer- und gerichtliches Depositenamt (R. G. Bl.) 264
Dalmatien, Fischereigesetz 298
— Gerichtliche Zustellungen . 86 (32)
— Grundbücher, Stand der Anlegungsarbeiten 65
— Grundtausch 267
— Wildschongesetz 220
Depositenwesen. Auflassung der an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusendenden Jahresnachweisungen und fallweisen Anzeigen über die nach Beendigung des Strafverfahrens an die Staatskassen abzugebenden Geldbeträge (V) 118 (44)
— Bankdepositen, Fertigung von Beschlußausfertigungen 317 (123)

Seite

Depositenwesen. Bankdepositen, Verwahrung der Originaldepositenscheine der Österreichisch-ungarischen Bank (V) 43 (16)
— — Verwendung der B. D. Nummern (Bankdepositennummern) und des besonderen Gerichtssiegels auf den Beschlußausfertigungen über die bei der Österreichisch-ungarischen Bank hinterlegten gerichtsmäßigen Depositen (V) . . 281 (114)
— Hinterlegung zivilgerichtlicher Depositen, Einzahlung in gemeinschaftliche Waisenkassen, Verfahren bei verschlossen einlangenden und bei angewiesenen Wertsendungen (R. G. Bl.) 81
— Übertragung von Depositen und Waisenkassemassen seitens der Gerichtshöfe an die Bezirksgerichte 154 (69)
Depositen, zivilgerichtliche, Nachweisung 348
Dienersgehilfen, Zuständigkeit zur Ernennung und Disziplinarbehandlung 195 (81)
Dienstbarkeiten, s. Zwangsversteigerung.
Dienstbesetzungen bei den Oberlandesgerichten, Art der Vornahme . . . 36 (15)
Eherecht, Ausland (Rußland), s. Matrikenauszüge.
Eheverfahren, s. Gebührenwesen.
Einantwortung, mehrfache Ausfertigung 140 (62)
Eisenbahn, Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen Entwertung eines Hauses durch den Ban und Betrieb der Wiener Stadtbahn, Reichsgerichtsentscheidung 318 (124)
— s. Finanzprokuratur.
Eisenbahnbegünstigungen für Staats- und Hofbedienstete:
— Fahrtbegünstigungen bei der Traunseedampfschiffahrt (K) 73
— Frachtbegünstigungen (K) 247
— — auf den Staatsbahnen (K) 72
— Freigepäckaufhebung auf der Südbahn (K) 13 (6)
— — auf der Kaschau-Oderberger Bahn (K) 248
— Legitimationsbüchelausgabe bei der Nordbahn (K) 317
Eisenbahnbetriebsreglement, Änderung (R. G. Bl.) 81
Eisenbahnparzellen, Numerierung des durch Parzellen des öffentlichen Gutes geteilten Eisenbahnkörpers . . . 111 (43)

Digitized by Google

Seite

Eisenbahnrechtliche Literatur . . 75, 321
Eisenbahnunfälle, Vorgang bei gerichtlichen Untersuchungen 62 (29)
Elisabeth-Orden und Elisabeth-Medaille, Allerhöchste Stiftung 228 (91)
Evidenzbehelfe in Pflegschaftssachen (V) 147 (62)
Exekution gegen Gemeinden in Oberösterreich 36
— politische, Steuerämter, Einschreiten zur Sicherung und Einbringung direkter Steuern, Gebühren und öffentlicher Abgaben 35
— — Verhältnis zur gerichtlichen Zwangsvollstreckung 27 (14)
— — s. Galizien, Oberösterreich, Steiermark, Tirol.
— s. Einantwortung, Freiwillige, Katasterauszüge, Vollstreckbarkeit, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung.
Exekutionssachen, Einführung eines neuen Formulars für das Register (V) 255 (96)
Exekutionsverfahren, Aktenbehandlung im Falle des Beitrittes und Aufbewahrung des Pfändungsprotokolls (V) 314 (121)
— Benachrichtigung der Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen behufs Geltendmachung rückständiger Beiträge (V) 207 (85)
— Berichtigung der Realschätzungsordnung (R. G. Bl.) 208
Fahrtaxen und ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften, Verzeichnis 184, 209
Feuerpolizei, s. Schlesien, Triest.
Finanzprokuratur, Dienstinstruktion (R. G. Bl.) 61
— praktische Prüfung für den Konzeptsdienst (R. G. Bl.) 334
— Vertretung der Ortsschulräte, verstaatlichten Eisenbahnen und der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien (R. G. Bl.) . 140
Fischereigesetz, s. Dalmatien.
Freiwillige Verpfändungen oder Zessionen von noch nicht angewiesenen Dienst- oder Ruhegebühren, Behandlung derselben 107 (40)
Galizien, Aktienhypothekenbank in Lemberg, Regierungskommissär (K) 154 (69)
— Ausnahmszustand (R. G. Bl.) . 154, 303

Galizien. Berg
bei Erdölbohrung
— Exekution, po
beiträge bei der K
— Geschworne
(R. G. Bl.) . . .
— Jagdgesetz .
— Namensände
— Peczeniżyn,
— Polizeidirek
nung des Wirkun
— Slemień, Nie
Steuer- und Depo
— Galizische
gabe neuer Coup
— s. Pupillarsiche

Gebührenwesen.

— Armenproze
öffentlichen Ver
mark . . . .
— Ausländisc
ländische Handel
werte, Bemessu
gleiche . . .
— Behandlun
Vaterschaftsaner
und von Gerich
Antrag auf Wied
— Katasterge
mittelbare Gebü
zur Herstellun
nung . . .
— Schulbeiträ
oder sonstige Be
stalten, Bemess
Vermögen, das
lande abzuhand
(R. G. Bl.) . .
Gebührenwese
sonstige Beiträg
von unbewegl
(R. G. Bl.) . .
— — in Dalmat
— — in Kärnte
— — in Mähre
— — in Oberös
— — in Salzbu
— — in Tirol .
— Stempelbe
gungen . . .
— — der Einga
briken im geric

Digitized by Google

Gebührenwesen. Stempelbehandlung im Exekutionsverfahren, der Anträge, welche bücherliche Anmerkungen, beziehungsweise Verfachungen zur Folge haben 108 (40)
— — im Exekutionsverfahren, der beizuschaffenden Katasterauszüge und Bestätigungen über die Höhe der Jahressteuern 156 (71)
— — im Exekutionsverfahren, der Anträge auf Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen 230 (92)
— — der Grundbuchseingaben . . 83 (32)
— — der mit Schriftsatz oder zu Protokoll abgegebenen Erklärungen von Drittschuldnern 304 (118)
— Stempelfreiheit der Beilagen bei Eingaben an Gewerbegerichte . . 249 (96)
— — im Eheverfahren bei Einleitung des Ungültigkeitsverfahrens von Amts wegen 3 (5)
— Stempelmarken, schwarze, Behandlung, Obliterierungsfarbe und Requisiten (K) 139 (61)
— Stempelverschleißstellen bei den Gerichten 208 (85)
— Substitutionsgebühren, Verrechnung (V) 138 (60)
— Verlassenschaftsgebühren für Spitalszwecke in Triest 239
— Waisenkassen, gemeinschaftliche, Bemessung der Verwahrungsgebühren bei Erfolglassungen und Abfertigungen (K) 182 (75)
— — Empfangsbestätigungen von Pflege befohlenen oder ihren Vertretern für Behebungen aus denselben Stempelbehandlung 83 (32)
— s. Exekution (politische).
Gefällsstrafverfahren, Ersatz der Kosten der Untersuchungshaft . . 101 (39)
Gehaltsregulierung, s. Oberster Gerichtshof, Personalsteuern, Staatsbeamte.
Geheimmittel und Arzneizubereitungen, Verzeichnis der durch Medizinalverordnungen verbotenen (V) 180 (73)
Geldstrafen, Verwendung der gegen nicht richterliche Beamte und Diener zur Betreibung der Erledigung eines Amtsgeschäftes verhängten (V) 117 (44)
Geldstrafenabfuhr (V) 44 (17)
Geldstrafeneinzahlung bei den Bezirksgerichten (V) 179 (72)
Gemeinden, Namensänderung, Neuerrichtung, Trennung, Vereinigung, s. bei den Kronländern.
— s. Zuständigkeit.
Gendarmen, Belohnung für Aufgreifung von Gesetzesübertretern (V) . . . 93 (38)

Gerichte, Änderungen in der Organisation (R. G. Bl.).

a) Neue Bezirksgerichte:
Waschkoutz am Czeremosz . . 208, 220
Polnisch-Ostrau 317
b) Änderungen im Gebietsumfange:
Kalwarya-Wadowice-Skawina-Krakau 99
Ebreichsdorf-Wiener-Neustadt . . . 107
Laa-Zistersdorf-Poysdorf 107
Blansko-Tischnowitz 183
Frain-Jamnitz 183
Wlaschim-Jungwožic 183
Königliche Weinberge-Žižkov . . . 183
Winniki-Lemberg II 208
Groß-Bittesch-Tischnowitz 317
Gerichtsinspektoren 2
— Feststellung der Bezirke (K) . . . 23, 207
Gerichtsorganisation, s. Dienstbesetzungen, Gewerbegerichte.
Gerichtsstand des Erfüllungsortes, Gutachten 15 (7)
Geschäftsordnung, Behandlung überjähriger Rechtssachen (V) 262 (102)
— Grundbuchssachen, Abänderung hinsichtlich der Behandlung derselben (R. G. Bl.) 334
— kroatische Übersetzung (R. G. Bl.) . 303
— s. Dienersgehilfen, Dienstbesetzungen, Exekutionssachen, Strafverfahren.
Gewerbegerichte, Beisitzerwahlen (R. G. Bl.) 98
— Errichtung in Wien, Brünn, Reichenberg, Bielitz (R. G. Bl.) 98
— Formulare für das Verfahren (V) . 131 (52)
Gewerbegerichte, Geschäftsordnung und Geschäftsbehandlung (R. G. Bl.) 140
— Personalsystemisierungen 126
— s. Gebührenwesen (Stempelfreiheit).
Görz, s. Armenrecht.
Grundbuch, s. Dalmatien, Gebührenwesen, Geschäftsordnung, Regierungsvorlagen.
Grundbuchswesen, Handbuch von Franz Offenhuber 208
Grundsteuerkataster, Notizentnahme aus demselben, Nachweisung des Parzellenflächeninhaltes 264 (104)

Digitized by Google

Seite

Grundsteuerkataster, Auszüge und Steuerdaten, Mitteilungen durch die Steuerämter (K) . . . . . 59 **(27)**
— s. Gebührenwesen.

Handelsministerium, Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes 193
Handelsregister, Evidenz über die eingetragenen Handelsfirmen (V) . 138 **(60)**
— öffentliche Blätter für Kundmachung der Eintragungen 30
Handschreiben, Allerhöchstes . . 313 **(120)**
Heilmittelverkauf, unbefugter . 298 **(118)**
— s. Geheimmittel.
Hof- und Staatshandbuch für 1899 (V) 193
Hypothekenbank, s. Böhmen, Niederösterreich, Regierungskommissär, Vorarlberg.

Istrien, Straßenpolizeiordnung 197
— s. Regierungskommissär.

Jagdrecht, s. Dalmatien, Galizien.
Jurisdiktionsnorm, s. Kaufmann.
Justizkandidaten, Abänderung des Ausweisformulars (V) . . . . . 135 **(57)**
— Übersicht der Rechtspraktikanten, Advokaturs- und Notariatskandidaten . 167
Justizprüfungen, Übersicht 171
— s. Richteramtsprüfungen.
Justizvoranschläge, Vorlage (V) . . . 97

Kaiserin Elisabeth, Hoftrauer . . . 215
Kaiserjubiläum, Gedenktafel 65
— s. Bildnis, Handschreiben.
Kanzleigehilfen . . . . . 305 **(119)**
Kärnten, Fahrradverkehr auf den Reichsstraßen 76
— Dienstbotenordnung 112
— s. Gebührenwesen (Schulbeitrag).
Kartelle, s. Regierungsvorlagen.
Kataster, s. Grundsteuerkataster.
Katasterevidenzhaltung, s. Gebührenwesen, Regierungsvorlagen.
Kaufmann vollen Rechtes, zu dieser Eigenschaft erforderliche Steuerleistung (R. G. Bl.) 183
Kautionserlag, Erlag von Dienstkautionen sowie von Vertrags(Geschäfts)kautionen beim Abschlusse von Ärarialverträgen 124 **(50)**
Konkursordnung, Verordnung, betreffend die Handhabung derselben (V) . . 272 **(105)**
Konkursverfahren, statistische Übersicht 338
Konsulargemter, Übersicht der österreichisch-ungarischen 75

Seite

Krain. Gemeinden, neue 3
— — Zusammenlegung 238
Krankenkassen, Verständigungen durch die Gerichte im Strafverfahren (V) . 203 **(81)**
— s. Exekutionsverfahren.
Kroatisch-slavonische Gerichte und Behörden, Korrespondenz mit denselben (V) . . . . . 204 **(82)**
Kroatische Ausgabe des Reichsgesetzblattes, Berichtigung der Übersetzungen der Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung (R. G. Bl.) 217
— — der Geschäftsordnung (R. G. Bl.) . 303
Kuratel. Behandlung von Ausländern, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Inlande geisteskrank oder dispositionsunfähig werden, Gutachten des Obersten Gerichtshofes . . . . . 194 **(79)**
Küstenland, s. Armenrecht, Istrien, Triest.

Landessprachen, s. Böhmen, Mähren.
Landesverweisung, Vollzug . . . 2 **(5)**
Landwirtschaftlich-chemische Landesversuchs- und Samenkontrollstation in Graz und landwirtschaftlich-chemische Landesversuchsstation in Marburg, Wirkungskreis (V) . . . . . 191 **(77)**
Lebensmittelfälschungsgesetz, Nachweisung der Verurteilungen (V) . . 44 **(17)**
— Saccharin und künstliche Süßstoffe, Verkehr mit denselben (R. G. Bl.) . . . 81
— s. Landwirtschaftliche.
Lospapiere, s. Regierungsvorlagen.

Mähren. Gemeinde, neue 2
— Landessprachen, Gebrauch derselben . . . . . 51 **(23)**
— s. Gebührenwesen (Schulbeitrag), Bestandverfahren.
Markenschutzgesetz, Übermittlung von Abschriften der Strafurteile an den Handelsminister (V) . . . . . 71 **(29)**
Matrikenauszüge von österreichischen Staatsangehörigen aus dem Auslande, Behandlung derselben . . . . . 217 **(87)**
Militärgerichtsbarkeit, Militärbauwerkmeister derselben unterworfen (K) . 98 **(39)**
Militär-Marschroutenkarten, Berichtigungen 65, 86, 337
Mobilisierung. Befreiungen für das Jahr 1898 60
Niederösterreich. Gemeinden, neue 2
— Landeshypothekenanstalt . . . 63
— — zweiter Stellvertreter des Landesausschußkommissärs (K) . . . . 119 **(45)**

Digitized by Google

Seite

Niederösterreich, s. Bestandverfahren, Pupillarsicherheit, Regierungskommissär.

Notare. Systemisierung in Ottakring 13 (6)
— — Favoriten 59 (27)
— — Waschkoutz am Czeremosz . 204 (82)
— Übersicht der Zahl 166
— Zusammenstellung der Ernennungsjahre 164
— s. Advokaten.

Notariatskammerwahlen in:
Czernowitz 130
Graz 178
Königgrätz 70
Kuttenberg 214
Lemberg 70
Leoben 130
Salzburg 90
Tarnów 80
Wien 22

Oberlandesgerichte, s. Dienstbesetzungen.

Oberösterreich. Bauordnung für Ried 126
— Kanalisierungsgebühren, politische Exekution 30
— Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege 188
— s. Bestandverfahren, Exekution, Gebührenwesen.

Oberster Gerichtshof, Gehaltszulagen (R. G. Bl.) 249

Patentamt, Organisation, Geschäftsordnung (R. G. Bl.) 229

Patentangelegenheiten, berufsmäßige Parteienvertretung (R. G. Bl.) 229

Patentgerichtshof, Organisation und Verfahren (R. G. Bl.) 229

Patentgesetz, Inkraftsetzung (R. G. Bl.) 229
— s. Ausstellungen.

Personalsteuern, direkte, Aufhebung der Steuerabzugspflicht bei veränderlichen Dienstbezügen 283 (116), 303
— Beginn der Einhebung infolge der Beamtengehaltsregulierung . . . 295 (117)
— Berichtigung der Vollzugsvorschriften (R. G. Bl.) 1
— Freilassung von Zuschlägen der Landesgesetzgebung, Befreiung der Hof- und Staatsbeamten von der Gemeindebesoldungssteuer in Salzburg und Schlesien 265
— Verhältnis zu § 7 E. G. z. H. G. (K) 14 (6)

Pfandrecht, s. Freiwillige.

Pflegschaftssachen, s. Evidenzbehelfe.

Seite

Politische, s. Exekution.

Postrittgeld (K) 73, 248

Postsendungen, rekommandierte, gerichtliche, Einführung von Kuverts (V) . 216 (86)

Postsparkassenerlagscheine, gebührenfreie Beisätze auf der Vorderseite 75 (30)

Privatentschädigung, s. Krankenkassen.

Pupillarsicherheit nachstehender Schuldverschreibungen (R. G. Bl.):
— Galizien, Kommunalobligationen . . . 217
— Niederösterreichische Landeskommunalschuldscheine 193
— Schlesien, Kommunalkreditanstalt . . 193

Radfahrordnung, s. Böhmen, Bukowina, Kärnten.

Regierungskommissär (Stellvertreter) (K):
— Bodenkreditanstalt in Istrien . . 217 (87)
— Hypothekenbank in Wien . . . 1 (5)

Regierungsvorlagen, betreffend:
— Anlegung von Pflegschafts- und Depositengeldern 61, 264
— Grundbücherliche Parzellenteilungen 61, 264
— Steuerleistung zur Erlangung der Kaufmannseigenschaft 61
— Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters 74
— Grundbuchsanlegung für Vorarlberg 61, 264
— Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände 74
— Unbehobene Beträge aus Verlosungen von Wertpapieren 74
— Schuldverschreibungen der Kommunalkreditanstalt in Schlesien, Verwendbarkeit zur Anlage von Pflegschaftsgeldern . 74

Reichsratseinberufung (R. G. Bl.) . . 217

Richteramtsprüfungen, Erleichterungen bei der Zulassung (R. G. Bl.) 183
— s. Justizprüfungen.

Richterlicher Vorbereitungsdienst, Eintritt vor Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung (V) . . 118 (45)

Saccharin, s. Lebensmittelfälschungsgesetz.

Sachverständige, Veränderungen in den Verzeichnissen . . . . . 19, 38, 54, 64, 86, 101, 112, 141, 197, 209, 238, 251, 267, 306, 321, 337.

Salzburg, s. Bestandverfahren, Gebührenwesen (Schulbeitrag), Personalsteuern.

Schadenersatz, s. Eisenbahn.

Schlesien, Kanalanschlußgebühren in Teschen, politische Exekution 157

Digitized by Google

Seite

Schlesien, Feuerpolizeiordnung . . 86
— Straßen und Wege, öffentliche, nicht ärarische, Herstellung und Erhaltung . . 231
— s. Bestandverfahren, Personalsteuern, Pupillarsicherheit, Regierungsvorlagen.

Schulbeitrag, s. Gebührenwesen.

Staatsanwaltschaft, s. Systemisierungen.

Staatsbeamte, Gesetz vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 172, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten (R. G. Bl.) 249
— — Durchführungsverordnung (V) 245 **(94)**
— s. Eisenbahnen, Oberster Gerichtshof, Personalsteuern, Witwen.

Statistik, Rechtspflege für 1894 und 1895 304
— s. Advokaten, Konkursverfahren, Depositen, Justizkandidaten, Justizprüfungen. Lebensmittelfälschungsgesetz, Notare, Waisenkassen.

Steiermark. Politische Exekution zur Einhebung von Kurabgaben 209
— — von Wasserzinsen und Gebühren in Aflenz 250
— Straßenpolizeiordnung mit Ausschluß von Graz 101
— Winzerordnung 267
— s. Gebührenwesen.

Steuern und Abgaben, Forterhebung und Bestreitung des Staatsaufwandes bis Ende 1898 (R. G. Bl.) 154

Strafkarten, Beifügung des Zuständigkeitsbezirkes . . . . . 63 **(29)**
— Mitteilung von Daten durch die Gendarmerie (K) . . . . . 47 **(20)**
— Neuauflage auf stärkerem Papier 209 **(86)**

Sträflinge, s. Begnadigungen.

Sträflingsfürsorgevereine im Jahre 1896 3

Strafunmündige und verwahrloste Jugendliche, Behandlung derselben (K) 46 **(19)**

Strafverfahren, neue Drucksorten . 101, 229
— Unterschrift gerichtlicher Ausfertigungen 61 **(28)**

Straßenpolizei, s. Istrien, Oberösterreich, Schlesien, Steiermark.

Systemisierungen:

a) Gerichte und Staatsanwaltschaften, Personalübersicht nach dem Stande vom 1. Jänner 1898 . . . 158
b) von richterlichen Beamten 231

Seite

c) im staatsanwaltschaftlichen und Gefangenaufsichtsdienste 2
d) im Notariat, s. Notare.

Tirol. Gemeinden, neue 3
— Grundbuchsanlegung 126
— Politische Exekution zur Einhebung von Kurtaxen 250
— s. Gebührenwesen (Schulbeitrag).

Triest, Feuerpolizei und Feuerlöschordnung 188
— s. Gebührenwesen.

Unfallversicherungsanstalten, s. Exekutionsverfahren.

Ungarn. Justizgesetzgebung von 1897 54 **(26)**
— Ortschaftenverzeichnis 30
— Zoll- und Handelsbündnis, Zolleinnahmen, Österreichisch-ungarische Bank (R. G. Bl.) 1

Unterschrift, s. Depositenwesen (Bankdepositen), Strafverfahren.

Verlaßabhandlung, s. Gebührenwesen.

Versuchsstation, s. Landwirtschaftliche.

Vollstreckbarkeit in Rumänien (R. G. Bl.) 1

Vorarlberg. Hypothekenbank, Errichtung in Bregenz 7
— s. Regierungsvorlagen.

Vorlage von Akten an die Rechtsmittelbehörden (V) . . . . . 96 **(37)**

Waisenkassen, gemeinschaftliche, Nachweisung des Aktiv- und Passivstandes 344
— s. Depositenwesen, Gebührenwesen.

Wiener Stadtbahn, s. Eisenbahn.

Winzerordnung, s. Steiermark.

Witwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern, welche nach Zurücklegung von fünf anrechenbaren Dienstjahren in Aktivität gestorben sind, Anspruch auf normalmäßige Versorgungsgenüsse 140 **(62)**

Zivilprozeßliteratur . 2, 35, 61, 74, 75, 83, 99, 120, 183, 229, 304

Zivilprozeßreform, s. Advokatenvertretung, Armenrecht, Beispiele, Depositenwesen, Exekution, Gebührenwesen, Gerichtsinspektoren, Gerichtsstand, Geschäftsordnung, Kaufmann, Postsendungen, Sachverständige, Vollstreckbarkeit, Zwangsversteigerung.

Zivilverfahren, Ausbleibensfolgen, Zeitpunkt des Eintrittes bei einer Verhandlungstagsatzung . . . . . 82 **(31)**

Digitized by Google

Seite

Zuständigkeit der Gerichte zum Abspruche über die Rechtsgültigkeit eines von einer Privateisenbahn wider ihren Beamten gefällten Disziplinarerkenntnisses in Bezug auf den von diesem Beamten gegen die Bahn erhobenen Gehalts- und Pensionsanspruch. Reichsgerichtsentscheidung 120 (47)
— der autonomen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Besitzstörungsklage wider eine Gemeinde, Reichsgerichtsentscheidung 123 (49)
— s. Eisenbahn.
Zustellung gerichtlicher Postsendungen an angeblich verreiste Personen . 119 (46)
Zwangsversteigerung, Anmeldung von Dienstbarkeiten (V) 72 (30)
— Zählkarten 267 (105)
Zwangsvollstreckung, s. Freiwillige, Gebührenwesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

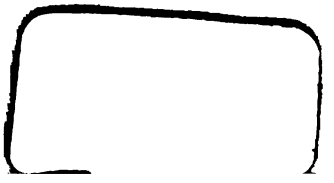

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google